This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

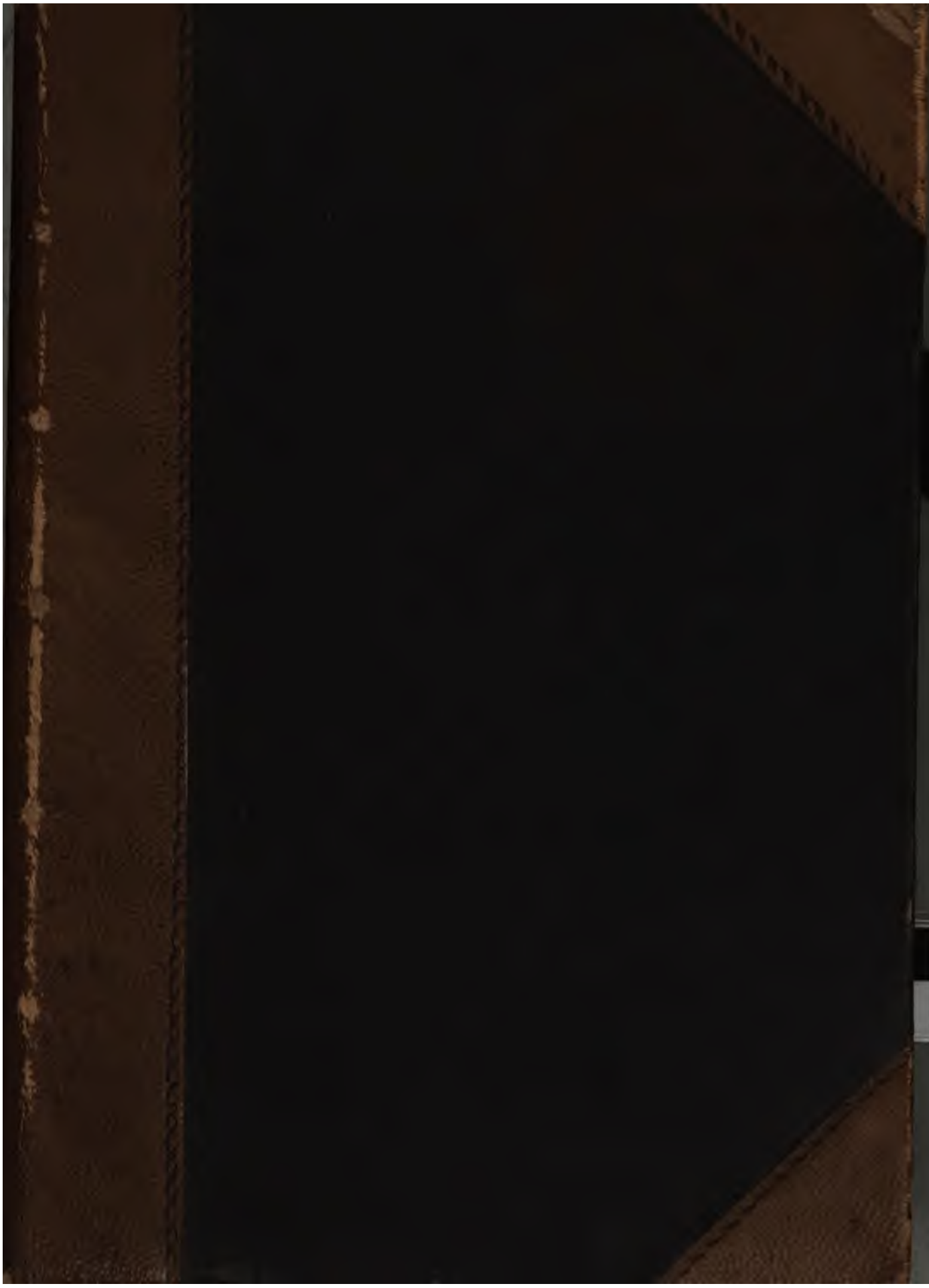

901

Recorded 13/5-6

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER,

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

V. BAND.

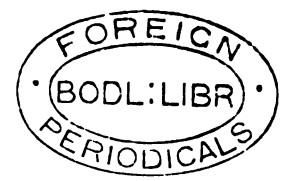

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1880.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I.	**Die Beschreibung von Wappensiegeln.** Von Roth v. Schreckenstein.	1
II.	**Das Archivwesen im skandinavischen Norden.** Von Secher	40
III.	**Von russischen Archiven, insbesondere dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern.** Vom Herausgeber	51
IV.	**Das vatikanische Archiv**	78
V.	**Oeffnung des französischen geheimen Staatsarchivs.** Vom Herausgeber.	87
VI.	**Das Stadtarchiv zu Andernach.** Von Werners	95
VII.	**Das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen.** Von Zimmermann .	106
VIII.	**Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive** .	118
IX.	**Handschriften der Bibliothek des Metropolitancapitels in Olmütz.** Von Dudík	126
X.	**Urkunden in Thurmknöpfen.** Vom Herausgeber	135
XI.	**Illustrirte Urkunden aus Avignon.** Von Nordhoff	142
XII.	**Einige bisher unbekannte Papstbullen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenserordens.** Von Wilmans . .	149
XIII.	**Ueber ein Diplom Heinrich VII. vom 1. Sept. 1220.** Von Zirngiebl . .	157
XIV.	**Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern.** Von Rockinger	166
XV.	**Historische Entwicklung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg.** Von Berger	188
XVI.	**Ueber die Konstatirung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.** Von Schäffler und Brandl.	
	A. Beginn, Fortgang und Erfolg der Konstatirung	205
	B. Konstatirungs-Proben	218
XVII.	**Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern.** Vom Herausgeber	236
XVIII.	**Ueber städtische Archive.** Von Leist	274
XIX.	**Dr. Karl von Weber.** Von Witzleben	279
XX.	**Ludwig Spach.** Vom Herausgeber	297
XXI.	**Kleinere Mittheilungen**	319

I. Die Beschreibung von Wappensiegeln.

Vorschläge vom Standpunkte des Archivars.

Von

Dr. K. H. Frhr. Roth von Schreckenstein,

Direktor des grossherzogl. badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe.

Ueber den relativen Werth und die durch denselben bedingte Rangstellung der historischen Hülfswissenschaften, insbesondere der nicht ganz ohne ihre eigene Verschuldung insgemein etwas unterschätzten Heraldik, sind bekanntlich recht weit auseinandergehende Ansichten möglich; allein darüber herrscht denn doch die nöthige Uebereinstimmung der Ueberzeugungen, dass wir Archivare darauf angewiesen seien, zuweilen das Gebiet der Heraldiker und Sphragistiker zu betreten, um uns darauf zu bewegen, gleichsam als wäre es das unserige. Auch wird, bei billiger Erwägung der Sachlage, kein Zweifel bestehen, dass es sich nicht um müssige Ueberschreitungen des eigenen Gebietes, nicht um ein unbefugtes Waidwerk auf fremdem Reviere handle, wenn wir, was den Gegenstand der hier folgenden aphoristischen Bemerkungen bilden soll, bei einer uns berufsmässig obliegenden Beurtheilung und Beschreibung von Wappensiegeln, solche Grundsätze in Anwendung bringen und uns einer solchen Terminologie bedienen, zu deren wissenschaftlicher Begründung sphragistisch-heraldische Kenntnisse und Erfahrungen beigezogen werden müssen. An den letzteren kann es uns nie fehlen; die ersteren haben wir uns in hinreichendem Masse zu erwerben. Man kann es vom Archivbeamten wahrlich nicht erwarten, dass er sich als bahnbrechender Meister bewähre, in einer Disciplin, welche sich zwar, nachdem sie mit dem akademischen Zopfe einer zuletzt durch Gatterer ehrbar vertretenen, pedantischen Schule, gründlich

gebrochen hat, seit mehreren Decennien eines hocherfreulichen Aufschwunges rühmen mag, aber denn doch noch, zum Behufe ihrer allseitigen Anerkennung in gelehrten Kreisen [1]), eine ganze Reihe von mehr oder minder bestreitbaren Sätzen wissenschaftlich erhärten muss; dagegen erwartet man füglich von ihm, dass er sich daraus anzueignen strebe, was unverkennbar mit seinem, mehr als erwünscht ist, auf die Kenntnissnahme der Hauptresultate sehr verschiedenartiger Zweige des menschlichen Wissens und Könnens angewiesenen Berufe zusammenhängt.

Ebensowenig als die Einrede: ich bin ja Archivar, nicht Rechtshistoriker, nicht Sprachforscher vom Fache, als ausreichend befunden werden würde, wenn sie zur Entschuldigung aus gröblicher Unwissenheit hervorgegangener Missverständnisse hinsichtlich des Inhaltes eines uns vorliegenden Archivstückes vorgebracht werden sollte, ebensowenig können wir schlechthin sagen: die Wappenkunde berührt uns nicht, die Heraldiker und Sphragistiker mögen über Wappen und Siegel entscheiden. Besonders schwierige Fragen aus dem Bereiche der archivalischen Praxis werden allerdings, wenn sie sich auf Wappen und Siegel beziehen sollten, in letzter Instanz vor das Forum der Heraldik oder Sphragistik als Fachdisciplin gezogen werden müssen; allein schon zu diesem Behufe, um das Aussergewöhnliche und Besondere als solches würdigen und dem eigentlichen Fachmanne zuweisen zu können, müssen wir uns hinreichend orientirt haben.

Ganz allgemein wird anerkannt, dass es dem Herausgeber eines Urkundenbuches, überhaupt jedem Editor von Archivalien obliege, alle ihm dabei unter die Hand kommenden Siegel genau zu betrachten, um die Ergebnisse seiner nach bestimmten Regeln zu vollziehenden sphragistischen Untersuchungen, dem Leser, welcher ja

---

[1]) Statt vieler Urtheile nur eines, aus der Feder eines hervorragenden Forschers, W. Arnold, der sich in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) II, 120 folgendermassen äussert: »Das Unglück liegt darin, dass die historischen Hülfswissenschaften, Chronologie und Diplomatik vielleicht ausgenommen, fast ganz den Dilettanten in die Hände gefallen und darum bei Männern des Faches um ihren Kredit gekommen sind. Aus dieser Stellung müssen sie emancipirt, sie müssen mit der Geschichte wieder verbunden werden: hier ist ein weites Feld für frische, arbeitslustige Kräfte. Möchten Alle, denen es nicht an Beruf und Neigung fehlt, ihre Thätigkeit bald diesem Felde zuwenden.«

ohne solche Angaben über die für die Urkundenkritik so wichtige Besiegelung der publicirten Stücke nichts erfahren würde, in sachgemässer Weise darbieten zu können [1]). Nun liegt es aber auf der Hand, dass ein auf der Höhe seines Berufes stehender, wissenschaftlich gebildeter Archivbeamter nothwendig jene Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müsse, welche man bei einem berufenen Editor von Archivalien voraussetzt, wie es nicht minder einleuchtend ist, dass eine den Stempel der Fachkundigkeit an sich tragende, exakte Veröffentlichung von Archivstücken, mit zu den Obliegenheiten gehöre, welche in die Sphäre des laufenden archivalischen Dienstes fallen können. Auch wenn es sich gar nicht um die Drucklegung handelt, sondern nur um die Anfertigung von genauen Abschriften, oder ausführlichen Regesten, kann es für den mit dieser Arbeit betrauten Beamten unter Umständen absolut nothwendig werden, sein Elaborat mit solchen Angaben ausrüsten zu können, durch welche die Beschaffenheit der vorhandenen Siegel, die im Laufe der Zeiten durch gänzliche oder theilweise Zerstörung etwa eingetretenen Veränderungen und Verluste, oder allenfalls vorhandene Incongruenzen zwischen der Siegelformel und der wirklichen Besiegelung u. s. w., nachgewiesen und erläutert werden. Freilich gibt es auch viele Fälle, in welchen dem Benützer einer Abschrift mit ganz allgemein gehaltenen Bemerkungen, als da sind: mit wohlerhaltenem Siegel, oder: das Siegel ist abgefallen und fehlt, oder liegt bei u. dgl., hinreichend gedient sein wird; allein eben so oft kann es auch vorkommen, dass man vom Archivare, als dem für die wissenschaftliche oder geschäftliche Brauchbarkeit der Vorlage haftenden Fachmanne, eine auf alle relevanten Umstände und Einzelnheiten der Besiegelung eingehende Aeusserung verlangt und erwartet. Die Beschäftigung mit Siegeln gehört also nicht sowohl zu den besonderen Liebhabereien, als vielmehr, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, zu den dienstlich eintreten könnenden Amtsobliegenheiten des Archivars. Auch das kommt in der Praxis vor, dass nicht der Inhalt bestimmter Urkunden, sondern nur die daran befindlichen oder auch nur vermutheten Siegel, den Gegenstand von ziemlich zeitraubenden, an die Archive

---

[1]) Sogar essentielle Theile des Inhaltes von Urkunden können durch die Siegel wesentlich erläutert werden. Es kommt vor, dass wir über die Namen und Lebensstellung von solchen Personen, welche in Urkunden nicht vollständig genannt sind, durch deren Siegel die erwünschten Aufschlüsse erhalten.

gelangenden Anfragen bilden. Daher lässt es sich nicht in Abrede ziehen, dass die Beschaffung eines förmlichen Siegelrepertoriums, also eine Arbeit, welche sphragistische Kenntnisse unbedingt voraussetzt, mit zu jenen Aufgaben gehöre, die man in jedem Archive, im Interesse der Vervollständigung des geschäftlichen Apparats, in Angriff nehmen muss, wenn nicht andere näher liegende Obliegenheiten die vorhandene Arbeitskraft in erster Linie in Anspruch nehmen [1]).

Ist nun, wie aus diesen Vorbemerkungen ersichtlich geworden sein wird, die Beschreibung von Siegeln jeder Gattung eine gar nicht selten an den Archivar herantretende Aufgabe, der er sich nicht a limine zu entziehen vermag, ohne seine Qualifikation in Frage zu stellen, so wird jeder einigermassen Sachkundige gerne zugeben, dass sich dieselbe häufig genug zu einer recht schwierigen gestalten könne. Nehmen wir aus der bekanntlich nicht unbeträchtlichen Zahl der zu den gangbarsten Quellenwerken zählenden Urkundenbücher jene zur Hand, welche es in der That verdienen als besonders gut und sorgfältig gearbeitet bezeichnet zu werden, so werden wir uns doch unschwer davon überzeugen, dass leider die, in diesen als mehr oder minder musterhaft anerkannten Werken, hinsichtlich der Siegelbeschreibungen zur Anwendung gebrachten Ansichten und Meinungen bewährter Editoren nicht einmal jenen Grad von Uebereinstimmung besessen haben können, welchen man hinsichtlich der Textbehandlung wahrnimmt. Und doch gibt es ja, auch für die redaktionelle Behandlung der Texte, keine ganz allgemein recipirte Methode. Die schon öfter aufgeworfene Frage, wie man Urkunden ediren solle, kann heute noch wiederholt werden. Von der unbestreitbar richtigen Ansicht, dass keine Siegelbeschreibung und wäre sie auch die ausführlichste, die Autopsie ganz zu ersetzen vermöge und dass man jedenfalls am Sichersten gehe, wenn man sich so kurz als möglich fasse, mehr nur signalisire als beschreibe, ist allerdings, so macht es wenigstens den Eindruck, die Mehrzahl aller Editoren ausgegangen; allein darüber, bis zu welchem Grade die Kürze erlaubt und geboten sei, scheint niemals eine Vereinbarung erfolgt oder auch nur angestrebt worden zu sein. Jeder Editor arbeitete, wie man zu sagen pflegt, so ziemlich nach eigenen Heften. Nun dreht es sich aber dabei um die Frage: was gehört hinsichtlich

---

[1]) Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der historischen Vereine, 1879. Beilage zu Nr. 9, These 17.

der Siegel zu den Essentialien, was zu den Nebensachen, und diese Frage lässt sich freilich generaliter kaum beantworten, weil die Zwecke, denen durch eine Siegelbeschreibung Rechnung getragen werden soll, sehr verschieden sein können, und weil ja auch, unter gewissen Umständen, gerade das Nebensächliche eine besondere Bedeutung zu gewinnen vermag.

Obgleich ich mir nun, der Ueberschrift dieses Aufsatzes entsprechend, nur hinsichtlich der Beschreibung von Wappensiegeln erlaube, den Lesern dieser Zeitschrift und besonders meinen geehrten Herren Fachgenossen, einige Vorschläge zu unterbreiten, so muss ich doch, um für meine Proponenda die erforderliche feste Basis zu gewinnen, einige Sätze vorausschicken, welche sich nicht nur auf die genannte Gattung von Siegeln beziehen, sondern ganz allgemein auf die der Sphragistik in ihrer organischen Verbindung mit der Urkundenlehre zugekehrte Seite der Aufgabe eines Editors von Archivalien. Hiebei hat mir die kleine Schrift von H. Grotefend »Ueber Sphragistik«, Breslau 1875, gute Dienste geleistet. Ich halte dieselbe für einen mit Dank anzuerkennenden Beitrag zum Aufbaue der Urkundenwissenschaft und beginne, unter Verweisung auf dieselbe, mit der Voraussetzung, dass der Editor, bevor er zur Beschreibung des betreffenden Wappens schreitet, alles Dasjenige reiflich erwogen und richtig vollzogen habe, was er uns hinsichtlich der Befestigung, des Stoffes, der Bestempelung und des Typus der Siegel mittheilen soll, wozu ihm in Grotefend's genannter Schrift, in einer beinahe den Gegenstand erschöpfenden gründlichen Weise, die erforderlichen Anhaltspunkte gegeben worden sind, während freilich daselbst, wie ich aus einem auf Seite 31 gegebenen Beispiele zu entnehmen glaube, wo eine Wappenbeschreibung mit — Wappen: Hirsch; Helmzier: Blashörner — abgethan ist, nach dieser Richtung hin eine nach meiner Ansicht zu weit gehende Kürze in Vorschlag gebracht wird.

Dass man sich bei den Siegelbeschreibungen der grösstmöglichen Kürze befleissigen könne, ja müsse, wird allerdings nicht zu bestreiten sein. Selten nur wird es die Oekonomie eines Urkundenbuches gestatten, den Siegeln grossen Raum zu gönnen. Hiedurch soll indessen die Ausnahme von der Regel keineswegs ganz ausgeschlossen sein, obgleich, was kaum zu oft gesagt werden kann, nicht nur so ausführliche Beschreibungen, wie sie in Ausnahmsfällen allenfalls gestattet sein mögen, sondern sogar Abbildungen von Siegeln, wenn dieselben nicht von besonders kundiger Hand gefer-

tigt wurden, die obligate Einsichtnahme des Originalsiegels, in allen jenen Fällen, in denen zu kritischen Erwägungen Veranlassung geboten wird, keineswegs zu ersetzen vermögen. Die Zahl der mit guten Siegelabbildungen versehenen Urkundenbücher ist, wenn man die Masse der wo nicht geradezu schlechten, so doch völlig handwerksmässig gefertigten Darstellungen entgegenhält, eine verschwindend kleine. Gut sind z. B. die Siegelabbildungen der Monumenta Zollerana und des Fürstenbergischen Urkundenbuches von Riezler u. s. w. In Erwägung dieser Thatsachen wirft sich nun die Frage auf, ob man nicht besser daran thun würde, gar keine eigentliche Beschreibung der auf Siegeln vorkommenden Wappen zu verlangen, wohl aber eine auf alle heraldisch relevanten Theile eingehende, exacte Charakteristik. Die regelrechte Beschreibung eines Wappens nennt man bekanntlich Blasonirung. Man wird O. T. von Hefner, Handbuch der Heraldik, München 1863, füglich beistimmen können, wenn derselbe auf S. 193 als Kennzeichen einer guten Blasonirung aufstellt, dass sie bei möglichster Kürze die grösste Deutlichkeit erziele. Wird jedoch am angegebenen Orte fernerhin behauptet: »Ein richtig blasonirtes Wappen muss für den Heraldiker sozusagen ein in Worten ausgedrücktes Bild geben und ihn in den Stand setzen, ohne Weiteres das betreffende Wappen fehlerfrei zeichnen zu können,« so möchte ich denn doch einige beschränkende Bemerkungen beifügen. Abgesehen davon, dass gewisse künstliche Figuren, deren Bedeutung keinem Zweifel unterliegt, namentlich solche, welche Waffen, Werkzeuge, Geräthschaften u. dgl. vorstellen, in besonderen, alterthümlichen Formen gegeben zu werden pflegen, welche durch kurze Schlagworte nicht in genügender Weise veranschaulicht werden können, gibt es, was wohl Niemand bestreiten wird, eine grosse Menge von solchen Wappenbildern, für deren ursprüngliche Bedeutung uns der Schlüssel fehlt [1]), mithin also auch die Möglichkeit, dieselben in sicherzutreffender Weise benennen zu können. Man nehme, abgesehen von Siegeln, das nächste beste Wappenbuch zur Hand, wenn man darüber noch Zweifel hegen sollte. Das Wappen der Boos von Waldeck blasonirt Herr von Hefner, beim Bayer. Adel S. 7, als drei in schräglinker Weise aneinandergelegte Schnallen, was vielleicht richtig sein mag,

[1]) Ein sehr bekanntes Beispiel ist das sogenannte Nesselblatt im holsteinischen Wappen.

aber gewiss nicht dazu hinreicht, um danach eine genügende Zeichnung entwerfen zu können. Das Wappenbild der Loe zu Wissen, eine in der Form eines Hufeisens gebogene, unten gekerfte Figur, wird als Klammer, Fasseisen, Kesselhaken, Fischangel, ja sogar als ein schwarzes, mit Spitzen versehenes Band blasonirt (von Hefner, a. a. O. S. 45). Die sogenannten Seeblätter, wie sie im Wappen der Grafen von Brenna, derer von Gumppenberg u. a. m. vorkommen, müssen sich auch gefallen lassen, als Schröterhörner, Feuerstähle, Herzen u. s. w. blasonirt zu werden. Und ist es denn eine ganz und gar ausgemachte Sache, dass die Urform der jetzt allgemein als Lilie blasonirten Figur, wirklich im Pflanzenreiche zu suchen sei? Diese wenigen Beispiele, welche sich aber häufen liessen, werden genügen. Wir werden uns also, wenn es sich darum handelt, heraldische Figuren, deren Bedeutung eine höchst zweifelhafte oder bestrittene ist, benennen zu sollen, oftmals in der grössten Verlegenheit befinden und uns damit begnügen müssen, wenn es uns überhaupt gelingt, durch eine Beschreibung, die, so sehr wir auch nach angemessener Kürze ringen mögen, doch nicht eine völlig lakonische sein darf, dem Leser wenigstens eine allgemeine Vorstellung des betreffenden Gegenstandes gewähren zu können. Erwägt man noch, dass es Siegelstempel (Typare) gibt, die in völlig roher kunstloser Weise ausgeführt sind, sowie auch schlechterhaltene, plattgedrückte, undeutliche Abdrücke gut und charakteristisch gearbeiteter Typare, so wird es nicht zu viel behauptet sein, wenn man einer nur auf Grundlage solcher Stücke möglichen Blasonirung, weit eher alles andere beimisst, als den erforderlichen Grad von wissenschaftlicher Schärfe und Zuverlässigkeit. Sogar Wappenthiere, die doch in gut gearbeiteten Siegeln trotz des kleinen Raumes, der dem Künstler zur Verfügung stand, vermöge ihrer, der echten Wappenkunst eigenen, durchaus charakteristischen, typischen Darstellungsformen, kaum miteinander verwechselt werden können, treten uns zuweilen in so mangelhafter Weise entgegen, dass gewiss Niemand im Stande ist, den Fuchs vom Wolfe, den Reiher vom Storche u. s. w. mit Sicherheit unterscheiden zu können. Ob ein Wappenthier gekrönt sei oder nicht, kann, je nach der Beschaffenheit des vielleicht als ein unicum vorliegenden Siegels, auch bei ganz sorgfältiger Betrachtung zweifelhaft bleiben.

Was können wir also in solchen Fällen, wenn wir nicht

vielleicht auf einen zweiten, besser erhaltenen Abdruck des unzweifelhaft gleichen Typars hinzuweisen vermögen, anderes thun, als unumwunden bekennen, dass man es nicht vermöge, richtig und sicher zu benennen, was man nicht deutlich zu sehen vermag?

In allen zweifelhaften Fällen ist daher ein der Blasonirung am entsprechenden Orte beigegebenes Fragezeichen sehr am Platze.

Aber noch ein anderer Umstand trägt wesentlich dazu bei, die Unsicherheit der sphragistischen Blasonirung, wenn diese Bezeichnung erlaubt ist, zu vermehren, nämlich der Mangel von bestimmten Zeichen für die Tincturen. Der Heraldiker setzt bei jedem Wappen, welches er blasoniren soll, in der Regel voraus, dass es ihm im Farbenschmucke entgegentrete und nimmt demgemäss in seiner Kunstsprache auf die Tincturen (Farben und Metalle) besondere Rücksicht, was sogar soweit geht, dass es zum Behufe besonderer Kürze gestattet ist, durch Farbe oder Metall zugleich den Schild zu bezeichnen. Drei, 2 und 1 gestellte, goldene Lilien in Blau, oder rother Schrägbalken in Gold, wären genügende Blasonirungen für Alt-Frankreich und Baden.

Der Sphragistiker dagegen, der doch ebenfalls in der Lage ist, die ihm auf Siegeln vorkommenden Wappen richtig beschreiben, blasoniren zu sollen, kennt deren Tincturen aus seiner Vorlage nicht, da bekanntlich die mittelalterlichen Siegel hiefür die nöthigen Anhaltspunkte nicht gewähren. Die zuerst im Kupferstiche zur Anwendung gebrachte und hierauf auch in die Typare übergegangene Bezeichnung bestimmter Farben und Metalle, durch Schraffirung und Punkte, wurde ja erst im 17. Jahrhundert erfunden. Wir Archivare haben es fast ohne Ausnahme, wenn man von uns auf Grundlage von Siegeln Wappenbeschreibungen erwartet, nur mit mittelalterlichen Urkunden zu thun, also mit Siegeln ohne Bezeichnung der Tincturen. Unsere Terminologie, das was ich mir erlaube, im Gegensatze zur vollständigen, die Tincturen berücksichtigenden heraldischen Blasonirung, die sphragistische zu nennen, muss sich diesem Umstande anbequemen. Darauf, dass man gleichwohl bei einiger Umschau die Tincturen vieler uns zunächst nur durch Siegel bekannten Wappen, aus ziemlich gleichzeitigen Abbildungen kennen zu lernen vermöge, was aber nur und zwar in beschränktem Masse vom 14. Jahrhundert an der Fall ist, werden wir uns nicht einlassen dürfen, weil die uns etwa zugänglichen, colorirten Darstellungen keine volle Beweiskraft besitzen, wenigstens

nicht für dasjenige, was uns zu erhärten obliegt. Man wird zwar vermuthen können, dass uns die alten, in Wappenrollen, handschriftlich vorhandenen Wappenbüchern, Lehenbüchern u. s. w. befindlichen, colorirten Abbildungen das Richtige geben, obgleich die Möglichkeit eines dem Wappenmaler zur Last fallenden Irrthums, sowie auch einer im Verlaufe der Zeiten erfolgten, vom Wappenmaler nicht vorausgesehenen Veränderung der Tincturen, gewiss nicht ausgeschlossen ist. Ein mit Wissen und Willen des Inhabers eines Wappens an eine Urkunde gehängtes oder auf dieselbe gedrücktes Siegel dagegen, hat vor jeder Abbildung des betreffenden Wappens das voraus, dass es uns eine von durchaus competenter Seite erfolgte Anerkennung der Richtigkeit der Darstellung des betreffenden Wappenbildes bietet, — freilich ohne die Tincturen.

Nun ist es aber sehr bekannt, dass sich die Wappenschilde vieler Geschlechter eben nur durch die Tincturen unterscheiden. Man denke an die Grafen von Wirtemberg, von Veringen und von Nellenburg und an jenes vielverzweigte rhätisch-schwäbische Haus, welches die Kirchenfahne im Wappen führte (Werdenberg, Montfort, Tübingen u. s. w.). Da liegt es nun sehr nahe, anzunehmen, dass man sich eines ursprünglich nicht vorhanden gewesenen Unterschiedes der Farben, zur Unterscheidung der verschiedenen Aeste und Zweige des gleichen Stammes bedient habe; allein aus den Siegeln ist der Zeitpunkt, in welchem dieses zuerst geschah, nicht nachgewiesen, und colorirte Wappen weisen begreiflicher Weise nichts Weiteres nach, als höchstens das zur Zeit ihrer Anfertigung bestehende Herkommen, welches, wie gesagt, aus wirkliche Beweiskraft besitzenden Quellen gar nicht oder nur in seltenen Ausnahmsfällen erhärtet zu werden vermag.

Allerdings haben auch die alten Siegelstecher den Unterschied von Farbe und Metall angedeutet; theils durch Damascirung, theils auch dadurch, dass einzelne Felder und Figuren so gravirt wurden, dass sie sich im Abdrucke erhöht oder vertieft darstellen. Auch Schraffirungen und Punkte, sogenannte Goldpunkte, werden angewendet, ohne dass jedoch durch solche decorative Mittel, welche sich beim technischen Verfahren des Graveurs beinahe von selbst ergeben, eine sichere Unterscheidung nach Farbe oder Metall erzielt würde, der durchaus fehlenden Möglichkeit, bestimmte Farben und bestimmte Metalle zu unterscheiden, gar nicht zu gedenken. Es ist gewiss unzulässig, zu behaupten, die alten Siegelstecher hätten

sich, zur Unterscheidung der Farben von den Metallen, consequent der gleichen Mittel bedient. Das Gegentheil hievon, nämlich die vollständigste Willkür, hat O. T. von Hefner, a. a. O. S. 46 schlagend nachgewiesen. Was in dem einen Siegel angewendet wurde, um ein Metall anzudeuten, also etwa Punktirung, Schraffirung, Erhöhung, Vertiefung, das wurde in einem anderen Siegel zur Andeutung einer beliebigen Farbe angewendet.

Aus diesen Wahrnehmungen geht hervor, dass man sich bei der sphragistischen Blasonirung nur desshalb auf die Schraffirung (Punktirung, Damascirung) einzulassen habe, weil dieselbe, nach einer sofort zu erwähnenden Richtung hin, allerdings gute Dienste leistet und weil die in Urkundenbüchern zu gebenden Siegelbeschreibungen dazu dienen können, die in der Sphragistik als Theil der Urkundenlehre nicht unwesentlichen Fortschritte in der technischen Behandlung und künstlichen Ausstattung der Typare, gewissermassen zu registriren. Besonders bemerkenswerth sind diese Schraffirungen u. s. w., wenn ein Wappenbild nicht aus gemeinen oder künstlichen Figuren, sondern aus sogenannten Sectionen oder Heroldsstücken besteht. Nach der Lehrmeinung der älteren Heraldiker, die aber durch die Siegel gründlich widerlegt wird, soll es sich um eine Section handeln, wenn der Schild durch gerade oder gebogene Linien in gleichviele und gleichgrosse [1]) Plätze respective Tincturen zerlegt wird, während, bei ungleicher Vertheilung der Plätze respective Tincturen, ein Heroldsstück entstehe. Dr. O. T. von Hefner hat, wie ihm denn überhaupt, ungeachtet gewisser Ueberschwänglichkeiten, wesentliche Verdienste um die Heraldik nicht abgesprochen werden können, diese durchaus unfruchtbare Unterscheidung beseitigt, indem er die Heroldsstücke und Sectionen zusammenfasste.

Wird nun, um bei den einfachsten Beispielen stehen zu bleiben, ein Schild durch zwei wagrechte Linien in drei Plätze getheilt, oder durch senkrechte gespalten, so gibt allerdings, für die richtige Blasonirung, etwas den Ausschlag, was wir aus den alten Siegeln nur andeutungsweise kennen lernen, nämlich die Tinctur. Wenn nämlich zwei Plätze die gleiche Tinctur haben, so bildet der dritte eine

---

[1]) Soweit das bei der Form des Schildes möglich ist. Ein geometrisch genommen gleichgrosser Flächeninhalt entsteht natürlich nicht, weil sich der Schild insgemein nach unten etwas verjüngt, oder auf der einen Seite einen Einschnitt erhält (Tartsche) u. s. w.

besondere Figur, den Balken, den Pfahl, während von Theilung und Spaltung die Rede sein muss, wenn sich jeder Platz des Schildes durch seine besondere Tinctur unterscheidet. Complicirter wird die Sache, wenn der Schild nicht nur durch 2 Linien getheilt oder gespalten wird, sondern, wie das wirklich vorkommt, bis zu 12 Linien, wobei dann 2, 3, 4 u. s. w. Balken oder Pfähle entstehen können. Obgleich nun, wie gesagt, das mittelalterliche Siegel bestimmte Tincturen (Farben und Metalle) nicht nachweist, so setzt es uns doch insgemein in die Lage, richtig blasoniren zu können, weil man nur zu beachten hat, wie viele Plätze sich, durch Erhöhung respective Vertiefung, oder durch Schraffirung, Punktirung u. s. w., von den andern unterscheiden. Ein Schild, der in drei Plätze getheilt ist, von denen der mittlere vertieft oder erhöht, damascirt, schraffirt oder punktirt ist, sich überhaupt in einer ins Auge fallenden Weise von den beiden andern unterscheidet, weist deutlich genug auf den Balken hin und kann mit einer Theilung in drei Tincturen (in der Regel zwei verschiedene Farben und ein Metall, oder wohl auch eine Farbe und zwei verschiedene Metalle) nicht verwechselt werden. Hiebei werden aber natürlich guterhaltene Abdrücke vorausgesetzt, denn bei mangelhaften ist das Zählen zuweilen kaum möglich. Auch lässt es sich aus alten Siegeln nachweisen, dass die Zahl (und selbst die Richtung) der Theilungsstriche, die jetzt bei der Darstellung eines bestimmten Wappens eine ganz constante zu sein pflegt, nicht immer stricte beobachtet wurde. So können uns, um ein concretes Beispiel zu geben, Schilde, welche 2 Balken zeigen (also viermal getheilter Schild) durch die Hinzufügung eines weiteren Theilungsstriches, auch als fünfmal getheilt vorkommen. Ich zähle, nach Hefner's Vorgang, die Zahl der Theilungsstriche, nicht der Plätze. Zur deutlich genug ins Auge fallenden Andeutung, dass es sich nicht um einen Balken oder Pfahl, sondern um Theilung und Spaltung handle, besassen die alten Siegelstecher ebenfalls die erforderlichen Mittel. In Hefner's Handbuch S. 46 und Tafel X, 96 (95 ist Druckfehler), finden wir ein instruktives Beispiel, nach dem Siegel des Hugo von Ruhenstein, vom Jahre 1326. Die von Ruhenstein führten, nach Hefner's Angabe, einen von Gold, Schwarz und Silber getheilten Schild. Der Siegelstecher wählte nun für jeden der drei Plätze ein anderes Muster; oben eine ziemlich enggehaltene Schraffirung, schräg über das Kreuz; in der Mitte eine ebenfalls schräg sich kreuzende Schraffirung, bei der aber die Linien weiter von einander gestellt und, in der Mitte

der hiedurch entstehenden Rauten, Punkte angebracht sind; unten aber senkrechte Linien, durch welche 11 Streifen gebildet werden, von denen 2, 4, 6, 8, 10 mit Punkten belegt sind, so dass man, bei dieser ungemein freien Behandlung eines silbernen Feldes, vermuthen könnte, dasselbe solle förmliche Figuren, etwa 5 mit kleinen Ballen oder Ringen belegte Pfähle, enthalten, was aber nicht der Fall ist. Auch das mag hier bemerkt werden, dass die alten Siegelstecher Pfähle und Balken in der Regel dadurch ins Auge treten lassen, dass sie den die betreffende Figur bildenden Platz des Schildes etwas schmäler halten, als die anderen.

Doch bevor ich hinsichtlich der sphragistischen Blasonirung, die sich von der heraldischen nur dadurch unterscheidet, dass sie keine Kenntniss der Tincturen voraussetzt, bestimmte Vorschläge machen kann, möchte ich mich noch zuerst ausdrücklich dahin aussprechen, dass dieselben sich, was indessen in der Natur der Sache liegt, also als selbstverständlich vorausgesetzt werden könnte, nicht nur auf die eigentlichen Wappensiegel beziehen, sondern auch auf jene Siegel, in welchen ein oder auch mehrere Wappen, gewissermassen nur als Beigabe zu andern, den Typus und die Klassificirung des Siegels bedingenden Figuren erscheinen.

Schon im Jahre 1857 wurde durch den Fürsten F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg, der sich durch eine ganze Reihe von trefflichen Arbeiten auf dem Gebiete der Sphragistik und Heraldik allgemeine Anerkennung erworben und zur Begründung einer wissenschaftlichen Terminologie wesentlich beigetragen hat, ein sphragistisches System veröffentlicht [1]), welches ich als bekannt voraussetzen darf.

Während in älteren Schriften die Eintheilung der Siegel bald von deren äusserer Form, bald von den Siegelbildern, bald von der Person des Siegelnden, bald von der Bestempelungsart abhängig gemacht wird, ein electives, man möchte sagen völlig principienloses Verfahren, welches nur Unsicherheit und Begriffsverwirrung erzeugen konnte, geht das in strenger Folgerichtigkeit aufgebaute Hohenlohische System von der typischen Seite des Siegels aus. Es entstehen in dieser Weise vier Hauptklassen: I. Schriftsiegel, II. Bildsiegel,

---

[1]) Archiv f. Hohenlohische Geschichte, Oehringen 1857. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der hist. Vereine 1857, Nr. 11; Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1866 Nr. 7 und 1871 Nr. 9 u. s. w.

III. Porträtsiegel und IV. Wappensiegel. Zunächst haben wir im folgenden die IV. Classe des Hohenlohischen Systems im Auge zu behalten, denn wenn es uns gelingt, hinsichtlich der dem Archivare obliegenden Beschreibung der in dieselben fallenden Wappentheile oder vollständigen Wappen das Richtige zu treffen, so ergibt sich auch in Hinsicht auf jene Porträtsiegel und Bildsiegel, bei denen Wappen und Wappentheile als Beigabe vorkommen, das Erforderliche von selbst.

Wappensiegel sind, nach der Definition des Herrn v. Hefner, der sich, nach einer den Standpunkt des praktischen Heraldikers wahren sollenden Bemerkung, dem Hohenlohischen Systeme anbequemt, solche Siegel, deren Hauptbild eine heraldische Figur ist, oder welche ein mehr oder minder vollständiges Wappen enthalten. Dr. Grotefend, der sich im Wesentlichen ebenfalls übereinstimmend ausgesprochen und auf S. 18 seiner genannten Schrift das Hohenlohische System, zur Bezeichnung des Typus der Siegel, in Anwendung gebracht hat, will freilich auf S. 29 alle Siegel, auf denen sich ein Wappen befindet, und nähme es auch gegen die bildlichen Darstellungen nur eine untergeordnete Rolle ein, nicht zu den Bild- oder Porträtsiegeln, sondern zu den Wappensiegeln rechnen. Darüber liesse sich disputiren. Für meine Zwecke kommen diese Einwendungen desshalb nicht in Betracht, weil ich der durch den Archivar zu gebenden Beschreibung den erforderlichen Grad von Beweglichkeit vindiciren muss und weil ich mich, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, nur auf die obligatorische Beschreibung der in den Siegeln vorkommenden Wappen einlassen kann, unbekümmert um die Stelle, welche solche Siegel in einem sphragistischen Systeme einzunehmen haben. Als (mögliche) Bestandtheile eines Wappens führt Dr. O. T. v. Hefner a. a. O. S. 34 nicht weniger als zehnerlei auf, nämlich 1) den Schild mit seinen Bildern, 2) den Helm und 3) das Kleinod, 4) die Decken, 5) Schildhalter, 6) Kronen, 7) Mäntel, 8) Orden, 9) Wahlsprüche und Devisen, 10) Panner. Es liegt auf der Hand, dass wir, zum Behufe der Beschreibung von mittelalterlichen Siegeln, mehrere dieser Dinge unbedenklich ignoriren dürfen, weil sie uns gar nicht vorliegen werden. Kommen sie uns ausnahmsweise vor, wie das bei den Schildhaltern, die im 15. Jahrhunderte sogar bei bürgerlichen Wappen gefunden werden, oder bei den Ordenskreuzen geistlicher Ritter in der That der Fall ist, so muss eben in Kürze das Nöthige gesagt werden.

Als vollständiges Wappen haben wir eine Darstellung anzuerkennen, welche ausser dem Schilde auch noch den Helm nebst Helmzier (Kleinod), oder statt desselben eine Krone gibt [1]).

Nach dem Hohenlohischen Systeme ergibt sich nun für die Wappensiegel folgendes Schema:

IV. Wappensiegel
- A. Wappenbild
  - 1. im Siegelfelde
  - 2. im Schilde.
- B. Helm mit Helmzier
  - 1. im Siegelfelde
  - 2. im Schilde.
- C. Vollständiges Wappen
  - 1. mit Helm
  - 2. mit Krone.

Die Vortheile, die sich bei Adoptirung dieses reiflich durchdachten Systems ergeben, sind unverkennbar. Es empfiehlt sich, durch seine Bündigkeit und Kürze. Dagegen kann allerdings nicht übersehen werden, dass es sich mehr zur Mittheilung durch Schrift und Druck, als zur mündlichen Bezeichnung eignet; ein durch Grotefend betonter Uebelstand, dem man indessen Abhülfe schaffen kann.

Durch die ungemein kurze Signatur IV. A. 2. kann man, um ein concretes Beispiel zu geben, ausdrücken, dass das betreffende Siegel ein Wappensiegel sei und zwar ein solches, welches eine in einem Schilde befindliche Wappenfigur, jedoch ohne Helm und Helmzier, enthält. Fügt man also zur Bezeichnung der Wappenfigur noch bei: gekrönter Löwe, so würde durch die ungemein kurze und kein Missverständniss duldende Formel: IV. A. 2. gekrönter Löwe, hinreichend deutlich gesagt sein, dass sich das betreffende Wappenthier in einem Schilde befinde, nicht etwa, was durch IV. A. 1. ausgedrückt wäre, im Siegelfelde (area sigilli) und dass man der Vorlage hinsichtlich der Helmzier keine Angabe entnehmen könne, was der Fall wäre, wenn die Signatur IV. C. 1. lauten würde. In diesem Falle müsste, zur Vervollständigung der Angabe, auch noch hinsichtlich der Helmzier das Erforderliche beigefügt werden. Wenn also die Helmzier aus einem gekrönten Löwen bestünde, so würde die Formel lauten: IV. C. 1. gekrönter Löwe; Helmzier: wachsender gekrönter Löwe, oder, wie ich mit Benützung von Grotefend's Vor-

[1]) Der Zeitpunkt, von welchem an auch der niedere Adel in seinen Siegeln statt des Helmes eine Krone über den Schild setzen lässt, ist noch nicht genau ermittelt. Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1879 Nr. 6, wo ich auf ein frühes Beispiel (1480) aufmerksam gemacht habe, sowie auch Nr. 11 des Anzeigers.

schlägen setzen würde: Sch. (Schild) gekrönter Löwe: Hz. (Helmzier) wachsender gekrönter Löwe.

Missverständnisse sind für Jeden, der sich das Hohenlohische System gehörig eingeprägt hat, geradezu ausgeschlossen und das ist ein schwer in die Wage fallender Vorzug desselben. Dagegen kann ich Grotefend nicht ganz Unrecht geben, wenn derselbe betont, dass die Ziffern und Buchstaben zu den durch sie ausgedrückten Eigenschaften und Gegenständen nicht in innerer Beziehung stehen und dass daher deren richtige Anwendung eine Sache des mechanischen Auswendiglernens sei, bei welchem dem Gedächtnisse durch den combinirenden Verstand keine Hilfe geleistet werde. Ganz begründet ist aber dieser Einwurf doch nicht, weil, was Fürst Hohenlohe schon im Jahre 1866 gesagt hat, die vier Hauptklassen des Systems sich an den historischen Verlauf des Siegelwesens dermassen anschliessen, dass durch I. die älteste, durch IV. die jüngste Art von Siegeln bezeichnet wird. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sich, was ja gewiss nicht unmöglich ist, bei der Anwendung der an und für sich nichts aussagenden Ziffern und Buchstaben, Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen haben sollten, es für den Leser, ja sogar für den vielleicht gegen seine eigenen Notate, aus irgend einem Grunde, misstrauisch gewordenen Autor selbst, zuweilen sehr schwer fallen dürfte, dieselben berichtigen zu können, wenn nicht das betreffende Siegel oder eine genügende Abbildung noch zur Hand ist.

Diesen Uebelständen kann indessen leicht begegnet werden, wenn man den Ziffern und Buchstaben die geeigneten Worte beifügt. Man findet nicht nur bei Grotefend, sondern auch in den vom Fürsten Hohenlohe gegebenen Erläuterungen seines Systems, recht beachtenswerthe Vorschläge. Ich kann daher nur wiederholen, was ich mir in meiner kleinen Schrift „Wie soll man Urkunden ediren" (1864) auszusprechen erlaubt habe, nämlich, dass ich das besagte System für sehr brauchbar halte.

Nun wird es aber keinem Zweifel unterliegen, dass man im Interesse der Leser eines Urkundenbuches nicht einfach bei der Signatur stehen bleiben könne, sondern das auf einem Siegel befindliche Wappen angeben müsse. Dass aber bei jenem äussersten Grade von Kürze, der von Grotefend, in dem oben erwähnten Beispiele vom Hirsche und den Blashörnern zur Anwendung gebracht worden ist, Mancherlei, was denn doch ein gar nicht untergeordnetes

Interesse gewährt, ganz unberücksichtigt bleiben würde, bedarf wohl keiner langen Ausführung. Eine den Leser wirklich fördernde Beschreibung, oder wenn man vorzieht Signatur eines Wappensiegels, hat es nicht nur mit jenen Eigenschaften zu thun, durch welche das betreffende Stück seine Einreihung im sphragistischen Systeme erhält, sondern auch mit dem concreten, gewissermassen als heraldisches Individuum vorliegenden Wappenbilde und überdiess noch mit gewissen nicht sowohl heraldischen als technischen Eigenthümlichkeiten desselben.

Es wird vielleicht zweckmässig sein, wenn ich das Hohenlohische Schema für Wappensiegel zu Grund lege und meine Bemerkungen an dasselbe anknüpfe.

IV. A. 1. Wappenbild auf dem Siegelfelde (area sigilli). Es scheint mir zweckdienlich zu sein, auch über die technische, dekorative Behandlung des Siegelfeldes etwas zu sagen, wenn nämlich hiezu Veranlassung gegeben ist. Das kann kurz genug geschehen. Das Siegelfeld, im Abdrucke die am tiefsten liegende Fläche, ist zuweilen gegattert, wobei Kreuze, Punkte u. s. w. in die entstehenden Quadrate oder Rauten gesetzt werden, oder es ist tapisartig behandelt, damascirt, mit Zweigen belegt u. s. w. Mit dem Wappen hat das freilich gar nichts zu thun, aber für die Kenntnissnahme der Technik ist es doch von Belang. Es würde, wenn eine gewisse Progression in der dekorativen Behandlung der area sigilli chronologisch nachgewiesen werden könnte, dieselbe mit unter jene stylistischen Merkmale zu setzen sein, auf welche man bei der Frage nach Echtheit oder Unechtheit eines Siegels zu achten hätte. Ueber die Form des Siegelfeldes sind besondere Bemerkungen in der Regel ganz überflüssig, weil dieselbe durch die von Grotefend auf S. 17 ausführlich behandelte Form des Siegels bedingt ist. Kommen noch die area sigilli umrahmende, weitere dekorative Gliederungen, z. B. Dreipass, Vierpass mit oder ohne sog. Nasen u. s. w. zur Anwendung, so sollte auch hierauf in Kürze aufmerksam gemacht werden.

Die Mehrzahl aller Siegel ist bekanntlich rund, annähernd kreisförmig. Dagegen gibt es auch, und zwar im 13. und 14. Jahrhunderte gar nicht selten, solche Siegel, welche schildförmig gestaltet sind. Zuweilen gleicht deren Form so ziemlich einem gleichseitigen Dreieck mit beinahe geraden Linien; zuweilen sind die Seiten leicht ausgeschweift; auch kann eine Abrundung nach oben vorhanden sein u. s. w. Da nun, weil auch Höhe und Breite in Betracht kom-

men, diese Formen, was Grotefend S. 27 ausdrücklich anerkennt, dermassen in einander übergehen, dass, auch bei einer die Worte keineswegs sparenden Beschreibung, Verwechslungen doch noch möglich bleiben, so ist wohl, wenn es sich um Drucklegung handelt, die vom Fürsten Hohenlohe vorgeschlagene und in Anwendung gebrachte Anfertigung der nöthigen Anzahl von solchen kleinen Typen, welche den wirklichen Dimensionen hinreichend entsprechen, ein Auskunftsmittel, welches keineswegs zu verwerfen sein dürfte.

Handelt es sich aber nur um handschriftlich zu vollziehende Beschreibungen, so kann ja ohnehin der Umriss des betreffenden Siegels auch von einem gänzlich ungeübten Zeichner leicht nachgefahren werden.

Ausser den schildförmigen Siegeln gibt es bekanntlich noch ovale, herzförmige, vier-, fünf-, sechs-, achteckige u. s. w. Auch für diese Siegelformen würde die Anfertigung von Typen sich sehr empfehlen, weil, wovon man sich sehr leicht überzeugen kann, die dermalen zur Anwendung kommende Terminologie schwankt.

Was hier eiförmig genannt wird, das wird vielleicht dort als elliptisch bezeichnet. Melly setzt spitzoval, wo andere parabolisch setzen. Auch zweispitzig ist für die besonders bei den Siegeln der Geistlichkeit vorkommende Form in Anwendung gebracht worden. Jede von einem Einzelnen in Vorschlag gebrachte Terminologie wird wohl nach dieser oder jener Richtung hin anfechtbar sein. Daher wäre es von grossem Werthe, wenn man sich, wenigstens im Kreise der deutschen Fachgenossen, über eine gemeinsame Art der Bezeichnung so oft zu nennender Dinge verständigen wollte.

Gleicht nun auch die Form eines Siegels annährend einem wirklichen Schilde (Dreieckschilde), so ist gleichwohl ein in ein hiebei entstehendes, ebenfalls schildförmig geformtes Siegelfeld gesetztes Wappenbild, von dem in einem eigentlichen Wappenschilde stehenden zu unterscheiden; ein Unterschied der durch das Hohenlohische System, sogar für den sehr seltenen Fall, dass sich in einem Rundsiegel ein Rundschild befindet, glücklich wahrgenommen wird, während die in so vielen Büchern üblichen vagen Bezeichnungen viele Missverständnisse herbeigeführt haben. Der Sache nach scheint es mir allerdings nicht zweifelhaft zu sein, dass schon durch das schildförmige Siegel der Wappenschild des Sieglers angedeutet werden soll; allein dessen ungeachtet wird man, um sich ganz korrekt auszudrücken, nur dann von einem Wappenschilde sprechen sollen, wenn

sich durch seine eigenen Umfassungslinien unverkennbar [1]) ein solcher ausweist, beziehungsweise beim Abdrucke des Typars über das Siegelfeld emportritt.

IV. A. 2. Wappenbild im Schilde. Der Schild ist unbestritten der Hauptbestandtheil eines jeden Wappens, und die in ihm enthaltenen heraldischen Figuren können demgemäss auf ganz besondere Beachtung Anspruch machen. Man hat, was eine gar nicht unpraktische, wenn auch nicht allgemein recipirte Bezeichnung ist, den Schild mit seinem obligaten Inhalte, im Gegensatze zu Helm und Kleinod, das Unterwappen genannt. Viele Siegler haben sich bekanntlich nur solcher Unterwappen bedient und es gibt demgemäss Geschlechter, deren Oberwappen gar nicht bekannt ist. Auch scheint es, dass hinsichtlich der letzteren dem freien Ermessen des Einzelnen ein an offenbare Willkür anstreifender Spielraum gestattet war, wie es denn auch eine bekannte Thatsache ist, dass es Familien gibt, zum Beispiele die Zorn und die von Müllenheim [2]) im Elsasse, welche, bei im Wesentlichen ganz constantem Schilde, eine grosse Menge von Varietäten im Helmkleinode siegelmässig nachweisen können. Dass die Verschiedenheit der Helmzier mit zur Unterscheidung der einzelnen Linien eines Hauses gedient habe, soll nicht bestritten werden, allein es sind doch wohl, was diesen Punkt betrifft, die Ergebnisse eingehender Untersuchungen abzuwarten. Doch ein weiteres Eingehen auf diesen Gegenstand würde vom gewählten Thema abführen. Handelt es sich nur um die richtige Angabe des auf einem Siegel befindlichen Wappens, so ist es offenbar nicht nur überflüssig, sondern sogar störend, wenn dabei von der Schildform die Rede ist. Da aber, wenn ich nicht irre, einer genügenden Siegelbeschreibung auch noch andere Aufgaben gestellt sind als nur heraldische, so gestatte ich mir die Frage: ob es nicht zweckmässig wäre, wenigstens die drei Hauptformen des in mittelalterlichen Siegeln vorkommenden Schildes kurz zu signalisiren? Auf eine wirkliche Beschreibung muss

---

[1]) Was indessen sogar bei ziemlich guten Abbildungen nicht immer leicht zu unterscheiden ist. So liegt mir in einer Monographie des Baron von Müllenheim, Strassburg 1879. Taf. VI. Nr. 28, ein Siegel von 1314 vor, bei dem es mir zweifelhaft bleibt, ob im schildförmigen Siegelfelde ein Dreieckschild, oder ob die Wappenfigur in area sigilli stehe.

[2]) Herr Baron von Müllenheim-Rechberg hat in seiner verdienstlichen Monographie »Das alte Bethaus Allerheiligen zu Strassburg«, S. 8, dreissig Linien seiner Familie aufgeführt und die Helmkleinode auf 3 Siegeltafeln illustriren lassen.

ja ohnehin verzichtet werden, denn wer wollte die, sogar in solchen Abbildungen, welche auf hinreichende Treue Anspruch machen, das Original selten erreichenden schwungvollen Linien, in welchen so mancher alte Siegelstecher seine Künstlernatur gezeigt hat, in Worte fassen?

Die drei Hauptarten des heraldischen Schildes sind bekanntlich: Dreieckschild, Tartsche und halbrunder Schild, woran sich noch der Renaissanceschild anreihen mag, obgleich wir demselben erst in Siegeln des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts begegnen.

Dass sich die heraldischen Schildformen ursprünglich nach den Formen des wirklichen als Schutzwaffe dienenden Schildes richteten, ist bekannt genug. Man wird also in einer Zeit, in welcher sich die Streiter eines Stechschildes (Tartsche) noch nicht zu bedienen pflegten, denselben auch nicht auf Siegeln finden, Dagegen haben freilich die Siegelstecher unbedenklich über die älteren Formen verfügt, damals als der Siegler längst nicht mehr einen wirklichen Schild führte. So sind im 16. ja sogar im 17. Jahrhunderte, in renaissancemässig stylisirten Siegeln, Dreieckschilde zuweilen angewendet worden. Eine Tartsche — die ältesten mir bekannten Beispiele gehören dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts an — ist auf der einen Seite ausgeschweift und in der Regel mit einem Einschnitte (zur Einlegung des Rennspiesses) versehen. Die Formen, in welchen sie erscheint, sind geradezu zahllos, wovon man sich aus jeder Sammlung von heraldischen Mustern leicht überzeugen kann. Was die Bezeichnung halbrunder Schild betrifft, die ich für eine ganz passende halte, so verstehe ich darunter, mit Hefner, einen Schild mit einem sich an geradlinige Seitenränder und dessgleichen geradlinigen Oberrand anschliessenden, halbkreisförmigen Fussrande. Eine wohl nur nach Landstrichen mögliche urkundlich festgestellte Chronologie dieser einzelnen Schildformen fehlt uns dermalen noch. Wollte man aber bei der Beschreibung von Wappensiegeln auch auf die Schildform einige Rücksicht nehmen, so könnte daraus mit der Zeit ein werthvolles Material erwachsen. Es ist jetzt schon anerkannt, dass gewisse heraldische Formen und Figuren auf bestimmte Landstriche hinweisen [1]), und es lässt sich, mit einem Worte gesagt, für die Resultate,

---

[1]) So kommen z. B. die sog. Turnierkragen, die Frhr. von Ledebur für eine Darstellung einer Gerichtsbank hält, in schwäbischen Siegeln kaum vor, während sie am Niederrheine häufig sind.

die man vielleicht aus heraldisch irrelevanten, aber stylistisch doch in Betracht kommenden Dingen zu gewinnen vermag, keine feste Grenze, am allerwenigsten eine enggezogene vorausbestimmen. Was wir nun, ohne Raumverschwendung, durch zweckmässige Siegelbeschreibungen zu einer Statistik heraldischer Formen beitragen können, das sollten wir auch nicht versäumen, dem Fachmanne zu unterbreiten. Raum wird aber sicherlich nicht verschwendet, wenn man etwa schreibt: Löwe in Tartsche; zwei Pfähle im Dreieckschilde; oder: Drei 2 und 1 gestellte Adler in halbrundem Schilde. Die Nützlichkeit solcher Angaben hinsichtlich der zuweilen gar nicht abweisbaren Frage nach Echtheit oder Unechtheit eines Siegels, wird nicht zu bestreiten sein. Ein Fachmann würde sich schwerlich dabei beruhigen, wenn er in einer Siegelbeschreibung, etwa zum Jahre 1250, eine Tartsche erwähnt fände, sondern jedenfalls das fragliche Wappensiegel, welches eine solche Abnormität nachweisen soll, einer kritischen Prüfung zu unterziehen haben. Nun kann man freilich sagen, man solle bei einer Siegelbeschreibung zum Behufe der grösstmöglichen Kürze, die normalen Formen gar nicht erwähnen, allein auf die Schildform möchte ich diesen Satz doch nicht ausdehnen, weil hiebei nicht leicht Jemand im Stande ist, mit Sicherheit behaupten zu können: das ist die Norm. Die Siegelkenntniss eines jeden Archivars ist denn doch vom Inhalte des betreffenden Archivs, oder höchstens der betreffenden Archive, die er näher kennt, allzusehr abhängig, als dass sich derselbe völlig durchschlagende, auf die Siegelkunde überhaupt sich erstreckende Erfahrungen sammeln könnte. Was mir nach meinen aus den Archivalien einer bestimmten Landesart gesammelten Erfahrungen eine allgemeine Norm zu sein scheint, das könnte sich möglicherweise nur als ein provinzielles Herkommen herausstellen, indem es kaum einem Zweifel unterliegen wird, dass sich bestimmte Formen in bestimmten Gegenden früher ausbilden und fixiren, als in andern. Auch die Siegelstecher werden Schulen gebildet haben.

IV. B. 1. Helm oder Helmzier im Siegelfelde. Also nur das Oberwappen, wenn diese Bezeichnung erlaubt ist. Fälle, in welchen nur die Helmzier, die mit dem Helme in organischer Verbindung steht, ohne den dazu gehörigen Schild in Siegeln erscheint, sind besonders im 14. Jahrhunderte ungemein häufig. Wenn es nun zuweilen bei den Schildfiguren sehr problematisch ist, was dieselben eigentlich zu bedeuten haben, so ist dieses bei der Helmzier in nicht

minderem Grade der Fall. Wir werden also oftmals unsere liebe Noth haben, wie wir das Ding, welches der alte Ulrich von Lichtenstein [1]) zu den begehrungswürdigsten rechnet, ein schönes Helmkleinod (geziemere), richtig benennen sollen. Immerhin werden aber solche uns zu einer gewissen Ausführlichkeit nöthigende Fälle zu den Ausnahmen gehören, nicht zur Regel. Man wird sich insgemein ziemlich kurz fassen können.

Habe ich nun, vielleicht um einen guten Theil weiter gehend, als der Mehrzahl meiner Herren Collegen sachdienlich erscheinen dürfte, eine Angabe der Schildformen zwar nicht als absolut nothwendig, aber doch als wünschenswerth bezeichnet, so muss ich auch, was am füglichsten hier geschehen wird, in Hinsicht auf die Helme Aehnliches proponieren.

Man unterscheidet bekanntlich den sog. Kübel- oder Sturzhelm, den Stechhelm und den Spangenhelm. Der Kübelhelm ist die älteste bekannte Form, der Spangenhelm die jüngste, denn die Anwendung der sog. Salade, des burgundischen Helms, gehört auf Siegeln sehr zu den Ausnahmen. So wenig es nun einer Schwierigkeit unterliegen kann, die seltenen Ausnahmen, welche uns hinsichtlich der Schildform etwa vorkommen mögen, also runde, viereckige, herzförmige Schilde u. s. w., richtig zu bezeichnen, ebenso wenig wird es schwer sein, ganz aussergewöhnlich geformte Helme in Kürze zu signalisiren. Die obengenannten drei Hauptgattungen aber bieten so charakteristische Formen, dass eine Verwechselung kaum möglich ist.

Ebenso wie die Chronologie der Schildformen noch nicht sicher ermittelt ist, ebenso ungenügend sind auch die vorhandenen Angaben über die Zeitgrenzen der Nachweisbarkeit bestimmter Helmformen. Wir haben also auch hier wieder Gelegenheit ein gewiss dankbar anzuerkennendes Material liefern zu können. Hiezu ist aber umsomehr Veranlassung geboten, als man bekanntlich die Führung von Spangenhelmen als ein keineswegs allgemein zustehendes, sondern nur einer bestimmten Classe von Sieglern zuzuschreibendes Recht aufgefasst hat. Zu ermitteln, ob sich die von Dr. O. T. v. Hefner S. 112 aus v. Krenner's Bayerischen Landtagshandlungen XV. 401 ff. mitgetheilte, im Jahre 1506 kundgegebene Ansicht, vermöge deren die Führung von Turnierhelmen auf Siegeln und Grabsteinen, den

[1]) Vgl. Müller und Falke Ztschr. f. Kulturgeschichte 1857 S. 152.

nicht zu den sog. Turniergenossen zählenden Edelleuten als eine unzulässige Neuerung zu verwehren gewesen wäre, bis in das 15. Jahrhundert zurück siegelmässig begründen lasse, wäre für die Adelsgeschichte von einigem Interesse, wie es ebenfalls lehrreich wäre, die früheste Anwendung der einzelnen Gattungen von Helmen mit sicheren Jahrszahlen belegen zu können. Ein Gleiches gilt auch hinsichtlich der Anwendung von Helmkronen. Ob ein Helm gekrönt sei oder nicht, muss aus der Beschreibung ersichtlich sein. Vorauszusetzen ist, dass der Helm nicht gekrönt ist.

Was nun aber die Helmdecken betrifft, so scheint es mir allerdings sehr fraglich zu sein, ob sich die Siegelbeschreibung auf dieselben einlassen dürfe. Jeder Fachmann wird zugeben, dass die stylgemässe Behandlung dieses ornamentalen Theiles mit zu den am meisten ins Auge fallenden Kennzeichen für das Alter und die Echtheit fraglicher Stücke gehöre. Aber in Worte lassen sich die dem Kenner sofort auffallenden, charakteristischen Unterschiede und feinen Uebergänge nicht bannen. Auch sind es weniger die Siegel, als in grösserem Format ausgeführte, insgemein colorirte Zeichnungen oder Grabsteine, Erzgüsse, Glasmalereien, Holzschnitzereien u. s. w., an und aus welchen wir den schon im 15. Jahrhundert bei den reichsten und üppigsten Formen angelangten, gediegenen Kunstgeschmack der alten Meister kennen und bewundern lernen. Im Allgemeinen gilt die Regel, dass die ältesten Helmdecken auch die einfachsten sind und dass sich, bei weiterer Entwickelung dieses in die Hand von sehr geschickten Leuten gelegten Theiles der praktischen Wappenkunst, die freie Behandlung doch innerhalb jener grossen, allgemein dominirenden Stylarten bewegt, welche man mit den Namen Gothik und Renaissance bezeichnet. Nun würde es freilich keinen übermässigen Raum beanspruchen, wenn man etwa durch: einfach, reichentfaltet, mantelartig u. s. w. auch die Beschaffenheit der Helmdecken kurz signalisiren wollte, allein gewonnen wäre hiedurch nicht viel. Dass die Helmdecke nicht zu den essentiellen Theilen eines Wappens gehöre, sehen wir, um ein sehr bekanntes Beispiel zu nennen, aus der Züricher Wappenrolle und aus vielen Siegeln. Mein Vorschlag besteht also darin, kurzweg durch die Beifügung: mit Decken, was auf Kübelhelm, Stechhelm, Spangenhelm zu folgen hätte, jenen Grad von Vollständigkeit zu erzielen, welcher die Siegelbeschreibung für den Heraldiker brauchbar macht. Nehmen wir, zur Bemessung des dabei erforderlichen Raumes, ein ziemlich complicirtes Beispiel. Ge-

krönter Spangenhelm mit Decken. Hz. Büffelhörner mit 7 dreiblätterigen Lindenstäbchen besteckt (oder: Stechhelm ohne Decken. Hz. eine 6endige Hirschstange).

Noch wäre zu erwägen, ob es nicht erforderlich sei, anzugeben, dass der Helm nach vorwärts, rechts oder links gekehrt (en face, en profil gestellt) sei. Ich glaube auch diese Frage bejahen zu dürfen. Wer nur wegen des Raumes Bedenken hegen sollte, der wolle gefälligst erwägen, dass man unbeschadet der nöthigen Deutlichkeit sehr abkürzen kann; etwa: gekr(önter) Sp(angen)H. v(orwärts), r(echtshin), l(inkshin) u. dgl. Dass die Stellung eines einzelnen, freistehenden Helmes eine durchaus willkürliche sei und keinen heraldischen Regeln unterliege, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Man könnte es also nach der heraldischen Seite der Aufgabe hin ganz unterlassen, über die Stellung eines frei im Siegelfelde befindlichen Helmes irgend etwas zu sagen; allein die Siegelbeschreibung hat auch noch andere Aufgaben zu erfüllen, und dazu rechne ich insbesondere, dass sie hinsichtlich der zuweilen fraglichen Identität von solchen Siegeln, welche vielleicht an einer Reihe vorliegender Urkunden hängen und uns daher mehrfach beschäftigen können, das Ihrige leiste. -Vater und Sohn, ja sogar Brüder, der Vettern gar nicht zu gedenken, können den gleichen Taufnamen führen und sich vielleicht auf der Legende des Siegels gar nicht unterscheiden lassen. Auch in allen anderen Einzelnheiten können ihre Siegel in hohem Grade ähnlich sein, abgesehen von dem häufig constatirten Falle, dass man sich, mit und ohne Beifügung einer neuen Legende, der Siegel verstorbener Familienglieder bediente. Kann man nun zur Lösung oftmals gar nicht unwichtiger genealogischer Fragen mit einem so leichten Mittel, als die Angabe der Stellung eines Wappenhelmes und dergleichen ist, irgend etwas beitragen, so sollte man es nicht versäumen. Ich gebe indessen gerne zu, dass es auch Fälle gibt, in welchen die Aehnlichkeit der durch verschiedene Typare erzeugten Siegel eine so grosse sein kann, dass man nur durch genaue Messungen der einzelnen Dimensionen genügende Resultate wird erzielen können. Dass ich durch Berührung solcher, was ich nicht läugnen kann, etwas minutiösen Dinge keineswegs für pedantische Kleinmeisterei das Wort ergreifen möchte, wird wohl keiner ausdrücklichen Versicherung bedürfen. Immerhin aber vermag ich es nicht einzusehen, wesshalb nicht für eine zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Siegelbeschreibung jener Grad von Genauigkeit

und Umsicht angestrebt werden müsse, welchen die Numismatiker von einer schulgerechten Münzbeschreibung längst erwarten.

IV. B. 2. Helm oder Helmzier im Schilde. Zu dieser sehr selten vorkommenden Gattung der Wappensiegel wüsste ich hinsichtlich deren Beschreibung nichts zu erinnern. Ich kann mich in meiner langjährigen Praxis nur auf ein einziges mir in Original und zwar öfter vorgelegenes Siegel dieser Art erinnern, nämlich des Grafen Mangold von Nellenburg 1278 (Ztschft. f. Gesch. des Oberrheins VI, 419). Dessen Helm mit Helmzier, eine Hirschstange, steht in einem Dreieckschilde und ist rechts von drei Lilien beseitet. Die Lilien kommen sonst im Wappen der Grafen von Nellenburg nicht vor und haben also hier den Charakter eines heraldischen Beizeichens angenommen.

IV. C. 1. Vollständiges Wappen mit Helm. Nachdem bereits hinsichtlich der Beschreibung der Schilde und der Helme die Hauptdesiderien vorgetragen worden sind, könnte ich mich ganz kurz fassen, wenn wir, was aber leider nicht der Fall ist, ein in wissenschaftlichen Kreisen allgemein als mustergültig anerkanntes Handbuch der Heraldik [1]) besitzen würden. Die älteren, in der That sehr pedantischen Werke von Trier, Schmeitzel, Zschackwitz und Gatterer haben ihr Ansehen eingebüsst unter den wuchtigen Keulenschlägen, die ihnen von O. T. v. Hefner und C. Ritter Mayer von Mayerfels, dem Verfasser des originellen ABC-Buches der Heraldik, versetzt worden sind, allein zu einer allseitigen Anerkennung aller aus den mit Dank zu nennenden Werken dieser beiden bahnbrechenden Autoren sich ergebenden Consequenzen, ist es, meines Wissens, doch nicht gekommen. Es fehlt uns eine in ruhigem, rein sachlichem Tone gehaltene Lehrschrift, auf welche man verweisen könnte. Dass aber eine solche in hohem Grade erwünscht wäre, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man, abgesehen von den in so mancher lokalgeschichtlichen Arbeit gegebenen, sehr verfehlten Wappenbeschreibungen, die nach dieser Richtung zuweilen ebenfalls nicht glücklichen Publikationen der Organe gelehrter Gesellschaften vergleichen will. Behörden vollends, die auf die Kenntniss-

[1]) Recht brauchbar aber sehr kurzgefasst ist der Katechismus der Heraldik von Frhrn. E. von Sacken, Wien 1880 (3. Aufl.). Kann zur Orientirung empfohlen werden.

nahme der Hauptregeln der Heraldik angewiesen sind, Archive, um das Kind beim Namen zu nennen, sollten sich eine geradezu dilettantische Ausdrucksweise nimmermehr zu Schulden kommen lassen. Was soll man dazu sagen, wenn man lesen muss: »dreieckiger Schild, wagrecht getheilt, in der oberen kleineren Theilung drei aufrechte Balken.« Es wird sich wohl um drei Pfähle im Schildeshaupte handeln. Oder die folgende Blasonirung: quergetheilt, unten leer, oben drei senkrechte Balken. Auch: »sternförmig durch eine senkrechte, schrägrechte und schräglinke Linie getheilt«, dürfte zu den abschreckenden Beispielen zu rechnen sein. Gemeint ist natürlich eine sog. Ständerung. Die richtige Blasonirung wäre: schräggeviertet und gespalten. Man wird es mir erlassen, das im Uebrigen sehr schätzbare Werk zu nennen, welchem ich, ohne derlei suchen zu müssen, diese drei schlimmen Blasonirungen entnommen habe und noch viele ähnliche entnehmen könnte.

So lange wir ein allgemein recipirtes, als mustergültig anerkanntes Compendium der Heraldik nicht besitzen, wird für den Editor eines Urkundenbuches, wenn er nicht auf Siegelbeschreibungen rundweg verzichten zu dürfen glaubt, die Nothwendigkeit eintreten, sich, wie das hinsichtlich der bei Behandlung der Texte zur Anwendung gebrachten Grundsätze zu geschehen pflegt, auch über die bei der Beschreibung von Wappen angewendete Terminologie, bündig auszusprechen. Geht man, und das ist auch in jüngster Zeit in anerkannt tüchtig gearbeiteten Urkundenbüchern geschehen, der Beschreibung von Siegeln, insbesondere von Wappensiegeln, geradezu aus dem Wege, so ist ein solches Verfahren zwar in hohem Grade begreiflich, aber schwerlich zu loben. Man kann es nämlich bei der allgemein herrschenden Unsicherheit, hinsichtlich des Umfanges und der Grenzen, der dem Editor eines Urkundenbuches bezüglich der Siegelbeschreibungen obliegenden Pflichten, vom Einzelnen unmöglich erwarten, dass er keck in die Schranken trete, auf die Gefahr hin, seine sonst in allen Theilen nach anerkannten Grundsätzen vollzogene, gute Arbeit durch etwas zu compromittiren, auf welches in gelehrten Kreisen wenig Werth gelegt wird.

Sagen wir unbedenklich: zu wenig Werth. Die Zeiten, in welchen man auf so mancher Hochschule über Zopfheraldik Collegien lesen konnte, sind glücklicher Weise vorüber; allein auch die Zeiten, in welchen man zwar, wie schon Dr. O. T. v. Hefner klagt, bei der höchsten Kunst bis zum einfachsten Handwerke herab von den-

jenigen, welche sich darüber äussern wollen, die Anwendung einer bestimmten Kunstsprache verlangt, bei der Beschreibung von heraldischen Gegenständen aber, sogar von der oberflächlichsten Kenntniss der technischen Ausdrücke dispensirt, wird ebenfalls ihr Ende erreichen müssen.

Besonders complicirte, aus einer Mehrzahl von Feldern bestehende und demgemäss auch mit einer Mehrzahl von Helmen versehene Wappen, kommen auf mittelalterlichen Siegeln nur spät und selten genug vor. Demgemäss ist die Blasonirung, die dem Archivare berufsmässig obliegen kann, eine ziemlich einfache; wenigstens im Vergleiche zu den Obliegenheiten, welche sich einstellen würden, wenn es gälte, die oftmals recht unerfreulichen, heraldischen Produkte der Renaissance und der auf dieselbe folgenden Zeiten beschreiben zu sollen.

Für die mit Fug und Recht zusammengefassten Heroldsstücke und Sectionen gewährt die von Dr. O. T. v. Hefner eingeführte Terminologie so entschiedene Vortheile, dass ein Bedürfniss, auf die Zopfheraldik zurückzugreifen, nicht vorhanden sein kann. Die Unterscheidung zwischen Theilung und Spaltung, zur kurzen und unzweifelhaften Bezeichung der durch eine gerade Linie in horizontaler oder vertikaler Richtung erfolgten Zerlegung eines Schildes in gleiche Hälften, ist ein glücklicher Fund, so etwas wie ein Columbusei. Auch die übrigen bei dieser Gattung von Wappen zur Anwendung kommenden Kunstworte sind im Handbuche der Heraldik mit einer Deutlichkeit erklärt, welche nichts zu wünschen übrig lässt. Wenn sich Jemand der geringen Mühe unterziehen wollte, die betreffenden Figuren mit einer dazu gehörigen kurzen Angabe ihrer Benennung zusammenzustellen, was auf wenigen mässig grossen Blättern geschehen könnte, so würde ich eine solche bildliche Darstellung für eine mit Dank anzuerkennende Vermehrung des bei archivalischen Arbeiten erforderlichen Apparats halten. Es ist in jüngster Zeit [1]) der Versuch gemacht worden, für die jährlich wiederkehrenden Versammlungen der historischen Vereine, eine vierte, der Pflege der Hülfswissenschaften dienende Section zu gründen, und zwar unter der Voraussetzung einer mehr oder minder allgemeinen, jedenfalls zahlreichen Betheiligung von Seiten der Archivbeamten. Ich habe

[1]) Vgl. Beil. zu Nr. 9 des Correspondenzblattes des Gesammtvereines der histor. Vereine, 1879.

keinen Beruf dazu, mich darüber auszusprechen, unter welchen Modalitäten mir dieses Projekt ausführbar erschiene. Sollte es aber gelingen, in dieser oder auch in einer anderen Weise, ein organisches Zusammenwirken für die gemeinsamen Berufszwecke und Berufsfragen der Archivare zu erzielen, so wäre gewiss auch eine Verständigung über die heraldisch-sphragistische Terminologie einer der Gegenstände, dessen Zeitgemässheit kaum zu bestreiten sein dürfte.

Wo sich das Bedürfniss nach sachgemässer Kürze in so hohem Grade einstellt, wie bei Siegelbeschreibungen, sollte man fürwahr die Vortheile einer zugleich auch die grösstmöglichste Deutlichkeit gewährenden Kunstsprache nicht verschmähen. Es kann sich ja bei urkundlichen Publikationen zuweilen darum handeln, nicht etwa nur ein oder zwei, sondern eine ganze Menge von Siegeln beschreiben zu sollen. Man braucht desshalb nicht an den berühmten Salzburger Igel[1]) zu denken; Bundbriefe, ja sogar gewöhnliche Schuldverschreibungen, an denen weit über ein Dutzend Siegel hängen, gehören so ziemlich in jedem Archive gar nicht zu den besonderen Seltenheiten. Nun ist es aber sehr häufig der Fall, dass ein Theil der Siegel zerbrochen und abgefallen oder gänzlich plattgedrückt und hiedurch unkenntlich geworden ist. Wenn es nun, wie z. B. in den Regesta Boica heisst: C(um) 12 Sig(illis), so entspricht eine solche Kürze allerdings einem Regestenwerke, während dort, wo ein vollständiger Abdruck der Urkunde gegeben wird, der Leser zum Allerwenigsten erwarten kann, dass man ihm angebe, welche der in der Siegelformel genannten Stücke etwa fehlen[2]). Der Fall, dass die Siegelformel nicht mit den wirklich angehängten Siegeln übereinstimmt, gehört zwar zu den Ausnahmen, aber nicht zu den besonders seltenen. Die Nichtübereinstimmung kann eine nur formale sein, was dann eintritt, wenn der Siegler, bei völlig nachgewiesener oder doch kaum zu bezweifelnder Identität der Person, auf der Legende

---

[1]) Vom Jahre 1403. Eine auf allen vier Seiten mit Siegeln behängte Urkunde, — 54 Ritter und Knechte und 5 Städte. Vgl. Zauner, Salzburger Chronik, III, 12 ff.

[2]) Wenn ich in Höfer's Auswahl der ältesten Urkunden in deutscher Sprache S. 33 lese: »Von 11 angehängt gewesenen Siegeln sind 3 völlig abgefallen und 3 beschädigt, die übrigen unversehrt«, so nützt mich das ungemein wenig. Auch die von Weizsäcker in den Reichstagsakten hinsichtlich der Siegel eingeführte, für das besagte Werk sehr zweckmässige Terminologie, scheint mir für die in Urkundenbüchern zu gebende Siegelbeschreibung nicht auszureichen.

des Siegels einen anderen Namen führt, als in der Urkunde der Fall ist. Es kommt aber auch vor, dass die Siegel von in der Formel aufgeführten Personen (Zeugen, Bürgen) fehlen, während an deren Stelle die Siegel anderer, eben nur aus Wappen und Umschrift nachweisbarer Personen gehängt worden sind[1]). Formale Incongruenzen können sehr oft für den Genealogen von grossem Werthe sein, insoferne sie den Zeitpunkt fixiren helfen, in welchem die Abzweigung eines Geschlechtes, welches sich nicht mehr vom alten Stammsitze, sondern nach einer neuerworbenen Besitzung nannte, erfolgt ist.

Auf die Schwierigkeiten, welche sich bei der Blasonirung künstlicher Wappenfiguren einstellen, wurde bereits hingewiesen. Allzugross darf man sich aber dieselben doch nicht vorstellen, denn erstlich handelt es sich ja für unsere Zwecke nicht um eine wirkliche, auf Einzelnheiten eingehende Beschreibung, sondern nur um eine genügende Signalisirung, und dann gehören auch die geradezu wunderlich geformten, völlig räthselhaft bleibenden Wappenbilder, sowohl im Schilde, als auch im Helmkleinode, denn doch zu den Ausnahmen; denn die alte Wappenkunst, mit deren Produkten wir es allein zu thun haben, begnügte sich in der Regel mit einfachen Gegenständen. Die besondere Schwierigkeiten bereitenden Figuren, welche Werkzeuge, Waffen, Geräthschaften und Theile derselben u. s. w. darstellen, oder vielmehr in typischer Weise andeuten, sind, abgesehen von werthvollen Monographien, auf welche wir hier nicht eingehen können, in den genannten Werken der Herren v. Hefner und v. Mayer-Mayerfels dargestellt und besprochen und zwar in recht belehrender und anregender Weise. Auch wird es sich verlohnen, die Publikationen der gegenwärtig bestehenden Fachorgane für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, den in Berlin und in Wien erscheinenden Herold und Adler u. s. w., nicht ganz aus dem Auge zu verlieren. Man halte nicht entgegen, dass man dem Archivare, dessen Zeit oftmals durch den laufenden Dienst sehr in Anspruch genommen ist, das Studium solcher Schriften nicht zumuthen könne, weil ihm durch seinen Beruf ungleich näher gelegt sei, sich mit den Resultaten der Sprachforschung, spezialgeschichtlicher, rechtsgeschichtlicher, topographischer und geographisch-statistischer Unter-

[1]) Ein schlagendes Beispiel zum Jahre 1294 in Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins X, 419.

suchungen in genügender Weise bekannt zu machen. Es handelt sich eben, wenigstens für jenen Archivbeamten, der sich auf die Höhe seines Berufes schwingen und auf derselben erhalten will, darum, dass er das Eine thue und das Andere nicht lasse. So lange aber die Sphragistik von Seiten der Urkundenlehre als integrirender Bestandtheil in Anspruch genommen wird, ein Standpunkt, dessen Berechtigung durch Sickel, Stumpf, Ficker u. a. m. schlagend nachgewiesen wird, kann man höchstens sagen, dass die Anforderungen, welche man an uns stelle, gesteigert worden seien, aber gewiss nicht, dass diese Steigerung durch die Beiziehung solcher Dinge erfolgt sei, die unserem Berufe ganz ferne liegen.

Was die Wappenthiere betrifft, so scheint es mir nicht nur ein in Rücksicht auf Raumersparung zu vermeidender Fehler, sondern beinahe eine Versündigung gegen den Genius der alten Wappenkunst zu sein, wenn man sich dabei auf die Angabe solcher Eigenschaften einlässt, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können und z. B. von einem »beweihten Hirschkopfe, schreienden Adler, Bären mit ausgeschlagener Zunge« u. s. w. spricht. Dagegen sind allerdings Abweichungen von der gewöhnlichen Form und Stellung in gedrängter Kürze angegeben. Das Geschlecht von Langenstein im Hegau führte, wie wir aus der Züricher Wappenrolle und aus den Siegeln des 14. Jahrhunderts bestimmt wissen, einen (rothen) Adler, dessen Schweif mit einer (blauen) Krone besteckt ist, die Röder von Diersburg und die von Eptingen einen quer im Schilde stehenden Adler.

Nun fragt es sich allerdings, ob man, was besonders für Wappenthiere, aber auch für andere Figuren gilt, deren Richtung nach der rechten oder linken Seite des Schildes hin anzugeben habe. Zur Erörterung dieser Frage muss aber ein Umstand erwähnt werden, der schon oben, wo von den Schilden die Rede war, hätte angeführt werden können. So wenig die Richtigkeit eines Wappens durch Form und Stellung des Schildes bedingt wird, das heisst, so wenig bei der Darstellung desselben eine bestimmte Schildformen oder Stellungen des Schildes vorschreibende Nothwendigkeit besteht, so sehr dient es zu einer aus verschiedenen Ursachen wünschenswerthen, genauen Charakteristik eines Wappensiegels, wenn sowohl über die Form des Schildes (Dreieckschild, Tartsche, halbrunder Schild), als auch über dessen Stellung das Nöthige gesagt wird. Ist der Schild, was in gewissen Zeiten die Regel zu bilden scheint (soweit man nämlich, ohne eine meines Wissens nirgends angebahnte oder vollends gar gegebene

Statistik sphragistisch-heraldischer Formen, von einer Regel sprechen kann), senkrecht in das Siegelfeld gestellt, so mag es überflüssig sein, dieses zu bemerken, während Neigungen des Schildes durch rh. (rechtshin), lh. (linkshin) kurz bezeichnet wären.

Dass sich aber bei vollständigen Wappen die Stellung der Helmzier nach jener des Schildes richte, ist eine in der alten, echten Wappenkunst consequent ausgeübte Regel. Auf einen linkshin geneigten Schild ein sich der rechten Seite zuwendendes Helmkleinod zu setzen, das würde einem Künstler der alten Schule als ein heraldischer Gräuel erschienen sein.

Während bei senkrecht gestellten Schilden die Richtung (Stellung) der en profil gegebenen Figuren keiner festen Regel unterworfen ist, obgleich man beobachtet haben will, dass sie sich in diesem Falle häufiger nach rechts wenden, als nach links, so ist bei geneigten Schilden die Stellung der Figuren durch jene des Schildes bedingt. In einem rechtshin geneigten Schilde wird man demgemäss kein linkshin schreitendes oder blickendes Wappenthier, keinen nach links gezogenen Schrägbalken u. dergl. finden. Herr v. Hefner, der meines Wissens zuerst wieder auf diese alte, aber etwas in Vergessenheit gekommene Regel aufmerksam machte, hat zugleich auch die ganz praktische Bezeichnung Vorne und Hinten wieder in Kurs gesetzt. Vorne ist bei geneigten Schilden immer derjenige Theil des Schildes, welcher sich auf jener Seite befindet, nach welchem hin die Neigung erfolgt. Bei senkrecht gestellten Schilden decken sich die Begriffe heraldisch rechts und vorne. Das ist aber bei solchen Wappen, bei welchen Spaltungen des Schildes vorkommen, von grossem Belang. Nehmen wir an: der Schild zeige eine Spaltung; auf der einen (vorderen) Seite etwa ein ganzes oder auch nur halbes Wappenthier; auf der anderen (hinteren) Seite eine Theilung, einen Balken oder dergleichen, so wird sich, ohne dass von einer Veränderung des Wappens die Rede sein könnte, das Wappenthier entweder dem rechten oder auch dem linken Seitenrande zuwenden müssen, je nach der Stellung resp. Neigung des Schildes. Wer diese, besonders bei Alliancewappen stets beobachtete Regel nicht kennt, ist vielleicht geneigt, für eine beachtenswerthe Variante zu halten, was durchaus normal ist.

Doch ich muss befürchten, dass ich mich in Einzelnheiten verlieren könnte, ohne durch vollständige Anführung alles desjenigen, was bei einer genügenden sphragistischen Blasonirung zu beachten

ist, mein Ziel zu erreichen. Weit davon entfernt von starren Regeln, zu deren Aufstellung beziehungsweise Ableitung oder Auffindung aus dem ihm zu Gebot stehenden heraldischen Materiale kein Einzelner befugt ist, Heil zu erwarten, möchte ich nur in der hiezu erforderlichen Ausführlichkeit auf solche Punkte hinweisen, hinsichtlich deren es doch von entschiedenem Werthe wäre, eine gewisse Uebereinstimmung der Terminologie unter den Fachgenossen zu erzielen.

Allerdings kann ich es mir nicht verbergen, dass eine alle relevanten Einzelnheiten berücksichtigende Beschreibung von Wappensiegeln, auch dann wenn man nach dem kürzesten Ausdrucke strebt, doch weit mehr Raum beanspruchen wird, als man bisher insgemein darauf verwenden zu dürfen geglaubt hat. Ich würde mich also gar nicht darüber wundern, wenn Vorschläge, die ich nur mit Zögern und Bedenken zu machen mir getraue, auf Widerspruch stossen sollten. Dagegen vermag ich es nicht für Raumverschwendung zu halten, wenn man, wozu eben doch eine wissenschaftliche Verpflichtung vorliegt, in Urkundenbüchern auch der Sphragistik und Heraldik das bisher entzogene Wort gönnt. Auch sind die des nöthigen Raumes wegen vorhandenen Bedenklichkeiten nicht so gross, als es den Anschein haben könnte. Befestigung, Stoff und Form in grösserer Anzahl an einer Urkunde hängender Siegel, sind oftmals völlig gleichartig und können daher mit einer einzigen Bemerkung erledigt werden, ohne dass es nöthig wäre, sie bei jedem einzelnen Siegel anzugeben. Auch ist man häufig in der Lage, durch Verweisung auf die schon bei vorhergegangenen Urkunden gemachten Angaben wesentlich kürzen zu können, weil es ja Siegel giebt, die oft vorkommen. Auch kann man, wenn das zu beschreibende Siegel an einer später an die Reihe kommenden Urkunde in schärferem Abdrucke sich befinden sollte, unbedenklich auf diese hinweisen; nur wird man bei Publikationen, welche sich in mehrere Bände oder Hefte vertheilen, den Leser nicht auf einen noch nicht erschienenen Band vertrösten sollen. Aber gerade bei solchen Siegeln, welche uns oftmals vorkommen, ist es ganz unerlässlich, sich vollständig davon zu überzeugen, dass man es in der That mit dem gleichen Siegel (mehreren Abdrücken des gleichen Typars) zu thun habe. Hiezu kann bemerkt werden, dass es zulässig ist, die erforderliche Beschreibung aus mehreren Exemplaren des nämlichen Siegels zu combiniren, jedoch nicht, ohne auf dieses Verfahren und die dabei benützten Vorlagen ausdrücklich hinzuweisen, was freilich nicht zur Raumersparung führt, aber gegen Ver-

wechselungen schützt. Es kann ja vorkommen, dass man ein zu beschreibendes Siegel zuerst nur als Fragment kennt, oder als stumpfen, platten Abdruck, dessen Beschreibung viel zu wünschen übrig liesse, während dann in der Folge wohlerhaltene Exemplare zur Hand kommen. Namentlich gilt dieses in Hinsicht auf die zuweilen ganz oder zum grössten Theile abgebröckelte, oder sonst unlesbar gewordene Umschrift; doch ist dabei die nöthige Vorsicht zu beobachten, weil es wie gesagt vorkommt, dass sich aus verschiedenen Typaren hervorgegangene Siegel in hohem Grade ähnlich sehen. Zuweilen dient zur sicheren Unterscheidung gerade die Umschrift, bei deren Wiedergabe wir uns also stricte an die Vorlage halten und jede Ergänzung fehlender Buchstaben oder Worte, auch wenn sie auf Grundlage eines zweiten Exemplars erfolgt ist, typographisch andeuten müssen.

Es ist allerdings vielerlei was zuerst beachtet werden muss, bevor man sich bei der Beschreibung eines Wappensiegels der heraldischen Seite der Aufgabe zuwenden darf. Ich will nun im Anschlusse an Grotefend's Vorschläge, also unter Beifügung der sich auf die Befestigung, den Stoff, die Form und den Typus des Siegels beziehenden Schlagworte, zwei Beispiele geben und meine Bemerkungen daran anknüpfen.

Auf die Art der Bestempelung einzugehen ist hier überflüssig, weil die eminente Mehrzahl aller Wappensiegel einseitig ist. Zweiseitig geprägte Siegel, die man früher wohl auch Münzsiegel genannt hat, gehören sehr zu den Ausnahmen und müssen daher, wie auch die Rücksiegel (Contrasigille), besonders hervorgehoben werden. Da uns in der archivalischen Praxis, wie ohne Uebertreibung gesagt werden kann, auf ein einziges Rücksiegel viele Hunderte oder, wenn es sich um die Privaturkunden kleiner Leute handeln sollte, sogar Tausende von einseitigen Siegeln vorkommen, so hat es auch mit den durch die obligate Beschreibung noch grösserer Seltenheiten, wie es die sog. Münzsiegel nun einmal sind, verursachten Raumverschwendung gute Wege.

Doch nun die Beispiele [1]).

I. Relevant möge sein, dass das Siegel an braunem Lederriemen hängt, ein rothes Wachssiegel ist, seiner Form nach schild-

[1]) Dieselben sind fingirt, um mehr als bei wirklichen Vorlagen der Fall wäre, verschiedene eigenthümliche Umstände zusammenfassen zu können.

förmig und dass sich auf dem Siegelfelde selbst ein linkshin schauender, gekrönter Löwe befindet.

Alle diese Eigenschaften lassen sich kurz zusammenfassen: An braunem Lederriemen (oder noch kürzer Leder, denn der Riemen versteht sich wohl von selbst), rothes schildförmiges Wachssiegel, auf dem Siegelfelde gekrönter Löwe lh (linkshin). Ich möchte mir sogar erlauben, die kurze lateinische Bezeichnung in area vorzuschlagen, also: rothes schildförmiges Wachssiegel an braunem Leder, in area gekrönter Löwe lh.

Die Farbe stelle ich voran, weil in der uns Archivare hauptsächlich beschäftigenden Zeit, deren Urkunden der Veröffentlichung harren, die Mehrzahl der Siegel aus ungefärbtem Wachs besteht. Will und muss man nun am Raume sparen, so würde man, wenn das betreffende Siegel in ungefärbtem Wachs vorläge, darüber kein Wort zu verlieren haben. Dann hiesse die Signatur: Schildförmiges Siegel an braunem Leder, in area gekrönter Löwe lh. In beiden Fällen wäre dann nur noch die Umschrift des Siegels hinzuzufügen, um alles Nöthige gesagt zu haben. Will man aber ein Uebriges thun, so setze man noch, etwa in Klammern, die Hohenlohe'sche Signatur IV. A. 1. bei.

Grotefend geht auf S. 16 etwas weiter, indem er auch berücksichtigt, ob sich ein Siegel in einer sog. Schüssel, Schale (von Wachs), Blechkapsel, Holzkapsel u. s. w. befinde. Abgesehen davon, dass solche zum Schutze des Siegels zur Anwendung gebrachte Umhüllungen erst der späteren Zeit angehören, kann ich mir, für die bei Benützung eines Urkundenbuches zu vermuthenden Zwecke, von solchen Angaben nicht viel erwarten. Dass sie in einem vollständigen sphragistischen Systeme nicht fehlen dürfen, gebe ich gerne zu. Damit, dass nur in Ausnahmsfällen die Grösse der Siegel (nach Millimetern) angegeben seien, bin ich ganz einverstanden.

Dass man, unbeschadet der Deutlichkeit, noch mehr abkürzen, also zum Beispiele die Farbe des Leders mit br., des Wachses mit r. oder g. (grün) geben könne, springt von selbst ins Auge. Weil die Mehrzahl aller Siegel nicht an Lederriemen, Seidensträngen u. s. w. hängt, sondern an Pergamentstreifen, so kann auch diese Art der Besiegelung stillschweigend vorausgesetzt werden. Ueberhaupt wäre es sehr wünschenswerth, wenn man sich darüber verständigen könnte, was beim gegenwärtigen Stande der sphragistischen Forschung als dominirende Form vorausgesetzt und daher stillschweigend als normal

angenommen werden kann. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe, dem wir, wie allgemein anerkannt wird, viel zu danken haben, hat auch nach dieser Richtung hin wohlbegründete und daher sehr zu beachtende Vorschläge gemacht. Das Studium seiner mit trefflichen Abbildungen seltener Siegel versehenen heraldischen Aphorismen [1]) kann jedem Archivbeamten dringend empfohlen werden. Um nun bei dem gegebenen Beispiele zu bleiben, so bedarf es gewiss keiner nachdrücklichen Versicherung, dass ich es sehr vom Uebel halten würde, wenn man sich, zum Behufe einer sphragistischen Blasonirung, auf den in dem betreffenden Siegel zur Anwendung gebrachten Styl, in welchem der Löwe u. dgl. dargestellt ist, einlassen wollte.

Im Allgemeinen gilt wohl bei allen vierfüssigen Wappenthieren die Regel, dass dieselben meistens in aufgerichteter, steigender Haltung dargestellt werden. Stehende Thiere haben alle vier Füsse auf dem Boden, schreitende erheben einen Vorderfuss. Gilt es nun, eine von der normalen Stellung abweichende bemerklich machen zu wollen, so ist es ja sehr leicht, das betreffende, dieselbe bezeichnende Adjectivum beizufügen. Wollte man, und es fehlt nicht ganz an Beispielen eines solchen verkehrten Verfahrens, an die schwülstige Blasonirung des 17. und 18. Jahrhunderts anknüpfend, auf die Stellung jeder einzelnen Pranke, auf die ausgeschlagene Zunge, den mehrfach getheilten, etwa mit einem Knoten versehenen Schweif und dergleichen eingehen, so würde man sich, in nicht nur ganz überflüssiger, sondern geradezu unzulässiger Weise, seine Aufgabe erschweren. Das Alter des zu beschreibenden Siegels kennt man ja durch die betreffende Urkunde, an der es sich befindet. Wie man aber bestimmte Wappenthiere in bestimmten, etwa nach Vierteljahrhunderten zu bemessenden Zeitabschnitten gewöhnlich zu stylisiren pflegte, ist aus so mancher Abbildung im Allgemeinen hinreichend bekannt, während keine, auch die ausführlichste Beschreibung im Stande ist, feinere Einzelnheiten vollständig in Worte zu kleiden.

Hat sich nun der Archivar, dem es aber dabei nicht an natür-

---

[1]) Im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (Organ des germanischen Museums). Auch im Correspondenzblatte des Gesammtvereins stehen werthvolle Beiträge des Fürsten. Auch dessen Arbeiten über das heraldische Pelzwerk, den Doppeladler, die Frauensigille u. s. w. erfreuen sich einer wohlverdienten Anerkennung.

lichen Anlagen für die Wahrnehmung der Eigenthümlichkeiten von Kunstprodukten fehlen darf, durch das Studium guter Vorbilder sein Auge hinreichend geschärft, um sich auch an die Erwägung stylistischer Feinheiten wagen zu können, so kann ihm allerdings diese Befähigung gute Dienste leisten, wenn es sich etwa darum handeln sollte, der vielleicht obwaltenden Frage nach der Echtheit oder Unechtheit eines Siegels näher zu treten, allein unbedingt vorausgesetzt darf es denn doch nicht werden, dass er die erforderlichen, mehr auf dem Gebiete des Kunsthistorikers liegenden Studien gemacht habe, so wenig als es ihm beim gegenwärtigen, die Theilung der Arbeit voraussetzenden Begriffe der Wissenschaftlichkeit aufgebürdet werden kann, sich über feinere paläographische Unterschiede als Fachmann aussprechen zu müssen.

Befände sich nun unser linkshin schreitender gekrönter Löwe nicht auf einem durchaus ebenen, glatten, sondern auf einem gegatterten oder sonst ornamentirten Siegelfelde, ein Fall, der sich indessen selten einstellen dürfte, wenn die Siegelform eine schildförmige ist, bei Rundsiegeln aber, wo es sich darum handeln kann, eine grössere Fläche ornamental auszufüllen, gar nicht selten ist, so genügten zur Hervorhebung dieses Umstandes wenige Worte. Dann hiesse es etwa: an braunem Leder, auf gegatterter (damascirter u. s. w.) area gekrönter Löwe lh.

Ueberhaupt kann es ja nie darauf ankommen, die Signatur in das Prokrustesbett einer allzuknapp gehaltenen Formel spannen zu müssen. Auch wird Niemand, wenn hiedurch die Ausdrucksweise an ihrer Abrundung leiden, schwerfällig werden sollte, auf ängstlicher Einhaltung einer unabweisbar vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Eigenschaften bestehen wollen.

II. Es handle sich um die Beschreibung eines auf reichornamentirtem Siegelfelde befindlichen vollständigen Wappens. Befestigt sei das betreffende runde Siegel mit grüner Seidenschnur. Der Stoff bestehe aus Maltha. Der Schild sei ein halbrunder, rechtshin geneigt und enthalte 5 Sterne, die sich auf dem Helmkleinode wiederholen. Bevor ich die mir zur Angabe dieser Eigenschaften genügend scheinende Formel angebe, mögen zwei Vorbemerkungen gestattet sein. Beide beziehen sich auf Grotefend'sche Vorschläge, mit denen ich nicht ganz übereinzustimmen vermag. Was erstlich die Befestigung betrifft, so würde es doch etwas zu weit gehen, wenn man sich dazu verpflichtet erachten wollte, das Ligament so genau

zu beschreiben, dass Unterschiede, welche die Technik der Weberei[1]) betreffen, nothwendig Erwähnung finden müssten. Ich glaube es wird genügen, den Stoff und die Farbe des Ligaments, wo nämlich diese letztere in Betracht kommt, in möglichster Kürze zu nennen. Will man aber statt nur zu sagen: an grüner Seide, zwischen Fäden, Schnur, Plattlitze u. s. w. unterscheiden, so habe ich auch hiegegen nichts einzuwenden, wenn man nur solche Unterscheidungen nicht zu obligatorischen stempeln will. Der zweite Punkt betrifft die von Grotefend S. 23 bestrittene Anwendung der Bezeichnung Maltha. Dieselbe glaube ich, in Ermanglung einer besseren, aufrecht erhalten zu müssen und zwar für alle jene Siegel, welche sich durch ihre ungleich grössere Härte, sowie auch durch ihre Schwere von den gewöhnlichen Wachssiegeln wesentlich unterscheiden. Woraus dieselben bestehen, wird uns allerdings nur der Chemiker genau sagen können; dass aber Wachs nicht ihr Hauptbestandtheil ist, unterliegt doch wohl keinem Zweifel. Ein sogenanntes Malthasiegel blättert nicht ab. Es ist auch durch seine grosse Härte viel unempfindlicher gegen Druck, und ich könnte aus dem 13. Jahrhunderte eine ziemliche Anzahl solcher Siegel vorlegen, die ich mir nicht getrauen würde, als Wachssiegel zu bezeichnen, während, wenn ich sie Siegel in Maltha nenne, so ziemlich jeder Fachgenosse weiss, was ich darunter verstehe. Es sind mir, wenn auch nur sehr selten, Siegel aus einer rothen, bolusartigen Masse vorgekommen, welche gar keinen Fettstoff zu enthalten scheinen.

Die genügende Signatur des als zweites Beispiel gewählten vollständigen Wappens, scheint mir nun folgende zu sein: An gr. Seide graugelbes Malthasiegel. Halbr. Schild rh. geneigt, 5 sechsstrahlige Sterne, 2. 1. 2. gestellt. Stechhelm mit Decken. Hz. (Helmzier), Flug, auf dem sich die 5 Sterne wiederholen. Siegelfeld gegattert, mit Kreuzchen in den Quadraten (oder Nasen an den Kreuzungswinkeln; Zweigen; Damascirung u. s. w., was alles ziemlich kurz signalisirt werden kann). Will oder muss man nun noch weiter kürzen, so kann man füglich sagen: an gr. Seide graugelbe Maltha, ohne dass ein Missverständniss möglich wäre, da das an der Urkunde hängende Objekt denn doch ein Siegel sein muss. Fernerhin

---

[1]) Grotefend S. 16 unterscheidet: Seidene, leinene, hanfene, wollene Fäden, zusammengedrehte Fäden, zusammengeflochtene Fäden, Schnüre, geflochtene Schnüre, Plattlitzen, Klöppelschnüre, Bänder.

kann die Zahl der Strahlen der Sterne nöthigen Falles wegbleiben, da es sattsam konstatirt ist, dass die alte Wappenkunst in solchen Dingen nicht peinlich war. Doch würde ich, weil es sich immer noch darum handeln kann, für die besagte freie Darstellungsweise der alten Künstler wohlverbürgte konkrete Beispiele zu sammeln, die im Grunde genommen doch wenig Raum heischende Angabe der Strahlen beibehalten. Endlich kann auch nach 2. 1. 2. das Wort »gestellt« hinwegfallen. Wären die Sterne nicht in der Quincunx, sondern in Kreuzform gestellt, so hiesse es: 1. 3. 1.

Nun kann es aber auch vorkommen, dass ein Siegelstecher etwas besonders Reiches liefern wollte. Es können ausser der Verzierung des eigentlichen Siegelfeldes, auf welcher der Schild (Helm, ganzes Wappen) gelegt ist, zur Umrahmung desselben auch noch Dreipass, Vierpass u. s. w. in Anwendung gebracht werden, ja es kann sogar, was im 15. Jahrhunderte häufig genug vorkommt, das ganze Wappen von gothischen Architekturmotiven (Masswerk) umfasst sein. Auch fällt häufig genug die Umschrift hinweg, die Legende aber steht auf einem im Siegelfelde angebrachten, sich durch die Helmdecken hindurchwindenden, geknitterten Spruchbande, was aber keineswegs zu ihrer besonderen Lesbarkeit beizutragen pflegt. Bei so komplizirter Anordnung wird man sich freilich auf eine eigentliche Beschreibung nicht einlassen können. Dieselbe würde ja auch sehr wenig nützen. Signalisiren sollte man aber solche Dinge und zwar so kurz als möglich.

Am Füglichsten wird man die kurzen Andeutungen, welche man etwa über die künstlerische Ausstattung einzelner Siegel geben zu müssen glaubt, auf die Beschreibung folgen lassen. Wenn ein Sphragistiker vom Fache aus einem Urkundenbuche nach der Signatur eines Siegels auch nichts weiter erfahren sollte, als etwa: reiches gothisches Masswerk, schwungvoll behandelte Helmdecken oder dergleichen, so kann er doch hiedurch veranlasst werden, das Original, über dessen Lagerort ihn das betreffende Urkundenwerk, wenn es sorgfältig gearbeitet ist, nicht im Unklaren lassen wird, nöthigen Falles einzusehen, beziehungsweise sich eine Zeichnung, Abguss oder Photographie zu verschaffen. Man hat freilich auch schon gesagt, es müssten, wo immer möglich, einem jeden Urkundenbuche einige gute Siegeltafeln oder im Texte selbst stehende Abbildungen beigegeben werden, allein das ist leichter gesagt als gethan und schon wegen der keineswegs unerheblichen Kosten schwer durchführbar.

Die Fähigkeit, wirklich instruktive Siegelabbildungen anfertigen zu können, erwirbt sich auch der gewandteste Zeichner nur durch sorgfältiges Studium nach guten Originalen; wir Archivare aber werden gewiss nicht behaupten wollen, dass wir insgesammt in der Lage seien, die künstlerische Qualität der Ausführung der betreffenden artistischen Beigaben überwachen zu können. Ein allgemeines Verständniss für sphragistische und heraldische Formen kann sich allerdings Jeder von uns erwerben, allein das feine und sichere Stylgefühl des Kunstkenners, ist ja bekanntlich sogar manchem Kunstliebhaber versagt und gehört überhaupt zu jenen Dingen, für die ein ursprünglich vorhandenes Talent vorausgesetzt werden muss. Halten wir uns also unter Ausscheidung aller zwar wünschenswerthen aber entbehrlichen Beigaben an das Unentbehrliche oder, falls man auch die Unentbehrlichkeit nicht zugeben sollte, das entschieden Wünschenswerthe. Dass aber eine sachgemässe Angabe der in heraldischer Hinsicht relevanten Eigenthümlichkeiten der an den zu edirenden Urkunden befindlichen Siegel hiezu gerechnet werden könne, glaube ich, trotz der bisherigen, auf das Gegentheil hinweisenden Uebung, unbedingt aufrecht halten zu müssen.

Wäre ich der Ansicht, dass es mir obliegen könne, eine zum Behufe der Beseitigung der Hauptschwierigkeiten führende Anleitung zu entwerfen, eine Aufgabe, welche indessen nur mit vereinten Kräften in gedeihlicher Weise gelöst werden kann, so würde ich allerdings noch weitere Beispiele geben müssen, weil sich an die beiden gewählten nur ein Theil der überhaupt möglichen Fälle anknüpfen lässt. Zum Behufe der Anregung eines sachgemässen Austausches von Ansichten und Meinungen dürften aber die vorstehenden Blätter vielleicht doch genügen, und ich würde mich sehr darüber freuen, hiezu beigetragen zu haben, wenn auch meine mehr nur angedeuteten, als präcis angegebenen Vorschläge keinen Beifall finden sollten.

Darf ich zum Schlusse noch die Hauptergebnisse meiner Betrachtungen in einige kurze Sätze zusammenfassen, so werden sich folgende Thesen ergeben, welche ich der reiflichen Erwägung der Fachgenossen empfehlen möchte.

1) Die Befähigung, Siegel jeder Gattung in sachgemässer Weise beschreiben zu können, darf dem wissenschaftlich gebildeten Archivbeamten nicht fehlen.

2) Dringend erwünscht ist eine baldige Verständigung hinsichtlich der hiebei in Anwendung zu bringenden Terminologie.

3) Verbindet man mit dem die typische Seite der Siegel in reiflichst durchdachter Weise, als das Wesentlichste auffassenden Hohenlohischen Systeme, die Vorschläge Grotefend's, hinsichtlich der bei Siegelbeschreibungen unerlässlichen Berücksichtigung der Befestigung, des Stoffes, der Form und Bestempelung der Siegel, so erübrigt

4) zum Behufe einer sachgemässen Beschreibung oder Signatur der bisher gar zu wenig beachteten Wappensiegel, die Ausarbeitung eines von den Bedürfnissen des sich ohne Kenntniss der Tincturen zurecht finden sollenden Sphragistikers ausgehenden Handbuches der (sphragistischen) Blasonirung, wozu aber durch Otto Titan von Hefner bereits die ersten Linien gezogen sind.

II. Das Archivwesen im skandinavischen Norden.

Von

V. A. Secher,

Archivassistent in Kopenhagen.

I. Norwegen.

(Fortsetzung).

d) Benutzungsweise und Leistungen der Archive [1]).

Die norwegischen Archive stehen den Benützern sowohl im Interesse der Wissenschaft als des Vermögens in liberalster Weise offen. Von irgend einer Erlaubnisseinholung wird nie die Rede sein, wo nicht die Frage eine besondere Behutsamkeit des Archivars erheischt. Den wissenschaftlichen Untersuchungen wird alle mögliche Unterstützung geleistet, und selbst schriftliche Anfragen werden so vollständig wie möglich beantwortet. Andere Privatbenützer werden mit gleicher Liberalität bedient, und keine Anfrage wird abgewiesen. Früher konnte ein Beamter oft mit tagelangen Recherchen auf Grundlage ganz unbestimmter Anfragen beschäftigt sein, weil man den Werth des Archivs auch für private Interessen darthun und nicht gern Bauern, die oft Urkunden mitbrachten, einen abschläglichen Bescheid geben wollte.

Werden die betreffenden Urkunden aufgefunden, so fertigen die Archive, wenn die Arbeit nicht einen gewissen Umfang überschreitet, gratis Abschriften an, in anderem Falle ist man dem Archivbenützer behülflich, einen Abschreiber zu finden. Auch hier hat man wie anderswo wahrgenommen, dass das Publikum eine solche Liberalität nicht zu würdigen weiss und oft in seinen Ansprüchen keine Grenzen

[1]) Gutachten des Reichsarchivars S. 67—68, 62, 69—70, 77—85, 56, 61.

kennt. Wenn jetzt die Recherche einen gewissen Umfang anzunehmen droht, überlässt man dem Privaten sie selbst weiter zu führen und legt ihm nur die Akten vor.

Der Reichsarchivar trägt darauf an, dass ein geringfügiger für vidimirte Abschriften zu bezahlender Betrag vorzuschreiben sei, um das Archiv gegen übertriebene Ansprüche zu schützen. Er schlägt vor: 1½ Kro. für den ersten, 1 Kro. für jeden folgenden Bogen, und dass der Erlös dem Staate anheim fällt.

Wenn die Neuorganisation des Reichsarchivs durchgeführt ist, hofft der Reichsarchivar bei Jahreszeiten, wo dergleichen sich thun lässt, denjenigen Forschern, die sich in der Bureauzeit nicht einfinden können, oder denen diese nicht genügt, das Archiv in ein paar Nachmittagsstunden zu öffnen.

Wie sich schon nach Zahl der Beamten in dem Reichsarchiv schliessen lässt, sind bisher die Recherchen für die Administration nicht zahlreich gewesen, und das Archiv scheint nur selten Gutachten u. dgl. über Rechtsfragen abgegeben zu haben. Man hat auch bisher von Originalakten aus der Zeit nach 1814 nur Rechnungsbeilagen und dergleichen historisch unwichtige Urkunden in originali ausgeliehen und sonst Abschriften ausgeliefert. Wenn aber alle Akten bis 1850 abgegeben werden, ist vorauszusehen, dass der Verkehr mit der Regierung sich mannigfaltiger gestalten wird und deshalb nur in beschränktem Maasse Abschriften genügen können. Ehe in dieser Beziehung Normen aufgestellt werden, sind die Fortschritte des Archivwesens abzuwarten. Auch wird erst dann, wenn die Neuorganisation durchgeführt ist, die Rede davon sein, dass der Reichsarchivar durch einen jährlichen Bericht die Regierung von dem Stande der Archive, den vorgenommenen und vorzunehmenden Arbeiten u. s. w. in Kenntniss setzt. — Die Qualification zum Archivar ist noch keineswegs festgestellt.

Seit 1870 gibt das Reichsarchiv eine Heftschrift, Beiträge zur norwegischen Geschichte enthaltend, heraus genannt: »Meddelelser fra det norske Rigsarchiv«.

e) Missbräuche bei amtlichen Akten.

Die Cassation oder, wie man in Deutschland sagt, das Makuliren geschah bisher sehr oft ganz willkührlich, und der Reichsarchivar trägt dringend darauf an, dass den Behörden auferlegt werde, keine Cassation vorzunehmen ohne Genehmigung des betreffenden Regierungs-

departements, und dass immer dem Reichsarchive Gelegenheit gegeben werde, sich in dergleichen Fragen zu äussern. In der That wäre es wünschenswerth, dass ein Gesetz ausdrücklich vorschriebe, alle Akten und Bücher, Amtsthätigkeit oder andere Geschäfte im öffentlichen Dienste betreffend, seien unveräusserlich, dem Staate angehörig, und müssten dem Amte folgen oder an die Archive abgegeben werden. Hiedurch würde ein eifriger Archivar wesentlich in seinen Bestrebungen unterstützt, amtliche in Privathände gerathene Archivalien dem Archive wieder zu gewinnen [1]).

Auch andere dem Archivwesen nachtheilige Missbräuche sind noch in Norwegen und vielleicht auch anderswo abzuschaffen. So scheint es in Norwegen gebräuchlich zu werden, dass die Zwischeninstanzen der Administration die Mittheilungen der Oberinstanzen nicht in Abschriften weiter communiciren, sondern diese im Original circuliren lassen und sie mit Anzeichnungen versehen wieder zurück schicken, so dass diese Behörden die Decisionen in den wichtigsten Sachen oft weder im Original noch in Abschrift besitzen. Dass somit der Werth ihrer Archive sehr verkleinert wird, ist offenbar, abgesehen von der Gefahr, den Inhalt der wichtigen Urkunden durch einen einzigen unglücklichen Zufall ganz und gar zu verlieren.

Ein anderer Missbrauch ist die Neigung, anstatt des traditionellen Folioformats in amtlichen Ausfertigungen und Correspondenzen mit den Behörden sich des Quart- oder sogar Octavformats zu bedienen. Dass ein Unterschied in Grösse und Form der einzelnen Schriftstücke das Heften und Verpacken des Akts unbequem macht, ist jedem Fachkundigen bekannt.

Nicht minder tadelhaft ist die Tendenz, zu den Amtsbüchern immer grösser werdende Formate zu nehmen. Die künftige Aufbewahrung in den Archiven wird dadurch sehr erschwert, weil doch nicht immer Repositorien von der entsprechenden Grösse vorhanden sein können. Der Reichsarchivar empfiehlt eine Maximumsgrösse von 34 Centimeter und spricht sich dafür aus, dass ein bestimmtes Format des zu benützenden Papiers und der Bücher vorgeschrieben werde.

Auch scheint es ihm wünschenswerth, dass die Regierung eine Warnung gegen die Benützung der vielen schlechten und nicht dauer-

---

[1]) l. c. S. 23—24, 35—36.

haften Papiersorten [1]) erliesse. Darin wird ein Jeder ihm beipflichten, ja wohl verlangen, dass bestimmte dauerhafte Papiersorten zum Gebrauch im schriftlichen Verkehr zwischen Behörden und diesen und Privaten im Interesse der Geschichte ausdrücklich vorgeschrieben würden.

Ein Mittel, das Interesse des öffentlichen und des Archivwesens zu wahren, würde die Anordnung sein, dass die Ueberlieferung des amtlichen Archivs von einem Beamten zu seinem Nachfolger auf Grundlage einer schriftlichen Designation geschehen müsse, von der eine Abschrift dem betreffenden Departement immer zuzuschicken, eine Regel die früher in Norwegen gültig gewesen.

Aus dem Obigen wird erhellen, dass die Bestrebungen, das Archivwesen auf den heutigen Stand der Wissenschaft zu erheben, auch in Norwegen Anklänge gefunden, und dass sie geführt von der umsichtsvollen und kundigen Hand des jetzigen Reicharchivars nicht ohne Erfolg bleiben werden.

II. Schweden.

Eine planmässige Organisation des gesammten Archivwesens ist in Schweden bei Weitem nicht so weit vorgerückt, wie in Norwegen. Man scheint den Gedanken noch nicht gefasst zu haben, es vollständig zu centralisiren und dem Reichsarchivare die Oberaufsicht und die Direktion zu übertragen. Die gedruckten Nachrichten darüber sind auch ziemlich unvollständig, obwohl sie künftig reichlicher fliessen werden. Hauptquelle ist eine von dem Reichsarchivar R. M. Bowallius seit 1877 herausgegebene Zeitschrift für schwedisches Archivwesen, alljährlich ein Heft, genannt: »Meddelanden från svenska Riksarchivet«, wovon bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Diese Zeitschrift bringt von Urkunden in der Regel nur diejenigen, welche die Geschichte des Reichsarchivs erläutern können, weil dasselbe seine Sammlungen auf andere Weise publiciren kann. Dagegen liegt es im Plane, die Jahresberichte des Reichsarchivars, sodann Uebersichtskataloge über einzelne Gruppen von Archivalien, sowohl die sich im Reichsarchive als in andern schwedischen Archiven finden, und demnächst allerlei Nachrichten, das Archivwesen betreffend,

[1]) Wie dem Verf. bekannt, wird die für die Geschichte der gegenwärtigen Zeit so wichtige »Papierfrage« in dieser Zeitschrift bald angeregt werden.

mitzutheilen. Indem wir diesem Unternehmen im Interesse der Archivwissenschaft unsere volle Sympathie aussprechen, können wir nicht umhin, zu bedauern, dass erst drei und nicht schon eine ganze Reihe Hefte uns vorliegen. Die folgenden Nachrichten würden im letzten Fall nicht so spärlich ausfallen; indessen hoffen wir die schwedische archivalische Zeitschrift noch öfter den deutschen Lesern in Erinnerung zu bringen.

a) Das Reichsarchiv.

Im Mittelalter hatte der Kanzler des Königs die Archivalien des Reichs zu verwahren, und unter den ersten Königen aus dem Hause Wasa fiel den Secretairen der Kanzlei diese Pflicht zu. Die ersten Anspielungen auf Bildung eines Reichsarchivs finden sich in der Verschreibung des König Sigismund aus dem Jahre 1594, wo es heisst, dass »ein gewisses Lokal« angewiesen werden will, die Urkunden des Reiches darin zu verwahren. Jedoch erhielt dasselbe erst von Gustav Adolph in seiner Kanzleiordnung von 1618 eine feste Organisation, indem der Sekretair der Kanzlei die Leitung des »Reichsarchivs« bekam, »des alten sowohl, als des neuen«. Die Kanzleiordnung von 1620 bestätigte dies, und gab dem Vorstand vier Gehülfen. Die dem ersten Reichsarchivare Peder Månsson Utter gegebene Instruktion ist hauptsächlich in alle folgenden und somit auch in die jetzt geltende übergegangen.

Die Kanzleiordnung 1626 stellte das Archiv unter zwei Mitglieder des Reichsraths als custos archivi, und bestimmte Stokholm zum Aufenthaltsort sowohl der Kanzlei als des Archivs, Letzterem sollten drei Gewölbe angewiesen werden. Mit der Kanzlei verbunden blieb das Archiv bis 1801, in welchem Jahre bei Aufhebung des Kanzleikollegiums die Oberaufsicht dem Hofkanzler übertragen wurde, bis es 1840 dem Chef des Ekklesiastikdepartements als Abtheilung unterstellt wurde [1]). Eine k. Resolution vom 1. Juni 1877 hat endlich das Reichsarchiv als selbstständige Staatsanstalt unter Leitung des Reichsarchivars und Oberaufsicht des genannten Departements gestellt. Die erneuerte Instruktion vom 26. Okt. 1877 legt dem Reichsarchivare auf, jährlich einen Bericht über die Vorgänge und Geschäfte an dem Archive zu erstatten.

---

[1]) Meddelanden etc. I. S. 3—7.

Den Bestand [1]) des Reichsarchivs ersieht man aus einem Uebersichtskataloge [2]) der einzelnen Abtheilungen von dem 1865 verstorbenen Actuar des Archivs, Freiherrn Posse, verfasst. Es zerfällt demnach in zwei Hauptabtheilungen:

Die erste enthält die aus dem Geschäftsgang der Kanzlei erwachsene Archivalienmasse, diese ist in sechs Gruppen vertheilt: a) Akten oder Urkunden an die Kanzlei eingereicht und Gegenstand einer Regierungsresolution geworden, b) Diarien, c) Protokolle, d) Concepte, e) Reichsregistratur und f) Originalgesetze und andere originale Staatsurkunden. Ein vollständiges Verzeichniss der einzelnen Folgereihen der Reichsregistratur ist in den »Meddelanden« [3]) veröffentlicht, der älteste Band fängt mit 1523 an, und die Sammlung des Archivs reicht für mehrere Departements bis zu dem letzten Jahrzehnte.

Die zweite Hauptabtheilung umfasst alle andere Akten und Urkunden, welche dem Archive zum Aufheben und Ordnen übergeben sind. Hierher gehören a) das Archiv des Kanzleicollegiums, indem die Kanzlei nicht nur Kanzlei des Königs war, sondern auch als besonderes Reichscollegium fungirte und als solches eigene Akten, Diarien, Protokolle, Concepte und Registratur besass, b) das Archiv des Justizkanzlers, und das 1878 [4]) ans Reichsarchiv abgegebene Archiv des Hofkanzlers, c) Urkunden des Mittelalters [5]) ca. 13000, d) Gerichtsbücher; diese Gruppe ist seit dem k. Circularschreiben, 28. Sept. 1869, stark angewachsen, indem geboten wurde, dass alle Gerichtsbücher aus dem ganzen Reiche bis 1736, das Jahr

---

[1]) Hier mag auf einen l. c. III. S. 21—66 mitgetheilten Aufsatz über die Geschichte des früher im Reichsarchiv zu München aufbewahrten Archivs des Königs Christian II., und die Vertheilung dieses Archivs zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden verwiesen werden, vgl. Archival. Zeitschr. (IV 250).

[2]) Gedruckt l. c. I. S. 30—45. — [3]) l. c. I. S. 61—72. — [4]) l. c. III. S. 2.

[5]) Diese im Verhältnisse zu dem, was andere Archive von Urkunden des Mittelalters besitzen, geringe Anzahl, erklärt sich daraus, dass durch verschiedenes Missgeschick grosse Sammlungen schwedischer Urkunden verschleudert oder aus dem Lande gebracht worden sind. So besitzt das dänische Geheimearchiv die Sammlung »Sture« genannt, ca. 2000 schwedische Urkunden aus den Jahren 1492 bis 1521, die Zeit der Reichsvorsteher Sture. Die älteste in Schweden ausgestellte Originalurkunde ist von ca. 1160, die älteste schwedische Urkunde von 1333, die älteste Papierurkunde von 1344. — Die Geschichte der schwedischen mittelalterlichen Reichsurkunden ist dargestellt als Einleitung zu »Svenskt Diplomatarium« I. 1829.

der theilweisen Codification des schwedischen Rechtes, dem Reichsarchive zu übergeben sei. e) Archive der fürstlichen Personen, welche Theile des Reiches als Herzogthümer administrirten, f) Akten des Generalgouvernements, g) Akten und Urkunden verschiedener Commissionen, h) Akten des schwedischen Reichstags bis 1772, i) Archiv der ausländischen Legationen, k) verschiedene historische Sammlungen, z. B. der Nachlass des Reichkanzlers Axel Oxenstierna, die Sammlungen: de la Gardie, Tessin, Posse, Ribbing, Lantinghausen, Skogman, Wahrenberg, von Döbeln, das durch Testament vom 4. Febr. 1876 dem Archiv geschenkte Archiv der Familie Bielke [1]) u. s. w., alle von hohem Werthe.

Dieser Uebersicht zufolge scheint eine mechanische Scheidung in ein historisches und ein administratives Archiv, wie sie sich in Norwegen beiläufig mit dem Jahre 1814 und in Frankreich mit 1789 als Grenze durchführen lässt, im schwedischen Reichsarchiv nicht nachgestrebt zu werden, was gewiss zu billigen. Wo nicht in der Geschichte der Administration ein Jahr durchgreifend einen Wendepunkt bildet, wird, wie schon früher in dieser Zeitschrift [2]) betont ist, eine derartige Trennung immer nur eine halbe bleiben. Wenn somit unten von einer historischen und administrativen Abtheilung des Archivs die Rede sein wird, so ist damit nur eine Theilung der Geschäfte gemeint.

Bis 1846 hatte das Archiv sein Lokal in dem königlichen Schloss in Stokholm, in jenem Jahre wurde ihm ein anderes Gebäude angewiesen und es siedelte dort hinüber. Auch dieses konnte jedoch das ungeheure Gewicht der Archivalienmasse nicht tragen, und 1865 zog das Archiv in seine jetzige Behausung ein, welche jedoch bald ebenfalls keinen Raum mehr bieten wird, und es ist deshalb die Rede von einem Anbau.

Nachdem das Archiv in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sehr kärglich mit Beamten versehen war — 1835 hatte es ausser dem Reichsarchivare nur drei — ist diesem Uebelstand besonders durch die Bestrebungen des verdienten Archivars Hans Järta abgeholfen, und 1877 waren ein Reichsarchivar, ein Actuar der historischen, einer der administrativen Abtheilung, zwei erste Amanuenses und zwei zweite Amanuenses angestellt. Ausserdem konnte das Archiv

---

[1]) Meddelanden III. S. 3—4 und das dort citirte gedruckte Verzeichniss dieses Familienarchivs. — [2]) I 102.

die Arbeitskraft von sieben extraordinairen Amanuenses benutzen. Von 1878 an sind die Besoldungen der Beamten mit 17,160 Kro. verbessert und ihre Amtsbenennung verändert worden. Demnach hat der Reichsarchivar 7500 Kro.; 3 Archivare, jeder 4500 Kro., nach 5 Jahren Mehrung von 500 Kro., nach 10 Jahren wieder von 500 Kro. bis zum Maximumsgehalt von 5500 Kro.; 3 Amanuenses, jeder 3000 Kro., nach 5 und 10 Jahren in gleicher Weise mehr 500 Kro. bis 4000 Kro. Für Vicariatsersatz, extraordinaire Gehülfen, Abschreiber u. s. w. sind bewilligt 6000 Kro. Der erste Diener hat 1100 Kro., der zweite Diener 800 Kro., doch kann dieser nach 5 Jahren 100 Kro. Zulage bekommen. Für Ankauf von Büchern sind 600 Kro. bewilligt. Die Unterhaltungskosten des Reichsarchivs [1]) betragen demnach 38,500 Kro. bis 44,600 Kro. oder 43,312 Mark bis 50175 Mark, so dass das Archiv, indem Schweden 4,484,500 Einw. hat, in dieser Beziehung dem Reichsarchive in München [2]) annäherungsweise gleichzustellen ist.

Das Archiv wird mehr und mehr Gegenstand gelehrter Nachforschungen. Im Jahr 1875 wurde es von 110, 1876 von 134, 1877 von 100 Privaten benutzt; über die Recherchen für den Staatsdienst liegen keine Aufklärungen vor. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August ist das Archiv ausser der Bureauzeit noch zwei Nachmittagsstunden den Forschern eröffnet und diese Zeit wird fast immer benutzt. Alltäglich sind 4—5 Frauen mit Abschreiben beschäftigt, theils für Private, theils für das norwegische Reichsarchiv und das Staatsarchiv in Helsingfors.

Ausser den gewöhnlichen Archivarbeiten liegt dem Archive seit der durch den Reichsarchivar Hans Järta hervorgerufenen Reorganisation die Pflicht ob, seine Schätze zu publiciren und eine Resolution vom 20. April 1859 stellt einen bestimmten Plan auf. Seitdem ist herausgegeben: Handlingar rörande Sveriges historia, 1. Serie. Gustav I s. Registratur 1—8,1 redig. von V. G. Granlund 1861—77; 2. Serie I. Lagförslag i. Karl IX s tid, redig. von F. A. Dahlgren 1864, II. Kyrko-ordningar och förslag dertill före 1686. 1. redig. von O. v. Feilitzen 1872. 3. Serie Svenska riksrådets protokoll 1. redig. von N. A. Kullberg. — Svenska Riksarchivets Pergamentsbref från och med år 1351, förtecknade med angifvande af innehållet 1—3, redig. von N. A. Kullberg 1866—72. — Svenskt Diploma-

[1]) Meddelanden II. S. 27. — [2]) Archiv. Zeitschr. I. 172.

tarium från och med år 1401. 1, 1—3 red. von C. G. U. Silfverstolpe 1875—77. — Svenskt Diplomatarium 6, 1 red. von E. Hildebrand 1878. — Im Drucke ist noch: die 2. Abtheilung der Kirchenordnungen redig. von Feilitzen.

b) Das Archiv des Kammercollegiums.

Dieses enthält Rechnungsakten und Grundbücher von den ältesten Zeiten bis zur Neuzeit von sehr grossem historischen Werthe. Eine im Jahr 1873 ernannte Commission hat darauf angetragen, dieses Archiv mit dem Reichsarchive zu verschmelzen. Drei Beamten sind bei ihm angestellt: ein »Kamererare« mit 3500 Kro., ein »Kammarförvandt« mit 2200—2800 Kro. und ein Kammerschreiber mit 1000 bis 1600 Kro. Gehalt, alle mit 20% Theuerungszulage [1]).

c) Archive der Ministerien und Centralstellen.

Das Departement des Aeussern besitzt ein Archiv, welches bis gegen 1800 hinabgeht und seinen eigenen Archivar mit 4500 Kro. Gehalt hat. Die übrigen Departements der Regierung haben je ihre besonderen Manualarchive unter Leitung von Registratoren, welche Departementsbeamte mit 4500 Kro. Gehalt sind. Nach Genehmigung des Departementschefs geben sie die Archivalien an das Reichsarchiv ab, je nachdem der Raum in den Departementslocalen angefüllt wird; demnach besitzen einige Departements ihre Archivalien aus den letzten 25—30 Jahren, einige nur aus wenigen Jahren [2]).

Neben den Ministerien bestehen in Schweden eine Reihe Centralbehörden, welche je ihre eigenen Archive von ihrer Stiftung an besitzen. Nur wenn eine solche Behörde abgestellt wird, ist ihr Archiv an das Reichsarchiv abzugeben. Dergleichen Archive werden von Registratoren geleitet, deren Gehalt bei den grössern, z. B. die Generalzollverwaltung und die Eisenbahntrafique-Verwaltung, 4200 Kro., bei den kleinern zwischen 2600 und 3200 Kro. ist [3]).

d) Provinzialarchive.

Die Ober-Provinzial-Administration in Schweden wird durch sogenannte »Landshövdinge« geleitet, und die Archive dieser Behörden heissen Lehnsarchive, weil das Reich in administrativer Be-

---

[1]) Das oben citirte Gutachten des norwegischen Reichsarchivars S. 65.
[2]) l. c. — [3]) l. c. S. 19.

ziehung in Lehn eingetheilt ist. Sie scheinen zugleich, wie die Archive der Amtmänner in Norwegen und Dänemark, Provinzialarchive zu sein und Archivalien der untergeordneten Behörden aufzunehmen. Ein »Notarius« aus der Kanzlei des Landshövdings ist Archivar unter Oberaufsicht des Landsecretairs und des Landskamerers, zwei anderer Beamten jener Kanzlei. Eine Commission, welche die provinzielle Administration zu überlegen hatte, gab 1875 ein Gutachten ab. Diesem nach ist unter anderem ein Registrator mit 2400 Kro. Gehalt an der »Landskanzelei« (dem Bureau des Landshövdings) anzustellen, dem das Archiv und die Führung der Journale als Hauptgeschäft und die Theilnahme an den übrigen Arbeiten der Kanzlei als Nebengeschäft zu übertragen ist. Man beabsichtigt folglich die bestehende Ordnung der Provinzialarchive aufrecht zu halten: das ist aber gewiss unzweckmässig, weil diese Archive immer noch wenigstens ein paar Jahrhundert alte Akten enthalten, deren Abgeben an Centraldepots unter fachkundiger Leitung im Interesse der Wissenschaft und der Archivalien selbst unumgänglich nothwendig erscheint, insbesondere auch deshalb, weil diese Archive selbst jetzt keineswegs in wünschenswerther Ordnung sich befinden sollen.

Ueber die Geistlichen- und Gemeinde-, insbesondere die städtischen Archive liegen dem Verfasser Dieses keine Nachrichten vor, aber es ist dem oben angeführten Programm der Zeitschrift des schwedischen Reichsarchivs zufolge zu erwarten, dass der Reichsarchivar bald dergleichen Verhältnisse aufklären wird.

e) Familienarchive.

Wie schon oben erwähnt, besitzt das Reichsarchiv verschiedene Privat- und Familienarchive, doch finden sich dergleichen noch immer sehr alte und reichhaltige auch sonst in Schweden zerstreut. Einige Nachrichten über diese Archive sind mitgetheilt von J. Hellstenius in einem Aufsatze: »Om och ur Sveriges Privatarchiver« [1]). Die Universitätsbibliothek in Lund besitzt die Sammlungen der Familie de la Gardie von Löberöd, die Universitätsbibliothek in Upsala die Archive der Familien de Rosenhane von Torp, Gyllenborg von Olivehäll, Stjerneld, und einen Theil der Sammlung d'Al-

[1]) Nordisk Universitetstidsskrift 10. årg. 4 h. Upsala 1866.

bedyhll. Von anderen noch in Privatbesitz sich befindenden Familienarchiven sind zu nennen: in Upland auf Wik und Sundly das Rålamb'sche, früher auf Strö in Skåne; auf Ängsö in Westmanland das Piper'sche; in Stokholm das Horn'sche, früher auf Fogelvik; in Södermanland auf Bergshammar das Sack'sche; auf Hellefors das Celsing'sche; auf Thureholm das Bielcke'sche; auf Säfstaholm das Bonde'sche; in Östergötland auf Brokind das Falkenberg'sche; in Skåne auf Trolle-Ljungby das Brinckman'sche und wahrscheinlich ein Theil der Wachtmeister'schen Sammlungen; auf Torsjö das Stenbock'sche und Oxenstjern'sche; auf Tosterup Urkunden und Briefe J. Sparre, die Ehrensvärder und J. L. Silfversparre angehend; auf Krapperup ein Theil der Sammlung Gyllenstjerna; auf Söfdeborg Briefe aus den letzten Jahren des Rutger Ascheberg und Urkunden aus der Zeit des Meijerfeldt, und endlich auf Jordeberga die Ministercorrespondenz der Gebrüder G. A. und J. F. Nolcken, worin sich die Depeschen der Regierung im Original und ihre Beantwortungen im Concept befinden.

(Schluss folgt.)

III. Von russischen Archiven, insbesondere dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern.

Vom Herausgeber.

Als ich im September 1873 gerade damit beschäftigt war, wie für das grosse Kreisarchiv von Mittelfranken ein neues Gebäude herzustellen und einzurichten, hatte ich die Ehre, den k. russischen Senator, Herrn Nikolaus Wassiljewitsch Kalatschow, Direktor des Justizarchivs in Moskau, und seinen Begleiter, Professor und Archivar Herrn August Plar, im Reichsarchiv zu München zu empfangen. Die russische Regierung hatte auch dem Archivwesen erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt, und es war eine Kommission für dessen Organisation ernannt, ein Beweis, wie auf allen Gebieten des Staatswesens in Russland nicht bloss Fortschritt, sondern ein neues Leben sich rührt. Eine Familie, ein Volk, die sich selbst achten, halten ja ihre Geschichte und ihr Archiv in Ehren. Nicht ohne tiefer liegende Gründe haben in Deutschland, was wir Archivare am ersten merken, in der jüngsten Zeit genealogische Nachforschungen so ausserordentlich zugenommen. Zum Präsidenten der Archivkommission war Herr Kalatschow ernannt, der sich durch seine rechtshistorischen Untersuchungen [1]) grosses Verdienst erworben, und er war mit seinem Begleiter auf einer Reise zu den bedeutenderen Archiven Mitteleuropas, um deren Einrichtungen kennen zu lernen und zu vergleichen.

Lebhaft erörterten wir daher die Frage, wie ein Archivgebäude beschaffen sein müsse, und ich legte meine Ansichten dar, wie es möglichst nur aus Stein Eisen und Glas bestehen solle, wie es ringsum frei stehen, wie es Geschäftszimmer und Dienstwohnungen nebenan

---

[1]) Z. B. Predwaritelnyja swedenija dlja objasnenija russkoi prawdy. Moskau 1846.

haben müsse, wie es gegen Einbruch zu sichern, und was für den Fall von Feuers- und anderer Gefahr vorzusehen. Nicht minder wurde als nothwendig erkannt, dass bis in alle Ecken des Gebäudes Helligkeit und beständig frische Luft hineindringen müsse, und dass die Urkundenschreine und Aktengestelle möglichst entsprechend der besondern Art und Weise der Archivalien einzurichten, jedoch so, dass der ganze Archivinhalt rasch beweglich gehalten werde. Die russischen Kollegen nahmen mit grossem Interesse von allen Einrichtungen des bayerischen Reichsarchivs Kenntniss, und ich musste ihnen unter Vorlage von Geschäftsbüchern und Handakten, Repertorien Kodizesbeschreibungen und Regesten, nebst andern dienstlichen Arbeiten, den gesammten Betrieb des bayerischen Archivwesens, sowie Art und Umfang seiner Leistungen für den Staat, für Recht und Wissenschaft erläutern. Herr Senator Kalatschow wünschte nun über das Einzelne des Geschäftsverkehrs, insbesondere auch der Zentralstelle mit den acht Provinzialarchiven, über deren Visitationen und Jahresberichte, sowie über die Eintheilung und Behandlung der verschiedenen Archivalien eine belehrende Auseinandersetzung. Ausführlich wurde sie daher ausgearbeitet und an den Kultusminister Grafen v. Tolstoy abgesandt. Da für Archivverwaltungen in Ungarn Frankreich Baselstadt Böhmen Siebenbürgen und einer Reihe deutscher Staaten eine ähnliche Darlegung verlangt wurde, so gab dies Veranlassung, sie in grösserem Rahmen zu veröffentlichen [1]), um sich weiterhin darauf beziehen zu können.

Im Jahre 1874 war bereits in Moskau die bauliche Herrichtung des dem Archive eingeräumten stattlichen Gebäudes vollendet, zwei Jahre später wurde in Nürnberg zu einem vollständigen Neubau der Grundstein gelegt. Als ich nun im vorigen Herbst nach der alten russischen Hauptstadt kam, war mein erster Gedanke das neue Reichsarchiv: es war längst in all seinen Theilen fertig und in Ordnung, während in Nürnberg erst in diesem Sommer der Auszug aus den alten Archivkammern beendigt wird, eine Aufstellung aber der Massen von Urkunden Amtsbüchern und Akten, die im Einzelnen ebenso dem praktischen Zweck als einem wissenschaftlichen System entsprechen muss, wohl bedacht sein will. In Russland geht man in solchen Dingen rasch entschlossen vorwärts, und von aussen sieht alles auch gut aus: wir in Deutschland sind zaghafter und vorsichtiger,

[1]) Archivalische Zeitschrift I 75—173.

vielleicht auch gründlicher, daher langsamer. Da am Tag nach meiner Ankunft in Moskau Sonntag war, hatte ich Gelegenheit, erst ein historisches Fest, die prachtvolle Prozession zur Erinnerung an die »Befreiung Russlands von den Galliern und den mit ihnen verbündeten zwanzig Völkern« daher wallen zu sehn, und dann auf der Höhe des Kreml eine Ansammlung geschichtlicher Gebäude anzuschauen, wie sie glänzender und wirkungsvoller kaum ein anderes Land beisammen hat. Der nächste Tag, der 27. Oktober, gehörte grösstentheils dem Reichsarchiv, in welchem mein Empfang so liebenswürdig, wie es bei gebildeten Russen Fremden gegenüber Regel ist. Der Direktor des Reichsarchivs, Herr Baron von Bühler, kaiserlicher Geheimerath und Kammerherr, hatte die Güte, unter Begleitung von zwei Beamten mich durch das ganze Gebäude zu führen und überall von den technischen Anordnungen Kenntniss nehmen zu lassen, soweit das bei Kürze der mir zugemessenen Zeit überhaupt möglich war.

Ehe sich nun Inhalt und Einrichtung dieses Archivs den Lesern unserer Zeitschrift vorstellen, muss ich etwas über die Geschichte des russischen Archivwesens vorausschicken. Ich folge dabei ausser allgemeineren Notizen, die sich in Büchern über russische Geschichte finden, den Angaben in einer jüngst erschienenen Schrift eben des Archivs, welches ich in Moskau besuchte, worin neben dem »Coup d'oeil sur les archives de Russie«, der für den italienischen Botschafter, Herrn Ritter v. Nigra, vor drei Jahren verfasst wurde, der »Procès verbal des communications, faites par Mr. le directeur des archives principales de Moscou du ministère des affaires étrangères à Mr. le conseiller privé de Löher, directeur en chef des archives du royaume de Bavière« nebst einigen Bemerkungen sowie Ansichten des letztgenannten Archivgebäudes und der frühern Prikasen-Linie auf dem Kreml mitgetheilt werden [1]).

Moskau, der althistorische Mittelpunkt der Grossrussen, ist mit Recht auch die Archivstadt geworden, in welcher eine Reihe von grossen Archiven die Quellen für die Geschichte des alten Russlands darbieten, d. h. des Russlands bis etwa zum Anfang des vorigen

---

[1]) Renseignements sur les archives de Russie. Edition de la commission d'impression des lettres patentes et traités attachés aux archives principales de Moscou du min. des aff. étr. Moscou 1880, imprimerie de la société de la propagation des livres utiles.

Jahrhunderts. Bis dahin lebte ja dieses Reich und Volk noch wie im tiefen Mittelalter. Das zeigte sich z. B. auch im Urkundenwesen. Wie bei uns im Mittelalter Fürsten und Herren statt ihrer Unterschrift unter eine Urkunde ihr Siegel setzten, wie das Siegel galt statt Unterschrift und deshalb der Grosssiegelbewahrer das höchste Vertrauensamt inne hatte, so währte dieser Brauch in Russland bis auf Peter den Grossen. Die Grossfürsten führten meist das Bild ihres Namenspatrons im Siegel: erst Iwan Wassiljewitsch, der zu Ende des Mittelalters regierte und sich die Gemahlin aus dem byzantinischen Kaiserhause kommen liess, nahm den doppelten Adler in sein Wappen. In der Türkei trägt noch heutzutage jeder vermögende Mann sein Siegel in einem seidenen Säckchen wohlverwahrt und verborgen bei sich: gewöhnlich hängt es an einer Schnur auf der Brust, und er hütet es insbesondere des Nachts, damit nicht ein verwegener Sohn oder Schwiegersohn es wegstibitze und sich durch Unterdrücken unter Geldscheine neue Mittel zum flotten Leben verschaffe.

Neben dem alten Archive für die Beziehungen Russlands zum Ausland finden sich in Moskau auch Archive für die Geschichte der inneren Staatsverwaltung, des Kriegswesens, der alten und neuen Gerichtshöfe, nicht minder des kaiserlichen Hauses und der gesammten kirchlichen Regierung. Uns beschäftigt hier vorzugsweise das erstgenannte Archiv.

Die verschiedenen Aemter der Hof- und Staatsverwaltung, 42 an der Zahl, Prikasen genannt, hatten unter den beiden Zaren Iwan im sechszehnten Jahrhundert ihre Gebäude auf dem Kreml. Fast ein jedes Amt besass sein eigenes Haus, diese standen dicht neben einander in langer Reihe an der Flussseite und schaueten, wie man auf den alten Ansichten der Burgstadt des Kreml noch sieht, über die malerischen Zinnen und Thürme der nahen Ringmauer. Da gab es eine Rechnungskammer, eine Bittschriftenkammer, Gerichts- und Polizei-, Strelitzen- und Reiter (reitarskoi)- Kammern, eine Kammer für die zarischen Jagdvögel, und eine andere für die Seelmessen der zarischen Familie. Eines der vornehmsten dieser Amtshäuser war dasjenige, in welchem die auswärtigen Angelegenheiten verhandelt wurden und die Gesandten verkehrten. Es hiess im 15. Jahrhundert Possolskaja isba d. i. Gesandtenkammer, später war sein Name Possolskoj prikaz oder Gesandtenkanzlei, und wurde auf einem jener Bilder, das 1662 in Amsterdam erschien, richtig übersetzt mit Peregrini juris praefecturae,

Fremd-Amt; denn für alle Angelegenheiten, welche die Fremden, d. h. Andere als Grossrussen, angingen, hatte der Zar in diesem Hause seine Beamten. Dort erschienen daher die Botschafter und Unterhändler fremder Völker, der Polen Tataren Lithauer Oesterreicher Schweden Schwertritter und andern Staaten, die etwas auszurichten hatten, und wurden von hier vor den Zar geführt, weshalb das Haus auch seinem Palast am nächsten lag. Kamen die eigenen Gesandten aus des Zaren Audienz zurück, so empfingen sie hier die Ausfertigung ihrer Vollmacht und Instruktion. Die Ausländer, die in Russland angesiedelt, sandten hierher ihre Vertreter, um Privilegien, insbesondere um Schutz für ihre Religionsübung zu erhalten. Hatte Jemand eine Klage gegen einen der vielen deutschen Handelsleute und Fabrikanten, die jeder um das Aufblühen des Reichs besorgte Zar in das Land zog, so war in dieser Gesandtenkanzlei die Gerichtsstube, in welcher auch die Streitigkeiten der Ausländer mit Russen zum Austrag kamen. Nicht weniger als 70 Dolmetscher waren im Gesandtenamt angestellt, und für die fremden Schriftstücke hatte es ein anderes kleines Heer von 50 Uebersetzern. Auch von den verwandten Völkern, die sich des Zaren Gewalt hatten unterwerfen müssen, den Kleinrussen und Kosaken, sowie den tatarischen und finnischen Völkerschaften, kamen die Gesandten zu dieser Kanzlei, ihre Verhältnisse zum Zar zu ordnen, den Tribut zu bringen, und seine Befehle zu empfangen. Alles was mit der Fremde etwas zu thun hatte, also auch Pässe für das Ausland, selbst der allgemeine Postenlauf, wurden in diesem Hause besorgt. Ohne Zweifel standen mit der Gesandtschaftskammer in Verbindung die ausländische, welcher die Zahlung und Disziplin der zahlreichen Ausländer oblag, die im Dienste des Zaren standen, ferner die Zahlkammer für die Postleute, und die Kanzleien für Verwaltung der nowgorodschen, kleinrussischen, kasanschen, sibirischen und anderer Landestheile, die später dem Reiche zugefügt waren.

Soweit man nun über Verhandlungen und Verträge, die in der Gesandtschaftskammer vor sich gingen, Schriften aufsetzte und Register führte, wurden sie in den untern Gewölben des Gebäudes niedergelegt in Kisten und Gestellen und Schränken. Für die Besiegelung von Erlassen auf Bittschriften, von Bestallungsbriefen der Beamten, von Lehnsbriefen über erbliche Dienstgüter bestand eine eigene Siegelkammer, petschatnoi prikaz, die an Siegeltaxen eine erkleckliche Einnahme lieferte. So erwuchs nach und nach ein reiches Archiv,

das Alles umfasste, was an Schriftstücken sich sammelte über Kriegs- und Friedensverhandlungen, über die Eroberung und Regierung der Reichstheile rings um den grossrussischen Kern, über die Einführung von deutschen Ansiedlern, Duldung ihrer und anderer Fremden Religionsübung, kurz über die gesammte Reichsgeschichte, die Vorgänge im Innern ausgeschlossen. Ohne Zweifel legte hier auch Iwan der Wütherich, als er nach dem Nowgoroder Blutbade zurückkehrte, die Freiheitsbriefe Rechtsbücher und andern Urkunden nieder, die er aus der so tapfern und durch ihn so unseligen Stadt entführte.

Im Jahr 1614 fing man bereits an, den Inhalt dieses Archivs zu inventarisiren, ein bezeichnendes Jahr. Denn ein Jahr vorher war mit Michael Romanow das neue Regentenhaus auf den Thron erhoben, und wahrscheinlich war es des jungen Zars grundgescheidter Vater, der Moskauer Metropolit, der darauf hielt, dass nach der langen Zeit des nationalen Wirrsals und Unglücks all die Rechte festgestellt wurden, welche dem Beherrscher der Russen gegen die Bestandtheile des Reichs und die Nachbarvölker zustanden. Seit jener Zeit herrschte wohl auch Ordnung in den Archivräumen, die wir vordem uns keineswegs als einladend vorstellen dürfen.

Als mit Peter dem Grossen die Reichsverwaltung nach Petersburg übersiedelte, sammelten sich nun hier die schriftlichen Niederschläge. Dies geschah um so regelmässiger, als der Zar, dessen Geboten zitternd gehorcht wurde, zwölf Kollegialbehörden für die Staatsgeschäfte errichtete und einer jeden die Arbeit genau vorzeichnete. Obwohl die Behörde für die auswärtigen Angelegenheiten nun zehnmal mehr zu thun bekam als früher, blieb doch ihr Archiv in Moskau, und wichtigere Staatsverträge und politische Korrespondenzen wurden regelmässig von Petersburg dorthin geschickt. Moskau bestand immer noch als die althistorische Hauptstadt des Reichs, in welcher geheim zu haltende Schriftstücke, ebenso wie der Kronschatz, viel grössere Sicherheit fanden, als in dem neuen Hoflager bei der St. Peters Burg, das bis an die Newamündung vorgerückt war. Die Nachschübe dauerten fort bis 1801, dem Jahre der Thronbesteigung Alexander I. Von da an verblieben alle Schriftstücke in Petersburg, und in das Archiv zu Moskau gelangte nichts mehr, als, wie es scheint zufällig, das Archiv der russischen Gesandtschaft zu Neapel, und bei Ausbruch des Krimkrieges das viel grössere und wichtigere Archiv der Gesandtschaft in Konstantinopel, das nachträglich bis zum Pariser Frieden von 1856 vervollständigt

wurde. In der That passte gerade dies Archiv über die türkischen Angelegenheiten so recht in die alte Hauptstadt Russlands hinein. Denn es sind darin dargelegt die durch eine lange Zeit fortgesetzten Bemühungen, die Christen der Türkei aus ihrer schmachvollen Lage zu befreien, eine Angelegenheit, die jedem ächten Russen Religions-, ja Herzenssache geworden, von dem Tage an, an welchem auf die frucht- und schönheitsreichen Gefilde im Südosten Europas die unheilvollen Strahlen des Halbmonds gefallen, unter dessen trübem erkältenden Licht jede Art schöner Gesittung sofort fröstelt und dahin welkt.

Das alte Reichsarchiv in Moskau hatte, seit die Regierungsstadt an der Newa aufblühete, noch allerlei Schicksale zu bestehen. Im Jahr 1720 — jetzt zum erstenmal Archiv genannt — wurde es vom Kreml in das Rostowkloster an der Warwarkastrasse verbracht und litt nicht wenig unter den Ueberschwemmungen, mit welchen die Moskwa die anliegenden Stadttheile verheerte. Nachdem es dort fünfzig Jahre verblieben, erhielt es seinen Platz in einem entfernten Stadttheil in dem freigelegenen Palast, der ehemals dem berühmten Ukrajintzow, dem Staatssekretär Peter des Grossen, gehört hatte und von Katharina II. für den Feldmarschall Fürst Galitzin angekauft war. Bei dem Anrücken Napoleons im Jahre 1812 wurde das Bedeutendste in 105 Kisten nach Wladimir geflüchtet, der Hauptstadt des nächsten östlichen Gouvernements. Von dort kehrte es in seinen Moskauer Lagerort zurück, der sich keineswegs trefflich zur Aufbewahrung so umfangreicher Schätze eignete.

Im Jahr 1853 wurden an tausend Stück davon ausgeschieden und als »Sammlung der alten Staatssiegel und Urkunden« vorläufig im Kreml niedergelegt. Es sind dies die ältesten Urkunden über Verfassung und Geschichte des Reichs, insbesondere alle Schriftstücke, welche die regierenden Häuser vor Peter dem Grossen betreffen, und die Siegelstempel und Petschafte der Zaren. Darunter befindet sich auch, wenn ich nicht irre — denn ich hatte nicht mehr Zeit sie einzusehen, — die Uloschenie, das Landesrecht von 1649, dessen Satzungen auf fortlaufenden Papierbogen geschrieben stehn, die gleichwie unsere Roteln an einander geklebt sind und aufgerollt werden. Ihre Länge beträgt 289 1/8 Meter und die Dicke der Rolle 3/8 Meter.

In Petersburg dagegen bildeten sich im Ministerium des Aeussern zwei neue Archive, nämlich noch ein »Hauptarchiv«, welches die neueren diplomatischen Schriftstücke aufnahm, und ein anderes, das

seit dem Jahre 1834 den Namen »Reichsarchiv« bekam und die Akten und Urkunden enthält, die seit Peter dem Grossen sich über die wichtigsten Ereignisse des Reiches bildeten, nebst den Familienverträgen Testamenten und anderen Papieren der kaiserlichen Familie. Da der Minister des Auswärtigen als Grosssiegelbewahrer den Titel Reichskanzler führt, so ist er als der Grossarchivar des Reichs anzusehen.

Da nun seit Verlegung des Regierungssitzes nach Petersburg, überhaupt nach der modernen Einrichtung der Staatsbehörden die andern Prikasen oder Hof- und Staatskammern in Moskau ebenfalls nach und nach ihre Geltung einbüssten oder förmlich aufgehoben wurden, so legte man ihre alten Schriften mehr und mehr zusammen, bis das Wichtigste sich zuletzt im »Justizarchiv« in Moskau ansammelte.

So sind gegenwärtig die wichtigsten Archive für die russische Reichsgeschichte:

1. Die Sammlung der ältesten Staats-Urkunden und Petschafte auf dem Kreml. Unter den Letzteren sind die ältesten das Petschaft des Grossfürsten zu Twer vom Jahre 1295, das Staatssiegel des schrecklichen Iwan von 1563, und ein goldener Ring mit dem Wappen seiner zweiten Gemahlin Maria Tscherkasski. Diese Sammlung, die 14 Schränke 8 Metallkisten und 12 Glasbehälter füllt, bildet gleichsam den ältesten Theil des Moskauer Hauptarchivs, da sie unter dessen Verwaltung steht. Das Gebäude natürlich gehört zur Obsorge des Hofcomptoirs d. h. der Palästeverwaltung, eines Zweigs des Ministeriums des kaiserlichen Hauses.
2. Das Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern zu Moskau, welches mit dem Jahre 1800 abschliesst.
3. Dessen Fortsetzung, das Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern zu Petersburg, vom Jahre 1801 an, dem fortwährend die Archive der Gesandtschaften zufliessen.
4. Das Reichsarchiv in Petersburg, das ebenfalls dem Ministerium des Aeussern angehört, dessen Inhalt, der mit 1689 beginnt, vorher angedeutet worden.
5. Den vorgenannten Archiven treten als ergänzend zur Seite die beiden Kriegsarchive, das ältere zu Moskau, das jüngere zu Petersburg, sehr reichliche Sammlungen.

Für die innere Geschichte Russlands kommen zunächst in Betracht:

1. Das Justizarchiv in Moskau, die bedeutendste historische Sammlung für die Kenntniss der inneren Staatsverwaltung. Auch die Besitztitel und Akten über die grossen Herrschaften sind hier vereinigt. Jedoch geht die Entstehungszeit all der Schriftstücke des Justizarchivs nicht viel über das sechszehnte Jahrhundert hinauf, das für uns Westländer bereits Beginn der Neuzeit ist, in Russland aber noch herüberschaut wie tiefes dunkles Mittelalter.
2. Das Archiv der heiligen Synode, dem das des geistlichen Konsistoriums zur Seite steht, für die vorigen Jahrhunderte in Moskau, für das laufende in Petersburg. Auch aus den zahlreichen Klöstern sind werthvolle Handschriften hier zusammengeflossen. Ein Ukas vom 16. Februar 1722 befahl, dass sie alle alten Manuskripte einsenden sollten, die der Veröffentlichung werth seien. Für das umfangreiche alte Synodenarchiv in Moskau denkt man an Errichtung eines Neubaues.
3. Die Archive der verschiedenen Ministerien, unter welchen hervorzuheben das der alten und neuen Gerichtshöfe, das Archiv der Feldmessung, worin die Pläne und Grundrisse der grösseren Landgüter, und insbesondere das Archiv des Ministeriums des kaiserlichen Hauses aus der neueren Zeit mit seinen weit verzweigten verschiedenen Aemtern.

Für historische Forschungen sind ausser diesen Archiven noch verschiedene andere in Betracht zu ziehen, als da sind:

1. Kaiserliche Archive und Bibliotheken, wie das Archiv des Senats, die Bibliothek der Eremitage in Petersburg, das Archiv der II. Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers. Im letzteren befinden sich zwei ebenso wichtige als eigenthümliche Sammlungen, die Paragraphenbücher oder Statringe spiski, und die Familienregister oder Rasrjäds. Die ersteren sind handschriftliche Bücher, in welchen von der Mitte des fünfzehnten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Verträge mit auswärtigen Staaten, die Instruktionen für die Gesandten, ihre vorgeschriebenen Reiselinien, ihre Reden, Verhandlungen und Tagebücher eingeschrieben wurden, und zwar häufig mit grosser Sorgfalt und Umständlichkeit. Von der ausserordentlich grossen Sammlung füllen z. B. 80 Bände

Angelegenheiten der Krim und 255 Polens. Die Familienregister aber geben genau an, welchen Rang und welches Amt jedes Mitglied des Geschlechts bei Hofe oder im Heere oder im Civildienst bekleidet hat. Denn jede Familie betrachtete es früher als ihre heiligste Angelegenheit, sorgsam darüber zu wachen und zu streiten, dass kein Angehöriger in Amt und Rang geringer zu stehen kam, als sein Vorfahr. Etwas von dieser Gewöhnung sitzt den Russen noch jetzt im Blute: die Meisten fühlen sich erst dann in heiler Haut, wenn sie im vierzehnklassigen Tschin ihre Stelle haben.

2. Bibliotheken und Archive der Bisthümer Abteien und Stifter, z. B. die wichtige Bibliothek der geistlichen Akademie zu Kiew. Jedoch sind sie nur im Westen Russlands zu suchen: sein Osten ist geschichtsarm, deshalb archivarm.
3. Stadtarchive, natürlich auch nur im Westen, dort aber noch längst nicht ausgebeutet. Im Centralarchiv zu Witebsk gibt es z. B. Aktenbücher des Gouvernements Witebsk und Mohilew, aus welchen der Archivar noch jüngst einen Band rechtshistorischer Schriften veröffentlichte. Die archäographische Kommission zu Wilna hat noch reichlich Dokumente für die Geschichte von Lithauen und Weissrussland herauszugeben.
4. Andere öffentliche literarische Anstalten, wie das Rumjanzow'sche Museum, und die Sammlungen der Museen und historischen Gesellschaften in Petersburg, Moskau und den älteren Städten des Nordwestens.

An eine Beaufsichtigung all dieser verschiedenartigen und weit zerstreuten Archive von oben herab oder gar an eine einheitliche Leitung und Einrichtung derselben ist, wie sich von selbst versteht, noch gar nicht zu denken. Rede war davon, allein die übergrossen Schwierigkeiten liegen auf der Hand. In welchem Staate wäre man denn so weit? Auch in Holland Belgien und Frankreich nur erst theilweise.

Wir sehen uns nun im historischen Hauptarchiv Moskau um.

Diesem wurde auf Vermittlung des Reichskanzlers Fürsten Gortschakow, der von den Uebelständen des alten Gebäudes selbst Einsicht genommen, vom Kaiser im Jahre 1868 der Palast zugewiesen, in welchem die Verwaltung der Staatsbergwerke ihren Sitz hatte. Eine passendere Wahl hätte man schwerlich treffen können.

Das Gebäude liess sich im Inneren leicht zum Archive um-

bauen, was ziemlich rasch vollendet wurde. Zwar liegt es mitten im Lärm und Getöse der grossen weiten Stadt, während ich für das neue Nürnberger Archiv eine anmuthige Gegend vor dem Thor und die Stille und Frische grüner Bäume und Gartenumgebung aussuchte. Wohl aber steht das Gebäude ringsum frei und von der Strasse wenigstens 31 Meter entfernt, umgeben von einem leeren weiten Hof und Garten, der durch Ringmauern abgeschlossen ist. Der ganze Bezirk des Archivs umfasst nicht weniger als zwei Dessjatinen Landes, ist auf drei Seiten von Strassen umgeben, und stösst auf der vierten Seite, wo der Garten ist, an eine Privatbesitzung. Bloss hier nach der Strasse Wodzwigenka zu steht in der Nähe ein Wohnhaus, jedoch auch noch 23 Meter vom Archiv entfernt.

In Nürnberg sind die Dienstwohnungen des Vorstandes Sekretärs und Dieners in einem Hause vereinigt, in welchem sich auch die Geschäftszimmer befinden. Dieses Haus liegt hinter dem Archiv, wird aber mit ihm verbunden durch einen gedeckten Gang, der gegen Schnee Wind und Regen Schutz gewährt. Zur einen Seite hat der Vorstand, zur andern der Sekretär einen hübschen Garten. In Moskau besitzen ebenfalls der Direktor, der erste Archivar und der Diener ihre Wohnhäuser im Archivhofe, jedoch im Abstand von 40 und 52 Metern vom Hauptgebäude, in welchem Niemand wohnen darf. Die geräumigen und behaglichen Geschäftszimmer dagegen vertheilen sich mit der Bibliothek in diesem selbst durch das Erdgeschoss. Licht darf in den Archivsälen nicht angesteckt, im Gebäude auch nirgends geraucht werden, und untersucht man die verabschiedeten Unteroffiziere, welche die Diener machen, ob sie auch Zündhölzchen bei sich führen. Jedoch fehlt nicht ein wohl abgeschlossenes Rauchzimmer: der Tabak ist ja in Russland ein so allgemeines Bedürfniss, dass man geglaubt hat, die Beamten müssten auch während der Amtsstunden sich daran erquicken können. Nach drei Uhr Nachmittags darf sich Keiner mehr im Gebäude aufhalten, all seine Pforten sowie die Thüren in der Ringmauer werden verschlossen.

Das Hauptgebäude besteht aber fast durchgängig aus Stein Eisen und Glas, selbst die Treppen sind von Eisen und die Thüren wenigstens zur Oberhälfte in eiserne Gitter verwandelt, was vortheilhaft für den Durchzug der Luft. Das Erdgeschoss ist gewölbt, das Ganze auch in den oberen Sälen fest gebaut. Auf dem Speicher stehn gefüllte Wasserfässer, auf dem Dache ein Blitzableiter. In einem Hofe befinden sich eine Wasserpumpe, im andern zwei Brunnen.

Die Erwärmung geschieht mittelst Luftheizung im gewölbten Untergeschoss, in welches die Heizer niemals vor Tagesanbruch eingelassen werden. Durch das ganze Gebäude geht eine Telegraphenleitung: man kann daher mit Leichtigkeit von den Geschäftszimmern nach oben, und von oben nach jenen hin Nachricht geben, eine vortreffliche Einrichtung. Auch laufen, gleich wie in Nürnberg, aus der Wohnung des Direktors Telegraphendrähte nach den Haltplätzen der Feuerwehr. Eiserne Fensterläden oder Gitter zeigen sich dagegen nirgends; wenigstens auf der Seite nach der Wozdwigenkastrasse hin sollten sie nicht fehlen.

Eine Grundverschiedenheit aber von dem mittelfränkischen Archiv, das nicht nur Pumpbrunnen, sondern auch den Vortheil einer Leitung mit beständig fliessendem Wasser besitzt, besteht darin, dass in Nürnberg alles darauf eingerichtet ist, um für den Nothfall das ganze Archiv rasch flüchten zu können. Deshalb erhielten die wichtigeren Bestände ihren Platz im Erdgeschoss, aus welchem man für den Nothfall mehrere breite Thüren ins Freie öffnen kann. Die Kleinodien des Archivs, die kostbarsten Urkunden Kodizes und Grundrisse befinden sich beisammen in einem grossen festgewölbten Saale, der durch Eisenthüren sich abschliessen lässt. Die Akten und Amtsbücher lagern in offenen Gestellen, die Urkunden aber in tragbaren Schreinen mit kleinen Flügelthüren. Zusammengeschoben bilden diese Schreine eine bequeme Tafel zum Arbeiten, sind aber leicht wieder auseinander zu nehmen und mit ihrem wohlverschlossenen Inhalt fortzutragen. In Moskau sind dagegen, wie schon gesagt, die Geschäftszimmer nicht bloss in das Archivgebäude verlegt, sondern sie nehmen auch — neben dem Gesandtschaftsarchiv aus Konstantinopel und der grossen Bibliothek — das untere Stockwerk ein, während die Archivalien in das obere hinauf mussten. Zwar besitzt das Archiv eine Anzahl ähnlicher tragbarer Schreine, wie das Nürnberger. Diese bilden jedesmal zu drei übereinandergestellt eine Art Schrank mit Flügelthüren. Sie waren einst am Bosporus für das Gesandtschaftsarchiv verfertigt, welches in ihnen hergebracht wurde. In Petersburg hat man sie auch für die Kanzlei und das Archiv des Ministeriums des Aeussern nachgeahmt, auch einigemal sie mit Archivalien gefüllt nach Moskau geschickt. Unglückseliger Weise aber hat man dies System von tragbaren Schreinen für den grossen übrigen Theil des Hauptarchivs zu Moskau nicht eingeführt, sondern statt dessen hohe

Schränke aufgerichtet, in deren Breite sich tiefe Schiebläden befinden. Diese Schränke sind an einander befestigt und laufen unabsehlich an den Wänden hin gleichwie ein einziges ungeheures Geschränke. Um die zahllosen, theilweise dicht gefüllten Schiebläden zu entleeren, würde man unendliche Zeit oder ein Regiment Soldaten brauchen. Wohl wird nicht zum zweitenmal ein feindliches Heer thöricht bis ins Herz von Russland vordringen, oder, sollte es doch geschehen, würde sich Zeit genug finden, das Archiv zu flüchten. Ich wünsche das Beste, kann aber die Schändlichkeit nicht wieder vergessen, mit welcher die nihilistischen Brandstifter die Schrift- und Bücherschätze der althistorischen Abtei preisgaben, die in der Festung auf dem Petscherskberge zu Kiew thront, zu Füssen den breitströmenden Dnjepr, ringsum die auseinander liegenden Theile und Kirchen dieser nächst Moskau sehenswerthesten Stadt in Russland.

Beinahe an Grösse, noch mehr an praktischer Mannigfaltigkeit der inneren Einrichtung, sowie an Zier und Schönheit darf sich unser Archivbau in Mittelfranken kühn dem Moskauer an die Seite stellen. Wenn die Nürnberger, wie ich gehört habe, ihn für ihr schönstes neueres Gebäude halten, so haben sie vielleicht Recht dazu, obgleich gar Manches, hätte die Archivbehörde allein zu sagen gehabt, wohl noch anders gerathen wäre. Ueberhaupt aber bietet sich dar ein artiger Vergleich, was zur selben Zeit Bayern mit kaum fünf und Russland mit mehr als achtzig Millionen Einwohnern für ein Archiv verwendeten, jenes für eines seiner Provinzialarchive, dieses für das grösste historische Archiv des Reiches. Das Letztere ist ein stattlicher Bau von sehr gefälligen Verhältnissen im Renaissancestil, der sich mit seiner hübsch durchbrochenen Ringmauer, dem Vorstiegenhäuschen, und den kleinen Thürmchen einladend darstellt. Die innere Einrichtung ist im Ganzen zweckmässig, überall fühlt man sich darin licht und frei. An Ausdehnung wird das Gebäude nur vom Reichsarchiv in München übertroffen. Auch habe ich im Aeusseren weder das einfach Edle und Imponirende des Archiv- und Bibliothekgebäudes auf der Ludwigsstrasse, noch die Anmuth der Linien wie am Nürnberger Archivbau entdeckt, im Innern auch so wenig einen prachtvollen Wappensaal gefunden wie im Münchener Reichsarchiv, als den zierlichen Schmuck der Eingangshalle, des Treppenhauses, des Empfangsaals, und des Cimeliensaals des Nürnberger Archivgebäudes.

Vor beiden aber hat das Moskauer den Vorzug schöner geräumiger und wohnlicher Geschäftszimmer, während über diesen im bayerischen

Reichsarchiv bei all ihrer Menge und guten Eintheilung doch ein rechter Unstern gewaltet hat. Und gar erst die warme Luft, welche das russische Reichsarchiv durchwallt! Bei uns ist schon der Kosten wegen gar nicht daran zu denken, die Archivsäle zu heizen. Es braucht nicht einmal ein so langer harter Winter zu kommen, wie der vorige: auch in gewöhnlichen Wintern herrscht in unsern meisten Archivsälen eine Kälte, als könnten, wenn die Recherche längere Zeit dauert, Einem die Knochen im Leib erfrieren. Luftheizung ist zwar anderen Erwärmungsarten gewiss nicht vorzuziehen, jedoch sind die Moskauer Archivsäle so trefflich durchwärmt, dass es auch im russischen Winter eine Freude ist, darin halbe Tage lang Nachforschungen anzustellen. Selbstverständlich haben nicht bloss die Beamten den Vortheil davon: auch für Erhaltung der Schriftstücke und Siegel lässt sich nichts denken, was zuträglicher wäre, als eine beständig gleichbleibende milde Temperatur.

Doch wir haben uns lange genug bei dem Gebäude aufgehalten, betrachten wir nun seinen Inhalt. Das Hauptarchiv in Moskau hat die Bestimmung, die Urkunden Amtsbücher und Akten, welche die äussere Entwicklung des russischen Reichs berühren und bis zum Jahr 1801 entstanden sind, zu vereinigen und im Interesse der Geschichte zu verwahren und zu verwalten. Es ist also wesentlich ein historisches Archiv, hegt deshalb insbesondere die Schriftstücke, welche schon da waren, ehe St. Petersburg erbauet wurde, die also dem alten Russland angehören. Jedoch ist es als solches keineswegs vollständig. Würden aus den zahlreichen andern Archiven bloss die historisch werthvollsten Schriftmassen, insbesondere auch über die innere staatliche und kulturgeschichtliche Entwicklung Russlands, hier zusammengeführt, so möchte schwerlich ein doppelt so grosses Gebäude, wie das in Rede stehende in Moskau, genügen sie aufzunehmen.

Gegenwärtig umfasst das Gebäude in 14 Sälen und Korridoren — das bayerische Reichsarchiv besitzt 37, das neue Kreisarchiv zu Nürnberg 33 Archivsäle — 822 numerirte Schränke, darin an 17,000 Cartons voll Urkunden und Schriften und ausserdem an 1000 Handschriftenbände und 9000 Rollen. An Repertorien sind 370 Bände vorhanden, was also darauf schliessen lässt, dass alle Gruppen und Serien verzeichnet sind. Bei dem bayerischen Kreisarchiv zu Bamberg, welches darin schon sehr weit vorgeschritten, sind gegenwärtig 240 Repertorienbände im Gebrauch nebst 30 Cartons voll fliegender Blätter.

Die ersten 6 Säle nimmt die eigentlich diplomatische Abtheilung ein, die nächsten 7 umfassen allgemeine russische Angelegenheiten, und 1 Saal gehört dem Königreich Polen und Grossfürstenthum Lithauen. Das lithauische Archiv war früher nach Warschau gebracht und wanderte 1794 mit dem polnischen nach Moskau, als Suwarow die polnische Hauptstadt einnahm. In diesen beiden Archiven verdienen besondere Beachtung die beiden sog. Metriken. Die polnische hiess Metrika korronna, die lithauische Metrica Magni Ducatus Lithuaniae. Eine jede war eine Sammlung von Urkunden und Kopialbüchern, in welchen die wichtigsten Staatssachen, als da sind Reichstagsbeschlüsse, Verhandlungen und Verträge mit andern Staaten, Freiheitsbriefe, Schenkungen und Stiftungen eingetragen wurden. Jede Metrik hatte zwei Abtheilungen, die major und die minor: jene gehörte dem Kanzler, diese dem Vizekanzler; die letztere lag im Hofarchiv, die erstere aber im Staatsarchiv.

Um von der Art und Weise der Eintheilung der Archivalien einen ungefähren Begriff zu geben, mögen noch einige Zahlen und Aufschriften hier Platz finden. Für Bayern finden sich in der diplomatischen Abtheilung 7 Aktenbündel und 19 Cartons, nämlich die Aktenbündel stammen aus dem Archiv der russischen Gesandtschaft in München 1787—1800, und für dieselbe Zeit tragen 11 Cartons die Aufschrift »München«; dazu kommen je 1 Carton über Beziehungen zu Russland 1701—1794, Staatsverträge 1745—1799, Negotiationen 1799—1800, Cabinetsbriefe 1788—1800, Ministerium 1770—1880, besondere Angelegenheiten 1785, Memoiren 1788, und noch 1 Carton mit der allgemeinen Aufschrift »Bayern«. Preussen hat 6 Bände, 68 Aktenbündel, 255 Cartons; die Bände enthalten wechselseitige Gesandtschaftsrelationen 1516—1689, die Beziehungen zu Russland 1650—1800 füllen 180 Cartons, die Papiere der Gesandtschaft 1714—1800 zu Berlin 44 Bündel, und von 1517—1800 die Verträge 18, von 1649—1773 die lettres patentes 6 Bündel. Ausserdem finden sich für die Zeit 1762—1800 53 Cartons »Berlin« und 11 »Preussen«, 3 Ministerium, 1 Cabinetsbriefe, ferner 4 Consulat 1783—1800, je 1 Feldzüge 1762, Memoiren 1768—1797, Negotiationen 1779—1797. Für Oesterreich nehmen die Gesandtschaftsrelationen 48 Bände ein von 1581—1683, die Rapports 265 Cartons von 1514—1799. Für Frankreich beginnen die Relationen 1615, für Spanien die Rapports 1667, England die Relationen 1581, Dänemark die Rapports 1516 und Schweden 1510.

Einen wahren Schatz besitzt das Moskauer Archiv auch in seiner grossen Bibliothek, die 20,000 Bände zählt, darunter viele höchst seltene alte Drucke und Handschriften. Insbesondere bietet sich hier auch in der Menge alter Karten für geschichtliche Geographie die reichste Augenweide.

Was schliesslich die Verwaltung des Reichsarchivs in Moskau betrifft, so hat dasselbe nicht mehr als 10 Angestellte, die Kopisten eingerechnet, während das Justizarchiv in Moskau sich der dreifachen Anzahl erfreut. Die Beamten schienen mir voll freudiger Theilnahme für ihren schönen Beruf. Das ganze Archiv strahlte von Sauberkeit, die bekanntlich in Russland nicht gerade ihre Heimath hat. Auch die Benützung der Urkundenschätze ist ziemlich lebhaft, die Anzahl junger und alter Forscher steigt wohl einmal an einem Tage auf zwölf. Ein Boden wie Moskau, der mit historischem Blute gedüngt ist, muss ja zu geschichtlichen Arbeiten anregen. Bis auf Katharina II. war vom Kaiser die Erlaubniss zur Benützung einzuholen, jetzt ertheilt sie der Direktor auf Grund der ihm gegebenen Anweisungen, in ausserordentlichen Fällen der Minister des Aeussern.

Regelmässige Zuführung von Akten und Schriftstücken, die der Aufbewahrung werth, aus den Registraturen der Stellen und Behörden findet noch nicht statt, ebensowenig aus Städten und Klöstern. Früher oder später wird es auch in Russland zur Aufhebung von vielen überflüssigen Klöstern kommen: möge dann überall ein scharfes Auge in ihre Bücherkammern eindringen! Es könnte sich noch manche werthvolle Urkunde finden.

Die Kosten des Hauptarchivs zu Moskau, das wie gesagt 10 Angestellte hat, belaufen sich für Beamte Kanzlei Heizung Hausreparatur sammt dem Aufwand zur Erhaltung der grossen Bibliothek auf 54,000 Francs, das sind also gegen 43,000 Mark. Das Reichsarchiv in München, an welchem zur Zeit 7 Beamte, 6 Akzessisten (im Vorbereitungsdienst für das höhere Archivfach), und 4 Funktionäre in der Kanzlei beschäftigt sind, braucht alles in allem gerechnet jährlich jetzt 49,259 Mark. Seine Arbeiten freilich beschränken sich nicht, wie bei dem Moskauer, auf den wissenschaftlichen Dienst, sondern bestehen ausser dem Verkehr mit den acht untergeordneten Provinzialarchiven hauptsächlich in Recherchen und Gutachten für die laufenden Staatsgeschäfte.

Diesem Reichsarchiv in München strich vor zwei Jahren die Kammer der Abgeordneten den Gehalt für eine der drei Rathsstellen,

die bald sechszig Jahre bestanden hatten, und das geschah, als die Benützung des Archivs, seine laufenden Geschäfte, seine inneren Ordnungsarbeiten sich gegen früher mindestens verdreifacht hatten. Dergleichen wäre doch auch in Russland nicht möglich gewesen. Wohl aber möchte man dem historischen Hauptarchiv zu Moskau mehr Mittel wünschen. Ich war früher im Hinblick auf ähnliche Anstalten in den beiden russischen Hauptstädten der Meinung, die Mittel flössen reichlich und man brauche nur zu winken, um neue Beamtenstellen gut dotirt zu bekommen, bin aber seitdem eines Andern belehrt worden. Auch in Russland wird die Laufbahn in andern Aemtern, sowie bei Banken und Eisenbahnen den »undankbaren und trockenen Archivarbeiten« vorgezogen, und die dem Archive zugeordnete Kommission zur Herausgabe der Urkunden und Verträge hat die Kosten ihrer Editionen mit den 100,000 Rubeln bestritten, die ihr Rumjanzows Grossherzigkeit zum Geschenk machte. Seitdem hat diese Kommission kein anderes Einkommen, als was der Verkauf ihrer Druckschriften abwirft. Dies war vor sieben Jahren kaum der Rede werth und beträgt jetzt, Dank der Betriebsamkeit der Beamten, zwischen 1500 und 2000 Rubel jährlich.

Durch Neubau aber und Ausstattung ihres historischen Hauptarchivs hat die russische Regierung dem Lande unberechenbar genützt und insbesondere der Vaterlandsliebe einen mächtigen Antrieb gegeben. Möge dies schöne Beispiel im fernen Moskau ein Ansporn für Regierungen sein, die noch immer säumen, die schriftlichen Zeugen und Quellen der Landesgeschichte aus alten feuchten halbdunkeln Gewölben heraus zu ziehen. Ich meine aber damit nicht die bayerischen Archive, denn diese sind — Dank der königlichen Huld und der einsichtsvollen Fürsorge des vorgesetzten Staatsministeriums — nunmehr fast gänzlich aus trüben Zuständen erlöst.

Fragt nun Jemand in Russland nach den ältesten Archivalien, so setzt er gleich voraus, dass hier die Archive weder so alte noch so viele Schriftstücke aus dem Mittelalter besitzen, wie die Länder germanischer oder gar romanischer Zunge. Der archivalische Stoff ist ja nur eine Ablagerung von kulturgeschichtlichen Fortschritten: je länger ein Land darin zurückgeblieben, um so weniger Urkunden und Kodizes. Das weit verbreitete Russenvolk aber ist der Spätling unter den Kulturvölkern, es schleppte deshalb noch keine Menge von althistorischen Schriftrollen und Pergamenten in die neuere Zeit hinüber. Gleichwohl, so leer und dürftig, wie seine

archivalischen Schreine an Denkmälern der früheren Jahrhunderte wirklich sind, möchte man sie schwerlich sich anderswo vorstellen. Man erwartet ein paar schriftliche Zeugen des Waltens der christlich gewordenen Waräger in Kiew, sodann der Streitigkeiten und Verträge der Theilfürsten zu finden, — so gut wie nichts ist überliefert. Im Jahr 1240 verbrannten die Mogolen Kiew und 1380 Moskau, zahllose Klöster, die Sammelpunkte von literarisch Gebildeten, sanken in Asche, und die jammervolle Mogolenherrschaft dauerte drittehalb Jahrhunderte bis in das letzte Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts hinein. Allein aus jener Zeit der Trübsal sollte wenigstens etwas gerettet sein, wie z. B. in Deutschland geschah, das doch auch unter den Verheerungszügen der Normannen und Magyaren im neunten und zehnten Jahrhundert schrecklich gelitten, und später im dreissigjährigen Kriege ein so gründliches Ausbrennen erduldet hat, wie kein anderes europäisches Land. Die Mogolenheere durchzogen auch nicht das ganze Russland, und dass die Sendboten des Khans der Goldenen Horde ihre besondere Lust daran gehabt hätten, den Russen überall ihre Archive zu zerstören, davon ist kaum etwas bekannt geworden. Es waren eben keine gefüllten Archive da. Andernfalls wären die bedeutendsten Urkunden wahrscheinlich ebenso der Zerstörung entgangen, als die Handschriften aus dem Ende des 13. Jahrhunderts über das alte russische Gewohnheitsrecht, die Russkaja Prawda, als das Paterikon des Susdaler Bischofs Simons, der zwei Jahre nach der Unglücksschlacht an der Kalcha starb, oder die Chronik Nestors und die lange Reihe anderer Chroniken, und die Werke der kirchlichen Schriftsteller Theodosius Hilarion, Cyrill von Turow, des Metropoliten Cyprian und Anderer, das herrliche Gedicht von Igor's Siegeszug gegen die Polowzer, die Sagen von Wladimir und seinem Heldenkreis und andere alte Volksdichtungen. Warum solche Schriftdenkmäler gerettet wurden, dagegen, wenn sie vorhanden, so ausserordentlich wenig Urkunden, bleibt ein Räthsel, selbst wenn man annehmen wollte, die Grossfürsten hätten die Urkunden bloss auf ihren Schlössern und Höfen gehabt, und gerade diese seien von den Mogolen zuerst zerstört.

Auch nach der Mogolenzeit, von der Regierung Iwan Wassiljewitsch des Grossen an, wo Urkunden und Bücher zahlreicher werden, schaffte man verhältnissmässig sehr wenig in den russischen Kanzleien. Die Russen gaben sich nicht gern mit Schreiben ab. Wie es scheint, hinderten sie in früheren Zeiten Gründe daran, die meist denen ähnlich,

welchen es zuzuschreiben, dass die weiter östlich wohnenden Völkerschaften archivlos blieben. Gesetzgebungsausschüsse hatten wenig oder nichts zu thun, und Reichs- oder Provinzialstände durften sich selten mit schriftlichen Propositionen dem Throne nahen, die Verwaltung aber machte ihre Geschäfte ab von kurzer Hand.

So konnte man denn in der prächtigen »Sammlung von Staats-Urkunden und Verträgen« kein einziges Dokument bringen, das nur bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinauf reichte, während Deutschland so zahlreiche Urkunden von Karl dem Grossen an, und Frankreich schon aus der ersten Merowinger Zeit besitzt, das Archiv zu Riga aber von 1195 an die Verträge von nordrussischen Städten und Grossfürsten mit »dem gemeinen Kaufmann« auf Gothland, mit den liefländischen Städten und Bischöfen sowie dem Ordensmeister enthält [1]). Für die ganze Zeit vor dem dreizehnten Jahrhundert ist die russische Geschichtsforschung fast nur auf Chroniken von Mönchen, auf Reste des alten Volksrechts, und auf alte epische Dichtungen angewiesen. Urkunden, die als ragende Meilensteine und Richtpunkte im Lauf der Erzählung stehen sollten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, fehlen. Auch hatte man, als der erste Band jenes russischen Monumentenwerks im Jahre 1813 rasch ans Licht sollte, keinen andern geordneten und folgerichtigen Urkundenschatz, als welchen einst Nowgorod, die Stadt der deutschen Hanse, hatte hergeben müssen. Die Nowgoroder Urkunden von 1265 bis 1471 machten also den Anfang, und darauf folgten Verträge und kirchliche Angelegenheiten, Urkunden über Schenkungen der Grossfürsten und Zaren bis zur Wahlurkunde des jungen Romanow 1613. Für den zweiten Band, der sechs Jahre später erschien, hatte man sich alle Mühe gegeben, ergänzende Urkunden herbei zu schaffen, allein die älteste war nicht älter als 1229, und für die folgenden zweihundert Jahre liessen sich überhaupt nur 17 Staats-Urkunden entdecken, — man denke, in jener Zeit der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo bei uns jedes Land und Kloster, jede Stadt und Zunft, jeder Ritterkanton und jede Stiftung fort und fort ein Pergament zum andern legten. Auch die ganze Zeit von 1432 bis 1612, also fast wieder zweihundert Jahre, ist in dem Monumentenwerke nur durch 180 Urkunden vertreten, während, auffallend genug, die folgenden drei Jahre des Interregnums allein beinahe 100 auf-

[1]) Napiersky Russisch-liefländische Urkunden. Petersburg 1868.

weisen. Die zwei folgenden Bände bringen es an Urkunden und Erlassen, welche die innere Geschichte Russlands von 1613 bis 1696 betreffen, nur auf etwas über vierhundert Stück.

Für die neuere Zeit heftete sich den russischen Archiven ein anderes Unglück an, über welches hier wörtlich Bodenstedt [1]) möge reden.

»Nun hat es aber mit der Quellenkritik in Russland eine eigene Bewandtniss. Die dortigen Archive enthalten ein (besonders für das 17. und 18. Jahrhundert) sehr reiches Material, dessen Aechtheit von denjenigen wissenschaftlichen Forschern, welche bloss aus Archiven schöpfen, gar nicht angezweifelt werden kann, und das demnach als Grundlage zu geschichtlichen Darstellungen benutzt wurde, welche ganz den Anforderungen der strengen historischen Methode entsprachen, aber dessenungeachtet — nachweisbar falsch sind. Ein paar Worte werden genügen, diesen scheinbaren Widerspruch zu lösen. Die epochemachenden Herrscher aus dem Hause Romanow, Peter I. und Katharina II., suchten bei ihrem Bestreben, Russland nach Europa vorzuschieben, den weitreichenden und energischen Anknüpfungen der auswärtigen Politik einen festen Halt im Innern dadurch zu geben, dass sie das ganze Reich mit europäischen Formen überkleideten und zur Förderung ihrer Plane eine Menge intelligenter Ausländer für den russischen Dienst gewannen.

Allein so wenig Peter es durchsetzen konnte, dass seine Russen sich den Bart abschnitten, wie haarsträubend auch die Strafen waren, die er auf Nichtbefolgung seiner Befehle setzte, so wenig gelang es ihm und seinen Nachfolgern, deutsches Recht und Gesetz in Russland heimisch zu machen, obgleich dies das unablässige Ziel ihrer Bestrebungen war. Die Archive enthalten ganze Stösse gelehrter Elaborate von hervorragenden deutschen Juristen und danach ausgearbeiteten Gesetzen, Verordnungen, Stadtrechten und Ukasen, nebst den ausführlichsten offiziellen schriftlichen Belegen, dass alles in Kraft gesetzt wurde und von den segensreichsten Folgen war, während in Wirklichkeit auch nicht ein Jota davon ins Leben übergegangen ist. Die grosse Katharina, welche das Lübische und Magdeburger Stadtrecht sehr genau studirt hatte und dafür schwärmte, dasselbe in

---

[1]) Russische Fragmente. Beiträge zur Kenntniss des Staats- und Volkslebens in seiner historischen Entwicklung. Eingeleitet und herausgegeben von Friedrich Bodenstedt. Leipzig 1862, Brockhaus. I 19—20.

Russland einzuführen, stiess überall auf so hartnäckigen Widerstand, dass sie — immer zäh und energisch in der Durchführung ihrer Entwürfe — zuletzt beschloss, sechshundert neue Städte zu gründen, d. h. einer entsprechenden Anzahl von Flecken und Dörfern Stadtrechte und besondere Privilegien zu verleihen, unter der Bedingung, dass Alles nach den von ihr selbst ausgearbeiteten sogenannten »Organisationen« gestaltet würde. In jeder der neuen Städte sollten das »Rathhaus« und die andern den Russen fremdartigen Amtsgebäude auf Kosten der Krone errichtet werden; ausserdem wurden verlockende Besoldungen für den »Bürgermeister« und seine Amtsgenossen ausgeworfen; kurz, nichts unterblieb, den Leuten die Sache annehmbar zu machen, und wieviel auch von den ungeheuern, für den Zweck bestimmten Summen in den Händen der Petersburger Würdenträger hängen blieb: in einer grossen Anzahl der auf kaiserlichen Befehl in Städte umgewandelten Flecken und Dörfer kam wirklich ein Rathhaus zu Stande. Allein in neuester Zeit hat sich herausgestellt, dass keins dieser Rathhäuser jemals zu dem gewünschten Zwecke benutzt wurde, während die Kaiserin des seligen Glaubens starb, sechshundert Musterstädte geschaffen zu haben. Dies nur ein Beispiel statt vieler, wie wenig die schriftlichen Zeiger in den russischen Archiven auf wirklich dahinter befindliche zuverlässige Uhrwerke schliessen lassen.« —

Sollte aber wirklich Einer, der nur ein wenig in der neueren Geschichte Russlands bewandert ist, sich durch die in den Archiven niedergelegten sechshundert Protokolle über die »Städte-Eröffnungen« ebenso täuschen lassen, wie die Kaiserin selbst durch die hübsch angestrichenen Bretterwände, die ihr Liebling und Befehlshaber ihr in der Krim vor Augen stellte? In Russland weiss ja Jedermann, wie häufig sich, was in Schriften steht, von dem unterscheidet, was auf dem Boden steht.

Das vorgenannte Urkundenwerk gab eine Kommission bei dem Reichsarchiv in Moskau heraus. Anregung und Antrieb kam aber vom Grafen Rumjanzow, der bis zum Krieg mit Napoleon oberster Minister war und sodann sein Vermögen wie seine Thätigkeit der Unterstützung der Wissenschaften widmete. Noch früher, als der ungeduldige Reichsfreiherr vom und zum Stein, der 1812 in Petersburg erfolgreich zum Kriege schürte, an sein grosses Vorhaben, die Monumenta Germaniae, denken durfte, hatte Rumjanzow den Triumph, dass 1811 Kaiser Alexander I. jene historische Kommission gründete

und dass bereits 1813 der erste Band des russischen Urkundenwerkes die Presse verliess. Erst fünf Jahre später konnte Stein seinen herrlichen Plan deutschen Geschichtsforschern mittheilen, und erst 1826 erschien der erste Band der Monumenta Germaniae. Auch Rumjanzow hatte freudig seinen Theil dazu beigetragen [1]). Dieser begeisterte Mann aber ruhete nicht, bis durch die Anregungen und reichen Geldmittel, die er der historischen Kommission bei dem Reichsarchiv machte, noch andere vierzehn Quellenschriften geschaffen waren. Unter ihnen nehmen die erste Stelle ein die Gesetzbücher der beiden Johann im 15. und 16. Jahrhundert, die Literatur-Denkmäler aus dem 12. Jahrhundert nebst Danilow's Sammlung der alten Dichtungen, ferner zwei annalistische Werke Nowgoroder Ursprungs, das eine über die Stadthäupter oder Possadniki, das andere über die Sophienkirche in Nowgorod von 862 an, endlich das weissrussische Archiv von 1463 bis 1768. Auch veröffentlichte das Reichsarchiv, welches am Fürsten Obolenskij einen ausgezeichneten Direktor hatte, in vier Bänden einen Briefwechsel Peter des Grossen und seiner nächsten Nachfolger. Ein Prachtwerk aber ist der Bericht über Wahl und Thronbesteigung des ersten Romanow, der Text in Folio mit französischer Erklärung, geschmückt durch 20 Kupferstiche und 3 in Farben prangende Bilder der Krönungsfeierlichkeiten. Mit steigendem Interesse verweilt man auch bei dem Keer'schen Buche, welches in 137 Sprachen das Alphabet wiedergiebt. Fast alle diese Werke — ein paar sind bereits vergriffen — werden für Rechnung des Hauptarchivs zu Moskau verkauft, ähnlich wie das bayerische Regestenwerk für das Reichsarchiv in München.

Um bei dem betrübenden Mangel an alten Urkunden und solchen Handschriften, die für die Geschichte des Landes und seines Rechts ergiebig, den verborgenen auf die Spur zu kommen, wurde von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eine förmliche Expedition ausgerüstet, mit dem Auftrage, das ganze westliche und mittlere Russland zu bereisen und die Archiv- und Bücherkammern der Klöster, Kathedralen und Regierungsämter zu durchstöbern. Den Plan dazu hatte der verdiente Archäolog Strojew schon sechs Jahre früher entworfen, und die Ausführung betrieben. Im Jahre 1829

---

[1]) Excellentissimus etiam comes Rumianzoff, imperii olim Russici Cancellarius, Codicum in bibliotheca sua Petropoli adservatorum catalogum V. Cl. ab Adelung curante transmisit. Monum. Germ. I praef. XVIII.

begab er sich an der Spitze der Expedition, mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet, auf die Entdeckungsfahrt. Man fasste vorzugsweise die nord- und südwestlichen Landestheile ins Auge, in denen Berührung mit europäischen Völkern Statt gefunden: dass im eigentlichen Grossrussland, die Umgebung Moskaus ausgenommen, wenig zu holen sei, wusste man vornherein. Strojew und sein Gehülfe Berednikow thaten ihr Meistes und ihr Bestes, das Gesammelte aber entsprach nicht den bescheidensten Hoffnungen. Nach der Rückkehr wurde planmässig die Durchforschung der grossen Staatsarchive vorgenommen, auch hier blieb das Ergebniss weit unter den lebhaften Wünschen: Viel, jedoch wenig Altes liess sich finden. Nun wurde eine archäographische Kommission gebildet, welche im Jahr 1836 vier Bände Akten herausgab. Schriftstücke, die älter als 1294, gab es nicht zu veröffentlichen, überhaupt an wichtigeren Urkunden für die ganze Zeit bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nur 14 Urkunden, und diese nur Verträge mit Riga, Nowgorod und Polocz, — sodann für die Zeit bis 1700 23 alte Urkunden über Verleihungen an Städte und Landschaften, 8 Urkunden über Gerichtsbarkeit und noch einige wichtigere über Verwaltung der Klostergüter. Das Uebrige bestand in einer Menge von Schenkungsurkunden, in bischöflichen Verordnungen, Synodalbeschlüssen, Gesandtschaftsvollmachten, allerlei Kriegsnachrichten, Prozessakten und dergleichen, das Meiste aus dem siebzehnten Jahrhundert. Vom Jahr 1841 folgten die fünf Bände »historische Akten« der archäographischen Kommission, dann eine lange Reihe »Ergänzungen« dazu, darauf fünf Bände Akten für die Geschichte des westlichen Russlands, endlich noch vier Bände »Akten für die Geschichte des südlichen und westlichen Russlands.« Man hatte zu diesem Zwecke die Handschriften nicht bloss im Rumjanzowschen Museum, in der Bibliothek der kaiserlichen Eremitage, und im Generalstabsarchiv, sondern auch die Archive der Metropoliten und Bischöfe, sowie der geistlichen Akademie zu Kiew durchforscht und die polnische wie die lithauische Metrik zu Hülfe genommen. Doch in all diesen Bänden kam man über die Jahre 1334, 1340 und 1361 nicht hinauf, und musste sich mit Schriftstücken hauptsächlich des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts begnügen. Die »juristischen Denkmäler« wurden in besonderen vier Bänden, und zwar unter Kalatschows Redaktion, herausgegeben. Endlich gab dieselbe archäographische Kommission noch eine Reihe historischer Akten in ausländischer Sprache, und eine andere Reihe von fremd-

ländischen Berichten über Russland heraus. Eine sehr wichtige neue Arbeit unternahm diese Kommission im Jahre 1837, nämlich eine vollständige Sammlung und Herausgabe der Chroniken, an denen Russland nicht arm ist. Nach zehn Jahren des Sammelns hatte man ihrer bereits 165 beisammen, es blieb aber nicht bei dieser Zahl, und rasch nach einander konnte man eine lange Bändereihe von Chroniken veröffentlichen, die ältesten natürlich aus Kiew, Nowgorod und Pskow.

An Wichtigkeit stehn diesen Editionen am nächsten die nicht minder bändereichen der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers, »die Denkmäler der diplomatischen Beziehungen des alten Russlands zu den auswärtigen Staaten bis zum 18. Jahrhundert« aus den oben bezeichneten Statringe Spiski, und die »Hof- und Geschlechtsregister« aus den Rasrjäds [1]).

Auch die historischen Zeitschriften sind ebenso glücklich als fleissig in ihren Publikationen zu nennen. Die »Berichte der kaiserlichen Gesellschaft für russische Geschichte und Archäologie« begannen bald nach dem napoleonischen Kriege und lieferten in jährlichen vier Bänden bedeutsame Denkwürdigkeiten, Korrespondenzen, Reiseberichte und dergleichen, aber auch eigene Forschungen. Das Ministerium des Auswärtigen setzt unter der Redaktion von F. Martens fort das Recueil de traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Das »Archiv des Senats« hat ebenfalls nicht wenige wichtige Erlasse und Akten zu veröffentlichen. Für Rechtsgeschichte dient das »Archiv für historische und praktische Kenntnisse in Bezug auf Russland« herausgegeben von Kalatschow, seit 1859 eine Reihe von Bänden. Eine Menge interessanter Briefe, Erzählungen, Gedichte und Notizen aller Art bringt das beliebte »Archiv« von Tschertkew und Bartanjew.

Noch mehrere andere verdienstliche Unternehmungen für historische Publikationen wären zu nennen. Doch genügt es an den aufgeführten, um zu erkennen, wie rüstig die russischen Archive benützt werden. Einer Anstalt aber müssen wir noch gedenken, weil ihre Gründung als ein leuchtendes Beispiel dasteht, das ist das Archäologische Institut in Petersburg.

Es ist diese Anstalt im Wesentlichen eine Archivschule, ähnlich

---

[1]) Dworzowye rasrädi und Rasrädnija knigi, zusammen 7 Bände. St. Petersburg 1850—1856.

wie die école des chartes in Paris und das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien. Seine Idee wie seine Verwirklichung gehört dem Senator Kalatschow an, der ohne Frage weitaus der Bedeutendste auf dem Gebiete der russischen Staats- und Rechtsgeschichte. Dieser schlug der Regierung vor, er wolle das Institut gründen und die ersten vier Jahre lang von freiwilligen Beiträgen unterhalten. Die kühne Berufung an die Liebe des Vaterlands und der Wissenschaft gelang. Eilf »Ehrenmitglieder« des Instituts erklärten sich bereit, jährlich 500 Rubel zu zahlen, Einige leisteten sofort Beiträge von 3000 bis 12000 Rubel.

Das Institut ist im Januar 1877 eröffnet. Als »Hörer« werden nur Diejenigen aufgenommen, die eine Universitätsfakultät oder gleichstehende Hochschule beendigt haben. Mit Erlaubniss des Direktors können auch Andere als »freie Zuhörer« theilnehmen, Diese müssen jedoch, während die Hörer von allem Honorar befreit sind, für jedes Kolleg 10 Rubel oder für alle zusammen 30 Rubel jährlich zahlen.

Der Kursus dauert zwei Jahre und umfasst ausser der Archivkunde Paläographie, Chronologie, Genealogie, alte Geographie, Sfragistik, Heraldik, Numismatik, sodann die Alterthümer der Kultur überhaupt und des Rechts und der Kirche insbesondere. Diese letztere Wissenschaft ist am vollständigsten vertreten, nämlich durch Kalatschow, den Gründer und Direktor des Instituts, und den Universitätsprofessor Hrn. Iwan Efimowitsch Andrejewski, dessen Vorträge namentlich die russischen Polizei- und Gemeinde-Einrichtungen in den beiden vorigen Jahrhunderten erklären. Das Fach der Kirchenalterthümer hat sich ein junger rastloser Gelehrter, Hr. Nikolaus Wassiljewitsch Pokrowski, erkoren. Lateinische Paläographie, insbesondere des Mittelalters, lehrt vorzüglich Hr. Lucian Müller, Professor am philologischen Institut. Anfänge zu einer Bibliothek des Instituts sind bereits gemacht.

Dasselbe giebt unter Kalatschows Redaktion eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus [1]). Es sind bereits vier Bände erschienen, deren Umschläge die hübsche Titelschrift des 16. Jahrhunderts zeigen. Der Inhalt besteht aus interessanten Forschungen auf dem Gebiete der russischen Rechts- Kirchen- Münz- und Kulturgeschichte überhaupt, sowie der Archivkunde insbesondere, mit Abbildungen von Archiv- und Bibliothekeinrichtungen, von Schädeln und Geräthen,

[1]) Sbornik Archeologitscheskaho Instituta. Petersburg 1878—1880.

die in den Kurjânen gefunden wurden, Facsimiles von Stücken der Uloschenie, und dergleichen. Der zweite und dritte Band brachte auch mein obengedachtes »Memoire über die bayerischen Archive.«

Die Anzahl der Zuhörer erreichte bereits die Zahl von dreissig. Gemäss einer Aenderung, welche in den Satzungen zu Anfang dieses Jahrs vorgenommen wurde, sind von denen, die mit Erfolg das Institut absolvirten, unter den Hörern drei zu wirklichen Mitgliedern, unter den freien Hörern drei zu Mitarbeitern ernannt. Diejenigen, welche durch selbstständige Arbeiten ihre wissenschaftliche Fähigkeit bewiesen, erhielten ein Stipendium von drei- bis sechshundert Rubel.

Möge nun diese vortreffliche Anstalt, die in so hochherziger Weise zu Stande gekommen, fortblühen und dem Archivwesen wie der Geschichtsforschung in Russland noch reiche schöne Früchte bringen!

Zu Kaiser Nikolaus Zeit waren die Archive verschlossen, nur höfische Geschichtsschreiber wie Karamsin durften die geheiligten Räume betreten. Kaiser Alexander II. hat der Wissenschaft auch die Archive eröffnet, und seitdem ergoss sich eine wahre Fluth von Aktenstücken Korrespondenzen und Denkwürdigkeiten, die bisher der Oeffentlichkeit vorenthalten waren. Diese Strömung wird naturgemäss noch eine geraume Zeit fortdauern und die Folge wird sein, dass man in die Geheimnisse der russischen Politik und Hofgeschichte der letzten dreihundert Jahre deutlicher einschauet, als bei manchem andern Staate.

Aller Fleiss kann freilich die fehlenden Urkunden des Mittelalters nicht ersetzen. Die Folge dieses höchst bedauerlichen Mangels ist, dass man bezüglich vieler der wichtigsten Fragen in der Staats- und Rechtsgeschichte im Dunkeln tappt. Theorien müssen die Thatsachen ersetzen, und eine Theorie löset die andere ab. Russlands mittelalterliche Geschichte unterscheidet sich darin — nicht zu ihrem Vortheil — gar sehr von der Geschichte der andern europäischen Völker.

Die Ergebnisse aber, die man aus archivalischen und andern Arbeiten gewinnt, werden fleissig zu sehr schätzbaren Werken verwerthet. Russland ist keineswegs arm an historischen Talenten, und ihre Bücher zeichnen sich in der Regel vor vielen deutschen aus durch Geschmack und geschickte Vertheilung des Stoffes. Wäre es mit allen Dingen in Russland so gut bestellt, wie mit seiner jungen Geschichtschreibung, so möchte man diesem Reiche eine schöne Zukunftsblüthe versprechen.

Tatischtschew, Schtscherbatow, Boltin und Andere durfte man schon im vorigen Jahrhundert rühmen; in unserem stellen sich unter die besten Namen in Europa, auch was Forschung betrifft, Männer wie Kostomarow, Ustrialow, Pogodin, und dann folgt noch eine lange Reihe tüchtiger Männer wie Markewitsch, Bronewski, Miliutin, Kojalowitsch, Bogdanowitsch, Slowzow, Belajew, Sabelin, Ilowaisky, Popow, Petrow, Tschitscherin, Guerrier, Polewoi, Wolsky, Schtschapow. Jedes Volk müsste es für ein grosses Glück halten, besässe es eine Nationalgeschichte wie Karamsin's Geschichte des russischen Reichs, die so anmuthend und anschaulich geschrieben ist, dass sie in Russland Jeder liest, der überhaupt lesen kann. Ein Werk, wie die 28 Bände der Geschichte Russlands von den ältesten Zeiten an von Solowiew, würde in jeder Literatur als ein Muster gelten von riesigem Fleiss im Sammeln, von Geist und Scharfsinn im Forschen, von Geschmack und Talent in Darstellung.

Vergessen aber wollen wir auch nicht, dass zwei Deutsche es waren, welche der russischen Geschichtsforschung zuerst das Licht aufsteckten. Schlözer (1772) begründete die historische Kritik, und Ewers (1827) wurde der Vater der russischen Staats- und Rechtsgeschichte. Auf ihren Wegen gingen die Besten in Russland weiter, unter Diesen auch die vielen andern Deutschen, die Bedeutendes für russische Geschichte leisteten, angefangen von Nikodem Sellius, Herberstein, Bayer, Müller, Frähn, Lehrberg, Wichmann, Krug bis auf Strahl und Hermann, v. Korff, Schnitzler, Bernhardi und Brückner.

IV. Das vaticanische Archiv.

Der letzte Band der Archivalischen Zeitschrift brachte des norwegischen Historikers Munch Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, die nicht verfehlten, bei Historikern und Archivaren Aufmerksamkeit zu erregen. Eine willkommene Ergänzung dazu boten jüngst die hübschen Mittheilungen und lehrreichen Darlegungen im Hauptblatt Nr. 138 der Allgemeinen Zeitung, die wir mit Genehmigung des Herrn Verfassers hier wiedergeben.

Ein deutscher Gelehrter unterhielt sich im letzten Winter in Rom mit einem als liberal geltenden Cardinal über das vaticanische Archiv. Er sprach sein Bedauern darüber aus, dass das Archiv so ängstlich verschlossen gehalten werde wie ein Buch mit sieben Siegeln, und erwähnte, dass der verstorbene Staatssekretär Antonelli ihn selbst, trotz sonstigen freundlichen Entgegenkommens, von allen Versuchen in das Archiv einzudringen mit der peremtorischen Erklärung abgeschreckt habe: »In das Archiv dürfen nur drei Personen eintreten: der Papst, der Archivar und ich selbst als Hausmeister des päpstlichen Palastes — wer sonst eintritt ohne speciellen vom Papst erlassenen Dispens, ist ipso facto excommunicirt!«

Der Cardinal erwiederte lächelnd, dass ja selbst durch ein derartiges strenges Verbot noch nicht jede Benützung des Archivs ausgeschlossen sei, dass aber die Curie in ihrem eigenen Interesse handle, wenn sie die Veröffentlichung und Benützung ihrer archivalischen Schätze so viel als möglich beschränke. Der deutsche Gelehrte, hartnäckig wie diese Art ist, gab sich damit nicht zufrieden, sondern glaubte im Gegentheil für einen speciellen Zweck, den er eben im Auge hatte, nun das rechte Fahrwasser erreicht zu haben. »Gerade das Interesse der Curie,« entgegnete er, »sollte ihr rathen, in Bezug auf die Veröffentlichung gewisser Dinge nicht so zurückhaltend zu sein. Nehmen wir ein Beispiel. Es ist in Deutschland gäng und gäbe, auch unter gut katholischen Historikern, dass man das Ver-

halten der Curie in den Anfängen des Streites mit Luther nicht nur nicht billigt, sondern direkt tadelt: man ist der Ansicht, dass bei genauerer Kenntniss der damaligen Lage der Dinge in Deutschland und bei vorsichtigerem Verfahren Roms gegenüber dem Wittenberger Mönch der Riss hätte vermieden werden können. Insbesondere betrachtet man den Erlass der Bannbulle von 1520, durch welche der Riss unheilbar wurde, als eine übereilte Massregel, und sie selbst als ein Aktenstück, an dem nicht einmal genaue Kenntniss und Erwägung der dogmatischen Streitpunkte zu Tage trete. Nun sind wir über die Entstehung des definitiven Wortlautes dieser Bulle, trotzdem dass sie von so immenser Wichtigkeit gewesen ist, fast gar nicht unterrichtet. Die einzige zuverlässige Quelle würde vorliegen in den Akten und Protokollen der damaligen Consistorien, in denen unter dem Vorsitze des Papstes, wie noch immer, die wichtigsten Massregeln beschlossen wurden — und diese Consistorialakten sind, trotz aller Bemühungen auch gut katholischer Forscher, bisher keinem Einzigen zugänglich gewesen.« — »Die Protokolle unserer Consistorialsitzungen,« erwiederte der Cardinal, »können wir nicht dem Publikum preisgeben; es könnte dadurch das Ansehen des Collegiums geschädigt werden.« — »In unserem Falle gewiss nicht,« sagte der Gelehrte, »und dass diess nicht geschehen würde, kann ich Ew. Eminenz beweisen. Ich habe kürzlich in zweien der grossen hiesigen Bibliotheken, der Angelica im Augustinerkloster und der des Fürsten Corsini, Auszüge aus den Consistorialprotokollen, wie sie zwischen 1498 und 1670 niedergeschrieben worden sind, in der Hand gehabt. Wer die Auszüge hat anfertigen lassen, weiss ich nicht; aber daran, dass sie authentisch sind, kann gar nicht gezweifelt werden, und angefertigt sind sie vermuthlich zu Ende des 17. Jahrhunderts. In diesen — leider nur lückenhaften und überaus knappen — Auszügen lässt sich nun die Geschichte der Entstehung der Bannbulle gegen Luther noch verfolgen. Am 21. Mai 1520 ist die Sache zuerst vor das Consistorium gekommen, und zwar wurde an dem Tage schon ein Entwurf der Bulle vorgelegt. Aber der Entwurf genügte nicht; die Angelegenheit ward einer besonderen Commission, bestehend aus den Generalen sämmtlicher Orden und anderen hervorragenden Theologen, unter dem Vorsitz eines der Cardinäle übergeben und dieser mit der Abfassung eines neuen Entwurfs betraut. Dann hat man wegen derselben Sache noch dreimal Consistorium gehalten, bis endlich am 1. Juni 1520 der Wortlaut

der Bulle definitiv festgestellt worden ist. Damit fällt doch der Vorwurf der Uebereilung dieser Angelegenheit, wie man ihn dem heiligen Collegium zu machen pflegt, in sich zusammen.« — »Allerdings,« sagte der Cardinal, »wenigstens kommt es heutzutage selten vor, dass man mehr als eine Sitzung auf einen Gegenstand verwendet, und ich kann mich nicht erinnern, dass wir je viermal nach einander über dieselbe Angelegenheit verhandelt hätten. Trotzdem bleibt so Vieles, dessen Veröffentlichung wir nicht wollen, dass der Staatssekretär und der Archivar stets nur mit grösster Vorsicht und unter genauer Controle die Erlaubniss zu Studien im archivalischen Material ertheilen werden.«

Diess ist der Standpunkt, welchen die Hüter der wichtigsten Sammlung für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, welche überhaupt existirt, einnehmen. Wer nicht durch und durch den Interessen der Curie ergeben ist, sieht sich dadurch unbedingt ausgeschlossen — auf dem geraden Wege wenigstens wird er nie zur Benützung von werthvollen Materialien gelangen, die nicht »unschädlich« sind. Während man überall anderswo die Thüren öffnet, hat man sie im vaticanischen Archiv stets, und besonders seit zwei Jahrzehnten, nur um so fester verschlossen. Kein wissbegieriges Auge soll in das geheimnissvolle Dunkel hineinschauen, wenn es nicht mit kirchlich approbirter Brille versehen ist; keine fleissige Hand soll Aktenstücke copiren, die vielleicht in wichtigen Punkten unsere Ansichten über die frühere historische Entwicklung berichtigen würden, wenn nicht diese Akten erst von den Argusaugen von Aufsehern durchmustert worden sind, die nur das eine Interesse kennen: die römische Curie und das römische System in ungetrübtem Glanze strahlen zu lassen.

Und dennoch — trotz alledem dringt ab und zu Einiges durch, und selbst in den letzten Jahren haben wir ganz schätzenswerthe Veröffentlichungen aus dem Archiv und über das Archiv zu begrüssen gehabt. Als der erwähnte deutsche Gelehrte seiner Zeit dem Cardinal Antonelli gegenüber die Bitte äusserte: wenn auch nicht in das Archiv selbst einzutreten, so doch Copien von mehreren Aktenstücken zu erhalten, deren Vorhandensein im Archiv er mit Bestimmtheit glaubte voraussetzen zu können, da antwortete der feine Diplomat in der verbindlichsten Weise zustimmend, und verlangte nur, dass der bezüglichen, schriftlich zu machenden Eingabe beigefügt werde, unter welchen Rubriken die betreffenden Aktenstücke

eingereiht seien. Das hiess nun freilich mit der Linken nehmen, was die Rechte eben gab. Denn auf die Frage: welches denn die Rubriken des Archivs seien, erklärte der Staatssekretär sich ausser Stande, selbst zu antworten, und da der gute Theiner, der übrigens in den letzten Jahren seines Lebens das Archiv gar nicht mehr besuchte, kurz vorher gestorben war und noch keinen Nachfolger erhalten hatte, so blieb es dem Scharfsinn des Gelehrten überlassen, die zutreffenden Rubriken ausfindig zu machen. Da hat sich denn ein glücklicher Zufall seiner angenommen. Gerade in den Tagen, in welche sein Besuch bei Antonelli fiel, kam ein eben in Brüssel erschienenes Buch nach Rom und in seine Hände, welches den Titel trug: »Les Archives du Vatican,« und in welchem die gewünschten Rubriken genau verzeichnet waren. Veröffentlicht war es von dem fleissigen Gachard, Mitglied der belgischen Akademie und unermüdlichem Herausgeber von Dokumenten zur Geschichte Kaiser Karls des Fünften und überhaupt des 16. Jahrhunderts.

Es wird den Leser interessiren zu erfahren, wie es Gachard gelingen konnte, seine Mittheiluungen über das Archiv zu machen, da er doch keineswegs zu den in der Wolle gefärbten Curialisten gehört. Die Sache ist einfacher zugegangen, als man glauben sollte, und es ist zu verwundern, dass nicht Andere Herrn Gachard darin zuvorgekommen sind. Es ist hier nämlich umgekehrt zugegangen wie in dem Worte von Mohammed und dem Berge: durften die Forscher nicht zum Archiv kommen, so liess man das Archiv zu den Forschern kommen. Das hat seinerzeit ein Mann vollbracht, der alles konnte, was ihm gefiel, und dem alles gefiel, was zur Erhöhung des Glanzes seiner Herrschaft und zur Centralisation der Kräfte, der geistigen ebensowohl als der materiellen, in seinem ungeheuren Reiche dienlich sein mochte — Napoléon I. Er liess das ganze vaticanische und noch einige kleinere römische Archive in den Jahren 1810—1811 nach Paris transportiren, um sie dort nebst den französischen Sammlungen und denen von Salzburg, Wien, Simancas, Venedig, Florenz u. a. zu einem Central- und Weltarchiv zu vereinigen — wahrlich ein Gedanke, der eines Imperators würdig war! Aber dieser Gedanke ist nur theilweise zur Ausführung gelangt und, was mehr zu bedauern ist, die Ueberführung gerade der belangreichsten aller dieser Sammlungen, der vaticanischen, nach Paris hat für die historische Forschung nur unbedeutende Früchte getragen. Generaldirektor des Centralarchivs sollte Daunou werden, und dieser

unermüdliche Arbeiter hat denn auch die Ordnung des ungeheuren Materials der päpstlichen Sammlung persönlich überwacht. Erstaunlich ist, dass Daunou schon vor Ablauf eines Jahres eine freilich nur für die Archiv-Verwaltung selbst bestimmte »Systematische Uebersicht« drucken lassen konnte, in welcher über den Inhalt und die vorläufige Classifikation des Materials römischer Provenienz (3239 grosse Kisten von insgesammt 408,459 Kilo Gewicht!) Mittheilung gemacht war. Möglich wurde ihm diess nur durch die Beihülfe einer aus vier römischen Geistlichen und früheren Archivbeamten, sowie mehreren französischen Beamten bestehenden Kommission, der dieser Theil der Sammlung anvertraut worden war und von deren Mitgliedern eines, Pater Altieri, so sehr an den vergilbten Akten hing, dass er aus lauter Anhänglichkeit den ersten Convoi über die Alpen begleitet hatte. Daunou selbst war ein erklärter Gegner des Papstthums und durchsuchte mit vorgefasster Meinung dessen Geheimnisse, um sie als Waffen gegen dasselbe zu benützen. Er erliess zuerst unter dem 1. Oktober 1810 an die italienische Kommission den Befehl: genau die Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, »was dazu beitragen könnte, mehr und mehr die ehrgeizige Politik des römischen Hofes zu entschleiern.« Und in einer zweiten Instruktion vom 3. Januar 1811 drückte er sich in folgender Weise aus: »Die Kommission soll in allen Theilen der päpstlichen Archive diejenigen Aktenstücke hervorsuchen, welche den Missbrauch ins Licht stellen, den die Päpste von ihrem geistlichen Amte zum Schaden der Autorität der Fürsten und der Ruhe der Völker gemacht haben.« Aus derartigen Aktenstücken und als Frucht seiner eigenen Studien in den päpstlichen Archiven und in der Geschichte der katholischen Kirche gab derselbe Daunou 1810 anonym einen »Versuch einer Geschichte der weltlichen Macht der Päpste (Essai historique sur la puissance temporelle des Papes) heraus — ein Buch, welches zwar in mehreren Auflagen erschienen, aber doch jetzt sehr selten geworden ist, weil nach dem Sturze des Kaiserreichs die französische Regierung alle Exemplare vernichten liess, deren sie habhaft werden konnte.

Dieser »Versuch« Daunou's ist so ziemlich das einzige Resultat im Bereich der geschichtlichen Darstellung, welches die Ueberführung des vaticanischen Archivs nach Paris für die historische Forschung gehabt hat. Die »italienische Kommission« hat nach dieser Seite hin gar nichts geleistet. Daunou beklagte sich mehrfach bei dem Minister des Innern darüber, dass die vier Geistlichen ihm gar nicht

zur Hand gingen. Ganz erklärlich — einerseits war er selbst und seine Richtung ihnen unsympathisch, und andererseits hatten sie ja auch in Rom alles andere eher als angestrengtes Arbeiten gelernt. Was nun weiter geschehen ist, um Umfang und Inhalt der Sammlungen festzustellen, verdanken wir auch im wesentlichen Daunou und neben ihm den französischen Mitgliedern der Archiv-Kommission. Dieselben haben zunächst ein Verzeichniss über die Sammlung angelegt, welches den ganzen Umfang derselben erkennen lässt. Gachard hat in der obigen Publikation dieses Verzeichniss, welches noch im Pariser Archiv aufbewahrt wird, abgedruckt. Da die Kommission sich bei ihrer Aufstellung der durch die Natur und den Inhalt der Akten gegebenen Eintheilung einfach anschloss, so ergaben sich auch für unsern deutschen Historiker aus derselben die von Antonelli geforderten Rubriken. Um einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Archivs selbst zu geben, mag hier zunächst der Umfang der zweiten Rubrik (Register von Bullen, Breven und Suppliken) mitgetheilt werden: Erste Sammlung: von Johann VIII. (a. 872) bis auf Sixtus V. (a. 1585) 2018 Bände. Zweite Sammlung: Bullen aus der Zeit der Avignoner Residenz, enthaltend 432 Bände. Dritte Sammlung: Briefe von Päpsten an weltliche Fürsten, von Innocenz III. (1108) bis Pius VII. 230 Bände. Vierte Sammlung: Bullen von Johann XXII. (1316) bis Pius VII. 4843 Bände. Fünfte Sammlung: Suppliken und Breven von Martin V. (1417) bis Pius VII. 6727 Bände. Sechste Sammlung: Breven von Pius V. (1566) bis Pius VII. 4837 Bände. Siebente Sammlung: Bullen von Gregor XIII. (1572) bis Pius VI. 863 Bände. Achte Sammlung: Bullen, Edikte u. dgl. 226 Bände. Dazu noch andere nicht komplete Sammlungen derselben Art: 420 Bände. Von ähnlichem Reichthum zeigte sich die Rubrik der Legationen und Nuntiaturen, von denen die ersteren sich auf fünf, die zweiten auf fünfzehn belaufen. Bekanntlich enthalten diese Berichte der Vertreter der römischen Curie ein überaus vielgestaltiges und schätzenswerthes Material für die Geschichte aller Länder, welche je zu dem päpstlichen Stuhl in Beziehung gestanden sind. Der Nuntius, stets ein geriebener Diplomat und, schon vermöge der Stellung, welche er bekleidet, in der Lage meist gut informirt zu sein, berichtet über alle Vorgänge, Zustände und Veränderungen am Hofe des Fürsten, bei dem er sich befindet; er muss einen scharfen Blick haben für die Persönlichkeiten, mit denen er es zu thun hat, und ein offenes Auge für alles, was um ihn her

vorgeht. Italien ist das Vaterland der neueren Diplomatie. Zu einer Zeit, als die Interessen der meisten übrigen Nationen Europa's sich auf die Grenzen des eigenen Landesgebiets beschränkten, sehen wir italienische Diplomaten und Agenten auch in fremden Ländern alles beobachten, alles erforschen, über alles Bericht erstatten. Mit Hülfe solcher Berichte der gewiegten Diplomaten der Republik Venedig, wie sie uns vornehmlich in den dortigen Archiven zugänglich sind, hat die moderne Geschichtsforschung, angeregt durch Ranke, die Geschichte der neueren Zeit seit der Reformation auf ganz anderen Grundlagen als bisher auferbaut. Und den Diplomaten der Republik haben die der Curie nicht nachgestanden, weder an Fähigkeit noch an Emsigkeit: von der letzteren legt das Verzeichniss über den Umfang der Nuntiaturberichte bei Daunou-Gachard ein redendes Zeugniss ab. Nach demselben ist im Archiv die Legation von Avignon, dessen Gebiet bis zur Zeit der französischen Revolution durch einen Legaten des heil. Stuhles verwaltet wurde, mit 489 Bänden vertreten, die von Bologna mit 336, Ferrara mit 301, Romagna mit 217, Urbino mit 311. Ferner enthält die Nuntiatur von England 45, die von Bayern 119, Köln 379, Spanien 587, Flandern 288, Frankreich 964, Florenz 249, Luzern 279, Malta 183, Neapel 534, Polen 440, Portugal 261, Turin 491, Venedig 565 und Wien 679 Bände. Die deutsche Nuntiatur ist hier merkwürdigerweise nicht verzeichnet, die Gesammtzahl der Bände beläuft sich auf nicht weniger als 7786. Welche Fülle von Informationen aller Art, von der geringfügigsten Kleinigkeit im Leben des jeweiligen Serenissimus bis zu den wichtigsten Vorgängen des öffentlichen Lebens muss sich in dieser enormen Anzahl von dicken Bänden finden! Für den Historiker der künftigen Zeit, dem sie einst zugänglich werden, bieten sie einen eisernen Bestand für die Forschung, wie er grossartiger und umfassender gar nicht gedacht werden kann. Bis heute freilich hat nur verschwindend Geringes von einzelnen Begünstigten aus ihnen entnommen werden können — und da dieses Wenige noch dazu unter dem Verdachte steht, tendentiös ausgewählt zu sein, so verliert sein Werth noch für den, der die Sachen nicht von einer Seite allein zu betrachten wünscht und gewohnt ist.

Unter den Rubriken — es sind ihrer im Ganzen sechzehn, mit einem Gesammtbetrage von 102,435 Bänden und Convoluten — nimmt, von einem gewissen Gesichtspunkt aus betrachtet, die elfte, nämlich die »Congregation des Sant Uffizio«, unsere Aufmerksamkeit

vor allen anderen in Anspruch. Hier stehen wir vor den Originalakten der römischen Inquisition. Dieses verabscheuungswürdige Institut ist durch 6205 Bände vertreten, zu denen noch 491 Bände kommen, welche speziell die Index-Congregation, also die Verbote von Büchern und dergleichen, betreffen. Einem Bruchtheile dieser grossen Sammlung ist es eigenthümlich ergangen. Mit der Restauration brachte man die römischen Archive überhaupt an den Tiber zurück: der erste Befehl dazu datirt vom 19. April 1814, und das zeigt, wie eilig man es hatte, da die Stadt Paris sich erst am 31. März ergeben hatte. Mehrere Jahre nahm die Rückbeförderung in Anspruch — erst im Juli 1817 war das ganze Material wieder in Rom in den Händen seiner ursprünglichen Besitzer. Doch nein, nicht das ganze. Einzelne um irgend eines Zweckes willen aus dem Archiv entfernte Aktenbündel und Bände waren hie und da in französischer Hand zurückgeblieben. So z. B. derjenige Band der letztgenannten Rubrik, welcher den berühmten Prozess des Sant Uffizio gegen Galilei enthielt; derselbe ist erst 1846 nach mehrfacher Reklamation zurückgegeben worden. Sodann die beträchtliche, auf ungefähr 60 sich belaufende, Anzahl von Bänden und Convoluten, welche aus der Sammlung entfernt und dann ebenfalls 1846 nach Irland hin verkauft wurden — Aktenstücke, über deren Inhalt und historischen Werth in der »Sybel'schen Historischen Zeitschrift« im vorigen Jahr Auskunft gegeben worden ist. Ob es wahr ist — wie behauptet wird — dass 1849 während der Zeit der römischen Republik abermals das Archiv des Sant Uffizio bestohlen worden, hat nicht genau festgestellt werden können. Jedenfalls ist diese letzte Gelegenheit, welche sich darbot, nicht benützt worden, um den Inhalt der Sammlung genauer zu erforschen. Einer der Minister der damaligen Republik, Hr. Giacomo Manzoni, hat dem Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes gegenüber selbst den Mangel an historischem Interesse beklagt, der es verschuldete, dass man die gute Gelegenheit unbenützt verstreichen liess.

Der ungeheure Umfang des vaticanischen Archivs, welchen wir oben nach den Angaben Daunou's verzeichnet haben, befasst doch noch nicht die ganze Menge von archivalischem Material, wie es der Sammlung zukam und wie es ihr thatsächlich im Laufe der Zeit angehört hat. Die Zahl der Bände, welche in Folge des Transports nach Paris, während der Aufbewahrung dort und vielleicht auch während der Zurückführung nach Rom verloren ge-

gangen oder entwendet worden sind, nebst denen, die etwa 1849 noch von der Hauptmasse getrennt wurden — sie ist doch verschwindend gering gegenüber demjenigen, was schon im sechzehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert in grossem Massstab aus dem Archiv weggenommen worden ist. Der Curie sind dabei ihre Freunde gefährlicher gewesen als ihre Feinde. Leopold Ranke hat in seinem classischen Werk über die Geschichte der Päpste darauf schon aufmerksam gemacht. Er bemerkt dort: dass zu den Zeiten, als die Aristokratie in Rom blühte, also vornehmlich im siebenzehnten Jahrhundert, diejenigen Familien, welche an der Spitze der Verwaltung standen, einen Theil der öffentlichen Papiere in ihren Händen behielten, ja, dass die Nepoten der Päpste, im unbeschränkten Besitze der Gewalt, geradezu als integrirenden Bestandtheil ihren Familienarchiven die während ihrer Verwaltung einlaufenden Documente und Copien der abgesandten Schriftstücke einzuverleiben pflegten.

Der Cardinal Antonelli machte in der oben erwähnten Unterredung mit dem deutschen Gelehrten die nämliche Thatsache geltend, um zu erklären, dass und wesshalb auch solche Schriftstücke, deren Vorhandensein im Archiv der Forscher mit unbedingter Sicherheit glaube voraussetzen zu können, doch in den Sammlungen fehlen. Und bis zu welchem enormen Umfange derartige Ueberführungen von Documenten stattgefunden haben, zeigt, neben den Sammlungen der Familien Chigi, Barberini, Sermoneta u. a. in Rom, besonders das Archiv der Farnese in Neapel, welches jetzt mit dem dortigen Staatsarchiv vereinigt ist. Antonelli bemerkte: dass er selbst seit Mitte der fünfziger Jahre stets bemüht gewesen sei, durch Unterhandlungen und durch oft beträchtliche Geldopfer dem päpstlichen Archiv Material wieder zuzuführen, welches ursprünglich dessen Eigenthum gebildet habe, und dass seine Bemühungen von verhältnissmässig gutem Erfolge gekrönt worden seien. »Heutzutage,« setzte er hinzu, »würde freilich der heilige Stuhl eine solche Verschleppung, wie in früheren Jahrhunderten, nicht mehr gestatten. Die Controle ist sehr scharf, und die Begriffe »Privateigenthum« und »Staatseigenthum« sind jetzt auch in Bezug auf die schriftlichen Documente genauer geschieden. Bei Ihnen ja auch,« wandte er sich lächelnd an den Deutschen, »wie dies der Fall Arnim gezeigt hat.«

V. Oeffnung des französischen geheimen Staatsarchivs.

Vom Herausgeber.

Im vorigen Jahre beklagte ich öffentlich in dieser Zeitschrift [1]), wie höchst behutsam, wie wenig liberal man in Frankreich verfahre, wo es sich um Mittheilung von Aktenstücken handele, die sich auf die Politik Frankreichs in den letzten dritthalb Jahrhunderten beziehen; namentlich geschehe das gegen Fremde, selbst wenn der rein wissenschaftliche Zweck der Forschung ausser Zweifel. Jetzt kann die Archivalische Zeitschrift die frohe Kunde verbreiten, dass der Riegel mit den sieben Schlössern gesprengt ist. Weil die Sache für unsere deutsche Geschichtschreibung von Wichtigkeit, und weil die französischen Bestimmungen von hervorragendem archivalischen Interesse sind, so theile ich hier vollständig die Reglements vom 6. April d. J. mit, die auf meine Bitte der französische Ministerpräsident und Minister des Aeussern, Hr. v. Freycinet, dem wir diesen bedeutungsvollen Fortschritt verdanken, mit einem liebenswürdigen Briefe mir zugehen liess.

RÈGLEMENT GÉNÉRAL.

Le Président du Conseil, Ministre des affaires étrangères — vu l'arrêté du 20 juillet 1874; vu le décret du Président de la République, en date du 7 février 1880; vu le procès-verbal de la séance de la Commission des Archives diplomatiques du 17 mars 1880, — arrête ce qui suit:

Première Section.

Art. 1. Les personnes qui désireront être admises à consulter les correspondances ou documents conservés dans les archives des

[1]) Archival. Zeitschr. IV 8.

affaires étrangères devront adresser leur demande au Ministre, en indiquant aussi exactement que possible l'objet de leurs recherches.

Art. 2. Les communications seront faites sans déplacement des documents. Elles auront lieu dans un bureau spécial affecté à cet usage, situé en dehors des galeries, mais dépendant des archives, et où les personnes munies de l'autorisation du Ministre pourront venir travailler.

Art. 3. Les autorisations seront strictement personnelles. Toutefois, les recherches pourront être faites, au nom de la personne autorisée, par un tiers préalablement agréé par le Directeur des Archives.

Quiconque s'étant présenté en son propre nom serait ultérieurement reconnu pour être l'agent ou le prête-nom d'une personne non autorisée, et aurait de la sorte dissimulé sa véritable qualité, sera privé de l'autorisation qui lui avait été donnée.

Art. 4. Les Archives des affaires étrangères seront ouvertes aux recherches pour les deux périodes suivantes :

La première, comprise entre la date des plus anciens documents conservés dans le dépôt jusqu'au 14 septembre 1791; la seconde, allant de cette dernière date à celle du 30 mai 1814.

Toute autorisation se référant à des documents appartenant à la première époque impliquera la faculté de prendre des extraits ou des copies, et d'en faire usage sans avoir à les soumettre au contrôle de la Direction des Archives. Les extraits ou copies de documents appartenant à la seconde époque seront remis, à la fin de chaque séance, à l'employé du Dépôt chargé de cette partie du service pour être communiqués au Directeur, à l'examen duquel ils devront être soumis.

Art. 5. Les documents se référant aux époques postérieures ne pourront être communiqués qu'à titre exceptionnel, après examen spécial des demandes par la Commission des Archives, et sous les conditions déterminées par le Ministre, pour chaque cas, suivant la nature des documents.

Art. 6. L'autorisation de faire des recherches n'implique pas la faculté de copier intégralement, en vue d'une publication ultérieure, soit un manuscrit formant un tout, tel qu'un recueil de lettres, soit une série de documents ou de dépêches télégraphiques.

Celui qui voudra procéder à un travail de cette nature devra

en demander l'autorisation, en faisant connaître exactement les documents ou correspondances qu'il a l'intention de publier.

Toute publication faite sans autorisation préalable entraînera, pour son auteur, l'exclusion des archives pour l'avenir, sans préjudice de l'action judiciaire qui pourrait être exercée contre lui.

Deuxième Section.

Art. 7. Le Département des affaires étrangères contribuera, comme par le passé, à la collection des Documents inédits sur l'histoire de France, en satisfaisant aux demandes du Ministère de l'Instruction publique ou en lui proposant la publication de documents propres à éclairer certaines phases de nos transactions diplomatiques ou de notre histoire nationale.

Art. 8. Indépendamment de la disposition qui précède, le Ministre des affaires étrangères favorisera, autant qu'il le jugera possible et convenable, la publication des correspondances et documents appartenant à ses archives, soit en les éditant directement, soit en accordant à des écrivains offrant les garanties nécessaires l'autorisation de les éditer en leur nom personnel et pour leur propre compte.

Art. 9. La Commission instituée par le décret du 7 février dernier sera appelée à donner son avis sur chacune des publications qu'il y aurait lieu de proposer ou d'autoriser en application des deux articles précédents.

Elle sera également consultée, lorsqu'il y aura lieu, sur les demandes de communication auxquelles se réfère l'article 1er ci-dessus.

Troisième Section.

Art. 10. Conformément aux principes consacrés par les dispositions édictées à diverses époques, notamment l'arrêt rendu en Conseil d'État le 23 septembre 1628, l'ordre royal du 12 mars 1740, le décret du 20 février 1809 et l'ordonnance du 18 août 1833, tout ambassadeur ou autre agent diplomatique ou consulaire sera tenu, à l'expiration de ses fonctions, de laisser dans les archives de l'ambassade, de la légation ou du consulat, et de remettre à son successeur, les correspondances et autres documents concernant les négociations ou affaires quelconques qu'il aura eu à traiter pendant la durée de sa mission.

Les Ministres secrétaires d'État au Département des affaires étrangères seront tenus à la même obligation en ce qui le concerne.

Les agents chargés d'une mission spéciale et temporaire remettront les correspondances ou autres documents relatifs à leur mission au Dépôt des archives des affaires étrangères.

Art. 11. En vue d'assurer, autant que possible, l'exacte observation de la disposition qui précède, chaque ambassadeur ou agent diplomatique ou consulaire nouvellement nommé devra être informé, avant de se rendre à son poste, de l'obligation où il sera, au terme de ses fonctions, d'opérer la remise des papiers relatifs aux affaires qu'il a eu à traiter, de déclarer qu'il ne garde aucune pièce originale, et de s'engager, dans le cas où il aurait pris de copies, à n'en rien publier sans y être autorisé, ainsi que le prescrit l'ordonnance du 18 août 1833.

Immédiatement après la promulgation du présent règlement, une circulaire sera adressée aux agents diplomatiques ou consulaires actuellement en fonctions pour leur rappeler les prescriptions de la même ordonnance.

Art. 12. Après le décès de l'un des fonctionnaires désignés dans les dispositions qui précèdent, les papiers intéressant le service de l'État, tels que les copies de dépêches ou autres pièces qui se trouveraient dans sa succession, soit qu'il ait négligé d'en opérer la remise, soit qu'il ait cru devoir ne pas s'en dessaisir à cause de leur caractère strictement et personnellement confidentiel, seront restitués par ses héritiers au Ministère des affaires étrangères et déposés dans un local spécial placé sous la garde immédiate du Directeur.

Art. 13. Le Ministre des affaires étrangères aura recours, suivant les circonstances qu'il se réserve d'apprécier, soit à un appel amiable adressé aux héritiers de l'agent décédé, soit à l'apposition des scellés, pour effectuer le retour aux archives des papiers laissés par cet agent et appartenant à l'État.

Art. 14. Dans tous les cas où, en dehors de l'initiative du Département des affaires étrangères, les scellés auront été apposés après le décès d'un agent diplomatique ou consulaire, des mesures seront prises pour que la levée des scellés n'ait lieu qu'en présence d'un ou deux délégués de la Direction des archives. Ces délégués seront munis d'un ordre du Ministre leur donnant mission d'assister à la vérification des papiers dépendant de la succession, et de réclamer ceux qui devront être remis au Département des affaires étrangères.

Art. 15. Pour faciliter et assurer la mise à exécution des mesures

prescrites par l'article précédent, il sera pourvu, au moyen d'une entente entre les Administrations compétentes, à ce que les autorités administratives ou judiciaires informent sans délai le Ministère des affaires étrangères du décès de tout agent diplomatique ou consulaire, ainsi que de l'apposition des scellés qui aurait eu lieu à son domicile.

RÈGLEMENT INTÉRIEUR DE LA SALLE DES COMMUNICATIONS.

Le Président du Conseil, Ministre des affaires étrangères, vu les procès-verbaux des séances du 17 et du 24 mars 1880 de la Commission des Archives diplomatiques, arrête ce qui suit:

Art. 1. La salle des communications est ouverte aux personnes autorisées par le Ministre, de midi à cinq heures en été, et de midi à quatre heures en hiver.

Toutefois, pendant le mois de décembre, la clôture de la salle peut se faire exceptionnellement à trois heures et demie, quand le jour est insuffisant.

Art. 2. La salle des communications est fermée : 1° les dimanches et fêtes; 2° la semaine comprise entre le dimanche de Pâques et celui de la Quasimodo; 3° du 15 août au 15 octobre.

Art. 3. Toute personne autorisée à travailler au Dépôt des affaires étrangères devra s'entendre avec le chef de bureau chargé des communications de documents, sur l'époque à laquelle elle compte venir régulièrement.

Art. 4. Toute personne qui aura, sans prévenir l'Administration, interrompu ses recherches pendant un mois, perdra ses droits à la place qui lui aura été assignée dans la salle de travail.

Art. 5. Les personnes admises dans la salle des communications ne devront ni se promener, ni causer à haute voix, ni fumer, ni rien faire qui puisse gêner les travailleurs.

Art. 6. Il est interdit de prendre soi-même dans les armoires, dans les casiers ou sur les tables des employés, les volumes et les objets dont on désire se servir.

Art. 7. Les dernières communications doivent être demandées avant trois heures en hiver, et avant quatre heures en été.

Il ne sera pas communiqué plus de cinq volumes à la fois.

Art. 8. Aucun carton rempli de pièces détachées ni aucun document non relié ne peuvent être communiqués sans une autorisation spéciale et par écrit du Directeur.

Art. 9. Aucun document ne peut être reproduit par calque ou facsimilé sans une autorisation spéciale et par écrit du Directeur.

Dans ce cas, on ne pourra employer que le crayon à la mine de plomb et le papier végétal à la gélatine.

Art. 10. Les travailleurs sont responsables de la bonne conservation des documents tout le temps qu'ils leur sont communiqués.

Art. 11. L'état des documents restitués par les travailleurs sera vérifié par les employés de l'Administration présents dans la salle de travail.

Art. 12. Personne ne pourra sortir de la salle de travail avec un livre, un cahier ou un portefeuille sans un laissez-passer signé du chef de bureau chargé de la surveillance de la salle, qui s'assurera que lesdits objets ne contiennent aucun papier appartenant au Dépôt des archives.

A cet effet, les cahiers et portefeuilles devront être présentés ouverts au départ.

Art. 13. Toute infraction au présent règlement entraîne la suspension ou le retrait de l'autorisation accordée de travailler au Dépôt des affaires étrangères.

Das Hauptgewicht ruht auf Art. 4 und 5 der Generalverordnung. Ich schlug für Deutschland vor [1]), das Jahr 1802 als das Normaljahr, und alles, was vor diesem Jahr liege, einfach als historischen Stoff zu betrachten, der unter selbstverständlichen Vorsichtsmassregeln [2]) Jedermann zur Einsicht könne vorgelegt werden, — den Archivinhalt von 1802 bis 1815 nur vertrauenswürdigen Forschern aufzuschliessen, — und die Schriftstücke der folgenden Zeit bis heute als Registratur des Staatsministeriums zu behandeln. In ganz ähnlicher Weise macht die französische Verordnung eine dreifache Abstufung.

Als Normaljahr ist — gewiss mit feinem Verständniss — das Jahr 1791 genommen, in welchem das alte Frankreich sich in einen konstitutionellen Staat verwandelte, und als entscheidender Tag der 14. September, an welchem sich Ludwig XVI. in die Nationalversammlung begab und stehend vor den Vertretern der Nation den Eid leistete, die Verfassung zu halten. Alle Schriftstücke, die vor diesem Tage liegen, werden den Forschern zur freien Benützung

---

[1]) Archival. Zeitschr. I 65. IV 38. — [2]) I 65–66. IV 38–40.

vorgelegt, sie brauchen desshalb auch die Auszüge und Abschriften daraus nicht erst der Archivbehörde vorzuzeigen.

Anders verhält es sich mit den Schriftstücken des zweiten Abschnitts, welcher bis zum 30. Mai 1814 geht, dem Tag der Unterzeichnung des ersten Pariser Friedens. Wer aus diesen Schriftstücken etwas abschreibt, muss es, ehe er das Archiv verlässt, dem Beamten einhändigen, der die Auszüge der Abschriften dem Direktor vorlegt zur Bestimmung darüber.

Was endlich nach jenem Maitage in das Archiv gekommen, wird behandelt als laufende Registratur des Ministeriums des Auswärtigen, und die Genehmigung zur Einsicht erhält man erst, wenn die Archivkommission die Frage geprüft hat, und auch dann nur unter den Bedingungen und Einschränkungen, die der Minister je nach Lage des einzelnen Falls für angemessen hält.

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält der Art. 6 in Verbindung mit Art. 8. Ohne ganz besondere Erlaubniss darf Niemand einen Band oder eine Sammlung zusammengehöriger Briefe Urkunden oder Depeschen kopiren, um sie zu veröffentlichen. Wahrscheinlich ist diese Beschränkung nur desshalb auferlegt, um den Publikationen, welche vom Staate gefördert werden, nicht den besten Stoff zu entziehen. Ueberhaupt darf keine Veröffentlichung ohne Erlaubniss Statt finden bei Strafe des Ausschlusses von der Archivbenützung und etwaiger gerichtlicher Verfolgung.

Höchst auffallend ist aber Art. 8 der Ordnung für das Zimmer der Archivbenützer. Diese sollen bloss feste Bände zur Hand bekommen, weder eine nicht eingebundene Urkunde, noch einen Kasten voll loser Schriften, es sei denn, dass für jeden einzelnen Fall der Archivdirektor dazu eine schriftliche Ermächtigung gibt. Ohne Zweifel ist diese Vorschrift bloss deshalb gegeben, weil bei einer Menge von Einzelurkunden und losen Blättern und Heften leichter eine Verwirrung der Ordnung, denkbarer Weise auch Entfremdung eines Stückes möglich.

Jedenfalls bildet dieser Art. 8, verbunden mit Art. 4, 5, 6, 8 der Generalverordnung, eine Reihe von Bestimmungen, welche es dem Minister des Auswärtigen leicht machen, die Interessen des Staats und seiner augenblicklichen oder früheren Politik bestens zu wahren.

Interessant in mehrfacher Weise ist auch die Fürsorge, welche in den Artikeln 10 bis 15 des Generalreglement ausgesprochen ist,

damit dem Staate und also der künftigen Geschichtswissenschaft nichts verloren gehe, was ein diplomatischer Agent in Bezug auf seine Aufträge geschrieben hat, gleichviel ob er selbst solche Papiere als Privatsachen bezeichnete. —

Möchte nun diese Oeffnung des lange verschlossenen Pariser Archivs für die auswärtigen Angelegenheiten auch anderswo ernste Erwägung hervorrufen, ob es denn wirklich gerathen, noch länger ein Archivgeheimniss walten zu lassen, das bei der Oeffentlichkeit, die heutzutage mit ihren siegreichen Strahlen überallhin vordringt, vielleicht mehr Nachtheil als Nutzen bringt? Wo man ein sorgsam gehütet Dunkel sieht, da entsteht die Vermuthung, es verberge etwas, was das Tageslicht zu scheuen habe.

Jetzt, wo die wichtigsten diplomatischen Erlasse und Mittheilungen in der Regel kurze Zeit nach ihrer Abfassung zur allgemeinen Kunde gelangen, wo das übrige diplomatische Gewebe nach einigen Jahren durchsichtig wird in allen Hauptfäden, — wesshalb da noch immerfort ängstlich verschliessen, was längst dahin gegangene Geschlechter planten und wirkten? In den Hauptsachen ist doch fast Alles bekannt geworden und hat die Geschichte ihr Urtheil gesprochen. Die Oeffnung der Archive kann das Urtheil, wo es eine Ehre ist, nur glänzender machen, und wo es verdammt, nur mildern. Denn, wie ich früher sagte [1]), »selten handelte ein Staat in wichtigen Zeitpunkten nach frivolen Rücksichten: jeder that das, wozu ihn Drang und Druck der politischen Lage nöthigte, und die schlichte Darstellung durch einen wahrhaften Geschichtschreiber ist die beste Rechtfertigung.«

---

[1]) Archival. Zeitschr. I 65.

VI. Das Stadtarchiv zu Andernach.

Von

J. Werners,

Bürgermeister zu Düren.

Bei dem Antritte meines Amts als Bürgermeister in Andernach im Jahre 1866 befanden sich die Archivalien dieser Stadt in höchst verwahrlostem Zustande. Um fernerem Verderb Einhalt zu thun, mussten dieselben zu einem grossen Theile aus Staub und Schmutz aufgelesen, auf dem Speicher des Rathhauses, unter dessen Dächern in Rumpelkammern und unter Heizungsmaterial zusammengesucht, und oft mit Sorgfalt getrocknet und gereinigt werden. Viele Urkunden und Akten mögen durch Moder, Mäusefrass und Nässe vernichtet worden, manche auch andere Wege gewandert sein. Es galt also, dasjenige, was die Unbild der Zeiten und der Menschen übrig gelassen hatte, der Zukunft zu erhalten und durch sachgemässe Ordnung für die geschichtliche Forschung benutzbar zu machen. Zunächst wurde daher auf die Gewinnung eines passenden Raumes zur Aufnahme der Archivalien von mir Bedacht genommen.

Das Rathhaus besass ursprünglich zu ebener Erde zwei durch eine Mauer geschiedene Hallen mit Kreuzgewölben, eine südliche und eine nördliche. Die südliche Halle war mit der Zeit in drei gleich grosse Räume eingetheilt worden. Man hatte in die beiden zierlichen Bogen aus Niedermendiger Basalt-Lava, welche ihre drei Kreuzgewölbe von einander trennen, in Pfeiler und Kapitäle rücksichtslos mächtige eiserne Klammern eingetrieben, dazu bestimmt, den dazwischen aufgeführten Wänden die rechte Festigkeit zu geben. Das Ganze hatte man sodann im Geiste der Zeit bis zur Unkenntlichkeit übertüncht. Von den so erzielten Räumen diente der westliche Raum als Gefängniss, der östliche dem Namen

nach als Archiv, der zwischen beiden befindliche mittlere als Lokal der Nachtwache. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte anerkennenswerther Weise die Mittel zu einer den sehr schadhaften östlichen und mittleren Raum vereinigenden Restauration zur würdigen Unterbringung der Archivalien. Der westliche Raum konnte leider nicht mitverbunden werden. Sollte es jedoch jemals gelingen, demselben sein ehemaliges Licht von aussen her wieder zu verschaffen, so würde sich auch für diesen eine bessere Verwendung empfehlen. Ich habe auch die architektonische Seite des hier in Rede stehenden Gegenstandes um desswillen wenigstens flüchtig berühren zu sollen gemeint, weil diese Hallen, wovon die eine jetzt die Archivalien der Stadt Andernach birgt, eine grosse Zahl derselben hier entstehen sahen, und weil sie selber durch Meissel und Kelle geschaffene Urkunden, in Stein ausgestaltete Gedanken verflossener Jahrhunderte sind.

Nach Beschaffung eines passenden, grossen Schrankes konnte endlich im Anfange des Jahres 1868 daran gegangen werden, die Ordnung des entsetzlich verwirrten Materials geeigneten Händen zu übergeben und den dieserhalb inzwischen ergangenen Verfügungen der königlichen Regierung zu Koblenz zu entsprechen. Glücklicherweise liess sich der als Fachmann rühmlichst bekannte königliche Archivar Herr Adam Görz von Koblenz zu dieser überaus schwierigen und anstrengenden Arbeit bereit finden. Sie wurde demselben von der Stadtverordneten-Versammlung auf meinen Antrag übertragen. Mit ausgebreiteter Sachkenntniss, seltener Ausdauer und Gewissenhaftigkeit hat derselbe seit März jenes Jahres der Ordnung, soweit seine Dienstgeschäfte es erlaubten, obgelegen und dieselbe ihrer Vollendung nahe gebracht. Bei der warmen Liebe, die die Sache bei sämmtlichen Bürgern der Stadt fordern und finden kann und muss, bei der Theilnahme, auf die sie über die Mauern Andernach's hinaus bei allen Freunden rheinischer Geschichte, zu deren schönsten Blättern die seines Bürgerthums und seiner Städte zählen, wohl hoffen darf, glaubte ich das Nähere über die Ordnung des Archivs und seinen Inhalt aus dem Vorbericht des Herrn Görz zum Repertorium um so mehr wörtlich mittheilen zu sollen, als möglicherweise an dem einen oder andern Orte die gleiche Sorge für die Erhaltung alter Schrift-Denkmäler noch am Platze sein kann.

Bei Aufstellung, Ordnung und Inventarisation des noch erhaltenen Bestandes des Archivs der ehemals unter kurtrierischer Diözesangerechtigkeit und kurkölnischer Landeshoheit gestandenen Stadt

Andernach wurde vorerst das gesammte Material in zwei Hauptgruppen, Urkunden und Akten, geschieden. Neben diesen Beiden bildete sich jedoch aus Stücken, welche sich, theils wegen ihres in beide Abtheilungen greifenden Inhalts, theils wegen ihrer äussern Form und ihres antiquarischen Werthes, nicht gut in die etwa entsprechende Gruppe einreihen liessen, eine dritte — Miscellanea — als Mittelglied zwischen Urkunden und Akten.

Demnach zerfällt nun das Archiv in folgende drei Hauptgruppen oder Abtheilungen:

I. Urkunden,
II. Miscellanea,
III. Akten,

welche in einem eigens dafür angefertigten Schranke, welcher die ganze westliche Wand des in spät-gothischem Style neu restaurirten, schön gewölbten Saales im Erdgeschosse des Rathhauses einnimmt, aufgestellt wurden, worüber ein Repertorium das Nähere angibt.

Die erste Abtheilung oder das Urkunden-Archiv enthält nur Originale, welche bis auf einige wenige Stücke sämmtlich auf Pergament geschrieben sind. Auf der Rückseite jeder Urkunde wurde deren Inhalt mit darüber gesetztem Datum nach jetziger Zeitrechnung kurz vermerkt und dieselbe mit der ihr zukommenden Ordnungsnummer der betreffenden Abtheilung versehen. Sodann wurden die Urkunden mit ihren Siegeln von Staub und Moder so viel als möglich gereinigt, in chronologischer Folge nach ihrer Ordnungsnummer in blaue Pappkistchen gelegt, welche nach Massgabe der den untern Theil des Schrankes in 6 Reihen ausfüllenden 30 Schubladen — von je 2 Fuss Breite, 1 Fuss 2 Zoll Tiefe, 5½ Zoll Höhe im innern lichten Raume — in entsprechender Grösse angefertigt worden, so dass sie in 3 Reihen auf die Längenkante nebeneinander in diese Schubladen gestellt werden konnten. Die sich beim Aufziehen der Schublade dem Auge zeigende Längenkante jedes Kistchens hat auf einem weissen Papierstreifen die Abtheilungsnummer nebst Jahrzahl der darin befindlichen ersten und letzten Urkunde aufgeklebt, und ebenso ist auch die Aussenwand jeder Schublade mit einer ähnlichen Etikette versehen worden.

Ein Abweichen von der streng chronologischen Ordnung fand ausnahmsweise nur bei einigen Urkunden statt, welche wie Schuldbriefe Quittungen Urfehden und andere, wegen ihres analogen

Inhalts oder wegen der genannten Personen oder Gegenstände aus einem und demselben Jahrhundert, so viel als thunlich, jedoch unter einander auch wieder chronologisch zusammengelegt wurden, sowie auch bei den sogenannten Transfix-Urkunden, wo die mit der Haupturkunde verbundenen späteren Urkunden, wenn auch aus verschiedenen Jahrhunderten, nicht gewaltsam getrennt werden durften.

Wegen einer, zwar nicht sehr bedeutenden, Anzahl Urkunden des ehemaligen Cistercienzerklosters Namedy, welches in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgehoben worden, und von dessen Gütern die im Kölnischen gelegenen vom Kurfürsten Salentin zur Verbesserung der Kirche und Schule in Andernach der Stadt überwiesen wurden, wodurch auch diese Urkunden an dieselbe gekommen sind, empfahl sich, diese erste Abtheilung in zwei Unterabtheilungen zu trennen, und es enthält daher

I. A. die Urkunden der Stadt Andernach, im Ganzen über 1570 Originale von den Jahren 1236 bis 1762,

I. B. die Urkunden des Klosters Namedy, 49 Originale von 1264 bis 1559.

Die zweite Abtheilung, den wenigsten Raum — eine Schublade — einnehmend, enthält jedoch das älteste Dokument des Archivs, welches auch das einzige auf Pergament in dieser Abtheilung. Es sind sieben in einer Länge von 13½ Fuss und Breite von 9½ bis 11½ Zoll unten aneinander geheftete und auf einen Stab von entsprechender Länge gerollte Pergamentstreifen, welche auf beiden Seiten voll geschrieben sind. Auf ihnen stehen die, in Folge der darin unter Nr. 3 eingetragenen Verordnung des Erzbischofs Philipp von Köln von 1173, bei dem Schöffengericht zu Andernach geschehenen Veräusserungen und Uebertragungen von Erbgütern aus der Zeit von 1173 bis 1256. Es sind im Ganzen 170, wenn nicht immer ganz gleichzeitig mit der Verhandlung selbst, wie sich dies aus einigen Stücken nach ihrem Wortlaut, wie auch aus ihrer Aufeinanderfolge ergibt, doch in nicht sehr entfernter Zeit darnach in mehr oder minder ausführlicher Regestenform einregistrirte Akte, darunter einige beinahe vollständige Urkunden-Eintragungen. Ein an den letzten Streifen noch gehefteter kleiner Rest eines folgenden zeigt, dass deren noch mehrere vorhanden waren. Uebereinstimmend mit den sogenannten Schreinsbüchern der Stadt Köln ist diese Rolle »Schreinsrolle« genannt.

Ferner sind dieser Abtheilung noch zugetheilt: das sogenannte

schwarze Buch, welches von 1470 an verschiedenartige Eintragungen zur Geschichte und Verwaltung der Stadt nebst Urkunden-Abschriften enthält; das sogenannte Schöffenbuch, welches ähnliche Eintragungen wie ersteres speciell für den Stadtrath, so dieses für das Schöffengericht in dem 17. Jahrhundert angelegt, enthält; einzelne Urkunden-Abschriften, Missive älterer Zeit und ältere Repertorien.

Die dritte Abtheilung enthält sämmtliche Akten, Rechnungen, Protokolle und dergleichen, welche nach Materien in mehrere Unter-Abtheilungen geschieden wurden, während die einzelnen Stücke wieder in sich chronologisch aneinandergereiht sind. Sie füllt sämmtliche 57 Gefächer und die übrigen 15 Schubladen des Schrankes.

Ueber diese also geschiedenen Archivalien wurde ein Repertorium angelegt, worin dieselben, ihrer Reihenfolge und Bezeichnung entsprechend, eingetragen wurden, und eine auf jedem Blatte sich wiederholende Ueberschrift die Abtheilung und Unter-Abtheilung angibt. Sodann ist jede Seite in 4 Columnen getheilt, wovon die erste schmale die fortlaufende Ordnungs-Nummer, die zweite etwas breitere die Zeit der Ausfertigung des betreffenden Schriftstückes nach jetzigem Kalender, die dritte und breiteste die ausführliche Inhaltsverzeichnung, und die vierte Columne die Bemerkungen über die äussere Beschaffenheit und dergleichen in kürzester Form enthält.

In Betreff der ersten Abtheilung ist noch speciell Folgendes zu bemerken. Es sind in das Verzeichniss derselben ausser den in dieser Abtheilung untergebrachten Original-Urkunden auch die noch vorgefundenen Urkunden-Abschriften, deren Originale verloren, aufgenommen worden, obgleich dieselben nicht in dieser Abtheilung, sondern in der zweiten aufbewahrt werden. Es sind daher bei den Originalen in der ersten Columne zwei Nummern angegeben, wovon die erste die fortlaufende des Repertoriums, die zweite eingeklammerte und unterstrichene aber die des Originals selbst ist, wodurch sich gleich eine Uebersicht der in jedem Zeitraum vorhandenen Originale ergibt. Die Verzeichnung der einzelnen Urkunden in der dritten Columne enthält eine vollständige regestenartige Angabe des Inhalts, worin alle Eigennamen von Oertlichkeiten, Personen localhistorischen Interesses, und die technischen Ausdrücke aufgenommen sind. Das Datum ist in derselben Art wie in der Urkunde selbst wiedergegeben.

Sodann sind noch die in der Urkunde genannten Zeugen und Besiegler namhaft gemacht. Ein am Schlusse angebrachtes dreifaches Personen- Orts- und Sach-Register dient zur leichtern Benutzung

dieser Abtheilung, und ebenso gewährt ein Verzeichniss der an den Urkunden befindlichen Siegel die leichtere Uebersicht über die noch vorhandenen Stücke.

Wegen der im Mittelalter herrschenden Verwirrung in der Rechnung des Jahresanfangs ist es nöthig, in Betreff der chronologischen Einreihung der Urkunden noch Einiges zu bemerken.

Fast das ganze Mittelalter hindurch, sogar bis ins 17. Jahrhundert hinein, pflegte man nicht allgemein den Jahresanfang wie jetzt mit dem 1. Januar zu beginnen, sondern in den Rheinlands-Diözesen war dieses auch zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Hierauf ist bei den Urkunden aus diesen Gegenden stets Rücksicht zu nehmen, und haben wir deren in dem Stadt-Archive hauptsächlich aus den Diözesen Mainz, Trier, Köln und Lüttich, deren Jahresrechnung also auch hier besonders in Betracht kommt. Im Erzstift Mainz pflegte man nach dem Vorgange der Reichs-Kanzlei, und wie es auch im Allgemeinen in Deutschland als Regel anzunehmen ist, das Jahr mit Weihnachten, am 25. Dezember, schon zu beginnen; und es fällt daher eine Mainzer Urkunde mit dem Datum vom 25. bis 31. Dezember 1314, 1315 etc. auf den 25. bis 31. Dezember des Jahres 1313, 1314 etc. nach unserer Rechnung.

Im Erzbisthum Trier fing man das Jahr fast 3 Monate später an wie jetzt, nämlich auf Maria Verkündigung am 25. März, und ist daher eine Trier'sche Urkunde mit dem Datum vom 1. Januar bis 24. März 1314, 1315 etc. auf den 1. Januar bis 24. März 1315, 1316 etc. zu setzen. Dieser Gebrauch lässt sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stets als Regel annehmen und währte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach Brower, welcher um diese Zeit lebte, soll diese Rechnung seit 1567 in Abgang gekommen und nur noch von den Notaren und Schreibern beobachtet worden sein. Sicher ist, dass sich der Kurfürst Philipp Christoph v. Soetern derselben noch bis zu seinem Tode 1652 in den Urkunden bediente und dieselbe erst bei seinem Nachfolger Karl Caspar v. der Leyen nicht mehr vorkommt; dagegen beginnt ein kurtrierisches Hofkammerprotokoll von 1626 das Jahr schon mit dem 1. Januar, und aus den Stadtrechnungen zu Andernach ergibt sich, dass man hier bereits in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts die Trierer Rechnung verliess und mit dem 1. Januar das Jahr begann.

Im Erzstift Köln begann man bis zum Ende des 12. Jahrhunderts den Jahreswechsel wie im Mainzischen mit Weihnachten,

und lässt sich dieses in einer Reihe von Urkunden bestimmt nachweisen. Dagegen weisen sämmtliche Urkunden des 13. Jahrhunderts bis 1310 auf den Jahresanfang im Frühjahre hin. Von Einigen wird nun wie im Trier'schen der 25. März, von Anderen die Ostervigil (Samstag vor Ostern) als der betreffende Zeitpunkt angenommen. Für letztern hat sich neuerdings in Folge einer Notiz aus dem 13. Jahrhundert Ennen erklärt, und haben wir dieselbe auch hier adoptirt, da das Datum einer Urkunde des Erzbischofs Conrad v. Hochstaden »1247 crastino Judica quod fuit 8 idus aprilis«, welche wir anderswo gedruckt gefunden, den 25. März ausschliesst, indem im Jahre 1247 der Tag nach dem Sonntag Judica auf den 18. März fiel, wogegen 1248 dieser Tag der 6. April war und Ostern auf den 19. April fiel, also die Urkunde auch aus dem Jahre 1248 ist. Solchem Jahresanfange vom Ostersamstag an folgte man auch bis zum Jahre 1333 in der Diözese Lüttich. In der kölnischen jedoch wurde durch eine Synode im Jahre 1310 dieser Gebrauch aufgehoben und der Jahresanfang wieder auf Weihnachten verlegt. Es sind demnach die kölnischen Urkunden aus den Jahren vor 1200 und seit 1310 vom 25. bis 31. Dezember jetzt um ein Jahr zurückzudatiren und die aus den Jahren von 1201 bis 1310 vom 1. Januar bis Ostersamstag des betreffenden Jahres um ein Jahr weiter zu setzen.

Auf diese verschiedenen Jahresanfänge pflegte man erst im 14. Jahrhundert im Datum selbst aufmerksam zu machen, und begegnen uns von da an häufig die Bezeichnungen: »secundum (juxta) morem (stilum, consuetudinem, ordinem) scribendi in dyocesi Moguntinensi (Trevirensi, Coloniensi etc.)« oder »more (stilo etc.) Trevirensi etc.« deutsch »nach Gewohnheit zu schreiben in der Diözese von Mainz, Trier etc., oder nach Trier'schem etc. Styl.«

Das Verzeichniss über die zweite Abtheilung beschränkt sich nicht allein auf die Angabe der darin befindlichen Stücke nach ihrer äussern allgemeinen Bezeichnung, sondern wiederholt auch (mit Ausnahme der sogenannten Schreinsrolle, deren vollständiger Inhalt als Regeste in das Repertorium I. A. aufgenommen wurde) bei den einzelnen Stücken die Inhaltsanalyse, wie sie jedem noch besonders beigegeben ist. Diese Abtheilung ist in keine Unterabtheilungen zerlegt.

Da die dritte Abtheilung, welche den grössten Raum in Anspruch nimmt, in mehrere Unterabtheilungen geschieden werden musste,

um an Uebersichtlichkeit zu gewinnen, so zerfällt auch dem entsprechend das Inventarium über dieselbe (Aktenrepertorium) in folgende 8 Unterabtheilungen.

A. Allgemeine Landessachen: die Beziehungen der Stadt zum Reich und Kurstaat Köln betreffend. Unter den hierin gebildeten 10 Nummern, welche kaiserliche, kurkölnische und anderer benachbarter Reichsfürsten Verordnungen, Landeshuldigungen, Landtags-, Landessteuer- u. dergl. Verhältnisse aus den Jahren von 1501 bis 1797 enthalten, wurden allein die kurkölnischen gedruckten Verordnungen aus der Zeit von 1609 bis 1794 in 13 und die kölnischen Landtagsverhandlungen von 1501 bis 1794 in 70 dicke Fascikel in sich chronologisch zusammengefügt.

B. Städtische Verwaltung im Allgemeinen, 17 Nummern stark, enthält — ausser den Stadtrathsprotokollen von 1505 bis 1798, welche nun sämmtlich, nachdem die einzelnen Stücke in richtiger chronologischer Folge zusammengebracht, in 31 Foliobände gebunden, und einem Miscellaneenband, dessen mannigfaltiger Inhalt von 1535 bis 1774 genau aufgezeichnet worden, — die Papiere über die Anstellung etc. der städtischen Beamten, die Achter, deren und der Bürgerschaft Streitigkeiten mit dem Magistrat, dessen Befugnisse und Rechte etc. von 1497 bis 1794.

C. Hospital- und Armensachen, 38 Nummern, wovon die verschiedenen Rechnungen den grössten Raum einnehmen und von besonderem Interesse sind. Unter diesen bilden die Hospitalsrechnungen von 1495 bis 1798 jetzt 34 dicke Fascikel, welche neu eingebunden worden, sodann die Rechnungen der von dem Altaristen Seil gestifteten Allmose von 1514 bis 1637, die der sogenannten Allmose auf dem Altenmarkt, welche die Wittwe Gertrude Fiktor am 30. April 1364 für die armen Pilger nach Aachen (sogenannte Ungarische Wallfahrt) stiftete, ebenfalls 3 Fascikel von 1514 bis 1637, und 4 Fascikel die Rechnungen der sogenannten Clorhennenallmose von 1574 bis 1754. Ausser diesen sind noch specielle Rechnungen vorhanden von der von den Junkern Daniel Schilling von Lahnstein und Philipp von Elz gestifteten sogenannten »kleinen« Allmose von 1544 bis 1580, und von der von dem berühmten Mediziner, einem gebornen Andernacher, Dr. Johann Winter, Stadtarzt zu Strassburg, gestifteten Allmose zur Unterstützung armer Bürgerstöchter von 1587 bis 1668, Rechnungen welche später mit denen des Spitals verschmolzen wurden. Die übrigen Literalien erstrecken

sich auf die verschiedenen frommen Stiftungen für Hospital und Allmose, deren Güter und Zinsen von 1520 bis 1796, und geben ein schönes Zeugniss über den ausgebreiteten Wohlthätigkeitssinn der Bürgerschaft.

D. Justizsachen, 15 Nummern, enthalten weniger zur eigentlichen Stadtgeschichte. Die Protokolle des Schöffen- oder Rittergerichts von 1710 bis 1766 bilden 29 Fascikel. Von kulturhistorischem Interesse sind noch einige Hexenprozesse von 1629 bis 1642 in 2 Fascikeln. Die übrigen Papiere betreffen ausser kurkölnischen Verordnungen in Betreff des Justizwesens vom 16. Jahrhundert bis 1790 meistens Jurisdictionsstreitigkeiten des Schöffengerichts und sonstige bei diesem Gerichte vorgekommene Prozesse, welche wegen der betheiligten Personen oder wegen des Gegenstandes noch Interesse haben können und erstrecken sich über die Zeit von 1520 bis 1774.

E. Kirchen- und Schulsachen, 53 Nummern, welche in folgende 3 Gruppen sich vertheilen:

a) Pfarrei und Schule, 34 Nummern, die Zeit vom 15. Jahrhundert bis 1793 umfassend. Hier sind auch die Papiere des Klosters Namedy untergebracht, da dessen Güter im Kölnischen der Kirche und Schule in Andernach zufielen. Ausser den Kirchenrechnungen von 1551—1794 in 7 Fascikeln und den Rechnungen des Klosters Namedy von 1563—1638 in 2 Fascikeln, welche letztere mit den Schulrechnungen, später mit den Kirchenrechnungen vereinigt wurden, befinden sich hier die Akten über die Kirchenvisitationen und den Send, über Kirchenfeierlichkeiten, Anlage des Kirchhofes, über einen nächtlichen Kirchenraub 1720, wodurch die Pfarrkirche ihrer kostbarsten Kirchengefässe verlustig ging, verschiedene Beschwerden gegen die Kirchherren wegen nicht gehaltener Residenz, Streitigkeiten wegen des Kirchenbaues, über innere bauliche Verhältnisse der Pfarrkirche, über die Güter und Renten der Pfarrkirche und des Klosters Namedy. Sodann über die Schule speciell Akten in Betreff des Gehalts der Schulrectoren und Lehrer, über die Uebernahme der Schule durch die Jesuiten, Rescripte des kurfürstlichen Akademieraths in Bonn in Betreff der höheren Stadtschule, und Personalia einiger Lehrer aus dem 18. Jahrhundert.

b) Vikarien und Altäre, 7 Nummern, von 1495 bis 1798 betreffend; hierunter mehrere, welche über den von Kaiser Friedrich III. (IV.) am 2. März 1475 wegen der in seinem Dienste von den Linzern

ermordeten Andernacher Bürger gestifteten St. Julianen- oder Kaiseraltar in der Pfarrkirche handeln.

c) Bruderschaften betreffend, 12 Nummern, von 1578 bis 1781, welche sich auf die verschiedenen Bruder- und Schwesterschaften von Unserer Lieben Frauen, der heil. Cäcilia, der Schöffen-, Elenden- und Schiffleute-Bruderschaft vertheilen und uns deren Fundationen, Vermögen, Mitglieder, Rechte und Pflichten kennen lehren.

F. Kriegs- und Militärsachen, 14 Nummern, vom 15. Jahrhundert bis 1795, enthalten aus der ältern Zeit, dem 15. und 16. Jahrhundert, nur wenige Stücke; so aus ersterem ein Namensverzeichniss der Bürger, welche einen Kriegszug nach Worringen mitgemacht, ohne Datum, und eine Rechnung über den auf Befehl des Kaisers Friedrich III. 1475 von den Andernachern mitgemachten Kriegszug nach der Insel Nonnenwerth. Dagegen können wir aus den Akten des 17. und 18. Jahrhunderts schon ein ziemliches Bild der schweren Kriegsdrangsale gewinnen, welche die Stadt in diesen Zeiten erlitten hatte.

G. Polizeisachen mit 64 Aktenfascikeln von 1486—1793, enthalten die auf die städtischen Gebäude, Strassen, Wege und Brunnen, deren Bauten und Reparaturen sich beziehenden Papiere; ferner Verhandlungen wegen der Aufnahme in die Bürgerschaft, die städtischen Wald- und Forstsachen, Jagd- und Gemarkungsgrenzen betreffend, Weidgangssachen, die Rheinfähren, Handelssachen, die Märkte, Sicherheitspolizei, Medicinalpolizei, Feldpolizei und die verschiedenen Zünfte Betreffendes.

H. Rechnungs- und Steuerwesen. Diese aus 46 Nummern bestehende letzte Abtheilung ist besonders durch ihren Reichthum an den noch erhaltenen verschiedenen städtischen Rechnungen aus älterer Zeit für die innere Stadt-Geschichte von grossem Werthe. Dieselben scheiden sich bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Bürgermeister- oder Ehrenschanks-Rechnungen (Nr. 1) von 1393 bis 1655, jetzt in 12 Fascikel chronologisch zusammengebunden; in Raths-Rechnungen (Nr. 2) von 1496—1639 in 2 Bände jetzt gebunden; Baumeister-Rechnungen (Nr. 5) von 1416—1656 in 15 Fascikeln; Accise-Rechnungen (Nr. 7) von 1401—1634 in 6 Fascikeln; Wein-Accise-Rechnungen (Nr. 8) von 1465—1539 in 2 Fascikeln; Korn- und Speichermeister-Rechnungen (Nr. 9) von 1474—1626 in 4 Fascikeln; Krahnen- und Boden-Accise-Rechnungen (Nr. 10) von 1511—1704 in 10 Fascikeln; Wacht- und Schützenmeister-Rech-

nungen (Nr. 4) von 1429—1794 in 10 Fascikeln; und in Rentmeister-Rechnungen (Nr. 3) von 1656—1794 in 16 Fascikeln, in welche letztere später viele der andern übergingen. Ausser den genannten sind noch specielle Bau-Rechnungen (Nr. 6) von 1448—1793 in 11 Fascikeln erhalten: über den Bau des runden Thurms von 1448 bis 1453, über die Erbauung des städtischen Hauses auf der Ecke der Kramgasse (1478—1479), welches in der französischen Verwüstung der Stadt am 30. April und 1. Mai 1689 zerstört und darauf am 20. Juli 1690 verkauft wurde; über den Bau der beiden Thürme hinter dem Franziskanerkloster von 1494—1495, über die Erbauung des Krahnens von 1555—1557, des Brunnens von 1576—1578 und andere.

Eine stattliche Reihe von 32 Fascikeln bilden die der Stadt wegen des ihr von Kaiser Friedrich III. verliehenen Zollturnoses mitgetheilten Zoll-Rechnungen (Nr. 11) von 1475—1639, und die Register über die städtische Contribution und Schatzung (Nr. 12) von 1568—1791 in 25 Fascikeln nebst den Landmaass- oder Descriptionsbüchern (Nr. 13) von 1599—1775 in 5 Fascikeln.

Die in dieser Abtheilung formirten Akten behandeln noch speciell das städtische Abgaben- und Steuerwesen, die Erhebung der Accisen, die Verpachtung städtischer Grundstücke, das Rechnungs- und städtische Schuldenwesen, darunter allein über die von der Stadt geliehenen Kapitalien (Nr. 39) 12 Fascikel, und bilden verschiedene Zollsachen den Schluss des Ganzen.

VII. Das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen.

Von

Franz Zimmermann,

Archivar.

In dem von König Andreas II. im Jahre 1211 dem deutschen Ritterorden verliehenen Burzenland (terra Barcza, provincia Barcensis) im Südosten Siebenbürgens erblühten unter dem Schutze starker Burgen bald eine Anzahl bedeutender deutscher Ortschaften, deren politischer Vorort und commercieller Mittelpunkt die Stadt Kronstadt wurde. Das vorhandene archivalische Material legt Zeugniss ab von dem besonders lebhaften Verkehr, in welchem die Stadt mit der königlich ungarischen, dann mit der fürstlich siebenbürgischen Kanzlei, mit Hermannstadt und den Voivoden der Walachei und Moldau gestanden hat.

Das älteste auf uns gekommene Repertorium gehört dem 16. Jahrhundert an. Unter dem Titel: »Literarum civitatis Coronensis digestio« legte Christian Pomarius († als Pfarrer von Lechnitz bei Bistritz 1565), derselbe, dem auch Hermannstadt [1]) und Bistritz Urkundenrepertorien verdanken, in den Jahren 1552—53 über 310 der wichtigsten Urkunden ein Repertorium an, in welchem die Regesten nebst dem Ausstellungsjahr verzeichnet sind. Die Urkunden sind da ohne chronologische oder sachliche Anordnung in Abtheilungen gebracht, signirt mit den Buchstaben A bis S. Pomarius' Digestio ist in zwei Exemplaren erhalten in der Kronstädter Gymnasialbibliothek (J. Fr. Trausch's Handschriften-Sammlung). Hatte sich Pomarius' Arbeit nur auf die bedeutenderen Urkunden erstreckt, so beschäftigten sich auch die Ordnungsarbeiten des 18. Jahrhunderts nur mit den für

[1]) Vgl. Archival. Zeitschrift III 165.

Recht und Besitz von Stadt und Land wichtigeren Stücken, mit den »Privilegien«, und wie zunächst bestimmte Streitfragen Anstoss gaben zum Aufschwung der diplomatischen Studien in Deutschland, so war die Verhandlung eines Territorial- und Mauthstreites auf dem siebenbürgischen Landtag vom Jahre 1713 die Veranlassung, dass der Kronstädter Arzt Johann Albrich 423 Urkunden ungarischer Könige, siebenbürgischer Fürsten und Voivoden und des siebenbürgischen (Weissenburger, Karlsburger) Kapitels ordnete und in der Zeit von Anfang März bis Ende August 1714 zum Theil selbst abschrieb, zum Theil durch Akademiker, darunter auch Lukas Colb († 1753 als Pfarrer von Rosenau), abschreiben liess und einen Generalindex anlegte. Das Original der Albrich-schen Abschriftensammlung, betitelt: »Palladium Coronense sive thesaurus literarum donationalium, statutoriarum, introductoriarum, relatoriarum, reambulatoriarum, privilegialium, confirmatoriarum, adiudicatoriarum, emptionalium, venditionalium, impignoratoriarum, consensualium, fassionalium, compositionalium, contractualium, transactionalium, vestigalium a divis regibus Hungarie necnon principibus ac voiwodis Transilvaniae civitati Coronensi terreque Barcza ob fidelia eiusdem servitia collatarum opera Johannis Albrichii M. D. in lucem productus atque in ordinem digestus manibus vero praestantissimorum quorundam studiosorum academicorum in hunc codicem digestus anno domini MDCCXIV«, mit angehängtem Index der darin enthaltenen Urkunden und alphabetischem Namen- und Sachregister, sowie das Original des »Index generalis literarum privilegialium etc. Brassoviensibus olim a divis Hungariae regibus et Transilvaniae principibus concessarum omnium necnon literarum a waiwodis Transilvan., capitulo ecclesiae Albensis Transilv. requisitoribus literarum, conventu monasterii b. Mariae virginis de Kolomonostra, notariis publicis aliisque (quae deinceps a requisitoribus describentur) editarum, ubi numerus Romanus ordinem, quo sese excipiunt, numerus vero vulgaris annum, quo quaevis emanatae sunt, indicabit per Johannem Albrichium M. D. inchoatus. Anno MDCCXIV d. 1. mens. Septembr.« befindet sich in Trausch's Handschriften-Sammlung. Eine Abschrift in Folio des Palladium befindet sich im Stadtarchiv, woselbst auch ein Folioband vorhanden ist, der ein Personen-, Orts- und Sachregister zum Palladium enthält. Die einzelnen Abtheilungen, in welche Albrich die Urkunden gebracht hatte, waren mit den Buchstaben A bis Z signirt und enthielten: A) 7 Urkunden von König Ludwig I. und

1 Urkunde von Königin Maria; B) 54 Urkunden von König Sigismund; C) 5 Urkunden von König Albert; D) 10 Urkunden von König Ladislaus V. Posthumus; E) 50 Urkunden von König Mathias; F) 38 Urkunden von König Wladislaus II.; G) 13 Urkunden von König Ludwig II.; H) 28 Urkunden des siebenbürgischen Voivoden und nachmaligen Königs Johann I. Zapolya; I) 11 Urkunden von König Ferdinand I.; K) 1 Urkunde von Königin Isabella; L) 17 Urkunden von König Johann II. Zapolya; M) 1 Urkunde des siebenbürgischen Voivoden Stephan de Bathor (1484), 13 Urkunden des 1571 zum siebenbürgischen Fürsten gewählten und nachmaligen Polenkönigs Stephan Bathori und 1 Urkunde von Stephan Bocskai; N) 18 Urkunden des siebenbürgischen Voivoden Christoph Bathori; O) 21 Urkunden des Fürsten Sigismund Bathori; P) 3 Urkunden des Fürsten Sigismund Rakoczy; Q) 7 Urkunden des Fürsten Gabriel Bathori; R) 8 Urkunden des Fürsten Gabriel Bethlen; S) 1 Urkunde der Fürstin Katharina von Brandenburg; T) 1 Urkunde des Fürsten Georg I. Rakoczy und 2 Urkunden des Fürsten Georg II. Rakoczy; V) 3 Urkunden des Fürsten Michael I. Apafi; X) 36 Urkunden der siebenbürgischen Voivoden Stibor, Nikolaus von Chaak, Jakob Laczk, Johann von Hunyad, Johann von S. Georg und Bozyn, Stephan Maylath, des walachischen Voivoden Michael, des römischen Königs Friedrich III., des Vicevoivoden Georg von Tharkew, der Szeklergrafen Michael von Nadasd und Peter Bebek und der Stadt Ofen; Y) 39 Urkunden des siebenbürgischen Kapitels; Z) 8 Urkunden des Kolosmonostorer Konvents, Æ. 26 Urkunden öffentlicher Notare, des Burzenländer Kapitels und Kronstädter Rathes. Zur Aufbewahrung dieser Urkunden wurden 4 Kasten angeschafft und im Kasten A die Urkunden der Könige Ludwig I., Maria, Sigismund, Albert, Ladislaus V., im Kasten B die Urkunden der Könige Mathias, Wladislaus II., Ludwig II. und Johann I. Zapolya, im Kasten C die Urkunden der Könige Ferdinand I., Isabella, Johann II. Zapolya, ferner von Stephan, Christoph und Sigismund Bathori, von Stephan Bocskai und Sigismund Rakoczy, im Kasten D die übrigen Stücke untergebracht.

Nachdem im J. 1764 Georg Michael Gottlieb v. Herrmann das Archivariat übernommen hatte, ging dieser sofort an die Ausarbeitung eines neuen Repertorium, welches er am 5. August 1765 vollendete. In diesem »Index privilegiorum instrumentorumque publicorum ut et literarum quarundam missilium regum principumque Transilvaniae priscorum ad Brassovienses exaratarum inque archivo

publico civitatis Coronensis existentium confectus die 5. Aug. 1765«, dessen Original nebst einer Abschrift im Archiv, von dem ferner zwei Abschriften in Trausch's Handschriften-Sammlung vorhanden sind, sind 694 Urkunden verzeichnet und mit den Nummern von 1—694 versehen; zu den Regesten derjenigen Urkunden, welche sich abschriftlich in Albrich's Palladium finden, ist die betreffende Seitenzahl des Palladium gesetzt. Im Anschluss an Herrmann's Index arbeitete der Notar Paul Plecker ein alphabetisches Namen- und Sachregister aus, welches in einem Exemplar des Herrmann'schen Index in Trausch's Sammlung erhalten ist. Dass dieser Index heute noch allein in Gebrauch steht und noch nicht durch Nachträge ergänzt oder den modernen Anforderungen entsprechend umgearbeitet worden ist, erklärt sich daraus, dass der jeweilige Archivar die Registraturgeschäfte zu besorgen hatte und durch diese dem täglichen Bedürfniss der Verwaltung dienende Thätigkeit vollkommen in Anspruch genommen wurde. Meist war das Amt des Archivars für den Beamten nur ein Durchgangsposten im Avancement [1]), und so konnte für die älteren Schriftstücke, das eigentliche »Archiv«, nicht viel mehr geschehen, als dass dasselbe dem Auge der Stadtbewohner entrückt hinter festem Schloss und Riegel gehalten wurde. Die Ordnungsarbeiten unseres Jahrhunderts bestehen in der Vereinigung einer Anzahl Urkunden zu Bänden durch die Archivare Fronius und Schnell. Den gegenwärtigen Archivdienst hier zu besprechen, liegt nicht in unserer Absicht, doch darf nicht verschwiegen werden, dass Magistrat und Stadtvertretung von Kronstadt ihr lebhaftes Interesse dem Archiv zuwenden und dass eine durchgreifende Reform des Archiv- und Registraturdienstes vorbereitet wird. — Den für die Geschichte der Zeit vor 1500 vor Allem in Betracht kommenden Theil des Archives repräsentiren die

I. Urkunden,

welche gegenwärtig in vier Abtheilungen aufbewahrt werden: die »Privilegien«, Eduard v. Fronius' Sammlung, Friedrich Schnell's Sammlung und eine Partie loser, weder registrirter noch in chronologischer Folge zusammengebundener, Urkunden.

[1]) G. M. G. v. Herrmann, 1764 Archivar, starb als Stadthann (oberster Wirthschaftsbeamter) von Kronstadt; Paul Römer, 1834 Archivar, bekleidete 1840 die Stelle eines Allodial-Kassa-Perceptors (Kassier); Friedrich Schnell, 1846 Archivar, ist heute Oberstadthauptmann (Polizeidirektor).

1. Die »Privilegien«,

das sind die im Herrmann'chen Index verzeichneten Urkunden, sind insgesammt in einer massiven Kiste aufbewahrt, welche unter gegenseitiger Kontrolsperre des Bürgermeisters und Archivars steht.

Das älteste Original ist eine Urkunde König Ludwig I. vom Jahre 1353. Die Angabe in Herrmann's Index Seite 1 über eine Urkunde Michaels, des Sohnes Salamons de Nadasd vom Jahre 1309 (ebenso Kemeny Notitia historico-diplomatica archivi et literalium capituli Albensis transsilvaniae I. 156) beruht auf einem Lesefehler; die betreffende Urkunde gehört dem Jahr 1409 an. Von König Ludwig I. sind 7 Originale erhalten. 1353 bestätigt derselbe Kronstadts alte Freiheiten und verleiht dem Volk das Recht, sich den obersten Gaubeamten, »iudex sive comes terrestris«, frei zu wählen, dem zur Seite vom König ein Graf, meist der »comes Siculorum« (Szeklergraf) beigeordnet wurde. 1364 erhielt Kronstadt das Jahrmarktsrecht gleich der Stadt Ofen, zunächst in Form einer »litera patens«, welche noch in demselben Jahr mittelst königlichen Diploms bestätigt wird, und 1369 das Stapelrecht; hier wie in andern königlichen Urkunden wird die »immutabilis fidelitas« der Sachsen gegenüber der ungarischen Krone gerühmt. 1377 wird anlässlich der Erbauung der Törzburg durch die Sachsen des Burzenlandes der Verband der freien Landgemeinden Weidenbach, Neustadt, Rosenau, Wolkendorf, Zeiden, Marienburg, Nussbach, Rothbach, Heldsdorf, Honigberg, Petersberg, Brenndorf und Tartlau mit Kronstadt von König Ludwig bestätigt.

Von Königin Maria (1385)[1]) ist eine Urkunde vorhanden, die Bestätigung der alten Rechte der Stadt und des Burzenlandes.

König Sigismund (1387) ist durch 62 Urkunden vertreten. 1387 wird König Ludwigs Privileg von 1353, 1395 die Verleihung des Stapelrechtes und die von Ludwig bestätigte Verbindung der Landgemeinden mit der Stadt bestätigt. 1387 verleiht König Sigismund die Ortschaften Zenthianusfalua und Wyfalu Stephan de Kendhyda, Jakob Saas de Cybinio und Johann de Megees. 1391 und 1395 wird den Kronstädter Kaufleuten gegen die Zollplackereien, womit dieselben von den königlichen Beamten bedrückt wurden, Schutz

---

[1]) Das in Klammer beigesetzte Jahr ist das Ausstellungsjahr der ältesten von dem betreffenden Aussteller erhaltenen Urkunde.

zugesichert. 1395 wird den Burzenländer Gemeinden geboten, an den Stadtbefestigungsarbeiten mitzuhelfen, und werden die Besitzungen Zerne (Zernest) und Toha (Tohan) an Thomas, Pfarrer von Kronstadt, Nikolaus, Sohn des Grafen Herbord von Zeiden und vier Kronstädter Bürger verliehen (bestätigt von Sigismund im Jahr 1406). 1398 ergeht an die Szeklergrafen Peter de Peren und Johann de Marouth der königliche Befehl, die Sachsen im Genuss der von altersher besessenen Freiheiten nicht zu stören. 1419 befiehlt der König dem Szeklergrafen Michael, von den in die Walachei Handel treibenden Kronstädtern keinen willkürlichen Zoll einheben zu lassen, und bestätigt die Urkunde des siebenbürgischen Voivoden Stibor vom Jahr 1412 über den freien Handel der Kronstädter in Siebenbürgen. Im Jahr 1420 trägt der König den Gemeinden Weidenbach, Petersberg, Honigberg und Brenndorf auf, an Kronstadts Befestigung mitzuarbeiten; 1422 erlässt er Kronstadt den Martinszins auf 10 Jahre, damit die Stadt die Kosten zur Ausbesserung der Stadtbefestigung aufbringen könne, während den von den Tartaren heimgesuchten Dörfern Honigberg, Brenndorf, Heldsdorf, Weidenbach und Wolkendorf ein zehnjähriger Steuernachlass gewährt wird. 1427 wehrt der König den Kastellanen der Törzburg die Einhebung des doppelten Dreissigst (Zoll) von den in die Walachei verkehrenden Kronstädter Kaufleuten und verleiht Kronstadt die Einkünfte aus sämmtlichen im Gebiet der Stadt befindlichen Mühlen. 1428 gewährleistet König Sigismund Kronstadt und den freien Burzenländer Landgemeinden freie Nutzniessung der Waldungen und Gewässer, Befreiung von Abgaben an die Törzburg (den Dreissigst ausgenommen), eigene Gerichtsbarkeit für kleine Vergehen und freie Wahl des Heerführers für das Aufgebot des Burzenlandes, der Geistlichen und Beamten.

Von König Albert (1438) sind 4, von Königin Elisabeth (1440) 1 und von König Wladislaus I. (1440) 2 Urkunden vorhanden.

König Ladislaus V. Posthumus (1453) bestätigt Kronstadt ältere Freiheiten, so die Befreiung von Abgaben an die Törzburg (den Dreissigst ausgenommen), die Mithülfe einiger Landgemeinden an den Stadtbefestigungsarbeiten. Im Ganzen sind von König Ladislaus V. 10 Urkunden vorhanden.

König Mathias (1458) — durch 79 Urkunden vertreten — verleiht 1461 Kronstadt das Recht sich zum Siegeln rothen Wachses zu bedienen und bestätigt 1465 Kronstadts Privilegien im Allgemeinen. 1467 wird die Stadt von jeder Abgabe an die Törzburg

befreit, für den Fall eines königlichen Feldzuges im Abendland zur Stellung von 50 Bewaffneten verpflichtet, während für den Fall, als der König in eigner Person im Orient zu Felde ziehe, ein jeder Einzelne nach seiner Kraft als Reiter oder Fusssoldat zum Kriegsdienst verpflichtet wird; für den Umfang Siebenbürgens erhält Kronstadt das Recht Tuch nach der Elle zu verkaufen. Für die treue Hülfe der Kronstädter auf des Königs moldauischem Zug werden dieselben von der Entrichtung des Zwanzigst (1468) befreit, worauf bald die Bestätigung des Stapelrechts folgt. 1471 fordert Mathias zum Türkenkrieg 100 Büchsen, 1 Centner Pulver und 1000 Kugeln. Wiederholt urkundet der König in dem Zollstreit der sächsischen Städte mit dem Grosswardeiner Kapitel und bestimmt im Jahre 1477, dass die Handelsstrasse anstatt über Grosswardein nunmehr über Debreczin einzuhalten sei. Mehrere Urkunden betreffen die Besitzungen Sarkany und Mikesfalva, in deren Besitz die Kronstädter bald vom walachischen Voivoden Radul, bald vom siebenbürgischen Bischof Ladislaus gestört werden.

Von Königin Beatrix (1490) ist eine Urkunde vorhanden: die Einladung zum Reichstag nach König Mathias' Tod.

Von König Wladislaus II. (1490) sind 67 Stücke vorhanden, worunter eine grosse Anzahl Urkunden, die sich auf die Steuerleistungen beziehen. 1496 wird Kronstadts Stapelrecht bestätigt, 1498 die Törzburg für 3000 Gulden der Stadt verpfändet. • 1500 untersagt der König Einmischung der Geistlichkeit in weltliche Justiz, insbesondere in Erbschaftsangelegenheiten. 1502 wird der Geistlichkeit der Weinausschank verboten, den aber Pfarrer Antonius zum Nachtheil der Stadt noch weiter ausübte, in Folge dessen 1507 ein neues Verbot unter Androhung des Amtsverlustes erging. Im Jahre 1508 wird die Törzburg auf 10 Jahre an Kronstadt verpfändet für 5000 Gulden; 1513 wird die Summe auf 6300 Gulden erhöht und die Dauer der Verpfändung auf weitere 25 Jahre festgesetzt.

Von König Ludwig II. (1516) sind 53 Urkunden vorhanden, von Königin Maria (1516) 1 Urkunde.

Ferner enthält diese Abtheilung an Urkunden regierender Fürsten von König Johann I. Zapolya (1527) 47, König Ferdinand I. (1528) 11, Königin Isabella (1540) 19, König Johann II. Zapolya (1560) 39, Fürst Stephan Bathori (1571) 21, später als König von Polen (1582) 6, Fürst Sigismund Bathori, welcher 1581 als siebenbürgischer Voivode urkundet, 37, Stephan Bocskai (1606) 1, Sigismund Rakoczy (1607) 2,

Gabriel Bathori (1609) 7, Gabriel Bethlen (1614) 22, Katharina von Brandenburg (1630) 1, Georg I. Rakoczy (1631) 10, Georg II. Rakoczy (1651) 6, Achatius Barcsai (1658) 4, Michael I. Apafi (1661) 7, Kaiser Leopold I. (1669) 1.

Michael, Voivode der Walachei, erscheint einmal (1600) als Aussteller.

Gubernator Johann von Hunyad (1442) ist durch 27 Stücke, Nicolaus von Wylak, Ban von Machow, und Johann von Hunyad sind durch 2 Urkunden vertreten. Palatin Thomas de Nadasd (1556) urkundet einmal, Stephan Bathor als »locumtenens Transsilvaniae« (1529) viermal.

An Urkunden siebenbürgischer Voivoden sind vorhanden von Johann Laczk (1404) 1, Stibor (1412) 5, Nicolaus Chaak (1416) 1, Johann von S. Georg und Bozyn (1509) 1, Johann Zapolya (1511) 16, Stephan Mailath (1536) 2, Andreas Bathori (1576) 25.

Weiter sind zu nennen von den siebenbürgischen Vicevoivoden Lorend Lepes (1417) 1, Georg Rykalph de Tharkew (1453) 3, vom königlichen Kanzler und Propst Nicolaus Bodo (1462) 1, von Georg Martinuzzi (1547) 2, vom Kronstädter Rath (1415) 1, vom siebenbürgischen Kapitel (1388) 14, vom Kolosmonostorer Konvent (1510) 1 Stück. Die

2. Eduard von Fronius'sche Sammlung

wurde von Diesem, als er die Archivarstelle bekleidete, im Jahre 1819 angelegt. Die Sammlung besteht aus 2 Bänden, in welchen die Urkunden im Allgemeinen in chronologischer Folge, im 1. Band aus den Jahren 1379 bis 1638, im 2. Band von 1639 an weiter zusammengebunden sind. Der 1. Band enthält u. A. Urkunden von den Königen Sigismund (1406, Kopie), Albert (1438), Ladislaus V. (1457), Mathias (1468), Wladislaus II. (1497), Ludwig II. (1517), Ferdinand (1527), Johann I. Zapolya, den Königinnen Beatrix (1490) und Isabella; von den siebenbürgischen Voivoden Nicolaus Wylak und Johann de Hunyad (1440), Stephan de Bathor (1444), Johann Pongracz (1468), Gereb de Vingard (1477), Blasius Magyar (1473), Stephan de Bathor (1480), Ladislaus de Lossoncz (1493), Bartholomeus Dragffy (1493), Peter von S. Georg und Bozyn (1499), Johann Zapolya (1511), Peter de Peren (1528), Stephan Maylath (1538); von den siebenbürgischen Vicevoivoden Lorand Lepes (1436), Nicolaus von Salzburg (1436), Stephan Erdely de Somkerek (1476),

Stephan Horwath (1482), Leonard Barlabassy (1504), Nicolaus Thwroczy (1512), Stephan Zanyzloffy de Bathor (1521), Stephan Thomory (1523), Alexius Bethlen (1528); von den Szeklergrafen Michael (1409), Michael Jakch (1433), Emerich Bubek de Pelsewch (1438), Oswald de Rozgon (1457); von den Szeklervicegrafen Nicolaus (1441), Albert de Istenmezeye (1462); von Johann von Hunyad als Gubernator (1446), vom Palatin Emerich de Peren (1511), Judex curiae Stephan de Bathor (1476), Salzkammergraf Martin Tharczay (1487), Fogaraser Kastellan Paul de Thomor (1514), Ofner Kastellan Johann Bornemissa (1514), Münzmeister Christoforus Italicus (1443), Kronstädter Rath (1489), den Hermannstädter Bürgermeistern Mathias Armbruster (1527) und Peter Haller (1555), dem Hermannstädter Bürger Paul Horwath (1476); ferner von den Graner Erzbischöfen Demetrius (1379) und Dionisius (1455), vom Csanader Bischof Lucas (1497) und dem Lelezer Propst Sigismund (1494); von den Voivoden der Walachei Wlad (1444), Bazarab (1476), Wlad (1495), Michna (1509), Bajoras (1519), Radul (1525): von den Voivoden der Moldau Stephan (1481), Alexander, Sohn des Voivoden Stephan (1482), Stephan (1520).

Im 2. Bande der Fronius'schen Sammlung sind Urkunden enthalten von den Fürsten Georg I. Rakoczy (1639), Georg II. Rakoczy, Achatius Barcsai (1642), Franz Rakoczy (1657), Franz Rhedei (1657), Johann Kemeny (1661), Michael I. Apafi.

3. Friedrich Schnell's Sammlung,

angelegt von demselben als Archivar im Jahre 1846, besteht aus 3 Bänden. Die Urkunden sollen nach den verso aufgeschriebenen Jahreszahlen chronologisch zusammengebunden sein, thatsächlich sind aber viele Datirungen unrichtig gelesen, so dass — besonders im 3. Bande — die Urkunden ohne alle chronologische Ordnung auf einander folgen.

Der 1. Band ist namentlich reich an Urkunden walachischer und moldauischer Voivoden.

Derselbe enthält Urkunden von König Johann II. Zapolya (1560), von Fürsten Gabriel Bathori (1609), Gabriel Bethlen (1628), Georg I. Rakoczy (1645), Michael I. Apafi (1675); von den siebenbürgischen Voivoden Johann Zapolya (1522), Christoph Bathori (1577), Sigismund Bathori (1586); von Kronstadt (deutsche Urkunde aus dem 15. Jahrhundert), von Hetzeldorf (deutsche Urkunde 1636);

von den Voivoden der Walachei Alexander (1431), Wlad (1436), Dan (1459), Wlaad (1460), Radul (1470), Bazarab senior (1476), Bazarab junior (1478), Wlaad (1493), Michnye (1509), Radul (1525), Peter (1564), Matthäus Bassaraba (1644), Constantin Sorban (1657, dieser wie auch M. Bassaraba urkundet in magyarischer Sprache), Radul (1661); von den Voivoden der Moldau Elyas (1433), Stephan (1434), Peter (1456), Stephan (1476), Stephan (1521), Peter (1529), Alexander (1564), Basilius (1645).

Der 2. Band enthält Urkunden von König Johann I. Zapolya (1535), von den Fürsten Gabriel Bethlen (1626) und Michael I. Apafi (1674), von den siebenbürgischen Voivoden Johann von Hunyad (1441, als Gubernator 1449), Ladislaus von Lossoncz (1494), Johann Zapolya (1514), Johann von Bathor (1533), Stephan Mailath (1537), Stephan Dobo (1554), Franz Kendi und Stephan Dobo (1555), vom siebenbürgischen Vicevoivoden Paul von Magh (1502), von den Szeklergrafen Michael Jakch (1432) und Heinrich von Thamasy (1437), vom Gubernator Ludwig Gritti (1532), vom Palatin Stephan von Bathor (1520), vom Machower Banus Michael Zylagy de Horogzeg (1457), vom kaiserlichen General Johann Baptist Castaldo (1551), von verschiedenen königlichen Beamten: Kanzlern, Schatzmeistern, Kastellanen, Steuerbeamten. Dieser Band enthält zahlreiche Urkunden von sächsischen Städten und Landgemeinden, als vom Rath von Kronstadt (1434), Hermannstadt (1490), Mediasch (1533), Schässburg (1572), Rosenau (1528), Schyrckenien (1552), dann von einzelnen sächsischen Beamten, Bürgern und Pfarrern, worunter viele deutsche Urkunden. Der Rath von Kaschau urkundet gleichfalls deutsch 1522 und 1531. Ferner enthält dieser Band Urkunden von den walachischen Voivoden Wlad (1436), Bazarab senior (1476), Radul (1502), Matthäus Bassaraba (1650, urkundet magyarisch), von den moldauischen Voivoden Peter (1530), Alexander (1557, Aaron (1591).

Der 3. Band enthält Urkunden von den Königen Ludwig (1516), Johann I. Zapolya (1527), Ferdinand (1528), Johann II. Zapolya (1569, eine deutsche Uebersetzung des Originals); von den Fürsten Gabriel Bethlen (1626), Georg I. Rakoczy (1639), Johann Kemeny (1657), Michael I. Apafi (1661); von den siebenbürgischen Voivoden Johann von Hunyad (1443), Sebastian de Rozgon (1461), Stephan de Bathor (1480), Ladislaus de Lossoncz und Bartholomeus Dragfy (1493), Peter von S. Georg und Bozyn (1501), Johann Zapolya (1519),

Peter de Peren (1527), Stephan Bathori de Somlyo (1530), Stephan Maylad (1538), Franz Kendi und Stephan Dobo (1554), Sigismund Bathori (1582); von den siebenbürgischen Vicevoivoden Nicolaus de Vizakna (1444), Stephan de Thelegd (1491); vom siebenbürgischen Gouverneur Banffi (1695); vom Temeser Graf Valentin Therek und von verschiedenen königlichen Beamten; von den Städten Mediasch (1435), Hermannstadt (1439), Kronstadt (1456), Schässburg (1506), Klausenburg (1521), vom Markt Reps (1484) und von mehreren einzelnen sächsischen Beamten, namentlich Bürgermeistern; von Bischof Heinrich von Fünfkirchen (1435), Archidiakon Nicolaus von Küküllö (1470), vom »Rector gemeiner vniuersitet vnd schuele wienn« (1501, deutsch), von Georg Martinuzzi (1542). Ferner enthält der 3. Band Urkunden von den walachischen Voivoden Wlad (1458), Bazarab iunior (1481), Wlad (1493), Radul (1507), Michnye (1509), Peter (1564) und von den moldauischen Voivoden Bogdan (15. Jahrhundert), Stephan (1476), Peter (1529), Heraclides Basilicus Jacobus (1560), Alexander (1565).

4. Ungebundene und unregistrirte Urkunden.

Aus den nicht in Bände zusammengebundenen und nicht registrirten Urkunden sind hervorzuheben zahlreiche Schreiben des Hermannstädter Rathes aus dem 15. und 16. Jahrhundert und moldauische und walachische Urkunden in cyrillischer Schrift auf Pergament. Es ist wünschenswerth, diese, meist von Voivoden der Walachei und der Moldau in besonders feierlicher Form ausgestellten Urkunden durch Anfertigung von Umschreibungen und Uebersetzungen allgemeiner zugänglich zu machen.

II. Akten.

Die Akten aus der Zeit vor 1698 sind, nicht verzeichnet, in Fascikeln aufbewahrt. Die Magistratsakten-Repertorien, welche mit dem Jahre 1698 beginnen, sind in je einem Bande vorhanden über die Jahre 1698—1750, 1751, 1752, 1753, 1764—1770, 1771. In den Jahren 1772—1775 sind die Aktenrepertorien den Magistratsprotokollen angebunden. Mit 1. September 1772 beginnt die ordentliche chronologische Numerirung der Akten entsprechend den Exhibitprotokollen. Vom Jahre 1776 angefangen bis auf die Gegenwart ist für jeden einzelnen Akten-Jahrgang je ein besonderer Repertorienband vorhanden.

Ueber das wichtigere Aktenmaterial aus den Jahren 1700 bis 1822 ist ein besonderes Repertorium vorhanden, betitelt: »Hauptregister über die Normal-Verordnungen und wichtigsten Akten des Kronstädter Magistratsarchivs von den Jahren 1700—1822, verfasst von den ehemaligen Magistratsbeamten Johann Joseph Trausch und Joseph Franz Trausch«, 1 Folioband; dasselbe enthält unter allgemeinen Schlagwörtern das Regest, die amtliche Zahl und das Jahr des Aktenstückes.

III. Rechnungen, Protokolle.

Die Rechnungen (Stadt- und Provinzialrechnungen, Villikats-[d. i. Wirthschafts-] Rechnungen) [1]) sind in fast vollständiger Reihenfolge, vom Jahre 1500 etwa angefangen, erhalten; Steuerregister sind auch aus dem 15. Jahrhundert vorhanden. Die Protokolle gehen bis in's 16. Jahrhundert zurück. Bemerkenswerth ist die vom 1. Mai 1786 bis 30. April 1790 währende abgesonderte Protokollführung einerseits über die politisch-ökonomischen und andererseits über die juridischen Verhandlungsgegenstände, wogegen, vom 1. Mai 1790 angefangen, alle Gegenstände zusammen protokollirt werden.

Berichtigung zum III. Band.

Zeile 16 auf Seite 168 soll mit einem Punkt schliessen, worauf folgen soll:
»K. Ladislaus V. Posthumus wird Anfang 1453 grossjährig und urkundet u. s. w.«

---

[1]) Vgl. die Einrichtung der ähnlich geführten Hermannstädter Rechnungsbücher in Archival. Zeitschrift IV. 238 ff.

VIII. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

(Fortsetzung.)

VIII. Kreisarchiv Würzburg.

(Urkunden, Kodizes, Amtsbücher, Akten, Rechnungen, Pläne.)

I. Fürstbisthum Würzburg.

A. Hochstift.

1) Fürstbischöfliche Sachen: Wahlen, päpstliche Bestätigungen, kaiserliche Belehnungen, Huldigungen; Hofhaltung, Korrespondenz, Reisen, Personalia, Ableben, Testamente; Weihbischöfe; Interregna. (Vom 14. Jahrhundert an.)
2) Reichs- und Kreissachen: Beziehungen zu Kaiser und Reich, Reichsangelegenheiten aller Art, Reichs- und Landfrieden, Reichstagsakten (von 1471 an), Reichsanschläge und Matrikeln; Reichsgerichte; Kreistagsakten und Protokolle.
3) Nachbarliche Verhältnisse: Verhandlungen, Verträge, Bündnisse, Irrungen, Fehden der Bischöfe mit dem Domkapitel, mit Adel und Ständen des Hochstifts, dann mit Reichsständen, der Ritterschaft in Franken u. A. (von 1308 an); rheinischer Bund (von 1513 an), schwäbischer Bund (von 1520 an), Landsberger Bund (von 1556 an), Liga (1609 ff.)
4) Militär- und Kriegssachen: Musterungs- und Landesvertheidigungsakten (Landwehre von 1450 an), Aufgebot- Werbe- Kriegs- und Soldbücher (vom 15. Jahrhundert an), Hofkriegsrathsprotokolle (1699 ff.); Akten und Rechnungen über Kriegskosten, Requisitionen, Durchmärsche etc.; Städtekrieg im Hochstift Würzburg (1397—1400), Bauernkrieg (1525),

Hessenkrieg (1528), Schmalkaldischer Krieg (1546 f.), Krieg mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades (1552 f.), Grumbach'sche Händel (von 1552 an), schwedische Einfälle (1631 bis 1648), siebenjähriger Krieg (von 1756 an), die Revolutionskriege (1794—1801).

5) Adels- und Lehensachen: Genealogische Tabellen und Stammbäume, Matrikeln, Erhebungen in den Adelsstand, adelige Güter, Personalia, Testamente; Hof- Ritter- Bürger- und Bauernlehenbücher (von 1303 an), Revers- Aufsendungs- und Konsensbücher, Lehen-Protokolle, Lehengerichts-Protokolle.

6) Territorialsachen: Gebiets-Veränderungen, Sal- Urbar- Zins- Gült- etc. Bücher, Güterbeschreibungen, Rechnungen etc. der einzelnen Aemter, Städte, Orte; Ordnungen, Statuten, Weisthümer aus dem unmittelbaren und mittelbaren Gebiete; Besitzungen in Ober- und Mittelfranken und in andern auswärtigen Territorien.

7) Weltliche Verwaltung und Justiz: Verwaltungs- Polizei- Kriminal- und Civilprozess-Akten; Protokolle des kaiserlichen Landgerichts des Herzogthums Franken (von 1335 an), des Gebrechenamtes (von 1659 an), der Hofkammer (von 1665 an); Landmandate (von 1532 an), Amts- und Polizei-Ordnungen (von 1387 an), Bestallungs- Revers- Eid- und Pflichtbücher (vom 15. Jahrhundert an); libri diversarum formarum et contractuum (vom 15. Jahrhundert an), libri debitorum (von 1388 an), libri quittantiarum (vom 14. Jahrhundert an), libri omissorum (vom 16. Jahrhundert an).

8) Kirchen- Schul- und Stiftungssachen: Beziehungen zu dem päpstlichen Stuhl und den Legaten, Koncile und Synoden, Sekten, Reformation und Gegenreformation, Jesuiten-Orden; kirchliche Verwaltung, Pfarrsachen, Pfarrbeschreibungen (vom 16. Jahrhundert an), geistliche Gerichte und deren Reformation (von 1342 an); höhere und niedere Unterrichtsanstalten, Seminare, Universitäten (von 1402 resp. 1582 an), Schulkommissionsprotokolle (1795—1802); Stipendien- Armen- und Krankenstiftungen, Spitäler in Würzburg, dann auf dem Lande in Unterfranken und zu Iphofen in Mittelfranken; Spitalkommissions-Protokolle (1749—1802).

B. Domkapitel.

1) Allgemeines: Privilegien und Freiheiten, Statuten- Rezess- und Aufschwörbücher (vom 13. Jahrhundert an), Regelbuch (vom 14. Jahrhundert an), Anniversarien (von 1308 an), Pröbste, Dechanten, Kapitulare, Domicellare, Vikare, Domämter.
2) Geistliche und weltliche Verwaltungssachen: Verwaltungsakten und Rechnungen jeder Art, Dienerschaft, Kapitel- Sitzungsprotokolle (von 1504 an), Pfarr- und Pfründensachen, Fraternitäten, Pfarr-Visitationen etc.
3) Rechte und Güter: Gerechtigkeiten und Besitzungen des Kapitels in Würzburg und auf dem Lande, Domherrnhöfe und Vikariehäuser, Sal- Urbar- Zins- und Lehenbücher der einzelnen Kellereien, Aemter etc. (vom 14. Jahrhundert an).

C. Stifte und Klöster.

1) In der Stadt Würzburg: Stifte: St. Burkard, Haug, Neumünster; Klöster: St. Afra, St. Agnes, St. Jakob (Schotten), St. Magdalena (ad poenitentes), St. Marx, St. Stephan, St. Ulrich (zu der Gnadenpforte), St. Ursula; Augustiner, Dominikaner, Minoriten, Barfüsser, Karmeliten, Karthause Engelgarten; Damenstift St. Anna, Jesuitencolleg; Johanniter- und Deutschordens-Kommende.
2) Im übrigen Unterfranken: Amorbach, Aschaffenburg (St. Peter- und Alexanderstift), Astheim, Aura-Trimberg, Bildhausen, Frauenrod, Grünau, Hausen, Heidenfeld, Heidingsfeld (Paradies), Heiligenthal, Himmelspforten, Holzkirchen, Ilmbach, St. Johann unter Wildberg, Kitzingen, Kreuzthal (Marienburghausen), Mattenstadt, Maidbronn, Münnerstadt (Deutschherrn und Augustiner), Münsterschwarzach, Neustadt a/M., Oberzell (Herrenzell), Schönau, Schönrain, Schweinfurt (Karmeliten), Theres, Thulba, Triefenstein, Tückelhausen, Unterzell (Frauenzell), Vogelsburg, Waitzenbach, Wechterswinkel.
3) In Oberfranken: Banz, Ebrach, Langheim, Münchaurach.
4) In Mittelfranken: Birklingen, Heilsbronn.
5) In der Oberpfalz: Kastl, Waldsassen (resp. dessen Klosterhof zu Heidingsfeld), Weissenohe.

6) In Schwaben und Neuburg: Anhausen (auch Auhausen) an der Wörnitz.

7) Ausserhalb Bayern: Brombach, Gerlachsheim, Mosbach und Seligenthal in Baden; Marienborn (Mergenborn) in Hessen-Darmstadt; Comburg, Murrhardt, Oehringen und Schäftersheim in Württemberg; Schlüchtern und Vessern in Preussen, bezw. Kurhessen; Römhild in Sachsen-Meiningen.

II. Erzstift Mainz, bezw. Fürstenthum Aschaffenburg.

A. Erzstift.

1) Erzbischöfe: Wahlsachen, Juramente, päpstliche Bestätigungen, kaiserliche Belehnungen und Privilegien, Landeshuldigungen, Familienangelegenheiten, Hofhaltung und Güter, Todesfälle, Testamente (von 1230 an).

2) Reichs- Fürsten- und Hoheitssachen: Wahlen und Krönungen der Kaiser und Könige (von 1356 an), Streitigkeiten mit Kurköln über das Krönungsrecht (1656 f.), Sterbfälle von Kaisern etc., Interregnum, Reichsvicariat, Landfrieden; Reichstagsverhandlungen (1647—1792), Reichsanlagen und Steuern, Reichskriegswesen; Prozesse bei den Reichsgerichten; Reichshofrath, Conclusa desselben und kurmainzische Residenten etc. in Wien (1622—1810), Reichskammergericht (1605—1807), Reichspostwesen; Erzkanzleramt (von 1202 an), Aktenreste aus dem kurmainzer Reichsarchiv und Fiskalat; Säcularisation und Entschädigungen aus den kurmainzer Landestheilen, dann Dotation des Kurerzkanzlers (1802—1806); das Fürstenthum Aschaffenburg unter letzterm (1803—1805), dasselbe unter bayerischem Scepter (1814—1816); rheinischer Bund (1808).

3) Kreissachen: Kur- und oberrheinische Kreistagsakten; die Reste des oberrheinischen Kreisarchivs.

4) Nachbarliche Verhältnisse: Verträge, Einungen, Bündnisse, Irrungen und Fehden mit den verschiedenen deutschen Reichsständen und Städten, mit dem Deutsch- und Johanniter-Orden, mit der Reichsritterschaft in Franken, dann mit den Städten Erfurt, Fritzlar und Mainz etc.

5) Militär- und Kriegssachen: Akten über Musterungen, Kriegskosten, Landesvertheidigung; Bauernaufstand (1525), Execution gegen Donauwörth (1607—1614), dreissigjähriger Krieg (1618—1648), polnischer Thronfolgekrieg (1734—1736), französische Revolutionskriege (von 1792 an); Urfehden verschiedener Art.

6) Adels- und Lehensachen: Personalia, adelige Güter; Lehenakten und Lehenbücher des Erzstifts (1391—1783).

7) Territorialsachen: Erwerb, Veräusserung, Verpfändung von Landestheilen; Oeffnungen, Burgfrieden; Jurisdictionalbücher (1522—1773), Sal- und Lagerbücher, Güterbeschreibungen, Risse und Pläne (16.—19. Jahrhundert).

8) Gerichts- und Verwaltungssachen: Akten der obersten Regierungs- und Gerichtsbehörden, der Deputationen, der untergeordneten Aemter und Gerichte; Mandate und Generalien aller Art (1514—1810), Beamten, Bestallungsbücher (1410 bis 1808), Gerichts- Amts- und Kanzlei-Ordnungen, Code Napoléon; Protokolle des Hofraths (1779—1803), des Mainzer Kriminalsenats (1783—1790), Kabinets-Protokolle (Inscripten-Protokolle) (1792—1813), Akten und Protokolle der Aschaffenburger Landesdirektion (1802—1810), der Aschaffenburger Präfektur und der Hofkommission (1811—1817); — Landesarchiv (dabei die Kopialbücher: Registra ecclesiae Moguntinae vom 13. Jahrhundert an, Ingrossaturbücher von 1289—1802, Libri communes von 1561—1784); — Justiz- Polizei- und Verwaltungsgegenstände aller Art, darunter: Münzakten (1540 bis 1797), Schuldenwesen (libri notularum von 1506—1583), Akten des Frankfurter Ausgleichungscongresses (von 1804 bis 1808), Civil- und Kriminalprozesse (z. B. gegen die Mainzer Klubisten von 1793 an) etc.

9) Kirchen- Schul- und Stiftungssachen: Beziehungen zum päpstlichen Stuhl, römische Dispense, Palliumsgelder; Koncile zu Basel (1432 ff.) und Trient (1521 ff.), Synoden in Mainz; Religionswesen im Reiche; Reformation (1521 ff.); — Aufhebung des Jesuitenordens, Säcularisation (1802—1805); Pfarr- und Pfründesachen, Kirchenwesen, Klöster, Missionen, Bruderschaften; geistliches Gericht, von den Suffraganbisthümern an das Erzstift gediehene Prozesse (1439 ff.); — Schul- und Unterrichtswesen, Seminar in Mainz und bezw.

Aschaffenburg (von 1662 an), Universitäten Mainz (1497 ff.), Erfurt (1549 ff.) und Aschaffenburg (1808 ff.); — Stipendien, Armen- und Krankenstiftungen, Spitäler.

B. Domkapitel.

Urkunden und Akten über Privilegien, Güter, Pfarreien, Stiftungen etc. (von 1221 an); Sitzungsprotokolle des Kapitels (1451—1818), Protokolle der Camera praesentialis (1530 bis 1793) und der Camera praebendarum (1779—1790).

C. Stifte und Klöster.

1) Unterfranken: Amorbach, Aschaffenburg (Beguinen, St. Peter und Alexanderstift, Jesuiten), Karthause Grünau, Himmelthal, Schmerlenbach, Triefenstein.
2) Pfalz: Degenbach oder Deimbach, Disibodenberg, Klingenmünster, Robern oder Rodenkirchen, Dominikaner in Speier.
3) Verschiedene Stifte und Klöster in Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg, in den preussischen Provinzen und in den sächsischen Ländern.

III. Reichsstadt Schweinfurt.

1) Reichs- und Kreissachen: Privilegien (1330—1793), Korrespondenzen in Reichs- Kreis- und Unionsangelegenheiten (1608—1624), Reichstagsakten (1530—1745), Reichs-Kreis-Matrikularanschläge, Reichskammergericht, Achtbriefe.
2) Nachbarliche Verhältnisse: Verhandlungen, Verträge, Bündnisse, Irrungen und Fehden mit benachbarten Reichsständen (von 1351 an), dann mit den Reichsdörfern Gochsheim und Seenfeld (1548—1571), Landsberger Bund und bayerische Einigung (1556 f.), neunjähriger kaiserlicher Bund in Schwaben (1535 ff.).
3) Militär- und Kriegssachen: Werbungen; Akten und Korrespondenzen über Belagerung und Zerstörung der Stadt (1553—1555); Grumbach'sche Händel (1563—1569); Korrespondenzen in Kriegs- und Einquartierungssachen mit den kaiserlichen und andern Generalen, dann mit Reichsständen im 30jährigen Krieg, schwedische Okkupation u. A. (1625 ff.).

4) Territorialsachen: Erwerb und Verlust der einzelnen Gebietstheile (1282—1793), Cession der Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim an Würzburg (1570—1580), Sal- Urbar- und Lehenbücher der von den Schweden erhaltenen Dorfschaften (1633); Uebergang an Bayern und das Grossherzogthum Würzburg (1802—1814).
5) Reichsstädtische Regimentssachen: Stadtregiment, Beamten; Bürger- und Insassenverzeichnisse (1580—1604); Verwaltungs- Polizei- und Justizsachen aller Art, Hexenprozesse (von 1616 an).
6) Kirchen- Schul- und Stiftungssachen: Akten über den Reformationstag zu Frankfurt a/M. (1558), Korrespondenzen in Religionssachen mit den Reichsstädten Nürnberg und Rothenburg (1627—1638), Streitigkeiten mit Auswärtigen in Kirchen- und Pfarrsachen (1617—1631); Kirchenwesen; Schulen, Stipendien, milde Stiftungen; Auflösung der Schweinfurter Stiftungsadministration (1817).

IV. Reichsritterschaft.

1) Fränkischer Ritterkreis (die 6 Kantone): Privilegien und Freiheiten, Matrikeln; Verhandlungen, Einungen, Differenzen und Verträge unter sich und mit Anderen (von 1403 an); Korrespondenzen der Ritterorte; Rittersteuern, Ortskassen, Rechnungen; Rittertage, Konferenzen, Rezesse (diese von 1523 bis 1806); Ritterhauptleute und Beamten; ritterschaftliche Güter, Depositen, Vormundschaftsakten; Mediatisirung und Besitzergreifung der ritterschaftlichen Inclaven (1806—1809).
2) Ritterschaft in Schwaben und am Rhein: Akten verschiedener Art.

V. Gebietstheile,
die erst im Jahre 1816 bezw. 1819 an Bayern gelangten.

(Urkunden, Verwaltungsakten, Amts- und Güterbeschreibungen, Rechnungen.)

1) Die fulda'schen Aemter Brückenau, Hammelburg und Theile von Biberstein;
2) das grossherzoglich hessische Amt Alzenau;
3) die fürstlich Leiningen'schen Aemter Amorbach und Miltenberg;

4) das fürstlich Löwenstein'sche Amt Kleinheubach;
5) das grossherzoglich badische Amt Steinfeld.

VI. Antiquar-Registraturen kgl. Stellen und Behörden.

1) Kreisstellen: Akten der früheren Kreisstellen (Landesdirektion, Rentkammer etc.), nemlich der kurfürstlich bayerischen (1803—1805), der grossherzoglich würzburgischen (1806—1814), der königlich bayerischen (1814 ff.).
2) Landgerichte (frühere Bezirksgerichte): Schweinfurt (1432—1810), Würzburg (1687—1817).
3) Aeussere Aemter: Die Antiquar-Registraturen fast sämmtlicher unterfränkischer Amtsgerichte (früherer Landgerichte) (1448—1853), Bezirksämter (1400—1872) und Rentämter (1335—1859).

IX. Handschriften der Bibliothek des Metropolitancapitels in Olmütz.

Von

Dr. B. Dudík O. S. B.,

k. k. Regierungsrath in Brünn.

Im Jahre 1063 erhielt Mähren in der damaligen Landeshauptstadt Olmütz sein eigenes Bisthum, bekam bis zum Jahre 1344 an dem Erzbischofe von Mainz, seit 1344 bis 1777 an dem Erzbischofe von Prag seinen Metropoliten, und beginnt mit Johann I. die Reihe seiner obersten Kirchenfürsten.

Dass mit dem neubegründeten Bisthume alsogleich ein Domcapitel in Verbindung trat, liegt in der Natur der kirchlichen Einrichtung, aber auch, dass mit der Errichtung eines Domcapitels nach Chrodegans Regel alsogleich auch eine »Libraria«, eine Bibliothek, angelegt wurde.

Eine Reorganisirung des Olmützer Domcapitels erfolgte im Jahre 1131 durch den siebenten Bischof, Heinrich Zdík, den verdienstvollen Sohn des böhmischen Chronisten Cosmas und dessen Gattin Božena, welcher am 22. März 1126 durch Herzog Soběslav I. denominirt, am 3. Oktober 1126 vom Metropoliten Adalbert in der Cyriakuskirche zu Worms consekrirt, und darauf noch in selbem Jahre durch den deutschen König Lothar investirt wurde. Er starb zu Olmütz den 25. Juni 1150.

Sowie Bischof Heinrich das Domcapitel reorganisirte, vermehrte und aus eigenen Mitteln besser dotirte, so richtete er auch als Sohn eines gelehrten Vaters gleich beim Antritte des Bisthums sein Augenmerk auf die Dombibliothek; denn abgesehen davon, dass die kirchlichen Satzungen dem Klerus die Aneignung einer seiner Würde

entsprechenden Bildung, die ohne Hilfsmittel, also ohne Bücher, nicht zu erzielen ist, anbefohlen, lernte Bischof Heinrich den hohen Werth der Wissenschaft auf seiner zweimaligen Reise nach Jerusalem 1123 und 1137, und dann während seines längeren Aufenthaltes in Konstantinopel, und 1139 und 1146 in Rom kennen und werthschätzen. In Jerusalem trat er 1138 mit dem eben erst durch den heil. Norbert begründeten Orden der Prämonstratenser in Verbindung, nahm in der Grabeskirche ihr Ordenskleid und mit demselben die Verpflichtungen auf sich, welche ihre Ordensregel vorschreibt. Und darin heisst es abermals, dass die Wissenschaft gepflegt werden solle.

Wie sehr damals Bischof Heinrich die Wissenschaftlichkeit ehrte, ersieht man aus dem Umstande, dass er den zu seiner Zeit in Jerusalem lebenden gelehrten Benediktiner des französischen Klosters St. Remigius in der Diöcese Rheims, Robert, ersucht hatte, ihm eine Art von Topographie des heiligen Landes zu verschaffen, und als Andenken an seinen Aufenthalt in Jerusalem zu übergeben. Der Mönch Robert entsprach dem Wunsche des Bischofs, und dedicirte ihm die »Descriptio locorum terrae sanctae«, diese Grundlage aller ähnlichen Arbeiten, die später über diesen Gegenstand verfasst wurden.

Aus Jerusalem zurückgekehrt, ging des Bischofs Sorge vor Allem auf die Einführung des ihm liebgewordenen Ordens der Prämonstratenser im böhmisch-mährischen Reiche. Dass er bei diesem Geschäfte Ordensbrüder in seiner Nähe haben musste, versteht sich von selbst, aber auch, wie mit und durch dieselben eine erhöhte literarische Thätigkeit an dem Olmützer Bischofssitze entstehen musste. Wir finden in der Capitelbibliothek mehrere Handschriften, welche unbestritten aus Bischof Heinrichs Zeiten stammen, und von einer solchen gleichförmigen Schreibweise und Eleganz sind, und von einer solchen systematischen Anordnung Zeugniss ablegen, dass wir unwillkürlich zu der Annahme eines eigenen, durch Bischof Heinrich bei der Domkirche begründeten und durch Prämonstratenser geleiteten Scriptoriums, oder einer eigenen Schreibschule bei seinem Bisthum gedrängt werden. Da gab es noch keine getheilte oder sogenannte Fabriksarbeit, aus welcher zwar mitunter schöne, aber nur zu häufig fehlerhafte Copien stammen. Unseren Handschriften sieht man die äussere und innere Gediegenheit, die Arbeit Einer Hand oder wenigstens Eines leitenden Kopfes an. Der Miniator, der Scriptor und der Correktor waren hier noch in Einer Person. Aus dieser

Schreibschule, oder wenigstens aus der Zeit ihres Bestandes, bewahrt die Capitelbibliothek die Werke des heil. Augustin, Bernard, Gregor d. Gr., des heil. Hieronymus, Walafried, Amalarius, Hugo, Anselmus und Remigius, unterschiedliche »Sermones de tempore« oder Predigten und Ermahnungen, darunter die vom Bischofe Heinrich selbst bei verschiedenen Gelegenheiten an seinen Klerus gehaltenen 91 Reden, die uns einen tiefen Blick in den Kulturzustand Mährens im 12. Jahrhundert werfen lassen, weiter die Schriften des alten und neuen Testamentes mit Commentaren, päpstliche Decretalen, eine Collectio Patrum, Instructio in Officia sacra, eine Liturgie für den Bischof, die Legenda sanctorum, Concilienbeschlüsse, Bussordnungen u. s. w., sowie überhaupt die Bücher, welche nach den Canonen jeder Priester zu erlernen hatte, als: 1. den Sacramentarius, oder das heutige Missale, doch in der alten, vom Papste Gregor d. Gr. getroffenen Eintheilung ohne Lektionen und Evangelien. Diese bildeten 2. das Lectionarium, wie sie durch das ganze Jahr in der Kirche gelesen werden. 3. Antiphonarius, in welchem die Antiphonen für das ganze Jahr mit ihren Gesangsnoten — im 12. Jahrhundert bediente man sich in der Olmützer Kirche noch durchgängig der Neumen — eingetragen sind. 4. Baptisterium, oder das Buch, worin der Ritus der Taufe verzeichnet steht, und von welchem schon die Capitularia Karls d. Gr. sprechen. 5. Computus, oder die Anleitung, wie nach dem variablen Osterfeste der Kirchenkalender zur Abhaltung des Gottes- und Chordienstes anzufertigen. 6. Liber poenitentialis, oder das Bussbuch mit der Classificirung der Sünden und der für jede derselben bemessenen Busse. 7. Das Psalterium für den Chordienst und 8. das Homilienbuch für die Sonn- und Festtage des ganzen Jahres. Mit Ausnahme des Baptisteriums und des Computus sind die anderen, hier angezeigten Bücher aus dem 12. Jahrhundert in der Capitelbibliothek noch vorhanden.

So viel über den Bestand der Bibliothek unter dem Bischofe Heinrich Zdík.

Im 13. und dann ganz besonders im 14. Jahrhunderte hat die Bibliothek einen reichen Zuwachs an in Italien angefertigten canonistischen Schriften erhalten. Es war die Zeit des Studiums der Decretalen und des canonischen Rechtes, das beim Olmützer Domcapitel bis ins 16. Jahrhundert fleissige Bearbeiter gefunden hatte.

In den folgenden Jahrhunderten, hauptsächlich zur Zeit des Hussitismus, waren theologische Streitfragen an der Tagesordnung,

wesshalb auch ihre Handschriften ziemlich häufig in der Bibliothek vertreten sind.

Mit dem 16. Jahrhunderte hört die eigentliche Bereicherung der Bibliothek auf. Werke aus diesem und aus den nachfolgenden Jahrhunderten sind nur noch sporadisch vorhanden, so dass man ohne Uebertreibung die Olmützer Capitelbibliothek eine ziemlich complete bischöfliche Capitelbibliothek des 15. Jahrhunderts benennen könnte. Ein freilich sehr mankes Inventar derselben ist vom Jahre 1413.

Gleichwie das Archiv in seinen Pergamenturkunden, so erlitt auch die Libraria selbst in der Schwedenzeit keinerlei bedeutenden Schaden. Gedruckte Bücher und Registraturgegenstände wurden allerdings theils verschleppt, theils zu Grunde gerichtet, doch, wie gesagt, Archiv und die Pergamenthandschriften wurden gerettet.

Gegenwärtig zählt die Capitelbibliothek 620 Handschriftenbände, von denen vielleicht 36 Nummern dem 12. und 37 Nummern dem 13. Jahrhunderte angehören, und auch dadurch für die Literaturgeschichte von Wichtigkeit sind, weil sie eine ganze Reihe von Schriftstellern und Schreibern nachweisen, deren Namen bis jetzt unbekannt blieben. Aufgestellt sind die Handschriften in einem sehr zweckmässigen Lokale in der Domprobstei, warten jedoch auf einen wissenschaftlichen Catalog. Manche Verdienste um die Beschreibung einiger dieser Codices erwarben sich im Anfange dieses Jahrhunderts der Probst von St. Mauritz in Olmütz, Johann Josef, Baron von Boul und Pertz im Archiv Band X. Archivar Boček und Peter Ritter von Chlumecký kannten diese Sammlung und legten von derselben ein einfaches Verzeichniss an. Im Jahre 1861 und dann 1870 habe ich diese Handschriften eingehender studirt und kam somit in die Lage, von einigen derselben nach ihrem Standorte ein Verzeichniss anzulegen.

Dieses Verzeichniss zeigt, neben liturgischen und theologischen Büchern, Commentarien zu den verschiedenen Theilen des alten und neuen Testaments und der Kirchenväter, Predigten, Legendarien, glossirten Theilen des Canonischen und Justinianischen Rechts, überhaupt eine Menge von Werken auf, die für die Kirchengeschichte, aber auch für die Kultur- und Rechtsgeschichte von vorzüglichem Interesse sind, worunter z. B. folgende:

No. XV. Cod. membr. Sec. XIV. Rubrica ecclesiae Olomucensis iuxta consvetudinem antiquam. Da der Ritus bei der Olmützer Kirche und

in der Olmützer Diöcese durch die Länge der Zeit in Verfall gerieth und ungleichförmig wurde, liess der Olmützer Bischof, Johann VIII. (1364—1380), durch bewährte Geistliche seiner Diöcese die Rubriken sowohl für den Chordienst als auch für die heil. Messe und die verschiedenen kirchlichen Funktionen zusammentragen und als Norm hinstellen. Das vom Bischofe als Original zu Kremsier in crastino Epiphaniae Domini 1376 besiegelte Exemplar liegt hier vor, und gibt ein vollständiges Bild des gesammten in der Olmützer Diöcese um das Jahr 1376 beobachteten Ritus, denn von diesem Jahre ist die bischöfliche Bestätigung. Da jedoch der Bischof sagt, dass hier nur ältere Gewohnheiten fixirt sind, so folgt daraus, dass der Codex auch für das 13. Jahrhundert als rechtsgiltig angesehen werden könne. Der Einband ist später angefertigt worden.

No. XXIV. Cod. membr. Sec. XII. Titel: **Sermones de tempore.** Auf 208 Blättern. Sermo ad presbiteros: »Oculte peccantes sunt alio modo tractandi quam publice peccantes, Publice peccantes sunt acriter redarguendi. Sed audio, quod indiscretio vestre negligentie multos perditioni tradit. Sunt enim quidam, qui V annorum penitentiam meruerunt, et triduanum ieiunium ducunt et statuta patrum derelinquunt.« Die Ursache davon ist, dass die Leute die Sünde für gering halten, »quod pro tantillo penitentie numquam illud peccatum facere pertimescunt.« — »Audivimus, quod quando aliquis infirmus querit Domini corporis Communionem, vos propter pigriciam vestram... alieni laico, vel etiam puero, dominicum corpus ferendum comittitis . . . Prohibemus hanc abhominationem et interdicimus.«

Sermo de Sacerdotibus: »Potest inter mala quoddam genus criminis notari, in quo proh dolor quidam sacerdotes continentur, — (nempe) sortilegium. Solent enim quidam sacerdotes, sicut delatum est, quasdam diabolicas coniurationes facere, ut mentes muliercularum ad amorem suum perverterent, vel precio conducti a mulieribus, animos hominum ad amorem suum inflammarent. Isti non sunt sacerdotes Domini, sed Diaboli. Vertunt nempe letanias Sanctorum in invocationem demonum. Cum debent Christum vocare, vocant diabolum, ut Iovem vel Appollinem. Quid igitur restat? quin sint Ioviani vel Appollinarii, non christiani, ariologi, magi, non presbiteri, et preterea dicitur, quod sacramenta ecclesie venerabilia, que non debent tractare indigne manus . . . sacrilege arti vertunt. Baptizare cereas imagines feruntur, vel obolos argenteos ad homines torquendos, vexandos, vel quando puer baptizatur, ponitur in aqua sacramenti.

Quid est hoc, nisi heresis? Corpus etiam dominicum tradere dicuntur meretricibus, ut cum illo amicos suos deosculentur. O rem execrabilem! Ipsum Christum ad negotium immundum portant. Mirum est, quod ora celesti igne non cremantur! Audimus et eos dicere, quod nescio que verba sacrilegia inter misteria misse proferre. Sciatis certe, quod heretici sunt. Omnes hos anatemate ferimus, et ab ordine, si convinci poterunt, eos deponemus. Peccant et alio modo pastores, qui peccata, ipsis privatim communicata, aliis propalant, et sic fit, quod nullus hominum audet peccata sua detegere.«

Sermo in Assumtione St. Mariae alter: »Est enim verecundia, oculis ne femina velit virum videre vel videri. Nunc autem, quod nequaquam dicere sine gemitu possum, nimis inverecunde nostri temporis femine ingerunt se aspectibus virorum, et quod peius est, in sancta ecclesia vacant multiloquio, detractioni et aliis multis malis, utique contra preceptum Apostoli: Mulieres in ecclesia taceant. Si quid autem volunt discere, domi viros suos interrogent. Turpe est, mulieres in ecclesia loqui. Nam pro peccato, quod Eva induxit, debent semper verecundari.«

Sermo de Simonia et Sepultura: »Nondum mortuus est Simon magus, quia multos complices et immitatores in ecclesia Dei adhuc retinet. Alii gradus ordinum emunt, alii curam animarum, alii pro pecunia facti pastores ecclesiarum, alii consortium Canonicorum.« . . . »Nec solum qui emunt ab ecclesia reiciendi sunt, sed multo magis illi prelati, qui vendunt. Qui enim emunt, non ex voluntate emunt, sed quia aliter habere non possunt. . . . Est et aliud genus simonie, quia quam plures Sacramenta vendunt, et de missis et de baptismis, confessionibus, predicationibus, sepulturis pecuniam exigunt. Qui autem missam vendunt, corpus Domini venale faciunt et comparabiles se Iudae reddunt. Ille pro triginta nummis tradidit, isti pro uno nummo vendunt.«

XXXVI. Cod. membr. Sec. XIII. Glossae super libros Decretalium. Die Glossen sind über die 5 Bücher der Decretalen, mit 3 charakteristischen Miniaturen: Messe, Trauung und Anklage. Der Papst trägt hier noch den Pileus mit Einer Krone. Italienische oder südfranzösische Arbeit. Neuer Einband.

XXXIX. Cod. membr. Sec. XIII. Libri decretorum cum commentariis. Mit mehreren charakteristischen Miniaturen, die zu dem Texte in Beziehung stehen. Der Codex selbst führt den Titel: Codex digestis autenthica instituta foeodorum titulo lege libro paragrapho capitulo

distinctione. Am Schlusse 3 Urkunden von Eugenius III. Durchgängig von einer Hand geschrieben. Neuer Einband.

XLI. Cod. chart. Sec. XV. Speculum iudiciale domini Baldi. Auf einem festen Papiere mit grossem margo, von zwei Händen durchgängig correkt geschrieben, gehört dieses Speculum des am 28. April 1400 verstorbenen Baldus Peansinus iurisconsultus zur Recension des magister Iohannes Andreae † 1348. Einband später. Zählt 361 Blätter.

No. XLII. Cod. membr. Sec. XIII. Speculum iudiciale magistri Guilielmi Duranti. Dieses höchst wahrscheinlich in Südfrankreich geschriebene Exemplar ist genau revidirt, hat einige unbedeutende Miniaturen, die noch stark an die romanische Zeit erinnern. Die letzten zwei Blätter enthalten Urkunden, sind jedoch unvollständig. Der Codex zählt 320 Blätter. Der Einband ist neu.

No. XLVIII. Cod. membr. Sec. XIV. Casus decretorum magistri Iacobi de Moravia, liberalium et medicinae scientiarum professoris, Canonici Olomucensis. In 2 Columnen mit rothen Initialen, ist der Codex von Iacobus de Moravia um das Jahr 1386 geschrieben und 1390 den 23. September der Olmützer Kirche geschenkt worden. Alter Einband. Liber incatenatus. Interessanter Codex.

No. LIV. Cod. chart. Sec. XV. Passionale et Archiepiscopi Arnesti statuta provincialia. In 2 Columnen deutlich geschrieben, enthält der Codex unter andern die »vita sancti Procopii, sanctae Ludmillae, sancti Venceslai, sanctae Elisabeth de Thuringia«. Am Schlusse des Passionals liest man: Scriptus est anno D. 1410. Finitus infra octavas Epiphaniae et sic est finis Passionalis. Darauf: »Incipiunt statuta Arnesti,« vom Jahr 1349, leider nur ein Bruchstück auf 4 Blättern. Das letzte Caput: De indemnitatibus ecclesiarum. Nun folgen auf 2 Blättern Auszüge aus Isidor Hispalensis, und darauf auf $7^1/_2$ Blättern magistri Thomae de Hibernia de tribus punctis essentialibus religionis christianae. Der Codex gehörte, wie auf dem alten Einbande zu sehen, »Domino Martino Altaristae ad sanctum Petrum« in Olmütz. Ueber die Arnestinischen Statuten und den magister Thomas siehe: Dudík, Statuten des ersten Prager Provincialconcils vom 11. und 12. November 1349. Brünn 1872. Winiker 8°. XXII 113.

No. LVII. Cod. chart. Sec. XV. Sermones de sanctis per circulum anni. Was dem Codex den besonderen Werth gibt, das ist eine auf 18 Blättern gut geschriebene Abhandlung über die Lehre der Valdenser unter dem Titel: Hic notatur de haeresi Valdensium. Der

Aufsatz beginnt: »Cum dormirent homines, venit inimicus eius et subseminavit cisania in medio tritici.« Der Schluss ist: »Quia amplius tempus non erit ecclesiae Valdensis haereticae quatenus placitum est domino deo, iurare homines per nomen suum, quum iurant veritatem, tu illud damnas.« Der Codex stammt aus Deutschland. Den Schluss des ganzen Codex bildet: Tractatus intitulatus speculum peccatoris. Gut erhalten. Alter Einband.

No. LXVII. Cod. membr. Sec. XIV. Tractatus sollemnissimus de vita et honestate clericorum. Am Schlusse dieses in 2 Columnen sehr schön geschriebenen Codex liest man: »Istum librum dedit Olomucensi ecclesiae anno d. 1367 feria sexta post dominicam gaudete in domino reverendus pater dominus Iohannes, Pragensis secundus archiepiscopus, prius episcopus huius ecclesiae.« Es ist Bischof Oecko (1357—1364); im letzteren Jahre wurde er Erzbischof in Prag. Der Codex beginnt: »Incipiunt capitula, quae secundum rubricam sanctae Pragensis Metropolis leguntur ad primam ordine subsequenti.«

Sehr zu beachten. Die letzte Abhandlung ist de Simonia et eius speciebus. Alter Einband.

No. LXIX. Cod. chart. Sec. XV. Tractatus fratris Marchisini super mammotractum et alia theologica. Der von verschiedenen Händen geschriebene Codex beginnt mit einer Abhandlung:

1) De misteriis sacrae scripturae.
2) Fratris Marchisini super mammotractum.
3) Legendae sanctorum. Excerpta et dicta ex diversis operibus theologicis.

Darunter stehen die Fragestücke der Inquisition wider die Valdenser mit Anführung der im Jahre 1390 im Monate September bei den Valdensern angestellten Aeltesten, nämlich: Anno 1390 primo die mensis Septembris infra scripti sunt Rectores primi secte Valdensium: primo Niccolaus de Pollonia, item Iohannes de Pollonia, filius cuiusdam rustici, item Conradus de Saxonia, de villa dicta Dobreim prope Wittenberg, filius cuiusdam rustici, item Ulricus de Hardeg ex artificio sutor, item Simon de Balitz, de Vngala ex artificio sartor, item Conradus de Gumendo in Suevia, filius cuiusdam rustici, item Hermanns de Missalgew in Bavaria faber, item Iohannes dictus de Arena, in Bavaria faber.

No. LXXIX. Cod. membr. Sec. XIV. Liber exemplorum veteris et novi testamenti compositus a frater Nicolao de Hannapis ordinis praedicatorum, patriarcha Jerosolmitano (1288—1291). Gedruckt wurde

dieses Werk unter dem Titel: Biblia pauperum sive virtutum viciorumque exempla ex utriusque legis promptuario excerpta, in Tübingen 1533 und in Paris 1547 und fälschlich dem heil. Bonaventura zugeschrieben. Besonders deutlich mit grosser Gothik geschrieben. Zählt 142 Blätter. Liber catenatus.

No. CXXXXI. Cod. membr. Sec. XIII. ad finem. »Missale,« in dem besonders die Tractus und die Sequenzen mit Noten gegeben sind. Für den Kirchengesang von grosser Wichtigkeit. Vor dem Canon eine sehr verdorbene Miniatur. Der Einband, welcher das Olmützer Bisthumswappen trägt, ist vom Jahre 1523.

X. Urkunden in Thurmknöpfen.

Vom Herausgeber.

Wer möchte sich nicht gern verewigen, wenn er kein Mönch und kein Philosoph ist? Der Wunsch dazu ist so natürlich, als das Leben des Einzelnen flüchtig wie ein Schatten über die Erde zieht. Dieser Neigung, nicht allein der besser berechtigten Absicht, späteren Jahrhunderten irgend ein Bild, eine Nachricht aus der Gegenwart zu hinterlassen, ist es wohl zuzuschreiben, wenn die Sitte so allgemein geworden, in den Grundstein von grösseren öffentlichen Gebäuden nicht allein Stiftungsurkunden und andere Nachrichten, Zeitungen des Tages Münzen Medaillen Massstäbe und dergleichen einzulegen, sondern auch die Namen der wohllöblichen Bürgermeister Rathsherren Stifts- und Kirchenvorstände, welche das Glück haben, bei der Grundsteinlegung im Leben und Dienst zu sein.

Doch der Grundstein ruht da unten in dunkler Erde, — wieviel Jahrhunderte, ja ein Jahrtausend können vergehen, das Gebäude muss völlig zerstört werden, muss von seinen Grundmauern aus neu aufgebaut werden, ehe der Grundstein wieder an's Tageslicht gefördert wird. Ist er einmal hinabgesenkt in die Tiefe und ruhen Mauern und Gewölbe darüber, mag man nimmer an ihn denken. Ganz anders ein Thurmknopf. Dieser schwebt hoch in blanken Lüften, Sturmwinde umbrausen ihn, Regenschauer prasseln an ihm nieder, aber er hält aus, man kann jeden Tag wieder zu ihm emporschauen. Wie mancher würdige Stadt- und Kirchenvater mag wohl öfter den hohen Thurm hinaufgeblickt haben mit dem wohlthuenden Bewusstsein, wie da oben sein Name und Stand so schön geborgen in metallener Hülle. Und o stilles Glück, wenn nach ein paar hundert Jahren, denn länger werden Blei und Kupfer, Holz

und Schiefer wohl nicht aushalten, der Thurm mit dem Knopfe wird erneuert werden, dann lesen die Leute, die alsdann anders gekleidet, vielleicht auch anders geartet sein werden, dann lesen sie noch, wer ehemals sich um des Gebäudes und seines Thurms Errichtung verdient gemacht.

Wenn man aber mehr als die blossen Namen der wohllöblichen Pfarrer und Kirchenräthe, Bürgermeister, Rendanten und Stadtvertreter, Baumeister und öffentlichen Wohlthäter in den Thurmknopf einschloss, wenn man auch Nachrichten hineinlegte über Ereignisse und Zustände der Gegenwart, — sollte man dabei wohl stets an den eigentlichen Nutzen gedacht haben, den dergleichen Kenntniss künftigen Geschlechtern bringe? Oder lag der Grund, einerlei ob bewusst oder unbewusst, nicht in dem, was wir historischen Sinn nennen? Man möchte einige Kunde von der eigenen Zeit überliefern und man rechnet darauf, dass die Nachkommen den Wunsch haben, etwas Näheres von den früheren Zeiten zu wissen. Dieser historische Sinn, der Urkunden und Bände zu sog. ewigem Gedächtniss verfasste, hat nicht wenig beigetragen, unsere Archive und Bibliotheken anzufüllen, er gab sich auch in einer Gewohnheit kund, die wir bei dem Volke der Herzmitte Europas, das von allen Völkern am wenigsten mit seinen Gedanken bloss in der Gegenwart lebt, allgemein verbreitet finden, eine Gewohnheit unbedeutend an sich, jedoch nicht ohne archivalischen Werth.

Um dieses Werthes willen seien ihr hier ein paar Seiten gewidmet.

Eines der ältesten und merkwürdigsten Beispiele bietet uns die Reichshauptstadt. In Berlin wurde vor zwei Jahren der Thurmknopf von St. Nicolai geöffnet, es fanden sich darin Urkunden und Päckchen aus den Jahren 1494, 1514, 1583, 1671, 1695, 1734. In diesen sechs Jahren war der Thurm ausgebessert und der Knopf mit neuem Inhalt angefüllt. Das Päckchen von 1671 enthielt ausser den gewöhnlichen Namensverzeichnissen eine ausführliche »innere Geschichte der letztvergangenen Zeit«, einen Plan vom Mühlroser Kanal, Nachrichten über die königliche Bibliothek, und ein Heft in Pergament, in welches der Probst Müller in dreizehn Sprachen, die noch dazu meist orientalisch, seine Gedanken und Notizen eintrug. Im Jahre 1695 hielten die sieben Brüder Dankelmann, welche damals den Kurstaat Brandenburg regierten, eine Zusammenkunft: dies Ereigniss erschien den Mitlebenden wichtig genug, einen Bericht darüber in

den Thurmknopf zu legen; man gab aber hinzu ein mächtig Pergament, auf welchem der grosse Kurfürst, wie er leibte und lebte, und die Zustände in Stadt und Land geschildert waren, sodann eine offizielle Aufzeichnung über die letzten Augenblicke Friedrich Wilhelms, und Schriften über Gründung des Gymnasiums, des Collegium medicorum und anderer Anstalten. Hatte man sich bisher begnügt, die Stadtbeamten auf Pergament einfach aufzuschreiben, so liessen sie 1671 ihre Namen auf stark vergoldeter Silberplatte einätzen und die der Professoren auf Pergament schreiben, sogar jeder Gymnasiast musste eigenhändig seinen Namen hinzusetzen [1]). Nach gütiger Mittheilung des Hrn. Professor Holtze in Berlin, der selbst schon auf das Interessante der Aufzeichnungen in Thurmknöpfen aufmerksam machte [2]), wird der Kirchenvorstand von St. Nicolai die hier erwähnten Nachrichten veröffentlichen.

Auch der alte Rathhausthurm in Berlin trug in seinem Knopfe Nachrichten, die 1674 und 1718 eingelegt wurden, und mit all ihren Titeln die damaligen Bürgermeister Kämmerer Rathmannen Prediger und Gymnasialrektoren namhaft machten, über die kurfürstliche Familie, die Befestigungswerke der Stadt, die Bauten, z. B. wo der zum neuen Thurm 1710 gelegte Grundstein liege, über Einquartirungen Kontributionen Steuern und Getreidepreise Kunde gaben. Schade, dass nicht mehr Nachrichten gegeben wurden, wie folgende vom Jahr 1674: »In negsten vier Jahren sind viele neue Häuser alhier gebauet, und ist die Accise zuträglicher in Städten alhier gewesen, alss der ungleiche modus der Contribution. Die Grossen haben sich sehr wider die Accise gesetzet, S. Churf. Durchl. aber haben sich allemahl der Städte angenommen, also ist sie biss dato noch beygeblieben. Vor 2 Jahren haben S. Churf. Durchlaucht die Juden in Dero schutz genommen, alss sie gleich hundert Jahr aus dem Lande vorhero verbannt gewesen; nehmen sehr zu, zumahl es anfänglich nur auf gewisse Familien extendiret gewesen, so wurde es doch weiter concediret« [3]).

Wären die Verfasser der Berichte für den Berliner Rathhaus-

---

[1]) D. Reichs- und k. preuss. Staatsanzeiger 1878 Nr. 60. Küster Altes und neues Berlin I 262, 263.

[2]) Märkische Forschungen VII 55, Anm. 2.

[3]) Das Berliner Rathhaus. Denkschrift zur Grundsteinlegung am 11. Juni 1861. Berlin 1861, Schiementz, S. 13, 20, 27—31. Mehr dergleichen bei Küster a. a. O. I 262 ff. II 675.

thurm Geistliche gewesen, hätte man ohne Zweifel mehr Geschichtliches darin gefunden. Denn bei der Geistlichkeit aller Konfessionen — ich bemerkte dasselbe auch im Orient, selbst bei den Methodisten in Nordamerika — findet sich sehr häufig historischer Sinn, vielleicht gerade deshalb, weil ihr Denken mehr auf das Ewige gerichtet ist, vor welchem sich die Zeitereignisse abzeichnen wie auf dunkler Wand helle Schriftzüge. Prediger waren es auch, welche in den Jahren 1718, 1748, 1771 Nachrichten einlegten in den Knopf des kleinen Thurms der Stadtkirche zu Leisnig. Diese sind in den Mittheilungen veröffentlicht, welche der dortige Geschichts- und Alterthums-Verein herausgiebt [1]). Denn diese kleine Stadt, belegen im anmuthigen Thal der Freyberger Mulde, hat nicht nur ihren eigenen historischen Verein, sondern dieser hält auch alle Monate lebhaft besuchte Versammlungen mit interessanten Vorträgen, zu welchen in der schönen Jahreszeit Ausflüge kommen zu den historischen Punkten der Umgegend. Freilich giebt es auch nicht viele kleinere Städte, die vom zwölften Jahrhundert an ihre Geschichte so urkundlich sicher haben, als das 1214 zuerst genannte oppidum vor der alten Burg, auf welcher der Burggraf von Liznik oder Lizinyc der Landpflege wartete.

Als man besagten Kirchthurmknopf 1718 öffnete, fand sich darin eine Urkunde aus dem Jahre 1640, allein sie war gänzlich zerstört. »Der Knopf war mit einer Kugel durch und durch geschossen, daher es durch das obere Loch hatte herein regnen können, während das untere Loch den Sperlingen Gelegenheit gegeben hatte, darin zu hecken, und hatten sie den Knopf voll Stroh und Federn getragen.« Ausser Ereignissen in der kurfürstlichen Familie, den gewöhnlichen Berichten über Feuersbrünste und Wasserfluthen, Seuchen und Hungersnöthe, Kontributionen und Herabsetzungen der Münze, den Preisen von Korn Fleisch Bier Holz Butter und Schuhen, nebst genauester Angabe der Stadt- und Kirchenvorsteher waren es besonders zweierlei Vorkommnisse, zu deren Beurkundung des Kirchthurmknopfs sichere Höhe diente, Religions- und Kriegssachen. Die Prediger waren schwer bedrückt von Sorge, dass »die päbstliche Religion« sich im Kurfürstenthum ausbreite, da der Landesherr sie in Wien angenommen, »die Pontificii sich in sächsischen Landen sehr gemehret, auch publicum cultum in Dresden und Leipzig

[1]) Zusammengestellt und im Auftrag des Vereins herausgegeben von Dr. med. C. M. Müller, V. Heft, Leisnig 1878, S. 29—38.

erhalten, worüber sie sehr gloriren,« und es wird gejubelt, dass, »nachdem vor nunmehr 200 Jahren der selige Vater Lutherus mit Anschlagung seiner thesium wider den Ablass den Anfang zur Reformation durch Gottes Gnade gemacht, trotzdem der Nuntius Grimani, welchen der Landesherr bei sich hatten, allen möglichsten Fleiss anwendete, das Jubiläum zu hindern, dieses dennoch seinen Fortgang genommen und drei Tage mit Predigen Beten Loben und Danken hochfeierlichst celebrirt ward.« Von der schwedischen und polnischen Invasion 1706 wird berichtet, dass die arme abgebrannte Bürgerschaft bei schrecklicher Einquartirung 24,000 Thaler Kontribution habe erlegen müssen, während von dem »preussischen Krieg«, der 1756 entstanden und 6½ Jahr auf das Traurigste gewüthet habe, berichtet wird, »es habe trotz der ungeheuren Menge fremder Kriegsvölker dennoch in Sachsen durch die gesegnetsten Aernten niemals an Nahrung für Menschen und Vieh gemangelt, Handel und Wandel sei im ziemlichen Gange geblieben, und habe es dem Unterthanen nicht an hinlänglichem Verdienst gebrochen.«

Es sei nun ein Beispiel gewählt aus einem fränkischen Dorfe. Nach gefälliger Mittheilung des k. Hauptmanns a. D. Karl Freiherrn v. Bibra erforderte im letzten Jahre der Kirchthum auf dem Bibraschen Rittergute Irmelshausen eine Reparatur, bei welcher Gelegenheit zwei »Gedächtniss-Schriften« mit Bibra'schen Stammbäumen im Thurmknopfe aufgefunden wurden. Die erste, datirt vom 12. September 1712, besagt: wie rühmlich es sei, dauernde Baudenkmäler zu errichten, verweist auf Rom und andere Beispiele, rühmt und spendet der Gutsherrschaft Lob als Veranlasserin der »Umwandlung des auf altfränkische Manier erbauten, jetzt defecten Kirchthurms in einen neuen zierlichen mit 2 welschen Hauben«, und verzeichnet alle zu damaliger Zeit lebenden Glieder des v. Bibraschen Geschlechts sammt Titeln und Würden. Hieran reiht sich die Bemerkung, dass in diese hochwichtige Zeit die Krönung Kaiser Karl VI. und der Krieg Karl XII. von Schweden mit Russland falle, alles das in endloser Breite. Es folgt dann ein Verzeichniss der Ritterräthe des Kantons Rhön-Werra, der gangbaren Münzen in ihrem Werthe nach fränkischem Ausdruck und der Getreide-Preise. Dem Ganzen ist endlich ein namentliches Verzeichniss sämmtlicher Orts-Einwohner und ein Bibra'scher Stammbaum von 1712 aufwärts bis gegen 1200 angefügt. — Die zweite Gedächtnisschrift vom 1. Oktober 1788 behandelt ebenfalls die weitere Ausbesserung des Kirchthurmes, und wird der Guts-

herrschaft dafür, sowie »für das Aufsetzen eines vergoldeten Thurmknopfes mit Fahne« gedankt, deren »sanfte Regierung« gepriesen, und werden die lebenden Glieder der Gutsherrn sammt Frauen und Kindern namentlich aufgeführt, worauf wieder eine Aufzählung der Gerichtsleute Gemeindeämter und Ortsbewohner folgt und die Nachricht, dass Kaiser Joseph II. gegen die Türken gezogen, und es zwischen der Kaiserin von Russland und dem Könige von Schweden zu einem Kriege gekommen sei. Im Anhange sind wiederum die Getreidepreise, sowie die cursirenden Münzen angegeben, und ein Stammbaum der Bibra von 1712 abwärts beigelegt.

Noch eine Menge Einlagen in Kirchthurmknöpfen von mehr oder weniger Interesse werden nach und nach aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands bekannt, z. B. eine Querfurter von 1711 und eine Klausthaler von 1744 [1]). Doch wird es hier an den hergesetzten für unsern Zweck genügen.

Wir schliessen diese Beispiele mit drei neuen aus München. Im Thurmknopf der früheren Salvatorkirche, welche jetzt dem griechischen Gottesdienst eingeräumt ist, fand sich im Jahr 1869 eine kupferne wohlverschlossene Kapsel, welche Nachrichten über die Kirche und ihre Restaurationen enthielt: dieselben wurden mit einer ähnlichen Mittheilung dem Knopfe wieder eingeschlossen. Auf der St. Peterskirche wurde durch einen fürchterlichen Sturm am 11. November 1875 die Thurmspitze eingebogen und das Kreuz beinahe herab gerissen. Da holte mit grösster Kühnheit der junge Spängler Weinhart Kreuz und Knopf herunter, im letzteren befand sich jedoch nichts, nur war dem Knopfe eine kupferne Scheibe aufgelöthet mit der Inschrift: »1. Mai 1811 Franz Reifenstuhl Stadtzimmerpolier und Wilh. Edel Kupferschmidt.« Bei der Wiederaufrichtung des Knopfes wurden in eine Büchse hineingethan Münzen alter und neuer Währung, der Stadtplan, die Photographien der Kirche, des Baugerüstes, Weinhart's, des Pfarrers und sämmtlicher Kirchenverwaltungsräthe, sowie eine Pergamenturkunde mit deren Namen und lateinischem kurzen Bericht über die Thurmrestauration. In den Thurmknopf der neuen protestantischen Kirche wurde vor ein paar Jahren ebenfalls eine Urkunde gelegt, welche über den Bau Auskunft giebt. Das Pergament im Thurmknopf der St. Peterskirche

[1]) Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 13. Jahrgang Heft 1 und 2 S. 38 ff. 349 ff.

beginnt mit den Worten: »Tempore tristissimo, quo grassatur »liberalismus modernus« monarchiam subvertens, rempublicam socialisticam universalem praeparans, populos pauperans et mores omnemque veram culturam christianam ab universitate literarum usque ad scholas parvulorum corrumpens et devastans«. Diesem Klageruf des Hrn. Pfarrers von St. Peter im Jahr 1876 folge als Seitenstück der des seligen Pastors Hoffmann, der im Jahre 1771 dem Kirchthurmknopfe zu Leisnig folgende Anschauung aus seiner Zeit übergab: »Und ob sich gleich leider bei jetzigen grundbösen Zeiten die Ruchlosigkeit des Lebens durch Ueberhandnehmung des schädlichen Naturalismi, Indifferentismi, und Laodiceismi, zur grössten Bekümmerniss aller treuen Verehrer Gottes und seines heiligen Wortes von Jahr zu Jahren allenthalben zu mehren beginnt, so hoffen und wünschen wir doch, der Herr unser Gott wolle aus unverdienter Gnade von unserm armen Sachsenlande den Leuchter seines Wortes nicht wegnehmen, sondern ein Häuflein Gläubiger, die ihn anbeten und ehren, bey uns und unsern Nachkommen biss ans Ende der Welt väterlich erhalten und nicht zugeben, dass der Abfall zur Römischen Lehre sich jemals über hiesige Stadt ausbreite oder in diesem Gotteshausse Ihm anders, als nach der Lauterkeit seines Wortes und den Grundsätzen unserer evang.-luther. Lehre gedient werden möge. Amen.«

Aus den hergesetzten Beispielen und andern Nachrichten geht hervor, dass der Brauch, in Thurmknöpfe Urkunden einzulegen, in ganz Deutschland verbreitet und schon sehr alt ist. Aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts liegen noch Beweise vor, wahrscheinlich ist die Sitte viel älter. Lebhaft aber scheint es zur Gewohnheit geworden zu sein im siebzehnten Jahrhundert: vielleicht, dass nach der schrecklichen Zerstörung des dreissigjährigen Kriegs man um so mehr sich angeregt fühlte, von den Resten des Volkslebens Kunde zu geben.

Wir Archivare aber dürften in dem frommen Brauch eine doppelte Anregung finden, einmal, zu wachen, dass von Urkunden historischen Gehalts, die von Thurmknöpfen herunterkommen, Abschriften im Archive niedergelegt werden, — sodann dahin zu wirken, dass neue Einlagen Gescheidtes enthalten.

XI. Illustrirte Urkunden aus Avignon.

Von

J. B. Nordhoff,

Prof. in Münster.

Urkunden mit farbigen Bildern bemalt finden sich selten. Doch gibt es aus der Zeit, als die Päpste in Avignon residirten, noch Indulgenzbriefe für Klöster und Pfarrkirchen, welche neben der kirchlichen und diplomatischen auch eine gewisse kunstgeschichtliche Tragweite besitzen. Nähere Beziehungen zu Avignon ergaben sich mit den Kirchenversammlungen von 1326 und 1337, — und bestanden für Westfalen, dem mehrere derartige Schriftdenkmäler angehören, in dem Masse, dass die Fürstabtei Essen dort wenigstens zeitweise einen besonderen Geschäftsträger und Briefboten [1]) unterhielt. Die Urkunden sind jedesmal von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen ausgestellt [2]), schön auf Pergament [3]) geschrieben, in der Schriftfläche

---

[1]) Nach einer Urkunde etwa aus dem Jahre 1311 feria V. post Remigii, bei Kindlinger Handschriften-Sammlung Band 104 p. 196, schreibt Arnold von Dorslon, clericus, Geschäftsträger des Stifts bei der Curie zu Avignon, an die Aebtissin zu Essen, dass er litteras super advocatia contra archiepiscopum Coloniensem bullatas habe, welche er jedoch noch nicht durch den Boten (nuncio ... per istum nuncium ...) abschicken könne, da er dieselben erst dupliciren wolle.

[2]) Wie schwer es hält, heute die Sitze derselben vollständig und sicher zu bestimmen, möge der Eingang des 1341 für die Kirche zu Westbevern ausgefertigten Gnadenbriefes zeigen:

UNiversis **S**ancte **M**atris | ecclesie filiis, ad quos praesentes littere pervenerint, nos miseracione divina Nertes Manasgardensis archiepiscopus, Petrus Montemaninus episcopus, Galganus Aleriensis episcopus, Bernardus Ganensis episcopus, Matheus Organgensis episcopus, Gra(cianus) Vultinensis episcopus, Nicholaus Nazariensis episcopus, Thomas Tunnensis episcopus, Petrus Calliensis episcopus et Salmanus Wormaciensis episcopus salutem in Domino sempiternam ...)

[3]) Keine Spur der verzwickten, erst dort in die Curie gedrungenen, Schrift. Ranke Die römischen Päpste A 5, III. 113, 114 erzählt vom Hofe Innocenz' X.,

33—38 Cm. hoch, 50—70 Cm. breit und je nach ihrer Aufbewahrung vollständiger oder schadhafter in der Ausstattung erhalten; die länglich rothen Siegel hangen oder hingen an seidenen oder leinenen Schnüren. Indess der Text oft nur mit dem einen oder anderen farbigen Initialbuchstaben verschönert ist, erhielt die regelmässig wiederkehrende Anfangszeile »**U**niversis **S**ancte **M**atris« und das Wort »**E**cclesie«, falls es nicht schon in die zweite Zeile hinabrückte, nicht nur eine grössere Schrift, sondern es wurden die Initialen dieser Worte, und vereinzelt auch das N in Universis, zu grossen Majuskeln ausgebildet und mit farbigem Blattwerk ausgezeichnet; der erste Buchstabe U aber bekam eine ganz bevorzugte Behandlung in seinen beiden senkrechten Hauptzügen und noch mehr in dem Raume, welchen diese einschliessen. Diesen schmückten durchschnittlich eine oder mehrere Heiligengestalten, wie solche in den reichern Exemplaren auch wohl vor das U oder an das Ende der ersten Zeile traten; vereinzelt ist auch der Raum über der ersten Zeile illustrirt.

Die dargestellten Heiligen sind in der Regel die Patrone der betreffenden Kirchen, und daher schon war eine gewisse schematische Ausführung, die weniger auf Formvollendung, als auf Deutlichkeit zielte, von selbst gegeben. Bei flüchtiger Behandlung sind die Gestalten statuarisch gehalten, meistens mager doch klar gezeichnet, und im Ganzen mit Hülfe der Farbe mächtig und wirksam durchgeführt. In den Figuren, wie in den Zierbuchstaben herrschen dieselben Hauptfarben. Die Fleischtheile dort und das Blattgewinde hier erscheinen in der weissen Grundfarbe des Substrats aus der farbigen Umgebung ausgespart, die Züge des Gesichts mit Feder und Dinte gemacht und höchstens die Lippen durch eine hellere Tuffirung hervorgehoben. Die andern Theile, zumal die Gewänder und die Attribute, fallen in die Augen durch ihre hellen, nur wenig abgetönten Farben. Ihre Contouren liegen in dunkleren Zügen entweder unter der Farbe oder, wie bei manchen Faltenrücken, wieder in dunkleren Zügen auf ihr; im letztern Falle geht also die Technik über die Illumination gezeichneter Umrisse hinweg, ohne deshalb

---

wie Mascambruno, durch Bestechlichkeit hingerissen, den Dekreten, welche er dem Papste vorlegte, falsche Summarien beigefügt habe, so dass der Papst Dinge unterzeichnete, von denen er keine Ahnung hatte. Pallavicini sucht es damit zu entschuldigen, weil »die Verfügungen der Dataria geschrieben worden di carratere francese, come è restato in uso della dataria dapoi che la sedia fu in Avignone.«

an Schönheit und Wirkung zu gewinnen. Diese beruht bei der einfachen Malweise nicht so sehr im Colorit, als in der ernsten Haltung der Gestalten, in dem holdseligen oder würdevollen Ausdrucke der Gesichter, in der anmuthigen Haarkräuselung, in dem mächtigen Wurfe der Gewänder, in der ornamentalen Einkleidung und geschickten Raumbenutzung. Die Farbe verwischt sich nicht leicht, hat also ein kleberiges Bindemittel. Darstellungsweise und Behandlung wird uns klarer, wenn wir die Dokumente im Einzelnen prüfen. Acht derselben [1]), welche ich näher kenne, fallen in die Zeit von 1329—1344.

1) Das älteste nachweisbare Exemplar — vom Jahre 1329, 24. Oct. — stammt aus dem Kloster Benninghausen [2]) bei Soest. Die Initialen der ersten Zeile, auch das N in »Universis« und einige Buchstaben im Texte sind in Dunkelgelb auf weissem, oder in Schwarz auf grünem, oder in Schwarz-Weiss auf rothem Grunde ausgeführt. Die ähnlich behandelten Züge des ersten Buchstabens U schliessen noch ein das 15 Cm. hohe Bild der sitzenden Madonna mit dem Kinde auf blauem, mit Blättern gemustertem Grunde. Ihr Untergewand ist hellgrün, das Obergewand bräunlich, der Nimbus roth, das Kleid des Kindes dunkelgrün.

2) Eine zweite Urkunde, von 1333, 31. Mai, ausgestellt für das Kloster Schildesche [3]) bei Bielefeld, zählt nicht nur in ihren frischen Farben, sondern auch in der Ausrüstung, die ihr am Bestimmungsorte geworden, zu den merkwürdigsten Kunstalterthümern dieser Art. Sie ist nämlich am obern Rande mit drei Oesen von breiten, golddurchwirkten Seidenstreifen behaftet, woran sie an den fälligen Indulgenztagen offen vor den Augen der Andächtigen ausgehängt wurde, so dass sie mit ihren Bildern — die Schrift las das Volk noch nicht — gerade wie die Tafelgemälde und anderes Bildwerk belehren und erbauen sollte [4]), zumal da sie ungewöhnlich reich mit Darstellungen bedacht ist. Hier reihen sich nämlich in dem freien

[1]) Eine für Osnabrück (Katharinenkirche) 1342, 16. Juni wurde eben vom Staatsarchivar Dr. Veltmann aufgefunden. Osnabrücker Zeitung 1880 Nr. 266.

[2]) Staatsarchiv zu Münster, Stift Benninghausen Nr. 173.

[3]) Daselbst, Schildesche Nr. 70.

[4]) Bildwerke versinnlichten den religiösen und historischen Inhalt des Glaubens, dienten den Predigern als Leitfaden, dem Volke als Religions- und Gebetbuch. »Pictura est quaedam literatura illiterato.« Belege dafür von Walafrid Strabo bis ins Spätmittelalter erbrachte ich in Reusch Bonner Literaturblatt 1874 IX, 230 f. Wer Schrift, Buchstaben und Noten lesen konnte, war literatus. Vgl. meine Denkwürdigkeiten aus dem Münster'schen Humanismus 1874 S. 57.

Raume über der ersten Prachtzeile aneinander, 11 Cm. hoch, die Büsten des heil. Petrus, des Salvators mit dem Kreuznimbus und des heil. Paulus mit dem Schwerte. Den Raum vor dem U auf dem linken Rande nimmt ein der heil. Johannes mit dem Bilde des Lammes in einer Scheibe, und in den Abtheilungen des Buchstabens stehen, 21 Cm. lang, die heil. Maria mit dem Kinde, ihr zur Linken Magdalena mit der Palme und Flasche, ihr zur Rechten Katharina mit der Palme und dem Rade. Ihre Haltung ist schlank ohne Biegung, die Behandlung einfach aber schwungvoll; der Grund wechselt nach den Figuren in Roth, Hellgrün, Weiss, Blau; der Hintergrund ist blau und schwarz quadrirt. Zwischen den dunkeln Contouren sind die Farben stellenweise etwas gebrochen, die Faltenrücken in dunkeln Zügen aufgehöht.

3) Es folgt das Dokument für das Kloster Bödecken [1]) bei Paderborn vom Jahre 1335, 16. Jan. in weit einfacherer Ausstattung. Die erste Zeile hat die übliche Zier; das U hat Züge von einem Geränke stilisirten Blattwerks, als innern Schmuck und zwar auf Lilagrund von 17 Cm. Höhe blos im Kreuznimbus die Büste Christi, der seine Hände mit den Wundmalen emporhält. Der Patron, S. Meinulfus fehlt. Gelb, Roth und Grün bilden die Scala der hellen Farben. Die Siegel sind nur zum Theil noch vorhanden.

4) Aus dem Jahre 1341 verzeichnen wir drei Stücke: das eine, in Schrift, Siegeln, Farben und Bildern nur schadhaft erhalten, gehörte der Fürstabtei Herford [2]). Doch erkennen wir noch die gewohnte Behandlung, im ersten Buchstaben U drei 17 Cm. hohe Gestalten und vermuthen darunter die Patrone, die heil. Maria und Pusinna.

5) Das zweite Stück dieses Jahres ist unter dem 9. Januar für den Dom zu Minden [3]) ausgestellt. Die Initialreihe und einzelne Initialen des Textes zeigen die reichste Farbenzier, das U umfasst drei Heilige, den heil. Gorgonius mit der Palme und den heil. Petrus mit Buch und Schlüsseln — die beiden Patrone von 17 Cm. Höhe — und rechts neben letzterem einen betenden Mönch in weissem Habit mit dem Spruchbande: Sancte Petre et Gorgonie ora . . . Als Hintergrund dient bei Petrus eine weisse Quadratur mit Vierblättern, bei den andern beiden ein helles Roth. Ausser dem durch Aussparung

[1]) Daselbst, Gehrkens'sche Urkundensammlung Nr. 39.
[2]) Daselbst, Fürstabtei Herford Nr. 236.
[3]) Daselbst, Fürstenthum Minden Nr. 158.

gewonnenen Weiss walten im Figürlichen und Ornamentalen Roth und Blau.

6) Das dritte Stück vom Jahre 1341, 20. September betrifft die Pfarrkirche zu Westbevern [1]) bei Münster. Die Siegel sind zum Theile verloren, Schrift und Illustration noch ziemlich unversehrt. Die Initialen der drei ersten Worte, UNiversis Sancte Matris sind wieder kunstschön, in rother, grüner und gelber Farbe gebildet, die beiden Stäbe des U bestehen aus Blattgewinden in Weiss auf Roth oder auf Grün und Roth zugleich; den Innenraum füllen zwei Heiligengestalten, wahrscheinlich jene der Patrone Cornelius und Cyprianus; beide haben ein Buch in der Linken; die Rechte des einen führt die Palme, die des andern erhebt sich wie zum Segnen.

7) Dem Jahre 1342, 2. Januar gehört wohl das schönste Stück [2]) unserer Reihe an, ein Brief für Kloster Fröndenberg. Vierpässe, die je einen Apostel einrahmen, bilden ein oberes Zierband mit beiderseits herabgehenden Schenkeln, die je wieder auf einer langen Spitzbogennische mit einer Heiligenfigur sitzen, so dass fast die ganze Schriftfläche oben und an den Seiten mit figürlicher und ornamentaler Farbenzier umrahmt wird. In den Spitzbogennischen standen ursprünglich links die hl. Katharina mit Rad und Schwert, rechts der h. Michael auf dem Drachen mit der Lanze — allein unter einer späteren, jedenfalls am Bestimmungsorte vollzogenen Uebermalung, welche die Attribute und gewisse Körpertheile verdeckte und durch neue ersetzte, ist jene in den begrüssenden Engel mit den Schwingen, dieser in die Ortspatronin Maria mit angesetzten Händen verwandelt. Die Initialzeile zeigt die gewöhnlichen Zierbuchstaben, und im ersten Buchstaben U thront auf einem Regenbogen zwischen zwei das Rauchfass schwingenden Engeln in grösserer Dimension der Salvator mit den fünf Wunden, der die linke mit dem Buche, die rechte wie zum Segnen aufrecht hält. Die Engel haben einen hellgelben oder hellrothen, alle übrigen Gestalten abwechselnd einen rothen oder violetten Hintergrund, dieser viereckige Muster und darüber kleine quadratische Zierden in Gelb und Weiss aufgesetzt. Die grossen

---

[1]) Haus Langen, Nr. 552 im Archive des Freiherrn von Beverförde-Werries, dessen Familie als Erbe des Hauses Langen gewisse Patronatrechte an der Kirche ausübt.

[2]) Eine Phototypie davon und Beschreibung in den Kunst- und Geschichts-Denkmälern der Provinz Westfalen. Stück I: Kreis Hamm, bearbeitet von J. B. Nordhoff, Münster 1880, zu S. 142.

Zwickelflächen belebt gelbe Laubzier; die Auffassung der Gestalten ist wechselvoll, die Gewandung oft schön, die Zeichnung leicht und charakteristisch, die Farbe pastös und fast ohne Abtönung aufgetragen — würdig und gross die Haltung des Herrn und der Ausdruck seines Antlitzes. Hier sind Nagellöcher im oberen Rande Zeugen, dass der in seiner Art schöne und seltene Gnadenbrief an den darin bezeichneten Ablasstagen öffentlich ausgehängt zu werden pflegte.

8) Aus dem Jahre 1344, 20. November besass das genannte Kloster Schildesche [1]) einen zweiten Gnadenbrief aus Avignon. Hier ist der Raum über der Hauptzeile wieder, wie bei dem älteren, farbig belebt, doch nur mit einem Blattgewinde. In dem U erscheinen, 15 cm hoch, die Patrone, Maria mit dem Kinde — vor ihr eine betende Gestalt — und Johannes der Täufer; gegenüber auf dem Rande rechts steht wieder eine Heilige, wahrscheinlich die h. Magdalena. Die Hauptfarben bilden Blassblau, Hellroth und Gelb, den Hintergrund ein quadriertes Blassblau. Die Contouren der Gewandung liegen theils unter, theils über den Farben, die Siegel und Schnüre sind verfallen, die drei Hang-Oesen oben erhalten, — das Pergament wurde also öffentlich ausgehängt, wie das ältere von 1333.

Dass später auch zu Rom die Indulgenzbriefe sich noch einer ähnlichen Auszeichnung erfreuten, beweist ein von mehreren Cardinälen daselbst 1503 (20. Mai) ausgestellter Gnadenbrief [2]) für den Marienaltar der Pfarrkirche zu Unna, dessen Vicar Johan Cotman geistliche Vergünstigungen vom Papst Alexander VI. noch durch eine Bulle von 1502 (15. Juli) empfangen hatte. In der oberen Zeile des wohlerhaltenen, beziehentlich 75 cm hohen und 52 cm breiten Pergaments ist nur der erste Buchstabe vom Namen des Cardinals Oliverius farbig verschönert, darin die h. Jungfrau mit dem Christkinde auf der Mondsichel dargestellt und das einrahmende O als Blätterkranz gestaltet. Gegenüber am Ende der Zeile figurirt ein quergetheiltes Wappen, rechts mit der säugenden Wölfin, links mit drei Querbalken, wahrscheinlich jenes des Papstes Alexander. Es ist auf die gekreuzten Schlüssel gelegt und mit der päpstlichen Tiara bekrönt. Von diesen

[1]) Staatsarchiv zu Münster, Stift Schildesche, Nr. 70.

[2]) Gleichfalls mit Rücksicht auf die ornamentale Behandlung phototypirt für die Kunst- und Geschichts-Denkmäler der Provinz Westfalen, I zu S. 108; früher schon beschrieben von R. Wilmans in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde, II 67.

beiden Endbuchstaben der ersten Zeile ergiessen sich die schönsten Blattgewinde und Blumen auf die beiden Ränder der Urkunde herab; solche verbinden auch auf dem oberen freien Rande das Wappen und das Bildwerk des Initialbuchstabens, nur dass ihre Mitte noch das Bild eines Centauren ziert — ein Zeichen, wie weit damals der Geist der Renaissance selbst kirchliche Aktenstücke anwehte. Der pflanzliche wie der figürliche Schmuck hat helle Farben und erinnert mehr an die Typen burgundischer Büchermalerei, als an die Renaissanceformen Italiens.

Wir können die Illustrationen der Avignoner Urkunden, die wir betrachtet haben, nicht unter die Koryphäen der Miniaturmalerei stellen, ihnen aber auch einen besonderen Werth nicht absprechen. Sie imponiren nicht durch Gold und Farbenschimmer, nicht durch dramatisch bewegte Darstellungen, nicht durch elegante Dornblattmuster an den Rändern und selten durch Architekturen, wie die Bilder französischer Bücher: als Schmuck aber von Urkunden beanspruchen sie den Rang der Seltenheit in der Miniaturmalerei und zählen zu den schönsten ihrer Art. Bei dem gleichförmigen Gepräge in den verschiedenen Stücken sind sie jedenfalls an der Curie von einem besonderen Gewerbe von Illuminatoren angefertigt, wie die Büchergemälde in den Universitätsstädten, und dann jedes Mal jene Heiligen zur Verbildlichung ausgewählt, welche an dem Bestimmungsorte des Pergaments eine höhere Verehrung genossen.

Vielleicht gebührt ihnen noch eine andere Bedeutung; vielleicht haben sie als echte Werke französischer Kunst den Stil der deutschen Sculptur und Malerei beeinflusst, zumal da sie doch zum Theile vor Aller Augen ausgebreitet, also auch vom Publikum genossen und betrachtet wurden. Entspricht die statuarische Haltung der Figuren dem Stile der Bildnerei, so mag das farbige Bildwerk öffentlich ausgehängt und der Verehrung der Gläubigen empfohlen zur Einführung und Ausbildung der Tafelmalerei mitgewirkt haben, die thatsächlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts hoffnungsvoller und allgemeiner auflebte und in verschiedener Hinsicht jenem Urkundenbildwerke vergleichbar ist. Alsdann hätten wir einen neuen Kunsteinfluss von Avignon und Frankreich zu verzeichnen. Die Culturströmung von Westen war noch nicht versiegt und um diese Zeit noch sehr fruchtbar für das Kunstleben, welches Karl IV. in Böhmen mit grossem Erfolge anfachte.

XII. Einige bisher unbekannte Papstbullen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenserordens.

Vom

Geheimen Archivrath Dr. R. Wilmans,

Staatsarchivar in Münster.

Unter den vielen Erweiterungen an historischem Material, deren sich das Staatsarchiv zu Münster in der letzten Zeit zu erfreuen hatte, nimmt das Urkundenarchiv des Prämonstratenserstifts Cappenberg im Bisthum Münster eine der ersten Stellen ein. Die verwittwete Frau Gräfin von Kielmansegge, Enkelin des verewigten Freiherrn von Stein, hat auf unsere Bitte die Güte gehabt, uns den noch in Cappenberg beruhenden Theil des Urkundenarchivs dieses Stifts — ein gewisser Theil war schon früher in unsern Besitz übergegangen — als allerdings ihrem Hause verbleibendes Eigenthum zur Aufbewahrung und wissenschaftlichen Benutzung zu überweisen. Nachdem dessen Repertorisirung durch Herrn Dr. Philippi, jetzt in Marburg, begonnen worden, hat Herr Dr. de Boor dieselbe nunmehr beendigt. Letzterer hat hierbei auch ein auf der Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts stehendes Copiar benutzen und in den Kreis seiner Arbeit ziehen können. Neben vielem anderen Schönen, was sich hierbei erschloss — das Repertor führt 1081 Nummern aus den Jahren 1022—32 (eine Vorurkunde), beziehungsweise 1122—1500 auf — fand er im Copiar auch drei bisher von Jaffé und Potthast nicht aufgeführte, aller Wahrscheinlichkeit sonach bisher ungedruckte Urkunden aus den Jahren 1197, 1220, 1232 vor [1]).

[1]) Ich bemerke hierbei ausdrücklich, dass die Daten dieser Bullen sich ohne jede Schwierigkeit in die von Jaffé, bzw. Potthast aufgestellten Itinerare der betreffenden Päpste einordnen und sie bestätigen.

Diese glauben wir aus seinen Abschriften um so mehr mittheilen zu müssen, als wenigstens für die Urkunden von 1197 und 1232 der Grund, warum sie bisher unbekannt geblieben sind, offenbar darin zu suchen sein wird, dass sie von den Bearbeitern der Geschichte des Prämonstratenserordens wegen des scharfen Tadels, den die Päpste hier über den Orden, dann besonders auch über Cappenberg aussprechen, mit Absicht secretirt und der allgemeinen Kenntniss vorenthalten sind.

Bevor wir aber auf diese letzteren Documente näher eingehen, haben wir zunächst in Bezug auf eine andere Papstbulle dieses Archivs eine nicht unwichtige diplomatische Untersuchung vorzunehmen.

I.

Erhard, der das Cappenberger Archiv zu einem gewissen Theil ordnete, hat daraus — Regest. histor. Westfalia II Reg. 1795 Cod. 287 — eine bis dahin ungedruckte Urkunde Papst Eugens III. veröffentlicht, die er datirt vom 23. Mai 1153 Viterbo (Datum Viterbi anno Domini M°C°L°III°X. Kal. Junii). Er hat bei der Ausgabe seines zweiten Bandes im Jahre 1851 das in demselben Jahre erschienene Werk von Jaffé nicht benutzt, auch wohl nicht benutzen können, sonst würde er gesehen haben, dass dies Datum unmöglich ein richtiges sein könne, da Eugen III. am 23. Mai 1153 nicht in Viterbo war, vielmehr vom 5. Februar bis zum 29. Juni 1153 seine Bullen aus Romae apud S. Petrum datirte und dann am 8. Juli apud Tiburtium (Tivoli) starb. Jaffé kannte seinerseits auch Erhards Buch nicht, hatte aber doch eine gewisse Wissenschaft von dieser Urkunde. Pertz nämlich, der Biograph Steins, muss bei seinen verschiedenen Besuchen beim Freiherrn von Stein auf Cappenberg auch das Stiftsarchiv durchforscht und ausgebeutet haben. Denn Jaffé giebt 6154 ex schedis Pertzii ein kurzes Regest dieser Urkunde und setzt sie zum 23. Mai 1145. Allerdings war Eugen III. vom 15. April bis 16. August 1145 in Viterbo. Aber wenn Jaffé seinem Regest in Klammern beifügt: annus 1153 est perperam additus, so trifft diese ursprünglich unzweifelhaft von Pertz herrührende Notiz keineswegs zu. Vielmehr stellt die Einsicht des jetzt unserer Obhut anvertrauten Originals die Sachlage folgendermassen fest. Die Urkunde ist ihrem ganzen Wortlaute nach von Eugenius bis apostolorum eius incurrat von einer Hand geschrieben. Dann ist mit etwas

blasserer Tinte, vielleicht später von derselben Hand, hinzugefügt worden anno domini M°C°L ° ... X, eine dritte Hand hat endlich mit dunklerer Tinte als die beiden ersten, die Worte Dat. Viterbi ..... III .... Kl. Jun. eingetragen und die blasseren Einzeichnungen der zweiten Schrift zum Theil mit dunklerer Tinte nachgezogen. Insbesondere fällt dann noch auf, dass diese dritte Hand zu dem L in unmittelbarer Nähe ein grösseres ° hinzugefügt hat, während das von zweiter Hand etwas fern vom L geschriebene ° von dritter Hand als gültig für die darunter gesetzte Zahl III benutzt worden ist, sodass das ganze Datum nunmehr die oben angegebene Gestalt gewonnen hat; die, wie schon bemerkt, völlig unhistorisch ist, da Eugen III. am 23. Mai 1153 nicht in Viterbo gewesen sein kann.

An eine bewusste Fälschung ist hier keinenfalls zu denken. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier nur eine von jenen naiven Nachlässigkeiten der mittelalterlichen Kanzleien vor, wie wir deren ja so viele auch in den Kaiserurkunden antreffen. Das Jahr 1153 werden wir als richtig für die Ausfertigung festhalten müssen, da es bei solchen nachträglichen Ergänzungen von Urkunden wohl nie vorkommt, dass ein späteres Jahr als die wirkliche Ausfertigung hinzugefügt wird. Ein weiterer Grund für diese Annahme liegt in dem Umstande, dass das Kloster Cappenberg unter dem 10. Januar 1153 vom Papst Eugen III. eine Bestätigung seiner Privilegien und Güter erhielt, — gedruckt Erhard R. 1791, C. 286, Jaffé 6693, — welche in feierlichster Form ausgestellt ist, während die hier in Frage stehende Bulle von viel kleinerem Format, ohne Spruchkreis und Unterschrift des Papstes und ohne die Unterschriften der Cardinäle ist, welche das erstere Actenstück so merkwürdig machen.

Es ergiebt sich hieraus die weitere wahrscheinliche Annahme, dass die wirkliche Abfassung des Textes der Urkunde von Eugenius bis incurrat, sowie die Applicirung der an rothen Fäden hangenden ächten Bulle im Jahre 1153 erfolgten, die definitive Ausfertigung aber durch den Tod des Papstes am 8. Juli 1153 verzögert worden sein muss. Diese wird dann wohl erst längere Zeit nachher und vielleicht erst auf Anregung des Klosters erfolgt sein. Hierbei sind dann die verschiedenen Hände thätig gewesen. Dass man aber in der Kanzlei den für das Jahr 1153 ganz unmöglichen Aufenthaltsort Viterbo und nicht Romae apud S. Petrum gesetzt hat, könnte vielleicht darin seinen Grund haben, dass man dort aus älteren

Aufzeichnungen ersah, wie dem Kloster die Zusage in Betreff der Zehntfreiheit ursprünglich in Viterbo vom Papste gemacht worden ist. Dies würde dann nur in den Zeiträumen vom 15/4.—16/8. 1145, 9/10.—22/11. 1145, 23/5.—31/12. 1146, 30/9. 1148—25/3. 1149, wo Jaffé's Regesten Eugen III. in Viterbo nachweisen, stattgefunden haben können. Doch ist mir dies nicht wahrscheinlich angesichts der Thatsache, dass wir aus dem Jahre 1153 die obenerwähnte Bestätigung aller Privilegien des Klosters, Jaffé 6693, besitzen und unsere Urkunde Jaffé 6154 ja nur eine ergänzende Erweiterung derselben auch in Betreff der Zehntfreiheit ihrer Güter, sowie der des von ihm abhangenden Prämonstratenser Frauenklosters Averdorp (Oberndorf) [1]) in Wesel ist. Aber dann ist der Ausstellungsort Viterbo vollkommen unerklärlich.

II.

Papst Cölestin III. verbietet den Mönchen des Prämonstratenserordens, von der Strenge der alten Ordensregel abzuweichen. 1197 März 15. Lateran-Abschrift s. XIII/XIV im Copiar des Klosters Cappenberg Fol. 66 [2]).

Celestinus episcopus servus servorum Dei dilectis filiis Premonstratensi et Sancti Martini Laudunensis abbatibus salutem et apostolicam benedictionem. Cum fama religionis Premonstratensium fratrum circumquaque diffusa odorem bone opinionis disseminaverit eciam ad remota, et propter hoc religio vestra laudabili filiorum sobole fecundata in diversis mundi partibus propaginem sue religionis extenderit et mater facta sit plurium filiarum, tanto vos, qui Premonstratensis ordinis sollicitudinem precipue inter alios geritis, ad maioris religionis augmentum et famam pristinam conservandam eniti debetis, quanto maiorem locum obtinetis in ordine et in animarum vestrarum perniciem et corporum iniuriam redundaret, si fratres Premonstratenses a sui ordinis observancia vel eciam in minimo declinarent. Verum pervenit ad audienciam nostram, quod inter alia, que in religionis vestre derogacionem presumuntur a vobis, ad superpellicia contra consuetudinem aspiratis et patres abbates vestri ordinis circa filiorum abbatum et monasteriorum commissorum eisdem correctionem minus solliciti existentes, visitaciones, per quas religio vestra in

[1]) Ueber dies Kloster vgl. Büsching VI, S. 51 und 52.

[2]) Mit der Ueberschrift De superpelliciis non habendis.

discipline rigore subsistere consuevit et in melius reformari, non execuntur ut debent, per quod dissolucio religionis et rigoris destitucio toti ordini non modicum irrogatur. Volentes igitur caritatem vestram circa religionis propositum non refrigescere, sed de die in diem pocius inflammari, discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus ad servandam regulam, quam propria estis voluntate professi, et vos et alios taliter compellatis, ut preter ea que vobis in prima ordinis institucione concessa sunt nichil penitus affectetis, nec utendo superpelliceis nec aliter habitum deformare presumatis antiquum, et patres abbates in corrigendis illis, qui [1]) sue sunt correctioni commissi, non negligentes sed ferventes existant et visitaciones solitas, in quibus precipue vester ordo subsistit, taliter studeant excercere, ut in nullo religio vestra depereat sed de die in diem pocius augeatur. Datum Laterani Idus Marcii pontificatus nostri anno sexto.

Diese Bulle hat unzweifelhaft den Charakter eines Straferlasses. Cölestin III. wirft dem Prämonstratenserorden, indem er sich an dessen Häupter die Aebte von Prémontré und S. Martin zu Lâon wendet, vor, dass sich verschiedene Missbräuche und Abweichungen von den ursprünglichen strengen Regeln zur Herabsetzung des Ordens in ihren Klöstern eingeschlichen hätten. Hierbei hebt er zwei Dinge hervor: das Unterlassen der Visitationsreisen, sodann aber die Sucht der Mönche (aspiratis) die Ordenstracht durch superpellicia zu ersetzen. Nach Ducange waren diese leinenen weissen Gewänder die eigenthümliche Tracht der regulirten Canoniker. Indem die Prämonstratenser diese Tracht anlegten, glaubten sie auch, wie man voraussetzen darf, des freieren Lebens dieser Stiftsherrn sich erfreuen zu dürfen. Der Papst aber gebietet ihnen, an der Strenge ihrer Ordensregel festzuhalten und ihre alte Tracht nicht zu entstellen (habitum antiquum deformare). Ich möchte es Kundigern festzustellen überlassen, ob die noch heute übliche weisse Ordenstracht der Prämonstratenser identisch ist mit den hier erwähnten superpellicia. Dann wäre dieser Straferlass wirkungslos geblieben und der Grund läge auf der Hand, warum diese Bulle in keinem der von Mitgliedern des Ordens über ihre Geschichte publicirten Werke zu finden ist.

---

[1]) »que« das Copiar.

III.

Honorius III. bestätigt dem Prämonstratenserorden die ihm von Innocenz III. angeblich gewährte Befreiung von der behufs Aufbringung der Mittel zur Befreiung des heiligen Landes allen Clerikern auferlegten Abgabe des Zwanzigsten. 1220 Juli 14. Orvieto. — Abschrift im Copiar des Klosters Cappenberg s. XIII/XIV fol. 68 [1]).

Honorius episcopus servus servorum Dei universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem apostolicam benedictionem. Felicis memorie Innocencius papa predecessor noster faciens de solvenda pro subsidio terre sancte vicesima constitutum, in eodem omnes omnino clericos comprehendit, exceptis, ut verbis eius utamur, quibusdam religiosis ab hac prestacione merito eximendis. Qui licet inter alios, quos immunes postmodum nominatim reddidit a prestacione iam dicta, dicatur fratres Premonstratensis ordinis nominasse; quia tamen eius super hoc littere non apparent, hii qui sunt ad colligendam ipsam vicesimam deputati, eam cum instancia exigunt ab eisdem. Unde dilectus filius abbas Premonstratensis pro hac et aliis causis ad presenciam nostram accedens supplicavit, ut super hoc exhibere sibi apostolici favoris gratiam dignaremur. Nos igitur, religionem qua floret ordo predictus benignius attendentes, Premonstratense monasterium et omnes ordinis eius ecclesias a prestacione absolvimus memorata, auctoritate presencium inhibentes, ne quis de cetero abbatem ipsum vel fratres eius inquietare presumat, ac relaxantes sentencias, si que forsitan hac de causa sunt in eorum aliquos promulgate. Datum apud Urbem Veterem II Idus Julii pontificatus nostri anno quarto.

Auch am 13., 14. und 21. Juli dieses Jahres stellte Honorius III. zu Orvieto Privilegien zu Gunsten der Prämonstratenser aus. Potthast 6303, 6305, 6308.

IV.

Gregor IX. gibt dem Bischof von Münster und dem Propste von Cappenberg auf des Letzteren Bitten Instruktionen über ihr Verfahren mit den sittlich verwilderten Stiftsgeistlichen von Cappenberg. 1232 April 24. Reate. Abschr. im Copiar des Klosters Cappenberg saec. XIII/XIV fol. 69.

Gregorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri episcopo Monasteriensi [2]) et dilecto filio preposito monasterii de Capen-

[1]) Mit der Ueberschrift: de vicesima collata. — [2]) Ludolf von Holte.

berg [1]), Premonstratensis ordinis, Monasteriensis dyocesis salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte tua, fili preposite, et dilectorum filiorum canonicorum monasterii tue cure commissi fuit a nobis humiliter postulatum, ut cum quibusdam ex ipsis, quorum quidam ingressum symoniacum in dictum monasterium habuerunt, quidam vero tam pro iniectione manuum in se ipsos [2]) quam religiosos alios vel seculares clericos violenta, seu pro detencione proprii vel inobediencie aut conspiracionis offensa excommunicacionis vel suspensionis vinculo innodati, sacros ordines susceperunt aut divina officia celebrarunt, ne occasione huiusmodi detur eis evagandi materia in salutis proprie detrimentum, eis primitus iuxta formam ecclesie absolutis, dispensari per discretos aliquos in illis partibus faceremus. Nos igitur de discrecione vestra plenam fiduciam obtinentes dictum negotium vobis, qui de facto et eius circumstanciis universis intelligere poteritis plenius veritatem, duximus committendum, discrecioni vestre per apostolica scripta mandantes, quatinus circa religiosos predictos illis, qui manus iniecerunt in se invicem violentas, per vos, illis vero, (qui) in fratres claustri vel religionis alterius presumpserunt huiusmodi violenciam excercere, per vos ac passorum iniuriam abbates vel prelatos eciam, nisi excessus eorum essent adeo difficiles et enormes quod commissores eorum essent ad sedem apostolicam transmittendi, iuxta formam ecclesie absolutis et iniuncto eis quod talibus consuevit iniungi, tam super hiis qui symoniacum in prefatum monasterium habuerunt ingressum, iuxta generalis statuta concilii, quam super aliis supradictis iniuncta ipsis primitus penitencia competenti, statuatis quod animarum ipsorum saluti videritis expedire. Si qui vero scienter excommunicati celebravere divina aut ordines susceperunt, eis per annum a divinis suspensis et iniuncta penitencia salutari, ea peracta cum eisdem postmodum, si fuerint bone conversacionis et vite, auctoritate nostra poteritis prout expedire videritis dispensare, proviso quod huiusmodi proprium, fili preposite, in tuis manibus resignetur in utilitatem eiusdem monasterii convertendum. Datum Reate octavo Kalendas Maii pontificatus nostri anno sexto.

Diese Urkunde entrollt ein eigenthümliches Bild von den sittlichen Zuständen, die in den Klöstern und Stiftern, wenigstens des Münsterlandes, in der Blüthezeit des kirchlichen Lebens obgewaltet

---

[1]) Hugo. — [2]) Später richtiger: invicem.

haben müssen. Nicht allein, dass es viele unter den Stiftsgeistlichen gab, deren Eintritt ins Kloster mit Simonie befleckt war, sondern in ihren Capitels-Versammlungen sowohl als auch in ihren Zusammenkünften mit anderen Clerikern muss es nicht selten zu schweren Thätlichkeiten gekommen, Ungehorsam und Zettelungen (conspirationis offensa) unter den Mönchen so an der Tages-Ordnung gewesen sein, dass die unmittelbaren Vorgesetzten, der Propst von Cappenberg und der Bischof von Münster dieser Zustände nicht Herr werden konnten und die Hülfe des Papstes anrufen mussten. Der Papst entsprach ihrer Bitte; Propst und Bischof sollten den der Betheiligung an heimischen Schlägereien Schuldigen die Absolution ertheilen; in Betreff der Raufereien mit Mönchen anderer Klöster oder mit Clerikern sollten deren Aebte und Prälaten bei Ertheilung der Absolution und Zumessung der Busse zugezogen werden. Die Strafe der Simonisten stellt Papst Gregor ihrem Befinden anheim. Diejenigen aber, welche mit dem Bewusstsein, dass sie der Excommunication verfallen, Messe gelesen oder die Priesterweihe erhalten hätten, sollten ein Jahr von der Messfeier suspendirt bleiben. Das Familienvermögen, das sie widerrechtlich auch nach ihrem Eintritt in den Orden behalten, sollte jetzt zum Nutzen ihres Klosters eingezogen werden.

Die Bulle beruht ersichtlich auf der ernstesten Sorge für das Seelenheil dieser verkommenen Mönche; der Papst war bestrebt, ihnen den Wiedereintritt in die Kirchengemeinschaft zu erleichtern, damit sie nicht, an sich verzweifelnd, aus dem Kloster brechen und als vagirende Cleriker noch schwerere Sünde auf ihr Gewissen laden möchten.

XIII. Ueber ein Diplom Heinrich VII. v. 1. Sept. 1220.

Von

Dr. Eberhard Zirngiebl,

Reichsarchivakzessist in München.

Unter die »diplomata imperatorum authentica« der Monumenta Boica (XXX[a] Nr. 654) findet sich eine Urkunde König Heinrich VII., des Sohnes Kaiser Friedrich II., aufgenommen, durch welche der Aussteller dem Domkapitel in Augsburg die von seinem Grossonkel König Philipp her besessene Advokatie oder Vogtei zu Gross- und Kleinaitingen sammt den damit verbundenen Rechten und Einkünften bestätigt. Heinrich war zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde »rex romanorum electus«. Es muss nun auffällig erscheinen, dass diese Urkunde nicht in gleicher Weise, wie die uns erhaltene nächstfolgende d. d. 12. März 1222 (Mon. Boic. XXX[a] no. 656), welche doch auch noch in die Zeit zwischen Königswahl und Königskrönung (20./26. April 1220 bis 8. Mai 1222) fällt, mit dem Königssiegel versehen ist, sondern mit dem Sekret, welches Heinrich bisher in seiner Eigenschaft als Herzog von Schwaben gebraucht hatte. Die Mon. Boic. fügen dem Abdruck dieser Urkunde die Bemerkung bei: »Sigillum, quod appendebat, periit«; also muss angenommen werden, dass zur Zeit der Abschriftnahme das von der Urkunde abgetrennte Siegel jedenfalls nicht bei der Urkunde lag, sondern die beiden auseinander gerissenen Theile erst später wieder vereinigt worden sind.

Das Siegel selbst [1]) aus farblosem Wachs gefertigt ist von

[1]) Von diesem Siegel haben sich wohl nur zwei originale Exemplare erhalten. Das zweite hängt an einer im k. Staatsarchiv zu Stuttgart verwahrten Urkunde s. l. e. a. Das Württemberger Urkundenbuch (III, 108. 109) setzt als Datum den 4. Jänner 1220. Durch diesen Brief bestätigt derselbe Heinrich der Kirche zu Weingarten verschiedene Privilegien.

runder Form und zeigt einen rechts (heraldisch) gallopirenden Reiter mit Topfhelm, Waffenrock, dreieckigem Schild vor der Brust und einer in drei Zipfel auslaufenden rückwärts flatternden Fahne, auf welcher hintereinander drei empor gerichtete Löwen sich befinden. Die Satteldecke des einfach gezäumten Pferdes ist mit netzförmigen Linien verziert. Umschrieben war das Siegel: »Henricus dei gratia dux Swevie« [1]). Auf dem im k. allg. Reichsarchiv zu München verwahrten Exemplar sind noch erhalten: H. NRIC ..... DVX SWEVIE. Das Siegel gehört also unter die sogenannten Reitersiegel, deren Gebrauch bekanntlich schon in eine sehr frühe Zeit zurückreicht [2]).

---

[1]) Vgl. württembergisches Urkundenbuch a. a. O.

[2]) Ueber das elfte Jahrhundert zurück reicht nach Spiess (von den Reitersiegeln p. 14) und Zinkernagel (Handbuch etc. §. 79) der Gebrauch der Reitersiegel nicht. Nach den »Anmerkungen von den sigillis pedestribus (v. Praun)« stammen die ältesten von »Adalberto Marchione et Duce Lotharingiae d. a. 1037; Lamberto, qui et Baldericus, Comite Lovaniensi d. a. 1047; Ernesto Marchione Austriae d. a. 1056 etc. etc.« Nach den Beständen des Siegelabgusskabinets am k. allg. Reichsarchiv zu München stammen die ältesten Reitersiegelabgüsse auch aus dem XI. Jahrhundert. Es findet sich wohl eine Urkunde mit einem Reitersiegel, welche frühere Archivare in die Zeit Herzog Heinrichs (des Zänkers) von Bayern gesetzt haben (c. 970); allein sowohl der Schriftcharakter der Urkunde wie die Ausführungsweise des Siegels weisen unzweifelhaft auf das XIII. Jahrhundert hin.

Nach Anleitung der Bestände des genannten Kabinets führten solche Reitersiegel unter Andern die Welfen (1097—1183), die Herzoge von Bayern (wie Ludwig der Kelheimer, Otto der Erlauchte etc.), von Schwaben (1166—1220), die Grafen von Sulzbach (1179), von Wasserburg (1197—1202), v. Sayn (1182), Conrad von Dachau (c. 1190). Aus dem XIII. Jahrhundert sind zu bezeichnen Pfalzgraf Hugo von Tübingen, dann die Grafen von Andechs, Altenburg, Bickenbach, Bogen, Daun, Diligesburg, Durne, Falkenstein, Hirschberg, Hohenberg, Hohenfels, Leuchtenberg, Meran, Orlamünde, Ortenburg, Rineck, Roteneck, Spanheim, Urach, Vohburg, Conrad Wildgraf, die Herren v. Brunn, Bruberg, Erenfels, Hanau, Heideck, Hönberg, Laber, Meisau, Ochsenheim, Salach. Verschiedene Geschlechter führten Reitersiegel mehrere Jahrhunderte hindurch. Mit äusserst seltenen Ausnahmen gehören sie nur dem hohen Adel an. Solche Ausnahmen hat Ledebur (Archiv für deutsche Adelsgeschlechter etc. II, p. 156) nur finden können »entweder bei Personen, die, wenn auch dem niedern Adel angehörig, doch Träger eines der Oberhofämter, oder bei solchen, die aus hohem Adel hervorgegangen waren; bei solchen also, wo die Grenze zwischen hohem und niederm Adel schwankt, bei denen wir jene Mittelstellung finden, die der Freiherr oder Baron einnimmt.« Das bereits genannte Siegelabgusskabinet enthält Reitersiegel der Ministeriales: des Ramung von Kammerstein (1242), eines Kämmerer von Mainz (1272), des österr. Marschalks von Kuenring, des österr.

Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren in Deutschland sind vornehmlich diejenigen, welche sich ehemals zu Pferd in voller Rüstung haben sehen lassen [1]). Nach den Untersuchungen, welche Spiess und v. Praun in ihren angezogenen Schriften gepflogen haben, gebrauchte kein deutscher König oder Kaiser in dieser Eigenschaft ein Reitersiegel. Spiess kennt überhaupt nur dem Kaiser Friedrich III. und Kaiser Karl V. zugehörige Reitersiegel, und dieselben hängen an Urkunden, welche »gemeiniglich eine Handlung betreffen, die sie nicht als Kaiser oder Könige, sondern als Herren und Inhaber anderer Provinzen ausübten.« Auch das grosse Siegelabgusskabinet im k. allg. Reichsarchiv zu München besitzt ein solches »kaiserliches« Reitersiegel. Dasselbe gehört zu einer Urkunde Friedrich III. vom 7. Juli 1464, darin Kaiser Friedrich bekennt, seinem getreuen Gamreten Fronawer von fleissiger Bete wegen die Gnade gethan zu haben, seinen Bürgern und Leuten im Markt zu Neusiedl auf der

---

Schenken von Meisau; ferner eines Ritters von Chropf (1272). Auch hochadelige Frauen erscheinen bisweilen auf ihren Siegeln zu Pferde — seitwärts sitzend und einen Falken in der Hand. Spiess nennt Gräfinnen von Flandern, Herzogin Marie von Burgund, Markgräfin Ada von Brandenburg (1205), Landgräfin Sophie von Hessen (1254), Gräfin Margaretha von Kyburg (1252) u. s. w. Das k. allg. Reichsarchiv besitzt das Reitersiegel der Frau Johanna von Mempelgarten (1341). Spiess berichtet auch von einem Siegel, auf welchem die dame de Meuillon schrittlings zu Pferd sitzt und mit Schwert und Schild erscheint (1259). Personen geistlichen Standes liessen sich nach demselben Autor auf ihren Siegeln niemals reitend vorstellen. »Wenn je ein Reiter,« fährt er fort »auf einem geistlichen Siegel erscheint, so ist es der heil. Georg oder Martin als Schutzpatron dieser oder jener Kirche.« An einer Urkunde des k. allg. Reichsarchivs v. J. 1289 hängen zwei derartige fragliche »Reitersiegel«, welche den beiden Würzburger Canonikern von Hönberg angehören. Zum Schluss soll hier noch bemerkt werden, dass es Reitersiegel nicht nur von runder, sondern auch von ovaler (Graf von Altenburg c. 1230), dreieckiger (Gebhard, Landgraf von Leuchtenberg 1244) und herzförmiger Form (Marschall Volkmer von Homburg) gibt; dass auf einzelnen Siegeln auch zwei Ritter zu Pferd erscheinen, wie auf dem der Grafen von Sayn (1182). Zu den reichlichst ausgestatteten und schönst erhaltenen Exemplaren des k. allg. Reichsarchivs zählt das Reitersiegel der Herren von Rosenberg (1599). Die Abnahme des Gebrauchs zeigt sich schon im XV. Jahrhundert, jedoch nicht so merklich, als in den folgenden Jahrhunderten. Es finden sich indessen noch Reitersiegel des badischen und hessischen Hauses im XV., des mecklenburgischen und pfälzischen Hauses, sowie der Herzoge von Oesterreich im XVI., des sächsischen und pommernschen Hauses im XVII. Jahrhundert; die Reitersiegel der Schwarzenburger reichen bis ins XVIII. Jahrhundert (Spiess).

[1]) v. Praun, Anmerkungen etc. p. 7.

Zeya einen Jahrmarkt (auf St. Johannistag zur Sunwenden mit fürstl. Freiung 14 Tage vor- und nachher), sowie Wochenmärkte (an allen Samstagen) zu geben. Das Siegel hängt an einer rothseidenen Schnur, ist doppelseitig: auf dem Avers erscheint der Kaiser auf dem Throne sitzend, das Revers zeigt dagegen Friedrich zu Pferd im Herzogsmantel mit der Herzogskrone auf dem Haupte und dem Buzigan in der Hand, umgeben von Wappenschildern verschiedener Länder. Die Umschrift des Revers bildet nur die Fortsetzung der Titulaturen der Vorderseite. Selbstverständlich hat hier das Revers (also auch das Reitersiegel) nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Verwendung des Heinrich zugehörigen Reitersiegels noch nach der Königswahl ist also jedenfalls eine ungewöhnliche; wenigstens ist unter der Voraussetzung, dass Heinrich in seiner Eigenschaft als König dem Domkapitel in Augsburg das Privileg bestätigt habe, ein Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde völlig gerechtfertigt.

Vor Allem könnte ein Bedenken gegen die Zugehörigkeit des Siegels zur Urkunde erhoben werden. Dieses wird jedoch schon durch die Aufschrift, welche der Papierhülle des Siegels gegeben ist und jedenfalls aus früher Zeit und von der Hand eines Domkapitel'schen Archivars stammt, leicht gelöst. Die Aufschrift lautet: »Sigillum pertinens ad documentum Litt. GG Nr. 4 die verliehene Vogtei zu Gross- und Kleinaytingen betreffend de aõ 1220« — und stimmt beides mit Aufschrift und Signatur der Urkunde. Auch die am Siegel und an der Urkunde vorhandenen Reste einer gelben Seidenschnur lassen ihre Zusammengehörigkeit nicht verkennen. Ueberdies weist auch die Ausstellungsweise im Ganzen wie im Einzelnen darauf hin, dass diese Urkunde nicht in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden. Die äusserliche Form derselben hat nichts mit dem bekannten Charakter der sonstigen Kaiserurkunden gemein, wie schon eine oberflächliche Vergleichung mit späteren Diplomen desselben Königs, z. B. vom 23. Juni 1222, 11. Sept. 1223, 30. Aug. 1234 etc. (Mon. Boic. XXX[a] n. 659, 662, 722 etc.) erkennen lassen. Aber auch in diesem Umstande liegt kein Beweis gegen die Echtheit der Urkunde. Abgesehen davon, dass der Schriftcharakter der Urkunde durchaus dem Charakter der Entstehungszeit entspricht und dass die Schrift aller der kleinen Mängel einer Imitation entbehrt, findet sich überdies bei einer Vergleichung mit der nächstfolgenden Urkunde Heinrichs vom 12. März 1222, welcher

das Königssiegel anhängt, eine solche Conformität beider Schriften, als ob beide Urkunden von derselben Hand geschrieben worden seien. Im Hinblick auf das so ganz verschiedenartige »cui bono?« beider Urkunden [1]) verliert die Annahme einer Fälschung jeden Boden; es muss vielmehr der Hervorgang beider Urkunden aus ein und derselben Kanzlei — hier aus der herzoglichen Privatkanzlei König Heinrichs — angenommen werden.

Einen direkten Beleg für die Echtheit der Urkunde bietet der Zusammenhalt mit der in den Mon. Boic. (l. c. n. 658) abgedruckten Urkunde Heinrichs vom 29. Mai 1222. Die Mon. Boic. begleiten letztere Urkunde mit folgendem Vermerk (c): »Per omnia, vix non de verbo ad verbum, convenit cum praecedenti diplomate ejusdem regis tunc electi 1220. 1. Sept.« König Heinrich hat also nach seiner am 8. Mai 1222 erfolgten Krönung es für gut befunden, gleich seinem Vater Friedrich II. (18. Mai 1220) in seiner Eigenschaft als König dem Augsburger Domkapitel bezüglich der Advokatie über Gross- und Kleinaitingen eine Urkunde ausfertigen zu lassen. Ist nun die Bemerkung der Mon. Boic., dass bei Ausstellung des letzteren Diploms die Urkunde vom 1. Sept. 1220 zur Grundlage genommen worden, richtig, so wird dadurch jeder Zweifel bezüglich der Echtheit der hier in Betracht kommenden Urkunde hinfällig. Die Richtigkeit der angezogenen Bemerkung ergibt sich aber schon aus der Erwägung, dass im umgekehrten Falle, — wenn man nämlich annehmen wollte, die Urkunde vom 1. Sept. 1220 sei eine spätere Fälschung nach dem Vorbild der Königsurkunde vom 29. Mai 1222, — gar kein stichhaltiger Grund für solch eine Fälschung erbracht werden könnte. Es mag die Königsurkunde im Original oder als Copie vorgelegen sein: welch ein Grund hätte den Fälscher veranlassen können, dem Falsum einen andern und zwar so grundverschiedenen Eingang (statt: H . dei gratia romanorum rex etc.« das »H . dei gratia dux sueuie et in regem romanorum electus«) zu wählen? Wollte man aber den Grund zu solcher Eingangsänderung in dem zur Verfügung gestandenen Herzogssiegel finden, so kann mit Recht entgegnet werden, dass ein so überlegender Fälscher

[1]) In der Urkunde vom 12. März 1222 entscheidet König Heinrich auf Ersuchen des erwählten Bischofs Gebhard von Passau über die Verbindlichkeit der feoda camerae (quod non teneatur ex jure vel debito concedere vel solvere feoda, quae tantum ex camerae proventibus sunt distincta. Mon. Boic. XXX[a] p. 108).

alsdann das Datum nicht in die Zeit zwischen der Königswahl und Königskrönung, sondern vor die Königswahl zurückverlegt und den Text selbst durch »H . dei gratia dux sueuie« eingeleitet hätte.

Aus den bisherigen Erwägungen geht wohl mit Sicherheit die Echtheit der Urkunde vom 1. Sept. 1220 hervor. Unter dieser Voraussetzung ergiebt sich aber eine neue Schwierigkeit — die Frage nämlich, ob auch die Ausstellungsform dieser Urkunde mit ihrem Inhalte in Einklang gebracht werden könne.

Wie bereits bemerkt, handelt es sich um die Advokatie über Gross- und Kleinaitingen. Die Schenkung an das Domkapitel in Augsburg stammt von König Philipp und wurde durch Kaiser Friedrich II. und seinen Sohn Heinrich bestätigt. Die Schenkungsurkunde König Philipps ist leider nicht erhalten; die hier entscheidende Stelle in der Urkunde Friedrich II. (18. Mai 1220) lautet: »..... concessimus et habendas dimisimus Advocatias de Aitingen sub ea pensione qua eas a Rege Philippo inclite recordationis patruo nostro et postmodum etiam jam dicti Praepositi antecessores habuerunt. Volentes ut nostris diebus Ecclesia Augustensis super advocatiis eam habeat gratiam quam hactenus ab antecessoribus nostris est assecuta[1]). Die Bestätigungsurkunde König Heinrichs vom 29. Mai 1222 bezieht sich sowohl auf die Schenkung seines Grossonkels als auch auf die Bestätigung seines Vaters.

Die narratio in diesen Bestätigungsbriefen — auch in der Urkunde vom 1. Sept. 1220 — ist so unbestimmt gehalten, dass sie ebenso gut die Deutung zulässt, dass es sich hier um einen Akt kaiserlicher Machtvollkommenheit, wie dass es sich um eine hohenstaufen'sche Vergabung handle.

Freilich, bringt man in Beziehung, dass auch König Otto IV. (c. 24. Juli 1209) dem Domkapitel in Augsburg das Recht der Advokatie in Aitingen anerkennt (..... omne jus advocatiae nostrae in universo praedio eorum in Aitingin in perpetuum eis pacifice possidendum recognovimus et auctoritate regalis nostre munificentie pleno jure contradidimus....)[2]) und Bischof Sifrid diesen Akt (1209) rekognoscirt (..... quod nos concessionem advocatie in toto predio canonicorum aithing in quam Otto quartus romanorum rex eis suo privilegio confirmavit . pro remedio anime nostre eisdem cano-

[1]) Mon. Boic. XXX[a] p. 101. — [2]) Mon. Boic. XXIX[a] p. 553.

nicis recognoscimus ....)[1]) — so liegt die Annahme nahe, dass die hier in Betracht kommende Advokatie in kaiserlicher Vergabung dem Domkapitel übertragen worden sei.

Ich habe vergeblich nach anderweitigen Quellen gesucht, aus welchen mit Sicherheit sich das ursprüngliche Eigenthumsrecht der Advokatie in Aitingen feststellen liesse. Placidus Braun erzählt in seiner Geschichte der Bischöfe von Augsburg, dass Kaiser Otto IV. dem Domkapitel im Jahre 1209 die Advokatie zu Grossaitingen geschenkt habe, sowie dass »Kaiser Heinrich VII. zu Ulm den 7. Sept. 1220 die von seinem Vater Friedrich II. ihnen (dem Domkapitel) zugeeignete Advokatie zu Gross- und Kleinaitingen bestätigte«[2]). Die Quellen aber, worauf dieser Autor seine ungenaue und unvollständige Darstellung der Sachlage stützt, sind eben auch keine andern, als die bereits aufgeführten Urkunden.

Mit dieser Annahme, dass es sich nämlich hier um ein kaiserliches Privileg handle, steht, wie bereits angedeutet, die Ausfertigungsweise der Urkunde vom 1. Sept. 1220 im Widerspruch; — ein zweites derartiges »Königsdiplom« dürfte kaum aufzufinden sein.

Ich habe erwähnt, dass Akte aus kaiserlicher oder königlicher Machtvollkommenheit, wenn sie nicht etwa Angelegenheiten von Erbländern etc. betreffen, niemals mit einem Reitersiegel ausgefertigt worden sind. Das hier zur Verwendung gekommene Reitersiegel gehörte auch nur der herzoglichen Privatkanzlei Heinrichs an. Behält man diese beiden Umstände im Auge, dann gewinnt sicherlich die Eingangsformel der Urkunde vom 1. Sept. 1220 eine besondere Bedeutung. Sie lautet nämlich: »H . dei gratia dux sueuie et in regem Romanorum electus . .« Es setzt also diese Urkunde den »dux Sueviae« dem »in regem Romanorum electus« voraus, während in allen folgenden Diplomen (auch in dem conform angefertigten vom 12. März 1222) Heinrich als »dei gratia Romanorum rex« etc. und zwar ohne jeden Hinweis auf den »dux Sueviae« auftritt. Diese bevorzugte Stellung des »dux Sueviae« und das diesem dux durchaus entsprechende Siegel fordern den Schluss, dass König Heinrich die Ausstellung dieser Urkunde nicht als König, sondern als Herzog von Schwaben vollzogen habe. Im umgekehrten Falle

---

[1]) Mon. Boic. XXXIII[a] p. 52. — [2]) Plac. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, 224. 236.

würde eine solche gänzlich ungewöhnliche Form nur durch ebenso ausserordentliche Momente Aufklärung und Rechtfertigung erlangen.

Man könnte wohl annehmen, es sei zu solchem Abusus gegriffen worden, weil um jene Zeit das Königssiegel noch nicht fertig gestellt war; dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass vom Wahltag bis zum Ausstellungstag mehr als 4 Monate verflossen waren; — und selbst angenommen, dass das Königssiegel noch nicht gefertigt war: in einem solchen, offenbar rein äusserlichen Hinderniss, welches zudem nur von kurzer Dauer sein konnte, lag doch wahrlich kein zureichender Grund, welcher einen Abusus solcher Art hätte schaffen und rechtfertigen können. In einer solchen Lage hätte gewiss das Domkapitel auf die Ausfertigung seines Briefes warten müssen, bis das hiezu erforderliche Siegel zu Diensten gestanden wäre. Auch die Sache selbst, nachdem soeben Kaiser Friedrich II. seinen Bestätigungsbrief ertheilt hatte, drängte zweifelsohne nicht derart, dass König Heinrich zu einem solchen Abusus gegriffen hätte, um ihn nach eindreiviertel Jahren wiederum durch eine neue richtig ausgefertigte Königsurkunde zu corrigiren. Eine andere Interpretation lässt doch wohl die zweimalige Verbriefung ein und derselben Sache von Seiten ein und derselben Persönlichkeit nicht zu.

Unter der Voraussetzung also, dass es sich hier um ein kaiserliches Privileg handle, würde die Urkunde vom 1. Sept. 1220 eine Ausnahmestellung in der Reihe der Kaiser- und Königsdiplome erhalten, welche durch den Ausstellungszweck auch in keiner Weise eine befriedigende Aufklärung bekäme.

Aber muss denn angenommen werden, dass Heinrich VII. diese Verbriefung als König und nicht als Herzog vollzogen habe? Was spricht dagegen, dass König Philipp die Advokatie in Gross- und Kleinaitingen nicht als ein hohenstaufen'sches Privileg dem Domkapitel zugewendet und Kaiser Friedrich II., sowie König Heinrich als solches bestätigt haben? Wohl nur die Urkunde Otto IV. Allein es geht aus den vorhandenen Urkunden nicht mit voller Sicherheit hervor, dass die Schenkung Philipps und die Schenkung Ottos denselben Gegenstand betrifft. In den Urkunden Friedrich II. und Heinrich VII. ist von »advocatias«, in der Urkunde Otto IV. von dem »jus advocatiae nostrae« die Rede. Der Zweifel darüber, ob es sich hier auch um ein und dieselbe Advokatie handle, wird jedenfalls nicht gehoben durch den Inhalt einer Urkunde vom 15. März 1301, in welcher König Albertus dem Ulrich Kamerarius von Wellen-

burch seine Güter und Einkünfte in Mittelesten »cum Advocacia quatuorum curiarum in Aitingen cum omnibus suis pertinenciis« für 100 Augsburger Pfd. verpfändet [1]). Aber selbst für den Fall, dass es sich in den verschiedenen Urkunden um ein und dieselbe Sache, und zwar um ein den Hohenstaufen bisher zugestandenes Recht handle, fände das Diplom Otto IV. eine Erklärung in der Erwägung, dass Otto der Gegenkönig Philipps war und als solcher dem Akte Philipps gegenüber sein Ueberhoheitsrecht wahren wollte, während bei Philipp und Friedrich der eine Akt den andern schon in sich schloss, sobald sie die Schenkung resp. Bestätigung als deutsche Könige in Kraft setzten.

Hat aber König Philipp ein hohenstaufen'sches Lehen vergabt und Kaiser Friedrich II. diese Vergabung bestätigt, dann finden die beiden Urkunden Heinrichs über denselben Gegenstand ihren natürlichen Erklärungsgrund. In der Urkunde vom 1. Sept. 1220 anerkannte Heinrich als Herzog von Schwaben, in der Urkunde vom 29. Mai 1222 als deutscher König vorgenannte Schenkung.

Ich komme also zu dem Schlusse, dass die Urkunde Heinrichs vom 1. Sept. 1220 keine sogenannte Königsurkunde sei, also mit Unrecht unter die diplomata imperatorum der Mon. Boic. gereiht worden ist. Sie gehört in jene Urkundenserie, welche die Urkunden der Herzoge von Schwaben aus dem Hause der Hohenstaufen umfasst.

---

[1]) Mon. Boic. XXXIII[a] n. 244.

XIV. Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern.

Von

Dr. Ludwig Rockinger,

Universitätsprofessor und geh. Haus- und Staatsarchivar in München.

(Fortsetzung.)

V. Ziertinte.

Neben der Schrift von schwarzer Tinte begegnet in den verschiedensten Codices auch solche von Ziertinte, von farbiger wie von Gold und Silbertinte.

Unter den farbigen Tinten stossen wir vorzugsweise auf die rosenrothe wie die bekannte rothe [1]), die blaue, die grüne. Unser Liber illuministarius bietet uns hiefür zahlreiche Anweisungen.

Wildu — heisst es auf Fol. 24′ — roslein varb schreiben oder floriren, so nym der varb [2]) so vil du wild, vnd reyb sy auf

---

[1]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 203—209.

[2]) Ueber ihre Bereitung findet sich ein einfaches Recept auf Fol. 47′: Recipe presilium, et aquam gumisatam, et parum von weinstain bene trito. et mitte sic stare per noctem. postea contere insimul super lapidem.

Ein anderes für solche »Rosula« auf Fol. 59′ lautet: Recipe j lot presilium, ij lot aluminis, ½ lot cride trite, et vrinam ad quartam partem mensure. et ponatur ad locum calidum ad octo uel [decem] dies: et quanto plus, tanto melius. postea fundatur ad cridam cauatam, absque tamen bulicione. si autem adeo vnus indigeret, tunc posset budire eandem materiam, et sic infundere in cridam. tamen budicio ista sit moderata super prunas. si autem volueris adhuc habere rosulam, tunc adde al predictam materiam j lot aluminis, j quintet cride trite, et vrinam vt prius.

Ein weiteres für »ain schöns Rösli« steht auf Fol. 227′. Recipe j lot presiligen holtz, vnd thue das in ain glasewrt kachel, vnd geusz daran ain trünckli jungen

ainem raynen stain mit dem wasser de gummi arabico [1]), vnd temperir das weder ze dick noch ze dünn in rechter masz, das es ringkleich aus der federen gee.

Für die Schrift mit dem hochgeschätzten Pariserroth, wovon seinerzeit noch wie von der Rubrica und dem Minium ausführlicher die Rede sein wird, finden wir ebendort bemerkt: Czw geleicher weis, wildu schreiben von parisrot, so reib es zw geleicher weis als dy roslein varb, vnd temperirs in derselben masz.

Auf Fol. 25′ vernehmen wir unter der Ueberschrift »ad Rubricam« folgendes. Wildu ain schön rubrick [2]) machen, so nym zynober als vil du wild, vnd reib in auf ainem reibstain mit wasser gar wol. vnd wann du es gereibst das es nachent trucken ist auf dem stain, so nym iij tropfen ains totters auf den stain. vnd nym dann

---

knaben harmm, vnd thu darein j lot gestossen alaun, j lot gestossen gumi arabicum, vnd j lot ayr kalch der vast wol geriben ist, vnd deck zu. vnd stels in ain stuben vndter ain panck nit ze warmm vnd nit ze kalt. lasz 6 tag sten. dann so stels auf ain gluet, vnd lasz gemach warmen bis ain wal thuet, nit mer. dann lasz kalten, vnd geusz durch ain sawber dünn tüchli. vnd mach ain loch in ain grossen creyden stock oder in ain newen gepachen stain. den werm ein wenig pey dem fewr, vnd geusz di materi darein. zeuch der stain den harm an sich, vnd pleybt das rosli jm stain, vnd schelt sich gar schon daruon, daselb bedarff man nit starck mit gumi antemperieren, sonnder ganntz swach: es wurd sunst ze sat.

[1]) Ueber die Bereitung dieser »Aqua gummi« vernehmen wir auf Fol. 21: Recipe gummi arabicum wie vil du wild, vnd leg das in ain leinein tůch, pint es zw samen, vnd pleu es pisz es zw puluer wirt in dem tůch. so tů das puluer aus dem tůch in ain verglast scherblein der rain sey. vnd geusz darüber schöns wasser das es ains vingers dick dar vber gee. vnd lasz also sten vber nacht hincz es waich wirt. vnd zertreib es mit ainem vinger gar wol vnder ainander, vnd leg darzw ain settich weisser mirren dy lautter sey, vnd lasz auch in dem wasser zergen. vnd seich es dann durch ain tůch das rain sey. vnd dis wasser tů in ain rain glasz. das wasser sol als dick sein als ain öll.

Ergänzend hiezu können wir noch aus Fol. 126′ bemerken: Jst das gumj wasser ze krangkh, so leg vnzeslagen gumj in das horen, vnd lasz es steen pis es gut wirt.

[2]) Gleich auf Fol. 26 lesen wir unter der Ueberschrift: Rubrica ad florisandum: Wildu machen ain rubrik dy klain aus der federn get zu floriren, so reib den zynober auf ainem stain gar wol vnd gar klain, vnd das klar aus dem glasz. vnd reib die varb damit. vnd merk das der klar ij tail sol sein, vnd daz drittail wasser. daz sol man messen mit ainer nuschal. vnd sol das vnder ainander mischen. vnd damit soltu temperiren dy rubrik, das sy weder zu dick noch zw dünn sey, also das es schon vnd rinkleich aus der federn gee.

das ander wasser das aus den ayrklar gemacht ist, vnd tů das von dem stain also das dy varb wol nasz werd. vnd reib es dann auf dem stain alles vnder ainander. vnd tů das von dem stain in ain rain horen vnd rür es mit ainem holczlein vnder ainander. vnd versuechs mit ainer federn. get es aus der vedern schon rot, so ist die tinken zw dick. so sol man mer klar aus dem glasz in das horen tůn, vnd sol es aber rüren. vnd versůch es als lang hincz es recht wirt. et nota: alz oft du dy federn in das horen stösst, als dick vnd als oft soltu es rüren, so wirt dy geschrift gůt.

Nicht minder fehlt es nicht an Anweisungen für blaue Tinte. Einfach ist die de Sumbaco auf Fol. 22 [1]). Recipe piras suas,

---

[1]) Ebendort findet sich auch unter der Ueberschrift »ad temperandum« folgendes:

Wildu plabe tincken machen ze corperiren, so nym plab lasur dy klain sey gemalen, vnd tů es in ain rain muschel, vnd geusz vber dy lasur ain klain wasser. vnd per das wasser vnder dy lasur das es werd als ain taig. vnd geusz dy laug vber dy lasur, vnd zerteib dy lasur mit dem vinger gar wol vnder ainander vnd lasz es ain weil sten hincz es zw poden vall. vnd geusz dy obern laug ab, vnd geusz aber ain schone laug darüber. vnd rür es aber mit dem vinger vnder ainander, vnd lasz es aber sten. vnd wenn es gesiczt, so geusz dy laug aber ab. vnd tů das dreystund pisz es lautter wirt. zw dem vierden mal so geusz schon wasser in dy muschel auf die lasur, vnd zertreib sy aber mit dem vinger alz vor, vnd lasz es aber sten hincz es an den poden gee. vnd seich das wasser aber oben ab pisz das nymmer wasser auf der lasur sey. vnd nym dann dy lazur aus der muschel in ain horen, vnd geusz des ersten wassers das vor geschriben ist ain wenig in das horen das es ain vinger darüber gee. vnd nym drey honigs tropfen, das yder tropfen sey als ain welsche arbaisz: das rür dann alles zw sammen vnder ainander mit ainem rainen holcz. vnd tů dy feder darein, vnd versuech es ob es aus der federn gee.

Hye merk ain wortzaichen, ob der tincken recht sey oder nit. wann man dy tincken wol rürt vnder ainander, vnd darnach ain weil plab beleibt, das sy nit pald gen poden velt, so ist ir recht geschehen. wenn sy aber nach dem rüren schir gen poden velt, vnd nit geren aus der federen get, so ist dy tincken zw kranck: so sol man darein legen gummi arabicum als grosz als ain welsche arbaisz, vnd mer ainen tropfen honigs. vnd wann das gummi zerget, so ist im rechtz.

Hy merck wie dy tincken wol gerürt wird. schreib damit. vnd get sy geren aus der federn, vnd werdent dy půchstaben geleich plab, so ist der tincken recht an allen dingen. werdent aber dy půchstaben plaich vnd nicht schön plab, so ist dy tincken zu dünn, vnd hat ze vil wassers. so la das horen sten ain gancze weil vngerürt hincz das dy lasur wol zu poden siczt. so geusz dez obristen wassers ain wenig in der masz sam drey tropfen, vnd rür es dann durch ainander. vnd schreib damit, so wirt sy entleich gůt gecorperirt.

4^{or} libras, et pone in ollam nouam, et ollam situa in fimum equinum ad 4^{or} septimanas. postea aperi ollam, et inpone de squama cupri j libram, et moue cum baculo bene, et repone ad fimum, et fac stare ad 8 dies. postea cole per pannum. et quidquid in succum tinxeris, erit blauium, et poteris scribere ex penna. — Ein anderes Recept »zw plaber tinken« begegnet uns auf Fol. 23 und 23′. Wildu machen plab tincken dy klain aus der federn get zw floriren, so nym in ain tůch plab alz vil zw ainen mal als ain turnus pfenning. vnd leg das in ain rain muschel. vnd geusz des wassers aus dem andern glasz ain wenig darüber, vnd als vil anders prunnwasser auch darunder. vnd la daz tůch dreystund nach ainander aus hincz die varb gancz aus dem tůch in dy muschel köm. vnd schreib mit der varb ain wort oder zway: sind die půchstaben zw vaist, so ist dy varb zu dick, so tů zwen trophen oder drey des vorgenanten wassers in dy muschel zw der varb, vnd rür sy vnder ainander mit dem vinger, so wirt sy gůt.

Czw geleicher weis — wird unmittelbar angeknüpft — wildu veyol varb machen, so nym aber alz vil des veyel farben tůch, vnd truck das aus mit dem vorgenanten wasser, als vor mit dem plaben.

Auch über die grüne Tinte erfahren wir daselbst: Wildu vein grün dincken [1]) machen, so nym spangrün ain settit, vnd reyb das auf ainem raynen stain mit lautterem essich gar wol vnd klain. vnd nym als grosz weissen weinstain als ain arbaisz. vnd reib das vnder das grün. vnd nym auch ij tropfen oder iij ains ayrtotter oder ain honig, vnd reibs auch vnder ainander wol. vnd tů es in ain kupferein horen oder in ain rain muscheln. vnd probier es mit der federn. jst es zw dick, so get es nit geren aus der federn: so geusz iij tropfen essichs an dy varb, vnd rür es mit dem vinger vnder ainander, so wirt sy guet.

Und nicht allein auf farbige Tinte war das Augenmerk gerichtet. Auch Gold- und Silbertinte war beliebt.

---

[1]) Ein anderes Recept auf Fol. 24 und 24′ lautet:

Viridem si queris colorem ad scribendi vsum facere, recipe folia viridia ex herba que morella nuncupatur. eaque cum creta candida supra petram marmoream diligenter tere donec sint valde liquida atque ad vsum scribendi optima. Hoc autem facto pennam facile temperatam seu pintellam in hunc colorem intinge, atque illumina capitales litteras quas ex eodem colore vis illuminare. sed caue, frater mi, ne nimium ponas de creta cum succo foliorum.

Von verschiedenen Anweisungen zur Bereitung von Goldtinte [1]) mögen nachstehende hier Platz finden. Auf Fol. 117 lesen wir: Ad preparandum incaustum aureum recipite fell boum quatuor aut sex, et ponite in vase quod dicitur in wlgari ein kupferin tegelin. et dimitatis bulire bene. post hoc debetis schaymen bene. postea imponatis cynobrium contritum quantitatis sicut nux, wlgariter welische nusz. et postea inmittite modicum de croco. et mittatis iterum bullire. postea cooperiatur bene. postmodum scribatis. — Auf Fol. 14 heisst es de scriptura aurea: Recipe in apoteca aurum musicum [2]), et tere cum aqua super lapidem bene. et recipe de aqua gummi arabici et tantum de aqua conmuni. et conmisce illa duo aqua cum digito insimul in concha munda. et tunc inpone contritum aurum musicum, et misce insimul vti rubricam, et scribe cum eo quidquid volueris. et mitte siccari. deinde plana cum dente. et habebis aurum scriptum ex penna. — Auf Fol. 236' und 237 finden sich folgende drei Anweisungen: Golt aus der federen schreyben. Recipe gumi arabicum ½ lot erwaicht wie ain hänig, vnd thue darzue ain handt vol saltz auf ain reibstain, addens pey x pletter veingolt. vnd reibs ij stund etc. postea wasch mit ainem laben wasser von ainem glasz in das ander pis du es seybers von dem gumi vnd saltz etc. — Auf andere Art: Recipe gumi arabicum erwaicht, vnd salpetri salitter. die zway reibs mitainander, das werd wie ain muesel. darnach nym veingolt als vil du wild, vnd reibs ij stund

---

[1]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 209—217.

[2]) Unter der Ueberschrift »quomodo fiat aurum musicum« lesen wir auf Fol. 17' und 18:

Aurum musicum sic fit. recipe ij partes de stagno, et liquefac, et proice super lapidem planum cum cocleari. tunc erit lamina quasi folium tenue. et iterum iacta donec consummatur stagnum liquidum. et hoc bis uel ter. et tunc habebis folia multa. et illa vnge cum mercurio. vnumquodque per se conponas. et mitte stare per horam quousque redigatur in cineres. postea laua cum aqua uel vrina donec nigredo recedit. tunc mitte exsiccari. et tunc apponas illas species — scilicet sal armoniacum et sulfur vinum et auripigmentum et alumen plumosum — et illa tere insimul, et pone in ampullam vitream, et circumda luto sapine. et omnia conbure sic. primo fac lentum ignem, deinde forciorem, tercio fortissimum. et cum videris bene condens[atum], tunc satis est. cuius temperacio est cum gummi arabico tenue et claro. et fel thaurinum appone. et semper tempera sicut rubricam.

Et nota, quod mercurius non valde cito pertransit sed corrodit, fac ut docui. quere utrum cinis debet lauari, et utrum purum sit in fundo. quere quid cum eo fiet. quibus aliquid? hoc totum oportet esse.

oder lenger. darnach thues in ain grosse muschel, vnd wasch etc. — Oder endlich: Recipe x pletter veingolt, saltz als ½ ponnusz, vnd starcken essigkh, vnd reibs wol. darnach thues von dem stain in ain grosz muschel, vnd wasch etc. machs an mit guetem distillirtem gumi wasser. das mach also: nym ain drumm aines snids von ainem tuech, lenger aines fingers, vnd distillir zway oder dreimal. vnd schreib darmit. darnach pranirs mit ainem wolfzan.

Auf Fol. 14′ lesen wir unter der Ueberschrift »quomodo scribatur cum auro uel argento« folgendes. Summe 20 uel 24 folia auri ad maius, et pone illa sparsim super lapidem. deinde asperge eas sale. postea madida eas cum forti albo aceto. et permitte eas iacere per horam. postea tere bene in lapide, et depone in concham. et super funde aquam. et contere insimul. et mitte ad horam residere. deinde aquam superiorem effunde. et hoc fac tam diu donec sal et acetum recedant de auro. tunc depone aurum de concha in cornu stagneo. et recipe de aqua gummi predicta [1]) et de aqua conmuni, et misce illa duo insimul, et tempera cum eis aurum spissius quam rubricam. et cum vis scribere cum eo, moue cum ligniculo mundo. et cum siccatum fuerit, bruna cum dente, et erit splendidum. et eodem modo poteris scribere cum argento. — Auf Fol. 15′ ist unter der Ueberschrift »de scriptura aurea uel argentea« nachstehendes bemerkt. Recipe cos nigrum, et teratur in mortario primo. postea inmadida valde bene super lapide cum recenti oleo. tribus vicibus siccetur in lapide. deinde appone fel thaurinum in sole siccatum ad modum pise, et clarum, secundum quod eius spissitudinem habere volueris. fundeque de lapide in cornu. et scribas quidquid vis. et cum siccatum fuerit, planabis cum nodulo [aureo] uel argenteo. superponito ei tabulam piratam. et cum apparuerit sicut sol, planabis dente. et erit quasi scriptum cum auro et argento. — Auf Fol. 124′ begegnet uns folgendes. Wildw gold oder silber auf das aller pesst schreiben, so nymb xvj pleter goldes das vein gold sey, vnd leg sy auf ainen reibstain. vnd sprenng saltz darauf oder salrmoniakh. vnd sprenng darnach essich darauf. vnd lasz es dann ein weyl ligen. vnd reib es dann wol vnder einander zw klainem puluer jn ain klain muschelein, vnd ruer es dan vndereinander mit dem vinger. vnd lasz es dann ein weil steen pis das gold ze poden sitzt. vnd wasch es als offt pis das lautter darab gee.

[1]) Vgl. oben S. 167 Note 1.

vnd thue dann das puluer jn ein zynen hornlein, vnd gews lautter gumj wasser daran, weder zw starkh noch ze lind, vnd temperier es jn gueter dykh das es geren aus der federen gee. vnd thue jm darnach ze geleicher weys als vor. wenn es trukhen wirt, so planier es senfftlich mit ainem zannd. — Auf Fol. 125 sodann schliesst sich folgendes an. Wildw nach gultig gold oder silber schreiben, so nym parillen cristallen oder den stein plago, vnd reib es wol als zinober. vnd temperier es mit ayr klar, das es nit ze starkh sey jn der dykh als rubrik. vnd schreib damit. wann das wol truckhen wirt, so nymb ein guldein oder ein silbrein ringlen, vnd streich es senfft damit pis es glanntz wirtt vnd den schein enpfach. so planier es senfftlich mit ainem zann.

Was insbesondere Silberschrift anlangt, vernehmen wir auf Fol. 16' folgendes. Recipe wismat quod cautrifices habent, et tere in lapide. et post hoc purga cum lixiuia munda ita quod nigredo recedat. et funde ad cornu. et moueatur cum ligno sicut rubrica. et temperetur cum vino. et postquam contritum fuerit et siccum, polietur cum dente. — Oder in anderer Weise: Recipe cristallum, et tere in lapide uel mortario minutissime ad modum minij, apponendo de albugine oui quod sufficit. et cum hac confectione scribe quidquid volueris, et permitte siccari. postea frica ipsam litteram cum quocunque metallo volueris: et accipiet colorem huius metalli. — Auch auf Fol. 17' begegnet uns unter der Ueberschrift »Litera argentea« nachstehende Aufzeichnung von der gleichen Hand. Recipe cristallum, et tere in lapide fortissime cum aqua, et tempera cum gummi arabico. et scribe cum temperatura in pergameno. et mittas exsiccari. et postea scripturam cum auro uel argento frica. — Alio modo tere cristallum minutissime, et appone de ouorum albedine quantum sufficiat. hac vero confectione scribe quidquid volueris.

VI. Farben.

Doch nicht allein mit der Feder wurde dergleichen Zierrat hergestellt. Auch mit dem Pinsel wurden Farben zu Initialen und sonst aufgetragen, welche in diesem Falle theils dichter sein mussten als die Ziertinte, theils überhaupt eine andere Behandlung verlangten. Alle möglichen kommen hier in Betracht.

Eine Aufzählung der Farben deren man sich »in picturis librorum« und sonst bediente — darunter lazur graecum, cinobrium,

viride ex cupro, minium, auripicmentum, carmin, oger, prunrot — mit kurzer Anweisung zu ihrer Behandlung aus einer Einzeichnung in eine Handschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts von s. Peter in Salzburg haben Westenrieder [1]) und Günthner [2]) veröffentlicht.

Wir können uns mit den hier einschlagenden Fragen nicht ausführlich befassen, sondern begnügen uns mit einigen Nachweisen hinsichtlich derjenigen Farben, welche wir bereits unter V bei der Ziertinte erwähnt haben.

Was die rosenrothe anlangt, bemerkt wieder unser bekannter Liber illuministarius auf Fol. 18'—19' folgendes. Wildu rosel varb machen schon vnd vein dy auf silber vnd auf golt durchleichtig ist, so nym presilg holz ain lot oder ij, das wol klain geschaben sey. vnd aichein oder puechein oder weyden aschen, vnd mach ain laug dy da lautter vnd schon sey, vnd nym sy in ainen glasierten tegel voll. vnd setz auf ain glůt. vnd la dy laug haisz werden an syeden, also daz man ainen vinger in der laug müg erleyden. vnd leg das vorgenant holtz in dy haisz laug. vnd druk daz holtz nider in dy laug. zu hant wirt dy laug rot alz ain schone rosz. la daz ain weil sten, so zeucht dy laug dy rot alle aus dem holtz. darnach nym alumen glaciei ain sechtit, wol klain zu puluer geriben, vnd see das puluer vber das holtz in dy varb, vnd rür es mit ainem holtz wol vnder ainander. vnd seich es dann alles durch ain rain leinein tuch jn ainen verglasten tegel. vnd la das also vber nacht sten hintz das dy röt zw poden sitzt. das geusz hübschleich ab hintz auf dy dick varb dy dar jnn ist. das setz auf ainen ofen, vnd lasz es also sten hintz dy varb dürr wirt. so thů sy aus dem tegel in ain plater, vnd behalt sy pisz das man ir bedürff. wenn aber dy varb berait wirt vnd gesigen ist durch das tůch, so soll man sy giessen in ain säckel daz da sey als ain laug sack, vnd sol das seckel vor hin netzen vnd wider truken. vnd dy vorgenant varb geusz alle in das sëkel, vnd setz ainen tegel darunder. vnd daz zw dem ersten aus dem seckel treuft, daz ist ain wenig rot. wenn es aus dem sack lautter treuft, so geusz dy varb aus dem këchelein wider in das sëkel, vnd heng den sack auf an ainem nagel, vnd setz das këchel vnder den sack vber nacht, vnd lasz es hangen hintz das wasser alles aus getrieff. vnd wenn der sack nymmer trieff, so nym ainen zyegel

[1]) In seinen Beiträgen zur vaterländischen Historie u. s. w. VI S. 204 und 205.
[2]) In seiner Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern I S. 398 und 399.

maurstain, vnd went den sack vmb, vnd schab dy varb wol ab dem sack auf ain helsz pret. vnd la daz zwo nacht darauf ligen hintz das sy wol dürr werd. darnach behalt sy in ainer plater hintz das man ir bedürff. vnd das haiszt ain roszl varb.

Von mehreren Anweisungen zur Bereitung des Pariserrothes [1]) möge hier eine aus Fol. 26'—27' Platz finden. Wildu machen schon vein parisrot, so můst zw dem ersten ain laug machen aus waydaschen. vnd nym ain species dy haissz lagga, damit man das losch verbt. daz sol zerstossen zw kleinem puluer sein. vnd sol dy laug haisz machen. vnd sol des puluers von der lagga in dy haisz laug rüren. vnd sol das vnder ainander rüren. vnd lasz es sten vnd waichen vber nacht. an dem margen sol man dy varb zw dem feur setzen. vnd sol sy rüren an vnderlasz. vnd sol sy sieden halb als lang als man visch seudt. vnd sol dann aluminis glaciei in dy varb tůn ein setling. vnd sol es wol rüren hintz es zerget. darnach heb dy varb von dem feur. vnd lasz sy vber slachen. und seich dy varb durch ain rain tzwifachig tůch jn ain glasirtz kechelein. vnd nym dann alawn der gar klain zw puluer geriben sey. vnd rür das puluer lang in dy varb. vnd rür es als mit ainem loffel hintz das der alawn in der varb well zergen. hy merck ain wartzaichen. wann dy varb dick wirt als ein wein, vnd doch schon vnd rot ist, so sol man nit mer alawn darein rüren. aber wenn dy varb dünn ist als ain wasser, so sol man des alawn mer darunder rüren hintz das dy varb schon vnd dick wirt. darnach geusz dy varb alle in ainen sack der oben weit ist vnd unden spitzig. vnd la den sack hangen vnd trieffen vber nacht hintz nymmer aus dem sack trieff. vnd was aus dem sack getroffen ist, das ist liecht vnd rot als ain roter wein. dasselb sol man ab dem weg giessen. vnd was in dem sack beleibt, das ist vein rot varb. den sack sol man vmb wenden, vnd die varb auf ainen stain tůn. vnd sol mit ainem

---

[1]) Eine ganz einfache steht auf Fol. 27' unter der Ueberschrift: de colore parisiensi. Nym — heisst es daselbst — j ℔ lacta, vnd galitzenstain j ℥, vnd harem der gewarffen sey durch ainen viltz sechs pfunt, vnd lasz es sieden gar ein, so hastu gůt paris rot.

Hieran schliesst sich noch folgendes Recept. Wildu machen parisrot, so nym ain varb dy haiszt lacca als vil du der haben wild, vnd tů sy in ainen scherben, vnd mach ain klains feurlein darunder, ye lenger ye klainer, vnd lasz sy sten hintz dy varb dick genůg sey. vnd geusz dann in ain holew chreid, vnd lasz es erkalten, so wirt es gůt paris rot. das wisz fürwar.

messer dy varb von dem sack schaben. vnd sol dy varb an den wint hencken, vnd la sy wol trucken, vnd sy rain behalten hintz man ir bedarff. dy varb haiszt vein paris rot, dy kostleichist dy man vindet vnd dy pest.

Hinsichtlich der Rubrica findet sich auf Fol. 47′ ein im Jahre 1503 eingetragenes Recept des Matthäus Neukam, der als Buchführer eine auch sonst nicht unbekannte Persönlichkeit ist. Recipe — lautet es — cinobrium integrum, et claram oui cum vitello, recipe lazurium, et pone per octo dies in acetum fortissimum. postea deponas acetum, et purga cum lixiuio aliquociens. postea iterum superfunde acetum ad paruum tempus, ac deinde depone, fundens desuper claretum cum vitello oui etc. — Auf Fol. 125 begegnet uns folgende Anweisung. Wildw rubrikh glanntz temperiren vnd schön machen, so reib den zinober auf ainem stain mit weissem wein recht wol vnder ayr klar. vnd darin leg gumj arabicum als ain hasel nusz pis es wol zergat. vnd misch es wol vnder einander. vnd gews es auch auf den stain zw dem zinober, vnd reib den damit. vnd treyff auch darein zwen trophfen ains ayr totter, ain trophf sol sein als ain helbling. vnd temperier es jn der dykh mit klar, das es nit ze plaich werd, vnd recht schon röt habe, also das dw es nit ze dykh oder ze dünn machest. so wirt sy recht schön.

Unter der Ueberschrift »de Minio« erfahren wir auf Fol. 26 nachstehendes. Wildu temperiren miny, des ersten wutzel sy wol durch ain leinein tůch auf ainem pogen papir. vnd tů dann dy miny schon von dem papir in ain schön muschel. vnd nym des ersten wasser von gummi arabico, vnd von dem klar auch als vil. vnd zertreib auch in den wassern iij tropfen ains totter. vnd geusz dann in dy miny gar wol vnder ainander, vnd rürs mit dem vinger. vnd ist sy dann zw dick, so tů mer der vorgenanten wasser darzw hintz das es in rechter dick werd alz dy andern varb.

Von den vielen Anweisungen zur Bereitung der blauen Farbe wollen wir nur eine aus Fol. 125′—127 aufnehmen. Wiltu lasur peraitten zw florieren vnd ze malen das schlecht vnd gůt sey, so nym dj lasur als sy gekaufft wirdt von der kram mit gumj arabicum vnd cerusarum wasser, vnd reib es wol das es nit mer rauch, vnd thue es jn ain grosse muschel, vnd gews darein prunnen wasser, vnd zetreib es mit dem vinger gar wol, vnd lasz es ein weil steen pis es ze poden sitzt. vnd das oben swebt, das gews jn ain glasawrtz tegelein. so beleibt das vein an dem poden der nusz schalen. darnach

gews aber mer wasser, vnd zertreibs in die nusz schalen. vnd lasz es aber rüren. vnd gews das obrist herab. vnd thue das dreystund oder vierstund pis nit mer trueb dauon gee. so ruer dann das vein das an dem poden ligt zesamen. so ist sy berait ze temperieren, das ze latein purgacio lasure. vnd das ob dem veinen herab gestossen ist, das zetreib wol. vnd gews dann das trueb gemachlich ab. so ists auch beraitt, vnd vil subtiler denn das vein lasur, wenn man mag florisieren damit. Wiltu das die lasur gern aus der federn gee, so nym tragant. das leg vber nacht jn ein wasser von gumj arabicum vnd cerusarum, vnd temperier es damit weder ze digkh noch ze dünn, vnd misch darein ainen trophfen honig. vnd streich das lasur geleich an. Hye merk eben: wann das lasur jn dem horn geruert wirt, so lasz es ein weil stan, vnd ruer es. jst das die lasur pald ze poden velt vnd das gumj wasser lautter oben swebt, so ist das gumj wasser ze krankh. Vnd solt auch war nemen an der federen also: wann das lasur wol geruert wirdt, hye sol man merkhen: wann es geruert ist, beleibt es dann plab pis das der segst oder sibent capitel puchstaben gemacht ist, vnd beleibt sy in der federen vmb vnd vmb geleich plab, so ist sy gerecht. Jst das gumj wasser ze krangkh, so leg vnzeslagen gumj in das horen, vnd lasz es steen pis es gut wirt. jst das lasur digkh oder ze vil, vnd das gumj wasser ze wenig, so thue mer gumj wasser darunder. jst aber das lasur ze digkh, das gumj wasser eingegangen vnd gumj ze digkh, so gews lautter wasser daran.

Was die grüne Farbe anlangt, lesen wir auf Fol. 129: Wildw vein durchlewchtig gruen machen, so nym spangruen als vil dw wild, vnd reib es auf ainem stain gar wol mit eitel essich. vnd reib das mit lautter gumj arabicum als gros als ain pon, vnd als gros weinstein der weys sey als ein arbais. vnd drey oder vier trophfen von ainem ay. vnd reib das alles vnder einander mit lautterm essich vnd zwaj pluemlen saffrans. vnd ist es zw digkh, so thue mer essich darein bis es aus der federn gee. ditz gruen sol man behalten jn ainem kuphfren geschierr. — Auf Fol. 24 heisst es: Wildu grün laubvarb machen oder grasz grün, so leg ij plümlein saffran oder iiij, vnd lasz es dar jnn waicken. vnd wann man es well pruefen, so rür man es durchainander mit dem vinger, vnd tů es durch ain rains tüchlein, daz dy zeserlein in dem tůch beleiben. Hye merk, das man kain grün mit kain anderen dingen waicken oder müg gemeren dann mit wein oder mit essich, oder sy verlur sein varb.

Es versteht sich von selbst, dass ausser den bisher besprochenen Farben auch insbesondere noch Gold- und Silberfarbe Verwendung fand. Wir wollen hier nur die Anweisungen zur Goldfarbe auf Fol. 20′ nach den Secreta magistri Johannis ortulani vera et probata und auf Fol. 104′ mittheilen. Recipe ollam de ere factam, et infunde de oleo lini vnam libram, et pone ad ignem. et fac bulire tam diu donec medietas olei sit consumpta. tunc depone de igne, et inpone de aloe epatico i z. moue cum ligniculo valde bene. postea pone ad ignem, et fac bulire tam diu donec probabis in puro argento quod satis bene deaurat. postea infrigidari permitte, et cola per pannum. et habebis colorem bene probatum, et serua. — Wildu — knüpft sich hieran — schone durchleichtige golt varb temperiren, so sol man ain wenig saffran in ain schöne muschel legen. vnd geusz des andern wassers das aus dem ayr klar ist gemacht in dy muschel vber den saffran. vnd la das ein weil waicken, vnd ruer es dann durch ainander mit dem vinger. vnd seich es durch ein leineins tüchel in ain ander muschel. vnd sol man dann dy varb schon behalten, das kain staub dar ein köm. — Auf andere Art: Nim oger als ein welschen nusz, mini vnd spangrün yedlich als ein hasel nusz, vnd reibs mit lein öl ab gar dick. darnach mach es dünner mit fürnisz. Jtem wenn du die goltvarb genutz hast, wildu sy lenger behalten, so thue sy in ain scherbel, vnd geusz wasser darauf.

Als allgemeine Regel endlich wie man eine Farbe heller machen könne, begegnet uns auf Fol. 24′ die Anweisung: Vnd merck hie: welich varb man wil haben liechter dann sy an ir selber ist, vnder dy sol man reyben pleybeisz als grosz alz ain arbaisz, vnd sol mans temperiren in der masz das sy aus der federen gee.

War man von der Ziertinte wie von den Farben worüber eben in V und VI gehandelt worden ist, insbesondere der rothen und blauen, schon für die gegen den eigentlichen Text immer grösser gefertigten Initialen, wie zu den Kapitelüberschriften, den Abschnitts- oder Paragrafenzeichen, und dergleichen einer mehr oder weniger bedeutenden Menge benöthigt, so war dieses noch um so mehr der Fall, wenn einzelne Handschriften abwechselnd in Tinte wie in Ziertinte und in Farben gefertigt wurden. So sind häufig in den Choral- und Musikbüchern jedenfalls die Notenlinien in der Regel roth gezogen, sehr oft aber auch diese und jene Anfänge innerhalb der Notenzeilen mit grossen rothen und blauen Buchstaben eingesetzt.

Das Breviarium de tempore quid legendum et cantandum sit per circulum anni secundum frisingensem ecclesiam von 1407 in einer Handschrift des Collegiatstiftes s. Andreas zu Freising ist volle 32 Blätter des grössten Folioformates durch abwechselnd schwarz und roth gefertigt. In einem Calendarium von Schäftlarn mit Anfügung der Anniversarien wohl aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts sind nur immer die Buchstaben a bis g der Wochentage vom Montage bis Samstage schwarz, ist alles übrige roth und blau gegeben.

Bedarf man für dergleichen Gegenstände heutzutage keine grosse Menge von Ziertinte und von Farben mehr, seitdem die Buchdruckerei die Schreibkunst und das Schreibgeschäft im Sinne der früheren Jahrhunderte brach gelegt hat, so sind sie desshalb keineswegs ganz und gar ausser Gebrauch gekommen. Was wird insbesondere an rother und theilweise blauer Tinte, die man jetzt auch gleich der schwarzen freilich nicht mehr eigentlich als Ziertinte sondern als gewöhnliche Bedürfnisstinte schon in jedem beliebigen kleinen Bedarfe zusammengerichtet kaufen kann, nur von den Rechnungstellen allein tagtäglich verstrichen! Abgesehen davon aber findet nicht blos die Ziertinte, finden insbesondere auch die Farben immer noch Anwendung zu den bei diesen und jenen festlichen Gelegenheiten oft mit ungeheuerer Prachtentfaltung und in wahrhaft künstlerischer Ausstattung gefertigten Diplomen und Adressen.

VII. Weitere Bedürfnisse.

Abgesehen von dem was bisher berührt worden, kommt noch verschiedenes in Betracht, der Griffel, das Schreibrohr, die Graphit- und sonstigen Schreibstifte, die Kiel- wie Metallfedern, die Werkzeuge zum Spitzen oder Schneiden derselben, die Behältnisse zu ihrer wie zur Aufbewahrung der Tinte und Farben, und anderes.

Haben wir im Bande IV S. 295 in Note 2 des Credirsteines gedacht, so können wir beispielsweise hier noch aus Fol. 32′ des tegernseeischen Liber illuministarius eine Anweisung zur Bereitung eines besonders geschätzten Pumex oder Pumiceum anführen. Recipe uitrum, et tere in mortario eneo, et puluerisa minutissime. et accipe puluerem illum, et calcem viuum, et farinam frumenti puram, et simul misce cum albugine oui et fermento ceruisie. et permitte stare per diem. postea prepara ad quantitatem quam volueris ad modum panis uel

pisce, et pone in furno modo panis. post extrahe, et permitte siccari ad vmbram. antequam siccetur, magnum tempus erit. sed et hoc pumiceum alijs preualebit cum siccatum fuerit.

Wir könnten weiter auch erwähnen, dass zum Glätten der Schrift wie insbesondere der mit Ziertinte gefertigten Anfangsbuchstaben und dergleichen mehr gewöhnlich Thierzähne [1]) angewendet wurden, namentlich solche von Bären, Wölfen, Pferden.

Doch wollen wir hiebei nicht länger verweilen, indem Wattenbach [2]) für den grössten Theil von den daher einschlagenden Gegenständen ausgezeichnete Nachweise gesammelt hat. Immerhin aber glauben wir keinen Fehlgriff zu thun, wenn wir an dieser Stelle eine Note anschliessen, welche aus Rechnungen [3]) baierischer

---

[1]) Der letzte Vers einer Anweisung »Scripturam pulcram si quis sibi scribere querit ex auro« auf Fol. 46 besagt:

Hanc — nämlich scripturam — nimium vrsi linias cum dente nitente.

In einer Belehrung zu Silberschrift »ex markasita« auf Fol. 16'—17 heisst es: Vnd schreib damit was du wild. vnd la das truken werden, vnd pranir es lindleich mit ainem glaten wolfzand, so wirt dy geschrift schon vnd glancz vnd silbervar. — Derselbe begegnet uns in einer Anweisung »golt aus der federen schreyben« auf Fol. 237: vnd schreib darmit. darnach pranirs mit einem wolfzan. — Weiter beim Goldgrunde auf Fol. 229: vnd als nun das golt auf dem grundt erstarckt ist, so planier es mit ainem wolfzan, vnd stempfs.

Auf Fol. 207'—208' wo »Johannes Purger caplan ze Trienndt« vom Goldgrunde handelt heisst es: darauff pollier es vein wol mit einem rosz zand mit der praitte. der ist der pest darzu.

Und gleich auf Fol. 209 und 209' lesen wir bezüglich desselben: Schleiff jn mit dem weczstain am ersten, das er gleich werd. hüet dich das du das jnner vnder dem weissen auff dem zand nit beruerst, anders ist er nichts werd. vnd leym jn wol ein in ein holcz, das du jn [in] der hant haben mügst zu pollieren, vnd lasz in dür werden. darnach nym ein linds holcz, als eschen alber linden oder ander, vnd mach als ein linial, doch pasz dicker, vnd nym puluer von kesselprawn, vnd see es auff das hölczli, vnd pollier den zand als lang bisz er glat vnd vein glancz wirt als ein spiegel.

[2]) A. a. O. S. 182—193.

[3]) Was jene des Landschreibers Hanns Kastenmeyr von Niederbaiern-Straubing anlangt, begegnet uns in der von Lichtmess 1421 bis dahin 1422 auf Fol. 53 der Eintrag: Geben das jare vmb papir wachs vnd pergamen auf meins herren cantzley, vnd tintenpuluer, iiij ß ij schill. xx dl.

In der von 1422—1423: Geben daz vorgenant jare auf meins gnedigen herren contzley vmb pergemen papir wachs tintenpuluer iiij ß v schill. ij dl.

In jener von 1424—1425: Geben vmb pergamen bapir vnd tinten puluer das vorgenant iar auf meins gnedigen herren cantzley iiij libr. iij schill. x dl.

Endlich in der von 1425—1426: Geben vmb pergamen papir vnd tinten

Klöster [1]) Nachrichten über Ausgaben mittheilt, welche — mit Ausnahme des Pergamentes und Papieres, wovon im ersten Bande dieser

---

pulfer das vorgenant jare auf meiner gnedigen herren kantzley iij libr. vij schill. xij dl.

[1]) Zunächst nur von Baumburg, Aldersbach, Oberaltach, Diessen, Tegernsee, Benedictbeuren.

Es mag hiezu die Note 1 auf S. 256 und 257 im ersten Bande dieser Zeitschrift verglichen werden.

1) Baumburg.

Hier wurden an der Dominica septuagesimae des Jahres 1446 dem Schreiber Kölenpeck gegeben: xiij den. fur saiffen.

2) Aldersbach.

Vorerst nur ganz allgemein sind einige Angaben in den »historischen Notizen aus einem Rechnungsbuche« dieses Klosters, welche Muffat in den Quellen zur baierischen Geschichte I S. 442—474 veröffentlicht hat. Es wurde den Schreibern daselbst vom 26. April 1314 bis 4. Juli 1315 bezahlt: pro pergameno et pro incausto 6 tal. 10 den. Vom 25. Mai 1326 bis 8. Mai 1327 sind verrechnet: pro pergameno et ceteris 4 tal. 23 den. Vom 15. Juni 1334 bis 20. April 1336 finden sich pro pergameno et aliis necessariis ad libros 12 Schillinge verausgabt.

Bestimmtere Angaben indessen stehen uns folgende zu Gebot. Im Jahre 1449: pro speciebus incausti 40 dl. wienn. — 1450 pro incausto 25 dl. wienn. — 1455 pro speciebus incausti 30 dl. und weiter nochmal 16 dl. 1456 pro speciebus incausti 16 dl. und dann nochmal 30 dl. — In den Jahren 1459 und 1460: pro speciebus incausti et czinobrio 58 dl. pro speciebus incausti, pro cynobrio et pro minyo ac alijs diversis 2 ℔ 7 dl. pro auro et czynobrio 24 dl. — 1464 pro 1 scriptorio et pro speciebus incausti — videlicet vitrioli gallarum et cynobrii — 73 dl. jtem pro 2 libris gallarum, 1 ℥ vitriol, 1 ℥ gummi. summa facit ½ ℔ 8 dl. jtem 4 lot cynobrii, 2 lot mini 26 dl. — 1466 pro 1 ℥ gummi et cynobrio 70 dl. pro 1 uncia lasurij 38 dl. pro 1 ℥ gummi 2½ schill. dl. pro 1 lot lasurij 75 dl. — 1467 pro 2 lot zinober 16 dl. pro 1 virdung menig 5 dl. pro speciebus incausti — videlicet gallis vitriol zinober et grünspat — 89 dl. pat. pro 1 ℥ alawn 30 dl. — 1468: pro 3 lot zinober 18 dl. pro 1 ℥ gallarum et pro 1 ℥ vitriol 30 dl. et pro 1 ℥ gummi 70 dl. pro 1 pfd. mennig 15 dl. — 1469 pro vno pixide valente pro pulueribus ad scribendum 3 dl. pro 4 lot cynober 32 dl. in Pfarrkirchen. pro 2 lot lasurij ½ pfd. pro cera apta ad sigillandum — videlicet viridi et rubea — 22 dl. pro ½ pfd. gallarum 9 dl. — 1471 pro 6 lot cynobrii 42 dl. pro 1 pfd. gummi 80 dl. pro 1 pfd. vitriol 15 dl. pro 2 pfd. gallis 30 dl. — 1472 pro kreta et smigma 30 dl. pro 6 lot cinobrii 36 dl. — 1486 pro 3 pfd. vitriol 45 dl. pro 3 pfd. gallis 50 dl. pro 1 pfd. gummi 60 dl. pro cera viridi 16 dl. pro 5 lot cinobrij 35 dl. pro 3 pfd. gallarum 54 dl. pro 1 pfd. gummi 60 dl. — 1491 pro 6 pfd. gallis 3 schill. dl. pro 2 pfd. gummi 4 schill. dl. pro 2 scripturalibus 17 dl. — 1493 pro 4 pfd. gallas 80 dl. pro 2 pfd. vittriel 24 dl. pro ½ pfd. gummi 35 dl. — Zum Jahre 1495 finden sich verrechnet: 3 pfd. gallae 63 dl. 2 pfd. vittriol 42 dl. 1 pfd. gummi 60 dl. 1 pfd. gruenspach 5 schill. dl. —

Zeitschrift S. 255—262 und 270—272 mit den betreffenden Noten die Rede gewesen — für diesen oder jenen Bedarf von Schreib-

---

1500 pro papyro cinobrio smigmate etc. 2½ fl. rhen. pro scripturalibus 15 dl. pro vno sexterno jn pergameno pro fundamento scripturae 3 schill. 10 dl. — 1501 pro 8 unciis cynobrii 40 dl. — Im Jahre 1503 stehen: 3 pfd. gallae 54 dl. — Im Jahre 1505 endlich: 2 pfd. vittriol 28 dl.

3) Oberaltach.

Im Jahre 1449 wurden dem »Michel Schreiber 20 dl. vmb rubriken vnd species incausti« gegeben. — Im Jahre 1490 findet sich unter anderem verrechnet: vmb menig allawn et bambicibus 12 dl. wienn. pro 20 scriptoralibus 20 dl. pro cera rubea ad sigillandum 8 dl. pro speciebus incausti 1 schill. 6 dl. vmb ain pfund menig 4 dl. — 1491 pro vitriolis 6 dl. pro scriptali 2 dl. 2 hall. pro sex scriptalibus 1 schill. 2 dl. pro 1 pfund cinob[r]ij 1 schill. dl.

4) Diessen.

Unter der besonderen Rubrik pro diversis necessitatibus findet sich zum Jahre 1499 verzeichnet: 10½ pfund pro scriptorio. 35½ dl. pro speculis et fuderal. 6 dl. pro pennis. — Im Jahre 1502 begegnet uns: 25 dl. pro incausto. — Im Jahre 1503: pro scriptorio 12 dl. vmb messer schaiden vnd pfriemen vnd schreibmesserlin 8 kr.

5) Tegernsee.

Im Jahre 1492 sind verrechnet: 14 dl. vmb czway augengleser. — Im Jahre 1493: 4 schill. 13 dl. pro scripturalibus. Weitere ½ pfund 12 dl. pro scripturalibus. — Im Jahre 1494: 81 dl. fur 23 scriptoral. 14 dl. fur 2 pfund vitrioli oder kupferwasser. 40 dl. fur 2 schreibczeug vnd calamar. 8 pfund 6 schill. dl. pro cultellis et scriptoralibus ad conuentum. — Im Jahre 1495: 70 dl. pro quinque scriptoralibus. 53 dl. pro octo paribus ocularіorum iuuenum. 30 dl. fur drey krueg pro incausto. — Im Jahre 1496: 23 dl. vmb schreybstill. — Im Jahre 1497: 18 kr. pro ocularibus et scriptoralibus. 1 pfd. 1 dl. pro scriptoralibus. 25 dl. vmb griffel. 24 dl. vmb pymsen. 27 dl. vmb grosz schreib federn. 5 kr. pro 20 graphijs ferreis. — Im Jahre 1498: 19 dl. dem Michel Sneider fur dinttenper. Im Jahre 1499: 50 dl. fur 10 ocularia vnd 1 fuetter. — Im Jahre 1500: 5 schill. 8 dl. pro speculis oculorum dominus abbas 11 schill. 18 dl. pro scriptoralibus et compassis. — Im Jahre 1501: 10 kr. für 2 messing schreibzeug. — Im Jahre 1502: 56 dl. vmb zwen schreibzeug. 56 dl. für 1 schreibzeug, inclusis 5 kr. palbieren. — Im Jahre 1503: 21 dl. für 1 schreibzeug fratri Raphael. 7½ dl. für scriptural etc. fratri Raphael. 21 dl. vmb ain schreibzewg granario.

6) Benedictbeuren.

Im Ausgabenbuche des Abtes Narciss finden wir nachstehende Aufzeichnungen. Zum Jahre 1498: 6 lott gummi 12 dl. 2 lott triackers 12 dl. frater Benedictus vmb dintnzeug 5 schill. 10 dl. — Zum Jahre 1499: uon Sigmunden Weiler ze München 12 lott gallus für 8 dl. jtem 16 lott vitriel für 3 dl. jtem 12 lott gummi für 20 den. jtem mer 8 lott gummi 16 den. thuet als 47 den. — Im Jahre 1500 wurden zu München gekauft 2 gschribtral für 5 kr. Dann sind verausgabt: 16 kr. vmb tinckenzewg. Wieder dindtnzeug vmb 48 den. 3 kr. vmb kriegl zu farb. —

geräthen oder sonst daher einschlagenden Dingen gemacht wurden, leider wie es bei den Preisnachweisen für Pergament und Papier der Fall ist, so auch hier nicht in ältere Zeiten hinaufreichend, sondern erst dem 14. oder insbesondere dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts zufallend. Für die späteren Zeiten ist ohnehin hiefür kein Mangel.

VIII. Das Schreiben.

Was nunmehr das Schreiben [1]) anlangt, versinnlichen uns die äusserliche Art und Weise desselben zahlreiche bildliche Darstellungen von mehr oder weniger Naturwahrheit, welche sich in diesen und jenen Handschriften finden, wovon verschiedene zu allgemeiner Besichtigung da und dort vervielfältigt worden.

Sehr häufig sitzt der Schreiber auf einem Stuhle mit höherer oder niederer Rücklehne vor dem Pulte, mit den erforderlichen Schreibgeräthen versehen, die Rolle oder das Buch, welches gefertigt wird, mit dem Messer in der linken Hand festhaltend, mit der Rechten das Schreibgeschäft selbst vollführend.

Das Conventsigel von Asbach zeigt uns wenigstens von den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts an den Stiftsheiligen, den Evangelisten Mathäus, auf einem Stuhle mit hoher Rücklehne, vor sich auf dem Schreibpulte die Rolle, in welche gerade die rechte Hand mit einer Feder mit zierlichem Barte den Anfang seines Evangeliums »In illo t[empore]« gesetzt hat.

Für das wirkliche Schreiben selbst, gleichviel ob in Bücher- oder in Urkundenschrift, im Textus oder in der Notula, kommt von der richtigen Haltung der Feder an eine Menge von Dingen in Betracht. Erzählt doch beispielsweise Othloh [2]) aus s. Emmeram, der den

---

Im Jahre 1501 fratri Leonardo 8 kr. vmb scriptural pro fratribus. ½ pfd. zinober für 3 kreitzer. ½ pfd. pleigel 3 kreitzer. 1 pfd. mini 3 kreitzer. ½ pfd. spongrien 6 kreitzer. 6 plat veingolt ze 3 den. facit 18 den. jtem [6] plat zwisgolt ze 3 haller, facit 9 den. zwaj leg silber pletter ze 3 den. facit 6 den. vier pogen staingolt ze 2 den. facit 8 den. facit in ainer summa 3 schill. 3 den. 1 haller. — Im Jahre 1502 maister Hannsen Greymold uon Weilham 1 gulden reinisch vnnd dem knecht 8 krautzer vmb rotts vnd griens wachs. facit 7 schill. 28 den. Vom Weylar dintenzeug: 1 pfd. gummi vmb 28 den. vnd 1 pfd. gallas vmb 14 den.

[1]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 217—247.

[2]) In seinem Liber de temptatione in den Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XI S. 392.

Versuch gewagt hatte, ohne besonderen Unterricht das Schreiben zu erlernen: Qua de re contigit, ut pennam ad scribendum inrecto usu retinere consuescerem, nec postea ab ullo docente super hoc corrigi valerem. Und glaubten auch alle, welche das bemerkten, dass er es nie in dieser Thätigkeit sonderlich weit bringen werde.

Wir wollen uns hiebei nicht länger aufhalten, möchten aber bei der Gelegenheit den »Metra bona beneque scriptoribus attendenda« hier einen Platz gönnen, welche ein Benedictinermönch zu Andechs im Jahre 1481 oder um dieses Jahr in den dorther stammenden Cod. lat. 3124 der Staatsbibliothek Fol. 49 und 49′ eingetragen:

Si fore vis scriba, normam talem tibi serua.
Dextera pars penne breuior sit parte sinistra.
Hanc modicum scindas. sit aspera pulcraque dorso.
Attenua dorsum. Discas bene ducere pennam.
In textu, notula varius modus est: pete formam.
Virgula, puncta nota. Versalia recte notabis.
Si libros scribis, meliora recollige tibi.
Luxuriam fugito. Caput et tu sepe lauabis.
Balnea vita calida: mense semel potes vti.
Et bona pulmenta comedas, cerebrj calor est nam.
Hoc bibe quod possis: non bos sis. Scribito plane:
Non caudas facias longas sursumve deorsum.
Scripturam fac oblongam, et in epistola curtam.
In sacris festis pro precio scribere noli.
Non semper scribas: morulas tu sepe requiras.
Fac crucem spacijs, exemplar si male scriptum.
Ablue sepe manus, si tu vis viuere sanus.
Fons, speculum, gramen oculis sunt alleuiamen.
De mane montes, de sero conspice fontes,
Si tu »solennis« cupias bene scribere pennis,
L simplex ponas: caueas ne p sibi dones. [1])
Per t scribe »caput, sicut, velut«; non datur »aput«;
»Scamnum, contemno« sine p. Sic talia scribas.
»Jmbuo, compello« per m: »jmmensus« et »ymber«.

---

[1]) Am unteren Rande von Fol. 44 stossen wir auf diese beiden Verse in folgender Fassung:

Si quis »solennis« cupiat conscribere pennis,
L simplex sibi det, sine p, n sic duplicetque.

N non precedit g, cum n sequitur ipsum:
Scribito sic: lignum, ignis, signum, pariaque.
M it [1]) in n, si c f d q tque secuntur.
M uel p uel b nunquam uult n fore pre se:
Illius ergo loco semper m ipse locetur. [2])
In medio n et m non ponas, quia crimen.
»Ab« si conponis, elementa quecunque secuntur,
C q t tantum he tres simul excipiuntur.
Cor flagrans lenis pira saltans [3]) »ad« sibi mutat,
Tollitur inde tamen, sequitur si consona post s,
(ut asto, ascribo.)
»Circum« conposita vocalis si comitetur,
M non profertur sed sola figura tenetur,
(ut circu[m]eo.)
X precedente cadit s de parte sequente,
(ut expiro.)
Cur fert grex pontum [4]), tunc »ob« mutatur in illas.
Scribito »dij«, lege »di«, si uis vrbanus haberi.
»Quot« wieuil, »quod« das, »quod« welchs quoque scribas.
M »summare« duplex sibi uult, sed »sumere« simplex.
Has aliasque tene doctrinas orthographie.
Coniungas iungenda, diuide sed separanda.
Sic proficit lector, sed tu magis, inclite scriptor:
Lector doctus erit, dabitur tibi gloria multa.
Scribentem iuuat ipse fauor, minuitque laborem,
Cumque suo crescens pectore feruet opus.
Attamen in cunctis laudem tu querito Christj,
Proximi profectum: regnum sic adibis olimpi.

---

[1]) Erläuternd ist übergeschrieben: id est transit.

[2]) In der Handschrift steht: loco.

[3]) Die fett gedruckten Buchstaben sind in der Handschrift roth. Bei Entfernung des schlechten Witzes lautet demnach — worauf uns Collega v. Christ aufmerksam machte — der Vers:

C f g l n p r s t »ad« sibi mutat.

[4]) Hier sind wieder, wie fünf Verse früher, die fett gedruckten Buchstaben in der Handschrift roth gefertigt.

IX. Wachs, Oblaten, Sigellak.

Noch möchten wir hier nicht schliessen, ohne einem vielgebrauchten Gegenstande, nämlich dem Wachse, den Oblaten, dem Sigellak einige Worte zu gönnen.

War man des ersten schon zu den Wachstafeln benöthigt, von welchen im ersten Bande dieser Zeitschrift S. 251—253 gehandelt worden ist, so war selbes auch, was insbesondere die Urkunden und Briefe anlangt, zu ihrer Besigelung erforderlich, ausser hellem, oft förmlich durchsichtigem, hauptsächlich rothes und grünes, wovon bereits zu VII auf S. 179 in Note 3, S. 180 in Note 1, S. 182 in der Note mehrfach die Rede gewesen.

Ad faciendam ceram albam — lesen wir in dem viel berührten Liber illuministarius aus Tegernsee Fol. 45 — recipe ceram virgineam, et calefac in cacabo super igne. postea funde super aquam frigidam in tenues partes. postea pone super asserem ad solem. et continue superfunde aquam frigidam [1]) vsque dum sufficienter albescet. Sollte das Wachs an der Sonne nicht die nöthige Bleiche erlangen, tunc potest — nach einer Angabe auf Fol. 93 — recipi pleybeisz.

Eine einfache Anweisung, schwarzes Wachs herzustellen, findet sich auf Fol. 205: Recipe ain handtuol haber [2]) stro, et puluerisa prius in olla clausa per ignem. postea pulueres cribrentur per pannum. Nach einer anderen auf Fol. 109′ heisst es: Recipe — zu einem Pfund aufgelösten gewöhnlichen Wachses — cinerem de stramine factum, et parum vitrioli: et fundas in aqua pura.

Nicht so ganz gedrängt ist das Recept zur Bereitung des rothen Wachses [3]) auf Fol. 92′ und 111′. Recipe tres partes

---

[1]) Aehnlich heisst es auf Fol. 93: Recipe ceram wlgariter osterwags, et scinde in spatulas perspicuas. et pone in marcio ad solem, et perfunde sepe cum aqua.

[2]) Zwischen »handtuol« und »haber« ist von der gleichen Hand übergesetzt: puluer von.

[3]) Auch ein dergleichen »rot wax zu machen« von dem »Ratcknecht von Minichen« können wir aus einem Eintrage auf der inneren Seite der Hinderdecke des tegernseeischen Kellereitalmuds von einer Hand wohl aus dem dritten Viertel des 16. Jahrhunderts mittheilen. Das geel wax soll man schneiden zw khlain stuckhen, vnd zw ainem pfundt wax nemen ain vierling terpentin, dasselbs vnterainander ob einem fewer zergen lassen. darnach wan es zergangen ist vnd

cere, quartam partem picis [1]), et quintam partem cynober. et ceram cum pice pone in cacabum, wlgariter glasierten [scherben.][2]) quem pone ad ignem non nimis feruentem, vel super carbones. et postquam liquefacta fuerit cera cum pice, continue moue cum ligno. et feces picis que in fundum cadunt expone. et non oportet quod bulliatur. et tandem depone de igne, et sine aliquantulum infrigidari sic vt digitus in cera sustineri pre calore possit. et tunc impone cynober, et vltimo sagimen modicum [3]). et continue moue. et statim antequam totaliter infrigidatum fuerit infunde ad scutellas paruas aut testas, quas cum sagimine aruina etc. et butirum recipe ad j libram 2 vncias aut modicum plus. jtem cynober reyb nasz [4]), et postea bene exiccetur. jtem cera recipiatur melior que haberj potest.

Ad faciendam ceram viridem — reiht sich gleich hieran — omnia vt supra, nisi quod color non recipiatur secundum pondus sed sicut vnicuique etc. qui color viridis, wlgariter gruenspah [5]), statim jmponatur ad ceram postquam fuerit deposita de igne etc. vnd reyb jn trucken ab etc. — Ausführlicher endlich ist der Abschnitt de cera uiridi disponenda auf Fol. 119 und 119'. Wiltu gruns wachs machen, so nym drey tail gutzs lauters clars wachs, den vierden tail schons lauters pechs, darnach den grunspach als vil pis das dich gedunckt das es gruen genueg sey. vnd reib den grunspach trucken ab. vnd nym butterschmalcz auch darunder zu ainem liber wachs iiij lot schmalcz. jtem das wachs vnd das pech tue in aine glasierte kachel, vnd secz sy auff ain gluet, vnd las sy lancksam zergeen, wann es ist nit guet wann es siedt. vnd ruer das wachs vnd das pech mit einem hilczen scheyffelin durcheinander. vnd wan es gancz zergangen ist, so tůe es ab dem feur, vnd lasz es ain claine weil rasten pis das vnsauber von dem pech vnder sich an dem poden siczt. so tůe dan das vnsauber von dem pech mit dem huelczin scheifelin heraus. es legt sich schon daran. vnd see dann darnach den grunspach darein. vnd ruer es die weil durch-

---

ain wenigs erckhuelt vier lot zinober darein thain, für vnd für durchainander rüeren, vnd darnach auff ain khalt wasser giessen, sonst felt der zinober gen poden.

[1]) Ueber »picis« ist von anderer Hand in A übergesetzt: terpentine.

[2]) In A fehlt: scherben.

[3]) In B fehlt: modicum.

[4]) B: nasz ab.

[5]) Anfangs scheint »gruenspan« gestanden zu sein.

einander. vnd wann dich gedunckt das es gruen genueg sey, so her des grunspach auff. du magst es wol versuechen auf ainem papir, ob es gruen genug sey. zue dem letzsten tue das puterschmalcz auch darein. vnd ruer es als durch einander. vnd ee es gancz hertt werd so geusz es heraus in ain clains zinns schissel oder in ein glaseirten tegel. die sollen auch mit putterschmalcz gesalbt sein, so get es gern rausz.

Wurde dieses so oder so gefärbte Wachs für die Besigelung angewendet, gleichviel ob diese in der Weise erfolgte, dass die Sigel an Pergamentstreifen oder an Seiden- wie Linnenfäden u. s. w. an die Urkunden gehängt wurden oder dass man sie dem betreffenden Aktenstücke aufdrückte, so führte hauptsächlich die letztere für Briefe sich sehr empfehlende Art später zu den so bequemen Surrogaten der Oblaten und insbesondere des Sigellaks, welche beide gleichfalls in den verschiedensten Farben vorkommen, auch im kleinsten Bedarfe leicht zu beziehen sind, und so für den täglichen Gebrauch namentlich bei Privaten — wie so manche der Veränderungen, welche im Laufe der Zeiten bei den vorher behandelten Gegenständen Platz gegriffen haben — als ein unverkennbarer Fortschritt zu betrachten sind.

XV. Historische Entwicklung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg.

Von

Adolf Berger,

fürstl. Schwarzenberg'schem Centralarchivar in Wien.

(Schluss.)

Noch im Laufe des 16. Jahrhunderts erlitt aber die Wappenvorschrift eine wesentliche Veränderung. Gleichwie Kaiser Ferdinand I. 1559 alle Privilegien, Freiheiten und Rechte des Freiherrn Friedrich und seiner Söhne bestätigte, so erneuerte Kaiser Maximilian II. 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg diese Gnadenbezeigung zu Gunsten dieser Söhne, resp. des Freiherrn Johann des Jüngeren und dessen Brüder Friedrich d. J. und Paulus, und diese Gunst erfuhr noch eine Steigerung, indem der Kaiser auf demselben Reichstage am 21. Mai 1566 die Obengenannten zugleich mit deren Vettern von der bayerischen Linie, den Freiherren Otto Heinrich, dem Sohne, und Johann Gerwick und Christoph II., Enkeln Christophs I., in den Reichsgrafenstand erhob. Diese Veränderung der Stellung in der Gesellschaft hatte auch eine Mehrung und Besserung des Geschlechtswappens im Gefolge. Der neuen Umgestaltung desselben geht in dem kaiserlichen Majestätsbriefe eine genaue Beschreibung des Wappens (»alterblichen adenlichen Wappens und Kleinods«) voran, welches die Freiherren zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg »vor unvordenklichen Jahren her geführt haben«. Die Schilderung stimmt im Wesentlichen mit dem in dem Vertrage vom Jahre 1529 bildlich vorkommenden Wappen überein; nur mag hier noch, der Treue des Wortlautes zuliebe, bemerkt werden, dass der alte angestammte Schild »als der Länge nach in acht Theil ausgewechslet, das äusserste

erste, dritte, fünfte und siebente blau oder lasurfarb, und das andere, vierte, sechste und achte oder Innerstheil weiss oder silberfarb« beschrieben, der Helm auf dem Schild »als ein freier offener Turnierhelm mit blauen und weissen Decken«, die Mundlöcher der Büffelhörner mit »drei gespiegelten Pfauenfedern besteckt«, »das Mannsbrustbild ohne Arm und Fuss« (das Heidenmännlein) »mit braunem gestutzten breiten Bart und Haar, im rothen Rock und am Hals mit einem weissen Umschlage, der rothe heidnische Hut auf dessen Haupte mit einem weissen zerschnittenen Unterstulp und der lasurfarbene Federbusch über der goldenen Krone auf der Spitze des Hutes als mit rothen und weissen runden kleinen Seheblättlein (Seeblättchen?) besprengt« geschildert werden.

Die Besserung und Mehrung dieses altherkömmlichen Wappens bestand nun darin, dass der Schild »quadrirt«, daher getheilt und gespalten, und »in die hintere untere«, sowie vordere obere Feldung »das uralte Wappen mit dem Helm und Kleinod darob« verlegt, in die vordere untere und hintere Oberfeldung auf einem im Grund erscheinenden »dreipüchlichen (dreihügeligen) schwarzen Berg ein weisser vierecketer Thurm, zu unterst habend ein schwarz Thor, rund um mit quadraten Steinen und darob drei schwarzen Fenstern oder Schiesslöchern, das mittlere ein wenig erniedert, zu oberst mit einem gemauerten Kranz und drei Zinnen« gestellt wurde. Zur Mehrung kam »ob solchen quadrirten (quartierten) Schild noch ein »adenlicher« offener Turnierhelm mit rother rubiner und weisser oder silberfarbener Helmdecke und einer »Gulden küniglichen Kron« geziert, darauf vorwärts stehend ein Schwan »in seiner natürlichen Farb und Gestalt mit offenem Schnabel und ausgebreiten Flügeln zum Fliegen geschickt«.

Zugleich mit dieser Wappenänderung wurde auch die Herrschaft Schwarzenberg zu einer Grafschaft erhoben und den neuen Grafen der Titel und Name »Grafen zu Schwarzenberg und Herren zu Hohenlandsberg« verliehen.

In dem oben beschriebenen »dreihügeligen schwarzen Berg« wird kein Heraldiker ein »redendes Wappen« verkennen, es wäre denn, dass er dem weissen gezinnten Thurme wieder eine ganz besondere Bedeutung beilegen wollte. Thatsächlich ist dies auch im 17. Jahrhundert geschehen, als es sich in der zweiten Hälfte desselben anlässlich der Erhebung des Hauses Schwarzenberg in den Fürstenstand um die Frage der Opportunität einer neuen

Wappenveränderung handelte und der Thurm speciell in heraldische Beziehung zu der Herrschaft Hohenlandsberg gesetzt wurde.

Eine Reihe von Urkunden zeigt, in welcher Art und Weise die Nachkommen der hohenlandsberg'schen und bayerischen Linien, und zwar von letzterer beide Zweige, in den Jahren 1570, 1586, 1597, 1603, 1624 und 1642 sich in ihren Siegeln des i. J. 1566 erworbenen Wappens bedienten. Es waren dies die Grafen Johann, Otto Heinrich, Wolfgang Jacob, Christoph II. und Georg Ludwig. Im Jahre 1588 erlosch die hohenlandsberg'sche Linie, und die Grafen Wolfgang Jacob, † 1618 und Georg Ludwig, † 1646, waren die Letzten der bayerischen Schwarzenberge.

Georg Ludwig d. ä. von Seinsheim wurde 1580 von Kaiser Rudolf II. in den Freiherrnstand erhoben. Zehn Jahre früher hatte er die Hofmark Sinching an der grossen Laber im Thingau von den Stauff'schen Erben käuflich an sich gebracht und nun auch sein altes Seinsheim'sches Wappen dahin verändert, dass er den Schild quadrirte und in das rechte vordere und linke untere Feld desselben die uralten fünf Striche oder Streifen, in die beiden anderen goldenen Felder ein gekröntes, nach rechts springendes Wildschwein zur Erinnerung an die 1315 ausgestorbenen Herren von Sinching, die es einst in ihrem Wappen geführt, aufnahm. Auch die noch in Bayern blühenden Grafen von Seinsheim haben denselben Wappenschild. Den Eber aber mit dem Namen Seinsheim oder Säunsheim in Beziehung zu setzen und in demselben somit ein »redendes Wappen« zu erblicken, wäre offenbar ein Irrthum.

Im Jahre 1589 stiftete Freiherr Georg Ludwig von Seinsheim ein Familienfideicommiss, welchem auch Sinching gewidmet wurde, und eröffnete unter gewissen Bedingungen auch den Schwarzenbergen Successionsaussichten auf dasselbe; ja so sehr lag ihm an der Wiederadoption des Namens Seinsheim von Seite der Ersteren, dass er 1590 mit den Grafen Christoph, Johann Gerwick und Wolfgang Jacob zu Schwarzenberg um den Preis der feierlichen Anerkennung des Seinsheim'schen Ursprungs und der Readoption des Namens sogar eine Erbeinigung anbahnte, die aber wieder an späteren Missverständnissen Schiffbruch litt.

Merkwürdigerweise werden wir dem »gekrönten springenden Wildschweine« nachgerade auch im Schwarzenberg'schen Wappen, aber nur vorübergehend und nur bei einem Seitenzweige der Schwarzenberge, begegnen.

Zweihundert und dreizehn Jahre nach der Erhebung zur Reichsherrschaft und 76 Jahre nach Erhöhung zur Grafschaft ging Schwarzenberg — wenige Jahre vor dem gänzlichen Erlöschen der Nachkommenschaft des Stammvaters Erkinger aus dessen zweiter Ehe mit Barbara von Abensberg — an dessen Descendenz aus erster Ehe mit Anna von Bibra, also an die Stefansberg'sche Linie zufolge eines Erbvertrages und durch freiwillige Cession über. Grosse Veränderungen waren aber im Laufe der Zeiten mit der letztgenannten Linie vor sich gegangen, und während des 16. Jahrhunderts hatten sich die in Bayern sässig gewordenen und in Franken zurückgebliebenen Schwarzenberge einerseits, und die mittlerweile aus Franken nach den Niederlanden ausgewanderten und in den Rheinlanden heimisch gewordenen Stefansberg'schen Vetter andererseits ganz aus den Augen verloren.

Noch vor dem Verkaufe von Stefansberg durch Sigmund d. j., Sohn des Freiherrn Michael II. und Urenkel Erkingers des Ahnherrn, war sein Bruder Erkinger II. nach den Niederlanden gezogen, hatte sich dort niedergelassen und in seiner Ehe mit Apollonia, Gräfin von der Mark, Wittwe Theodorichs von Pallant, die Söhne Wilhelm I. und Edmond I. gezeugt. Letzterer, unter Carl V. Oberst eines Regiments zu Fuss und vermählt mit Eleonore von Coswareme, wurde der Ahnherr einer Seitenlinie, von ihrem Hauptsitze die »Lüttichische«, oder aber auch von ihren gleichnamigen Repräsentanten durch drei Generationen die »Edmond'sche« genannt. Seit Erkinger II. hatte man sich gewöhnt, seine Descendenten »die niederländischen Schwarzenberge« zu nennen, von ihrem nachmals bedeutenden Besitze in den Rheinlanden kann man sie auch nach den letzteren bezeichnen.

In die Grafung der Schwarzenberge in Franken und Bayern vom Jahre 1566 waren deren rhein- oder niederländischen Vetter nicht mit einbegriffen; diese gingen ihre eigenen Wege. Die Freiherren Wilhelm I. und Wilhelm II., Sohn und Enkel Erkinger II., erscheinen im Jülichischen und Kurkölnischen, dazwischen aber auch in Diensten der spanischen Habsburger. Wilhelm II. fiel 1557 in der berühmten Schlacht bei St. Quentin. Die politische Rolle seines Vaters Wilhelm I. im Jülicher Lande ist u. A. auch dadurch bezeugt, dass sein Siegel mit an der Urkunde vom 27. Jänner 1538 hängt, kraft welcher die Provinzen Geldern und Zütphen nach dem Tode des Herzogs Carl von Geldern an den Jungherzog Wilhelm

von Cleve übergehen, bis dahin aber unter des Letzteren Schirmherrschaft stehen sollten. Das Original dieser, im IV. Bande von Lacomblet's »niederrheinischen Urkundenbuche« abgedruckten Urkunde befindet sich im Staatsarchive zu Düsseldorf. Das Siegel Wilhelms zu Schwarzenberg im grünen Wachse ist insofern merkwürdig, als im rechten vorderen und linken unteren Felde des quadrirten Schildes die alt-schwarzenberg'schen 7 Spalten oder Streifen, im linken oberen und rechten unteren Felde aber ein geschachter Balken mit einem darüber nach rechts hinschreitenden und eine Blume in der einen Pranke haltenden Löwen erscheint. Ueber dem Schilde erblickt man die zwei Turnierhelme mit den Büffelhörnern und dem Mannesrumpfe als Kleinode. Dasselbe Siegel, jedoch im rothen Wachse, kommt auch an zwei Urkunden von den Jahren 1525 und 1529 vor, die sich im Archive des Grafen von Droste-Vischering-Nesselrode zu Herten in Westphalen befinden. Wilhelm I. Gemahlin war nämlich Katharina von Nesselrode. Die sich als ganz ausnahmsweiser Fall zeigende Anomalie in seinem Siegel kann aber nur dadurch eine Erklärung finden, dass Wilhelm den geschachten Balken mit dem Löwen aus dem Wappen seiner Mutter, der Gräfin Apollonia von der Mark, in seinen Schild mit herübernahm. Eine Fortsetzung fand die Führung dieser Wappenfigur nach Wilhelm I. nicht und der alte, siebenmal gespaltene Schild kehrt in seiner ursprünglichen Einfachheit und Normalität wieder zurück.

Eine Enkelin Wilhelm I., Elisabeth, war wieder an einen Nesselrode, Wilhelm, verheirathet. Zu Ereshofen, einem den Grafen von Nesselrode heutzutage gehörigen Schlosse, unfern von dem im Süden der ehemaligen Grafschaft Mark im sogenannten Sauerlande gelegenen, einst schwarzenberg'schen Gimborn, wird noch ihr Bildniss aufbewahrt. Die Schlosskapelle schmückt aber ein Votivglasgemälde, in welchem Elisabeth, deren Gemahl und zwei Söhne zu schauen sind. Die knieenden Gestalten haben ihre Wappenschilde zur Seite, jener Elisabeths zeigt den schwarzenberg'schen Schild mit den 7 Spalten oder Streifen, den Helmen und bekannten Kleinoden.

Elisabeths Bruder, Wilhelm II. einzigem Sohne Adolf war es vorbehalten, hohen Kriegsruhm zu erwerben und das Ansehen der Linie, welcher er entstammte, wesentlich zu steigern. Sein Geburtsjahr ist nicht genau zu ermitteln; doch fällt es keinenfalls vor 1550. Sich frühzeitig dem Waffendienst widmend, befand er sich

bald mitten im kriegerisch bewegten Leben. Seine Sporen hat er sich unter Herzog Alba erworben, und abwechselnd finden wir ihn auf niederländischem, französischem und deutschem Kriegstheater. Im bischöflich lüttichischen Dienste begegnen wir ihm als Rath und Hofmarschall; später, nach der Wahl des Bischofs Ernst zum Erzbischofe von Köln und während der Truchsess'schen Wirren befehligte, kämpfte und waltete Freiherr Adolf als kurkölnischer Generaloberst, Statthalter und Landhofmeister. Schon damals wurde sein Name vielgenannt, noch ganz anderen Klang erhielt er dann auf den ungarischen Schlachtfeldern, auf welchen er mit selbstgeworbenen Truppen dem Kaiser Rudolf II. den Türken gegenüber zu Hülfe erschien und am Morgen des 29. März 1598 die damals als eine Art Vormauer für überaus wichtig gehaltene, 1594 den Türken in die Hände gefallene Festung Raab durch List und Gewalt dem Erbfeinde der Christenheit entriss, dadurch aber Wien vor einer Wiederholung des Türkenschreckens v. J. 1529 und vielleicht Deutschland vor einer verwüstenden Invasion bewahrte. Ueberall wurde damals Adolf von Schwarzenberg als ein wahrhaft christlicher Held gefeiert. In Folge dieses Ereignisses schlug ihn Kaiser Rudolf II. am 5. Juni 1599 in Gegenwart einer glänzenden Versammlung auf dem Schlosse zu Prag zum Ritter, erhob ihn mit seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft in den Reichsgrafenstand und besserte und mehrte auch sein Geschlechtswappen.

Der über diese Ehren am selben Tag ausgefertigte Majestätsbrief schildert das altererbte, nun neu gezierte, gebesserte und künftighin zu führende Wappen folgendermassen:

»Ein quadrirter Schild, dessen hintere und vordere obere Feldung der Länge nach in acht gleiche Strassen, also, dass die hintere erste, dritte, fünfte und siebente Linie blau und lazurfarb sei, abgewechselt, die anderen zwei Feldungen aber ganz gelb und goldfarb, in deren jeder ein abgehauener Türkenkopf, oben mit einem Haarschopf, und auf demselben ein Rabe mit einem goldfarbenen Halsband umgeben, aufrechtstehend und an des Türkenkopfs Aug mit dem rechten und mit dem linken, etwas unter sich haltenden Fuss am Hals kratzend erscheint. Ueber dem Schilde zeigen sich drei freie offene gekrönte, alle gegen einander gekehrte Turnierhelme, deren äussere zwei mit blau und weissen, der mittlere mit schwarzen und gelben Helmdecken geziert. Aus dem vorderen Helm gehen zwei, mit den Mundlöchern auswärts gekrümmte Büffelhörner hervor, deren jedes

überzwergs in acht gleiche Felder abgewechselt, dergestalt, dass das vorderste, dritte, fünfte und siebente weiss und die anderen vier blau bleiben, deren jedes blaues Feld auswendig, wie auch das Mundloch mit einer grünen gespiegelten Pfauenfeder besteckt. Auf dem hinteren Helm erscheint eines Mannes Gestalt ohne Arme und und Füsse, mit gestutztem breiten Haar und zugespitztem schwarzen Bart in einem engen Leibrock, so oben um den Hals herum mit einem weissen Ueberschlage bekleidet und der Länge nach in acht gleichen Linien oder Strassen, blau und weiss, wie unten im Schild, auf seinem Haupt tragend einen heidnischen gespitzten Hut, der gleichfalls, wie jetzt gedachter Leibrock, in Blau und Weiss abgetheilt ist mit einem blauen Ueberstulp und oben am Spitz des Hutes drei Straussenfedern, deren die mittlere weiss und die anderen zwei blau sind. Auf dem mittleren Helm abermals der abgehauene Türkenkopf mit einem darauf stehenden Raben, wie unten im Schild, und dann ferner neben dem Kopf und Raben in der Krone auf jeder Seite gerade über sich drei Spiess oder Copi mit schwarz und gelb gescheckten Stangen und oben an jeder solchen Stange ein von ehgenannten Farben abwärts fliegende Fahne.«

Dieser hier, wenn auch nicht orthographisch, so doch stilgetreu wiedergegebenen Beschreibung gemäss wurde das neue Wappen des Grafen Adolf zu Schwarzenberg mitten im Texte des Majestätsbriefes in Farben ausgeführt. Das Original dieses letzteren war einst im Archive zu Gimborn — dem mit Anna von Harf, auf Alstorf, der Mutter Adolfs, an das Schwarzenberg'sche Haus gekommenen Erbe — aufbewahrt und befindet sich jetzt im fürstlichen Familienarchive zu Wien.

Bei einem Vergleiche sowohl der Felder mit den blauen Streifen, oder, wie es oben heisst: »Strassen«, als auch der alten Helmkleinode mit den gleichen Bildern vom Jahre 1529 und 1566 werden hinsichtlich der Anordnung der blauen Streifen oder Spalten und namentlich des 1529 und 1566 roth, 1599 aber blau und weiss gekleideten und mit blauen und weissen Straussenfedern auf der Spitze des Hutes erscheinenden arm- und fusslosen Heidenmännleins sofort die Verschiedenheiten in die Augen springen. Dadurch ist aber auch zugleich die damalige Sonderstellung der Linie des Schwarzenberg'schen Geschlechtes, welcher Graf Adolf angehörte, gekennzeichnet.

Ein abgehauener Kopf (tête de carnation von den Franzosen

genannt) kommt auch in manchen anderen Wappen vor; hier ist er mit dem augauskratzenden Raben ein so signifikantes Emblem, dass Niemand, selbst ein Laie nicht, eine redende Wappenfigur in demselben verkennen wird, wie denn auch das Schwarzenberg'sche Wappen zufolge dieses Zeichens allgemein bekannt und gewissermassen populär ist. Nichtsdestoweniger haben Türkenkopf und Rabe im letzteren schon die verschiedenartigsten, zum Theile sagenhaften Auslegungen erfahren, wie z. B. dass Graf Adolf Schwarzenberg vor Raab einen Zweikampf zu bestehen gehabt; da sei ein Rabe herbei geflogen, habe sich auf des Gegners (eines Türken) Kopf niedergelassen und demselben die Augen ausgehackt. Wieder Andere meinten, dass bei der Eroberung von Raab viele Türken das Leben verloren und eine Speise der Raben geworden u. dgl. m. Es drehen sich diese Erklärungen um Raab die Festung, und die richtige Deutung läge sehr nahe; allein die Sagen und Märchen bildende Phantasie will auch mitsprechen, so wie denn überhaupt das Epoche machende Ereigniss der Wiedereroberung von Raab von den Gebilden der Einbildungskraft umwoben wurde, daher auch z. B. Freiherr von Hormayer in seinem »historischen Taschenbuche«, Jahrg. 1821, vom singenden Hahn und den tönenden Glocken in Raab a° 1598 erzählt.

Insbesondere wird immer wieder auch von dem »Augen aushackenden« Raben gesprochen; heraldisch correkt ist nur der »Aug auskratzende« Rabe. Einen Raben haben auch die ungarischen Hunyady im Wappen, und zwar seit den Zeiten ihrer berühmten Ahnen Johann und Mathias, daher auch »Corvinus« genannt; allein dieser Rabe hält einen goldenen Ring im Schnabel, während den schwarzenberg'schen ein goldenes Halsband schmückt. —

Die Leiden und Gefahren des 30jährigen Krieges hatten endlich die nur auf wenigen Augen stehenden Grafen zu Schwarzenberg von der bayerischen Linie und von dem niederländischen Hauptaste einander wieder genähert. Im Jahre 1637 wurde zwischen dem bayerischen Grafen Georg Ludwig und dem Grafen Adam zu Schwarzenberg, einzigem Sohne des Grafen Adolf, eine Erbeinigung geschlossen, welcher zufolge die Grafschaft Schwarzenberg, damals im Besitze Georg Ludwigs, im Falle des Erlöschens seiner Linie an Adam und dessen männliche Descendenz fallen sollte. Aber durch wichtige Umstände, besonders durch das rasche Hinscheiden seines Vetters, des Grafen Adam, im Jahre 1641 veranlasst, trat Georg Ludwig

schon zu Anfang des Jahres 1642, also noch zu seinen Lebzeiten, die Grafschaft Schwarzenberg an Adams einzigen Sohn Johann Adolf ab. Die Urkunden darüber vom 24. Februar 1642 zeigen das Wappen der erlöschenden bayerischen und der niederländischen Linie, den Thurm auf dem schwarzen Dreiberge mit dem Schwan als Helmkleinod auf der einen, und den Türkenkopf mit dem Raben auf der anderen Seite in Gesellschaft. Wer die Geschichte der Familien kennt und sich in ihre Geschicke vertieft, kann diese Siegel nicht ohne ein eigenthümliches Gefühl betrachten. In die Zeit nahe dabei fällt die Urkunde vom 12. April 1645, kraft welcher Edmund III., der Repräsentant der lüttich'schen oder Edmond'schen Nebenlinie, sich jedes Anspruchs auf die Grafschaft Schwarzenberg begab. Zu nicht geringer Ueberraschung entdeckt man in zwei Feldern des quadrirten Schildes seines Siegels den Seinsheim'schen gekrönten Eber. Für dieses heraldische Extempore gibt es keine andere Erklärung, als dass die lüttichischen Schwarzenberge, die weder berechtigt waren zur Führung des weissen Thurms auf dem schwarzen Dreiberge der hohenlandsberg'schen und bayerischen Grafen Schwarzenberg, noch des Türkenkopfs ihrer niederländischen Vetter, zu dem Wildschwein der Seinsheime griffen, wahrscheinlich in Erinnerung an die Seinsheim'sche Fideikommissstiftung vom Jahre 1589 und den Versuch der Seinsheime vom Jahre 1590, die Schwarzenberge zur Wiederaufnahme des Namens Seinsheim zu vermögen. Aber strenge genommen, waren die Lütticher Vetter auch nicht zur Führung des Grafentitels, welchen Edmund III. adoptirt hatte, befugt, und eine Correspondenz des Grafen Johann Adolf mit einem seiner Geschäftsmänner (Dr. Widenfeld) vom Jahre 1657 besagt, dass die »Lütticher sich nur aus Connivenz Grafen nennen durften.« Diese Nebenlinie erlosch übrigens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der Eber kommt bei ihr nur vereinzelt vor. In den meisten Fällen bedienten sich diese Herren des Schildes mit den 4 blauen Strichen, d. h. des siebenspältigen Schildes, wie ein Stammbaum der Gräfin Jeanne Antoinette, Tochter Edmund III., Stiftsdame von Maubège, darthut.

Graf Adam zu Schwarzenberg, Adolfs Sohn und Johann Adolfs Vater, der in der Geschichte des 30jährigen Krieges vielgenannte, am brandenburg'schen Hofe unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm hochangesehene, von der antiösterreichischen und calvinischen Partei aber bitter gehasste Hof- und Staatsmann (Oberkammerherr, Statt-

halter u. s. w.) fügte als Heermeister des Johanniterordens in Sonnenburg seinem Geschlechtswappen auch noch einen Herzschild mit dem Johanniterkreuze ein. Alle Siegel des Grafen nach 1625 (dem Erwählungsjahre) haben diesen Herzschild.

Hatte sich das Glücksgestirn des Hauses Schwarzenberg in den sturmbewegten letzten Lebenstagen des Grafen Adam verdunkelt, so unternahm der thatkräftige und willensstarke Sohn desselben, Johann Adolf, die schwere Aufgabe, nicht nur sein Haus vom drohenden Untergange zu retten, sondern dasselbe auf die höchste Rangstufe zu erheben, den Güterbesitz bedeutend zu erweitern, ihn durch eine vortreffliche Verwaltung zu befestigen und neue, in ihren Folgen wichtige Familienverbindungen anzuknüpfen. Er hatte sich ganz dem österreichischen Hof- und Staatsdienste geweiht, stieg von 1635 an in demselben von Stufe zu Stufe, ging mit dem Erzherzoge Leopold Wilhelm 1645 nach den Niederlanden, wurde dort dessen geh. Rath, Oberststallmeister und Oberstkämmerer, später auch Obersthofmeister, kehrte noch vor dem Erzherzoge 1653 wieder nach Wien zurück, diente auch hier dem Letzteren bis zu dessen Hinscheiden im Jahre 1662, spielte aber auch im kaiserl. Geheimen Rathe eine hervorragende, oft massgebende Rolle, stand mit Kaiser Leopold I. im jahrelangen vertrauten Briefwechsel, wurde 1670 Präsident des Reichshofrathes, am 14. Juli desselben Jahres aber allen Hindernissen und Gegnern zum Trotze in den Reichsfürstenstand erhoben.

Durch die Vermählung seiner Tochter Marie Ernestine mit dem Fürsten Johann Christian von Eggenberg und seines Sohnes Ferdinand mit Maria Anna, Gräfin von Sulz, nachmals Erblandgräfin von Kleggau, bahnte er seinem Hause den Weg zu dem Eggenberg'schen Erbe und zur Herzogswürde von Krumau in Böhmen, sowie zum erblichen Anfalle der oben genannten Landgrafschaft nach dem Erlöschen der Grafen von Sulz im Mannesstamme.

Es ist bezeichnend für den Charakter Johann Adolfs, dass er aus seiner und der ihm nach der Primogenituralordnung darin nachfolgenden Söhne Erhebung in den Fürstenstand für eine allenfällige Veränderung an seinem Familienwappen keine Consequenzen zog und den von seinem Vater und Grossvater überkommenen Wappenschild ganz intakt liess, obgleich ihn die mit Majestätsbrief K. Leopold I. vom 26. October 1671 erfolgte Fürstung der Grafschaft Schwarzenberg und die mit diesem Diplome, dem sog. grossen Palatinatsbriefe,

nebst einer Summe anderer Privilegien, Freiheiten und Rechte erlangte Befugniss, nicht nur Herrschaften und Güter zu erwerben, sondern auch von allen schon im Besitz befindlichen oder noch rechtmässig zu erwerbenden Landen und Herrschaften den Namen, Titel und auch das Wappen anzunehmen und zu führen, vollkommen dazu berechtigt hätte.

Zu wiederholten Malen, sowohl vor als auch nach der Fürstung, trat an Johann Adolf die Versuchung zu einer Aenderung seines Wappens heran. Schon zu Anfang des Jahres 1661 stellte der Oberamtmann Brandiss vor, wie nachtheilig es sei, dass der Letztere einerlei Wappen mit anderen Schwarzenbergen führe, und meinte, dass derselbe zum Unterschiede von diesen das Wappen seiner Vorgänger, die im Besitze von Schwarzenberg gewesen, adoptiren sollte, zumal es im Reiche notorisch und gar nichts Neues sei, dass Fürsten, Grafen und Herrn von den Landen, in welchen sie succediren und welche ein eigenes Wappen haben, citra ullum respectum agnationis diese Wappen annehmen, und wies dabei hinsichtlich der Jülich'schen Lande auf das Beispiel von Sachsen, Brandenburg und Pfalzneuburg, dann wegen Wertheim auf Löwenstein hin. Ja Brandiss ging so weit, eher den Türkenkopf mit dem Raben als das Hohenlandsbergsche Wappen (wofür er stets den Thurm auf dem schwarzen Dreiberge hielt) für entbehrlich zu halten, und exemplificirte, dass eben wegen dieses Türkenkopfes das Wappen des Grafen Johann Adolfs in dem erst vor wenigen Jahren zu Nürnberg gedruckten Wappenbuche (es dürfte das Paul Fürst'sche oder ein Weigel'sches gewesen sein) zwischen die neuen Grafen Kurz und Nostiz eingereiht und dadurch das Missverständniss hervorgerufen worden, als sei dies ein von den Grafen zu Schwarzenberg mit dem Hohenlandsberger Thurm verschiedenes Geschlecht. Graf Johann Adolf war aber durch solche Argumente nicht zu überzeugen und glaubte nicht, die kaiserl. Concession (den Majestätsbrief) von 1566 auf seine Linie ausdehnen zu dürfen. Er hielt voll Pietät an dem Raben mit dem Türkenkopfe fest und sprach sich dahin aus, dass derselbe »in reminiscentiam rerum, ab avo nostro praeclare gestarum keineswegs aus den Siegeln zu expurgiren, im Gegentheile selbst im Falle einer Wappenänderung specialiter mit einzuführen sei.« Ja, der Fürst erinnerte sich bei dieser Gelegenheit noch des Casus mit dem Nürnberger Wappenbuche und meinte fast etwas ironisch: »dass es misslich wäre, mit jedem neuen Wappenbuche auch das Wappen zu ver-

ändern.« Als im Jahre 1676 der berühmte Genealoge und Heraldiker Dr. Spener daranging, die Herausgabe seines Werkes »De arte heraldica« etc. vorzubereiten, wurde hierüber zwischen ihm und Brandiss viel correspondirt. Der Fürst Johann Adolf, um seine Bewilligung zu Mittheilungen an Spener angegangen, resolvirte: »Es sei keine Ursach, dem gerühmten Scribenten die Information zu verweigern, daher die Materia auch zu subministriren, zumahlen wir (der Fürst) bei unserer Standeserhebung kein neues Wappen anzunehmen noch zur Zeit für nöthig erachtet haben.« —

Und so siegelte Johann Adolf nach wie vor mit dem Wappenschilde vom Jahre 1599, häufig auch nur mit den 4 Strichen oder 7 Spalten, der Grafenkrone über dem Schilde und dem goldenen Vliesse um denselben vor 1670, nach diesem Jahre aber mit der Fürstenkrone und dem goldenen Vliesse. Auch sein Sohn Ferdinand (Fürst von 1683—1703) bediente sich mit Vorliebe des einfachen Wappenschildes mit der Fürstenkrone und dem goldenen Vliesse. Sein grosses Fürstensiegel an der den Schlossern und Schreinern zu Marktbreit im Fürstenthume Schwarzenberg am 1. Januar 1692 ertheilten Zunftordnung besteht jedoch wieder aus dem vollständigen quadrirten Schilde mit dem Türkenkopfe und Raben in zwei Feldern oder Plätzen desselben.

Es muss auffallen, wie noch Fürst Ferdinand zu Schwarzenberg im oben angegebenen Jahre das besagte Wappen geführt haben könne, wenn doch unter Einem constatirt werden muss, dass bereits vier Jahre früher, nämlich 1688, das Schwarzenberg'sche Wappen in die entscheidenste Phase seiner Umgestaltung getreten; gleichwohl hat sowohl das Eine als auch das Andere seine Richtigkeit.

Nachdem mit dem Grafen Johann Ludwig zu Sulz der Letzte der seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts her von Rudolf Grafen von Sulz und Ursula von Habsburg-Lauffenburg, Erblandgräfin von Kleggau, abstammenden Landgrafen von Kleggau Sulz'schen Stammes 1687 in das Grab gestiegen und auf Grund der von dem Nachkommen Johann Ludwig schon im Jahre 1676 festgestellten, von K. Leopold I. am 11. November 1677 bestätigten Fideikommiss- und Primogenituralordnung Maria Anna, geb. Gräfin von Sulz, Gemahlin des Fürsten Ferdinand zu Schwarzenberg, als Erblandgräfin von Kleggau mit ihrer ehelichen Descendenz in der auch schon 1676 zu einem Reichskunkellehen erklärten Landgrafschaft succedirte, wurde das mit der letzteren verbundene Erbhofrichteramt zu Rott-

weil bereits mit kaiserl. Decrete vom 6. Februar 1688 an die Söhne Maria Annas, Adolf Ludwig und Adam Franz, als Reichslehen übertragen und empfingen dieselben am 18. Juli 1689 mit demselben die Simultan-Belehnung. Aber schon mit Majestätsbrief vom 8. Februar 1688 wurde der männlichen und weiblichen Descendenz Maria Annas das Recht eingeräumt, sich neben ihrem ursprünglichen Erbnamen auch »Grafen und Gräfinnen zu Sulz und Landgrafen und Landgräfinnen zu Kleggau« für immerwährende Zeiten zu nennen und zu schreiben. Zugleich wurde auch das Wappen der Grafen von Sulz und Landgrafen zu Kleggau mit dem Schwarzenberg'schen für immer vereinigt, »damit neben dem uralten Namen und Stamm auch die erloschenen gräflich Sulz'- und landgräflich Kleggau'schen Wappen, Schild und Helme wieder an Tag gebracht und weiter erstreckt werden.«

Der Vorschrift für die Vereinigung der beiderseitigen Wappen ist in dem kaiserl. Diplome eine genaue Beschreibung derselben vorausgeschickt. Von dem Sulz-Kleggau'schen wird folgendes Bild entworfen: »Ein gevierter Schild, dessen hinteres, unteres und vorderes oberes Feld silberfarb oder weiss und in jedem drei aufwärts reichende rothe Spitzen (von den Herzogen aus Franken herrührend). Das vordere untere zur Rechten und obere zur Linken auch weisse Feld hat einen nach der Quer zu der Rechten zielenden brennenden, dreiästigen schwarzen Stock (Freiherrlich Brandisisch). In dem mittleren blauen Schild drei zeitige Korngarben, unten eine, oben zwei gestellt, so die Landgrafschaft Kleggau bedeuten. Ueber dem Schild zeigen sich zwei gegen einander gestellte, freie, offene gekrönte Turnierhelme, von denen der vordere mit rothen und weissen, der hintere mit schwarzen und weissen Helmdecken geziert; auf dem vorderen Helm eine weisse bischöfliche Inful mit rothen Spitzen (wie unten im Schild), so vom christlichen Kaiser Heraclio einem Grafen von Sulz wegen wohl verwalteten Statthalteramtes zu Jerusalem gegeben worden, auf dem hinteren Helm aber der, gleichfalls unten im Schilde vorkommende schwarze brennende Stock.«

Aus diesen Sulz-Kleggau'schen und den schon von 1599 her bekannten schwarzenberg'schen Elementen wurde nun das neue Wappen zusammengestellt, und zwar in folgender Anordnung: »In einem in Viertheile durchkreuzten Schild im ersten oberen weissen Viertheile. (also Quartier) vier blaue lazurfarbene Pfähle (sic!), in dem anderen, linksseitigen silberfarbenen Feld drei rothe, oder rubin-

farbene Spitzen, in dem dritten unteren, rechtsseitigen weissen Theil ein nach der Quer zu der Rechten zielender brennender, schwarzer dreiästiger Stock, in dem vierten gelben Theil ein abgehauener Türkenkopf oben mit einem Haarschopf und auf demselben ein Raab mit goldfarbenem Halsband, aufrechtstehend und an des Türkenkopfs Augen mit rechtem und mit dem linken, unter sich haltenden Fuss am Hals kratzend, in der Mitte aber ein kleinerer oder Herzschild, gespalten, im ersten rothen Theil mit einem weissen altheidnischen Thurm auf einem dreihügeligen schwarzen Berg, im anderen blauen Theil drei zeitige Korngarben, unten eine, oben zwei gestellt, den Thurm auf des Schwarzenberg und die Garben auf des erloschenen Kleggau'schen uralten Stammes Wappen die Deutung führend.«

»Ueber dem Schilde zeigen sich fünf freie, offene Turnierhelme, vier darunter gekrönt, die äusseren zwei, also der erste vordere, mit weissen und rothen, der hintere letzte mit weissen und schwarzen, der andere zur rechten und der vierte zur linken mit weissen und blauen, der fünfte aber, als der mittelste, zu beiden Seiten mit gelben und schwarzen Helmdecken und darüber mit einem Fürstenhute geziert.

Auf dem vorderen ersten Helm erscheint eine weisse bischöfliche Inful mit drei rothen Spitzen, auf dem hinteren der brennende schwarze, dreiästige Stock, auf dem anderen zur Rechten die Mannesgestalt in der gestreiften Kleidung, auf dem vierten zur Linken die zwei gekrümmten weissen (und blau geschrägten) Büffelhörner und auf dem mittelsten Helm über dem Fürstenhut zwischen den sechs gescheckten Spiessen der oben vermeldete Türkenkopf.« Ausserdem wurden dem neuen Wappen zwei, mit den Köpfen in den beiden äusseren Helmen steckende und mit deren Helmdecken umflochtene Löwen in Gold als Schildhalter beigegeben.

Man kann der Combination dieses, im Majestätsbriefe vom Jahre 1688 in Farben ausgeführten neuen Wappens eine sinnige Configuration, historische Bedeutsamkeit und prägnante Charakteristik nicht absprechen; und in der That konnte das Andenken eines im Mannesstamme erloschenen Geschlechtes auf keine anschaulichere Weise verewigt werden, als durch diese Vereinigung der Wappen zweier, nun auch geneanomisch mit einander verschmolzenen historischen Geschlechter.

Am 20. Juli 1689 erfolgte die Fürstung der Landgrafschaft

Kleggau. In Folge dessen erhielt auch die Fürstin Maria Anna, welche als Erblandgräfin von Kleggau auf den schwäbischen Kreis- und Collegial-Tagen den altererbten Sitz unter den fünf alten gräflichen Häusern eingenommen hatte, im Jahre 1696 von den kreisausschreibenden Fürsten Schwabens die Einladung zur Transgression von der Grafen- auf die Fürstenbank. Mit diesem Ereignisse dürfte auch die Gedächtnissmedaille vom Jahre 1696 mit dem Doppelbildnisse und dem Schwarzenberg-Kleggau'schen Allianz-Wappen im Zusammenhange stehen. Die Speciesthaler des Fürsten Ferdinand vom Jahre 1696 und 1697 nürnberger und kölner Präge tragen sein Bildniss auf dem Avers allein und das alte schwarzenberger Wappen mit dem Türkenkopf und Raben auf dem Revers. —

Ihrem schon im Jahre 1690 verstorbenen älteren Sohne Adolf Ludwig folgte Maria Anna 1698 im Tode nach, und nun succedirte ihr im altsulzischen Besitze in Schwaben ihr zweiter, nun einziger Sohn Adam Franz, am 7. Juni 1700 im schwäbischen Collegio auf der Fürstenbank Platz nehmend. Er war der Erste unter den Schwarzenbergen, welcher von dem Wappenprivilegium vom Jahre 1688 berechtigten Gebrauch machte.

Seit 1703 (22. October) auch regierender Fürst zu Schwarzenberg, liess Adam Franz gleichwohl erst im Jahre 1721 in der kaiserl. Münzstätte zu Wien Gold- und Silbermünzen mit dem neuen schwarzenbergisch-sulz-kleggau'schen Wappen prägen.

Obgleich der Führung des Wappens und des mit demselben verbundenen Titels eines »gefürsteten Landgrafen von Kleggau und Grafen von Sulz« für seine Person nicht theilhaftig, hat doch Fürst Ferdinand in seinem, ein Primo- und Secundogeniturfideikommiss stiftenden und als Hausgesetz geltenden Testamente vom 22. October 1703 sowohl für seinen Sohn Adam Franz, als auch für den Secundogenitus in spe und die künftige Descendenz hinsichtlich des Titels und Wappens bindende Normen vorgeschrieben, um der Pietät für das sulz-kleggau'sche Erbe und Andenken Ausdruck zu geben.

Nach dem Erlöschen der Fürsten von Eggenberg, Herzoge von Krumau, fiel der Besitz dieses Hauses in Böhmen an die Fürsten zu Schwarzenberg und wurde Fürst Adam Franz im Jahre 1719 in den landtäflichen Besitz des Erbes eingeführt; allein weder dieses Ereigniss, noch die neuerliche Erhebung Krumau's sammt Annexen zum Herzogthum im Jahre 1723 hatte für den faktischen Besitzer des Herzogthums eine Metamorphose des Wappens zur Folge.

Dies war auch nicht der Fall, als sich die Kaiserin Maria Theresia bewogen fand, durch Majestätsbrief vom 5. Dezember 1746 die böhmische Fürstenwürde mit Geltung für die sämmtlichen österreichischen Erbstaaten auf die gesammten Glieder des Fürstenhauses, also auch auf die bis dahin im Grafenstande verbliebenen Nachgebornen, auszudehnen, und als der römisch-deutsche Kaiser Franz I. dieses Privilegium mit Majestätsbrief vom 8. Dezember 1746 bestätigte und auch auf das deutsche Reich ausdehnte; wohl aber geschieht des Familienwappens in dieser Urkunde mit den Worten Erwähnung: »dass nicht weniger sie (die Nachgebornen des fürstlichen Hauses beiderlei Geschlechts) sich des ihren Voreltern ertheilten und verbesserten, auch bisher beständig geführten altfürstlichen Wappens und Kleinods nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen und Gefallen wie andere des h. röm. Reichs Fürsten und Fürstinnen freuen, gebrauchen und geniessen sollen.«

Bis zum Jahre 1763 ist in dem Gerichts-Siegel des kaiserlichen Erbhofrichteramtes zu Rottweil in dem einfachen rechtsgewandten Reichsadler das Sulz'sche Wappen als Herzschild geführt worden; von da ab ist an dessen Stelle das schwarzenberg'sche Wappen in den kaiserlichen Doppeladler aufgenommen worden.

An Vorschlägen zu einer Veränderung des letzteren hat es allerdings von Seite sinnreicher Köpfe, welche dabei auf das Eggenberg'sche Erbe, die Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt und das besagte Erbhofrichteramt Rücksicht genommen wissen wollten, allerdings im Laufe des vorigen Jahrhunderts nicht gefehlt; allein es blieb eben bei den Projekten.

Erst einem späten Enkel des Helden von Raab, dem k. k. österreichischen Feldmarschall Carl Fürsten zu Schwarzenberg, dem siegreichen Führer der vereinigten Heere in der Völkerschlacht von Leipzig im Jahre 1813, war es nach der Einnahme von Paris in den letzten Märztagen 1814 vorbehalten, sein angeerbtes Wappen mit den auszeichnendsten Emblemen, mit welchen überhaupt ein Wappen geschmückt werden kann, zieren zu dürfen. »Um seinen Dank für die dem Kaiser und Staate geleisteten, durch die Besitzergreifung von Paris gekrönten Dienste auszudrücken und die Beweise seiner Gesinnung auch auf des Feldmarschalls Nachkommen fortzupflanzen«, ertheilte demselben Kaiser Franz I. von Oesterreich mit Handschreiben vom 21. April 1814 »die Befugniss, in das erste Feld des angeborenen

Familienwappens den Herzschild des österreichischen Wappens mit einem aufrechten Schwerte aufzunehmen.«

Seit dieser Zeit prangt im Wappen der jüngeren fürstlichen Linie Schwarzenberg, deren Ahnherr Fürst Carl geworden, im Schildeshaupte über dem eigentlichen alten Herzschilde, zwischen dem Felde mit den vier blauen Streifen und dem Felde mit den drei rubinfarbigen Spitzen in Silber der österreichische Herzschild, belegt mit dem aufrechten, oder vielmehr gezückten Schwerte.

Hormayr zieht in »Wiens Geschichte und seinen Denkwürdigkeiten« I. Jahrg. Bd. IV Lfg. 3, p. 44, eine Parallele zwischen dem 29. März 1598, der Wiedereroberung Raabs durch Adolf Schwarzenberg, und dem 29. März 1814, dem Erscheinen Carls Schwarzenberg vor Paris, und bemerkt: »Jener Tag habe den Raben, dieser den österreichischen Herzschild in das Schwarzenberg'sche Wappen gegeben.« Man kann diese Parallele durch die Thatsache ergänzen, dass es Kaiser Franz Josef I. ist, der, gleich wie er die Heldengestalt des Einen in das Pantheon von Oesterreichs Kriegsruhm versetzte, er auch, das gegebene Wort des eigenen Ahnherrn und Vorfahren auf dem Kaiserthrone einlösend, durch ein öffentliches Denkmal auf einem der schönsten Plätze Wiens das Andenken an den Anderen verewigte. Im Reiterbilde erscheint der seinen Degen in die Scheide versenkende Feldherr mehr als Friedensheld, während in seinem Wappenschilde das aufrechte Schwert an den stets kampfbereiten Helden erinnert.

XVI. Ueber die Konstatirung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

Von

Dr. August Schäffler,

kgl. Kreisarchivar,

und

Johann Ev. Brandl,

kgl. Kreisarchiv-Sekretär,

in

Würzburg.

A. Beginn, Fortgang und Erfolg der Konstatirung.

Von

Dr. August Schäffler.

Von hervorragender historisch-geographisch-statistischer Bedeutung ist für jedes Territorium die Geschichte seiner Wüstungen.

Eine derartige Geschichte hat

1) den Beweis zu erbringen, dass einmal auf dieser oder jener Stelle ein Dorf, ein Weiler, ein Hof, eine Mühle, eine Burg, ein Edelsitz, ein Kloster, eine Kirche, eine Kapelle etc. gestanden,

2) möglichst genau die Lage und nunmehrige Markungszugehörigkeit der Wüstung anzugeben, und

3) all das Geschichtliche hervorzuheben, das über die bewohnte Stätte und dann, nachdem sie zur Wüstung geworden, über diese aus gedruckten und ungedruckten Quellen zu erforschen ist.

Eine Geschichte der Wüstungen ist ein Theil jeder Landes-

geschichte. Wo daher erstere fehlt, wird letztere — sicher wenigstens stellenweise — dunkel, unklar und lückenhaft bleiben, ganz abgesehen davon, dass sich die wirthschaftlichen und nationalökonomischen Verhältnisse eines Landes ohne eine Geschichte seiner eingegangenen Orte nie und nimmer klar legen lassen.

Um die Kulturreste aus der sog. prähistorischen Zeit aufzudecken, wird auch in Bayern Erde und Wasser systematisch durchwühlt, aber den untergegangenen Siedelungen aus der historischen Zeit planmässig nachzuspüren, sie zu verzeichnen, ihre Geschichte, Zeit und Grund ihres Untergangs zu erforschen, daran hat in Bayern bis zur Stunde noch Niemand gedacht. Die Phrase: »Das oder jenes Dorf etc. ist im Bauernkrieg oder im Schwedenkrieg zerstört worden«, ist in der Regel der bequeme Deckmantel, hinter dem sich unsere Unwissenheit in geschichtlichen Dingen verbirgt. Kommt es hoch, so wird in geographischen oder topographischen Hand- und Wörterbüchern [1]) und in Monographien dieser oder jener Wüstungsname verbucht, aber in den allerwenigsten Fällen der Versuch gemacht, das erste Auftreten des Ortes, das erste Auftreten der Wüstung, die Gründe der Verödung und die genaue Lage der villa deserta etc. zu bestimmen.

Von kleineren Nachbarstaaten ist durch historische Arbeiten dieser Art Bayern weit überholt. Ich erinnere hier nur an das, was uns in Unterfranken als Angrenzern am nächsten liegt, nämlich an die trefflichen Publikationen des Dr. G. Landau über die Wüstungen in Kurhessen [2]), des G. W. J. Wagner über die im Grossherzogthum Hessen [3]) und des H. Bauer über die in wirtembergisch Franken [4]).

Es ist aber hoch an der Zeit, auch in Bayern dieses Gebiet der historischen Forschung nicht mehr brach liegen zu lassen.

Wir Archivare müssen die Arbeit beginnen. Wir allein schöpfen aus dem Vollen. Wir allein haben im langen Umgang unseren

---

[1]) Die besten und zahlreichsten Nachweise enthält noch immer Dr. J. A. Eisenmann's und Dr. C. Fr. Hohn's topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreich Bayern. Erlangen 1831 und 1832, 2 Bände in Lexikonoktav.

[2]) Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen etc. Herausgegeben vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde (Kassel 1848—1858 in 8°).

[3]) Die Wüstungen im Grossherzogthum Hessen (Darmstadt 1854—1865 in 8°).

[4]) Zusammenstellung der abgegangenen Orte, begonnen in der Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken Bd. 6 (Jahrgang 1862 bis 1864) Heft 1 S. 113 ff. und fortgesetzt in den folgenden Bänden.

Urkunden, Akten und Büchern das Geheimniss abgelauscht, das ihnen den Mund erschliesst. Wir müssen vorerst alle Notizen und Anhaltspunkte über Wüstungen sorgfältig sammeln und verbuchen. Wir ganz allein können diess, denn nur uns drängt sich Tag für Tag bei den verschiedenen dienstlichen Arbeiten eine Fülle derselben — sozusagen ungesucht — in die Hände.

Ich will hier gar nicht von dem Nutzen sprechen, den die Wissenschaft aus derartigen Sammlungen mit der Zeit zu erwarten hat. Wie so oft, so muss sich auch hier der Archivar neidlos und selbstlos damit begnügen, der Wissenschaft überhaupt erst den Pfad zu ebnen. Schon im Interesse der Ordnung des ihm anvertrauten Archives muss jeder Archivar eine derartige Arbeit unternehmen!

Wie oft stellt sich bei Recherchen eine Wüstung plötzlich in den Vordergrund! Auf Schritt und Tritt tauchen solche bei Regestirungs-, Repertorisirungs- und Systematisirungsarbeiten auf! Hier darf ein Archivar, der seine Aufgabe voll erfasst, nicht das ominöse: »Graeca sunt, non loquuntur« in seinen Akt, auf seine Blätter oder in seine Repertorien schreiben, er muss mit allen Behelfen versuchen, die Wüstung auf einen bestimmten Punkt der Landkarte zu fixiren, und damit sich das Mittel beschaffen, das Archivale in dem System seines Archives da einzugliedern, wohin es gehört. Von Fall zu Fall, gezwungen durch das Bedürfniss des Augenblickes, die Untersuchung anzustellen, kostet unverhältnissmässig viel Zeit, Arbeit und Mühe. Hat man jedoch nur ein paar Jahre planvoll gesammelt: in so und so viel Fällen bringt ein Blick in die »Nachweise über die Wüstungen« entweder die volle Aufklärung oder doch wenigstens einen Behelf, dieselbe rascher als sonst zu finden — und das ist der Segen, den der Archivar in erster Linie von einer Sammlung der Art zu erwarten hat.

Mit der Arbeit im Archive allein ist jedoch noch nicht Alles gethan!

Wir Archivare müssen auch bei den Verwaltungsbehörden den Anstoss geben, dass auf dem flachen Lande alles amtlich vermerkt werde, was in dem Volksbewusstsein als Wüstung lebt, und was über den Namen, die Lage, die Markungszugehörigkeit, die Entstehung der Wüstung etc. an Ort und Stelle erforscht werden kann.

Diese amtliche Recherche muss so bald als möglich erbeten werden. Wartet man noch länger zu, kann es leicht zu spät werden.

Von Jahr zu Jahr werden Oedungen der Kultur neu gewonnen.

Ueber die spärlichen Mauerreste eines einst blühenden Ortes geht der Pflug; zwischen und über den Trümmern spriesst deckender Waldanflug empor. Immer mehr und mehr dehnt sich das Schienennetz aus, durchschneidet Dorf- und Feldmarken und Waldungen und begräbt nicht selten für immer unter seinem eisernen Gürtel die letzten schwachen Spuren früherer Ansitze. Auch die Kraft der mündlichen Tradition schwächt sich in unserem raschlebigen Jahrhundert von Jahrzehent zu Jahrzehent sichtlich ab; die junge Generation hat nicht mehr das verlässige Gedächtniss der Alten; die Wüstungen, von denen wir jetzt noch wenigstens eine dunkle Kunde haben, werden bei unseren Kindeskindern ganz vergessen sein. — — —

Als ich im Herbste des Jahres 1870 mit der Vorstandschaft des hiesigen Kreisarchives betraut wurde, war nicht daran zu denken, irgendwie planmässig Forschungen über die Wüstungen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg anzustellen. Erst nach Jahren schwerer Arbeit anderer Art, erst im Jahre 1875, konnten solche ins Auge gefasst werden.

Es war im kgl. Kreisarchive Würzburg nicht so schwer — offen sei es bekannt — die Sache mit Erfolg in Scene zu setzen.

Herr Sekretär J. E. Brandl, der seit dem Jahre 1865 dem Verbande desselben angehört, trieb schon lange in aller Stille Ortsforschung. Gelegentlich war von ihm auch eine Reihe von Wüstungen festgestellt worden. Durch die Arbeiten für eine gemeinschaftlich geplante Herausgabe des ältesten Lehenbuches des Hochstiftes Würzburg vom Jahre 1303 bis 1314 ward er ganz besonders auf derartige Konstatirungen hingeführt, und Begabung, Neigung von Jugend auf, ganz spezielle geographische und geschichtliche Kenntnisse hatten ihm schon zu den schönsten Ergebnissen verholfen. Es galt nur seine Forschungen, die er bei keiner dienstlichen Arbeit ausser Acht liess, denen er seine ganze Freizeit opferte, in den richtigen Rahmen zu bringen und sie damit für die dienstlichen Aufgaben des kgl. Kreisarchives so nutzbar als möglich zu machen.

Was für eine planmässige Konstatirung der Wüstungen und — was davon nicht zu trennen — auch für die Verbuchung der Ortsnamen-Wandelungen [1]) von mir im kgl. Kreisarchive Würzburg

[1]) Nicht jeder Ort, der unter einem Namen uns entgegentritt, welcher sich in keinem der heutigen geographischen Hilfsmittel entdecken lässt, ist auch schon

eingeleitet und mit welchem Erfolge es bis heute durchgeführt wurde, soll im Nachstehenden kurz dargelegt werden.

I. Alle Namen von Dörfern, Burgen etc., die bei irgend einer archivalischen Arbeit zu Tage treten, sich mit den vorhandenen geographischen Hilfsmitteln nicht erklären und bestimmen lassen oder die sich in den Archivalien geradezu als Wüstungen bezeichnet finden, werden auf meine Anordnung, so oft sie auf der Bildfläche erscheinen, planmässig verzeichnet.

Zu diesem Behufe legte ich ein Heft in Quart an. Die einzelnen Blätter in demselben wurden mit den Buchstaben A bis Z bezeichnet. Je nach dem häufigeren oder seltneren Vorkommen der Ortsnamen mit diesen Anfangsbuchstaben erhielten drei, zwei Blätter oder nur ein Blatt ein und denselben Buchstaben; B und P, C und K, F und V, wurden wegen des häufigen Wechsels in der Schreibung zusammengeworfen.

Alle Ortsnamen werden in dieses Heft in der Schreibweise und mit der Lagenbezeichnung eingetragen, wie sie sich finden, und neben jedem wird auch der Fundort der Notiz angegeben.

Selbstverständlich werden die Notizen nicht allein aus Archivalien, sondern auch aus Druckschriften entnommen, und beschränken sich diese Vermerke nicht ausschliesslich auf Orte und Wüstungen, welche im heutigen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg liegen, sondern jeder mit den vorhandenen literarischen Hilfsmitteln nicht bestimmbare Ort und jede Wüstung, die in Archivalien des kgl. Kreisarchives Würzburg auftauchen, werden verbucht.

---

eine Wüstung. An vielen Ortsnamen ist das Gepräge bis zur Unkenntlichkeit abgegriffen, andere sind förmlich umgeprägt worden. Beachtet man dies nicht, wird man leicht zur irrigen Annahme von Wüstungen verführt. Ich nenne als Beispiele aus den Forschungsergebnissen des Herrn Sekretärs J. E. Brandl hier nur folgende: Das Pfarrdorf Waldfenster (Unterfr. 2½ Ml. NW von Kissingen) hiess früher Waldmannsloch; der alte Name des Kchdf. Kimmelsbach (Kümmelsbach, Unterfr. 1 Ml. N. von Hofheim) ist Kunemundspach; das Kchdf. Kützberg (Unterfr., 1¼ Ml. NWW von Schweinfurt) erscheint früher als Kützelspûr; aus dem alten Namen Mengebar oder Mengebûr ist heutzutage Mönchberg (Mrkt., Unterfr. ¾ Ml. OgN von Klingenberg) geworden; unter dem alten Namen Ruinshart ist entweder das heutige Mittelramstadt (Df., Mittelfr., ⅜ Ml. NNO von Leutershausen) oder das heutige Oberramstadt (Drf., ebendortselbst, ½ Ml. NO von Leutershausen) oder endlich vielleicht auch ein längst eingegangener Ort Unterramstadt zu verstehen.

Beispiele beleuchten die Art der Verzeichnung am besten! Ich theile einige Einträge aus dem Hefte mit, wie selbe theils ich, theils Herr Sekretär Brandl gemacht.

Armsdorf, Wüstung in der Cent Ebern. W. St.-B. (= Würzburger Standbuch) Nr. 290 fol. 328 und 352.

Birkenrod, Wüstung im Amte Stolberg. Amtssalbuch Nr. 86 fol. 74r.

Kettendorf, Wüstung in der Cent Eltmann. W. St.-B. Nr. 290 fol. 365.

Taigelbrunn, ein wüster Hof auf der Jaxtberger Markung. Amtssalbuch von Jaxtberg I fol. 10.

Eckersdorf, Wüstung bei Sesslach, W. Urk.-Rep. (= Würzburger Urkundenrepertorium) II, 265; 409; 597.

Fuchszagel, Wüstung im heutigen Rentamtsbezirke Hofheim. Des Rentamts Hofheim Verzeichniss der statistischen Aufnahmsbücher.

Gereuth, Markung eines eingegangenen Dorfes im Amtsgerichte Gerolzhofen, deren Besitzer in Oberschwarzach wohnen. Hohn und Eisenmann Lexikon I S. 521.

Hasenberg, Wüstung zwischen den Dörfern Melsendorf und Reichmannsdorf im Hochstifte Bamberg; im Jahre 1380 noch ein Dörfchen, 1401 schon öd. Bundschuh Lexikon II, Sp. 509.

Igelstrûd, wüster Weiler im Amte Jaxtberg. Jaxtberger Amtssalbuch I fol. 10r.

Laar, Wüstung auf Oberelsbacher Markung im Amte Hildenburg. Fladunger Amtssalbuch (Univers. Dep. Lit. F Nr. 10) fol. 1r.

Moppen, vormals ein Dorf, später stand dort das Kloster Schönau. W. Urk.-Rep. I, 465.

Neundorf, ehemals Filiale von Untersteinbach, Amts Prölsdorf; »diesser Weyler ist ganz eingangen.« Pfarrbeschreibung, angeblich von 1665, fol. 30r.

Oberbach, die Wüstung der alten Glashütte an der Oberbach. Amtssalbuch von Bischofsheim a./Rh. fol. 2r.

Ravensburg, eingegangene Burg bei Veitshöchheim. W. Urk.-Rep. IV, 433; 436. VI, 469. VII, 79; 104.

Sturs, früher Dorf, später stand dort das Kloster Kreuzthal (Marienburghausen). W. Urk.-Rep. I, 433.

Uttenhausen, Wüstung im Amte Mellrichstadt. Ortsregister zum Gebrechenamt. Hohn und Eisenmann Lexikon II, S. 913. Mellrichstadt Gericht Fasc. 3 Nr. 46.

Wiltfest, Wüstung im Amte Stolberg. L. Fries, Amt, Städt, Dörfer S. 95. Stolberger Amtssalbuch fol. 74^r und 75. Archiv des hist. Vereins von Unterfr. III, 1 S. 66.

Zwerenberg (Zwirenberg), Wüstung im Amte Jaxtberg auf Sinnbrechtshauser Markung. Ortsregister zum Gebrechenamt. Amtssalbuch von Jaxtberg I fol. 10.

Neben diesen kurzen Nachweisen im Hefte, welche in erster Linie den Zweck haben, dass die einmal gewonnene Spur einer Wüstung etc. für immer festgehalten werde, gehen einher:

II. Aufzeichnungen auf Oktavblättern.

Dieselben sind alphabetisch geordnet, enthalten meist Ergänzungen und Erweiterungen der kurzen Einträge im Hefte, oder weisen neue Fundorte nach, oder geben genauere Lagenbestimmungen oder sind kurze Verarbeitungen des bereits gewonnenen Stoffes.

Was bis jetzt in dieser Richtung geleistet worden ist, steht fast ausschliesslich auf dem Konto des Herrn Sekretärs Brandl.

Ich führe hier nur eine einzige Probe dafür an, welche Fassung ein Oktavzettel mit einer kurzen Verarbeitung des bereits gewonnenen Stoffes hat.

Sie lautet:

»Abermannsdorf oder Armsdorf, eine Wüstung im Amte »und in der Cent Ebern, gelegen zwischen Gemeinfeld (Pfrdf. Unterfr., »1 Ml. ONO von Hofheim), Leuzendorf (Kchdf. Unterfr., 1 1/4 Ml. NWW »von Ebern) und Römelsdorf (Wlr. Unterfr. 1 1/4 Ml. NNW von Ebern). »In dem Centbuche von 1574—76 (W. St.-B. Nr. 290) fol. 290 »und 328 erscheint die Wüstung unter dem Namen Armsdorf; in »einem Akt vom Jahre 1809 (Adm. Fasc. 329 Nr. 4804) als Aber- »mannsdorf. Den letzteren Namen hat sie auch bei Hohn und Eisen- »mann, Lexikon, I, 2.«

Konnte die Verzeichnung im Hefte und auf den losen Blättern bisher während der Bureauzeit auch nur nebenbei und ausser der-

selben nur durch die Opferung der vollen Musse des Herrn Sekretärs Brandl gefördert werden, liessen auch die vielen anderen dienstlichen Arbeiten eine streng systematische Suche nach Wüstungen — z. B. Amtsbuch um Amtsbuch — nicht zu, so sind bis heute doch schon mehr als 800 derartige Nachweise gewonnen, — ein Material, das für die Bestimmung von etwa 200 Wüstungen und Orten mit gewechselten oder verstümmelten Namen dient und zu wiederholten Malen schon bei Recherchen etc. wesentliche und rasche Hilfe geleistet hat.

Damit schloss ich aber meine Thätigkeit für die Erforschungen der Wüstungen noch nicht ab.

An Ort und Stelle, auf dem Felde und im Walde sollte nachgespürt werden, die Volkserinnerung und Tradition wollte ich fixirt haben und endlich auch die möglichst genauen Lagenbestimmungen und Spuren von Wüstungen durch Ortskundige mitgetheilt erhalten!

Zu diesem Zwecke richtete ich am 22. März 1876 in einem motivirten Berichte an das kön. Regierungspräsidium von Unterfranken und Aschaffenburg die Bitte: es wolle die kön. Kreisregierung sämmtliche Bezirksgeometer, sämmtliche Forstämter, beziehungsweise die diesen untergeordneten Reviere, und sämmtliche Gemeinden Unterfrankens und Aschaffenburgs durch ein Generale beauftragen, tabellarische Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke, Reviere oder auf ihrer Gemeindemarkung befindlichen Wüstungen einzusenden, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten.

Für die tabellarischen Verzeichnisse hatte ich ein Schema entworfen, und dieses dem kön. Regierungspräsidium vorgelegt.

Am Kopfe desselben stand:

»Wüstungen«
»in« [dem Bezirksgeometer-Bezirke N oder in dem Reviere N oder auf der Gemeinde-Markung N].

Darauf folgten acht Rubriken. Selbe hatten folgende Ueberschriften:

Rubr. 1. »Laufende Nummer.«

Rubr. 2. »Name der Wüstung.«

Rubr. 3. »Angabe, ob die Wüstung ein Dorf, ein Weiler, ein Hof, eine Mühle, ein Kloster, eine Kirche, eine Kapelle, eine Burg, ein Edelsitz etc. gewesen sein soll.«

Rubr. 4. »Angabe, auf welcher Markung die Wüstung nunmehr liegt, wie weit sie und ob sie östlich, westlich, südlich oder nördlich von dem Orte entfernt ist, zu dessen Markung sie jetzt gehört.«

Rubr. 5. »Angabe, wann und wie nach mündlicher oder schriftlicher Ueberlieferung die Wüstung entstanden ist.«

Rubr. 6. »Angabe, ob und welche Spuren von der Wüstung noch vorhanden sind (ein einzelnes Haus statt eines Dorfes, Ruinen, zufällig aufgedeckte Mauerreste etc.).

Rubr. 7. »Angabe, ob sich der Name der Wüstung in dem Namen eines Feld-, Wiesen- oder Walddistriktes, einer Oedung, Bergkuppe etc. erhalten hat.«

Rubr. 8. »Sonstige, auf irgend einen Eintrag in den Rubriken bezügliche erläuternde Bemerkungen.«

Am Fusse der Tabelle sollte endlich auch noch »die Unterschrift des mit dem Ausfüllen der Tabelle Betrauten« beigefügt werden, und zwar desshalb, um in Zweifelsfällen mit der betreffenden Persönlichkeit direkt in Verbindung treten zu können.

Vom kön. Regierungspräsidium erging auch alsbald an sämmtliche Bezirks- und Forstämter der Auftrag [1]), von den Gemeinden und Forstrevieren Berichte auf Grund der von mir entworfenen Tabelle einzufordern und selbe vorzulegen. Dabei ward auch die Weisung ertheilt: »Soferne sich in einem Bezirke einzelne Personen vorzugs»weise mit geschichtlichen Studien befassen, z. B. Geistliche, Beamte, »Lehrer, erscheint es zweckmässig, dieselben speziell um Aufschlüsse »und um geeignete Mitwirkung zu ersuchen.«

Es kann hier nicht rühmend und dankend genug hervorgehoben werden, wie sehr der Herr Regierungspräsident etc. Friedrich Graf von Luxburg die Bestrebungen des kgl. Kreisarchivars unterstützte.

Mit Präsidial-Erlass vom 3. Dez. 1876 gelangte ein grosser

---

[1]) An die Bezirksgeometer erging vom kön. Regierungspräsidium aus Gründen, die mir unbekannt sind, kein Auftrag. Ich hatte, die Bezirksgeometer, sodann die Forstämter beziehungsweise die Forstreviere und endlich die Gemeinden zu Bericht aufzufordern, desshalb beantragt, um doppelte, ja dreifache Belege für ein und dieselbe Wüstung und damit Material zu erhalten, ungenaue und ungenügende Angaben in irgend einer Tabelle von kurzer Hand ergänzen und berichtigen zu können.

Aktenstoss an das kgl. Kreisarchiv. Er enthielt sämmtliche von den kgl. Bezirksämtern und Forstämtern, beziehungsweise den Gemeinden und Oberförstereien Unterfrankens über die Wüstungen erstatteten Berichte.

Sind auch die Angaben in den Tabellen selbstverständlich nicht alle vom gleichen Werthe, so ist doch in denselben ein wahrer Schatz kostbarer, auf anderem Wege nur schwer erreichbarer Notizen und Nachweise dem kgl. Kreisarchive Würzburg mit einem Schlage zugewachsen.

Viele Wüstungen sind in denselben konstatirt, die bisher weder in urkundlichen noch gedruckten Zeugnissen zu Tage getreten waren; Lage, Markungszugehörigkeit, Spuren etc. der meisten sind genau festgestellt, ja Geistliche und Lehrer, Beamte und Geschichtsfreunde etc. haben sich in höchst dankenswerthem Eifer nicht damit begnügt, nur die Rubriken der Tabelle gewissenhaft auszufüllen, sie haben ausserdem noch die schätzbarsten urkundlichen Belege aus Pfarrbüchern, alten Urbarien, Druckschriften etc. in reicher Fülle beigefügt.

Ich kann es mir nicht versagen — auf gut Glück und ohne besondere Auswahl — eine Tabelle zum Abdruck zu bringen, um zu zeigen, was durch eine Konstatirung an Ort und Stelle gewonnen wird und wie wesentlich dieselbe die archivalische Forschung und Materialiensammlung ergänzt, unterstützt und fördert.

Wüstungen auf der Gemeindemarkung
Bischofsheim vor der Rhön.

Rubr. 1. [1])	1.
Rubr. 2.	Leutenau.
Rubr. 3.	Dorf.
Rubr. 4.	In der Markung Bischofsheim etwa 1/4 Stunde östlich von der Stadt entfernt.
Rubr. 5.	Ging wahrscheinlich im Bauernkriege ein. Schon 1587 wird Leutenau in der Stadtordnung von Bischofsheim eine Wüstung genannt.
Rubr. 6.	Spuren sind nicht mehr vorhanden.
Rubr. 7.	Der Name hat sich in dem Namen eines Felddistriktes,

[1]) Man vergleiche vorn, welche Aufschrift jede Rubrik hatte.

auf welchem das Dorf stand, erhalten. Auch der Bach, welcher diesen Felddistrikt durchfliesst, trägt den Namen.

Rubr. 8. Im Jahre 1559 war Leutenau als Weyher'sches Lehen Eigenthum [in den Händen] [2]) der Bischofsheimer und Unterweissenbrunner.

Rubr. 1. 2.
Rubr. 2. Osterburg.
Rubr. 3. Burg.
Rubr. 4. Auf einem Bergkegel in der Markung Bischofsheim 3/4 Stunden westlich von der Stadt entfernt.
Rubr. 5. Die Burg zerfiel frühzeitig. Geschichtliche Urkunden sind nicht vorhanden.
Rubr. 6. Nur wenige Mauerreste bieten sich dem Auge.
Rubr. 7. Der Berg, auf dem die Burg stand, trägt ihren Namen.
Rubr. 8. —

Rubr. 1. 3.
Rubr. 2. Thürmlein.
Rubr. 3. Thurm.
Rubr. 4. Eine halbe Stunde nördlich von Bischofsheim entfernt, an der Strasse, die nach Gersfeld und Wüstensachsen zieht, gelegen.
Rubr. 5. Unbekannt.
Rubr. 6. Einige schwache Mauerüberreste.
Rubr. 7. Der Name der Wüstung hat sich in dem Namen eines Felddistriktes erhalten.
Rubr. 8. —

Rubr. 1. 4.
Rubr. 2. Moor.
Rubr. 3. Dorf.
Rubr. 4. Die Wüstung an dem rothen Moor zwei Stunden [nördlich] von Bischofsheim entfernt, liegt auf der

---

[2]) Was zwischen eckigen Klammern steht, sind Berichtigungen oder Ergänzungen von meiner Seite.

hohen Rhön in den an Preussen abgetretenen Gebietstheilen und gehört zum Landrathsamte Gersfeld.

Rubr. 5. Unbekannt.

Rubr. 6. In der Nähe des rothen Moores lässt die Formation des Bodens erkennen, dass derselbe einst angebaut gewesen.

Rubr. 7. Es ist anzunehmen, dass das Dorf während seines Bestandes einen anderen Namen getragen hat, der Volksmund jedoch die Wüstung jetzt nach dem rothen Moor bezeichnet.

Rubr. 8. Die Bewohner von Frankenheim bei Bischofsheim erzählen, dass das ehemalige Dorf zum Theil versunken sei und von dem rothen Moor überdeckt wurde. Die nicht versunkenen Gebäulichkeiten wären abgebrochen worden und aus dem gewonnenen Material seien einige Häuschen in Frankenheim erbaut worden, welche jetzt noch existirten.

Rubr. 1. 5.

Rubr. 2. Hasenhof.

Rubr. 3. Hof.

Rubr. 4. Zwei Stunden [nördlich] von Bischofsheim entfernt, in der Nähe des rothen Moores gelegen, zum Landrathamte Gersfeld gehörig.

Rubr. 5. Der Hof wurde im Jahre 1816 abgebrochen, und aus dem gewonnenen Material wurden von Valt. Dreisch, Rothgerber, und Hans Ad. Eckardt in Bischofsheim zwei Scheuern erbaut.

Rubr. 6. Keine Spur mehr vorhanden.

Rubr. 7. —

Rubr. 8. —

Eines muss ich noch hervorheben!

Da sämmtliche eingelangte Berichte und Tabellen integrirende Bestandtheile des Regierungs-Präsidial-Aktes bilden und desshalb dem kgl. Kreisarchive Würzburg nur leihweise überlassen werden können, so werden die Tabellen nach und nach in vorgedruckten Formularen auf Sexterne umgeschrieben und die beigegebenen ge-

sonderten geschichtlichen Notizen etc. kopirt. Aus beiden wird sodann ein fester Band mit genauem Register hergestellt werden, der bei Recherchen und zur Fortsetzung der Arbeit über die Wüstungen seine guten Dienste leisten soll. —

Damit schliesse ich meine Erörterungen über Beginn, Fortgang und Erfolg der Konstatirung der Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

Der Erfolg wird aus dem zweiten Theile, aus den Proben, die Herr Sekretär Brandl mittheilen wird, in weit höherem Grade zu entnehmen sein, wenn auch darauf hinzuweisen ist, dass diese Proben noch nicht alles erreichbare urkundliche Material zur Grundlage haben, sondern nur ein Bild davon geben sollen, was bis jetzt durch die Arbeiten im kgl. Kreisarchive Würzburg und durch die amtlichen Erhebungen an Ort und Stelle erzielt worden ist.

B. Konstatirungs-Proben.

Von

Joh. Ev. Brandl.

Wüstungen im altwürzburgischen Amte Röttingen.

1) Boltheshalden, Boltzholden, Boltzhalden, Bolzhelden, Boltzhalten und Bolzhalten, eingegangener Hof oder Weiler, dessen Markung gelegen ist zwischen den Markungen von Röttingen (Stadt, Bay. U.-Fr. 1 1/8 Ml. SWW von Aub), Tauber-Rettersheim (Pfrdf. ebend. 1 1/2 Ml. SWW von Aub) und Strüth (Pfrdf. desgl. 1 1/4 Ml. WSW von Aub).

Cfr. Centbuch (St.-B. Nr. 290) aus den Jahren 1574 f. fol. 567^{r} unter der Cent »Hart«, und Röttinger Amtssalbuch von 1584 fol. 2^{r}.

Boltheshalden etc. erscheint schon 1119 als Ansiedelung, 1574 und 1584 als Wüstung, 1631 als Bolzhelden jedoch ohne den Beisatz: »Wüstung«, dagegen 1650 und 1779 entschieden als Wüstung.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1119.

Coram Erlungo ecclesiae Wirceburgensis ministro liberae conditionis Gumbertus de Ekkeburgehoven et conjux sua Cristina mutato saeculari habitu ad ecclesiam Scti. Stephani in suburbio Wirceburgensi delegant praedia sua in Hartheim, Lare, Utenhoven, Gullichesheim, Hotingen, Rotelsee, Kubrunnen, Boltheshalden.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus dem K. 75 Nr. 21 der Würzburger Bestände.

(Ein Regest dieser Urkunde findet sich in den Reg. boic. Bd. I, S. 117).

b) Urkunde von 1631, Sept. 24.

Das Kloster Schönthal tritt seine Rechte und Güter zu Röttingen, Dippach und Bolzhelden an das Hochstift ab, wofür ihm das Schloss Bieringen und der Burgstall Orenhausen geeignet werden.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 91.

c) Ein Bericht des Kellers Georg Beckh zu Röttingen von 1650, März 6.

Dieser lautet:

»Boltzhalten betr. solle vor Zeiten auch ein Hoff »zwischen der Röttinger vnd Tauber-Rettersheimer »Marckhung gelegen gewesen sein, ist aber einig Kenn- »zeichen ausser eines frischen Bronnen Quellss nicht mehr »vorhanden, liegen auch die Aeckher dort herumben, »welche den alten nahmen nach, etlichen von Tauber- »Rettersheim zustendig gewessen, von langen Jahren hero »oed vnd vngebauet etc.«

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 91.

d) Urkunde von 1779, Aug. 19.

Die hochfürstl. Würzburgische Hofkammer gibt Namens des Bischofs Franz Ludwig den Besitzern des Wöllerhofes zu Strüth die Schaftrieb-Gerechtsame auf der Strüther- und Seehöfer Markung, sowie auf der Bolzhalter Wüstung auf immer in Erbpacht.

Würzburg, k. K.-A. K. 45 Nr. 192.

2) Dyepach, Diepach und Dippach, jetzt Oedung, gelegen — nach den amtlichen Erhebungen — auf Röttinger Markung, ungefähr etwas über $^1/_4$ Ml. N von diesem Städtchen entfernt in der Nähe von Strüth, hatte mit Schönstein ein und dieselbe Markung gemeinsam.

Dasselbe wird in den Jahren 1305 und 1306 villa genannt, war sonach beim Beginne des 14. Jahrhunderts noch ein bewohnter Weiler; erscheint aber bereits im Jahre 1584 — nach dem Amtssalbuche von Röttingen vom gleichen Jahre fol. 2^r und 123 — als »oeder Weiler, so sonst das Schönstein genant wurdt, vnferr »von Röttingen gelegen.« Im Jahre 1650 war selbes eine völlige, mit Wald bewachsene Wüstung.

Urkundliche Belege:

a) Zwei Urkunden von 1305, Okt. 30 und von 1306, Nov. 11.
Amicabilis compositio quaestionum inter decanum totumque capitulum ecclesiae Novi Monasterii ex parte una et Cunradum olim scultetum de Ryetheim ac eius heredes ex parte altera super tota decima et mansis villarum Ryetheim et Gagenhartsholz nec non super tercia parte decimarum in villis Dyepach et Strueth ortarum.
Würzburg, k. K.-A. Liber registralis Nov. Mon. Saec. 14. fol. 68^{r} und 69, fol. 69 und 69^{r}.

b) Urkunde von 1631, Sept. 24.
Cfr. Nr. 1. Urkundennachweis Lit. b.

c) Ein Bericht des Kellers Georg Beckh zu Röttingen von 1650, März 6.
Dieser äussert sich also:
»Soviel Diepach betrifft, ist selbiges Ort ein gantze »Wüstung, so hiebeuor ein Weihler gewessen, vnd 16 hueb »gehabt etc., welcher Weihler aber vor vnuordenklichen »Jahren also zu Grundt gangen, dass einig merckzeichen »dauon nicht mehr vorhandten. die herumb gelegenen »Velter auch (ausser etlicher wenig äckher, vff dem Hör»lein genandt), welche von 10 Jahren hero vngebaut, »desswegen mit Dannen, Birckhen vnd Sahlweiden aller»dings verwachsen, nunmehr zu einer Waldung »worden etc.«
Vid. auch das damit in Verbindung stehende Schönstein (Nr. 12).

3) Erlach und Erlech (letztere Namensform erscheint im ältesten Stift-Würzburgischen Lehenbuche sub N^{ris} 584, 718 und 948), ein ehemaliger Weiler mit Burg, lag zwischen Riedheim oder Riedenheim, (Pfrdf. Bay. U.-Fr. 5 1/8 Ml. WgN von Aub) und Sonder(n)hofen (Pfrdf. ebend. 7/8 Ml. NW von Aub) gegen Gelchsheim (Pfrdf. ebend. 1/2 Ml. NW von Aub) zu.

Dasselbe kommt in den Jahren 1253 und 1294 als Hof, in den Jahren 1311, 1318 und 1419 als Burg, 1401 als Weiler, 1412 als Gütlein vor, dann treten im Jahr 1538 Rieder und Wasen »im Erlach« auf und erscheint noch im Jahre 1586 ein im Besitze einiger

Inwohner von Riedenheim befindlicher Hof und Söldengüter in der Wüstung und Markung Erlach.

Wann die Burg und wann der Weiler eingegangen, lässt sich bis jetzt nicht erweisen. Die Verödung scheint sich bei beiden allmählig vollzogen zu haben; zu Ende des 16. Jahrhunderts lagen sicher beide öde.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1253, im Juni.

Gotfridus de Hohenloch et uxor ejus Richza curias suas in Erlach, Obernhofen et Sundernhofen fratribus domus theutonicae in Mergentheim proprietatis jure possidendas tradunt.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus dem K. 82 Nr. 194 der Würzburger Bestände.

b) Urkunde von 1294, Febr. 2.

Krafto nobilis vir de Hohenloch consentientibus filiis Conrado et Craftone curiam suam in Erlach etc. vendit hospitali domus theutonicae in Mergentheim.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus dem K. 82 Nr. 195 der Würzburger Bestände.

Findet sich (als Regest) in den Reg. boic. Bd. IV. S. 553.

c) Urkunde von 1311, April 7.

Recognitio literarum Gotfridi von Brunecke, per officialem curiae Herbipolensis facta, gemäss welcher Urkunde genannter Gotfrid einwilliget, dass sein Bruder Andres von Brunecke die Burg Erlach und was darzu gehört, Rûdericheshusen (Rittershausen) und Gozeboldesdorf verkaufe oder versetze.

Enthalten im Stift Hauger Kettenbuch (St.-B. 68) Fol. 42.

d) Urkunde von 1318, Nov. 8.

Die Gebrüder Embich, Gottfrid, Philipp und Gottfried von Hohenloch genannt von Brunecke, verkaufen an ihre Schwester Offemyen ihre Vesten zu Lyehental (Lichtel), ferners die Güter zu Creygental, Baldelsheim, Regelberg, Erlach und Gozboldesdorf mit Leuten und Zugehör etc. auf Wiederkauf.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus dem K. 1 Nr. 49 der Würzburger Bestände.

Findet sich in den Reg. boic. Bd. V. S. 393.

e) Urkunde von 1401, Mai 27.

Dieterich von Heitingsfelt, Ritter, und dessen eheliche Wirthin, verkaufen dem Teutschmeister Conrad von Eglolfstein und dem Teutschorden die Burg und das Dorf Gelchsheim, mit den Dorfschaften Hemmersheim, Pfallenheim, Giselheim (Geislingen), Osthausen etc., den Weiler Erlach etc.

Würzburg, k. K.-A., K. 82. Nr. 202.

f) Urkunde von 1412, Mai 28.

Wiprecht Zobel und seine eheliche Hausfrau, Agnes Dannerin, verkaufen ihren Theil zu Obernhofen: »die Be»hausung und Hofreyt mit allen ihren Zugehörden und »Graben, als es jetzt begriffen hat und ist,« sowie das Gütlin zu Erlach an Hannsen Hund zu Ingelstat gesessen.

Würzburg, k. K.-A. K. 97. Nr. 43.

g) Urkunde von 1419, Okt. 2.

Bischof Johann und Conrad, Herr zu Winsperg, vergleichen sich von wegen des Schirmes der Schlösser Kregling, Brauneck und Erlach, der Dörfer, Weiler, Höfe und Güter, welche die zur Zeit mit Krankheit beladene Frau Margreth von Mydburg, geb. von Brawneck besitzt.

Würzburg, k. K.-A. K. 24. Nr. 107.

h) Urkunde von 1538, März 15.

Urtheil Bischof Conrads in der Streitsache zwischen der Gemeinde Sonderhofen und einigen Mitnachbaren zu Riedenheim, die Rieder und Wasen »im Erlach« gelegen, dann den Trieb und deren Benützung (allda) betr.

Würzburg, k. K.-A. K. 82. Nr. 254.

i) Urkunde von 1586, Okt. 17.

Vertrag zwischen der Gemeinde Sondernhofen einerseits, dann einigen Unterthanen zu Riedenheim, die den Hof und die Söldengüter in der Wüstung und Markung Erlach besitzen, anderseits, wegen der Anzahl des zu treibenden Viehes und der Hutabtheilung auf dieser Markung, durch Bischof Julius vermittelt.

Würzburg, k. K.-A. K. 82. Nr. 261.

k) Urkunde von 1592, Juli 16.

Teutschordens'sche und Stift Wirzburgische Abgeordnete entscheiden durch schiedsrichterlichen Ausspruch den zwi-

schen den Hofbauern und Söldnern zu Rhiedenheim schwebenden Stritt, »das Erlach« daselbst, resp. den Trieb allda betr.

Würzburg, k. K.-A. K. 82. Nr. 262.

l) Urkunde von 1642, Juli 29.

Nicolaus Kaltschmidt, Bürger zu Wirzburg, und seine eheliche Hausfrau verkaufen an's Stift Neumünster ihren dritten Theil am Zehent zu Riedheim, genannt »der Erlacher Zehent«, um 500 fl. fr.

Würzburg, k. K.-A. K. 79. Nr. 100.

m) Urkunde von 1642, Aug. 27.

Hanns Guckenberger zu Riedenheim und dessen eheliche Hausfrau verkaufen an dasselbe Stift Neumünster ihren dritten Theil am Zehent zu Riedenheim, »der Erlacher Zehent« genannt, um die gleiche Summe von 500 fl. fr.

Würzburg, k. K.-A. K. 79. Nr. 101.

n) Urkunde von 1682, Aug. 2.

Das Stift Neumünster erkauft den letzten Drittheil des sog. Erlacher Zehent auf Riedenheimer Markung von dem Gottshause S. Mariae Virginis und der Bruderschaft ad S. Crucem zu Aub.

Würzburg, k. K.-A. K. 79. Nr. 119.

4) Ganhartshof, Ganertzhof, auch Ganhartzholtz und Ganertzholtz, ein gegenwärtig wenigstens, wie es scheint, nicht mehr existirender Hof, gelegen entweder bei Riedenheim, oder bei Röttingen, oder auch zwischen diesen beiden Orten.

Dieser Hof bestand bereits im 15. Jahrhundert, dessgleichen im Jahre 1584 (cfr. Röttinger Amtssalbuch [Nr. 74] Fol. 2); wann er aber in Abwesen gekommen, ist ungewiss.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1449, Jan. 9.

Fritz Geyer verwechselt einige Gefälle zu Ganhartzholtz mit allen Rechten und Zugehörungen mit dem Stifte Neumünster gegen andere Gefälle zu Bütthard.

Würzburg, k. K.-A. K. 78. Nr. 346.

b) Urkunde von 1480, Sept. 22.

Cfr. Nr. 12. Urkundennachweis Lit. a.

c) Urkunde von 1459, April 15.

Das Stift Neumünster vererbt den Hof zu Ganertzhof ober Ryethen gelegen mit allen seinen Zugehörungen um jährliche 6 Malter Korngülte, 6 Pfund Heller, 5 Fastnachtshühner und 210 Eier.

Würzburg, k. K.-A. K. 78. Nr. 363.

d) Urkunde von 1467, Juli 17.

Die Gebrüder Meyer, worunter einer Pfarrer zu Ingelstat i/Gau, verkaufen dem H. Armbroster, Bürger zu Röttingen, den Hof, den man nennt den Ganharts Hofe, ob Röttingen gelegen.

Würzburg, k. K.-A. K. 9. Nr. 56.

e) Urkunde von 1492, Okt. 7.

Beilegung einer Fehde zwischen Mathes Spet und der Stadt Röttingen wegen eines Hofes, genannt zum Ganhartzhove oder Ganhartzholtze, bei Rietheim (Riedenheim) gelegen.

Würzburg, k. K.-A. K. 9. Nr. 56.

5) Gossendorf, ein eingegangenes Dorf, an das heut zu Tage noch die sog. »Gossen-Mühle« erinnert, die ungefähr 1/4 Ml. NO von Röttingen, auf Röttinger Stadtmarkung, an einem in die Tauber führenden Wassergraben gelegen ist.

Nur das Röttinger Amtssalbuch von 1584 überliefert auf Fol. 2 und 150 den Namen Gossendorf, aber nicht mehr als den Namen eines Dorfes, sondern allem Anscheine nach nur als den Namen einer Feldlage.

Die Gossenmühle, als deren Besitzer im Jahre 1581 (Amtssalbuch Fol. 150' ff.) ein Röttinger Bürger Hanns Öchsner auftritt, war wohl damals auf der alten Gossendorfer Feldmark gelegen, und ist wahrscheinlich der letzte Ueberrest des eingegangenen Dorfes. Mit diesen aus dem vorgenannten Amtssalbuche geschöpften Aufschlüssen stimmen auch die neuesten amtlichen Erhebungen überein.

6) Gotsbolsdorf, Gotzboldesdorf, Gozeboldesdorf, Gozboldesdorf, Gosboldesdorf, eine Wüstung, von der die amtlich gepflogenen Erhebungen auch nicht die mindeste Kunde bringen, ist nach Stälins Württembergischer Geschichte, Bd. II, S. 548 bei Sonderhofen (Pfarrdorf, Bay. U.-Fr. 7/8 Ml. NW von Aub) zu suchen.

Dieses Gotsbolsdorf etc., von früheren Beamten des k. K.-A. irrthümlich für Gossmannsdorf bei Ochsenfurt erklärt, existirte noch im 14. Jahrhundert; wann dasselbe aber verödete, ist völlig unbekannt.

Das Röttinger Amtssalbuch von 1584 erwähnt den Ort nirgends, nur Stälin allein nennt ihn einen verschwundenen Ort, nunmehr eine Markung bei Sonderhofen.

Erreichbare urkundliche Belege hierüber:

a) Urkunde von 1303, Sept. 4.

Conradus dictus Slore de Gotsbolsdorf vendit monasterio in Coeliporta redditus de duabus vineis, in marchia Gotzboldesdorf sitis.

Findet sich als Regest in den Reg. boic. Bd. V. S. 53.

b) Urkunde von 1311, April 7.

Cfr. Nr. 3. Urkundennachweis Lit. c.

c) Urkunde von 1318, Nov. 8.

Cfr. Nr. 3. Urkundennachweis Lit. d.

d) Urkunde von 1319, Aug. 10.

Cunrad von Wenkein und Jute, seine Wirtin, verschreiben lehenweis dem Commenthur am Teutschhause zu Würzburg, Cunrad von Gundelvingen, 3 Morgen Weinwachs zu Gosboldesdorf, und 3 Morgen zu Obernbreute, auch eine Gülte Korn und Weissez von dem Gute zu Gibelstat.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus K. 110. Nr. 38 der Würzburger Bestände.

Abgedruckt als Regest in den Reg. boic. Bd. V. S. 412 u. 413.

7) Hundtshof, früher ein Hof, zunächst bei Obernhofen (cfr. unten Nr. 11) gelegen.

Denselben besassen ursprünglich die Herren von Hundt, woher auch sein Name; diese verkauften ihn aber im Jahre 1469 an die Stadt Ochsenfurt.

Im Jahre 1584 wird selber als ein »lange und unvordenkliche Jahre öd und wüst gelegener« bezeichnet. Die darzu gehörigen, noch bekannten Feldgüter hatten damals die Bewohner von Sondernhofen inne.

Der einzige urkundliche Beleg hierüber findet sich im Amtssalbuch von Röttingen aus dem J. 1584 Nr. 74 fol. 314.

8) Isingen, Ysingen, Insingen und Innssingen, ein verödeter Hof oder Weiler, mit eigener Markung, gelegen auf Sächsenheimer Mark zwischen diesem Saechsenheim, (Dorf, Bay. U.-Fr. 1¾ Ml. WNW von Aub) und Gau-Rettersheim (Pfrdrf. Bay. U.-Fr. 1⅜ Ml. NWN von Röttingen).

Nach dem Büttharder Amtssalbuch liegt die Markung des »öden Weilers Insingen« zwischen den Markungen von Gaurettersheim, Euerhausen, Sächsenheim, Stalldorf und Tieffenthal.

Eine nähere Bestimmung der Lage dieser Wüstung kann um desswillen nicht stattfinden, weil die amtlich gepflogenen Erhebungen eine Wüstung Isingen oder Insingen fast nur dem Namen nach kennen.

Selbes tritt übrigens im Jahre 1345, oder wenigstens für bestimmt im Jahre 1390 als Hof zu Isingen bei Gaurettersheim, dann im Jahre 1465 und 1486 als Weiler auf. Im Röttinger Amtssalbuche von 1584 wird Insingen als »wüstes Weilerlein« oder Hof bezeichnet und scheint von dieser Zeit an mehr und mehr zur vollen Wüste geworden zu sein.

Isingen, oder vielmehr corrumpirt Insingen, die Wüstung, findet sich im Jahre 1747 dem Amte Bütthard zugetheilt.

Cfr. Röttinger Amtssalbuch von 1584 Fol. 2 (266) und 625, sowie »das Grund- und Lagerbuch über die Markung des zum Würz»burger Amte Bütthardt gehörigen Weilers Insingen,« oder Amtssalbuch Nr. 38 aus dem J. 1747.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1345, Juli 22.

Bischof Otto kauft von Kraft, Grafen von Hohenlohe, Burg und Stadt Röttingen mit den Dörfern und Weilern Ryetheim, Schönstein, Isingen, Sundernhofen, Obernhofen, Boltzhusen, Vfsteten und Sechsenheim.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus K. 13. Nr. 73 der Würzburger Bestände.

Findet sich in den Mon. boic. Bd. XLI. S. 148 ff. abgedruckt.

b) Urkunde von 1390, April 25.

Bischof Gerhard zu Wirzburg kauft von Wolf Truchsess und Hans Wolmarshusen den Hof zu Ysingen bei Gaurettersheim.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus K. 4. Nr. 35 der Würzburger Bestände.

Als Regest in den Reg. boic. Bd. X. S. 267.

c) Urkunde von 1421, Nov. 9.

Hanns Spörlein zu Insingen gesessen, und Barbe, Martin Spörlins seel. eheliche Wittibe, Burgerin zu Rottenburg, verkaufen auf ewig Gotzen und Cunradten von Vinsterlohe Gevettern, ihre Güter zu Lauttenbach a/V.

Würzburg, k. K.-A. — Enthalten im Bd. 6 der libr. divers. form. fol. 23^{r}.

d) Archivalische Notiz vom gleichen Jahre, wornach Junker Erhardt von Arnstein, den man nennt Spörlen von Insingen, zu der ewigen Messe b. Mariae Virginis (in der sog. Bergkapelle) bei Lautenbach (a/V.) jährlich 6 Gulden ad festum Scti Petri ad cathedram gibt.

Würzburg, k. K.-A. Ebend. Fol. 18^{r}.

e) Urkunde von 1465, Jan. 6.

Mathes Bach zu Diffental beurkundet, von Mertein Wernhern von Bernssfelden verschiedene, in der Urkunde näher bezeichnete Stücke Acker, auf der Markung des Weilers zu Insingen gelegen, bestandweise erhalten zu haben.

Würzburg, k. K.-A. K. 102. Nr. 217.

f) Urkunde von 1486, Mai 8.

Elisabeth Wernerin, Mertin Wernhers seel. verlassene Wittib, verkauft auf ewig der Clausen Duckelhausen 3 Mltr. Korns jährlicher Gült von einem Gut zu Insingen gelegen.

Würzburg, k. K.-A. K. 102. Nr. 234.

Diese Wüstung ist nicht zu verwechseln mit der bei Weipoltshausen gelegenen Wüstung Jusingen, Jeusing(en) u. dgl.

9) Klingenstein, abgegangene Burg, gelegen im oder unter dem sog. »Bürgerwalde« zwischen Tauberrettersheim (Pfrdrf. Bay. U.-Fr. 1½ Ml. SWW von Aub) und Klingen (Dorf ebend. 1 Ml. SSW von Aub) in nächster Nähe westwärts von diesem Dorfe, auf Klingener Markung.

Von derselben sind noch gut erhaltene Mauerreste vorhanden, und wird die Stätte, auf der sich selbe finden, noch jetzt »alte Sarge« genannt — laut der amtlichen Erhebung.

Wer diesen Edelsitz erbaut hat und wann er zerstört wurde oder in Verfall gerieth, darüber mangeln alle Nachweise. Sicher ist nur, dass derselbe bereits im Jahre 1503 verfallen war, daher die Annahme, diese Wüstung sei erst im Schwedenkriege entstanden, wohl unrichtig ist.

Adelige dieses Namens gab es übrigens und es ist nicht unwahrscheinlich, dass z. B. der in einer Urkunde von 1380, Dez. 14 unter den Schirmern erwähnte »Peter von Klingenstein« (cfr. Reg. boic. Bd. X. S. 65) sich nach der hier in Frage stehenden Burg benannt hat.

Urkundlicher Beleg:

Urkunde von 1503, Jan. 6.

Philips der Elter, Herr zu Weinsperg etc., vererbt seinen Hart (also Wald), gelegen ob seinem Burgstal Klingenstain, an die Einwohner des Weilers Klingen.

Würzburg, k. K.-A. K. 4. Nr. 48 und Lib. divers. form. Nr. 23. fol. 193.

10) Niedern-Hausen oder Nieder-Hausen, ein längst verödeter Weiler mit eigener Markung, gelegen bei Oberhausen (Weiler, Bay. U.-Fr. 1¼ Ml. W von Aub). Die Markung dieses Ortes grenzt wahrscheinlich an die Markungen von Nassau (Pfrdrf., Württemberg, Jaxtkr. 1½ Ml. NO von Mergentheim), Bernsfelden (Pfrdrf., ebend. 1⅝ Ml. NO von Mergentheim), Stalldorf, (Pfrdrf., Bay. U.-Fr. 1¼ Ml. W gegen N von Aub), Oberhausen und Strüth (Pfrdrf., Bay. U.-Fr. 1¼ Ml. WSW von Aub).

Aus Mangel an älteren archivalischen Aufzeichnungen, und weil anerkannt in ältester Zeit in den Urkunden der unterscheidende Zusatz: »Ober« oder »Nieder« fast durchweg fehlt —, kann von unserm Niederhausen nur das Eine als sicher nachgewiesen werden, dass es wohl schon lange vor dem Jahre 1588 zur Wüstung geworden ist. Um diese Zeit erscheint es nämlich nur mehr als Niederhäuser Markung.

Den urkundlichen Beleg hiefür erbringt die Urkunde vom genannten Jahre 1588, August 10:

Protestation des Grafen von Hohenlohe-Langenburg gegen die vom Hochstifte Würzburg prätendirte Jurisdiction der zentbaren hohen fraischlichen Obrigkeit auf Nieder(n)-

hausener Markung, als ins Amt Weickersheim und nicht ins Amt Röttingen gehörig.

Würzburg, k. K.-A. K. 24. Nr. 96, auch lib. III. omiss. oder Nr. 79 der libr. div. form. etc. fol. 616^{r}, cfr. auch im Reichelsberger Amtssalbuch II. (Nr. 72) fol. 1209^{r} f., den Wildbann betr.

11) Obernhofen, Wüstung bei Sonderhofen (Pfrdrf., Bay. U.-Fr. $^{7}/_{8}$ Ml. NW von Aub), »auf Sonder(n)hofener Mark« gelegen.

Dasselbe erscheint schon im Jahre 1253 als Hof, 1345 als Weiler; im Jahre 1412 wird selbes als »Behausung und Hofrait etc., mit Graben umgeben«, und 1550 als »ein frei eigener Hof Obernhofen« bezeichnet. Derselbe kam durch Kauf an verschiedene, besonders adelige Besitzer, so die Zobel, die Hundt und Truchsesse von Baldersheim, von letzteren aber an das Hochstift Würzburg, welches ihn schliesslich ebenfalls käuflich im letztgenannten Jahre 1550, Nov. 17 mit allen pfarrlichen Rechten und Lasten an die Gemeinde Sonderhofen überliess. Bald darauf, nämlich im Jahre 1584 (cfr. Röttinger Amtssalbuch fol. 2^{r} u. 392) ist er mit dem dabei gelegenen Hundtshofe (cfr. oben Nr. 7) als Wüstung vorgetragen, und bald darauf verschwinden beide Namen.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1253, im Juni.

Cfr. Nr. 3. Urkundennachweis Lit. a.

b) Urkunde von 1345, Juli 22.

Cfr. Nr. 8. Urkundennachweis Lit. a.

c) Urkunde von 1398, Dez. 1.

Cuntz Tzobel von Obernhofen und Cecilie, seine eheliche Wirthin, erkaufen von der Johanniter Commende zu Würzburg deren Hof, gelegen zu Sündernhofen.

Würzburg, k. K.-A. St.-B. 140. fol. 381^{r} f.

d) Urkunde von 1412, Mai 28.

Cfr. Nr. 3. Urkundennachweis Lit f.

e) Urkunde von 1445, Okt. 29.

Urtheil des Würzburgischen Hofgerichts in der Beschwerde der von Sundernhofen gegen Fritz von Weyler wegen Verzäunung eines gemeinen Weges zu Obernhoven, der

zwischen den zweien Häusern und zwischen Graben hinaus gein Geylichsheim zu ihren Gütern führt.

Würzburg, k. K.-A. K. 17. Nr. 129.

f) Urkunde von 1469, Juni 16.

Hanns und Linhart Hundt, Gebrüder, und ihre ehelichen Hausfrauen Agatha Geyerin und Barbara Rüdin, zu Grünssfeld gesessen, verkaufen auf ewig an Burgermeister und Rat der Stadt Ochsenfurt ihre eigenen Theile zu Obernhofen, »die Hoffreit und Hoffstatt mit allem ihrem Zugehorden und »graben, als es yetzundt begriffen hat und ist.«

Würzburg, k. K.-A. K. 96. Nr. 78.

g) Urkunde von 1481, Dez. 12.

Bischofs Rudolff Räthe entscheiden die Irrung zwischen Walther Zobel und der Carthause Tückelhausen wegen des von dieser an den ersteren verkauften Obernhofen mit Mühlstatt und aller Gerechtigkeit, wie es Jorg Zobel zu Rotenburg vordem inne gehabt.

Würzburg, k. K.-A. K. 102 Nr. 233.

h) Urkunde von 1491, April 10 resp. 1494, Juli 28.

Jorg von Gich, Domherr zu Würzburg bestätiget als Landrichter des Herzogthums Franken ao. 1494, Juli 28 die Urkunde Johann's Grafen von Wertheim dd° 1491, April 10, wornach dieser Philippsen von Hederssdorf, Amtmann zu Geylichsheim, Obernhofen mit aller Zu- und Eingehörung auf ewig verkauft hat.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 127.

i) Urkunde von 1543, Febr. 23.

Hans Gräs, Müller zu Obernhoven auf der Klöppermühle und seine eheliche Hausfrau Katharina stellen dem Sigmund Truchsessen von Baldersheim über den von ihrem Vorfahr wegen des Kaufes ihrer Mühle noch rückständigen Kaufschilling eine Schuldverschreibung aus.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 124.

k) Urkunde von 1550, Juli 14.

Sigmund Truchsess von Baldersheim zu Awe verkauft dem Bischof Melchior seinen frei-eigenen Hof Oberhofen genannt bei Sondernhofen vff dem Gaw gelegen mit allen seinen Zu- und Eingehörungen, Wohnhäusern,

Scheuern etc. sammt der sog. »Klepper-Mul«, auch Höltzern, Aeckern etc.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 125.

l) Urkunde von 1550, Nov. 17.

Hans Vlssheymer, Schulthes, Hans Kolb, Hans Scheckenbach, und Jorg Bleydner, alle zu Sundernhofen, denen Bischof Melchior seinen Hof Obernhofen in der Marck Sondernhoven gelegen etc. sammt 3 Malter Korn jährlicher Gült von und auf seiner Mühle, die Klepper-Mühle genannt, unter gewissen Bedingungen verkauft hat, stellen hierüber Revers aus.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 126.

12) Schönstein, Burgruine, von der jedoch nur geringe Spuren von Mauerwerk noch vorhanden, gelegen auf Röttinger Markung, und zwar — nach amtlicher Erhebung — ungefähr etwas über ¼ Ml. N oder NO von diesem Städtchen entfernt, in der Richtung gegen Riedenheim.

Dasselbe bildete mit dem seit langer Zeit verödeten Weiler Diepach eine einzige Markung, »die Schönsteiner Markung.«

Zu Schönstein ist wohl um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch keine Burg, sondern entweder ein Dorf oder Weiler gewesen. Im Jahre 1480 wird eine »Hube zu Schönstein, gelegen zwischen Schönsteiner und Rietheimer Marck« erwähnt. Erst mit dem Jahre 1584 erscheint eine Burg Schönstein, aber nicht mehr als bestehende Burg, sondern schon als Burgstall.

Cfr. das Röttinger Amtssalbuch von 1584 fol. 161', wo es heisst: »Schönstein.«

»10 schilling von der Ziegelhütten, das man nennt »das Burgstall zu Schönstein« etc.

Damit hören aber auch alle geschichtlichen Nachrichten auf.

Die amtlichen Erhebungen sprechen sich über Schönstein (bzw. Diepach) also aus:

»Um die Ruine ist ein 3,5—4 Meter tiefer und 7 Meter »breiter gegen Westen verdoppelter Graben sichtbar. Un»gefähr 150 Schritte von dieser Ruine befindet sich eine »gefasste Quelle von sehr gutem Wasser. Auf dem oberen »Fassungsstein ist die Jahreszahl 1588 eingehauen.«

»Die umliegenden Waldungen, Felder und Wiesen tragen »bis jetzt noch den Namen Schönstheim.«

»Diesem Edelsitze waren noch 16 Höfe zunächst unter »der Burg einverleibt. Die Mauerreste treten nicht mehr »zu Tage, wohl aber sieht man noch die Einsenkungen »des Bodens, wo solche gestanden. Jetzt decken diese »Flächen Waldungen.«

»Die damaligen Bewohner sollen nach Zerstörung ihres »Eigenthums — die angeblich im Bauernkriege 1525 statt- »gefunden — nach Röttingen und Riedenheim sich über- »gesiedelt haben. Ihre Höfe nannten sich Diepach.« (Cfr. oben Nr. 2).

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1345, Juli 22.
Cfr. Nr. 8. Urkundennachweis Lit. a.

b) Urkunde von 1480, Sept. 22.
Hanns Marstaller und Heinrich Armbruster, beide Inwohner zu Rotingen, übergeben dafür, dass ihnen der Domprobst zum Newenmünster zu Wirtzpurg etliche Aecker und Wiesflecken, »die dann vorher in ein Hube gelegen zu »Schönstein zwischen Schönsteiner und Riet- »heimer Marck« und dieselbig Hub mitsampt den Aeckern »und Wiesflecken, zum Ganertzhoff gehörent,« gefreit und freieigen gemacht hat, dem Stifte zum Newenmünster $^2/_3$ Eigenholz, die von Fritzen Geyeren herrühren, Ganertzholcz genannt, mit ihren Zugehörungen, so dass dieses Holz für immer bei dem Ganertzhoff bleiben soll.
Würzburg, k. K.-A. K. 119 Nr. 136.

13) Sewen, Sewe, See, Sebe, und Sehe, auch Sebe- und Sebhof, Sehe- oder Seehof und Sehehoven, Wüstung, bei Strüth, (Pfrdf. Bay. U.-Fr. $1^1/_4$ Ml. WSW von Aub) und zwar — nach amtlicher Erhebung — südwestlich davon gelegen.

Sewen, oder vielmehr Sewe wird zur Zeit des Bischof Andreas, bestimmter aber noch im Jahre 1395 als Weiler bezeichnet.

In den Jahren 1409 und 1416 war es wohl nicht mehr bewohnt; es erscheinen nur »das Holz, die Aecker, Wiesen und Gült zu See,« und ingleichen »die Aecker und der Zehent zu Sebe auf der Mark.«

Später, von 1455—1517, war dort wieder ein Hof, »der Sebehof« auch »Sehehof« auch »Sehehoven« genannt. Auch dieser verödete in der Folge, und es erhielt sich bis heutigen Tag — nach der amtlichen Erhebung — nur die »Markung Seehof« — jetzt der Markung Strüth einverleibt.

Die Besitzer der auf dieser Markung liegenden Felder heissen noch gegenwärtig die »Seehofbauern.«

Das Röttinger Amtssalbuch von 1584 kennt diese Wüstung nicht, wohl aber das Würzburgische Centbuch von 1574 etc., wo fol. 567' eine »Wüstung Sehe« zugleich mit Boltzholden (cfr. Nr. 1) genannt ist.

Urkundliche Belege:

a) Urkunde von 1295, Aug. 5.

Manegoldus episcopus herbipolensis coenobio in Seyligental bona in Schalcperg in proprium donat, in eorum recompensationen possessiones Conradi de Nydenouwe proprietarias in Sewen sitas recipiens, eique titulo feodali conferens.

München, k. allg. Reichsarchiv; aus dem K. 8 Nr. 65 des Mainzer geistl. Schr. im k. Kr.-A. Würzburg.

Abgedruckt in den Mon. boic. Bd. 38 S. 130 und 131.

b) Urkundliche Aufschreibung aus den Jahren 1303—1314.

»Item Cunr. de Nidenawe miles recepit decimam in »Hettenkeim (i. e. Hettingen in Baden) et unum wiler in »Sewe.«

Würzburg, k. K.-A. (St.-B. Nr. 350). Aeltestes Lehenbuch des Hochstifts Würzburg. Abgedruckt in den historischen Vereinsschriften von Unterfranken und Aschaffenburg und zwar vom Jahr 1876 Bd. 24 Heft 1 S. 83 sub Nr. 578.

c) Urkunde von 1395, Nov. 9.

Hanns Truchses von Lindtburg, gesessen zu Wachbach, verkauft dem Cuntzlein und Hensslein, den Kindern des verstorbenen Hans von Boltzhausen, und deren Erben die Vogtei und alle Rechte, die er an dem Weiler zu Sewe hat, um 190 Pfund Heller.

Würzburg, k. K.-A. Lib. contr. Gerhardi fol. 180 ff.

d) Urkunde von 1409, Nov. 9.

Johanns, Bischof zu Wirtzburg, verleihet Hannsen Truchsess von Baldersheim, Ritter, einen Hof und eine Hofreit zu

Rotingen, sowie das Holz, die Aecker, Wiesen und Gülte zu See zur Hälfte, welches Alles derselbe von Hanns von Boltzhausen als Stift Wirzburgisches Lehen erkauft hat.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 82.

e) Urkunde von 1416, Juli 6.

Hanns von Boltzhausen vereiniget sich mit Hans Truchsessen von Baldersheim, Ritter, seinem Oheim, wegen der Aecker und des Zehenten zu »Sebe uf der Mark« nebst Zugehörungen.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 82, auch Lib. II. divers. form. et contr. Joannis de Brunn. fol. 306—307r.

f) Urkunde von 1455, Jan. 12.

Mertein und Jörg Truchsesse von Baldersheim, Gebrüder, verkaufen auf ewig um 500 fl. rh. dem Kloster Dückelhausen ihren Weiler Strüt genannt, ob Rottingen gelegen, und den halben Theil des Hofs (zu Sebe) auch »Sebehoffs« genant, dabei gelegen, der vor Zeiten auch ein Weiler gewesen ist, und das ander Halbtheil jetzt ist Lutzenprunners, sowie das Sebeholtz — etwa 30 Morgen.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 82 (auch K. 13 Nr. 75), und Lib. I. contr. Conradi I. fol. 2r—4.

g) Urkunde von 1455, Jan. 27.

Hanns Meẅch zu Tauber-Rettersheim gesessen und Elssbeth, seine eheliche Hausfrau, welche vom Kloster Tückelhausen dessen Eigen-Holz, Sebholcz genannt, — halb — bei Strüd gelegen, erkauft, reversiren sich wegen der davon jährlich zu reichenden Gült von 1 fl. rh.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 82.

h) Urkunde von 1459, Juli 3.

Steffan von Leutzenbronne, sowie Schultheis, Dorfmeistere und gantze Gemeinde des Dorfs Nassach (das heutige Nassau in Württemberg) versprechen die durch ihre frei gewählten Schiedleute von Rottingen, beziehungsweise von Tauber-Rettersheim und Schefftersheim zwischen der Mark zu Sehe und dem Dorfe Nassach vereinbarte »Landschiedung« getreulich zu halten.

Würzburg, k. K.-A. K. 13 Nr. 82.

i) Urkunde von 1497, Aug. 17.

Sebastian von Sawnsheim und dessen eheliche Hausfrau verkaufen auf ewig um 100 fl. rh. dem Kloster Duckelhausen

ihren halben Hof, der Sehehoff genannt, mit allen seinen Rechten, Hölzern, Wiesen, Schäffereien, Trieben und allen Zu- und Eingehörungen, ausgenommen das Seheholtz und den gantzen Zehenten auf genanntem Sehehof.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 121, auch Lib. II. divers. form. Laurentii fol. 73 und 74.

k) Urkunde von 1512, Febr. 27.

Heintz Freiwet und dessen Ehefrau Margareth zu Struet wohnhaft, beurkunden, dass ihnen vom Kloster Duckelhausen zu rechtem Erbe verliehen worden sei der gantze Hof, der Sehe-Hoff (Seehoff) genannt, bei Struet gelegen, und vererben ihrerseits dazu ihren erblichen Hof zu Struet, der von den Herren zu Duckelhausen zu Lehen rührt, mit allen Gerechtsamen, in den genannten Sehehoff, »also dass diese zwen Hoffe nun furter mehre zusammen ein Gut und ein Hoff sein sollen.«

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 123, auch Lib. II. divers. form. Laurentii fol. 293^{r} ff.

l) Urkunde von 1517, Juli 3.

Das Kloster Duckelhausen verkauft auf ewig um 600 fl. rh. dem Bischof Lorentz zu Wirtzburg sein Dorf Struth genannt ob Rottingen und seinen Hof, den Sehehoven dabei gelegen, der vor Zeiten ein Weiler gewesen ist.

Würzburg, k. K.-A. K. 17 Nr. 120.

m) Urkunde von 1779, Aug. 19.

Cfr. Nr. 1. Urkundennachweis Lit. d.

Anmerkung des Herausgebers der Archival. Zeitschr. Im k. allg. Reichsarchiv zu München ist für ganz Bayern seit fünfzehn Jahren ein Lexikon der Ortsnamen-Wandlungen in Arbeit, welches auch für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg dem hier besprochenen trefflichen Werke, das wohl bei jedem Archive in Deutschland Nachahmung verdient, zur Seite läuft. Durch den Fleiss und Scharfsinn des Herrn Reichsarchivfunktionärs Dr. Karl Roth, der gerade auf diesem Gebiete durch die sprachwissenschaftlichen und sonst nöthigen Kenntnisse hervorragt, ist dieses historische Ortsverzeichniss, welches die längst verklungenen oder veränderten Namen, die über irgend eine Stätte von den ältesten Urkunden an bis zur Gegenwart vorkommen, für jeden Kreis in alphabetischer Reihenfolge aufführt und erläutert, bis jetzt auf 10,954 Nummern gediehen. In einem nächsten Bande der Archivalischen Zeitschrift wird über diese für den Archivdienst ergiebige Arbeit eine Darlegung folgen.

XVII. Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern.

Vom Herausgeber.

Ausser der Menge ungedruckter Urkunden im Reichsarchiv zu München, welche Kaiser Ludwig den Bayern betreffen, finden sich zahlreiche und höchst wichtige in den Regestenbänden des Vatikanischen Archivs. Bleibt ihr Inhalt ausgeschlossen, bleibt auch die Reichs- wie die Kirchengeschichte jener Zeit in den wesentlichsten Dingen lückenhaft. Charakter und Politik des Kaisers wie seiner Verfolger und Gönner treten erst durch jene Urkunden in's volle Licht. Auch lernt man aus diesen Urkunden, wie schon Dudik bemerkte, »genau die Bischöfe, ja sogar die Familien und ihre Glieder kennen, die in und ausserhalb Italiens an Ludwigs Seite standen« [1]).

Durch glückliche Fügung erhielt ich von all den Urkunden Regesten, und zwar von 1204 Stücken, wozu noch eine damit in Verbindung stehende Urkunde von 1358 kommt. Für die ersten 857 Urkunden, welche die Zeit vom 3. Januar 1315 bis 22. Sept. 1334 umfassen, sind mir — wenige unbedeutendere ausgenommen — von hochverehrter Hand Auszüge zugestellt, die im Vatikan gemacht sind und zweifellos den Inhalt der Urkunden ebenso genau als vollständig erschöpfen, in vielen und ausführlichen Stellen auch wörtlich wiedergeben.

Um der deutschen Geschichtsforschung zu nützen, insbesondere aber auch anzuregen und beizutragen, dass endlich dieser Urkundenschatz, dem an historischem und psychologischem Werthe und Interesse wenige gleichkommen, gehoben werde, veröffentliche ich

---

[1]) Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Wien 1856. XV 192 Note.

jetzt die Regesten wie ich sie erhalten habe, und füge, wo ein Auszug der Urkunde gedruckt worden, dies in Klammern zur betreffenden Nummer hinzu, mit Beisetzung des Wortes »vollständig,« wenn die Urkunde selbst, was in sehr wenigen Fällen geschah, herausgegeben ist.

Möge nun bald ein Kundiger sich das schöne Verdienst erwerben, diese Urkunden aus den reinlich geschriebenen Regestenbänden im Vatikan zu kopiren, was, soweit mir die jetzige Sachlage bekannt, wohl keine Schwierigkeit mehr haben würde. Werden damit von den im bayerischen Reichsarchiv allmählig angesammelten und regestirten Kaiser Ludwigs-Urkunden, deren jetzt an einzelnen Stücken vom 12. Sept. 1314 angefangen bis zum 5. Okt. 1347 eine Anzahl von 1105 vorhanden, diejenigen, welche von allgemeinerem Interesse sind, verbunden: so können wir uns endlich der Acta imp. Ludovici Bavari erfreuen.

1315.	3. Junii.	Ludovicus de Bavaria Romanorum rex confirmat donationem feudi Bastidae de Confluenti ab episcopo et capitulo ecclesiae Valentinae Petro cardinali Columnae factam. Nr. 1.
»	3. »	Idem confirmat donationem castri Moetae et insulae eidem vicinae in flumine Rhodani sitae, ab abbatissa et conventu S. Petri de Subdion ord. S. Benedicti Valentinae dioecesis Petro cardinali Columnae factam, mandatque Valentinis, ut donationem praefatam exsequantur. Nr. 2.
1316.	5. Sept.	Pontifex Ludovico et Friederico Austr. in Romanorum reges electis promotionem suam ad supremum pontificatum significat, mandatque, ut inter se pacem colant et negotium ipsorum electionis reforment. Nr. 3.
»	5. »	Magistro domus S. Mariae Theutonicorum super eodem negotio, et ut concordiam in ordine suo foveant. Nr. 4.
»	14. Oct.	Inquisitoribus haereticae pravitatis in partibus Lombardiae, ut pacem inter nobiles Italicos instaurent. Nr. 5.
»	14. »	Mathaeo Vicecomiti de Mediolano, ut a guerris contra aliquos de civitate Brixiae desistat. Nr. 6.

1316.	26. Oct.	Neapoleoni S. Hadriani diacono cardinali, ut pacem inter episcopos Traiectensem et communitates terrarum de Stellingberg et Scoltberg instauret. Nr. 7.
»	24. Nov.	Henricus monasterio Fuldensi Herbipolensis dioecesis in abbatem praeficitur. Nr. 8.
»	25. »	Friedericus renuntiatur archiepiscopus Salisburg. Nr. 9.
»	29. »	Roberto Siciliae regi commendatur societas Battusiorum de Luca. Nr. 10.
»	27. Dec.	Episcopo Herbipolensi, ut fratres Praedicatores de Mergentheim contra hospitalarios S. Joannis Jerosolymitani defendat. Nr. 11.
1317.	8. Jan.	Castronus praeficitur ecclesiae Aquilejensi in patriarcham et pastorem. Nr. 12.
»	25. »	Regi Siciliae confertur munus Senatoris Urbis usque ad beneplacitum pontificis. Nr. 13.
»	25. Febr.	Nicolao Ostiensi et Velletrensi episcopo confertur ecclesia parochialis S. Andreae in valle Hebenthal Patav. dioec. in commendam. Nr. 14.
»	1. Mart.	Philippo de Sabaudia militi, ut nuntios ad instaurandam pacem inter ipsum et Robertum regem Siciliae mittat. Nr. 15.
»	1. »	Indicuntur treugae inter Robertum regem Siciliae et comitem Sabaudiae. Nr. 16.
»	1. »	Inquisitoribus haereticae pravitatis, ut pacem inter Guelphos et Ghibellinos per Tusciam et Lombardiam constitutos reconcilient. Nr. 17.
»	1. »	Universis praelatis et nobilibus Italiae, ut inter se pacem et concordiam colant. Nr. 18.
»	11. »	Roberto regi Siciliae, ut nuntios in partes Tusciae, Lombardiae et Pedemontis mittat, qui populos istarum regionum ad pacem et concordiam fovendam moneant. Nr. 19.
»	15. »	Januensibus, ut ab incepta inter se discordia desistant. Nr. 20.

1317. 8. Apr. Roberto Regi Siciliae, ut mandet suis officialibus, ut quasdam ecclesiae Romanae terras in ducatu Ferrariensi et in Romandiola sibi quondam a Clemente V. concessas eidem ecclesiae restituat, neque comitem Pedemontis se nuncupet. Nr. 21.

» 13. » Judicibus, ut regem Siciliae ad praedictum exsequendum moneant et inducant. Nr. 22.

» 17. » Bartholdus de Rovebicz et quidam alii cives Magdeburgenses, qui Burchardum ipsorum archiepiscopum carceri mancipaverant, ad cor reversi a censuris absolvuntur. Nr. 23.

» 17. » Judicibus, ut praefatis civibus absolutionis beneficium impertiantur. Nr. 24.

» 20. Mai. Friedericus archiepiscopus Salisburgensis de 2600 flor. auri Romanae ecclesiae solutis quietatur. Nr. 25.

» 23. » Inquisitorum haereticae pravitatis informatio de statu Lombardiae circa Guelphos et Ghibellinos Joanni XXII. porrecta. Nr. 26.

» 3. Juni. Henricus ecclesiae Pataviensi in episcopum praeficitur. Nr. 27.

» 17. » Roberto regi Siciliae, ut in gubernationem regni bonos officiales adhibeat. Nr. 28.

» 18. » Eidem, ut cum Amadeo comite Sabaudiae et Philippo de Sabaudia pacem et concordiam habere velit. Nr. 29.

» 20. » Gotfridus praeficitur ecclesiae Herbipolensi in episcopum. Nr. 30.

» 26. » Wilhelmus monasterio Wissemburgensi ord. S. Benedicti Spirensis dioecesis in abbatem praeficitur. Nr. 31.

» 3. Juli. Cancellario ecclesiae Parisiensis, ut Jacobo de Lausanna ord. Praed. licentiam docendi in Studio Parisiensi concedat. Nr. 32.

» 22. Oct. Cum Wilhelmo comite Lussensi et Isabella nata Raynaldi comitis Geldriae Leod. et Colon. dioec. super matrimonio dispensatur. Nr. 33.

1317. 6. Dec. Roberto regi Siciliae pontifex significat, se paratum esse, ipsi vicariatus Tusciae et Lombardiae, a Clemente V. ei olim collatos, denuo conferre; mandatque, ut treugas inter ipsum et regem Trinacriae indictas observet. Nr. 34.

» 6. » Eidem super civium Ferrariensium ad Ecclesiae devotionem reditu. Nr. 35.

» 13. » Archiepiscopo Maguntino, ut erectionem ecclesiae collegiatae Montis S. Beati prope Confluentiam, quam in monasterio Montis S. Beati ord. S. Benedicti, amotis monachis, archiepiscopus Trevirensis fundaverat, confirmet. Nr. 36.

» 21. » Episcopo Cameracensi, ut precibus Beatricis comitissae Luxemburgensis obsecundans domum de Belloloco quondam Templariorum monasterio Bellimontis de Valcathenis monalium ord. Praed. suae dioecesi uniat. Nr. 37.

1318. 10. Jan. Archiepiscopo Coloniensi, ut nefarios ausus civium de Stellmehwart et de Stoewart, qui varia bona, castra etc. ad mensam episcopalem Trajectensem spectantia manu armata abstulerant, reprimat eosque ad restitutionem compellat. Nr. 38.

» 5. Febr. Vumandus de Vredalant presbyter dioecesis Brandenburg., qui se castraverat, absolvitur a censuris. Nr. 39.

» 6. Apr. Pontifex innovat constitutionem diei Jovis in coena Domini (31. Mart. huj. anni), qua omnes tum saeculares tum ecclesiasticos vicariatibus privat, quos post Henrici VII. Imp. mortem sine pontificis et sedis apostolicae licentia in Italia tenent; excommunicatque Mathaeum de Vicecomitibus de Mediolano, Canem de Scala et Raynaldum Passerinum, qui in contemptum praefatae constitutionis suos vicariatus dimittere noluerunt. Vid. Raynald. ad h. an. §. 27. Nr. 40.

» 27. » Episcopo Herbipolensi confirmatur donatio per Friedericum Romanorum imperatorem suae ecclesiae facta. Nr. 41.

1318. 25. Oct. Archiepiscopo Maguntino, ut sententias contra Henricum ducem de Brunswic ejusque complices, qui monasterium Amelungesbar ord. Cisterc. Hildesemensis dioec. manu armata invaserant, latas exsequatur. Nr. 42.

» 3. Nov. Ludovico duci Bavariae in regem Romanorum electo, ut hospitalia in terris suis construere possit. Nr. 43.

» 17. » Episcopo Argentinensi, ut in incolas villarum de Suicz, de Staina etc., qui monasterio B. Mariae de loco Heremitarum Constantiensis dioecesis multa damna intulerant ac nonnullis possessionibus spoliaverant, severe animadvertat, eosque ad restitutionem compellat. Nr. 44.

» 17. » Judicibus, ut Henrico de Hacdorf canonico Lubecensi et in studio Avenionensi juris canonici professori, in curia degenti fructus, reditus etc. subministrari faciant. Nr. 45.

1319. 13. Mart. Henricus monasterio S. Mariae Magdalenae in Alamannia in priorem praeficitur. Nr. 46.

» 3. Apr. Episcopo Brixiensi, ut in reparationem moenium civitatis Brixiensis contribuat et contribui faciat. Nr. 47.

» 23. Mai. Otto de Woldemberck renuntiatur episcopus Hildesemensis. Nr. 48.

» 27. Junii. Consulibus et communitati oppidi in Northusen Magunt. dioec., ut scholas artium aedificare possint. Nr. 49.

» 31. Juli. Henrico regi Cypri, ut pacem cum Januensibus ineat. Nr. 50.

» 13. Nov. Judicibus, ut Cumanos, qui indebite accusati fuerant, Mathaeo vicecomiti de Mediolano adhaerere, ab interdicto absolvant. Nr. 51.

1320. 13. Jan. Episcopis Astensi et Cumano, ut Mathaeum vicecomitem, qui vicariatum indebite exercet, et plures cives Mediolanenses, qui Henricum VII. Imp. nomine pontificis in ipsorum urbem receperant, carceri mancipabat, excommunicent, compellantque ad eos pristinae libertati restituendos, et interdictum, cui civitas Alexandriae subjecta est, relaxent, quia incolae, rejecta praedicti Mathaei tyrannide, ad devotionem Ecclesiae reversi eunt. Nr. 52.

» 21. Jan. Episcopo Zwerinensi, ut cum Henrico comite Zwerinensi et Elisabeth nata Adolphi comitis de Schowenburgh super matrimonio dispenset. Nr. 53.

» 25. » Archiepiscopo Bisuntino, ut gratiam ab episcopo Basileensi Ulrico comite Ferretarum factam confirmet, ut ejus filiae in feudis, quae ab ecclesia Basileensi tenet, succedere possint. Nr. 54. [Vollständig Steyrer Commentarii pro hist. Alberti II. duc. Austriae. Add. 228.]

» 18. Apr. Eidem archiepo et collegis, ut epum. Basil. ejusque officiales a molestandis fratribus et sororibus tertii ordinis S. Francisci de poenitentia arceant eosque citent. Nr. 55.

» 19. Mai. Constitutio, qua declaratur, quod incolae locorum S. Martini, de Parazags ac Pontide etc. Mediolan. et Pergam. dioec., qui ab obedientia Mathaei Vicecomitis recesserant, non includantur in sententiis contra dictum Mathaeum et adhaerentes latis. Nr. 56.

» 19. » Praelatis, Nobilibus, Potestatibus, populis etc. Lombardiae, ut Philippo comiti Cenomanensi, a rege Siciliae in vicarium partium Lombardiae constituto, obediant et pareant. Nr. 57.

» 1. Juni. Episcopo Basil., ut Joannem Stabeler clericum falsarium literarum apostolicarum ad curiam Romanam transmittat. Nr. 58.

» 17. » Eberhardo comiti de Wirtemberg ejusque uxori, ut divina in locis interdictis audire possint. Nr. 59.

1320. 17. Juni. Cum Rudolfo comite de Hohemberg et Irmengarde nata E. comitis de Wirtemberg super matrimonio dispensatur. Nr. 60.

» 27. » Friederico in regem Romanorum electo, ut eum confessor suus absolvere possit. Nr. 61.

» 23. Julii. Processus habiti contra Friedericum regem Trinacriae, regni Siciliae invasorem, praelatis Italiae et Germaniae transmittuntur. Nr. 62.

» 4. Aug. Ludovico in regem Romanorum electo, ut nuntiis sedis apostolicae ad partes Alamanniae missis de securo conductu provideri faciat. Nr. 63.

» 5. Oct. Friederico in regem Roman. electo, ut divina in locis interdictis sibi celebrari facere possit. Nr. 64.

» 18. Nov. Processus contra Mathaeum Vicecomitem factus super eo, quod impedit venientes ad curiam et redeuntes ab ea. Nr. 65.

» 22. Nov. Episcopo Cameracensi, ut Joannem ducem Brabantiae de homicidio absolvat. Nr. 66.

» 22. » Comiti Hanoniae, Hollandiae etc. confirmantur pacta, recognitiones promissiones et juramenta fidelitatis sibi facta per communitates et scabinos de Desterland aliorumque locorum Frisiae etc. Nr. 67.

» 8. Dec. Confirmantur treugae per legatum apostolicum inter cives Vercellenses indictae. Nr. 68.

» 10. » Episcopo Hildesemensi, ut cum Ottone duce Brunswicensi et Agnete relicta quondam Woldemari marchionis Brandeburgensis de matrimonio dispensat. Nr. 69.

» 16. Dec. Datur littera passus de securo conductu nuntiis sedis apostolicae in provinciam Magdeburgensem missis. Nr. 70.

» 31. » Episp̃is Cameracensi et Tornacensi, ne Beguinas suarum civitatum et dioecesum molestent, immo eas foveant. Nr. 71.

1321. 1. Febr. Epo Hildesem. et collegis, ut contra Henricum ducem Brunswic., invasorem bonorum monasterii in Amelungeborne ord. Cisterc. suae dioecesis, censuris ecclesiasticis procedant. Nr. 72.

» 13. » Episcopo Spirensi, ut Franciscum de Lutra fratrem minorem capi faciat et ad curiam Romanam transmittat. Nr. 73.

» 21. » Processus contra praedictum Franciscum sectae Saraboetarum, de variis erroribus accusatum, Spirae instructus et summo Pontifici transmissus. Nr. 74.

» 1. Mai. Universis comitibus etc., ne praetextu sententiae olim per Henricum VII. Imp. contra Episcopum Vulleranum latae eundem et suam ecclesiam molestent. Nr. 75.

» 22. » Cedula regis Franciae in negotio Mathaei Vicecomitis Mediolani. Nr. 76.

» 25. » Epo Verdensi et collegis, ut Gerardum comitem Holsatiae ad restituenda bona, quibus epispum Lubec. ejusque ecclesiam spoliavit, compellant. Nr. 77.

» 29. » Clarae et Adelhaidi natis comitis de Ortenburch Aquileiensis dioec., ut non obstante quarto consanguinitatis gradu cum viribus nobilibus sui paribus matrimonium contrahere possint. Nr. 78.

» 1. Juli. Epcpo Herbipolensi, ut falsarios litterarum apostol. capifaciat. Nr. 79.

» 1. » Judicibus, ut Eberhardo de Wildehirsen canonicatum et archidiaconatum Rustringiae in ecclesia Bremensi, quibus indebite spoliatus erat, restituendos curent, amotis Alberto nati Alberti ducis Saxoniae et Burchardo Grellen earundem praebendarum detentoribus. Nr. 80.

» 5. Sept. Episcopo Leodiensi, ut subsidium caritativum ab ecclesiasticis suae dioecesis petere et recipere possit. Nr. 81.

1321.	21. Sept.	Legato sedis apostol. in Lombardia, ut Astensibus de Gibellinorum molitionibus praecaveat. Nr. 82.
»	24. »	Treugae inter Ludovicum de Sabaudia et comites de S. Martino et de Castromonte ad unum annum indictae. Nr. 83.
»	26. »	Philippo de Sabaudia, ut pacem cum rege Siciliae foveat. Nr. 84.
»	11. Oct.	Ludovico duci Bavar. in regem Roman. electo, ut Petro Durandi nuntio sedis apostol. in Alamaniam misso de securo conductu provideat. Nr. 85.
»	18. »	Comiti Sabaudiae, ut ad Romanam curiam veniat. Nr. 86.
»	19. »	Hugoni Dalphini, ut pacem in Dalphinatu reconciliet et foveat. Nr. 87.
»	23. Oct.	Archiepo Viennensi, ut curet, ut comes Sabaudiae et Dalphinus Viennens. treugas inter eos indictas inviolabiliter observent. Nr. 88.
»	23. »	Patriarchae Aquileensi, ut cum Jacobino de Pontecarali et Caracola nata Guillelmi de Ugonibus de Brixia super matrimonio in quarto gradu dispenset. Nr. 89.
»	24. »	Subvicario regis Siciliae in partibus Lombardiae, ut contra rebelles ecclesiae strenue procedat. Nr. 90.
»	31. »	Civibus Brixiensibus, ut in negotio pacis inter ipsos et Canem de la Scala firmandae caute et prudenter procedant. Nr. 91.
»	9. Dec.	Nuntio sedis apostol., ut fructus et proventus ad mensam archiepiscopalem Maguntinam spectantes, tempore vacationis ejusdem ecclesiae sedi apostol. reservatos, exigat et ad curiam mittat. Nr. 92.
»	9. »	Electo et capitulo Maguntinae ecclesiae, ut praedictos fructus eidem nuntio assignare differant. Nr. 93.
1322.	23. Jan.	Bertrando legato sedis apostol. in Lombardia, ut processus contra Mathaeum vicecomitem de Mediolano ejusque fautores pervulget. Nr. 94.

1322. 23. Jan. Eidem legato, ut omnibus praedictum Vicecomitem eique adhaerentes impugnantibus quandam indulgentiam impertiri possit. Nr. 95.

» 1. Febr. Episcopo Spirensi, ut Franciscum de Lutra frat. Minor. ad Romanam curiam transmittat. Nr. 96.

» 4. » Marchioni Montisferrati, ut Mathaeum Vicecomitem tam magnanimiter quam potenter debellet. Nr. 97.

» 10. » Legato Lombardiae, moneat principes, nobiles et communitates, ut praefatum Mathaeum viriliter impugnent. Nr. 98.

» 15. » Abbati de Grunaue Trevirensis dioecesis, ut Maguntinos a sententiis per nuntium apostol. in eos latis absolvat. Nr. 99.

» 15. » Comiti Sabaudiae, ut veniat ad praesentiam papae, ut inter ipsum et regem pax celerius reformari possit. Nr. 100.

» 15. » Idem hac de causa sub protectione S. Petri suscipitur. Nr. 101.

» 21. » Brixiensibus, ut in Ecclesiae devotione persistant et equites et balistarios, a Friederico in regem Romanorum electo ad debellandos Ecclesiae hostes Brixiam missos, favorabiliter recipiant. Nr. 102.

» 21. » Simoni de Laturre potestati Brixiensi super eodem argumento. Nr. 103.

» 1. Mart. Florentini et Senenses de devotione in Ecclesiam laudantur, et quod CLX. viros armatos mittere ibique semper tenere parati sint. Nr. 104.

» 1. » Legato Lombardiae, ut in omnes, qui publicationem indulgentiarum debellatoribus Mathaei Vicecomitis concessarum impediant, censuris animadvertat. Nr. 105.

» 1. » Judicibus, ut sententias in episcopum et clerum dioecesis Spirensis, qui fratres minores in exercendis eorum privilegiis impediebant, latas suspendant. Nr. 106.

1322. 10. Mart. Ludovico in Romanorum regem electo pontifex significat, se ejus nuntium benigne recepisse ejusque votis circa Pataviensem et Bambergensem episcopos, quoad fieri poterit, obsecundaturum. Nr. 107.

» 19. » Rudolphus ecclesiae Curiensi in episcopum praeficitur. Nr. 108.

» 25. » Philippo de Sabaudia, ut treugas inter se et regem Siciliae velit inviolabiliter observare. Nr. 109.

» 24. Apr. Regi Franciae super pace inter intrinsecos et extrinsecos civitatis Januensis reformanda. Nr. 110.

» 1. Mai. Nuntio sedis apostolicae, ut Conrado Lapiscidae mercatori Maguntino certam pecuniam, quam camerae apostolicae assignavit, restituat, si sibi vel camerae non erat obligatus. Nr. 111.

» 1. » Guillielmo comiti Hanoniae pontifex significat, regem Siciliae nuntios mox missurum, qui cum ipso de negotio principissae Achaiae agant. Nr. 112.

» 18. » Archiepiscopo Salzeburgensi ejusque suffraganeis super publicatione processuum habitorum contra quoscunque, qui vacante Romano Imperio sine sedis apostolicae licentia vicariatus vel alia officia imperialia exercuerunt. Nr. 113.

» 19. » Regi Franciae dispensatio de matrimonio inter ipsum et Mariam de Bohemia contrahendo conceditur. Nr. 114.

» 19. » Constitutio super sententia definitiva per papam lata in causa divortii inter Carolum regem Franciae et Blancam de Burgundia. Nr. 115.

» 20. » Patriarchae Aquileensi, ut Henricum ducem Austriae, qui una cum armatis ad debellandos Mathaeum Vicecomitem ejusque sequaces mox in Lombardiam venturus sit, benigne recipiat eique praesto sit. Nr. 116.

» 20. » Universis praelatis Lombardiae super eodem argumento. Nr. 117.

» 23. » Pistoriensibus, ut inter se concordiam et pacem colant. Nr. 118.

1322. 24. Mai. Henrico duci Austriae super eo, quod cum ipse cum decenti comitiva veniret ad auxilia Ecclesiae, ipse tamen ad Mathaeum Vicecomitem certos misit nuntios: quare videat, ne per eum decipiatur, neque a bene coeptis desistat. (Vid. Rainald ad h. an. §. 9) Nr. 119.

» 4. Juni. Legato Lombardiae, ne quid tractatu pacem inter regem Siciliae et Philippum de Sabaudia innovari permittat usque ad reditum comitis Sabaudiae de partibus Gallicis: item, ut marchiones Montisferrati et Saluciarum ad pacem inter ipsos fovendam moneat. Nr. 120.

» 4. » Henrico de Flandria pontifex congratulatur de praeclaro consilio, fideles Ecclesiae in Lombardia contra Mathaeum Vicecomitem ejusque sequaces adjuvandi. Nr. 121.

» 5. » Philippo de Sabaudia, ut adventum comitis Sabaudiae exspectet et suos nuntios de mora habeat excusatos. Nr. 122.

» 16. » Joannes Bambergensi ecclesiae in episcopum praeficitur. [Regesta boica VI 65.] Nr. 123.

» 26. » Regi Franciae collaudatur de suo proposito, pacata Lombardia negotium transmarinum prosequendi. Nr. 124.

» 26. » Eidem regi Blanca de Burgundia, Clementia et Joanna reginae aeque ac dominus de Soliaco commendantur. Nr. 125.

» 4. Juli. Electo Curiensi, ut ad suam ecclesiam redire ibique munus consecrationis recipere possit. Nr. 126.

» 15. » Nuntio sedis apostolicae, ut ab archiepo Salzeburgensi MD. marcas arg. exigat, ipsumque de soluto absolvat. Nr. 127.

» 20. » Florentinis, ut unum marchum divisum in octo pecias papae mittant. Nr. 128.

» 10. Aug. Regi Franciae, ut cum Maria sorore regis Bohemiae, non obstante quarto consanguinitatis et affinitatis gradu, matrimonium contrahere possit. [Dudik Iter Romanum 87 Nr. 42 zum 30. Aug.] Nr. 129.

1322. 10. Aug. Eidem super eodem argumento, et commendatur subsidium transmarinum. Nr. 130.

» 23. » Universis praelatis Alamanniae, ne Judaeos protegant, quominus usuras ab hospitali S. Joannis Jerosolym. perceptas reddant et a percipiendis desistant. Nr. 131.

» 23. » Ludovico in regem Romanorum electo super eodem. Nr. 132.

» 3. Sept. Comiti Valesii super dispensatione matrimonii inter regem Franciae et sororem regis Bohemiae contrahendi, et quod impedimentum a bonis mortui episcopi Carcassonensis amoverit. Nr. 133.

» 5. » Ludovico in regem Romanorum electo, ne hospitalitarios S. Joannis Jerosolym. molestet, immo eos foveat. Nr. 134.

» 5. » Universis nobilibus per Alamanniam constitutis super eodem. Nr. 135.

» 17. » Friederico in regem Romanorum electo, ut confessorem, qui ei det indulgentiam in mortis articulo, eligere possit. Nr. 136.

» 23. » Ludovico in regem Romanorum electo pontifex se excusat, quod Maguntinae et Pataviensi ecclesiis viros alias probos, ei vero minus gratos utpote aemulo ejus Friederico Austriae faventes, praefecerit : significatque se ejus electionis negotium ex voto principum Alamannorum aequa lance prosecuturum, laudans insuper ejus in Ecclesiam devotionem. Nr. 137.

» 28. » Constitutio, qua omnes consecrationes et ordinationes in provincia Bremensi in absentia archiepi de mandato capituli per Swerinensem et Lubecensem episcopos factae confirmantur. Nr. 138.

» 28. » Judicibus, ut compellant Henricum Magnipolensem et Stargardiae dominum ejusque complices ad restituendos Joanni de Campe et Leoni de Ethenborch canonicis ecclesiae Swerinensis fructus, reditus aliaque bona, quibus eos spoliaverant. Nr. 139.

1322.	1. Oct.	Conradus renuntiatur episcopus Brixiensis. Nr. 140.
»	1. »	Rudolphus episcopus Curiensis transfertur ad ecclesiam Constantiensem. Nr. 141.
»	1. »	Eidem administratio ecclesiae Curiensis confertur. Nr. 142.
»	5. »	Nuntio sedis apostolicae, ut a capitulo ecclesiae Maguntinae, sede vacante, fructus etc. utpote a sede apostolica reservatos exigat et ad curiam transmittat. Nr. 143.
»	6. »	Electo Constantiensi, ut ex curia ordines et munus consecrationis recipere possit. Nr. 144.
»	15. »	Capitanis et stipendiariis Ecclesiae in partibus Lombardiae, ut Legato pareant et obediant in omnibus, quae duxerit ordinanda. Nr. 145.
»	1. Nov.	Rudolpho reconfirmatur translatio sua de Curiensi ad Constantiensem ecclesiam. Nr. 146.
»	2. »	Legato Lombardiae, ut Placentinos ad cor reversos a censuris absolvat. Nr. 147.
»	2. »	Electo Maguntino super prorogatione muneris consecrationis. Nr. 148.
»	5. »	Legato Lombardiae, ut Umbardum de Cremona et Joannem de Imola fratres ord. min., qui publicatis processibus contra Mathaeum de Vicecomitibus et ejus filios, in praesentia Galeatii dicti Mathaei filii divina profanarunt, corrigat et ad curiam citet. Nr. 149.
»	13. »	Eidem, ut contra Galeatium de Vicecomitibus et Carolum ejus administrum, qui per impositionem novarum talliarum ecclesiasticos molestent, procedat. Nr. 150.
»	17. »	Brixiensibus, ut pontificem de processibus ab Henrico VII Imp. contra eorum civitatem factis informent, ut liqueat an eos annullare opportunum sit. Nr. 151.
»	20. »	Legato, ut beneficia in civitate et dioecesi Mediolensi vacantia per privationem illorum, qui ea obtinebant, conferat. Nr. 152.

1322. 30. Nov. Eidem, ut omnes, qui Friederico in regem Romanorum electo pactiones etc. fecerunt, vacante Imperio, prout vacat de praesenti, absolvere possit. Nr. 153.

» 1. Dec. Patriarchae Aquileensi, ut Mediolanenses ad devotionem Ecclesiae redire volentes molestare desistat. Nr. 154.

» 10. » Episcopo Bambergensi fructus, vasa et libri, quos ab ecclesia Brixiensi, dum ei praefuerat, habebat, usque ad valorem mille floren. auri donantur. Nr. 155.

» 16. » Episcopo Argentinensi, ne pecuniam decimae sexannalis sibi mutuo datam nuntio sedis apostolicae differat assignare. Nr. 156.

» 17. » Archiepo Bisuntino et electo Maguntino eorumque suffraganeis, ut processus in illos, qui mag. Petrum Durandi et ejus familiares verbiraverunt et bonis suis spoliaverunt, pervulgent, donec de praemissis satisfecerint. Nr. 157.

» 17. » Episcopo Argentinensi super eodem argumento. Nr. 158.

» 18. » Joanni episcopo Bambergensi confirmatur privilegium pallii, ei ab Innocentio III. concessum, inserto praedicto privilegio [nondum typis edito]. Nr. 159.

1323. 1. Jan. Legato Lombardiae, ut omnes ad devotionem Ecclesiae redire volentes benigne recipiat et de absolutionis ac dispensationis beneficio provideat. Nr. 160.

» 19. » Opizioni de Lando civitatis et districtus Placentinorum rectori, ne sibi a perfidis Mediolanensibus illudi patiatur. Nr. 161.

» 1. Febr. Episcopo Ripensi et collegis, ut Henricum dominum Magnopolensem ad reddendam Christophoro regi Daniae terram Rostok compellant. Nr. 162.

» 9. Mart. Florentinis super receptione suorum nuntiorum et remissione et super rectore quem petebant, et provisione ecclesiae Florentinae. Nr. 163.

1323.	9. Mart.	Vicariis ecclesiae Florentinae de subsidio exhibendo pro muris civitatis Florentinis perficiendis. Nr. 164.
»	9. »	Judicibus, compellant clerum Florentinum, ut ad muros perficiendos ipsius civitatis contribuant. Nr. 165.
»	10. »	Florentinis pontifex gratias agit de ducentis militibus, quos in Ecclesiae subsidium legato Lombardiae miserunt. Nr. 166.
»	15. »	Guillelmo de Pusterla et aliis coathletis Ecclesiae Romanae devotis gratulatur de victoria a rebellibus relata. Nr. 167.
»	15. »	Rectori Placentinorum de eadem victoria. Nr. 168.
»	9. Apr.	Legato Lombardiae de Tractatu habendo cum Cane de La Scala, qui vicariatum nomine imperii dimittere vult, et de conferendo ei dicto vicariatus officio nomine Ecclesiae exercendo. Nr. 169.
»	9. »	Eidem super concessione vicariatus Cani de La Scala, a quo fidelitatis juramentum recipiat. Nr. 170.
»	10. »	Andreas monasterio S. Mariae Magdalenae in Alamannia praeficitur in praepositum generalem. Nr. 171. [Vacat Nr. 172.]
»	11. »	Reservatio provisionum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in partibus Lombardiae constitutarum. Nr. 173.
»	1. Mai.	Legato Lombardiae, ut treugas inter regem Siciliae et marchionem Montisferrati indicat. Nr. 174.
»	5. »	Instrumentum publicum Mantuae coram episcopis Mantuano et Mutinensi, rectore Placentino aliisque nobilibus Ecclesiae devotis rogatum, quo fides redditur Bartholdum de Niffen et Friedericum de Gruendingen ambaxiatores Ludovici ducis Bavariae Mediolanum advenisse cum ejus litteris ad Canem de la Scala et Passerinum datis, quibus vicarii imperiales per Lombardiam constituuntur et jubentur, Mediolanenses adversus exercitum Ecclesiae adjuvare. Nr. 175.

1323. 12. Juni. Comiti Hanoniae pontifex significat, ejus nuntium de negotio principissae [de?] Achaia disserentem se libenter recipere. Nr. 176.

» 14. » Marchioni Montisferrati, ut treugas inter ipsum et regem Siciliae indictas observet. Nr. 177.

» 17. » Henricus monasterio S. Petri in Serenomonte ord. S. Aug. Magdeburg. dioeces. praepositus praeficitur. Nr. 178.

» 31. Jul. Duci Lotharingiae, ne Lombardorum suggestionibus de adjuvando Galeatio Vicecomiti contra Ecclesiae exercitum aurem praebeat. Nr. 179.

» 6. Aug. Bononiensibus, ut Ecclesiae subsidia exhibere velint ad reprimendos Mediolanenses, cum quibus Marchiones Estenses et Canes de Lascala et Passerinus confoederationes iniverant. Nr. 180.

» 6. » Episcopo Bambergensi, ut de rumoribus illarum partium saepe scribat. Nr. 181.

» 18. » Florentinis, ne in Ecclesiae defensione contra rebelles Lombardos segniores fiant. Nr. 182.

» 26. » Wolframus episcopus Herbipolensis renuntiatur. Nr. 183.

» 29. » Judicibus, ut episcopo Razeburgensi ejusque clero et subditis contra Henricum Magnopolensem et ejus complices viriliter assistant. Nr. 184.

» 1. Sept. Venetis, ut Ecclesiae adversus Lombardos rebelles praesto sint. Nr. 185.

» 5. » Electo Maguntino pallium conceditur. Nr. 186.

» 10. Oct. Episcopo Constantiensi, ut processus contra Ludovicum de Bavaria promulget. Nr. 187.

» 15. » Episcopo Argentinensi, ut monasterio in Wettingen ord. Cisterc. Constantiensis dioec. parochialem ecclesiam in Detinkon uniat. Nr. 188.

» 26. » Joannes ecclesiae Lausanensi in episcopum praeficitur. Nr. 189.

1323. 6. Nov. Judicibus, curent, ut castra, villae, bona etc. quae quondam Woldemarus marchio Brandeburgensis sine haerede decedens ab ecclesia Magdeburgensi in feudum habuit, eidem ecclesiae restituantur, impediantque, quominus Ludovicus in regem Romanorum electus eadem bona suo filio conferat. Nr. 190.

» 12. » Constitutio, qua quisque haereticus declaratur pertinaciter affirmans redemptorem nostrum Jesum Christum ejusque apostolos in speciali non habuisse aliqua, neque etiam in communi. Nr. 191.

» 24. » Aymon renuntiatur episcopus Sedunensis. Nr. 192.

» 7. Dec. Duci Calabriae pontifex significat, se votis regis Franciae in aliquo obtemperasse, doletque quod in praeficiendo ecclesiae Leodiensi episcopo ejus preces admittere non potuerit. Nr. 193.

1324. 19. Jan. Regi Franciae annuntiat, quae nuntii Ludovici ducis Bavariae secum ejus nomine egerint. Nr. 194.

» 8. Mart. Judicibus, ut contra consules et caeteros Magdeburgenses, qui contra archiepiscopum rebellaverant, eumque injuriis et damnis affecerant, ex eo quod se Ludovico duci Bavariae in conferendis filio suo ecclesiae Magdeburgensis feudis opposuerat, censuris canonicis procedant. Nr. 195.

» 28. » Legato Lombardiae, ut processus contra filios quondam Mathaei de Vicecomitibus eorumque complices promulget. [Vollständig Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgeg. vom histor. Verein von Oberbayern. I 86 Nr. 62 von Höfler.] Nr. 196.

» 31. » Universis Christi fidelibus fabricae ecclesiae Coloniensis eleemosynam erogantibus indulgentia conceditur. Nr. 197.

» 3. Apr. Comiti de Marca, ne episcopum Monasteriensem ratione cujusdam summae pecuniae per eum promissae, dum suis carceribus tenebat, vexet. Nr. 198.

1324. 6. Apr. Coloniensibus, ut suo archiepiscopo in Ecclesiae negotiis peragendis assistant. Nr. 199.

» 10. » Regi Franciae processus contra Vicecomites Mediolanenses et Ludovicum Bavarum transmittitur, mandatque ut matrimonium inter comitem Fuxensem et sororem comitis Convenarum permittere, et duellum inter Comitem Convenarum et Raynaldum de Ponte impedire velit. Nr. 200.

» 10. » Comiti Valesii ut processus contra Vicecomites et Ludovicum Bavarum promulget, et apud regem Franciae insistat, ut pax in Vascovia servetur, et praefatum matrimonium permittatur. Nr. 201.

» 10. » Alphonso de Ispania super eodem. Nr. 202.

» 16. » Legato Lombardiae, ut processum contra Guidonem episcopum Aretinum fautorem Ecclesiae rebellium publicet. Nr. 203.

» 16. » Episcopo Constantiensi caeterisque praelatis Alamanniae, ut processus contra ambaciatores Ludovici Bavari publicet. [Vollständig Oberbayr. Archiv I 88 Nr. 66.] Nr. 204.

» 22. » Eidem mittuntur exemplaria processuum contra Ludovicum Bav. ut iis quibus inscripta sunt, transmittat, et eorum publicationem urgeat et hac de re referat. [Richtiger vom 22. Mai, Oberbayer. Arch. I 54 Nr. 13.] Nr. 205.

» 28. » Universis abbatibus, plebanis etc. ut processus contra L. Bavarum publicent. [Vom 28. Mai.] Nr. 206.

» 29. Mai. Instrumentum publicum de promulgatione processus papae contra Ludovicum Bav. ab archiepo Salzeb. facta. Nr. 207.

» 31. » Episcopus Argentinensis collaudatur de devotione in Ecclesiam, et processus contra L. Bav. pro quibusdam praelatis ad eos ubique promulgandos transmittuntur. Nr. 208.

1324. 31. Mai. Capitulo Argentinensi, ut suo episcopo contra L. Bav. assistant et processus contra hunc publicent. Nr. 209.

» 31. » Archiepo Maguntino, ut epo Argentinensi a Ludovico Bav. manu armata invaso fortiter assistat. Nr. 210.

» 2. Juni. Archiepum Coloniensem pontifex laudat de devotione in Ecclesiam, et de prudentia in publicatione processuum contra Ludovicum Bavarum adhibita, significatque se ejus votis circa bona etc. ecclesiae Coloniensis a quondam Alberto Romanorum rege oblata satis facturum, dummodo ipsum de hoc negotio plenius docuerit. Nr. 211.

» 2. » Adolpho comiti Palatino super receptione ejus nuntiorum. Nr. 212.

» 6. » Episcopo Constantiensi mandatur, ut monasterio S. Urbani suae dioec. ecclesias in Wumione et inferiori Rippe suae et Basileens. dioec. uniat. Nr. 213.

» 7. » Henrico duci Carinthiae pontifex significat, se ejus intuitu cardinali Legato in Lombardia mandasse, ne contra Episcopum Tridentinum procedat, et commendat negotia Ecclesiae in Lombardia. [Oberbayr. Archiv I 77 Nr. 53.] Nr. 214.

» 8. » Episcopo Basileensi, ne de quibusdam feudis ducem Austriae molestet, nec duci Bavariae adhaereat. [Vollständig Steyrer Add. 222.] Nr. 215.

» 8. » Leopoldo et Alberto ducibus Austriae pontifex significat, se ipsorum nuntios benigne recepisse, mandatque ut in devotione Ecclesiae persistant. [Vollständig Oberbayer. Archiv I 79 Nr. 55, regestirt im Archiv zur Kunde österreich. Geschichtsquellen XV 190 Nr. 12 von Dudik.] Nr. 216.

1324. 1. Juli. Elboni de Ventodoro Lemovicensis dioec. votum [?] ultramarinum in subsidium contra Mediolanenses Eccles. rebelles commutatur [?]. Nr. 217.

» 4. » Albertus episcopus renuntiatur Brixiensis. Nr. 218.

» 2. Aug. Archiepo Salisburgensi pontifex significat, se ad eccles. Frisingensem electum Brixiensem transtulisse, rejecto illo, quem capitulum ejusdem ecclesiae postulaverat: mandatque, ut eundem contra praedictum capitulum protegat. [Vollständig Deutinger Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbisthums München und Freysing II 34 Nr. 10 zum 10. Aug.] Nr. 219.

» 21. » Archiepum Magdeburgensem de publicatione processuum contra Ludovicum Bav. laudat, doletque quod cives Magdeburgenses et Hallenses ejus ecclesiam molestent, recedentes a pace nuper inita. Nr. 220.

» 21. » Civibus praefatis, ut compositionem inter eos et archiepum nuper initam fideliter observent. Nr. 221.

» 10. Sept. Archiepo Maguntino gratias reddit, quod de novis excessibus a Ludovico Bavaro in suam ecclesiam ipsum papam docuerit, qui et concedit, ut electo Spirensi munus consecrationis impertire possit. Nr. 222.

» 10. » Archiepus Salisburg. collaudatur de prompta processuum contra Ludovicum Bavarum publicatione. Nr. 223.

» 10. » Episcopo Constantiensi super eodem argumento. Nr. 224.

» 10. » Florentinis, ut archiepo Salisburgensi de certa pecunia, quam quibusdam mercatoribus Florentinis ad curiam Romanam transmittendam tradiderat, satisfieri curent. Nr. 225.

1324. 15. Sept. Lupoldo duci Austriae pontifex notificat, se ejus nuntios benigne recepisse, de foedere cum rege Franciae inito gratulatur, suadetque, ne inscio se cum Ludovico Bavaro de liberando fratre agat, et postremo, quod ejus preces de ecclesia Metensi exaudire nequeat. [Oesterreich. Archiv XV 190 Nr. 16. Vgl. Raynald §. 26.] Nr. 226.

» 15. » Archiepo Maguntino super ejus litterarum et nuntiorum receptione, et ne Ludovico Bavaro adhaereat, sicut a multis suspicatur. Nr. 227.

» 16. » Eidem super eodem et quod ejus preces exaudiverit. Nr. 228.

» 16. » Lupoldo duci Austriae, ne in tractatu de suo fratre liberando cum Ludovico Bavaro ineundo se decipi sinat. [Wie vor Nr. 17.] Nr. 229.

» 17. » Electo Frisingensi super prorogatione muneris consecrationis recipiendi. Nr. 230.

» 17. » Eidem conceditur, ut munus consecrationis a quocunque maluerit catholico antistite recipere valeat. [Vollständig Deutinger Beitr. II 38 Nr. 72.] Nr. 231.

» 21. » Henrico duci Bav., ut capitulum Ratisbonense ad electionem episcopi procedere possit. Nr. 232.

» 10. Oct. Archiepo Salisburgensi, ut quendam falsarium litterarum apostolicarum captum puniat. Nr. 233.

» 10. » Henrico duci Carinthiae de devotione in Ecclesiam Romanam pontifex gratulatur. Nr. 234.

» 15. » Archiepo Magdeburgensi, ut suos suffraganeos, qui processus contra Ludovicum Bavarum et Vicecomites Mediolanenses promulgare recusaverint, pronuntiet excommunicatos. Nr. 235.

» 23. » Capitulo Ecclesiae Aquisgranensis pontifex gratias reddit, quod Ludovico Bav. fortiter resistunt. Nr. 236.

1324. 26. Oct. Episcopo Spirensi, ut Friedericum marchionem de Baden a sententia excommunicationis, quam incurrerit ex eo, quod tres abbates in itinere exspoliaverit, absolvat. Nr. 237.

» 27. » Leodiensibus, ne cardinalem S. Agathae praepositum ecclesiae Leodiensis in perceptione fructuum molestent. Nr. 238.

» 27. » Archiepo Magdeburgensi, ut episcopum Brandeburgensem, qui processus contra Ludovicum Bav. noluerit publicare, peremtorie citet. Nr. 239.

» 27. » Judicibus, moneant archiepum Trevirensem ejusque suffraganeos, ut processus contra Ludovicum Bav. publicent. Nr. 240.

» 12. Nov. Ludovico Episcopo Monasteriensi, ut eos, qui sibi in bello ad defendenda jura et bona suae ecclesiae praesto sint, a censuris, si quas incurrerint, absolvere possit. Nr. 241.

» 14. » Lupoldo duci Austriae ejusque exercitui Ludovicum Bav. expugnantibus conceditur indulgentia. Nr. 242.

» 21. » Eidem duci pontifex de secundis contra ecclesiae rebelles successibus gratulatur, annuntiatque, se in praelatos inobedientes, quos nominaverat, severe processurum. [Oesterreich. Archiv XV 190 Nr. 19.] Nr. 243.

» 24. » Judicibus, ut novos contra Ludovicum Bav. processus archiepo ad eos publicandos Trevirensi tradant. Nr. 244.

» 24. » Iisdem, ut praedictos processus, si archiepus negligens vel remissus fuerit, promulgent. Nr. 245.

» 26. » Archiepo Trevirensi, ut in ecclesiae devotione persistat, et processus praedictos promulgandos curet. Nr. 246.

» 1. Dec. Comiti Juliacensi de prompto animo, ecclesiam contra rebelles adjuvandi, pontifex congratulatur. Nr. 247.

1324. 5. Dec. Cum Ludovico comite de Ottingen et Guta nata quondam Alberti regis Romanorum de matrimonio dispensatur. Nr. 248.

» 10. » Archiepo Maguntino terminus cujusdam pecuniae solvendae, quam ecclesiae Romanae solvere tenebatur, prorogatur. Nr. 249.

» 11. » Eidem, ut in causa contra Ludovicum Bav. fortiter et alacrius procedat. Nr. 250.

» 20. » Instrumentum publicum de promulgatione processuum contra Ludovicum Bav. in civitate Inspruck et in Dioecesi Brixiensi facta. Nr. 251.

1325. 2. Jan. Archiepo Magdeburgensi, ut cum Gerhardo comite Holsatiae et Sophia nata quondam Nicolai domini de Werle super matrimonio dispenset. Nr. 252.

» 3. » Juramentum publicum episcopi Ratisbonensis de non communicando cum Ludovico de Bavaria. Nr. 253.

» 21. » Florentinis, ut precibus Raymundi de Cardona, capitanei gentis armigerae per ipsos ad servitia Ecclesiae destinatae, aurem benignam praebeant. Nr. 254.

» 23. » Lupoldo duci Austriae, ne episcopum Basileensem de quibusdam juribus molestet. [Oesterreich. Archiv XV 191 Nr. 22.] Nr. 255.

» 23. » Judicibus, compellant canonicos Bambergenses, ut suum episcopum recipiant et ei obediant. Nr. 256.

» 24. » Henrico de Turego confertur canonicatus cum praebenda S.S. Felicis et Regulae praepositurae Turicensis per consecrationem Conradi electi Frisingensis vacaturus. Nr. 257.

» 28. » Colonienses de sollicita processuum contra Lud. Bav. publicatione laudantur, et eorum quidam, qui ei adhaeserunt, absolvuntur. Nr. 258.

» 29. » Archiepo Coloniensi, ut cives Colon., qui Ludovico Bav. quondam adhaeserint, a censuris absolvat. Nr. 259.

1325. 5. Febr. Archiepō Trevirensi, ut Petrum de Boninea, qui portando processus contra Lud. Bav. in oppido Sarburch fuit captivatus, pristinae libertati restituendum curet. Nr. 260.

» 5. » Archiepus Magdeburgensis de sollicita processuum contra Ludovicum Bav. publicatione collaudatur. Nr. 261.

» 5. » Episcopis Basileensi et Monasteriensi de eodem negotio. Nr. 262.

» 9. » Episcopo Ratisbonensi pontifex gratulatur, quod Ludovico Bavaro nequaquam faveat. Nr. 262*.

» 9. » Archiepō Salisburgensi, ut episcopum Bambergensem in adipiscenda possessione episcopatus, in qua per Ludovicum de Bavaria impeditur, adjuvet. Nr. 263.

» 11. » Ducibus Austriae et duci Carinthiae super eodem. Nr. 264.

» 20. » Henrico Magnopolensi Stargardiae et Rostok dño quaedam feuda, quae in marchionatu Brandeburgensi ab archiepō Magdeburgensi et aliis tenet, confirmantur et ejus studium Ludovicum de Bavaria debellandi laudatur. Nr. 265.

» 20. » Episcopo Bambergensi super impedimentis, quae in adeptione episcopatus a sequacibus Ludovici Bavari inferuntur, et ut in sua ecclesia constanter permaneat. Nr. 266.

» 20. » Eidem pontifex significat, Archiepum Maguntinum ejusque suffraganeos, nec non duces Austriae et Carinthiae se monuisse, ut ipsi in adipiscendo episcopatu contra Lud. Bav. assistant. Nr. 267.

» 6. Mart. Pisanis, ut repulsis Ludovici Bav. seductionibus in devotione Ecclesiae constanter perseverent. Nr. 268.

» 25. » Capitulo ecclesiae Basileensis, ne obstante reservatione ad electionem episcopi procedant. Nr. 269.

» 30. » Joannes decanus Lingonensis renuntiatur episcopus Basil. Nr. 270.

1325. 30. Mart. Quibusdam nobilibus Alamanniae, ut duci Austriae in debellando Ludovico Bavaro praesto sint. Nr. 271.

» 30. » Comiti de Tierstum [Thierstein?] aliisque de eodem argumento. Nr. 272.

» 1. April. Episcopo Constantiensi, ut comitem de Toggenburg et quosdam alios moneat, ne Ludovico duci Bavariae et haereticis Lombardiae adhaereant vel assistant. Nr. 273.

» 1. » Duci Austriae, ne comitem de Toggenburg, qui haereticos et fautores Ludovici Bav. in Lombardia adjuvare intendit, per suam terram transire permittat. [Oesterr. Archiv XV 191 Nr. 23.] Nr. 274.

» 1. » Hermanno de Landenberg pontifex gratias reddit, quod ipsi centum armigeros contra rebelles et sequaces Lud. Bav. in Lombardia mittere velit. Nr. 275.

» 5. » Archiepo Treverensi super publicatione processuum contra Lud. Bav., quos in offensam Ecclesiae hucusque distulerit promulgare. Nr. 276.

» 5. » Capitulo ecclesiae Basileensis, ne ad electionem episcopi procedant. Nr. 277.

» 5. » Joannes ecclesiae Basileensi in episcopum praeficitur. Nr. 278.

» 16. » Episcopus Spirensis a censuris, quas adhaerendo Ludovico Bav. et haereticis Lombardiae incurrerat, absolvitur. Nr. 279.

» 17. » Idem episcopus increpatur, quod processus contra Ludovicum Bavarum promulgare neglexerit. Nr. 280.

» 17. » Spirensibus, ne publicationem processuum contra Ludovicum Bavarum infra ipsorum civitatem impediant. Nr. 281.

» 22. » Archiepo Maguntino de pace inter ipsum et suos cives composita et de publicatione processuum contra Lud. Bav. facta gratulatur. Nr. 282.

» 22. » Maguntinis super eodem argumento. Nr. 283.

1325. 22. April. Cum electo Brixiensi dispensatur, quod consecrationis munus infra tempus definitivum non receperit. Nr. 284.

» 29. » Adulpho episcopo Leodiensi, ut illos suae dioecesis absolvere possit, qui Lud. Bavaro adhaeserint et postea ad unitatem Ecclesiae redierint. Nr. 285.

» 30. » Archiepo Pisano, ut processus contra Castrucium de Alternimellis promulgandos diligenter curet. Nr. 286.

» 4. Mai. Cum Hildegero de Danzwilre clerico Colon. dioec. capellano comitis Laudensy [?] de Flandria dispensatur, ut beneficium ecclesiasticum obtinere possit, non obstante, quod quosdam Ecclesiae rebelles malefactores in Lombardia ceperit, qui inde capitis fuerint puniti. Nr. 287.

» 5. » Lupoldo duci Austriae, ne a bene coeptis desistat neque conveniat in aliquem locum, in quo Lud. Bav. ejus aemulus possit habere potestatem. [Oesterr. Arch. 191 Nr. 25.] Nr. 288.

» 5. » Henrico duci Carinthiae pontifex significat, se ejus nuntium benigne suscepisse. Nr. 289.

» 13. » Archiepo Maguntino, moneat episcopos Spirensem et Wormatiensem, ut processus contra Lud. Bav. publicent. Nr. 290.

» 13. » Eidem, ut abbatem Fuldensem Ludovico Bavaro faventem deponat et excommunicet. Nr. 291.

» 13. » Episcopo Spirensi, ne castrum Landowe suae dioecesis duci Bavariae restituat quoquomodo. Nr. 292.

» 14. » Archiepis Trevirensi, Maguntino et Coloniensi, ut Ludovicum de Bavária propter novorum pedagiorum impositionem nuntient excommunicatum. Nr. 293.

» 23. » Archiepo Salisburgensi, ut quandam compositionem inter ipsum ecclesiamque suam et Henricum atque Ottonem duces Bavariae initam et a Lud. Bavaro confirmatam revocet. Nr. 294.

1325. 30. Mai. Archiepo Coloniensi pontifex mandat, ut promulgationi processuum contra L. Bavarum sedulo incumbat, et significat, se ejus votis in causa episcopi Caminensis attemperasse. Nr. 295.

» 30. » Capitulo Maguntino, ut non obstante juramento per ipsos praestito possint Matthiae archiepo concedere extra ecclesiam cathedralem infulam, baculum, casulam, caput S. Margarethae etc. a Petro archiepo dono data, quando et ubi indigebit. Nr. 296.

» 31. » Archiepo Coloniensi, ut cum episcopo Lebdiensi pacem et amicitiam habere studeat. Nr. 297.

» 31. » Episcopo Pataviensi, ut creditores Alberti et Aleranni comitum de Hals suae dioecesis compellat ad reddenda bona, quae ab eis in pignore habebant, computatis fructibus inde receptis. Nr. 298.

» 31. » Episcopo Argentinensi, ut canonicatum et praebendam suae ecclesiae, quos Ludovicus de Lichtenberg obtinet, quando per contractum matrimonium dicti Ludovici vacabunt, conferat viro idoneo per Lupoldum ducem Austriae nominando. Nr. 299.

» 2. Juni. Eidem, ut ecclesiam in Huntwile Constantiensis dioec. mensae capitulari ecclesiae Zovingensis dictae dioecesis uniat. Nr. 300.

» 2. » Episcopo Argentinensi, ut monasterio S. Blasii in Nigrasilva Constantiensis dioec. ecclesias parochiales in Birbomsdorf et Hugelnhem dictae dioec. uniat. Nr. 301.

» 2. » Episcopo Augustensi, ut monasterio in Hungelsbrunen suae dioecesis parochialem ecclesiam in Rutelingen cum ejus annexis Constant. dioec. uniat. Nr. 302.

» 3. » Lupoldo duci Austriae pontifex significat, se ejus nuntios coram cardinalibus benigne suscepisse et petitiones exaudisse. [Oesterr. Archiv 191 Nr. 26.] Nr. 303.

1325. 5. Juni. Judicibus, ut Leodienses a sententiis excommunicationis et interdicti in eos latis per episcopum Leodiensem absolvant, et causam, quae est inter eos, audiant et referant. Nr. 304.

» 11. » Lupoldo duci Austriae, ut electo Basileensi faveat, eumque contra intrusum defendat. [Oesterr. Arch. 191 Nr. 27.] Nr. 305.

» 12. » Joannes renuntiatur episcopus Curiensis. Nr. 306.

» 1. Juli. Archiepo Maguntino remittuntur VII milia flor. auri ex XXVII milibus, quae Romanae ecclesiae debet, et terminus residua solvendi assignatur. Nr. 307.

» 1. » Idem archiepus constituitur delegatus usque ad biennium in omnibus causis Judaeorum in suis civitatibus, villis etc. Nr. 308.

» 25. » Eidem pontifex gratias de communicatis ex Alamanniae partibus per ejus fratrem reddit, mandatque ut negotia, quae feliciter sunt pro Ecclesia in illis partibus inchoata, fortiter et prudenter agat. Nr. 309.

» 26. » Henrico duci Carinthiae, ut Lupoldo, Henrico, Alberto et Ottoni ducibus Austriae suis nepotibus in rebus Ecclesiae peragendis assistat. Nr. 310.

» 27. » Alberto, Henrico et Ottoni ducibus Austriae, ut in Ecclesiae devotione, prout incoeperunt, perseverare velint. [Oesterr. Arch. 191 Nr. 29.] Nr. 311.

» 27. » Episcopo Pataviensi super malefactis cujusdam clerici Ludovici Bavari. Nr. 312.

» 1. Aug. Judicibus, ne processus contra Ludovicum Bavarum in marchionatu Brandeburgensi promulgare differant. Nr. 313.

» 13. » Archiepo Coloniensi, ut in Ecclesiae devotione viriliter persistat. Nr. 314.

» 23. » Lupoldo duci Austriae et Styriae licentia vescendi carnibus diebus prohibitis conceditur. [Oesterr. Arch. 191 Nr. 30.] Nr. 315.

1325. 1. Sept. Friederico archiepo Salisburgensi, ut fautores Ludovici Bavari ad cor reversos absolvere possit. Nr. 316.

» 4. » Episcopo Argentinensi super responsione nuntiis ducum Austriae data de confirmanda electione Friederici in Romanorum regem electi. Vid. Rayn. ad h. an. §. 5. Nr. 317.

» 4. » Bertholdo de Buchegger praeceptori domorum in Somerwalt et Gebwir ord. hospit. B. Mariae Theutonicorum Basil. et Constant. dioec. ad vitam praeceptoria confirmatur. Nr. 318.

» 17. » Lupoldo duci Austriae, ne electum Frisingensem in bonorum ejus ecclesiae administratione impediat. [Vollständig Deutinger Beitr. II 40 Nr. 15*, Regest Oesterr. Arch. XV 191 Nr. 31.] Nr. 319.

» 2. Oct. Eidem pontifex significat, ecclesiae Metensi de pastore ipsi grato jam se providisse, antequam ejus litteras recepisset. Nr. 320.

» 21. » Judicibus, ut in nonnullos cives oppidorum Berolinensis et Colnensis Brandeburgensis dioecesis, qui praepositum ecclesiae Bernowensis ejusdem dioec. crudeliter trucidaverunt, propterea quod fidelibus suis suaserat, ne Ludovico duci Bavariae, qui se pro marchione Brandeburgensi tunc gerebat, fidelitatis juramentum praestarent, censuris ecclesiasticis severe procedant. Nr. 321.

» 22. » Judicibus, ut Friedericum marchionem Misnensem ad solvendum Annae consorti Henrici domini Magnopolensis sex milia march. arg. compellant. Nr. 322.

» 22. » Episcopo Swerinensi, ut fundationem monasterii S. Clarae in Ribeniz, quod Henricus Dñus Magnopolensis construxerit, confirmet. Nr. 323.

» 23. » Ulrico de Lonzburg ord. herem. S. Augustini dioec. Constantiensis, ut non obstante defectu natalium ad episcopalem dignitatem assumi possit. Nr. 324.

1325. 2. Nov. Friederico de Ravensperg rectori ecclesiae Novae Civitatis dioec. Salisburg. conceditur, ne insistendo obsequiis Lupoldi Austriae ducis usque ad triennium ratione dictae ecclesiae teneatur, in presbyterum se ordinari facere. Nr. 325.

» 2. » Episcopo Constantiensi, ut mensae abbatis et conventus monasterii in Mure suae dioec. parochialem ecclesiam in Egenwile unire possit. Nr. 326.

» 3. » Lupoldo duci Austriae pontifex notificat, se canonicum, de quo scripserat, resilientem a favoribus Bavari confirmaturum, si illum in praelatum eligi contingeret. [Oesterr. Archiv 192 Nr. 34.] Nr. 327.

» 6. » Eidem super ipsius nuntiorum receptione. Nr. 328.

» 7. » Electo Basileensi, ut Albertum ducum Austriae, qui ab ipso comitatum Ferretarum tenet in feudum, honeste pertractet. [Oesterr. Arch. 192 Nr. 35.] Nr. 329.

» 13. » Lupoldo duci Austriae decima biennalis propter labores, quos pro ecclesia incessanter supportat, conceditur. [Das. I Nr. 36.] Nr. 330.

» 17. » Archiepo Maguntino pontifex gratias reddit, quod ipsum de rumoribus in partibus Alamanniae per suum nuntium docuit. Nr. 331.

» 22. » Episcopo Pataviensi, ut cum Ottone duce Austriae et Elisabetha nata quondam Stephani ducis Bavariae inferioris de matrimonio dispenset. Nr. 332.

» 24. » Alberto nato Gerardi de Vorna castellani Zelandiae et Mathildi natae quondam Arnoldi de Quakebeke Traject. et Leodiens. dioecesium, ut in contracto matrimonio remanere possint. Nr. 333.

» 1. Dec. Episcopo Bambergensi, ut clericos, qui Ludovico Bavaro post processus promulgatos adhaeserint, eorum beneficiis privare et haec aliis idoneis conferre possit. Nr. 334.

» 5. » Lubecensibus, ne sexcentas libras, quas imperatori vero solvere tenentur annuatim, Ludovico Bavaro solvant. Nr. 335.

1325. 18. Dec. Rectori patrimonii S. Petri in Tuscia, ut in Viterbienses et Cornetanos fautores Ludov. Bavari censuris ecclesiasticis animadvertat. Nr. 336.

» 18. » Custodi S. Petri ecclesiae Maguntinae, ut contra omnes, qui in dioecesi Maguntina Ludovico Bavaro adhuc faveant, censuris procedat. Nr. 337.

1326. 15. Jan. Rectori et thesaurariis patrimonii S. Petri in Tuscia, ut privilegium Henrici VII. Imperatoris, de quo nuper scripserunt, transmittant. Nr. 338.

» 15. » Archiepo Coloniensi, ut provinciam Susaciensem ordini Praedicatorum provinciae Teutonicae ejusdem ordinis unire possit, increpaturque quod sedem apostolicam de congregationibus principum Alamannorum docere neglexerit. Nr. 339.

» 21. » Eidem archiepo et episcopo Leodiensi, ut de obitu archiepi Magdeburgensis quam primum referant. Nr. 340.

» 21. » Archiepo Maguntino, ut de rumoribus Alamanniae saepius scribat. Nr. 341.

» 24. » Judicibus, ut decimam sexennalem pro tribus annis Lupoldo duci Austriae assignent. [Oesterr. Arch. 192 Nr. 38.] Nr. 342.

» 1. Febr. Archiepo Coloniensi pontifex reddit gratias, quod processus contra Ludov. Bav. in sua provincia publicaverit et publicari fecerit. Nr. 343.

» 6. Mart. Decano Paderbornensi, ut causam inter Agnetem relictam quondam Jo. Burggravii de Nuremberch et Friedericum de Nuremberch haeredem dicti Jo. vertentem audiat et debito fine decidat. Nr. 344.

» 7. » Conrado abbati monasterii in Salem, ut quoties populo verbum Dei proponet, XX dierum indulgentiam dare valeat. Nr. 345.

» 7. » Universis Christi fidelibus, quod ecclesiam monasterii in Salem Const. dioec. visitantibus indulgentia conceditur. Nr. 346.

» 7. » Archiepo Coloniensi, ut quaerelam cum Theodorico comite Clevensi de comitatu Hilkeradae componendum curet. Nr. 347.

1326. 9. Mart. Archiepo Treverensi, ut de concordia, quae inter duces Austriae et Ludov. Bavar. dicitur esse facta, referat. Vid. Rayn. ad h. a. §. 7. Nr. 348.

» 10. » Abbati de Montione Pisanae dioec. super parlamento generali per Lud. Bav. in Lombardia tenendo. Nr. 349.

» 13. » Archiepo et capitulo ecclesiae Maguntinae, ne in sua ecclesia a divinis cessent, neque cessari persistant sine justa causa. Nr. 350.

» 4. Mai. Ottoni lantgravio Hassiae pontifex significat, se in occisores archiepi Magdeburgensis, postquam hoc de scelere certior redditus sit, processurum, ejusque filium sibi commendatum fore: mandatque ut cum Archiepo Maguntino concordiam et pacem teneat. Nr. 351.

» 12. » Priori fratrum Praedicatorum Trevirensis dioec. ut Archiepum Trevirensem a sententiis, quas adhaerendo Ludov. Bav. incurrerit, absolvat. Nr. 352.

» 24. » Archiepo Trevirensi de occulta quorundam Ludov. Bav. fautorum reconciliatione. Nr. 353.

» 11. Juli. Cum Gerardo comite Holsatiae et Sophia nata quondam Nicolai de Werle Lubecensis dioec. de matrimonio dispensatur. Nr. 354.

» 29. » Episcopo Misnensi, ut interdictum, cui marchionatus Misnensis jam a biennio suppositus est, quia marchio Ludov. Bavar. favebat, suis et suorum fratrum Ecclesiae devotorum castris, villis etc. in dicto marchionatu sitis relaxare possit. Nr. 355.

» 30. » Episcopo Osnabrugensi, ut quasdam litteras sub nomine Clementis P.P. V. factas, quarum tenor ei mittitur, denuntiet falsas et quidquid ex eis secutum sit, nullum, et culpabiles puniat. Nr. 356.

» 1. Aug. Archiepis Trevirensi, Maguntino et Coloniensi, ut in Ludov. de Bavaria propter novorum impositionem pedagiorum utroque gladio animadvertant. Nr. 357.

1326. 1. Aug. Archiepo Trevirensi, ut constitutiones apostolicas contra usurarios Judaeos editas observandas curet. Nr. 358.

» 3. » Alberto duci Austriae pontifex notificat, ejus et Friederici fratris in Romanorum regem electi litteras per nuntios se accepisse, et ipsis in omnibus praesto fore. [Oesterr. Arch. 192 Nr. 39.] Nr. 359.

» 4. » Maguntino et Coloniensi archiepis et duci Carinthiae super eodem. Nr. 360.

» 11. » Maguntinis, ut Archiepis Trevirensi Maguntino et Coloniensi in promulgandis sententiis contra Lud. Bav. propter impositionem novorum pedagiorum etc. latis praesto sint. Nr. 361.

» 13. » Archiepo Maguntino, ut de valore et conditione praepositurae et aliarum dignitatum suae ecclesiae sese informet et referat. Nr. 362.

» 24. » Pontifex regem Franciae certiorem reddit de nuntiis solemnibus, quos duces Austriae et nonnulli alii principes et praesules Alamanniae sibi in negotio Friederici in Rom. regem electi miserunt, et quae cum praedictis nuntiis egerit. Nr. 363.

» 28. » Provinciali ord. heremit. S. Augustini in provincia Bavariae, ut quasdam constitutiones nuper editas de Ecclesiae negotiis in partibus Alamanniae et Bohemiae publicari curet. Nr. 364.

» 31. » Episcopo Constantinensi, ut monasterio Augiae minoris ord. Praemonst. suae dioec. ecclesiam parochialem in Isembach uniat. Nr. 365.

» 1. Sept. Archiepo Salisburgensi, ut illos, qui ante Ludov. Bav. adhaeserunt et nunc ad ecclesiae redeunt unitatem, a censuris absolvere possit. Nr. 366.

» 1. » Episcopo Paderbornensi, ut cum Henrico nato Ruperti comitis de Virneburgh et Elisabetha nata Theodorici de Cleve super matrimonio dispensari possit. Nr. 367.

1326. 3. Sept. Regi Franciae pontifex transmittit litteras, quas duces Austriae et nonnulli alii principes Alamanniae sibi de rebus Ludov. Bav. scripserant. Nr. 368.

» 5. » Archiepō Salisburgensi ejus nuntium remittit et dolet quod petitionibus annuere non potuerit. Nr. 369.

» 6. » Instrumentum publicum de publicatione processuum contra Ludov. Bav. in civitate Pataviensi. Nr. 370.

» 9. » Instrumentum publicum de publicatione praedictorum processuum in ecclesia et dioecesi Bambergensi facta. Nr. 371.

» 11. » Legato Tusciae, ut super tractatu inter ducem Calabriae et Ferrarienses habendo ipsum velit dirigere et salubria suadere. Nr. 372.

» 25. » Alberto duci Austriae pontifex significat, ejus et Friederici fratris in Rom. regem electi nuntios se benigne audivisse, et mandat suadere principibus Alamannis, ut suos procuratores in negotio electionis ejusdem Friederici, quam primum ad Rom. curiam mittant. [Oesterr. Arch. 192 Nr. 41.] Nr. 373.

» 30. » Comiti Juliacensi, ne Winandum Buc militem dioec. Colon. super feuda, quae ab ipso tenet, molestet, cum ecclesiae stipendiarius in Lombardia sit. Nr. 374.

» 1. Oct. Episcopo Metensi, ut inter suos cives et archiepum Trevirensem, regem Bohemiae, Ferricum ducem Lotharingiae et comitem Barensem pacem reconciliandam curet. Nr. 375.

» 1. » Civibus Metensibus de eodem argumento. Nr. 376.

» 1. » Ruperto nato Ruperti comitis de Virneburgh canonico ecclesiae Bunnensis, ut praeposituram ecclesiae S. Mariae ad gradus Colon. non obstante defectu aetatis retinere possit. Nr. 377.

» 6. » Electo Olomucensi licentia a curia Rom. recedendi datur. Nr. 378.

1326. 8. Oct. Archiepo [?] pontifex compatitur de infirmitate et ejus diligentiam in publicandis processibus contra Lud. Bav. collaudat. Nr. 379.

» 8. » Regi Bohemiae, ut ad Rom. curiam nuntios cum pleno mandato et plena informatione de Imperii rebus mittat. Nr. 380.

» 15. » Episcopo Metensi pontifex significat, ejus nuntium de calamitate ecclesiae Metensis disserentem benigne se suscepisse, et petitis maximam partem annuisse. Nr. 381.

» 22. » Inquisitoribus haereticae pravitatis in Marchia Anconitana, ut contra Guidonem olim episcopum Aretinum de haeresi suspectum procedant. Nr. 382.

» 25. » Legato Lombardiae, ut treugas inter regem et marchionem Saluciarum comitemque Sabaudiae indictas faciat observari. Nr. 383.

» 25. » Eidem legato, ut treugas inter praedictum regem et marchiones Montisferrati, Saluciarum et Carreti in Ludovicum de Sabaudia indictas observari faciat et det iisdem conservatores. Nr. 384.

» 4. Nov. Archiepo Salisburgensi, ut monasterium S. Clarae prope oppidum S. Viti a mareschalco ducatus Carinthiae constructum et dotatum confirmet et abbatissam et sorores introducat. Nr. 385.

» 4. » Eidem, ut praedictum monasterium disciplinae fratrum Minorum tradat. Nr. 386.

» 4. » Eidem, ut praedictum monasterium a praestatione procurationum, collectarum et talliarum eximat. Nr. 387.

» 4. » Eidem, ut abbatissam et sorores dicti monasterii a solvendis decimis et aliis oneribus eximat. Nr. 388.

» 4. » Eidem, ut iisdem abbatissae et sororibus licentiam concedat, ut tempore interdicti in suo monasterio divina celebrari facere possint. Nr. 389.

1326.	4. Nov.	Eidem, permittat Conrado de Owenstein supradicto mareschalco ducatus Carinthiae, ut cum uxore et liberis et duodecim puellis bis in anno dictum monasterium intrare possint. Nr. 390.
»	4. »	Nicolao nato praedicti Conradi, ut non obstante defectu natalium ad sacros ordines promoveri et beneficium ecclesiasticum obtinere possit. Nr. 391.
»	28. »	Ludovico episcopo Metensi, ut valetudinis causa ad aërem nativum (i. e. Montem Ademarum in Delphinatu) se conferre possit. Nr. 392.
»	18. Dec.	Regi Siciliae, ne suggestionibus contra Pisanos aurem praebeat, immo eos foveat. Nr. 393.
»	21. »	Archiepo Maguntino terminus certae pecuniae solvendae per eum camerae apostolicae debitae prorogatur. Nr. 394.

(Fortsetzung folgt.)

XVIII. Ueber städtische Archive.

Von

Dr. Friedrich Leist,

Reichsarchivakzessist in Würzburg.

Ich habe vor Kurzem Gelegenheit gehabt, von dem Archive einer kleineren Stadt Süddeutschlands eine oberflächliche Einsicht zu nehmen, die mir von dem Bürgermeister mit bester Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit gewährt wurde, aber meinen Wunsch, einen bestimmten Aufschluss zu erhalten, absolut unbefriedigt liess; denn es war unmöglich, aus dem chaotischen Zustande, in dem sich das gesammte archivalische Material befand, nur das Nothdürftigste zu entwirren. Das Bild des wüsten Durcheinanders wurde noch verschlimmert durch den schlechten Zustand, in dem sich Urkunden und Akten befanden, und durch den abschreckend moderigen Geruch, den die vergilbten Papiere und die meistens mit dichten Pilzen überzogenen feuchten Urkunden und Urkunden-Siegel verbreiteten.

Lehrreich war aber mein Besuch dieses Archivs dennoch; denn er zeigte mir, wie ein Archiv nicht beschaffen und gehalten sein sollte, und gab mir eine Reihe von Anhaltspunkten für das Gegentheil.

Leider ist der geschilderte Zustand nicht eine Ausnahme; vielmehr haben sogar geschichtlich bedeutsame Orte häufig von ihren alten Dokumenten, Privilegien, Freibriefen, Amtsbriefen, Zunftordnungen, Polizeimandaten u. dergl. nur ein geringes Bruchtheil aufbewahrt, und bei den Gemeindebeamten — wenigstens ist dies häufig in kleineren Orten der Fall — begegnet man selten dem nothwendigen Mass historischen Sinnes, das neben der Sorge für das Gegenwärtige ihres Amtes, auch die Dokumente über Entstehung und Entwickelung des Bestehenden einer gewissenhaften Obsorge

unterzöge. Daher sind nicht selten die Archive der Städte und Gemeinden in recht misslichem Zustande: sie sind kaum mehr als eine Sammlung alten Papiers und verstaubten Pergaments, das Raum wegnimmt und nach keiner Richtung hin nutzbringend verwerthet werden kann.

Und doch sind die Archive der Städte und Gemeinden in mannigfacher Beziehung von höchster und weitgreifender Bedeutung.

Die Entwickelung der Geschichtsschreibung hat sich bereits der Art detaillirt, dass es Bedürfniss geworden ist, auch von dem kleinsten Orte, wie von den ersten namhaftesten Städten, die Hauptpunkte ihrer Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte zu skizziren. Eine Orts- oder Stadtgeschichte aber, ein vollgültiges Bild des gesammten Kulturfortschritts einer Stadt, ist ohne Befragen und gewissenhaftes Durchforschen des archivalischen Materials undenkbar. Die Beziehungen der Orts- und Stadtgeschichte zur Kulturgeschichte überhaupt sind so enge, dass auch die letztere bei mangelhafter Behandlung der ersteren lückenhaft bleiben muss.

Abgesehen von dieser allgemeinen Bedeutung städtischer und gemeindlicher Archive, in denen also Alles, was im Zeitenlaufe sich entwickelte, umbildete und verging, gleichsam zu einer dauernden, krystallisirten Masse sich gestaltete, dokumentirt sich der Werth der Archive bei hunderten von einzelnen Fragen im gemeindlichen Leben. Fortwährend bilden sich bei städtischen und gemeindlichen Verwaltungen, bei kirchlichen Behörden, bei Privaten vermögensrechtliche Fragen, die ihre Lösung nur durch die alten Dokumente der Archive finden, und hunderte von Rechtsstreitigkeiten lassen sich nur dadurch beendigen, dass sie mit der Leuchte historischer Forschung bis auf den Grund erhellt und klar gelegt werden.

Die Staaten haben dies zumeist erkannt und ihre Archive befinden sich theils bereits in bester Ordnung, theils ist man bemüht, Ordnung und System zu schaffen. Die Gemeinden sind noch nicht durchgreifend deren Beispiele gefolgt, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden soll, dass namentlich in den grösseren Städten mit Aufstellung eigener Archivbeamten durch deren fachgemässe Thätigkeit bereits eine Reihe trefflich geordneter Archive geschaffen wurde. Ich nenne in dieser Beziehung z. B. die Archive der Städte: Constanz, Freiburg, Augsburg, Nürnberg, München, Frankfurt, Mainz, Berlin, Cöln, Elbing, Weimar, Dresden, Hildesheim, Görlitz, Coblenz u. A. In vielen anderen, selbst grossen Städten sind die Archive, wenn

auch geordnet, so doch keinem speciellen Beamten unterstellt und hierin liegt eigentlich der Grund des Krankens der städtischen Archive.

Die Verwaltungsbehörden der Städte haben in Folge des modernen Kulturfortschrittes, der unter den Städten der Gegenwart ein förmliches Wettrennen um die Siegespalme für die besten Einrichtungen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt veranlasst, eine Thätigkeit zu entfalten, die an Vielseitigkeit der einzelnen Arbeitsrichtungen den meisten anderen Berufsarten voransteht und auf strenge Durchführung des Prinzips der Arbeitstheilung dringt. Nun setzt aber das städtische Archivwesen, ähnlich wie das städtische Bauwesen, eine besonders sachgemässe Vorbildung voraus, welche dem Geschäftskreise der in der Regel den Archiven vorstehenden städtischen Beamten nicht in dem Masse eigen sein wird, wie es zur Herstellung eines wohlgeordneten städtischen Archivwesens, zu dessen Erhaltung und nutzbringender Verwerthung geboten ist. Alle Rechts- und Verwaltungsfragen stehen dem Stadtbeamten sicher näher als das Archivwesen. Als Beleg mag hierfür dienen, dass die Grundsätze der Paläographie, der Diplomatik, der Chronologie, Sphragistik und Heraldik, auch die Kunde des mittelalterlichen Latein, des Alt- und Mittelhochdeutschen eine conditio sine qua non für den Archivbeamten sind, und dass diese Wissensgebiete zu kultiviren die bereits einer bestimmten Verwaltungssphäre zugewiesene Thätigkeit eines städtischen Beamten entweder übermässig belasten oder aber das seiner Obhut unterstellte Archiv zum wenig günstig behandelten Stiefkind herabsetzen wird.

Es sei hier beispielsweise nur erwähnt, dass der Laie mit dem archivalischen Material überhaupt nicht ohne Unterstützung eines Fachmannes hantiren kann, besonders das urkundliche Material muss ihm bei der Eigenart der Schrift, der vielfachen Abkürzungen im Texte, bei der weiteren Eigenart der Datirung und der nicht selten wort- und phrasenreichen Umhüllung des eigentlichen Kerns des Textes immer ein unerschlossener Schatz bleiben.

Der erste und wichtigste Beleg für die Nothwendigkeit eines speziellen städtischen Archivbeamten liegt aber in dessen Thätigkeit in Beziehung auf das Archiv selbst, und diese gipfelt in Herstellung der Ordnung und Systematisirung des vorhandenen Materials. Ein Durcheinander von Akten und Urkunden ist eigentlich noch kein Archiv; erst die Ordnung und Systematisirung vollendet den Begriff: Archiv. Nach dieser Seite hin ist nun vorzugsweise hervorzuheben

die Regestirung der Urkunden, d. h. die genaue und präcise Feststellung ihres Inhalts und Ausstellungsdatums, nach gleichzeitiger Prüfung ihrer Aechtheit und mit Ablösung alles überflüssigen Wort- und Formelkrams, ferner die Beschreibung der in gemeindlichen Körperschaften immer vorhandenen Kodizes, alten Rechtsbücher, Amts- und Salbücher, namentlich mit Rücksicht auf ihren Inhalt, der oftmals eine Reihe urkundlicher Notizen enthält, von deren Vorhandensein man keine Ahnung hat, und die in vielen Rechts- und Verwaltungsfragen höchst wichtige Aufschlüsse gewähren; ferner gehört hierher die Verzeichnung der Akten, die meistentheils mit einem allgemeinen Schlagworte nur in Form einer Registratur aufgespeichert sind, ohne genaue Kenntniss des detaillirten Inhalts zu gewähren. Die Raths- und Oberraths-Protokolle sind meistens auf ihren genauen Inhalt nicht geprüft und bergen das schätzbarste Material. Hierzu kommt aber noch der weitere Umstand, dass ein spezieller Archivbeamter seine Thätigkeit auch auf Ansammelung und Gewinnung neuen etwa zerstreuten und dem Inhalte oder der Entstehung nach zum städtischen Archiv gehörigen archivalischen Materials richten wird, und ferner erwächst ihm eine Hauptaufgabe in der genauen Repertorisirung aller vorhandenen archivalischen Schätze, in der Anlage sicherer Indizes und in der Konservirung der sämmtlichen Archivalien.

Erst wenn einem Archiv diese nach vielen Richtungen strebende gleichmässige Obsorge zugewendet wird, dann vermag es seinem Hauptzwecke: »Aufklärung über Entstehung und Bedingung von Rechts- und politischen Verhältnissen aller Art« vollkommen zu entsprechen, und der Archivbeamte wird seiner Pflicht dem Bürger gegenüber, der sich beim Archiv seiner Vaterstadt Rath erholt, mit Darlegung und Klärung des gesammten vorhandenen historischen Materials gewissenhaft Genüge leisten können.

Nicht selten befinden sich städtische Körperschaften ausserdem noch im Besitz irgend einer Sammlung, sei es von Büchern, Alterthümern, Münzen, Wappen und Siegeln u. dergl. Es liegt nahe, dergleichen Sammlungen gleichzeitig der Obhut des städtischen Archivars anzuvertrauen, mit der Auflage, auch diese dem Bürger und sonstigem Gemeindemitgliede zugängig zu machen.

Um hier nur ein Muster anzuführen, wie die Bibliotheken und andere Sammlungen der Städte in ganz allgemein nutzbringender Weise — abgesehen von der Bücherverleihung — angelegt sein

können, verweise ich auf das Verfahren des kgl. Bibliothekars Dr. Leitschuh in Bamberg. Derselbe hat im Hauptsaale der Bibliothek Glaskästen anbringen lassen, in denen die hervorragendsten Werke der dortigen Bibliothek, die sich durch Alter, durch die Schrift, durch die dem Texte beigefügten Ornamentzeichnungen, durch angebrachte werthvolle Miniaturen, kurz nach irgend einer Richtung der Wissenschaft oder Kunst auszeichnen, ausgestellt sind. Eine beiliegende detaillirte Beschreibung gewährt die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung der aufgestellten Werke. In bestimmten Zwischenräumen werden andere werthvolle und interessante Werke in diese permanente Ausstellung eingefügt oder andere ausgezeichnete Blätter der bereits ausgestellten Werke aufgeschlagen. Im Lesesaal der Bamberger Bibliothek werden zugleich alle Sonntage in den Vormittagsstunden Theile der dortigen reichen Kupferstichsammlung zur allgemeinen Besichtigung aufgelegt und zwar in systematisch belehrender Reihenfolge, und Dr. Leitschuh ist gewöhnlich so liebenswürdig, die Mittheilung kurzer kunstgeschichtlicher Notizen an diese ausgestellten Bildwerke anzuknüpfen. Es fehlt niemals an Beschauern, ein sprechender Beweis, dass das Publikum derartige instruktive Genüsse mit Vorliebe auf sich einwirken lässt.

Mit diesen kurzen Skizzen möge für Stadt- und Ortsgemeinden eine Mahnung rücksichtlich der Behandlung ihrer Archive gegeben sein. Wie nothwendig ein solcher Mahnruf ist, das erhellt aus den Worten des bayerischen Reichsarchivdirektors, Geheimraths Dr. von Löher, der sich im I. Band der archivalischen Zeitschrift dahin äussert: »Unglaublich ist es, wie viel noch jetzt an werthvollen Archivalien in Städten und Märkten, bei Pfarreien und Stiftungen durch Schuld der Vorstände verschleudert wird, oder in irgend einem Winkel in Staub und Moder den Würmern überliefert ist.« Eine solche Thatsache, erhärtet aus dem Munde eines Kenners, mag den Stadtbehörden und ihren Vorständen sicher Grund zu ernstem Bedenken geben!

XIX. Dr. Karl von Weber.

Vom

Geheimen Rath von Witzleben,

Direktor des königl. sächs. Hauptstaatsarchivs.

Ueber seinen Lebensgang hat der Verewigte selbst eine Aufzeichnung hinterlassen, welche die hauptsächlichsten Momente desselben zusammenfasst. Mit Beginn des Jahres 1869 ward von ihm in seiner Eigenschaft als Direktor des sächsischen Hauptstaatsarchivs die Einrichtung getroffen, dass seitdem alle Nachrichten über das Hauptstaatsarchiv, die bei demselben getroffenen Einrichtungen, Personalnotizen etc. in einer Chronik vereinigt wurden. Diese Chronik enthält zugleich kurze Lebensbeschreibungen der Archivbeamten, von ihnen selbst verfasst, und Dr. von Weber hat eine solche der Chronik ebenfalls einverleibt. Bei Vorführung der Hauptmomente seines Lebens können wir nichts Besseres thun, als dieser Aufzeichnung zu folgen.

Dr. Karl von Weber wurde am 1. Januar 1806 zu Dresden als ältester Sohn des späteren Konsistorialpräsidenten Dr. von Weber, eines der hervorragendsten Kirchenrechtslehrer seiner Zeit, geboren. Den ersten Unterricht erhielt er durch Hauslehrer, als deren letzter der spätere Kirchen- und Schulrath Dr. Schmidt, der, wie seine erspriessliche Thätigkeit in diesem Wirkungskreise bewiesen hat, umfassendes gründliches Wissen mit hervorragender pädagogischer Begabung vereinigte, bei ihm fungirt hat. So für die Gymnasiallaufbahn tüchtig vorbereitet, wurde er Ostern 1818 der Dresdner Kreuzschule übergeben und kam daselbst — 12 Jahre alt! — gleich nach Secunda. Im nächsten Jahre ward diese Anstalt mit der Fürstenschule Meissen vertauscht, von welcher er 1824 zur Universität,

zunächst nach Leipzig, später nach Göttingen und von da zur Vollendung seiner Studien abermals nach Leipzig abging. Am 18. Februar 1828 bestand er daselbst das Examen pro baccalaureatu und benutzte das Frühjahr und den Sommer dieses Jahres zu einer grösseren Reise nach Frankreich und der Schweiz. Im Herbste 1828 trat er als Akzessist beim Justizamt Zwickau ein, bei dem er aber — wie er wörtlich in seiner Aufzeichnung bemerkt — gar keine Gelegenheit zu seiner weiteren Ausbildung fand, »da ich lediglich mit Aktenlesen und Ausfertigung von Strafauflagen gegen meist Werdauer Holzdiebe gelangweilt ward.« Bereits im nächsten Jahre erlangte er den Akzess beim Kirchenrath und Oberkonsistorium. Im Jahre 1830 erhielt er in Leipzig nach Bestehung des Examen rigorosum die juristische Doktorwürde. Die noch ausständigen beiden Staatsprüfungen, die Advokatenprobeschriften und die Specimina zum Referendariat beim Kirchenrath und Oberkonsistorium wurden im Jahre 1831 bestanden.

Durch Reskript vom 31. Oktober 1831 erfolgte seine Ernennung zum Referendar bei dem oben genannten Collegium, durch Reskript vom 16. August 1833 zugleich zum Referendar beim Landes-Justizkollegium. Dieser mehrjährigen Verwendung bei jenen in ihren Wirkungskreisen so verschiedenartigen höheren Behörden dürfte Dr. von Weber zu einem nicht geringen Theile jene geschäftliche Vielseitigkeit und Vielverwendbarkeit zu verdanken haben, welche ihn für die ihm später übertragenen Aemter so vorzüglich qualificirt hat. Bei der im Jahre 1835 ins Leben getretenen neuen Behördenorganisation ward er dem neuerrichteten Appellationsgericht zu Dresden, zuerst als Beisitzer, seit 1839 als Appellationsrath zugetheilt. Bald darauf erhielt er, da der damalige Geheime Referendar Frhr. von Weissenbach katholischer Konfession war, das mit diesem Amte verbundene Referat bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern übertragen. Im Jahre 1843 wurde er, als der zeitige Inhaber dieses Amtes, von Watzdorff, in den Sachsen-Weimarischen Staatsdienst als Minister berufen ward, an dessen Stelle zum Geheimen Referendar beim Gesammtministerium ernannt, »ein Posten, den ich, da ich mich mehr für das Justizfach geeignet hielt, nur mit Widerstreben und auf Zureden des Ministers von Könneritz übernahm.« In dieser eben so schwierigen als verantwortungsvollen Stellung hatte er die Vorjahre des Jahres 1848 und dieses selbst mit durchzumachen und »dabei manche nicht erfreuliche Lebenserfahrungen gesammelt, viele

Menschen von sehr unvortheilhafter Seite — schwankend wie ein Rohr bald nach rechts, bald nach links — kennen gelernt.«

Der Anfang des Jahres 1849 brachte einen abermaligen Amtswechsel und zugleich die Versetzung in diejenige Dienststellung, in welcher Dr. Karl von Weber über dreissig Jahre hindurch ununterbrochen fungirt, und der er, man kann wohl sagen, die Vollkraft seines Manneswirkens gewidmet hat. Als der Geheime Archivar Dr. Tittmann mit Ende des Jahres 1848 in Pension trat, wurde Weber, zunächst provisorisch, unter dem 10. März 1849 definitiv die Direktion des sächsischen Hauptstaatsarchivs übertragen. Er blieb aber noch eine Zeit lang, bis zum Rücktritt des damals noch am Ruder befindlichen Ministeriums Braun-Pfordten, im Gesammtministerium thätig. Neben den mit seiner neuen Dienststellung verbundenen Geschäften wurden ihm noch andere Nebenarbeiten und Aufträge übertragen, auch als Direktor des Hauptstaatsarchivs war er noch viele Jahre hindurch Mitglied der Prüfungskommission für Juristen, dann Mitglied der Kommission zu Entwerfung eines neuen Civilgesetzbuchs und der Kommission zu Entwerfung einer Civilprozessordnung, auch Mitglied des 1849 durch das Dreikönigsbündniss eingesetzten Bundesschiedsgerichts zu Erfurt. Bei den Dresdner Ministerkonferenzen im Winter 1850/51 wurde er mit der Bearbeitung des Gesetzes über das Bundesschiedsgericht beauftragt und nahm an den diesfallsigen Berathungen Theil. Seit Anfang 1865 war er auch dem Gesammtministerium wieder als Referent zugeordnet und versah diese Funktion als Nebenamt bis zu seinem Tode. Im Jahre 1866 war er der von Sr. Maj. dem König eingesetzten Landeskommission als Sekretär beigegeben. Von der Vielseitigkeit seiner Verwendbarkeit und wie auch auf ihn das Wort passt, das einst König Friedrich August II. von Sachsen über den Staatsminister von Zeschau aussprach, als dieser den seinem bisherigen Wirken gänzlich fremden Posten des Konsistorialpräsidenten übertragen erhalten sollte: »Zeschau ist zu Allem brauchbar!«, mag als Zeugniss dienen, dass ihm im Jahre 1846 auch einmal, während einer längeren Abwesenheit des Staatsministers von Wietersheim, die Direktion der Königl. Kunstsammlungen übertragen wurde.

In der Hauptsache sind es drei Gebiete, auf denen sich das öffentliche Wirken Weber's fruchttragend und erspriesslich erwiesen hat: als Referent im Gesammtministerium, als Direktor des Hauptstaatsarchivs und als Schriftsteller. Der Referenten-

posten im Gesammtministerium war in der Umfänglichkeit, wie ihn Weber versah, eine der schwierigsten Stellungen im Staatsdienste, weil sie eine Universalität des Wissens und eine Geschäftskenntniss bedingt, wie kaum eine zweite. Wenn Weber, als ihm dieselbe zum erstenmal angeboten wurde, mit der Annahmeerklärung zögerte, weil er sich vorwiegend für das Justizfach geeignet hielt, so war eine solche Zurückhaltung thatsächlich wohl gerechtfertigt, denn auch eine hervorragende juristische Qualifikation genügte keineswegs allein für einen Posten, der von seinem Träger ausserdem ein umfassendes Wissen in allen Zweigen der innern Verwaltung, finanzmännische Kenntnisse und genügendes Vertrautsein mit den kirchlichen Verhältnissen erheischte. Dazu gesellt sich, dass Weber's Amtsführung die politisch erregtesten und schwierigsten Zeiten in sich schliesst, welche über Sachsen seit dem Ende der Napoleonischen Kriege ergangen sind; denn in dieselbe fallen nicht allein die Stürme des Jahres 1848, sondern auch die inhaltschweren Begebenheiten des Jahres 1866. Es ist Weber gelungen, all der Schwierigkeiten Meister zu werden, welche aus diesen Momenten resultirten, und die ihm gestellte Aufgabe in einer Vollendung zu lösen, wie es wenigen seiner Amtsvorgänger gelungen sein dürfte. Zu Statten kam ihm dabei unstreitig das unbedingte Vertrauen in seine Fähigkeiten und Gesinnungen, dessen er sich sowohl an höchster Stelle, wie bei den Räthen der Krone, mit welchen ihn sein Amt in engste Beziehungen stellte, jederzeit erfreute. Er war hier ein Vertrauensmann im weitesten Sinne des Wortes, aber auch der inhaltschweren Verantwortung, welche eine solche Vertrauensstellung auferlegte, in vollstem Umfange sich stets bewusst. Welchen Einfluss Weber hier auf die Entwickelung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten des Landes, welchem er seine Dienste gewidmet hatte, in dieser Zeit geübt hat, entzieht sich in seinen Einzelheiten vorläufig der Kenntniss weiterer Kreise. Soviel uns bekannt geworden, hat sich unter seinen nachgelassenen Papieren ein sehr genau geführtes Tagebuch vorgefunden, das in dieser Beziehung zweifelsohne reiche Ausbeute verspricht. Ob die Füglichkeit dereinst Platz greifen wird, mit Veröffentlichungen daraus hervorzutreten, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Von höchster Bedeutung und in mancher Beziehung bahnbrechend ist Weber's dreissigjährige Geschäftsführung als Direktor des königl. Hauptstaatsarchivs gewesen. Die Geschichte des sächsischen Archivwesens ist zwar eine alte und lässt sich bis in's 15. Jahrhundert

zurückverfolgen, da, wie der unter Weber arbeitende Dr. Ermisch, als er dem Dahingeschiedenen im Königl. Sächsischen Verein zur Erforschung vaterländischer Alterthümer einen ehrenden Nachruf widmete, treffend bemerkt, der historische Sinn unseres erlauchten Fürstenhauses und die vortreffliche Ordnung, durch die sich die sächsische Verwaltung stets auszeichnete, jederzeit Sorge für die Erhaltung der Dokumente der früheren Zeiten getragen hat. Immerhin muss das sächsische Hauptstaatsarchiv in seiner gegenwärtigen Gestalt als eine wesentlich der Neuzeit angehörige Einrichtung bezeichnet werden, denn die in alle Zweige tief eingreifende Umbildung der gesammten Staatsverwaltung, welche eine Folge der Umgestaltung Sachsens zu einem konstitutionellen Staatswesen war, ist auch von dem massgebendsten und bestimmendsten Einflusse auf die Gestaltung unseres Staatsarchivs gewesen. Schon rein äusserlich machte sich dies merkbar durch die umfangreichen Aktenmassen, welche dem Archiv durch die Aufhebung sämmtlicher Oberbehörden in ihrer bisherigen Gestalt, des Geheimen Cabinets, des Geheimen Raths, der Landesregierung, des Oberhofgerichts etc. zugeführt wurden. Sie wurden im Jahre 1834 dem bisherigen Geheimen Archiv überwiesen, das gleichzeitig die Bezeichnung »Hauptstaatsarchiv« erhielt. Die erste Arbeit fiel hier dem damals als Geheimer Archivar fungirenden Hof- und Justizrath Dr. Meissner zu, der aber bereits 1836 infolge seiner Ernennung zum Präsidenten des Dresdner Appellationsgerichts in einen neuen Wirkungskreis übertrat. Sein Nachfolger wurde Dr. Friedrich Wilhelm Tittmann, der sich durch seine Geschichte Heinrichs des Erlauchten einen ehrenvollen Namen unter den Forschern im Bereich sächsischer Landesgeschichte erworben hat. Seine Thätigkeit war hauptsächlich den älteren Theilen des Archivs zugewandt, deren Ordnung und Benutzung, wie er richtig erkannte, keineswegs den Anforderungen der Neuzeit entsprach. Seine Verdienste in dieser Beziehung, die sich hauptsächlich in den unter seiner Leitung bearbeiteten vortrefflichen Urkundenregesten, sowie in der Verzeichnung des sogenannten Wittenberger Archivs, eines bis 1485 reichenden, früher im gemeinschaftlichen Besitze der beiden sächsischen Fürstenlinien gewesenen, 1802 getheilten Archivs kennzeichnen, sollen nicht verkannt werden; Thatsache aber ist, dass unter seiner Direktion für die Ordnung der im Jahre 1834 an das Archiv gelangten Aktenmassen so gut wie nichts geschehen ist, so dass Weber, als er 1849 die Leitung des Hauptstaatsarchivs übernahm, hier noch vollständig rem integram vorfand.

Für einen Mann von Weber's reicher Begabung, der zudem damals in der frischesten Rüstigkeit des Mannesalters stand, gab es da ein ebenso inhaltreiches als dankbares Arbeitsfeld. Seine bisherige geschäftliche Thätigkeit, welche ihn in die Lage gesetzt hatte, viele von den Behörden, deren Archive zu ordnen waren, in ihrem Geschäftsgange aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, war gerade für diese Aufgabe eine vortreffliche Vorschule für ihn gewesen, und aus diesem Gesichtspunkte muss es geradezu als eine besondere Gunst des Geschicks bezeichnet werden, dass Weber sein Werk gewissermassen ab ovo beginnen konnte.

Ueber die weiteren Gesichtspunkte seiner diesfallsigen organisatorischen Wirksamkeit hat sich Weber in dem von ihm Ende 1850 dem Gesammtministerium erstatteten Jahresvortrage eingehend ausgesprochen. Einige Mittheilungen darüber finden sich auch in dem diesem Gegenstande gewidmeten Aufsatze, welchen der II. Band des »Archivs für die Sächsische Geschichte« aus seiner Feder gebracht hat. So hoch er auch den Werth des Hauptstaatsarchivs als einer historischen Fundgrube stellte und die wissenschaftlichen Arbeiten zu schätzen wusste, denen insbesondere früher ein grosser Theil der Arbeitskräfte des Archivpersonals gewidmet wurde, so erschien es ihm doch, je mehr er erkennen musste, wie viel noch zu Erledigung der zunächst liegenden praktischen Bedürfnisse zu thun war, bedenklich, der Fortstellung rein wissenschaftlicher Arbeiten alle Zeit und Arbeitskräfte widmen zu lassen, vielmehr passend, vorerst die Frage einer durchgreifenden Ordnung der Schätze des Archivs nach systematischen Grundsätzen in umfassender Weise zur Erledigung zu bringen. Hierbei war er den Fehler vieler Archivare zu vermeiden thunlichst beflissen, jedem, auch dem unnützesten Aktenstück ein selbstständiges Recht auf fortdauernde Existenz zuzugestehen, weil es nun einmal eine Locatnummer trägt und in einer Registrande eingetragen ist, was mit Nothwendigkeit allgemach dahin führen muss, dass unter dem immer mehr anwachsenden Ballast das eigentlich Brauchbare verschwinden und erforderlichen Falls nur mit grossem Zeitaufwand aufgefunden werden kann.

Als ein besonderer Uebelstand trat ihm bei Lösung dieser Aufgabe die Trennung des Hauptstaatsarchivs in eine Menge von einander gesonderter Abtheilungen entgegen, die in Folge der Ueberweisung verschiedener Archive und Aktenmassen seit Errichtung des Hauptstaatsarchivs beibehalten worden sind. Der Natur der Sache nach

behindert dieses Verhältniss die Uebersicht, erschwert die Nachforschungen, erfordert mehr Zeit und Arbeitskraft. Er war daher bemüht, die einzelnen Abtheilungen insgesammt nach einem und demselben System zu ordnen, so dass der damit betraute Beamte sich in den verschiedenen Abtheilungen ohne Schwierigkeit zurechtfinden könnte, und um die unverhältnissmässig grosse Zahl der Abtheilungen zu reduziren, verschiedene derselben mit anderen homogenen zu kombiniren. Als weiterer Uebelstand stellte sich die grosse Anzahl noch gar nicht geordneter Schriften dar, welche bei verschiedenen Abtheilungen lagen, ohne dass irgendwo Notiz über den Inhalt der zahlreichen Konvolute zu finden war. Deren Revision machte er denn zu seiner ganz besonderen Aufgabe, deren Bewältigung freilich geraume Zeit in Anspruch nehmen musste. Um im Uebrigen dem vorzubeugen, dass Notizen von praktischem Werth über die Benutzung von Registranden und Hülfsmitteln, die zweckmässigste Art der Nachsuchung in den einzelnen Abtheilungen, nicht verloren gingen, wenn der betreffende Beamte mit Tod abging, wie es in einem sehr schmerzlich empfundenen Falle bald nach Uebernahme der Leitung des Hauptstaatsarchivs durch Weber geschehen war, wurden die Beamten des Hauptstaatsarchivs veranlasst, alle dergleichen ihnen bei ihren Arbeiten aufstossenden Notizen und Bemerkungen zu Papier zu bringen und sich gegenseitig mitzutheilen. Auf diese Weise war dafür Sorge getragen, dass die Erfahrungen, die der einzelne Archivbeamte während seiner amtlichen Thätigkeit gesammelt, auch der Nachwelt zu gute kommen musste.

Was die Ordnung der Schätze des Hauptstaatsarchivs anlangt, so hat Weber bereits in dem citirten Aufsatze: »Das Hauptstaatsarchiv zu Dresden« hervorgehoben, dass bei Errichtung des Hauptstaatsarchivs die Urkundensammlungen des Wittenberger und des Geheimen Archivs (etwa 69,000 Aktenstücke) schon nach einem übereinstimmenden System geordnet waren, das auf Zusammenstellung der zusammengehörigen Sachen in Repertorien beruht, wobei dann die einzelnen Länder, Dynastieen, Gegenstände und Branchen der Staatsverwaltung besondere Abtheilungen bilden, die sich nach dem Alphabet folgen. Im Ganzen hat sich dieses System als praktisch bewährt, und man hat die zum Geheimen Archiv bei Errichtung des Hauptstaatsarchivs hinzugekommenen grossen Aktenmassen ebenfalls nach diesem System, mit gewissen durch die Bedürfnisse gebotenen Modifikationen geordnet. In der Zeit vom Jahre 1849 bis 1864 —

wo der Weber'sche Aufsatz zur Veröffentlichung gelangt ist — waren bereits über 200 neue Foliobände angelegt und vollendet worden, eine Ziffer, welche gegenwärtig natürlich weit überholt ist. Es war dies, wie Weber mit Recht hervorhebt, eine eben so zeitraubende als lästige, fast geisttödtende Arbeit, welche aber nicht umgangen werden konnte, weil die Repertorien, welche die 1834 zum Hauptstaatsarchiv neu hinzugekommenen Archive ein jedes für sich hatten, nach ganz verschiedenen, zum Theil höchst unpraktischen Grundsätzen angelegt waren: die Akten waren nicht nach einem System, sondern alphabetisch nach Stichwörtern eingetragen, bei deren Auswahl der Registrator, dem dieses Geschäft überlassen war, bisweilen Unglaubliches geleistet hatte. So finden sich beispielsweise Einträge wie:

Platz, der auf dem Rathhause zu Leipzig für dasige Kreis-Steuer-Einnahme.

Hierländischer, Holzverkauf etc.

Adquisition, des Cottbuser Kreises etc.

Senatusconsulti, die öffentliche Bekanntmachung einer von dem französischen Gesandten eingereichten, die den französischen Emigrirten bewilligte Amnestie betr.

Unmittelbar überreichte Memoralien, die aus dem Geh. Cab. erfolgte Abgabe etc. etc.

Aktenstücke, welche den Fiskus betrafen, waren unter Electoralis (Fiscus) eingetragen.

Nach solchen Einträgen sollte der Nachsuchende ein Aktenstück aufsuchen! Wenn man so glücklich war, ein Aktenstück im Repertorium wirklich ausfindig zu machen, so bedurfte es wieder besonderer Einweisungen und Anordnungen, um das Lokal zu ermitteln, in dem es lag.

Allen diesen Uebelständen ist durch die von Weber in Angriff genommene Neuerung vollständige Abhülfe geschaffen. Die Urkunden liegen (bis auf die der neuesten Zeit, welche nach den einzelnen Ländern etc. geordnet sind) in chronologischer Ordnung; es sind neben den systematischen Verzeichnissen vollständige, sehr genau bearbeitete Regesten vorhanden, so dass man, wenn man das Datum einer Urkunde kennt, sie sofort nach den Regesten, wenn man dieses nicht weiss, sie nach dem systematischen Verzeichniss auffinden kann. Die Regesten über Urkunden ohne Jahr und Tag, bei denen sich die Zeit nicht mit Bestimmtheit ermitteln lässt, befinden sich am

Schluss des Jahrhunderts, dem sie nothwendig angehören müssen; die, bei denen sich eine bestimmtere Zeitperiode ermitteln lässt, z. B. nach der Dauer der Regierung des Ausstellers, sind nach dem Anfang derselben eingelegt. Die über die, den Grundstock des Hauptstaatsarchivs bildenden Schätze der Urkundensammlung, des Wittenberger und des Geheimen Archivs vorhandenen, ganze Reihen von Bänden füllenden Hülfsmittel, welche der Fleiss der früheren Archivbeamten zu Stande gebracht, sind selbstverständlich unausgesetzt vervollständigt und weitergeführt worden. Im Besonderen gilt dies von einem von Weber's Amtsvorgänger begonnenen Collectaneum über die einzelnen Mitglieder der sächsischen Regentenfamilie, in welchem seit der ältesten Zeit jedes Glied des Wettiner Stammes seine Stelle findet, und von den, das Studium der Genealogie und Familiengeschichte wesentlich erleichternden alphabetischen Verzeichnissen, welche zunächst auf Eintrag der in den Urkunden bis zum Jahre 1500 und in den Kopialien erwähnten adeligen Namen berechnet waren, die aber neuerdings durch Eintrag auch anderwärts vorkommender adeliger Familien vervollständigt worden sind. Ausserdem ward unter der Weber'schen Direktion ein Repertorium über alle Standeserhöhungen und eine Sammlung von Schriftstücken angelegt, welche sich auf einzelne Familien beziehen (meist aus den zur Makulirung ausgesetzten Akten), welches bereits viele Tausende von Familien umfasst, so dass wohl kaum ein irgend bedeutenderes deutsches Adelsgeschlecht existirt, über das sich nicht mehr oder minder zahlreiche und erhebliche Notizen sofort auffinden lassen. Die neuerdings angelegten Collectaneen beschränken sich aber nicht auf den Adel, sondern man sucht in denselben auch Alles zu vereinigen, was sich über einzelne historische Persönlichkeiten, Künstler, Gelehrte etc. findet, ein Unternehmen, das seiten der vielen Gelehrten, welche das Archiv benutzen, freundlichste Förderung findet, indem dieselben jederzeit der an sie gerichteten Bitte nachgekommen sind, das, was sie Denkwürdiges in den ihnen vorgelegten Akten gefunden, zu weiterer Notirung und Benutzung mitzutheilen.

Einen nicht zu erschöpfenden Schatz besitzt das Archiv in den sehr zahlreichen Korrespondenzen aus alter Zeit bis in den Anfang dieses Jahrhunderts; allein aus Kurfürst Augusts Zeit sind mehr denn 200 dicke Bände damit gefüllt. Mit Revision dieser Handschreiben ward ebenfalls unter der Weber'schen Direktion begonnen; es sind alphabetische Verzeichnisse der Briefsteller angelegt und bei

der Durchgehung der einzelnen Briefe ist sofort das, was sich darin historisch oder kulturgeschichtlich Interessantes findet, notirt und am geeigneten Orte bemerkt worden. Hierdurch ist eine Sammlung entstanden von Notizen, welche den Grund bildet von kulturhistorischen Repertorien, an denen es bisher völlig gebrach. Die Collectaneen über einzelne Fächer, so beispielsweise über Malerei, Musik etc., haben manchem Forscher bereits interessantes Material geliefert. Das Bestreben Weber's ging eben dahin, dass die Ergebnisse der Arbeiten der Archivbeamten nicht ihnen allein zugänglich bleiben, sondern Gemeingut werden sollten.

Um wie umfängliche Aufgaben es sich bei dieser Neugestaltung des sächsischen Hauptstaatsarchivs, welche recht eigentlich Weber's Verdienst ist, handelte, lässt sich schon, rein quantitativ genommen, nach den hier in Frage kommenden Ziffern bemessen. Die Zahl der Aktenstücke, welche das Hauptstaatsarchiv überhaupt enthält, belief sich bereits 1863 auf etwa 300,000. Die weitaus überwiegende Mehrzahl derselben besteht aus den 1834 hinzugekommenen Papieren. Seit dieser Zeit ist die Zahl nicht allein durch die stetige Zuführung reponirter Akten von den Behörden, deren Akten das Archiv nach der ihm im Jahre 1834 gegebenen Organisation verfassungsmässig aufzunehmen hat, sondern auch durch die im Jahre 1873 erfolgte Vereinigung des bis dahin unter besonderer Verwaltung gestandenen Finanzarchivs mit dem Hauptstaatsarchiv, um Hunderttausende noch gewachsen und dürfte sich gegenwärtig, nicht zu hoch gerechnet, auf mehr als eine halbe Million Aktenstücke belaufen. Nur der Gerechtigkeit entspricht es übrigens, anzuerkennen, dass Weber bei Durchführung der sich gestellten Aufgaben seiten der Archivbeamten thatkräftigste und förderndste Unterstützung jederzeit gefunden hat.

Besondere Hervorhebung verdient die Liberalität, welche Weber betreffs der Benutzung des Hauptstaatsarchivs durch Privatpersonen zur Richtschnur sich dienen liess. Die Instruktion vom 12. April 1856, Webers eigenstes Werk, da sie, wenn auch vom Gesammtministerium erlassen, doch in allen wesentlichen Punkten das bezügliche Elaborat Webers zur Grundlage hat, enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, die Allen, welche das Hauptstaatsarchiv für wissenschaftliche Zwecke benutzen wollen, das förderlichste Entgegenkommen sichern. Soweit es sich hierbei um Recherchen handelt, welche Gegenstände des Staatslebens und der öffentlichen Verwaltung berühren, muss zwar in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Gesammtministeriums

eingeholt werden, an welches deshalb von der Direktion des Hauptstaatsarchivs gutachtlicher Vortrag zu erstatten ist. Diese Genehmigung pflegt indessen in der Regel ertheilt zu werden, und unter der Weber'schen Verwaltung dürften die Fälle höchst vereinzelt dastehen, wo dieselbe versagt worden ist, und wo diese Versagung erfolgt ist, war sie stets durch sehr triftige Gründe gerechtfertigt. Dass Weber den Gelehrten und Männern der Wissenschaft, welche nach Dresden kamen, um Studien im Hauptstaatsarchiv zu machen, persönlich jederzeit die grösste Liebenswürdigkeit und Dienstbereitwilligkeit an den Tag legte, dafür sind ihm aus diesen Kreisen zahlreiche warme Kundgebungen zu Theil geworden. Aber auch diejenigen, welche behindert waren, nach Dresden zu kommen, um derartige wissenschaftliche Ermittelungen selbst vorzunehmen, fanden bei Weber in sofern thunlichste Unterstützung, als er ihnen geeignete Persönlichkeiten vermittelte, mit denen sie sich über die zu ertheilende Instruktion und die zu gewährende Beihülfe verständigen konnten.

In welchem Geiste Weber in der ebengedachten Beziehung seinen Beruf auffasste, hat einer seiner tüchtigsten Untergebenen, Dr. Ermisch, in dem bereits angeführten Nachruf mit kernigen Worten treffend charakterisirt: »Wohl hat Weber vollständig mit Recht daran festgehalten, dass das Archiv in erster Linie Staatsanstalt und berufen ist, den unmittelbaren Zwecken der Staatsbehörde zu dienen, wo es irgend nöthig ist; amtliche Erörterungen hatten jederzeit den Vorrang vor allen anderen Arbeiten und der Verstorbene hielt darauf, dass sie mit fast peinlicher Genauigkeit ausgeführt wurden. Allein den hohen wissenschaftlichen Beruf der Archive hat der Verewigte darum nicht weniger anerkannt und vertreten. Sein Streben war, das Archiv in möglichst ausgedehntem Masse der freien Forschung zugänglich zu machen, und die lange Zeit seiner Direktion bezeichnet in diesem Sinne einen bedeutenden Umschwung; nicht bloss im Rufe guter Ordnung steht das Hauptstaatsarchiv gegenwärtig, sondern auch im Rufe höchst liberaler Verwaltung; und auch dies ist ein Verdienst Weber's. Die Zahl der Gelehrten, die unser Archiv besuchen, hat erheblich zugenommen, und damit auch der Nutzen, den unser Archiv der Wissenschaft stiftet. Gern wird jeder Besucher sich noch der persönlichen Liebenswürdigkeit erinnern, mit der der Verewigte ihm gegenübertrat und seine Arbeiten nach Kräften unterstützte.«

Die Weber'sche Archivleitung beschränkte sich indessen keines-

wegs darauf, das ihr unterstellte Institut derart zu reorganisiren, dass dasselbe unter den deutschen Staatsarchiven gegenwärtig eine der ersten Stellen einnimmt, sondern richtete auch ihr sorgliches Augenmerk darauf, dass die anderwärts im Lande vorhandenen archivalischen Schätze vor Vernichtung, Vernachlässigung und ungeschickter Behandlung möglichst behütet wurden. Gerade nach dieser Seite hin ist die Thätigkeit Weber's von besonderer Bedeutung, weil sich darin der praktische Nutzen eines gut eingerichteten Archivwesens auch dem grösseren Publikum, wo gar wundersame Vorstellungen vom Wirkungskreise eines Archivbeamten mitunter kursiren, besonders augenfällig veranschaulicht. Es handelt sich in der hier fraglichen Beziehung um die Regelung des Verhältnisses des Hauptstaatsarchivs zu den Staatsbehörden, zu den Städten und zu Korporationen und Privatpersonen, insoweit dieselben im Besitze von Akten und Urkunden von archivalischem Werthe sich befinden.

So viel die Behörden anlangt, so war nach dieser Richtung hin noch vor Uebernahme der Archivleitung durch Weber ein vorbereitender Schritt geschehen durch die Verordnung des Justizministeriums vom 23. Nov. 1848, mittels deren die Patrimonialgerichte angewiesen wurden, ihre Archive und Aktenverzeichnisse, so weit dies noch nicht geschehen, zu ordnen und in einen Stand zu setzen, der die künftige Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat zu erleichtern geeignet sei. Wenige Wochen später trat Weber in die Direktion des Hauptstaatsarchivs ein und auf seine Veranlassung geschah es, dass seiten der Ministerien der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Innern und des Krieges durch eine Verordnung vom 28. März 1849 eine Reihe allgemeiner Grundsätze über die Kassation abgethaner Akten aufgestellt wurden, zunächst mit Rücksicht auf die bei den Gerichtsbehörden erster Instanz und den Patrimonialgerichten vorzunehmenden Kassationen. In dieser Verordnung wurde zugleich verfügt, dass »Urkunden aus älterer Zeit, welche, ohne dass von solchen bei der betreffenden Behörde voraussichtlich weiterer Gebrauch zu machen ist, ein historisches Interesse darbieten, an das Hauptstaatsarchiv abzugeben seien«. Leider hatte diese Vorschrift, obwohl dieselbe zu Begegnung von Missverständnissen bezüglich des Ausdruckes »Urkunden aus älterer Zeit« dahin erweitert worden war, dass man »nicht bloss Urkunden im eigentlichen Sinne, sondern auch andere Schriften und Akten darunter zu verstehen habe«, sehr geringen Erfolg, haupt-

sächlich wohl, weil die Ausführung in Hände gegeben war, denen alle Fachkenntniss abging, um über den historischen Werth oder Unwerth dieses oder jenes Schriftstückes ein Urtheil sich bilden zu können. Noch im Jahre 1860, elf Jahre nach Erlass jener gutgemeinten Verordnung, musste die Direktion des Hauptstaatsarchivs die Klage erheben, dass »sehr zahlreiche Akten ohne praktischen Werth für die Behörden, doch aber von Interesse für die Landes-, Verfassungs-, Orts-, Kulturgeschichte und Chronologie wahrscheinlich bereits makulirt seien oder in den Archiven der Unterbehörden liegen«. Die Klage hatte die Folge, dass bei Vornahme von Revisionen die Unterbehörden auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht wurden, so dass Abgaben »historisch werthvoller Aktenstücke« etwas häufiger stattfanden. In der Hauptsache hing aber noch Alles lediglich vom guten Willen und dem subjektiven Ermessen einzelner Beamten ab, denen jedwede fachmännische Vorbildung abging.

Erst das Jahr 1868 brachte eine tiefergreifende Veränderung. Eine Verfügung des Justizministeriums wies sämmtliche Untergerichte an, Verzeichnisse der zur Makulirung geeigneten Akten vor ihrer Kassation zur weiteren Beschlussfassung an das Ministerium einzusenden. Seitdem wurde es Brauch, diese Verzeichnisse bei den verschiedenen Ministerien, welche möglicherweise an der Erhaltung einzelner Aktenstücke ein Interesse haben konnten, zirkuliren und schliesslich auch an das Hauptstaatsarchiv gelangen zu lassen, so dass es möglich wurde, hier diejenigen Akten, welche sich zur weiteren Aufbewahrung eigneten, zu bezeichnen. In gleicher Weise wird derzeit auch im Ressort aller übrigen Ministerien verfahren, nachdem ein Beschluss des Gesammtministeriums die hierauf gerichtete Bitte der Archivdirektion erfüllt hat; so ist dermalen, nachdem die Entscheidung über die Aufbewahrungswürdigkeit ausschliesslich in die sachkundige Hand der Archivbeamten gelegt ist, Gewähr dafür vorhanden, dass von den reponirten Akten der Staatsbehörden lediglich nur noch relativ Werthloses in die Papiermühle wandert.

Indessen kann sich unter Dem, gegen dessen Vernichtung vom Standpunkte der Staatsregierung und der Archivdirektion aus sich nichts einwenden lässt, Mancherlei befinden, was für einzelne Gemeinden, Korporationen, Familien und sonstige Privatpersonen oder auch für Sammler einer ganz besonderen Gattung von Denkwürdigkeiten doch ein gewisses Interesse hat. Auch diesen Interessenten

ist Berücksichtigung zu Theil geworden. Anlässlich der Auflösung des im Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Archivs des ehemaligen Oberhofgerichts, das zum allergrössten Theil aus Prozessakten von keinerlei historischem Interesse bestand, erliess die Direktion des Hauptstaatsarchivs im Jahre 1871 eine Bekanntmachung, durch welche allen Betheiligten und ihren Rechtsnachfolgern freigestellt wurde, die Aktenverzeichnisse des Oberhofgerichts durchzusehen oder durchsehen zu lassen, und auf fernere Aufbewahrung der für sie werthvollen Aktenstücke oder auf deren Ausantwortung anzutragen. Charakteristisch für den in Archivsachen in weiteren Kreisen obwaltenden Indifferentismus ist die Thatsache, dass, so viel hier bekannt, nicht eine einzige sächsische Familie diese Bekanntmachung berücksichtigt hat.

Das im oben bemerkten Falle zur Anwendung gebrachte Verfahren wurde im Jahre 1876 durch eine von den Ministerien des Innern und der Justiz erlassenen Verordnung für alle Aktenkassationen bei den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern, sowie den Amtshauptmannschaften vorgeschrieben. Den Interessenten wird durch öffentliche Bekanntmachung freigestellt, die Aktenverzeichnisse einzusehen und diejenigen Aktenstücke zu bezeichnen, welche sie von der Vernichtung ausgeschlossen wissen möchten. Auch den übrigen Ministerien und der Generaldirektion der königl. Sammlungen ist durch einen Beschluss des Gesammtministeriums eine gleichmässige Praxis anempfohlen worden.

Schwieriger als da, wo man es mit Staatsbehörden zu thun hat, musste sich selbstredend die Frage der Obsicht über die Conservirung alter Akten und Urkunden den Archiven der Städte gegenüber gestalten, während doch gerade hier die thatsächlichen Verhältnisse grossentheils derart gestaltet sind, dass eine sachkundige Kontrol- und Aufsichtführung mit besonderer Dringlichkeit geboten erschien. Die Gesetzgebung bietet in dieser Beziehung der Staatsaufsicht eine keineswegs über jeden Zweifel erhabene Handhabe. Eine solche Aufsicht lässt sich lediglich herleiten aus dem in den beiden sächsischen Städteordnungen dem Staate eingeräumten Oberaufsichtsrechte, das sich auf die Erhaltung des Stammvermögens der Städte bezieht; ob aber die städtischen Archive als ein integrirender Bestandtheil dieses Stammvermögens im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind, ist eine wenigstens nicht ohne weiteres feststehende Frage. Unter so bewandten Umständen empfahl sich besondere

Vorsicht, um den Städten gegenüber das staatliche Aufsichtsrecht über die Archive zur Geltung zu bringen, und dieser Umstand mag es erklären, dass die diesfalls getroffenen Vorkehrungen mehr suasorisch als präzeptiv gehalten sind. Der von der Direktion des Hauptstaatsarchivs gegebenen Anregung Folge gebend, erliess das Ministerium des Innern unterm 28. Dezember 1877 an die ihr unterstellten Verwaltungsbehörden Verordnungen, mittelst deren zuvörderst die Kreis- und Amtshauptmannschaften veranlasst wurden, der sicheren Unterbringung und gehörigen Ordnung der städtischen Archive ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Zwecke auch Revisionen derselben vorzunehmen. Gleichzeitig wurden für die Kassation von Akten städtischer Archive dieselben Grundsätze aufgestellt, wie sie für die Aktenmakulirungen bei den unmittelbaren Staatsbehörden bestehen. Auch die städtischen Behörden haben somit fortan ein Verzeichniss zu makulirender Akten öffentlich auszulegen und dann der nächstvorgesetzten Behörde mitzutheilen, durch welche sie sodann an das Ministerium des Innern und schliesslich an das Hauptstaatsarchiv gelangen. Indem den Stadträthen und Stadtgemeinderäthen dieses Verfahren zur Pflicht gemacht ist, werden sie zugleich ersucht, der Direktion des Hauptstaatsarchivs Mittheilungen über die Einrichtungen und insbesondere den Inhalt ihrer Archive auf Grund mitgesandter Fragebogen zu machen. Um endlich denjenigen Städten, deren Archive noch nicht in Ordnung sind, die aber eine zweckentsprechende Ordnung herzustellen wünschen, die Ausführung dieser Absicht zu erleichtern, ist ihnen anheimgestellt worden, sich den sachverständigen Beirath eines der Beamten des Hauptstaatsarchivs zu erbitten, welcher dieser Mühewaltung sich unentgeltlich unterzieht, indem die dadurch erwachsenden Kosten der Staat zu übernehmen bereit ist.

Leider hat die wohlmeinende Absicht, welche diesen Vorschlägen zu Grunde liegt, praktisch bisher bei weitem nicht die zu wünschende Berücksichtigung gefunden. Nach einer Mittheilung in dem von Dr. Ermisch in vorigem Jahre in der Wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung (vergl. Nr. 20 im 21. Jahrg. 1879) veröffentlichten Aufsatz »Ueber Staatsarchive«, dem wir, was die zu Handhabung der Staatsaufsicht über das Archivwesen in Sachsen getroffenen Einrichtungen anlangt, in der Hauptsache auch sonst gefolgt sind, haben von den 142 Städten, an welche die Aufforderung ergangen ist, bis jetzt nur 49, mithin wenig mehr als ein Dritttheil sich bestimmt

gefunden, ihr nachzukommen, und unter den mit den Anzeigen im Rückstande befindlichen Städten befinden sich keineswegs nur die unbedeutenden, sondern mehrere Städte, von denen bekannt ist, dass ihre Archive zu den reichsten Sachsens gehören. Von dem Anerbieten des sachverständigen Beiraths eines Archivbeamten haben bisher nur fünf — sage fünf Städte Gebrauch gemacht, darunter nur eine einzige grössere Stadt des Landes, Chemnitz. Von dem weiteren Anerbieten, historisch wichtige Urkunden ad depositum in das Hauptstaatsarchiv zu nehmen, hat nur ein einziger Stadtrath, der zu Mitweida, Gebrauch gemacht, welcher dem Hauptstaatsarchiv seine ältesten Urkunden und zwei wichtige Stadtbücher des 15. Jahrhunderts zur Aufbewahrung — selbstverständlich unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Stadt — übergeben hat.

Diese Thatsachen sind bezeichnend für das geringe Interesse, das bisher die bei weitem überwiegende Mehrzahl der sächsischen Städte für ihre Archive an den Tag gelegt hat. Vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkt aus sind sie aber um so bedauerlicher, als die Verwaltung der städtischen Archive bisher nahezu nichts weniger denn Alles zu wünschen liess; nur eine einzige Stadt, Dresden, besitzt einen eigenen, wissenschaftlich gebildeten Archivvorstand und hat demzufolge auch das weitaus am besten eingerichtete Archiv. Der Erwägung empfiehlt es sich wohl, ob einem so weit getriebenen Indifferentismus gegenüber es nicht gerathen erscheint, die Zügel etwas straffer anzuziehen und den in der Verordnung vom 28. Dezember 1877 getroffenen Vorkehrungen zu Konservirung der städtischen Archive, soweit hierbei die Aktion lediglich in den guten Willen der städtischen Behörden gestellt ist, einen mehr präzeptiven Charakter zu verleihen, womit die Füglichkeit geboten wäre, zum mindesten da, wo augenfällig übler Wille oder Ignoranz vorliegt, nachdrucksam einzugreifen.

Noch viel schwieriger als den Städten gegenüber gestaltet sich die Aufsichtsführung des Staates da, wo Urkunden und Akten sich im Privatbesitz einzelner Personen, Familien oder Korporationen befinden. Der Staat entbehrt hier aller autoritativen Machtbefugniss und ist lediglich an die Gefälligkeit der Archivbesitzer gewiesen. Nichtsdestoweniger ist auch dieser Punkt unter der Weber'schen Archivleitung ins Auge gefasst worden. Eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1877 richtet an die im Besitz von Archivalien befindlichen Korporationen und Privatbesitzer,

insbesondere an die Rittergutsbesitzer das Ersuchen, auf Grund von Fragebogen, welche bei den Amtshauptmannschaften bereit liegen, ebenso wie die Städte Notizen über ihre Archivalien der Direktion des Hauptstaatsarchivs zu übersenden. Zugleich wird auch ihnen eventuell die Aufbewahrung wichtiger Dokumente in den Räumen des Hauptstaatsarchivs angeboten und die Beihülfe von Archivbeamten bei beabsichtigten Ordnungsarbeiten in Aussicht gestellt. Auch diese Bekanntmachung hat so gut wie keine Beachtung gefunden; nur ein einziger Privatbesitzer, der Kammerherr Frhr. v. Friesen auf Rötha, beantragte eine Durchsicht seines Familienarchivs, welche auch stattgefunden hat.

Wir wenden uns — last not least — zur letzten Seite des geistigen Schaffens und Wirkens Weber's, zu seiner literarischen Thätigkeit. Dieselbe zerfällt in die selbstständigen Arbeiten, welche der Verewigte der Oeffentlichkeit übergeben hat, und in seine redaktionelle Leitung des »Archivs für die Sächsische Geschichte«.

Als selbstständige Werke sind aus Weber's Feder, mit Ausnahme des erstgenannten, sämmtlich im Verlage von B. Tauchnitz in Leipzig erschienen: Marie Antonie Walpurgis, Kurfürstin von Sachsen, als Manuskript gedruckt 1857. Aus vier Jahrhunderten, 2 Bände, 1857. Zur Chronik Dresdens. 1859. Aus vier Jahrhunderten. Neue Folge. 2 Bände. 1861. Moritz, Graf von Sachsen. 1863. Anna, Kurfürstin zu Sachsen. 1865. Von diesen Werken sind die über die Kurfürstin Marie Antonie, über den Grafen Moritz von Sachsen und die Kurfürstin Anna in der Hauptsache biographischen Inhalts, haben aber vor anderen, früher veröffentlichten Mittheilungen über diese, jede in ihrer Art bedeutsam hervorragenden Persönlichkeiten den Vorzug, dass sie auf archivalischen Forschungen beruhen und sich streng an die hier gewonnene Ausbeute halten.

Nächst diesen in Buchform erschienenen literarischen Arbeiten hat Weber noch eine grosse Anzahl von Aufsätzen in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, während der Zeit seiner juristischen staatsdienstlichen Wirksamkeit in der Tauchnitz'schen »Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung«, später in Raumer's »Historischen Jahrbüchern« und im »Neuen Pitaval«. Die meisten dieser kleineren Arbeiten finden sich aber im »Archiv für die Sächsische Geschichte«, dessen Herausgeber er nicht nur, sondern auch, wie das einem der letzten Hefte beigegebene Verzeichniss aufweist, dessen fleissigster Mitarbeiter er gewesen ist.

Weber ist das seltene Glück beschieden gewesen, bis in das hohe Alter hinauf erspriessliche Dienste leisten zu können: seinem König und Vaterland als Vorbild eines pflichttreuen, fleissigen, mit reichen Geistesgaben in einer Vielseitigkeit, wie Wenige, ausgestatteten Beamten, der Wissenschaft als Hüter der historischen Urkundenschätze seines Landes und als Schriftsteller. Auch körperlicher Rüstigkeit erfreute er sich bis vor wenigen Jahren, wo ein ernstes Leiden ihn aufs Krankenlager warf. Eine vollständige Wiedergenesung ward ihm nicht zu Theil und, so frisch und unversehrt sich auch seine geistigen Kräfte bis zum letzten Tage seines Lebens erhalten hatten, so konnte er doch oft, durch das Uebermass schwerer körperlicher Leiden niedergedrückt, denen der vor fünf Jahren im blühendsten Lebensalter erfolgte jähe Tod seines von ihm innig geliebten zweiten Sohnes, eines zu den schönsten Lebenshoffnungen berechtigenden, mit reichen Geistesgaben ausgestatteten jungen Mannes auch tiefen Seelenschmerz beifügte, seinen Berufsgeschäften nur noch mit Unterbrechungen obliegen. In den ersten Morgenstunden des 18. Juli 1879 schied er aus der Reihe der Lebenden.

Auch im Privatleben gehörte Weber zu den achtungswerthesten und liebenswürdigsten Persönlichkeiten. Das Dichterwort: »Edel sei der Mensch, hülfreich und gut« gelangte an ihm in selten vollendetem Grade zur Bewährung. Alle, die ihm im Leben nahe getreten sind, in erster Stelle seine Familie und seine Freunde sind dessen Zeugen. Weber war eine heitere, Gleichgestimmten sich warm erschliessende Natur voll Lebenslust und Humor, ausgestattet mit Eigenschaften, welche den Verkehr mit ihm in hohem Grade genussreich machten. Wem es vergönnt gewesen, in den gastlichen Räumen seiner Stadtwohnung und seiner kleinen Loschwitzer Sommerfrische, der er in launiger Antithese gegen die dortigen Prunk- und Prachtvillen den Namen »Bagatelle« beigelegt hatte, zu verkehren, wird die dort verlebten Stunden zu den inhaltreichsten und bestangewendeten seines Lebens zählen und ein dankbar treues Gedächtniss an einen Mann bewahren, der »den Besten seiner Zeit genug gethan«, und dabei ein volles Anrecht auf das Non omnis moriar! sich gesichert hat. Friede seiner Asche! Ehre seinem Andenken!

XX. Ludwig Spach.

Vom Herausgeber.

Den Lesern der Archivalischen Zeitschrift ist Spach's Name nicht unbekannt. Vierzig Jahre lang war er das leuchtende Musterbild eines Archivbeamten. Am 16. Oktober vorigen Jahres ist er, den Achtzigen nahe, in seiner Vaterstadt Strassburg gestorben.

Am Grabe sprach im Auftrage der Strassburger Universität der Professor der Geschichte, Hr. Dr. Baumgarten, unter Anderem: »Spach stand in einer reichen beneidenswerthen Thätigkeit, als die grosse Krisis des Jahres 1870 hereinbrach. Wenn ich nicht irre, gehörte er nicht nur zu den angesehensten, sondern auch zu den beliebtesten Persönlichkeiten dieser Stadt. Den Werth der Popularität kann man verschieden schätzen. Ich glaube nicht, dass Spach ihn unterschätzte. Ich glaube, es war ihm Bedürfniss, von seinen Mitbürgern, denen alle seine Kräfte gehörten, verstanden und anerkannt zu werden. Er sah, dass Strassburg und das Elsass nur Eins könne, entweder sich unglücklich machen oder sein Schicksal freundlicher gestalten. Und unbekümmert um Beifall oder Tadel trat er entschlossen zu den wenigen ausgezeichneten Männern, welche sich damals ein unvergängliches Verdienst um diese Stadt und dieses Land erworben haben. Der Dank, welcher ihnen dafür gebührte, ist ihnen bis heute wohl fast nur von uns über den Rhein Gekommenen entrichtet worden. Gewiss verdankten wir ihnen viel. Es hätte uns die Brust zuschnüren müssen, wenn uns, die wir wahrlich mit warmem Herzen kamen, nirgends ein freundlicher Blick begegnet wäre. Aber unendlich viel mehr hat diesen Männern die Stadt und das ganze Land zu danken. Denn was wäre wohl geschehen, wenn den Trägern der neuen Ordnung nichts als feindselige Abwehr entgegengetreten wäre? Wie

hätte sich das neue Regiment mit absoluter Nothwendigkeit gestalten müssen, wenn nicht eine Anzahl ehrwürdiger, durch Charakter, Geist und Stellung hervorragender Männer gewissermassen eine ideale Vertretung des Landes übernommen und Deutschland Grund gegeben hätte, auf eine bessere Zukunft zu hoffen? Diese Männer haben aus ächter Liebe zu ihrer Heimath, in wahrer Bürgertreue ein unendlich schweres und undankbares Amt übernommen. Von ihnen Allen hat unter der Verkennung, die ihnen zu Theil wurde, vielleicht Keiner mehr gelitten als Spach. Wir unsererseits wollen ihm den Dank, den eine nahe Zukunft einmüthig empfinden wird, schon heute von ganzem Herzen aussprechen.«

Die Schrift »Zur Erinnerung an L. Spach, weiland Archivdirektor« vom Historiker Hrn. Dr. F. Ebrard schliesst mit den Worten: »Fassen wir zum Schlusse die Persönlichkeit des Verstorbenen als Ganzes in's Auge, so tritt uns zweierlei vor Allem entgegen. Einmal die klassisch-ästhetische Grundlage seiner ganzen Bildung und Richtung. Dann die glückliche Doppelstellung auf der Gränze oder besser inmitten beider Kulturnationen, der deutschen und der französischen. Wie Wenigen war es ihm gegeben, in beiden Sprachen zu denken und zu schreiben. Dabei verband er Tiefe des Inhalts mit grosser Feinheit und Leichtigkeit der Form. In der Literatur beider Nationen darf er einen dauernden Platz beanspruchen. Und soll ich noch von den reichen Eigenschaften seines edlen, fast zu weichen Herzens und Gemüthes sprechen? Mir schiene es fast wie eine Entweihung. Lebt er ja doch in unserer Aller Herzen fort, der kindliche Greis, der selbst reinen Herzens nie Jemand etwas zu Leide gethan, der theilnehmende väterliche Freund, der so manche Thräne im Stillen trocknete, ein Vorbild rastlosen Schaffens, selbstloser Hingabe.«

Nur noch ein paar Worte über Spach's letzte Jahre aus einer eingehenden vortrefflichen Biographie vom geistvollen Professor Hrn. Dr. Kraus in Freiburg [1]). »Das Jahr 1870 hatte ihm in Folge der Auswanderung so mancher Familien einige seiner nächsten Freunde entführt; andere wandten ihm den Rücken, weil er offen zu Deutschland übertrat, nur wenige Häuser besuchte er noch: eine treue Freundin aus alter Zeit blieb sein Trost; sie hat ihn in den letzten Wochen seiner Krankheit als eine wirkliche barmherzige Schwester gepflegt. Unter den Deutschen aber, die nun in's Elsass kamen,

[1]) Allgemeine Zeitung 1879 Beil. Nr. 306 und 307.

traten nur wenige ihm näher: die Neuheit der Verhältnisse drückte, erschreckte den anspruchslosen bescheidenen Greis. Nur drei Häuser waren es, in denen er Hausfreund wurde. Hier war es, wo wir den ganzen Reichthum seines menschlich schönen Wesens kennen lernten. Er brachte, so oft er kam, jene reizende Urbanität und Anmuth des Benehmens mit, die ein Erbtheil der romanischen Völker, bei uns so selten, auch in Frankreich immer mehr ausstirbt, je stärker der demokratische Zug der Zeit sich gesellschaftlich geltend macht. Seine Gegenwart war mir stets wie eine köstliche Erinnerung an jene Salons, in denen sich die Crême einer Weltstadt begegnete. Aber sein Verhältniss zu den jungen Freunden war kein oberflächliches, er ging auf alles ein und nahm an allem Theil; wie Frau von Sévigné an ihre Tochter schrieb: »j'ai mal à votre poitrine«, so empfand seine gefühlvolle Seele alles, was die Freunde freudig oder schmerzlich bewegte. — In Ludwig Spach hat das Elsass einen seiner edelsten Söhne verloren, den einzigen, dessen literarisches Wirken in der Gegenwart weit über die Gränzen der Provinz hinausgriff. In ihm ging ein Typus zu Grabe, den gekannt zu haben hinreicht, um Elsass und die Elsässer für immer in's Herz zu schliessen.«

Noch Andere haben über Spach ganz in diesem Tone geschrieben. Jeder, der ihn auch nicht persönlich kannte, musste davon eine Ahnung bekommen, welch ein Geistesadel, welch ein reiches, anregendes und schöpferisches Leben und Weben von dieser Persönlichkeit ausstrahlte, dass es jeden kurzen Abriss ihres irdischen Daseins mit soviel schöner Wärme beseelte. Wer aber Spach näher kennen lernte, wurde mit Entzücken inne, wie dieser Mann mit ehrlichem deutschen Verstand und Gewissen die ganze Liebenswürdigkeit eines feinen Franzosen verband, und bei nervenschwachem Körper und bei der Weichheit und Zartheit einer Frauenseele doch eine stählerne Energie der inneren Ueberzeugung besass. Spach war ein Dichter und Gelehrter, der von poetischer und historischer Weihe bis in's letzte Aederchen erfüllt war: gleichwohl hat er als Archivbeamter vielleicht mehr, weit mehr geleistet, als irgend ein Archivdirektor in Frankreich, ja vielleicht selbst in Deutschland.

In den »Fragmentarischen Erinnerungen eines alten Archivars« hat Spach sich in der Archivalischen Zeitschrift [1]) selbst ein Denkmal gesetzt, ein kleines freilich und nur aus Bruchstücken bestehend,

[1]) I 282—315. II 292—318.

jedoch anziehend und lehrreich. Zur Ergänzung seien hier nur einige Striche aus seinem Leben und Arbeiten beigefügt.

Er war der Sohn einer wohlhabenden Strassburger Kaufmannsfamilie, von seinen beiden Brüdern der Eine ein berühmter Botaniker in Paris, der Andere noch jetzt ein ausgezeichneter Beamter der Stadtverwaltung. Geboren im ersten Jahr dieses Jahrhunderts empfing Spach seinen ersten Unterricht in einer französischen Pension und wurde dann, damit seine Gesundheit sich kräftige in frischer Landluft, zum Pfarrer in Lampertheim bei Strassburg gegeben. Das Jahr, welches er dort in anmuthiger Gegend und unter der Führung des tüchtigen herzfröhlichen Hausherrn zubrachte, bezeichnete Spach als »einen Silberblick in seinem nicht immer durch Sonnenschein verklärten Leben, als eine realisirte Idylle, ebenso schön wie die von Sesenheim ohne deren Kehrseite«.

Gleichwie seine erste Jugend war ihm auch die Gymnasial- und Universitätszeit aus deutschen und französischen Eindrücken gemischt. Strassburg und das elsässische Volk waren damals noch viel mehr deutsch, als in den letzten Jahrzehnten. Die Revolution hatte zwar einen Bruch mit deutscher Eigenart in sozialer Beziehung vollzogen, und im Glorienschein des ersten Kaiserreichs zerschmolz vollends der nationale Zusammenhang mit Deutschland. Allein tief im Gemüthe und im stillen Heiligthum des Hauses sass das deutsche Wesen fest. Es glich einem starken Wurzelstamm, dem viele Schossen weggehauen sind, stets aber noch neue entspriessen. Erst die Regierung des Bürgerkönigs Philipp fing an, planmässig Keile hinein zu treiben, um das innere Leben zu ertödten und Frankreich der deutschen Kräfte für immer zu versichern.

Auf der Universität sammelte der junge Spach insbesondere solche Kenntnisse, wie sie ihm für seine spätere archivalische Laufbahn zu Statten kamen, historische und juristische. Der Wunsch der Familie und der eigene fromme weiche Sinn bestimmten ihn, nachdem er das protestantische Gymnasium seiner Vaterstadt schon im siebzehnten Jahre mit glänzendem Zeugniss verlassen hatte, sich der Theologie zu widmen. Namentlich die Kirchengeschichte war es, in deren reiche welt- und kulturgeschichtliche Entfaltungen er sich vertiefte. Allein er stiess zugleich auf Rousseau's Confessions, jenes fürchterliche Buch, das schon auf viele reine Seelen einen abscheulichen Eindruck machte, er las auch die Schriften der Encyclopädisten, und es konnte nicht fehlen, dass er den kirchlichen Studien

den Rücken wandte und sich in der juristischen Fakultät einschreiben liess. Drei Jahre lang blieb er ihr treu und mit der gewinnvollen Leichtigkeit, mit welcher sein Geist in praktische wie in wissenschaftliche Fragen eindrang, eignete er sich den Inhalt des Code Napoleon und des französischen Verwaltungsrechtes an. Seine Erholung blieben literarische und historische Studien, und es war fast ein unbewusster Zug des Herzens, wenn sie mehr nach der deutschen als nach der französischen Seite gingen. Goethe wurde sein Halbgott.

Nun kam die Zeit, wo er bei einem Advokaten oder in den Vorbereitungsdienst für ein anderes Amt eintreten sollte. Lange schwankte er hin und her und konnte sich nicht entschliessen. Zuletzt entfloh er in seinem vierundzwanzigsten Jahre den Strassburger Fesseln, ging nach Paris und wurde Hauslehrer bei dem Grafen St. Aulaire. Damit begann seine zweite Lebensperiode, seine französische Zeit, fünfzehn Jahre lang. Spach's Unglück war gewesen, dass nach Napoleons Sturze keine fremde Macht das Elsass den Deutschen gönnte. Wäre es nicht bei Frankreich verblieben, so hätte Spach von selbst die Laufbahn gefunden, auf welcher er reifen und vollauf sich ausgeben konnte. »Was hätte,« sagt Prof. Scherer [1]), »ein Mann von diesen wissenschaftlichen und poetischen Gaben für die deutsche Literatur werden können! Was für einen Geschichtschreiber hätten wir an ihm gewonnen mit dieser glücklichen Anmuth und Leichtigkeit der Sprache, mit dieser vergegenwärtigenden Phantasie, mit dieser Gabe zu charakterisiren, mit diesen allseitigen Kulturinteressen und dem sichern Blick für politische Verhältnisse.«

Es war sein Schicksal, dass er die Mühen von mehreren Jahren bloss darauf verwendete, die Grazie französischen Stils und Geistes sich vollständig anzueignen. Selbst der gebildetste Franzose vom leisen Gehör sollte keinen Anlass mehr finden, ihm das bekannte »Cela ne se dit pas« entgegen zu rufen. Auch in seiner dichterischen Gestaltungskraft fühlte Spach sich gelähmt. Paris war damals erfüllt von bedeutenden und anregenden Männern und Frauen, welche das Schönste französischer Art täglich wie in Perlenströmen ausgossen. Das Haus des Grafen St. Aulaire war ein Sammelpunkt, die Hausherrin selbst ein Muster von hoher und edler Bildung, die geistvolle Tochter, die spätere Gräfin d'Harcourt, Spach's

---

[1]) W. Scherer Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Oesterreich, Berlin 1874. Seite 422 ff.

Lieblingsschülerin, die ganze Familie verehrte ihn Zeit seines Lebens. Er sah und hörte Mad. Recamier, Chateaubriand, Lamartine, Broglie, Aug. de Stael, er lauschte den beredten Vorträgen von Cousin, Villemain, Guizot und Andern, er hatte an Doudan, dem gründlichen Kenner der Literatur, einen vertrauten Freund, und verkehrte lebhaft mit anderen hervorragenden Männern. Wie hätte nicht schon der Duft aus diesem reichblühenden Garten französischer Literatur und Gesellschaft den Empfänglichen anregen, zum Nachstreben auffordern müssen! Hätte Spach in Berlin, München, Wien oder sonst irgend einer deutschen Universitätsstadt verkehrt, so würde er unzweifelhaft mit den Früchten seines Geistes und Fleisses nicht haben warten lassen: in Paris aber fühlte er die Nothwendigkeit, noch immer im Grossen zu lernen, noch immer im Kleinen sich zu üben.

Als der Graf von St. Aulaire als Gesandter seinen vielbesuchten Salon nach Rom verlegte, begleitete ihn Spach als Privatsekretär. Da gingen ihm Wonnetage auf in Rom, wo selbst der Unbedeutende in den ersten Wochen innerlich etwas erlebt. Er konnte nicht aufhören, vom Morgen bis zum Abend das alte Rom zu studiren und sich vor Augen zu stellen. Die herrlichen Marmorstatuen wuchsen ihm in die Seele hinein. An Neapels Gestaden wurde er so heimisch, dass noch im Alter, wo und wann er wollte, sie wie mit einem Zauberschlag ihm lebendig vor Augen traten in ihrer lichten Prachtfülle. Noch lange Zeit dachte Spach hier zu schwelgen. Die Wege vor ihm schienen geebnet, eine diplomatische Laufbahn nicht mehr ohne Aussicht. Da versagte ihm plötzlich die körperliche Kraft. Sein Nervensystem zeigte sich unheilbar zerrüttet, die Schuld trug wohl nicht das Klima allein, wahrscheinlich hatten auch innere Kämpfe nachtheilig in diesem zartbesaiteten Gemüthe nachgewirkt. Kaum zwei Jahre von 1831—1832 hatte ihm die italienische Sonne gelächelt, da flüchtete er wieder nach Paris.

Jetzt war sein Vorsatz, sich auf dem Felde des französischen Romans Ehre und Stellung zu erwerben, wenngleich noch unter dem fremden Namen »Ludwig Lavater«. Nach zwei Jahren erschien sein »Henri Farel«. Das Buch erregte Aufsehen, der Verfasser wurde förmlich auf den französischen Parnass von den kritischen Thürhütern aufgenommen. Doch wehe, der Roman erinnerte gar zu sehr an gewisse elsässische Familiengeschichten, gar zu hörbar tönten darin Nachklänge von Goethe's Wahlverwandtschaften und der kurz vorher erschienenen Indiana von G. Sand. Spach's protestantische

Freunde im Elsass erhuben ein Zetergeschrei, die Professoren und Dekane erklärten den Dichter in Acht und Bann. Es folgten noch zwei Romane, »Le nouveau Candide« und »Roger le Manesse«. Der erste wurde von den elsässischen Zeloten des Feuers würdig erklärt, der zweite in Frankreich nicht verstanden, beide machten kein Glück. Der Dichter war in eine störende Krankheit verfallen, die den Leib peinigte und die Seele verdüsterte. Drei Jahre dauerte diese Qual, da glaubte der Genesende etwas zu spüren, als wehe ihn Waldfrische an aus den Vogesen und ihren laubigen Vorbergen. Unbezwingliche Sehnsucht erfasste ihn nach seiner schönen Heimath, und der Entschluss stand fest, koste es was es wolle, sich ihr zu widmen in praktischer Thätigkeit.

Eine schöne Bibliothekarstelle in Paris, die man ihm anbot, wurde ausgeschlagen. Spach durfte sich auf eine Professur für allgemeine Literaturkunde an der Strassburger Fakultät Hoffnung machen. Da diese sich nicht erfüllte, so bedachte er sich nicht lange und nahm, noch ehe das Jahr 1839 zu Ende ging, den Strauss von Wünschen an, welchen Präfekt Sers zu Strassburg ihm antrug. Spach sollte am Vormittag als sein Cabinetschef walten oder, wie wir sagen, als sein Bureauvorsteher, jedoch mit grösserem Eingreifen in die Geschäfte selbst und mehr mit Abfassen der amtlichen Schreiben beschäftigt, als bei uns gebräuchlich. Am Nachmittag sollte er das Archiv des Departements Unterelsass in Ordnung bringen, die Stände hatten dafür einen schmalen Gehalt bewilligt, der einzige, welchen Spach bezog. Zwischen dem Präfekten und den Stadtbehörden hatte er, da er mit dem Maire besonders befreundet, den Vermittler zu machen. Die konservative Zeitung erwartete von ihm reichliche historische Beiträge aus dem Archiv. Endlich hoffte der Präfekt, der neue Archivar, der ja auch Privatlehrer gewesen, werde wohl bei der Erziehung des zwanzigjährigen, etwas leidenschaftlichen Präfektensohns Beihülfe leisten. Wahrlich, vielfältige Aufgaben wurden Spach aufgebürdet, allein mit unerschöpflicher Arbeitslust warf er sich darauf: er fühlte, nachdem er bei schöner Literatur so viel Zeit verbracht hatte, einen inneren Drang, sich nützlich zu machen. Der Heimgekehrte konnte es aber nicht lassen, die geliebte Vaterstadt mit einem Bändchen deutscher Gedichte zu begrüssen.

Das Archiv zog den Gelehrten und Schriftsteller am mächtigsten an. Als er aber hinein trat, als er nur ein wenig sich umgesehen, befiel ihn heftig Freude und Schrecken zu gleicher Zeit, — Freude ob so

grosser Fülle an historischen Urkunden, denn die Revolution hatte aus all den ehemaligen fürstlichen Gebieten Reichsstädten Klöstern und Stiftungen im Elsass hier die Archive gross und klein auf einen Haufen geschleudert, — Schrecken ob der grässlichen Unordnung, in welcher sich die Schriftstücke und Bände in den vollgepfropften Gestellen und Schreinen befanden. Wie sollte er hier Licht und Ordnung schaffen! Verzweiflungsvoll irrte er in den Gewölben umher. Diese hatten ehemals zum städtischen Kornspeicher gedient, das Gebäude glich einem mittelalterlichen Festungsbau mit schmalen Löchern für Licht und Luft. Kälte und Moder hauchte aus den Wänden. Was der neue Archivar anfasste, war Staub, Unrath, Verwirrung.

Seine Vorgänger hatten sich gar wenig mit dem Archive zu thun gemacht, es gab ihnen ja weder Ansehen noch das Nöthigste zum anständigen Leben. Einer der Besten war noch der Abbé Brendel, der in der ersten Revolutionszeit konstitutioneller Bischof gewesen und dann vor der Verfolgung seiner Amtsbrüder sich im stillen Halbdunkel des Archivs verbarg, wo er bei schmalstem Einkommen verkümmerte. Brendel's Nachfolger schnitten die Siegel ab, um das Wachs zu verkaufen: zahllos sind im Strassburger Archiv die Urkunden, welche des Siegelschmucks entbehren. Von diesen selbst wären vielleicht wenige übrig geblieben, hätte man schon damals das alte Pergament so begehrt wie heutzutage. Mit einer Ausnahme war an Repertorien beinahe nichts vorhanden, als alte Bruchstücke, soviel ihrer zufällig in der Revolutionszeit herbeigeschleppt worden. Rathlos wandte sich Spach an die beiden am Archive Angestellten: sie sahen ihn verwundert an, als sie hörten, dass er hier ordnen und repertorisiren wolle. Der Eine hatte seine ganze Bildung aus einer Stadtschule, der Andere aus einer Dorfschule, von wissenschaftlicher oder gar eigentlich archivalischer Bildung war bei ihnen keine Rede. Im Archive wussten sie obenhin Bescheid: sie hatten sich nur soweit hineingearbeitet, dass sie Bauern und Müllern, welche um ihre Wald- und Wasserrechte herkamen, Bescheid geben und den Präfekturräthen neuere Akten herausfinden konnten.

Ein grosses Vorbild aber leuchtete Spach entgegen wie ein Silberblick, der berühmte Abbé Grandidier. Dieses frühreife Genie hatte einst, eben neunzehn Jahre alt, das bischöfliche Archiv übernommen, hatte nur ein kurzes halbes Menschenalter — Grandidier starb 1787 plötzlich in seinem fünfunddreissigsten Lebensjahre und zwar, wie

eine dunkle Sage ging, vom Jesuitenhass vergiftet — das Archiv bearbeitet, beinahe jedes Jahr zwei oder drei Bände Repertorien in schöner klarer Schrift verfasst, eine Arbeit von ausserordentlichem Umfange, die ihn freilich befähigte, auf dem festen Grunde von Thatsachen elsässische Geschichte zu schreiben. Seine 36 Foliobände geben von Urkunde zu Urkunde ausführlich den Inhalt wieder und, zwar viel weitläufiger, als wir jetzt für Regestenwerke nöthig halten. Grandidier's Arbeit ist aber unschätzbar, sobald es sich um verloren gegangene Urkunden handelt. Ein paar hundert der wichtigsten Urkunden hatte er in besondere Cartons gebracht, von denen sie fest umschlossen waren. Auch von diesen Urkunden sind die meisten Siegel abgeschnitten.

An dieses Mannes Vorbilde richtete Spach sich innerlich wieder auf. Er gelobte sich, ihm redlich nachzustreben, und wenn er Abends im einsamen Archive arbeitete, glaubte er oft, der edle Grandidier stehe unsichtbar hinter ihm und schaue ihm mit beistimmendem Lächeln über die Schulter. Die tiefe heilige Liebe, welche Beide für ihre schöne Heimath erfüllte, gab ihnen Weihe und Kraft zum Werke.

Da nun das bischöfliche Archiv ziemlich bearbeitet worden, begab sich Spach an die Archive der Klöster. Diese waren wenigstens in den Hauptsachen geordnet, das Verdienst eines früheren Beamten Lauth. Als Spach's erstes Archivjahr zu Ende ging, beschloss er, hier zuerst Hand anzulegen und Lauth's Werk in einer mehr wissenschaftlichen Weise auszuführen. »So stellt sich,« sagt er in seinen Fragmenten, »bei dieser Art Benediktinerarbeit immer der Eine gezwungen auf die Schultern des Andern: glücklich, wenn der Nachfolger seinem Streben gerecht wird.«

Gegen den Schluss des zweiten Jahrs war Spach so weit, dass er das Archiv im Ganzen durchforscht und äusserlich geordnet hatte, und nun sich einen Ueberschlag machen konnte, wie viel Jahrzehnte es ihn kosten würde, von der gesammten Masse die einzelnen Stücke in eine systematische Folgereihe und in fachgerechte Verzeichnisse zu bringen. Er war vierzig Jahre alt: behielt er noch ein Menschenalter hindurch rüstige Arbeitskraft, so mochte das grosse Werk gelingen.

Wohl lockte ihn eine andere Aufgabe, die viel reinlicher war, viel mehr Freude und Ruhm, auch mehr Einkünfte versprach, als jene, wie er sie selbst bezeichnet, »undankbare Danaidenarbeit«. Bald nach seinem Eintritt in's Archiv hatte er begonnen, hin und wieder

wichtige oder sonst anziehende Schriftstücke aus demselben zu veröffentlichen. Gar sehr gefiel das den Elsässern, die mit stolzem Herzen an ihres Landes Geschichte hingen, und es wurde Spach nahe gelegt, ein grosses elsässisches Urkundenwerk herauszugeben. Die Mittel dazu hätten die reiche Stadt Strassburg und die Generalräthe des Departements wohl beschafft. In der That, durch ein solches Werk bei Gelehrten und Geschichtsforschern an beiden Rheinufern sich Dank und Ehre zu erringen, dasselbe als ein schönes Denkmal seiner selbst zu hinterlassen, das war eine verführerische Aussicht. Auf der andern Seite stand die graue einförmige Gewissheit, seine beste Lebenskraft in ein Archiv zu vergraben, keinem Andern zu Dank, ja keinem Andern auch nur zur Kunde, als späteren Archivbeamten. Allein Spach war ein gewissenhafter Mensch. Wenn er in späteren Zeiten auf diese Angelegenheit zu reden kam, so nannte er es geradezu Gewissenlosigkeit, sein Archiv in Unordnung zu lassen und Urkunden und Denkschriften herauszugeben.

Er sagte: zum Ediren giebt es immer hundert Gelehrte gegenüber einem Archivar. Ausser der Aufgabe, die Archivalien zu sammeln, zu ordnen und vor Verderben zu schützen, hat der Archivar es als seine allererste Pflicht zu betrachten, durch sein Archiv Nutzen zu schaffen für Staat Gemeinden und Private, indem er ihnen die für ihre Rechtsangelegenheiten und ihre wissenschaftlichen Forschungen nöthigen Schriftstücke darbietet. Desshalb muss er auch sein Archiv durch gute Ordnung so durchsichtig und handlich machen wie ein Lexikon. Bekanntlich werden aber die französischen Archive, ebenso wie die holländischen belgischen bayerischen, von Privaten reichlich in Vermögenssachen in Anspruch genommen. Spach ging soweit, dass er das Ediren für einen Archivbeamten gefährlich erklärte, weil er meinte, es führe gar zu leicht zum Trachten, werthvolle Dokumente sich zu eigener Bearbeitung vorzubehalten, statt sie den Geschichtsforschern bekannt zu geben zur Benützung und Veröffentlichung.

So begab er sich denn entschlossen an die schwierige Arbeit, sichtete und repertorisirte Tag für Tag, Jahr für Jahr, bis er mit dem ganzen Archive fertig war. Stück für Stück ging durch seine Hände, wurde verzeichnet, numerirt, planmässig eingelegt. Achtunddreissig Foliobände Repertorien waren die Früchte von Spach's mühsamer und sorgfältiger Arbeit. Man konnte nicht anders als sein Verdienst durch den Orden der Ehrenlegion anerkennen, und der Generalrath des Departements verlieh ihm die Auszeichnung der grossen goldenen

Medaille. Ein einziger Gehülfe stand ihm zur Seite, der junge Fastinger, dessen Geschick Ehrenhaftigkeit und geduldigen Fleiss er nicht genug rühmen konnte. Diesen hatte er sich selbst heran gezogen, nachdem die beiden Angestellten, die Spach im Archive getroffen, ausgeschieden waren: dem Einen verhalf er zu einer besseren Anstellung, der Andere gerieth in Konflikt mit dem Präfekten und Spach konnte ihn nicht mehr retten.

Während nun das Riesenwerk fortschritt, und Spach jedes Jahr darüber an den Präfekten berichtete, kamen öfter Kollegen und Beamte, auch von Paris her, welche Einsicht davon nahmen und Spach's Verdienst und Methode verbreiteten. So durfte er sich einer glücklichen Wirkung in die Weite erfreuen. Einmal unterlagen seine Repertorien auch den scharfen Augen eines ultramontanen Herrn: Spach war verklagt, dass er mit den alten Schriften der Mönche Domherren und Prälaten gar zu revolutionär oder protestantisch umspringe. Seine Repertorien bestanden jede Prüfung: er hatte sie nicht im konfessionellen, sondern ächt historischen Geiste verfasst.

Besonders wohlthätigen Nachhall fand bei dem Staatsministerium Spach's Sorge für die im Lande zerstreuten Archivalien. Er wusste diejenigen, welche dem Staate gehörten, aus den verstecktesten Winkeln aufzustöbern. Wo irgend Werthvolles in den Registraturen der Behörden ungeordnet umher lag, gab er keine Ruhe, bis es seinem Archive zufloss. Dieses vermehrte sich durch seinen Eifer um das Dreifache, obgleich er unnützen Ballast fort und fort unter den Hammer brachte. Auf seinen Betrieb hatte der Präfekt im Jahr 1841 auch verfügt, es sollten alle Archive des Departements, sowohl der Stiftungen und Anstalten, welche unter Staatsleitung standen, als der kleineren Städte und Landgemeinden untersucht, und ihm berichtet werden, ob sie gut verwahrt und geordnet seien. Spach zog nun fleissig von einer Ortschaft zur andern. Grösstentheils fand er die alten Schriften in einer Winkelkammer oder Speicherecke, oder sie lagen auf einem Haufen in den Häusern der Pfarrer Schulmeister und Maires, wo ihnen noch weniger Beachtung angedieh. Durch diese regelmässigen Besichtigungen aber und durch Spach's Berichte in den Zeitungen wurden die Vorstände aufmerksam. Schon aus Furcht vor Tadel und Verantwortung beeilten sie sich, ihre Archive gross und klein in bessere Räume und Ordnung zu bringen. Eine Menge historisch nicht unbedeutender Weisthümer und Urkunden kam zum Vorschein. Der gute Erfolg wurde nach Paris gemeldet

und gab Anlass, dass im Jahr 1842 die Generalverordnung erschien, nach welcher in ganz Frankreich die Archive der Gemeinden und milden Stiftungen regelmässig sollten untersucht, verzeichnet, geordnet werden. Im Unterelsass hatte man bereits so weit vorgearbeitet, dass kaum drei Jahre später in fast sämmtlichen Orts- und Stiftungsarchiven das Nöthigste geschehen war.

Ein grosses Staatsarchiv, das in der grässlichsten Unordnung, befand sich in Strassburg selbst. Dies waren die alten Gerichtsakten, die in verschiedenen Gelassen und Gebäuden umher steckten. Der Generalrath hatte im selben Jahr, als Spach berufen wurde, auch für dieses Archiv eine Summe bewilligt. Das Geld war erhoben: doch siehe da, es zeigte sich, dass es für ganz andere Zwecke verbraucht worden. Als nun die Advokatur, wohl nicht ohne Spach's Veranlassung, anfragte, gab ihm der Generalrath in aller Eile den Auftrag, die Archivalien zusammen zu lesen und in Ordnung zu bringen. In drei Jahren war auch dieses widerwärtige Geschäft vollendet. Akten Protokollbücher Urkunden Karten und Grundrisse standen in drei Sälen wohlgeordnet: da schlug gleich in der ersten Zeit der Belagerung eine Unglücksbombe in das Gebäude, und das Justizarchiv ging in Flammen auf. Eine traurige Erinnerung. Wird archivalische Arbeit zerstört, so ist sie aus der Welt verschwunden, während von einer literarischen doch wenigstens hier und dort ein Exemplar übrig bleibt.

Während nun unser Spach sich den Archiven widmete, durfte er sein Amt als Cabinetschef nicht vernachlässigen. Präfekt Sers hatte bald erkannt, zu wie vielen Geschäften er den Archivar gebrauchen konnte, wie leicht und trefflich Dieser die Erlasse aufsetzte, und schonte ihn nicht. Seine Nachfolger aber ahmten ihm darin nach. Spach's erste Arbeit war eine Geschichte der Rheinschifffahrt und der Verhandlungen über ihre Verbesserung, nebst Vorschlägen über Rheinuferbauten. Mit lebhaftem Antheil überschaute er die wogenden Gewässer des Altrheins und der neuen Strömungen, mitten unter seinen Akten sah er die Schiffe auf dem Flusse dahin ziehen und hörte er die Schiffsleute in ihren Herbergen sich beklagen über das ewig veränderliche Fahrwasser. Aber auch die grossen und kleinen Schulen, die geistlichen Anstalten, das Gefängnisswesen, die Abstechung der neuen Eisenbahnlinien und ähnliche Angelegenheiten beschäftigten ihn von Amtswegen. Zwar entwischte er in jeder freien Viertelstunde aus der Präfektur, um im nahen Archivgebäude

zu arbeiten, behielt aber nichts desto weniger die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Kopfe. »Je mehr ein Archivbeamter,« sagt er in seinen Erinnerungen [1]), »Einsicht erhält in die Tagesinteressen, desto mehr wird er zur Würdigung der modernen Akten befähigt. Auch auf die Vergangenheit wirft das Verständniss der Gegenwart leuchtende Reflexe.« Er war nichts weniger als ein Archivar, wie man sich gewöhnlich den Mann vorstellt, als müsse er nämlich noch viel mehr der frischen freudigen Gegenwart abgewendet sein, als der eingetrocknete Büchermensch.

Auch andere Herren, als die Präfekturbeamten, bemerkten Spach's treffliches Geschick in praktischen Dingen. Die Angelegenheiten der Protestanten in Strassburg wurden von einem veralteten Direktorium geführt, dessen Ansehen unter den Stürmen des Jahrs 1848 zusammenbrach. Die städtischen Konsistorien wählten einen Verwaltungsausschuss von zehn Mitgliedern, und dieser erkor sich unsern Spach zum Generalsekretär. Kannte doch Niemand besser die alten Verfassungs- und Vermögensrechte der protestantischen Gemeinden und ihrer Schulen und Kirchen. Verstand doch kein Anderer so leicht die geschäftliche Feder zu führen, so fein und liebenswürdig den versöhnenden Mittelweg zwischen streitenden Parteien zu finden. So sah sich der Dichter, dessen Romane einst die erbossten Dekane in's Feuer geworfen, an der Spitze der geistlichen Angelegenheiten, noch ehe er Fünfzig alt geworden. Eine Weile ging die Sache gut. Spach wusste zu ordnen, zu schlichten, zu vermitteln. Wer den beredten und herzlichen Mann hörte, musste aufmerken, musste ihm zuletzt offenes Vertrauen schenken. Allein was nicht ausbleiben konnte, traf ein: Konflikte zwischen dem protestantischen Direktorium und der obersten weltlichen Behörde. Der Widerstreit, der von Anfang an in des Generalsekretärs Doppelstellung lag, schärfte sich sofort, als den Präfektursessel ein leidenschaftlicher Ultramontaner einnahm, der Verwaltungsausschuss aber liberal und protestantisch blieb nach wie vor. Spach, der dem Einen wie dem Andern angehörte, kam hier und dort in's Gedränge, es hagelte Vorwürfe von beiden Seiten. Der Präfekt legte es ihm sehr nahe, er müsse aus dem protestantischen Direktorium ausscheiden, dieses aber wollte sich seinen Generalsekretär um so fester verbinden und zwar für immer. Behielt Spach dieses Amt, so winkte ihm bei reichlichem

[1]) Archival. Zeitschrift I 283—284.

Einkommen für sein Alter ein behaglicher Ruheposten: die Stellung bei Präfekt und Archiv aber brachte Arbeit über Arbeit. Spach entschied sich, es war im Jahre 1854, für den Austritt aus dem Direktorium. Es geschah zum Leidwesen seiner besten Freunde.

Seine Liebe zu den archivalischen Arbeiten, die noch unvollendet, zu den historischen Arbeiten, die ihm in Gedanken schon wie ein blühender Wald aus den Urkunden und Akten empor sprossten, wohl auch das tiefe Bedürfniss voller geistiger Freiheit hatten den Ausschlag gegeben. Er suchte sich nun auch von seinem Amte in der Präfektur los zu machen, was im folgenden Jahre ebenfalls gelang. Jetzt warf er sich mit wahrem Feuereifer auf das grosse Repertorienwerk und sass Stunde auf Stunde unermüdlich am Webstuhl, das ungeheure Gewebe fertig zu bringen.

Etwas von der Begeisterung, die ihn selbst für die Geschichte der Heimath und ihre Denkmale erfüllte, wusste er auch Andern einzuhauchen. Im Jahr 1856 gründete er die Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, und fünf Jahre später die Société littéraire de Strasbourg. Beide Gesellschaften erwählten ihn zu ihrem Präsidenten und erfreuten sich, — die eine bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1870, die andere noch zwei Jahre länger, — seiner anregenden und geschickten Führung.

Schon im Jahr 1858 erschien Spach's französische Geschichte von Niederelsass und Strassburg, ein reizend geschriebenes Buch, welches die Leser auf die liebenswürdigste Weise in die früheren Begebenheiten gleichsam hinein nöthigt und sie mit Liebe dafür wie mit Verständniss erfüllt. Vier Jahre später wagte Spach das Publikum für die Archivalien selbst zu interessiren, »ein vielleicht einzig dastehendes Unternehmen«, wie Baumgarten sagte. In seinen Lettres sur les archives départementales du Bas-Rhin und ähnlichen späteren Aufsätzen liess Spach Gruppe für Gruppe sich darstellen, indem sie ihren historischen Inhalt eröffneten. Keine anziehende Persönlichkeit oder Genossenschaft oder Landschaft, welche in den alten Urkunden und Akten ihr Wesen trieb, die nicht hervormusste in ihrem historischen Gewande, sich vor dem Leser zu verneigen.

Die Glanzseite von Spach's literarischem Schaffen lag im historischen Essay. Ein grosses historisches Werk nach weiten Richtpunkten anzulegen und auszuführen, dazu fehlte ihm vielleicht die Anlage, jedenfalls die Musse, da die archivalische Thätigkeit ihm die Zeit zerstückte und vorweg nahm. Cabinetsstücke aber sind seine

elsässischen Biographien, Meissonier's Bildern vergleichbar, fein in Linien, anmuthig in Färbung, voll stillen Humors und voll stiller Fragen. Spach hatte sehr bald eine Reihe anziehender Skizzen über historische und literarische Persönlichkeiten, Ereignisse und Anstalten des Elsass veröffentlicht. Seine Landsleute bewunderten seinen schönen fliessenden Stil, nahmen gern seine Aufklärungen an, die lichtvoll bis zum Grunde, und waren entzückt über den warmen heimathlichen Hauch, der darüber schwebte. Der Stempel, welchen Spach den Elsässer historischen Dingen und Personen der letzten Jahrhunderte aufgedrückt hat, wird wohl unverlöschlich bleiben, und seine Auffassung wie seine Ideen werden von einem Buche in's andere übergehen. In Einzeldingen mag er wohl Berichtigung verdienen, denn er war in der methodischen Kritik, wie sie in Deutschland üblich, nicht eingeschult. Allein in den Hauptsachen verstand er scharf und richtig zu sehen, und was er erkannt hatte, wusste er klar und anziehend darzustellen.

Nichts aber konnte ihn so verdriessen, als das rohe unverständige Urtheil, das mancher Franzose über deutsche, und mancher Deutsche über französische Geistesblüthen fällte. Spach hatte für beide ein leises und untrügliches Verständniss. Edelste Wahrheitsliebe und das innere Bedürfniss, nach beiden Seiten hin Unwissenheit und Lieblosigkeit wegzuräumen, liessen es ihm als eine Pflicht erscheinen, bald den Elsässern und Franzosen deutsche Werke und Poesien, bald den Nachbaren über Rhein französische näher zu bringen. Zahllose grössere und kleinere Artikel schrieb er zu diesem Zwecke in französische und deutsche Revuen und Zeitungen.

Das Beste aus diesen kleinen Schriften erschien in zwei Sammelwerken, vorzugsweise Elsässisches in den fünf Bänden »Oeuvres choisies«, das Andere in den abermals fünf Bänden »Mélanges d'histoire et de critique littéraire«.

Fragt man aber, wie es diesem einzigen Manne, der zudem von schwächlicher Gesundheit, möglich war, bei soviel Nebenarbeiten so Grosses im Archiv zu leisten, so lässt sich nur antworten, dass bei täglich neun bis zehn Stunden Arbeit sich viel beschaffen lässt, und dass Spach das Geheimniss besass, jede Viertelstunde gleich zu benützen, wo der Geist frisch und die Feder flügge. Der tiefere Grund aber lag im Pflichtgefühl und Ehrgeiz: er hatte sich vorgesetzt, das ganze weit ausgedehnte Archiv zu repertorisiren, und diesem Vorsatze wollte er treu bleiben.

Es wurde ihm schwer gemacht, sehr schwer. Das Archiv wurde ihm öfter so verleidet, dass er am liebsten Akten und Feder aus der Hand geworfen hätte, um von dannen zu ziehen. Diese langjährigen Widerwärtigkeiten bereitete ihm der Unverstand und Eigensinn von Beamten der obersten Archivbehörde. Diese theilten jene Leidenschaft für kahle Gleichförmigkeit, die seit den Zeiten der ersten Revolution und Kaiserregierung noch in vielen französischen Beamten festsitzt. Spach hatte selbstverständlich sein Archiv nach historischen Gruppen geordnet, und jede Gruppe wieder nach dem inneren Gesetz, das sich mit ihrer Entstehung von selbst gebildet hatte. Jetzt wurden von obenher Formulare und Tabellen vorgeschrieben, in welchen in ganz Frankreich alle Archivalien ganz gleichförmig untergebracht werden sollten, nicht nach einem wissenschaftlichen, sondern nach einem allgemeinen logischen, deshalb rein äusserlichen System. Einerlei ob das nothwendig Zusammengehörige zerrissen und zerstreut wurde, dass Niemand mehr die Fetzen zusammenfand, alles sollte in das Gitterwerk gepresst werden. Spach wehrte sich mit Ingrimm gegen die »unsäglich sinnwidrige Plackerei«, welche die Willkühr und Verwirrung in die Repertorien und Ziffern hinein zwängte. Er liess eine Darlegung über die Archivalien der Hagenauer Landvogtei drucken, um an diesem Beispiel zu zeigen, wie eine solche Gruppe ein geschichtliches und natürliches Ganzes sei, das man nicht in Stücke zerlegen könne, um hier und dort eine Masche in der Tabelle damit zu füllen. Man begriff in Paris gar nicht, wie er mit solcher Hartnäckigkeit für die natürliche Ordnung alter todter Urkunden und Schriften kämpfen könne, er hiess »der deutsche Narr«, und unbedingter Gehorsam wurde gefordert. »Halten Sie um Gotteswillen Frieden mit dem Ministerium!« — das bekam er überall zu hören, und der Präfekt rieth ihm, er möge zu seiner Beruhigung seine Widersprüche den Archivalien anheften lassen.

Die qualvolle Arbeit steigerte sich, als befehlsgemäss der Inventaire sommaire, ein kurzgefasstes Verzeichniss des gesammten Archivinhalts, veröffentlicht werden sollte. Natürlich war dafür wieder das Formular vorgezeichnet, welches bis in's Einzelnste und Kleinste ging, sogar bestimmte, wieviel Zeilen und Nummern auf jeden kleinen Absatz verwandt werden durften. Spach zog mühsam hier zusammen, dort aus einander. Er wandte alle möglichen Künste an, den Herren in Paris zu genügen, ohne den Zusammenhang völlig zu zerstören. Vergebens, sie strichen und korrigirten in seinen Entwürfen umher,

als wäre er ein Schüler des Fachs, der erst lernen müsse, und weil bald dieser bald jener Beamte den Censor spielte, so widersprachen sich öfter ihre Befehle. Endlich lag der »Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790« in vier grossen Quartbänden vor, deren letzter noch unter der deutschen Verwaltung gedruckt wurde.

Ging nun solche Schulmeisterei von der obersten Archivbehörde aus, so durfte man sich nicht darüber wundern, wie ein Präfekt von napoleonischem Schlag, Baron Pron, mit dem Archive umsprang. Da sich dieses, auch in seinen alten Bestandtheilen, fortwährend vergrösserte, hatte man dafür erst eine ehemalige Stallung hergerichtet, später das grosse Gebäude eines Tabakmagazins angekauft. Die Archivalien waren eben im Umziehn begriffen, als der Präfekt verfügte, mitten in das Archiv hinein sollten die Geschäftszimmer von ein paar Behörden verlegt werden. Spach gerieth in helle Verzweiflung. Als er Vorstellungen machte, wurden sofort die Akten, die sich bereits vorfanden, ausgeräumt und in den Gängen aufgestapelt, und er konnte zusehen, wo er seine Archivalien unterbrachte, für welche es noch nicht einmal Gestelle gab.

Um diese Zeit, es war im Juli 1867, kam ich nach dem Elsass, um im höchsten Auftrag und auf Einladung der französischen Regierung in Strassburg Kolmar Metz und Weissenburg die Archivalien kennen zu lernen, die Bayern von Frankreich eintauschen wollte. Insbesondere kam es darauf an, die weiten klaffenden Lücken des rheinpfälzischen Archivs in Speyer, das ehemals durch Krieg und Untreue so viel Unbill erlitten hat, wieder anzufüllen mit den Resten, die sich nach den umliegenden Ländern hin zerstreuet hatten oder dort zurückgeblieben. Damals, sowie im März 1868, arbeitete ich mit Spach mehrere Tage lang von früh bis spät, und da wir gewöhnlich auch die Abende mit einander verlebten, lernte ich nun das schöne lautere Gemüth des Mannes näher kennen und konnte nicht anders, als ihn lieb gewinnen und ihn von Grund der Seele hochachten. Es war mir die grösste Freude von der Welt, dass der im Dienst um ein Vierteljahrhundert ältere Archivar gut hiess, was ich seit den ersten drei Jahren meines Amts begonnen. Als ich erzählte, dass ich damit angefangen, all die Archivalien, die seit fünfzig Jahren an die Behörden ausgeliehen und nicht zurückgekommen seien, auszuforschen und zurückzufordern, und dass wir von etwa dreitausend Ausleihungen bloss des Reichsarchivs allein gegen zwei Drittel wieder

hereinbekommen, seufzte er und sagte: »Wären's alte Schriften gewesen, hätte ich selbst gehen können und suchen und wiederholen«. So wenig pflegten auch im Elsass manche Beamte alte Dokumente zu achten, und was nannte man in Frankreich alt? Was vor 1790 entstanden.

Um so mehr wurde ich von immer grösserer Bewunderung ergriffen, als ich nach und nach inne wurde, was dieser Greis alles an werthvollen Schriften zusammengebracht hatte, wie genau er sein Archiv kannte, wie hell seine Blicke über die weiten Gebiete der französischen und der deutschen Geschichte flogen, und wie bei aller Vorsicht und Klugheit eines französischen Beamten doch sein ganzes Wesen die Wahrheit und Gerechtigkeit selber war. Staunen aber musste ich vor dem Bienenfleisse, mit welchem er sein weitläufiges Archiv geordnet und jedes Stück darin verzeichnet hatte.

Eines Abends kamen wir über den Strassburger Bahnhof, und mir fiel Schmutz und Unordnung auf, die hier herrschten. Da blieb Spach stehen und sagte: »Sehen Sie, das wird bald anders werden; ganz Elsass wird wieder an Deutschland kommen, und das in nicht langer Zeit; aber« — fügte er wie mit innerem Schaudern hinzu — »ich möchte es nicht mehr erleben.«

Durch lange historische Studien hatte sich in Spach bei grossem geistigen Vermögen ein Verständniss von seltener Schärfe und Tiefe für Völker-Verhältnisse gebildet. Er sah deutlich vor Augen, wie sich die Dinge entwickeln mussten. Die Luxemburger Frage war damals brennend und konnte leicht den Krieg entzünden. Im Eifer des Gesprächs liess ich mir die Frage entschlüpfen: »Aber was würden Sie thun, wenn die deutschen Armeen in Strassburg einzögen?« Da bebte Spach zurück, schwieg lange, und sagte dann tonlos: »Ich würde meine Pflicht thun. Elsass gehört zu Deutschland«.

Natürlich führte dieses Wort uns noch näher, und wie Spach in seinen Erinnerungen schrieb, »mit Löher besprach ich die drohende Zukunft damals schon frank und frei« [1]). Er war mit mir einverstanden, dass Deutschland in der Stille gewachsen sei und fortwachse wie ein mächtiger Wald, dass das französische Volk zwar noch frisch in seinem Innern, jedoch mit der kriegerischen wie wissenschaftlichen Stärke der Deutschen es nicht mehr so leicht aufnehme. Bitter hasste

[1]) Archival. Zeitschrift I 300.

er das verruchte Wesen, das im letzten Jahrzehnt des zweiten Kaiserreichs von Paris her seine unsittlichen Ströme ergoss, und wusste, dass diese Wirthschaft bald zusammenbrechen musste.

Drei Jahre später kam die grosse Entscheidung. Spach erfüllte seine Pflicht nach beiden Seiten hin.

Gleich im Beginn der Belagerung flüchtete er, ohne erst Befehl dazu zu erwarten, die besten Schätze des Archivs in den Keller, wo er sie in feste Behälter einpackte. Nun kamen auch andere Behörden und brachten ihre Akten im Archivkeller unter. Es erschienen aber auch Leute mit Fässern voll Weingeist. Spach protestirte, es gab einen harten Auftritt mit Baron Pron, doch dieser genehmigte, dass die gefährlichen Fässer ihren Platz fanden mitten unter den Urkunden. Schon prasselten und schmetterten die Bomben in's Archivgebäude, glücklicher Weise ohne zu zünden. Der nahe Präfekturpalast aber stand in Flammen. Menschen und Möbel suchten Rettung im unteren Geschoss des Archivs, Verwundete wurden hinein geschleppt, ein höherer Beamter kam mit Frau und Küche und liess sich nicht mehr austreiben. Spach selbst konnte es nicht durchsetzen, dass man ihn dort zum Wohnen sich einrichten liess. Jedoch ruhete er nicht, bis Pron's Nachfolger Valentin die Weingeistfässer wieder aus dem Archive herauszuschaffen befahl. Die Schrecken der Belagerung wurden fürchterlicher von Tag zu Tag: man denke sich die Leiden des zartnervigen kränklichen Greises. Kein Schlaf kam in seine Augen all die schrecklichen Wochen lang. Erst zu Ende der Belagerung erhielt er Leute, mit deren Hülfe der brave Fastinger die Archivalien aus den obersten Stockwerken ausräumte. Als diese gerettet, flüchtete Spach, es war wenige Tage vor der Kapitulation, über den Rhein; denn er war nahe daran, zusammen zu brechen. Kaum hatte er sich etwas wieder erholt, als er nach Strassburg zurückkehrte und am 6. Oktober sich förmlich der deutschen Regierung zur Verfügung stellte, einer der Ersten oder gar der Erste unter allen französischen Beamten in Strassburg.

Gewiss, bei diesem Schritte wollte ihm beinahe das Herz brechen. Denn er hing mit rührender Verehrung an den Männern und Frauen, die ihn in Paris einst auszeichneten, und wie seine lautere Seele für alles Schöne und Humane kindlich offen war, so hatte er es aus französischer wie deutscher Bildung in sich aufgenommen und sein Leben lang voll Hoffnung und Erfolg daran gearbeitet, französische und deutsche Literatur und Geistesart einander

näher zu bringen. Er wusste genau, dass er mit jenem Schritt unendlich Theueres verlor, was gerade ihm in seinem hohen Alter und bei seiner Zartheit des Empfindens zehnfach schwer wurde. Er fühlte bereits die giftigen Stiche, denen er seine Brust bloss stellte, und hatte keine Hoffnung, dass sie jemals wieder aufhören würden, ihn zu zerfleischen.

Drei Wochen später kam ich wieder nach Strassburg. Welch einen traurig seltsamen Anblick bot die Stadt! Die belagernden Offiziere hatten gezeigt, wie gut sie den Plan der Stadt ausgemessen und wie trefflich sie schiessen konnten. Die Bomben hatten, als wären sie mit Augen begabt, sich die Regierungsgebäude ausgesucht: diese lagen fast sämmtlich in Trümmern. Auch der Präfekturpalast war eine Ruine. Baron Pron, dieses Muster eines zugleich hochfahrenden und artigen Franzosen, war längst von dannen. Das Archivgebäude aber war bereits ausgeflickt, jeder Band und jedes Schriftstück wieder an rechter Stelle, preussische Landwehrmänner hatten sie aus den unteren Geschossen heraufgetragen.

Spach selbst traf ich wie zerschmettert. Er war viel zu fein, um sich zu beklagen, wie grässlich er litt unter Hass und Flüchen, die seine geliebtesten Freunde auf ihn häuften: ich hörte es aber von Andern. Wir sprachen davon, wieviel jetzt darauf ankomme, dass die deutschen Beamten das wiedergewonnene Land in all seinen Eigenheiten kennen und würdigen lernten. Lebhaft ergriff Spach diese Aufgabe. »O warum bin ich nicht mehr vierzig Jahre alt! Das wäre etwas für mich!« seufzte er ein über das anderemal. Ich veröffentlichte damals zu gedachtem Zweck auch eine Schrift [1]): diese aber konnte nur von einem Fremden, der das Land schon in seiner Jugend durchstreift und liebgewonnen hatte, Ansichten geben. Spach dagegen schrieb aus gründlichster Kenntniss, aus Herzensdrang. Er begann sofort mit einer »Description du département du Bas-Rhin«, die 1871 noch in Paris erschien. Dann verfasste er Woche für Woche einen Beitrag für die neue Strassburger Zeitung über alles und jedes, was im Elsass an Eigenthümlichem, Schönem und Bedeutendem zu Tage getreten. Niemals hat ein Archiv mehr Stoff geliefert, um an geschichtlichen Beispielen und Begebenheiten zu zeigen, wie das Volk behandelt werden müsse,

[1]) Aus Natur und Geschichte von Elsass-Lothringen. Leipzig 1871, Duncker und Humblot.

unter welchem dieses Archiv entstanden war. Nicht weniger als drei reichhaltige Sammelbände konnten unter dem Titel »Moderne Culturzustände im Elsass« schon 1873 bis 1874 an's Licht treten.

Und wunderbar, — während sein hinfälliger Leib jeden Tag niederzubrechen schien und schlaflose Nächte und qualvolle Beängstigungen fort und fort sein Loos blieben, während die giftigen Verläumdungen seiner Landsleute, nicht minder die erbitterten Urtheile, welche er über sie von den Herübergekommenen hörte, ihn unsäglich unglücklich machten, — über seinen Geist war es wie ein neuer Frühling gekommen. Der Siebzigjährige fing wieder an zu dichten, dass es eine Lust war. Leuchtende Ideen und historische Gestalten umschwebten ihn, wo er ging und stand. Und wie schön wusste Spach zu schreiben, einerlei ob französischen oder deutschen Stil. Das Anmuthige und Feine des einen und das Gediegene und Seelenvolle des andern — beides war ihm natürlich. »Sein Drama »Heinrich Waser« packt unwiderstehlich mit der ganzen Macht der Wahrheit und der inneren Gesundheit« — heisst es in einem Bericht darüber in der deutschen Rundschau. Niemals hat Jemand historische Menschen und Ereignisse seiner Vaterstadt schöner, inniger, ergreifender geschildert, als Spach in den zwei Bänden »Dramatische Bilder aus Strassburgs Vergangenheit«.

Seit das Elsass wieder deutsch geworden, schrieb Spach nur deutsch, und siehe da, so reizend sein französischer Stil gewesen, mit soviel natürlicher Frische und Grazie floss ihm der deutsche, jetzt erst pulsete darin des Mannes voller Herzschlag. Seine Schriften werden ihrer geistigen Fülle und Schönheit wegen noch lange nach ihm gelesen und geliebt werden. Spach hat aber in literarischer Beziehung auch seinen französischen Freunden die Treue gehalten. War er zu ehrlich und scharfsichtig, um nicht früher, als andere Leute, sich Frankreichs Schuld und geheime Schwäche zu gestehen, so blieb er doch stets fern davon, das Heitere, Liebenswürdige, Edle im französischen Charakter nicht von Herzen anzuerkennen. Er konnte nicht anders, er musste jenen Freunden seiner Jugend vor seinem Tode noch einmal im Geiste die Hand drücken. So entstanden seine »Essays zur Geschichte der modernen französischen Literatur«, geist- und gemüthvolle Federzeichnungen, in denen die letzten Grössen der französischen Literatur sich abspiegeln mit ihrem wahren Gesicht. Er liest dem albernen Camille Doucet, der vor ein paar Jahren öffentlich in der Pariser Akademie es wagte, Göthe zu

XXI. Kleinere Mittheilungen.

1. *Institut für österreichische Geschichtsforschung.* Vorzugsweise durch das Verdienst des gelehrten Benediktiners Prof. A. Jäger gegründet und erhalten, bei Eintritt seines jetzigen Vorstandes, Hrn. Hofraths Prof. Sickel, neu eingerichtet, hat diese blühende Anstalt nunmehr 25 Jahre bestanden. Sie verfolgt einen doppelten Zweck, Studirende, welche sich der Geschichtsforschung widmen, mit den Quellen und der kritischen Methode bekannt zu machen, für Archive Bibliotheken und Museen aber Beamte fachmännisch vorzubilden. An den theoretischen Vorträgen im Vorbereitungsjahr kann jeder Student theilnehmen, für die praktischen Uebungen im Institutslokal tritt selbstverständlich Beschränkung ein. Das Zeugniss des Instituts über die in einer Prüfung bewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten bringt eine gewichtige Empfehlung zu Anstellungen mit sich. Dasselbe zählte bis jetzt 64 ordentliche und 26 ausserordentliche Mitglieder, die sich nun mehr zu einer freien Genossenschaft vereinigt haben, welche mit ihren »Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung unter Mitwirkung von Th- Sickel, M. Thausing und H. R. v. Zeissberg, redigirt von E. Mühlbacher« (Innsbruck. Wagner, 1880) vor die Oeffentlichkeit tritt. Die Abhandlungen berücksichtigen, ohne sich gerade auf österreichische Stoffe oder Mitarbeiter zu beschränken, einestheils die Geschichtsforschung für Mittelalter und Neuzeit in weitestem Umfang, anderntheils die historischen Hülfswissenshaften. Da nach dem reichhaltigen Inhalt des stattlichen ersten Jahresbandes, der in vier Heften vorliegt, Schlüsse auf die Folgereihe erlaubt sind, so darf man wohl annehmen, dass diese Zeitschrift in keinem grösseren Archive fehlen dürfe.

2. *Series Abbatum.* Die Archival. Zeitschrift hat wiederholt (II 70—83, 115—293, IV 50—65) zur Series episcoporum Beiträge gebracht. An einer analogen Zusammenstellung der Reihen der Aebte Aebtissinnen und Pröbste, wie sie Gams in seinem schwierigen und verdienstvollen Werke für die Bischöfe geliefert hat, arbeiten die Herren Dr. Posse, k. Archivrath in Dresden, und Dr. Ewald, Mitarbeiter der Monum. Germ. in Berlin (W. Königin Augusta Str. 51). Da ein solches praktisches Nachschlagebuch, das durch Anmerkungen, geographische und Namensverzeichnisse möglichst soll handlich gemacht werden, von höchstem Werthe für alle Archivare ist, verdient das Unternehmen allseitig ihre thatkräftige Unterstützung.

3. Es richtete der *Herausgeber dieser Zeitschrift an Hrn. Lycealprofessor Dr. Daller* in Freysing, — als es sich um die Frage handelte, den vor zwei Jahren gestrichenen Gehalt der dritten Reichsarchivrathstelle wieder in's Budget zu setzen, — folgenden Brief. »München 20. Jan. 1880. Wie ich eben in Zeitungen lese, haben Ew. Hochwürden im Finanzausschusse der Kammer der Abgeordneten betont, »dass der Vorstand des Reichsarchivs sich mit eingehenden literarischen Arbeiten beschäftigt und grosse Reisen macht, woraus zu schliessen, dass die Archivarbeiten nicht besonders pressiren.« Das ist ein irriger Schluss, gebaut auf irrige Voraussetzungen. Ich bin nun bald 16 Jahre Archivdirektor und wünschte sehr, dass Sie mir eine einzige grössere literarische Arbeit nennen könnten, welche in dieser Zeit zu vollenden mein Amt mir hätte Musse gelassen, es sei denn der zweite Band von »Jakobäa von Bayern und ihre Zeit,« dieser lag aber schon vor meinem Eintritt in's Archiv 1864 grösstentheils fertig. Kleinere archivalische und historische Arbeiten in Nebenstunden zu machen, wird auch mir erlaubt sein. Wahr ist's, ich habe ausserdem in den sechszehn Jahren manche schöne Reise gemacht, aber Ew. Hochwürden werden mir doch dieses Recht nicht bestreiten, wenn ich nur den gewöhnlichen Beamtenurlaub dazu verwende. Ich habe vierzehn Jahre hindurch höchstens sechs Wochen Urlaub genossen und ausserdem in einem Jahr $3^1/_4$ und in einem anderen $2^1/_8$ Monate. Von der ganzen übrigen Zeit gehörte von jedem Tage die beste und längste Arbeitszeit, aber auch Denken und Streben meinem Amt, und ich glaube, das Ergebniss liegt jedem Sachverständigen vor Augen. Zielen Ew. Hochwürden aber wirklich auf meine kleinen Reiseskizzen, so bitte ich Sie, nur zwei Stunden mir zu erlauben, dass ich Ihnen über irgend eine bewohnte Gegend der Erde in die Feder diktire, und Sie werden dann begreifen, dass solche Reiseberichte für einen früheren Professor der Länder- und Völkerkunde keine Holzhackerarbeit, sondern eine leichte und angenehme Erholung sind. Dr. Franz v. Löher.« Eine Erwiederung auf diesen Brief ist nicht geschrieben worden. Da der Angriff aber wohl im Zusammenhange stand mit den russischen Reiseskizzen, welche zur selben Zeit in der Allgem. Ztg. vom Herausgeber erschienen, so wäre vielleicht noch am Platze gewesen zu bemerken, dass es auch im archivalischen Interesse war, wenn Derselbe den 27. Okt. grossentheils im historischen Hauptarchiv in Moskau, den 29. Okt. unter den Sammlungen der Eremitage in Petersburg, den 31. Okt. im Ordensarchiv zu Königsberg, den 1. Nov. im Ritterschloss zu Marienburg zubrachte, und rasch zurückeilte, um den dienstfreien 3. Nov. vom Morgen bis zum Abend im Reichsarchiv zu München möglichst abzuarbeiten, was an Dienstgeschäften während meines dreiwöchentlichen Ausflugs nach Russland für das Direktorium zurückgestellt war.

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER,

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

FOREIGN
BODL:LIBR
PERIODICALS

VI. BAND.

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER.
1881.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrhundert. Von Pflugk-Harttung 1
I. Bullen 3
II. Breven 40
III. Judikate 50
IV. Synodalien 62
Nachträge in Urkunden 74
Doppelausfertigungen 75

II. Das Archivwesen im skandinavischen Norden. Von Secher 77

III. Das Moskauer Archiv des Justizministeriums. Von Orlow 107

IV. Zur Geschichte der bayerischen Archive. Von Neudegger.
1. Einrichtung der obersten Landesbehörden bis 1799 115
2. Johannes Lieb 118
3. Kurfürst Maximilians Archivordnung von 1640 127
4. Rohrmiller 1640—1682 132
5. Pottner 1679—1722 141
6. Oesterreichische Okkupation 1704—1714 144
7. Wissenschaftliche Förderung 146
8. Aettenkhover 1736—1776 148
9. Herannahen einer neuen Zeit 154

V. Mainzer Archivalien in Wien. Vom Herausgeber 159

VI. Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern 164

VII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive 172

VIII. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Weissenburg im Nordgau. Von Kerler 195

IX. Von Präkonisationsbullen. Vom Herausgeber 206

X. Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern . 212

XI. Von Zauberapparaten und Hexenakten im Reichsarchiv zu München. Von Regnet 244

XII. Von Archiven zu Archiven. Von Gindely 260

XIII. Zur Beschreibung der Siegel. Vom Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg 272

Seite

XIV. Einrichtung von Archiven. Vom Herausgeber.
Einleitung 280
I. Schutz der Archivalien vor Verderben 281
II. Abwendung von Feuersgefahr 288
III. Sicherung vor Entfremdung 291
IV. Archivalischer Neubau 298
V. Aufsicht auf die Archivalien ausser dem Hause 307
VI. Sonderung der Archivalien 312

XV. Urkundenbeglaubigung gemäss deutsch-östreichischem Vertrag. Vom Herausgeber 317

XVI. Roger Wilmans. Vom Herausgeber 321

XVII. Kleinere Mittheilungen 328

I. Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei

vom 10. bis 13. Jahrhundert.

Von

Dr. J. v. Pflugk-Harttung,

Privatdocent in Tübingen.

Die Ausbildung der päpstlichen Kanzlei hat gleichen Schritt mit der Erweiterung der päpstlichen Macht gehalten. Ihr war eine schwerere Aufgabe überwiesen, als irgend einer anderen Kanzlei des Mittelalters; sie konnte nicht wie die königliche mit Vorhandenem rechnen, nicht wie die der Bischöfe durch Gemeinsamkeit gefördert werden, sondern sie musste, auf sich allein angewiesen, Neues schaffen, musste die Fähigkeit entwickeln, der päpstlichen Politik und der päpstlichen Einwirkung überall, auch in den unbekanntesten Fernen, unter den schwierigsten, verschiedensten Verhältnissen, die äussere Gestalt zu geben. Ihr lag es ob, die Begriffe in Formen zu giessen, der Weiterbildung der Begriffe die der Formeln anzupassen, sich einen Geschäftsstil zu schaffen, der jeglicher Anforderung gerecht wurde. Sehr bald hat sie ihre weltumspannende Aufgabe herausgefühlt. Das frühe Vorhandensein eines päpstlichen Archivs zur Aufbewahrung der ältesten Urkunden, welches bis in das dritte Jahrhundert hinaufzureichen scheint,[1]) gewährte mannigfachen Stoff zur Selbstthätigkeit; äusseren Halt bot der Formalismus, dessen Fixirung in Sammlungen kam der Sicherheit und Nutzbarmachung zu Gute. Diente der ordo romanus wesentlich dem Rituale, der Priesterthätigkeit, so galt der liber diurnus der Verwaltung. Stätig und folgerichtig vollzogen sich die Wandlungen, immer deutlicher die Umgränzungen des Einzelnen.

---

[1]) Phillips Kirchenrecht VI S. 362; Hinschius Kirchenrecht I S. 432; Rozière, Liber diurnus p. VII seq.

Als das Papstthum mit Gregor VII. und Urban II. die Führerrolle im Abendlande übernahm, vermochte deren Kanzlei den äussersten Anforderungen zu entsprechen, keine zweite durfte sich ihr in Leistungsfähigkeit an die Seite stellen.

Aktenmässige Schriftstücke der verschiedensten Art gingen damals aus ihr hervor, oder waren aus ihr hervorgegangen: Bullen, Breven, Judikate, Synodalakten, Gutachten, Eide, Gelübde, Glaubensbekenntnisse, Verträge, Investituren, Bescheinigungen, Sekuritäten, Anklagen, Exkommunikationen (z. B. Mansi Coll. XVIII col. 450) u. s. w. Nach anderer Seite zeigen sich Register, Konsekrationslisten, Formulare u. dergl. in bunter Reichhaltigkeit.

Wir beschränken uns hier auf die wichtigeren der päpstlichen Schriftstücke, die es zu einer bestimmten Formulirung und Weiterbildung gebracht haben, es sind: Bullen, Breven, Judikate und Synodalakten; auch bei ihnen mehr skizzirend verfahrend, das Wichtigere herausgreifend, das weniger Wichtige kurz andeutend. Das Aeussere lassen wir im Ganzen mehr zurücktreten, nur hie und da als Folie und Erklärung dienen, weil wir es in einem umfangreicheren Werke zu behandeln gedenken.

Die vorberegten Arten von Urkunden unterscheiden sich, sofern sie nicht in einander übergehen, durch äussere Gestalt und innere Formulirung. Sind die Bullen feierliche Akten auf grossen Pergamentstücken ausgeführt, so treten uns die Breven als kleine, unscheinbare Schriftstücke entgegen. Inhaltlich ergibt sich als Grundzug der Bulle, namentlich in ihrer Hauptart, im Privilegium, die Richtung auf das Allgemeine, das allseitig, ewig Verbindende, weswegen in der durchgebildeten Kanzlei die Adresse auch regelmässig mit der Verewigung mit „in perpetuum“ schliesst. Das Breve dient mehr dem besonderen Falle, das Judikat ist Gerichtsakt, ist ein Protokoll über Verhandlungen vor dem päpstlichen Gerichte, das Synodal eine Darlegung von Synodalbeschlüssen. In den Bullen pflegt etwas gewährt, in den Breven befohlen, verboten, verlangt, mitgetheilt, erörtert, im Judikate und Synodale einfach berichtet zu werden ohne Ge- oder Verbote. Wurde die Bulle in der Regel nur auf Ansuchen ausgestellt, so diente das Breve den unzähligen Vorkommnissen des Tages.

Von vorne herein ist das Wesen der päpstlichen Kanzlei konservativ gewesen im Festhalten an der Formel, allmählichen Ausbau, sicheren Um- und Weiterbilden. Unbegründete Abweichungen sind

stets Verdacht erregend, nur dér Macht der Verhältnisse pflegte man zu weichen, ihr sich anzuschliessen. Vor allem bewirkten allmählich die Zeit und die Häufung von Geschäften Veränderungen im Sinne von Vereinfachungen, wobei namentlich zu beachten, wie die Judikate in der Bulle aufgehen, die Breven zunehmen, häufiger an die Stelle von Bullen treten. Kleinere Güterbestätigungen und solche einzelner Rechte, die noch im 11. Jahrhunderte durchweg in Bullenform ertheilt wurden, erhielten im Laufe des 12. gewöhnlich die des Breve.

Nur besondere Umstände, besonders wichtige Personen oder Institute, für die man urkundete, sich allmählich ausbildende Taxen für die verschiedenen Schriftgattungen, veranlassten noch eine Anwendung der Bullenform, als man gemeinhin schon das Breve verwandte. Hierhin gehört z. B. der Erlass für Erzbischof Wichmann von Magdeburg vom 25. Oktober 1184 (Acta Pontif. I Nr. 362), die der drei Gegenpäpste Viktor IV., Paschalis III. und Calixt III. für Stablo, worin dem Abte zugestanden wird, Ring, Mitra und Sandalen tragen zu dürfen (Acta I Nr. 326, 328, 333), es sind feierliche Bullen, von Kardinälen unterzeichnet, deren Inhalt damals sonst aber gewöhnlich in Breven gegeben wurde.

I. Bullen.

Die päpstliche Bulle ist aus dem Briefe erwachsen und stets hat sie den Charakter ihrer Entstehung bewahrt. Lange Jahrhunderte hatte man für Zuschriften und Privilegien keine eigentlich sicheren Sonderformeln, keine verschiedene Art der äusseren Ausfertigung, erst allmählich trennt sich dies, das Privilegium wird zur Bulle, der Brief zum Breve; eine Thatsache, die nicht vor dem 10. und 11. Jahrhunderte zur Durchführung gediehen ist. Die Gewohnheit des Schreibens, die namentlich im 11. Jahrhundert gewaltig anwachsende Menge von Geschäften, vielleicht auch der Beschreibstoff, sind von Einfluss gewesen. Während man im National-Archive zu Paris noch einen päpstlichen Brief an Karl den Grossen (?) aufbewahrt, ausgeführt in der grossen alten Curiale auf langer Papyrusrolle, scheinen die wenigen nur im Texte erhaltenen kurzen Briefe des 10. Jahrhunderts schon auf Pergament geschrieben zu sein.

Doch auch noch weitere Scheidungen hat die Anhäufung von Geschäften und die Rücksicht auf das Praktische hervorgerufen,

zunächst die, dass neben der grossen, feierlichen Bulle weniger prunkhaft gehaltene in Gebrauch kamen, welche wir als Mittel- und unfeierliche (kleine) Bullen bezeichnen. Dies geschieht rein nach ihren Aeusserlichkeiten, ohne Rücksicht auf den Inhalt, obgleich dem letzteren auch ein gewisses Gewicht beizumessen ist.

Noch anders liegt der Fall, wenn man innerhalb der Gruppe der feierlichen Bullen nach Geschäftsmaterien geschieden hat, wenn man ein einfaches Privilegium in einigen Theilen verschieden von einer Bulle formulirte, welche in Folge von Gerichtsverhandlungen oder einer Synode erlassen wurde. Um die Eigenheiten dieser beiden letzteren Arten möglichst scharf von denen des gewöhnlichen Privilegiums abzuheben, werden wir sie gesondert betrachten, hier haben wir es zunächst nur mit den Privilegium-Bullen zu thun, nur wo jene sich mit diesen decken, werden wir sie mit heranziehen [1]).

Feierliche Bullen.

Das am meisten charakteristische Kennzeichen dieser Urkunden, die auch als grosse oder Prunkbullen bezeichnet werden können, besteht in dem ausgeschriebenen Bene valete der Unterfertigung, und nach dessen Wegfall in der Ersetzung durch Rota und Monogramm.

Rahmen.

Vorrahmen.

Die Eingangsformeln sind ohne Absatz hinter einander eingetragen; zur Zeit der vollen Durchbildung der Kanzlei durch verlängerte Buchstaben in der ersten, bisweilen durch halblange in der zweiten Zeile vor dem Konskripte ausgezeichnet. Sie zerfallen in:

1) Chrismon, als Kreuz oder Chi-rho-Zeichen vorkommend, bis auf Alexander II.

2) Nominatio, enthaltend Nennung und Titel dessen, der die Bulle ertheilt, in unserer Zeit stets „Y. episcopus servus servorum dei", nie „papa" oder dergleichen [2]).

---

[1]) Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass die folgenden Untersuchungen nur auf bedingte Richtigkeit Anspruch erheben können: der Zustand der Drucke päpstlicher Urkunden ist ein so trauriger, dass sich nichts absolut Zuverlässiges daraus folgern lässt; übrigens wird man sehen, dass stets möglichst vorsichtig zu Werke gegangen ist.

[2]) In Hüffer Hist. Jahrb. I S. 111 Nr. 27 werde ich durch Löwenfeld bei einem Privilegium belehrt: „die Invocation ist im elften Jahrhundert durchaus

3) Inscriptio oder Adresse, die Angabe des oder der Empfänger mit erläuternden Zusätzen. Noch im 11. Jahrhunderte kann die Adresse fehlen, unter einzelnen Päpsten wie Sergius IV. kommt dies sogar verhältnissmässig oft vor (Jaffé 3032, 3035, 3036). Ist sie gesetzt, was als Regel zu gelten hat, so herrscht Freiheit in der Haltung sowohl dem Adressaten gegenüber als auch hinsichtlich der Formulirung.

Zunächst die Adressaten berücksichtigt, finden wir, dass man sich nicht unpersönlich, sondern persönlich auszudrücken pflegte, d. h. dass man z. B. in einem Privilegium, ausgestellt für ein Kloster, nicht dieses schlechtweg, sondern den Abt desselben nannte und zwar mit Namen, wozu dann noch die Fratres oder dergleichen kommen können. Anders natürlich, wenn das Privilegium sich an eine Genossenschaft oder dergleichen wendet, wie z. B. an die Pröpste der deutschen Regularkanoniker (Acta I Nr. 196), das an die Kongregation von Valumbrosa (Jaffé 4055), die an die Domkanoniker von Lucca (J. 3234), das an „sacerdotes, levites und universi sacri ordines Lucae comorantes" (J. 3316), das an die Regularkanoniker von Jesus Nazarenus (J. 4033a) u. s. w. Doch kommen, namentlich unter Leo IX. und Alexander II., immerhin aber ziemlich selten, Fälle vor, wo die Adresse auf den Ort lautet, wie Leo IX. St.-Dié (J. 3195): „tibi, S. Deodate, et per te servientibus tuis"[1]) etc., ähnlich so findet sich „ecclesiae genitricis Mariae" (J. 3228), „ecclesiae sanctorum, confessorum Martini et Agerici" (J. 3231), „ecclesiae in honorem S. Johannis Evangeliste sanctique Maximini confessoris in suburbio

---

nichts seltenes". Kaltenbrunner, Papsturk. S. 80 CCCXCa, hingegen verwendet die Invocation für eine Urk. eben des 11. Jahrhunderts unter anderem als Beweis für Fälschung (leider am ganz unrichtigen Orte, vergl. oben letzte Seite). Diese Gegensätze dürften das beste Zeugniss dafür sein, wie es Beiden an selbsterarbeiteter Sicherheit fehlt, sie statt ihrer eine Annahme setzen, von der sie als Thatsache ausgehen. Bevor man Untersuchungen auf Echtheit und Fälschung macht, also das höchste und letzte der betreffenden Wissenschaft vornimmt, muss man genau die verschiedenen Urkunden-Gruppen auseinander halten; denn sie wollen in ihrer Eigenart genommen werden. Die Zahl der päpstl. Originale, welche ich gesehen, dürfte hinter 2000 kaum zurückstehen, und nie fand ich ein Privilegium mit einer Invoc. L., der meines Wissens nur ein einziges der Archive, die hier in Betracht kommen, und auch das nicht genau, kennt (vergl. oben S. 22 Anm. 1), möge doch den Beweis erbringen von dem, was „durchaus nichts seltenes" ist, und zwar nur einen einzigen sicheren Beweis.

[1]) Wenn der Druck zuverlässig.

Trevirorum specialiter dedicatae" (J. 3233), „ecclesiae in filiis et filiabus, clero videlicet et populo" (J. 3154) u. dergl. Gleichwohl sind dies Ausnahmen, als Regel bleibt die persönliche Haltung der Privilegien; desshalb ist es im Ganzen auch selten, dass solche, die für eine bestimmte Stiftung ausgestellt wurden, sich in der Adresse an eine grössere Zahl von Personen wenden, wie etwa das Victor II. für Goslar mit: „omnibus Christi fidelibus" (Acta I Nr. 28), das Leo IX. für Poussay: „omnibus ortodoxis sacrosanctae Romanae ecclessiae gubernatoribus et omnibus verae religionis veraeque fidei cultoribus praesentibus et futuris" (J. 3177).[1] In der durchgebildeten Kanzlei vermeidet man möglichst solche weitgeführte Verallgemeinerung.

Von den Adressaten haben wir auf die Formulirung der Adresse und die Art der Anrede überzugehen. Letztere ist in der durchgebildeten Kanzlei die zweite Person singularis, in der unausgebildeten, zumal noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kommt auch die zweite Person pluralis vor. Die Formulirung erweist sich im 11. Jahrhunderte noch äusserst mannigfaltig, sie kann kurz sein, ohne jeden Zusatz, wie „omnibus Christi fidelibus" (Acta I Nr. 28) und dies durch die verschiedensten Zwischenstufen übergeführt werden, bis zur vollendeten Weitschweifigkeit, die mit den wenigen Worten der Nominatio über drei Zeilen der grossen Pergamentfläche umfasst.

Zunächst tritt entgegen, dass der Papst die Adressaten meistens nicht schlechtweg, sondern mit einem Zusatze anzureden pflegt und zwar einen Bischof mit „frater", jeden Andern mit „filius". Doch wird dies vor der durchgebildeten Kanzlei nicht immer strenge innegehalten, wie z. B. Paschalis II. den Abt von La Cava[2] und den von Monte Cassino (J. 4387) mit „frater" anredet. Immerhin ist so etwas sehr selten, häufiger findet sich bei Bischöfen und Erzbischöfen „confrater" auch „coepiscopus" angewendet, z. B. J. 3295 (in wiefern

---

[1]) Alexander II — Velletri (J. 3402), wo 8 Personen namhaft gemacht sind und dann fortgefahren wird: „caeterisque aliis presbyteris in eadem civitate Velletri comanentibus intus et foris", ist unverwendbar; es ist eine ziemlich ungeschickte Orig.-Nachbildung (Arch. Capitol. Velletri), offenbar von der gleichen Hand ausgeführt, die Urban II — Velletri (J. 4037) fabricirte (Arch. Munic. Vell.).

[2]) Ungenügend gedruckt bei Guillaume, Essai hist. de l'abbaye de Cava XXIII. J. 4081, wo Urban II die gleiche Anrede braucht, erweist sich unverwendbar, weil die Urk. nur Nachbildung und zugleich Fälschung ist, ein wirkliches Or. Urbans II im Archive der Trinità di Cava (bisher unedirt) hat „filio".

zuverlässig?), 3319, 3334, 3335 etc. Der Regel nach treten zu dem „filius" oder „frater" noch ein oder einige Beiworte, das häufigste ist „dilectus", woneben aber alle möglichen anderen vorkommen: „pius, religiosus, reverendus, venerabilis", dann Steigerungen wie „dilectissimus, reverendissimus, carissimus", selbst ganz vereinzelt „sanctissimus" (z. B. J. 4025). Von beiden Arten können auch zwei Ausdrücke neben einander gesetzt werden, also: „dilectissimus et carissimus" und dergl. Zu solchem Beisatze tritt nicht selten noch ein weiterer: „in Christo, in domino", früher wohl auch „in domino Jesu Christo". Die volle Formel wäre demnach „dilectus in Christo filius Y. abbas", oder auch, jedoch weit seltener, „dilectus in domino Y. religiosus abbas". Leo IX. braucht einige wenige Male eine Wendung, wie: „carissimus nobis in Christo domino Jesu filius" und ähnliche; im Ganzen sind solche Zusätze von „noster" und dergl. selten und deuten meistens auf Ueberarbeitung.

In der Titulatur selber pflegt man genau zu sein, also es wird gesagt: „archiepiscopus, episcopus, abbas, prepositus" etc., wogegen ganz zurückstehen Ausdrücke wie „praesul, rector" u. dergl. (J. 3065, 3189, 3345, 3349), den Abt von Monte Cassino finden wir mit „copresbyter" angeredet (J. 4387). Selten sind Umschreibungen, wie: „Johanni clerico qui dicitur abbas de Curte" (ungedruckte Urk. v. Jahre 1100, im Arch. v. Monte Cassino), ebenfalls nicht zahlreich näher erklärende Zusätze, wie „filia a nobis ordinata et consecrata (J. 3202), episcopus nostris per dei gratiam manibus consecratus" (J. 5032), und dergl.; oder Erweiterungen durch „fundator" etc. (J. 3436). Bekleidet der Adressat verschiedene Aemter, so setzt man gerne das voran, in dessen Eigenschaft die Bulle erfolgt: z. B. „Oderisio Casinensi abbati et S. R. E. presbitero cardinali" (J. 4397), oder erweitert: „religiosissimo abbati coenobii S. Benedicti necnon et reverendissimo sancti Petri cardinali" (Alexander II. — Monte Cassino), wo auch die verschiedenen Beiworte zu beachten sind. Die Höhe der Aemter kann hier von Einfluss sein. Mangelt es an einem festen Titel, dann schwankt auch die Bezeichnung; so werden z. B. Saba und Silvius von Calixt II „rectores basilice Constantiniane", von Honorius II „custodes ptochii Lateranensis" (bisher ungedruckte Urk. Vergl. Kaltenbrunner Pabsturk. 5042[a] und 5266[a]) genannt. Zur Würde tritt die Angabe des Ortes, bezw. der Kirche, bald einfach, bald mit einem Beiworte versehen, am liebsten „venerabilis", also z. B. „dilectus filius Y. abbas venerabilis monasterii

Z.", doch kommen auch andere Beiworte vor, wenn gleich ziemlich selten; dahin gehören „sancta (ecclesia), sacratissimum (monasterium)" (J. 3166). Zur Titulatur des Adressaten kommt der Ortsname einfach, wie „abbas Cluniacensis, abbas monasterii Cluniacensis", oder in erweiterter Wendung wie „abbas monasterii, quod dicitur Cluniacum", oder mit Zusätzen: „in matrice ecclessia Spoletani" etc. Der Kirche können alsdann auch die Heiligen, denen sie geweiht ist, hinzugesellt werden, entweder, dass dieselben ohne Zusätze bezw. nur mit Beiworten wie „gloriosus, beatus" etc. daneben oder davor gestellt werden, oder, dass man eine erweiterte Wendung, etwa mit „dicitur" und dergl. wählt, etwa wie: „ecclesia beatorum martyrum Bertarii et Ataleni, quae dicitur Bledcrici villa". Statt „dicitur" findet sich auch „nuncupatur", selbst vereinzelt „cui vocabulum est". Oder es heisst „Salernitana ecclesia, quae est beatae et semper virginis dei genitricis Mariae" oder „ecclesia in honore sancti Johannis evangelistae dedicata", oder dieses wird noch weiter ausgedehnt, wie namentlich in einigen Urk. für S. Giovanni in Laterano (bisher ungedruckt im Lat. Arch.). Sind nur die Heiligen dem Titel des Adressaten beigefügt, so hilft man sich der näheren Ortsbestimmung wegen bisweilen sehr umständlich z. B. in Urkunden für Fulda: „abbas venerabilis monasterii salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bonifatii, quod situm est in loco qui vocatur Bochonia iuxta ripam, quod vocatur Fulda." Zur gesammten Ortsangabe können noch weitere Auseinandersetzungen 1) über die Lage treten, einfach, wie „in pago Ambianensi, in suburbio Trevirorum, in civitate Luca, in insula Pomposiae", oder mit „situm, positum" etc., oder „quod est constructum, quod ponitur in", oder durch bereits oben besprochene Wendungen, erweitert wie: „monasterio beati Petri apostoli, sito extra, imo et iuxta civitatem Perusiam, in loco qui dicitur Caprarius". 2) Können der Ortsangabe Bestimmungen anderer Art beigesellt werden, wie: „ecclesia, dei genitricis Mariae, ubi (in qua) requiescit (sacratissimum) corpus sanctae (beatae) virginis Odilae, quae dicitur Hemburc"; nicht selten haben wir auch in „loco videlicet qui dicitur" u. dergl.

Da bei Privilegien das Allgemeine berücksichtigt zu werden pflegte, so stellte man ein solches nicht gerne für den Vorstand eines Stiftes allein aus, sondern zugleich für dessen Nachfolger oder Brüder, also den Convent, die Congregation. Beide Zusätze pflegen an den Schluss der Adresse verwiesen zu werden, der

erstere gern in der Wendung „et per te omnibus successuris tuis“ oder kürzer „tuisque successoribus, cunctisque (tuis) successoribus (abbatitus)“, oder „et iis quae post eum ... successerint“, wozu dann Erweiterungen wie „iuste intrantibus, regulariter substituendis canonice promovendis, ibidem (iure et) regulariter promovendis, illic regulariter ad regimen provehendis, qui regulariter in eodem successerint, iuxta praedicti confessoris Benedicti statutum canonice illuc intrantibus“ etc. kommen kann. Ist die Adresse zunächst unpersönlich an das Stift direkt gerichtet, so wird auch dann gerne noch der Vorstand hinten angefügt, etwa: „et per eum confratri nostro Joanni eiusdem ecclesiae archiepiscopo“, gewöhnlich mit Zusatz von „tuis successoribus“ oder „et per illud (scil. monasterium) Rainerio abbati eiusque successoribus ibidem iure et regulariter promovendis“. An Stelle der Nachfolger kann aber auch die Congregation gesetzt werden: „archidiacono et reliquis canonicis, abbati suaeque almae congregationi, abbati et eius fratribus, abbati eiusque fratribus“ etc. Wie zu den successores treten zu den fratres gerne noch nähere Beisätze, oft die gleichen, die wir bereits kennen lernten, sonst nahe verwandte, wie „regulariter viventibus,“ allmählich drängt sich stark vor „tam praesentibus quam futuris“. Selbst beide Parteien, sowohl die Nachfolger wie die Congregation, können eintreten, mit „eiusque successoribus et per eum (te) monachis ibidem perpetuo famulaturis“ oder „et per eam (ecclesiam) omnibus illius successoribus ac monachis deo inibi famulaturis“ (Acta I p. 18) oder „suisque successoribus nec non universae congregationi sub eodem aeterno regi militanti“, oder, gewandt wie: „abbati et eius fratribus in Calmosiacensi ecclesia canonicam vitam professis eorumque successoribus in eodem religone permansuris“. Schliesslich finden wir, dass um des Vorstehers willen auch des Klosters gedacht wird, wie: „et per te eidem venerabili monasterio (tuisque successoribus),“ oder umgekehrt um der Kirche willen des Vorstehers, z. B. „ecclesie beati Stephani et per eam Johanni abbati“ (ungedruckte Urk. Leos IX. in Arezzo).

Je mehr sich allmählich die Kanzlei ihrer vollen Durchbildung nähert, desto stärker nimmt die Mannigfaltigkeit der Adressen ab. Von entscheidender Wichtigkeit dafür war das Bestreben, die Adresse in eine Zeile zu bringen, welches, unter Innocenz II. stark hervortretend, unter dessen Nachfolgern zur vollen Herrschaft gelangt. Jezt war äusserlich der Raum gegeben und in diesem

liess sich nur eine gewisse Anzahl von Worten unterbringen, so dass man wohl oder übel haushalten musste. Von Abweichungen unbeschadet, pflegen in der durchgebildeten Kanzlei folgende Regeln befolgt zu werden: Wird ein Privilegium für ein Kloster oder sonst eine Genossenschaft ertheilt, so adressirt man es an Vorsteher und Brüder „Y. (abbati, decano) eiusque (suisque) fratribus“ oder „decano et canonicis“, weniger oft „et fratribus eius,“ oder „abbati et universo conventui“. Nur verhältnissmässig selten haben wir noch Adressen an den Abt und dessen Nachfolger gerichtet, oder gar an Abt, Nachfolger und Brüder; eine Art der Entwickelung, die es gegen Ende des 12. Jahrhunderts bisweilen überflüssig erscheinen liess, dem Prädikate des Vorstehers noch den Namen beizufügen. Wird ein Privilegium für ein Bisthum ausgestellt, so ist bisweilen wie in dem für Klöster und Kirchen verfahren, also: „episcopo et canonicis,“ eben so oft aber „episcopo eiusque successoribus.“ Ersteres die umfassendere Wendung, da Kapitel und Bischof verschiedene juristische Personen waren. Wird einem Würdenträger persönlich etwas verwilligt, fügte man so gut wie regelmässig die Nachfolger bei. Daneben kommen dann Fälle vor, wo an eine Genossenschaft im Ganzen adressirt wird.

Zu dem Titel tritt bei Angabe von Vorsteher und Brüdern die Wendung „dilectis filiis“ oder „dilectis in Christo filiabus“, die selten fehlt oder verändert ist, am häufigsten noch in „dilecto filio“, woneben aber auch „in Christo filiabus sanctimonialibus“ vorkommt, „venerabili fratri Y. episcopo et dilectis in Christo filiis, fratribus“ etc. „Dilecto filio, venerabili fratri“ u. dgl. wird gewöhnlich angewendet, wenn ein Privilegium nur an Vorsteher und Nachfolger ertheilt worden. Der Vorsteher pflegt regelmässig bei Namen genannt zu sein, Beiworte zum Orte fehlen, nur noch ganz selten, namentlich unter Eugen III., finden wir hier ein „venerabilis“ oder Aehnliches. Der Ortsname ist einfach mit dem des Vorstehers verbunden, also: „Galtero abbati Dervensis monasterii, Matheo Trecensi episcopo, Teobaldo abbati Molismensi, Roberto Belnensis ecclesiae decano“, oder mit Hinzufügung der Heiligen „Johanni abbati monasterii sanctae Mariae in Nogento, sanctae Mariae Molismensis, beatae Mariae de Fusseio, sancti Michaelis super Mosam“, dann auch „sancte Marie Magdalene apud Bisontium constitute“. Die Verbindung des Heiligen mit dem Orte kann jedoch in alter Weise auch umständlich erfolgen: „ecclesia que in Halber-

stadensi civitate sita est," oder „Casa dei in silva, que dicitur Viconia", oder „cenobio sancte Marie Nivuenburgensis, quod in Pataviensi episcopatu situm est", oder „ecclesie sancte Marie Magdalene, que sita est in loco qui dicitur Frankendal". Auf Urkunden Eugens III. für italienische Klöster finden wir vereinzelt grosse Weitschweifigkeit, z. B. „Johanni abbati venerabilis monasterii, siti in loco, qui Columba dicitur et Caretum antiquitus vocabatur, quodque in Placentino episcopatu situm est". Doch solche Fälle sind jetzt selten und nehmen immer mehr ab, wenn wir auch noch unter Eugens Nachfolger finden, wie Adressen für italienische Stiftungen verhältnissmässig weitläufiger gehalten sind, als solche für nicht italienische.

An die Ortsangabe reiht sich die der Nachfolger oder Brüder, „eiusque fratribus" etc. (vergleiche oben). Daneben finden sich Fälle, wo eine andere Art der Wendung beliebt wurde, etwa „abbati et universo Tuitiensi conventui, praeposito et fratribus in coenobio S. Marie, abbati eiusque fratribus de Raitenhaslach". Sind die Brüder genannt, so pflegt hinzugefügt zu sein „tam presentibus quam futuris", woran sich reiht: „regularem vitam professis", wenn es Regular-Geistliche sind; „canonice substituendis", bisweilen „canonicam vitam professis" bei Weltgeistlichen; „canonice substituendis" steht auch bei den Nachfolgern, sich unmittelbar an „successoribus" anschliessend. Nur selten fehlt solch ein Nachsatz.

4) Verewigung. Zunächst noch in der Adresse steckend, erst allmählich sich als eigener Bestandtheil lösend, erweist sich der Schluss des Vorrahmens: die Verewigung. Sie ist zunächst noch äusserst mannigfach formulirt, findet sich auch durch die Heilformel ersetzt, oder mit dieser verbunden, ja, beide können sogar ganz fehlen. Sowohl die Verewigung als auch die Heilformel kommen schon früh in reiner Gestalt vor, erstere als „in perpetuum", letztere als „salutem et apostolicam benedictionem". Zwischen diesen beiden Endpunkten schwankt man dann aber bis etwa in die Mitte des 11. Jahrhunderts umher mit: „salus et pax et apostolica benedictio, quoad mundus permaneat, perpetuam salutem, perpetuam in domino salutem, aeternam salutem, perpetuam benedictionem et salutem, pacem et apostolicam benedictionem, apostolicam benedictionem". Ziemlich schnell nimmt der Kreis dieser Ausdrücke ab, unter Leo IX. sind es wesentlich „perpetuam in domino salutem" und „in perpetuum", die um den Vorrang ringen, von denen letzteres

allmählich entschieden das Uebergewicht erlangt und unter Victor II. herrschend wird, was es auch unter den nächsten Päpsten bleibt. Neben ihm kommen noch vor: „salutem et apostolicam benedictionem, perpetuam in domino Christo salutem“ und ganz vereinzelt „(charitativam) in perpetuum salutem“ (J. 3452, Acta I p. 36), doch ist diese Form schon nicht über Zweifel erhaben; unzuverlässig ist das „nunc et venturis temporibus“ in Jaffé 3367. Gregor VII. hat ziemlich ausschliesslich „in perpetuum“ gebraucht, Wibert von Ravenna anfangs die längere Formel mit „in (domino) Christo“ vorgezogen. Urban II. schloss sich an Gregor, neben „in perpetuam“ verwendete er noch „salutem et apostolicam benedictionem“. Andere Formeln wie „in posterum, in perpetuam memoriam“ sind auf Lesefehler bezw. Unkenntniss des jetzt zu PPM verkürzten Wortes „perpetuum“ zurückzuführen.

Zäh hat sich die Heilformel neben der Verewigung bis auf Honorius II. behauptet, ja selbst unter Innocenz II. kommt sie noch vereinzelt auf grossen Bullen vor, um dann gänzlich von ihnen verbannt und Uebergangsbullen oder dem Breve vorbehalten zu werden.

Schlussrahmen.

Die Formeln und Zeichen, welche die Bullen abschliessen, sind grossen Theils augenfälligeren Wandlungen unterworfen gewesen, als die des Eingangs. Dabei sind zwei Perioden zu unterscheiden, abgegrenzt durch das Pontifikat Leos IX.; beiden gemeinsam sind Scriptum- und Datumzeile.

1. Scriptumzeile.

Auf das Conscript pflegt die Scriptumformel zu folgen, worin sich derjenige nennt, der die Urkunde geschrieben, bezw. concipirt und aufgezeichnet hat. Sie war im 10. Jahrhunderte von grösserer Wichtigkeit, als im 11., wie sich daraus ergibt, dass sie sich an Theilen reicher zeigt, und dass sie oft die fehlende Datirung zu vertreten hat, was im 11. Jahrhunderte nur noch sehr selten vorkommt. Sie wird eingeleitet durch die Worte „Scriptum per manus“, nur in ganz vereinzelten Fällen anders, wie z. B. in Clemens II.-Fulda: „Scriptum hoc privilegium per manus.“ Im 10. Jahrhundert trat zu dieser Einleitung gewöhnlich der Name des Notars, dessen Titel und Würden, die Angabe des Monats ohne

Tagesbezeichnung und die Aufzählung der Indiktion. Besondere Umstände, namentlich das Fehlen einer eigenen Datumzeile, konnten Erweiterungen, andere Verengerungen herbeiführen. Der Grund, wesswegen nur eine Monats-, keine Tagesangabe eingezeichnet wurde, wird darin zu suchen sein, dass die Concipirung und Niederschreibung oft längere Zeit in Anspruch nahm, wohl in nur ganz seltenen und dringenden Fällen in einem Tage beendet wurde, und desshalb ein bestimmtes Datum der Sache nicht recht entsprochen hätte.[1])

Noch in dem Privilegium Silvesters II. für Puy finden wir jene volle Scriptumzeile mit Monat und Indiktion,[2]) sie bleibt beibehalten unter den folgenden Päpsten bis gegen Ende des Pontifikats Benedikts VIII., wo die Zeitangaben vereinzelt zu fehlen beginnen. Unter Johann XIX. und Benedikt IX. hat man sich wieder dem alten volleren Brauche angeschlossen, unter Gregor VI. lässt sich ein Schwanken beobachten, worauf unter Clemens II. die knappere Art wieder die Oberhand erhält, während sie unter Leo IX. vor der volleren zurückstehen muss, ja zweimal in dieser noch sogar die Tagesangabe aufgenommen wird, und zwar nicht nach röm. Kalender, sondern nach fortlaufender Zählung innerhalb des Monats. J. 3260. Scriptum 20. März, Datum 21. März; J. 3261. Script. 24. März, Datum 25. März. Unter Victor II. sehen wir hierin völlige Inconsequenz; während sich J. 3309 (Datum und Scriptum gleichen Tag) dem zuletzt genannten Brauche anschliesst, haben wir in J. 3310 nur Indiktion und Monat, in J. 3311 gar das Inkarnationsjahr, aber dieses ohne weitere Angaben. Stephan X. scheint das Bedürfniss gehabt zu haben, sich von seinen nächsten Vorgängern, den deutsch-kaiserlichen Päpsten, zu unterscheiden und wieder mehr der früheren Tradition sich zuzuwenden, desshalb wurde die Scriptumzeile wieder regelmässiger aufgenommen und zwar in ihrer alten Gestalt, wo Monat und Indiktion genannt werden, nur vereinzelt schob er die Tageszählung innerhalb des Monats zwischen beide ein, wie in J. 3318, das Scriptum nennt hier den 19. Nov., das Datum den 22. Nikolaus II. schloss sich dem Brauche seines Vorgängers an, die Scriptumzeile wurde häufig verwendet und zwar

---

[1]) Vergl. auch meine Dipl. histor. Forsch. S. 549. Scriptumzeile. — [2]) Delisle in der Bibl. de l'école des Ch. XXXVII. p. 110 hat sich verlesen, es heist nie: „Signum Petri" etc. auf päpstl. Urkunden, überdies ist am Ende der vorletzten Zeile deutlich „sc" zu lesen, also „scriptum per manus", wie gewöhnlich.

in der alten Form, daneben aber liess man einige Abweichungen zu, so in J. 3330, wo statt des Monats das Pontifikatsjahr eintrat, in J. 3356, wo vor den Monat der Tag gesetzt wurde, in der Zählung innerhalb des Monats (sexto die mensis Maii), und J. 3357, wo ein Gleiches der Fall, doch nach römischem Kalender gezählt worden (II. Idus Maii). Der Zusatz des Tages geschah hier in der offenbaren Absicht, sich von dem des Datums zu unterscheiden, denn in ersterem Falle ist im Scriptum der 6. Mai, im Datum der 5., im zweiten dort der 14., hier der 16. Mai angegeben, einmal weist also das Scriptum auf den späteren, einmal auf den früheren Zeitpunkt. Unter Alexander II. haben die älteren Scriptoren Rainer, Guinizo und Stefan Monat und Indiktion gesetzt, während Octavian sie wieder wegliess, diesem schloss sich Johann einmal an (J. 3435), einmal liess er den Monat aus und setzte Indiktion und Inkarnationsjahr (J. 3434), vielleicht weil keine Datirungszeile folgte, die Näheres hätte angeben können. Ziehen wir auch die Urkunden Alexanders herzu, die Jaffé unter die Spuriae verwies, so sehen wir einmal Titel und Indiktion (J. Spur. 390), einmal nur den Titel (391). Unter Gregor VII. tritt die Scriptumzeile ganz zurück, wir finden sie nur einmal (J. 3987) und auch da nicht in Ordnung, sie bringt: Monat, Tag im Monat gezählt, Indiktion. Daneben finden wir dann in Baume — les-Moines, Acta I p. 87 Anm. 1, eine Scriptumzeile, welche im Werthe des Datums steht (unten S. 23). Mit Urban II. macht sich die Scriptumzeile wieder mehr geltend und zwar der Regel nach durchaus die kurze, welche nur Namen und Titel bringt; erst am Ende von Urbans Regierung, seit dem Jahre 1098, sehen wir wieder für das Gutbefinden des Beamten Raum gelassen: J. 4270 bringt zum Namen und Titel noch Monat und Indiktion, und J. 4282: Namen, Titel, Indiktion, Monat, Tag innerhalb des Monats gezählt, und zwar den 1. Dezember[1]), während das Datum den 8. Dezember hat. Doch ist hiebei zu beachten, dass diese Urkunde kein eigentliches Privilegium, sondern eine Judikat- und äusserlich Mittelbulle ist. Unter Paschalis II., dessen Kanzlei der Scriptumzeile mit besonderer Vorliebe zugethan gewesen und sie desshalb in ungewöhnlich vielen Fällen aufgenommen hat, sehen wir die bisher beobachtete Entwickelung zum Durchbruche gediehen: die Scriptumzeile besteht nunmehr nur noch aus der Ein-

[1]) Mensis Decembris die prima.

leitungsformel „Scriptum per manus", dann dem Namen, an den sich die Würdenangaben reihen. Gelasius II., der den Privilegien durch Weglassung von Rota und Monogramm ein so ganz anderes Aeussere gab, hat auch die Scriptumzeile fallen lassen, sein Nachfolger jedoch Calixt II. nahm sie wieder auf und zwar in der Gestalt, welche sie unter Paschalis II. gehabt hatte, ohne sie jedoch annähernd so oft zu verwenden. — Damit ist die Rolle zu Ende, welche die Scriptumzeile in der päpstlichen Kanzlei gespielt hat. Nach Calixt II., in der ausgebildeten Kanzlei, kommt sie nicht mehr vor. Schon der äussere Umstand, dass sie bald gesetzt, bald weggelassen wurde, ohne dass sich ein Grund dafür angeben liesse, zeigt, dass sie eines der am wenigsten durchgebildeten Theile in der päpstlichen Kanzlei gewesen. Als sie zur Durchbildung gediehen ist, steht sie schon am Ende ihres Daseins. Ihr vollständiges Ausbleiben unter einzelnen Päpsten, ihr mehr oder minder starkes Auftreten unter anderen, scheint zu zeigen, dass der Wille des Papstes nicht ohne Einfluss auf sie geblieben, das Hin- und Herschwanken ihres Inhaltes, die bald verlängerte, bald verkürzte Form im gleichen Pontifikate erweist aber ebenso, dass dem Gutbefinden des Schreibers ein nicht unbedeutender Spielraum gelassen war.

2. Datumzeile.

Mit der Scriptumzeile in Parallele zu bringen, vereinzelt selbst sie ersetzend oder mit ihr verbunden, ist die Datumzeile, welche als das Letzte bezw. Unterste des auf dem Pergamente schriftlich Eingetragenen zu gelten hat. Sie umfasst dasjenige, was in der kaiserlichen Kanzlei der Rekognition und Datirung überwiesen wurde, ist also nicht nur letzteres, sondern zugleich Beglaubigung, weswegen hier auch ein höherer Beamter hervorzutreten pflegt und in der früheren Zeit vereinzelt statt des einleitenden „Datum" das sehr bezeichnende „Subscriptum" gelesen wird (vergl. z. B. Marini, Papiri p. 14, 27; 220, 223). Sonst ist „Datum, Data" meistens in „Dat." verkürzt das einzig vorkommende Wort, welches die Formel einleitet, nur unter dem Gegenpapste Clemens III. (Wibert) sehen wir, durch Kaiser- oder Privaturkunden veranlasst, einige Male „Acta(um)" angewandt, vereinzelt bei einer Concils-Bulle gar „Acta sunt haec" (J. 3997).

Die Datumformel ist die interessanteste der Privilegien. In ihren Wandlungen findet sich die ganze Entwickelung des Papstthumes niedergelegt.

In der ältesten Zeit, als die Macht der Bischöfe Roms noch nicht entfaltet war, berechnete man die Zeit der Datirung wie auch sonst im römischen Reiche nach den Konsuln, und, als mit Flavius Basilius die eigentlichen Konsuln aufgehört hatten, fortlaufend nach dessen Amtsjahr. Unter Papst Vigilius trat im Jahr 550 das Regierungsjahr des Kaisers hinzu, gewiss zusammenhängend mit dessen Reise nach Konstantinopel, beeinflusst wohl von der Unzulänglichkeit einer Aera, welche von Flavius Basilius rechnete. Das Kaiserjahr begann jetzt bisweilen die Konsulatsangabe zurückzudrängen. Mit Honorius I. (625—638) kam es dann auf, neben Regierungs- und Konsulatsjahr des Kaisers noch das Lebensjahr des Thronfolgers, wenn nicht gar verschiedener Prinzen zu setzen und so blieb es in der nächsten Folgezeit, ohne dass sich eine feste Regel ausgebildet hätte. War der Reichserbe schon Konsul oder Mitkaiser, so wurde bei grosser Datirung auch dies, wie etwaige Patriziatsjahre verzeichnet. Doch hatte man hiermit nur eine unbehülfliche Rechnungsart, weswegen früh die Indiktion daneben oder auch ganz allein angewandt wurde und zwar die indictio graeca, beginnend mit dem ersten September. Die zunehmende Lösung Roms und seines Gebietes vom Byzantinischen Reiche, die wachsende Selbstständigkeit, das Hinüberlenken zu den Franken machte sich allmählich auch in der Datirungszeile der Päpste geltend. Es war Hadrian I., der den entscheidenden Schritt that, in vorsichtig tastender Weise, wie sie der apostolischen Politik entsprach. Er begann nämlich anstatt nach Kaiserjahren nach seinem Pontifikate zu rechnen und an die Stelle des byzantinischen Herrschers den höheren, nämlich Gott und die Dreieinigkeit, zu setzen. Die Unterfertigung seines Actenstückes für St.-Denis bringt demnach: „regnante domino deo et salvatore nostro Jesu Christo cum deo patre omnipotente et spiritu sancto per infinita saecula.“ In dieser Formel prägt sich Hadrians ganze Waltung aus, nächst Gott erkannte er theoretisch keinen Herrn über sich an und so viel an ihm lag, suchte er auch praktisch sich möglichst selbstständig zu stellen. Hadrians Nachfolger Leo III. sah, dass zwischen der fränkischen und byzantinischen Weltmacht kein Raum für eine römisch-päpstliche Selbstherrlichkeit sei; gleich bei seinem Regierungsantritte gab

er sich völlig der fränkischen Hoheit anheim, und dem entspricht denn auch seine Datirung. Neben Gottheit und Pontifikat tritt jetzt das Regierungsjahr Karls des Grossen, des Königs der Franken und Longobarden, des Patricius der Römer, einsetzend beim Jahre der Eroberung Italiens. War die Formel „regnante domino nostro Jesu Christo cum deo patre" neben der der Königsjahre des Arnulfingers schon ziemlich überflüssig, wesswegen sie auch bisweilen wegblieb, so war der fränkische Herrscher doch noch nicht rechtlich Souverän, noch nicht Landesherr von Rom und Gebiet, der Papst durfte sich noch vor ihm nennen. Mit dem Ereignisse am Weihnachtsfeste des Jahres 800 trat die Aenderung ein. Von nun an kommt die Zählung nach Pontifikatsjahren in Wegfall und nur die nach Regierungsjahren bleibt. Officiell war der alte Zustand wieder hergestellt, nur dass an Stelle des morgenländischen der abendländische Kaiser getreten. Wie vor der Hadrianischen Neuerung wurden auch jetzt zu den Kaiserjahren die des Patriciats und Konsulats gefügt, wurde, wie damals, des Thronfolgers gedacht, wenn er zu den entsprechenden Würden gelangt war. Stätig behauptete sich hierneben die Indiktion, welche auch, wie schon früher, allein als Datirungsmittel verwendet wurde.

Der Umschwung, der mit dem Papstthum unter Nikolaus I. vor sich ging, die Vakanzen des Kaiserthrones, sollten sich bald auch in der Kanzlei äussern. Nikolaus' dritter Nachfolger Johann VIII. nahm bei vakantem Kaiserthume die Datirungsart Hadrians wieder auf, er setzte Christus an erste Stelle, an zweite sich und sein Pontifikat, wozu dann noch die Indiktion kam.[1]) Und war das Kaiserthum wieder besetzt, so trat er nicht unumwunden in die Fusstapfen Leos III., einzig die Jahre des Kaisers walten lassend, sondern er brachte daneben noch eine zweite zur Geltung, wo neben den Jahren des Kaisers die des päpstlichen Pontifikates und zwar diese voran standen. Mag sein, dass er sich dabei auf den Kanzleibrauch stützte, der unter Leo üblich gewesen, bevor Karl in Rom gekrönt worden; der Unterschied war nur eben der, dass damals der Name des Papstes einem Könige und Patricius, jetzt einem Kaiser voranging. Es kann nicht befremden, dass das Kaiserjahr unter Johanns schwächeren Nachfolgern wieder zur ausschliess-

[1]) Baxmann Politik der Päpste II. S. 47 will in dem „regnante imperatore domino Jesu Christo" das Bewusstsein erkennen, das in Johann VIII. lebte, so oft der Kaiserthron leer war.

lichen Herrschaft gedieh, bis die tiefgreifende Unordnung, welche sich über Italien und die Kaiserwürde ausbreitete, auch die Datirung der päpstlichen Kanzlei ergriff: durcheinander nach Kaiserjahren allein, nach Pontifikatsjahren oder nach Kaiser- und Pontifikatsjahren gerechnet werden konnte. Die Jahrzehnte der kaiserlosen Zeit brachten es immer mehr zur Gewohnheit, die Indiktion nur mit dem Pontifikatsjahre zu verbinden, weswegen es sich auch in seiner bevorzugten Stellung behauptete, als mit Ottos I. drittem Römerzuge eine neue Epoche der Geschichte einsetzte. Im Uebrigen blieb es beim Alten; waren zwei Kaiser da, wie Otto I. und dessen Sohn, so wurden sie auch beide genannt; war die Zeit eine kaiserlose, wie während der Minderjährigkeit Ottos III. und in der ersten Hälfte von Heinrichs II. Regierung, so liess man es mit der Indiktion und dem Pontifikatsjahre, oder mit der blossen Indiktion bewenden; die etwaigen ferneren Würden des Kaisers, z. B. das Patriciat, wurden nicht mehr erwähnt. Doch hat man sich nicht unwandelbar an die Regel gebunden, es konnte sogar vereinzelt vorkommen, dass neben der Indiktion allein nach Kaiserjahren gerechnet wurde; weit häufiger aber ist es, dass man dieselben umging, wofür sich vor Allem die einfachere und unter einigen Päpsten in den Vordergrund tretende Scriptumzeile verwenden liess. Diese Art des Verfahrens lässt sich zumal unter Konrad II. beobachten, dessen Kaiserthum, wie es scheint, nur ein einzigesmal in einer päpstlichen Bulle aufgeführt worden (J. 3126). Mit dem deutschen Clemens II. trat eine kurze Wandlung zu Gunsten des Kaisers ein; wenngleich es ebenfalls ein Deutscher war, der denselben endgültig aus der päpstlichen Kanzlei beseitigte: Leo IX. Nur noch zweimal sehen wir ihn dort wieder auftreten, einmal unter dem Gegenpapste Clemens III. (Wibert) im Jahre 1086 und das anderemal im Jahre 1111, als Paschalis der Uebermacht Heinrichs V. erlegen (J. 4663, 4664). Von diesen Ausnahmen abgesehen, herrschte seit Leo ausschliesslich Indiktion und Pontifikatsjahr in der Datirung, wozu mit wachsender Regelmässigkeit das Inkarnationsjahr trat. Wie der Papst in der Nominatio mit „episcopus servus servorum dei“ eingeführt wird, so findet er sich in der Datumzeile als „papa“, in der früheren Zeit auch als „pontifex“ bezeichnet, nie als „episcopus“.

Gehen wir genauer auf die einzelnen Bestandtheile der Datumzeile ein, so finden wir, dass es im 10. Jahrhundert und in der nächsten Folgezeit zwei verschiedene Arten von Datumzeilen gegeben

hat, eine kürzere und eine längere. Die kürzere pflegt zu umfassen: 1) „Datum", 2) Angabe des Tages, 3) „per manus", 4) den Namen des Datirenden, 5) dessen Würdenangabe, 6) die Indiktion oder das Pontifikatsjahr, und zwar möglichst kurz und prägnant; z. B.: „anno y (domni) Leonis sexti papae", oder „pontificatus nostri anno y". Die längere Datirung ist gleich in 1., 2., 3., 4. und 5.; 6) das Regierungsjahr des Papstes in feierlicher Einkleidung, z. B.: „anno deo propitio pontificatus domni Leonis summi pontificis et universalis sexti papae in sacratissima sede beati Petri apostoli y"; 7) das Regierungsjahr des oder der Kaiser, wenn solche vorhanden, ebenfalls gern in feierlicher Gestalt „a deo coronato magno imperatore" u. dergl.; 8) Monat; 9) Indiktion, vereinzelt auch Inkarnationsjahr und Ortsangabe. Nur in ganz seltenen Fällen, wie z. B. in der Urkunde Benedikts VIII. vom Dezember 1013 (J. 3055) zeigt sich die feierliche Datirung nicht durch Datum, sondern durch: „In nomine domini datum" eingeleitet (Or. im Arch. di Stato zu Florenz).

Zu bemerken ist: a) dass die längere und kürzere Datirung wechselnd durch einander geschoben sind, ohne dass sich ein Grund dafür angeben liesse; b) dass bisweilen nur eine Scriptum- und keine Datumzeile steht, wobei alsdann Theile aus der Datumzeile in die Scriptumzeile übergehen können. Als Zeitpunkt, bis zu welchem sich diese Eigenthümlichkeit erstreckt, darf man die Regierungszeit Leos IX. ansetzen. Später kommt sie nur noch vereinzelt vor bis auf Gregor VII. inclus. Es scheint dies auf dem grösseren Werthe zu beruhen, den man der Scriptumzeile noch im 10. Jahrhundert beilegte, entsprungen wohl aus dem Gedanken, dass der Notar und Archivar, der die Urkunde schrieb und wahrscheinlich auch formulirte, verantwortlich sei für das, was er schrieb und formulirte. c) Dass bisweilen umgekehrt nur eine Datum- und keine Scriptumzeile verwendet wurde, welches, wie bereits angegeben, unter Leo IX. das Uebergewicht erhält und mit Honorius II. ausschliesslich herrschend wird; d) dass Scriptum- und Datumzeile als „Scriptum et datum" und dergleichen verbunden werden können.

Unter Leo IX. enthält die gewöhnliche feierliche Datirung 1) „Datum (a)", 2) die Tagesangabe (nach römischem Kalender), 3) „per manus", 4) den Namen des Datirenden, 5) dessen Prädikate, 6) das Pontifikatsjahr, 7) die Indiktion. Hiezu gesellt sich, wenn nöthig, die Nennung des Beamten vice dessen datirt wird, und zwar hinter der des wirklich Datirenden.

Dieses Schema wird allmälich durch zwei Theile erweitert, nämlich durch den Ort der Datirung und das Inkarnationsjahr. Ersterer tritt mit Stephan X. energisch ein und zwar gleich hinter „Datum", zunächst (J. 3316) die Tagesangabe an das Ende der Zeile zwischen Pontifikat und Indiktion drängend, um sie alsdann am alten Platze wieder aufzunehmen, nur dass die Ortsangabe unmittelbar hinter dem Datum, also vor dem Tage stehen blieb. Das Inkarnationsjahr, wie schon früher[1]), so auch unter Stephan X. vereinzelt angewendet (3318), wird mit Nikolaus II. ein regelmässiger Bestandtheil der Datumzeile und zwar hinter dem Tage vor dem „per manus" stehend, so dass jetzt die gewöhnliche Datirung umfasst: 1) „Datum", 2) Ort, 3) Tag, 4) Inkarnationsjahr, 5) „per manus", 6) Name des Datirenden, 7) dessen Titel, 8) Pontifikatsjahr, 9) Indiktion. Die Bezeichnung des Inkarnationsjahres schwankt noch, wir haben da „anno domini Christi y, anno (domini nostri) Jesu Christi y". Am Ende des Jahres 1059 kommt dann „anno ab incarnatione domini nostri y" auf (J. 3347), was sich zunächst behauptet, hie und da mit „ab incarnatione Jesu Christi" oder „domini Jesu" abwechselnd oder auch durch die frühere Formel ersetzt. Am Schlusse von Nikolaus' Pontifikat sehen wir alsdann eine Wandlung eingetreten; die regelmässige Erweiterung mit einer schwankenden vertauscht. Das Inkarnationsjahr ist vom Anfange der Formel mehr an das Ende, jedenfalls hinter den datirenden Beamten gedrängt, die Tagesangabe steht bald vor, bald hinter dem letzteren, die Ortsangabe pflegt zu fehlen, die Bezeichnung durch Incarnatio scheint stehend geworden zu sein[2]). Auch unter Alexander II. ist man vorerst zu keiner Stätigkeit gediehen, man wirft die Theile der Datirung willkürlich durch einander, bald diesen, bald jenen weglassend. Erst im Jahre 1065 ändert man dies wenigstens in sofern, dass man jetzt an den Anfang der Formel setzt: „Datum", Ort, Tag, „per manus", Beamten, Titel. Mit dem Reste wusste man sich noch nicht sicher abzufinden, zunächst liess man gewöhnlich das Inkarnationsjahr weg, nur Pontifikat und Indiktion gebend, dann kam es wieder mehr in Aufnahme und erhielt seine Stellung gewöhnlich zwischen jenen beiden Angaben; es konnte jedoch auch vor das Pontifikat gesetzt werden, was zeitweise sogar überwiegt.

---

[1]) Harttung Dipl. Hist. Forsch. S. 421. — [2]) J. 3367 fehlt die Inkarnation ganz, was nichts besagt, weil das Schriftstück nur als Nachbildung erhalten ist.

Als letzter Theil der Formel steht immer die Indiktion, die nur ganz vereinzelt weggeblieben ist. Gregor VII. hat sich im Ganzen seinem Vorgänger angeschlossen, auch darin, dass er für die Schlusstheile keine feste Regel ausbildete. Bis zum Ende des Jahres 1076 herrscht die Art vor, wo die Inkarnation fehlt, von da an überwiegt diejenige etwas, wo sie gesetzt wird und zwar gewöhnlich zwischen Pontifikat und Indiktion, seltener vor dem ersteren[1]). Für den Gegenpapst Wibert liegt bisher ungenügendes Material vor; so viel man daraus ersieht, herrscht grosse Unordnung; eigen ist ihm, neben der sonst ungebräuchlichen Einleitung durch „Acta" die Erweiterung der Ortsnamen, z. B.: „apud Montem veterem, qui alio nomine Mons belli dicitur" (Acta I. S. 54) oder ähnlich in einer Konzilsbulle: „(Acta sunt haec) Ravennae in plenaria synodo, in matrice ecclesia quae dicitur Agiae Anastaseos".

Auch unter Urban II. ist man nicht zur Stätigkeit gediehen; unter ihm tritt das Inkarnationsjahr wieder ziemlich regelmässig auf, während die Indiktion öfters weggelassen wurde, was darauf deutet, dass man sie für weniger wichtig hielt. Ein anderer Hauptunterschied von seinem Vorgänger besteht darin, dass Urban beginnt den Tag vom Orte zu trennen und ihn hinter den Datar zu setzen. Mit dem fünften Regierungsjahre des Papstes, im Laufe des Jahres 1092 wird dies zur Regel. Eine weitere Aenderung ist, dass von vorne herein nicht die Indiktion, sondern das Pontifikatsjahr an das Ende gesetzt zu werden pflegt; vor diesem steht bald die Indiktion, bald die Inkarnation, seit der Mitte des Jahres 1091 wesentlich nur noch die letztere, so dass als durchgebildete Datirung Urbans II. zu gelten hat: 1) „Datum", 2) Ort, 3) „per manum", 4) der Datar, 5) dessen Prädikate, 6) Tag, 7) Indiktion, 8) Inkarnation, 9) Pontifikat. Einzeln hat man sich noch nach 1092 Aenderungen, namentlich auch Weglassungen, erlaubt, sie treten aber nicht sehr hervor. Die Datirung Urbans ist in den Kanzleien der nachfolgenden Päpste aufgenommen. Bei der Tagesangabe steht die Zahl voran, bei den anderen schliesst sie ab, das Inkarnationsjahr wird jetzt mit „Incarnationis dominice anno" gegeben, das Pontifikatjahr mit „Pontificatus autem domni (Paschalis secundi papae y)"; „autem" wird um

[1]) Die Urkunde für St.-Benigne (J. 3814) mit ihrer abweichenden Formulirung ist unausgiebig, weil sie Original-Nachbildung ist. J. 3920 mit der blossen Jahreszahl am Ende kann so kaum richtig sein.

die Wende des ersten Drittels des 12. Jahrhunderts (unter Innozenz II.) zunehmend regelmässiger durch „vero“ verdrängt. Die Ausbildung der Formel, das Festhalten an derselben wird starrer und strenger, ihre Eintragung immer gleichmässiger[1]).

Bemerkt mag noch werden, dass wir vereinzelt, namentlich in Abarten von Bullen, Datirungen begegnen, welche durch nicht eigentliche Datumzusätze erweitert sind, z. B. in J. 3351, wo an die Indiktion mit „quo videlicet die“ die Bemerkung angefügt ist, dass zwei Altäre auf Befehl des Papstes geweiht seien.

2ª. Datum et scriptum.

Wie in der Verbindung der beiden Worte, so nimmt diese vereinzelt vorkommende Formel auch thatsächlich eine Zwischenstellung zwischen der eigentlichen Scriptum- und Datumzeile ein, welche darauf hinausläuft, dass der Beamte, welcher die Urkunde konzipirte und schrieb, sie auch beglaubigte. Demnach ist die Stellung die der Beglaubigung, gewöhnlich unterhalb der Unterfertigungszeichen, die Hand welche thätig war, die der Scriptumzeile, d. h. der Regel nach auch die des Conscripts. Einem solchen Falle begegnen wir in von mir eingesehenen Originalen schon 1005, in dem Privilegium Johannes XVIII. für Paderborn, wo „Datum“ von der Hand des Hauptkörpers ausgeführt, in gleicher Höhe mit den übrigen

---

[1]) In meinen hist. dipl. Forsch. und später von Kaltenbrunner ist auf die Eintragungen der Datare hingewiesen, da „konnte“ nun Löwenfeld noch post festum bei Durchsicht der Pariser Originale „feststellen“, dass mit Anastasius IV. der Datar nur den Anfangsbuchstaben seines Namens in den dafür freigelassenen Raum der Datumzeile einzutragen hat. Ist das festgestellt, so braucht man es im einzelnen Falle nicht mehr zu bemerken, wird mir kund gethan (Hüffer, Hist. Jahrb. I S. 119). Ich muss jedoch dagegen erwidern, dass in der päpstl. Diplomatik bisher so gut wie gar nichts festgestellt ist, z. B. bei unserer Eintragung geblieben, erweist sie sich in unzähligen Fällen nur als scheinbar, nicht vom Datar, sondern von einem Bevollmächtigten, oder gar vom Schreiber ausgeführt, wovon allerdings L. nichts weiss. Hätte er die Acta etwas aufmerksamer gelesen (vergl. auch oben S. 47 Anm. 1), so würde er dort im Nachworte I Nr. 158 gefunden haben, dass bereits c. 25 Jahre vor Anastasius durch Aimerich die Nameninitiale öfters nachgetragen, dass dies in einzelnen Fällen, wie in J. 5332 unterblieb, vergessen wurde, wodurch nur . . imerici auf uns kam. Gerade diese Urkunde befindet sich im Pariser Nat.-Archiv und ist die einzige, auf die L. meines Wissens überhaupt den Leser verweisen konnte.

Zeilenanfängen dicht unter dem Bene valete steht. In Gregor VII. - Baume, vom 1. Januar 1078, sind nicht Datum und Scriptum verbunden, sondern es heisst nur „Scriptum", eine Abweichung, die sich aus dem subsidiären, unfertigen Charakter der ganzen Zeile erklärt. Aeusserlich hat sie alle Rechte der Datumzeile. Unter Urban II. treten uns hieher gehörige Fälle in Originalen für Schaffhausen (Acta I. Nro. 59), für Beuron (J. 4264) und Veroli (J. 4263) entgegen, alle von Lanfrank „vice agens" ausgeführt. In ersterer heisst es „Datum" worauf die Orts- und Zeitangaben folgen, an die sich unmittelbar „Scriptum" mit Namen und Prädikaten schliesst; in letzterer ist „Scriptum et datum" zusammengefasst, worauf das Uebrige in der gewöhnlichen Weise der Datumformel folgt, in Veroli haben wir „Scriptum Albani et datum per manum Lanfranci" etc.; in St. Cucuphas (J. 4281), wieder, wie in Gregor-Baume blos „scriptum per manus Gerardi" etc. Urban II. ist der letzte Papst, unter dem sich die Kombinirung und Vermengung jener Formeln findet, die eigentlich ganz verschiedene Thätigkeiten bedingen, dafür aber kommt dann unter Calixt II. eine Art der Datumzeile auf, welche gleichsam an deren Stelle tritt. Es ist die mit vollständiger Orts- und Zeitangabe, aber ohne Nennung des Beamten, vertreten in Robert Etude sur les actes de Calixte II. durch Nr. 107, 115, 116, 208, 330. Davon sah ich im Originale nur die Urkunde für Ste.-Madeleine (Nr. 115), deren Unterfertigung vom Schreiber des Conscripts an dem für die volle Datumzeile üblichen Orte eingetragen ist, mit Anlehnung an die Art der Grisogo-Hugo-Zeile, derjenigen, welche in der Regel den Abschluss von Calixts Privilegien bildet.

Ganz vereinzelt kommen Urkunden vor, auf denen jede Datumangabe fehlt. Auf Drucke kann man sich natürlich nicht verlassen, doch fand ich in Victor II. - Monte Cassino, Alexander II. - St.-Denis de Reims, und Calixt II. - Elsa Originale, wo es der Fall war. Solche Schriftstücke gehören alsdann zu den unfertigen, wie sie in verschiedenen Variationen hie und da aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind.

3. Unterfertigungszeichen.

In der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts fing man an, nicht alle Buchstaben des bis dahin üblichen Bene valete neben einander, sondern einzelne in einander zu setzen, eine Art der Ge-

staltung, die durch Leo IX. in der Weise weiter gebildet ist, dass die Buchstaben vollständig zum Monogramme verschränkt wurden, dass das davorstehende Kreuz zur Rota, die dahinter stehende Interpunktion zum Komma wurde. Leo hat diese Aenderung sicherlich mit Rücksicht auf die Kaiser- oder lothringischen Privaturkunden vorgenommen, wo der Name des Urkundenden monogrammisirt war. Da die päpstliche Unterfertigung keinen Namen bot, rechnete man mit dem Vorhandenen. Die genannten drei Theile, nunmehr als selbstständige Zeichen gebildet, vertheilte man neben einander zwischen Hauptkörper und Datirung in der Weise, dass die Rota der linken Hälfte der Urkunde überwiesen wurde, das Monogramm an der Stelle stehen blieb, die früher gewöhnlich sein Vorgänger, das Bene valete, eingenommen hatte, also zu Anfang der rechten Hälfte, wohinter dann naturgemäss das Komma zu stehen kam.

a) Bene valete.

Unterhalb des Hauptkörpers gewöhnlich zwischen Scriptum- und Datumzeile pflegt bis auf Leo IX. der Gruss, die „Salutatio" zu stehen, kann jedoch auch neben Scriptum oder Datumzeile angebracht werden. Sie enthält die beiden Worte bene und valete bald neben, bald unter einander, ausgeführt in Majuskeln. Gewöhnlich durch ein Kreuz, seltener durch ein Chi-rho-Zeichen oder auch durch nichts eingeleitet; abgeschlossen durch ein Kreuz, einen grossen Punkt, verschnörkeltes Interpunktionszeichen, wozu noch *ss*, durch einen Strich verbunden (subscripsi), treten kann. In der Grussformel haben wir die päpstliche Beglaubigung zu sehen.

b) Rota.

Die Rota ist, ihrer Entstehung gemäss, ein weiter gebildetes Kreuz. Um dieses legte man zwei konzentrische Kreise, die dadurch gewonnenen Räume füllte man mit Worten und Sätzen. Noch bis in die Kanzlei Calixts II., ja in einzelnen Ausläufern noch später, sehen wir den ursprünglichen Haupttheil des Zeichens, das innen stehende Kreuz, durch Dicke oder Verzierungen hervorgehoben, wenn es auch an Wichtigkeit gegen den Ring mit seinen Theilen zurückgetreten ist. Was früher im Bene valete oder nur in dem Kreuze vor Bene valete lag, die päpstliche Beglaubigung, überwies man ganz oder theilweise der Rota: anfangs zwischen der Inschrift und Umschrift schwankend, entschied man sich in

der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts für letztere und das damit verbundene Ringkreuz, bis namentlich mit Eugen III. die Umschrift an Werth so verlor, dass sie bisweilen wegblieb, wodurch das Ringkreuz im Werthe stieg. Dieses, die päpstliche Beglaubigung, machte die Rota zu einem der wichtigsten Bestandtheile der Urkunde, weswegen sie auf Prunkbullen auch niemals fehlt.

c) Monogramm.

Das Monogramm enthält sämmtliche Buchstaben des früheren Bene valete mit dem N als Grundbuchstaben. In der Höhe pflegt es der Rota zu entsprechen, als deren Gegenstück es zu betrachten. Dieser Umstand, die Symmetrie und die historische Entstehung haben das Zeichen auf den Urkunden erhalten, obwohl es ohne eigentliche diplomatische Bedeutung war, weswegen es auch öfters wegblieb, namentlich unter Alexander II. und Gregor VII. Die Kanzlei der einzelnen Päpste begann schon im Laufe des 11. Jahrhunderts ein Monogramm von gewisser Eigenart zu haben, welches man mehr oder weniger innehielt. Daneben trat hervor, dass einzelne Schreiber des Conscripts, durchweg zugleich Anfertiger von Rotengerippe, Komma und Monogramm, für sich in Bezug auf letzteres ein gewisses Zeichnungsschema ausbildeten, was mit Urban II. dahin gedieh, dass nicht jeder Papst, sondern jeder Schreiber ein eigenes Monogramm führte, welches er mit geringen Aenderungen unter verschiedenen Päpsten beibehielt. Die zunehmende Zahl von Kanzleibeamten und geringeres Festhalten an der einmal gewählten Form lässt seit Innocenz II. die betreffende Eigenart mehr zurücktreten.

d) Komma.

Unter verschiedenen Päpsten selbst bei verschiedenen Schreibern von ungleicher Gestalt, die im Einzelnen nicht immer inne gehalten wurde, ist das Komma blos aus seiner historischen Entstehung zu erklären und nur kraft dieser angewendet worden. Diplomatisch ohne Werth, symmetrisch störend, kam es schnell in Abnahme, wesshalb schon Leo IX. es in einzelnen Fällen wegliess, bis es mit Urban II. (Victor III.?) ganz verschwunden ist. — Kurz zusammengefasst: es können von Unterfertigungszeichen seit Leo IX bis auf Urban II. exclus. auf Privilegien angewendet werden: 1) Rota, Monogramm und Komma, 2) Rota und Monogramm, 3) nur die Rota. Am regelmässigsten im Verwenden aller Theile erweisen sich die Kanzleien von Victor II und Stefan IX.

4. Unterschrift des Papstes.

Der Raum zwischen Rota und Monogramm, der mit Wegfall des Kommas sich wesentlich vergrösserte, lud ein, ihn durch irgend etwas auszufüllen; zunehmend häufiger führte man in anderen Kanzleien Zeugenunterschriften ein, die kaiserlichen Urkunden nannten beim Monogramme den Namen des Herrschers. Diese Umstände und vielleicht auch die Absicht, eine Fälschung noch mehr zu erschweren, mögen zusammengewirkt haben, die päpstliche Unterschrift in den Bullen aufzunehmen. Allmählich kommt sie vereinzelt vor, namentlich auf Nebenarten der grossen Bullen, in ihrer Formulirung aber noch ganz unsicher, erst unter Urban II. finden wir durchweg: „Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus“.[1]) Doch auch jetzt noch ist das Anwenden der Unterschrift gänzlich Ausnahmefall, das Weglassen die Regel. Paschalis II. Pontifikat hat hier die Wendung bewirkt. Zwar in den frühesten Urkunden desselben schloss er sich noch dem Brauche des Vorgängers an, aber schon mit dem März 1100 begann die Anwendung der Unterschrift, zunächst in der Formulirung „Ego Paschalis episcopus catholice ecclesie“ (oder ecclesie catholice),[2]) dann gewöhnlich „Ego Paschalis catholice ecclesie episcopus ss“, welches nach geringen Schwankungen zu Gunsten von „sancte catholice ecclesie, sancte ecclesie catholice“ und der älteren Voransetzung des „episcopus“ zur unbedingten Herrschaft kommt und diese durch das ganze Jahrhundert behauptet.

Officiell schreibt der Papst selber die Unterschrift, thatsächlich hat er sie von vorneherein durch Bevollmächtigte ausführen lassen, deren Thätigkeit sich jetzt auf die Umschrift, die päpstliche Sentenz, mit dem Ringkreuze und die Unterschrift erstreckte. Dass dem so sei, zeigt die gleiche Hand und Dinte dieser drei Theile, dann z. B. die Unterfertigung der unfeierlichen Bullen Innocenz II., auf denen es heisst: „† Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. — Signum manus mee: Adiuva nos deus salutaris noster,“ letzteres ist der Wahlspruch der Umschrift, womit die Unterzeichnungsart

---

[1]) J. 4043, 4081, 4159, 4247, 4276, doch bedürfen diese Urkunden noch mehr oder weniger genauer Untersuchung. In den zahlreichen von mir eingesehenen Privilegien-Originalen dieses Papstes fand ich die Unterschrift nie. Dass gerade die spätere Formulirung auftritt, spricht gegen sie.

[2]) Acta Pont. I Nr. 77 hat „apostolice ecclesie“, doch sind die Texte des Chartulars von Montier-en-Der nicht sehr zuverlässig.

von Gelasius II. verglichen werden mag. Dass der Papst nicht, oder doch in der Regel nicht, selber bei der Unterschrift thätig war, wird dadurch bewiesen, dass dieselbe schon unter Paschalis ganz abweichende Hände zeigt (vergl. z. B. Acta I Nr. 100, 101), dass Gelasius' Unterschrift als Papst grundverschiedenen Ductus von der Johannes-Datirungszeile aufweist, obwohl beide von der gleichen Person ausgeführt sein sollten. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts traten verschiedene Wandlungen in der äusseren Eintragung ein, bis schliesslich die Unterschrift einfach vom Schreiber des Hauptkörpers gemacht wurde, während nur das einleitende E und das Ringkreuz noch vom Bevollmächtigten herzurühren pflegen.

5. Zeugenunterschriften.

Während in der früheren Zeit auf eigentlichen Privilegien gar keine Zeugenlisten vorkommen, zeigen sie sich dort auch noch bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts sehr selten und verdanken durchweg besonderen Umständen ihre Anwendung. Es sind zunächst durchaus noch Synodal- und Judikatsbullen, welche als unterzeugte Schriftstücke in den Vordergrund treten und hier verharren, bis allmählich beide Arten in der grossen Bulle aufgehen. Erst mit Paschalis II. erlangen die unterzeugten Privilegien anfangs zeitweise, dann ausschliesslich die Oberhand.

In der älteren Zeit lässt sich nicht wohl ein Unterschied zwischen Zeugen von Privilegien und anderen Bullen machen, die zufällige Anwesenheit war entscheidend, wobei sich von selber ergab, dass die Listen der Synodalbullen länger als die der Privilegien ausfielen und dort bisweilen auf die Synode bezügliche Dinge eingereiht wurden, für welche sich hier kein Anlass bot. Zwar als Privilegium hat zu gelten das nicht eigentlich hieher gehörige und an sich nicht zuverlässige Schriftstück Johannes' XVIII. für Pisa, wo es nach einer kurzen Comminatio heisst: „Constitutum et peractum est hoc præceptum a nobis in persona canonicorum S. Mariæ, qui sunt": folgen 22 Namen mit Prädikaten und darauf: „Ut autem verius credatur . . . nostram papalem bullam subter imponi iussimus", folgt die Unterschrift des Papstes und die Datumzeile. Besser steht es mit der Urkunde Sergius' IV. für St. Michaelis bei Nonantula (J. 3032), erhalten in einer Copie des 12. Jahrh., im Arch. v. Nonantula, unterhalb (!) der Datumzeile finden sich

da eingezeichnet: ein Abt, ein Prior und vier Mönche. Rechnen wir hieher auch die noch einer Untersuchung bedürftige Urkunde für Montmajeur (J. 3038), so haben wir Zeugen vor der Datirung, den Papst an der Spitze der Liste stehend, gefolgt von vier Bischöfen. In Benedikt VIII. — Besula (J. 3065) stehen zwischen Scriptum und Datum sechs Bischöfe. Diese überwiegen also im Ganzen, es können aber auch lauter Geistliche niedrigen Ranges stehen, wie in St. Michaelis, wenn sie dort nicht irgendwie nachgetragen sind. Ein geschlossener Kreis existirt nicht. So bleibt es unter Johann XIX. und Benedikt IX., von denen wir je ein mit Zeugen versehenes Privilegium für Silvae Candidae haben. Das Johanns (J. 3099) hat der grösste Theil von Mitgliedern einer römischen Synode unterfertigt, von der wir drei Tage früher vernehmen; der römischen Synode entsprechen auch die Namen, welche der römischen Provinz angehören, es sind die von fünf Bischöfen, der von Velletri voran, und die von fünfzehn Geistlichen niederer Grade, von Presbytern, Diakonen, Subdiakonen, einem Archidiakonen, einem Abte; theilweise sind es Kardinäle, theilweise nicht. Bei dem Privilegium Benedikts (J. 3125) mag der gleiche Umstand für die Zeugen massgebend gewesen sein, oder es wurden diejenigen aufgenommen, die zufällig bei der Kurie anwesend waren, ein Bischof, zwei designirte Bischöfe und vier andere Geistliche, unter ihnen ein Oblationarius.

Die nächsten Pontifikate bringen entweder keine unterzeugten Schriftstücke oder nur solche, welche sich ausserhalb der hierhergehörigen Privilegien halten. Erst mit Viktor II. gewinnen wir wieder Material und zwar zwei Stücke (J. 3311, 3312). Das eine, mit ziemlicher Gewissheit in Rom ausgestellt, bringt dem entsprechend auch lauter römische Geistliche: drei Bischöfe, zwei Archidiakonen und den Kardinal S. Grisogonis. Das andere, vielleicht in Süd-Italien gefertigt, weist den Bischof von Silve Candide auf und den Subdiakonen Hildebrand, der auf der vorigen Bulle Archidiakonus genannt war. Wesentlich reicher gestaltet sich die Zeugenliste unter Nikolaus II. (J. 3343, 3354, 3355), unter dem Synodal- bezw. Konsekrationsbullen und Privilegien im Kreise der Zeugenliste auf gleicher Stufe stehen. Da haben wir neben dem Papste Kardinäle und Nichtkardinäle, erstere als Bischöfe, Presbyter und Archidiakonen, letztere als Bischöfe, Archipresbyter und Notar. Im Ganzen überwiegen die Bischöfe, von den Nichtkardinälen treten hervor der von Arezzo, Turin, Lucca, Rosella und Castro.

Mit Alexander II. machen sich die Wirkungen des Wahldekrets Nikolaus II. geltend, welches den Kardinälen eine so erhöhte Wichtigkeit gab; der Kreis der Unterzeichnenden wird mehr auf das Kardinalskollegium beschränkt, zunächst noch mit starkem Hervortreten der Bischöfe; doch haben wir auch jetzt noch einen Erzbischof von Otranto und einen Bischof von Terracina (J. 3429 verwendbar?). Im Ganzen sind die Zeugen auf Alexanders Bullen selten. Unter Gregor VII., der überhaupt deren Feierlichkeit beschränkte, kommen sie ganz in Wegfall und ebenso unter dem Gegenpapste Clemens III. (Wibert). Auch von Urban II. haben wir nur ganz vereinzelte Privilegienbullen mit Zeugen [1]), die hervorragendste, die für La Cava (J. 4081), ist leider Nachbildung und Fälschung. Ziehen wir das Privilegium für die Eremiten Bruno und Lanuin (J. 4276) heran, so treten uns Bischöfe, Kardinäle und ein „capellanus et sacerdos" entgegen. Durch Aebte wird die Reihe vermehrt, wenn wir uns die allerdings etwas ausserhalb der Reihe stehende Zeugenliste von St.-Gilles ansehen (J. 4147). Jedenfalls sind auf eigentlichen Privilegien neben Kardinälen noch Nichtkardinäle zulässig; doch diese womöglich innerhalb des bischöflichen Ordo, nur, dass die vielen Reisen des Papstes, sein häufiges Abhalten von Synoden, seine Schlichtungen von Streitsachen und dadurch nöthig werdende eigenartige, gesondert zu betrachtende Urkunden, eine augenscheinliche Unsicherheit erzeugen. Hiemit hängt zusammen, dass die Ordnung innerhalb der Liste gleichfalls nur mangelhaft ist; einmal stehen die Kardinäle, selbst die Diakonen zu oberst, untermischt mit einigen Nicht-Kardinalbischöfen, dann folgen erst die eigentliche Masse der Erzbischöfe und Bischöfe und schliesslich einige Aebte (J. 4147, ein ähnliches Verhältniss 4276) etc. Eine bei weitem wichtigere Rolle als alle bisher genannten Päpste hat Paschalis II. den Signaturen überwiesen. In der ersten Zeit seines Pontifikats zeigt sich die überwiegende Zahl seiner Bullen mit Zeugen versehen und, wenn diese allmählich auch etwas mehr zurücktreten, so hören sie doch nie ganz auf. Mit der stärkeren Aufnahme der Zeugen, mit ihrem Vordrängen auf Privilegienbullen, hängt zusammen, dass der Kreis geregelt wird und zwar in der Weise, dass ausser Kardinälen nur noch Bischöfe unterzeichnen

[1]) J. 4037 und 4207 sind unzuverlässig, auch 4276 bedarf noch der Untersuchung, in wiefern es in Einzelheiten verwendbar.

dürfen[1]); als solche kommen vor der von Siponto, Messina, Benevent, Syrakus, Terracina (J. 4369, 4703), der von Malta (4703) und der ausseritalienische von Salona (Spalatro J. 4410), also für die vielen Urkunden nur wenige. Unter den Kardinälen treten die Bischöfe stark in den Vordergrund, eine sichere Rangordnung wird erstrebt, ist aber noch nicht durchgeführt. Diese nimmt mit Gelasius wesentlich zu; wie die Zeugenlisten überhaupt, so werden auch die Kardinalpresbyter und Diakonen in denselben verhältnissmässig häufiger, von anderen Personen kommt nur noch „Amicus subdiaconus cardinalis et abbas S. Laurentii foris muros" vor. Mit Gelasius' Nachfolger Calixt II. können wir den Kreis der Kardinäle, aus Bischöfen, Presbytern und Diakonen bestehend, für die Privilegienbullen als geschlossen ansehen, Unterzeichnungen weiterer Personen, die allerdings wiederholt auftreten, gehören anderen Bullenarten an. Die schon vorher begonnene Entwicklung in den Zahlenverhältnissen setzt sich fort, die Bischöfe treten jetzt an Zahl vor den beiden niederen Ordines zurück. Dies erhält unter Honorius II. wesentliche Erweiterung, die Zeugenlisten werden häufiger und länger, der Kreis für die Privilegien ist mit den Kardinaldiakonen abgeschlossen, nur in dem für Camaldoli (J. 5199) sehen wir einen Bischof von Arezzo und zwei Subdiakonen sacrae basilicae eingetragen; doch ist diese Urk. nur als sehr bedenkliche Original-Nachbildung erhalten (Arch. di Stato, Florenz). Mit Innocenz II. wird die Zeugenliste auf Bullen zur Regel, das Fehlen derselben zu Anfang noch häufiger, unter Cölestin II. und Lucius II. äusserst selten, unter Eugen III. wieder zur etwas öfter vorkommenden, dann zur so gut wie ausgeschlossenen Ausnahme. Zunächst hat das weite Vorschieben der Zeugenliste, welches parallel läuft mit dem völligen Aufgehen des Judikats in die Privilegienbulle, eine etwas zerrüttende Einwirkung auf den bisherigen Gang der Dinge, der auf Ausschluss aller Nichtkardinäle, Abschluss beim Diakonen und gleichartige Formulirung der Unterschrift hinausläuft. Anfangs finden wir[2]) ziemlich häufig fremde Nichtkardinalbischöfe unterzeichnen, zumal italienische, vereinzelt auch einen nicht italienischen[3]), wie den Bischof Ulger von

[1]) Anders auf Judikaten. — [2]) Auf offenbare Druck- und Lesefehler, wie in Gall. Christ. XIII. p. 19, wo Konrad und Sabina zugleich als Kard. Diakon Cosmae et Damiani aufgeführt wird, oder wenn wir Thuringia sacra p. 305 „ss" mit „manu propria" aufgelöst finden, können wir uns nicht einlassen. [3]) J. 5448, 5452, 5473, 5474, 5533, 5535, 5542, 5635, 5736, 5739, 5777.

Angers (J. 5533, 5535); letzerer unterzeichnet auch als „dictus episcopus". Sonst stehen neben Kardinalpresbytern der Regel nach nur Kardinaldiakonen, wohin auch der häufig vorkommende Guido sacerdos gehört, er ist ein Presbyter (J. 5472). Dagegen sind auf einer Bulle vom 1. Mai 1138 die letzten acht Zeugen nur Subdiakonen „sacri palatii", unter ihnen ein „prior subdiaconorum", ein „prior scolae crucis" und Johannes Paparo als „R. E. subdiaconus".

Innocenz II. ist der letzte Papst, unter dem das Signaturwesen eine gewisse Lockerheit zeigt, mit seinen Nachfolgern tritt absolute Ordnung ein in der Ausscheidung aller ausserhalb des Kardinalkollegiums oder unter dem Diakonen stehenden Elemente. Auch die Art der Eintragung, welche bis dahin namentlich in Bezug auf Bischöfe und Presbyter noch unsicher war, wird während Innocenzens Pontifikat geregelt: unter der päpstlichen Unterschrift stehen die der Bischöfe, links von diesen die der Presbyter, rechts die der Diakonen; ein Kardinalpresbyter, der zugleich Ausserkardinal-Bischof ist, unterzeichnet in der Presbyter-, nicht in der Bischofsreihe, ein zum Kardinalbischof Erwählter (electus) dagegen schon in dieser. Die Reihenfolge ist die der Altersstufe im Amte, die des Weihealters; die neu zu Kardinälen Erhobenen werden zu unterst in ihrer betreffenden Reihe eingetragen; wird der dem Dienstalter nach älteste Diakon, der als solcher in der Diakonenreihe obenan steht, Presbyter, so unterzeichnet er als letzter u. s. w.

Wie der Kreis der Unterschriften, so entwickelte sich auch erst allmählich die Formulirung derselben, zunächst in den verschiedenen Bullenarten parallel ohne Unterschiede, nur dass bei Synodalien und Judikaten bisweilen Zusätze für nöthig befunden wurden, die bei gewöhnlichen Privilegien, der ganzen Natur der Sache nach, nicht wohl angebracht werden konnten. In der Urkunde Sergius IV. für St. Michaelis (J. 3032) schreibt der Abt: „Rodulfus abbas iussione apostolicae sedis in hoc decreto manu propria subscripsi", die Uebrigen sagen: „manu mea subscripsi", mit Ausnahme des letzten Mönches, der nur „subscripsi" hat. In J. 3038 finden wir den Papst mit „Sergius sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae praesul", die Bischöfe einfach mit Namen und Prädikat ohne „ego" und „subscripsi", was jedoch vielleicht nicht ursprünglich ist. In Benedikt VIII. - Besula (J. 3065) zeichnet der erste Zeuge: „Petrus ecclesiae Sutrinae episcopus in omnibus consensit et subscripsit"; die übrigen könnten, wie schon die in der vorigen Ur-

kunde, nur mangelhaft überliefert sein, sie haben einfach Namen und Prädikat, oder dieses durch „ego“ oder „subscripsit“ erweitert. In Johann XIX. — Silvae Candidae (J. 3099) fehlen „ego“ und „subscripsi“ ganz, es pflegt nur der Name mit dem Prädikate zu stehen, letzteres oft bis auf ein einziges Wort verkürzt, wie etwa „diaconus, subdiaconus“, bei den Kardinälen ist bald nur „cardinalis“, bald nur „presbyter“ mit der Kirche angegeben, eine Signatur lautet: „Rodulfus indignus presbyter et abbas ex monasterio sancti Laurentii, qui ponitur in Clusura“, einmal haben wir „domini gratia diaconus“. Ziemlich die gleiche Sachlage tritt unter Benedikt IX. hervor (J. 3125), „subscripsi“ fehlt, „ego“ wird bisweilen angewendet, Bonizo unterzeichnet als: „Bonizo presbyter et vicedominus sancte Rufine et designatus gratia dei episcopus Tuscanensis“. Im Ganzen überwiegen offenbar in dieser Zeit noch die Unterschriften mit fehlendem „ego“.

Von den Urkunden Leos IX. haben wir abzusehen, weil sie nicht in den Kreis der Privilegien gehören, bemerken jedoch, dass hier neben sehr umständlichen Signaturen die einfache aus „ego“, Namen, Prädikat und „subscripsi“ bestehende als die gewöhnliche hervortritt. Unter Viktor II. scheint die Formel „dictus“ und sonstige Umständlichkeit beliebt gewesen zu sein. Auf der Urkunde für St.-Bertin (J. 3311) heisst es: „Ego Benedictus sanctae Bellitrensis ecclesiae dictus episcopus cognovi et propria manu subscripsi“, ähnlich unterzeichnen hier die Archidiakonen; Humbert signirt in der Urk. für Monte Cassino (J. 3312) „Humbertus dictus card. episcopus S. ecclesie Silve Candide cognitum relegit et subscripsit“, Hildebrand fügt hier seinen Prädikaten noch „dando, consensit et subscripsit“ bei. Unter Nikolaus II. sind die Unterschriften wieder einfacher, doch haben wir auch noch (J. 3343 verwendbar? 3354, 3355) „dictus sancte ecclesie Silve Candide episcopus consensi et ss, vocatus monachus et presbyter tit. S. Grisogoni ss, dei misericordia Lucensis episcopus cognovi“, ferner „dei nutu, dei gratia“, selbst „huius concessionis notarius cognovi et ss“. Hildebrand nennt sich „qualiscunque archidiaconus S. R. E.“ Peter von Ostia entweder „episcopus“ oder „monachus et episcopus“, einmal lesen wir „praesul“ statt „episcopus.“ Im Ganzen überwiegt jedoch trotz dieser Mannigfaltigkeit die einfache Signatur, deren Schema bereits oben gegeben, was noch mehr hervortritt, wenn wir die Konsekrationsbullen heranziehen. Peter von Ostia pflegt nur als „peccator monachus“ zu unterzeichnen, daneben begegnen wir einem „apostolicae

sedis servus de titulo S. Chrysogoni presbyter ss", einmal „ex titulo", vereinzelt „interfui et subscripsi". Der Papst schreibt einmal „ego Nicolaus servus servorum dei huic privilegii paginae subscripsi." Unter Alexander II. haben die Zusätze noch mehr abgenommen.[1]) In der Urk. für Monte Cassino (J. 3424) findet sich Petrus als „peccator Ostiensis episcopus", Hildebrand als „qualicunque archidiaconus", der Kardinal Stephan als „vocatus cardinalis", Johann als „qui et minutus cardinalis de titulo S. Mariae Transtiberim". Auf einer Synodalbulle (J. 3429) tritt zweimal die Erweiterung auf: „me adfuisse testificans subscripsi". Auf der Urk. für Châlons-sur-Saône, die aber ungenügend überliefert ist und noch näherer Untersuchung bedarf, auch in der Narratio schon zu den Synodalbullen neigt, treffen wir neben „relegi" eine höchst umständliche Signatur, die ganz an die einzelner Synodalbullen Leos IX. oder noch früherer Zeit erinnert, sie lautet: „Ego G. dei gratia Ostiensis espiscopus et S. R. E. legatus rogatu domni Rocleni Cabilonensis episcopi legi, laudavi et subscripsi." Der Mangel von Zeugenlisten unter Gregor VII., das entschiedener werdende Auseinandergehen von Privilegien- und Synodalzeugen unter Urban II. bewirkt, dass die Formulirung ersterer unter diesem Papste die einfache zu sein pflegt, die Kardinalpresbyter und Diakonen geben sogar nicht einmal immer ihre Kirchen an. Diese pflegen unter Paschalis genannt zu sein, nicht selten jedoch der nähere Zusatz zum „cardinalis (presbyter, diaconus)" zu fehlen. In der früheren Zeit des Pontifikats sehen wir einmal „Ego Odrosius cardinalis et abbas ss" (J. 4371), ein andermal den Bischof von Albano blos als „Ego Galterius indignus espiscopus ss" (Acta Pont. I. S. 70) unterzeichnet, dann wieder setzen letzterer und seine Mitzeugen zum „indignus" je ihre Kirche (J. 4361), auch kommt jetzt noch hie und da „gratia dei", oder „huic privilegio subscripsi" (J. 4369), oder „legi et ss" (J. 4703), oder „interfui et ss" (S. Giovanni in Laterano) als Zusatz vor, oder „de titulo" statt des üblichen „tituli". Der Kardinalpresbyter Alberich unterzeichnet am 14. April 1100: „Ego Albericus dei gratia humilis presbyter tit. apostolorum ad Vincula roborando subscripsi." Die Zeugenunterschriften während des kurzen Pontifikats Gelasius II. pflegen einfach zu sein: „Ego",

[1]) Die zahlreichen Zeugen des Doublet'schen Druckes von J. 3400 sind unverwendbar, da das Original keine Zeugen bringt, auch mit J. 3402 ist nichts zu machen, 3424 hat mir in Monte Cassino nicht im Or. vorgelegen.

Name, Prädikat, ss, daneben haben wir vereinzelt zum Namen nur den Zusatz „cardinalis“ (J. 4909). Dann auf der Urkunde für St. Sophie von Benevent (J. 4892) eine umständliche Formulirung mit „consensi, nec non et propria mea manu subscripsi“, die sich jedoch wenig ausgiebig erweist, weil das betreffende Schriftstück stark überarbeitet ist. Unter Calixt II. treten die Judikate sehr hervor, die sich mit den Privilegien so eng berühren, dass sich wieder wie früher eine bestimmte Grenzlinie kaum durchführen lässt. Erstere sind in ihren Zeugenlisten im Ganzen mannigfacher als diese, auf denen die schon unter den letzten Päpsten gewöhnlich gewordene Signirung fast ausschliesslich üblich wird. Nur in einzelnen Fällen sehen wir sie von der der Judikate beeinflusst, wie in J. 5141, wo sich neben dem ss bezw. „subscripsi“ einigemale „interfui“ oder „consensi“ findet, wie in der Urk. für S. Giovanni[1]) (vergl. Kaltenb. 5042[a], Zeugen nur in der Lateranabschrift) „interfui et ss, subscripsi et interfui“. Auch unter Honorius II. kommt dies noch vereinzelt vor (J. 5201, 5243, S. Giovanni). Mangelhafte Titel und Namen im J. 5213 und 5225 beruhen wesentlich wohl auf ungenügendem Abdrucke. Die Beifügung von „cognovi“ oder dergleichen hat jetzt aufgehört, es findet sich nur noch ss, vereinzelt ausgeschrieben in „subscripsi“. Dagegen sehen wir die übrige Formulirung unter Innocenz II. noch keineswegs ganz feststehend. Der Bischof Ulger von Angers unterzeichnet als „dictus episcopus“ (J. 5533, 5535), wogegen der Zusatz „cardinalis“ zu „episcopus“ auf eine verdächtige Bulle zurückgeht (J. 5346). Anders mit einem häufig vorkommenden Zeugen „Guido“, der sich (S. R. E.) „indignus sacerdos“ statt „presbyter“ zu nennen pflegt. „Presbyter cardinalis“ ohne Angabe des titulus ist selten, kommt aber auf Originalen vor, einmal haben wir Boethius als „S. R. E. minimus presbyter“ statt als „presbyter cardinalis tit. S. Clementis“ (J. 5920). Anders verhält es sich mit den Diakonen, sie unterzeichnen überhaupt nur

[1]) Wie es auch sehr oft vorkommt, hat Kaltenbrunner diese Urk. übersehen, obgleich sie geradezu vor ihm gelegen hat; vergl. Pabsturk. S. 17. Sie steht Cod. Vat. 8034 fol. 16, während er fol. 18 citirt. Nur noch ein Fall, wie weit K's. Flüchtigkeit in diesen Dingen geht, S. 8 führt er aus dem Cart. del Cap. di S. Pietro von Bologna 7 Nummern an, von f. 12—20, es stehen aber darin von f. 5—51 ihrer 16. Und das nicht genug, Nr. 5292 steht nicht f. 12, sondern 10, 9852[a] nicht f. 16, sondern 8, 9694[a] nicht f. 15, sondern 27 und mit abweichendem Datum, 27. Aug.

als „S. R. E. diaconi cardinales", sobald sie noch keiner bestimmten Kardinalkirche angehören. Zusätze zu den Titeln sind ungebräuchlich, neben dem bereits genannten „indignus" und „minimus" tritt uns nur zweimal auf Urkunden des gleichen Klosters, wovon wenigstens die eine verdächtig ist, der Zusatz „frater" in der Unterschrift entgegen (J. 5346, 5581). Auch noch Innocenz's Nachfolger Cölestin II., Lucius II. und Eugen III. gewähren kleine Freiheiten in der Signirung, wir haben jetzt häufig einen „Ego Guido in Romana ecclesia altaris minister indignus ss", der in der Diakonenreihe steht, einigemale einen „Gregorius S. R. E. indignus diaconus", oder einen „Gillibertus indignus sacerdos tit. S. Marci", der vorher „S. R. E. presbyter card. tit. Marci" zu unterzeichnen pflegte. Auch beim Presbyter „Hugo tit. S. Laurentii" findet sich der Zusatz „S. R. E." oder „prbr. R. E. tit. S. Laurentii" und ganz vereinzelt beim Diakonen Odo von S. Georgii (J. 6424), bei Stephan von Präneste „dictus episcopus" (Acta I p. 173), beim Presbyter Hugo „tit. S. Laurentii" fehlt der Zusatz „cardinalis" (Acta I p. 174), Konrad von Sabina hat „et vicarius domni pape Eugenii" (ungedr. Urk. vergl. Kaltenb. 6668[a]). Auf einer zweifelhaften Urkunde „Gilbertus indignus sacerdos S. R. E." (J. Spr. CCCCXII). Vereinzelt wurde statt „tit." (tituli) „de titulo" gezeichnet. Doch diese Abweichungen sind gering und hören unter Eugen III. allmählich auf, so dass von jetzt an so gut wie ausschliesslich die starre Formel herrscht, bestehend aus: „Ego, dem Namen, Prädikate, ss, bei den Bischöfen nur „episcopus" mit dem Ortsnamen, bei den niederen Ordines „presbiter" oder „diaconus" mit dem Zusatze „cardinalis", bei ersterem mit „tit(uli)", bei letzterem ohne denselben. In der Reihenfolge herrscht bezüglich der Prädikate und der Ortsangabe keine feststehende Ordnung, am häufigsten steht die Titulatur voran. Vor dem „ego" wird ein Kreuz gesetzt, dem jeder Kardinal mehr oder weniger inne gehaltene charakteristische Abzeichen verleiht.

6. Noten.

In der älteren Kanzlei sind bisweilen tironische Noten angewendet worden, sie pflegen zu stehen: unter dem Hauptkörper im zweiten Kreuze des bene valete, oder auch neben bene valete. Das letzte Beispiel, welches ich fand, war die Bulle Silvesters II. für Puy (vergl. Bibl. de l'école des Chartes XXXVII. Tafel).

Conscript.

Die Formeln, aus denen das Conscript in der durchgebildeten Kanzlei besteht, pflegen zu sein:

1) Arenga, eine meistens allgemein gehaltene Einleitung.

2) Narratio, worin die Vorgänge aufgezählt werden, welche der Ausstellung der Urkunde vorangingen, welche auf sie eingewirkt, sie bewirkt haben; gerne eingeleitet durch: „Eapropter, Ideirco, Quam ob rem, Proinde" oder dergl., und geschlossen mit: „annuimus admittentes, concurrentes, inclinati" etc.

3) Dispositio, welche die einzelnen Verfügungen umfasst, sie schliesst sich gewöhnlich unmittelbar, noch im gleichen Satze an die Narratio mit „et" oder ohne solches an. Bisweilen beginnt sie auch einen neuen Satz mit „Statuimus enim" u. dergl.

4) Corroboratio, die möglichst allgemein gehaltene Bekräftigung, eingeleitet durch: „Decernimus ergo".

5) Comminatio, die Bedrohung des Zuwiderhandelnden mit geistlichen und Ehrenstrafen; eingeleitet durch „Si qua" oder „Si quis". Nur in der unausgebildeten Kanzlei auch: „Sane si quis" und dergleichen. Vereinzelt kommen hier sogar Bedrohungen mit Vermögensstrafen vor, die jedoch in der durchgebildeten Kanzlei aufgehört haben.

6) Benedictio, die Verheissung göttlichen Lohnes für den, der das Vorgeschriebene innehält, eingeleitet durch „Cunctis autem", in der unausgebildeten Kanzlei auch durch „Haec autem conservantibus, Conservantibus autem" und dergleichen.

7) Apprecatio, bestehend aus Amen, welches bis auf Urban II. gewöhnlich fehlend, von da an in der Regel dreimal wiederholt die letzte Zeile schliesst. Dem Aeusseren und der Schrift nach entspricht sie schon mehr den Unterfertigungen. Besondere Umstände, selbst Vergesslichkeit können Aenderungen bewirken, wie z. B. in der Urkunde Honorius II. für Ménil (Acta I. Nro. 144) hinter die Benedictio noch ein Stück der Dispositio eingeschoben ist.

Erst allmählich hat sich die dargelegte, klare, meistens streng durchgeführte Formulirung herausgebildet. Vorher ist sie mannigfacher und unbestimmter, einzelne Formeln fehlen bisweilen, namentlich Bekräftigung und Verheissung, ganz unbekannt oder doch äusserst selten ist noch die Apprecatio. Corroboratio, Comminatio und Benedictio, welche in der durchgebildeten Kanzlei ein besonders starres Formelgepräge aufweisen, sind noch sehr der Willkür und Gestalt-

ungskraft des Schreibers überlassen, wodurch eintreten kann, dass die Verfluchung sich in übertriebenen bombastischen Ausdrücken bewegt, die Corroboratio wenig bestimmt gehalten ist, bald weitschweifig, bald sehr knapp. Doch sei bemerkt, dass selbst die durchgebildete Kanzlei vereinzelt vom strengen Schema der drei Schlussformeln abwich.

Durchaus als Ausnahme hat zu gelten und fremdem Einflusse oder besonderen Umständen ist zuzuschreiben, wenn von einer Besiegelung geredet wird, wie vereinzelt unter Sergius IV. (J. 3032), Clemens II. (J. 3149, 3155), Nikolaus II. (J. 3345) und Clemens III. (Wibert, Acta I. Nro. 56), und noch seltener ist es, wenn der Papst hier angiebt: auch er werde unterzeichnen. Aller Zuverlässigkeit dürfte es entbehren, wenn er seinen Kanzler beauftragt, das Schriftstück auszufertigen (J. 3032). Zum wenigsten sind dies Zeichen der unausgebildeten Kanzlei, zu denen auch gerechnet werden muss die hie und da vorkommende:

8) Publicatio, die Kundmachung des Beurkundens, gewöhnlich mit der Narratio und Dispositio verbunden.

9) Wunsch und Ermahnung. Diese Formel pflegt — wenn wir sie überhaupt als eigene Formel fassen wollen — am Schlusse von Bullen zu stehen, welche bei einer Palliumübersendung ertheilt wurden, und zwar als einzige Schlussformel des Conscriptes. Sie enthält gewöhnlich die Ermahnung, das Würdezeichen mit Ehren zu tragen, wofür der Lohn nicht ausbleiben werde, oder den blossen Wunsch, Gott möge es dem Empfänger gut gehen lassen und dergleichen, was man demnach also auch als Apprecatio fassen kann, doch ist diese von dem Amen der ausgebildeten Kanzlei grundverschieden. Stets pflegt sie sich direkt an den Empfänger zu wenden, also persönlich, nicht allgemein gehalten zu sein, wie es bei den übrigen Schlussformeln der Fall ist. Bisweilen steht nur der Wunsch, bisweilen nur die Ermahnung.

Mittelbullen.

Wir nennen diese Art von Schriftstücken: Mittelbullen, weil man sie gleichsam als Mittelglied zwischen Prunk- und Halbbullen auffassen kann; sie lassen sich auch als Uebergangsbullen bezeichnen, indem sie den Uebergang zwischen zwei Endgruppen bilden.

Das Wesen dieser Schriftstücke ist dahin zu bezeichnen, dass sie an Werth den feierlichen gleich stehen, dass sie aber nicht die

charakteristischen Merkmale derselben, nicht Rota und Monogramm aufweisen, sondern nur die päpstliche Unterschrift führen, gewöhnlich irgendwie erweitert. Mit den unfeierlichen Bullen berühren sie sich in einigen Ausläufern auf's Nächste, pflegen diesen aber an Umfang überlegen zu sein und führen immer die grosse Datirung, während die der unfeierlichen oft verkürzt ist.

Bei ganz vereinzeltem Vorkommen unter Paschalis II verdanken sie ihre eigentliche Entstehung einer Neuerung des Papstes Gelasius, der als Kardinal Johann seit Jahrzehnten der päpstlichen Kanzlei vorgestanden hatte, und dadurch wie kein anderer die wachsende Geschäftsthätigkeit der Beamten und die Unbequemlichkeiten der Herstellung von Rota und Monogramm kennen gelernt hatte. Gewiss nicht selten war es vorgekommen, dass eine im ganzen Hauptkörper fertig gestellte Urkunde noch bei der Ausführung jener Zeichen verunglückte und somit unbrauchbar wurde. Wohl diese Thatsachen und die zwitterhafte Stellung der unfeierlichen Bullen haben den Grund abgegeben, die beiden Arten in der oben angegebenen Weise zu vereinen.

Zunächst scheint es, als habe Gelasius noch neben der Neuerung die unfeierlichen Bullen nicht ganz fallen lassen wollen (J. 4889), dann aber geschah auch dies: die Folgerichtigkeit des neuen Systems. Offenbar war dadurch das ganze Urkundenwesen bedeutend vereinfacht, eine Bulle liess sich jetzt mit geringerem Zeitaufwande und geringerer Kunstfertigkeit herstellen als bisher.

Gelasius' Nachfolger Calixt II. neigte anfangs zu der Neuerung hinüber, die ja augenscheinliche Vortheile bot. Doch bald machte sich die Reaktion der Jahrhunderte alten Tradition geltend, die feierlichen Bullen drängten sich wieder ein, ja, auch auf die unfeierlichen kam man vereinzelt zurück, so dass die Vereinfachung des Gelasius nun zu einer weiteren Complicirung führte, man anstatt zweier Arten jetzt ihrer drei besass. Dabei machte es sich dann, dass die Mittelbullen, welche nunmehr ganz grundlos dastanden, mehr auf das Niveau der unfeierlichen herabgedrückt und für volle Privilegien durchweg die alte feierliche Form gewählt wurde. Es war nur noch ein Geringes, dass Calixt's Nachfolger diese Minderung weiter führten und damit die Mittelbulle allmählich zur unfeierlichen machten. — In diesen Kreis gehörend, jedoch sowohl zeitlich als sachlich von ihr verschieden, sind einzelne Schriftstücke, die unter Alexander II. und Alexander III. auftauchen. Sie sind gleichsam

als unsicher tastende Anfänge und Ausläufer einer neuen Urkundengruppe zu betrachten, die sich gegenseitig eng berühren und der Prunkbulle wesentlich näher stehen als die eigentlichen Mittelbullen. Sie führen nämlich die Unterfertigungszeichen, die Alexanders II. (Acta I Nr. 46) wenigstens die Rota, wird aber als Abart gekennzeichnet, durch die geringe Breite des Pergaments, die durchaus unfeierliche Conscriptschrift und durch die Faltung. Jene Alexanders III. pflegen nur die Buchstaben des einleitenden Namens verlängert, das Uebrige der ersten Zeile in gewöhnlicher Minuskel mit gestreckten Oberlängen ausgeführt zu haben, die Adresse kann mit der Heilformel, das Conscript mit oder ohne drei Amen schliessen, die Schrift des letzteren die der Breven doch in der Grösse der Privilegien sein.

Unfeierliche Bullen.

Noch weniger durchgebildet, als die Mittelbullen, sind die unfeierlichen gewesen, die kleinen oder Halbbullen, welche mit Urban II. aufkommen. Aeusserlich stehen sie jenen an Grösse und Feierlichkeit nach, während sie den feierlichen Breven darin überlegen sind. Die Adresse kann in verlängerter Schrift ausgeführt werden, dies ist aber nicht nothwendig, wie es bei der durchgebildeten Mittelbulle war.

Das Conscript darf alle Formeln der feierlichen Bulle enthalten, braucht es aber nicht, eine päpstliche Unterschrift kann sowohl stehen als wegbleiben, was bisweilen, z. B. für Calixt II., das entscheidende Moment zwischen Mittel- und Halbbulle bildet. Die Unterschrift kann die gewöhnlichen Worte aufweisen, seit Honorius II. durch ein Kreuz eingeleitet, kann aber auch durch einzelne Worte oder den Wahlspruch erweitert sein; die Datirung kann die grosse sein, doch ebensowohl die kleine des Breve; wenn letzteres der Fall, so bildet sie doch stets eine Zeile für sich, die über Linienweite vom Hauptkörper abgerückt ist; wenn erstere angewendet, so können einzelne Theile fehlen.

Fast unter jedem Papste nehmen die kleinen Bullen eine andere Gestalt an. Bisweilen können wir deutlich zwei Gruppen unterscheiden, eine, die der Uebergangsbulle und eine, die dem feierlichen Breve näher steht. Dies gilt namentlich von Honorius II., der jene beiden Arten zu vermitteln suchte. Deshalb sehen wir die eine Gruppe seiner hieher gehörigen Schriftstücke mit Apprekation

und Unterschrift ausgestattet, die bei der anderen fehlen. Aehnlich so steht es mit Innocenz II., wo die Unterscheidungsmerkmale jedoch nicht am Schlusse, sondern im Vorrahmen wirksam sind.

II. Breven.

Feierliche Breven.

Von allen Zwischenstufen päpstlicher Erlasse haben die feierlichen Breven am wenigsten eine bestimmte Durchbildung erlangt. Im Ganzen stehen sie in Fassung und Grösse zwischen der unfeierlichen Bulle und dem unfeierlichen Breve, mit welchen beiden sich ihre Ausläufer nahe berühren. Ihnen gemeinsam ist: die kleine Datirung und Brevenplumbirung, die, jedoch nicht ausnahmslose, Anwendung der Heil- und nicht der Verewigungsformel, der Mangel einer Apprekation, oder doch wenigstens die Beschränkung derselben auf ein Amen, welches in der letzten Zeile zwischen dem Schlusse des Conscriptes und der Datirung steht. Die Formeln, aus denen sie zusammengesetzt sind, pflegen die der Breven zu sein, doch haben diese bisweilen Erweiterungen nach Art der Privilegien, z. B. das eine von Innocenz II. für St.-Victor in der Adresse „canonicam vitam professis tam presentibus quam futuris“ (Acta I Nr. 184).

Legen wir das feierliche Breve in seiner am meisten ausgebildeten Gestalt zu Grunde, der nämlich, welche es unter Lucius II. erreicht hat, so finden wir es auf grösserem Pergamente geschrieben, als das unfeierliche, doch auf solchem, welches die Gestalt des letzteren aufweist, d. h. breiter, als lang ist. Der Vorrahmen, bezw. die erste Zeile ist entweder ganz oder theilweise in verlängerter Schrift ausgeführt. Das Conscript bringt entweder vergrösserte Breven- oder verkleinerte Privilegienschrift. Die Datirung reiht sich unmittelbar an das Conscript und schliesst dessen letzte Zeile ab. Weniger sicher durchgeführt, doch im Ganzen nahe verwandt, sind die feierlichen Breven Calixt's, während die von Innocenz in zwei oder richtiger gar in drei Gruppen zerfallen. Die eine davon entspricht der eben dargethanen; die zweite ist wie ein unfeierliches Breve gehalten, doch mit päpstlicher Unterschrift, ja, bisweilen sogar mit Zeugen

versehen, während die Datirung unten eine Zeile für sich bildet; die dritte entspricht den unfeierlichen Bullen, nur, dass Alles kleine Verhältnisse aufweist. Mit ihrer bestimmtesten Fassung, mit ihrer Höhe unter Lucius II., haben die feierlichen Breven auch nahezu ihr Ende erreicht; unter den folgenden Päpsten kommen noch Schriftstücke vor, die wir hieher rechnen müssen, doch sie sind selten und stehen theilweise den unfeierlichen Bullen sehr nahe. In der eigentlichen Kanzlei ist Hadrian IV. der letzte Papst, unter dem sie erlassen sind, dann flüchten sie sich in die weniger mit Arbeiten überladene Kanzlei der Gegenpäpste Kaiser Friedrichs I., um, vereinzelt prunkvoll gestaltet, wie nie zuvor, schliesslich mit ihnen unterzugehen.

Unfeierliche Breven.

Das unfeierliche Breve ist neben der feierlichen Bulle die wichtigste Urkundenform der päpstlichen Kanzlei. Ihrem Inhalte nach darf man diese Schriftstücke in zwei Gruppen zerlegen, in solche, die vom Papste als Kirchenfürsten, und solche die von ihm privatim erlassen sind, also eigentliche Breven und vertrauliche Briefe, von welchen letzteren jedoch nur vereinzelte erhalten sind und für uns nicht näher in Betracht kommen; wir bemerken nur, dass es oft schwer ist, eine Grenzlinie zwischen beiden Gruppen inne zu halten.

Das Aussehen des Breve entspricht dem Zwecke, dem es zu dienen hat: dasselbe ist so einfach gebildet wie möglich, das äusserste Maass des blos Genügenden ist beobachtet worden: auf kleinen, durchweg breiteren als langen Pergamentstücken, in kleiner Bücherschrift mit stärkster Raumersparniss, meistens auch ohne Linien geschrieben, erhalten sie eigentlich nur durch das Blei und dessen Befestigung ein officielles Aeussere. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, namentlich gegen Ende desselben, als die Privilegienbreven immer breiteren Raum gewinnen, als selbst Judikate theilweise in Brevenform abgefasst und ganze Urkunden in Breven aufgenommen wurden, musste man grössere Stücke Pergament dafür verwenden, womit es zusammenhängt, dass man ihnen auch durch freiere Stellung des Conscripts und Streckung der Oberlängen in der ersten Zeile ein entsprechendes Aeussere gab. Wie jedes päpstliche Schriftstück, so zerfällt auch das Breve in Rahmen und Conscript, die jedoch hier durch Schrift und Stellung nicht von einander

abgehoben zu werden pflegen.[1]) Jener ist in Vor- und Schlussrahmen zu zerlegen, von denen ersterer immer angewendet sein muss, letzterer erst allmählich zur Geltung kommt.

Vorrahmen.

Der Vorrahmen hat genau die Theile, welche wir beim feierlichen Privilegium fanden.

1) Nominatio. In der früheren Zeit steht die Nennung oft hinter der Adresse, mit Leo IV. tritt sie gemeinhin an erste Stelle. Was den Namen selber betrifft, so bewirkten weitgehende Raumersparniss und Vermeidung jeden Schmuckes, dass im 11. Jahrhunderte gewöhnlich nur der Anfangbuchstabe gesetzt, von Calixt II. bis Innocenz II. wenigstens ein abbrevirter Name angewendet wurde. Erst von da an schrieb man diesen aus, und zwar wurde es Regel, ihn bei Seidenplumbirung in halblangen, bei Hanfplumbirung in Minuskelschrift einzutragen. Früher oft ohne Zusatz oder mit „papa, pontifex, servus servorum dei", selbst vielleicht mit „divino gratia" und dergl. verbunden, findet sich später nur noch „servus servorum dei" an den Eingangsnamen gereiht. So lange der Papst noch nicht geweiht war, nannte er sich nach Art der Bischöfe „electus", entweder mit seinem bisherigen oder einem neuen Namen, je nachdem die Namensänderung schon vor sich gegangen war oder nicht (vergl. Zöpffl Papstwahlen S. 166); war letzteres der Fall, so wurde auch noch die bisherige Würde beigefügt. Gregor VII. schrieb: „Gregorius in Romanum pontificem electus" (J. Bibl. II. p. 10—23), Gelasius II. dagegen: „J(ohannes) ecclesiae Romanae diaconus, nunc, disponente domino, in pontificem electus" (J. 4881), Innocenz II.: „G(regorius), quondam S. Angeli cardinalis diaconus, nunc autem, deo disponente, in pontificem Romanum electus", oder am Schlusse kürzer: „disponente domino Romanus electus" (J. 5317, 5318). Nur ein Fall auch von dem bereits genannten Gelasius II. ist mir bekannt, wo der Papst sich noch nach seiner Consecration beim eigentlichen Namen nennt, es ist J. 4895: „J(ohannes) Gaetanus episcopus servus servorum dei", da hier aber auch im Conscripte „Lucii" anstatt „Paschalis" geschrieben ist, so scheint die Urkunde nicht sicher verwendbar zu sein.

[1]) Die Auseinanderziehung der Datirung beruht nicht auf dem Motive des Heraushebens, sondern auf dem der Zeilenfüllung.

2) Adresse. Wie die Nominatio so ist auch die Adresse dem Privilegium entsprechend gehalten, doch treten hier bei der Natur des Breve einige Eigenheiten hervor.[1]) Zunächst in Betreff der Adressaten ist ein grösserer Spielraum gegeben: die Breven, dem Einzelfalle dienend, werden nicht selten an verschiedene und an mehrere Personen zugleich gerichtet; bald sprach man dabei allgemein „omnibus Christi fidelibus" oder dergleichen, bald zählte man innerhalb der Rangstufen einzeln auf, wie: „omnibus archiepiscopis, episcopis, ducibus marchionibus et comitibus". In solchen Fällen wurde gerne der Zusatz gemacht „ad quos littere iste pervenerint", namentlich im 12. Jahrhundert. War das Breve an einzelne Personen gerichtet, so nannte man diese entweder mit vollem, oder mit abbrevirtem Namen, oder nur mit ihrem Anfangsbuchstaben, oder man nannte sie gar nicht, sondern setzte nur ihre Würde also, „decano Trecensi" etc. Die ersteren Arten herrschen bis auf Alexander III.,

[1]) Der Tractat „de salutatione apostolica", welchen Delisle in der Bibl. de l'école des Chartes IV. 4. p. 68, und Winkelmann Kanzleiordnungen S. 22, veröffentlicht haben, ist von beiden Forschern Cölestin III. zugeschrieben, ohne dass sie beachtet haben, dass die Anreden von Reichshäuptern im 12. Jahrhunderte anders zu sein pflegten (vergl. oben S. 46), dass eine Adresse „F. Romanorum imperatori" lautet, wo doch Cölestin III. mit gar keinem Kaiser F(riedrich) zusammengelebt hat, sondern nur Cölestin IV. 1241 mit Friedrich II. Andre Namen, wie Guido von Lusignan, H(einrich) von Orléans, M(oritz) von Paris, Philipp II. (?) von Frankreich weisen auf Cölestin III., noch andere, wie G. Erzbischof von Tours, C. Erzbischof von Rheims lassen sich mit gar keinem Cölestin zusammenbringen, stimmen aber auch wieder nicht unter einander, da zwar im 13. Jahrhunderte zwei Erzbischöfe G. nämlich, Gottfried la Lande 1206 — 1208, Gottfried Marceau 1245—1251 lebten, einer Gilbert 1118—1125 im 12. Jahrhunderte, daneben sich aber kein C. als Erzbischof von Rheims findet. Wir werden es demnach mit einer Formel zu thun haben, worin auch der Name Cölestins formelhaft gebraucht ist und die mit ziemlicher Sicherheit in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört. Die Angaben mit Ausnahme des Kaisers und Königs von Jerusalem, auch die der Kardinäle, welche als Legaten fungirt haben werden, weisen auf Frankreich, des engeren wesentlich auf Orléans-Tours; Magdunensi ist Méung u. s. w. Orléans, der Abt S. Petri, wird der von St. Pierre-en-Pont (D. Orléans) sein; ein Brief an den Erzbischof von Rheims kann wegen Angelegenheiten von Orléans geschrieben sein, wie z. B. der an den Bischof von Paris und Orléans gemeinsam. Daraus ergibt sich dann ferner, dass wir keine officielle Aufzeichnung vor uns haben, sondern die irgend eines Mannes, der sie fern von Rom, wahrscheinlich in Westfrankreich, nach ihm gerade zugänglichen Urkunden machte, welche sich also für uns, die wir mit unverhältnissmässig ausgedehnterem Materiale zu arbeiten im Stande sind, als von blossem historischem Interesse erweist.

von wo an sich zunehmend mehr die letztere geltend macht, bis dieselbe mit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts, etwa in den 80ger Jahren, vollständig die Oberhand erhält. Zwei Punkte nebeneinander, sogenannte Reverenzpunkte, ersetzen nunmehr den Namen oder dessen Abbreviatur.[1]) Häufig natürlich ist ein Breve nicht nur an bestimmte Personen allein, sondern an solche und eine Gesammtheit zugleich gerichtet, also etwa: „decano et capitulo, abbati et omnibus habitationibus (!) in castello Corgnito", oder „Hildesemensi episcopo et clero eiusdem civitatis, universis etiam fidelibus per suam diocesim constitutis"; oft auch nur an eine Gesammtheit: „omnibus episcopis Venetiae et Istriae; universo clero et populo Tricastinensi; per totum Italicum regnum et Teutonicorum debitam sancto Petro obedientiam exhibentibus". Sehr selten sind die Fälle und der unausgebildeten Kanzlei angehörig, wo ein Breve nicht nur die Lebenden nennt, sondern auch die Nachfolger anfügt (z. B. Acta I Nr. 66).

Die Formulirung der Adresse entspricht dem Aeusseren des Breve, sie ist möglichst sachgemäss und knapp gehalten. Von der Anredeform gilt das Gleiche, wie von der des Privilegiums (oben S. 6); in der durchgebildeten Kanzlei verwendet der Papst die zweite Person des Singulars, nur bei ganz hohen Würdenträgern scheint man sich bisweilen des „vos" bedient zu haben.[2]) Zu dem etwaigen Namen des Empfängers wird ohne weiteren Zusatz seine Würde gefügt „comes Y, abbas Casinensis, abbas monasterii Y", aber auch mit Zusatz des Heiligen. Wenn der Betreffende keine Würden besass, oder man sie aus etwaigen Gründen nicht nennen wollte oder konnte, so half man sich auf andere Weise: „Bertrando filio Raimbaldi", und dergleichen mehr. Bis gegen Ende vom dritten Viertel des 11. Jahrhunderts, bis etwa unter Gregor VII., wurde gewöhnlich kein Zusatz zum Namen gemacht, sondern dieser direkt an die Nominatio gerückt, von da an beginnen sich die Zusätze mehr vorzuschieben, „dilecto fratri (filio), dilecto filio et

[1]) Ihre Entstehung ist deutlich, früher machte man vor und hinter dem abbreviirten Namen einen Punkt, als der Name wegfiel, blieben die zwei Punkte. —
[2]) Vergl. den dankenswerthen Excurs von W. Ribbeck Friedrich I. und d. röm. Curie S. 80 f., wobei jedoch zu beachten, dass alle dort herangezogenen Briefe nur abschriftlich überliefert sind, während doch allein die Originale Sicherheit gewähren können.

confratri, fratri et coepiscopo" und ähnliche. „Frater" und „filius" wird in der gleichen Weise wie im Privilegium angewendet, doch haben wir jetzt, namentlich unter Urban II., öfter Ausdrücke mit con als beim Privilegium „confrater, consacerdos, coepiscopus". Seltener als Zusätze zwischen Nominatio und Adressaten sind solche zwischen Namen und Titulatur oder Titulatur und Ort, wie „Wilhelmo dilecto fratri Rothomagensi archiepiscopo, abbati venerabilis monasterii etc." Ist ein Breve an eine Congregation gerichtet, so hilft man sich mit „venerabili congreationi" u. dergl. Die Adresse vom ersten Breve Urban II. lautet: „venerabili Salzeburgensi archiepiscopo, caeterisque reverendissimis episcopis Pataviensi et venerandis abbatibus et gloriosissimis Welphoni . . . atque omnibus maioribus et minoribus beati Petri fidelibus (J. 4017).

Am Schlusse der Adresse eines unfeierlichen Breve steht die Heilformel, nur besondere Ausnahmefälle, wo das Breve sich auf etwas, auch in Zukunft Dauerndes bezieht, können statt dessen die Verewigung bewirken (z. B. Acta 1 Nr. 71). Schon im 11. Jahrhunderte finden wir erstere durchweg in reiner Gestalt: „salutem et apostolicam benedictionem", vereinzelt, dies nur bedingungsweise gewährt, „si obedierit" (J. 3482, 4180). Doch haben wir jetzt auch noch Formen, wie: „apostolicam benedictionem, salutem perpetuam, perpetuam in Christo salutem, salutem cum benedictione apostolica, benedictionem apostolicae sedis, salutem charissimam cum benedictione apostolica", selbst „absolutionem (sich auf „peccatorum" beziehend) et apostolicam benedictionem" (J. 3839), wenn hier nicht ein Lesefehler für „salutem" vorliegt. Mit Urban II. sind alle Schwankungen ziemlich zur Ruhe gekommen.

Die ausgebildete Brevenadresse des 12. Jahrhunderts besteht: 1) aus „venerabili(bus) fatri(bus)" wenn an einen Bischof geschrieben wird, dilecto(is) filio(is)", wenn an jemand anders; ist ein Brief an beide Parteien, so setzt man gewöhnlich auch beides, wie: „venerabili fratri G(uarino) episcopo et dilectis filiis canonicis", oder man brauchte eine andere Wendung, wie: „et aliis prelatis" u. dergl. Auf den Zusatz folgt der etwaige Name, an den sich Titulatur und Ortsangabe reihen. Wird an Abt und Convent geschrieben, so pflegt die Adresse zu lauten: „dilectis filiis (Y) abbati totique conventui Z" oder „abbati et fratribus S. Dionisii", oder „abbati et monachis Casinensibus". Bei Laien wird in der Regel Folgendes beobachtet: bei den Vornehmen, vom Herzoge ab, wird zu „dilecto filio" noch „nobili viro" gesetzt, bei

den einfach Ritterbürdigen und darunter fehlt dies. Besonders wichtigen Personen zu Liebe können Aenderungen eintreten, so schreibt z. B. Alexander III. an den Grafen von Flandern: „dilecto in Christo filio nobili viro comiti Philippo“ (J. 7542). Die gewöhnliche Anrede eines Reichsoberhauptes ist: „charissimo“ (selten „dilecto“) in Christo filio Y. illustri“ . . ., bei Kaisern: „Romanorum imperatori et semper augusto“ oder „regi Romanorum imperatori semper augusto“ (J. 10007); bei einem zum Kaiser Erwählten: „regi electo Romanorum imperatori“ (J. 10008); bei Königen: „Francorum, Anglorum etc. regi“. Doch kommen daneben verkürzte Anreden vor: „illustri Francorum regi Ludovico, Wilhelmo illustri Scotorum regi, charissimo filio Heinrico illustri regi Anglicae“ und dergl.[1]). Herrscherinnen werden in der Weise der Herrscher angeredet, also z. B.: „charissimae in Christo filiae illustri Francorum reginae“ (J. 7195), der Name fehlt nur selten. „Gratia dei“ wird nie verwendet.

In der Reihenfolge bei Geistlichen steht in der durchgebildeten Kanzlei immer der Höchste an Rang voran; sind mehrere Leute gleichen Ranges, so entscheidet das Weihealter, doch bewirken hier Unkenntniss und die überwiegende Würde eines Sitzes bisweilen Aenderungen. Bei Laien entscheidet der Rang die Stellung. Bei Geistlichen und Laien werden erstere möglichst nach vorn geschoben, doch pflegt der König vor dem Bischofe, dieser vor dem Herzoge, dieser vor dem Abte, der wieder vor dem Grafen etc. gesetzt zu werden (vergl. z. B. J. 8767). Abweichungen sind zulässig, namentlich wenn es sich um hervorragende Würdenträger handelt, bisweilen ordnet man auch die gesammten Geistlichen voran und lässt dann erst die Laien folgen.

Alles ist so knapp wie möglich gehalten, die Zusätze bei Regular- und Weltklerus, welche wir bei den Privilegien fanden, fehlen, die Heiligen sind nach Bedürfniss den Orten beigefügt, doch möglichst ohne Umschweife „monasterium santi Silvini de Auchi“. Den Schluss der Adresse bildet „salutem et apostolicam benedictionem“, was jedoch in ganz vereinzelten Fällen fehlt, wenn der Papst zeigen wollte, dass er besonders ungnädig gegen den Adressaten sei.

[1]) Mit verstümmelten Adressen, wie J. 7617, 7623 etc., lässt sich natürlich nichts machen.

Schlussrahmen.

Der Schlussrahmen besteht nur aus der Datirung. Wie für die Nominatio, so war auch für die Datirung der Breven in früheren Jahrhunderten keine feste Regel ausgebildet; wir finden Briefe ohne Datirung, mit ausführlicher Datirung und solche, die sich zwischen beiden halten, bisweilen nur den Tag und Monat (sowohl nach römischem Kalender als nach fortlaufender Zählung berechnet), bisweilen dazu die Indiktion, bisweilen selbst den Ort gefügt. Darf man auf die nicht selten unzuverlässigen Drucke und die oft nicht weniger zweifelhaften Abschriften, welche ihnen zu Grunde liegen, etwas geben, so findet sich: „Data, Datum, Acta“ und „Absoluta“. Im 11. Jahrhunderte erscheint es bis auf Urban II. als Regel, dass Breven undatirt sind.[1]) Unter diesem Papste kommen datirte und undatirte neben einander vor, erstere in der Verschiedenheit der Ausführung noch die herrschende Unsicherheit zeigend. Meistens enthalten sie nämlich nur: „Dat.“, Ort (dieser nicht selten allgemeiner, als auf Privilegien, z. B. blos „Roma“) und Tag[2]) nach römischem Kalender, vereinzelt den Tag auch vor den Ort gesetzt, und wenn die betreffenden Drucke zuverlässig sind, fehlt auch bisweilen noch der Ort (z. B. J. 4070, 4079, 4098 etc.). Daneben stehen dann solche, welche „Dat.“, Tag und Inkarnationsjahr bringen (J. 4083), oder auch dazu noch den Ort (J. 4163), wenn wir hier nicht das Inkarnationsjahr als unkanzleimässigen Zusatz ansehen müssen. Bisweilen sehen wir dem Orte und Tage den Datar Johannes beigefügt (J. 4197), oder Ort, Inkarnation, Monat und Indiktion (J. 4342), ja, selbst die grosse Privilegiendatirung, nur, dass die Reihenfolge der einzelnen Theile willkürlich gehandhabt wird und einzelne Stücke fehlen können (J. 4208? 4274? 4339 Acta I. Nr. 74). Zumal der letzten Zeit Urbans II. gehören diese erweiterten Datirungen an. Sein Nachfolger Paschalis II. hat keine wesentliche Neuerung getroffen, die überwiegende Mehrzahl

[1]) Wegen der Verschiedenheit in dem Register und den wirklich erlassenen Briefen Gregors VII. vergl. Acta I. Nro. 47 Nachwort. Ich erlaube mir, Löwenfeld bei der mir in Hüffer's Jahrb. I S. 111 Nro. 29 ertheilten Belehrung auf diese Stelle zu verweisen. — [2]) Hierhin gehört auch J. 4268. Die erweiterte Datirung ist ungehörig, wie wir es für Orte der Gegend Metz häufig finden (vergl. Acta I. Nro. 8 u. 23).

seiner Breven trägt die kleine Datirung mit Ort und Tag, doch haben wir nicht wenige, wo diese fehlt, und bisweilen ist sie auch erweitert durch das „per manus" des Datars (J. 4353, 4462), oder durch dieses und die Indiktion (J. 4363), oder, verhältnismässig oft, nur durch die Indiktion (z. B. J. 4445, 4498, 4733), oder durch Inkarnation und Indiktion (J. 4415), doch wissen wir leider nicht, in wiefern hier Ursprünglichkeit obwaltet, von anderen Dingen, wie dem Fehlen des Ortes, Zusatz des Inkarnationsjahres, blosser Ortsangabe etc. zu geschweigen. Noch grössere Datirungen als die oben angegebenen z. B. in J. 4742 mit Ort, Datar, Tag, Indiktion, oder J. 4815 mit Ort, Datar, Tag, Indiktion, Inkarnation und Pontifikat, also mit voller grosser Datirung, können schon zur Gruppe der unfeierlichen Bullen gehören, was selbst hie und da schon bei den anderen der Fall sein mag; mit den vorliegenden Drucken lässt sich hier nicht auskommen. So viel ist gewiss, dass das Gewöhnliche eine Datirung nach Ort und Tag ist, der am häufigsten die Indiktion an die Seite tritt, dass daneben aber der Willkür, dem Zufalle oder gerade obwaltenden Umständen nur wenig mehr Beschränkung auferlegt worden, als unter Urban II. Paschals Nachfolger, Gelasius II., der bisherige Datar, ist es gewesen, der hier Ordnung geschaffen hat, indem er Ort und Tag zur regelmässigen Brevendatirung erhob, das einzige von diesem Schema abweichende Schriftstück (J. 4894) erscheint unzuverlässig. Die Art des Gelasius ist von Calixt II. angenommen worden, nur weniger sicher durchgeführt; einzelne Breven blieben undatirt (J. 4963, 5128), auf anderen finden wir zum Orte und Tage noch die Indiktion gefügt[1]; von diesen haben wir eines im Originale vorliegen gehabt, das für Bamberg ausgestellte (J. 5177), und dieses gehörte nicht zu den gewöhnlichen, sondern in die Gruppe der feierlichen Breven, was vielleicht auch für die übrigen oder doch für einige derselben gelten dürfte. Bei einem anderen Schriftstücke, welches zur Indiktion die Inkarnation gesellt hat (J. 4948), kommt der Argwohn unkanzleimässiger Erweiterung hinzu. — Ein Gleiches gilt von den Datirungen der folgenden Päpste: die einzig kanzleimässige ist unter ihnen die von Gelasius durchgeführte. Verringerung oder Mangel lässt auf ungenügenden Druck, beziehungsweise mangelhafte Copie, höchstens ein zufälliges Weglassen in der Kanzlei schliessen;

[1]) J. 4935, 4975, 4978, 5100, 5121, 5172, 5177; Robert Etude sur les actes de Calixte II. Nro. 152, 349.

eine Erweiterung deutet auf ein feierliches Schriftstück, wie z. B. die beiden des Papstes Honorius II. für Cambrai (Acta I. Nro. 145, 146).

Mehr als 60 Jahre hat man an dem einmal gültig gewordenen Brauche festgehalten, bis die Erkenntniss der Unzulänglichkeit desselben allmählich eine Aenderung herbeiführte. Die Geburtszeit derselben sind die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts. Allerdings schon vorher sehen wir wiederholt die kleine Datirung auf zweierlei Weise erweitert, entweder durch Beifügung der Jahreszahl[1]) oder durch die des Pontifikats[2]). Ersteres geschieht gewöhnlich durch blosse Beifügung der Inkarnationszahl, nur vereinzelt mit dem Zusatze: „anno domini", letzteres durch die Worte: „pontificatus nostri anno y". Ich selber habe eine recht grosse Anzahl von Original-Breven dieser Zeit gesehen, ohne dass mir jemals ein solcher Zusatz vorgekommen wäre; es erscheint demnach die Annahme zulässig, dass sie nicht ursprünglich sind, von den Inkarnationszahlen ist dies als sicher anzunehmen, von den Pontifikatsjahren wenigstens als wahrscheinlich, oder doch als möglich. Unter dem Nachfolger Alexander III., unter Lucius III. begegnen wir beiden Arten von Zusätzen, vereinzelt gleichfalls unter Urban III., und auch von diesen Päpsten ist mir kein Original oder eine zuverlässige Kopie bekannt geworden, die einen von ihnen aufgenommen hätte. Einmal unter Lucius (J. 9640) ist die Pontifikatsangabe mit: „Pontificatus eiusdem domni papae Lucii anno III" gegeben, was wenigstens nicht einem späteren Breve, sondern höchstens einem Privilegium entlehnt sein könnte. Anders mit Gregor VIII.; unter ihm wird es Regel, zum Orte und Tage die Indiktion zu setzen, nur in einzelnen Fällen, zu Anfang seines Pontifikates, ist sie nach dem mir vorliegenden Drucke noch weggeblieben (J. 9983, 9984), eine Erweiterung durch das Inkarnationsjahr (J. 9994) wird auf unkanzleimässigem Zusatze beruhen. Clemens III. hat sich in den ersten Wochen seiner Waltung dem Vorgänger angeschlossen und dem Orte und Tage die Indiktion beigefügt. Bis Ende Januar 1188 ist dies inne gehalten, dann besitzen wir aus dem Februar eine Urkunde, welche nach früherer Weise nur Ort und Tag bringt (J. 10039), woran sich die folgenden schliessen mit dem Zusatze des Pontifikatsjahres in der schon oben angegebenen Form: „pontificatus nostri anno y". Diese Art der Brevendatirung hat nunmehr alleinige Berechtigung erhalten.

[1]) z. B. J. 7778, 8499. — [2]) z. B. J. 7769, 7881, 8324, 8388, 8559, 8619, 8620.

Conscript.

Wie bei dem ganzen Breve tritt auch in dem Formelwesen des Conscriptes möglichste Knappheit hervor, so dass es innerhalb der unausgebildeten Kanzlei möglich erscheint, ein Breve nur aus einer Formel, der Dispositio, bestehen zu lassen, jedoch sinken sie unter zwei kaum hinab, sei es, dass zur Dispositio die Comminatio oder die Narratio tritt, selten eine andere. Zulässig sind alle, die wir bei der Bulle kennen lernten, selbst die Promulgatio. Je nach Bedürfniss fügte man ihrer mehr oder weniger zusammen und zwar der Regel nach in der Reihenfolge, wie wir sie bei den Bullen angegeben haben, nur, dass sie bei der Kürze einzelner Theile leicht mehr in einander geschoben werden. Bisweilen, namentlich unter Leo IX., scheint man noch ein „Vale" oder erweitert in „Vale charissime semper in domino", also eine Grussformel am Schluss angebracht zu haben. — Wie sehr das praktische Bedürfniss jedes andere überwog, mögen die Worte Gregors VII. an den Grafen von Flandern erhärten: „Plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas noluimus, ne si forte caperentur ab impiis, eodem sigillo posset falsitatis quippiam fieri" (J. Bibl. II. p. 568). — Die Handhabung der Formeln nach Umständen und Bedürfniss ist auch in die durchgebildete Kanzlei übergegangen. Der Dispositio voran stehen jetzt ebenfalls Promulgatio oder Narratio, oder beide, letztere oft eng mit der Dispositio verbunden, oder auch in sie verflochten. Auf die Dispositio folgen die Corroboratio, gern eingeleitet mit „Nulli ergo, Statuentes ut, Decernimus ergo", und die Comminatio, gewöhnlich mit „Si quis" eingeführt. Beide von starrerem Formelgepräge als die vorhingenannten. Die Dispositio kann ihrer ganzen Art nach nicht überall, sondern nur in Breven gewissen Inhalts angebracht werden, also zunächst in solchen, welche bestätigen oder verleihen. Neben ihr kann auch die Comminatio fehlen, so dass auch jetzt noch Conscripte nur aus zwei Formeln bestehend vorkommen, während das voll ausgebildete gewöhnlich ihrer fünf hat.

III. Judikate.

Judikate sind Urkunden, die in Folge von Gerichtsverhandlungen abgefasst wurden. In der Regel waren es Verhandlungen, welche ganz oder theilweise vor dem Papste, doch konnten es

auch solche sein, die nur vor dem römischen Gerichte stattgefunden hatten. Der ausfertigende Beamte gehörte stets der Kurie an. Durch diese Umstände, denen zur Seite steht, ob der Papst als oberster Richter oder als Kirchenhaupt handelte, dann durch den Zweck, welchen man beabsichtigte, waren zwei Arten von Judikaten gegeben, reine Judikate und Judikats-Bullen. Erstere sind im Wesentlichen einfache Referate über die Verhandlungen: gewöhnlich unter Anrufung der Dreieinigkeit wird rein sachlich berichtet; letztere sind im Namen des Papstes für gewisse Personen ausgestellt, der Papst redet persönlich, kann von sich aus das Urtheil bestätigen und noch anderweitige Verfügungen anreihen. Diese letzte Gruppe von Aktenstücken gehört eigentlich zu der der feierlichen Bullen, hat jedoch einige wohl zu beachtende Eigenheiten. Sie setzt stets den Papst als Kirchenoberhaupt voraus, während bei den reinen Judikaten dies und die blos richterliche Stellung desselben möglich sind, letztere überwiegt.

Reine Judikate.

Sie wurden ausgegeben in beglaubigter und unbeglaubigter Form. Erstere, schmucklos auf mittelgrossen Pergamentstücken von einem Kurialbeamten geschrieben, sind blosse Memoranda über den Hergang, letztere tragen Unterschriften und bisweilen auch das päpstliche Bleisiegel.

Für unsere Ausführung legen wir eine Reihe von Erlassen zu Grunde, welche um das Jahr 1000 abgefasst und von Muratori zusammengestellt wurden (SS. Rer. Ital. II. 2. p. 499 sq.).

Vorrahmen.

1) Invocatio, deren Grundformel zu sein scheint: „In nomine domini dei salvatoris nostri Jesu Christi".

2) Datirung (nota temporis), meistens sehr umständlich, enthält sie a) das Pontifikatsjahr, etwa wie „Anno deo propitio pontificatus domni (nostri) Benedicti summi pontificis et universalis octavi papae in sacratissima sede beati Petri apostoli primo". b) Kaiserjahre, z. B.: „imperii domni nostri tertii Ottonis a deo coronati magni et pacifici imperatoris anno quarto"; aber auch einfacher: „imperii autem domni Ottonis imperatoris (similiter) y", oder Participalkonstruktion: „imperante domno nostro" etc. c) Indiktion, d) Monat, e) Tag. Also, z. B.: „Indictione XII., mense Augusto, die

secundo". Ist das Kaiserthum erledigt, so folgt dem Pontifikatsjahre gleich die Indiktion. Nicht selten fehlen einige Glieder der Datirung, wie sich auch sonst Abweichungen von dem Schema finden.

Schlussrahmen.

3) Scriptumzeile. Hebt sich schon in den Privilegien die Scriptumzeile äusserlich nur wenig vom Conscripte ab, so tritt sie doch in scharf-selbstständiger Formulirung als eigen hervor. Nicht einmal dies ist der Scriptumzeile des Judikates eigen, sondern durch eine Conclusivwendung lehnt sie sich an das Vorausgehende. Gewöhnlich hebt sie an: „Unde pro futura memoria". In die Scriptumzeile ist aufgenommen, wer befohlen hat das Schriftstück abzufassen, warum er es befohlen, wem es befohlen, wozu dann noch einige Zeitmerkmale kommen. Die Reihenfolge, in der diese Dinge gebracht werden, pflegt zu sein: a) der Grund der Abfassung, b) wer befohlen, c) wem befohlen, wobei sich der betreffende Schreiber 1) in der ersten Person einführt, z. B. „tradiderunt mihi, mihi praecipit, ex iussione supradictorum scripsi ego", 2) bei Namen nennt, 3) seine Prädikate angibt, also etwa: „mihi Petro scriniario S. R. E. scribere praecepit". Die Reihenfolge der Scriptumzeile geht fort mit d) Monat (ohne Angabe des Tags), e) Indiktion. Letzteres erinnert durchaus an die volle Scriptumzeile der Privilegien. Ausser diesen fünf Theilen wurden bisweilen auch noch weitere Angaben in unsere Scriptumzeile geschoben, so, dass derjenige, welcher die Ausfertigung des Erlasses befohlen, auch selber unterschrieben habe, oder gar weitere Erläuterungen über den Grund der Ausstellung des Judikats. Dass die Scriptumformel, wenigstens bisweilen, erst später als die Unterschriften ausgeführt wurde, könnte sich aus der darin angebrachten Wendung folgern lassen: „in qua ipsi (die Aussteller) propriis subscripserunt manibus" (Muratori SS. II. 2. p. 508.).

4. Unterschriften von Betheiligten und Zeugen. Tiefer als das Scriptum stehend, machen diese Unterschriften in ihrer willkürlichen Art der Formulirung den Eindruck, als seien sie durchweg eigenhändig eingetragen. Das „interfui" oder gar „ibi fui", welches auf Bullen nicht häufig, zeigt sich hier besonders beliebt. Da es sich vielfach um weniger namhafte Männer als bei Bullenunterschriften handelt, so fügte man gerne erläuternde Zusätze bei: „qui vocatur Malustalentus; germanus vero domni praefecti" etc. Papst Benedikt VIII. nennt hier auch seinen Taufnamen, so dass

seine Signirung lautet: „ThFkIhCTXC oder thfpfklbctxl qui (et) Benedictus papa vocor, interfui et subscripsi".

5. Ausfertigungszeile. Sie ist in manchen Hinsichten verwandt mit der Datumzeile der Privilegien, aber ebenso scharf von ihr unterschieden. Der unterfertigende Beamte pflegt nämlich hier nicht wie dort ein anderer, höher gestellter, als der Schreiber des Conscripts, beziehungsweise der Scriptumzeile, zu sein, sondern der gleiche; überdies fehlen hier die Datumangaben. Die Formel ist: „Ego" — Name — Prädikate — „complevi et absolvi"; dazu kann noch gesetzt werden, dass der Betreffende das Aktenstück geschrieben hat, etwa „scriptor huius chartae", auch, dass er es erst unterfertigt habe, nachdem die Unterschriften erfolgt seien, „post omnium (testium) subscriptiones complevi et absolvi".

Conscript.

1. Einleitung, die jedoch — wie es scheint — auch fehlen kann.

2. Kundmachung, welche fehlen oder in die Einleitung verwoben sein kann. Sie knüpft gerne an mit: „(et) ideo cunctis sanctae dei ecclesiae fidelibus manifestum fieri volumus qualiter".

3. Erzählung der Vorgänge. Was den Streit veranlasst, wodurch gerichtliche Verhandlungen nöthig geworden sind, diese selbst und das endgültige Urtheil. Jenes entspricht der Narratio, dies der Dispositio. Eine Trennung der beiden lässt sich nicht wohl durchführen, weil das Ganze als laufende Darstellung gehalten, wobei sich an das Urtheil nicht selten noch die Momente von dessen Vollstreckung und dergleichen reihen.

4. Androhung; oft der Erzählung eng verbunden, indem dieselbe namentlich die Festsetzung der Vermögensstrafe als Inhalt oder Folge des Urtheils enthält. Unter Umständen kann das Judikat von einem Inhalte sein, der eine Strafbestimmung überflüssig macht, doch finden wir dann gewöhnlich eine andere abschliessende Formel, nämlich:

5. Beglaubigung, gern eine Erwähnung der Zustimmenden und Unterzeichnenden enthaltend (vergleiche z. B. Leibniz, Ann. Imp. III. p. 419), wovon wir Bruchtheile bereits oben in die Scriptumzeile übergegangen sahen.

— Wie es bei einer Gruppe von Schriftstücken von derartiger Umständlichkeit nicht anders sein kann, so treten innerhalb derselben

Abweichungen und Verschiedenheiten auf. Nehmen wir z. B. das Judikat Benedikts VII. für St. Cosmae und Damiani (Muratori, Antq. Ital. I. p. 379). Hier fehlt die Invokation, in den Datumangaben ist nach Pontifikat- und Kaiserjahr gesetzt: „sed et huius Aprilis mensis indictione XI." Der Schlussrahmen besteht aus der Scriptumformel: „Hoc siquidem iudicatum praecipiente domno Benedicto summo pontifici et universali papa, mihi Benedicto scrinario S. R. E. praedictis iudicibus dativis consentiendo et promulgando scribere dicta verba. In quos iam nominati propriis manibus pro ampliore et firmiore stabilitate subscripserunt sub die, anno, mense, et indictione supradicta XI."

Es folgen die Unterschriften, voran die des Papstes, zum Namen und Prädikate noch Zusätze bringend, meistens „huic refutationis chartae interfui", auch „in hac brevi memoratoria manus ss." Den Schluss bildet die Ausfertigungszeile in voller Form mit „post omnium testium subscriptionem et traditionem complevi et absolvi". Das Conscript besteht aus Einleitung, an die sich eine indirect gehaltene Kundmachung schliesst („ideo eruditissimi sanxere, ut per scripturarum seriem" etc.); Erzählung der Vorgänge, diese, weil es sich nur um eine einzelne Gerichtsverhandlung auf einer Synode handelt, nach Art der Narratio in Synodalbullen abgefasst; Angabe der Synode, deren Theilnehmer einzeln genannt; Darlegung der Verhandlungen mit direkter Rede und Gegenrede; das Ergebniss und Ausführung des Urtheils.

Gleichsam den Uebergang zu diesem Schriftstücke und den Judikaten mit ausgedehnterer Streitsache bildet der Erlass des Papstes Sergius IV. für Beaulieu (J. 3043), die Einleitung und Corroborationswendung geschieht fast nach der vorherigen Formel. Dann geht es aber weiter: „et ideo ego Sergius divina gratia quartus sanctae Romanae ecclesiae pontifex servus servorum dei universae ecclesiae populo notum esse volumus . . . qualiter ad nostram apostolicam sedem lamentando venit quemdam Hugo venerabili, archiepiscopo (!) S. Turonensis ecclesiae". Derselbe klagt wegen des Klosters Beaulieu, das dem heiligen Petrus überwiesen sei, der Papst beruft eine Synode, deren Theilnehmer aufgezählt werden, es folgen die Verhandlungen, wieder in direkter Rede und Gegenrede, Ergebniss und Ausführung, woran sich zum Schluss eine Benedictio reiht. Der vollständige Vor- und Schlussrahmen sind ganz in Judikatsart gehalten, ersterer beginnt mit der Invokation; in der Scrip-

tumzeile ist der Befehl der Siegelung, aber keine spezielle Angabe über Signirung enthalten.

Gehen wir zu dem Judikate Benedikts VII. für Magdeburg (Boysen Allg. Mag. I. S. 197)[1] über, wo es sich ebenfalls nur um die Vorgänge auf einer einzelnen Synode handelt. Die Kundmachung im Conscripte fehlt hier, die Angaben über die Synode sind weniger detaillirt, die Erzählung ist rein referirend gehalten, an den Giselher-Magdeburger Fall ist der Halberstadt-Magdeburger und der Merseburger gereiht.

Der Schluss entspricht dem von Synodal-Privilegien, auf welche auch der Inhalt, die Verleihung des Palliums etc. theilweise deutet. Zur Festigung wird der Erlass von den auf der Synode Anwesenden unterschrieben und soll an alle Bischöfe Galliens und Germaniens zur Unterschrift auf einer Synode in Gegenwart päpstlicher Legaten gelangen. Leider ist unser Druck mangelhaft, er bricht mit dem Angegebenen ab, der Schlussrahmen fehlt. Der Vorrahmen bringt Invokation (mit: „Christi summi regis et sacerdotis") und Datirung in der oben dargelegten Weise.

Das Schriftstück für Magdeburg darf als Mittelglied gelten, zwischen den reinen Judikaten[2] und deren wichtigster Abart, der nämlich, dass man Synodal-Bullen und selbst gewöhnliche Privilegien in der Form von Judikaten ausstellte.

Solch' ein Synodal-Judikat liegt uns in dem Schreiben Benedikts VII. für S. Rufilli vor (J. 2910). Der Vorrahmen desselben besteht aus Invokation und Zeitangaben, letztere enthalten: Pontifikatsjahr, Kaiserjahr, Tag, Indiktion und alsdann folgt noch „(in) civitate Ravenna." Das Conscript bringt: allgemein gehaltene Arenga, an die sich sogleich die Dispositio, die Verleihung, reiht, eingeleitet durch: „Ideo ego Benedictus catholicae ecclesiae episcopus, imo cum consensu et auctoritate cardinalium S. R. E. concedo", also durch eine Nominatio und kurz hingeworfene Narratio, welche letztere aber in ihrem Hinweise auf eine Zusammenkunft von geistlichen Würdenträgern, wo die Zustimmung der Kardinäle

---

[1]) Die hieher gehörigen Schriftstücke sind auch meistens im Cod. Reg. Sax. veröffentlicht, der mir jedoch leider nicht zugänglich ist.

[2]) Gerade dieser Theil der Abhandlung liesse sich noch weit ausdehnen, wir haben hier aber mit dem Raume nach der Anzahl der betreffenden Aktenstücke hauszuhalten.

erfolgte[1]), den Schlüssel für die ganze Formulirung der Urkunde enthält. Auf die Dispositio folgt eine Comminatio (si quis autem), eine Corroboratio (Quam vero chartulam.... subscribendam rogavimus, subscriptam manibus meis propriis...), Zeitmerkmale, in die Corroboratio stilistisch verflochten: „tibi quoque supra contradidi sub die, mense et indictione VIII, civitatis Ravennae". Den Schluss bildet die Zeugenliste, die Unterschrift des Papstes voran, doch wissen wir leider nicht, da das ganze Schriftstück nur mangelhaft, von der Comminatio an verkürzt, abgedruckt wurde, ob nicht noch etwas fehlt.

Einen anderen Fall dieser Art haben wir in der Urkunde Benedikts VIII. für Fruttuaria (J. 3061), eingeleitet durch eine Invokation folgen die Zeitangaben, womit die Narratio gleich verbunden ist: „Anno, qui computatur incarnatione domini 1015, indict. 13, residente in synodo d. et glorioso papa Benedicto intra basilicam Lateranensem, adfuit quidam abbas Willelmi nomine" etc., dieser bittet um Privilegirung seines Klosters, was referirend gewährt wird. Eine mit einer Comminatio verbundene Benedictio schliesst das Conscript. Den Schlussrahmen bildet die Liste der Synodalanwesenden, der Papst mit „Ego Benedictus S. R. E. praesul" an der Spitze, es folgen 45 Bischöfe, 14 Kardinalpresbyter und Diakonen, ein „Cremonensis custos" und 5 Aebte. Den Schluss bildet eine Scriptumzeile lautend: „Cuius testamenti notitiam praecepit scribere mihi Benedicto sacri palatii scrivario dominus papa Benedictus, tertio die mensis Januarii".

Es war vom Synodal-Judicat nur noch ein Schritt bis zum Judikat-Privilegium, wie uns in dem Erlasse Benedikts VIII. für Farfa vom Jahre 1013 (J. 3053) ein besonders beachtenswerthes Beispiel vorliegt. Der Vor- und Schlussrahmen sind in allen Theilen und in der ganzen Formulirung die des Judikats, nur, dass die Scriptumzeile hier auseinander gelegt ist als: „Quam scribendam rogavit Roccionem scriniarium S. R. E. Et ego qui supra scriptus manu propria subscripsi et testes, qui subscriberent, rogavi et vobis, qui supra, contradidi in mense et indictione suprascripta XI." Das Conscript beginnt mit einer Arenga, woran sich reiht: „Quapropter

[1]) Auch sonst vorkommende Formel dafür, z. B. Robert Etude sur les actes de Calixte II. p. CXXX.: „fratrum nostrorum episcoporum cardinalium et nobiliorum Romanorum consilio".

ego suprascriptus domnus Benedictus almae Romanae praesul a praesenti die do, dono, cedo, trado et irrevocabiliter largior, simul atque concedo ex propria mea substantia ... vobis Guido (!) ... abbas (!) venerabilis monasterii S. dei genitricis Mariae ... vestrisque successoribus abbatibus" ... folgt einzeln angegeben, was er schenkt und specialisirte persönlich gewandte Corroboration. Man sieht, dem Inhalte nach gehört dies Schriftstück zu den reinen Privilegien, der Form nach aber zu den Judikaten.

Einen ziemlich umgekehrten Fall, wo ein Schriftstück, welches eigentlich in der Form eines reinen Judikats hätte abgefasst sein sollen, stark von der des Privilegiums durchsetzt ist, haben wir in Johann XIX. - Silvae Candidae (J. 3098). Es wird eingeleitet von einer Invocation mit Amen, dann kommt aber: „Ego Johannes divina providentia nonus decimus papa Romanus sciens pene cuncta oblivioni dari" etc., folgt eine Einleitung, an welche sich die Erzählung der Vorgänge schliesst, eine Darlegung des Streitfalles, der auf einer römischen Synode entschieden wird. Die Theilnehmer an dieser Synode sind mit Namen genannt. Eine Banndrohung dient zur Festigung des Entscheides, worauf es heisst: „et ab omnibus clamatum est, fiat, fiat, Amen, Amen". Nach Art der Judikate ist die Scriptumzeile eingereiht: „Et ut diligentius observetur et clarius cognoscatur totum per ordinem Georgio scrinario sancte nostre R. E. scribere precepimus et ab omnibus, qui interfuerunt, propriis manibus roborare volumus". Zeitangaben fehlen. Es folgen in dem Marinischen Drucke fünf Zeugenunterschriften, zwischen denen ein bene valete steht, dann kommt eine Datirungszeile, lautend: „Dat. XIX. Kal. Jan. per manum Bosoni episcopi S. Tyburtine ecclesie et bibliothecarii S. apostolice sedis interfui et in perpetuum valere iudico", also Datirung mit Zeugenunterschrift verbunden, woran sich abermals eine Zeugenliste reiht, um durch „Ego Stephanus dei gratia scrinarius S. sedis apostolice scripsi" abgeschlossen zu werden. Diese Signaturen sind zum grösseren Theile in erweiterter Fassung, wie sie Judikaten und Synodalen eigen ist, z. B. mit dem Zusatze „hoc decretum firmum et" oder „interfui et in perpetuum valere iudico".

Wir sehen, wie schwankend es mit den Judikaten steht, wofür der Hauptgrund in der engen Berührung mit römischen Privaturkunden und in der verschiedenartigen Weise der Ausfertigung (vergl. unten S. 51) zu suchen ist. Im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gehen die Judikate allmählich über in die:

Judikats-Bullen und -Breven.

Die Judikats-Bulle entspricht in ihrem Aeusseren der Privilegien-Bulle, hat aber in ihrer durchgebildeten Gestalt mehrere unterscheidende Merkmale. Legen wir die beiden Schriftstücke zu Grunde, welche Paschalis II. in dem Streite zwischen Dom Èvre und Molème erlassen hat (J. 4773, Acta I. Nr. 124), so finden wir Folgendes:

Der Vorrahmen ist ganz in der Weise dessen der Breven gehalten: Nominatio, knappe Adresse: „fidelibus per Lingonensem (Tullensem) parochiam", Heilformel.

Das Conscript setzt gleich mit der Präcisirung des ganzen Streitfalles ein: „Inter religiosos, viros Molismenses et sancti Apri monachos de cella Casteniacensi questio aliquamdiu agitata est et in nostra... audientia ventilata.

Es wird nun der Verlauf des Streites geschildert und dessen Beilegung (also Narratio), welche der Papst bestätigt: „Nos itaque religiosorum virorum quieti ... providentes, huiusmodi conventum et concordiam collaudavimus" etc. (Dispositio), woran sich die Corroboratio und Comminatio in Brevenform schliesst. Abweichend von den Privilegien liegt in diesem Schriftstücke das Gewicht nicht in der Dispositio, sondern in der Narratio, der Entwicklung und Beilegung des Streites, dem entsprechend nimmt diese allein auch über $^3/_4$ des ganzen Conscriptes ein, während die Dispositio nur wenige Zeilen umfasst. Ja, die ganze Natur der Sache bringt es mit sich, dass in Schriftstücken dieser Art blos eine Narratio angewendet zu werden braucht, welche das Urtheil mit enthält, worauf gleich die Schlussformeln folgen können; oder in anderen Worten: eine eigene Dispositio ist nicht immer nöthig.

Der Schlussrahmen in unseren beiden Bullen besteht aus einer Actumzeile, den Termin der abschliessenden „Handlung", den der päpstlichen Zustimmung enthaltend, sie lautet: „Actum Beneventi in palatio principali coram multis testibus. VIII. Kal. Junii. Es folgt die päpstliche Unterschrift, diese aber durch den Zusatz „collaudavi et subscripsi" sich scharf von der Privilegiumsignatur abhebend, darunter steht die Zeugenliste, ebenfalls von der der Privilegien verschieden, sowohl durch die Personen (Nichtkardinalbischöfe, ein „scolarum Metensium praeceptor", ein „Tullensis canonicus")

als durch den jeweiligen Zusatz „interfui".[1]) Den Schluss bildet die Datumzeile und zwar als grosse Datirung.

Im Vorrahmen mit den besprochenen Schriftstücken gleich, in den übrigen Theilen aber Abweichungen zeigend, ist der noch im Originale erhaltene Erlass Paschals vom 13. Februar 1113 (J. 4702). Hier wird das Conscript eingeleitet durch eine allgemein gehaltene Arenga, an die sich eine reichliche Promulgatio schliesst, worauf mit „Casinensis enim abbatis" die ausführliche Darlegung des Streitfalles und dessen Beilegung folgt; wieder, wie in der vorigen Urkunde ist die Dispositio kurz und noch kürzer die Corroboratio. Eine Comminatio fehlt.

Der Schlussrahmen wird eingeleitet durch eine gewöhnliche Scriptumzeile. Die päpstliche Unterschrift ist erweitert durch „in presentia nostra hoc factum iuditium confirmavi et ss", die Zeugen bestehen aus sehr verschiedenen Leuten, einige führen den Zusatz „iudex datus", die meisten neben dem „ss, subss, subscripsi" das „interfui". Erst unterhalb der Zeugen folgt die Actumzeile, der vorigen entsprechend, nur, dass das zwei verschiedene Tage bringende Datum (III et II Idus Febr.) an den Ort gereiht, und der Zusatz „coram multis testibus" erweitert ist in: „praeter hos suprascriptos, alii etiam plures interfuerunt tam episcopi quam abbates", es folgen, unmittelbar auf gleicher Zeile, angeknüpft mit „videlicet", drei Namen, den Schluss bildet wieder die grosse Datirung. Die Hand, welche Actum- und Datumzeile ausführte, ist die gleiche.

Das am meisten charakteristische Merkmal der Judikatsbulle, die Actumzeile, finden wir auch auf einem Schriftstücke Urban II. vom Jahre 1096, wegen der Vereinigung von Conques und Figeac (J. 4230). Hier bringt der Vorrahmen nur eine Nominatio. Das Conscript wird eingeleitet durch die Bemerkung, dass er, der Papst, ein Konzil in Clermont gehalten habe, wo ihm jene Vereinigungsangelegenheit vorgelegt sei; es ist eine Art von Arenga, aber gleich in die Narratio hineingezogen, am Ende derselben befindet sich das Urtheil, hierauf folgt mit „Et nos igitur" die Corroboratio, mit der nur höchst selten angewendeten „impressio sigilli", den Abschluss des Conscripts bildet die Comminatio. Der Schlussrahmen besteht aus Actum- und Datumzeile. Erstere, den Ort enthaltend

[1]) In dem nur abschriftlich erhaltenen Exemplar für Molême fehlen die Unterschriften.

(in concilio apud Nemausum in ecclesia S. Marie), Tag, Inkarnation, Indiktion und Pontifikatsjahr. Letztere dafür nach Brevenart nur bringend: den Ort (apud vallem Flavianam in monasterio S. Egidii) und Tag (natürlich vom Actumtage verschieden). Hier haben also Actum- und Datumzeile den früher besprochenen gegenüber gleichsam die Rolle gewechselt, die grosse Datirung ist der ersteren überwiesen.

Ferner gehört in den hier besprochenen Kreis J. 4164; doch ist der Abdruck leider so mangelhaft, dass es sich nicht verlohnt, näher darauf einzugehen, bemerkt sei nur, dass das Conscript mit einer Promulgatio eingeleitet wird.

Anders als bisher gestaltet sich die Sachlage, sobald die Actumzeile weggelassen wird, was nach dem Pontifikate Paschals II. stets eintritt. Das ganze Schriftstück wird dadurch der eigentlichen Bulle näher gebracht, in die es dann auch folgerichtig allmählig übergeht. Auf die Formulirung des Vorrahmens und des Conscriptes brauchen wir nur wenig einzugehen, erstere entspricht bald der prunkvolleren der Bulle, häufiger der knapperen des Breve, selten besteht sie aus Nominatio allein, z. B. J. 4215; das Conscript bietet nichts wesentlich Neues, nur dass die Schlussformeln im Ganzen reicher werden und sich dadurch mehr dem Privilegium anschliessen. Seit Calixt II. pflegen sie nämlich aus voller Comminatio (Si qua), Benedictio (Cunctis autem) und Apprecatio zu bestehen, wozu noch die Corroboratio treten kann, doch haben wir auch die ältere knappere Art, z. B. in J. 5073, wo nur eine Benedictio als Schlussformel gewählt ist; während in den, allerdings nicht besonders gut überlieferten, Judikaten Calixts II und Honorius II für Arezzo (bisher ungedruckt) alle Schlussformeln fehlen. Eingeführt kann das Conscript durch die Narratio werden, es kann davor aber auch Promulgatio oder Arenga treten. Namentlich letztere drängt sich allmählich vor, wodurch abermals ein Schritt zur Verschmelzung mit der reinen Bulle gethan ist. Mehr als Vorrahmen und Conscript zieht der Schlussrahmen das Auge auf sich. Er bringt abschliessend immer eine Datumzeile, und zwar die grosse, kann eingeleitet werden durch eine Scriptumzeile, zwischen welcher, bezw. dem Conscript, und der Datirung sowohl Zeugen aufgeführt sein als fehlen können. Ist ersteres der Fall, so kann die Erwähnung der Zeugen allgemein ohne Namennennung oder auch in Form einer Zeugenliste erfolgen; letzteres ist als das regelmässige zu betrachten. Für ersteres verweisen wir auf

die Urkunde Urbans II. wegen Lyon (J. 4192), wo an dem genannten Orte steht: „Interfuerunt autem definitioni huic archiepiscopi diversarum provinciarum numero duodecim cum episcopis octoginta, abbatibus nonaginta et eo amplius". Ist die Eintragung der Zeugen eine persönliche, so begegnen wir zunächst ganz der Art, wie wir sie bereits haben kennen gelernt. Sowohl dem Kreise der Zeugen nach, als auch in deren Eintragung unterscheidet sie sich von dem der Privilegien, der Kreis ist weiter, die Eintragung willkürlicher. Nehmen wir zunächst die päpstliche Unterschrift, so finden wir deren Formel erweitert durch „hoc iuditium ratum habeas" (J. 4810) oder durch „firmavi et" (subscripsi) (J. 4821), unter Calixt II. haben wir vereinzelt noch „laudans ss" (J. 5090, Robert, Etude No. 348, Arezzo)[1]; sonst findet sich die Privilegienformulirung. Aehnlich so geht es mit den eigentlichen Zeugenunterschriften, sie zeigen sich unter Paschalis erweitert durch „interfui et, huic definitioni interfui et, laudavi et", einmal (J. 4810) haben wir: „Ego Aldo diaconus cardinalis venerabilis diaconii SS. Sergii et Bachi subscripsi". Auch unter Calixt II. begegnen wir noch „huic iudicio interfui et, interfui iudicio et, interfui et, interfui et consensi (et), consensi et consentiens ss", es figuriren noch der Zusatz „iudex datus" (J. 5090), noch Aebte, ein Magister (J. 5073a), viele fremde Bischöfe, der von Tarragona einmal als „dispensator" (J. 4932). Im Ganzen jedoch treten die Kardinäle mit streng formulirten Unterschriften immer entschiedener hervor, eine Entwickelung, die sich unter Honorius fortsetzt, unter dem wir jedoch vereinzelt auch noch „interfui, consensi et ss", Kardinalsubdiakonen, und einen „clericus" (J. 5242) finden, selbst einmal „Ego Petrus prefectus urbis Rome confirmo hanc sententiam ss" (Arezzo), bis die Unregelmässigkeiten allmählig ganz aufhören und damit die Judikatsbulle der Privilegienbulle entspricht. Schon früher hat sich dies mit der unbezeugten vollzogen, als deren bestes Beispiel die Urkunde Urbans II. für Monte Cassino vom Dezember 1098 dürfte anzusehen sein (J. 4282), welche schon durch ihre knappen Conscriptschlussformeln und erweiterte Scriptumzeile zeigt, wie sie ausserhalb der Gruppe der grossen Privilegien steht. Noch mehr tritt dies im J. 4333 hervor, wo eine Scriptumzeile fehlt, und das Conscript nur Arenga und Narratio umfasst; hier ist in die letztere eine längere Zeugenliste

[1]) Wohl alle Uebergangsbullen.

eingeschoben, das ganze Verhältniss also verdreht. Ein Beweis, wie grossen Spielraum man in der Formulirung hatte. — Leider ist das Material an Originalen zu gering, um sicher sagen zu können, wann auch äusserlich Judikats- und Prunkbullen zusammenfallen, d. h. wann jene mit Rota und Monogramm versehen werden. Weder das oben genannte J. 4282 noch 4702 führen die Zeichen und in Calixt II — Arezzo hat es sich ebenso verhalten, die erweiterte Papstzeile wurde durch ein Chi-Rho-Zeichen eingeleitet, doch scheint unter diesem Papste und seinem Nachfolger die entscheidende Wandlung vor sich gegangen zu sein.

Nach einer anderen Richtung abzweigend, als die bisher besprochenen Schriftstücke, ist das, welches Paschalis 1107 wegen Aurillac und Monsalès ausgestellt hat (Acta I Nr. 103), dieses gehört zu den unfeierlichen Bullen schmucklosester Art. Der Vorrahmen enthält blos eine Nominatio, das Conscript gleich mit der Narratio einsetzend, bringt nur noch eine kurze Dispositio und Comminatio, der Schlussrahmen nichts als eine Datumzeile, bestehend aus „Datum", Ort, Tag, Indiktion, Inkarnation, also eine solche, die zwischen grosser und kleiner Formel steht. Hatten wir in den oben besprochenen Actenstücken diejenigen, welche sich allmählig in die gewöhnliche Bulle auflösen, so haben wir hier den Vorläufer jener Judikats-Breven, welche sich, wie dort die Bullen, im Aeusseren durch nichts Besonderes auszeichnen.

IV. Synodalien.

Synoden und die dort vorgenommenen Dinge veranlassten Schriftstücke verschiedener Art; solche, worin die gefassten Beschlüsse einfach formell niedergelegt wurden: eigentliche Synodal-Acten; solche, worin die Beschlüsse oder ein Theil derselben in Briefform gewissen Empfängern mitgetheilt wurden: Synodalzuschriften; solche, welche ein einzelner Vorgang auf der Synode veranlasste, womit das Ergebniss desselben und die dadurch erzielten Rechte und Ueberweisungen verbunden wurden: Synodal-Bullen.

Bei letzteren besteht der Vorgang gewöhnlich in einer Bitte um Privilegirung und dergl., doch zog man naturgemäss auch andere Dinge in den Kreis dieser Formulirung, sobald nur das Ergebniss

eine Privilegirung war, z. B. eine Klage oder Streitigkeit, und die darüber stattgehabte Synodalverhandlung (z. B. J. 2976, 4192, 3995, Robert, Etude Nr. 348), die Einweihung einer Kirche vor grosser geistlicher Versammlung. Selbst eine Kanonisation konnte in dieser Form niedergelegt werden, sobald die deswegen stattgehabten Synodalvorgänge mit dargethan wurden (z. B. J. 2945); die Ertheilung der Kanonisation hatte dann als die Privilegirung zu gelten. Ihren Aeusserlichkeiten nach gehören die Synodalbullen zur Gruppe der grossen Bullen, um sie jedoch in ihren Besonderheiten möglichst scharf zu kennzeichnen, reihen wir sie hier ein.

Synodal-Bullen.

Die feierlichen Synodalbullen gehören wesentlich dem zehnten Jahrhunderte an. Man kann sie in zwei Klassen zerlegen: 1) in solche, welche von den Theilnehmern der Synode unterzeichnet sind, und 2) in solche, wo dies nicht der Fall ist. Die letzteren entsprechen in ihrem Aeusseren den gewöhnlichen feierlichen Bullen, ihrem Inhalte nach den unterzeugten Synodalien, so dass auf sie nicht besonders eingegangen zu werden braucht, sondern das Wissenswerthe gelegentlich eingereiht werden kann. Für die unterzeugten mag als Schema dienen die Urkunde Johannes XIII. für Benevent (J. 2866).

Der Vorrahmen besteht aus der Nominatio, woran sich die Adresse in voller Bullenform schliesst,[1]) die jedoch auch fehlen kann (z. B. Stumpf Reichsk. S. 16), bisweilen haben wir auch eine Invokation zu Anfang z. B. in J. 2850, 3229, doch sind die Schriftstücke nicht gut genug erhalten, um über ihre Ursprünglichkeit urtheilen zu können.

Das Conscript bringt 1) ausführliche Arenga, vom allgemeinen auf den besonderen Fall übergehend, 2) Narratio, enthaltend bestimmte Angaben über das stattgehabte Konzil und das auf demselben für Benevent Vorgenommene, 3) Dispositio, die Verfügung in ihren Einzelheiten, 4) Corroboratio, 5) Comminatio, 6) Benedictio, 7) Apprecatio. Im Einzelnen können natürlich Aenderungen eintreten, so, dass die Arenga nur kurz ist, dass zu ihr noch eine Publicatio tritt, bezw. sie durch eine solche ersetzt wird, die wie

[1]) Der Mangel einer Verewigung beruht wohl nur auf ungenügender Abschrift, doch sehen wir sie allerdings auch noch sonst fehlen.

in Johann XIII. - Ferrara (J. 2850) nur aus zwei Worten „Denuntiantes mandamus“ oder wie in Johann XIII. - Magdeburg (J. 2847) aus ihrer drei: „Notum esse volumus“ zu bestehen braucht. Fehlt eine Adresse, so kann die Publicatio durch Adressaten Weiterungen erfahren, ja, es kann gleich mit der Narratio begonnen werden, wie in Johann XV. - Augsburg (J. 2945). Auch am Schlusse können Aenderungen eintreten. In Johann XII. - Magdeburg (J. 2832) sehen wir die Benedictio persönlich auf Kaiser Otto angewendet. Dann ist beachtenswerth Johann XIII. - Ferrara, wo hinter der Comminatio die Zustimmung der Anwesenden mit „Fiat! Fiat“ und alsdann die Mentio testium mit „Quorum nomina“ etc. eingetragen ist, doch da diese ganze Urkunde nicht in besonders zuverlässiger Gestalt überliefert erscheint, so fragt sich, wie viel darauf zu geben. Noch eigenthümlicher ist der Schluss von Benedikt VII. - Magdeburg (J. 2915), hinter der mit der Corroboratio verbundenen Comminatio: „Hoc autem praesens privilegium nostra proprium, omnium comprovincialium episcoporum subscriptione firmatum, per nostri secretarii legatos episcopis Galliae et Germaniae dirigimus confirmandum, ut quae Magdeburgensi collata sunt ecclesiae, propria subscriptione confirment“. Ein ähnlicher Zusatz findet sich J. 2911 (vergl. auch oben „Zuschriften“). Von den übrigen Theilen des Conscriptes ist neben der bisweilen sehr ausführlichen Dispositio, die Narratio am meisten beachtenswerth, mit ihrem möglichst in den Vordergrund gestellten Konzilberichte.

Der Schlussrahmen besteht in unserer Beneventaner Urkunde aus: 1) Scriptumzeile, enthaltend Namen und Prädikat des Schreibenden, Monat ohne Tag, und Indiktion, also aus den Theilen der Scriptumzeile feierlicher Bullen; 2) Unterzeichnungen der Theilnehmer, voran der Papst, dann der Kaiser und die Uebrigen. Die Unterschrift des Papstes lautet: „Ego Johannes sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae XIII. papa in hoc privilegio, a nobis promulgato, manu propria subscripsi“, die des Kaisers „† † Signum domni Ottonis piissimi imperatoris“, die der folgenden Zeugen enthalten den Namen mit Prädikat und bisweilen geringen Zusätzen, wie „humilis“, am häufigsten „consensi et subscripsi“, oder auch nur „consensi“ oder „subscripsi“. Den Schluss bildet die grosse Datumzeile, nach Bullenart mit Pontifikats- und Kaiserjahren. Auf den Originalen wird auch nach Bullenart unter oder neben der Scriptumzeile das Bene valete gestanden haben (vergl. Stumpf Reichsk. S. 18,

von mir gleichfalls im Staatsarchive von Marburg eingesehen und kopirt). Dem hier gegebenen Schema schliessen sich die übrigen unterzeugten Synodal-Bullen, soweit sie ausreichend oder glaubhaft überliefert sind, im Wesentlichen an. Wie überhaupt bei Bullen kann die Scriptumzeile fehlen, die Unterschriften können verschiedenartig gestaltet werden, zumeist die des Papstes, wobei am bemerkenswerthesten, dass an die Stelle von papa „episcopus" tritt und die Ordnungszahl wegbleibt. Zu beachten ist auch, dass wir die päpstliche Signatur einigemal ganz fehlen und dadurch die der Kaiser, wenn sie anwesend waren, an die Spitze treten sehen (Stumpf S. 18 und J. 2854).

Im 11. Jahrhunderte ist die Formulirung der Synodalbullen im ganzen lockerer geworden, bisweilen dem Privilegium näher gerückt, bisweilen aber auch nicht. Die Adresse wird wiederholt an alle Christen gerichtet (J. 3147, 1387), die Arenga mitunter kurz und allgemein gehalten, worauf mit „Quapropter" (z. B. J. 3165) u. dgl. die Narratio, oder mit dem gleichen Worte eine Promulgatio eintreten kann, der dann die Narratio folgt (z. B. J. 3050). Doch nicht immer steht die etwa angewendete Promulgatio hier voran, sie kann auch mit der Corroboratio verbunden nach hinten gedrängt werden, namentlich hinter die Narratio, wo es dann heisst: „Ut vero quod actum est omnibus innotescat, placuit nostris apostolicis litteris adnotari et tam praesentibus quam futuris intimari" (J. 3147). In der Narratio pflegen die Angaben über die Synode weniger bestimmt formulirt zu sein (am meisten nach alter Weise noch J. 3187), über die Vorgänge kann kurz weggegangen werden, selbst in soweit, dass es nur heisst, mit Zustimmung der Anwesenden sei das und das bewilligt; oder es kann auch umständlicher dargelegt werden, was namentlich geschieht, wenn es sich um Vorgänge mehr gerichtlicher Natur oder dergleichen handelt. Auf die Narratio folgt gern eine Art Corroboratio, worin gesagt wird, dass das in der Narratio Dargelegte zum Gedächtniss schriftlich aufgezeichnet sei (J. 3147, 3187), häufiger fehlt diese und die Dispositio beginnt mit ihren Verleihungen, oft in Privilegienart die einzelnen Dinge aufzählend, bisweilen auch nur kurz die etwaige Entscheidung einer Synode sanktionirend (z. B. J. 3147), hie und da zu den Verleihungen noch Zeitangaben bringend (J. 3050), wie wir sie hier ebenfalls in Privilegien finden. Die Schlussformeln können ganz denen der Privilegien entsprechen, dürfen aber auch nicht unerheblich ab-

weichen, z. B. wenn sie, wie in dem Erlasse Leos IX. für Besançon (J. 3187) nur aus einer Corroboratio bestehen: „Hanc vero paginam... propriae manus subscriptione et ipsi corroboravimus et augusta manu coepiscoporum nostrorum, qui ibi affuerant, propriis subscriptionibus confirmari iussimus ad laudem dei et domini nostri Jesu Christi", diese Corroboratio folgt, obwohl vorher, vor der Dispositio, schon eine andere mit der Niederschreibung der Verhandlungen angewendet war. Gar keine Schlussformel zeigt der Erlass Clemens II. für Ravenna-Mailand (J. 3147), doch ist derselbe offenbar ungenügend überliefert. Die Unterfertigungen können bestehen aus Scriptumformel, Datumformel und Zeugenliste, welche jede einzeln aber auch fehlen darf, so dass die Zeitangaben nur durch eine Scriptum- oder eine Datumzeile mitgetheilt werden, ganz den Privilegien entsprechend. Der Regel nach steht die Scriptumzeile gleich unter dem Conscripte, die Datumzeile unterhalb der eventuellen Zeugenliste, doch weist Leo IX. - Porto (J. 3165) die Datirung vor den Zeugen auf, wenn hier nicht Unordnung der Ueberlieferung obwaltet. Bezüglich der Zeugen gilt das bereits früher Gesagte, sie werden wesentlich bedingt durch die Theilnahme an der Synode, es sind entweder nur Bischöfe (J. 3161, 3165, 3187) oder Bischöfe und niedere Kleriker (J. 3175 brauchbar?, 3209), weltliche sowohl als regulare, wobei die Bischöfe stark hervorzutreten pflegen, eine Thatsache, die sich ziemlich während des ganzen 11. Jahrhunderts auf Synodalbullen behauptet. Die Unterschriften der Zeugen dürfen einfach aus (Ego), Namen, Prädikat und „subscripsi" bestehen, können geringe Eweiterungen durch „interfui, quamvis indignus" und dergleichen erhalten, wir sehen sie aber auch anschwellen zu: „Ego Halmardus Lugdunensis ecclesie indignus archiepiscopus in prescripta synodo residens salva priscorum constitutionum firmitate et Lugdunensis ecclesie auctoritate hoc decretum laudavi manuque propria roborans subscripsi" (J. 3161), wenn diese Urkunde nicht noch einer genaueren Prüfung bedürftig wäre. Letzteres gilt auch von der Leos IX. für Montier-en-Der (J. 3175), welche mit einer Invokation beginnt und weder Datum noch Scriptumzeile hat.

Schon unter den zuletzt besprochenen Aktenstücken haben wir solche mit eingereiht, die eigentlich keine reine Synodal-, sondern eine Verbindung von diesen und Judikatsbullen sind. Ein besonders beachtenswerthes Beispiel dieser Art liefert uns Gregor V. in seiner Urkunde für Vich (J. 2976). Sie entspricht

in ihren Theilen den gewöhnlichen Bullen, nur dass die Narratio den Synodalbericht, die stattgehabte Gerichtsverhandlung, das Urtheil, dessen Vollzug, in breiter Darlegung vorführt, woran sich alsdann die Dispositio, das Privilegium für den Berechtigtbefundenen reiht, gefolgt blos von einer Comminatio. Die Unterfertigungen bestehen aus der Scriptumzeile, den Zeugen, theilweise mit auf die Synodalvorgänge bezüglichen Erweiterungen, z. B. „qui deposuit Guadaldum". Wie auch bei anderen Urkunden bis auf Leo IX., fehlt die Unterschrift des Papstes, die des Kaisers steht nicht wie sonst üblich als erste, sondern als letzte.

Die Datirung enthält Pontifikatsjahr, Kaiserjahr, Monat ohne Tag und Indiktion, durch kein Wort wie Datum oder dergleichen eingeleitet, wenn dies nicht der Mangelhaftigkeit des Druckes zugeschrieben werden muss. Unter den Zeitangaben steht noch „Johannes praefectus et comes palatii atque dativus iudex", was als nachgetragene Zeugensignatur, aber auch als Art von spezieller Beglaubigung angesehen werden kann, wie wir sie in den Judikaten am Schlusse fanden.[1])

Leider weniger vollständig überliefert ist ein anderes hieher gehöriges Schriftstück, vom Gegenpapste Clemens III. (Wibert) für Ravenna ausgestellt (J. 3995); es enthält: Nominatio und Adresse, Arenga, Narratio: die Synodal- und Streitverhandlungen zu Gunsten Ravennas bringend, die Publicatio: „Ut vero quod actum est omnibus innotescat, placuit nostris litteris apostolicis adnotari et tam praesentibus quam futuris intimari", woran sich eine Art Corroboratio schliesst: „ut tanto firmius valeant credi, quanto constat de nostro ore audiri", es folgt die Dispositio in Form eines Verbots an die Rivalen Ravennas: Mailand und Aquileja, woran sich die Comminatio reiht, um von dem positiven Theile der Dispositio, die Verfügung für Ravenna, gleichsam eingefasst zu werden. Der Schluss ist leider verstümmelt, er bringt jetzt mit „per manum" Namen und Prädikat des schreibenden Beamten, ohne die Einleitung durch „Scriptum", und alsdann Bene valete.

Wir sagten schon, dass wir es in diesen Schriftstücken mit Verbindung zweier verschiedener Arten zu thun haben; wollte man

[1]) In den Bullen mit Gerichtsverhandlungen findet sich der römische Präfekt (als höchster Justizbeamter) überhaupt öfter (vergl. z. B. unten S. 61), während er auf gewöhnlichen, meines Wissens, stets fehlt.

diese Vereinfachung nicht eintreten lassen, so stellte man zwei Urkunden aus, eine Synodal-Bulle und ein Judikat, wie z. B. Johann XIII. für Magdeburg (Boysen, Allg. Magazin I. S. 194, 197).

In den Kreis der besprochenen Bullen gehört auch eine andere von Clemens III. für Ravenna vom Jahre 1086 (J. 3997). Dem Privilegiumvorrahmen reiht sich an: eine Arenga, eine Narratio mit ausführlichen Konzilsangaben, welche bis zur Nennung der einzelnen Theilnehmer geht. Die Dispositio ist kurz, Comminatio und Corroboratio folgen, letztere lautend: „Quod ut certius credatur et ab omnibus diligentius observetur sigillo nostro praesentes litteras statuimus roborari", welche an die bereits oben gegebene Erwähnung der Unterschriften erinnert. Der Schlussrahmen besteht aus einer Actumzeile mit „Acta sunt haec Ravennae in plenaria synodo" etc. Inkarnationsjahr, Kaiserjahr, Indiktion und Tag.

Etwas Aehnlichem und doch wieder Eigenartigem begegnen wir schon früher in der Bulle Johanns XIII. für Salzburg (J. 2849). Die Erwähnung der Synode ist hier in die Adresse eingeschoben, ‚omnibus... apud sanctam synodum Ravennae nobiscum aggregatis". Das Conscript beginnt mit der Publicatio, gerichtet an die auf der Synode Anwesenden. Es folgt die Dispositio, worin der Papst darlegt, dass die erzbischöfliche Würde von Salzburg nicht Herold, sondern Friedrich zustehe, wesshalb er sie dem letzteren festigt (Dispositio), endlich bittet er die Anwesenden, dies zu sanktioniren. Nun kommen die Unterschriften, voran die erweiterte des Papstes, dann die Ottos und darauf die der übrigen Theilnehmer. Den Schluss bildet eine Actumzeile, enthaltend nur Ort, Tag (VII. Kal. Maii), Namen mit Prädikat, Monat (in mense Aprili), Indiktion und „in praesentia omnium sanctorum episcoporum".

Zu den Synodalbullen müssen wir nun aber auch noch einige solche rechnen, bei denen ein wirkliches Konzil nicht Statt gefunden hat. Zunächst tritt uns entgegen der Erlass Leos IX. für Agaune (J. 3229), der jedoch, wie wir bereits oben angaben, nicht ausreichend zuverlässig überliefert ist. Er wird eingeleitet durch eine Invocatio, es folgt die umschweifige Nominatio, die Arenga, Publicatio, Narratio, Dispositio, Comminatio, die Unterschriften, die des Papstes stark erweitert. Mit einem eigentlichen Konzile haben wir es hier nicht zu thun, aber mit etwas, was demselben ziemlich gleichkommt, nämlich, dass in Gegenwart mehrerer namhaft gemachten Prälaten dem Papste vorgetragen ist „Luctuosa

miseriarum sarcina, illius loci canonicis illata, privilegii tamen auctoritate ante prohibita". Der Papst kassirt das „inauditum facinus" und privilegirt das Kloster.

Ferner rechnen wir zu dieser Gruppe die Urkunde Benedikts VIII. für Besula (J. 3066). Im Vorrahmen und Conscripte der grossen Bulle entsprechend, ist in der Narratio, welche auf eine Publicatio folgt, ausführlich das Ansuchen mehrerer spanischer Grafen dargelegt, das Bisthum Besula gründen zu dürfen, und dafür Guifred als Bischof zu ordiniren, was beides der Papst bewilligt, letzteres mit der Wendung: „teque Guifredum episcopum in eadem eorum petitione consecravimus", woran sich die Privilegirung reiht. Der Schlussrahmen besteht aus Scriptumzeile, acht Zeugenunterschriften und Datumzeile. Der erste Zeuge schreibt: „Petrus ecclesiae Sutrinae episcopus his omnibus consensit et subscripsit". Offenbar hat auch hier eine Berathung stattgefunden, nur dass die Zusammenkunft der Geistlichen nicht eigens erwähnt ist.[1])

Das beregte Verhalten dem Ordinirten gegenüber führt zu eigentlichen Konsekrationsbullen hinüber. Auch sie gehören hieher, in sofern eine Kirche vor feierlicher Versammlung geweiht und ein Schriftstück darüber aufgenommen ist, welches die der Kirche gewährten Vergünstigungen enthält. Solche besitzen wir mehrere, von Nikolaus II. in Florenz erlassen (J. 3349—3352). Der Vorrahmen ist der gewöhnliche der Privilegien. Der Context besteht 1) aus einer längeren Arenga, 2) einer Narratio, worin die Vornahme der Kirchweihe erzählt wird, zweimal mit „episcoporum aggregato coetu", 3) die Narratio kann abgeschlossen werden durch Aufzählung der feierlichen Umstände, unter denen die Privilegirung erfolgt, Ermahnung der Brüder, Anwesenheit des Volkes etc. Ja, die Kirchweihe kann in der Narratio ganz fehlen und nur die feierlichen Umstände bleiben (J. 3351[2]), an welche sich dann 4) die Dispositio schliesst, gefolgt 5) von der theilweise sehr feierlichen Comminatio, in welcher die anwesenden hohen Geistlichen namhaft gemacht und neben der Kirchen- eine Geldstrafe verfügt werden darf. Die Formu-

[1]) Mit dem bedenklichen J. 3038 lässt sich nichts recht machen.

[2]) Doch muss bemerkt werden, dass diese Urk. nicht im Orig., sondern nur in einem Vidimus des 13. oder 14. Jahrh. erhalten blieb, welches die Zeichen eines Orig. bis zu einem gewissen Grade nachbildend, völlig unkanzleimässige Rota und Monogramm und auch sonst bedenkliche Aeusserlichkeiten zeigt.

lirung ist alsdann: „Si quis ergo... quod in conspectu episcopi... iuste stabilivimus conatus fuerit infringere". Vereinzelt steht auch 6) eine Benedictio, stets 7) eine Corroboratio, etwa wie: „Preterea, ut haec pagina fidem legentibus astruat, et propriae manus subscriptione et apostolici sigilli munire studuimus impressione" [1]), letzteres, die Erwähnung des Siegels, kann auch fehlen. Den Schlussrahmen bilden, neben den Unterfertigungszeichen, die Zeugenliste, in der die Signatur des Papstes sowohl stehen als fehlen kann, und die Datumzeile, in jenem Falle, wo die Kirchweihe nicht in der Narratio angegeben war, durch dieselbe erweitert, anknüpfend mit: „Quo videlicet die .... sunt consecrata" [2]). Die feierliche Haltung dieser Bullen ist theilweise auch auf andere des Papstes Nikolaus übertragen, so auf die für St. Thomas (J. 3355) mit einer feierlichen Interventionsangabe im Conscripte und Zeugen über dem Datum, auf die für Ampiglione (J. 3345) mit Corroboration und Siegelangabe am Conscriptschlusse, oder auf die für St. Peter Agerensis (J. 3354), deren Schlussrahmen aufweist: Scriptum, Datum mit Ort, Tag, Inkarnation und Pontifikat, Zeugen und abermaliges Datum, jetzt mit Ort, Tag (einen später, als die vorige Angabe), Inkarnation, Datar mit Prädikaten, Pontifikat und Indiktion. Dieses wäre somit die eigentliche grosse Datirung, jenes entspräche mehr dem Actum.

Aus dem ganzen Verlaufe des Dargethanen ergiebt sich, wie wir es in den Synodalbullen mit einer nach keiner Richtung hin fest abgegrenzten Gruppe zu thun haben, einerseits geht sie in die der Judikats-, andererseits in die der Privilegienbullen über. Die zuletzt genannte Art von Schriftstücken erweist sich als diejenige, welche allmählich die anderen beiden in sich aufnimmt, nur dass eben die besonderen Thatsachen noch besondere Ausdrücke verlangten. In Urban II. - Monopoli (J. 4064) ist in der Narratio von dem Konzile zu Benevent und dem dort stattgehabten Gerichte erzählt, in Calixt II. - Cheminon (J. 4976) von dem zu Beauvais, dessen anwesende Mitglieder sogar genannt werden. In einer anderen von Calixt II. vom 28. Dezember 1121 (J. 5073) sehen wir das Conscript nur bestehen aus Publicatio (Notum sit omnibus etc.), Narratio, anknüpfend mit „quod", enthaltend genaue Zeitangaben

[1]) J. 3349, Orig. im Arch. di Stato zu Florenz (vergl. auch Kaltenbrunner Pabsturk. S. 9).

[2]) S. Note 2 pag. 69 unten.

über die Reise nach Süd-Italien und die auf derselben vorgenommene Kirchweihe, woran sich die Dispositio reiht, abgeschlossen durch eine Benedictio. Die Zeugenliste enthält die lange Reihe der bei der Kirchweihe Anwesenden, darunter allein 24 Bischöfe. Die Datirung ist die grosse des Privilegiums.

Die mehr oder weniger stark hervortretenden Verschiedenheiten, namentlich die grössere Feierlichkeit und Umständlichkeit der Synodalbulle, welche sich am augenfälligsten in der Narratio, der Zeugenliste und einzelnen Besonderheiten äussert, die freiere Beweglichkeit seiner Theile sind jetzt vorüber; die ganze Eintheilung der Schriftstücke hat nach blossen Aeusserlichkeiten vor sich zu gehen, ob es eine Rota hat oder nicht u. dergl. Das am leichtesten erkennbare äussere Moment von Synodal- und den ihnen so nahe verwandten Judikats-Bullen, welches auch am längsten bestehen bleibt, sind die willkürlichen, mannigfacheren, dem Kreise nach oft umfangreicheren Zeugenlisten. — Bis zu einem gewissen Grade, aber doch nicht eigentlich, gehören in den Kreis der besprochenen Schriftstücke auch die, wo in einem Nachtrage die Antheilnahme eines Konzils an der Beurkundung gedacht wird. Weil wir es darin jedoch mit gewöhnlichen Bullen zu thun haben, deren Inhalt und Formulirung ganz von dem Konzile oder der Kirchweihe absieht, so ist hier nicht der Ort, näher auf sie einzugehen. Wir werden vielmehr am Schlusse dieser Abhandlung kurz von Nachträgen im Allgemeinen handeln.

Synodal-Zuschriften.

In den Synodal-Zuschriften oder -Briefen wird einer Person, einer Gruppe von Personen, oder allen Gläubigen briefliche Mittheilung von den auf einer Synode gefassten Beschlüssen gemacht. Demnach entspricht der Rahmen dieser Schriftstücke auch dem der Breven, nur dass die Datirung bisweilen ausführlicher ist. Wir haben solche, worin die Briefform weiter geführt, welche persönlich gehalten sind (z. B. Jaffé, Bibl. III. p. 351), und solche, in dessen Conscript von allem Persönlichen abgesehen, nur die Synodalbeschlüsse, oder ein Auszug derselben gegeben wird (vergl. z. B. Mansi Coll. XIX. p. 873); wir begegnen anderen, worin die Canones von den Theilnehmern der Synode wirklich oder angeblich unterzeichnet sind, bezw. wo die Unterschriften in der Art, wie sie erfolgten, aufgenommen wurden (z. B. Theiner Disquis. Crit. p. 203, J. 3332),

sonstigen, wo nur allgemeine Angaben über die Zahl der Theilnehmer u. dergl. gemacht sind, oder gar, wo Anfangs die Unterschriften wörtlich gegeben und es alsdann heisst, „so auch die übrigen Anwesenden“ u. s. w. (vergl. Gregorii M. Opera ed. Bened. II. p. 1294, Nr. 4 App.). — Kurz auf die einzelnen Bestandtheile eingehend, zeigt sich an die Nominatio die Adresse gereiht mit der Heilformel. Nur selten besteht der Vorrahmen aus der Nominatio allein, wo dann gern die Adresse, bezw. die Adressaten in die Promulgatio gerückt sind, „Notum esse volumus omnibus catholicis“ etc. (z. B. J. 2911). Das Conscript beginnt gewöhnlich mit einer Arenga, bald allgemein, bald persönlich gehalten, auf welche alsdann die einzelnen Canones folgen können. Bisweilen knüpft man an die Arenga noch eine Narratio, worin etwa Angaben über das stattgehabte Konzil gemacht werden, oder man begann sogleich mit einer Narratio (z. B. J. 4039), oder ersetzte die Arenga durch eine Promulgatio. Die Canones werden auf den schon angegebenen verschiedenen Arten dargelegt, bald ohne Einleitungsworte, bald mit solchen: „Placuit sanctae synodo, ut; constituit etiam, ut; primo namque inspectore deo est statutum“ etc., bald mit einfacher Aufzählung „Primo, secundo“ etc. Die Schlussformeln des Conscriptes sind sehr mannigfaltig: sie können bestehen aus Comminatio und Benedictio (z. B. J. 2911), letztere fehlt gewöhnlich und erstere ist gern ermahnend gehalten (z. B. J. 3332), oder es ist nur ermahnt und daran die Benedictio geknüpft (z. B. J. 4031), dem es schon nahe kommt, wenn gebeten wird, jeder in seinem Kreise möge den Beschlüssen zustimmen (Jaffé, Bibl. III. p. 352), oder eine bestimmte Person sei ausersehen, die Beschlüsse zu überbringen (J. 2911).

Der Schluss kann auch ganz kurz und persönlich gewandt sein, wie „Ipse misericordia sua nos confirmet ac protegat et ad coelestia regna perducat. Amen“ (J. 4039). Noch auf Anderes einzugehen erscheint unnöthig, man sieht eben, eine feste Durchbildung fehlt. Conscripte ohne Schlussformel allerdings scheinen durchweg auf mangelhafter Ueberlieferung zu beruhen und ebenso solche ohne Unterfertigungen. Wenigstens eine Datirung darf wohl in den meisten Fällen als regelmässiger Bestand angesehen werden, wenn auch der Mangel derselben auf älteren Breven in Erwägung zu ziehen ist. Eine Scriptumzeile kommt nicht vor. Bezüglich der persönlichen Zeugensignaturen gilt das bei der Synodalbulle Gesagte, namentlich die des Papstes ist bisweilen stark erweitert.

Synodal-Akten.

Die eigentlichen Synodal-Akten zerfallen in zwei Arten: in solche, wo aus der Synode heraus und in solche, wo von ihr berichtet wird; oder mit anderen Worten: in solche, die den ganzen Wortlaut des auf der Synode Beschlossenen geben, und solche, die sich mit einer Angabe des Inhalts oder Hervorhebung einzelner Theile jener Beschlüsse begnügen, d. h. also meistens, sie zerfallen in officielle Synodal-Akten und in Synodal-Referate.

Die Akten sind eine Gattung von Urkunden, die sowohl ihrer Art als ihrem Aeusseren nach den Judikaten nahe stehen. In ihrer vollen Form pflegen sie zu enthalten: 1) Invokation, 2) specialisirte Zeitangaben, 3) Ortsangaben, 4) Angaben über die Theilnehmer oder Aufzählung derselben, wobei zu bemerken, dass Nr. 3 und 4 verbunden sein können, 5) Darlegung der die Synode einleitenden oder begleitenden Umstände, 6) die Beschlüsse, 7) die Unterschriften der Betheiligten. Im Einzelnen sind auch hier Verschiebungen, Verbindungen, Zusätze oder Weglassungen zulässig; so finden wir z. B. in dem römischen Konzil Gregors V.: 1) Invokation, 2) Kundmachung, 3) Angabe über die Theilnehmer, 4) Ort, 5) Zeit, 6) Beschlüsse, 7) Unterschriften (D'Achery, Spic. I. p. 603).

Die Referate sind weniger feierlich. Als ihre Theile sind zu nennen: 1) Zeit- und Ortsangaben, 2) Angaben über die Theilnehmer, gewöhnlich allgemein gehalten, 3) allgemeine Angaben, was auf der Synode vorgenommen, 4) Spezielle, oft bis auf den Wortlaut inne gehaltene Darlegung der hervorgehobenen Beschlüsse, etwa mit „inter cetera quae ibi gesta sunt" u. dergl. eingeleitet. Namentlich Nr. 2 und 3 können fehlen, ebenso die genaue Aufführung von Tag und Ort, sie können jedoch auch am Schlusse nachgetragen oder theilweise wiederholt sein (z. B. Jaffé, Bibl. II. p. 404), wo es jedoch schwerlich ursprünglich, sondern der allgemeinen Anlage des Registrum anzurechnen ist (vergl. unten S. 47 Anm.). Wie sich nur einzelne Synodalbeschlüsse besonders hervorgehoben finden, so hat man sie auch alle aufgezeichnet (z. B. Jaffé, Bibl. II. p. 332), ohne dass darum das Schriftstück zu den Akten gezählt werden dürfte. Dem Gutbefinden des Schreibenden war hier ein weiter Spielraum gelassen.

Auch das in seiner Art interessante Schriftstück über die Wahl Gregors VII. gehört hieher (Jaffé, Bibl. II. p. 9), es enthält:

1) Zeitangaben, eingeleitet durch „regnante domino nostro Jesu Christo", enthaltend Inkarnationsjahr, Indiktion, Lunen, Tag, Feria, Begräbnisstag Alexanders II.; 2) Erzählung der Wahlvorgänge, eingeleitet durch „ne sedes apostolica diu lugeat", Erzählung und Angabe der Theilnehmer sind kurz und wenig bestimmt, die Betrachtung über den Werth des Erwählenden sehr subjectiv und lang; 3) Schlussdatirung nach Brevenart, wovon das oben Gesagte gilt. Ueberhaupt ist diese Urkunde sicherlich in der überlieferten Form nicht das ursprüngliche Wahlprotokoll, sondern ein später zum Zwecke der Publicirung, in ungefähr officieller Form abgefasstes.

Nachträge in Urkunden.

Vergesslichkeit oder besondere Umstände konnten bewirken, dass Nachträge in die päpstlichen Erlasse nöthig wurden. Wenn dieselben am Schlusse des Conscriptes, womöglich vor die Apprecatio gesetzt, so fallen sie nicht weiter auf und bieten nur in dem einzelnen Falle Interesse, anders jedoch, wenn die Nachträge an den Schluss der fertig gestellten Urkunde zu stehen kommen, oder gar derartig sind, dass sie das ganze Aeussere des Schriftstückes beeinflussen. Dies ist der Fall bei Urban II. — St. Gilles (J. 4147), wo die Datirung unmittelbar an das Conscript gerückt und daran gereiht ist: „Relecta vero et confirmata in concilio, quod idem papa Placentie celebravit". Es folgen nunmehr die Unterschriften der Theilnehmer an der Synode bis hinab zu den Aebten, um mit einer abermaligen $2^1/_2$ Halbzeilen füllenden Bekräftigung zu schliessen. Weniger ausgedehnt ist der Nachsatz Urban II. — Arras (J. 4124). Hier heisst es nach der vollen Datumformel: „Recitatum est autem hoc privilegium in Claromontensi concilio ex praecepto domni Urbani II., cui ipse praesedit et cum eo cardinales Romani, archiepiscopi XIII, episcopi CCXXV, abbates vero XC et eo amplius, exceptis honestis et religiosis diversarum regionum et provinciarum clericis et laicis, et intente et sub magno silentio ab omni concessu concilii auditu collaudatum et confirmatum est IV. Kal. Decembris, indictione IV, anno dominicae incarnationis MXCV, pontificatus autem domni Urbani papae II". Sowohl in diesem als in dem vorhergenannten Falle kann die Niederschrift des eigentlichen

Privilegiums früher erfolgt sein, die letzte Beglaubigung und endgültige Bekräftigung ist aber erst durch das Nachwort geschehen.

Bei beiden ist die Einwirkung der Judikatsbullen offenbar, zu denen erstere auch inhaltlich bis zu einem gewissen Grade gehört. Anders z. B. verhält es sich mit dem Privilegium Urbans II. für Ripoll (J. 4033). Hier folgt auf die Datirung eine Angabe über das Konzil von Toulouse mit dem dort zu Gunsten von Ripoll gefällten Spruche und darauf ein förmliches Breve des auf der Synode anwesenden Legaten Rainer zu Gunsten von Ripoll. Auch die eine Konsekrationsbulle Nikolaus II. ist hieher zu rechnen (J. 3351), wo dem Datum eine Angabe über die Weihe von zwei Altären durch Bischof Humbert unmittelbar angefügt worden (vergl. unten S. 70). Ferner ein Kontrakt Alexanders II. vom Mai 1072, in welchem hinter der Scriptumformel, eingeleitet mit „Hoc autem interponimus" noch drei Zeilen hindurch mehrere kontraktliche Bestimmungen folgen. Offenbar waren sie vergessen und wurden deshalb einfach nachgetragen, wenngleich sie regelrecht vor das Scriptum gehört hätten.[1]) Oder, ein päpstliches Breve herangezogen, das Calixts II. an König Alfons (J. 5066), wo der Datirung beigefügt ist: „Literas alias quas matri tuae mittimus, ei per tuum facias nuntium praesentari." Ob solche Vorkommnisse genügen, den Nachtrag in dem Breve Innocenz II. - Lérins (Acta I. Nr. 185) für echt zu halten, ist bei der Natur unserer Quelle, des höchst unzuverlässigen Chartulars, weder sicher zu verneinen noch zu bejahen. — In der durchgebildeten Kanzlei vermied man Nachträge, wenn etwas vergessen war, half man sich geschickter oder verfasste ein neues Schriftstück.

Doppelausfertigungen.

Duplikate kommen 1) bei solchen päpstlichen Urkunden vor, die für verschiedene Parteien erlassen wurden, also bei Judikaten, sie können gleich lauten oder auch nach Massgabe der Partei ein

[1]) Kaltenbrunner Pabsturk. S. 80 verwirft dieses Schriftstück als „offenkundige Fälschung", mit Gründen, die für ein Privilegium ganz angebracht wären, aber, wie bereits oben gesagt, haben wir es hier mit einer durchaus anderen Urkundengruppe zu thun, die K. allerdings nicht kennt. Die Originalität lässt sich gar nicht anzweifeln, weil nichts an der ganzen Akte irgendwie verdächtig: die alte Kurialschrift des Conscripts, die päpstl. Unterschrift, das Bleisiegel, alles ist echt.

wenig verändert sein; 2) bei Breven für verschiedene Personen, denen ein Gleiches kund gethan, aufgetragen etc. wird, oder bei solchen für verschiedene Klöster desselben Ordens, z. B. für die Cistercienserklöster, wo eines an Citeaux, eines an Clairvaux etc. geschickt wurde, adressirt können sie an alle Cistercienser und bei völligem Gleichlaute auf verschiedene Tage datirt sein; 3) bei Privilegienbullen, doch ist dieser Fall äusserst selten, mir wurde nur der von einer Urkunde Anastasius IV. für Glanfeuil bekannt, welches als so gut wie gleichlautendes Originalduplikat im Archive von Monte Cassino aufbewahrt wird. Doch scheint hier der besondere Umstand obzuwalten, dass ein Exemplar für Glanfeuil in Frankreich geschrieben wurde, eines für Monte Cassino, zu dem Glanfeuil gehörte; später als das Archiv des letzteren mit jenem vereint wurde, kam auch die zweite Urkunde nach Monte Cassino. Alle sonstigen von mir eingesehenen Duplikate sind nur scheinbar; wenn nicht gar beide, so ist doch immer eines blosse Nachbildung. Eher, obschon ebenfalls ganz vereinzelt, kommt es vor, dass ein Papst für das gleiche Stift an einem Tage zwei verschieden lautende Bullen erlassen hat, wo in erster Linie die Doppelprivilegien Eugens III., Anastasius IV. und Alexanders III. für das Kapitel von Pistoja zu nennen sind (alle sechs Or. im Arch. di Stato zu Florenz). Nichts ausserordentliches ist es dagegen, dass zwei oder gar mehr Breven verschiedenen Inhalts an dem gleichen Tage für den gleichen Ort, bezw. die gleiche Person erfolgten, oder auch, dass ein Breve und eine Bulle auf denselben Tag und Adressaten lauten.

II. Das Archivwesen im skandinavischen Norden.

Von

V. A. Secher,

Archivassistent in Kopenhagen.

II. Schweden.

(Schluss.)

f) Nachtrag über einzelne Archive.

Als der Abschnitt dieses Aufsatzes über Schwedens Archivwesen schon im Drucke vorlag, erschienen in einer schwedischen Zeitung [1]) von einem ungenannten, jedoch, wie es scheint, wohl orientirten Verfasser zwei Artikel: „Unsere öffentlichen Archive und ihre Pflege“[2]), und „Von den Privatarchiven Schwedens“,[3]) die mir von wohlwollender aber unbekannter Hand zugeschickt wurden, und für welche ich hier meinen Dank ausspreche. Ich entnehme hievon als Nachträge zum obigen folgende Notizen über verschiedene Archive [4]), die, wo nicht anders bemerkt, sich in Stokholm befinden:

1) Das Archiv des Kammerkollegiums[5]) enthält fast alle Rechnungen, welche von dem Kammergericht und der Staatsrevision geprüft wurden, alle Grundbücher und die Akten des Kammerkollegiums seit 1618 nebst einer Menge Rechnungsakten der Provinzen jenseits der Ostsee. Während das Archiv allem Schaden bei Gelegenheit des Schlossbrandes 1697 glücklich entging, zerstörte eine Feuersbrunst im Jahre 1807 gegen 12,000 Bände Archivalien von unersetzlichem Werthe. Auch durch Makulirung

---

[1]) „Nya Dagligt Allehanda“ 1880 Nr. 270 den 19. November und Nr. 297 den 21. Dezember.

[2]) „Våra offentliga arkiv och deras vård“. — [3]) „Om Sverlges privatarkiv“.

[4]) Ueber die schwedischen Staatsarchive hat auch der bekannte Historiker C. G. Styffe einen Aufsatz in Svensk tidsskrift 1874, S. 313—36 verfasst, der mit dem obigen zu vergleichen ist.

[5]) Archiv. Zeitschr. V. S. 48.

in älterer Zeit ist dem Archiv grosser Verlust zugefügt, insbesondere fehlen viele Jahrgänge der Generalextracte über Aus- und Einfuhr, welche seit den Zeiten des Ministers Axel Oxenstjerna angefertigt wurden. Die jetzigen Räumlichkeiten sind sowohl der Aufhebung der Archivalien, wie den Arbeiten der Benützer im höchsten Grade undienlich. Vollständige und brauchbare Repertorien fehlen durchgehends, weshalb die Forscher nur mit grösster Mühe und auch dann nur theilweise die Schätze des Archivs ausnützen können. Mit diesem Archiv ist verbunden:

2) Das Archiv des Bergkollegiums, welches 1630 errichtet wurde und für die Geschichte nicht nur des eigentlichen Bergwesens, sondern auch des Staatshaushaltes von grösster Wichtigkeit ist, weil die Regierung immer bemüht war, durch Berufung ausländischer Bergwerksleute, durch Ertheilung von Reiseunterstützungen und Einrichtung von Staatsexamina sich tüchtige und brauchbare Bergbeamte zu verschaffen und die Beamten fortwährend Berichte einreichten.

3) Das Archiv der Flotte auf (Flottans arkiv på) Skeppsholmen reicht bis in die letzten Jahre der Regierung Gustav II. Adolphs zurück. Es enthält gegen 26,000 Bände und 1200 Konvolute, betreffend die Organisation der Flotte und die schwedische Seekriegsgeschichte. Dieses Archivs Lokal ist dunkel und kalt, weshalb man nur in der hellen und warmen Jahreszeit seine Schätze mit Vortheil benützen kann. Ein „Uebersichtskatalog", von dem Kämmerer A. Zettersten verfasst, ist veröffentlicht. Es gibt noch ein anderes Flottenarchiv, nämlich in Karlskrona (Flottans arkiv). Dieses wurde auf Königs Befehl vom Reichsarchive aus in 1879 untersucht, und es wird demnächst ein grosser Theil der Akten, als für den laufenden Dienst der Flottenstation unnöthig, an das Reichsarchiv abzugeben und nach Stokholm zu transferiren sein.[1])

4) Das Kriegsarchiv[2]) besteht theils aus dem Archive des früheren Kriegskollegiums, ca. 20,000 Bände, theils Rechnungs- und theils Feldzugsakten mit Plänen von Schlachten, Belagerungen, Märschen und dergleichen. Die ältesten Stücke sind Musterrollen aus der Zeit Gustav I., Akten in grösserer Menge finden sich erst aus der Zeit Gustav II. Adolph's vor, und hat auch die noch

[1]) Vergl. Meddelanden från svenska riksarchivet IV. 1880 S. 13—14.

[2]) Die Geschichte des Archivs ist dargestellt in: Krigsvetenskaps akademiens tidsskr. 1880 S. 225–46.

jüngere Zeit grosse Lücken aufzuweisen. Erst im Herbst 1878 wurde das Archiv in sein jetziges Lokal verbracht und dem Generalstab unterstellt. Früher schleppte man es aus dem einen Gebäude ins andere, wo es durch Feuchtigkeit und Ungeziefer sehr gelitten. Ausserdem ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine, man möchte sagen, planmässige Zerstörungsmethode angewandt. Die älteren Akten wurden sehr häufig als Patronenpapier verbraucht. Auch Makulirungen in grossem Umfange wurden vorgenommen. Auf Antrag der Armeeverwaltung wurde vom König am 20. August 1867 ein kaum glaublicher Makulirungsplan genehmigt; in Folge dessen erlitt die historische Forschung einen Verlust, der nie zu ersetzen ist. Zum Glück wurden einzelne werthvolle Akten von Privaten der Vernichtung entzogen, und besonderes Verdienst erwarb sich der damalige Amanuensis des Reichsarchivs, der verstorbene Graf A. G. Oxenstjerna, der einen Theil der Akten für das Reichsarchiv gewann.

5) Das Staatskontor ist von jüngerem Datum, besitzt jedoch Gagenverzeichnisse, die in die Zeit Gustav II. Adolph's hinaufreichen, während die älteren Rentkammerbücher und die alten Reichshauptbücher sich im Kammerarchiv befinden.

6) Das Oberintendantamt (Öfverintendentsembedet) hat ein Archiv, welches um die Mitte des 18. Jahrhunderts anfängt, und

7) Das Archiv der Feldmessungs-Direktion (Landtmäteristyrelsen) besitzt eine Plansammlung, deren älteste Pläne erst dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts entstammen.

8) Von den provinziellen Staatsarchiven sollen die Lehns-, Hofgerichts- (Christianstads- und Svea-hofrät) und Stiftsarchive[1]) gegen Vernichtung gesichert sein, jedoch wird es in Frage gestellt, ob sie den Forschern leicht zugänglich sind.

9) Die Kirchenarchive dagegen sind und bleiben verwahrlost. Mehrere Kirchen besitzen noch Kirchenbücher aus der Zeit Gustav II. Adolph's und der Königin Christina. Für die Konservirung dieser Urkunden ist so gut wie gar nicht gesorgt, und sie gehen an vielen Stellen einem schnellen Untergange entgegen.

10) Dem früher[2]) gegebenen Verzeichniss der schwedischen Familienarchive sind noch folgende hinzuzufügen:

---

[1]) Vergl. Styffe l. c. 330—31; Archiv. Zeitschr. V. S. 48—49. — [2]) Daselbst V. S. 49—50; vergl. den hier einzuschaltenden Nachtrag unten S. 101.

Das Wrangel-Bjelke-Brahe'sche auf Skokloster, dessen reicher Inhalt von Prof. J. H. Schröder verzeichnet ist. Die werthvollsten seiner Urkunden sind aus der Zeit der ersten Könige des Hauses Wasa, und der Zeit der Grösse Schwedens. Sie sind mehrfach von den Historikern Fryxell und Carlson benutzt, jedoch soll eine reiche Nachernte noch zu machen sein. Auf Säbylund in Nerike findet sich das Lewenhaupt'sche Archiv von Werth für die Geschichte der politischen Freiheit in Schweden. Auf Brokind in Östergötland ist das Falkenberg'sche mit wichtigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ausserdem gibt es nicht unwichtige Archive auf Bogesund, Sjöholm, Sparreholm u. s. w.

III. Dänemark.

A. Die Staatsarchive.

Archive, aus denen das künftige Reichsarchiv zu bilden.

Im Mittelalter gab es ein königliches Archiv (arca regia) auf den Schlössern in Roskilde und Vordingborg auf Seeland. In der Handveste des Königs Hans vom 1. Februar 1483 §. 25 heisst es, dass der Schatz und die Briefe des Reichs („rigens tresel [trésor] och brefve") auf dem Kallundborger Schlosse bleiben und dass zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Reichsrathes den Schlüssel dazu bewahren sollten. Noch im Laufe des folgenden Jahrhunderts wird dieses Archiv, das im Schlossthurme lagerte, öfters erwähnt.[1] Vor dem Jahre 1596 muss man es von Kallundborg weggeführt haben, höchst wahrscheinlich ist es mit dem königlichen Archive auf dem Schlosse zu Kopenhagen vereinigt worden. Verzeichnisse des Kallundborger und Vordingborger Archive von 1476 finden sich noch vor.[2] Auf dem Schlosse zu Kopenhagen hatte sich eine weitere Sammlung gebildet, die 1524 in einem Gewölbe lag. Unabhängig davon waren wieder die Archive der königlichen Kanzleien: der dänischen (dänisch-norwegischen) und der deutschen. Ihre Geschäfte wuchsen bedeutend nach Einführung der Reformation, weil nicht nur die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch

[1]) Seine Geschichte hat Werlauff gesammelt in: „Efterretninger om det gamle rigsarkiv på Kallundborg slot", Minerva 1807, Oktober—Dezember, S. 97—105.

[2]) Gedruckt sind diese Verzeichnisse in T. A. Becker: De ældste danske arkivregistraturer, Kbh. 1854—75. I.

die Administration der säcularisirten umfangreichen kirchlichen Besitzungen dem Könige anheimfielen. Bei dieser Ordnung verblieb es bis zur Einführung der Souveränität 1660 und bis die energische und kräftige Hand der ersten souveränen Könige, welchen die Organisation der dänischen Administration so vieles verdankt, auch in das Archivwesen eingriff.

a) Das königliche Geheimarchiv.[1])

Fredrik III. fasste den Gedanken, das Archiv auf dem Schlosse zu Kopenhagen ordnen zu lassen, und 1664 übertrug er Christopher Lindenov, Peder Schuhmacher und Fredrik Wolff diese Arbeit. Das erste Repertorium wurde verfasst, Peter Schuhmacher (später geadelt Griffenfeld) wurde zum Archivar ernannt, und somit war das „Königliche Archiv", (archivum regium), das erst später „Geheimarchiv" genannt wurde, gebildet. Seinem Ursprunge nach bestand es aus den Archivalien des höniglichen Hauses, wozu noch die ältesten Reichsarchivalien, die sich zufällig auf dem Schlosse in Kopenhagen gesammelt hatten, hinzu kamen. In seiner Eigenschaft als „königliches Hausarchiv" empfängt das Geheimearchiv noch immer die Akten und Urkunden des königlichen Hauses bis auf die allerneueste Zeit. Man hat wohl behauptet, das Geheimarchiv sei als „Haus- und altes Reichsarchiv" gestiftet, aber davon war in aller Weile nicht die Rede.[2])

Die Archive der Kanzleien mit ihren alten Beständen existirten wie zuvor neben dem „archivum regium", und es ist neulich nachgewiesen worden,[3]) dass durchaus nicht daran gedacht wurde, die alten Rentekammerakten an das königliche Archiv abzugeben. Später wurden zur Zeit der Souveränität die Grenzen zwischen dem Archiv

[1]) Die Geschichte des Archivs ist gegeben, wie wir zu wissen glauben, von kundiger Hand in Nordisk Konversationslexikon III 1. Ausg. S. 280—83, 2. Ausg. S. 312—14. In dem „Korrespondenzblatt der deutschen Archive" III S. 115—18 hat Herr Paul Mitzchke unter dem Titel „Die Staatsarchive in Kopenhagen" eine, abgesehen von einigen Missverständnissen, bei aller Kürze im Ganzen zuverlässige Uebersicht über die Verhältnisse dieses Archivs und des unten zu besprechenden „Archiv des Königreichs", gegeben.

[2]) In „Årsberetninger fra det kgl. gehejmarkiv," hrgb. von C. F. Wegener, I S. LXVI spricht auch der Geheimarchivar von des Geheimarchivs „ursprüngliche Charakter als eigenes Archiv des Königs".

[3]) „Bidrag til rentekammerarkivets historie 1660—1860" in „Meddelelser fra rentekammerarkivet", hrgb. von Joh. Grundtvig, 1871 S. LXXXIX.

des Königs und dem des Staats fliessend: dass man jedoch im ersten Jahrzehnt dieser Periode bei Errichtung des „königlichen" Archivs nur daran dachte, ein „Hausarchiv" zu bilden, lässt sich schon aus dem Namen schliessen. Dazu heisst es noch in dem dem Geheimarchivare Rostgaard mitgetheilten Instruktion § 8:[1]) „Er darf niemandem eine Abschrift noch die geringste Nachricht aus irgend einem Dokument oder Briefe mittheilen ohne unseren eigenen allergnädigsten Befehl oder unsere Erlaubniss". Eine solche Bestimmung ist selbst für ein „altes Reichsarchiv", zu dem doch wenigstens einige Beamten Zutritt haben müssen, wie sie es auch zum alten Reichsarchiv auf dem Schlosse Kallundborg hatten, höchst bedenklich, für ein königliches Hausarchiv dagegen ganz passend. Auch sind niemals[2]) Vorschriften gegeben, nach welchen Archivalien an diese Sammlung abzugeben seien. Wenn dergleichen einmal geschah, musste immer besondere königliche Resolution vorhergehen. Dass ebenfalls keine Vorschriften über Abgebung der Archivalien des königlichen Hauses bestehen, ist unerheblich, da dergleichen Vorschriften nicht an ihrem rechten Platze gewesen sein würden.

Dem Archivar Griffenfeld, der gestürzt wurde und im Gefängniss starb, folgte 1676 Fredrik Wolff im Amte, diesem 1684 Thomas Bartholin, 1690—97 hatte das Archiv keinen Archivar und es wird in diesen Jahren gewesen sein, dass es nach Rosenborg-Schloss, ebenfalls in Kopenhagen, transferirt wurde, wo es ohne Aufsicht in einem feuchten Gewölbe stand, bis man den bekannten Isländer Arni Magnusson 1697 als Archivsekretär anstellte. Im Jahre 1700 wurde Fredrik Rostgaard „Geheimarchivar", das erste Mal wo dieser Titel gebraucht wird. In dem ihm gegebenen, von ihm selbst im Entwurf verfassten Instruktion[3]) ist nur die Rede von „dem königlichen Archiv". Rostgaard ist es zu verdanken, dass man ein neues eigenes Gebäude errichtete, welches durch königliche Resolution vom 2. Januar 1720[4]) dem Archiv zugesichert wurde. Im April desselben Jahres siedelte es

[1]) Siehe unten. Gleichlautend mit der Instruktion ist auch die dem Rostgaard gegebene Bestallung, gedruckt in der unten genannten Schrift Bruuns II. S. 35.

[2]) Årsberetninger I S. VII.

[3]) Gedruckt bei Bruun: „Fredrik Rostgaard og hans samtid", Kbh. 1870—71. II S. 36—38, vergl. I S. 129

[4]) Bruun l. c. I S. 218—20.

von Rosenborg in seine neue Wohnung, die noch heutigen Tages zu den Räumlichkeiten des Geheimarchivs gehört, über. Als 1725 Rostgaard aller seiner Aemter entsetzt wurde, hatte das Archiv wieder keinen Vorstand, sondern nur Archivsekretäre (Arni Magnusson und Christian Ludvig Harboe) bis 1731, wo der berühmte Philologe und Historiker Hans Gram, welcher nach dem Tode des Arni Magnusson 1730 Archivsekretär gewesen,[1]) das Amt antrat. Zu seiner Zeit 1735 bis 36, sind die Gottorpschen Archive, sowohl „das gemeinschaftliche" wie das herzoglich Gottorpsche dem Geheimarchiv einverleibt. Durch Ankauf wurden erworben die umfangreichen Sammlungen des Ulrik Petersen zur Geschichte der Stadt, des Bisthums und des Herzogthums Schleswig.[2])

Erst seit der Zeit Grams kann man sagen, dass die eigentliche wissenschaftliche Benützung des Archivs begann. In seinen historischen Werken machte er Gebrauch von den Schätzen, die seiner Hut anvertraut waren, und von 1731 an sammelte er[3]) den Grundstamm des bekannten handschriftlichen Diplomatars, das gewöhnlich mit dem Namen seines Nachfolgers, Langebeks, bezeichnet wird. Dieses Werk ist ein unschätzbares Hülfsmittel für so viele sowohl ausländische als inländische Historiker gewesen, obgleich es, schon lange Zeit in Plan und Anlage veraltet, den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr entspricht. Sein Nachfolger muss erst noch an die Oeffentlichkeit treten. Von 1748 an war Jakob Langebek, Begründer der „Scriptores rerum Danicarum medii aevi", Geheimarchivar. Er führte das Diplomatarium weiter fort und legte eine Sammlung Monumente, von Sören Abildgaard gezeichnet, und andere historische Sammlungen, die sogenannten Langebeks collectanea und Excerpte, an. Ihm folgte 1775 Gerhard Schiönning: in seiner Amtszeit wurden für das Archiv erworben die Handschriften Langebeks,[4]) von dem Könige angekauft, und P. Klevenfeldts Sammmlungen und Stammtafeln zur Geschichte des

[1]) Bruun l. c. I S. 382.

[2]) Ueber diese Sammlungen siehe: Lorenzen: „Om S. T. Ulrik Petersen og hans efterladte manuskripter om byen, bispedömmet og fyrstendömmet Slesvig" in „Danske samlinger for topografi, personal og litteratur-historie" hrg. von Bruun, Nielsen und Birket-Smith, 2. Reihe IV S. 338—60.

[3]) Werlauff: Historiske efterretninger om det store kongelige bibliotek 2. Ausg. Kbh. 1844 S. 145.

[4]) Daae: Gerhard Schiönning, Krista. 1880 S. 58 vergl. unten S. 79.

dänischen Adels.[1]) Nach dem Tode Schiönnings wurden die aus seinem Nachlasse von dem Könige erworbenen Urkunden ans Archiv abgegeben. Als Norwegen von Dänemark getrennt wurde, gab man sie an Norwegen ab, und so gelangten sie ins norwegische Reichsarchiv.[2]) Nachdem Skuli Thorlacius nur ein paar Monate Geheimarchivar gewesen, folgte Christian Eberhard Voss 1780—91. Dieser verfasste ein Repertorium über die sogenannte „topographische Sammlung auf Pergament" („die Vossische Sammlung"), mit welchem man sich noch jetzt aushilft. In seiner Amtszeit wurden einige Bestandtheile des Archivs an die königliche Bibliothek abgegeben.[3]) Sein Nachfolger Grimur Jónsson Thorkelin 1791—1829 musste in Folge königlicher Resolution vom 8. Juli 1791[4]) der deutschen Kanzlei einen Theil des Archivs überlassen, nemlich die Gottorpsche und Glücksburgsche Archivabtheilung und zwar mit den Archivräumen, in denen sie aufgestellt waren.[5]) Auch gab er 1825 an die königliche Bibliothek ab die Sammlungen Langebeks, betreffend die Geschichte und Topographie der dänischen Staaten (303 Fascikel), Briefe an dänische Könige (Christian III bis Fredrik IV) (20 Fascikel), Korrespondenz dänischer Adelsgeschlechter (59 Fascikel) und Handschriften zur Geschichte Schwedens im 16. und 17. Jahr-

---

[1]) Verzeichniss über die Sammlungen Klevenfeldts ist gedruckt in „Lexicon over adelige familier i Danmark, Norge og Hertugdömmerne", Kbh. 4°. I S. XXVIII—XXXIII.

[2]) Daae l. c. S. 88 cfr. S. 57. — [3]) Werlauff l. c. S. 220—21.

[4]) Nicht, wie es wohl auch angegeben wird, Resol. 15. Juli 1791.

[5]) Hr. Junghans: „Die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins" etc. Kiel 1865 S. 18 meint, dass die obengenannte Verfügung „ein Akt der Gerechtigkeit war, wodurch eine übereilte Vereinigung schleswig-holsteinischer Archivalien mit dem königlich dänischen Geheimarchiv wieder gut gemacht werden sollte". Ich bin in der glücklichen Lage nachweisen zu können, dass lediglich praktische Rücksichten die Motive jener Resolution bildeten. Der Archivar der deutschen Kanzlei, Kanzleisekretär v. Sixtel, hatte darauf angetragen, „dass das herzoglich Gottorpsche Archiv wegen der Verbindung, in der es mit dem Archiv der deutschen Kanzlei steht, von dem Geheimarchiv, womit es jetzt (d. 1791) verbunden ist, ihm zur Conservirung und Direktion auszuliefern sei". Die deutsche Kanzlei gab seinem Antrag ihre Empfehlung und die dänische machte dem König ihre Vorstellung ohne neue Motive herbeizuziehen. Es konnte auch der Zeit nicht leicht Jemandem einfallen, in dieser Weise der Idee der Gerechtigkeit in die Hand zu arbeiten; der Begriff „schleswig-holsteinische Archivalien" war nemlich den damaligen Behörden gänzlich unbekannt, vergl. Danske Kancellis forestillingsprotokol 1791 No. 1307.

hundert (25 Fascikel).[1]) Als einen geringen Ersatz für diesen grossen Verlust erhielt das Archiv von der dänischen Kanzlei die Copialbücher für Schonen, Halland und Blekingen bis zur Abtretung dieser Provinzen an Schweden („Skånske registre og tegnelser"). Der Feuersgefahr beim Brande des königlichen Schlosses 1794 und beim Bombardement der Stadt durch die Engländer 1807 entging das Archiv glücklich durch Flüchtung nach Gammelholm[2]) und in die Kirche des heiligen Geistes.

Der bekannte Archäologe Finn Magnussen trat 1829 als Nachfolger Thorkelins ein. Hatte das Archiv unter seinem Vorgänger viel eingebüsst, so machte es jetzt werthvollen Erwerb.[3]) 1830 die Handschriften des geheimen Staatsminister Malling; 1831—37 in 5 Lieferungen eine grosse Sammlung Abschriften von Urkunden im Königsberger Archiv, die Geschichte Dänemarks, Norwegens und Schwedens betreffend, besorgt von dem Archivar Professor Voigt; 1832 die Kopialbücher der Kanzlei über königliche Missive und offene Briefe („Tegnelser" und „Registre" genannt) bis 1571; 1834 Dänemarks Antheil von dem aus München nach Norden gebrachten Archiv König Christian II[4]) nemlich 13 Urkunden auf Pergament und 326 auf Papier; 1842 aus dem Bischofsarchiv zu Ålborg 73 Pergamenturkunden, das dortige Hospital betreffend. Zu den grösseren Archivarbeiten F. Magnussens gehört die Verbesserung des Gram-Langebekischen Diplomatars. Er schlug 1830 der Kanzlei vor, dasselbe nach einem bestimmten Plan ordnen zu lassen, und 1834 war die Arbeit, wie er in seinem Jahresberichte darlegte, „vorläufig vollendet". Sie wurde 1849—54 wieder aufgenommen und die Ordnung fortgeführt, ein grosser Theil der Abschriften chronologisch geordnet, und besonders die Transscription der Daten geprüft. Darauf ist das Werk gebunden worden.[5]) Seit 1848, wo Caspar Fredrik Wegener Geheimarchivar wurde, sind verschiedene Veränderungen eingetreten. Wie aus der obigen Darstellung

---

[1]) Werlauff l. c. S. 349—50.

[2]) Jetzt ein Stadttheil Kopenhagens, früher eine Insel, was der Name auch besagt.

[3]) Vergl. Finn Magnussens handschriftliche Jahresberichte an den König in dem Archiv der früheren dänischen Kanzlei.

[4]) Vergl. Archiv. Zeitschr. IV. S. 25 und V. S. 45 Note.

[5]) Årsberetninger I S. XVIII, XXX, XLI, LII, LXIV, LXXVII.

des Anwachsens des Archivs[1]) in seinen ersten zweihundert Jahren erhellt, ist sein ursprünglicher Charakter als Archiv des Königs und des königlichen Hauses nicht getrübt worden: der König schafft sich handschriftliche Arbeiten und den literarischen Nachlass verschiedener Gelehrten an und legt sie in seinem Archiv nieder, aber eigentliche Reichsarchivalien sind, abgesehen von solchen, die zufällig sich auf dem Schlosse zu Kopenhagen in Verbindung mit königlichen befanden, nur ausnahmsweise, wie die ältesten Kopialbücher der Kanzlei, ins Geheimarchiv gekommen. Dabei wurde nicht an eine Eigenschaft desselben als „altes Reichsarchiv" gedacht; das Motiv der Einverleibung war, wie im genannten Falle, man wollte den Forschern den Zutritt zu den Archivalien leichter machen, als es in den Regierungsarchiven, die nur Geschäftszimmer für ihre Beamten besassen, geschehen konnte. In den folgenden Jahren erhielt jedoch das Archiv einen Zuwachs, der seinen Beständen einen wesentlich andern Charakter verliehen und den Namen „Geheimarchiv" mehr und mehr unpassend machte. Hierüber im nächsten Abschnitt, hier jedoch ist noch der anderweitige Zuwachs zu erwähnen, damit man übersichtlich beieinander habe, was im Archiv zu suchen ist, ausser dem, was es seinem eigentlichen Ursprunge nach enthalten muss.

Durch königliche Resolution vom 27. August 1845 war ein königlich historisch-genealogisches Archiv[2]) bei dem königlichen Ordenskapitel errichtet worden. Dieses Archiv wurde durch königliche Resolution vom 25. Juni 1849 nebst den Archivalien der königlich dänischen Gesellschaft für die Geschichte und Sprache des Vaterlandes dem Geheimarchiv übertragen.[3]) Auch überliess ihm 1855 das Justizministerium die „Benzon'schen Stammtafeln", ein genealogisches Werk in fünf Foliobänden;[4]) 1855 gab das höchste Gericht seine norwegischen Urtheilsbücher 1578—1664[5]) ab. Diese Ab-

[1]) Die dem Archiv zugegangenen Archivalien des königlichen Hauses sind ausser Acht gelassen. Für die Zeit nach 1848 sind sie in den gedruckten jährlichen Berichten des Archivs verzeichnet.

[2]) Mit diesem Archiv wurden 1847 vorschmolzen die Handschriften der königlich genealogisch-heraldischen Gesellschaft, worüber ein Verzeichniss gedruckt ist in „Historisk museum", hrgb. von T. A. Becker. 1. Heft, S. 103—177.

[3]) Årsberetninger I S. XV.

[4]) Årsberetninger II S. IV.

[5]) l. c. II S. XL vergl. S. XLII.

lieferung gab Anlass, dass das norwegische Kirchendepartement an das dänische Justizministerium den Antrag stellte, jene Archivalien möchten Norwegen ausgehändigt werden. Weil sie jedoch auch wichtige Beiträge zur Geschichte Dänemarks enthalten, lautete die Antwort abschlägig. In den Jahren 1860—61 empfing man Abschriften von Urkunden im Archive des Vatikans, Dänemarks Geschichte betreffend, von dem norwegischen Historiker Professor P. A. Munch angefertigt,[1]) und 1865 den Nachlass des Genealogen Lengnick, enthaltend Auszüge aus den Kirchenbüchern des Landes, 70—80 Bände in 4°, Sammlungen von Stammtafeln u. s. w., im Jahre 1859 von der Regierung gegen eine jährliche Pension angekauft.[2]) Einige grössere Erwerbungen gleicher Art werden unten besprochen, über die kleineren ist auf die Jahresberichte des Geheimarchivs zu verweisen.

Wie schon berichtet, erhielt das Archiv 1720 sein eigenes Gebäude, 1850 wurden seine Räumlichkeiten bedeutend erweitert (vergl. unten) und 1860 gewann es von dem Marineministerium das sogenannte Gewölbe Christian IV, das jedoch erst 1866—67 zum Gebrauche fertig wurde.[3]) Zur Disposition stehen jetzt sechs gewölbte Säle und zwei Kontorzimmer, von welchen das kleinere als Arbeitszimmer des Geheimarchivars, das grössere als das der übrigen Beamten und zugleich als Lesezimmer von den Archivbesuchern benützt wird. Der sehr beschränkte Raum ist wegen des grossen Zudrangs der Forscher schon seit vielen Jahren höchst unbefriedigend, zumal man darin bei sehr ungünstigen Lichtverhältnissen arbeiten muss. Die Räume des Archivs umfassen im Ganzen einen Flächenraum von 2450 □ Ellen[4]) und schliessen sich dem Ministerialgebäude und den Lokalen der in diesem befindlichen Archive dicht an, so dass eine Verbindung sehr leicht zu Stande gebracht wäre, wenn man sich dazu entschlösse, die sämmtlichen dazu geeigneten Schriftstücke und Akten in ein Reichsarchiv zu vereinigen. Zur Sicherung gegen Feuersgefahr ist das Archivgebäude mit Hydranten der städtischen Wasserleitung und den nöthigen Feuerwehrgeräthschaften versehen.

---

[1]) l. c. III S. IV und XVII.

[2]) l. c. IV S. IV.

[3]) l. c. III S. XIII und LX.

[4]) Nach einer andern Angabe 2170 □ Ellen, vergl. Tilläg B. til Rigsdagstidenden 1877—78 S. 298—314. Ein Meter ist 38,2 dänische Zoll.

Das Geheimarchiv stand bis 1848 unter Oberaufsicht des Kanzlers oder der Kanzlei; durch königliche Resolution vom 22. Juli 1848 aber wurde es dem neuerrichteten Kultusministerium unterstellt, doch so, dass der Theil, welcher im engsten Sinne des Wortes königliches Hausarchiv bildete, wie früher direkt unter dem Könige verblieb. Den Zutritt zu diesem letzteren kann nur der König genehmigen, in anderen Fällen wird das Kultusministerium die Erlaubniss ertheilen, doch stehen die Repertorien laut der Instruktion des Archivs nicht zur Verfügung der Forscher. Die Bureauzeit der Beamten ist von 10—2, und für die Forscher steht das Archiv offen von 11—1 Uhr.

Seit 1848 ist an einem neuen Repertorium auf losen Zetteln gearbeitet worden. In der Amtszeit des jetzigen Geheimarchivars ist fast jährlich ein Heft [1]) erschienen, worin unedirte oder schlecht edirte Urkunden des Archivs und Auszüge aus dem letzten Jahresberichte des Archivars gegeben sind, welche detaillirte Mittheilungen über Ab- und Zugang und Benützung des Archivs, die Arbeiten, den Urlaub und den Gesundheitszustand seiner Beamten u. s. w. enthalten. Der Gewinn aus dem Verkaufe dieser Jahresberichte fällt der Handbibliothek des Archivs zu.

b) Das Archiv des Königreichs.

Vor Einführung der souveränen Regierungsform 1660 lag die ganze Oberadministration in Händen der königlichen Kanzleien. Dann aber wurden diese unter mehrere selbstständige Zweige (Kollegien) vertheilt; man bildete ein Staats-, ein Kriegs-, ein Kanzlei-, ein Kammer- und ein Admiralitäts-Kollegium. Die Kanzlei ward demnächst nur Sitz der justiz- und kultusministeriellen Administration; von dem Kammerkollegium, dem man bald den Namen Rentekammer beilegte, wurden nach und nach verschiedene Branchen der Finanz- und Zollverwaltung als besondere Kollegien abgezweigt. Die Ordnung bestand, obgleich mit einigen Umbildungen, so doch in den Grundzügen unverändert, bis die Kollegienordnung 1848 von konstitutionellen Ministerien gefolgt wurde. Bei jedem der Kollegien hatten sich alsdann Archive gebildet, die wahrscheinlich als Grundstamm das hatten, was seiner Zeit von der alten Kanzlei den respektiven Kollegien ausgehändigt wurde; wenig-

[1]) Arsberetninger fra det kongelige gehejmarkiv.

stens war es der Fall mit der neuen Rentekammer, die alle die die Geschäfte angehenden Protokolle und Akten, alle die in dem alten Rentekammerbureau der Kanzlei revidirten Rechnungen u. s. w. erhielt.[1]) Von diesen Kollegienarchiven hat nur noch das Archiv der Rentekammer seinen Geschichtschreiber gefunden; es erschien „Beiträge zur Geschichte des Rentekammerarchivs 1660—1860" von Joh. Grundtvig,[2]) auf welche hier in Bezug auf Einzelheiten verwiesen werden kann. Jedes dieser Archive hatte seinen Archivar und sein ihm unterstelltes Personal, weil aber der Archivar und seine Untergebenen mit den übrigen Beamten des Kollegiums ins Avancement gleich eintraten, und der Archivdienst soweit nur eine Durchgangsstufe für sie war, ist es kein Wunder, dass die Archivalien, wenn auch das Kollegium bisweilen extraordinäre Anstalten traf, dem Unheil ein Ende zu machen, doch bald wieder in eine sowohl für das Archiv selbst wie für die Geschäfte des Kollegiums nachtheilige Verwirrung geriethen.

Als 1848 Ministerien an die Stelle der Kollegien traten, kamen die Archive an die entsprechenden Ministerien. Das Archiv der Kanzlei ist zwischen dem Justiz- und dem Kultusministerium getheilt, das sogenannte „vereinigte Archiv der Kammern" wurde dem Ministerium des Innern unterstellt. Selbigen Jahres gab ein reiner Zufall den Anstoss zu grossen Transferirungen aus jenem Archive in das Geheimarchiv. Der Archivar des Justizministeriums, Möller, trug bei seinem Ministerium darauf an, ans Geheimarchiv, als ein mehr historisches, mehrere Dokumente abzugeben, welche seiner Meinung nach in dem Manualarchiv eines praktischen Ministeriums nicht am rechten Platze waren, insbesondere alle Akten der Kanzlei vor 1660, dem Jahre des Wendepunktes in der Geschichte der dänischen Administation. Die Archivalien wurden sofort abgegeben.[3]) Jetzt aber beanspruchte man Seitens des Geheimarchivs verschiedene Lokale, die den anderen Archiven angehörten, und sprach den Wunsch aus, die Kopialbücher der Kanzlei („Registre" und „Tegnelser") aus einer noch jüngeren Zeit als 1660 zu erhalten. Das letzte rieth

---

[1]) Instruktion für das Kammerkollegium vom 16. April 1680 § 6, gedruckt bei Grundtvig l. c. 1871 S. 151—68.

[2]) „Bidrag til rentekammerarkivets historie 1660—1860", gedruckt l. c. 1871 S. I—XCIV.

[3]) Årsberetninger I S. IV.

Möller in einem Schreiben vom 14. November 1848 entschieden ab, „es würde ein grosses Unrecht sein, das eigentliche Kanzleiarchiv zu zersplittern", nur was älter sei als 1660, das Jahr der Errichtung der jüngeren Kanzlei, wäre auszuscheiden. Damit die Frage über die Archivlokale untersucht werde, ernannte das Ministerium des Innern eine Kommission „zur Verbesserung und Erweiterung des Lokals des königlichen Geheimarchivs", unter deren Mitgliedern der Geheimarchivar und der Archivar des Justizministeriums ihren Sitz einnahmen. In ihrem Gutachten vom 21. Juli 1849 trug die Kommission darauf an, dass dem Geheimarchiv von den Lokalen der andern Archive so viele einzuräumen seien, dass sein Raum verdreifacht sein würde. Zugleich schlug sie vor, von den Ministerialarchiven seien alle Archivalien, die älter als 1660, an das Geheimarchiv in seiner Eigenschaft als „altes Reichsarchiv" abzugeben, und liess es dahin gestellt, ob nicht ein allgemeines Ministerialarchiv zu errichten sei. Die Kommission hatte somit in dem Gutachten ihre Kompetenz überschritten, und es geschah wohl, um diess zu rechtfertigen, dass sie sich den Namen „die zur Verbesserung und Erweiterung des königlichen Geheimarchivs ernannte Kommission" beilegte. Den grössten Theil der vorgeschlagenen Archivsäle erhielt das Geheimarchiv noch im selbigen Jahre,[1]) und in dem folgenden unternahm es das Kultusministerium, indem es zwar dem Geheimarchiv gegenüber sein Befremden darüber aussprach, dass die Kommission „ganz ausser ihrer ursprünglichen Aufgabe" den Antrag auf ein Abgeben von Archivalien bis 1660 gestellt hatte, gleichwohl eine solche Extradition zu bewerkstelligen. Jetzt machte aber das Geheimarchiv den schon in der Kommission gestellten, aber von dieser nicht genehmigten Vorschlag, die Archivalien bis 1750 statt bis 1660 abzugeben. Unserem Erachten nach sprach für diese neue Zeitgrenze nur der eine Umstand, dass es im Jahre 1850 gerade 100 Jahre seit dem Jahre 1750 waren, während dieses Jahr sonst in der Geschichte weder der dänischen Verfassung noch der Administration von irgend einer Bedeutung gewesen ist. In aller Weile kann nicht davon die Rede sein, dass die Archivalien nach und vor diesem Jahre, wie es mit 1660 der Fall ist, selbständige, zusammengehörende Abtheilungen bilden. Im Gegentheil: eine Theilung von diesem Jahre an ist lediglich eine mechanische; sie durchschneidet alle Serien von

[1]) Årsberetninger I S. XXII.

Protokollen und Akten und trennt das zu einander Gehörende in der unglücklichsten Weise und zum grössten Schaden für jede systematische Ordnung und Aufstellung der getrennten Theile in den Repositorien, indem das Studium der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Administrationszweige, welches der Ordnung ihrer Archivalien nach richtigen Prinzipien vorausgehen muss, unmöglich gemacht wird.[1]) Der Vorschlag des Geheimarchivs stiess auch bei mehreren Ministerien auf grosse Bedenklichkeiten. Das des Innern schrieb: „Der Termin ist ziemlich willkürlich gewählt. Das Jahr 1750 ist nicht wie 1660 mit einer Hauptänderung der Regierungsform und der Verwaltungsprinzipien verknüpft"; eher sei 1784 ein passendes Jahr, weil in diesem die Kabinetsregierung der vorhergehenden Jahre aufhörte und gleichzeitig diejenige Ordnung der höheren Administration ins Leben trat, die im wesentlichen unverändert bis 1848 bestand. Das Justizministerium hielt es für sehr nachtheilig, sein Archiv von 1660 bis zum Jahre 1799, in welchem die Departementseintheilung der Kanzlei eingeführt wurde, zu zerreissen und so diese genau zusammengehörende Einheit zu verderben. Auch der Archivar Möller liess sowohl jetzt als später im Jahre 1852 seine warnende Stimme hören. Allein das Geheimarchiv wollte seinen Vorschlag nicht fallen lassen; es erklärte, der Platz genüge nicht, die Akten auch nach 1750 zu fassen, sein Personal sei nicht gross genug und würde, wenn es sich so neuer Akten annehmen solle, sich zu viel „mit gemeiner archivalischer Manipulation" beschäftigen müssen. Als sich das Kultusministerium indessen nach und nach die Zustimmung der anderen Ministerien verschafft hatte, mahnte es das Justizministerium, es möchte bei dieser Sachlage nicht allein zurückbleiben, und dieses liess sich denn auch bewegen, das Jahr 1750 als Ablieferungstermin ebenfalls zu genehmigen.[2]) Die respektiven Ministerien erliessen jetzt an ihre Archivare den Befehl, die Archivalien abzugeben.

Diess geschah. Grosse Archivalienmassen flossen zum Geheimarchiv. Mehrere der Ministerien gelangten jedoch bei der Arbeit selbst zu der Erkenntniss, dass das Jahr 1750 höchst unglücklich gewählt worden. Das Kriegsministerium gab seine Archivalien bis 1763 „als einen für die Organisation dieses Ministeriums mehr passenden Termin" ab, und das Geheimarchiv nahm jetzt

[1]) Vergl. auch Grundtvig l. c. S. XC. — [2]) Årsber. I S. XXXVIII.

diese Akten an, weil es „als verpflichtet anzusehen ist, dasjenige anzunehmen, was die Ministerien abgeben wollen“;[1]) später sind noch die Archivalien bis 1802 dazu gegeben worden.[2]) Das schleswigsche Ministerium lieferte seine Kopenhagener Akten nur bis 1730 aus, weil mit diesem Jahre eine neue Epoche in der Ordnung seines Archivs anfing.[3]) Durch diesen Zuwachs war die Archivalienmasse des Geheimarchivs 1855 so angeschwollen, dass es jetzt, statt wie früher anderthalb, fünfthalb Gewölbe umfasste. Das Abliefern vom Archiv des Ministeriums des Innern und dem mit diesem verbundenen Archiv des Finanzministeriums gerieth 1855 ins Stocken, weil das Geheimarchiv keinen Platz mehr hatte;[4]) weil aber jene Archive sich in sehr mangelhafter Ordnung befanden, hatte die Ablieferung nur ganz willkürlich herausgegriffene Archivalien umfasst, einzelne Bände von Protokollreihen u. s. w., so dass dadurch die Ordnung des Zurückgebliebenen beträchtlich erschwert wurde. Als später das Geheimarchiv einen grösseren Raum, nämlich das obengenannte „Gewölbe Christian IV“ erhielt, mahnte es in mehreren Schreiben und Jahresberichten[5]) daran, dass die Ablieferung noch nicht beendigt sei, und den 30. November 1871 wurde auch ein entsprechender Befehl erlassen, aber — einige Monate später, den 5. April 1872, erschien ein neuer Erlass, es solle alles beim Bestehenden' verbleiben.[6])

Es erhellt also, dass das, was man in den Jahren 1849—51 zur Ordnung des Regierungsarchivwesen ausführte, lediglich eine Desorganisation der bestehenden Archive, insbesondere ihres historischen Bestandes war, ohne dass man sich klar gemacht hatte, was denn mit den übrig gebliebenen Archivresten geschehen solle. Einen genau überlegten und wohl begründeten Plan hatte man sich, wie wir gesehen haben, nicht gebildet, die einzelnen Ministerien setzten auch auf eigene Faust einen anderen Termin als 1750 für das Abgeben ihrer Archivalien, und es war nur ein zufälliges Motiv, welches z. B. das Justizministerium bewog, sein Archiv mit jenem

---

[1]) l. c. II S. IV.
[2]) l. c. V S. IV.
[3]) l. c. II S. LV.
[4]) l. c. II S. IV.
[5]) l. c. IV S. XXXIX; V S. III vergl. S. XV; XL; LI.
[6]) l. c. V S. XV vergl. S. XVII.

Jahre zu trennen. Wenn nichts destoweniger ab und zu[1]) von dem „Archivplan von 1850" geredet wird, so beruht diess auf einem Missverständniss der eben besprochenen Vorgänge, denn ein solcher „Plan" existirt, wie in den Berichten des dänischen Reichstages[2]) betont ist, gar nicht. Dieses Mangels wegen ernannte auch das Kultusministerium am 6. April 1857 eine Kommission, welche eine Organisation der Regierungsarchive vorzuschlagen hatte. In deren Gutachten vom 4. Februar 1858 hatte fast jedes Mitglied der Kommission sein eigenes Separatvotum, und ein praktisches Resultat wurde nicht erreicht.

Indessen hatte das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 die Unterscheidung zwischen den Sonderministerien der Herzogthümer, den Sonderministerien des Königreiches und den Gemeinministerien der Monarchie eingeführt. Diese letzten wurden erst jetzt errichtet und mussten also erst daran, sich Archive zu bilden, die beiden andern Gruppen von Ministerien hatten demnach ganz natürlich jede für sich ihr Archivwesen zu organisiren. In der Reichstagssitzung wurde auch vorgelegt ein Entwurf zum „Gesetz über Besoldung der am Archivwesen des Königreichs angestellten Beamten",[3]) und das Gesetz erschien den 19. Februar 1861. Aus den begleitenden Motiven sehen wir, dass man beabsichtigte, „alle Geschäfte das Archivwesen des Königreichs betreffend in einem Brennpunkt zu sammeln und die Lösung der Verbindung, welche zur Zeit zwischen jenen und den Geschäften des finanzministeriellen Archivs bestand, vorzubereiten". Die Archive, welche diesem nach unter eine Direktion gestellt wurden, waren:

α) Das des Ministeriums des Innern, welches Archivalien empfängt von den verschiedenen Expeditions- und Revisionsbureaux dieses Ministeriums und denen des Finanzministeriums, mit Ausnahme des ersten Departements des erstgenannten Ministeriums, und im Uebrigen aus Archivalien des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts Finanz-, Landwirth-

[1]) Nord. Konvers. Lex. III S. 314; Rigsdagstidende 1871—72 Tilläg A. S. 1362, 1877—78 Tilläg B. S. 299; Årsberetninger V S. XL; LVI; l. c. I S. LXXIV wird dagegen gesprochen von dem „Plan des Ministeriums vom 11. April 1849".

[2]) Rigsdagstidende l. c. S. 310.

[3]) Forslag til „Lov om lönninger for de ved kongerigets arkivväsen ansatte embedsmänd", Rigsdagstidende 1860, anhang A S. 831—36.

schafts-, Forst-, Jagd-, Steuer-, Zoll-, Industrie-, Hafen- und Kolonialwesen betreffend und aus den älteren Kollegien herrührend, bestand.

β) Das Archiv des Justizministeriums, enthaltend die Archivalien dieses Ministeriums und des ersten Departements des Ministeriums des Innern seit 1848 und die der dänischen Kanzlei 1750—1848 mit Ausnahme derjenigen des ersten Departements (die geistlichen Akten) 1800—48.

γ) Das Archiv des Kultusministeriums bestehend aus den Akten des 1. Departements der Kanzlei 1800—48 und des Ministeriums seit 1848, während die andern Departements desselben ihre Akten noch in ihren Bureaux beherbergten.

Das in dieser Weise gebildete „Archiv des Königreichs“ [1]) („Kongerigets arkiv“, auch genannt „Ministeriernes arkiv“) wurde dem Ministerium des Innern als Bureau unterstellt.

Im Jahre 1864 verlor Dänemark die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und damit verschwand die Veranlassung von einem besondern „Archiv des Königreichs“ zu reden, ein Name, der noch immer die Erinnerung an den früheren Gegensatz zwischen der „Monarchie“ und dem „Königreich“ erweckt, nichtsdestoweniger aber geblieben ist. Der Plan, den man 1861 hegte, das Archiv des Finanzministeriums auszusondern, verlor in Folge der Entwicklung der politischen Verhältnisse seinen Anhaltspunkt. Die königliche Resolution vom 5. Februar 1869 liess das Archiv des Königreichs zum Kultusministerium als Bureau übergeben. Der bei weitem grösste Theil seines Bestandes wird jetzt von den Archiven des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern gebildet. Diese befanden sich, als der bisherige Archivar im Jahre 1860 starb, in einer traurigen Unordnung; die zusammengehörenden Akten waren nicht neben einander gestellt, sondern in den Archivlokalen umher zerstreut. Es waren zum Beispiel die Akten eines einzigen Bureaus in 66 Repositorien in acht verschiedenen Lokalen zu suchen und die Rechnungen desselben Amts hatten in 16 Repositorien

[1]) Wenn Hr. Mitzschke l. c. S. 117 dieses Archiv als dem Geheimarchiv „an Bedeutung nachstehend“ schildert, so scheint er der Meinung zu sein, dass die Geschichte der neueren Zeit von geringerem Werthe als die des Mittelalters ist. Aus der unten zu gebenden Uebersicht des Inhalts dieses Archivs geht hervor, dass seine Aeusserung: die seit 1750 „entstandenen Schriftstücke befinden sich noch bei den betreffenden Behörden“ unrichtig ist.

in sieben Lokalen ihren Platz. Das Ausleihebuch war in 20 Jahren nicht geführt worden. Unter der neuen Direktion begann eine umfassende und beschwerliche Arbeit, die sieben Jahre hindurch dauerte. Den 30. September 1867 konnte der Vorstand dieser Abtheilung seinem Ministerium den Bericht erstatten, dass nun die erste Ordnung, dass vorläufige Verzeichnen und Aufstellen zu Ende gebracht war. Man hatte circa 154,000 Convolute und Protokolle auf 28,000 Zettel aufgenommen. Die Akten eines jeden Bureaus wurden je für sich in dieser Reihenfolge aufgestellt:[1]) Missivenbücher („Kopiböger", „Brevböger", „Korrespondanceprotokoller", „Ekspeditionsprotokoller"), Diarien („Journaler", „Ekstraktprotokoller", „Supplikker"), journalisirte Akten („Journalsager", „Korrespondancesager", „Breve"), Concepte, königliche Resolutionen mit dazu gehörenden Vorstellungen, und schliesslich diverse Akten und Protokolle, abgegeben von dem Bureau und nicht in den Diarien verzeichnet. Die Rechnungsakten waren alphabetisch nach den Behörden und Institutionen, die sie seiner Zeit zur Revision eingereicht hatten, geordnet und aufgestellt.[2]) Doch hatte man noch nicht die von der Vorzeit ererbten Convolute revidiren und ob auch der Inhalt der Aufschrift des Schildes entspräche untersuchen können, wie auch viele Detailsordnungsarbeiten, jenachdem man zur klareren und besseren Einsicht in die Entwicklungsgeschichte der Administration gelangte, nebst Abfassung von spezielleren Repertorien und Hülfsmitteln verschiedener Art noch in Angriff zu nehmen waren. Dergleichen Arbeiten haben das Archiv in den späteren Jahren beschäftigt und werden es noch in vielen beschäftigen können. Man hat bei diesen Arbeiten gestrebt, die hinterlassenen Archivalien der historischen Institute überall als besondere Gruppen auszuscheiden, die Bedeutung einer jeden solchen Gruppe für die Entwicklung der Administration zu beleuchten, sie nach ihren natürlichen und organischen Zergliederungen zu theilen und ihren Werth für die Geschichte zu bestimmen.

Hier ist noch eine Uebersicht[3]) über den Inhalt des Archivs

---

[1]) Die Aufstellung in den Repositorien geschieht von unten nach oben und von links nach rechts, nicht, wie Hr. Mitzschke l. c. S. 117 berichtet, in chinesischer Weise von rechts nach links.

[2]) Bericht des Archivar Grundtvig an das Ministerium des Innern, Indenrigsminist. journ. 1867 No. 86.

[3]) Diese Uebersicht ist Falbe-Hansen und W. Scharling: Danmarks statistik, X S. 36—37 entnommen.

mitzutheilen. Von den verschiedenen Kollegien, deren Akten es besitzt, sind zu nennen: Die dänische Kanzlei seit 1750[1]), die Rentekammer seit 1660, das Commerzkollegium seit 1735, das Generalzollkammerkollegium seit 1760, das Finanzkollegium (oder Finanzdeputation) seit 1771, der Fonds ad usus publicos seit 1765, die Obersteuerdirektion („Overskattedirektionen") 1762—82, die Schatzkammer 1769—1816, der sinkende Fonds seit 1785, das Gnadensekretariat („Nådessekretariatet") 1840—49 u. s. w. Ausserdem enthält das Archiv die Akten verschiedener anderer Anstalten, Direktionen, Kommissionen und Behörden, als: die Courant- und die Speciesbank, die Lottos, die Fabrikdirektionen, die Koloniedirektionen, die Handelsgesellschaften, das Oberjägermeisteramt, die Landwesenskommissionen u. s. w. Ferner die Akten aller civilen Ministerien seit ihrer Errichtung 1848 bis zu dem Jahre, dessen Akten die einzelnen Bureaux nicht mehr zu fassen im Stande sind. Endlich grosse Serien der Rechnungen, welche sowohl vor als nach 1660 von der Rentekammer oder von anderen Revisionsbehörden revidirt worden sind, wie Staatsrechnungen von 1559 an; Lehnsrechnungen der Lehn und Aemter des jetzigen Königreichs Dänemark seit dem Schlusse des 16. Jahrhunderts, nebst einigen Stücken aus den vierziger und fünfziger Jahren; Hofhaltsrechnungen; Militär-Rechnungen;[2]) Theaterrechnungen seit 1772; die Rechnungen der Stadtrichter („Byfogedregnskaber") von der Zeit nach 1600 an; Sportelrechnungen u. s. w. — Als ausgezeichnetes Hülfsmittel, um sich in einem Theil der vielen Gruppen und Abtheilungen des Archivs und deren inneren Verbindung zurecht zu finden, dient eine Sammlung der Urkunden (Verordnungen, Resolutionen, Reskripte, Instruktionen u. s. w.), welche einen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung der Zentraladministration, besonders der Rentekammer und der aus ihr nach und nach ausgeschiedenen Kollegien in den letzten 200 Jahren ausgeübt haben. Sie ist, mit Registern versehen, gedruckt in den „Mittheilungen" des Archivs.[3])

[1]) Die älteren Akten sind an das Geheimarchiv abgegeben. Die folgenden Jahreszahlen geben das Entstehungsjahr des betreffenden Kollegiums an. Das Schlussjahr ist, wo nicht anders angegeben, 1848, in welchem die Ministerien an die Stelle der Kollegien traten.

[2]) Verzeichniss der Militär-Rechnungen und Rechnungsakten, 1533—1763, in „Meddelelser fra rentekammerarkivet" 1878 S. 107—152.

[3]) l. c. 1873—76 S. 1—144, 1877 S. 1—129, 1878 S. 1—106. Redigirt ist die Sammlung von dem Gevollmächtigten des Archivs A. D. Jörgensen.

Die Räumlichkeiten des Archivs befinden sich in dem allgemeinen Ministerialgebäude; im Ganzen verfügt es über 12 Lokale, von denen jedoch ein paar so feucht sind, dass sie eigentlich zum Archivgebrauch unverwendbar sind. Ausserdem besitzt das Archiv zwei Bureaulokale, so dass der ganze Flächeninhalt seines Raumes auf 8,380 □ Ellen sich beläuft.[1]) In Beziehung auf Licht sind die Räume nur sehr mittelmässig und ist ihre Sicherung gegen Feuersgefahr gänzlich unbefriedigend. Nur ein paar sind eigentliche Gewölbe und bieten bei eintretender Feuersbrunst einige Sicherheit. Diesen Uebelstand haben die Archivräume jedoch mit den übrigen im Regierungsgebäude belegenen ministeriellen Zimmern gemein. Das gemeinschaftliche Gebäude, „das Kanzleigebäude" („Kancellibygningen") genannt, stammt mit den langen, dunkeln Korridoren, den sich in allen Richtungen kreuzenden Kaminröhren, den hölzernen Treppen, den vielen hölzernen Schränken und Scheidewänden noch theilweise aus dem 17. und 18. Jahrhundert, und wird wahrscheinlich, so wie es gelegentlich des im Oktober 1880 in einem Schornstein des Kultusministeriums ausgebrochenen Feuers, mit lebhaften Farben geschildert worden,[2]) bei Feuersbrunst gänzlich dem Element als Beute heimfallen zum unermesslichen Verluste der vaterländischen Geschichte und vieler materieller wie ideeller Interessen.

Die Geschäftsstunden des Archivs fallen in die Zeit von 11 bis 4 Uhr, zu welcher Zeit es auch den Forschern offen steht. Zutritt gestattet das Kultusministerium nach eingereichtem Gesuche, doch können in der Regel vorläufige Untersuchungen gleich vorgenommen werden. Neben den wissenschaftlichen Zwecken, die das Archiv verfolgt, dient es auch praktischen, indem es zugleich Manualarchiv der Regierungsbureaux ist, von welchen einige schon zwei Jahre alte Akten abgeben. Hieraus erwächst dem Archiv und seinen Beamten eine grosse tägliche Arbeit mit Hervorsuchen und Ausleihen der Akten, deren man in den Bureaux bedarf. Dagegen ist ebensowenig wie beim Geheimarchiv die Rede davon, dass dem Archiv die Pflicht einer juristischen Bearbeitung der hervorzusuchenden Akten noch einer juristisch-historischen Erörterung von

[1]) Ueber die Lokale des Archivs vergleiche die oftgedachten Beiträge zur Geschichte des Rentekammerarchivs, und Tilläg B. til Rigsdagstidenden 1877—78 S. 298—314.

[2]) „Vore Kancellibygninger" in „Dagbladet" 1880 No. 250 den 25. Oktober.

Rechtsfragen, die als Basis der administrativen Thätigkeit dienen kann, aufzutragen, und die Zwecke, die das dänische Archivwesen befolgt, befinden sich somit in dieser Beziehung im Gegensatz zu denen des deutschen Staatsarchivwesens.

Das Archiv giebt eine Zeitschrift heraus, genannt „Mittheilungen aus dem Rentekammerarchiv"; sie enthält theils Urkunden, theils Repertorien über Theile des Archivs, theils endlich Darstellungen der Geschichte einzelner administrativer Institutionen. [1])

c) Die Archive des Kriegsministeriums, des Marineministeriums und des Ministeriums des Aeussern

besitzen ihre Archivalien, nachdem wie erwähnt ein Theil an das Geheimarchiv abgegeben ist, seit bezw. 1802 und 1750. Die beiden ersten befinden sich im Ministerialgebäude, das letztere wurde vor ein paar Jahren von dort aus nach Amalienborg, wo das Ministerium in einem der Palais seine Bureauzimmer besitzt, transferirt.

d) Das Archiv des Grundbuchs- und Feldmessungsbureau.

Ausser den Grundbuchsplänen („Matrikkelskortene") über das ganze Land enthält dieses Archiv als historischen Bestandtheil Akten und Pläne betreffend die Aufhebung der Feldgemeinschaft, sämmtlich von grossem Werthe für die historische Topographie des Landes; ferner diejenigen Akten, [2]) die als Basis für Abfassung des Grundbuches von 1690 dienten, insbesondere von Wichtigkeit, weil sie eine Menge der alten Flur- und Feldnamen in Aufzeichnungen schon aus dem 17. Jahrhundert enthalten. Für die mittelalterliche Topographie sind diese Akten vom grössten Interesse, weil viele in jüngerer Zeit verschwundene Dörfer und Höfe auch wohl Städte [3]) sich in den Flurnamen wieder finden lassen. Weil dieses Archiv lediglich praktische Zwecke verfolgt und Besuche von Historikern nicht empfangen kann, würden die genannten historisch wichtigen Archivalien

---

[1]) „Meddelelser fra rentekammerarkivet indeholdende bidrag til Danmarks historie of utrykte kilder" hrsgb. von Joh. Grundtvig Kbh. 1871—79, 5 Bde. in 8°.

[2]) Verzeichniss über diese sind gegeben in Mandix: „Håndbog i den danske landväsensret", 2. Ausg. 1, S. 355—56.

[3]) Vergl. Jörgensen: „Den nordiske kirkes grundläggelse og förste fremvekst" Kbh. 1874—78. S. 244—5 über die verschwundene Stadt Hökeköping.

besser in einem wissenschaftlichen Archiv aufgehoben sein. Das Archiv befindet sich in dem Ministerialgebäude und hat seine eigenen Archivare. Die Geschäftsstunden sind von 10 bis 4 Uhr.

e) Das Archiv des Postwesens.

Dieses ist von grossem historischen Interesse, weil zur Zeit der Souveränität der sogenannten „Postkasse" dieser die Geschäfte des Pensionswesen des Staates anheim fielen. Das Archiv hatte früher sein Lokal im Gebäude der Post, wurde aber vor etwa 10 Jahren ins Ministerialgebäude transferirt, bei welcher Gelegenheit ein Theil seiner Akten makulirt worden sein soll. Ein Assistent des Ministeriums des Innern ist Archivar, das Archiv aber ist nicht zugänglich.

f) Das Archiv des Grönländischen Handels.

Ein solches soll sich auf dem Boden eines Speichers der Direktion des Handels in Christianshavn, einem Stadttheil Kopenhagens, befinden. Es wird von grösster Wichtigkeit sein für die Geschichte der dänischen und herrnhutischen Mission auf Grönland im vorigen Jahrhundert.[1]) Das eigentliche Missionsarchiv dagegen ging theilweise verloren bei Gelegenheit der grossen Kopenhagener Feuersbrunst von 1795, als das Waisenhaus, in welchem es aufbewahrt wurde, zu Grunde ging. Was man zu retten vermochte, befindet sich jetzt in den Bureaux des Kultusministeriums.[2])

g) Der Versuch, ein dänisches Reichsarchiv zu bilden.

Wie früher schon betont, war es ein für die Entwickelung des Archivwesens höchst unglücklicher Weg, den man mit dem in 1850—51 beschlossenen Abgeben von Archivalien der Ministerialarchive an das Geheimarchiv betrat. Nöthigenfalls wäre ein Abgeben bis 1660, wie die in 1849 ernannte Kommission vorschlug, mit Verweisung auf die Bedeutung dieses Jahres für die innere Geschichte des Landes zu rechtfertigen; wir können jedoch nicht umhin, dem Archivar Grundtvig in seinen Beiträgen zur Geschichte des Rente-

[1]) Vergl. H. M. Fenger: Bidrag til Hans Egedes og den grönlandske missions historie 1721—60. Kbh. 1879 S. V.

[2]) Fenger l. c.

kammerarchivs[1]) darin beizustimmen, dass es immer unmöglich sein wird, einen haltbaren Termin, wo das historische Archiv aufhört und das rein administrative beginnt, aufzustellen, und dass eine jede Theilung den Charakter der Willkür tragen und alle daraus folgenden Unannehmlichkeiten mit sich bringen wird. Auch darin wird Grundtvig Recht behalten, dass den zu jener Zeit begangenen Fehler wieder gut zu machen der einzige Weg ist, die getrennten Theile wieder in ein einziges Archiv, umfassend alle Akten von den ältesten Zeiten an bis zu den neuesten, soweit die Administration ihre Akten entbehren kann, zu sammeln. Erfahrungen im „Archiv des Königreichs" gemacht zeigen hinlänglich, dass ein Archiv, insoferne es mit einem genügenden Personal versehen ist, die Arbeit mit dem Amtiren und Hervorholen der Akten, welche die Administration für ihre Geschäfte nöthig hat, als eine für ein Archiv, das wissenschaftliche Zwecke verfolgt, als unwürdige Manipulation nicht von sich weisen darf, dass im Gegentheil eine solche Arbeit für den Anfänger, der in archivalischen Geschäften zu informiren ist, weil er durch sie eine sichere Einsicht in die mannichfaltigen Verzweigungen einer modernen Administration erhält, die beste Vorbereitung gewesen sein wird, wenn er später die Ordnung von Archivalien einer älteren Periode, deren Administration in ihrer Organisation erst gleichzeitig zu erforschen ist, in Angriff nimmt. Wir haben auch früher gesehen, dass der Reichsarchivar in Christiania kein Bedenken dabei gehegt hat, die Abgabe der sämmtlichen Archivalien der Ministerien an das Reichsarchiv zu fordern.[2])

Schon bei Vornahme des Entwurfes zum obengenannten Gesetz vom 19. Februar 1861 wurde im Folketing des Reichstages der Wunsch ausgesprochen, das Archivwesen des Landes in einem Reichsarchiv vereinigt zu sehen, wie man sich auch später ebendaselbst für diesen Gedanken erwärmte.[3]) In der Reichstagssitzung 1871—72 erschien denn auch seitens des Kultusministeriums ein Entwurf zu einem „Gesetz von Besoldung der an dem Archivwesen

[1]) Meddelelser etc. 1871 S. XC vergl. sein unten citirtes Gutachten vom 6. Juli 1877.

[2]) Archiv. Zeitschr. IV S. 252.

[3]) Rigsdagstidende 1860 Folketing S. 449, 2189 („das ganze Archivwesen vereinigen"). 1877—78 Folketing S. 2363: „Es ist ein allgemeiner Wunsch im Folketing gewesen, dass die Archive an einem Orte gesammelt und einer Direktion unterstellt werden möchten", vergl. S. 2409.

angestellten Beamten",[1]) das den früher gemachten Fehler, obgleich nur theilweise, gut zu machen beabsichtigte. Wohl sollte das Archivwesen der Direktion eines „Reichs- und Geheimarchivars" übergeben werden, aber man hatte doch noch nicht den Gedanken, dass zwischen den „historischen" und „administrativen" Archivalien zu sondern sei, aufgegeben, und man wollte deshalb der allgemeinen Oberdirektion zwei nebeneinander stehende „Archivare", den einen an der Spitze der ersten Abtheilung (der historischen), den andern an der Spitze der zweiten (der administrativen) unterstellen. In seinem, den 13. Februar 1872 abgegebenen Gutachten[2]) über diesen Entwurf konnte der Ausschuss des Folketing mit richtigem Blick für das hier Wesentliche dem Ministerium darin beistimmen, wie wünschenswerth es sei, „dass alle Archivalien mit Ausnahme der allerneuesten und so zu sagen täglich nothwendigen von den einzelnen Ministerien an eine allgemeine Staatseinrichtung abgegeben würden, und dass dieses ähnlich wie andere verwandte Einrichtungen, z. B. die grossen öffentlichen Bibliotheken, organisirt würde." Der Ausschuss übersah jedoch den unglücklichen Punkt in der vom Ministerium vorgeschlagenen Scheidung nicht; er „konnte sich nicht davon überzeugen, dass die im Entwurfe gedachte Vertheilung des genannten Archivwesens zwischen zwei nebeneinander gestellte Archivare entweder nothwendig oder zweckmässig sei". Der Ausschuss sprach zugleich aus, dass „es, wie man auch davon abgekommen war, an die Spitze der Bibliotheken namentlich hervorragende Wissenschaftsmänner zu stellen, und statt dessen sich Männer zu sichern gesucht hatte, die mit der Natur und Verwendung der eigenthümlichen Institute besonders vertraut waren, so müsste es sich wohl mit den Archiven in gleicher Weise verhalten, und es möchte leicht nachtheilig auf die ganze Thätigkeit einwirken, wenn man, wie früher öfter geschehen, und wie es nach den Motiven auch der Gedanke des Entwurfes zu sein scheint, das Avancement der eigenen wohlgedienten Beamten des Archivs auf der zweithöchsten Stufe wollte stehen bleiben lassen und zur ersten Männer von anderer Berufsthätigkeit berufen, wenn sie auch von noch so grosser Begabung seien". Weiter als zum Gutachten des

[1]) Forslag til „lov om lönninger for de ved arkivväsenet ansatte embeds- og bestillingsmänd", tilläg A til rigsdagstidende 1871—72 S. 1361—66.

[2]) Tilläg B. til rigsdagstidende 1871—72 S. 1091—98.

Ausschusses gedieh die Sache diesmal nicht und die Sitzung ging zu Ende, ohne dass sie zur zweiten Vornahme in der Kammer gelangte.

Der Reichsarchivsgedanke, wie er vom Ausschuss präcisirt wurde, ist jedoch seitdem nicht verschwunden, sondern öfter ans Licht getreten. In der Reichstagssitzung 1877—78, als es dem Folketing bedenklich erschien, Geld zu bewilligen, damit das Archiv des Ministeriums des Aeussern nach Amalienborg übersiedeln konnte, betonte der Minister des Innern, dass der Errichtung des von der Kammer gewünschten Reichsarchivs dadurch keineswegs vorgegriffen sein sollte.[1]) Bei Vornahme des Finanzgesetzes 1875—76 hiess das Ministerium die Prinzipien des obengenannten Gutachtens gut, und als später die Rede davon war, der grossen königlichen Bibliothek, deren Gebäude an die der Archive anstösst, ein neues zu verschaffen, wurde die Reichsarchivsfrage wieder erörtert. Durch Schreiben vom 12. März 1877 forderte das Kultusministerium dem Geheimarchivar und dem Archivar des Archivs des Königreichs ein Gutachten darüber ab, welche Forderungen an Räumlichkeiten eines Reichsarchivs zu stellen seien, inwiefern diejenigen der Bibliothek diesen Forderungen genügten, und in wie fern die Erwerbung eines neuen Lokals die Bedingung sei, ohne deren Erfüllung ein Reichsarchiv nicht zu errichten wäre. Nebenbei sprach das Ministerium es ausdrücklich aus, dass es „im Ganzen genommen die vom Ausschuss des Folketing 1871—72 aufgestellten Ideen von der Organisation des Archivwesens billige", woraus zu schliessen, dass der Gedanke von einem „alten Reichsarchive" und einem daneben stehenden „Ministerialarchiv" vom Ministerium als aufgegeben zu betrachten. In ihrem Gutachten vom 6. Juli 1877[2]) stimmten die beiden Archivare insofern mit einander überein, dass das Gebäude der Bibliothek eventuell zu benützen wäre, sonst aber gingen ihre Erachten ziemlich weit auseinander. Der Geheimarchivar ging davon aus, dass das künftige Reichsarchiv zu Folge der Meinung des Ministeriums mit zwei Sektionen, mit je zwei selbstständigen Sektionschefs, beide direkt dem Departementschef des Kultusministeriums unterstellt, zu organisiren sei, so dass folglich in der Realität nicht

[1]) Rigsdagstidende 1877—78 Folketing S. 2425, vergl. die oben S. 95 Note 4 citirte, bei derselben Gelegenheit gesprochene Aeusserung.

[2]) Mit dem Schreiben des Kultusministeriums gedruckt in Rigsdagstidende 1877—78 tilläg B. S. 298—314.

ein Reichsarchiv, wie es das Folketing gewünscht hatte, sondern zwei Archive zum Vorschein kamen; er betrachtete deshalb die Erwerbung eines neuen und beträchtlich erweiterten Lokals als conditio sine qua non für die Realisation des Reichsarchivplanes. Sein Kollega dagegen war der Meinung, dass ein Reichsarchiv als ein einziges wohl organisirtes Ganzes sich sehr wohl mit Benützung der vorhandenen Lokale, die alle neben einander belegen und sehr leicht mit einander in Kommunikation zu bringen sind, errichten liesse. Das neue Archiv würde sehr bequem belegene Administrations- und Geschäftszimmer bekommen können.

Diess ist der Punkt, auf welchem der Plan von einem dänischen Reichsarchiv sich jetzt befindet. Es ist jedoch zu hoffen, dass das Kultusministerium in nächster Zukunft die Frage wieder ins Leben rufen und sie in der Weise, wie man sie von verschiedenen Seiten übereinstimmend als die einzige glückliche Lösung betrachtet,[1]) und für welche sich das Ministerium auch selbst ausgesprochen hat, zu Ende bringen wird.

Noch eine Erinnerung. Der Gesetzentwurf von 1871—72 beabsichtigte nur das Geheimarchiv und das Archiv des Königreichs zu vereinigen. Wie aber der Ausschuss der Kammer es betonte, dass die unter c) genannten Archive nicht zu übergehen seien, so muss hier noch in Erinnerung gebracht werden, dass die drei unter d—f genannten Archive, an welche damals nicht gedacht wurde, ebenfalls und absolut in dem künftigen Reichsarchiv ihren Platz haben müssen. Dasselbe gilt auch für die vielen vereinzelten Akten und Protokolle die sich noch in den ministeriellen Bureaux vorfinden.

h) Die Archivbeamten.

Das Geheimarchiv war in früherer Zeit sehr spärlich mit Arbeitskräften versehen, bis eine königliche Resolution vom 17. März 1849 die jetzige Beamtenzahl feststellte. Ausser dem Geheimarchivar verfügt das Archiv über 2 Archivsekretaire, 1 Assistenten, 2 Stipendiaten und 1 Diener. Das Stipendiateninstitut verdankt seine Existenz dem damaligen Minister Monrad. Seinem Grundgedanken nach sollten die zwei Posten auf drei Jahre mit jungen Historikern besetzt werden und so eine Vorschule für junge Archivare bilden.[2]) Wie sich aber

[1]) Hieran ist auch neulich in einem Leitartikel in „Dagbladet" 1881 Nr. 82 gemahnt worden.

[2]) Årsberetninger I S. X, XXIII; II S. XXXVIII.

die Verhältnisse praktisch entwickelt haben, verdient das Institut das Lob nicht, das ihm Herr Mitzschke[1]) spendet, indem das Stipendium immer den Stipendiaten nach Ablauf der drei Jahre erneuert wird. Im Jahre 1862 wollte das Kultusministerium das Institut auf seinen Grundgedanken zurückführen, der Geheimarchivar aber rieth davon ab und seitdem gilt die Ernennung formell für drei Jahre, in Wirklichkeit aber ist es anders.

Das Budget des Geheimarchivs ist durch Gesetz „von Besoldung der Beamten unter den Ministerien des Königreichs" vom 19. Februar 1861 § 26 und 27 und Gesetz „von allgemeinen Bestimmungen, die Besoldungen der Beamten betreffend" vom 29. März 1870 § 9 bestimmt. Der Archivar bezieht eine Anfangsgage von 4000 Kronen, jedes 5. Jahr mit 400 Kronen steigend, bis 6000 Kronen; 1. Archivsekretär Anfangsgage 2800 Kronen, jedes 5. Jahr mit 200 Kronen steigend, bis 3800 Kronen; 2. Archivsekretär 1600 Kronen. Zufolge des Finanzgesetzes 1880—81 beziehen diese Beamten 12,792 Kronen, nur sie haben Anspruch auf Pension. Nach demselben Finanzgesetz hat das Archiv für Assistance 3720 Kronen, für die Herausgabe des Jahresberichtes 400 Kronen, für Kanzleikosten 600 Kronen, im Ganzen 17,512 Kronen oder, wenn 8 Kronen = 9 Mark, 19,701 Mark.

Wie schon erwähnt, traten die Beamten der früheren Kollegienarchive mit den übrigen Beamten der Kollegien im Avancement ein. Es war Gebrauch, dass man seine administrative Laufbahn im Archive begann, und in Folge dessen suchte man nur so schnell als möglich die Stelle im Archiv mit einer in den übrigen Bureaux umzutauschen. Der früher genannte Archivar Möller trug desshalb im Schreiben vom 26. April 1847 darauf an, dass andere Qualifikation für das Eintreten im Archivdienst als für's Eintreten in den Bureaux zu fordern, und auch das Avancement zu trennen sei. Sein erster Vorschlag wurde durch Vorstellung der Kanzlei vom 22. Juli 1847 und königliche Resolution vom 29. Juli gebilligt, während der zweite gar nicht erwähnt wird. Doch wird sein Gedanke in der Praxis verwirklicht; denn obgleich das Archiv des Königreichs ein Bureau des Kultusministeriums bildet, avanciren seine Beamten nicht in die übrigen Bureaux des Ministeriums hinein. Das Budget des Archivs ist durch Gesetz „von Besoldung der am Archivwesen an-

[1]) Korrespondenzblatt l. c. S. 116.

gestellten Beamten" vom 19. Februar 1861 [1]) und Gesetz vom 26. März 1870 § 9 normirt worden. Der Archivar, „Kontorchef" genannt, bezieht eine Anfangsgage von 2800 Kronen, jedes 5. Jahr mit 400 Kronen steigend bis 4000 Kronen; zwei Gevollmächtigte („Fuldmägtige") eine Anfangsgage von 1400 Kronen, alljährlich mit 100 Kronen steigend bis 2400 Kronen. Nur diese Beamten haben Anspruch auf Pension; ausser diesen sind angestellt 6 Assistenten und 1 Diener. Das Finanzgesetz 1880—81 bewilligt für die Besoldung dieser Beamten und als Honorar für die Direktion der finanzministeriellen Akten (600 Kronen), im Ganzen 8920 Kronen; die Kanzleikosten hat das Archiv mit den übrigen Bureaux des Ministerium gemein. Die Unterhaltungskosten für das Archiv betragen somit höchstens 18,000 Kronen oder 20,250 Mark.

Aus dem Obigen leuchtet ein, dass die pekuniäre Stellung des Archivbeamten in Dänemark keineswegs eine günstige ist, nur die zwei Archivare und der erste Archivsekretär im Geheimarchiv können mit ihrer Familie von der Besoldung leben, alle die Uebrigen müssen bei der eingetretenen Preissteigerung und der zwanzigjährigen Gagennormirung ausser ihrem Gehalt noch einmal soviel zu verdienen suchen, um subsistiren zu können. Die Archivare der Ministerialarchive sind nebenbei Beamte in den ministeriellen Bureaux, und weil Dänemark auf seine provinziellen Archive nichts verwendet, betragen somit die Unterhaltungskosten des Staatsarchivwesens circa 36,000 Kronen oder 40,000 Mark. Dänemark hat 1,980,000 Einwohner und vergleicht man sein Archivbudget mit dem von Bayern (5,022,390 Einwohner), das 1876 166,923 Mark betrug [2]), so bleibt Dänemark in Fürsorge für das Archivwesen weit zurück. Betrachtet man die 40,000 Mark als Reichsarchivbudget, ist Dänemark dem bayerischen (76,168 Mark) gegenüber scheinbar im Vortheil, aber nur scheinbar, denn das dänische Archiv des Königreichs muss zugleich als Manualarchiv der Regierung den grössten Theil seiner Arbeitskraft auf diese Seite seiner Thätigkeit verwenden, wogegen das bayerische Reichsarchiv mit dergleichen Geschäften nichts zu thun hat. Die im Gesetzentwurfe von 1871—72 vorgeschlagenen Gagensätze können unerwähnt bleiben, weil seit der

---

[1]) Es ist dieses nicht, wie Hr. Mitzschke l. c. S. 118 annimmt, dasselbe Gesetz wie das obige gleichen Datums.

[2]) Archiv. Zeitschr. I S. 30.

Zeit die Preise aller Lebensbedürfnisse sich verändert haben. Damals schien die Kammer jedoch eher geneigt, das Budget des Archivwesens abzuknappen als es zu vergrössern.

Ueber die Qualifikation zum Archivar gibt es keine Bestimmungen doch wird wohl jetzt kaum Jemand ohne wissenschaftliche Bildung zum Archivdienst angenommen.

Der folgende um an rechter Stelle eingefügt zu werden zu spät gekommene, oben S. 74 Note 2 einzuschaltende Nachtrag mag hier seinen Platz finden:

Verzeichnisse über folgende Privatarchive sind gedruckt in „Historiske handlingar" hrg. von der Gesellschaft für Herausgabe von Urkunden zur Geschichte Skandinaviens (Samfundet för ugifvande af handlingar rörande Scandinaviens historia): das Bielcke'sche auf Thureholm Bd. I; das Archiv auf Brokind Bd. 3; auf Säfstaholm Bd. 4 u. 6; auf Wik Bd. 4. In den „Handlingar rörende Skandinaviens historia" derselben Gesellschaft, Verzeichnisse über die Archive auf Skokloster Bd. 17, auf Krapperup Bd. 17, Säfstaholm Bd. 36, die Sammlung de la Gardie, jetzt in Lund, Bd. 17, und die Stjerneld'sche Sammlung von Pergamenturkunden Bd. 17. Die genannte Gesellschaft erhielt durch königliche Resolution vom 14. April 1851 einen Zuschuss vom Staate, um öffentliche Handschriftensammlungen untersuchen zu lassen. Zufolge dieser Untersuchungen wurden in den „Handlingar rörande" u. s. w. gedruckt Verzeichnisse über die älteren Urkunden des Stadtarchivs in Jönköping Bd. 32, der Pergamenturkunden des Stadtarchivs in Kristianstad Bd 35, der Urkunden und Handschriften der Gymnasien in Gefle Bd. 23, in Linköping Bd. 25 und 26, und in Strengnäs Bd. 27.

III. Das Moskauer Archiv des Justizministeriums.

Entnommen aus dem Bericht von Herrn A. Orlow im archäologischen Archiv-Journal, St. Petersburg 1878.

Dieses grosse und wichtige Archiv wurde aus drei andern Archiven gebildet, die bei dem dirigirenden Senate in Moskau bestanden, — nämlich a) dem Archiv der Reichs-Adelsbücher, b) dem Archiv der Staatsangelegenheiten im sg. russischen Alterthum, c) dem Archiv der die Erbgüter betreffenden Departements.

Der kaiserliche Ukas über Gründung des Moskauer Justiz-Archivs erfolgte am 7. Juli 1852. Zu gleicher Zeit wurde auch der Beamtenstand, wie er noch heute da ist, festgestellt. Das Archiv hat einen Direktor, drei Abtheilungen, und eine temporäre Kanzlei. Eigentliche Archivbeamte sind 37, ausser ihnen sind in der Kanzlei noch 50 angestellt. Für ihren Gehalt und zugleich für die Ausgaben der Kanzlei sind nicht mehr als 17,945 Rbl. 8 cop. ausgeworfen. Im Jahre 1865 wurde nach Beschluss des Justizministers, da die Gehalte in Folge der Vertheuerung aller Lebensmittel sich als höchst ungenügend erwiesen, die Zahl der Beamten des Archivs und der Kanzlei um die Hälfte vermindert; die dadurch ersparte Summe wird jeden Monat unter den übrig gebliebenen vertheilt. Da auch diese Massregel bei weitem nicht zum standesmässigen Unterhalt der Archivbeamten genügte, so wurde zwei Jahre später auf Fürsprache des Justizministers und unter Gutachten des Reichsrathes beschlossen, jährlich 6000 Rbl. aus den Geldern des Justizministeriums zum Unterhalt der Kanzlei und zur Verstärkung der Mittel des Archivs überhaupt zu zahlen, und nach noch fünf Jahren sind aus derselben Quelle 1000 Rbl. jährlich zum Heizen der Kanzleilokale und der Arbeitszimmer der Beamten hinzugefügt. Bei Gelegenheit der Aufhebung der Moskauer Departements des dirigirenden Senats wurde das früher bei ihnen bestehende

Archiv (das Moskauer Senatsarchiv) mit seinen acht Beamten zu dem Archiv des Justizministeriums zugezogen sammt der zum Unterhalt jener acht Angestellten angewiesenen Summe von 1392 Rbl. 15 cop.

Das Archiv des Ministeriums der Justiz enthält einen reichen Vorrath von kostbaren Dokumenten aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. Ihre Anzahl erstreckt sich jetzt auf 1,873,233 Nummern; in dieser Zahl sind 1,635,208 Aktenstücke, 167,606 Bücher, 1898 Päcke noch nicht durchgesehener Akten, 68,500 Papierrollen, jedoch nur 21 alte Urkunden. In der Masse befinden sich die Dokumente folgender Ressorts: des geistlichen und Hofressorts, der Ordres der Adelsbücher und Gutsländereien, der Gouverneurs- und Wojewodenverwaltung verschiedener Kollegien, der Komptoire und Verhandlungen des dirigirenden Senats seit dem Jahre 1711 bis 1797.

Den ersten Platz unter diesen Archivalien nehmen die Grundbücher ein, welche die kostbarsten Data in Betreff der Beschreibung und Vermessung der Ländereien in Russland enthalten, mit dem 15. Jahrhundert beginnen und mit der Regierung Peter des Grossen schliessen. Neben der Wichtigkeit, welche diese Dokumente haben als Beweisstücke der Rechte des Agrarbesitzes und des Adels, dienen sie auch als sehr interessantes Material für Untersuchungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie, Statistik, der Finanzen, des Justizwesens, der religiösen, familiären und gesellschaftlichen Zustände in Russland vom 15. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts.

Kein geringes Interesse haben auch folgende Dokumente: a) Bojarenbücher und Tabellen; b) genealogische Zusammenstellung der Geschlechter der Adelsfamilien, die mit der Regierung Feodors Alexeiwitsch anfangen; c) kaiserliche Schenkungs-Urkunden, welche die Klöster hergeben mussten, einige mit noch wohl erhaltenen Siegeln in silbernen Kapseln; die ältesten sind aus den Jahren 1356, 1543 und 1619; d) kaiserliche Verordnungen, Befehle und Weisungen; e) Papierrollen und Taschenbücher des sog. Moskauer Tisches, die allerlei für die Geschichtsforschung Dienliches bieten, z. B. Verzeichnisse der in Moskau dienenden Leute, Beschreibung von Revuen, von kaiserlichen Paradeaufzügen, Mahlzeiten, Reisen, Feier von Festtagen, Empfang von Gesandten. Der Inhalt all dieser Dokumente könnte zu dem „häuslichen Leben der russischen Kaiser" von Sabjelin noch Werthvolles beitragen; f) Ver-

handlungen über und aus Kleinrussland aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts, die Vieles über die Vereinigung Kleinrusslands mit Russland enthalten, unter diesem auch eine Korrespondenz des Hetmans mit den Kaisern und verschiedenen Personen[1]); g) Akte des sibirischen Amtes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, worin Instruktionen der Wojewoden und bediensteten Leute, welche sich nach Sibirien begaben, enthalten sind; h) Akte des Preobraschenskischen Bereichs aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, jedoch vereinzelt auch aus früherer Zeit. Diese Akten enthalten Verhandlungen über besonders wichtige Verbrechen, vorzüglich in Betreff von „Wort und That", über geheime Polizei, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe. Einige von diesen Dokumenten sind ihrer Wichtigkeit wegen in der besonderen geheimen Abtheilung des Archivs aufbewahrt[2]); i) Verhandlungen des Orenburger Gouverneurs vom Jahre 1772—1775 über den pseudonymen Pugatschew, 14 Bände mit ausführlichen Berichten über das erste Auftreten und das Verfahren Pugatschew's und seiner Truppe, von der Entdeckung des Aufruhrs bis zum Festnehmen des Führers; in diesen Büchern finden sich noch ganz unbenutzte Berichte; k) die Dokumente und Schriften mit dem kaiserlichen Titel Johanns Antonowitsch aus dem Jahre 1740—1741, über welche von Beamten des Archivs unter unmittelbarer Leitung des Direktors eine ausführliche systematische Beschreibung zum Druck gefertigt wurde.

---

[1]) Der historischen Dokumente über Kleinrussland gibt es sonst nicht wenige, aber sie sind unglücklicher Weise in verschiedenen Archiven Russlands zerstreut. Der berühmte kleinrussische Historiker Kostomarow hat die Herausgabe aller historischen Denkmäler Kleinrusslands unternommen.

[2]) Bei gewissen russischen Historikern giebt sich das sonderbare Bestreben kund, mit schwarzen Strichen die grosse Persönlichkeit Peters zu verdunkeln: mit einem Eifer, der einer besseren Sache werth, erforschten sie mathematisch genau, wie viel Knutenhiebe ein im Verhör stehender Verbrecher erhielt, oder wie viel Minuten er am Schnellgalgen hing. Diese peinliche Forschbegier trägt keine Rechnung der damaligen Zeit, welche nicht umhin konnte, ihren Stempel auf die finstere, grandiose Person Peters abzudrücken. Jene Historiker scheinen vergessen zu haben, dass ausser den geheimen Foltern und lustigen Trinkgelagen sich in seiner Epoche auch etwas Anderes ereignete. Die hier bezeichnete Archivaliengruppe, insbesondere eine leidenschaftslose Betrachtung des damaligen Gerichtsverfahrens gibt, so hoffen wir, auch einen historisch und psychologisch wichtigen Einblick in diese „Akte längstvergangener Zeit".

Soweit ein gedrängter Abriss der Reichthümer des Archivs. Es ist darin noch eine beträchtliche Menge Akten aufbewahrt, die auch für die Gegenwart von juristischer Bedeutung sind, wie Kaufbriefe, Bittschreiben in Betreff der Uebergabe von Gütern, von Reversen über acquirirte Güter, von Verletzungen der Agrarrechte u. s. w. Seit dem 3. Dezember des Jahres 1866 vervollständigt sich das Archiv fort und fort durch Dokumente und Akten des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1800, die nach Anordnung des Justizministers aus allen aufgehobenen Gerichtsstätten des Reichs eingeschickt werden. [1])

Die ganze Zahl der bis jetzt eingeschickten 668,795 Nummern besteht grösstentheils aus Verhandlungen des Civil- und Kriminalgerichtshofes, der Kreisgerichte, der Magistrate und andern Stadtbehörden, und unter diesen Archivalien fanden sich nicht wenige Grundbücher, Kauf- und andere Urkunden nicht nur aus dem 18., sondern auch aus dem 17. Jahrhundert.

Ueberhaupt aber zerfallen alle Akten, Amtsbücher und Urkunden des Archivs bis zum Jahre 1800 in drei grosse Abtheilungen: I. Schriften, die sich auf den Dienst verschiedener Beamten beziehen; II. Akten aus verschiedenen Ressorts und ihren Unterabtheilungen; III. Dokumente über unbewegliches Eigenthum. Ausser diesen drei Abtheilungen ist bei dem Archiv noch eine besondere temporäre „Abtheilung der Senatsakten" gebildet, in welcher Akten und Dokumente des jetzigen Jahrhunderts, 11,648 an der Zahl, vereinigt sind, die aus Verhandlungen der erledigten Moskauer Departements des dirigirenden Senats und seiner Generalversammlung bestehen und 10,229 Bücher verschiedener Art enthalten.

Die Amtsthätigkeit der Beamten des Archivs begreift folgende Aufgaben in sich:

1. Herausgabe von Auszügen bei Anfragen von Seiten einer Gerichtsbehörde oder von Privatpersonen, hauptsächlich in Betreff

---

[1]) Angesichts der Arbeiten der Kommission für die Einrichtung der Archive hat sich diese wohlthätige Anordnung des Justizministers, die den Wünschen und Bemühungen der Kommission zuvorkam, als bedeutungsvoll erwiesen. Die Menge dieser Dokumente, die jetzt an einem Ort sorgfältig verwahrt sind, würden ohne jene Verordnung das Geschick erleiden, welches in Russland schon viele der juristischen Denkmäler betroffen hat.

des Uebergangs unbeweglicher Güter und des Beweises adeliger Abkunft. Dazu kommen auch die Reihen von Extrakten aus den Verhandlungen der aufgehobenen Moskauer Departements des dirigirenden Senats. Die Zahl aller im Archive gearbeiteten Auszüge erreichte im Jahre 1876 die Ziffer von 126, im Jahre 1877 von 143. Beide Zahlen erscheinen gering, allein die Zusammenstellung von Auszügen dieser Art, insbesonders bei Nachforschungen in den Archivalien der vergangenen Jahrhunderte, kann man wegen der Schwierigkeit solcher Arbeit auf keine Weise mit Beschäftigungen ähnlicher Art bei andern Behörden der Gegenwart vergleichen.

2. Herstellung von Repertorien und Regesten über den Inhalt des Archivs, und zwar einestheils mit kurzer Bezeichnung des Inhalts von einem jeden Akt oder Schriftstück, anderntheils von bloss alphabetischen Verzeichnissen der Personen- und Orts-Namen. Der Nutzen dieser Arbeiten leuchtet ein, nicht bloss für die Beamten des Archivs, welche auf Anfragen rasch Bescheid geben sollen, sondern auch für Privatpersonen, die sich um das Aufsuchen dieser oder jener Nachrichten bemühen.

3. Empfang, Entzifferung, Einreihung von neu eintreffenden Urkunden, Akten, Amtsbüchern.

4. Ausführliche systematische Beschreibung der wichtigsten Dokumente zum Zwecke der Veröffentlichung.

Was insbesondere die Archivkanzlei betrifft, so fallen in ihr Bereich einerseits alle Arbeiten bezüglich der Anordnung und Beaufsichtigung des laufenden Dienstes, sowie das Abfassen des Rechenschaftsberichts; andererseits aber gehören dazu das Sortiren der Dokumente und das Zusammenstellen der Auszüge und alphabetischen Verzeichnisse. Man ist jetzt beschäftigt, ein ausführliches alphabetisches Register über die Personen und Behörden aufzustellen, für welche im Archiv Erkundigungen eingezogen worden, beginnend mit der Zeit der Gründung des Archivs, d. h. mit dem Jahre 1852, für die vorhergehende Zeit wurde ein solches Verzeichniss schon früher gefertigt. Dasselbe hat einen doppelten Zweck: zuerst ist daraus zu ersehen, ob nicht bereits, wenn ein Antrag oder Gesuch über eine Recherche einläuft, dieselbe früher gemacht ist, — sodann, da die Nachforschungen bisweilen ein wichtiges historisches Interesse ergaben, so ist aus den kurzen Betreffen dieses alphabetischen Verzeichnisses in wenigen Augenblicken zu erfahren, was an besonders wichtigen Auszügen vom Archive hergegeben ist und bei welchen Akten

oder Schriftstücken man bereits eine Aufzeichnung über das Resultat einer Nachfrage finden kann.

Mit der systematischen Beschreibung des Inhalts der Dokumente geben sich vorzüglich die Beamten ab, die Universitätsbildung genossen haben. Ihrer gibt es aber gegenwärtig im Archiv nur neun; die Meisten sind Tischvorsteher in der Kanzlei des Archivs, das Jahresgehalt beträgt 560 Rbl. Die äusserste Geringfügigkeit dieser Bezüge hält augenscheinlich junge Leute von dem Eintritt in den Archivdienst ab, wenn sie nicht eigene ausreichende Mittel haben. Einige der Archiv-Bediensteten sind nach zwei- bis dreijähriger diensteifriger Arbeit genöthigt, auf andere Stellen überzugehen, die einen besser gesicherten Unterhalt bieten.

Es sind endlich die literarischen Arbeiten der Archivbeamten zu erwähnen, die seit Gründung des Archivs des Justizministeriums erschienen. Es sind folgende: 1. Beschreibung der Archive: a) der Adelsbücher, b) der auf das Alterthum sich beziehenden Akte, und c) der die Erbgüter betreffenden Departements. 2. Alphabetisches Verzeichniss von Personen- und Ortsnamen, die aus den Grundbüchern der Gouvernements Moskau, Nowgorod und Pskow ausgezogen sind. 3. Allgemeines alphabetisches Verzeichniss von Familien und Personen, die in den Bojarenbüchern erwähnt sind. 4. Drei Bücher Beschreibungen von Dokumenten und Schriften, die im Archiv aufbewahrt werden. Von ihnen enthält das erste, das im Jahre 1869 herausgegeben ist, a) eine summarische Uebersicht aller im Archiv verwahrten Akten und Schriften; b) die Beschreibung von Grundbüchern, Seelenregistern, Vermessungslisten und andern Amtsbüchern dieser Art; c) Dokumente, ausgezogen aus den Kronsukasen in Bezug auf das Patriarchat und die Kirchensteuern vom Jahre 1687. Das zweite Buch ist im Jahre 1872 gedruckt und giebt: a) Auszüge aus den Akten der früheren Untersuchungsbehörden, von Interesse sowohl für die russische Rechtsgeschichte, als auch für die Kenntniss der Gesellschaft und des Privatlebens im 18. Jahrhundert; diese Abtheilung ist betitelt: Einrichtung, Zusammenstellung und Verhandlung der Untersuchungsbehörde. b) Fortsetzung der Beschreibung der Grundbücher, Seelenregister u. s. w. c) Beschreibung der Wachtbücher, der Bücher über konfiscirte Güter, Vermessungslisten u. s. w., die nach dem Patriarchats-Ukase von 1620 bis 1703 zusammengestellt sind. d) Historische Data über Wiederherstellung des im Jahre 1753 abge-

brannten, seiner Zeit berühmten Golowinsky'schen Schlosses in Moskau, das auch Lefort'sches und Annenshof'sches genannt wird. Das dritte Buch erschien im Jahre 1876, darin sind die Forschungen von zwei Gelehrten (Docenten der Moskauer Universität) aufgenommen: von Petrowsk (früherem Tischvorsteher der Kanzlei des dirigirenden Archivs) und von Drosdowsky, a) über den Senat während der Regierung Peter des Grossen, und b) erster Theil der Distriktversammlungen in Russland während des 18. Jahrhunderts.

Die Kosten der Herausgabe all dieser Schriften wurden aus der schon erwähnten Summe von 6000 Rbl., die zur Verstärkung der Mittel des Archivs angewiesen ist, bestritten, und die aus dem Verkauf der Publikationen erlösten Gelder werden der Krone zurück erstattet.

Zum Herausgeben werden vorbereitet: 1) eine vollständige systematische Beschreibung der Dokumente und Schriften mit dem kaiserlichen Titel von Johann Antonowitsch vom Jahre 1740—1741; die erste Abtheilung erschien bereits 1879; 2) die Fortsetzung des Auszuges aus den Akten der früheren Untersuchungsbehörde; 3) Dokumente über Pugatschew aus den Verhandlungen des Orenburger Gouverneurs.

Bei dem Archiv besteht eine Amtsbibliothek, seit dem Jahre 1865 gegründet, sowohl als Hülfsmittel für die Beamten des Archivs bei ihren Beschäftigungen, hauptsächlich der systematischen Beschreibung der Dokumente, als auch für Privatpersonen, die sich im Archiv zu gelehrtem Zweck beschäftigen. Die Bücher, die grösstentheils historischen oder juristischen Inhalts sind, werden für die Bibliothek aus Erübrigungen der für die Kosten der Kanzlei bestimmten Summe erworben, hauptsächlich aber vervollständigt sich die Bibliothek durch Schenkungen verschiedener gelehrter Gesellschaften und Privatpersonen. Die Gesammtzahl der Bücher beträgt 3157.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die theils im Swod (Gesetzbuch), theils in den Instruktionen enthalten, die dem Archiv als Norm dienen, ist die Archivbenützung Jedermann gestattet. Nur geheime Akten werden nicht anders, als auf Allerhöchste Bewilligung hin, zur Durchsicht gegeben.

Die Archivbenützer arbeiten in einem besonderen Zimmer unter Aufsicht eines Beamten des Archivs. Nach Beendigung einer Arbeit werden die Dokumente dem Benützer wieder abgenommen,

durchgesehen und auf den früheren Platz gestellt. In's Haus werden Dokumente und Akten nicht gegeben. Die Zahl der Archivbenützer beläuft sich ausser den Beamten jährlich auf etwa fünfzig Personen.

Das Archivgebäude in Moskau ist auf der alten Basmannaja das Haus des früheren Konstantinow'schen Feldmesser-Instituts. Im Hauptgebäude werden alle Dokumente aufbewahrt und im kleinen Flügel im Hofe befinden sich die Kanzlei des Archiv-Verwalters und die Zimmer ihrer Bediensteten. An diesen Flügel gränzen einige kleine Wohnungen, die von denjenigen Personen bewohnt werden, welche mit der Ueberwachung der Räumlichkeiten des Archivs und mit der genaueren Beaufsichtigung und Verwahrung der Akten und Dokumente beauftragt sind. Die Archivalien sind am Ende des Jahres 1873 und zu Anfang von 1874 in das jetzige aus dem Kreml und der früheren Senats-Typographie übergeführt.

Was endlich die Aufstellung der Archivalien betrifft, so sind sie der Lage der Zimmer gemäss auf Gestellen nach Art offener Schränke untergebracht. Um die Dokumente bequemer aufzufinden und zur Uebersicht ist in jedem Zimmer ein Grundplan ihrer Aufstellung angebracht.

Die innere Einrichtung des Hauptgebäudes ist der Art, das ein vollständiger Umbau nöthig, um die Archivalien auf solche Weise zu ordnen, wie es heutzutage im Auslande geschieht. Bis jetzt werden die Zimmer nicht geheizt, und man kann sie der schlechten Einrichtung der Oefen wegen auch bis zu einem völligen Umbau nicht heizen. Dank den Bemühungen des früheren Ministers der Justiz, Grafen Konstantin Iwanowitsch Palen, wurde im Dezember des Jahres 1876 eine Kommission zum Umbau des Archivs eingesetzt, und haben die bekannten Architekten Maewsky und Shiber ein Projekt entworfen, das ganz dem Zwecke entspricht, und wenn es zur Ausführung gelangen sollte, würde das Archiv mit allen neuesten Bequemlichkeiten, wie sie in den besten Archiven Europas eingeführt sind, versehen sein. Möge dann das Archiv auch einen neuen Etat bekommen, wie er seiner Bedeutung und dem wichtigen Zwecke, dem es dient, entspricht.

IV. Zur Geschichte der bayerischen Archive.

Von

Max Josef Neudegger,

Sekretär am k. geh. Staatsarchiv zu München.

1. Einrichtung der obersten Landesbehörden bis 1799.

Es ist eine weite Lücke zwischen Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht IV., und äusserst wenig geschah in dieser langen Zeit für Fortbildung der Verwaltungsnormen. Erst unter diesem Albrecht sah Oberbayern wieder eine vorzügliche Verwaltung, die sich alsbald auch in den Archiven bemerklich machte. Ihre Ausbildung kann nur an der Hand der geschichtlichen Entwicklung der Hof- und Staatsämter verfolgt werden.

Herzog Albrecht IV., von seinen dankbaren Beamten der Weise genannt, hatte die von Ludwig dem Strengen seit 1253 erbaute „Ludwigsburg“ (seit 1385 „alte Veste“, heute „alter Hof“ geheissen), um deren Besitz sich die Herzoge im Unterlande mit den Vettern in München wegen des Rechtes am väterlichen Hause so oft entzweit hatten, verlassen und die von ihm zu einem weiträumigen Herzogssitze umgestaltete „neue Veste“ bezogen. Die „alte Veste“ aber überliess er dem Hofrath, dem Kollegium, welches damals Justiz- und Finanz-Verwaltung vereinigte. So wurde seit etwa 1467 der alte Hof Sitz und Wiege der Landesregierung zu München, welcher der Herzog — gleichsam in Anerkennung berechtigter höherer Bedeutung und Selbstständigkeit — ein zu jeder weitern Entfaltung einladendes Haus gegeben. Sein Enkel aber, Albrecht V., erscheint bereits als Begründer eines bis in die letzten Fugen ausgearbeiteten Verwaltungssystems, wie es jener Zeit entsprach. Diese auf heimischem Boden erwachsenen Staatseinrichtungen wurden erst durch

die über den Rhein gedrungenen Institute und nicht früher als zu Ende des vorigen Jahrhunderts umgestaltet. Die Regierung Albrecht V. ist vom ersten Tage an nicht allein mit Reformen der inneren Verwaltung und mit Pflege der Künste und Wissenschaften angefüllt, sondern bereitet weitergehend auch einen höchsten fürstlichen Rath vor, welcher nicht wenig beigetragen hat, dass Bayerns politische und konfessionelle Machtstellung eine Zeit lang so hervorragend und so trefflich geleitet war.

Um nämlich den Arbeiten, welche das sinkende Oesterreich in Bezug auf Politik, Religion und Reichsverfassung den Territorialfürsten überliess, gewachsen zu sein, schaffte sich Albrecht eine Geheime Kanzlei in seinen Wohnräumen (1572), versammelte aus der Zahl der Justiz- und Verwaltungsbeamten des Hofrathes die seines Vertrauens Würdigsten um sich, nannte sie „geheime Räthe“ und liess die Sachen, über welche sie Beschluss fassten, in der neu errichteten Kanzlei erledigen. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. bediente sich des Geheimen Raths als eines bereits wohlgeordneten Kollegs, dessen Sitzungen im Verhinderungsfalle des Fürsten der Oberst-Hofmeister, der auch Vorstand der Hofämter war, präsidirte, während der Oberst-Kanzler, der aus der Zahl der gelehrten (studirten) Hofräthe hervorging, den Gang der Sitzungen leitete, das Material und die Kanzlei besorgte. Der Oberst-hofmeister blieb bis zur Theilung des Geheimen Rathes in drei Abtheilungen unter Karl Albrecht (1726) der erste und einzige Haus- und Staatsminister. Der Geheime Rath wurde noch unter Wilhelm V. die entscheidende Stelle auch für die innere Verwaltung, wenn besonders wichtige Fälle sich ergaben, und der Hofrath, der seit erdenklichen Zeiten den Herzog der Bayern mit dem Hofkanzler an der Spitze umstanden hatte, rückte seit 1572 in eine Mittelstellung herab. Allein da oft die Namen stärker sind, als die Thatsachen, so führte der Hofrath noch als Justizkollegium 1. und 2. Instanz bis zum Jahre 1802 und 1805 diesen seinen alten Titel und seinen Hofkanzler fort, während der Geheime Rath sich in Departements mit Konferenzministern zertheilte, dabei aber bis 1799 einen gemeinsamen Staatskanzler an der Spitze einer gemeinsamen Kanzlei und Registratur, der geheimen, behielt.

Als Albrecht V. im Jahre 1550 die Rentkammer unter dem Kammermeister und die Rentstube, die sein Finanzministerium bildeten, zur Hofkammer mit Räthen und einem Hofzahlamt

erhob, ward diese dem Hofrathe in der Weise gleich- und nebengestellt, dass je nach der zu bewältigenden Arbeit die Hof- und Kammerräthe sich gegenseitig austauschten, die Letzteren je nach dem Berathungsgegenstande in den Sitzungen des Hofrathes sassen und der Hofkanzler auch der Kammerkanzlei vorstand. Erst Kurfürst Maximilian hat die Hofkammer zu einem selbständigen Finanzkollegium fortgebildet und eine Trennung der Justiz- von den Finanzbeamten durchgeführt. Daher erscheint seinerzeit beispielsweise Erasmus Fend, der Wilhelm V. Vertrauensmann in der Auslegung der Rechte des Staates gegenüber der Kirche war, in der Reihe der Hofräthe, obwohl er von Hause aus Finanzbeamter gewesen, nämlich Kastner der Stadt München; er wurde dann Hofkammerrath und als solcher, nämlich als Anwalt des Haus- und Staatseigenthums, ist er auch dreissig Jahre lang Archivar gewesen.

Reine Justizstelle im heutigen Sinne wurde der Hofrath erst im Jahre 1779, indem er bis dahin auch in staatsrechtlichen Sachen, wofür eine besondere Deputation bestand, entschied. Seit dem XVIII. Jahrhundert hat er in dem Revisionsrath eine höhere, die höchste Instanz des Landes, erhalten.

Eines Religionsrathes bediente sich schon Herzog Albrecht V. Diese Behörde stellte seit 1573 auch ein Collegium vor, dessen Thätigkeit in der Wahrung der Landeshoheit und des jus circa sacra gegenüber den geistlichen Ständen und Körperschaften, auch in der Aufsicht über Kirchen- und Stiftungsvermögen und über das Schulwesen bestand. Die höchste Stelle und besonders die Hofkammer vermochten jedoch stark in die Geschäfte dieses Hofkirchenraths einzugreifen und liessen ihn erst spät, unter Kurfürst Max III. Josef, als auch weltliche Mitglieder ernannt wurden, eine Kulturstelle von selbstständigerer Bedeutung werden.

Der Kriegsrath, seit ungefähr 1597 eine Deputation an der Hofkammer, wurde i. J. 1620 von Herzog Maximilian unter jenem Namen bestellt. Seine Thätigkeit fasste sich in Kriegs- und Militärverwaltung zusammen. Die Kriegs-Korrespondenzen über augenblickliche Kriegslage und Kriegsleitung waren eins mit den politischen Korrespondenzen des Geh. Rathes, welche Herzog Maximilian uneröffnet zugestellt haben wollte, auch alle Regenten nach ihm persönlich empfingen. Das schloss jedoch nicht aus, dass Akten der Kriegs-Verwaltung, wie beispielsweise im 30jährigen Kriege der Fall war, nicht allein die Nachrichten über alle Heeres-

bewegungen, sondern auch Schlachtenberichte, kurz, die eigentliche Kriegsgeschichte, enthielten.

Diese waren die Stellen, mit denen die bayerischen Landes-Archivare wegen der Akten und Urkunden, die sie von ihnen erhielten und ihnen vorlegten, ihr Abkommen zu treffen hatten. Wir wollen nun untersuchen, wann und wie sich letzteres entwickelt und welchen Fortgang es genommen hat?

2. Johannes Lieb.

1589—1650.

Aus des „Hans Lieb" eigenhändigen Aufzeichnungen (K. A.-A. 17) erfahren wir[1]), dass er im Jahre 1589 dem herzoglichen Archivar Arroden (Haeutle Arroden, im oberbayer. Archiv B. 34) als Hülfsarbeiter zur Herstellung eines bayerischen Geschichtswerkes beigegeben worden. Da er 1566 geboren, so war er damals 23 Jahre alt. Er war ein Bamberger, hatte „wohl studirt" und die Absicht, sich bleibend dem Archivdienste zu widmen. Das und

---

[1]) Quellen: Von den in der Archival. Zeitschrift angegebenen gedruckten Quellen hat zur Geschichte des b. Landesarchives d. i. des „äusseren" oder „Aktenarchives", von dessen und nicht von den Archivaren des alten Herzogs-, des geheimen oder Urkundenarchives hier die Rede ist, nur Dr. Fel. Stieve's Beitrag zur Entstehung der Münchener Archive, A. Allg. Ztg. 1876 B. 29 und 1877 B. 235 gedient. Akten, aus welchen sich eine Geschichte hätte schreiben lassen wie aus angereihten gesammelten Materialien, sind nicht vorhanden, weil einst von Seiten der Archive solche nicht „angelegt" wurden. Bezügliche Produkte ohne Zusammenhang fanden sich jetzt bei den vier Münchener Archiven und der Staatsbibliothek, in denen Theile des einstmaligen äusseren Archives zu suchen sind, zu einem leidlichen Ganzen zusammen; sie sind jedoch zum wenigsten Theile als Archivs-, sondern als Verwaltungsakten zu betrachten und sehr oft nicht unter dem Titel Archiv anzutreffen. — Es mögen daher lohnendere Arbeiten gewesen sein, welche seinerzeit K. A. Muffat seine „Geschichte der älteren bayer. Landesarchive" nicht fortsetzen liessen. Wie jedoch aus einer Arbeit stets eine andere hervorgeht und erst deren Reihe einen Werth bekommt, so halfen auch hier die Landesarchivare jene des Geheimen Archives, diese die Archivare des jungen politischen Archivs zu München eruiren und auf die Bestände der Archive zu Mannheim, Zweybrücken, Neuburg und Sulzbach zur Zeit ihrer vollendeten Ordnung — vor den Staatsumwälzungen — die Blicke werfen. — Nur für Hauptstellen sind im Folgenden Belege gegeben, um Noten soviel möglich zu vermeiden. Kürzungen: A = Archiv. B. c. l. = Codex lat. der H. u. St. Bibliothek. B. c. g. = Cod. germ. ders. H. A. = Hausarchiv, K. A. = Kreis-, R. A. = Reichs-, S. A. = Staatsarchiv.

mehr ist ihm gelungen. Nicht weniger als 61 Jahre arbeitete er an derselben Stelle in demselben Dienste und brachte nebenbei Arbeiten jener Art zu Wege, deren Nutzen erst in der Zukunft lag und deshalb einen ebenso selbstlosen als ausdauernden Charakter bekundeten. Lieb's Stellung war nicht geeigenschaftet, praktische d. h. in die Augen springende und dem Staate sofort unentbehrliche Dienste zu leisten; er arbeitete stets aus der zweiten Hand. Herzog Maximilian bediente sich nur aufgeweckter, schlagfertiger Männer, deren Talent er, ungleich seinem Vater, rasch erkannte und dann auf jede Weise pflegte und ausnützte. Lieb's Art war ruhig, ausserordentlich gründlich. Er war ganz der Mann des augenblicklichen Bedürfnisses; denn das herzogl. Archiv, zuletzt von Erasmus Fend († 1585) bearbeitet, sollte ganz durchgesehen und neu beschrieben werden, um es nach Arrodens Bericht für eine — die durch die Schriften von Friedrich, Rockinger und insbesondere Haeutle bekannte — bayerische Geschichtsschreibung vorzubereiten. Der Plan zu dieser Arbeit war richtig gefasst, jedoch kam die Ausführung, mit bewunderungswürdigem Fleisse begonnen, nicht zum Ende, und der Druck des Geschichtswerkes wurde wegen des unverhofften Mangels an Material gar nicht begonnen.

Als Hülfsarbeiter des Archivs war Lieb zur Kanzlei des Hofrathes „verwandt", d. h. er stand auf dem Status des Hofrathes und durch diesen ging seine Beförderung, wie die aller seiner Nachfolger. Wir finden ihn daher als Protokollisten und vorgerückt als Registrator des Hofraths, für ihn, der immer dem Archive allein angehörte, eine Bezeichnung nur seiner Einreihung. Nachdem Gewold, der seit 1595 Geh. Archivar war, im Jahre 1617 abgetreten (Frhr. v. Oefele: „Gewold" in d. allg. d. Biogr.), führte Lieb den Titel eines Archivars. Auch Gewold, den von Maximilian mit Arbeit überhäuften Kabinetssekretär, unterstützte er bei Fortführung des Geschichtswerkes, jedoch erscheint er schon früh nicht mehr unter ihm im herzoglichen Archive thätig, sondern selbständig mit Einrichtung desselben beschäftigt, und zwar um das Jahr 1600 mit der des „äusseren Archivs".

In welchen Räumen aber befand sich das herzogliche Archiv, in dessen Nähe das bayerische Landesarchiv seine Wiege bekam? Und wann und aus welchen Gründen geschah dieses?

Wir kennen den lokalen und persönlichen Zusammenhang des Hofraths und der Hofkammer, die in einer Flur des Gebäudes des

alten Hofes arbeiteten; im Erdgeschoss befanden sich die Kanzlei und die Gewölbe vermuthlich da, wo sich die von Ludwig dem Strengen und Kaiser Ludwig erbaute Lorenzkirche, deren Benefizium der Kleriker Arroden besass, an das Hauptgebäude anlegte. Aus der Hofkanzlei trat man durch eine eiserne Thüre in hinter einander liegende Gewölbe. Es sind, wenn wir annehmen, dass Albrecht IV. um 1467 das seiner Regierung unentbehrliche Archiv nicht mit in die neue Feste genommen habe, dieselben Gewölbe, ein äusseres und ein inneres, deren Inventar Arroden aufs Genaueste beschreibt. In beiden konnte nur im Sommer gearbeitet werden, daher wir Lieb zu Zeiten in der anstossenden Kanzlei finden.

Es fragt sich desshalb, ob wir nicht hier das alte Herzogsarchiv und das eben in seinem Entstehen begriffene Landesarchiv zu suchen haben, eine Frage nicht ohne Bedeutung, da ja die Geschichte der Archive und Archivalien zum grossen Theil auch an ihre vier Wände gebunden ist. Inventarmässig hat die „beiden Gewölbe" zuerst Augustin Kölner, der als Hofsekretär von Albrecht IV. 1508 auf Wilhelm IV. übergegangen, beschrieben. Sodann verzeichnete in demselben „brief vnd canzley gewelb" Archivar E. Fend. Nach dem Tode Fend's hat Wilhelm V. eine neue Archivordnung für den Hofrath Dr. Johann Gailing entwerfen lassen (B. c. g. 2614 fol. 168 ff.). Wurde er Archivar oder nicht, es ward diese Ordnung im Jahre 1586 überarbeitet (R. A.-A. I u. v. Löher A. Z. I S. 78), nach welcher der praefectus archivi unter Anderem zwei Hilfsarbeiter (Christ. Mayer und Hans Müller) erhält, welche „in dem gewelb vor dem Archivo iren aignen platz" haben. Es sollten neue Akten in Streit- und Parteisachen (Civilakten der Hofkanzlei) keinen Eingang in das Archiv finden: wenn der Archivar das Archiv geordnet habe, solle er auch all das, was „heraussen auf dem flez" in grosser Menge in Stellen, Kisten und Truhen sich befinde (vgl. das Inventar von Arrodens äusserem Gewölbe 1590), ordnen, und hievon das eine zum Archiv, das andere in die Registratur (des Hofrathes) legen; auf Begehren aber habe er die Urkunden zum Herzog oder den Geh. Rath „in die New Vest" zu bringen.

Arroden ist in seiner Beschreibung der Bestände nicht bis zur Ordnung dieser im äussern Raume aufgehäuften Masse gelangt. Während von Allen er am deutlichsten über Lage und Inventar der beiden Archivgewölbe sich ausspricht, rühren von seinem Nach-

folger Gewold mehrere Konzepte her zu einer umfassenden „ersten Maximilianeischen Archivordnung", deren Entwurf — sie ist undatirt — aus mehreren Gründen in das Jahr 1595 fallen muss (R. A. — A. I f. 174). Vielleicht unterblieb die Ausfertigung, weil Gewold dieses Statut an sich selbst zu richten hatte, vielleicht findet sich die Reinschrift später. Achtzehn Punkte wiederholen die seit einem Jahrhundert gewohnten Uebungen; neu ist der Inhalt des ersten Artikels, der desshalb an die Spitze gestellt ist, neu die Anschauung vom Archivariat als einem nicht gelegentlich (als Funktion) zu erfüllenden, sondern als einem selbständigen und ausschliesslichen Amte. Konzept I beginnt: „Zwei gewelb also vnterschiedlich halten, dass in dem jnnern alzeit ainig vnd allein die Originalien vnd gefertigte briefliche Urkhunden zu verwahren seien". Konz. II spricht unter anderem dem Archive zur Fertigung der Kanzleiarbeiten Personal aus der Hofkanzlei nach Bedürfniss zu, und Obrist- und Hofkanzler (1595 Hans Gg. Herwart und Dr. Gailkircher) haben zu sorgen, dass sich dem Archivar solch „adjungirter Schreiber" füge, wenn er sich „halsstarrig" widersetzen sollte. Konz. III wird eingeleitet: „Was Wür von Gottes genaden Maximilian .... für ein ordnung bei vnserem sowohl dem jnnern geheimen als eussern Briefgewelb angestellt .... haben", und bezieht sich mehr auf Pflichten des Archivars, der beide Archive allein besorgen zu sollen scheint. Es muss, heisst es, immer einer aus den studirten Hofräthen zum Archivare ersehen werden, und ein Benützungsrecht ausser dem Herzoge soll nur dem Oberstkanzler und dem Hofkanzler für die Arbeiten seiner Referenten zustehen, wesshalb der Oberstkanzler und der Archivar allein Schlüssel führen. Die in den Gewölben getrennt zu haltenden Materien werden theilweise mit Namen aufgezählt, im Prinzip sollen dem innern Archiv die Originale der Urkunden, dem äussern die Kopien derselben und die Akten anheimfallen. Von dieser Scheidung in Urkunden- und Akten-Archiv, von welcher erst 1799 abgegangen wurde, lässt sich der Erfolg leicht erkennen.

Dem äusseren Archive lag, wie später mehrmals von Amtswegen berichtet worden, nie der Zweck eines Kopialarchivs zu Grunde; es erschien allerdings noch jetzt (1595) die Kopiatur der Urkunden als Gebot, doch war dieses nur herübergenommen aus der Zeit der altherzoglichen Kanzlei, wo die Urkunden im Original im Archiv hinterlegt und gleichzeitig in Bände verschiedenen For-

mates durch den Kanzler oder seinen Geheimschreiber eingeschrieben wurden. Diese Bände sollten im äusseren Archive fortgesetzt werden, doch fehlte diesem zur Ausführung der frühere enge Zusammenhang mit der in den Kollegialstellen nun vervierfachten Kanzlei. Auch jede andere Annahme über einen anderen als allgemeinen Charakter des äusseren Archivs lässt sich nicht aufrecht erhalten.

Dieses aber gründet Lieb, und wir finden ihn nach wahrscheinlicher Erledigung der im Jahre 1586 empfohlenen Arbeiten über der Ordnung der (beim Hofrathe behandelten) „vorzüglichsten Speen vnd irrungen mit den benachbarten Fürsten", deren Archivalien er in Tome fasste. Im Jahre 1596 u. f. vollzog er eine Extradition, welche der Geh. Rath nach etwa 24jährigem Bestehen aus seinen Beständen veranlasste, und er erzählt hiebei, dass er die „Säcke" selbst und einen weiten Weg „asini instar molinaris" getragen habe; und er ist mit der Verarbeitung dieses Aktenzuganges noch nicht zu Ende, als er von Herzog Maximilian Befehl erhält (1598 B. c. g. 2210), Abschriften der Privilegien der bayer. Städte und Märkte „im Archiv zu sammeln". Zerstreutes Material aber, das dem äusseren Archive zu Gute kam, trieb der wachsame Gewold durch seine kleinen geschärften Erlasse da ein, wo Beamte oder mit Geschäften betraut gewesene Adelige gestorben waren oder ein Amt niedergelegt hatten, z. B. Hofrathspräs. A. Vetter v. d. Gilgen, Ob. Jägermeister H. Gg. v. Etzdorf u. A. Eine Art Zugangs-Journal, von Verschiedenen im Laufe der Jahre geführt (von 1595 bis 1699, R. A.-A. I. fol. 49—103), zeigt einzelne erste Zugänge, auch schon Akten-Verleihungen an die Kollegien, und lässt mit anderen Quellen erkennen, wie das Institut des äusseren oder Akten-Archivs schon unmittelbar nach 1600 eingebürgert war.

Während bis Herzog Wilhelm V. der Nachdruck auf dem formell Urkundlichen ruhte, legte Maximilian gleiches Gewicht auf das verhandelnd-ursächliche, unter Umständen neue Ansprüche erzeugende oder niederschlagende Akten-Material.

Im selben Jahre 1598 erhielt Gewold (B. c. g. 2210 f. 7) den Auftrag, die Revision der Landtafeln durch den Geheimen Rath anzuordnen. Lieb hat diese mühevolle Arbeit, die in der Untersuchung der ständischen Rechte, des Besitzes und der Genealogie von circa 500 Landschaftsberechtigten bestand, zum doppelten Gebrauche nach dem Alphabete und der Topographie durchgeführt.

(Foeringer d. b. Landtafeln). Mittlerweile gelangten die Vizedombücher der vier altbayerischen Rentämter herein, welche „in den neuen Kasten des aeussern gewelbs in verwahrung zenehmen", und wurde die Ordnung der Akten des Geheimen Rathes vollendet, dagegen eine Aktenversendung an die Regierung zu Straubing, als den geeigneteren Aufbewahrungsort, bewerkstelligt.

Dr. Gailkircher war vom Hofkanzleramt im Jahre 1607 entfernt und durch Wangnereck ersetzt worden. Der neue Kanzler übertrug sofort Lieb, der zwei Jahre vorher Gehalt und Titel eines Hofraths-Registrators erhalten hatte, die gründliche Sichtung der „zerrütteten" Registratur des Hofraths. Wir können heute wohl bestimmen, was zu jener Zeit ihre Bestände waren, da wir seine Referate kennen, und müssen desshalb annehmen, dass Lieb hier die ältesten bayerischen Akten über Politik und jene der Verwaltung, die bis in die Zeiten des Pergamentes zurück reichen, vor sich hatte. Der Geheime Rath und die Hofkammer waren ja eben erst gebildet worden. Er beschreibt die Noth, die er mit ihnen zu bestehen hatte, da die Bestände in allen Stockwerken des Gebäudes aufzusuchen waren, fast humoristisch in späteren Berichten, da er seine durch lange Dienste erworbenen Hauptübel — „auf einem Auge erblindet und erkrümmt" — schildert.

Mittlerweile hatte Gewold (1607) die Bibliothek und weiter noch die „auswärtige Korrespondenz" wohl aushülfsweise übernommen, in seinem Archive daher erst den Hofrath Dr. Math. Püttlmayr, dann Dr. Hieron. Aurpach pro archivario adjungirt erhalten. Diese Hülfe erschien um so nothwendiger, als zu gleicher Zeit auch Lieb ausersehen wurde, für Beiträge zu dem von Markus Welser in Angriff genommenen „Historiwerk" Quellen an Ort und Stelle zu sammeln.

Schon 1605, als Gewold nach Scheyern und Geisenfeld sich begab, war Lieb nach Kloster Mölk bei Wien geschickt worden, da Erzherzog Mathias auf Maximilians Anfrage geschrieben, es seien da „etliche fragmenta so thailsz auf pergament geschriben vnd gar nit zu lesen". Da aber nach demselben Berichte auch die kaiserl. Bibliothek zu Wien Ausbeute versprach, hatte Lieb im Jahre 1608 auch dahin zu gehen. Nach seinen Bitten um Geld zu schliessen, muss er ziemlich lange in Wien verweilt haben, doch wird schliesslich, um seinen Aufenthalt nicht zu sehr zu verlängern, der Ausweg gefunden, das geringere Material nach München kommen zu lassen.

Schon Lieb hatte sich bei seiner Arbeit diplomatischer Unterstützung, die Herzog Maximilian selbst für nothwendig erachtete, zu erfreuen. Sie ward ihm zu Theil durch den in Wien residirenden bayerischen Agenten Ludwig Haberstock, den verdienstvollen Erkenner und Protektor von Erstenberger's Buch „von Freistellung mehrerer Religion und Glauben", (vergl. u. a. Rockinger Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, akad. Jubil. Schrift 1881 S. 49 f. 175 f.).

Fortan arbeitete Lieb ohne Unterbrechung an der schon gewaltigen Sammlung von Beständen, zu denen, wie wir nicht anders verstehen, die entbehrlichen der Hofraths-Registratur getreten waren, bis im Jahre 1616 eine Verschiebung des Archivs — Herzog Maximilian nennt die beiden Archive „Gwelb" und unterscheidet nicht weiter — beabsichtigt wurde. Die Bibliothek, welche im alten Hofe an das auf der Ostseite belegene Hofbräuhaus angebaut war, hatte schon früher wegen der nahen Feuersgefahr eine Dachöffnung und eine noch heute stehende, in's Freie angebaute zweite Treppe erhalten; alte Kamine und Herdstellen bedrohten auch das im Erdgeschoss des Hauptgebäudes befindliche Archiv. Es sollte daher die Hofkammer, welche gleichfalls mit ihrer Registratur auf der andern Seite des Bräuhauses an der Gefahr betheiligt war, Platz und Mittel zur Transferirung des Archivs finden, und eigenhändig schrieb Maximilian unter den vom Geheimen Sekretär und Bibliothekar Dr. Es. Leücker entworfenen Auftrag: „ob vielleicht herinnen in der Residenz oder dem Neuen Pau dazue ein gelegenheit sein mechte" (R. A.-A. I). Es scheint aber die gewünschte „auch bequemere' Gelegenheit sich nicht gefunden zu haben, weil zwei Jahre später aus gleicher Ursache und mit Rücksicht auf das Archiv eine Untersuchung aller Kamine des alten Hofes angeordnet wurde, um auch dem Unwesen der vielen Oefen, deren fast in jedem Zimmer (der Räthe) einer stehe, überhaupt zu steuern. (K. A. Rep. 56. I. 2). —

Bei Gelegenheit der Exekution an Donauwörth waren schon 1607 Urkunden und Akten dorther von Stadt und Kloster zum äusseren Archiv gekommen. Jetzt im Jahre 1616 zog Herzog Maximilian die Grafschaft Mindelheim nach dem Aussterben der Frunsperge zu seinen Besitzungen. Das nicht unbeträchtliche Archiv derselben hat Lieb in den Jahren 1624—1626 geordnet; es gelangte später mit der Grafschaft in den Besitz des Herzogs Maximilian Philipp, wovon noch die Rede sein wird.

Wir können annehmen, dass Lieb in der übrigen Zeit seines Lebens mit der Ordnung seines Archives fertig geworden ist, wenigstens lässt sich keine Andeutung seines Nachfolgers hierauf, dass es anders gewesen, entdecken. Und doch gehörte Lieb zu Jenen, die es sich mit der Erfüllung ihrer nächsten Aufgabe noch nicht genügen lassen, sondern er arbeitete ohne Unterbrechung auch an einem Vorrath historischen Materials für kommende Zeiten. Daher rechtfertigt sich die Annahme, dass „Geschichte sein Lieblingsstudium" gewesen sei, vollkommen. Nur glauben wir für die Richtung, nach welcher hin er arbeitete, eine ursächliche Bestimmung in jenen Aufträgen zu finden, denen zufolge er sich tiefer in die Orts- und Geschlechtergeschichte einzuarbeiten hatte: Sammlung der Privilegien der Städte und Märkte, und Korrektur der Landtafel auf Grund des von der Hofkammer hiezu hinübergegebenen Materials. (Vergl. Foeringer a. a. O. und die Orig. Hofkammerordnungen von 1558 etc. über Veranschlagung der Kriegsleistungen je nach Freiheiten und Besitz). Nach diesen Arbeiten hatten ihn mehrere Geheime Räthe auch zur Fortsetzung von Wig. Hundt's Stammenbuch angeeifert: da er sich aber dieser Arbeit nicht für ganz gewachsen hielt, machte er gelegentlich an einer Stelle diese Räthe namhaft und so gleichsam für sein Werk verantwortlich. Aber es ist die Arbeit so ausgefallen, dass der Freih. v. Freyberg bei Besprechung von des Stammbuchs III. Theile (Sammlg. III S. 161.) ihn „den gelehrtesten und fleissigsten aller baierischen Genealogen", wohl in Rücksicht seiner Gesammtarbeiten nennt. Seine Notae et additiones sind heute noch vorhanden als B. c. g. 2296. 2297. 2315. 2316. 2321. Später hat sie Hofkanzler und Akademiker K. A. v. Vacchiery benutzt und ihnen neue Bände angereiht. Freyberg hat aber nur wieder bestätigt, was vor ihm (1763) v. Oefele in seinen Scriptores I S. 378 urtheilte: Joannes Liebius, archivi bavarici custos diligentissimus ac eruditissimus. — Während die Rhapsodia hist. geneal. als ein eigenes Werkchen Lieb's (4°), dem Oefele die Schlierseer Regesten entnommen, erscheinen, gebraucht Letzterer für verschiedene handschriftliche Sammlungen Lieb's den Kollektiv-Titel Adversaria boica. Aus diesen hat Oefele I, 639 das Chronicon breve Scheftlariense edirt. Als Cod. lat. befinden sich sodann von Lieb bei der B. Autographae genealogiae (LX) familiarum Bavarie. Lieb's Hauptwerk sind jedoch seine Excerpta heraldica ord. alphab. cum insigniis gentilicüs manu delineatis, 30 Quartbände in der Abtheilung

für Manuskripte im R. A. — J. A. Ättenkhover, Archivar des äussern Archivs, hat hundert Jahre später diesem Werke einen Nachtrag gegeben. In unserer Zeit hat O. T. v. Hefner (Gesch. d. herald. Wissensch.) dasselbe gewürdigt und den Wappenbildern zwar nicht künstlerische Ausführung, aber dem Ganzen ein noch heute bedeutendes genealogisches Interesse zugeschrieben. Nach Kobolt (Lexic. der bayer. Schriftsteller) hätte Lieb auch Additiones zu W. Hundii Metropol. Salisburg. hinterlassen, (vergl. Wolf Kurf. Max (I) u. a. bezügl. Gewolds). —

Dem Fleisse des vielgetreuen Mannes setzte Oefele wiederholt S. S. II S. 102 ein unvergängliches Denkmal, doch würde uns Lieb's Name ungleich früher als eines in hohem Grade fruchtbaren Schriftstellers bekannt geworden sein, wäre es (nach der Mittheilung des genannten Vacchiery „Rede auf Oefele" 1781 S. 85) diesem so vorzüglichen Bibliothekar noch vergönnt gewesen, dem Vorhaben gemäss mit Lieb's ausgewählten Handschriften den vorzüglichsten Theil eines III. Bandes der Scriptores zu füllen.

Wir können uns von Lieb noch nicht abwenden, ohne einiger Nebenumstände zu gedenken. Vielleicht rückte er „als Ausländer" ausnahmsweise langsam vor; er bezog als Hofrathsregistrator einen Gehalt von nur 200 fl., als Hülfsarbeiter an der bayerischen Geschichte 107 fl. und allmählig drei Dienstalterszulagen von je 50 fl.; auch ein Antheil am fürstlichen Tisch — ein aus der alten Herzogszeit rührender ordentlicher Gehaltstitel, den Maximilian endlich beseitigte — kam ihm zu. Angesichts eines Familienstandes und einer von ihm geschilderten Nothwendigkeit, dass seine Lebsucht auch andere, als die ganz gewöhnliche Kost erfordere, reichte er mit seinem Gehalte nicht aus, obwohl wir die Summe für heute verfünffachen dürfen, und richtete desshalb zu Zeiten an den Kurfürsten Vorstellungen, doch nicht ganz ohne Illustration seines ergebenen Fleisses. So legte er im Jahre 1623 einen „vhralten Kays. Königl. vnd Frstl. Stammen des . . . Hauss Bayern" vor, den er im Verlaufe seiner 35jährigen Thätigkeit „ex archivo et historicis" verfasst und den sein Sohn, des Malens unkundig, „gerissen" habe. Maximilian wusste das Uebrige und liess ihm ein Viertel seines Gehaltes als Geschenk ausbezahlen, damit er jetzt seinen Sohn nach Ingolstadt auf die Hochschule schicke. Gar zu gerne hätte Lieb ein Häuschen ganz in der Nähe des alten Hofes sein eigen genannt, und da er wusste, dass der Kurfürst bei seinen Beamten gerne die Gründung

eines „Eigen“ als besseren Spar- und Heimwesens sah, (wie er auch später beispielsweise dem Geh. Rath und Archivar Adlzreiter für Fertigung einiger Staatsschriften ein Haus in der Nähe der Residenz zum Geschenke machte), so glaubte Lieb öfter von dem unerlegten Kaufschilling seines Hauses sprechen zu dürfen. Aber Maximilian besass ein gutes Gedächtniss für Wiederholungen und schrieb einmal unter Lieb's Gesuch: „soll zur ruhe gewisen werden vnd ist einer von denen so sich nimmer ersättigen lassen“. Schon i. J. 1608, in welchem Lieb zu Wien arbeitete, kamen anf eines seiner dortigen Gesuche die herzoglichen Schriftzüge: „er wird die zerung nit gespart haben . . . doch wirts die rechnung zuerkhennen geben. sonst ist dieser gesellen brauch: haben si vil so rutsch vil durch die gurgl. man schickh ihm iedoch die noturft“.

Vier Jahre nachdem Benno Lieb, der Sohn, die Universität bezogen hatte, trat er seinem Vater (1627) nach dessen vollendetem 60. Lebensjahre zur Seite. Er erreichte schon nach vier Jahren die Gehaltsstufe seines Vaters, schied aber schon bald wieder aus, und gelangte später zum Amte eines kaiserlichen Notars in München.

Hans Lieb der Vater starb im Jahre 1650 als 84 jähriger Greis. Zehn Jahre zuvor hatte er den Hofrathssekretär Johann Rohrmiller zu dessen „mehrerer Unterweisung im Archive“ erhalten. An dasselbe Jahr 1640 knüpft sich aber eine merkbare Weiterentwicklung des äusseren Archivs, denn allmählig war, bei bedeutender Mehrung der Archivbenützung sowie gesteigerten Erfordernissen innerhalb der Bestände, das Bedürfniss einer geordneteren Führung des Archivs und auch seiner Fühlung mit den Kollegialstellen eingetreten.

3. Kurfürst Maximilians Archivordnung von 1640.

Seit dem Jahre 1640 bestand in Bayern verordnungsmässig ein centralisirtes „Landesarchivs- und Registraturwesen“. Der Kernpunkt der vorzüglich mit dem äussern Archiv sich befassenden Instruktion Maximilians vom 14. August 1640 (vergl. Archival. Zeitschr. I S. 80) ist in der Herstellung eines geordneten Zusammenhanges, eines gebotenen und daher der Beaufsichtigung fähigen Ineinandergreifens der neueren und älteren Akten- und Urkundenbestände zu suchen, vor Allem zum Zwecke der Vermeidung von Lücken hinsichtlich der zeitlichen und gegenständlichen Folge der Regierungsergebnisse. Kurfürst Maximilian, dessen persönliches, spontanes Interesse an dem Schicksale der Akten unzählige mal nachgewiesen

werden kann, war es nicht entgangen, dass das Registraturwesen der Kollegien nicht allein jedes für sich auf üblem und willkührlichem Wege ungeklärt und ziellos sich dahinschleppte, sondern dass es auch mit den Hauptsammelstellen, den Archiven, keinen sorgfältigen Zusammenhang einhielt. Er durchlas ja mit gutem Gedächtnisse die so häufigen Beschwerden, welche die eine Stelle gegen die andere zu ihm gelangen liess, und antwortete jedes Mal mit Strenge und Untersuchung. Hatte er sich doch bezüglich der bayerischen Geschichtschreibung allerlei Erfahrungen gesammelt! Fürsorgend in die Zukunft blicken — war das nicht Maximilian's Grundcharakter seit dem Tage, da ihm die Stände, solcher fürstlichen Tugend froh, verheissend den ersten Handschlag leisteten?

Die Verwirrung im Registraturwesen ging über die Begriffe, doch sie war natürlich, konnte, wie einmal die obersten Stellen eingerichtet waren, nicht anders sein; der Hofrath besass bis 1550 die ältesten historischen Archivbestände in politischen, staatsrechtlichen und polizeilichen Dingen allein; von jenem Jahre an arbeitete er mit der Hofkammer, zwar bei getrennter Registratur, jedoch nicht in vollständig ausgeschiedenen Referaten. Im Jahre 1572 trat die Geheime Kanzlei hinzu, ihr Herr aber, der Geheime Rath besass noch gar keine Akten, sondern zog vielmehr zu seinen Arbeiten die Bestände des Hofraths herbei und gab sehr häufig dessen Material nicht mehr zurück. Nachdem endlich die Trennung von Finanz und Justiz (nach 1608) durchgeführt war, nachdem verschiedene Anordnungen und zuletzt auch Extraditionen zum Aktenarchiv stattgefunden hatten, wurde — es war ein Menschenalter darüber hingegangen — nicht mehr auf die frühere Gemeinschaftlichkeit der Gegenstände und Akten Rücksicht genommen und dem entsprechend recherchirt, sondern man suchte und vermuthete nach dem neueren Stande die Akten bald hier bald dort, verfiel jetzt auch auf das Archiv, und wenn es nicht leisten konnte, was gefordert wurde, kam Tadel und Mahnung und nicht selten geschah diess sehr empfindlich und ohne Grund. Im Innern der Registraturen aber fehlte es — das war fast zu allen Zeiten das Loos der Archive — merklich an den geeigneten Beamten. Oft haben sie, wie es bei den älteren Akten erscheint, diese nicht einmal summarisch eingesehen. Denn, konnten sie auch aus der damaligen privat- und staatsrechtlichen Systematik wenig für Titelgebung der Akten schöpfen, so hätten sie dabei doch leisten können, was sich ganz von selbst verstand.

Freilich, das den Nagel auf den Kopf Treffen bei Nennung des Inhalts eines Aktes unter Berücksichtigung seiner innern und äussern Entstehung und hieraus die Wahl eines schon nach der Zukunft ausblickenden Schlagwortes zu bestimmen, — dazu bedurfte es stets einer nur durch die entsprechenden wissenschaftlichen Studien erreichbaren Feinfühligkeit und Findungsgabe. Ihr Mangel bei einem schablonirenden, kaum die Worttechnik der zu bedienenden Referate, geschweige die Wissenschaft beherrschenden Kanzlei-Personale hat zu Zeiten die schlimmsten Früchte getragen. Schlechte Titulirung hat selbst den Verdacht der Unterschlagung bei nicht mehr auffindbaren Schriftstücken auf Männer höchsten Ansehens gelenkt.

Maximilians um diese Zeit auch in inneren Angelegenheiten thätigstes Mitglied des Geheimen Rathes war Johann Adlzreiter. Seine Staatsschriften und historischen Arbeiten, sein Amt eines Geheimen Archivars und Kanzlerstellvertreters, das ihn stets in der Nähe des Kurfürsten festhielt, machten ihn jetzt und später zu einer Art Allwissenheit im Staats-Triebwerke. Er kannte und durchschauete von allem, was vorging, die Ursachen. Er war es, welcher dem Registraturwesen einen gemeinsam richtenden Mittelpunkt geben wollte, weil er glaubte, es liesse sich in der That eine Strömung von Akten und Dokumenten bilden und im Fluss erhalten, die sich zum Meere ergiesse, aus dem alle Staatsorgane ungestört von einander und nach Belieben weit und tief schöpfen könnten. Sein Entwurf vom 14. August 1640 (K. A. Reg. S. I. 1.) hätte jedoch nicht allein die Füllung des äussern Archivs durch die sich nächst und künftig ergebenden Bestände im Auge haben, sondern gleichzeitig die Evakuirung der Kollegialregistraturen von älteren Beständen anordnen sollen. Lag zwar diese Extradition als nothwendig sowohl in dem Begriff des äusseren Archives als auch schon im Sinne einer ausdrücklichen Archivordnung, so hätte sie doch speziell angeordnet werden müssen; denn besonders Hofrath und Hofkammer konnten sich ohne eigene Archive im Hause, über die sie unmittelbar verfügten, nicht denken. Kleinliche Gründe spielten aber bei dem Festhalten an einer gewohnten Anschauung mit und halfen jenen Antagonismus erzeugen, welcher bis zum Ende dem Archive und den Registraturen Wunden schlug.

Zur Vervollständigung der Archive hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen seines Hauses und Staates und zur Er-

möglichung geschichtlicher Darstellung forschte Maximilian allerwegen. Die Ordnung der neuesten Kriegsakten befahl er Räthen des Kriegs-Kollegiums und dem ersten Sekretär der Geheimen Kanzlei i. J. 1636, er wiederholte den Befehl i. J. 1645, nachdem jene Akten von einer Flüchtung nach Burghausen zurückgekommen waren. Das folgende Jahr befand der Kurfürst sich mit dem Oberstkanzler Richel auf der Trausnitz und sie beide stürzten die Laden (die grösstentheils leer waren), um nach Georg's des Reichen Urkunden über dessen Besitz in Niederbayern zu suchen. Schon bei den Kollegien, so verlangte es Maximilian, sollten die Akten gebunden und richtig überschrieben werden[1]); geflüchteten Archivs- und Registratur-Theilen folgte er — solchen der Pfalz beispielsweise auf diplomatischem Wege durch Dr. Leucker über Wien — mit Aufmerksamkeit. Als im Jahre 1641 eine allgemeine Flüchtung bayerischer Archivbestände nach Burghausen befohlen war, setzte er durch unvermuthete nähere Erkundigung die Regierung in Straubing, welche über die Flüchtung ihres Archivs berichtet hatte, in nicht geringe Verlegenheit, denn es war gar nicht geflüchtet worden.

Um endlich ein in gewissem Sinne verantwortliches Archivs- und Registraturwesen zu erhalten, erliess Maximilian inmitten der Kriegswirren die benannte Adlzreiter'sche Ordnung, in welcher u. A. betont worden:

(1) Das äussere Archiv soll als Bestände vorzüglich die Reichs-, Kreis-, Deputations- und Münztagsakten aufnehmen, ferner die Verträge (Verhandlungen) mit den benachbarten Fürsten und mit den Ständen des Landes, die Grenz- und Landschaftsgegenstände.

---

[1]) Bei Beurtheilung der Frage nach der Zeit der Ordnung oder früheren Zugehörigkeit von Archivaliengruppen, die oft ebenso schwierig als nützlich ist, erscheint Vorsicht nöthig. Eine Haupterklärung für viele unserer Erb-Sünden in den Archiven ist folgende (Orig. H. Kammerkanzlei-Ord. v. 1608/16/IX.): „Oftermalen ist observirt worden, dass vil acta zusamen gebunden, welche nit zusamen gehören, daraus abzenemen, dass Registrator allain auf die nämen vndt nit auf die vndterschid der handlungen achtung gebe. derowegen sol er (kollektiv) die acta bösser vnndt öffters durchlauffen vnnd vnnderschaiden....“ (K. A. Tom I.) Das „Zurückführen“ und „Erkennen auf den ersten Blick“ der Typen von Zahlen und Alphabet „einer gewissen Hand“ möchte durch unsere mühevoll unternommenen Datirungen erleichtert werden. Es erscheint in dieser Abhandlung kaum ein Name eines Archivars oder Kanzlers, dessen Hand dem Verfasser nicht hätte bekannt oder geläufig werden müssen.

(2) Was bei den Registraturen der Kollegien an solchen Akten und Urkunden sich sammelt, soll bei erster Entbehrlichkeit an das äussere Archiv ausgefolgt werden; was aber die Kollegien von diesen Materien behalten, davon sollen sie dem Archivar durch vierteljährliche Verzeichnisse Wissenschaft werden lassen (damit er sich vorsehe, was er in der Folge einzufordern habe, im Augenblick aber schon wisse, wie im Recherchefalle die Kurrentakten mit seinen Archivalien sich chronologisch aufeinander fügen).

Die eingekommenen ungebundenen Akten sollen in Tome gefasst werden.

(3) Anlangend „Consilien und Gutachten" unter den Akten, die von Zeit zu Zeit bei den Kollegien zu ihren Urtheilen, oder zur geschichtlichen Instruirung, gebraucht werden, soll der äussere Archivar zunächst mit dem inneren sich benehmen, was von solchen Originalschriften (z. B. Deduktionen über Haus- und Erbfolgesachen) naturgemäss in des Letzteren Archive zu verwahren sei. Vergl. Rockinger: Ueb. ält. Arbeiten zur bayer. u. pfälz. Geschichte im geh. Haus- u. Staatsarchiv. I—III. 1879. 1880.

Ueber jene Gutachten hat der äussere Archivar Spezialregister zu führen, damit er und die Räthe der Kollegien sofort daraus sehen können, was schon einmal erschöpft oder abgehandelt worden und was zu ihren Bedürfnissen schon bereit liege.

(4) Der äussere Archivar soll aber auch darüber stets orientirt sein, was bei den Regierungen in der Provinz (den vier Regimentern oder Rentämtern mit getrenntem Justiz- und Kameraldienst) an Material sich ansammelt, wesshalb ihm jene Berichte, welche von diesen zu ihren Instanzen, dem Hofrath und der Hofkammer alle Quartal nach München gesendet werden, zur Einsicht mitzutheilen.

(5) Wie die Kollegialregistraturen Register über ihre Verleihungen zu führen haben, so soll dieses Geschäft auch im Archive urkundlich gemacht werden. Dem Archivar steht bei Benützung ein Recht der Beanstandung und bei Verleihung eine Frist von drei Monaten zu. (Bei der Natur des Archivs und den damaligen grund- und kameralrechtlichen, dann den kleinherrlichen Verhältnissen war die Be-

nützung insbesondere seitens des Hofrathes, der Hofkammer und des geistlichen Rathes eine ganz ausserordentliche.)

Bei Todesfall eines Rathes soll der Archivar ein Verzeichniss der Jenem geliehenen Gegenstände an den obsignirenden Rath seines Kollegiums einsenden.

Eine Kommission aus je einem Rathe der Kollegien soll sich jährlich von der Beachtung der Vorschriften unter Hörung des Archivars und der Registratoren überzeugen[1]).

Es fehlte nur noch eine ausdrückliche Anweisung, dass der Archivar die Bestände der Kollegialregistraturen ein für alle Mal selbst am Fache auf Archivalien prüfe. Wäre das folgerichtig und dauernd geschehen, so wäre ein Archivwesen begründet worden, das in der Geschichte der Landesarchive in Bezug auf grossen Massstab und Vollkommenheit der Grundidee kein Beispiel kennen würde.

Eine der schönen Früchte dieser Gesammtordnung war die Einrichtung der Aktenbestände des Geheimen Rathes, deren Grundplan um 1640 schon die Ordnung anzeigte, nach welcher dieselben 150 Jahre später, bei Schaffung der Ministerialabtheilungen i. J. 1799, diesen zugetheilt wurden. Jene Archivbestände des alten Geheimen Rathes gelangten auf solche Weise erst in diesem Jahrhundert aus den neuen Departements in die heutigen Landesarchive. Einen anderen Weg gingen die politischen Aktenbestände des Geheimen Rathes, die schon 1769 in die „Staatsregistratur" flossen, welche selbstständig neben der des Geheimen Raths errichtet und später Staatsarchiv benannt wurde.

4. Rohrmiller 1640—1682.

Treten wir jetzt der bestimmten Frage nach den Beständen näher, welche sich nach etwa fünfzig Jahren, seit seiner Gründung, im bayerischen Landesarchive vorfanden, so können wir allerdings berichten, dass es dasselbe bei der Aufnahme der in der neuen

---

[1]) Das Bedürfniss des Einklanges der Archive und Registraturen unter sich und mit den Ressorts hat in unserem Jahrhundert zuerst Reichs-A.-Rath N. v. Schlichtegroll zu München klar vorgezeichnet in seiner Darstellung „über Archivrecht und Archivwesen" in Friedemann's Zeitschrift für die Archive Deutschlands Bd. I. — Neuestens hat in der Archival. Zeitschr. Bd. I der steyerische Landesarchivar v. Zahn in seinem Bericht über „die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien" dieses Verhältniss berührt.

Ordnung genannten Materien allein nicht bewenden liess. Sonst würden ihm die Grund- und Salbücher, die älteren Lehenakten, das ganze ältere Material der inneren Verwaltung bei den Landesstellen, vornehmlich der Regalrechte, und endlich das vorzüglich staatshistorische Material über politische Verhandlungen und Krieg und Frieden nicht zugekommen sein. Vielmehr fuhr Lieb's Nachfolger, Archivar Rohrmiller, auf dem einmal betretenen Wege fort, das erreichbare historische Material jeder Art herbeizuziehen. Wie Rohrmiller seinen Vorschriften nachgelebt, ist aus seinen zahlreichen Reklamationen von Akten und Urkunden, die vor Jahren schon ausgeliehen worden, ferner aus Wiedereinsendungs-Verzeichnissen, nicht minder aber auch schon aus Vormerkungen über uneinbringliche Rückstände zu beobachten. Beispielsweise waren da ausgeblieben Aktenbände in Sachen der Grafschaft Cham, des Erzbisthums Köln, des Schmalkaldischen Bundes und der oberösterreichischen Pfandschaft. Aus diesen Akten wurde in unsern Tagen die Geschichte und Korrespondenz der Herzoge Albrecht V., Wilhelm V., Herzog Ernst's, Maximilian's u. s. w. hergestellt (Editionen d. histor. Kommission). Mit Freuden erkennen wir, wie sehr auch unser Vorgänger Rohrmiller seine Bestände sorgfältig gehütet und ihre Vollständigkeit im Auge gehabt hat, ganz auf dieselbe Weise als sei er eben aus unserer Mitte hervorgegangen. Wir könnten heute nachsehen, in welcher Weise etwa seine Verlustliste sich nach der Hand wieder ergänzt hat.

Rohrmillers Archivariat ist es auch, welches uns aus einem Repertorium — das in einem Bande ganz vorzüglich abgefasst und jetzt an der k. Hof- und Staatsbibliothek als Cod. germ. 2132 befindlich — über den augenblicklichen Inhalt des äusseren Archives Aufschluss ertheilt. Freilich ist es nur ein generelles Verzeichniss und so auch betitelt „Summarischer Inhalt aller deren in dem Eussern Archiv begriffenen undt nunmehr in ein Ordnung gebrachten Schrifften undt Handlungen". Doch entnehmen wir daraus genügende Einzelheiten, und das so gewissenhaft beigegebene alphabetische Inhaltsverzeichniss kann uns über die Aktenbestände und Arbeitsweise jener Zeit ebenso unterhalten als belehren. Die Zeit der Fertigung und die lokale Lage des Archives sind darin nicht näher bezeichnet. Ein Gewölbe wird von „der Kanzlei", „der Registratur" und dem „innern Archiv" begränzt. Die Akten sind grösstentheils in „Stellen" untergebracht und laufen in jeder von

Nro. 1 beginnend. Neun Stellen bilden eine „Statio", deren III sind; daran reihen sich einzelne grosse Kästen bis zu 42 Laden, und in grosser Zahl sind die „Carnier" vorhanden, unter denen Ledersäcke zu verstehen, worin Aktenmaterial über die Strasse getragen zu werden pflegte, die also hier von Extraditionen zum Archive herrührten, daher sie auch meist mit unbestimmtem, noch nicht sortirtem Inhalte angefüllt waren. Diese und in beiden Archiven vorhandene „schwarzleinene Kanzleisäcke" sind es, deren Lieb sowohl als auch noch im Jahre 1744 der Geh. Kanzler und Archivar v. Unertl gedenkt. Sie erinnern an die von Wattenbach (Schriftw. im Mitteltalter) beschriebenen Säcke im Gewölbe zu Ofen.

An eine irgendwie systematische Ordnung — die bekanntlich noch um diese Zeit nur in geistlichen Archiven zu suchen — dürfen wir auch hier nicht denken. Eines kam ja nach dem andern herein, wurde unten angereiht, und dabei blieb es. Wenn wir allein das erste Stück der Archivalien und des Repertoriums nennen: „Herzog Wilhelms Sepultur Werkh in einer Seatl vnd viereckheten Trüchlen" so geschieht es um allen Jenen, die sich mit Herzog Wilhelm V. und seinen Neigungen, mit Archivar Arroden und mit andern Männern jener Zeit beschäftigt haben, einen Gruss zum Eintreten in das trauliche Gewölbe zu bieten.

Allgemeine Nachrichten erhalten wir über die Bestände im Jahre 1645, als die vorzüglichsten nach der befestigten Kreisversammlungsstadt Wasserburg im bayerischen Oberlande in 17 „Stübich" (Kisten), Truhen und Fässern in 7 Fuhren geflüchtet wurden. Darunter waren die Reichstome von 1442 an, die Kreisdeputationsakten, die Münzakten, die Akten über Kurpfalz und Böhmen, über die Lande Neuburg, Ober- und Niederösterreich und Tirol, über die Hochstifte Augsburg, Freising, Passau und Speyer, die Reichsstädte Regensburg und Donauwörth, die Graf- und Herrschaften Breiteneck, Cham, Hirschberg, Hohenschwangau, Schwabeck und Waldeck, ferner die Landtafeln der vier Regierungen, deren Salbücher, die eingetragenen Freiheitsbriefe, die Bände der Privilegien der Städte und Märkte, und „die alten Registraturen". „Im Traidt-Casten am Gries" verweilten diese Archivalien ein ganzes Jahr. In folgenden Jahren, nämlich 1632 und 1646 bis 1648 war das St. Petersstift zu Salzburg der Flüchtungsort für das Archiv der Landschaft und ihrer Baarvorräthe. (R. A.-A. I u. K. A.-A. 35.) Sämmtliche Archivalien sind, soweit wir wissen und schliessen können, unversehrt zurückgekommen. Um

diese „alten Registraturen“ näher kennen zu lernen, griffen wir nach Rohrmiller's Verzeichniss. Dieser Codex B. c. g. 2132 zählt nicht weniger denn 121 solcher Registraturen, mehrbändige als eine Nummer gerechnet, von Fol. 13 an auf. Aus dem inneren Gewölbe theils als antiquirt, theils wohl auch zum Gebrauche für den im äusseren Gewölbe oder in der Nähe stets gegenwärtigen Archivar dahin gekommen, finden wir in Statio II Stad. IX diese ältesten Registraturen des altherzoglichen Archives, von denen es traditionell heisst: „sollen gemehrt“ d. i. die Bestände weiter verzeichnet werden. Den einzelnen Titeln der Registraturen sind auch die Zeichen, nach denen sie ursprünglich geordnet und schon äusserlich kenntlich waren, beigefügt: ein lateinisches Doppel-, ein griechisches Alphabet und „Merkzeichen“, welche an allen älteren Archivalien wahrzunehmen sind. Ihre groteske Erfindung erinnert in ihrer Art an die Werkzeichen der Bau-Hütten. Leider ist vielen der ohne jegliche Rücksicht aufgezählten Titel eine Datirung nicht beigegeben, und wo es der Fall, kann sie wieder zweifach verstanden werden. Es sind auch viele Titel augenscheinlich als beschreibend nachträglich gegeben. Immerhin gestattet schon eine verkürzte Zusammenstellung, die wir für unsere Zwecke nach zwei Richtungen ausschieden, einen Blick tief zurück bis in die Anfänge unseres bayerischen, vielleicht des einzigen in so ununterbrochener Folge gepflegten „Briefgewölbes“:

1. Allerlei Registraturen vor zu vnd nach Kaiser Ludwigs Zeiten in vberschribenen Pirament — in minori folio. **2.** Buch darinn die alten Thailbrif vnd irrung zwischen Kaiser Ludwigen seinen brueder vnd brueders khindern. 1310—1342. **3.** Alte Registratur von Kaiser Ludwigen — in folio regali. gar dünn. **4.** Registratur zu Kaiser Ludwigs Regierung alt: u: neuer handlung (Oestreich, Tirol, dann Brandenburg, Pommern und Lausitz betr.) **5.** Alte Registratur alter brief zu Kaiser Ludwigs u. Markgraf Ludwigs von Brandenburg zeiten — in vberschribenem Pirament gebundten. **6.** Alte Registratur von Markgraf zu Brandenburg zu Kaiser Ludwigs Zeiten. in 12°. **7.** Alte Registratur in vberschribenen Pirament von allerlei alten briefen. 1363—1454. **8.** Liber registrationis priuilegiorum scriptorum per dom. Rabnonem .... Alberti ducis bavar. protonotarium (compositus) 1363. (Band von 64 perg. fol., gleichzeitig). **9.** Register aller brief so herzog Ernst geben hat. 1424—1438. **10.** Register aller sachen wegen des Niederlandts nach herzog Johannsen von Hollandt todt. 1425. **11.** Inventarium in duplo vber die brief im gwelb. 1438 nach herzog Ernsten todt. **12.** Alt Bestandbrief von herzog Heinrich geben. 1448. **13.** Repertorium nach dem Alphabet wie man die briefliche vrkhunden im Archiv suechen soll etc **14.** Ein Registratur (von 1504—47, und mehrere Einzelregister aus Wilhelms IV. Regierung 1508—50). **15.** Registratur von Köllner (die bayer. Erwerbungen. seit Kaiser Ludwig mit genealog. Herleitungen). **16.** Registratur der gemainen

hinterlegten brief vnd buecher bey dem Thumbstůfft zu Freysing de an. 1529 in ein truchen von Pfalz u: Bayrn hinderlegt darbey derselben brief abschrifften gehefft aber nit in compert neben einer Registratur der bůcher u: brief zu Freysing so an. 1556 den 7. Septbr. von neuem hinderlegt (inventarisirt) worden. **17.** Inventarium vber den halben thail des grossen neuen Castens im gwelb. **18.** Primus liber antiquitatum vber den alten kleinen Casten etc. **19.** Index vber den alten kleinen Casten, so gegen den Garten steht[1]) der ältesten Urkunden etc. **20.** Registratur vber die Laden 1—10 u: 11—70 des grossen Castens gegen den garten[1]). **21.** a) Registratur in vberschriebenen Pirament gebundten theils vngebundten, anfahend: Nobilitas, comites, barones etc. dann: Miscellanea rerum bavaric. und Res episcoporum, principum, castra, arces etc. b) Index primus Archivi. in quo sunt omnia. que pertinent ad mobilia. immobilia et iura principum Bauarorum. c) Index secundus Archivi. qui versatur circa immobilia et regalia. d) 18 in Pirament gehefte buecher von A—Z. e) Inventarium der Bücher u. briefl. Urkunden, so dem herrn Vendten an. 1555, 13. Februarii aus der Rentstuben im gwelb seindt zugestelt worden. **22.** Ein gemain Repertórium (nach den Buchstaben des Alphabets). **23.** Registratur in vberschribenem Pirament, was Herr Michael Arrodenius de an. 1590 von Tag zu Tag in beeden Archiven gearbeitet.

An Spezial- oder Materialregistern, zum Kanzleigebrauche, vielleicht auch zu einzelnen Recherchezwecken abgefasst, befanden sich in Rohrmiller's Registraturenbestand, besonderer Aufzählung würdig:

1. Statuta (!) tempore Henrici. Ottonis et Henrici (1324). Ludowici imperatóris 1340. in 4°. vf Pirament geschriben. **2.** Altes Ausgaberegister circa an: 1343 bei Kaiser Ludwigen in fol. gar dünn. **3.** Schutz-, Schirm- u. Schuldbrief (Kopien) von Herzog Stephan u: Ludwig auch Kayser Ludwig ausgangen. **4.** Dienst- Schutz- Schirm- u: Schuldbrief von Markgrf. Ludwig v. Brdbg. ausgangen. 1348. **5.** Alte Registratur v. Markgr. Ludwig v. Brdbg. (Schuldverschreibungen 1348). **6.** Herzog Stephans Abreden u: Theil-Vertraege (mit seinen drei Söhnen). 10 Bog. **7.** Alte Schriften, mancherlei handlung zu herzog Heinrich vnd Ludwigs Zeiten. **8.** Registratur aller gnaden u: Freyheitbrief von Herzog Albrechten 1439—1460. **9.** Register allerlei Khauf- Schuld- Bestell- etc. brief vnd anderer. so nit vf ewig sagen vnd herzog Albrechten grafen zu Vohburg sachen. 1439—1458. **10.** Registratur aller gnaden- u: Freiheitsbrief von Herzog Johannsen u: Herzog Sigmunden. 1461—75. **11.** Ders: Schuld- Pfand- Bestall- u: Leibgedingsbriefe. 1460—1475. **12.** Registr: Bericht u: Verschreiben bei Herzog Ludwig d. Reichen ausgangen. **13.** Gemaine neue Verschreibung bei Herzog Ludwig u. Georg. **14.** Albrechten des IV. Freyheitbuech. 1466—1500.

---

[1]) Diese Orientirung, etwa seit Kölner üblich, gebraucht in diesem seinem Repertorium auch Rohrmiller. Ein Garten, der alte Hofgarten, erstreckte sich allerdings entlang der Westseite des alten Hofes bis zum Westabschluss der Lorenzkirche; noch heute befindet sich ein angebauter Raum hinter dem westl. Thurme des alten Hofes. (vgl. Haeutle, Arroden im Ob. b. Archiv XXXIV. S. 232).

15. Amtregister von Herzog Albrecht als ainig regierenden Fürsten. 1468–1503. **16.** Registratur vielerley Missiven vnd handlungen zwischen herzog Albrechten gegen h. Christoph vnd Wolfgang. 1476—1485. **17.** Freiheit- u: Gnaden-Register in herzog Albrechtens Regierung.

In Rohrmiller's Archiv befanden sich ferner „alte Pergament briefe so von Pfalz Neuburg hieher gebracht vnd hingegen die alhier gelegne Neuburg: Sachen hinauf gewechslet worden", Schriften Arrodens „so vermuthlich nit mehr zu gebrauchen", Liebs „Stammenbücher", ein antiquorum numismatum index, ein Index bibliothecae monac., ein „Inventarium von weilendt Herrn Wolfen von Seibelstorf (fürstl. Rath und Probst 1525 ff.) Vnser Lieben Frauen Stifft allhie briefl. Urkunden."

Dieser Sammlung noch weiter nachzugehen liegt nicht im vorliegenden Arbeitsplane. Nur diess sei noch erwähnt, dass wenigstens für das alte Bayern ein Regierungsarchiv jenen Ruhm der geistlichen Archive, eine beurkundete älteste Geschichte zu haben, voll zu theilen im Stande ist.[1])

Es scheint aber aus der Thatsache, dass Hauptrepertorien des geheimen innern Archivs im äussern vorhanden waren, wie selbst die Arrodens, hervorzugehen, dass des letzteren Archivare schon seit längerer Zeit keinen geringen Theil an den Geschäften des geh. Archives hatten.

Würde Rohrmiller's Repertorium nicht den Titel einer „summarischen" Uebersicht an der Spitze tragen, so müssten wir schon aus der Art der nicht detaillirten Abfassung schliessen, dass über die einzelnen Abtheilungen eine Anzahl Spezialrepertorien vorhanden gewesen sei. Liessen sich solche weder für jetzt noch aus nächster Zeit zur Stelle bringen, so hindert diess gleichwohl nicht, dass wir über das geschäftliche Leben und Fortschreiten in unserer Arbeitsstätte einige Aufklärung erhalten.

So geschah es nach der Beendigung der 30jährigen Kriegsnoth, als der Werth der friedegebenden Urkunde mit jenem des Besitzes stieg, als in Städten und Märkten, auf Dörfern und Edelsitzen nach den Pergamenten alter Grund- und Vorrechte in Schutt und Trümmern allgemeine Suche war, dass der Hofkanzler zu München und durch ihn der Landesarchivar alle Hände voll zu thun bekam, um aus den seit Alters angelegten, durch Lieb auf Kurfürst Maximilians Befehl

[1]) Anm. d. Herausgebers. Im Reichsarchive vorbereitete Arbeiten werden dies bis in sehr frühe Zeiten hinauf nachweisen.

gesammelten Kopien der Städte- und Ortsprivilegien die von allen Seiten erbetenen Neuausfertigungen zu besorgen. Namen solcher Orte haben sich uns erhalten und hiebei auch die Geschichte einer Fälschung, die uns berichtet, wie durch Entfremdung eines solchen Archivsbandes in der Kanzlei des Hofraths ein rentirliches Geschäft erzielt wurde.

Rohrmiller's Archivzeit war besonders reich an Bestrebungen, welche die Mehrung des Territoriums zum Ziele nahmen und zur Verfechtung von „Staatspraetensionen" erfolgreichen Anlass gaben. Auch Ausarbeitung von Landesgesetzen und Vorlagen für den Ständetag gaben dem Archiv fortwährend zu thun. Doch wie enge auch die Ausbreitung der bayerischen Landeshoheit und ihre und der kurfürstlichen Haus- und Erbrechte Wahrnehmung mit der Arbeitsgeschichte unserer Archivare und mit den Beständen in einem Zusammenhange steht, der thatsächlich darstellbar wäre, so eignen sich doch selbst die Hauptsachen auf diesem Gebiete nicht zu einer durchgehenden Behandlung an diesem Orte. Nur darauf sei hingewiesen, wie nach Beendigung der Landesverweserschaft i. J. 1653, als Kurfürst Ferdinand Maria zu seinen Tagen und zur Regierung gekommen war, abermals die Errichtung einer Sekundogenitur für seinen Bruder Maximilian Philipp nicht zu umgehen war. Dieser erhielt 1658 die Landgrafschaft Leuchtenberg. Er residirte bis 1687 zu München in der nach ihm benannten Herzog Max-Burg. Seine daselbst befindliche Hauptkanzlei — er erwarb später noch viele Besitzungen in Schwaben,[1]) unter Anderm das Conradinische Hohenschwangau — zog hier ein nicht unbedeutendes Archiv in drei Gewölben an sich, das zum Theil aus Beständen des Landesarchivs bestand und im Jahre 1706 bei dem Heimfall der Herzog Max'schen Besitzungen, beziehungsweise bei der österreichischen, durch v. Unertl bewirkten Verlassenschaftsexekution nicht aufgelöst, sondern bis zu unserer allgemeinen Archivsorganisation i. J. 1799 von Archiven und Registraturen getrennt fortgeführt und in Benützung gezogen wurde. (u. a. K. A.-Reg. S. 45.)

Es war natürliche Folge, dass bei vergrössertem Gebiet und als zugleich die Landesverwaltung thätiger und kunstreicher wurde, sich im Archive eine Aktenmasse ansammelte, die von einem Archivar,

[1]) z. B. Mindelheim, dessen — das Frunsperg'sche — Archiv Lieb 1626 geordnet hat.

der ja mit Besorgung der laufenden Aufträge hinlänglich beschäftigt wurde, nicht mehr zu bewältigen war. So ist es in jeder Hinsicht für das Archiv eine Errungenschaft, freilich vor Allem eine juristisch gebotene gewesen, als der Hofrathssekretär Anton Berchem im Jahr 1667 Auftrag erhielt, an der Ordnung der Zugänge sich zu betheiligen. Berchem hatte am Hofrathe das sog. „Speyerische Referat" d. h. die zum Reichskammergericht gehenden Prozesse unter Händen. Er wird da nicht allein durch seine letzte „Informirung" nothwendig in Berührung mit Rohrmiller gekommen sein, sondern auch durch seine Handregistratur am Hofrath, welche als die „speyerische," wie andere Referatsakten für sich verwahrt, seit Lieb ausnahmsweise von dem äusseren Archivar in Oberaufsicht besorgt wurde (St. A. 265/3. 381/8. R. A.-A. I. — K. A.-A.). So bestand mit dem entsprechenden Referate auch beim Geheimen Rathe eine besondere Registratur über die Verwaltung der Kurpfalz mit der Oberpfalz seit der Execution 1624. Auch noch nach der pfälz. Restitution wurde diese Registratur als „Ambergisch-Oberpfälzische" fortgeführt, und wie das Max Philipp'sche Archiv bis 1799 selbstständig in Person und Lokal verwaltet. Solche Loslösung hatte ihren Grund darin, dass die Kollegien für ihre Referate und Senate (Deputationen, Kommissionen) von Anfang an isolirte Registraturen anlegten. Mit deren Zunehmen erhielt jede ihren Mann. Darin war der Mangel eines organischen Verbandes das eine, und der Umstand, dass es bloss auf individuelle Neigung zur Extradition an das Archiv ankam, das andere Hauptübel. Denken wir uns nur diesen Zustand bei allen fünf Kollegien in der Ausdehnung, welche er nothwendiger Weise fort und fort nahm.

Es ist eigenthümlich, dass es Berchem zum Archivariate hinzog, da er doch eine so glanzlose und eine von den Juristen des Hofrathes wenig geachtete Stellung vor Augen sah. Wollen wir nicht annehmen, dass er fürchtete, bei diesem Kollegium nicht nach Wunsche vorrücken zu können, so beherrschte ihn wohl die Vorstellung, im Archive durch praktisches Umsehen jene „mehrere Wissenschaft" vom Gewesenen sich aneignen zu können, welche er bei den damals noch immer in der Anwendung von allerlei Schraub- und Folterwerk tüchtigen „Votanten" des Hofrathes wahrzunehmen vermisste. Er konzipirte sein Dekret, das ihn in das Archiv versetzte, selbst und ging an's Werk. Da aber hatte er sich einer argen Täuschung hingegeben. Mit formlosen Akten, wie

sie von den Stellen hereinkamen, war nicht so leicht Fertigwerdens. Namentlich die Grenzakten sollte er bearbeiten, zu ihren Bänden spezielle Inhaltsverzeichnisse machen und darüber ein Generalrepertorium anlegen. Schon nach einem Vierteljahr berichtet er: „gehört hierzu neben vnverdrossener durchklaubung der staubigen acten keine geringe zeit vnd kan ich Ewer Churfstl. Drlt. wol versichern, dass wiewol ... selbige ... dem ansehen nach nit vill in sich halten, hierüber iedoch sehr vill arbeit gehe. dann Erstlich muss Einer die materi gantz im Kopf haben, bald hie baldt da etwass notirn, herausschreiben, bezaichnen, baldt registrirn, voneinanderbinden (explicare) vnd hernach erst vberlegen (meditari), wie Ers einfadele vnd im Concept zusammenheffte (definire). will geschweigen, dass wegen theils fast vnlöselicher schrifften man zu zeiten in 2. 3 stunden kaum etliche bögen absolviren kan. allein weiln alles Ew. Churfstl. Drlt. dienst vnd die conservation dero Interesse vnd Regalien antrifft, geschieht es von mir mit lust ....“ Berchem bittet sodann um „Exspektanz“ auf die Archivarsstelle, wird aber das folgende Jahr in den Geheimen Rath einberufen. Mehrere Konzepte von ihm, unser Archivwesen behandelnd, zeugen dafür, wie er sich in der Folge demselben entgegenkommend verhalten hat. Nachdem er sieben Jahre Geheimer Rath und sodann in Missionen thätig gewesen, erwarb er sich gelegentlich seines Wiener Auftrags in Bezug Max Emanuels Eheberedung den Freiherrnstand. Wir werden von ihm später bei den Geheimen Archivaren wieder hören.

Vier Jahre blieb nun Rohrmiller ohne Beihülfe, erhielt sie aber jetzt, bei den gesteigerten Bedürfnissen der Kollegien doppelt. Dass seine Vorstellungen dringend waren, geht aus dem Wortlaute der Willfahrung hervor, nach welcher im Jahre 1671 Johann Muttner und Johann Andr. Gruber, beide Hofrathssekretäre, unter Beziehung des Archivgewölbes Anweisung erhielten (K. A.-A. 13. 36. R. A.-A. II.) „..... yber einen jeden act vnd materi einen summarischen Renner, was hauptsächlich darin vor behelf verhanden, abzufassen vnd das ganze werkh in solhen standt zu richten, dass man zu defendir- vnd manutenirung Ihr Chfstl. Drlt. recht vnd gerechtsamen die bedirftige information gleich haben khan.“ Und zugleich erging der Befehl an die Hofkammer, ein Arbeitslokal vor dem Gewölbe in der Weise fertig stellen zu lassen, dass auch im Winter in dieser Ordnungsarbeit, „zumahlen Ihrer

Chfstl. Drlt daran ser vil vnd merkhlich glegen", könne fortgefahren werden. Aus späteren Bemerkungen ist ersichtlich, dass jene Beiden die Arbeiten sogleich unternommen haben, und es wird in einem Gutachten vom Jahre 1677 ausdrücklich berichtet, dass sie ihre nächste Aufgabe vollendet hätten. A. Gruber starb schon 1679 und gleichzeitig ging I. Muttner, Beförderung erwartend, wieder zum Hofrathe zurück. Beide besassen die Qualifikation „ad consilia".

An dieser Stelle verlassen wir auch unseren Haupt-Archivar Rohrmiller, der, wie sein Vorgänger, im Amte Nestor geworden. Im Jahre 1679 heisst es von ihm, dass er nicht mehr arbeitete. Eine Ruhestellung mit vollem Gehalte — der für den Archivar um diese Zeit gegen 500 fl. betrug — war nicht Grundsatz. Er starb 1682, im 42. Jahre seines Amtes.

5. Pottner 1679—1722.

Im obengenannten Jahre, unmittelbar nach den letztgenannten Sekretären, traten ein Johann Jakob Schick und Balthasar Pottner, beide mit dem Titel von Archivaren. Dies bestätigt die Annahme, dass es mit den Zugangsarbeiten noch nicht zu Ende war. Auch zu angenehmer Abwechslung, zu Regestirung von Urkunden und ältesten Aktenstücken, gelangten sie. Wenigstens bescheinigte ihnen der Geheime Archivar Waempl und der Präsident des Hofraths, dass sie „96 Säcke Briefereien" geordnet hätten. Sie bewerkstelligten diess in vier Alphabeten, d. h. sie legten Regesten und Urkunden viermal in getrennten alphabetischen Reihen an. Bald machten sie auch namhaft, wie viel sie Tome formirt und mit Einzelregistern versehen hätten, und äusserten mit Berufsfreude, dass mehrere Geheime Räthe und die Kollegialpräsidenten vom Archive und ihren neuen „Indices" Einsicht genommen hätten. Als Schick aber 1685 wieder zum Hofrathe eingerufen wurde, blieb Pottner allein arbeitender Archivar (u. a. K. A.-A. 5.-R. A.-A. I u. II).

Dieser Beamte war für die Kustodie des äussern Archivs vorzüglich geeignet. Seine Schriftstücke bezeugen Gemessenheit, Vorsorge, Kritik, und wo er von sich selbst handelt, vertrauende Geradheit. Sein fast ängstliches Wirken gewährt uns recht das Bild eines Archivars alter Zeit. Mit ruhiger Hand und kritischer Sorgfalt sind die Ergebnisse seiner Recherchen ausgearbeitet, die jedoch, weil dies bei den lokalen Verhältnissen nicht nöthig war, von eigentlichen Vorlageberichten nicht begleitet wurden. Seinen Recherchen gibt Pottner

den Titel „Information, Designation etc.“, bezeichnet der Reihe nach die einschlägigen Aktenstücke, macht zu diesen seine sachgemässen Anmerkungen und bezeichnet am Rande Lagerort, Band und Seite des Archivale. Sein Verfahren ist dabei ein historisches, d. i. er geht ursächlich-chronologisch vor und benützt hiebei auch dasjenige, was die Kopialbände boten, so dass seine Recherchen mit dem XIV. und XV. Jahrhundert beginnen und so in das Gebiet der Originale des geh. Urkundenarchivs eingreifen.

Auch in Erwerbungen war er glücklich. Dazu gehören „alte Salbücher“ und verschiedene einzelne Zugänge, welche allmählig 8 Schränke mit 125 Laden und 53 Gefächer füllten. Um so mehr wurde es ihm empfindlich fühlbar, dass ihm nicht mehr wie seinen Vorgängern, Gehülfen zu Gebote standen. Vom innern Archiv kamen wieder 57 schwarze Säcke. Wahrscheinlich hat sich deren in 3 Alphabeten angelegtes Inhaltsverzeichniss in einem vorliegenden Bande (S.A. 372/11) erhalten, dessen meist dem XV. Jahrhundert angehörende Titel vom geh. Archivar Waempl nachgesehen wurden und wovon einer aus dem Jahre 1430/31 sagt: „Herzog Ludwigs auf sich geladener Verdacht, als wann er einen Brief aus der Behältnuss zu München an sich gezogen hette.“ — Geordnet hat Archivar Pottner im Besonderen, „was vor diesem bey Beyrn gewesen vnd wider darvon khomen.“ Er berichtet ferner mit seltener Genauigkeit den Fortschritt, den die Bestände der Verwaltungs-, Kriegs- und politischen Akten an Jahr- und Bändezahl genommen, nennt diejenigen, welche noch unbeschrieben waren, welche extradirt worden, und welche augenblicklich in Landesprozessen zur Benützung gezogen waren.

Pottner beginnt in die gar zu lokale Eintheilung nach Stationen, die sein Vorgänger gemacht hatte, „Classen“ zu bringen. Ganz richtig aber macht er sich nicht nach seiner individuellen Idee eine künstliche Material-Ordnung der Archivsbestände, sondern er bleibt bei der natürlichen Anreihung und sucht eine solche anzustreben, die sich dem augenblicklichen Entwicklungsstande des Referats-Wesens Schritt für Schritt konform verhielt. Freilich hätte im Archive früher, jetzt und später diese Entwicklung seiner innern Ordnung schriftlich festgestellt und dadurch die Grundlage zu seiner wie der Landes-Verwaltungsgeschichte gelegt werden sollen, da es ja vorauszusehen, dass ein Jahrhundert später mit dem Verlorengehen der Tradition Verwirrung in den Beständen entstehen musste.

Diese Gefahr drohte zunächst den fort und fort dauernden Zugängen, wenn sie nicht mit orientirendem Vorworte über ihre Herkunft, über ihre innere und äussere Geschichte in Repertorien gebracht wurden. Das zu befürchtende Uebel trat ein, allein wir können nicht anders, als Pottner und die folgenden Archivare von der Schuld frei sprechen. Der Schaden war unvermeidlich, als trotz des berufsmässigen und natürlichen Wachsthums des Archivs Rückgang an Arbeitskräften entstand, und wie unpolitisch das war, zeigte sich sofort, als Staatsfragen auftauchten, die man niemals geahnt hatte, Staatsfragen, zu deren Begründung diese Archivalien gewordenen Zugänge unentbehrlich geworden.

Wie hoch Pottner den archivalischen Beruf stellte, geht aus einer Aeusserung hervor, die wir einem umfänglichen Berichte entnehmen, welchen er, müde mit durch Alter, veränderten Schriftzügen um das Jahr 1717 zur Vorlage brachte, eine nothgedrungene Uebersicht seiner einstigen Thätigkeit und dermaligen Lage. „(Geheimer) Kanzler Schmid vndt Hofrathspraesident v. Kleist", so erinnert sich Pottner unter Anderm, „haben mich instruieret, das Archiv villmahl besuechet vndt befunden, dass sehr vill daran gelegen, nit leicht vmb ein schuechbraite Erdten zu weichen, sich auf das Archiv vndt einen Archivarium verlassend, denn ein archivarius könne mit Fleiss vill nuzen vnd durch vnfleiss vill schaden, darvmben besoldten (Optat.) sie einen auch solchergestalten, dass er ehrlich stehen kann vnd nit weiter gedenkhen soll". Als Pottner diese Zeilen zu einer Zeit wiedergekehrter Verarmung des Landes schrieb, war er ein Greis von 84 Jahren, der mit den Lehren seiner Meister die Erfahrung fast eines Jahrhunderts in sich vereinigte.

Obwohl ausgezeichneter Archivar — hat er doch kein Buch auch kein Manuscript eines solchen hinterlassen — wohl aber ist anzunehmen, dass bei der damaligen Art literarischer Bestrebungen und Hülfsmittel Pottner grösseren Nutzen, als durch ein Buch, durch seine trefflichen Recherchen und Ordnungsarbeiten gestiftet hat. So erfand er auch ein archivalisches Nutzwort, indem er sein Archiv mit einem Brunnen verglich, aus dem die Rechte des Staates aller Art wie Quellen hervorbrächen. In der folgenden Zeit kehrt dieser Vergleich in Berichten häufig wieder und an massgebender Stelle wurde das Wort wegen seiner bezeichnenden Kürze beliebt. Das Jahr 1722 beschloss Pottners 43jähriges Archivariat.

6. Oesterreichische Okkupation 1704—1714.

Wir würden von unserem verdienstvollen Archivar ohne Zweifel weitere Arbeiten und Archiveinrichtungen zu berichten haben, wenn nicht für Bayern jene traurige Zeit eingetreten wäre, welche bei uns als die der österreichischen Okkupation nur zu sehr bekannt ist. Als im Verlaufe des spanischen Erbfolgekrieges nach dem unglücklichen Tyroler Feldzug Kurfürst Max Emanuel von der Donau zum Entsatze Augsburgs heraneilte, liess er an den Geh. Rath aus dem Hauptquartier zu „Norendorf 14. Juli 1703" Befehl ergehen: „den Schaz khan man mit anderen vornemmern pretiosis, vnd was zu Bedienung Ihrer vnser Frau Gemahlin Ld. vnd der Khinder an mobilien vonnethen, woll nacher Ingolstatt voraus schicken ... Nit allein die Tappezereien vnd dergleichen, sondern auch das inner vnd aeussere Archiv, die Geh: Kriegs: Lehen: Hofkammer Registratur .... ist's moeglich, dass auch die Bibliothek mit fortzubringen, werdten Würs gehrn sehen, Ihr glaubet dann, dass solche zu Muenchen in denen Klöstern hin: vnd wider vnderzubringen vnd dort sicher sein dürften." (R. A.-Decr.) Die anbefohlene Flüchtung liess sich aber in der Hauptsache nicht mehr bewerkstelligen; Archivalien, die nach Schloss Burghausen unterwegs waren, mussten schleunig wieder nach München zurückgerufen werden. Was der Geh. Archivar Frh. v. Unertl, wie in seinen Denkwürdigkeiten erwähnt ist, im folgenden Jahre im Kloster der Karmeliter bergen liess, war unbedeutend und ist auf das innere Archiv und die Geh. Registratur zu beziehen. Es haben daher unter der österreichischen Regierung die Münchener Archive nicht wenig gelitten (St. A. 153/1. — 372/10. 12. — bl. 10/10). Und gerade Unertl als dem mit der bayerischen geheimen Politik, mit der Finanz- und Landesverwaltung vertrautesten Mitgliede des Geh. Raths ward die Aufgabe, dem österreichischen Statthalter Fürsten Löwenstein und dem Wiener Hofe in allen Fragen mit Auskünften aus den Archivs- und Registraturbeständen dienen zu müssen. Erst nach wiederholtem Auftrage des Kaisers „Josef man. pr." gelang es ihm, Akt und Verzeichniss zu finden, welches der „zu zeiten des Feindlichen Einfalls zu Ynnsprugg (von Bayern eingesetzt) gewesste bayer: Geh: Rath vnd Kriegs Canzley Director Corbinan Prielmayr" über jene österr. Räthe, die sich dem geächteten Kurfürsten „mit pflichten ergeben vnd wie wohl anzunehmen mit ihm geheim correspondirt

haben," verfasste. Und sind aus dem „starken Akt" Prielmayer'scher Korrespondenz aus Innsbruck nach des Hofkanzlers zu Wien — v. Seilern — Schreiben „wichtige" Dinge entdeckt worden. Nach Wien mussten die Korrespondenzen des dortigen bayerischen Agenten Stoyber von 1670 bis 1694, und Moermanns von 1697 bis 1702, die viele Bände ausmachten, geschickt werden. Aus ihnen hat vielleicht Kaiser Josef jene, in der neueren Geschichte beispiellose Unversöhnlichkeit gegen ein seiner Familie und dem Reiche unentbehrliches Fürstenhaus geschöpft und den Grund zur Politik eines Reichsausnahmegesetzes (pragm. Sanktion 1713) gelegt.

Um den Bericht über diese Extradition, die im J. 1805 einer bayer. Revision zum Theil unterzogen worden, gleich hier zu beenden, sei als lediglich antiquarisches Memorabile erwähnt, dass „zu complierung dess Kayserl. (Archivs) von dem kais. Schatzregistrator L...." eine grössere Partie Haus- und Landes-Urkunden von 1267 bis 1667, dann zur Sendung nach Innsbruck die Urkunden über die Herrschaft Mindelheim von 1398—1693 aus dem innern Geheimen Archive erhoben wurden. Heiraths- und Testamentsgegenstände (die letzte einschlägige Eheberedung datirte v. J. 1685, eben jene, an welcher A. Berchem mitverhandelte) wurden von der österreichischen Administration gefordert. Das äussere Archiv gab zur Extradition und zur Benützung ab die Bestände über alle seit der Donauwörther Reichs-Exekution, also seit 1607, gemachten bayerischen Kriegs-, Kaufs- und Lehenserwerbungen, über welche zu Wien gleich als wären sie erledigtes Reichsland trotz der urkundlichen bayerischen Besitztitel verfügt wurde. Auch gingen die 24 Tome der bayerischen westphäl. Friedensverhandlungen nach Wien. Erweckte die lange Liste der bayerischen „Länderdonation", wie z. B. die Vergabung der eben aus dem Besitz des Herzogs Max Philipp († 1705) heimgefallenen bayerisch-schwäbischen Herrschaft Mindelheim an den Herzog von Marlborough in späterer Zeit den Glauben, es sei von Oesterreich dabei mit mehr Humor als Ernst verfahren, so waren doch sehr ernstlich gemeint die Archivalien-Extraditionen grösserer Ausdehnung aus München nach Amberg und Düsseldorf, die im Vollzuge der Restitution der Kurpfalz erfolgten. Hiebei verdient der Erwähnung, dass später Kurfürst Max Emanuel in eigenhändigen dringenden Briefen die rein bayerische Aktensammlung der Reichsvikariats-Streitakten, welche vielen Abhandlungen zu Grunde gelegt ist, von seinem Vetter zurückverlangte

— sie war nämlich nach Düsseldorf gelangt — eine Reklamation, die auf diplomatischem Wege über Köln sich bis zum J. 1750 nicht ganz erfolglos fortspann.

Nicht ohne Bedeutung ist sodann für die Kenner der wahren Ursachen des sogen. bayerischen Erbfolgekrieges (1778) oder des Schicksales des Erbes Bayern-Straubing-Holland die gleichzeitige Sendung des „Summarium der hausgesessenen Mannschaft in Ober- u: Niederbayern" (in rothem Band mit Goldschnitt) nach Wien.

Was nun an Archivalien nicht schon mit Max Emanuels Wiedereinsetzung in unsere Archive zurückgelangte, das dürfte, was Neuburg, die Ober- und Unter-Pfalz betrifft, wenigstens wieder zusammen geflossen sein, als Kur-Pfalz und Bayern 1777 wieder vereinigt wurden.

Obwohl Max Emanuel seit 1714 wieder eingesetzt war, so wurde München, das er so lange nicht betrat, von den kaiserlichen Finanzbeamten doch erst zwei Jahre später verlassen, nicht ohne dass sie vorher von Wien aus Anweisung erhielten, was in Original und was vorzüglich in Abschrift mitzunehmen sei.

Das offizielle Verzeichniss weist an solchen Beständen in 7 Verschlägen 201 Bände und Faszikel auf: Die Korrespondenz der österreichischen Verwaltung mit Wien, die Hauptmasse; allerlei sogen. Individualien (18 Bände); — Bauernaufstandsakten (6 B.); — Konfiskationen (13 Faszikel); — Donationsakten und Korrespondenzen (15 Faszikel); — Akten über die Märsche der Kriegs-Völker von Preussen, Pfalz, Württemberg und Hessen-Kassel (7 Faszikel) und Anderes mehr. — Auf Verlangen, so musste Kurfürst Max Emanuel befehlen, sei noch in der Folge „an den kaiserl. Hof jede communication zu thun". Bemerkt sei auch, und zwar angesichts aller späteren Politik, die Oesterreich auf bayerisches Territorium spielen liess, dass die österreichische Finanzverwaltung das gesammte Rechnungswesen von Bedeutung und in Abschrift Bände der spezialisirten Staatseinkünfte mitgenommen hat. So hat Archivar Pottner alle seine Abgaben und Verluste genau aufgezeichnet, die Erhaltung des Donauwörther Statutenbuches hat ihm besondere Schwierigkeiten gekostet.

7. Wissenschaftliche Förderung.

Rohrmiller's Nachfolger waren Franz Albrecht Riedl von 1710 bis 1734 und Ignaz Andreas Aettenkhover von 1734 bis 1742. Beide sind Hofrathssekretäre gewesen. Ueber ihre 32jährige Thätig-

keit kann nicht viel berichtet werden, obwohl es um so wünschenswerther wäre, als es bald darauf hiess, dass das äussere Archiv — offenbar in Bezug auf die Zugänge und eine verfrühte Aussergebrauchsetzung der Repertorien — in einen gewissen „Verfall und Zersträuhung" gekommen sei. Bezüglich Ättenkhovers ist wohl zu bemerken, dass er häufig verwechselt ist mit seinem Bruder und Nachfolger Josef Anton, wahrscheinlich aus Ursache der gleichen Initialien von beider Vornamen.

In die Zeit der genannten beiden Archivare fielen einige Gebietserwerbungen, welche materielle Zugänge für das Archiv brachten.

Viel bedeutender aber wurde auch für das Archivwesen der nunmehr sich empor ringende wissenschaftliche Geist. Im Lande Bayern — das wie kein anderes von der Schwere des 30jährigen und des spanischen Erbfolge-Krieges getroffen darniederlag — begann langsam die Wissenschaft aufzudämmern, und half ausserordentlich, um das Archivwesen in die neuere Zeit — wenn auch unter Opfern an Männern und Werken — hinüberzuführen.

Nur erinnert sei daran, wie Leibnitz' Wort über den trefflichen Stand der bayerischen Geschichtschreibung nicht für die Zeit nach Kurfürst Maximilian I. galt, wie eben zur Zeit, als Leibnitz i. J. 1707 mit seinen Scriptores den Reigen der jetzt peripherisch in Deutschland auftauchenden Quellenwerke eröffnete, die literarischen Bemühungen einer „nutzerweckenden Gesellschaft" in München durch die österreichische Verwaltung (1704 und 1705) unterdrückt wurden, wie aber in den Jahren 1722—40 eine Academia Carolo-Albertina jene Publikationen in grösserem Stile aufzunehmen suchte. Ein Lehrstuhl für Geschichte und diplomatische Wissenschaft ward 1727 zu Ingolstadt errichtet, und ein für diese Zeit bedeutendes paläographisches Urkundenwerk — das Chronicon Gotwicense — erschien im ersten Bande im Jahre 1732 ganz in unserer Nähe, nämlich aus der Druckerei des seit dem XII. Jahrhundert auch künstlerisch thätigen Klosters Tegernsee. Der Nutzen dieses Werkes wurde nach einer alten Nachricht, die aus dem Kloster Steingaden stammt, dadurch geschmälert, dass seine kostbare Fracht an der Grenze von streifenden Kroaten angehalten und in Brand gesetzt wurde. Auch soll nicht der genannte Abt von Götweih, sondern „bekanntlich Weihbischof v. Hahn" der Chronist sein.

Um diese Zeit, als eben auch Falkenstein's Nordgauische Alterthümer erschienen, sollte Oefele zu München Bibliothekar

werden. Nehmen wir an, er hätte als solcher schon jetzt 1733 seine bereits in Angriff genommenen Scriptores rerum boicarum zum allmähligen Erscheinen bringen können, so wäre sein Werk mit dem des benachbarten Pez ungefähr gleichzeitig (1743) zur Ausgabe gelangt. In der That aber herrschte eine Bewegung zu Gunsten der Geschichtsschreibung und der Archive (vgl. u. A. Rockinger, a. a. O. III 81) seit dem Bekanntwerden der pragmatischen Sanktion auch in Staatskreisen. An der Spitze stand, und zwar schon früher als von der neuen österr. Politik gegen Bayern verlautete, selbstthätig der Geheime Kanzler und Archivar Freiherr v. Unertl, und Max Emanuel und der junge Karl Albrecht zollten ihm Beifall.

Die endliche Wiederaufnahme der Academia Carolina durch Hofrath Lori's „Gelehrte Gesellschaft" im Jahre 1758, die Vorläuferin der bayerischen Landesakademie, ist bekannt. Nur der Erinnerung an Kurfürst Max Josef's Regierung und Staatsmänner bedarf es, um vollends Mittel und Wege anzudeuten, mit denen um diese Zeit in Bayern Wissenschaft und Archivwesen rechnen konnten.

8. Aettenkhover 1736—1776.

Er war seinem vorgenannten Bruder schon frühzeitig an die Hand gegeben worden, ausgezeichnet durch einen hervorragenden Fleiss, durch sofortige richtige Auffassung des Archivwesens, durch Festigkeit der Ueberzeugung und innere Gewissenhaftigkeit. Die Erläuterung seiner archivalischen Thätigkeit ist noch heute nicht ohne Werth; denn breit sind die Spuren, die er durch unsere jetzigen Archive gezogen hat, welche hier und unter Gelehrten (vergl. Stieve: Augsb. Allg. Ztg. 1877 B. 235) vorzüglich mit Beziehung auf ihn Besprechung gefunden haben. Vor Allem war die noch zu erwähnende Einrichtung des äussern Archivs, im Jahre 1793 aufgezeichnet, sein Werk.

Aettenkhover studirte zunächst alles, was sich an Manualakten über die bisherige Archivsverwaltung vorfand. Die Adlzreitersche Ordnung vom Jahre 1640 — eine neuere ward nicht erlassen — gab ihm die Richtungslinie seines Handelns. Was auf ihn ankam, vollzog er auf das Pünktlichste, alle seine Arbeiten tragen bis zum Ende diese Spuren. In sechs Jahren hatte er sich vollständig eingearbeitet und war mit „konscribiren" (repertorisiren) eifrig beschäftigt, als er die Unterbrechung seiner Arbeit durch den Ausbruch

des österr. Erbfolge-Krieges zu Beginn des Jahres 1742 zu beklagen hatte. „Die besten Sachen" wurden mit jenen des geheimen Archivs nach Augsburg zu den Karmelitern geflüchtet und in deren Gruft vermauert. „Wie ich derjenige war" — schreibt er — „welcher sich unerachtet der vor den Hofkanzleien postirt gewesenen feindlichen Wachen und zwar jedesmal (verkleidet) bei Nachtzeit, weil ich bei dem Tag weder Hofrathskanzleioffizianten vielweniger anderen Zutrauen gehabt — ohne verrathen zu werden, über 30mal aus treu patriotischem Eifer mit grösster Leibs- und Lebensgefahr in vielbenanntes Archiv gewagt und jedesmal mit 6 und 8 Tomen gleich einem Lastthier behangen alle böhmischen, bayerischen und pfälzischen, aller Tyroler Grenz- nebst den Donauwörther Akten, Haussachen und Vertragsbücher, Originalrezesse und Dokumente, dann gegen die 40 Urbaria und die alte mit Glasfeder geschriebene Landtafel heraus und an ferneren sicheren Ort nemlich an den Grafen v. Herwart gegen Recognition salviert." (R. A. — A. I. f. 556.)[1])

Da sich die österreichische Besatzung von den Münchner Beamten das homagium hatte leisten lassen, hatte Aettenkhover, um sein Verbergen zu rechtfertigen, sich desselben durch Karl VII., der eben in Frankfurt sich zur Krönung befand, durch Originaldekret entbinden lassen. In ängstlicher Sorge um seine Archivbestände und nicht in bester Gemüthsstimmung, weil er nothgedrungen seine Generalbeschreibung — diese sollte an Stelle der „vielen und weitschichtigen Indizes" treten — einstellen musste, trug er wiederholt auf Rückführung des Archivs an. Erst nach dem Füssener Frieden 1745 erhielt er durch Kurfürst Max Josef Befehl, seine Akten selbst aus Augsburg zu holen. Sie waren so gut erhalten, dass er sein freudiges Erstaunen nicht unterdrücken konnte. Jetzt wurden seine Neuordnungsanträge und ein neues Aufstellungs-inventar genehmigt. Im Jahre 1748 nahm Maximilian Josef vom äusseren Archive Augenschein und unser Archivar — wie sein Vorgänger seit längerem in der Besoldung mit den Hofräthen und Bibliothekaren gleichstehend — erhielt den Titel eines kurfürstlichen Rathes.

Aettenkhover wird mit Recht die „Sammlung von Plänen" und deren Zutheilung zu den einschlägigen Beständen gutgeschrieben.

[1]) Aettenkhovers Stil ist, wie auch Heigel (Vorlesungen über bayer. Quellenkunde) bemerkt, schlecht. Wir geben die unserem Autor gehörigen Stellen in gekürzter Umstellung, jedoch mit seinen Worten.

Schon die Uebersicht seiner Bestände zeigt dieses. Gebührt ihm hiebei das Verdienst des Fleisses, mit welchem diese Recherche durch Archive und Registraturen geführt wurde, so ging die Anregung hiezu aus dem unmittelbaren Bedürfnisse der bei dem Hofrathe bestehenden „Grenzdeputation" hervor. Deren Kommissionen wohnte ja um diese Zeit der Archivar bei; ihr thätigstes Mitglied war damals Hofrath Lori, welcher wie jedes seiner Referate so auch dieses durch eine dem Archive entnommene Geschichte (des Lechraines) verewigte. (Grossentheils auf Benützung unseres Archives beruhen auch der Reihe nach die theils gedruckten theils ungedruckten Gesetzesarbeiten und Staatsreferate von Hofrath Oexl, vom Geheimen Kanzler Schmid, von Prielmayer, Unertl, Kreittmayr, Lori, Ickstatt, Obermayer, und den langjährigen Vorarbeitern der Ständeverfassung J. N. G. und Fr. v. Krenner u. A., sämmtlich mit historischem Sinn und Inhalt zwischen 1658 und 1803 abgefasst.)

Schon i. J. 1754 erholte sich Aettenkhover Befehl und Mittel, Pläne sammeln, aufziehen, sachgemäss ausbessern und beglaubigen zu können. Er wendete sich demnach an Hofkammer, Hofrath, Kriegsrath, an das Herzog Max'sche Archiv und sehr richtig auch an das kurfürstliche Jagdamt, um alles an „Planen und Grundrissen, an Grenz- und Wasserlaufkarten" zu erhalten. Zur fachlichen Behandlung setzte er sich hiebei mit dem „Ingenieur-Lieutenant Fr. X. Pusch" in Verbindung, demselben, dem wir die Kopien von 40 Blättern der grossen Apian'schen Karte der bayerischen Tetrarchie (c. 1560) verdanken.

Nach 20jähriger Thätigkeit berichtet unser Archivar, was er von Aktenpartien in Ordnung und meist „zum behörigen Bandt" gebracht. Es lässt sich nun nicht annehmen, dass die bisherigen Archivare niemals gebundene Akten hätten aus den Kanzleien erhalten oder nicht selbst schon Akten hätten binden oder heften lassen. Nicht einmal alle von Aettenkhover überschriebenen, ihres bunten Inhalts wegen berüchtigten Bände, sind unbedingt auf ihn zurückzuführen, da nachweislich die im alten Hof mitresidirenden Stellen, Hofrath und Hofkammer, selbst die Bibliothek, einen mit dem Archive gemeinsamen Einbandkünstler, dessen Name in seinen Lohngesuchen vorliegt, besassen. Letztere Gesuche lassen auch darüber keinen Zweifel, dass diese Stellen es mit einem auf eigene Faust „denkenden Buchbinder" zu thun hatten. Zu solcher Richtigstellung wurden eben in Vorliegendem Zeit und Nebenumstände von zuge-

gangenen Archiven, Aktengruppen, die Entwicklung der Stellen, Referate und Registraturen ersichtlich und berechenbar gemacht.

Aettenkhover, immer das Rechte wollend, zum Schwierigsten bereit, das hingestreute Wort jedes grösseren Mannes auffassend, ohne dass dieser darum wusste, arbeitete in langem Verkehr mit Benützern seines Archivs — mit Lori, dem gewaltigen Historiker im bayerischen Territorial-, Regal- und Kirchenrecht und in der Landesgeschichte, mit Ickstatt, dem einstigen Lehrer des regierenden Kurfürsten, dem Leiter der obersten Justizstelle, mit Obermayer, dem Numismatiker und Rath an demselben Gerichtshofe, der hier das Unertl'sche Hausrechtsreferat fortführte, und eine Geschichte der bayerischen Erbfolge seit 1180 schrieb, der hier auch die Verhandlungen zu den Hausverträgen zwischen Bayern und Pfalz, und zwar mit juristischem Kommentar führte und die Akten für das bedeutungsvolle Jahr 1778 seit 20 Jahren bereit hielt. Endlich arbeitete Aettenkhover viel mit Bibliothekar Oefele zusammen, welcher einen grossen Theil des Urkundenmateriales seiner Tome aus dem äusseren Archive schöpfte. Zu all diesen Männern gesellte sich, als verstände es sich von selbst, in seinem Amte alle vereinigend der Staatskanzler Al. Wig. Frh. v. Kreittmayr.

Diese Männer stellten aber zugleich mit einigen Anderen den Einheitsgedanken der erleuchteten Regierung des K. Max Josef dar. Die Kollegialstellen arbeiteten nämlich auf längst nicht mehr zeitgemässen Geleisen, nur mit Mühe und ohne inneren Zusammenhang. Welche derselben hatte damals die Aufgabe für eine einheitliche Landes-Verwaltung zu sorgen, wo erfuhr damals auch der politische Staatsgedanke Vollzug und Weiterführung? Seit 1726 mit dem Aufgeben der älteren Verfassung des Geheimen Rathes besass ja auch Bayern keine korporative Staatsregierung mehr. Nach französischem Muster war die glänzende Suite eines Konferenz-Ministeriums entstanden, das insoferne körperlos war, als seine drei Departements-Minister und deren Beigeordnete ohne Kanzlei, nur protokollarisch über die Vorlagen der Kollegialstellen, und nur wann sie eben berufen wurden, arbeiteten. Der Staatskanzler war zwar noch immer der arbeitende Minister, aber an der Spitze der Geheimen Kanzlei nur mehr der vollziehende. Dadurch gelangten die Kollegialstellen ihrerseits zu einer Art Selbstherrschaft und die Platz greifende Isolirung derselben unter sich und nach oben machte sich auf die natürlichste Weise im Archive geltend, da Benützung,

Bestände und Instruktion hiebei in Gegensatz geriethen. Es flossen nämlich keine Akten mehr zu, bei allen Stellen lagen sie zerstreuet und wurden sie gegenseitig vorenthalten. Aettenkhover berichtet daher unmittelbar zur Geheimen Staatsconferenz und bittet in Bezug auf sein Archiv zu Mitte des J. 1756 (R. A.-A. II. S. A. 148/14), es möge dem Geistlichen Rath und der Hofkammer der Auftrag werden, dass — „weil zur Aufrechterhaltung Dero kurfürstlichen Jurium das mir anvertraute Archiv aus beiden Registraturen ergänzt und so hergestellt werden solle, dass in Vorfallenheiten die nöthige Information ex actis gleich in una Serie und nicht wie bisher an unterschiedlichen Orten nur stuckweis erholt werden könne, — alle jene ..... einschlagende acta, so dermalen nit in motu, ad archivum um so unweigerlicher extradirt werden sollen, als man diese auf Begehren allzeit wieder haben kann".

Bezüglich der Evakuirung der Registratur des Hofrathes stellte Aettenkhover denselben Antrag, indem mit Geistlichem Rath und der Hofkammer „allein dem Archiv noch nit und umso minder aufgeholfen, als durch den dermaligen Hofrathsregistrator O..... alle causae domini und ex off. auch schon bereits abgeschlossene Verträg und Privilegien, die nothwendiger Weise bei dem Archive gesucht werden müssen, zu nit geringer Schmälerung der höchsten Gerechtsamen dahingezogen werden, andernfalls bei dem Archive niemals ein Ganzes und aufrechter Stand gemacht werden könne".

Auf diese Anträge erfolgten sofortige Weisungen. Doch erwiderte der Geistliche Rath, dass seine Akten (z. B. Klosterfundationsakten) als Kurrentia anzusehen, „nebstdeme dass die Geistl. Rathsacta keine solche, welche in ein Archiv gehörig" und, das Gesuch Aettenkhovers sei ein „ganz neuerliches". Er aber widerlegte diese Aeusserungen an der Hand der Registraturbestände des Geistl. Rathes selbst, unter dem Hinweise, dass die Räthe über ihre grossartigen Aktenbestände „geringstes Wissen" hätten, und berichtete, wie am Hofrathe starke Aktenverkäufe stattgefunden, „obschon Ew. chfstl. Drlt. mittelst Erlass gndst. Signaturen doch ernstlich anbefohlen, dass, weil Höchstdieselben dero Archiv aus den Registraturen — wie auch tempore Maximiliani I. und Ferdinand Mariae ao. 1640 und 1667 geschehen — soviel möglich zu ergänzen gedenken, die bezeichneten Akten extradirt würden."

Endlich legte auch der Hofrath ein Gutachten seines Kanzlers Maximilian v. Vacchiery vor, in welchem derselbe nach langem

Rede-Turnier und Aufwand einer baroken Latinität zu dem Schlusse kommt: das Archiv sei nichts weiter als „seine zweite Registratur", über welche ihm das Direktorium zukomme; es verwahre meistens nur „Copiae et Transsumpta der Originalhausdokumenten" (worunter die bekannten Registraturen zu verstehen), der Archivar aber, der ohnediess mehr Gehalt beziehe als ein Hofrath, „solle seinem gleichstehenden Dritten das seinige, auch alt hergebrachte Recht (auf den Erlös verkaufter Papiere) gönnen" und endlich, er „wolle anhoffen, dass derlei Betragen des Archivarii wider seine Mitbrüder die Registratores missbilligt . . . . werde." Damit endet der Akt über unsers Archivars Erlebnisse im Jahre 1756, jedoch lässt die Folge einen guten Weitergang der Sache des Archivs nicht verkennen.

Dass Aettenkhover in dieser Angelegenheit nicht leichthin vorgegangen, ist auch aus den Beständen zu ersehen, welche noch i. J. 1742 die Hofkammer barg: Reichs- und bayerische Landschaftstome seit 1374 (57 Bände); Reichstagshandlungen etc. seit 1442 (13 Bände); Landesordnungen, Landtafeln etc. seit 1470 (58 Bände); Münzakten des XVI. und XVII. Jahrhunderts (18 Bände), Sal- und Lagerbücher meist des XVI. J. (102 B.); selbst Verträge mit Angrenzenden seit 1496 (8 B.) und dergleichen historische Schätze mehr. Noch 1756 spricht Aettenkhover davon, dass er seine „Conscriptionen" auf 11 Folianten gebracht, „die samentlich Ew. chfstl. Drlt. selbst einzusehen die Gnade gehabt."

Wie aber im Jahre 1640 die Archivs- und Registratur-Ordnung jene der Bestände des Geheimen Raths im Gefolge hatte, so erschien jetzt 1758 eine von dem Hofkammerrathe Christ. Ant. Mar. v. Aretin entworfene Provinzial-Registraturordnung, welche an die auswärtigen Regierungen mit der Auflage der periodischen Inspizirung auch der ländlichen Gerichtsregistraturen erlassen wurde.

Aettenkhover behielt im Ganzen die bisherige Aufstellung des Archivs bei, doch legte er Verwandtes zu Verwandtem. In die Jahre 1757—1765 fällt vorzüglich sein bekanntes Streben, das Archiv einer Buchsammlung nahe zu bringen. Er liess eine grosse Masse von Akten binden und hiebei ereignete es sich, dass Vieles, was nicht zusammen gehörte, unter eine Decke gerieth. Unser Archivar zeigte sich vielleicht nur zu wohlwollend. Er wollte die ihm vom Hofrathe in diesen Jahren zu Kanzleigehülfen zugetheilten armen Supplikanten trotz notorischer Gebrechlichkeit nicht zurückweisen und verwendete sie zu der Arbeit des Paginirens, und selbst hiebei mag er zu ver-

trauend gewesen sein. Die „schwedischen Kriegsakten", die eben vom Kriegsrath gekommen waren, jetzt 804 Tome, kamen beispielsweise unter die Hände solcher Kanzleigehülfen.

Gleichzeitig suchte Aettenkhover um Erweiterung seiner Lokalitäten nach und bat um jene des anstossenden inneren Archivs, „da diesem bereits ein neuer Platz angewiesen" sei. Der Gewährung (1759) folgten neue Zugänge und die weitere Einrichtung eines Arbeitslokales.

9. Herannahen einer neuen Zeit.

Mit dem Jahre 1759, in welchem der edle Kurfürst Max III. (Josef) die Akademie der Wissenschaften in München gründete, fing eine neue Zeit, eine Erhebung der Geister aus veralteten Zuständen langsam an zu dämmern. Aettenkhover sah noch ihre Morgenröthe. In der Benützung des Archivs zeigte sich deutlich, wie auch im Staatsdienste die Berechtigung der Dauer jeweiliger Zustände wieder erwogen und die Frage — woher und wohin — lebendig ward. Der Geistliche Rath Graf Maximilian v. Toerring-Jettenbach kam in's Archiv, um sich „wegen verschiedener Vorfallenheiten circa jura ecclesiastica domini gebührents zu informiren" und „in den dortigen religions- und anderen das geistliche Wesen betr. actis" sich Praxis zu verschaffen (1757 K. A.-A.). Der Bedarf an urkundlichem Material stieg derart, dass Aettenkhover für das Staatsärar eine Erhöhung der Beglaubigungsgebühren beantragte. Damit stehen wir an der Schwelle der Arbeiten von Staatsbeamten in loco archivi. Aettenkhover gelang es bei dieser steigenden Werthschätzung seiner archivalischen Schätze eine weitere Vermehrung seiner Lokalitäten zu gewinnen, welche zunächst den jetzt eingelangenden Akten jener zwischen 1597 und 1620 bei der Hofkammer bestandenen Kriegsdeputation zu Gute kam. Aber auch eine Extradition sollte aus den Beständen des Landesarchivs und zwar im Jahre 1773 stattfinden. Sie lag in der Entwicklung der Staatsverwaltung und die Frage war desshalb von einschneidender Bedeutung. Sie betraf die Akten zur Führung der äusseren Staatspolitik und wäre wohl am Besten jetzt entschieden worden, kam jedoch nicht zum Austrag, da die Verhältnisse nicht drängend genug waren. Es ist schon oben angedeutet worden, dass im Jahre 1769 das Geheime Staatsarchiv gegründet wurde.

Es war diess eine wohlthätige Fügung für unsern nunmehr hochbejahrten Archivar, welcher die Zertheilung seines mühevollen Werkes sicher schwer überlebt hätte. Er starb im Jahre 1776 nach 40jährigem Wirken, hochverdient um die Erhaltung der archivalischen Bestände. Auch Schriftsteller war er, und ist seine „Geschichte der bayerischen Herzoge“ (1767) eine vorzügliche Zusammenstellung von Urkunden zur wittelsbachischen Hausgeschichte und von Beilagen aus werthvollen Repertorien älterer Archivare. So vielfach heute das Werk durch spätere Genealogen ersetzt ist, so hat es doch seinerzeit den geschichtlichen Arbeiten die besten Dienste geleistet. In der Vorrede, wie in seinen Berichten, bezeichnet Aettenkhover das äussere Archiv als „sogenannt“, und als „Landtsarchiv“, weil ihm bei dem Bestehen des Geheimen und des Staatsarchivs sehr am richtigen Begriffe lag. Schon früher hatte ihn genealogisches Interesse zu Lieb's Manuskripten geführt, denen er einige Bände anreihte. Oefele nahm die Gelegenheit wahr und sagt (SS. II. S. 102 N. u. Rockinger a. a. O. I S. 10) ungefähr die einfachen verdienten Worte: „Diese Sammlung verwahrt und vermehrt heute der bekannte Münchner Archivar Ignatz (!) Aettenkhover, welcher im Laufe vieler Jahre die Archivalien in glänzende Ordnung gebracht und darüber neue Uebersichten gefertigt hat; seiner wartet nicht so fast mein Lob, das eines Freundes, als vielmehr das der Nachwelt, das er verdient.

Die Gründung einer seither von dem Landesarchive vorzüglich gepflegten Bibliothek ist ein fernerer Denkstein in Aettenkhovers verdienstvoller Laufbahn. Aventin, Hund, Adlzreiter und Oefele, — Kreittmayr und Lori, — Walthers Diplomatik, Wenings Topographie und Apians Karte befanden sich in seinem Privatbesitze, Werke, welche er mit andern — zahlreichen Fürstenbildern, womit ansehnliche Freunde seine Archivgewölbe schmückten — selbstlos hier zurückliess. (R. A.-A. I. II. Decr. S. — K. A.-A. 1. 6. 10. 26. Reg. S. — S. A. 148/6).

Mit ihm schloss leider die Reihe der durch Thätigkeit sich mit ihrem Amte identifizirenden Landesarchivare. Sein Nachfolger, Phil. Jak. Sedelmayer, welcher schon 1769 zweiter Archivar und in Ansehung besonderer „Qualifizirung in der Diplomatie“ mit erhöhtem Gehalte (1000 fl.) ausgezeichnet worden, wusste die Gunst der Zeitumstände nicht zu benützen, wahrscheinlich hatte er nicht einmal Verständniss dafür. Er leistete in 23 Jahren nichts Nennenswerthes. Ja, er brachte es nicht einmal zur Kenntniss und Beherrschung

seiner Bestände, so dass sich allgemein der Glaube verbreitete, das äussere Archiv vermöge nicht mehr zu arbeiten. Allerdings war mit dem erfahrnen Aettenkhover die Tradition, d. i. die ungeschriebene Geschichte der Bestände und der ältern Regierung, verschwunden, und jetzt trat auch jener Schaden, der dadurch entstanden, dass das Arbeitspersonal nicht dem Wachsthum der Bestände gleichgehalten wurde, in einer Weise zu Tage, die in Deutschland angesichts der Ereignisse von sich reden machte; den alten Ruf des Archives vermochte erst seit 1792 die Verweserschaft von Georg Karl Mayer in Gang zu bringen. Dieser Beamte ging aus Kreittmayers Kanzlerschule hervor und ist der verdienstvolle Herausgeber der noch heute unentbehrlichen vielbändigen bayerischen Generaliensammlung. Ohne die rasche Orientirung, welche ihm diese Vorarbeiten im Landesarchive verschafften, wäre dessen Benützung, nachdem sie jahrelang unmöglich geworden, noch auf länger versiegt. Mayer blieb nach der Organisation der Archive vom Jahre 1799 noch lange Zeit Oberbeamte im neuen Landesarchive.

Gerade aber nach Aettenkhovers Tode traten die politischen Ereignisse der Jahre 1777 bis 1779 ein, welche unsere Archive in die denkbar grösste Mitleidenschaft zogen.

Werfen wir aber hier, am Schlusse der inneren Geschichte des Landesarchives, noch die Frage auf: Welchen Verlust hat das Archiv etwa durch Feuer und Wasser erlitten? Wir dürfen sagen, keinen. Denn nachdem festgestellt, dass es bis 1777, in welchem Jahre es in das Academie- oder Wilhelminische Gebäude verlegt wurde, seine Gewölbe im alten Hofe niemals gewechselt hat, dürfte mit der näheren Untersuchung der Geschichte des fraglichen Schlosstraktes, der seit erdenklichen Zeiten auch den klingenden Staatsschatz birgt, diese Frage günstig entschieden sein.

Während nun die bayerische Geschichte aus den erwähnten Jahren von Enttäuschungen durch die Regentschaft, von Krieg und Länderverlust berichtet, liess sie bis heute den grossen Schritt unbeachtet, der sich während der Verhandlungen zu Teschen im Innern der Regierung des Landes vollzog. Die Gründung einer obersten Landesverwaltungsstelle zu München i. J. 1779 (Obere Landesregierung) bedeutete ebenso den Sturz eines längst festgefahrenen Bureaukratismus als den Ausgangspunkt eines neuen intelligenten Staatswesens. Die staatsrechtliche Deputation der Oberlandesregierung ergriff sofort die Aufgabe, die Landeshoheit zu

wahren und bürgerte die seit kurzem entwickelten Lehren eines neuen Staatsrechtes ein. In der Zeit aber als der Name der Bayern aus deutscher Stammeskarte gelöscht werden sollte, fand die Geschichte des Ludwigischen Erblandes eine glückliche Fortsetzung in der stillen und unermüdlichen Thätigkeit von zwei Staatsmännern Zweybrückens, dem Herzog und Pfalzgrafen Max Josef und dem Frh. v. Montgelas. Als im J. 1799 Jener die Regierung antrat, hätte er seine langjährigen Arbeiten vorlegen können, welche ihn befähigten, dem Lande Bayern sofort eine neue Organisation zu geben und später den andrängenden Kaisern Frankreichs und Oesterreichs ein souveraines, noch mehr, ein konstitutionelles Königreich entgegenzustellen.

Wie verhielt sich bei diesen wesentlichen Fortschritten der Staatsverwaltung das Landesarchiv? Wie schon angedeutet, sollte es bereits 1773 an das Staatsarchiv alle historischen Bestände abgeben, welche das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, das von den Ministerien zuerst korporative Gestalt annahm, für seine Zwecke einforderte. Sodann verlangte vom J. 1782 an, eben in der Zeit der unglücklichen letzten Archivverwaltung, die Obere Landesregierung, diese solle unter ihre I. Deputation als Hoheits- und Fiskal-Instanz gestellt werden. Dabei entspann sich ein heftiger Kompetenzstreit über Zugehörigkeit des Archivs, welcher sofort sein Ende hätte finden müssen, wenn dieses vermocht hätte, selbst über seine hervorragenden Eigenschaften sich auszusprechen. Es behauptete der Hofrath, welcher eben durch Errichtung der Landesregierung bereits Justizbehörde geworden, noch im Jahre 1792, durch seinen Kanzler Karl Albrecht v. Vacchiery ein Eigenthum am Archive sowohl seines Inhalts wegen als dem Herkommen gemäss, und wurde gleichzeitig ein von Karl Mayer gemachter Auszug über die Archivbestände vorgelegt. Ein Staats-Konferenzbeschluss wollte die Mitte einhalten und befahl die Auflösung und Vertheilung des Landesarchivs zu den verschiedenen Stellen, was innerhalb acht Wochen durch Räthe, bezgw. Registratoren bewerkstelligt werden sollte. Es ist den weit ausholenden Vorstellungen der Räthe (insbes. v. Stichaner's und v. Krenner's) an der staatsrechtlichen Abtheilung zu verdanken, dass die verlangte Auflösung nicht zum Vollzuge kam.

Wir müssten uns unverhofft täuschen, wenn sich nicht nachweisen liesse, dass Frh. v. Montgelas schon länger mit jener I. De-

putation in Fühlung stand, deren Vertreter er bei seinem Erscheinen in sein Ministerium nahm, während er die Obere Landesregierung zur General-Landesdirektion (Ministerium des Innern) erhob, und ihr sofort das Landesarchiv zutheilte. Mit denselben Räthen, die den Schatz des Archives durch ihre staatshistorischen Arbeiten seit Mayer's Verweserschaft gründlich kennen gelernt hatten, konnte Montgelas, selbst ein Geschichtsforscher, seine eigenen zweybrücken'schen Referate (Manuscripte) politischer und organisatorischer Rundschau vergleichen, aus denen die neue Staatsverfassung hervorblickte.

Wie viel Detail möchten wir da verrathen! Doch wir müssen abbrechen und können nur darauf hinweisen, dass wir den Kommentar zu der Hauptorganisation der Archive, die in der Staats-Konferenz vom 14. Juni 1799 — auf den Vorschlag von Montgelas' Geh. Referendar J. N. G. v. Krenner — beschlossen wurde, noch bringen werden.

(Fortsetzung folgt.)

V. Mainzer Archivalien in Wien.

Vom Herausgeber.

Die reichen und wichtigen Archive, welche sich ehemals in Mainz befanden, haben bekanntlich das Schicksal einer Zerstreuung, zum Theil auch einer Verschleuderung erlitten, wie kaum andere Archive in Deutschland. Wie es damit im Juli 1814 beschaffen war, lernten wir aus einem Briefe des bekannten Bodmann kennen.[1])

Was zum Glück für die Erhaltung über Aschaffenburg nach Würzburg kam, wurde, soweit die Archivalien dort verblieben, in der systematischen Uebersicht des Inhalts der bayerischen Archive zusammen gestellt.[2]) Ein bedeutender Theil ist sodann von Würzburg nach München in's Reichsarchiv gekommen. Das sind die Urkunden des Erzstifts, der Stadt Mainz, der Abtei St. Alban und des St. Ferrutiusstiftes zu Bleidenstadt bis zum Jahre 1400, dieses eingeschlossen, dazu die zugehörigen ältesten Kodizes, nebst den domkapitelschen Probationsurkunden von der frühesten Zeit bis 1801. Was in der grossen Bodmann-Habel'schen Sammlung an Mainzer Stücken sich auf Schloss Miltenberg befindet, liessen zuerst die Mittheilungen von Götze in der Archivalischen Zeitschrift[3]) ersehen und errathen.

Bezüglich der nach Wien gebrachten Mainzer Archivalien geben wir hier eine summarische Uebersicht von jenen, die dem k. und k. Haus-Hof- und Staatsarchiv einverleibt sind. Durch die zuvorkommende Liberalität seiner Direktion wurde der Archivalischen Zeitschrift diese Uebersicht zur Verfügung gestellt.

Ihr schliessen wir zur näheren Kennzeichnung, ebenfalls mit Genehmigung der Archivdirektion, eine Zusammenstellung an, die über zwei in dieser Uebersicht genannte Serien, sowie aus andern Gruppen des Haus-Hof- und Staatsarchivs, die vom Mainzer Archive völlig unabhängig und niemals Bestandtheile desselben gewesen sind, — nämlich den Reichsregistraturbüchern und dem Reichshofraths-

[1]) Archival. Zeitschrift II 8—10. — [2]) Das. V 118—125. — [3]) Das. II 146—203.

archiv, — für einen Forscher angefertigt wurden, welcher Studien machte über die Geschichte der Stadt und des Erzstifts Mainz, sowie des Rheingaues.

A. Abtheilungen

des dem k. und k. Haus-Hof- und Staatsarchive einverleibten Theils des Mainzer Archivs.

I. Kurerzkanzler'sches Archiv.

a) Akten.

1. Wahl- und Krönungsakten aus den Jahren 1486—1792, 89 Faszikel.
2. Reichstagssachen 1366—1806, 742 Fasz.
3. Kreisakten:
   a) im Allgemeinen 1554—1800, 55 Fasz.
   b) oberrheinische 1570—1805, 187 Fasz.
   c) fränkische 1563—1806 (09), 34 Fasz.
   d) westfälische 1572—1607, 1 Fasz.
   e) kurrheinische 1555—1806, 153 Fasz.
4. Reichskammergerichtsakten 1522—1806 (13), 433 Fasz.
5. Reichshofrathsakten 1498—1792, 12 Fasz.
6. Reichskanzlei und Taxamt 1521—1806 (7), 104 Fasz.
7. Reichsarchiv 1741—1756, 5 Fasz.
8. Bücher-Kommissariat 1642—1791, 3 Fasz.
9. Kaiserliche Kommissionsakten 1554—1806, 41 Fasz.
10. Postsachen 1556—1806, 27 Fasz.
11. Zollsachen 1377—1806 (13), 40 Fasz.
12. Münzsachen 1551—1795, 29 Fasz.
13. Reichs-Matrikel-Moderation 1544—1764, 36 Fasz.
14. Juliacensia 1532—1680, 8 Fasz.
15. Standeserhöhungen 1633—1792, 4 Fasz.
16. Religionssachen 1521—1792, 36 Fasz.
17. Militaria 1460—1806 (13), 137 Fasz.
18. Friedensakten 1571—1803, 106 Fasz.
19. Korrespondenz 1555—1806, 141 Fasz.

b) Urkunden aus den Jahren 1356—1792.

II. Mainzer Landesarchiv.

1. Protokolle 1712—1795, 58 Fasz.
2. Geistliche und Kirchensachen 1546—1807, 88 Fasz.

3. Administrativakten 1662—1809, 113 Fasz.
4. Erfurter Akten 1600—1802, 30 Fasz.
5. Eichsfelder Akten 1672—1803, 10 Fasz.

Zusammen 2727 Faszikel.

B. Nähere Zusammenstellung

α) aus der Serie „Geistliche und Kirchensachen" des Mainzer Landesarchivs.

In den meisten der 88 Faszikel dieser Abtheilung finden sich Akten, welche die Ecclesiastica der Stadt Mainz und des Rheingaus näher oder entfernter angehen. Insbesondere:

Fasz. 1 Visitation der Stifte und Klöster 1546—1788.
„ 2 Kurfürstliche Verordnungen in Pfarr- und Kirchensachen im Rheingau 1687—1688. — Kurfürstl. Kleiderordnungen 1729, 1730, 1742.
„ 7 Huldigung des Stadtrathes und der Bürgerschaft von Mainz für Kurfürst Franz Ludwig und Philipp Karl 1730—33 und 1744.
„ 13 Seminar zu St. Bonifaz 1680—1737.
„ 16 B, St. Viktorstift zu Mainz 1685—1779.
„ 16 C, Deutscher und Malteser-Orden 1685—1792.
„ 17 B, Mainzer Domprobstei 1719.
„ 32 und 33 Geistliche Sachen, insbesondere das Seminar, Pfarren, Stifter und Klöster zu Mainz betr. 1709—1791.
„ 35 Geistliche Bruderschaften zu Mainz 1747.
„ 41 St. Petersstift zu Mainz 1717—86.
„ 43 Mainzer Domkapitel 1719—84.
„ 48 Geistliche Visitationen zu Mainz 1729—31.
„ 67 Erwählung der Aebte und Aebtissinnen in Mainz 1763—74.
„ — Pfarrkirchenbau (eccl. B. M. V.) in Mainz 1768.
„ 75 Veränderung der Pfarrbezirke in Mainz 1773. Verlegung der Friedhöfe vor die Stadt 1773.

β) aus der Serie „Administrativ-Akten" des Mainzer Landesarchivs.

Die zu α gemachte Bemerkung gilt auch hier. Bemerkenswerth sind:

Fasz. 1 Favorabilia, Assessores am Kammeramt und Stadtgericht in Mainz betr. 1668—1754. Beschwerden der Mainzer Bürgerschaft gegen die Juden zu Mainz 1662—1691.
„ 6 Rente Lohneck 1674—1797. Kaufhausbedienung 1674—1797.
„ 9 Favorabilia des Vizedomamtes Rheingau 1678—1802.
„ 11 Zunftordnung im Erzstifte Mainz 1697—1752.
„ 22 Brennholz für die Stadt Mainz betr. 1789.
„ 25 Dienstdekrete für die Hofhandwerker und Künstler 1715—95.
„ 26 Waisenhaus-Favorabilia 1712—76.
„ — Favorabilia des Vizedomamts Mainz betr. 1714—94.
„ 29 Stadtgericht zu Mainz 1719—88.
„ 31 Bauwesen (grösstentheils kurfürstliche Bauten in Mainz betreffend) 1720—91.
„ 34 B und C, Prüfung der Bewerber um Anstellungen bei den kurfürstlichen Aemtern 1729—73.
„ 38 A, Favorabilia des St. Rochus-Spitales 1741—92.
„ 40 Polizeiverordnungen bezüglich des Viktualienmarktes in Mainz 1747—48.
„ 44 Weinverfälschung in der Stadt Mainz 1750—1753. Veräusserung des Johannisberges im Rheingau an Fulda 1756.
„ — Klage der Stadt Frankfurt gegen die Jahresmessen zu Mainz 1758.
„ — Lorcher Freigericht im Amte Rheingau 1753.
„ 46 Erzstiftisches Amt Rheingau 1758—72.
„ 53 und 54 Städtisches Polizeiwesen 1767—90.
„ 64 Renten, Kaufhaus und Krahnenwesen 1777—91.
„ 69 Anlage der Allee vor dem Raimundithore 1780.
„ 73 Favorabilia die Universität zu Mainz betr. 1782—1802.
„ 78 Stadtgericht zu Mainz 1788. — Vizedomamt zu Mainz, Einrichtung der Gewaltbotenstellen 1789 und 90.
„ 85 Kellerei Mainz 1791.

γ) aus den Reichsregistraturbüchern.

Aeltere Reihe:

Stadt Mainz: 46 Urkunden von 1400 bis 1518 (darunter betr. Judenschaft, Zoll, Münze), verzeichnet im alphabetischen Index dieser Reihe Bd. I S. 333 fg. — Mainzer Klöster: 28 Urkunden von 1401—1497, verzeichnet ebd. S. 105 fg. — Mainzer Pfarrkirchen: 3 Urkunden von 1404 und 1405, verzeichnet ebd. S. 154.

Neuere Reihe:

ddto. 1558, 20 III, Ferd. I., Bd. XI 24.
1575, 3 XI, Max II., „ XII 510 (Zoll).
1577, 20 III, Rud. II., „ VI 18 (Zoll).
1676, 24 I, Leop. II., „ XIII 390 (Karthäuser).
1677, 10 III, Leop. II., „ XXI 113 (Kloster St. Clara).
1730, 25 V, Karl VI., „ XXIII 199 „
1748, 9 XII, Franz I., „ VII 173 „
1767, 26 I, Joseph II., „ III 148 „
1781, 6 X, Joseph II., „ IX 60 (Karthäuser und Universität).

δ) aus dem Reichshofrathsarchiv.

Confirmatio privil.:

Privilegien der Erzbischöfe, die Stadt Mainz betreffend, von 1530, 1546, 1558, 1729, 1742, 1781 u. s. a. (a. d. Zeit K. Friedrich III.) Sämmtlich in Fasz. M/5.

Privilegien des St. Clara-Klosters zu Mainz von 1425, 1532. 1677, 1730, 1748, 1767. Sämmtlich in Fasz. C/1.

VI. Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern.

Nach amtlichen Akten im k. bayer. Reichsarchiv.

I. Dillingen.

Die Burg zu Dillingen war schon in frühen Zeiten bekannt durch ein mächtiges schwäbisches Grafengeschlecht, welches nach derselben seinen Namen führte und in der Umgebung reich begütert war.

Graf Hugobald, Herr von Wittislingen, wurde 955 von Kaiser Otto dem Grossen mit Dillingen und Kyburg belehnt, und war der Vater des h. Ulrich, Bischofs von Augsburg. Im zwölften Jahrhundert bekleidet ein Seitenzweig dieses Geschlechts das Pfalzgrafenamt im Herzogthum Schwaben. Bischof Hartmann, der Letzte der Grafen von Dillingen, schenkte im Jahre 1258 Schloss und Stadt,— denn zu einer Bürgerschaft war Dillingen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts herangewachsen, — an seine bischöfliche Kirche zu Augsburg. Seitdem blühete die Stadt rasch empor, zumal die Bischöfe von Augsburg sich vielfach daselbst aufhielten. Da ihnen aber die Reichsstadt protestantisch und feindlich gegenüber trat, machten die Bischöfe Dillingen mehr und mehr zu ihrer Residenz, und als sie im vorigen Jahrhundert nach Augsburg zurück kehrten, blieb Dillingen Sitz ihrer weltlichen Regierung. Ausser anderen Lehranstalten hatte die Stadt eine Universität, welche, von dem berühmten Augsburger Fürstbischof Otto von Truchsess 1549 gestiftet, fünfzehn Jahre später ein Hauptbollwerk der Jesuiten wurde, und bis 1804 bestand, wo man sie in ein Lyzeum verwandelte.

Das Stadtarchiv wird wohl bewahrt, seine Urkunden sind jedoch nicht alt, sie beginnen erst mit 1425 und 1431, in welchen Jahren Kaiser Sigmund der Stadt Marktrecht und Blutbann verlieh. Daran schliesst sich eine Reihe kaiserlicher Briefe, deren letzter der Lehnbrief 1793 von Kaiser Franz II. Auch die Urkunden

über Mess-, Spital- und Handwerks-Stiftungen gehen nicht weiter hinauf als bis 1406, die Lehenbriefe über städtische Güter bis 1529. An Saalbüchern ist das älteste, und zwar nur ein Auszug, von 1444. Vom Prinzen Eugenius ist ein Brief von 1705 mit darauf bezüglichen Akten vorhanden. Merkwürdig ist der Vertrag von 1498 zwischen Stadt und Bischof, zur Erhaltung der Stadtmauer 200 Gulden zusammen zu schiessen. Im Ganzen sind noch nicht hundert Urkunden vorhanden, und wer über die Anhaltspunkte für die älteste Geschichte der Burg, Stadt und Pfarrei Dillingen Studien machen will, muss sich nach München wenden. Vergl. v. Steichele Bisthum Augsburg historisch und statistisch III 46 ff.

II. Lauingen.

Dillingens Nachbarstadt Lauingen, wie jenes in schöner und fruchtbarer Gegend an der Donau gelegen, war schon bei den Römern wohlbekannt und als Badeort viel besucht. Ganz nahe lief eine Heerstrasse vorbei, welche bei dem stark befestigten Faimingen, Faminio, über die Donau führte. Später haben Alemannen hier sich niedergelassen. In der Karolinger Zeit kam Lauingen an das Kloster Fulda, und erst die Hohenstaufen brachten die Stadt wieder zum Reiche. Nach Konradins Tode fiel sie an Bayern. Das älteste Urbar nennt Lauingen bereits im Jahre 1278 eine civitas, es waren ihm nämlich von Herzog Ludwig dem Strengen Stadtrechte verliehen. Immer wiederkehrende Ansprüche des Klosters Fulda auf die Stadt entschied schliesslich Kaiser Ludwig durch die Eroberung im Jahre 1324. Vorübergehende Verpfändungen abgerechnet, blieb seitdem Lauingen im Besitze der bayerischen Herzoge.

Im Magistratsgebäude befindet sich im hochgelegenen Erdgeschoss das Gemeindearchiv und zwar im musterhaft geordneten Zustande. Das Archivlokal besteht in einem schönen und feuerfesten Gewölbe, das ganz trocken und hell, und dessen Boden mit Steinplatten belegt ist. Die vielen und werthvollen Urkunden sind in hübschen und entsprechenden Kartons verwahrt, und die anderen Archivalien in ebenso zweckmässigen als reinlichen Gestellen an einander gereiht. Der Inhalt aber des Stadtarchivs zu Lauingen ist weit reichhaltiger und bedeutender, als derjenige des Archives zu Dillingen, und sogar ein gedrucktes Verzeichniss der merkwürdigeren Schriftstücke vorhanden.

Diese verbreiten sich vom Jahr 1367 an, wo Lauingen das Recht bekommt, Juden einzunehmen, zahlreich über die landesherrlichen Beziehungen der Pfalzgrafen, die bald die Stadt verpfänden, bald mit Freiheiten bedenken. Dazu gehören folgende Urkunden:

Graf Eberhard von Würtemberg, welchem die Stadt Lauingen von den Pfalzgrafen Ludwig Ernst und Wilhelm um 7200 ungarische Gulden versetzt worden, verpflichtet sich, die von Laugingen als der Stadt Pfandherr über ihre gewöhnliche Steuern und Zinsen nicht weiter zu beschweren, sondern sie bei ihren alten Freiheiten und Herkommen zu lassen. St. Martinstag 1398.

Nach einer 1503 vom Abt zu Fürstenfeld beglaubigten Urkunde war 1461 Herzog Ludwig mit seinen Vettern Johann und Sigmund und ihren drei jüngsten Brüdern überein gekommen, dass die Salzstrasse in Schwaben gehen sollte wie in Kaiser Ludwigs Freiheitsbrief begriffen und Kaiser Sigmunds Spruchbrief auswies.

Urkunden von 1433 bis 1464 lauten über die von beiden Herzogen Ludwig Vater und Sohn bei dem Rath deponirten Gelder und Kleinodien, welche dem Sohn zugefallen und nach dem Urtheilspruch des Hofgerichts von dem Magistrat extradirt werden mussten. Es finden sich noch mehrere andere Revers- oder Legbriefe über deponirte Gegenstände, vorzüglich von Adeligen, namentlich über eiserne Truhen, aus dem 15. Jahrhundert.

Auch über die allgemeinen Landesangelegenheiten liegen Urkunden vor, so über die Freiheit gemeiner Landschaft, 1392; — ein Theilbrief zwischen Herzog Stephan, Friedrich und Johann bezüglich ihrer Lande, 1392; — ein Spruchbrief zwischen dem alten Herzog Ludwig einerseits und Herzog Ernst und Wilhelm andererseits, um die Erbschaft und Kriege des Niederlandes, ergangen am Erichtag vor dem Oberstag 1430; — eine Konfirmation der Herzoge Ott-Heinrich und Philipp Gebrüder der Freiheiten gemeiner Landschaft und Stände, von 1522 und 1523; — ein Revers Derselben gemeiner Landschaft der obliegenden Schuldenlast halber, gegeben 1542; — Herzog Ott-Heinrichs Landsfreyheit, 1554; — Testament desselben, des hl. Römischen Reichs Erztruchsess und Kurfürsten, Herzogs in Niederbayern von 1556 in ausgezeichnet schöner Schrift; — Kopie eines Friedbriefs zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen in Bayern, auch den Grafen von Otting und anderen Reichsstädten, 1436; — zwei Schreiben von den Gebrüdern Herzogen

Ott-Heinrich und Philipp um Sukkurs zum Krieg gegen die Türken, 1532; — Obligation über gemeiner Neuburgischer Landschaft Stände aufgerichteten Schadlosbrief wegen geleisteter Bürgschaft für die Schulden, 1567; — endlich Landtagsakten von 1523 bis 1745.

Die Kaiserurkunden beginnen mit König Sigmund und gehen bis auf Kaiser Leopold 1664. Dabei finden sich: Sigmunds Achtspublikation wider die Ankläger Herzog Ludwigs, datirt Hagenau am Tage vor Maria Magdalena, 1418; — von demselben Kaiser Freiheit und Begnadung der Stadt Lauingen, am nächsten Mittwoch vor unser lieben Frauen Tag 1437 (Pergament mit einem werthvollen goldnen Siegel in hölzerner Kapsel); — Kaiser Karl V. Privilegium gegen Judenwucher, dass kein Jude und keine Jüdin den Bürgern und Inwohnern oder Unterthanen in oder ausserhalb der Stadt Lauingen auf liegende oder unbewegliche Habe und Güter, weder auf Wucher noch Kontractkäuf oder Tausch, ohne eines ehrsamen Raths Vorwissen und Erlaubniss leihen solle, Augsburg 23. August 1550.

An päbstlichen Indulgenzbriefen finden sich fünf Stücke von 1469 bis 1500 aufbewahrt.

Sehr reichlich sind die Urkunden über Stiftungen zum Besten des Hospitals, des Siechenhauses, der Studentenstipendien, der Pfründen, Frühmessen, Jahresmessen u. s. w. Ein Beispiel „Ist zu wissen, das junkfraw kathrein Yllsungin sälig von Augspurg an die kirchen und an das hus der Siechen geben hat vierthalbhundert guldin durch Gottes willen, und darum sollen ir der capplan und man und frawen in dem hus billichen und wirklichen gedenken und Got fleisseklichen für sie bitten. Wir und unsere nachkommen, wer denn pfleger ist, sullen auch alle jahr ewiklichen auf einen jartag, das ist am dritten tag nach dem obersten, der siechen capplan geben ain mass wains und einem jeglichen menschen im hus ein halb mass weins und ain hallers wert weiss brots."

Auch Urkunden über Pfarrer-Bestallungen sind von 1404—1531 vertreten, darunter: „Maximilian römischer Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich mandirt und befiehlt einem Rath zu Laugingen ernstlich und bei Vermeidung 10 Marks Gold zur Straf, auch Verlierung gemeiner Stadt Freyheiten dem Mang Ayrnschmalz die nächste Pfründ, so bald sie ledig wird, mit ihren Zinsen und Nutzungen zu leihen und einzuräumen," 1489.

Lehenbriefe finden sich in grosser Anzahl vor, namentlich wegen häufiger Erneuerung der Lehen. Speziell seien bemerkt:

Ein Lehenfreiheitsbrief von den Güssen von Haunsheim, 1428 (Güssenburg, Ruine bei Giengen); — ein Lehenbrief von Johann Ferdinand von Yrsch, Lehenprobst unter der Regierung Sr. Durchlaucht des Herzogs Johann Wilhelm für die Stadt Lauingen über 4 Viertel Fischwasser auf der Donau zu Lauingen, 30. April 1691; — Lehenbrief von Herzog Philipp Ludwig Pfalzgrafen auf Christophen Zöschlin als eines ehrsamen Raths Lehenträger gestellt, die mit dem ehrsamen Rath verglichene Wörth in der Donau betreffend, Neuburg an der Donau 28. Juny 1610.

Unter den Urkunden über Käufe und andere Verträge kommen vor ein Kaufbrief über Kirchensitz und Vogtamt in Frauenriedhausen für die Stadt Lauingen, 1465; — Kaufbrief über den Eisen- und Salzstadel, 1489; — Erwerbung des Gross- und Kleinzehentrechtes in der Flur-Markung Lauingen, dann von Gülten, Gütern, Gerechtigkeiten und Gefällen von Abt und Konvent des Klosters Ettal, 4. Dezember 1531; — Vertrag zwischen denen von Lauingen und Weissingen betreffend die Lachen, so die von Lauingen einestheils und andererseits die von Weissingen zwischen ihren Schlachten zu erhalten schuldig, 1534; — Kaufbrief über den Markt- und Wasserzoll zu Lauingen von Herzog Ott Heinrich Pfalzgrafen und den drei Ständen gemeiner Landschaft gegen einen ehrsamen Rath mit vorbehaltener einverleibter Widerlassung, Mittwoch nach Hilari 14. Januar 1554; — Gesuch der Gräfin Ursula Dorothea Fuggerin von Kirchberg und Weissenhorn, ihren Aufenthalt in Lauingen nehmen zu dürfen, 1620.

Unter Urkunden verschiedenen Inhalts seien erwähnt:

Heinrich, Dechant des Stifts Fulda, berichtet dem Rath aus der Chronik, welcher Gestalt König Pipin von Frankreich ihrem Patron St. Bonifacio die Stadt Lauingen als eine Stadt zu vermeldtem Stift gegeben hab, 1304; — Bestallung und Revers Hansen Mayers von Scheppach, des angenommenen Reisigknechts, was er sich in seinem Dienst und während des Kriegs gegen den Rath und dessen bestellten Hauptmann in allem verhalten solle und wolle, und ist ihm monatlich 5 fl. zur Besoldung versprochen worden, Nicolaustag 1419; — Vertrag und Urfehdverschreibung Hansen Lauterbachers und Hansen Aschers, beede deren von Lauingen Diener, gegen Klaus Klauen wegen Zwang, Entrittung und Späne, welche ihn angriffen auf dem

Feld bei Suntheim, als sie die Lauingschen Burger und Kaufleute, so in Frankfurter Mess gewesen, geleiten sollten, 1427; — Fehde zwischen Graf Johann von Oettingen und der Stadt Lauingen, 1445; — zwölf Briefe vom Hofgericht Rottweil, Achtserklärungen gegen Bürger betreffend, die Aechtungsbriefe meistens ausgewirkt von Juden gegen schuldnerische Bürger, 1534—1540; — Protestatio magistratus coram notario interposita, dass eine Malefizperson ihrer hohen Gerichtsbarkeit nicht solle entzogen werden, 1537; — Differentien mit dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil wegen über die Stadt Lauingen verhängter Acht der Roth'schen Schuld halber, wofür selbe für ihren Herzog Ott Heinrich fideijussor war, 1540; — zwei Schreiben von dem Herzog Alba an den Rath zu Lauingen: das eine datirt Nördlingen 8. März 1547, worin er befiehlt, dass der Rath von Lauingen 80 Pferde mit den Geschützen (wahrscheinlich jenen, welche Karl V. bei seinem Abzug von Lauingen zurückgelassen), sodann 25 Schanzgräber nach Ulm schicke; das andere Schreiben betrifft einen gefangenen Schenk von Schenkenstein; — Revers an Kardinal Otto Bischof zu Augsburg wegen des vom Rath ihm bewilligten Grabens, der aus der Donau zwischen Oberdillingen und unseres Herrn Ruh in den Mühlgraben zu führen, 1550; — Beschreibung, welcher Gestalt die römische Krönung in Regensburg ungefährlich geschehen und ergangen ist, 1575; — Protestatio magistratus contra den schwäbischen Landrichter, der einen Bürger vor sein Gericht citirt, 1594; — Burgfriedensmarkung, 1602; — Protestatio magistratus wider einen neuburgischen Hofspruch in causa eines ihrer Gerichtsstelle unterworfenen Bürgers, 1613; — Protestatio magistratus, dass ihnen kein Bürger mit Gewalt weder aufgedrungen noch ausgeschafft werden möcht; — das Reliquiarium, welches zur Lauinger Stadtpfarrkirch von dem in der Stadt Köln am Rhein begraben liegenden heiligen Leib des von Lauingen gebürtigen grossen Heiligen Alberti Magni erlangt worden, 1767—1768.

Natürlich fehlen auch nicht Kriminalurkunden wie:

„Hans Strobel Bäck und Bürger allhier, welcher puncto incestus auf den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, die Complex aber durch die Eisenknecht ausgeführt, und beide der Stadt und des Burgfriedens verwiesen worden, 1609; — Thomas Weiss von Aichen, welcher puncto furtorum et cusionis falsae monetae mit dem Schwert hingerichtet worden, 1610; — Teufelsbeschwörungen wegen in Inquisition und Straf verfallene Bürger, benanntlich Christoph Reger

Loder, Leonhard Müller Schneider, Jos. Kleinle Loder und Martin Braun Leinweber ect. 1773."

Unter den Codices und Amtsbüchern seien bemerkt:

Ein Band in Leder gebunden, worin die Freiheiten der Neuburgischen Landschaft und andere, gesammelt aus dem 14. bis 17. Jahrhundert: — Sundersiechenbund, 1403; — ein Band landesherrliche Briefe über der Stadt verliehene Freiheiten, Privilegien, dann Verträge, Kaufbriefe etc. von 1367—1655; — Saalbuch, worin die Spitalgüter und Gilthöfe beschrieben, 1487 (Pergament und sehr gut erhalten); — ein Band alter Handwerksordnungen, darunter namentlich eine Hochzeitordnung, 1510—1685; — ein Pergamentband Satzungen und Ordnungen der Stadt Lauingen, 1439; — Saalbuch der Almosenstiftung Lauingen, 1545; — Grundbuch der gemeinen Stadt Lauingen, 1580; — Aydtbuch der Stadt Lauingen, 1588; — drei Bände Grundbücher der Stadt Lauingen, 1700; — Beschreibung über die Feldgüter zu Dattenhausen, auf welchen der Zehnte zur Herzog Georgenstiftung zu Lauingen zu verreichen kommt, 1708; — ein altes Spitalpfründbuch; — Saalbuch in duplo, in welchem die sämmtlichen Spitalgrundstücke, Aecker und Wiesen, Krautgärten, Weiden und Waldungen planmässig und geometrisch vorgetragen; — der Büchsenschützen Ordnung, 1542 (Pergament); — das älteste Rathhausprotokollbuch, datirt vom Jahre 1543.

Von besonderem Interesse sind die Reformationsakten: Fragmenta actorum religionis tempore lutheranismi, 1557—1610; — des Herzogs Philipp Ludwig Befehle an die drei obern Städte, sich mit bewaffneter Hand den papistischen Kreuzgängen auf dem pfälzischen territorio zu widersetzen, 1589; — Neuburgischer Landtag in causa reformationis, 1614 und 1615; — Huldigung gegen Herzog Wolfgang Wilhelm und Einführung der katholischen Religion, 1615; — Reformationsacta, 1615; — Korrespondenz zwischen Wolfgang Wilhelm, dero Frau Mutter, Herrn Bruder und dem Magistrat in causa reformationis, 1615 und 1616; — die Wiedereinführung der römisch katholischen Religion in Lauingen de anno 1616, 1617, 1618; — Religionsacta, 1616, 1617; — Restitutio bonorum (claustrorum), 1616—1662; — Restitutio verschiedener pfälzischer Pfarreien, 1616; — Korrespondenz zwischen Herzog Wolfgang Wilhelm und den in dessen Landen einschlägigen Bischöfen, Eichstädt, Augsburg und Regensburg, 1616; — die Aufhebung des Simultanei, 1619; — Relatio actorum in causa religionis, 1619; — Theologisches Gut-

achten der Lauinger Pastoren über die papistischen Feyertag, 1618; — Akta, die bei Wiedereinführung der katholischen Religion widerspänstigen Bürger und die darauf erlafenen Kosten, weswegen sie bis zur Zahlung gefänglich nach Neuburg abgeführt wurden, betr.; — Reformation in Unterbechingen, 1619; — Reformation in Hausen und beiden Riedhausen, 1618 und 1619; — Emigrationes civium Lutheranorum, 1618—1640; — Landesherrliche Mandata in Religionssachen, 1619—1712; — Landesherrliche Mandata, 1654—1729; — Die zur katholischen Kirche unakkomodirte Bürger, 1625—1640; — Zweiter Abfall ins Lutherthum, 1632; — Abänderung des Brüderklosters und der Allerheiligenkirche in usus profanos, 1604; — Restitutio des Brüderklosters, 1655; — Acta die Restitution des Frauenklosters St. Agnes, 1532—1700; — Abrechnung der Stadt mit den Klosterfrauen wegen ihrer in der Stadt gelegenen Häuser und von ihrer Pfleg entlehnten Gelder, 1512, 1672; — Praetensiones des Klosters St. Agnes an die Stadt wegen einiger demselben zur Zeit der Reformation entzogenen Güter und Häuser, 1700—1735; — Compositio des Klosters St. Agnes mit der Stadt wegen Restituirung ihrer Güter.

VII. Systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

(Fortsetzung.)

IX. Allgemeines Reichsarchiv.

A. Adelsselekt.

Vorbemerkung des Herausgebers. Jedes wohlgeordnete Archiv sollte eine besondere alphabetische Sammlung von Hinweisblättern besitzen, in denen alle bedeutenderen Familiennamen vorkommen, für welche sich Urkunden oder Aktenstücke in den Beständen finden. Adels- und Patrizierfamilien werden darin den Hauptplatz einnehmen, jedoch dürfen auch namhafte Personen des höheren Beamten- Gelehrten- und Künstlerstandes nicht fehlen. Jedes Hinweisblatt muss in Kürze angeben, was über einen Namen im Archive vorhanden und wo dasselbe zu finden. Fundorte sind landesfürstliche Dekrete, Amtsbücher über sog. Edelmannsfreiheit, Landtafeln, Lehenbücher, Aufschwörungsbücher und Präbendalakten, die Akten der Ministerien, verschiedenen Gerichte, und anderer Stellen und Behörden, und noch viele andere Archivaliengruppen. Um ein grosses Staats- und ein fürstliches Privat-Archiv zu nennen, in welchen Vorzügliches in dieser Richtung ausgeführt worden, sei hier auf das k. sächsische Hauptarchiv in Dresden und das fürstlich Oettingen-Wallenstein'sche Hausarchiv [1]) hingewiesen.

In München fing der vielbekannte Karl Heinrich v. Lang, als er unter dem 26. Dezbr. 1810 „zum Direktor des zu errichtenden Reichsarchivs befördert und ihm die einstweilige Uebernahme der Direktion des geheimen Landesarchivs übertragen" wurde, alsbald an, Adelsurkunden zu sammeln, die ihm Dienste leisteten zu seinem „Adelsbuch des Königreichs Baiern", das zu München 1816 in

[1]) Archival. Zeitschr. III 188—203.

erster und 1820 in zweiter Auflage erschien. Nicht wenig wurde die Sammlung gefördert durch Lang's zweiten Nachfolger, Maximilian Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, der 1817 „den Access bei den geheimen Archiven nebst dem Titel eines Legationsrathes" erhielt und am 29. Dezbr. 1825 „mit Belassung des Titels und Ranges eines Ministerialraths als Vorstand des Reichsarchivs, um Desselben bekanntem Geiste historischer Forschung einen entsprechenden Wirkungskreis zu eröffnen", ernannt wurde. Die Idee war, ein grosses Lehns- und Adelsarchiv zu bilden, das „sich bezüglich der örtlichen Lage der Lehnsobjekte und des Domizils der Adelspersonen über das ganze Königreich erstrecken sollte". Für Freyberg eröffnete sich in der Sammlung eine Fundgrube für seine vielen und mancherlei historischen Schriften. Auch der Freiherr v. Hormayr, der bei seinem Uebertritt nach Bayern als Ministerialrath das Referat in Lehns- Adels- und Archivsachen erhielt und in den Jahren 1847 und 1848 Reichsarchivdirektor war, hatte grossen Gefallen an solchen Sammlungen.

Man vereinigte daher nach und nach in einem Saale Alles, was sich an Urkunden Akten und einzelnen Schriften über irgend eine bekannte Familie vorfand und nicht gerade nothwendig zu andern Archivalien gehörte. Die Unterarchive zu München Landshut Neuburg Dillingen trugen ebenfalls bei, einiges Wenige kam auch aus Würzburg und Speyer. Insbesondere war es das damalige Archivkonservatorium München, welches viele Jahre hindurch von Zeit zu Zeit Päcke von Akten und Bruchstücken derselben einsandte, die es selbst „gleichsam als todte Sachen" ansah, denen aber für den Adelsselekt des Reichsarchivs „zum Theil interessante Notizen" zu entnehmen. Freyberg liess sich insbesondere angelegen sein, die Ahnenproben und Präbendalakten der ehmaligen Domkapitulare aus Freising Regensburg Passau Augsburg Eichstädt Bamberg und Würzburg in's Reichsarchiv zu bekommen. Nach Hormayr's Tode hörte das planmässige Sammeln auf und es griff, wie es scheint, die üble Gewohnheit um sich, alle losen Schriften, die man anderswo nicht gleich unterzubringen wusste, wenn sie irgend mit einem Familiennamen in Verbindung standen, dem Adelsselekt beizufügen.

So entstand eine ungeheure Sammlung der verschiedensten Schriftstücke, — Adelsbriefe, Stammbäume, Anstellungsdekrete, Wappen, Kupferstiche, politische Korrespondenzen, Familienbriefe,

Testamente, Akten über Schuld und Verlassenschaft, und dergleichen, — kurz eine recht bunte Mischung, wie sie ähnlich wohl aller Orten entstehen wird, wenn man ein Familien-Archiv solcher Art anlegen will. Als vor bald achtzehn Jahren die jetzige Archivleitung eintrat, blieb nichts übrig, als den Adelsselekt einigermassen systematisch zu ergänzen, die wichtigeren Urkunden zu regestiren, und vor allen Dingen statt des ganz unvollständigen und unzuverlässigen Verzeichnisses von den im Adelsselekt vertretenen Familien ein solches herzustellen, das in alphabetischer Reihenfolge alle Namen aufführt und wenigstens die Zeitfristen angibt, in welche je die Schriftstücke fallen. Im Jahre 1876 waren in der Sammlung 5262 Familien vertreten,[1]) gegenwärtig beläuft sich ihre Zahl auf 5867, und sind für die ganze Sammlung nicht weniger als 122,873 einzelne Schriftstücke oder Hefte angegeben.

Dieser Adels- und Familienselekt hat für Bayern, nicht minder Deutschland und Oesterreich, auch für Ungarn und andere Länder schon sehr häufig werthvolle, oft gar nicht erwartete Aufschlüsse in genealogischer und historischer Beziehung ergeben. Er wird desshalb mit jedem Jahre zahlreicher in Anspruch genommen, und erschien es nützlich, die betreffenden Namen und Jahreszahlen zu veröffentlichen, damit die Betheiligten ebensowohl wissen, was sie hier nicht zu suchen haben, als worüber sich etwas vorfindet. Die Mängel freilich, die mit der Entstehung der grossen Sammlung zusammen hingen, liessen sich vielleicht noch nicht ganz ausmerzen. Die Schreibweise der Namen im Verzeichniss stimmte häufig nicht genau mit der urkundlichen überein, z. B. stand Daxbach für Dachsbach. Eine und dieselbe Familie ist unter all ihren Namen aufgeführt, wie die Corsinge Decorsinge Daddaz. Umgekehrt fanden sich Namen, wie Eck Egg Egger Eckher Egkh, mit ihren Archivalien nicht unterschieden und ungeordnet beisammen. Was aber die Jahreszahlen betrifft, so ist mehrmal von Schriften weiter nichts erhalten, als eben nur das angegebene Anfangs- und Endjahr. Es braucht daher kaum erwähnt zu werden, dass bei genealogischen Recherchen ausser dem Adelsselekt in der Regel auch noch die oben bezeichneten Archivaliengruppen befragt werden müssen.

[1]) Archival. Zeitschr. I 146.

1. Aach, Ach, Aachen 1623—1661.
2. Abele 1658.
3. Abele, Grafen und Freiherrn 1683 bis 1685.
4. Abenburg, Abenberg 1427—1458.
5. Abensberg 1461.
6. Abensberg und Traun 1663—1728.
7. Abentheurer 1585—1587.
8. Absperger, Abtsperger Absberg 1300 —1588, mit Familien-Notizen von 1197—1284.
9. Accoramboni 1730—1739.
10. Achdorfer, Adorfer 1354—1490.
11. Achsberg 1378.
12. Acker, Zum Acker 1657—1687.
13. Ackermann 1598.
14. Adelmann auf Adelmansfelden, Adlmann 1486—1802.
15. Adeltshauser, Adelshauser, Adelzhauser 1420—1631.
16. Adeltsheim, Adelzheim, Adlotzheim 1347—1767.
17. Adeltshofer, Adelshofer, Adelzhofen 1484—1616.
18. Adelzreither, Adeltsreiter, Adlzreiter 1622—1802.
19. Aderlich 1710—1712.
20. Adlersburg 1802.
21. Aerselles 1612, nur eine Anweisung auf Sold-Auszahlung.
22. Aelbl 1741.
23. Aescher 1638—1642.
24. Aezinger, Äzinger 1384—1770.
25. Affenthaler, nur ein Regest von 1401.
26. Afterhauser 1460—1463.
27. Agazano, Graf von. 1617.
28. Agricola 1605.
29. Ahamer, Acheimer, Aham, Aheimer 1387—1791.
30. Ahelfing 1438—1464.
31. Aiblingen, Ayblingen 1699—1802.
32. Aichberger, Aichperger 1388—1468.
33. Aichdorfer 1411.
34. Aichelberg 1499.
35. Aichelburg 1796.
36. Aichelstamb, Aichelstambe 1464.
37. Aicher, von München 1710.
38. Aicher, von Herrngierstorf 1597—1764.
39. Aichhaim, Aichheim 1330.
40. Aichmüller 1605.
41. Aicholt 1806.
42. Aigl 1545.
43. d'Aigreville 1796—1799.
44. Ainkhiern, nur 5 Quittungen 1609 —1615.
45. Akher 1624—1668.
46. Akelshausen 1745—1746.
47. Albani 1725—1752.
48. Alber von Alberburg ca. 1600.
49. Alben v. Törring, siehe Törring.
50. Alberger 1473 und 1476.
51. Alberoni 1734—1743.
52. Alberstorf 1515 - 1516.
53. Albert, Graf von. 1728.
54. Albertino 1790.
55. Albini 1789.
56. d'Albiac 1774.
57. Albrecht von Albrechtsburg 1752 —1753.
58. Albrechtsburger 1696—1711.
59. Alcardi, Alcarti 1723.
60. Aldenburg 1651, s. Altenburger.
61. Aldenhofner, Aldenhofen 1629.
62. Aldobrandini 1732—1742.
63. Aldringer 1629—1632.
64. Aldrovandi 1734—1751.
65. Alendorf 1472.
66. Alfson 1808.
67. Aliprandini 1733—1754.
68. Alkofer 1716—1718.
69. Allardi, Alliardi 1720—1765.
70. Allmentingen 1627—1649.
71. Almeslo 1760.
72. Almsheimer 1311—1380, nur ein Notizenblatt.
73. Alsazia 1729—1754.
74. Alt 1543.
75. Altborn 1718.
76. Altdorff 1551.
77. Altenau 1607—1610.
78. Altenbrok 1776.
79. Altenburger 1395—1651, s. Aldenburg.

80. Altenfränking 1753—1754, siehe Fränking.
81. Altenhauss 1410.
82. Altensumerau, Stammbaum ohne Jahreszahl.
83. Altershammer, Altersheimer 1442—1806.
84. Althaim 1611.
85. Althann 1661—1797.
86. Altheimer, Althamb, Althaym 1393—1667.
87. Altieri 1725—1740.
88. Altkircher 1460.
89. Altmann zu Vilsworth und Losch 1400—1680.
90. Altmann zu Burghausen 1769—1803.
91. Altmanshausen, Almanshausen 1548—1725.
92. Altmanshofer 1367—1555.
93. Altspaur, Altspauer 1716—1717, s. Spauer.
94. Alzinger 1510—1513.
95. D'Amal 1725—1735.
96. Aman:
    a) (Schwäbisch) 1408—1422.
    b) (von Amanswerth) 1696.
    c) (Oberpfälzisch) 1574—1598.
    d) (von Lindau) 1504.
97. Ambach 1772.
98. Amelungen 1550—1589.
99. Amici-Brancovich, Grafen 1738—1754.
100. Ammon 1659.
101. Amoni v. Dietersdorff, 1658.
102. Ampfinger 1534.
103. Ampringen, Ampringer 1591—1639
104. Amranger, Ambranger, Ameranger 1472, mit Notizen von 1368—1560.
105. Amsheim, Ambshaimb 1659—1752, mit genealogischen Notizen von 1330—1595.
106. Amsberger, Amsperger 1476.
107. Amthor 1759.
108. Amtmann, Amptmann 1552.
109. Annaberg, Annenberg, Anneberg 1578—1652.
110. Anastasio 1635.
111. Anceaux 1676.
112. Andersi 1671—1672.
113. Andlau 1709—1794.
114. Andlern 1676—1747.
115. Andorfer 1771.
116. Andreae 1796 u. 1804.
117. Andree, Andreae 1554, Beschreibung des Andree'schen Wappens.
118. Andrian 1786—1806.
119. Andrinopoli 1616.
120. Andrioli 1774—1775.
121. Anethan 1668—1783.
122. Angelini 1808.
123. Angeloh 1614—1619.
124. Angenelli 1747.
125. Anger 1503.
126. Angerer 1778—1779.
127. Angermayer 1728—1748.
128. Angermüller, Kopie eines Wappenbriefes von 1629.
129. Anglese 1737—1738.
130. Anhanger, ein Urkunden-Auszug, verschiedene Namen dieser Familie enthaltend von 1339 an.
131. Ankenreut ca. 1450.
132. Anquisola 1772—1777.
133. Ansillon 1741—1797.
134. Anslaeus, Ansley 1589—1640.
135. Ansuigi 1654.
136. Antamori 1752.
137. Antesberg 1763—1766.
138. Antici 1790—1792.
139. Antonelli 1744.
140. Antretter, Copie eines Wappenbriefes 1756.
141. Antz 1643—1665.
142. d'Anvin 1728.
143. Apfalterer, genealogische Notizen von 1394—1496.
144. Apfelbeck 1522.
145. Appel 1786—1790.
146. Appenauer, Appernauer 1515.
147. Appetshofen, Appezhofen 1579.
148. Appian 1542—1594.
149. Appriger 1727—1735.
150. Aprill, April 1544.

151. Aquaviva 1745—1746.
152. Arb 1660.
153. Arburg 1477.
154. Arcano 1724.
155. Arch, Arco, Graf von. 1615—1813.
156. Aremberg 1559—1781.
157. Aresinger, Eresinger 1377—1750, mit Notizen von 1349—1568.
158. Aretin 1715—1841.
159. Argenvillieres 1753.
160. Argun, Argen 1468—1469.
161. Armansperg, Armanspurg 1435—1809.
162. Armbruster 1467—1478.
163. Armknecht 1717—1719.
164. Arnberg, Arnsberg, Armberg 1477—1575.
165. Arnhart 1794.
166. Arnim 1770.
167. Arnhofer, Arnkofer 1442.
168. Arnold 1541 u. 1708.
169. Arnoldini 1617.
170. Arrighetti 1656.
171. Arrodenius 1576—1604.
172. Arzt 1628—1773.
173. Asam 1698.
174. Asbeck 1802.
175. Asch 1426—1806.
176. Aschauer 1388.
177. Aschhausen 1580—1596.
178. Aspermont, Aspermond, Grafen 1665—1717.
179. Asseburg 1685—1790.
180. Assigni 1621.
181. d'Attel de Marceville, 1691—1706.
182. Attemps, Attemis, Athembs, Atinis 1666—1797.
183. Au, auch Auer, Aw, Awer; — vergl. Ow:
    a) Auer zu Bullach, Pang und Odelshausen 1485—1756.
    b) Auer v. Dürrndenning 1724—1759.
    c) Auer zu Herrnkirchen 1551.
    d) Au zu Tobel 1451—1730.
    e) Au zu Riedaw 1599—1605.
    f) Auer 1463—1802.
    g) Au zu Winkel 1599—1605.
    h) Au, Auer von Adelburg und Prennberg 1330—1431.
184. Aubeterre 1741.
185. Audoul 1725—1804.
186. Audritzky 1791—1794.
187. Auerbach 1654—1682.
188. Auerberger 1525—1586.
189. Auersperg 1573—1782.
190. Aufhauser 1806.
191. Aufsess 1400—1781.
192. Augustin 1400—1781.
193. Aulinger 1797.
194. Aulitscheck 1804.
195. Auspurger 1360.
196. Autenried 1398—1794.
197. d'Auvergne Alvernia 1738—1746.
198. Auwab 1763.
199. Avanzin 1769—1770.
200. Aventin, Aventinus 1529—1554.
201. Aversa 1623—1628.
202. Ayia, Marchese de. 1740.
203. Avila 1588.
204. Axthalb 1776—1806.
205. Ayblingen, s. Aiblingen 1791—1802.
206. Aychstetter 1523.
207. Ayermaier 1697—1704.
208. Ayrer 1654.
209. Aytona, Marchese de. 1626—1629.
210. Azenholz 1625—1632.
211. Baab 1771—1775.
212. Baar, Paar 1600—1771.
213. Babo 1790.
214. Babozay 1714—1731.
215. Bach, Pach 1398—1845, mit Verzeichnissen von Familiengliedern, die angeblich von 1019 an bei Turnieren gewesen.
216. Bachenstein 1436.
217. Bachhauser, Pachhauser 1419.
218. Bachmayr 1787.
219. Baden 1539—1802.
220. Bader 1580—1622.
221. Badiglia 1634.
222. Baebel, s. Boebel 1763—1787.
223. Baecherle 1746.

224. Baer, Ursinus, ein gedruckter Stammbaum von 1559—1716.
225. Baerenfeld, Baehenfeld 1728.
226. Baerbinger 1481.
227. Baernaigl 1600—1603.
228. Bauemen 1780—1807.
229. Baümler 1790—1806.
230. Bäxen Baxen 1625—1627.
231. Baglioni unvollständiger Stammbaum ohne Jahreszahl.
232. Bagni 1711.
333. Baiern-Grossberg 1798, s. Baviere-Grossberg.
234. Balasch 1429.
235. Balbi di Chieri conte di Rivera, Stammbaum von 1399 an.
236. Balbier 1760.
237. Baldegkh 1517.
238. Baldenstein 1723—1732.
239. Balduvini 1740.
240. Baldwein von Zweibrücken 1769.
241. Baligand 1808.
242. Ballangan 1612, s. Barangan.
243. Ballati 1682.
244. Ballayra 1742—1743.
245. Bally 1812—1821.
246. Balme, de la 1794—1798.
247. Balsweil, Palsweyl 1483—1488.
248. Balthasar 1642.
249. Balzheim 1744.
250. Banchieri 1733.
251. Baragan 1609—1631.
252. Barbaro 1781.
253. Barberino Barberini 1623—1787.
254. Barbier 1628—1790.
255. Barbo 1687—1743.
256. Baretto 1777.
257. Barni 1743—1752.
258. Baronaige 1594 1623.
259. Bartels 1727—1800.
260. Bartenhausen, Barthenhausen 1636.
261. Bartenschlag 1613.
262. Bartenstein 764.
263. Barth, Partt, Partb 1481—1810.
264. Barthe, Vaquier de la 1790.
265. Barthelemy 1821.
266. Bartles 1788.
267. Bartoli 1679.
268. Bartram 1792.
269. Bartusca 1740.
270. Bassenheim 1645—1758.
271. Bassuel 1781.
272. Bassus 1620—1807, s. Passus.
273. Basta 1609.
274. Bastinus, Bastyns 1575.
275. Bastheim 1657—1739.
276. Bathiany 1650—1750.
277. Battaglia ca. 1750.
278. Baudter, Bauderer, Bauther 1602—1603.
279. Bauer, Bawr, Pauer 1456—1797.
280. Bauerol 1699.
281. Bauller 1700.
282. Baumann, Paumann 1689—1718, mit einem Regest von 1780.
283. Baumbach 1578—1581.
284. Baumburg, s. Meringer.
285. Baumeister 1522—1603.
286. Baumgarten, und
287. Baumgartner.
    a) Baumgartner zu Augsburg 1488—1550.
    b) Baumgartner zu Erbbach und Hohenschwangau 1533—1770.
    c) Baumgartner zu Deutenkofen 1582—1784.
    d) Baumgarten, Freiherrn, zu Ering und Frauenstein 1510—1806.
    e) Baumgartner zu Günzburg 1705.
    f) Baumgartner zu Holnstein 1676—1706.
    g) Baumgartuer zu München 1721—1764.
288. Baumreiser 1425.
289. Baustetten 1447.
290. Bauz, s. Cappler.
291. Baviere-Grosberg 1730—1801.
292. Bayer, Bayr, Payr 1471—1767.
293. Baymund zu Baiersberg 1542—1668.
294. Bazendorf, Bazendorfer 1692—1796.
295. Beannau ca. 1750.
296. Beaudau 1811.
297. Beaujeu 1748—1762.

298. Beauval 1702.
299. Beauvau 1668—1701.
300. Bebenburg 1436—1439.
301. Beccaria 1674—1708.
302. Bechenstein 1604.
303. Bechermayer 1611—1631.
304. Bechtelsheim-Mauchenheim, Bechtoldsheim 1653—1770.
305. Bechtoldt 1626.
306. Beck, Boeck 1465—1782.
307. Beckers 1742.
308. Beckert 1808.
309. Beckhoff 1754.
310. Béer, Peer, Bär 1617—1786.
311. Béeren 1800.
312. Beerlein 1555.
313. Beheim 1406—1563.
314. Beilstein 1547 s. Peilnsteiner.
315. Beischoffzky, Beischoffzgi 1735.
316. Beisel 1782—1795, s. Gymnich.
317. Belderbusch 1778.
318. Belfior 1624.
319. Belfonti 1734.
320. Belgiojosa, Belgiojoso 1609.
321. Bell 1619.
322. Bellarmino 1753.
323. Bellegarde 1762.
324. Bellmont, Bellmonde 1742—1744.
325. Belluga 1738—1741.
326. Beltier 1771.
327. Belval 1754—1797.
328. Bemelberg 1530—1764.
329. Bender 1630.
330. Benechieni, Benechini 1753.
331. Beninghausen, Boeninkhausen 1610—1622.
332. Benkendorf 1673.
333. Benotio 1740—1741.
334. Bensrodt 1621.
335. Bentenrieder 1228.
336. Bentink, Benting 1786—1799.
337. Benz 1797—1804.
338. Benzel 1732—1801.
339. Benzleben 1611.
340. Benzoni 1741.
341. Beöthy 1790—1797.
342. Berberich 1716.
343. Berchem 1717—1811.
344. Berchtold 1593—1800.
345. Berenger 1800.
346. Berfall, Perfall 1496—1810.
347. Berg 1506 1790, s. Sausen.
348. Bergen 1518.
349. Berger, v. Berg, Perger 1626—1803.
350. Berghan 1751—1758.
351. Bergheim 1779—1790.
352. Berglas 1745—1802.
353. Berhorst 1630—1631.
354. Beringer, Pering 1477—1631.
355. Berkha 1590—1607.
356. Berlepsch 1734.
357. Berler 1578—1600.
358. Berlichingen, Perlichingen 1402—1794.
359. Berlo, Berloz 1674—1776.
360. Bern, s. von der Leither.
361. Bernad 1777.
362. Bernau 1656.
363. Bernauer 1460—1699.
364. Bernbeck 1469—1488.
365. Bernberg de Werloschnig 1740—1749..
366. Berndorf 1596—1774.
367. Bernecker 1612—1620.
368. Berneder, nur ein Regest von 1451.
369. Berner 1558—1688.
370. Bernhard, Bernhart, Pernhart 1441—1578.
371. Bernhausen 1535—1794.
372. Bernheim 1622.
373. Bernhofer, Pernhover 1593.
374. Bernhold 1756.
375. Bernklo, Bernklau 1641—1794.
376. Bernoed, Bernoeder, Pörneder 1529—1774.
377. Bernrieder 1451.
378. Bernstadt 1411.
379. Bernstein 1539—1558.
380. Bernstich, Pernstich 1728.
381. Bernstorf 1596.
382. Beroldingen 1729—1797.
383. Berquere 1697—1720.
384. Berry 1730.
385. Berstet 1787.

386. Bertoldi 1662.
387. Bertolzhofer, Bertholzhofen, Pertolzhofen, Perchtoldshofen 1436—1729.
388. Bertoncelli 1756.
389. Bertram 1686—1805.
390. Bertrand 1798.
391. Bertuci 1669.
392. Berüf 1787—1805.
393. Besler 1791—1792.
394. Besnard 1808.
395. Besold 1629—1799.
396. Besoll, Bessola 1678—1785.
397. Besozzi 1743—1754.
398. Besserer 1767—1810.
399. Besuz 1605.
400. Betschart, Bettschart, Bettschar 1739—1795.
401. Betta 1790.
402. Bettendorf 1653—1737.
403. Beuck 1741.
404. Beumel 1512.
405. Bevern, nur Abriss eines Stammbaumes ohne Jahreszahl und 2 Schriftstücke von 1792.
406. Bevilaqua 1622—1672.
407. Beust 1753—1797.
408. Beyer, Bayer, Payr 1755.
409. Beyrer 1771.
410. Bezange 1727—1775.
411. Biasioli 1646.
412. Biber 1699.
413. Biberbach 1490—1494.
414. Bibereck, Grafen, zwei gefälschte Urkunden von 1236 und 1274.
415. Biberen 1518—1539.
416. Bibra 1448—1776.
417. Bichi 1731—1749.
418. Bichlmayr 1743—1751, s. Pichlmayr.
419. Bicken 1611—1692.
420. Bickenbach 1457.
421. Bikl, Pickl, Bickel 1594.
422. Bielkh, Bielke 1738.
423. Biener 1660.
424. Bienzenau 1327—1785, s. Pienzenau.
425. Biesenbron 1598.
426. Bieses 1701.
427. Bilbis 1688—1741, s. Pilbis.
428. Bilderbeck, ohne Jahr.
429. Billes 1603.
430. Billich 1760.
431. Billichgraez 1736.
432. Billing 1553.
433. Bilstain 1693.
434. Binder 1761—1802.
435. Birkel, Hungern zu, 1534.
436. Birkenfels 1525.
437. Birkig 1764.
438. Birlin 1331 s. Jägersheim.
439. Birser 1442.
440. Birzele 1790—1797.
441. Bischolfsberger, Pischolfsberger 1413.
442. Bismantona 1625—1629.
443. Bissenn 1611—1616.
444. Bissingen 1639—1746.
445. Bitrich, Putrich, Pûtreich, Pûttrich 1430—1696.
446. Bittlmaier 1626—1650.
447. Bivizi 1714.
448. Blankardt, Blanckart 1773—1786.
449 Blankenfels, Plankenfels 1426.
450. Blarer 1579—1724.
451. Blaun, Blau 1668—1673
452 Bleibimhaus 1626.
453. Bleidegg 1644—1648.
454. Blettenberg 1689, s. Plettenberg.
455. Bleyleben 1708—1743, mit fragmentären Familiennotizen vom Jahre 1318 an.
456. Bleymann 1631—1653.
457. Blimblmaier 1770.
458. Blindheim, Plinthain 1415.
459. Blömegen, Blümegen 1708—1737.
460. Blondeau 1808.
461. Blör, Bloer 1676.
462. Bluem 1619.
463. Blumberg, Blomberg 1441—1688.
464. Blumenau, Plumenau 1469.
465. Blumenthall, Schreier von, Plumenthall 1649—1777.
466. Bobenhausen, Babenhausen 1563—1564.

467. Bocholtz, eine Ahnentafel ohne Jahr.
468. Bock 1485—1789.
469. Bockobläshein 1756.
470. Bockwold 1651.
471. Bodo 1717.
472. Bodeck von Ellgau, ein Adelsattest vom Jahre 1786.
473. Bodenstein 1553.
474. Bodin 1609—1611.
475. Bodmann, Boettmann 1277—1822.
476. Bodtmar 1638.
477. Boebel, 1770—1786 s. Bäbel.
478. Boedigheim, Boedigkam, Poedikheimb 1681—1719.
479. Boeglinn 1742.
480. Boeheim, Böhemb 1450—1661.
481. Boeklin v. Boeklinsau, ein Adelsattest vom J. 1788.
482. Boenen 1790.
483. Boeninghausen, Boeningkhausen 1608—1622.
484. Boerner, fragmentäre Aufzeichnungen über einzelne Familienglieder von 1739 an.
485. Boesa 1775.
486. Bogner, Pogner 1528.
487. Boineburg 1654—1750, s. Bemelburg.
488. Boischotte-Erbs 1763—1790.
489. Boissel, Poyssl 1608—1799.
490. Boll, Poll 1651—1652 und ein Stammbaum von 1753.
491. Bolles 1749.
492. Bollstatt, Bollstadt 1552—1599.
493. Bolognetti 1743—1754.
494. Bolognini 1739—1749.
495. Bonafede 1737—1740.
496. Bonal 1800.
497. Bonbardi 1735—1737.
498. Boncompagno-Ottoboni 1730—1745.
499. Boneth 1701.
500. Bongard, Skizze eines Stammbaums ohne Jahreszahl.
501. Bonhomo, Buonhuomo 1618—1630.
502. Bonifacio S. 1697—1704.
503. Bonin 1808.
504. Bonlini 1737—1739.
505. Bonzelin, Ponzelin 1772.
506. Boos zu Waldeck 1468—1795.
507. Bopfingen, Popfingen 1456—1462.
508. Boreck 1629.
509. Borghese 1735—1746.
510. Borgia, Skizze eines Stammbaumes ohne Jahreszahl.
511. Borieé, Borié 1764—1779.
512. Bork, Borch, Borken, Burk 1665.
513. Borromeo 1733—1738.
514. Borza 1552.
515. Bose 1797.
516. Boslarn 1686—1788.
517. Bossi 1748—1796.
518. Bothe, Bott 1755—1785.
519. Bottegar 1574.
520. Bouille 1672—1678.
521. Boulers 1717.
522. Bourg 1579.
523. Bozo, Pozzo 1778.
524. Bracciano 1620—1660.
525. Brait 1615.
526. Braitbaichl, Brotbeichl 1655.
527. Braitenbach 1521—1770.
528. Braiten-Landenberg, Prayten-Ldbg. 1398—1751.
529. Braitenstein, Preitenstein 1386—1585.
530. Braitschedel, Preittschedl 1627.
531. Brampero 1765.
532. Branca 1753—1791.
533. Brand, Brandt zum Stein u. Neidstein, und Brand-Brandsegg 1584—1749, s. Prandt.
534. Brandau 1776.
535. Brandeck, Brandeckh 1506.
536. Brandess 1622.
537. Brandenstein, Brantenstein 1525—1722.
538. Brandiss, Brandeis, Brandesser 1459—1802.
539. Brandstetter 1695.
540. Brauch 1612.
541. Braun, Brawn, Praun 1402—1798.
542. Braunmiller 1628.
543. Braunstorf 1804.
544. Braunwarth, Praunwart 1430.

545. Brawe 1693.
546. Bray 1799.
547. Brechtlein, nur ein Regest vom Jahre 1473, s. Prechtl.
548. Bredau 1624—1674.
549. de Bref 1710.
550 Bregler, s. Thurn und Taxis.
551. Breida 1675.
552. Breining, Breuning 1587—1797.
553. Brembatti 1619.
554. Brenner, Prenner 1585.
555. Brentano 1766—1809.
556. Brenzoni 1740—1745.
557. Bretaigne 1797.
558. Bretfeld 1792—1793.
559. Breuner, Preiner, Breyner 1576—1798.
560. Brex 1628
561. Brezenheim, Bretzenheim 1786—1795.
562. Brian 1603.
563. Brico 1666.
564. Brichlen, Briechlin 1609—1611.
565. Brighenti 1773.
566. Brimsi 1616—1746.
567. Britzenheim, Brizenheim 1370.
568. Brochin 1686—1692.
569. Brockdorf 1715—1808.
570. Brodreiss, Brotreis 1623—1775.
571. Broich 1798.
572. Bromberger 1699—1791.
573. Bronn 1672.
574. Bronsart 1781.
575. Broschotska 1768.
576. Brot 1790—1803.
577. Bröthy 1794.
578. Broun 1741—1743.
579. Brück 1799.
580. Bruckentheiss 1744—1745.
581. Brüderlin, Brüderlein 1417.
582. Brue 1790—1801.
583. Brugger, Prugger 1669—1728.
584. Brugglach, Brugglacher, Prugglach 1614—1809.
585. Brukberg, Pruckhberg 1295—1793.
586. Brukmaier, Pruckmayer, Brugmayr 1577.
587. Brun, Brunn, Prun 1390—1766.
588. Brune, Brüne 1670—1783.
589. Bruner, Broner, Brunner, Prunner 1528—1725
590. Brutscher 1753.
591. Brzemko 1466.
592. Bschor, Pschor 1750.
593. Bube 1797—1808.
594. Bubenheim, Bubenheimb 1651—1685.
595. Bubenhofen 1513—1787.
596. Bubna 1747—1753.
597. Buccarelli 1701.
598. Buch, Bucher, Puch, Pucher, Puecher 1371—1670.
599. Buchau 1625.
600. Buchberger, Puchberger 1399—1495.
601. Buchenau 1760.
602. Buchenberg 1752.
603. Buchfink 1459.
604. Buchhauser, Puchhausen 1620.
605. Buchheim, Puchheimb 1591—1680.
606. Buchholz 1578—1780.
607. Buchleitner, Buchleuttner, Puechleittner 1656—1787.
608. Buchstetten 1784—1791.
609. Buchwaldt, Buchwolt, Puechawaldt 1652—1654.
610. Buckingham 1800.
611. Buechler, Buehler, Püchler 1476—1799.
612. Buffa 1734—1738.
613. Buffalini 1793.
614. Bügniet, ein Stammbaum von ca. 1760.
615. Bülaw, Büllow 1587—1752.
616. Bullach, Bulach, Buelach 1428—1445.
617. Bülou 1661.
618. Buirette 1781—1794.
619. Bünau 1610—1751, s. Pünau.
620. Buol-Schauenstein 1733—1803.
621. Buonaccorsi, Bonacorse 1689—1795.
622. Buondelmonti 1738.
623. Buonhuomi 1615—1616.

624. Burg 1550—1574, s. Bourg.
625. Burgau, Purgau 1349—1801.
626. Burger 1686—1792.
627. Burgermeister 1792.
628. Burgfeld, von der Lyht, 1675.
629. Burggraf, Burggrave 1461—1509.
630. Burghart, Burkhart 1643.
631. Burging, Burgging, Burginger 1718—1751.
632. Burgolt 1716.
633. Burgundius 1639.
634. Buri 1740—1754.
635. Burlote, Burlott 1614.
636. Busca 1662.
637. Buseck, Busseck 1732—1826.
638. Busi 1725—1738.
639. Bussetti 1740—1741.
640. Bustetten, nur ein Regest vom Jahre 1447.
641. Busuti 1753.
642. Butermann 1741.
643. Butler, Buttler, Buttlar 1649—1798.
644. Buttberg, Püttberg 1625—1781.
645. Buttendorf, Puttendorf 1452—1460.
646. Buwinkhausen 1607—1665.
647. Buzzacarini 1672—1683.
648. Byberaw 1516.
649. Cabillian 1790—1803.
650. Caden 1789—1790.
651. Cadets 1689.
652. Caetano, Duca de Caetano und Aragona 1660.
653. Calcione 1628.
654. Caldonatius 1663.
655. Calenberg, Callenberg, Calnberg 1651—1732.
656. Caleo 1621.
657. Calini 1727.
658. Calru 1737.
659. Calzada 1702—1738.
660. Camer 1485, s. Kamer.
661. Camerarius 1654.
662. Cammerbauer 1744—1786.
663. Cammerlohr, 1637—1796.
664. Campana 1747.
665. Campen 1609.
666. Campitelli 1742.
667. Cancellieri, ein Stammbaum vom Jahre 1579.
668. Cannabis 1806.
669. Cano 1727.
670. Canossa, Conte di 1596—1692.
671. Canzelmüller 1762.
672. Capeller 1535.
673. Capistrano de, s. Nellenburg.
674. Cappler, genannt Bauz 1627—1679.
675. Cappo 1603—1612.
676. Capris 1751—1777.
677. Caramelli 1726—1733.
678. Caraviolo di St. Bono 1753.
679. Carben, nur eine Notiz vom J. 1621.
680. Careti, nur ein Konzept ohne Jahreszahl.
681. Carignani 1741—1743.
682. Carl 1588, s. Ruckher.
683. Carnevali 1615.
684. Carroccio 1700.
685. Carron-Duval 1791—1802.
686. Cassaga 1741.
687. Cassini 1761.
688. Castell, Grafen, zu Rüdenhausen-Remlingen 1508—1806, mit einem Regest vom Jahre 1401.
689. Castell, Freiherrn 1558—1808.
690. Castelbarco 1684.
691. Castellet 1590—1591.
692. Castelnau, historisch-genealogische Darstellung der Familie aus gedruckten Urkunden 1750.
693. Castiglione 1649—1666.
694. Castili 1689.
695. Castillio, Castilla 1688—1696.
696. Castner, s. Kastner.
697. Castro 1714.
698. Cattesby 1682.
699. Cavalchino 1581—1785, s. Guidebon.
700. Cauriani 1644—1692.
701. Ceeber 1749.
702. Cenci 1753.
703. Cerati 1676.
704. Cerridon 1696.

705. Cesana-Colle, Cesana e Colle 1638—1728.
706. Cetto 1799—1801.
707. Chabo 1681—1684.
708. Chaise, de la 1743—1758.
709. Chalderini 1549—1551.
710. Chamboni 1739.
711. Chamisso, Chamiso 1794, mit Fragment einer Stambaum-Skizze.
712. Champigny des Vallois 1733—1734.
713. Chamsdebourg 1751—1773.
714. Chanctos 1794.
715. Chard 1799.
716. Chardel 1701.
717. Chassonuille, Chassonuile 1787—1789.
718. Chasteler 1785—1797.
719. Chastellier-Dumesnie 1788.
720. Chatauneuf 1727—1775.
721. Chatel 1718.
722. Chaweau 1805—1806.
723. Chechel, Chechelsberg 1725—1736.
724. Cheratti 1778.
725. Chester 1801
726. Chiaky 1686.
727. Chimay 1486—1736.
728. Chinny 1792—1794
729. Choiseul 1760.
730. Chollet 1801.
731. Chölnär, Chölner 1382—1391.
732. Choteck 1792—1796, s. Cotack.
733. Chotta 1747.
734. Chrismar, nur eine Notiz vom Jahre 1806.
735. Christmann 1578.
736. Christoph 1798.
737. Chusan 1634.
738. Ciccalotti 1784.
739. Cicognia 1620.
740. Clam, Klam 1756—1786.
741. Clandorf 1712.
742. Clanner 1723.
743. Clary 1679—1741.
744. Clau 1678.
745. Claudi ca. 1640.
746. Clausewitz 1761—1786.
747. Clavenau 1740—1742.
748. Clee 1702.
749. Clemente, Clement 1475.
750. Clenaw, Clenau, Clenova 1459—1777.
751. Clerambault 1733—1799.
752. Clerr ca 1801.
753. Clesel 1616—1628.
754. Cless 1752—1758.
755. Cleuter 1751.
756. Clingensberg 1719. s. Klingensberg.
757. Closel, Clozel 1747—1748.
758. Closen, Closner, Klosner 1342—1797.
759. Clossmann 1790.
760. Cloth 1707—1709.
761. Cobenzel 1694—1787.
762. Cocy 1776.
763. Coester 1768.
764. Cohausen 1792.
765. Colaus 1560.
766. Colin 1602.
767. Collalto 1660—1662.
768. Collar 1738.
769. Collen, Coln 1514—1531.
770. Colli 1692.
771. Colloredo-Mansfelt und Wallsee 1723—1795.
772. Colonia 1624.
773. Colonna 1703—1805.
774. Comeau 1800.
775. Compagni 1667
776. Concin 1613—1651.
777. Conerstat 1694.
778. Confallioneri 1741—1743.
779. Conlay 1760.
780. Constante 1669—1688.
781. Copeindl, Khopeindl 1559—1682.
782. Coppenhagen 1796.
783 Coppolo, Coppol 1753.
784. Coppet 1812.
785. Cordier 1719—1720.
786. Cordoni 1624.
787. Cornet 1782.
788. Coronini 1760—1764.
789. Corsi 1737.
790. Corsinge 1732—1788.
791. Corsten 1792.
792. Cortenbach 1789.

793. Cortini 1753.
794. Corvinus, nur ein Wappenbrief von 1580.
795. Cosandey 1786.
796. Cosmis 1661—1669.
797. Costa 1689—1729.
798. Costanzo, nur ein Stammbaum von 1753.
799. Coudenhoven, Coudenhofen 1751—1797.
800. Coulon 1706—1805.
801. Coune 1782
802. Coupigni 1715.
803. Courlis 1641.
804. Courtin, Courten 1762—1810.
805. Cousani 1701—1708.
806. Coussy, unvollendete Skizze eines Stammbaums ca. 1780.
807. Craineck, nur ein Einladungsschreiben von ca. 1620.
808. Craz 1633.
809. Creilsheim, Crailsheim 1457—1739.
810. Crell, nur eine gedruckte genealog. Tabelle von 1728.
811. Crelshamer 1610—1612.
812. Crembs 1626—1632, s. Grembs.
813. Creny 1798.
814. Crenzin 1820.
815. Crettier 1790—1796, s. Gretier.
816. Creutz 1552.
817. Creutznach 1606.
818. Crichton 1668.
819. Crinon 1729.
820. Crismar 1798.
821. Crivelli 1596—1777.
822. Croaria 1469—1628.
823. Crogna 1680—1682.
824. Croneck 1682—1730, s. Kronegg.
825. Cronenburg 1632—1681.
826. Croy 1598—1724.
827. Crumau 1647—1648.
828. Culmair 1725.
829. Cunzmann, s. Gunzmann.
830. Curingen 1636.
831. Curten 1772.
832. Cussy 1799—1800.
833. Custin 1630.
834. Cuvillies 1794—1805.
835. Czery 1809.
836. Dachsawer, Dachsauer 1476.
837. Dachssbach 1497.
838. Dachsberg 1505—1802, mit einem Regest von 1500.
839. Dackweiler 1778
840. Daddaz de Corseinge 1778, s. Corsinge.
841. Dahl 1631—1652.
842. D'Aigremont 1743—1800.
843. Dalberg, Dallberg 1612 1796.
844. Dales 1715.
845. Dallabacco 1743—1752.
846. Dall'Armi 1792.
847. Dallwig, Dallwigk, Dallweeg 1695—1800.
848. Dammert 1814.
849. Damerwall 1793.
850. Damis 1762.
851. Dampiere 1605.
852. Danberg, nur ein Decret von 1676 vorhanden.
853. Danckertsweil, Danckersweil, Danckhetschweyl 1444—1736.
854. Dandorf, Danndorf 1604—1633.
855. Danglure 1677.
856. Daniels 1790.
857. Dannehly 1764—1770.
858. Dannewitz, Danewitz 1577.
859. Dannhofer 1781—1782.
860. Dantz 1634.
861. Daphin 1775.
862. Darbigny 1679.
863. Daublebsky 1792.
864. Daun 1542—1807, mit einem Gerichtsbriefe vom Jahre 1339.
865. Dauquincourt 1647.
866. Dauscher 1645.
867. Dawans 1792.
868. Dax 1730—1773.
869. Daxbach, s. Dachssbach.
870. Daxberg, Taxberg, s. Dachsberg.
871. D'Ayx 1753.
872. Decan 1768—1780.
873. Dechamsdebourg 1765, s. Chamsdebourg.

874. Decorsigne 1779—1786, s. Daddaz.
875. Deckere 1806.
876. Decrignis, nur ein Wappen von ca. 1700.
877. Deffering 1697.
878. Degelin 1583—1612.
879. Degen 1782—1792.
880. Degenberg, Degennberg 1385—1723, mit Regesten von 1318 an.
881. Degenfeld 1445—1713.
882. Degenhart 1468.
883. Degenmayer, Adelsbrief von 1690.
884. Dehayd 1781.
885. Dehrn, nur ein undatirtes Schreiben, 18. Jahrhdt. vorhanden.
886. Deininger 1451.
887. Deissler 1762.
888. Delfino 1747—1753.
889. Dellelanze 1747—1754.
890. Delling 1709—1799.
891. Dellinger 1632.
892. Dellmuck 1667—1677.
893. Deltsch 1783—1785.
894. Demel 1619.
895. Deminger, nur ein undatirtes Sehreiben von ca. 1560 vorhanden.
896. Demleithner, Demleitner 1583.
897. Dengelbach 1749—1770.
898. Dengler 1798.
899. Denglern 1742—1744.
900. Dennich, Dennichius, Denich 1588—1755.
901. Denninger, s. Deminger.
902. Dercum 1761—1779.
903. Dernbach 1624—1708.
904. Deroy 1798—1812.
905. Desarz 1806—1807.
906. Desmache 1789.
907. Destouches 1757—1805.
908. Deuring, Teuring, Theuring 1629—1799.
909. Deutz 1806.
910. Deux-Ponts 1795—1796.
911. Deym 1824, s. Taim.
912. Dhona, Dohna, Dona 1648—1654.
913. Dichtl 1409—1772.
914. Dieden 1709—1713.
915. Diemenstein, s. Öttingen.
916. Diemar 1563—1580.
917. Dienheim 1602—1780.
918. Dieperskirch, Dipperskircher 1488—1515.
919. Diesbach 1773.
920. Diessen, Dyesen 1509.
921. Dietfurth 1799.
922. Diether 1479—1581.
923. Dietrich 1628—1806.
924. Dietrich, Grafen 1807.
925. Dietrichinger 1506.
926. Dietrichstein 1593—1795
927. Diez, Dietz 1436—1721.
928. Dilger 1761.
929. Dirling 1734—1744.
930. Dissen 1790.
931. Distl 1765—1766.
932. Distling 1624.
933. Dittersdorf 1698.
934. Dittmer 1781.
935. Dobeneck 1661.
936. Dobierner, Dobrainer 1567.
937. Dobisch 1792.
938. Dobscha 1806.
939. Docen, Dozem 1703—1777.
940. Doctor 1601.
941. Doegger 1708.
942. Doffing 1699—1716.
943. Dokforth, Docforth 1704.
944. Dollberg, Dolberg 1706—1767.
945. Dollenhofer, Dollnhouer 1617.
946. Dollhopf, Dohlhoff 1668—1809.
947. Dombreich 1649.
948. Dominicus a Jesu Maria.
949. Donaerstainer, Donarsteiner 1332.
950. Dondorf, Donndorff 1703—1755.
951. Donneck, Donegkh 1615—1776.
952. Donnersberg 1511—1802.
953. Donopp 1724—1730.
954. Doria 1734—1753, s. Silliers.
955. Dormayr 1786—1790.
956. Dormilia 1677.
957. Dorner 1768.
958. Dornstein, Dornsteiner 1444—1482.
959. Dorth, eine Druckschrift vom J. 1749.

960. Doss 1719—1805.
961. Dozler 1580—1706.
962. Draiss, Dreiss 1620—1801.
963. Draskowitz 1750—1751.
964. Drauchbek, Drauchpekch 1366.
965. Drechsel 1589—1803.
966. Drechsler 1573—1744.
967. Dreer 1776—1781.
968. Dreern 1704.
969. Dresanus 1735.
970. Drexl 1746—1754.
971. Drihendinger, Dridinger, Trichedinger 1559.
972. Drinschini 1744.
973. Droste 1745.
974. Drost 1792.
975. Drouin 1784—1787.
976. Dubois, nur ein Signat vom J. 1761 vorhanden.
977. Duchatel 1733—1739.
978. Dückelmann 1808.
979. Dücker 1601—1753.
980. Dufresne 1692—1808.
981. Duhamel 1757—1805.
982. Duiffel 1561.
983. Dulac, Dulack 1778—1790.
984. Düllen, Graf v. 1831.
985. Düller 1801—1802.
986. Düllinger 1713—1714.
987. Dumhoff 1786.
988. Duminique 1791—1802.
989. Dünewald 1675.
990. Dünkel 1800.
991. Duportail 1762.
992. Dupreè, nur ein Schreiben von ca. 1650.
993. Duprel 1773—1802.
994. Durchzieher, Durchtziher 1470.
995. Durels 1785.
996. Dürfeld 1790—1791.
997. Dürkheim, Durckheim, zwei Druckschriften v. J. 1778.
998. Dürmer 1565—1604, mit Stammbaumskizze von 1369 beginnend.
999. Dürnbacher 1434.
1000. Dürnhardtstein s. Dürnhart.
1001. Dürnhart 1715.
1002. Dürnitz 1690—1772.
1003. Durocher, Dourochée 1804.
1004. Dürr 1617.
1005. Dürsch 1720—1802.
1006. Dürwang 1425—1429.
1007. Dury 1776—1798.
1008. Dusch 1790.
1009. Dusini 1737—1740.
1010. Dyemenstein 1407—1684.
1011. Dyer 1720.
1012. Dyhlin 1796—1797.
1013. Dyvair 1720—1723.
1014. Ebelin 1699.
1015. Eberbach 554—1597.
1016. Eberhardinger 1803.
1017. Eberhart, Eberhardt 1678—1776, s. Everhardt.
1018. Eberle 1564—1623.
1019. Ebersbeck, Eberspeckh 1490.
1020. Ebersberg—Wayhers 1791.
1021. Ebersberger 1398.
1022. Eberschlag 1719—1739.
1023. Eberstein, Grafen 1458—1642.
1024. Eberstein 1429—1802.
1025. Ebinger 1624—1766.
1026. Ebleben 1553—1630.
1027. Ebner 1464—1746
1028. Ebnet 1797.
1029. Ebran 1395—1593.
1030. Ebser 1428.
1031. Echbegg, Eichbegg 1798.
1032. Echenheim 1444—1599.
1033. Echter 1458—1617.
1034. Eckh (Grafen), auch Egkh 1644—1722.
1035. Eck zu Egersperg, Egg von Eggersberg 1563—1689.
1036. Eckart, Grafen 1790—1854.
1037. Eckart, Freiherrn 1784—1788.
1038. Eckartshausen 1791.
1039. Ecker, Eck 1330—1809, v. Egkher.
1040. Ecker von Eckhofen 1742—1774.
1041. Ecker von Käpfing 1519—1777 (Egker, Egger).
1042. Eckert 1757—1774.
1043. Echardt 1678—1854, s. Eckart, Grafen.

1044. Eckmannshofer 1388.
1045. Eckprecht 1471.
1046. d'Ecquevilly 1782—1796.
1047. Edel 1792.
1048. Edelburg 1771—1781.
1049. Eder 1737—1780.
1050. Ederstorfer 1350.
1051. Ederstrom 1707.
1052. Edlbeck, Edlweckh 1591—1699.
1053. Edling 1599—1795, s. Ettling und Oettlinger.
1054. Edlinstetten, Edlinstätten, Ettelstetten 1500—1633.
1055. Edlmann 1618.
1056. Edlmar, Edlmayr 1685—1760.
1057. Edltshausen, Edeltshausen 1439.
1058. Effimowitsch 1807.
1059. Effner 1751—1778.
1060. Effren, Efferen 1712—1800.
1061. Egen, nur ein genealog. Schema von 1250—1520 vorhanden.
1062. Egenhofen 1472.
1063. Eger nur ein Adelsattest von 1694.
1064. Eggenberg 1601—1705.
1065. Egger 1766—1800.
1066. Egkher 1688—1801, s. Ecker.
1067. Eglingen 1429—1607.
1068. Eglof 1591 1746.
1069. Eglofhaim, Eglofsheimer 1351.
1070. Eglofstein 1376—1732.
1071. Egmont 1568.
1072. Egrer 1460.
1073. Egstetten, Eckstetten 1398.
1074. Ehenheim, Enhem, Ahenhaim, Eichen 1444—1599.
1075. Ehinger 1452—1780.
1076. Ehrenfels 1814.
1077. Ehrenlechner 1770—1783.
1078. Ehrenreither 1580.
1079. Ehrne 1787—1805.
1080. Ehrnsburg 1710—1737.
1081. Eichbegg 1794.
1082. Eifler, Eiffler 1548—1604.
1083. Eillers s. Khundspruckh.
1084. Einsiedel 1609—1610.
1085. Einweck 1500.
1086. Einzinger 1762—1798, s. Eizinger.
1087. Eiringsburg, Euringspurch 1288.
1088. Eis 1584—1635.
1089. Eisachs 1730—1731.
1090. Eisele 1707.
1091. Eiselsberg 1741—1761.
1092. Eisenberg, nur ein Bestallungsbrief von 1539.
1093. Eisendorf 1419—1719.
1094. Eisenecker, Eiseneckher 1697—1766.
1095. Eisenhart, ein Adelsbrief Kaiser Friedrichs III. vom J. 1474.
1096. Eisenhofen, Eisenhouen 1477-1783.
1097. Eisenhofer 1781.
1098. Eisenreich 1440—1790.
1099. Eisenhuber 1678.
1100. Eisler 1537.
1101. Eitlinger 1495.
1102. Eizenberger, Eitzenberger, eine Relation von ca. 1670.
1103. Eizinger 1455—1796.
1104. Eldern 1725, s. Elter.
1105. Elgin 1757.
1106. Elkershausen 1631—1673.
1107. Ellerbach 1366—1552.
1108. Elmpt 1790.
1109. Elner 1386.
1110. Elrichinger 1518—1596.
1111. Elrichshausen 1598—1604.
1112. Elsacker, nur eine Quittung vom J. 1752.
1113. Elsenberger 1661.
1114. Elsenhaimer 1430—1725.
1115. Elsshaut, nur eine Intercession von ca. 1590.
1116. Elstern, Elster 1741.
1117. Elter 1651—1677.
1118. Eltingen, Ettingen 1673.
1119. Elverenz 1720.
1120. Elz 1716—1798.
1121. Embacher, Embach 1680—1707.
1122. Embten 1599.
1123. Emendorfer, Emendorffer 1388—1393.
1124. Emershofer 1420—1770.
1125. Emingen, Emynngen, nur ein Bestallungs-Revers vom J. 1505.

1126. Emlinger 1775.
1127. Emmanuel 1778.
1128. Ems, Embs, nur ein Bestallungs-Revers vom J. 1504.
1129. Ende von der 1605—1646.
1130. Endorfer, Enndorfer 1448—1515.
1131. Enemoser, Ennemoser 1790.
1132. Engel, Enngel von. 1593—1595 und 1798—1803.
1133. Engel, Freiherr 1778.
1134. Engel, Engl, Grafen 1654—1737.
1135. Engelberg nur eine Intercession vom J 1650.
1136. Engelskirchen 1708—1710.
1137. Engelstad, Engelstat 1353.
1138. Engenthal 1715.
1139. Engler, nur ein Bestallungs-Revers vom J. 1539.
1140. Englhart, Engelhart 1541.
1141. Englshausen 740.
1142. Enheimer, Ennhaim, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1514; s. Ehenheim.
1143. Enhuber 1710—1795.
1144. Enken, Encken 1798.
1145. Enkheneur, Enkenvour, Enkenoër, Enkhenort 1651—1663.
1146. Entringen 1628.
1147. Entse, Entsee, ein Certifikat.-Schreiben aus dem 13. Jhrhdt.
1148. Envie, ein Schreiben vom J. 1727.
1149. Enzberg Entzperg 1361—1786.
1150. Enzengruber, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1433.
1151. Enzenstorfer, Entzesdorf 1512—1523.
1152. Epplen 1787—1817.
1153. Erasmus 1602.
1154. Erathsberg 1729.
1155. Erb 1786.
1156. Erbach—Erbach 1804.
1157. Erbach—Fürstenau 1648—1800.
1158. Erber 1532.
1159. Erbeville 1789—1790.
1160. Erbs, Erps 1695—1804.
1161. Erdt 1715—1802.
1162. Ereslinger 1433.
1163. Erhardt 1729—1771.
1164. Erkenbrecht auf Erkenbrechtshausen 1560—1792.
1165. Erlbeck, Erelbeck, Erlbegk, Erlbach 1377—1805.
1166. Ernberg 1585—1612.
1167. Ernesti 1772.
1168. Ernst 1440—1783.
1169. Erolzheim, Eroltzheim 1366—1810.
1170. Erthal 1573—1795.
1171. Ertl 1594—1797 s. Örthl.
1172. Esch 1616—1725.
1173. Eschelbeckh, Eschelbach 1487.
1174. Eschenau s. Esch.
1175. Eschenbach 1737—1745.
1176. Eschenbruck 1621—1715.
1177. Escher 1689.
1178. Essendorfer, nur ein Bestallungsbrief vom J. 1504.
1179. Espinschal, Marquis 1676.
1180. Essler 1775.
1181. Esswurm 1635.
1182. Esterhazi, Esterasi de Galantha 1688.
1183. Estermann s. Schobinger.
1184. Estiéne 1637.
1185. Ettenhofer 1554.
1186. Ettling, Oettlinger, Etlinger, Ettlingen 1448—1601.
1187. Eugenschin 1782.
1188. Euringer, Euring 1554—1580.
1189. Everhard, Euerhardt 1682—1747
1190. Exinger s. Thumery.
1191. Eyb 1426—1802 mit genealogischen Skizzen vom J. 1235 an.
1192. Eybiswald 1768.
1193. Eyck 1760— 789.
1194. Eynatten, nur ein Schreiben vom J. 1615.
1195. Eyss (gen. Bauernfeind) 1693—1813.
1196. Eys von. 1591—1762.
1197. Eysen 1583.
1198. Ezdorf 1581—1799.
1199. Ezenberg 1657—1663.
1200. Faber, Fabri, Fabris 1602—1797.
1201. Fabric 1694-1721.

1202. Faboch 1730—1735.
1203. Fabrotti 1722—1729.
1204. Fabritius 1618—1774.
1205. Fachner, ein Wappenbrief vom J. 1549.
1206. Faerber 1603—1607.
1207. Faes 1771—1790.
1208. Faig, nur ein Schreiben Titulaturverleihung betr vom J. 1774.
1209. Faistenberger 1761—1810.
1210. Falay 1705.
1211. Faletans, s. Thumery.
1212. Falkenberg 1749—1760, mit einer Wappenkopie vom J. 1784.
1213. Falkenflucht 1790—1792.
1214. Falkenhagen 1582.
1215. Falkenhausen 1747—1794.
1216. Falkensteiner 1401—1795.
1217. Falkner, Falckner 1433—1725.
1218. Faraldi 1716.
1219. Fassmann 1790—1843.
1220. Fassnacht 1618.
1221. Fastl, nur eine Grab-Inschrift vom J. 1767.
1222. Faucompré 1816.
1223. Faul 1604—1605.
1224. Faust von Stromberg 1626—1752.
1225. Faustner 1594—1717.
1226. Faye de la 1635—1636.
1227. Febue 1645.
1228. Fechenbach 1673—1801.
1229. Federer 1604—1605.
1230. Fedrigazzi 1756.
1231. Fehler 684.
1232. Feichtmair 1809.
1233. Feichtweckh 1589.
1234. Feihl 1670.
1235. Feillens 1796.
1236. Feiltsch 1622—1662.
1237. Feiner 1775.
1238. Feldbruck 1744—1748.
1239. Feldheim 1737.
1240. Feldreich 1615.
1241. Fellern 1717.
1242. Fels, Völs 1702—1711.
1243. Felsch 1792.
1244. Fend 1563—1785, s. Schobinger.
1245. Ferandini 1765—1785.
1246. Fercher 1725—1794.
1247. Ferg, Förg 1544—1794.
1248. Fernau 1737—1754.
1249. Fernberg 1778—1779.
1250. Ferrantini s. Ferandini.
1251. Ferster 1745—1752.
1252. Feser, Fragment eines Aktenbandes vom J. 1572.
1253. Feucht 1465—1618.
1254. Feuerlein 1790.
1255. Feullion, Feuillant, Feillens 1797.
1256. Feurer 1679-1779.
1257. Feuri, Feuery 1638—1807.
1258. Feyertag 1602—1812.
1259. Feylner 1757.
1260. Fichtl 1730.
1261. Fick 1776—1785.
1262. Fieger, Füger, Fueger 1493—1783.
1263. Fietta, nur die verstümmelte Skizze eines Stammbaum's ohne Jahr.
1264. Figkler 1608—1672.
1265. Filippi 1775.
1266. Filley 1792.
1267. Fils 1770.
1268. Finingen, Vogt von 1611—1631.
1269. Fink 1661—1785.
1270. Finkenau 1805—1807,
1271. Finsinger 1422—1435.
1272. Finster 1782.
1273. Finsterwald, Fünsterwald 1719.
1274. Fioth 1602, mit einem gemalten Wappen.
1275. Firmian 1720—1799.
1276. Fischbach 1796.
1277. Fischer 1695—1793 s. Vischer.
1278. Fischheim 1758—1807.
1279. Fischl 1653—1763.
1280. Fitsch 1709.
1281. Flach von Schwartzenberg 1629.
1282. Flachsland, Flaxland 1684—1806.
1283. Fladt 1780—1803.
1284. Fländerl 1457.
1285. Flavigny 1659—1798.
1286. Fleckhaimer 1632—1670.
1287. Fleischl 1663—1664.

1288. Fleischmann 1687—1806.
1289. Fleckenstein 1517—1651.
1290. Flembach 1796.
1291. Flemming 1701—1778.
1292. Fleron, nur eine Intercession von ca. 1660.
1293. Flersheim 1526—1530.
1294. Fleury 1738—1739.
1295. Flieger 1410.
1296. Flizinger, Flitzing, Flutzinger 1446—1761, mit genealogischen Notizen vom J. 1157 an.
1297. Flodorf 1607.
1298. Floder 1715.
1299. Florianer 1473.
1300. Florin 1696—1699.
1301. Flossmann 1636.
1302. Flüggen 1755.
1303. Flushart 1546.
1304. Foerchtl 1586—1783.
1305. Foersch, Försch 1790.
1306. Fohrbach 1803—1804.
1307. Folkendorfer, Folkensdorfer 1388.
1308. Fontanesi 1772—1799.
1309. Fontenell 1807.
1310. Forchheimb, Forchheim 1759—1761.
1311. Forgadin, Forgate 1754—1759.
1312. Formentini 1799.
1313. Fornier 1630.
1314. Forrest 1631—1685.
1315. Forstauer 1580.
1316. Forstenhauser 1610—1651.
1317. Forster, Forstner, Vorster 1360—1804, s. Vorster.
1318. Forstmeister 1659—1803.
1319. Förtsch 1466—1545.
1320. Fossa 1588—1738.
1321. Four 1717.
1322. Fraislich 1613—1650.
1323. Framelsberger 1358—1368.
1324. Franconi 1691.
1325. Franhamer 1582.
1326. Frank 1430—1807
1327. Franken 1624—1794.
1328. Frankenberg 1670.
1329. Frankenstein 1624—1796.
1330. Frankenstein (bürg. Fam.) 1785—1786.
1331. Fränkerl 1673.
1332. Fränking 1337—1790, s. Altenfränking.
1333. Fransone 1686—1688.
1334. Franz 1574—1784.
1335. Franzenberg 1727.
1336. Franzini, Franzin 1627—1740.
1337. Fraporta 1694—1700.
1338. Frauenberg 1381—1799.
1339. Frauenhofer 1391—1809.
1340. Frech 1565—1803.
1341. Frede 1537.
1342. Freinhuber 1675—1706, s. Freyhuber.
1343. Freisinger, Freisingen 1558.
1344. Frenau, Frönau 1686—1801.
1345. Frenelli 1587—1617.
1346. Frenz 1630.
1347. Freudenberg 1410—1745.
1348. Freundsperg, Freundtsperg, Frondsperg 1370—1619, mit Stammbaum von 1205 an.
1349. Frey 1590—1771.
1350. Freyberg 1373—1810 mit Reg. v. 1150 an.
1351. Freyberger 1620.
1352. Freyburger, Freyburg 1590—1632.
1353. Freydenberg 1410—1799.
1354. Freydenstein 1655.
1355. Freyeisen 1511.
1356. Freyenfels 1727—1765.
1357. Freyhuber 1668—1697.
1358. Freymann 1510—1697.
1359. Freysauf 1730—1743.
1360. Freyschlag 1439—1808.
1361. Freytag, nur ein Intercessionsschreiben vom J. 1613.
1362. Frias 1702.
1363. Fridberg Grafen s. Questenberg.
1364. Fridberger 1509.
1365. Fridag 1681.
1366. Fridel 1592.
1367. Friderico 1750—1766
1368. Fridingen 1528.
1369. Fries 1661—1807.

1370. Friesenhausen 1719—1763.
1371. Frik, Frick 617.
1372. Frischer 1788.
1373. Fritsch 1790—1794.
1374. Fritz 1794.
1375. Fröhlich 1490—1790.
1376. Fröschl, Froeschel 1462—1776.
1377. Froberg, Frohberg 1614—1802.
1378. Froment de. 1786 1793.
1379. Fronberg 1597—1675.
1380. Fronhamer, Fronhaimer 1593-1635.
1381. Fronhofer 1535—1622.
1382. Fronhold 1553.
1383. Froschheim 1691—1801.
1384. Frouard de Riolle; nur ein Produkt: Aufenthaltsbewilligung betr. vom J. 1791.
1385. Frumb 1730.
1386. Fuchs 1454—1800.
1387. Fuchsberg 1613—1804.
1388. Fuchsmaier, Fuchsschwanz 1669—1670.
1389. Fuchssteiner, Fuchsstainer 1523—1531.
1390. Füchsl, Füchsel 1636.
1391. Fugger 1533—1700 mit 10 Stammbäumen u. Ahnentafeln.
1392. Fuhrmann 1594—1602.
1393. Füllhin 1367 1451.
1394. Füll 1610—1797
1395. Fünckher, Fünckher 1655.
1396. Fündler 1652.
1397. Fürer 1690—1701.
1398. Fürnberg 1634—1801.
1399. Fürst 1616—1797.
1400. Fürstenberg 1330—1792.
1401. Fürstenbusch 1733—1738.
1402. Fürstenwerther 1711—1762.
1403. Fütter, Fuetter 1742.
1404. Furtenbach 1572—1771.
1405. Furtner 1681—1699.
1406. Fuxberg s. Fuchsberg.
1407. Gabaleone 1686—1700.
1408. Gabelkofer 1743—1811.
1409. Gabler 1791.
1410. Gabrielli 1687—1688.
1411. Gadmaier, nur ein Konzept v. J. 1582.
1412. Gadold 1647—1700.
1413. Gackendorfer, Gakkendorffer 1378.
1414. Gaemerler Gämmerler 1790.
1415. Gaesler 1805—1817.
1416. Gail 1561—1574.
1417. Gailer 1792.
1418. Gailkirchner 1586—1594.
1419. Gailspeck 1432.
1420. Gaissberg, Gaissberger 1499—1671.
1421. Gaisheim, nur eine Notiz.
1422. Gaishofer 1584—1641.
1423. Gaisruck 1788—1801.
1424. Gaisweiler 1776—1817.
1425. Gaist 1644—1692.
1426. Galimberti 1629—1631.
1427. Gall 1554—1800.
1428. Galland 1802.
1429. Gallas 1661—1719.
1430. Gallen 1575—1577.
1431. Gallenberg 1689—1742.
1432. Gallenfels 1642—1705.
1433. Gall-Hagern, Edler v. s. Monherr.
1434. Galler 1659—1779.
1435. Gallus 1620.
1436. Gamerschwang 1435 — 1601, s. Scheinen.
1437. Ganshorn 1592—1597.
1438. Ganspeck 1730.
1439. Ganstein 1724.
1440. Garben 1705—1725.
1441. Garheimer 1474—1509.
1442. Garibaldi 1737.
1443. Garoffolo 1603—1607.
1444. Garr 1720—176 .
1445. Gartner 1498—1770.
1446. Garzweiler 1592—1608.
1447. Gasser 1682—1730.
1448. Gässl 1447—1453.
1449. Gassler 1805 s. Gaessler.
1450. Gassner 1606—1690.
1451. Gaspari 1801—1843.
1452. Gasteiger 1721.
1453. Gastl 1618—1764.
1454. Gattenhofen 1760—1779.
1455. Gattermaier 1611.
1456. Gatzert 1790.

1457. Gaugler 1599.
1458. Gaugreben 1795—1799, mit einem Stammbaum ohne Jahr.
1459. Gaulberg 1332.
1460. Gavillet 1776—1784.
1461. Gavirati 1785.
1462. Gavre 1779, mit Ahnentafel von 1391 an.
1463. Gay 1746—1749.
1464. Gaza 1765—1792.
1465. Gazoldo 1595—1596.
1466. Gebhart, Goebhardt 1713—1721 s. Goebhart.
1467. Gebrath, nur eine gedruckte Todesanzeige vom J. 1798.
1468. Gebsatel 1536—1803, mit einer Ahnentafel.
1469. Gech 1670.
1470. Geer, Gehr 1613—1755.
1471. Geginger 1438.
1472. Gegler 1611.
1473. Gehauf 1488—1497.
1474. Gehböck 1609—1806.
1475. Gehlen 1678—1763 s. Schlon.
1476. Geiger 1574—1798.
1477. Geilenkirchner, Geilenkirchen 1630.
1478. Geiling 1806—1808.
1479. Geiser, Gaisser, nur ein Bestallungsrevers vom J. 1504.
1470. Geisler 1762—1813.
1481. Geismar 1710.
1482. Geisspizheim 1616—1794.
1483. Geisslingen 1448.
1484. Geist 1656—1681.
1485. Geizkofler, Geiczkhofler 1598—1600.
1486. Gelb 1800.
1487. Geldern 1700—1793.
1488. Gellhorn 1655—1699.
1489. Geltendorfer 1464.
1490. Geltinger 1517—1529.
1491. Geltner 1752.
1492. Gemeiner 1803—1808.
1493. Gemel, Gembel 1555—1736.
1494. Gemingen, Gemmingen 1560—1780.
1495. Gemünden 1804.
1496. Gengenbach, Genginbach 1400.
1497. Gennendorfer 1388.
1498. Gennstorfer 1491.
1499. Gentili 1728—1749.
1500. Gentiloni 1777.
1501. Genzinger 1440.
1502. S. George 1779—1784.
1503. Gera, Gerra 1495—1676.
1504. Geramb 1812.
1505. Gerbl 1688—1690.
1506. Gereuther 1414.
1507. Gerl 1643—1644.
1508. Gerlach 1586.
1509. S. Germain 1801.
1510. Germano 1667.
1511. Germersheim 1785—1813.
1512. Geroldt 1614 mit einem gemalten Wappen vom J. 1622.
1513. Geroltseck 1407.
1514. Geroltshofer 1587.
1515. Gerst 1391.
1516. Gerstlacher 1778—1779.
1517. Gerstner 1794.
1518. Gerstorfer, Gerstorf 1459—1764.
1519. Geschwind, nur ein Bestallungsbrief v. J. 1436.
1520. Gessler 1396—1422.
1521. Geuder 1650.
1522. Geyso, nur ein Adelsattest vom J. 1771.
1523. Geyer 1561—1685.
1524. Geyhersberger 1610.
1525. Gfatterstetter s. Vatterstetter.
1526. Gfellern 1757.
1527. Giannini 1730—1738.
1528. Giebingen, Giebinger 1425—1555.
1529. Giech 1378—1691.
1530. Giehrl 1792.
1531. Giel von Gielsperg 1589—1739.
1532. Giengen, Gienger 1465—1774.
1533. Giese, s. Gise.
1534. Giesen 1790.
1535. Giesser 1605.
1536. Gietel, Nottz über einen Wappenbrief von 1671.
1537. Giffen 1622—1630.

1538. Giggenbach 1693—1724.
1539. Gigl 1650—1671.
1540. Gigli 1608.
1541. Gilardi 1757—1794.
1542. Gilg 1588.
1543. Gilgen von der, nur ein Schreiben von ca. 1570.
1544. Giller 1712—1714.
1545. Gilleis, ein Stammbaum v. J. 1700.
1546. Gillet 1794—1803.
1547. Gindrat 1682—1683.
1548. Ginetti 1637 1652
1549. Ginsheim 1638—1806.
1550. Ginzhoven 1609—1612.
1551. Giovanelli 1738—1743.
1552. St. Giovanni 1723—1729.
1553. Girard 1725—1761.
1554. Gise, Gissen, Gissenberg 1398—1809.
1555. Giuara 1606—1607.
1556. Giudebon 1638—1682.
1557. Glandorf 1713—1733.
1558. Glary 1763.
1559. Glaz 1485—1543.
1560. Gleich 1432.
1561. Gleichen 1565—1667.
1562. Gleichenstorf, Hauser von, 1675—1676.
1563. Gleiniz, Gleinitz 1575—1611.
1564. Gleisner 1583.
1565. Gleiss 1331 1727, s. Kleiss.
1566. Gleissenthal 1581—1782.
1567. Glückselig 1791.
1568. Gmainer 1753—1803.
1569. Gnaez 1676.
1570. Gobel 1618—1789 s. Göbelius.
1571. Goder 1565—1764.
1572. Godin 1563—1802.
1573. Goebilius, Göbelius 1615—1627.
1574. Goebhart 1647 s. Gebhart.
1575. Göggeritz 1578.
1576. Goirs 1599.
1577. Göhl 1504—1799.
1578. Göldner 1765—1767.
1579. Göringer, Göring 1653—1698.
1580. Göritz 1694—1701.
1581. Goerscher s. Wolfersdorf.
1582. Görtz, Grafen s. Schaumberg, Grafen.
1583. Görz 1681—1719.
1584. Göschl, Goetschl 1614.
1585. Gösinger. Goessinger 1739.
1586. Göz 1617 1726.
1587. Götzer, Goetzer 1779.
1588. Gözengrün, Götzengrün 1593—1721.
1589. Gogel 1409.
1590. Goggl 1768.
1591. Gohren 1779—1802.
1592. Gois, Gouis 1647.
1593. Gold 1622.
1594. Goldacker 1513—1700.
1595. Goldeck 1351—1369.
1596. Goldhagen 1761—1767.
1597. Goldscherer s. Scherer.
1598. Goldstein 1658—1801.
1599. Goll 1772.
1600. Golla 1643—1648.
1601. Golling 1601.
1602. Golonitsch 1656.
1603. Gollwerkh 1697—1702.
1604. Gondi 1636.
1605. Gondola 1727—1751.
1606. Gonzaga 1584—1778.
1607. Gordon 1726—1727.
1608. Gosolt 1422—1462.
1609. Gossenbrot, nur ein Bestallungsbrief von 1531.
1610. Gotsfeld 1453—1544.
1611. Gotthard 1763—1769.
1612. Gottmanshausen 1608.
1613. Gotzman 1527—1531.
1614. Goubau 1796— ca. 1810.
1615. Gouvier 1806.
1616. Grabmaier 1468.
1617. Grad von Geiselhöring 1636.

(Fortsetzung folgt.)

VIII. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Weissenburg im Nordgau.

Von

Dr. Kerler,

Oberbibliothekar in Würzburg.

Das vierzehnte Jahrhundert war, wie man weiss, reich an demokratischen Bewegungen in den deutschen Reichsstädten. Vischer hat in Forschungen zur Deutschen Geschichte 2, 108—109 ausführlich auf diese merkwürdigen Vorgänge hingewiesen, welche auch in Städtechroniken 3, 318 berührt worden sind. Es würde sich wohl verlohnen, dieselben nach ihrer lokalen Färbung, ihrem verschiedenartigen Ursprung, Verlauf und Ausgang, ihrer Verbindung mit anderen zeitgenössischen Momenten, insbesondere mit der Judenfrage einmal zusammenhängend darzustellen. Der deutschen Verfassungsgeschichte würde ein wesentlicher Gewinn aus einer solchen Darstellung erwachsen. Die Sammlung des Materials wäre freilich keine ganz leichte Sache, da in einer Reihe kleinerer der Benützung noch nicht völlig erschlossener Archive, und dann wieder in jedem einzelnen dieser Archive an verschiedenen Stellen nachgesucht werden müsste. Wer daher so viel — unbekannten oder fast verschollenen — urkundlichen Stoff gesammelt hat, dass sich daraus einigermassen das Bild einer solchen Bewegung, wenn auch nur zunächst in Einem städtischen Gemeinwesen, herstellen lässt, sollte denselben bekannt machen, denn er würde damit die Lösung der Aufgabe fördern, die wir oben gestellt haben. Als ein bescheidener Beitrag in dieser Richtung möge das Nachfolgende aufgenommen werden.

Nachdem in Nürnberg der grosse Aufstand der Zünfte gegen die Geschlechter im J. 1349 bewältigt worden war und letztere ihre Herrschaft gründlich und dauerhaft widerhergestellt hatten

(s. Städtechron. 3, 316—336), begegnet man nicht gar lange darauf ähnlichen revolutionären Versuchen in dem kleinen Weissenburg. Während man aber über die Nürnberger Revolution ziemlich gut unterrichtet ist, sind die Vorgänge in Weissenburg, welche zu der Verfassungsänderung vom 22. Apr. 1377 (s. unten unsere Nr. 1) führten, in fast vollständiges Dunkel gehüllt, denn die einzige Quelle ist unseres Wissens die eben erwähnte Urkunde, und aus ihr kann nur indirekt Einiges gefolgert werden. Nachforschungen, welche in dankenswerthester Weise zu München im k. Reichsarchiv und im k. Kreisarchiv zu Nürnberg von den Beamten für uns angestellt wurden, brachten kein Ergebniss; im städtischen Archiv zu Weissenburg wurde ebenfalls vergeblich nachgeforscht.

Gingen der Neuordnung der Rathsverfassung in Weissenburg Aufstände und Ruhestörungen voraus oder vollzog sich die Umwälzung in friedlicher Weise? Die Eingangsworte „kunftig aufleuf und stőzz tzu wehůten und tzu furkůmen" zwingen gerade nicht, die Frage zu bejahen. Keinenfalls darf angenommen werden, die bisherigen Gewalthaber seien von der revolutionären Partei völlig niedergeworfen und zu einem Vertrag der ihnen alles genommen hätte gezwungen worden. Beide Parteien „die burger vom rat und die bůrger der gemein" treten formell als ganz gleichberechtigte Paciscenten neben einander auf. Sieht man freilich das neue Statut auf seinen materiellen Inhalt hin genau an, so kann man keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass als Sieger aus der Bewegung die Vertreter des demokratischen Elements: der äussere Rath oder das Kollegium der Sechsundzwanziger, hervorgingen. Ihre Machtbefugnisse wurden in einem Umfang erweitert, dass sie thatsächlich das Regiment in der Stadt führten. Von ihnen waren in allen wichtigeren Angelegenheiten die Dreizehner abhängig: sie hatten beispielsweise die Majorität in der zur Ueberwachung der Finanzverwaltung niedergesetzten Revisionsbehörde, sie entschieden in allen wichtigeren Fällen der Strafrechtspflege, sowie bei der Besetzung der städtischen Aemter, sie behielten sich die Befugniss vor zur Aenderung des Statuts, und zur Bestrafung derjenigen welche dasselbe antasten würden.

Der Fall, dass diese Befugniss ausgeübt werden sollte, trat bald genug ein. Sieben Jahre, nachdem jene friedliche Uebereinkunft zwischen dem inneren und äusseren Rath abgeschlossen worden, ist Weissenburg abermals der Schauplatz von Zerwürfnissen, und

diesmal von sehr ernsten Unruhen. Die Opposition gegen den nach dem neuen Statut gewählten Rath scheute nicht vor Anwendung von Gewalt (Nr. 2 Art. 3), und erreichte auch vollständig was sie wollte: die Absetzung des Raths. Wenn wir aus der geheimen Instruktion des Schwäbischen Städtebunds für den zu restituirenden Rath (Nr. 4) einen Rückschluss machen dürfen, so war die Unzufriedenheit theilweise wenigstens veranlasst durch Missstände in der Verwaltung. Empfiehlt der Bund den Zurückkehrenden eine gerechte Beiziehung des Einzelnen zu Leistungen für das städtische Bauwesen (Art. 1) und einen Modus der Besteuerung (Art. 2), so liegt ja die Annahme nahe, dass gerade in diesen beiden Punkten gefehlt worden war. Das Straferkenntniss des Schwäbischen Städtebunds, das wir als Nr. 3 folgen lassen, spricht von dem Aufstand zu Weissenburg gegen den Rath, dass er „von der Juden wegen begangen" worden sei. Dass mit dem Angriff auf die Juden nichts weiter als eine der damals so üblichen Erpressungen bezweckt war, liegt auf der Hand und geht auch aus Nr. 2 Art. 4 hervor. Der Rath der Stadt mag wohl den Versuch gemacht haben, solchen Akten roher Gewalt entgegenzutreten, hat aber offenbar im Kampfe mit der erregten Menge die Zügel des Regiments bald aus der Hand verloren. Ohne durch die Bundesurkunde formell dazu berechtigt zu sein (Vischer a. a. O. 75), griff der Schwäbische Städtebund, welchem Weissenburg 1383 Jan. 16 beigetreten war (Reg. Boica 10, 106), ein, denn es musste ihm alles daran liegen, dass sich nicht etwa städtefeindliche Einflüsse benachbarter Fürsten in der Bundesstadt geltend machten, dass nicht von dieser Seite eine Intervention angeblich zur Widerherstellung der Ordnung versucht wurde, welche ja leicht zu einem höchst gefährlichen Konflikt des Städtebunds mit den Fürsten bei der grossen Spannung der Gegensätze führen konnte. Das benachbarte Nürnberg scheint die Initiative ergriffen und die Sache vor den Bund gebracht zu haben. Am 15. Aug. 1384 war der Rath zu Weissenburg gestürzt worden, und wenige Wochen darauf werden bereits die Kosten einer Gesandtschaft von zwei hervorragenden Nürnberger Rathsherren nach Ulm, dem Vorort der Schwäbischen Städte, und nach Nördlingen und Weissenburg in die Stadtrechnung (im Kreisarch. Nürnberg) eingetragen. Ob sich diese Gesandten mit Ulm über die Behandlung der Angelegenheit auf einer Bundesversammlung zu verständigen, und ob sie sich dann für diesen Fall über die zu Nördlingen und

Weissenburg an den Juden verübten Frevel an Ort und Stelle zu unterrichten hatten? — wir wissen es nicht. Genug! Die Städte schritten mit grosser Strenge ein: auf dem Bundestag zu Nürnberg 8. Sept. wurden schwere Strafen über die gravirtesten Persönlichkeiten verhängt. Unsere beiden Urkunden Nr. 2 und 3 sprechen nur von der Strafe der Verbannung. Allein ein zeitgenössischer Augsburger Chronist (Städtechron. 4, 75, 3—4) erzählt, dass eilf Bürger von Nördlingen, von Weissenburg und von Windsheim gefangen genommen und enthauptet worden seien. In Nördlingen und in Windsheim hatten nämlich um dieselbe Zeit Unruhen, ebenfalls aus Anlass der Juden, stattgefunden, und die Bundesversammlung zu Nürnberg verhängte gleichzeitig auch Strafurtheile über die Aufrührer aus diesen beiden Städten (vgl. unsere Nr. 3). Auch die oben erwähnte Nürnberger Stadtrechnung vom Sept. 1384 (im Kreisarchiv zu Nürnberg) weist mit folgenden Posten darauf hin, dass Hinrichtungen erfolgt sind: Item dedimus dem züchtiger 4 lb. hlr. von den drein von Nördlingen von Windsheim und Weissenburg, die man hie verderbt, die die uflewf in den steten gemacht heten. — item dedimus dem Leben 1 lb. hlr. in eodem facto. — item dedimus dem lochuter 3 lb. 6 sh. von den gefangen, die die stet dez pundes her hiessen füren, der man einen teil verderbt. — Also ein Theil der Aufrührer wurde hingerichtet, diess erfährt man aus der Augsburger Chronik und der Nürnberger Stadtrechnung; ein Theil aber wurde verbannt, wovon unsere Nr. 2 und 3 handelt.

Das Verhältniss, in welchem die beiden letztgenannten Urkunden zu einander stehen, bedarf der Beleuchtung. Sie beziehen sich offenbar auf dasselbe Faktum, wie ihre mitunter wörtliche Uebereinstimmung und der Umstand darthut, dass sie theilweise wenigstens dieselben als die Bestraften aufführen. Andererseits differiren sie doch in wesentlichen Punkten, so z. B. in der Zahl und den Namen der Aufrührer. Die einfachste Erklärung scheint uns folgende zu sein: Nr. 3, datirt und in ein amtliches Buch der Stadt Basel eingetragen, ist die endgültige Fassung, in welcher der Spruch aus den Berathungen der Städteboten hervorging; Nr. 2 dagegen, undatirt und auch sonst unvollständig (vgl. unsere 1. Anmerk. zu diesem Stück) ist ein Entwurf, welcher den Städten vorgelegt, von diesen aber — etwa in Folge der Aufschlüsse die sich aus einer näheren Untersuchung der tumultuarischen Vorgänge ergaben — durch eine andere Fassung ersetzt wurde, eben durch unsere Nr. 3.

Von grosser Tragweite war für Weissenburg der Spruch des Schwäbischen Städtebunds vom 8. Sept. 1384. Denn er hatte zur Folge die Widerherstellung der Rathsverfassung von 1377, welche sich nun Jahrhunderte lang als ein Grundgesetz der kleinen Reichsstadt erhielt.

1. *Die Bürger vom Rath und die Bürger der Gemeinde Weissenburgs im Nordgau verpflichten sich eidlich zur Beobachtung im Einzelnen aufgeführter Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des inneren und äusseren Raths und der Machtbefugnisse des inneren Raths. 1377 Apr. 22 Weissenburg.*

Wir die burger vom rat und die bürger der gemein gemeinklich der stat tzu Weizzenburg vergehen und tůn kůnt offenlich an disem brif allen den die in sehen lesen oder horen lesen: daz wir mitt gůter vorwetrahtung mitt verdahtem und vereintem rat reicher und armer, durch nůtz und ere der egenanten dez reichs und unserr stat, und kunftig aufleuf und stőzz tzu wehüten und tzu furkůmen die uns und der egenanten dez reichs und unserr stat schaden mohten bringen, haben auf unser eyd und mitt gemeiner volge und urteil erteilt auf die eyd all hernach geschriben půnt und artikell tze halten mitt guten treuwen on geverd.

(1) Dez ersten: wenn die tzeit kůmpt daz man die ret setzen schol, daz ist um sand Walpurg tag[1]) nach őstern, so sullen die sehsundtzweintzig tzu einander auf daz rothaus kumen oder der merer teyl, und sullen die dreitzehen dez indern rats den sehsundtzweintzigen iren insigel und ir schlůzzel tzu brifen und tzu pfenning antwürten ungeverlich. und daz mugen si dann halten, biz daz die dreitzehen dez indern rats erwelt werden und auch die sehsundtzweintzig dez auzzern rats erwelt werden. und wenn die also erwelt werden und tůn waz in von rats wegen tzugehőrt als hernach geschriben stat, so sullen si dann all mitteinander tzu rat werden wem si iren insigel und ir schlůzzel und ir brif enpfhelhen, die si daz jar halten. ez sullen auch die sehsundtzweintzig nemen funf man[2]) auz auzzerm oder auz inderm rat auf ir eyd ungeverlich

[1]) *Mai 1. — Diess war auch in Nürnberg im 14. Jahrh. der Termin für die Rathserneuerung, vgl. Hegel in Städtechron. 1, XXVI.*

[2]) *Fünf Wahlmännern war auch die Wahl des Nürnberger Raths zu Christoph Scheurl's Zeit übertragen, s. dessen „Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516" in Städtechron. 5, 788.*

welhe si wellen, die si die nůtzten und die pesten dartzu dunken, daz die funf man den indern und den auzzern rat darnach welen sullen. und wen si welen, der schol dez gehörik sein. und wer sich dawider frevellich satzt, der sol in grőzz ungenad der stat und peden reten vervallen sein. ez sol auch den funfen niemant keinen arkwan oder kein veintschaft tragen von der welung wegen. ez sullen auch dieselben fůnf die also erwelt werden für die sehsundtzweintzig kůmen oder für den merern teyl der sehundtzweintzig und sullen sweren tzu den heyligen: den rat tzu versweigen daz tzu versweigen ist, und der stat und armen und reichen tzu raten daz si daz nůtzst und daz pest důnkt, und der stat reht tze sagen wa si sein gefragt werden in der stat, als verr si ez wizzen und derkennen, on allez geverd. und wenn die funf also gesworen haben, die sullen dann tzu einander sitzen und niemant mer. und sullen von einander niht kumen, als lang biz daz si auf die gesworenen eyd aht man tzů in nemen auzz inderm oder auzz auzzerm rat, die si die nutzsten und die pesten dartzu dunken, on allez geverd. also werden ir dreitzehen. und dapei sol weleiben der inder rat daz jar. und wenn si die also erwelt haben, so sullen si darnach auf die eyd sehsundtzweintzig man niemen gesezzner mann auzz der stat gemeinklich die si die nutzsten und die pesten dunken on allez geverd. und die sehsundtzweintzig sullen dann daz jar pflegen dez auzzern rats. und wenn si si also all gewelt haben, so sullen si si dann all wesenten und niht e. und sullen dann all sweren in allem dem rehten, als vor geschriben stet. ez sullen auch die fůnf tzwen brůder oder einen sweher und seinen tohterman an den indern rat niht nemen. si sullen auch keinen weder an den indern noch an den auzzern rat niht nemen, den si derkennen der sich niht redlich an seinen eyd gehalten hab.

(2) Ez sol auch der inder und der auzzer rat tzwen man nemen auz dem indern rat und tzwen auzz dem auzzern rat, die di steur und all nůtz daz jar einnemen. und der sol einer schreiber sein. und die sullen auch alle jar eynost oder tzwirůnd widerrechenen funfen. der sullen tzwen genumen werden auzz dem indern rat und drei auzz dem auzzern rat. und die funf sol der inder und der auzzer rat welen. und die mugen rechnung voderen, wenn si dez tzeit důnkt.

(3) Ez sol auch der inder rat niemant hoher stroffen on den auzzern rat dann um tzehen pfhunt haller der stat werůng, ob er

solch stroff verworht hat daz er also tzu stroffen ist. ez sol auch der rat niemant die stat verpiten lenger dann ein jar on den auzzern rat, ob er sottan sach tůn hat daz er also tzu stroffen ist. und die tzwů ströff sullen tzugien on allez geverd.

(4) Ez sol auch der inder rat kein ampt, weder kleins oder grőzz, on den auzzern rat weder wesetzen noch entsetzen.

(5) Ez sol auch der inder rat kein holtz[1]) oder kein gemein abgeben oder hingeben on den auzzern rat.

(6) Ez sol auch allermeniklich daz holez gelten eyner als der ander, er sei in den reten oder auzzerhalb der ret, der purger ist, on die den ez von peden reten umsůst geben wirt.

(7) Ez sol auch der inder rat kein sach urteilen, dartzu der auzzer rat gehőrt, on den auzzern rat. und wenn si in die sach furtragen, so mugen si sich auch weraten wie si die sach handeln, dazz der stat daz pest und daz nůtzst sei.

(8) Ez sol auch weder der inder noch der auzzer rat keinen auzz dem rat treiben vor der rehten tzeit, ez geschech dann mitt peder ret will und urteil.

(9) In wehalten auch die sehsundtzweintzig den gewalt: daz si den brif mitt minnern oder mitt merern artikelen pezzern můgen, darauzz tzu nemen oder darein tzu setzen.

(10) Wir wellen auch: wer sich frevellich wider die vorgeschriben artikel, wider ir einen oder si all, setzet, der sol vervallen sein in ungenad, wie die sehsundtzweintzig tze rat werden. Dez allez tzu einem waren urkůnd und gantzer stetigung geben wir disen brif versigelt mitt der stat insigel, daz mitt rehter gewizzen der gantzen ret daran gehenkt ist, der gevallen ist mitt gemeiner volg und urteil, der geben ist do man tzalt von Cristus gebůrt dreuczehen hundert jar und darnach in dem siwenundsiwentzigsten jar an sand Gurgen obent dez heyligen marttiers.

Aus Weissenburg i. Nordg. Stadt-Archiv or. membr. lit. pat. c. sig. pend. *Auf der Rückseite von einer Hand des 17. Jahrh. die Registraturnotiz* Vereinigung beeder räth wie man die räth wehlen soll etc. A. 1377.

Gedruckt in Voltz Chronik der Stadt Weissenburg im Nordgau und des Klosters Wülzburg (1835) S. 60—63. Voltz nennt seine Quelle nicht. Keinenfalls

---

[1]) *Die Abgaben von Holz waren gerade in Weissenburg von ganz besonderer Bedeutung, da diese Stadt einen sehr grossen Waldcomplex von Kaiser Ludwig dem Bayer im J. 1338 erhalten hatte. Die Schenkungs-Urkunde ist abgedruckt in Voltz Chronik (s. u.) 55.*

hatte er die Originalurkunde vor sich, wie schon eine flüchtige Vergleichung zeigt, sondern eine spätere Vorlage, welche erst nach der Reformation entstanden sein dürfte, denn sie setzt in Art. 4 „Gott dem Allmächtigen“ statt „tzu den heyligen“ *wie im Orig. zu lesen ist. (Weissenburg schloss sich im Gefolge Nürnbergs, wie bekannt, sehr frühe der reformatorischen Bewegung an und blieb ihr treu.) Irriger Weise hat Voltz l. c. 63 cf. 60 im Datum der Urkunde das Jahr 1372 statt 1377. Erwähnt in Döderlein Weissenburgische Chronik bei Reinhard Beiträge z. d. Historie des Frankenlandes 3, 63; mit demselben chronologischen Irrthum wie bei Voltz.*

2. ***Der Schwäbische Städtebund beschliesst auf seiner Versammlung zu Nürnberg im Sept. 1384, dass zu Weissenburg i. N. der auf Grund der Urkunde vom 22. April 1377 eingesetzte Rath restituirt, dass die kraft derselben Urkunde bestehenden Ordnungen wieder aufgerichtet, dass und wie die Rädelsführer im Aufstand zu Weissenburg gestraft, wie mit dem Vermögen der Juden derselben Stadt verfahren werden solle. (ad 1384 Sept. 8 Nürnberg.)***

Gemain stete dez bunds in Swaben, alz die uf dis zite ze Nůrenberg bi einander gewesen sind, hant sich bekent von sölicher uflöff und zwaiung wegen, die ze Wissenburg ietzo uf unser vrowen tag assumpcionem der nehst vergangen ist uferstanden sint, und darumbe die burger gemainlich, rich und arme, der vorgnanten stat ze Wissenburg hinder gemain stete des bunds in Swaben liplich aide zů got und zů den hailigen gesworn hant und och dez brief über sich selb gegeben hant, der von wort ze wort also stat etc.[1])

(1) Daz die von Wissenburg ire alt råte, die si in dem vorgenanten irem ufloffe abgesetzet und von dem raut verstossen hant unverschulter sache, wider an den raute setzen súln in alle die wirde und ere alz si daran vor gesezzen sind, und och den sweren húlden und gehorsam sin súln und iren hoptlúten und viertailmaistern, in aller der maße als si die vor erwelt hant nach des briefs sag und lut, den si vor darumbe gemacht und besiglt hant und der under ir stat insigl gegeben ist an sant Gőrien abent anno etc. 77.[2])

(2) Och hant sich die vorg*nanten* stete mer bekent und usgesprochen und gebietent och daz den von Wissenburg, armen und

---

[1]) *Der hier angezogene Brief Weissenburgs ist nicht inserirt, sondern es folgt unmittelbar der Urtheilsspruch des Schwäbischen Städtebunds.*

[2]) *Ist unsere Nr. 1.*

richen, uf die aide die si hinder die stete gesworn hant: daz si alle ordnunge gesetzt und sache, die in dem vorg*nanten* irem briefe gesetzt sind und verschriben stand, nu fúrbaz mer frwntlich getrwlich und erberklich gen ainander und mit einander handlen halten und vollfûren súln und och dabi beliben aun alle argeliste und och aun alle geverde uf die aide, *die* si den steten gesworn hant und och den egenanten iren râten ietzo und allerjerlichen sweren werden.

(3) So sind denne gemain stete mer ze raut worden und hant sich bekent uf ire eide von dez vorgenanten ufloffs wegen, der ze Wissenburg vrefenlich mit gwalt wider den raut beschechen ist, und dez Oswalt Eytenholtzer Sitz Minner der edelman der schûster von Enslingen und der segensmid vast anfaher und och helfer gewesen sind, und darinne ir aid und eren vergessen hant die si dem rat vor gesworn hant: daz dieselben fúnf ietzo unverzogenlich sweren súln gelert aide, bi diser tagzit und in iriu huser vor niht ze komen, von Wissenburg ze gaund und zechen jar aun alle genaud und darnach bis an gemainer stete des bunds in Swaben oder ir des merren tails gnade und niht vor, und och zechen mile von der vorg*nanten* stat ze sind und niht nâher ze koment, und och darzû in kain frien noch dez richs stat, baidiu dez bunds an dem Rin und och dez bunds in Swaben, ze komen noch ze wandeln in kainem wege. und wa si daz überfûren und niht hielten, so súln si, welh daz überfüren, ir were ainer oder mer, überseit[1]) rechtlos und urtailt lút haissen und sin, wau oder an welhen steten si denne ankomen oder begriffen wurden, und in allen den schulden und banden staun als sôlich lút den ir leben mit rehter urtail abgeseit und urtailt worden sind. und sol och si davor nihtzit schirmen in kainem wege. doch also: wär' daz der vorgenanten funf manne, ir ainer oder mer, ieman ihtzit gelten sôlten, Cristan oder Juden, daz man in denne allez ir gût darumbe heften sol bis mâniglich von in bezalt wirt, baidiu houptgûtz und och schadens.[2])

(4) Och sind die stete mer ze raut worden von der Juden wegen ze Wissenburg, die alle ir brief phant und gût hinder den raut ze Wissenburg geleit hant, daz man in daz genzlich widerkeren und widergeben sol. doch in sôlicher beschaidenhait: daz der raut ze Wissenburg, alsbald der ietzo wider ingesetzt wirt, daz bi dem

[1]) *D. h. überwiesen, s. Lexer mhd. Handwörterbuch 2, 1653.*

[2]) schade *s. v. a. Zins von geliehenem Gelde, s. Lexer l. c. 2, 625.*

aide versorgen súln, daz in daz gût und och die Juden niht entfaren noch entphrômdet werden in kainem wege, also lang bis daz wir und gemain stete gewaur werden wie wir die sach gen unserm herren den kúnig verantwurten und davon komen. und súln die vorgnanten funf man die von der stat vertriben sind houptgût und schaden bezaln. were aber ob ieman anders ze Wissenburg den Juden gelten sôlt, die súln daz houptgût bezaln und och den gesûch[1]) damit, als sich denne der raut ze Wissenburg bekennet daz glimphlich und beschaidenlich sie, ob die Juden umb den gesûch gen den ze herte sin wôlten.

Aus Ulm Stadt-Bibliothek 5557—5574. 4. III. B. 17 f. 44 *cop. chart. coæv. Von derselben Hand welche unsere Nr. 4 geschrieben hat. Nach einem längeren leeren Zwischenraume folgen von derselben Hand die Worte:* Bi dem ersten: daz alle burger gemainlich, rich und arme, der stat ze Wissenburg, vrowen und man.

3. *Die Städte des Bundes in Schwaben verhängen die Strafe zehnjähriger Verbannung über genannte sechs Männer, welche gegen den Rath der Stadt Weissneburg i. N. „von der Juden wegen" einen Aufstand gemacht haben. 1384 Sept. 8 Nürnberg.*

Anno domini 1384 am durnstag vor dez heiligen crútz tag zû herbst als ez erhebt wart do wurden wir gemein stette dez bundes in Swaben, als wir uf die zit zû Nûrremberg bi einander waren, der nachgeschriben sach zû rat.

(1) Bi dem ersten umb den mort den Péter Schûler *(u. s. w., folgt das Straferkenntniss über die zwölf Bürger Nördlingens, welche die Juden daselbst niedergemacht).*

(2) Ouch umb den uflouf, den Sintz Minner Jacob schulmeister der edelman der schuhster von Einslingen der Tanner und der segensmid Rosenkrantz der brotbegk Bútener der kremer und Stichel der snider von Wissemburg an dem rat ze Wissemburg och von der Juden wegen begangen und getan, haben wir denselben sechsen die vorgenant stat Wissemburg und och darzû all ander frie und dez richs stet dez bundes an dem Rin und in Swaben verbotten zehen ganze jar ane gnad, und darnach biz an gemeiner stett dez bundes in Swaben oder ir der merteil gnad, und och zehen mile von der

[1]) *Hat wie* schade *die Bedeutung: Zins von ausgeliehenem Gelde, s. Lexer a. a. O. 1, 937.*

vorgenanten stat Wissemburg zů sin. und wa si daz überfůren, so sollent si übersagt urteilt lúte sin. und dez haben si gesworen zů den heiligen. und súllen und múgen och alle stett, weli die denne ankomen, mit den gevarn als mit übersagten schedelichen lúten.

(3) Denne umb den uflouf *(u. s. w. folgt das Straferkenntniss über die fünf Männer welche den Aufstand gegen den Rath von Windsheim von der Juden wegen gemacht haben, und über ihre drei Genossen).*

Aus Basel St. A. Grosses weisses Buch f. 26^{b} *cop. coær. Gefällige Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Wackernagel.*

Erwähnt in Vischer a. a. O. 75 u. 151, und daraus in Städtechron. 1, 124 nt. 1 und 4, 75 nt. 2.

4. *Geheime Instruktion des Schwäbischen Städtebunds für den wider-einzusetzenden Rath in Weissenburg i. N., betreffend die Aufbringung des Kostenaufwands für öffentliche Bauten, und die Besteuerung der Einwohner (ad 1384 Sept. 8 Nürnberg).*

Diu stukke die wirt mâniglich verswigen han in rautz wise uf den aide. und die wirt man dem raut ze Wissenburg, alsbald die wider ingesetzt werden, haimlich enphelhen ze halten und ze tůnd durch kunftigs nutze willen und och umb daz daz dest minder zwaiung und uflőffe in ziten zwischen in wahsen und uferstanden. und daz súln die råte ze Wissenburg von in selb iren gemainden verkúnden hie zwischen und sant Martins tag aun alle geverde:

(1) Des ersten waz si nu fůro in ir stat buwen oder graben werden, daz súln si tůn uß gemainem sekkel, oder aber anlegen nach der stwr nach dem als ainer vil oder lútzel hat, daz och der darnach tůge aun alle geverde.

(2) So sind och die stete ze raut worden von der stwr wegen ze Wissenburg: daz iederman allez sin gůt verstwren sol bi dem aide als lieb im daz sie ungevarlich oder als er das gerne geben wolt ob er daz verkoffen wőlt oder műst. und was man jårlich von ainem phund varendes gůtz ze bett oder ze stwr git, so sol man allweg von ainem phund ligendes gůtz halben weg als vil geben, also daz allweg das varend gůt zwir als vil als das ligend geben sol.

Aus Ulm Stadt-Bibl. 5557—5574. 4. III. B. 17 f. 45^{a} *cop. chart. coær. Von derselben Hand welche unsere Nr. 2 geschrieben.*

IX. Von Präkonisationsbullen.

Vom Herausgeber.

Zu den Aufhellungen, welche die Archivalische Zeitschrift über Einrichtung und Thätigkeit der päpstlichen Kanzlei für die frühere[1]) und spätere[2]) Zeit gebracht hat, fügen wir Einiges hinzu über eine besondere Gruppe von Urkunden der Gegenwart, welche die Ernennung der Bischöfe betreffen. Es werden darüber zu Rom drei Schriftstücke ausgefertigt, eines an den Landesherrn, ein zweites an das Domkapitel, ein drittes an den neuen Bischof.

Bekanntlich hat der König von Bayern auf ewige Zeiten das Recht, in seinem Lande die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, und heisst es zu diesem päbstlichen Indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias viros dignos im Konkordat vom 24. Oktober 1817: Talibus autem viris Sanctitas sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas: priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese inmiscere poterunt. In Folge dessen hat der Pabst die Kognition, ob die Ernannten digni et idonei ecclesiastici viri sind, iis dotibus praediti, quas sacri canones requirunt. Lässt sich gegen die Persönlichkeit kein Widerspruch erheben, so wird in der päbstlichen Kanzlei eine Präkonisationsbulle ausgefertigt, welche dem Könige die päbstliche Instituirung verkündet. Nachdem alsdann der Bischof der Majestät den Treueid geleistet hat, erfolgt Konsekration und Einführung in das Amt.

Von den Präkonisationsbullen bewahrt das k. allgemeine Reichsarchiv 22 Stücke, deren ältestes vom Jahre 1836 und jüngstes vom vorigen Jahre ist. Diese Urkunden zeigen bei näherer Betrachtung manches archivalisch Merkwürdige.

Der Inhalt bleibt sich wörtlich gleich von der ersten bis zur letzten, nur Name des Bischofs und Umstände wechseln.

[1]) Archival. Zeitschr. IV 66—149. V 78—86. III 31—60. IV 46—49. V 149—156. V 142—148. — [2]) V 236—273. VI 1—76.

Es sei hier das Beispiel von 1836 gegeben:

Gregorius episcopus, servus servorum dei, carissimo in Christo filio nostro Ludovico, Bavarie regi illustri, salutem et apostolicam benedictionem. Gratie divine premium et humane laudis preconium acquiritur, si per seculares principes ecclesiarum prelatis, presertim pontificali dignitate preditis, opportuni favoris presidium et honor debitus impendatur. Hodie siquidem venerabilem fratrem nostrum Petrum Richarz, episcopum nuper Spirensem, in episcopum Augustanum electum, a vinculo, quo parte ecclesie Spirensis, cui tunc preerat, tenebatur, de venerabilium fratrum nostrorum, sancte Romane ecclesie cardinalium, consilio et apostolice potestatis plenitudine absolventes eum ad ecclesiam Augustanam, certo tunc ex pro modo pastoris solacio destitutam, de simili consilio apostolica auctoritate transtulimus, ipsumque illi in episcopum prefecimus et pastoralem curam regimen et administrationem ipsius ecclesie Augustane et in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Cum itaque, fili carissime, sit virtutis opus, dei ministros benigno favore prosequi eosque verbis et operibus pro regis eterni gloria venerari, majestatem tuam regiam rogamus et hortamur attente, quatenus, eundem Petrum episcopum et eandem ecclesiam Augustanam sue cure commissam habens pro nostra et sedis apostolice reverentia propensius commendatos in ampliandis et conservandis juribus suis, sic eos tui benigni favoris auxilio prosequaris, quod idem Petrus episcopus tue celsitudinis fultus presidio in commisso sibi cure pastoralis officio possit deo propitio prosperari, et tibi exinde a deo perennis vite premium et a nobis condigna proveniat actio gratiarum. Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo octingentesimo trigesimo sexto, undecimo kalendas decembris, pontificatus nostri anno sexto.

In den andern Bullen wird der neue Bischof gewöhnlich dilectus filius genannt und zugesetzt, dass er ob suorum (oder ejus) exigentiam meritorum auf den Stuhl erhoben werde.

Anders lautet die Bulle, welche die Erhebung auf den bischöflichen Stuhl dem betreffenden Domkapitel verkündigt. Von dieser hat das Reichsarchiv nur ein Beispiel, das jüngst von einem Antiquar käuflich erworben wurde. Es ist die Bulle für den verehrungswürdigen Sailer:

Pius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis, capitulo ecclesie Ratisbonensis, salutem et apostolicam benedictionem. Hodie

nos ex certis racionabilibus causis adducti dilectum filium Joannem Michaelem Sailer, electum Germanicopolitanum in partibus infidelium, venerabili fratri nostro Joanni Nepomuceno de Wolf, episcopo Ratisbonensi, in coadjutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione ecclesie vestre Ratisbonensis, cui dictus Joannes Nepomucenus ad presens preest, cum futura in ea successione de venerabilium fratrum nostrorum, sancte Romane ecclesie cardinalium, consilio apostolica auctoritate constituimus et deputavimus, eidemque ecclesie Ratisbonensi in certos tunc expressos [modos?], eadem de [?] persona dicti Joannis Nepomuceni [Michaelis?] electi nobis et eisdem fratribus nostris ob suorum exigentiam meritorum accepta, de fratrum eorundem consilio apostolica auctoritate providimus: ipsumque Joannem Michaelem electum predicte ecclesie Ratisbonensi in episcopum prefecimus et pastoralem curam regimen et administrationem ipsius ecclesie Ratisbonensis et in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, ſprout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus, eidem Joanni Michaeli, electi [electo?] coadjutori et futuro episcopo Ratisbonensi, humiliter intendentes et exhibentes sibi in eis omnibus, que ad hujusmodi coadjutoris officium pertineant, illo durante et deinde tamquam patri et pastori animarum vestrarum obedientiam et reverenciam debitas et devotas, ejus salubria monita et mandata suscipiatis humiliter et efficaciter adimplere curetis; alioquin sententiam, quam ipse Joannes Michael, electus et coadjutor et futurus episcopus Ratisbonensis, rite tulerit in rebelles, ratum habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum Rome apud sanctam Mariam Majorem anno incarnacionis dominice millesimo octingentesimo vigesimo secundo quinto kalendas octobris, pontificatus nostri anno vigesimo tertio.

Dieses Schriftstück voll Mängel, das ebenfalls mit Bleibulle versehen ist, wurde im Archiv des Domkapitels niedergelegt. Wie es in die Hände eines Frankfurter Antiquars gelangte, ist nicht mehr zu enträthseln. Zu vermuthen ist, dass es bei Gelegenheit der Restauration des Regensburger Domes, als ein Theil des Archivs transferirt werden musste, abhanden kam.

Die Inthronisation des neuen Bischofs findet auf Grund eben der Präkonisationsbulle statt, die bei der feierlichen Einführung in sein Amt in der Kathedrale öffentlich verlesen wird.

Die äussere Form dieser Art von Bullen zeigt sich bei allen gleich. Es ist ein länglicher Bogen von einem Pergament, das aus Schaffellen bereitet ist. Auf der helleren Inseite steht der Text, der untere Rand wird umgebogen, und die Bulle hängt in der Mitte an weiss seidener Schnur, welche in zwei Löchern durch das Pergament und den unteren übergebogenen Rand geht, von dem Blei eingeschlossen wird und da, wo sie aus diesem hervorsteht, bald geflochten ist, bald in ihren Theilen lose hängt. Rechts auf dem Rande steht in grossen Lettern der Name des Scriptor apostolicus, links der vornehmere des Expeditor der Datarie. Der Name Ghobert z. B., der unter Gregor noch Scriptor, steht unter Pius und Leo als Expeditor da. Vom Rande überdeckt zeigen sich unter dem Texte ganz zur Linken Unterschriften eines Kardinals und Anderer als Kollationatoren oder Bürgen für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original. Solche Unterschriften lassen sich auch in der Mitte sehen, verdeckt von dem überbogenen Rande. Einmal steht mit schöner Handschrift darüber Stephanus Butti Regens, während statt der Unterschrift zur Linken sich wohlmal nur ein paar unleserliche Schriftzüge finden.

Unterschriften unter dem Text gibt es bald 7, bald 5, bald 4. Andere wichtige Pabstbullen tragen die Unterschrift nur von zwei Kardinälen, einem Beamten der Kanzlei, der das Visa de curia beisetzte, und dem Scriptor. Die Präkonisationsbullen zeigen dagegen bis an 9 Namens- unter- und Aufschriften. Auf wichtigen Gnadenbriefen im vorigen Jahrhundert steigt ihre Zahl bis zu einem Dutzend. Diese Namenfülle erklärt sich vielleicht daraus, dass Jeder in der Kanzlei, der mit einem solchen Gnadenbrief etwas zu thun hat, dafür Honorar bezieht.

Ganz zur Rechten liest man ein L. C. oder auch L. C. A., was wohl zur Notiz dient, dass das Dokument lectum, collationatum, approbatum. Ueber die gelbe Rückseite zieht sich, fast die ganze Breite bedeckend, ein R, das Zeichen, dass die Urkunde eingetragen, registrata. In dem R steht in der Mitte ein Name, wahrscheinlich des Registrators, und oben ein grosser Buchstabe als Registraturzeichen. Ausserdem sind auf der Rückseite da, wo die Schnur durchgeht, ein paar Namen angeschrieben, welche ohne Zweifel den niedern Bediensteten, den Abbreviatores und Bullatores, in der Datarie angehören, deren Geschäft das Abschreiben, Schnurdurchziehen und Bleistempeln ist. In der Hauptsache ist alles das noch geradeso, wie im fünfzehnten Jahrhundert.

Die Unterschriften sind in der jetzt gewöhnlichen italienischen Kursivschrift gemacht, anders dagegen ist die Schrift des Textes. Diese machte selbst in unserer Zeit noch Wandlungen durch, die nicht ohne Interesse.

Während die älteste ächte Pabsturkunde im Reichsarchiv im Jahre 1014 noch von der alten longobardischen Kursivschrift sich nicht losgemacht hat, zeigen päbstliche Schriftstücke aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bereits eine klare, schöne und sehr leserliche Schrift, wenngleich ihr Charakter im Ganzen noch früheren Jahrhunderten angehört. In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ist die Schrift der schönsten Bücherschrift an die Seite zu stellen, und öfter so sorgfältig wie gestochen. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aber erscheint sie bereits gesucht alterthümlich, und bildet zu Anfang des jetzigen einen seltenen Gegensatz gegen alle Handschriften der Laienwelt. Die Buchstaben sind geschnörkelt und in einander gezogen, die Abkürzungen willkürlich und öfter kaum angedeutet. Während aber unter Pius VII. diese Schrift den Charakter einer gleichförmigen und regelmässigen Unzialschrift behauptet, sinkt sie in den Präkonisationsbullen Gregor XIII. zu einer Art Kursive herab. Unter Pius IX. machte sich in den ersten Jahren seiner Regierung die Neigung bemerklich, deutlicher zu schreiben. Allein allmählich fand man wieder Gefallen an der archaistischen Schrift und ihren Abkürzungen, hielt auch strenge fest am e, wo jetzt ae gebräuchlich, gab sich jedoch Mühe, die Buchstaben empor zu richten und besser in Reih und Glied zu stellen. Unter dem gegenwärtigen Pabst behielt die Kanzlei zwar am 15. Juli 1878 noch die alterthümlichen Buchstaben bei, bestrebte sich aber bereits, gefälliger zu schreiben, und am 28. Februar 1879 giebt sich die Bulle einfach in der heutzutage gewöhnlichen Schrift.

Eigenthümlich ist auch in den Präkonisationsbullen die Jahreszählung. Es fing die Datarie ehemals unter dem einen Pabste das Jahr an mit dem 1. Januar, unter dem andern mit dem Ostertag, dem dritten mit Weihnachten, wieder unter andern Päbsten mit dem 1. oder 25. März.[1]) Pabst Eugen IV. erklärte 1445: fortan solle der 25. März, der eigentliche dies dominicae incarnationis, als Jahresanfang gelten, quod scriptores sint diligentes in scribendo literas in bona forma et virgulent et sequantur et studeant stilum cancellariae

[1]) Mabillon De re diplomatica 1681 p. 171—187.

antiquum et laudabilem in omnibus servare. Innocenz XII., der von 1691 bis 1700 auf dem päbstlichen Throne sass, führte dagegen den 1. Januar als Jahresanfang ein, und dies ist seitdem in den päbstlichen Bullen beobachtet.[1]) Als nun im Jahre 1871 das Reichsarchiv die Bulle für einen Bischof erhielt, der in diesem selben Jahre 1871 präkonisirt war, das Schriftstück aber das Datum vom 6. März 1870 zeigte, so berichtete ich darüber an das k. Staatsministerium. Denn erst mit dem Tage seiner Präkonisation tritt der Bischof in die Leitung oder Verwaltung seiner Kirche ein, und ein unrichtiges Datum hätte früher oder später zu Irrungen Anlass geben können. Auftragsgemäss legte nun der k. bayerische Gesandte in Rom die Sache dem Kardinal Staatssekretär Antonelli vor, welcher unter dem 11. November 1871 antwortete: er müsse darauf aufmerksam machen, che secondo lo stilo antichissimo la Cancellaria Apostolica computa il principio dell' anno al 25. di Marzo e non al 1° di Gennajo. Das stimmte aber wieder nicht mit den Wahrnehmungen in anderen Bullen, die auch vom anno incarnationis dominicae an rechnen, aber das Jahr mit dem 1. Januar beginnen. Antonelli, um nähere Aufschlüsse ersucht, erwiederte jetzt: dass er über solche Bräuche der Datarie keine Kenntniss habe. Der Gesandte wendete sich deshalb an einen Fachmann, und Dieser sagte aus: dass die alte Uebung, vom Tage der Inkarnation (Mariä Verkündigung), dem 25. März oder richtiger gesagt, von dem auf die Inkarnation folgenden Jahrestage an, die Zeitrechnung zu beginnen, von der päbstlichen Datarie nur mehr bezüglich der Bullen über Ernennung von Bischöfen, bezüglich dieser jedoch mit ausnahmsloser Regelmässigkeit beobachtet werde. So ist denn auch für die Präkonisation eines Bischofs, welche am 28. Februar 1879 erfolgte, in der Bulle gesetzt millesimo octingentesimo septuagesimo octavo pridie kalendas martii.

[1]) Ideler Lehrbuch der Chronologie 1831 S. 400—401. Nouveau traité de diplomatique 1762 V 331: L'usage de commencer dans les bulles l'année au 25. de mars devint constant, du moins depuis Gregoire XV. jusqu'à Innocent XII. Celui çi reprit le calcul, qui fixe le commencement de l'année aux calendes de Janvier. En quoi il fut suivi par son successeur Clement XI. — Weder das Datum noch die Bulle von Innocenz XII. liess sich auffinden. Wahrscheinlich ist die Anordnung durch ein Breve an die Datarie oder auch bloss mündlich ertheilt.

X. Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern.

(Fortsetzung.)

1327, 3. Jan. Alberto duci Austriae, det operam, ut electus Basileensis suae ecclesiae possessionem pacificam assequatur. (Oestr. Arch. 192 no. 42.) No. 395.

„ 5. „ Legato Tusciae, ut illos, qui rebellibus ecclesiae obedierint timore vel coactu, a sententiis absolvat, quas hac causa incurrerint. No. 396.

„ 5. „ Eidem, ut contra electi Aretini adversarios procedat. No. 397.

„ 5. „ Simoni de Jacunis militi et Gafredo Bonepartis judici Perusinis, ut episcopo Florentino et Perusinis in reprimendis Anconitanis rebellibus praesto sint. No. 398.

„ 5. „ Perusinis, ut contra rebelles et haereticos marchiae Anconitanae episcopum Florentinum adiuvent et de opportuno subsidio ei providere velint. No. 399.

„ 8. „ Episcopo Florent., ut expedito negotio cum Perusinis sese ad ecclesiam conferat Aretinam. No. 400.

„ 17. „ Archiepõ Trevirensi, duces Austriae, regem Bohemiae et Fridericum in regem Rom. electum, moneat, ut nuntios de imperii rebus ad Rom. curiam mittant. No. 401.

„ 23. „ Legato Lombardiae, ut Fridericum comitem de Toggenburg, qui cum stipendiariis in subsidium ecclesiae contra Lombardos rebelles proximo adveniet, benigne recipiat. No. 402.

„ 23. „ Archiepõ Coloniensi de infirmitate pontifex dolet et mandat, ut in ecclesiae devotione persistat. No. 403.

1327, 25. Jan. Legato Lombardiae, ut nonnullos religiosos, qui contra processus apostolicos in Mediolanenses improvide locuti fuerint, corrigat. No. 404.

„ 27. „ Concilio et populo Romano de eundo Romam sese pontifex excusat et officium et terras ecclesiae iis commendat. No. 405.

„ 1. Febr. Henrico de Bavaria pontifex significat, cum ejus nuntio se nihil agere potuisse, quia sufficiens mandatum non habuerit. No. 406.

„ 2. „ Archiepō Maguntino, ut abbatissae et conventui monasterii in Clarendal prope oppidum Wisebaden suae dioecesis ecclesiam parochialem in Herbenheim uniat. No. 407.

„ 7. „ Monasterio S. Felicitatis in Swarzach Herbipol. dioec. unio ecclesiae in Gerlachehausen per episcopum Herbipol. facta confirmatur. No. 408.

„ 8. „ Archiepō Maguntino, ut causam inter episcopum Herbipol. et abbatem Fuldensem vertentem audiat et decidat. No. 409.

„ 10. „ Eidem, ut eundem abbatem, qui Lud. Bav. adhaeserit, absolvat. No. 410.

„ 10. „ Episcopo Herbipol., ut quendam falsarium archiepō Maguntino ad Rom. curiam destinandum tradat. No. 411.

„ 10. „ Eidem, ut a liga et conventionibus, quas cum Lud. Bav. et ejusdem fautoribus iniverit, se retrahat, et ad ecclesiae devotionem redeat. No. 412.

„ 10. „ Capitulo ecclesiae Halberstadensis, ut Henrico de Juliaco canonicatum et praebendam conferant. No. 413.

„ 13. „ Duci Calabriae de rebus Lombardiae. No. 414.

„ 15. „ Eidem de rebus Alemanniae communicatis grates redduntur. No. 415.

„ 20. „ Episcopo Cameracensi, ut comitem Namurcensem a quibusdam reatibus absolvat. No. 416.

„ 25. „ Archiepō Maguntino pontifex scribit, ejus nuntium se libenter audivisse; dolet de eo, quod Ludov. Bav. eum molestare non cesset, et mandat, ut de rebus Alemaniae saepe rescribat. No. 417.

„ 2. Mart. Otto ecclesiae Magdeburgensi praeficitur in archiepum. No. 418.

1327, 4. Mart. Johanni comiti de Hapsburg altare portabile conceditur. No. 419.

„ 4. „ Episcopo Constantiensi, ut cum Petro nato quondam Werneri comitis de Homberg super defectu natalium dispenset. No. 420.

„ 10. „ Cum electo Magdeburgensi super defectu aetatis dispensatur. No. 421.

„ 13. „ Episcopo Herbipol., ut ex perpetuo beneficio sacerdotali, quod Simon natus q. Eberhardi Zirkeler in ecclesia Herbipol. obtinet, faciat unam praebendam eamque dicto Simoni conferat. (Dudik II, 103 no. 158, wo Zirkeler als Prager Domherr.) No. 422.

„ 14. „ Episcopo Patav., ut monasterio Vallis omnium Sanctorum in Maurbach ord. cisterc. suae dioecesis ecclesiam parochialem in Stilfrid uniat. No. 423.

„ 14. „ Marchwardus natus Hartmanni de Ruoda militis, clericus Constant. promotus absolvitur et rehabilitatur, quod nondum ad sacros ordines promotus per sex annos parochialem ecclesiam in Horwen tenuerit, et ei mandatur, ut fructus unius anni perceptos ad curiam mittat convertendos bello contra rebelles Lombardos. No. 424.

„ 18. „ Alberto duci Austriae pontifex significat, ejus nuntios sese benigne suscepisse et ad ejus fratris in Rom. regem electi promovendum negotium paratum esse. No. 425.

„ 21. „ Duci Calabriae, ut contra Lud. Bav., si in Italiam veniat, viriliter agat. No. 426.

„ 21. „ Archiepō Maguntino et aliis, ut Simoni de Herbipoli in capiendis falsariis auxilium ferant. No. 427.

„ 31. „ Constitutio, qua Flamingi, qui pacem inter regem Franciae et ipsos reformatam violaverunt, absolvuntur. No. 428.

„ 1. Apr. Januensibus, ut regi Siciliae faveant. No. 429.

„ 1. „ Episcopo Herbip., ut abbati Fuldensi de damnis a se illatis satisfaciat. No. 430.

„ 4. „ Confirmatur pax inter regem Franciae et Flandrenses inita, inserto pacis instrumento Gallico sermone conscripto. No. 431.

1327, 5. Apr. Philippo de Sabaudia excusatio Seneschalci Pedemontis circa treugarum fractionem significatur. No. 432.

„ 5. „ Coloniensibus, ut processus contra Lud. Bav. factos promulgent. No. 433.

„ 6. „ Constitutio, qua sententiae excommunicationum contra Flandrenses non servantes pacem cum rege Franciae proferuntur. No. 434.

„ 8. „ Electo Magdeburgensi, ut episcopo Merseburgensi contra nonnullos cives Magdeburgenses, Hallenses et Colnenses eum molestantes assistat. No. 435.

„ 9. „ Philippo de Sabaudia, pluribus nobilibus, capitaneis et magistratibus civitatum in Lombard. et Tusciae partibus pontifex significat, se Lud. Bav. propter ejus in Italiam ingressum denuo excommunicasse, mandatque, ne eidem faveant ullo modo vel auxilium praestent. No. 436.

„ 19. „ Archiepõ Mediolanensi, ut processus contra Ludov. Bav. faciat publicari. No. 437.

„ 22. „ Archiepõ Coloniensi aliisque praelatis Alemanniae, ut eos processus publicent et rescribant, quod hoc in negotio fecerint. No. 438.

„ 27. „ Agonto de Baucia capitaneo in Lombardia, ut contra Lud. Bav. strenue procedat. No. 439.

„ 27. „ Duci Calabriae, ut fidelibus ecclesiae in Lombardia contra sequaces Lud. Bav. assistat, et partes maritimas fortificatione muniat. No. 440.

„ 27. „ Florentinis de eodem argumento. No. 441.

„ 27. „ Legato Lombardiae, ut reconciliet extrinsecos civitatis Bononiensis sine praejudicio intrinsecorum, ac marchiones Estenses ad devotionem ecclesiae suscipiat. No. 442.

„ 28. „ Episcopo Const. pontifex de ejus nepotis ad ecclesiam devotione, qui Lud. Bav. adhaeserat, gratulatur eique litteras ad eundem directas mittit. No. 443.

„ 28. „ Eidem super dicti nepotis absolutione. No. 444.

„ 28. „ Rectori provinciae Romandiolae, ut Malatestae nato comitis Taddei de Petra Rubea, ad ecclesiae devotionem reverso, bona restituenda curet. No. 445.

„ 29. „ Bononiensibus, ne Lud. Bav. in Lombardiam ingresso

faveant, immo processus hanc ob causam contra eum habitos publicent. No. 446.

1327, 29. Apr. Perusinis super eodem negotio. No. 447.

„ 29. „ Pisanis, Senensibus, Florentinis et Urbevetanis super eodem negotio. No. 448.

„ 2. Mai. Roberto regi Siciliae, ut procuratores idoneos ad pacem inter ipsum et Philippum de Sabaudia reconciliandam mittat. No. 449.

„ 2. „ Duci Calabriae super eodem argumento. No. 450.

„ 4. „ Ludov. renuntiatur episcopus Brandenburgens. No. 451.

„ 4. „ Eidem licentia a curia recedendi datur. No. 452[a].

„ 5. „ Archiepō Pisano, ut Pisanos confortet, ne adventum Lud. Bav. timeant. No. 452[b].

„ 7. „ Seneschalco regio Pedemontis, ut quae a gentibus regiis in terra Philippi de Sabaudia capta sunt, faciat restitui et treugas custodire studeat. No. 453.

„ 7. „ Comitibus S. Martini, Papiensibus, Pergamensibus, Cremonensibus aliisque processus contra Lud. Bav. habiti participantur, neque ullum ipsi praebere auxilium velint. No. 454.

„ 9. „ Geraldo comiti Juliacensi grates de litteris sibi datis reddit, doletque quod de ecclesia, de qua scripserat, jam providerit. No. 455.

„ 18. „ Catherina ducissa Austriae de devotione in ecclesiam collaudatur et de bene gestis ab ejus sororio Alberto duce Austriae contra Lud. Bavarum. No. 456.

„ 21. „ Valentinis processus contra Lud. Bav. habiti significantur cum exhortatione ut contra eundem sese habeant viriliter et constanter. No. 457.

„ 24. „ Regi Bohemiae pontifex significat ejus nuntios benigne se audivisse, processusque contra Lud. Bav. in illis regionibus publicandos mittit. No. 458.

„ 26. „ Reservantur bona archiepi Bremensis in Romana curia commorantis et corpore infirmi. No. 459.

„ 29. „ Duci Calabriae Bernardus de Baucio ab hostibus ecclesiae in Lombard. captus commendatur. No. 460.

„ 8. Junii. Jacobo de Sabello, Columnensibus, Anibaldensibus et aliis notabilibus, ut invigilent, ne Romani Lud. Bav. favorem inpendant. No. 461.

1327, 8. Juni. Pandulfo de Sabello super eodem argumento. No. 462.
„ 10. „ Episcopo Viterbiensi super eodem, et ut processus contra praedict. Ludovic. publicet. No. 463.
„ 10. „ Stephano de Columna, ut eidem episcopo Viterbiensi in peragendis praesto sit. No. 464.
„ 10. „ Consulibus bovacceriorum (?) aliarumque artium praesidibus in urbe, ne sese a Ludovico Bavaro illudi sinant. No. 465.
„ 12. „ Capitaneo generali exercitus ecclesiae in Lombardia pontifex significat, ejus et aliorum capitaneorum nuntios se benigne recepisse de rebus imperii disserentes, mandatque, ut cardinali legato contra Lud. Bav. fortiter assistant. No. 466.
„ 26. „ Regi Siciliae, ut Jacobino de Adegheriis vicariatum civitatis Brixiniensis conferat. No. 467.
„ 26. „ Brixiniensibus, ut eidem vicario obediant. No. 468.
„ 8. Julii. Bononiensibus pontifex notificat, se eorum nuntios libenter audisse, gratulatur de honorifica receptione cardinalis legati Lombardiae et de prompto animo Lud. Bav. resistendi, si Bononiam venerit. No. 469.
„ 8. „ Legato Lombardiae, ut Thomam de Mancasolis in conflictu contra Lud. Bavarum Cremonae captum per alium recuperare procuret. No. 470.
„ 11. „ Pontifex Romanis significat, eorum ambasciadores benigne a se susceptos, mandatque, ut in devotione ecclesiae laudabiliter persistant. No. 471.
„ 13. „ Universis Christi fidelibus indulgentia pro fabrica ecclesiae Coloniensis datur. No. 472.
„ 13. „ Capitulo Coloniensis ecclesiae dantur conservatores. No. 473.
„ 15. „ Archiepus Trevirensis collaudatur de diligentia, quam circa publicationem processuum contra Lud. Bavarum habuit. No. 474.
„ 15. „ Comes Juliacensis aliique nobiles Alemaniae de devotione in ecclesiam collaudantur. No. 475.
„ 15. „ Archiepō Trevirensi, ut pacem cum Ottone landgravio Hassiae ineat. No. 476.
„ 15. „ Episcopo Monasteriensi, ut Martham de Quitzenbach ecclesiae in Gernisheim praeficiat in abbatissam. No. 477.

1327, 16. Julii. Florentinis, ut Lud. Bav. advenienti fortiter resistant. No. 478.

„ 20. „ Cardinali legato Tusciae, ut Romanos ad pacem inter ipsos fovendam moneat et compellat. No. 479.

„ 21. „ Episcopo Pataviensi de ejus fratris morte pontifex dolet. No. 480.

„ 21. „ Coloniensi, ut in devotione ecclesiae persistat. No. 481.

„ 23. „ Maguntinis, Coloniensibus et Trevirensibus etc., ut suis archiepis in amovendis novitatibus, quas Lud. olim dux Bavariae fecerat, assistant. No. 482.

„ 23. „ Archiepis Maguntino, Coloniensi et Trevirensi, ut contra eundem Ludov. de amotione pedagiorum et aliarum novitatum procedant. No. 483.

„ 27. „ Romanis pontifex se excusat, quod propter pericula Romam venire nequeat, et mandat, ut suis vicariis, regi Siciliae in temporalibus et episcopo Viterbiensi in spiritualibus, obediant et Lud. Bav. fortiter resistant. (Vide Rayn. ad h. a. § 10.) No. 484.

„ 30. „ Pisanis, ut eidem Bavaro viriliter resistant. No. 485.

„ 31. „ Romanis, ne rumoribus ab inimicis ecclesiae de L. Bavari ad ecclesiae devotionem reditu frivole circumlatis credant, immo processus contra eum habitos in urbe publicent. No. 486.

„ 31. „ Pisanis, ut contra L. Bav. fraudes se muniant et resistant. No. 487.

„ 2. Aug. Archiepō Coloniensi, ut Godescalco de Kirberg scholastico ecclesiae Bunnensis et suis successoribus facultas concedatur, ut sicut praepositus; decanus et capitulum ipsius ecclesiae possint elegere administratores, pensionarios et rectores decimarum et officiorum ejusque ecclesiae. No. 488.

„ 5. „ Ottoni lantgravio Hassiae, ut pacem cum archiepō Maguntino ineat. No. 489[a].

„ 5. „ Archiepō Maguntino de eodem negotio. No. 489[b].

„ 5. „ Praeceptori ord. B. Mariae Theutonicorum, curet ut archiepus Maguntinus et lantgravius Hassiae pacem inter se componant. No. 490.

„ 5. „ Archiepō Magunt., ne miretur, quod nuntius suus

propter expedienda negotia imperii in Rom. curia retentus sit. No. 491.

1327, 5. Aug. Eidem, ut praepositum Osnaburgensem, qui litteras provisionis ecclesiae Magdeburgensis deferebat, per suas gentes captum pristinae libertati restituat. No. 492.

„ 8. „ Litterae passus pro Henrico Juliacensi, nuntio sedis apostolicae in Alemaniam. No. 493.

„ 8. „ Similes litterae passus pro Ulrico de Lenzburg ord. heremit. S. Augustini, in dioec. Magunt. sedis apostolicae nuntio, quendam falsarium ad curiam transmittente. No. 494.

„ 9. „ Archiepõ Coloniensi, ut Wivandum suae ecclesiae vassallum, qui receptis stipendiis ab ecclesia in Lombardia Lud. Bav. adhaesit, excommunicet. No. 495.

„ 17. „ Universis principibus, nobilibus, civitatibus etc., ut processus contra praedict. Ludv. factos observent, neque ei ullum auxilium sive in pecunia sive in gente armigera praebeant. No. 496.

„ 19. „ Judicibus, ut Ursulam natam Wilhelmi dni. de Enna Constant. dioec. faciant recipi in monasterio in Muneterlingen dictae dioecesis. No. 497.

„ 21. „ Ademarus renuntiatur episcopus Metensis. No. 498[a].

„ 30. „ Eduardo regi Angliae et Philippae natae Guillelmi comitis Hannoniae, ut non obstante tercio consanguinitatis gradu inter se matrim. contrahere possint. No. 498[b].

„ 1. Sept. Rudolpho duci Saxoniae pontifex narrat, quae in causa L. Bavari egerat, et, ut in ecclesiae devotione permaneat. No. 499.

„ 1. „ Archiepõ Maguntino, ut a bellicosis congressibus contra principem Hassiae et ejus primogenitum desistat. No. 500.

„ 8. „ Episcopo Lubecensi, ut Hermanno de Warendorp proconsuli et Liberto ejus fratri, civibus Lubecensibus, concedat licentiam erigendi et dotandi in ecclesia S. Jacobi Lubecensis altare, cujus praesentatio ad eos et eorum haeredes pertineat. No. 501.

„ 12. „ Hermanno de Landenberg grates pontifex de subsidio contra ecclesiae hostes sibi oblato reddit. No. 502.

1327, 13. Sept. Episcopo Frisingensi, ut ecclesiam Brixinensem, cui quondam praefuit, de quibusdam ablatis indemnem reddat. No. 503.

„ 13. „ Archiepō Coloniensi, ut a Johanne de Nassovia resignationem canonicatus et archidiaconatus ecclesiae Herbipol. recipiat, eique in dictis beneficiis Johannem natum Gerlaci comitis de Nassovia subroget. No. 504.

„ 13. „ Adolpho nato Gerlaci comitis de Nassovia, ut cum una ex filiabus burggravii de Nuremberg non obstante consanguinitatis gradu matrimonium contrahere possit. No. 505.

„ 25. „ Burchardus praeficitur ecclesiae Bremensi in archiepum. No. 506.

„ 27. „ Episcopis Albensi et Astensi, ut treugas inter regem Siciliae et marchionem Montisferrati indictas observari curent. No. 507.

„ 1. Oct. Patriarchae Aquileiensi, ut contra Ludov. Bavaro adhaerentes procedat. No. 508.

„ 6. „ Nuntiis sedis apostolicae, ut a praelatis caeterisque ecclesiasticis provinciae Trevirensis subsidium bello contra hostes in Italia exigant. No. 509.

„ 6. „ Archiepō Coloniensi, ut centum personas, quae Lud. Bavaro adhaeserant, a censuris absolvere valeat. No. 510.

„ 7. „ Regis Franciae cancellario, ut electo Bremensi in recuperandis duobus millibus florenorum, quae ejus praedecessor apud quendam civem Parisiensem deposuerat, assistat. No. 511.

„ 11. „ Margarethae ducissae Bavariae, ne eam ejusque familiam confessores inhibere possint, quominus sacram eucharistiam sumant, et quamvis invitae et quomodo coactae ad vitam sustinendam rebus nonnunquam uti debeant, quae ex illicitis collectarum aliarumque exactionum extorsionibus proveniunt. No. 512.

„ 16. „ Episcopo Lubecensi, ut Joh. Holt civi Lubecensi licentiam det fundandi quandam perpetuam vicariam in ecclesia S. Jacobi Lubecensis, et jus patronatus illi ejusque haeredibus conferat. No. 513.

1327, 16. Oct. Judicibus, ut de controversia, quae inter episcopum et capitulum Lubecense vertitur, referant. No. 514.

„ 21. „ Episcopo Brandenburgensi, ut cum Gevehardo nato Burchardi comitis de Mansvelt et Lucharda Walradi comitis de Vollzensteyn (Wolkenstein?) super matrimonio dispenset. No. 515.

„ 21. „ Eidem, ut quaedam beneficia ecclesiastica, quae suae promotionis tempore obtinebat, ad biennium retinere possit. No. 516ª.

„ 3. Nov. Pluribus archiepis et episcopis in Alemannia, Anglia et Francia constitutis, ut processus contra Ludov. Bavar. publicent. No. 516ᵇ.

„ 12. „ Universis Christi fidelibus capellam beati Ludovici in Vienna Pataviensis dioecesis visitantibus indulgentia conceditur. No. 517.

„ 24. „ Archiepō Maguntino, ut canonicos ceterosque ecclesiasticos et cives oppidi Onolspacensis dioecesis Herbipolensis, qui tyrannide L. Bavar. coacti tempore interdicti divina celebraverint vel iisdem adstiterint, a censuris absolvat. No. 518.

„ 25. „ Judicibus, ut Henricum pincernam de Reychenekh canonicum Ratisbonensem, qui Lud. Bav. consociatus quibusdam conflictibus bellicis contra Fridericum ducem Austriae interfuerit, a censuris absolvat. No. 519.

„ 30. „ Episcopo Brandenburgensi, ut priori generali F. F. Heremit. S. Augustini contra Johanem de Bochenheim ejusdem ordinis professorem, qui pro episcopo Coroniacensi (?) se gerit, assistat et hoc de negotio referat. No. 520.

„ 1. Dec. Johanni Bertrando (Rotgerio de Rippis), sedis apost. nuntio, ut quasdam pecuniarum summas de decimis in Maguntina et Brandenburgensi provinciis receptas exigat. No. 521.

„ 7. „ Cardinali legato, ut episcopum Castellanens., qui L. Bav. adhaesit, coram se citet. No. 522.

„ 9. „ Praeposito ecclesiae Ravennatensi ecclesiae Castellanensis administratio committitur. No. 523.

„ 10. „ Cardinalis legatus eidem administratori conservator constituitur. No. 524.

1327, 10. Dec. Eidem legato, ut contra episcopum Castellanensem, si noluerit comparere, censuris procedat. No. 525.

„ 25. „ Episcopo Lubecensi fructus percepti, antequam esset per sedem apostolicam confirmatus, remittuntur. No. 526.

„ 29. „ Archiepō Coloniensi, ut cum Armanno de Eldene et Beatrice nata Franconis de Snellenberg super matrimonio contracto dispenset. No. 527.

„ 29. „ Eidem, ut Arnaldum de Strata, qui per vim et metum intraverit monasterium S. Mariae Campensis ord. cisterc. et professus fuerit, a religionis voto absolvat. No. 528.

1328. 1. Jan. Archiepō Maguntino, ut processus contra L. Bavar. in Thuringia et marchionatu Misnensi publicet. No. 529.

„ 1. „ Eidem terminus quindecim millia floren. solvendi prorogatur. No. 530.

„ 12. „ Eidem, ut cum Rudolpho de Wiswile armigero et Anna nata Hoppelini militis Constant. dioec. de matrimonio dispenset. No. 531.

„ 16. „ Judicibus, ut excommunicationis et interdicti sententias in Rudolphum juniorem comitem et marchionem de Baden promulgatas per archiepum Maguntinum, quod quaedam bona episcopi et capituli Spirensis, qui L. Bavar. adhaeserunt, ceperint, revocent. No. 532.

„ 16. „ Archiepō Maguntino, ut duobus clericis per praedictum Rudolphum praesentandis parochiales ecclesias in Steyn et in Buhel Spirensis dioecesis vacantes conferat. No. 533.

„ 16. „ Rudolpho juniori marchioni de Baden, ut omnia bona per se male ablata, ad quorum restitutionem teneatur, sibi vero non constiterit, a quibus ea habuerit, hospitali pauperum de Pforzheim dioecesis Spirensis erogare possit. No. 534.

„ 17. „ Archiepō Maguntino, ut conventui monialium ord. praed. in Pforzheim Spirensis dioecesis parochialem ecclesiam dicti loci uniat. No. 535.

„ 20. „ Episcopo Constant., ut monasterio in Scutura ord. S. Benedicti Argentin. dioecesis omnibus fere bonis

per Lud. Bav. sequaces spoliato, ecclesiam in Kurmigen (Bervuringen?) suae dioecesis unire possit. No. 536.

1328, 23. Jan. Episcopo Wormat., ut cum Gerlaco comite de Nassowe ejusque uxore super hoc, quod ipse, quando contraxerit matrimonium, fuerit subdiaconus, dispenset. No. 537.

„ 30. „ Archiepō Salzeburgensi, ut mensae episcopali Pataviensi parochialēm uniat ecclesiam in Weytn. No. 538.

„ 31. „ Archiepō Bremensi, ut terras marchionatus Brandeburgensis a Ludovico olim duce Bavariae invasas interdicto ecclesiatico supponat. (Vid. Rainald. ad h. a. § 41.) No. 539.

„ 8. Febr. Comiti Geldrensi, ne ullus delegatus vel sedis apostolicae nuntius in eum et uxorem et filios eorum excommunicationis atque in ejus terras interdicti sententias promulgare possint. No. 540.

„ 11. „ Maguntinis, ut excessum in quendam religiosum ord. S. Augustini, qui processus contra L. Bavar. publicaverat, commissum corrigant. No. 541.

„ 14. „ Cardinali legato, moneat per publicum edictum populum Rom., ut Marsilium de Padua et Johannem de Janduno capiant. No. 542.

„ 16. „ Comiti Geldrensi, ut in ecclesiae devotione perseveret. No. 543.

„ 24. „ Episcopo S(ec)oviensi, ut monasterio S. Lamberti dioecesis Salzeburg. parochialem ecclesiam S. Viti in Berzzuchirichen (Bergzuchirchen?) suae dioecesis uniat. No. 544.

„ 28. „ Columnenses aliosque nobiles Romanos pontifex laudat, quod L. Bavaro viriliter resistant. No. 545.

„ 28. „ Archiepō Bremensi, curet, ut interdictum in marchionatus Brandenburgensis terris observetur. No. 546.

„ 3. Mart. Informatio seu processus contra Jacobum episcopum Castellanensem, qui L. de Bavaria adhaesit. No. 547.

„ 4. „ Alberto duci Austriae, quod ejus nuntium recipiens petitionem de Friderici ejus fratris in regem Romanorum electi confirmatione admittere nequeat. (Vid. Rayn. ad h. a. § 38.) No. 548.

1328, 5. Mart. Legato Tusciae, ut contra Donatum ord. S. Augustini, qui favore Lud. Bavari episcopatum invaserit, severe procedat. No. 549.

„ 7. „ Abbati monasterii S. Pauli extra muros urbis, ut furente tyrannide Bavari in urbe castra ad suum monasterium spectantia vicario urbis et rectori patrimonii in custodiam tradat. No. 550.

„ 7. „ Columnensibus aliisque nobilibus Romanis, ut Bavari consortium evitent eique resistant. No. 551.

„ 10. „ Constitutio, qua omnes monentur, qui in Lombardia superiori et marchia Januensi auctoritate propria florenos cudunt, ut infra trium mensium spatium ad curiam veniant rationem iniquitatis ipsorum reddituri. No. 552.

„ 17. „ Universis archiepis et episcopis etc. de securo conductu pro comite de Buchecke in Alemanniam revertente. No. 553.

„ 17. „ Episcopo Constant., ut monasterio in Friemsperg ord. cisterc. parochialem ecclesiam in Raperswile uniat. No. 554.

„ 21. „ Eidem, ut cum Conrado de Rechberg nato Alberti de Hohenrechberg armigeri et Lutgardi nata Bartholdi de Archem super matrimonio contracto dispenset. No. 555.

„ 21. „ Judicibus, ut Johannem electum in praepositum monasterii Sti. Petri de Montesereno Magdeburgens. dioec. confirment. No. 556.

„ 21. „ Archiepis Colon. Maguntino et Trevirensi, ut in ausus temerarios fratrum domus B. Mariae Teutonicorum in Pomerania et Prussia, qui conciliante Lud. Bavaro filio marchionatum Brandeburgensem et episcopatum Vladislaviensem invaserint ferro ignique omnia vastantes, (severe procedant?) (Vid. Rayn. ad h. a. § 41.) No. 557.

„ 25. „ Ulrico rectori parochialis ecclesiae in Bomekilch Constant. dioec., ne Dietherum de Stauf ad dictam ecclesiam per Lud. Bavarum praesentatum admittat. No. 558.

„ 3. Apr. Fridericus renuntiatur episcopus Eistetensis. No. 559.

1328, 26. Apr. Johannes ecclesiae Bambergensi praeficitur in episcopum. No. 560.

„ 4. Mai. Albertus monasterio Eberacensi Herbip. dioec. in abbatem praeficitur. No. 561.

„ 7. „ Bertholdus de Bouchegga renuntiatur Spir. episcopus. No. 562.

„ 7. „ Universis principibus et praelatis in electione regis Romanorum in imperatorem promovendi vocem habentibus processus contra Lud. Bav. habitus mittitur. No. 563.

„ 7. „ Archiepō Magunt., ut, si fieri possit, electionem novi regis Romanorum ad duos menses proroget. No. 564.

„ 15. „ Nuntio sedis apostolicae, ut in canonicos monasterii S. Salvatoris ord. S. Augustini de Venetiis Lud. Bavaro adhaerentes censuris procedat. No. 565.

„ 21. „ Jacobo de Columna, ut populum Romanum ad capiendos Marcelium de Padua et Johannem de Janduno fautores Lud. Bav. inducat. No. 566.

„ 28. „ Universis praelatis, ut Michaelem de Cesena et Bonagratiam ord. minorum haereticis adhaerentes capiant et ad curiam mittant. No. 567.

„ 28. „ Iisdem, ut Guillelmum Okam ord. min. capiant et ad curiam transmittant. No. 568.

„ 29. „ Regi Franciae, ne aegre ferat, quod contra Puclinum Esburam Lud. Bav. fautorem procedatur. No. 569.

„ 31. „ Angelo electo Castell., ut quamvis non habeat super provisione litteras, nihilominus administrationem suae ecclesiae exerceat. No. 570.

„ 10. Juni. Archiepō. Maguntino, ut cum episcopo Matherensi,(?) qui in locis, quod Lud. Bav. faveant, interdictis simplicitate potius quam malicia pontificalia exercuerit, de irregularitate dispenset. No. 571.

„ 20. „ Rectori ducatus Spoletani, ut rectori patrimonii contra sequaces Lud. Bav. assistat. No. 572.

„ 29. „ Archiepō Magunt:, ut moneat, immo censuris compellat canonicos ecclesiae Spirens., ut Bertholdum electum recipiant et ei obediant. No. 573.

„ 29. „ Eidem archiepō., ut iuramentum, quod Humbel fautor Lud. Bavari a nonnullis canonicis et personis eccle-

siast. Spirensis ecclesiae per vim extorserit de non recipiendis et publicandis contra eundem Ludovicum processibus, nullum pronuntiet et ipsum juramentum observari prohibeat. No. 574.

1328, 30. Jun. Monasterio Halbrunensi ord. cisterc. dioec. Herbipol. jus patronatus super quibusdam parochialibus ecclesiis confirmatur. No. 575.

„ 7. Juli. Episcopo Tudertino, moneat Tudertinos, ut a fautoria Lud. Bav. recedant. No. 576.

„ 10. „ Litterae passus pro Ludovico de Waldeka monacho monasterii in Waldsassen ord. cist. dioec. Ratisbon in Alemanniam revertente. No. 577.

„ 15. „ Rudolpho duci Saxoniae, Henrico Magnopol., Johanni de Slavia et aliis nobilibus terrae Slaviae, ut contra Lud. filium Lud. Bavari marchionatum Brandenburgens. indebite tenentem viriliter procedant. No. 578.

„ 15. „ Communi Velletrensi, ne Lud. Bav. adhaereant, immo eidem viriliter resistant. No. 579.

„ 15. „ Episcopo Trajectensi, ut Raynaldo comiti Geldriae sub certa annua pensione decimas novalium ejus terrae, quas praedecessores sui olim tenuerunt, et nunc ipse tenet et percipit, in feudum concedat et confirmet. No. 580.

„ 21. „ Archiepõ Coloniensi, ut Gotfrido de Hardwost laico suae dioecesis, qui capellae S. Notburgis reditus pro quatuor capellanis inibi perpetuo Domino servituris sufficientes donaverit, ipsi et ejus heredibus jus dictos capellanos praesentandi reservet. No. 581.

„ 30. „ Regina Franciae de sua devotione laudatur, regemque hortari velit, ut Romanos aliosque Italos ad debellandos Lud. Bav., Petrum de Corbaria et Michaelem de Cesena fortiter excitet. No. 582.

„ 5. Aug. Legato Tusciae, ut adhaerentes L. Bavaro ad cor reversos a censuris ecclesiasticis absolvat. No. 583.

„ 8. „ Judicibus, ut occisores archiepi Magdeburg. denuntient et faciant denuntiari excommunicatos. No. 584.

„ 8. „ Archiepõ. Brem., ut omnes, qui episcopo Caminensi in adipiscenda episcopatus possessione restituerint,

a censuris absolvat, dummodo ad ejusdem episcopi mandata veniant et satisfaciant. No. 585.

1328, 28. Aug. Regi et reginae Franciae exitus L. Bav. et Petri de Corb. ex urbe et ingressus cardinalis legati et duorum nobilium de Columna pontifex annuntiat. (Vid. Rayn. ad h. a. § 50.) No. 586.

„ 28. „ Carolo comiti Alenconii, Lud. duci Borbonens, Roberto de Atribato, comiti Bellimontis et cancellario Franciae super eodem. No. 587.

„ 4. Sept. Nonnulli clerici Rom., qui L. Bavaro adhaeserunt et officia ac beneficia ab eo receperunt, absolvuntur a censuris. No. 588.

„ 5. „ Cardinali legato, ut in fratres ord. min. Ravennat. et Forlivienses, qui Michaeli de Cesena adhaerentes interdictum violaverint, censuris ecclesiast. procedat. No. 589.

„ 13. „ Tholosanis significatur, urbem rom. L. Bav. et Petro de Corbaria fugatis in solitam ecclesiae devotionem esse reversam. No. 590.

„ 13. „ Reatini laudantur et monentur, ut in ecclesiae devotione perseverent. No. 591.

„ 20. „ Cardinali legato, ut processus contra L. de Bavaria ejusque sequaces publicari et vulgarizari faciat. No. 592.

„ 20. „ Eidem, ut contra religiosos et saeculares, qui interdictum violaverint, obloquentes de apostolica sede in favorem Lud. de Bav. et Petri de Corbaria, procedat eosque puniat. No. 593.

„ 28. „ Administratori eccles. Basileens., ut confessor eum a sententiis, quas in expugnando intruso ecclesiae Basileens. forsan incurrerit, absolvere possit. No. 594.

„ 4. Oct. Regi Franciae de Flandriae reductione pontifex gratulatur et significat, Johannem cardinalem legatum in urbe pacem reconciliasse, L. Bav. et Petro de Corbar. profligatis. No. 595.

„ 6. „ Eidem, ut electo Magunt. favere velit neque aegre ferat, quod ad hanc sedem personam a rege Bohemiae designatam non promoverit. No. 596.

„ 11. „ Henricus praepositus Bunnensis renuntiatur episcopus Maguntinus. No. 597.

1328, 11. Oct. Judicibus, ut electum Magunt. in dictae ecclesiae possessionem introducant et contra obsistentes procedant. No. 598.

„ 14. „ Electo Magunt., ut administrationem suae ecclesiae in spiritualibus, non obstante quod apostolicas de sua promotione literas nondum receperit, adire et exercere possit. No. 599.

„ 18. „ Capitulo Argentin. pontifex, electum Spirens. ad sedem Argentinens. se transtulisse, significat et jubet, ut eidem obediant. No. 600.

„ 11. Nov. Nuntio sedis apost., ut literas de promotione electi Magunt. apostolicas archiepis Colon. et Trevirensi tradat. No. 601.

„ 28. „ Bertholdus eccles. Argentin. praeficitur in episcopum. No. 602.

„ 4. Dec. Episcopo Lausan., ut decimam triennalem et pecuniam inde collectam in sua civitate et dioecesi mittat ad curiam. No. 603.

„ 18. „ Henrico Lantgravio Hassiae aliisque nobilibus provinciae Magunt., ne archiepō resistant, sed ei pareant et contra rebelles praesto sint. No. 604.

„ 21. „ Archiepo Colon. pontifex se excusat, quod ejus preces de monalibus oppidi Bunnensis non exaudiverit. No. 605.

„ 21. „ Eidem, ut pacem cum episcopo Leodiensi colat. No. 606.

„ 21. „ Comiti Geldrensi se excusat pontifex, quod preces per ejus nuntios sibi oblatas non exaudiverit. No. 607.

„ 28. „ Regi Franciae, quod ejus preces de conferendo archiepiscopatu Trevirensi electo Magunt. non exaudiverit. No. 608.

1329. 8. Jan. Archiepo Trevir., ne electo Magunt. sese opponat. No. 609.

„ 8. „ Regi Bohem. pontifex se excusat, quod ejus preces super translatione archiepiscopi Trevirensis, patrui ejus, ad ecclesiam Colon. admittere non potuerit. No. 610.

„ 10. „ Episcopo et archidiacono Leodiensi, ut impediant, quominus officiales Rom. curiae in istis partibus terras

et ecclesias comitatus Lucemburg. sine causa ecclesiastica interdicto ulterius supponant. No. 611.

1329, 10. Jan. Judicibus, ut monasterio Friensberg dioec. Constant. parochialem ecclesiam in Raperswiler uniant. No. 612.

„ 15. „ Cardinali legato, ut contra Francisc. de Tregesto, ministrum ord. minorum in Slavonia, fautorem Michaelis de Cesena, procedat. No. 613.

„ 15. „ Archiepo Colon., ne detractoribus in Henricum de Juliaco praepositum Colon., qui sui honoris zelator esset, credat. No. 614.

„ 20. „ Alberto duci Austriae, ut suum fratrem ad recedendum a fautorum L. Bavari consortio hortetur. No. 615.

„ 24. „ Archiepo Colon., ut triginta laicos a sententiis et poenis, quas adhaerendo L. Bav. incurrerint, absolvere valeat. No. 616.

„ 24. „ Episcopo Leodiensi, permittat Wilhelmo comiti Juliac., ut corpus quondam Philippi de Wildenberch, ejus consanguinei, de monasterio Stenveldensi ad quandam capellam in oppido Nidecgin ab ipso construendam transferat. No. 617.

„ 26. „ Archiepo Brem., ut contra comitem de Holsatia, qui pecunias decimarum camere apost. collectas in Dacia abstulerit, censuris ecclesiast. procedat. No. 618.

„ 28. „ Episcopo Merseburg. pontifex se excusat, quod ejus preces non potuerit exaudire. No. 619.

„ 30. „ Episcopo Osnaburg. mandatur, ut contra nonnullos, qui processuum contra L. Bav. publicationem impedierint, acriter procedat. No. 620.

„ 11. Febr. Archiepo Brem., ut, quae ipsi tunc in curia residenti communicanda domino Magnopol. commiserit, quantocius exequatur. No. 621.

„ 11. „ Domino Magnop., ut, quae archiepus Bremens. nomine pontificis ei referet, credat. No. 622.

„ 7. Mart. Senensibus, ut processus contra L. Bavari fautores publicatos observent et observari curent. Nr. 623.

„ 7. „ Iisdem, ut L. Bavaro et Petro de Corbar. eorumque sequacibus vias et passus inter Pisas et Lucam rumpi et claudi ad instar Florentinorum faciant. No. 624.

1329, 7. Mart. Episcopo Senensi de eodem argumento. No. 625.
„ 7. „ Episcopo Pistor. omnia bona Jacobi Alberti de Prato olim episcopi Castellan., qui adhaerens Petro de Corb. se declarari cardinalem fecit, in commendam conceduntur. No. 626.
„ 15. „ Cardinali legato, ut processus contra Joannem et Luchinum natos Mathaei de Vicecomitibus habitos publicari et ipsos arctius evitari faciat. No. 627.
„ 15. „ Naulenses laudantur, quod episcopum per Petrum de Corb. intrusum repulerint, et Theodoro episcopo Naul. obediant. No. 628.
„ 17. „ Regi Franciae pontifex se excusat, quod ejus preces de ecclesia Colon. non potuerit exaudire. No. 629.
„ 22. „ Episcopo Castellan., ut in Joannem presbyterum Venetum, qui Lud. Bavaro et Petro de Corb. adhaeserit, severe animadvertat. No. 630.
„ 24. „ Cardinali legato, ut contra omnes complices et sequaces L. Bav. et Petri de Corb. procedat. No. 631.
„ 29. „ Anconitanis, ut rectori marchiae in profligandis Lud. Bav. ejusque fautoribus auxilium ferant. No. 632.
„ 2. Apr. Marchioni de Baden aliisque nobilibus et episcopis Argentinensi et Lingonensi, ut suarum terrarum passus ita custodiant et occludant, ut Michael de Cesena, Guillelmus Ockam et Bonagratia transituri capi possint. No. 633.
„ 18. „ Comiti de Nassovia, ut in ecclesiae devotione perseveret. No. 634.
„ 22. „ Episcopo Const., ut cum Ottone marchione de Asperg et Catharina nata Petri de Grandissono super matrimonio dispenset. No. 635.
„ 22. „ Perusinis et Anconitanis, ut rectori marchiae in debellandis L. Bavari fautoribus praesto sint. No. 636.
„ 1. Mai. Electo Argent., ut incolas villae Hagenau a censuris, quas adhaerentes L. Bavaro incurrerint, absolvat. No. 637.
„ 3. „ Episcopo Leodiensi, ut Simonem spurium Joannis de Halen ad succedendum dicto Joanni tamquam haeredem legitimum cum omnibus juribus et privilegiis, quibus idem Joannes fruebatur, legitimet. No. 638.

1329, 5. Mai. Episcopo Florent., ut abbatem monasterii S. Sabini Pisani, qui L. de Bav. et Petro de Corb. adhaeserit, a censuris absolvat. No. 639.

„ 5. „ Reginae Franciae pontifex, Romanos, Pistoienses, Lucanos, Mediolanenses ac Lombardos L. de Bav. et Petrum de Corbar. profligasse ipsumque Bavarum una cum Michaele de Cesena Cremonam aufugisse, annuntiat. No. 640.

„ 6. „ Constitutio, qua Mediolanens. ab interdicto liberantur. No. 641.

„ 8. „ Werto pincerna renuntiatur episcopus Bambergensis. No. 642.

„ 9. „ Walramus ecclesiae Spirensi in episopum praeficitur. No. 643.

„ 13. „ Comiti Juliacensi, ut Lud. Bav. sequaces fortiter repellat. No. 644.

„ 15. „ Cardinali legato, ut Mediolanensibus in profligandis Lud. Bav. et Petro de Corb. eorumque sequacibus auxilium ferat. No. 645. [No. 646 ?]

„ 18. „ Argentinensibus conceditur, ut quoties eorum civitas interdicto ecclesiastico supposita sit, in ecclesia clausis januis divina celebrari facere possint. No. 647.

„ 18. „ Iisdem, ut transsumpta privilegiorum eorum ecclesiae ab episcopis et Friderico imperatore concessorum transmittant, si a sede apostolica ea confirmari velint. No. 648.

„ 31. „ Iisdem pontifex significat, eorum nuntios benigne se suscepisse et petitionibus annuisse. No. 649.

„ 7. Jun. Cardinali legato, ut interdictum, cui castra et loca in districtu urbis et patrimonii, quae Lud. de Bav. ejusque sequacibus victualia adduxerint, supposita sint, suspendat. No. 650.

„ 7. „ Episcopo et priori praedicatorum Cortonensi, ut contra omnes Lud. Bavaro et Petro de Corb. adhaerentes procedant. No. 651.

„ 17. „ Episcopo Senensi, ut asseclas Petri de Corb. dispersos et vagos capi ipsisque vias et passus concludi procuret. No. 652.

„ 21. „ Salamannus renuntiatur episcopus Wormatiensis. No. 653.

1329, 22. Jun. Azoni de Vicecomitibus, quod relictis L. Bavari partibus ad devotionem ecclesiae redierit, pontifex gratulatur. (Vide Rayn. ad h. a. § 4.) No. 654.

„ 24. „ Capitulo Wormat., ut praedicto electo episcopo obediant. No. 655.

„ 25. „ Cum Ruperto comite Palatino Rheni et Beatrice nata quondam Stephani ducis Bav. de matrimonio contrahendo dispensatur. No. 656.

„ 7. Jul. Joanni de Castagnolis canonico Spir., ut propter rebellionem Spirensium L. Bavaro faventium exul in absentia fructus percipere possit. No. 657.

„ 12. „ Eugubinis, ut Lud. Bav. sequacibus resistant. No. 658.

„ 15. „ Joanni comiti Holsatiae et Micislavae natae comitis de Wittenborch, ut non obstante quarto consanguinitatis gradu matrimonium contrahere possint. No. 659.

„ 25. „ Archiepo Colon., ut in causa, quae inter priorem provincialem fratrum praedic. provinc. Saxoniae et homines villae Tremonensis suae dioecesis vertitur, procedat. No. 660.

„ 13. Aug. Judicibus, ut electo Wormat. in adipiscenda ejus ecclesiae possessione assistant, et contra rebelles procedant. No. 661.

„ 13. „ Electo Wormat., ut omnes, qui ei restiterint, a censuris absolvere possit. No. 662.

„ 18. „ Azoni de Vicecomitibus, ut in ecclesiae devotione perseveret, neque ullum L. Bavaro auxilium impendat. No. 663.

„ 23. „ Judicibus, ut inter Giseonem de Holsatia et Albertum Brunswicensem, quorum alter per sedem apostolicam, alter per capitulum ad sedem Halberstadensem electus fuerat, concordiam componat. No. 664.

„ 25. „ Judicibus, compellant canonicos Magunt., ut suo archiepo obediant et bona ablata ei restituant. No. 665

„ 2. Sept. Universis Christi fidelibus eleemosynam fabricae ecclesiae Xantensis Colon. dioec. largientibus indulgentia datur. No. 666.

„ 15. „ Pisani ab excommunicationibus, quas adhaerendo L. Bavaro et antipapae incurrerunt, absolvuntur. (Vid. Rayn. ad h. a. § 8.) No. 667.

1329, 5. Oct. Episcopo Nebiensi, ut omnes, qui in insulis Sardiniae et Corsicae L. Bavaro et antipapae adhaeserint, ad ecclesiae devotionem redeuntes a censuris absolvere possit. No. 668.

„ 5. „ Eidem, ut contra quendam se legatum L. Bavari et antipapae dicentem procedat eumque capiendum curet. No. 669.

„ 13. „ Conceditur ecclesiam Colon. visitantibus certis anni festivitatibus indulgentia. No. 670.

„ 20. „ Archiepo Colon., ut Conradum Merkingen canonicum ecclesiae Novimonasterii dioec. Herbipol. a sententiis, quas L. Bav. adhaerendo incurrerit, absolvat. No. 671.

„ 26. „ Universis Christi fidelibus capellam in Monreberg(?) dioec. Colon. visitantibus datur indulgentia. No. 672.

„ 27. „ Judicibus, ut contra oppidanos de Geysmar Magunt. dioec., qui praepositum propter publicationem processuum contra L. Bav. in dioecesi Magdeburg. ab eo factam ceperint suisque bonis spoliaverint, censuris procedant. No. 673.

„ 30. „ Pistorienses ab excommunicationibus, quas favendo L. Bavaro, antipapae et Castruccio incurrerunt, absolvuntur. No. 674.

„ 8. Nov. Azoni de Vicecomitibus de reditu ad ecclesiae devotionem pontifex gratulatur. No. 675.

„ 17. „ Magistro et fratribus B. Mariae Theutonicorum, ut Lud. Bavar. a detentione marchionatus Brandenburg. repellant. No. 676.

„ 17. „ Henricus Pincerna renuntiatur episcopus Eystetensis. No. 677.

„ 21. „ Judicibus, ut Maguntinos, qui familiares archiepi Trevir. percusserint, a censuris absolvant. No. 678.

„ 24. „ Cardinali legato Lombard., ut contra Michaelem de Cesena processus promulgandos curet. No. 679.

„ 26. „ Azo de Vicecomitibus et sui fratres ratificant, quae circa L. Bav. et Petrum de Corb. et eorum sequaces procuratores sui coram pontifice promiserant et juraverant. No. 680.

„ 4. Dec. Legato Lombardiae, ut de his, quae procuratores Raymundi et Opiconis marchionum Estensium ad

ecclesiae devotionem redeuntium pontifici promiserant, publica fieri faciat instrumenta eaque ad curiam transmittat. No. 681.

1329, 5. Dec. Eidem, ut litteras apost. contra fratres ord. min. L. Bavaro et antipapae adhaerentes promulgari faciat. No. 682.

„ 11. „ Regi Siciliae, ut Pisanos, expulsis L. Bavaro et antipapa, ad gratiam admittat. No. 683.

„ 23. „ Pisanis, ut in ecclesiae devotione perseverent. No. 684.

1330, 3. Jan. Inquisitoribus haereticae pravitatis in Lombardia, ut contra Pergamenses interdicti violatores et sequaces haereticorum procedant. No. 685.

„ 7. „ Nuntio sedis apost., ut Laudenses olim L. Bavari et antipapae fautores a censuris absolvat et eorum civitatis regimen assumat. No. 686.

„ 8. „ Cardinali legato, ut de statu monasterii S. Mariae de Boninghaco ord. S. Benedicti dioec. Valvensis se informet, et an expediat, idem capitulum basilicae S. Petri in urbe, quod, dum Lud. Bavarus ibidem moram faciebat, ab ipso omnibus fere bonis spoliatum fuerat, uniri ad resarcienda damna perpessa. No. 687.

„ 17. „ Basileensibus, ne L. Bavarum et ejus officiales recipiant. No. 688.

„ 19. „ Episcopo Argent. et electo Spir., ut processus et sententias in L. Bavar. et sequaces latas publicent. No. 689.

„ 21. „ Inquisitoribus haereticae pravitatis in provincia S. Francisci (i. e. Umbria), ut omnes de adhaerendo L. Bavaro et antipapae suspectos citent. No. 690.

„ 6. Febr. Instrumentum public. de absolutione Pisanorum, qui Lud. Bavaro et antipapae adhaeserant. No. 691.

„ 11. „ Iudicibus, ut in omnes L. Bavari et antipapae sequaces in provincia Januensi animadvertant et Berengarium de Mari ab antipapa archiepum Januens. constitutum ad curiam citent. No. 692.

„ 12. „ Andreae Tudert. de expulsione Joannis Sciarrae Lud. Bavari vicarii et de reductione Tudertinorum ad ecclesiae devotionem. No. 693.

1330, 15. Febr. Legato Tusciae, ut Romanos partibus L. Bavari et antipapae relictis (vid. Theiner: Cod. dipl. S. sedis T. I. No. 547 pag. 570—573; et Rayn. ad h. a. § 40.) ad devotionem ecclesiae recipiat. No. 694.

„ 20. „ Eidem, ut Cornetanos recedentes a partibus L. Bavari et antipapae a censuris absolvat. No. 695.

„ 5. Mart. Episcopo Constant., ut cum Conrado nato Conradi comitis de Friburgo acolito suae dioec. super natalium defectu dispenset. No. 696.

„ 6. „ Episcopo Patav., ut cum Ottone nato Ottonis Austriae et Stiriae ducis super defectu natalium dispenset. No. 697.

„ 2. April. Episcopo Tornac., ut incolas villae Ardemburgensis, qui Brugensibus in eorum rebellione contra comitem Flandriae adstiterint, ad cor reversos a censuris absolvat. No. 698.

„ 2. „ Ducibus, comitibus, communitatibus caeterisque fidelibus, ne a Lud. Bav. vel ejus sequacibus se decipi permittant, sed in ecclesiae devotione sint constantes. No. 699.

„ 17. „ Episcopo Constant. monasterium S. Galli in commendam datur. No. 700.

„ 19. „ Rudolpho duci Saxoniae conceditur, ut ducatus Saxoniae et terrae ad eum spectantes interdicto subjici non possint. No. 701.

„ 20. „ Episcopo Leodiensi, ut quandam inter se et cives suos initam compositionem de lavandis gabellis confirmare valeat. No. 702.

„ 4. Mai. Eidem, ut Loretam comitissam de Spanheym et quosdam ejus complices, qui Balduinum archiepiscopum Trevirensem carceri mancipaverint, ad cor reversos a censuris absolvat. (Vid. Reg. Secret. An. XIV. ep. 1880. Tom. VII. fol. 358 et comm. P. I. ep. 993. Rayn. ad h. a. § 51.) No. 703.

„ 9. „ Raynaldo comiti Geldrensi, ut de manibus laicorum quasdam decimas in dotem augmentandam cujusdam ecclesiae per se constructae convertendas recuperare possit. No. 704.

„ 10. „ Facio comiti de Donoratero Pisano, ut Petrum de

Corbaria antipapam, quem sub sua potestate habeat, quam primum sub securo conductu, non obstantibus minis Lud. Bavari, ad Rom. curiam mittat. No. 705.

1330, 10. Mai. Baiulo dicti comitis super eodem argumento. No. 706.

„ 10. „ Archiepiscopo Pisano super eodem. No. 707.

„ 13. Jun. Episcopo Lucano, ut incolas Massae Casalis suae dioecesis, abjuratis per eorum procuratores et nuntios in publico Avenionensi consistorio erroribus, ab excommunicationibus, quas favendo Lud. Bavaro, antipapae et Castruccio incurrerint, absolvat, inserto procuratorum instrumento de promissis confecto. No. 708.

„ 17. „ Maguntini a censuris, quas propter excessus in monasterio S. Albani et aliis locis commissos incurrerant, absolvuntur. No. 709.

„ 26. „ Episcopo Argentin., ut inquirat et referat, an administratio monasterii Laureac. ord. L. B. dioec. Augustensis collata Cunoni monacho Elvacensi in dicti monasterii commodum vertatur. No. 710.

„ 1. Jul. Episcopo Const., ut monasterio Turicensi monialium ord. S. B. suae dioecesis parochial. ecclesiam S. Petri infra muros Turic. uniat. No. 711.

„ 7. „ Aggravantur processus contra Tudertinos adhaerentes Lud. Bav. et Petro de Corbaria antipapae. No. 712.

„ 13. „ Archiepo Pisano, quomodo in reconciliando Petro de Corb. antipapa procedere debeat, praecipitur. No. 713.

„ 13. „ Facio comiti de Donoratico, ut Petrum de Corb. archiepo Pisano tradat. No. 714.

„ 13. „ Archiepo Pisano et episcopo Lucano, ut omnes, qui Petrum de Corbaria receptaverint, absolvere a censuris possint. No. 715.

„ 13. „ Iisdem, ut abbatem monasterii S. Savini ab excommunicatione, quam adhaerendo L. Bavaro incurrerint, absolvant. No. 716.

„ 13. „ Petro de Corb. de reditu ad ecclesiae devotionem et prono ad abjurandos errores commissos animo pontifex gratulatur, significatque, ejus litteras ea de

re sibi scriptas publico in consistorio legi se fecisse, suadetque, ut ad Rom. curiam quam cito properet ad perficiendam solemnius suam reconciliationem, et interim Pisis in conspectu publico coram testibus abjurationem suorum errorum faciat, insertis Petri ad pontificem datis literis. No. 717.

1330, 13. Jul. Petro de Corbaria de eodem negotio. No. 718.

„ 13. „ Comiti de Donoratico de opera in reductione Petri de Corb. adhibita pontifex gratulatur et significat, se eundem paterne recepturum. No. 719.

„ 13. „ Archiepō Pisano et episcopo Lucano, ut commissa de Petri de Corbaria abjuratione prosequantur. No. 720.

„ 13. „ Iisdem, ut eundem Petrum, postquam suos errores abjuraverit, absolvant. No. 721.

„ 13. „ Iisdem, ut dictum Petrum ad curiam transmittant. No. 722.

„ 13. „ Iisdem, ut annuam trium milium floren. auri pensionem praedicto Petro assignent. No. 723.

„ 13. „ Comiti de Donoratico pontifex significat, sub quibus conditionibus Petrum de Corb. ad ecclesiae devotionem admiserit. No. 724.

„ 13. „ Abbati S. Savini prope Pisas, ut magistro Raymundo in reconciliando Petro de Corb. praesto esse velit. No. 725.

„ 26. „ Epō Argentin., ut monasterio S. Petri in silva nigra duas parochiales ecclesias Constant. dioecesis uniat. No. 726.

„ 30. „ Eidem, ut statutum per praepositum et capitulum ecclesiae Embriacensis dioec. Constant. factum confirmet. No. 727.

„ 31. „ Eidem, ut mensae episcopali Constant. ecclesiam in Tengen prope oppidum Kaiserstul eiusdem dioec. uniat. No. 728.

„ 9. Aug. Petro de Corbaria de consilio curiam Rom. adeundi pontifex gratulatur et prosperum iter exoptat. No. 729.

„ 31. „ Bonifacio comiti de Donorat. Petrum praedictum Avenionem feliciter pervenisse significat et solemni in consistorio publico abiurasse. No. 730.

1331, 2. Sept. Archiepo Pisano et epo Luc. de eodem negotio. No. 731.

„ 3. „ Pisanis de eodem negotio. No. 732.

„ 6. „ Epo Lausan., ut contra Lud. Bav., si per suam dioecesim transiret, processus publicet et per alios promulgari faciat. No. 733.

„ 7. „ Eidem, ut clerum et populum suae dioec. moneat, ne Lud. Bavar. recipiant, sed ei ubique resistant. No. 734.

„ 7. „ Regi Franciae Petrum de Corb. omnibus erroribus et haeresibus abiuratis ad gratiam ecclesiae receptum pontifex significat. No. 735.

„ 19. „ Epo Parisiensi, ut apostolicas de Petri de Corb. ad ecclesiae devotionem reditu literas publicet et promulgari faciat. No. 736.

„ 19. „ Cantori ecclesiae Paris., ut praedictas litteras apost. episcopo Parisiensi tradat. No. 737.

„ 22. „ Cardinali legato Tusciae, moneat Romanos, ut universis Christi fidelibus, praesertim quibusdam regibus et principibus nota faciant, quae in coronatione Lud. Bavari et antipapae ab eis facta fuerint. No. 738.

„ 26. „ Ministro provinciali fratrum o. min. Alemanniae superioris, ut suos fratres, qui Lud. de Bav. et Petro de Corb. et Michaeli de Cesena olim adhaeserint, a censuris absolvere valeat. No. 739.

„ 26. „ Ottoni duci Austriae pontifex dolet, quod procurante Bohemiae rege pacem cum Lud. Bav. initurus sit, et hanc ob causam dispensationem de matrimonio inter ipsum et filiam eiusdem regis ineundo se denegaturum significat. No. 740.

„ 29. „ Cum Johanne comite Seynensi et Elisabetha nata comitis Juliacensis de matrimonio contrahendo dispensatur. No. 741.

„ 7. Oct. Salmanno epo Wormat. sua electio contra illos, qui ei obstiterunt, confirmatur. No. 742.

„ 23. „ Epo Luc., ut omnes, qui in eius dioecesi a Lud. Bav. vel a Petro de Corb. beneficia acceperint, eisdem privet. No. 743.

1330, 5. Nov. Cardinali legato Tusciae, ut Nicolaum Galgani canonicum S. Angeli in urbe, si Petri de Corb. electioni interfuerit, canonicatu privet. No. 744.

„ 22. „ Judicibus, ut cives Magunt., qui dissidii tempore civilis turres ecclesiae S. Victoris et monasterii S. Albani destruxerint, a censuris absolvant. No. 745.

„ 23. „ Epo Parisiensi et inquisitori haereticae pravitatis in Francia, ut Conradum ord. min. ex provincia Alemanniae, fautorem Lud. Bav. et antipapae, carcere liberent et ordini restituant, iniuncta ei poenitentia salutari. No. 746.

„ 24. „ Reginae Franciae pontifex significat, se eius precibus permotum praefato Conrado libertatem donasse. No. 747.

„ 25. „ Cardinali legato, ut cum Azone de Vicecomitibus vicario autoritate apostol. civitatis Mediolan. ligam de gente armigera mittenda et ab eo recipienda faciat. No. 748.

„ 5. Dec. Petro monacho monasterii S. Petri prope Pisas L. Bavari et antipapae olim fautori absolutio a censuris datur. No. 749.

„ 10. „ Episcopo Ratisbon., ut suo capitulo ecclesiam S. Udalrici uniat. No. 750.

1331, 12. Jan. Episcopo Lausan., ut priorissae et conventui sororum de Insula ord. S. Augustini in villa Bernensi suae dioec. licentiam concedat in dicta villa locum (?) construendi. No. 751.

„ 21. „ Judicibus, ut processum contra Gerardum de Spinulis Januensem, qui Lud. Bav. nomine civitatem Pisanam occupaverit, promulgent eumque citent. No. 752.

„ 22. „ Florentinis pontifex significat regem Bohemiae ad partes Italiae sine suo beneplacito adventurum. No. 753.

„ 31. „ Constitutio de controversia, quae inter episcopum Const. et Fridericum de Toggenburg clericum ejusdem dioecesis vertitur. No. 754.

„ 3. Febr. Cardinali legato Tusciae, ut contra Viterbienses ab ecclesiae devotione recedentes et Lud. Bav. denuo faventes censuris ecclesiasticis procedat. No. 755.

1331, 4. Febr. Episcopo Argent., ut abbatissae et conventui saecularis ecclesiae in Sekingen Constantiensis dioec. parochialem ecclesiam in Bauden uniat. No. 756.

„ 16. „ Archiepo Salzeburg., ut mensae episcopali Ratisbonensi ecclesiam parochial. in Pondorf ejus dioec. uniat. No. 757.

„ 26. Mart. Regi Franciae pontifex se excusat, quod comitem Juliacens. ab expeditione contra Granadenses Saracenos retrahere nequiverit. No. 758.

„ 27. „ Regi Castellae, ut comitem Juliacensem ejusque gentes in praedicta expeditione adjuvet. No. 759.

„ 27. „ Johannes de Göttingen ecclesiae Verdensi praeficitur in episcopum. No. 760.

„ 3. Apr. Judicibus, ut, quae Henricus et Otto comites palatini et duces Bavariae archiepo Salzeburg. ejusque suffraganeis juramento interposito promiserint, inviolabiliter observari curent. No. 761.

„ 9. „ Administratori Basileensi, ut cum episcopis Argentin. et Constant. sese uniat ad resistendum Lud. Bavaro. No. 762.

„ 16. „ Universis Christi fidelibus per Trevirens. et Bisuntinam provincias constitutis eleemosinam ecclesiae fabricae S. Gangulfi Tullensis facientibus indulgentia datur. No. 763.

„ 30. Mai. Episcopo Argentin., ut sequaces L. Bavari ad cor reversos absolvat. No. 764.

„ 1. Jun. Archiepo Bremensi, ut resignationem abbatis monasterii S. Michaelis Hildesemensis ord. S. B. recipiat eique alium dicti monasterii sufficiat. No. 765.

„ 5. „ Episcopo Argentin., moneat principem, quem promptum esse partes L. Bavari relinquere et ligae principum adversus hunc accedere scripserit, ut priusquam isti foederi nomen det, ad devotionem redeat. No. 766.

„ 10. „ Hellembertus renuntiatur episcopus Slesvicensis. No. 767.

„ 10. „ Jacobus canonicus ecclesiae S. Mariae Rotundae de urbe absolvitur a sententiis, quas adhaerendo Petro de Corbaria incurrerat. No. 768.

1331, 14. Jun. Ulricus ecclesiae Curiensi in episcopum praeficitur. No. 769.

„ 19. „ Episcopo Slesvicensi, ut ad suam ecclesiam accedere et usque ad tres menses non obstante, quod literas suae promotionis apostolicas nondum receperit, ipsam gubernare possit. No. 770.

„ 30. „ Magdeburg. poenitentes ob datam satisfactionem et emendam de criminibus in nece ipsorum archiepi commissis a censuris absolvuntur. No. 771.

„ 3. Jul. Episcopo Trident., ut cum nonnullis suae ecclesiae canonicis, qui venationi avium interfuerint, in qua quidam laicus interierit, super irregularitate dispenset eosque rehabilitet. No. 772.

„ 31. „ Henricus renuntiatur episcopus Hildesemensis. No. 773.

„ 5. Aug. Episcopo Slesvicensi quitantia de duobus milibus flor. solutis datur. No. 774.

„ 10. „ Friderico nato Friderici ducis Austriae, ut non obstante defectu natalium ad sacros ordines promoveri possit. No. 775.

„ 13. „ Duci Burgundiae, impediat suas gentes, quominus in litibus et aliis artibus juridicis ad Ludovicum ducem Bavariae tanquam ad imperatorem et regem Alemanniae recurrant. No. 776.

„ 18. „ Ducibus Stetinensibus, ut L. Bavaro ingressuro marchionatum Brandeburgensem, quem suo filio concesserit, viriliter sese opponant. No. 777.

„ 28. „ Friderico seniori nato Friderici ducis Austriae, ut non obstante natalium defectu sacros ordines suscipere et beneficia ecclesiastica accipere possit. No. 778.

„ 3. Sept. Vicario fr. praed. in provincia Theutoniae, ut fratres et religiosas mulieres sui ordinis in praefata provincia a censuris, quas adhaerendo L. Bavaro incurrerint, absolvere valeat. No. 779.

„ 17. „ Interdictum, cui terrae Alberti ducis Austriae ejusque fratris suppositae erant, quod Otto eorum frater minor natu coactus quodammodo ligam cum L. Bavaro inierat, usque ad annum suspenditur. No. 780.

„ 17. „ Friderico nato quondam Friderici ducis Austriae accolito, ut non obstante aetatis et natalium defectu

ad quascunque dignitates ecclesiast. promoveri possit. No. 781.

1331, 24. Sept. Wolframo episcopo Herbipol., ut Judaei in ejus jurisdictione constituti usque ad biennium extra civitatem et dioec. Herbipol. in judicium trahi non possint. No. 782.

„ 25. „ Archiepō Salzeburg., ut cum Henrico abbate monasterii Medlicensis dioec. Patav. de irregularitate dispenset. No. 783.

„ 25. „ Interdictum promulgatum in civitate Basileensi usque ad instans festum Resurrectionis Dominicae suspenditur. No. 784.

„ 27. „ Electo Hildesemensi, ut administrationem sui episcopatus, licet nondum habeat suae promotionis litteras, adire possit. No. 785.

„ 28. „ Judicibus, ut processus contra praelatos et clerum civitatis et dioec. Magunt. per archiepi Trevirens. vicarios factos annullent. No. 786.

„ 19. Oct. Processus contra canonicos et cives Wormat., qui expulso Salmanno episcopo Gerlacum Pincernam intrusum ei suffecerant. No. 787.

„ 10. Nov. Administratori ecclesiae Basileens. ejusque vicario, ut ecclesiam S. Theodori in minori Basilea Constant. dioec. capitulo Basileensi uniant. No. 788.

„ 10. „ Episcopo Constant., concedat incolis oppidi Buron parochianis ecclesiae de Oberwil, ut in quadam capella, quae eodem in oppido est fundata, ecclesiast. sacramenta recipere et ibidem sepeliri possint. No. 789.

„ 10. „ Articuli pacis inter Joh. XXII. summum pontificem et Joh. regem Bohemie initae, in quibus pontifex concedit dicto regi civitates Parmae Mutinae et Regii in feudum (Vid. Rayn. a. 1331 No. 19. p. 510 et a. 1333 No. 26. p. 559) No. 790.

1332, 27. Jan. Walramus renuntiatur archiepus Colonñsis. No. 791.

„ 16. Jun. Judicibus, ut epum Slesvic. in corporalem ejus eccłae possessionem inducant. No. 792.

„ 26. „ Epo Pataviensi, ut monasterio Throni S. Mariae ord. cisterc. ecclesiam in Rupehegoven (?) suae dioc. uniat. No. 793.

1331, 28. Jun. Executoribus, ut canonicos et cives Hildesem. ad obediendum Erico electo ipsorum epō compellant, reiecto Henrico Brunsvicensi intruso. No. 794.

„ 1. Jul. Monasterio montis omnium Angelorum ord . . . . dioec. Curiensis fundatio et dotatio eius per H. ducem Carinthiae facta confirmatur. No. 795.

„ 1. „ Executoribus, ut unionem eccles. parochialis in Naturnes dioeces. Curiens. ab eodem H. duce praedicto monasterio factam confirment. No. 796.

„ 1. „ Epō Pataviensi, ut fundationem et dotationem monasterii Throni S. Mariae per Albertum ducem Austriae factam confirmet. No. 797.

„ 7. „ Epō Trident., ut Elisabetham relictam quondam Gebhardi de Meys a sententiis, quas adhaerendo Lud. Bavaro incurrerit, absolvat. No. 798.

„ 7. „ Universis Christi fidelibus ecclesiam monasterii monialium B. Mariae in Merano ord. S. Clarae Curiens. dioecesis ab Offinia (sic) ducissa Carinthiae fundatam visitantibus conceduntur indulgentiae. No. 799.

„ 7. „ Epō Tridentino, ut quondam Annam filiam Officinae (sic) praedictae ducissae a quibusdam sententiis in quibus, dum vixerit, inciderit praesertim adhaerendo Lud. Bav., absolvat. No. 800.

„ 12. Sept. Johanni duci Brabantiae, ut in negotio erigendae novae ecclesiae cathedralis in suis Lotharingiae, Brabantiae et Limburgiae ducatibus Leodiensem et Cameracensem epōs ad Romanam curiam mittat. No. 801.

„ 26. „ Regi Franciae, ut quid de matrimonio inter regem Bohemiae et primogenitam Friderici quondam ducis Austriae ineundo sentiat, et an conveniat eidem matrimonio dispensationem elargiri rescribat. No. 802.

„ 1. Oct. Domino de Werle et de Slavia, ut in ecclesiae devotione perseverent et processum contra filium Lud. Bav. marchionatus Brandeburgensis invasorem pervulgent. No. 803.

(Fortsetzung folgt.)

XI. Von Zauberapparaten und Hexenakten im Reichsarchiv zu München.

Von

Carl Albert Regnet,
k. Bezirksamtmann a. D.

Studien über des Herzogs Maximilian I. von Baiern Landgebot vom 12. Februar 1611 wider Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufelskünste machten mich auch mit einem Gerüchte bekannt, wonach sich bei einem der im königlich baierischen Reichsarchive in München hinterlegten Hexenacte noch eine Büchse mit Hexensalbe befinden soll. Nun hatte ich schon so manchen Hexenprocessact in Händen gehabt, eine Salbe aber, deren sich die Hexen bedienten, um „auszufahren", wie der technische Ausdruck für die Fahrt auf Besen, Ofengabel oder Schütte Stroh zu nächtlichem Festmahl und Tanz und anderer, weniger unschuldiger Kurzweil lautete, war mir bislang noch nicht zu Gesichte gekommen. Und dacht' ich auch eben nicht daran, die Wirkung dieses wundersamen Specimens selber zu versuchen oder durch Andere versuchen zu lassen, so versprach ich mir gleichwohl von der chemischen Analyse desselben ein nicht ganz uninteressantes Resultat. Wie hübsch war die Aussicht, den gelehrten Theophrastus Paracelsus zu controliren, der bekanntlich behauptet, selbe sei aus zu Brei gekochtem Fleisch unschuldiger Kinder, Mohn, Nachtschatten oder Judenkirschen, Schierling oder Wutscherling, Muttermilch etc. etc. bereitet worden.

Diese Hoffnung ward freilich zu Wasser, denn es zeigte sich bald, dass keiner der Beamten des Hauses die Zauberbüchse je zu Gesicht bekommen.

Dagegen ward mir die freudige Kunde, dass alle zu Hexen- und ähnlichen Processacten gekommenen Gegenstände fein säuberlich gesammelt und in gute Ordnung gebracht seien und mir für meine

Studien würden vorgelegt werden. War die geheimnissvolle Salbe nicht zu finden, so verhiess doch der umfangreiche Carton mit seinem reichen Inhalt an vergilbten Handschriften und sauber verschnürten grösseren und kleineren Päcken immerhin eine nicht zu unterschätzende Ausbeute, ganz abgesehen von den Behelfen, welche eine Reihe von mehr als vierzig wohl verzeichneter Hexenacten aus verschiedenen Jahrhunderten und Landestheilen in Aussicht stellten.

Und die Hoffnung ward nicht getäuscht.

Schon der Anfang war ein glücklicher! Das Erste, was mir in die Hand fiel, war ein mit Nr. 32 bezeichnetes Sedezheftchen mit sieben beschriebenen Blättern in einem Pergament-Umschlag. Die Handschrift weist auf das Ende des sechzehnten Jahrhunderts zurück und manifestirt sich sofort als ein „Zauberbüchel“ mit mancherlei geheimnissvollen Charakteren, Segen und Besprechungen.

Da ist ein Gebet, das, dreimal gesprochen, „so du gleich zu Gricht willst gehn“, dir die Sicherheit gewährt, „mit Recht zu bestehn, wan du ain handl hast“.

Dann folgen wundersame Zeichen und kaballistische Figuren. So ist das „volgente Zaichen guet für alle Waffen“,

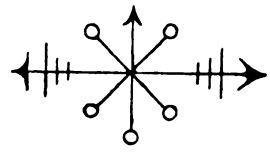

Wer das „nachvolgente Zaichen bey sich hat, der mag nit gricht werden“. Es ist einfach genug:

ce	ce	vd

Ayos ✠ otheos

Für Gefangene empfiehlt sich, „dass sy ledig werden“, nachstehendes:

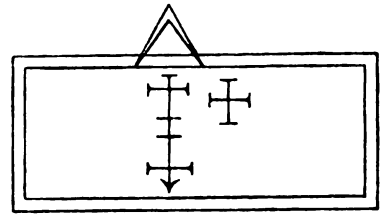

Wer an der „fallenden Sucht“ leidet, mag ein Amulet mit nachstehendem Zeichen bei sich tragen:

S	A	FF	♂	H
a	P	S	P	R
X	G	N	C	X
S	P	X	R	A
R	S	F	α	s

während das Zeichen

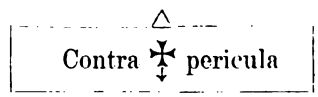

selber sagt, wogegen es dienlich ist.

Wieder andere Zeichen schützen gegen jedes Geschoss, „es sei teuflisch oder menschlich", oder verhelfen dem, der sie bei sich trägt, wieder zu seiner „Obrigkhait oder menschlichen hult".

Das Büchlein zeigt den Charakter der Handschriften des 17. Jahrhunderts, auf welches auch das Mittel zum Schussfestmachen (Passauerkunst) hinweist.

Ein Buch, Klein-Octav, in sauber gepresstes braunes Leder gebunden und der Schnitt vergoldet und geschmackvoll ciselirt. Es trägt auf dem vorderen Deckel die Buchstaben V H B und die Jahreszahl 1597, während die innere Seite desselben ersehen lässt, dass es im Jahre 1659 einem gewissen „Andereas schmiedt" zu eigen gehörte. Die ersten Blätter des sehr starken Papiers sind herausgerissen und verschwunden, die vielen folgenden bis auf die fünf letzten unbeschrieben.

Die beschriebenen aber enthalten für Alle, welche Verlangen danach tragen, verborgene Schätze zu heben, höchst werthvolle Anweisungen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sie an das Werk zu gehen haben. Daraus ist zu ersehen, dass hierin ein Unterschied besteht, je nachdem die Schätze von Geistern bewacht werden oder nicht. Im ersteren Falle empfehlen sich ganz besonders der Weihnachtsabend, der Charfreitagsabend, der Oster- und Pfingstabend, der heilige Kreuzerhöhungstag und der Walpurgistag u. s. w. Im zweiten Falle sind der erste Freitag nach Weihnacht, der erste Freitag nach Ostern u. s. w. als zum Schatzgraben ganz besonders geeignet bezeichnet. Als brauchbare Stunden werden am Montag die 3. und 4. Morgenstunde, „wan die Sun aufgeht", und die 9. und 10. Stunde der Nacht, am Erchtag die 11. und 12. Mittags- und die

Mitternachtstunde, am Mittwoch die 3. und 4. Morgenstunde und die 4. Nachtstunde angeführt, und so für alle Wochentage.

Uebrigens befasst sich das Buch auch mit weniger bedenklichen, gleichwohl aber höchst nützlichen Dingen; es enthält nämlich „ein gewissen vnd wahrhafften Extrakt auss des Herzogen von Sachsen Arzneybuch genomen wie auch auss dem kaisserlichen Arzneybuch Maximiliani wegen des Aderlassens, wan es guth oder dem Menschen Schedlich ist pewerth erfundten worden". Dermalen freilich spielt das Aderlassen in der Heilkunde keine so hervorragende Rolle mehr wie in früherer Zeit, aber wer weiss, ob es nicht einmal wieder zu Ehren kommt und mit ihm auch der alte Aderlasskalender! Das nützliche Buch ist unter „Hexenacten, G. Fasc. 52" eingetragen.

An dasselbe reiht sich, unter Fascikel 51 ebenda verzeichnet, ein drittes Manuscript mit 13 Quartblättern in braungesprenkeltem Papierumschlag. Es ist das reichstillustrirte der Sammlung und darum von mehr als gewöhnlichem Interesse, wenn auch weniger belehrend als die übrigen; denn leider fehlt der Schlüssel zum Verständniss des kaballistischen Inhalts.

So steht der Leser gleich vor dem ersten Blatte vollkommen rath- und hilflos. Es zeigt, von einer Hand, die schwerlich je sich künstlerischer Bildung erfreuen durfte, in colorirter Federzeichnung ausgeführt, den Stall zu Bethlehem; in dessen Mitte das eingefatschte Christkind, links der Ochs, rechts der Esel, beide nur zur vorderen Hälfte sichtbar. Ringsum allerlei geheimnissvolle Charaktere und dazwischen römische und arabische Zahlzeichen. Dabei die Unterschrift: Jesu puero nato sacro sancte Crucis choreae angelorum parte strenga. Das klingt zwar etwas sehr dunkel und unverständlich. Aber das schadet nichts; das Dunkle und Unverständliche übt in gewissen Dingen bekanntlich die grösste Wirkung.

Zwei andere Blätter bringen die Abbildungen einer linken und einer rechten Hand, nicht minder unbehilflich mit der Feder gezeichnet; in der Handfläche ein Dreieck und verschiedene Charaktere, aussen herum unverständliche an's Lateinische und Griechische anklingende Sprüche und einzelne Worte. Weiterhin folgt ein Herz mit ähnlicher In- und Umschrift, dann ein linker und ein rechter Unterschenkel sammt Fuss und hierauf ein Blatt mit den Gesetztafeln, worin die Zahlzeichen I—III und bezugsweise IV—VII. Den Schluss aber macht eine roh gezeichnete weibliche Figur in

faltenreichem rothen Gewande, bis an die Hüften sichtbar. Ihre Hände begegnen sich in der Magengegend, wahrscheinlich ein Versuch, die auf altdeutschen Frauenbildern und Statuen häufig wiederkehrende Bewegung wiederzugeben. Von geradezu komischer Wirkung ist, dass von rechts her eine aus einem gelben Aermel sich vorstreckende Hand nach dem Kopfe der Frauengestalt reicht und halb hinter demselben verschwindet, so dass es den Anschein hat, als wolle sie dieselbe an den Haaren ziehen. Und dazu eine im Ganzen unverständliche Umschrift mit Bezug auf Christus und die vier Evangelisten.

Den Reigen der grösseren Manuscripte schliesst ein unter „Hexenacten G. Fasc. 50" vorgetragenes Fragment eines Zauberbuches, bestehend aus 39 ganzen und 2 halben Blättern in Folio, mit der Aufschrift auf dem Pergamentumschlag: „Nigromantiae in isto libro sunt conceptae 1532". Auch hier fehlen die ersten Blätter. Der Inhalt ist in seinem weitaus grösseren Theile mit fester und geübter Hand geschrieben, welche bis Fol. 31 auf das Ende des 15., spätestens auf den Anfang des 16. Jahrhunderts hinweist. Von einer anderen, späteren und flüchtigeren sieht man manchem Recept die Worte beigesetzt: „Probatum est," auch hie und da den Inhalt eines solchen kurz am Rande bemerkt. Auf der vorletzten Seite der Handschrift sind Gebete und auf der letzten Nachträge zum Hauptinhalte eingetragen. Auch sie weisen auf andere Hände hin.

Die Zahl der Recepte beläuft sich auf nicht weniger als sechsthalbhundert und sind dieselben grösstentheils in deutscher, in welche dort und da fremde Worte eingeflochten sind, vielfach aber auch in lateinischer Sprache abgefasst.

Der Verfasser des Manuscripts erweist sich als ein unglaublich eifriger und glücklicher Sammler. Was er dem Leser bietet, greift in alle Lebensverhältnisse ein, berührt körperliche und seelische Zustände. Nicht blos dass er den Armen, die an Schlaflosigkeit, an Wassersucht, am Kopf und an den Augen, an Leibweh und Husten, an rauhem Hals und erfrorenen Gliedern, am Fieber und am Wurm, an Hartleibigkeit oder deren Gegentheil, am Harnstein und hundert anderen Gebresten leiden, die wirksamsten Mittel an die Hand gibt, dass er seine Mitmenschen Hieb-, Stich-, Schuss- und Brandwunden heilen lehrt; er gibt ihnen, was unsere ersten Aerzte zur Zeit nicht im Stande, auch unfehlbare Mittel gegen die Hundswuth und Pest an und findet es gleichzeitig nicht unter seiner Würde, sich dem

schönen Geschlecht angenehm zu machen, indem er seine Kenntnisse in der ars cosmetica zum Besten gibt, und fleissigen Hausfrauen, denen er anvertraut, wie sie aus einem Fisch „dreierlei Essen“ und aus welchen Materialien sie gute Seife bereiten können.

Er kann machen, dass die Rosen im selben Jahre zweimal blühen, kennt die besten Recepte zur Bereitung von Tinte und versteht sich nicht weniger auf das Goldscheiden als auf den Weinbau, zu dem er eine umfangreiche Anleitung gibt. Ausserdem erstrecken sich seine gemeinnützigen Kenntnisse auch noch auf das Fangen von Fischen nicht blos, sondern auch von Flöhen, Mäusen und Ratten.

Aber das ist noch beiweitem nicht Alles: er lehrt uns eine Kerze machen, die nur eine reine Jungfrau anzünden kann; gibt uns eine Anleitung, zu bewirken, dass „dy lewt maynen, sy sein haubtlos“; er kann Nattern beschwören, Gold machen und Einen sicher mitten durch seine Feinde führen, auch bewirken, dass Einer nicht geschossen, noch gefangen werden mag. Er kann machen, dass die Leute im Schlaf Alles sagen, was man von ihnen wissen will, und dass sie wachend auch wider Willen tanzen, dass sich die Frauen wider Willen entkleiden müssen, sowie dass Einer beim Spiel allzeit gewinne und dass ein Wasser im Topf brenne. Dessgleichen versteht er sich darauf, ebensowohl Diebe zu ermitteln, als Krystall zu erweichen und einen schönen Goldgrund herzustellen — er ist mit Einem Wort ein wahrer Hexenmeister.

Auch liebenden und nach Gegenliebe schmachtenden Herzen kommt er zu Hilfe, indem er anderthalb Dutzend Recepte zu Liebestränken verzeichnet, bei denen es freilich auf Alles eher als auf ein platonisches Liebesverhältniss abgesehen ist, vielmehr so recht auf das Gegentheil davon. Und es ist wunderbar, wie einfach diese Mittel sind. Man höre nur:

„Nym ain krawt das hayst in latein palma Christi vnd ru(f)e aine damit an die du lieb hast so gewint sy dich auch unmassen lieb.“

Oder:

„Item de semine tuo da alicui bibere aut edere, e(st) certissimum.“

„Nym ain sporn von ainem recht schwarzen Ha(h)nenfues vnd trag den haymlich bei dir, so vberwindstu sy mit lieb.“

Weiter:

„Nym ain natternpalg do das gifft von sey vnd prenn den zu pulver vnd strew es auff die Frawn die du willd so gewinnt sy dich Hold.“

Als probat ist auch folgendes Mittel bezeichnet: „Ut aliqua te amet gib ainer das hirn von ainem Raben oder Hirschen zu essen."

Aber nicht bloss egoistischen Zwecken dient das Zauberbuch in dieser Richtung; es lehrt auch Anderen zu einer glücklichen Ehe zu verhelfen:

„Item nym eines taubers und einer tauberin hertz und derr (dörre) die an der Sunne vnd machs zu pulver vnd gib zwaien e(h)elewten zu essen die werden nymer einander veint."

Liegt nun auch bezüglich zahlreicher Dinge, denen eine besondere Wirkungsfähigkeit beigelegt wird, auf platter Hand, dass ihnen selbe in der That nicht innewohnt noch auch der Natur der Sache nach innewohnen kann, so wäre es doch bezüglich vieler anderer in hohem Grade wünschenswerth, dass die betreffenden Vorschriften zur Kenntniss von Fachmännern gelangten und sich diese der Mühewaltung unterzögen, die darin bezeichneten Stoffe nach der in Frage stehenden Richtung hin zu prüfen und das Ergebniss ihrer Prüfung bekannt zu geben. Andrerseits gilt dasselbe von den vielen technischen Recepten; so dass Aerzte und Technologen hier ein weites Feld für ihre Thätigkeit fänden.

Weiter enthält der erwähnte Carton einen mit No. 5 bezeichneten Pack in starkem Papier-Umschlag, worauf zu lesen:

„Ein verdächtiges Buch, worin allerley Zaubereyen und Seegensprechungen beschrieben, vermuthlich von einem Pfaffen. Ist ao 1682 den 9. Januarij von E. Wolf, Rath, herein geben worden." Woher dasselbe stammt, ist unbekannt.

Der Umschlag bildet ein Blatt aus einem schönen Pergament-Manuscript religiösen Inhalts mit rothen und blauen Initialen aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Die Papierhandschrift umfasst 91 Quartseiten und ist überschrieben: „Underschidliche Natirliche Kunsten vnd Sögen zue gebrauchen." Sie stammt nach dem Charakter der Schrift aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts und enthält verschiedene Beschwörungsformeln, eine Anleitung, den Gottseibeiuns in ein Glas zu bannen, Anweisungen zum Schatzgraben, eine „Instruction, an welchen Täg man soll mit verborgenen Girtern oder Geistern handeln oder zu was Stundt vnd zeit umbgehen darmit".

Manche der gegebenen Anweisungen auszuführen, unterläge gar keiner Schwierigkeit. So braucht, wer sich alle Geister unterthänig machen will, sich nur einen Kranz auf den Kopf zu setzen,

der von einer Jungfrau aus in einer Pfingstnacht auf einem Kreuzweg ausgegrabenem Eisenkraut gewunden ist.

Das erwähnte Buch enthält auch recht schätzbare Einlagen, so zum Beispiel drei Pergamentblätter mit roth (wahrscheinlich Mennig) gezeichneten Zauberkreisen, in die allerlei, leider für uns unverständliche Worte gar sauber eingeschrieben sind; ein aus elf Octavblättern bestehendes Büchelchen mit mancherlei Waffen- und anderen Segen, Liebeszaubermitteln, Mitteln gegen Zauber, namentlich auch Liebeszauber, wie nicht minder gegen Läuse und Durchfall sammt einer umständlichen Anleitung zum Uhrenbau. Letztere dürfte angesichts der seitherigen Fortschritte der Mechanik allerdings keinen sonderlichen praktischen Werth mehr haben. Doch möchte dies von einer Anleitung, die Haselruthe zu brechen und verborgenes Geld damit zu finden, nicht wohl mit Grund behauptet werden können. Ein anderes Packet (No. 9) enthält zwei solche Rüthchen von je 29 Centimeter Länge und 6 Millimeter Stärke am dickeren Ende. Als interessante Beigabe erweisen sich schliesslich zwei je 60 Centimeter lange und $4^1/_2$ Centimeter hohe, mit cabballistischen Zeichen beschriebene und an ihren Enden zu Kreisen zusammengeklebte Papierstreifen: Zauberkreise in bester Form.

In ganz besonderem Masse nimmt das Packetchen No. 13 unser Interesse in Anspruch. Haben wir nämlich auch schon wiederholt Gelegenheit gehabt, Schädelknochen wie die hierin befindlichen zu sehen, so ist doch ein echter und gerechter „Diebsfinger" immerhin ein Ding, das man nicht alle Tage zur Hand bekommt. Unser Exemplar hat eine Länge von genau 5 Centimeter und ist dicht unter dem zweiten Gliede mit einem scharfen Messer abgeschnitten. Am Abschnitt sind die Poren des Knochens vollkommen sichtbar, an den eingetrockneten Fleischtheilen die Hautfalten deutlich ausgesprochen. Der Nagel zeigt ungewöhnlich schöne Bildung, wie wir sie nur an den Antiken finden, und ist das Ganze trefflich erhalten. Nur an der Spitze des Fingers, der sich als der kleine Finger der rechten Hand erweist, bemerkt man eine kleine Abschürfung. Allem Anscheine nach war die Hand wohl ja fein gebildet und nicht durch schwere Arbeit verunstaltet. Die Farbe des Fingers gleicht der alten Leders, wesshalb Sachverständige der Meinung sind, derselbe sei einem sehr raschen Trocknungsprocesse ohne Anwendung von conservirenden Stoffen unterzogen worden. Dass ein einem am Galgen hängenden Dieb abgeschnittener Finger

die Verübung von Diebstählen wesentlich erleichterte, galt vordem als ausgemachte Sache, und so dürfte auch dieser Diebsfinger einem Diebe abgenommen worden sein, zu dessen Gunsten sich seine geheimnissvolle Kraft nicht ganz bewährt zu haben scheint, der ihm vielmehr zur Anklage wegen Zauberei verholfen haben dürfte und damit vielleicht auch auf den Scheiterhaufen.

Bezüglich der vorgenannten Gegenstände geben die Akten des k. Reichsarchivs leider keinen Aufschluss darüber, wie selbe zu Gerichtshanden gekommen, noch welches Name, Stand und Wohnort der Angeschuldigten gewesen, bei denen sie vorgefunden worden.

Besser unterrichtet sind wir über den Inhalt eines anderen mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Packets. Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Confiscirte Sachen, so bei Mathias Laudenbachern Stattknecht allhier gefunden worden. Den 9. Januarij 1672". Da finden wir eine Anzahl thierärztlicher Vorschriften, sämmtlich in das Gebiet der Sympathiemittel gehörig, dann ein Mittelchen, durch dessen Anwendung „einer 9 Männerstärcks bekombt", weiterhin ein paar solche „gut zum Hauen und Schiessen". Wer die gebraucht, den mag man weder „aufhauen noch schiessen". Die Wirsamkeit des einen erscheint durch die demselben beigesetzte Bemerkung vollkommen ausser Zweifel gestellt: „Es ist gut und probirt worden durch Michael Leibold in Nürnberg, welcher sich mit 31 gehauen und sie endlich verjagt." Weiter enthält das Päckchen die Anweisung, zu erkennen, ob „eine Frau einen Sohn oder Tochter tragt", ein Schlafmittel etc.

In einem in demselben Packet befindlichen Papierumschlag mit der Ueberschrift: „Maria Reiter, Zauberin, 2. October 1656" liegt ein Täschchen von 11 Centimeter Höhe zu 8 Centimeter Breite, gefertigt aus einer zerschnittenen Urkunde von 1437, unter dessen übergeschlagener Klappe von späterer Hand der Name: Stadler verzeichnet ist. In dem Täschchen steckt ein Manuscript von 11 Centimeter Höhe und 5 Centimeter Breite, bestehend aus sieben Blättern Papier, die in meisterhaft kalligraphischer Handschrift den sogenannten Segen des heiligen Papstes Leo enthalten. Derselbe beginnt mit den Worten: „Das ist der Heylige Segen, den der Papst Leo König Kaiser Carl und Graff Philippus von Flandern seinem Bruder in den Krieg und Streit sendet." Nachweislich hat indess dieser Segen weder mit Papst Leo dem Heiligen, noch mit irgend einem der römisch-deutschen Kaiser des Namens Karl etwas zu schaffen.

Welcher Stadt Knecht Mathias Lautenbacher gewesen, lassen die vorliegenden Papiere leider so wenig ersehen, als wo die Maria Reiter vor Gericht gezogen wurde; nur so viel ist bekannt, dass diese Papiere aus Regensburg ins königliche Archiv gelangten.

Ein weiterer Pack (Nr. 6) ist mit der Ueberschrift versehen: „Diesse hierinn befindende Hexensachen seindt aus der Rath Stuben von dem Herrn Stadt Schreibern in E(in) E(h)rl(öbliches) Steyer-Amt gegeben worden 14. Januarij 1695.“ Wie aus anderweitigen Schriftstücken hervorgeht, handelt es sich um die Stadt Kelheim. Das erste Blatt des Inhalts ist folgendermassen überschrieben: „Beschwörungen und andere Teufelskünste so unter der von hier ausgetretenen Maria Barbara Reichweinin, gewesten Beysitzerin und Capellmeisters-Wittibin von Regensburg auch Ihres Anhangs Joseph Ignatij Rieders J. u. L. (juris utriusque Licentiati) von Landshut gebürtig, Scripturen seindt befunden und den 14. Januarij 1695 von E. W. in E. Ehrlöbl. Steyerambt gegeben worden.“

Die nun folgenden umfangreichen Manuscripte enthalten Planetentafeln, Anleitung zu Geisterbeschwörungen, Notizen darüber, zahlreiche kaballistische Zeichnungen etc. Andere Schriftstücke lassen ersehen, dass die Reichweinin und der Licentiat Rieder wegen Verdachts der Zauberei vom kurfürstlichen Gerichtsschreiber in Kelheim waren verhaftet worden. Ihre Freilassung war aber in Folge kurfürstlichen Befehls vom 1. August 1693 an die Regierung in Straubing erfolgt, der dahin gelautet, Rieder vorkommen zu lassen und mit seiner Verantwortung zu vernehmen und, wenn sich nichts weiter herausstelle, sammt der Reichweinin gegen Bezahlung der Unkosten mit der Bedrohung zu entlassen, dass, wofern sie sich in dergleichen Unthaten weiters betreten lassen sollten, man gegen sie mit anderer exemplarischer Strafe verfahren zu lassen gedenke. —

Damit war der Inhalt des mir vorgelegten Kartons im Wesentlichen erschöpft. Weiter verhiess eine lange Reihe sorgfältig verzeichneter Hexen- und Zauberakten eine reiche Ausbeute.

Der erste und dritte Fascikel enthält eine Anzahl von Gutachten deutscher und auswärtiger Juristenfakultäten über Fragen des Hexenprozesses.

Den Anfang machten sieben vom Herzoge Wilhelm V. von Bayern aufgestellte Fragen. Sie lauten:

§ 1. ·Wessen sich die weltlich obrigkhait zu verhalten hab mit den vnholden.

§ 2. Man solle ernstlich vnd scharff mit den Zauberin Im Rechten verfaren.

§ 3. Wie ain Inquisition soll angestellt werden.

§ 4. Wie die Hexerei zu erkhennen sey.

§ 5. Was für vermuettungen vnd anzaigen genueg zu der gefangekhnus vnd tortur sein mögen.

§ 6. Wie vnd wann diese personnen sollen angegeben, gefangen vnd gestrafft sollen werden.

§ 7. Was umb disen ganntzen Hanndl für ein prozes soll gehalten werden,

sowie die Beantwortung dieser Fragen durch die Juristen- und Theologen-Fakultät zu Ingolstadt.

Das zweite Schriftstück enthält Capita deliberationis quoad processum contra Maleficos vel Sagas instituendum, wie das erste ohne Datum.

Dann folgt eine „Generall-Instruktion Wie sich alle vnnd jede pfleger, Richter vnnd Beamte des Renntambts München mit den Unholden und Hexenwerchs verleimbden Personen in erkhennung, einziehung vnnd bestrafung, deren auch sonnsten In ainem vnnd änderen zu verhalten haben.“ (Gleichfalls ohne Datum.)

Ausserdem finden sich in diesem Fascikel noch das unvollendete Concept eines Berichts ohne Datum an den Herzog von Bayern, erstattet nach Einvernehmen des bischöflich Augsburgischen Rathes und ein ähnliches Concept.

Das zweite Fascikel, ein starker Folioband, enthält den bekannten Gamperl'schen Prozess. In denselben waren verwickelt Paulus Pämbs, Gamperl oder Pappenheimer, seine Ehefrau Anna, seine Söhne Gumprecht, Michael oder Jakob und Hannsl oder Cyprian; weiter Georg Schmälzl, Schneider, Augustin Paumann oder Brodtrager, Hans Stumpf, Weber, Anna Klostermüller, Agnes Klostermüller und Ulrich Schelz.

Die beiden ersten „gütlichen“ Verhöre des Hauptangeschuldigten datiren vom 19. und 20. April 1600 aus München, woselbst die Inkulpaten im Falkenthurm gefangen sassen. Der Prozess machte seinerzeit ungeheures Aufsehen. Ein Flugblatt sagt darüber:

„Der Vater hat Junge Kinder mit Zauberei getödt, Alte Leyt mit Zauberey erkrummet und getödt 10. In Keller gefahren (d. h. am Hexentanze Theil genommen) 15, Kirchen - Raub begangen

10 (mahl), Mord begangen 44, Nächtlicher Weil Ueberfall und Plünderung gethan 14, An den Strassen geraubt 5, Diebstal begangen 4, Gebrandt 8. Die Muetter hat auch junge Kinder mit Zauberey getödt 100, Alte Leyt erkrummt vnd getödt 19, In Keller gefahrn 8, Mordt begangen 1, Hagel und Schawer gemacht 4, Gebrandt 2, Vieh und Magd verderbt vielmahl. Der ältere Sohn (22 J. alt) hat junge Kinder mit Zauberey getödt 30, Alte Leyt erkrummt und getödt 6, In Keller gefahren 12, Kirchenraub begangen 9, Mord begangen 24, Nächtlicher Weil Ueberfall vnd Plünderung gethan 6, An der Strassen geraubt 4, Diebstahl begangen 5, Hagel vnd Schawer gemacht 7, Vieh vnd Magd verderbt vielmahl, sich unsichtbar gemacht 4, Gebrandt 9 (mahl)." Der zweite Sohn (21 J. alt) zeigt ein ähnliches Register von Verbrechen und ist seinem Bruder in Tödtung „junger Kinder" noch um 35 voraus. Ausserdem haben sie Hostien entwendet, geschändet und den Juden verkauft, dem Teufel zu gefallen spöttlich traktieret oder in die Schuhe gesteckt, auch grimmiglich zerbissen, wobei Paulus Gamperl bekannte, „dass durch solche erbitterte Zerbeissung eine Hostie einsmals blutfarb geworden und er darüber in Abkraft seiner Glieder gefallen."

Dasselbe Flugblatt erzählt von der Hinrichtung der Familie Gamperl und eines ihres Complicen auf Grund des Urtheils vom 29. Juli 1600. Paulus Gamperl wurde gespiesst, seiner Frau wurden die Brüste abgeschnitten, die der Henker ihr und ihren beiden ältesten Söhnen „vmbs Maul" schlug, dann wurden der Mutter und den Söhnen sechsmal mit glühenden Zangen Stücke Fleisch vom Leibe gerissen, worauf die erstere gerädert und schliesslich auf einem Sessel sitzend verbrannt wurde. Die Anderen wurden ebenfalls sechsmal gezwickt, dann gerädert und schliesslich verbrannt.

Ein paar Monate später erfolgte die Hinrichtung der übrigen fünf Angeschuldigten auf dieselbe Weise. Sie hatten bekannt, über 400 Kinds- und 62 andere Morde begangen und 39 Personen durch Zauberei ums Leben gebracht zu haben.

Von den Hingerichteten waren im Laufe des Prozesses auch drei Frauenspersonen Namens Barbara, Sempronia und Maria der Theilnahme am „Hexenwerch" denunzirt worden. Nun aber beschäftigte die Frage, ob es zulässig sei, dieselben der Tortur zu unterwerfen, die massgebenden Kreise in so hohem Grade, dass die Fakultäten zu Ingostadt, Bologna und Padua, zu Cöln, zu Freiburg und Dillingen, ausserdem auch die gelehrten Juristen und respectiven

Theologen Nikolaus Remigius in Nancy und P. Martin Delrio in Graz darüber gutachtlich gehört wurden.

An die bezeichneten Hauptfragen schlossen sich übrigens auch noch andere an, wie die: ob auf eine grössere Anzahl von Denunziationen hin allein schon die Tortur verhängt werden könne, ob Adelige derselben zu unterwerfen, ob ein Frauenzimmer in Criminalsachen giltiges Zeugniss geben könne, ob auf das Zeugniss zweier Frauenzimmer mit Tortur und Verurtheilung vorgegangen werden könne, ob das Zeugniss mehrerer Minderjährigen zur Verhängung der Tortur hinreiche etc. etc., so dass die Zahl der Fragen in letzterer Richtung auf 32 anwuchs.

Der Fascikel 5 beschäftigt sich gleichfalls wieder mit dem Gamperl'schen Prozess, für den sich Herzog Maximilian in so hohem Grade interessirte, dass er deshalb selber mit gedachtem Nik. Remigius und den Fürsterzbischöfen von Mainz und Trier in Korrespondenz trat, wie der Fascikel ausweist.

Fascikel 5 enthält die Erhebungen über den Spuk im Priegelrieder Hause zu Priegelried, Amtes Landshut in Niederbayern vom Jahre 1652.

Dieser Akt muss den interessantesten seiner Art beigezählt werden, weil er eine Reihe von Erscheinungen constatirt, wie sie in unseren Tagen von Professor Zöllner in Leipzig und anderen Spiritisten durch die Existenz einer sogenannten vierten Dimension erklärt werden wollen.

Anlass zu diesen gerichtlichen Erhebungen gab eine Mittheilung des Guardians der P. P. Franciskaner zu Landshut vom 6. Januar 1652. P. Eugenius war von dem durch den Spuk geplagten Hausbesitzer herbeigeholt worden um ihm Hilfe zu leisten, d. h. wohl um die Geister zu bannen, und erzählt nun, was bei dieser Gelegenheit in seiner und eines andern Paters Anwesenheit im Hause vorgegangen.

Als sie die Wohnstube, in der niemand zurückgeblieben, verlassen gehabt, sei drinnen eine Milchschüssel zu Boden und in Trümmer geworfen worden. Bei ihrem Wiedereintritt sei ein Weidling (eine Schüssel) mit Milch von oben herab, gleichsam aus der Luft, in die Stube geschüttet worden. Darauf seien zweimal hinter einander Steine durch die Stube geschleudert worden ohne jedoch jemand zu treffen. In der unteren Stube habe er, Guardian P. Eugenius, einen Krautskopf in der Luft daher fliegen sehen. Dann sei

auf dem Heerd in der Küche von unsichtbaren Händen Feuer angemacht und gekocht worden, von der Mahlzeit aber nichts zu sehen gewesen. Der Prieglrieder habe allerdings bei der Obrigkeit Anzeige erstattet, aber es habe ihm niemand helfen können.

In Folge dieser Anzeige wurde nun eine Anzahl von Zeugen vernommen, nach dessen Einen eidlichen Aussagen von unsichtbarer Hand die zum Trocknen auf den Ofen gelegten Spähne herabgerissen, Nüsse auf den Tisch, an dem er gesessen, geworfen worden, dort und da ein lautes Krachen sich vernehmlich gemacht habe. In der Küche sei ein Weidling mit Eiern über das Feuer gestellt und ein langer Spahn hinein gesteckt worden. Den habe Zeuge Balth. Widtmann zu sich genommen und in die Wohnstube getragen. Kaum aber habe er sich dort niedergesetzt, sei der Spahn wieder verschwunden.

Einmal habe der Priegelrieder Küchel heimgetragen. Die seien vom Tisch weg verschwunden. Als aber eines der Kinder darüber ärgerlich ausgerufen: „Du — den Geist meinend — wirst doch die Küchel nicht allein essen!“, da sei einer derselben angebissen und von einem anderen nur noch ein Stücklein wie von der Stubendecke herab auf den Tisch geworfen worden. Einmal sei er mit dem Priegelrieder auf der Bank gesessen; da sei durch die Wand ein Stück Ziegel nach ihnen geworfen worden.

Der zweite Zeuge sah wie im Prieglrieder Haus glühende Holzbrände herumgeworfen wurden, so dass man Mühe gehabt zu verhüten, dass Feuer auskomme. Ein anderesmal seien des Abends zwei Mittags übrig gebliebene Dampfnudel von unsichtbarer Hand auf den Tisch geworfen worden und ein drittesmal sei mit einem grossen Hafen dicht neben dem Hausbesitzer dasselbe geschehen.

Der Zeuge Priegelrieder bestätigt alles Vorerzählte und fügt bei, einmal sei der Kessel mit den Nudeln auf dem Herde umgestürzt und der Inhalt desselben in den Pferdestall und unter die Pferde getragen worden.

Ein anderesmal habe der „Geist“ geriebenes Brod geröstet und wieder einmal Eier in eine Pfanne über dem Feuer geschlagen, schliesslich aber sei die Pfanne leer gewesen, ohne dass jemand vom Hause die Eier weggenommen.

Wohl wurde auf Befehl der Namens ihres minderjährigen Sohnes Ferdinand Maria regierenden Herzogin Anna Untersuchung eingeleitet,

welche die Verhaftung der Priegelriederin und ihrer Kinder zur Folge — ein Ergebniss aber nach Ausweis der Akten nicht hatte.

Zu den interessanteren Akten dieser Art gehören auch die den Fascikel 8 bildenden, aus den Jahren 1715 bis 1717 in Freising erwachsenen. Die Mehrzahl der der Zauberei Angeschuldigten waren Schulkinder. Eines derselben erhängte sich im Kerker mittels seiner Kette.

Daran reiht sich Fascikel 9. Der Zauberei-Prozess wurde 1721 bis 1729 gegen 21 Angeschuldigte geführt, von denen im Jahre 1722 nicht weniger als 11 hingerichtet wurden, 10 davon durch Erdrosseln oder durch das Schwert, einer wegen seines zarten Alters durch Oeffnen der Adern. Ihre Leichname wurden verbrannt.

Interessant sind die Protokolle über die Urtheilsschöpfung: Zuerst votiren die Bürgermeister, dann die inneren und äusseren Rathsverwandten und schliesslich noch vier andere Vertreter der Gemeinde Freising namentlich.

Zur Hinrichtung wurden die Schullehrer sammt ihren Schulkindern ausdrücklich befohlen, damit sich letztere ein abschreckendes Exempel daran nehmen.

Einen Abgrund von Grauen öffnet der Fascikel 10 a aus den Jahren 1677 und 1678 mit seinen umfangreichen Akten gegen eine Unzahl von Personen, welche als Complicen des berüchtigten Zauberers Jakob Koller, genannt Schinderjackel, bezeichnet werden, vom fürsterzbischöflichen Gerichte Salzburg in Untersuchung gezogen wurden. Auch hier bilden Kinder von 5 bis 15 Jahren die Mehrzahl der Angeschuldigten. Die Fragen, welche den Kindern vorgelegt werden, lauten neben Hexerei, Wettermachen etc. namentlich auf Unzucht mit dem Teufel, mit Vater und Mutter, Bruder und Schwester in den scheusslichsten Formen, wie nicht minder auf Bestialität und auf Verunehrung der Hostie etc. Selbst der Blutrichter konnte es in seinen Urtheilsmotivirungen nicht über sich bringen, die den armen Kindern zur Last gelegten und von ihnen in Folge Drohung oder Anwendung der Tortur auch vollständig einbekannten Verbrechen aufzuführen, sondern bemerkte, sie zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses verschweigen zu wollen.

Weniger bekannt dürfte sein, dass an mehreren der 26 Verurtheilten am 25. August 1678 das Urtheil mittels eines „Fallbeiles", welches als „nova machina" bezeichnet wird, vollzogen wurde. Das-

selbe beförderte am 7. März 1679 weitere sieben Verurtheilte vom Leben zum Tode.

In Fascikel 14 a — d des Gerichts Schwabmünchen finden wir die nicht uninteressante Thatsache verzeichnet, dass die der Hexerei beschuldigte Brigitta Mühlerin von Wehringen den Gerichtsaktuar so verhext, „dass er sichelkrumm" ward; dem Untersuchungsrichter Hofrat Depra aber hat sie „nicht zugekennt".

Fascikel 41 gewinnt eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung dadurch, dass der darin enthaltene Prozess vom Jahre 1746—1747 wohl einer der letzten in deutschen Landen geführten Hexen- und Zauberprozesse ist. Der Akt selber trägt folgende Ueberschrift: „Den Teuffels-beschwörung und Bannungen halber eingezogenen Jäger Franz Peter Petrus von Mantel und die desfalls ebenmässig in Verdacht gekommene hiesige Verwittibte Obristforstmeisterin Freyin von Junckher betr."

In der Hauptsache handelte es sich in diesem von dem pfalz-Sulzbachischen Gerichte zu Sulzbach geführten Prozesse um die von der Frau v. Junckher beabsichtete Hebung eines angeblich in ihrem Schlosse vergrabenen Schatzes, zu welchem Zwecke sie sich ihres vormaligen Jägers Petrus zu bedienen versuchte. —

Im Ganzen fand ich nicht weniger als 49 verschiedene Hexen- und Zauberakten verzeichnet, von denen der grösste Theil sich als vollständig erwies.

XII. Von Archiven zu Archiven.

Von

Dr. Gindely,

Universitätsprofessor und Vorstand des landständischen Archivs in Prag.

Als ich mich vor 27 Jahren mit dem Studium über die Geschichte meiner böhmischen Heimat zu befassen anfing, lag es in meiner Absicht, meine Forschungen zunächst auf die kirchliche Entwicklung des Landes auszudehnen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die höchst folgenreiche Verkettung der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die bis dahin einer eingehenden Schilderung ermangelte, weil Palacky seine Aufmerksamkeit hauptsächlich der politischen Entwicklung zukehrte, macht meinen Entschluss leicht begreiflich.

Indem ich mit Eifer das Studium begann, war ich in kurzer Zeit mit der Abschrift aller entsprechenden Stellen aus den gedruckten Quellenwerken fertig und dehnte mit jugendlicher Hast meine Forschungen bereits auf das 15. Jahrhundert aus. Hier stiess mir ein umfassendes und bis dahin ganz und gar undurchforschtes, grösstentheils handschriftliches Material auf, das sich auf die aus dem Hussitismus entwickelten Sekten, namentlich auf die böhmischen Brüder bezog, und das eine solche Anziehungskraft auf mich ausübte, dass ich meine früheren Arbeiten fallen liess und meine Aufmerksamkeit allein der Durchforschung der Geschichte der böhmischen Brüder zuwendete. Es bedurfte einiger Mühe, um die Quellen zu derselben zusammenzubringen, die Universitätsbibliotheken in Prag und Olmütz, das böhmische Museum in Prag, das Landesarchiv von Mähren, das Archiv von Raudnitz, namentlich aber das Archiv von Herrnhut und das Pfarrarchiv in Polnisch-Lissa mussten besucht und für meine Arbeit verwerthet werden. Ich führte die Geschichte der böhmischen Brüder von ihrer Entstehung bis zum J. 1609, bis zur Ertheilung des Majestätsbriefes, durch den sie kirchlich ihre gesonderte Existenz

einbüssten und sich mit den übrigen Utraquisten in der Anerkennung der böhmischen im J. 1575 verfassten Confession einen sollten, Ob trotzdem nicht später ein Riss zwischen den dogmatisch geeinten, aber in der Disciplin getrennten Glaubensgenossen entstanden wäre, mag man vermuthen; die gewaltsamen Ereignisse der Jahre 1618—1620 störten endgiltig die weitere Lösung des Räthsels.

Ich war mit meiner Arbeit über die Geschichte der böhmischen Brüder zu dem angedeuteten Zeitpunkte gekommen, als die grossen politischen Fragen, die seit dem J. 1609 angeregt wurden und später zu einer mehr oder minder gewaltsamen Lösung gelangten, einen solchen Zauber auf mich ausübten, dass ich von meiner früheren Absicht, meine Studien auf die Kirchengeschichte Böhmens auszudehnen, ganz und gar abliess und meine Aufmerksamkeit der politischen Geschichte und namentlich der Untersuchung jener Verhältnisse zuwendete, welche den böhmischen Aufstand herbeiführten. Ich begann zu diesem Zwecke meine archivalischen Forschungen im J. 1859 im Münchener Staats- und Reichsarchiv, hatte aber ursprünglich nicht die Absicht, dieselben weiter als im Rahmen einer böhmischen Geschichte anzustellen und wollte auch nicht allzuweit vor das J. 1618 zurückgreifen. Allein ein näherer Einblick in die Ereignisse liess mich alsbald erkennen, dass der böhmische Aufstand nur gründlich bearbeitet werden könne, wenn die Untersuchung weiter hinaufgerückt und wenn sie sich nicht in den engen Grenzen Böhmens halten würde.

Die Resultate meiner Forschungen in München, das wegen des Reichthums seiner Archive für die Geschichte des 17. Jahrhunderts eine unerschöpfliche Fundgrube bildet, berauschten mich, und obwohl ich nie die Arbeiten anderer in geringschätziger Weise beurtheilte und noch weniger einem solchen Urtheile einen öffentlichen Ausdruck gegeben habe, so glaubte ich doch, dass, wenn ich in der begonnenen Weise meine Studien fortsetzen könne, ich damit eine hervorragende Arbeit vollbringen würde. In dem Grade aber, als dieselbe fortschreitet, und als das Blut stiller in den Adern rollt, fühle ich die eigene Beschränktheit und begnüge mich einzusehen, dass meine Arbeit nur ein Stückwerk sei und im besten Fall nichts mehr als einen Schritt bilde, mittelst dessen wir der Erkenntniss der Vergangenheit näher kommen.

Nachdem ich fast ein Jahr in München zugebracht und die Zeit von 1600—1620 bearbeitet hatte, ging ich nach Wien, setzte

da meine Studien über denselben Zeitraum fort, und lenkte darauf meine Schritte nordwärst nach Bernburg, wo ich in dem kleinen aber werthvollen Archive der Fürsten von Anhalt meine Nachforschungen anstellte. Darauf ging ich nach Brüssel, später nach dem Haag, und zuletzt nach Paris. Ueberall setzte ich meine Arbeiten in mehr oder weniger umfassender Weise fort. Die Nachforschungen in dem Archiv des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten überzeugten mich, dass sich daselbst für die Geschichte des 30jährigen Krieges und seiner Ursachen nur ein äusserst lückenhaftes Material vorfinde, und dass, wenn ich meinen längeren Aufenthalt in Paris verwerthen wollte, ich meine Studien weit über das J. 1620 ausdehnen und in dieselben auch den Manuscriptenschatz der Bibliothèque nationale einbeziehen müsse.

In dieser letztern Beziehung habe ich es allerdings nicht weiter als über die ersten Anfänge gebracht, aber ich habe mir eine ganze Reihe von Handschriften notirt, um sie später zu leihen. Auf die Schätze, welche die Archives centrales in sich bergen, indem sie die ganze spanisch-französische Correspondenz enthalten, wie sie ursprünglich im Archiv von Simancas aufbewahrt wurde, im Jahr 1810 nach Frankreich geschleppt und später nicht mehr zurückgegeben wurde, wandte sich damals nicht meine Aufmerksamkeit und muss ich allerdings diese Lücken noch nachträglich ausfüllen. Meine Forschung in Paris wurde mir insofern erleichtert, als durch die von Avenel veranstaltete Publikation der Correspondence des Kardinals Richelieu die Abschrift zahlreicher und wichtiger Aktenstücke mir erspart wurde. Ich bemerke jedoch, dass Avenel einen grossen Fehler beging, indem er die Lösung eines Pseudonyms vernachlässigte und sich so ein wichtiges Material, das auf Richelieu Bezug hat, entgehen liess. Ich werde auf diesen Mangel im weitern Fortlaufe meines Geschichtswerkes hinweisen.

In Frankreich that ich den ersten Schritt zur Ausdehnung meiner Forschungen über das Jahr 1620, und dieser Schritt hatte andere ähnliche im Gefolge. Als ich nach Spanien kam, begann ich meine Arbeiten im Archiv von Simancas auch mit dem Jahre 1600 und führte dieselben bis zum Jahre 1640. Leider ist auch das spanische Staatsarchiv nicht vollständig, denn nur bis zum Jahre 1630 haben sich die Briefe der Gesandten erhalten; nach diesem Jahre fehlen sie fast vollständig und man kann von ihrem Inhalte nur aus den Beschlüssen des spanischen Staatsrathes, in

denen sie auszugsweise angeführt werden, Kunde bekommen. Es ist das ein nicht genug hoch anzuschlagender Verlust, dem sich nur durch ein eingehendes Studium der spanischen Bibliotheken und Privatarchive, das aber nur von einem Einheimischen unternommen werden könnte, abhelfen liesse.

Von unschätzbarem Werthe sind im spanischen Staatsarchiv die vollständig erhaltenen Protokolle der Staatsrathskonferenzen, in die jeder der Staatsräthe umständlich seine Meinung niederschrieb, und die deshalb die Motive ihrer Entscheidungen klar vor Augen legen. An diesen Berathungen betheiligte sich König Philipp IV. insofern, als er nicht blos das ihm vorgelegte Gutachten einfach annahm, sondern häufig umständlich seinen Entschluss motivirte. Alle diese Gutachten und namentlich die Motivirungen des Königs gehören insbesondere der Zeit nach 1623 an, und es wird also von ihnen in den künftigen Bänden meines Werkes umständlich gesprochen werden.

Ich arbeitete in Simancas vor 19 Jahren und war nach den mir dort zugekommenen Berichten der fünfte in der Reihe der Ausländer, die bis dahin ihre Schritte dahin gelenkt haben. Im besten Andenken stand daselbst Gachard, der dort den Grund zu seinen hervorragenden Forschungen gelegt hat. Zu meiner Zeit arbeitete in Simancas Bergenroth, der seine Studien auf englische Kosten anstellte und dieselben hauptsächlich auf die Zeit der Herrschaft der katholischen Könige ausdehnte.

Wenn man im Winter in Simancas anlangt und den Ankömmling kein heimisches Gesicht anlächelt, fühlt man sich daselbst nicht behaglich; die Wohnung lässt viel zu wünschen übrig, es fehlt an einem Ofen, so dass die Temperatur im Zimmer häufig auf 8 bis 9 Grade und manchmal noch tiefer sinkt und nur unbedeutend durch die unter dem Tische aufgestellten Gluthpfannen, in denen einige Kohlen glimmen, erhöht wird; es ist blos dafür gesorgt, dass die Füsse nicht erfrieren. Wenn man sich erwärmen will, so bleibt nichts anderes übrig, als dass man sich in's Bett legt oder auf die Gasse begibt, wo die Sonne stets die Kraft besitzt, wie bei uns im Frühjahre und wo sie dem Spaziergänger gestattet, sich auf der Erde niederzulassen. Auch die Kost lässt manches zu wünschen übrig. Simancas ist nur ein Flecken von 1200 Einwohnern, und man bekommt daselbst die Speisen in derselben einfachen Zubereitung vorgelegt, wie bei uns in einem kleinen Dorfe, wobei für

einen Ausländer das Ungewöhnliche der Zubereitung doppelt schwer zu ertragen ist. Indessen bei den einfachen Mitteln, mit denen ich damals ausgerüstet war und welche meinen Magen nicht verwöhnt hatten, kam ich über diese Schwierigkeit leicht hinweg; doch bemerke ich, dass zwei von den seitherigen Besuchern von Simancas, von der dortigen Unterkunft abgeschreckt, dasselbe schon nach einigen Tagen verliessen.

Das Archiv selbst ist in einem Schloss untergebracht, das seine eigene Geschichte hat: in diesem Schloss und zwar, wenn ich mich recht erinnere, in den für die Forscher geöffneten Arbeitszimmern, wurde der Freiherr von Motigny erwürgt. Er war von den niederländischen Ständen an Philipp II. abgeschickt worden, nach seiner Ankunft in Spanien aber gefangen genommen und dann heimlich hingerichtet worden, während der König die Nachricht verbreiten liess, dass er in Folge einer Krankheit gestorben sei. Im Arbeitszimmer, das nicht einmal durch eine Gluthpfanne erwärmt wird, sitzt man in Gesellschaft einer Anzahl von Beamten, die ihrer Unbehaglichkeit durch eine geräuschvolle Unthätigkeit Ausdruck geben, während die fremden Forscher unter der empfindlichen Kälte der Monate Dezember und Jänner mit halb starren Fingern schreiben. Es erfroren mir in Simancas die Finger, obwohl ich über der Hand einen Pelzhandschuh angezogen hatte und in dieser unbequemen Weise schreiben musste. Im Februar ging es besser, im März war bereits das schönste Frühlingswetter, im April litt ich auf der Strasse schon unter einer Hitze, die an die des Augusts in unserem Klima mahnt. Auf jeden Fall würde ich Forschern, die aus Deutschland oder Oesterreich nach Spanien reisen, rathen, ihren Aufenthalt nicht über den Mai auszudehnen und lieber das Ungemach der Wintermonate zu ertragen; im Sommer gibt es keinen Schutz gegen die sengende Hitze; in der ganzen Gegend wird nur Weizen gebaut und Wein kultivirt, und die schattenspendenden Bäume sind so sporadisch angebracht, sind zum Theil Oelbäume, also von so winziger Gestalt, dass man sich auch unter ihrem Schatten nicht laben kann.

Da Simancas so wenig bevölkert ist, so ist auch das ganze Leben daselbst sehr einfach, und bald hat das Eigenthümliche für den Fremden den Reiz der Neuheit abgestreift. Der Umgang mit den freundlichen Beamten ersetzt ihm nicht die Anregung, die er in einer grössern Stadt empfinden würde, und man beeilt sich deshalb mit seiner Arbeit auf das äusserste, um wieder fortzukommen.

Als ich von Simancas Abschied nahm, lenkte ich meine Schritte nochmals nach München und Wien, um daselbst meine früheren Studien zu vervollständigen und dann ging ich nach Dresden, um sie daselbst neu zu beginnen.

Meine vierjährigen Archivforschungen verwerthete ich im Jahre 1863 in der Abfassung eines Werkes zur Geschichte Rudolfs II., einer Schrift, die die mannigfachen Verwirrungen in Oesterreich innerhalb der Zeit von 1600—1612 zu schildern sucht, über den Rahmen einer böhmischen und zum Theil österreichischen Geschichte aber nicht hinausgeht, und namentlich den gleichzeitigen ungarischen Bewegungen nur so weit Aufmerksamkeit zuwendet, als hierüber das Wiener Staatsarchiv Aufschlüsse zu geben vermag.

Die genannte Schrift war eben nur eine einleitende Arbeit für die Geschichte des böhmischen Aufstandes und des damit in Zusammenhang stehenden 30jährigen Krieges; erst in der Schilderung des böhmischen Aufstandes und der folgenden Zeit wollte ich meinem Geburtslande ein Werk schaffen, welches bis in das kleinste Detail den Zusammenhang Böhmens mit der Politik der Hauptstaaten Europas und ihre Einflussnahme auf das Schicksal desselben erzählen sollte. Dieses Unternehmen konnte leicht dem Fehler verfallen, dass ich an den Gang der Ereignisse bloss einen böhmischen Massstab anlegen würde; allein mit Ausnahme dessen, dass ich den inneren Verhältnissen Böhmens eine hervorragende Aufmerksamkeit zuwende, glaube ich in dem, was ich bisher geschrieben, diesen Vorwurf nicht auf mich geladen zu haben: ich suchte mich so viel als möglich in der Beurtheilung der auswärtigen Politik von nationalen Voreingenommenheiten frei zu machen und jenen vorurtheilsfreien Sinn zu bewahren, den Ranke in seiner französischen und englischen Geschichte an den Tag legt. Ob mir mein Vorsatz gelungen ist, mögen andere beurtheilen. Die Geschichte des 30jährigen Krieges in dem begonnenen Umfange will ich in demselben Umfang nur bis zum Prager Frieden, also bis zum Jahre 1635, fortsetzen. Es geschieht dies zum Theil aus dem Grunde, weil die mit diesem Krieg in Zusammenhang stehende definitive Umgestaltung der Verhältnisse Böhmens mit diesem Jahre zum Abschluss gelangt, zum Theil, weil seit dem Tode Wallensteins die Söhne dieses Landes jeden Einflusses auf den allgemeinen Gang der Ereignisse entkleidet sind und jede Spur einer selbständigen Politik für Böhmen erlischt. Nach Lösung dieser Aufgabe werde ich die weiteren Jahre meines

Lebens nur dem Studium der inneren Entwickelung meiner Heimath zuwenden, und meine weiteren Arbeiten werden also die Geschichte Böhmens im engsten Rahmen zum Gegenstande haben. Wie weit ich sie führen werde, das werden Zeit und Umstände ergeben.

Mit den Forschungen für die Zeit bis 1635 bin ich, so weit dies die österreichischen, deutschen, französischen und spanischen Archive betrifft, im Laufe der verflossenen neunzehn Jahre zum grössten Theil fertig geworden. Dringend nöthig erscheint noch die Einsichtnahme des englischen, dänischen und schwedischen Staatsarchivs: wann und wie ich meine Studien auf dieselben ausdehnen werde, weiss ich vorläufig noch nicht, ich hoffe jedoch, dass die Arbeiten Gardiners, Opels und Droysens des jüngern, die Publication der von ihnen in den betreffenden Archiven angestellten Forschungen, sowie namentlich die eingehenden Nachrichten, die man über die Pläne Dänemarks und Schwedens und über die Schritte zu ihrer Realisirung in den deutschen und französischen Archiven findet, endlich mancherlei Quellenpublicationen mich dieser Arbeit zum grössten Theil überheben werden, umsomehr als die Papiere des pfälzischen Rathes Camerarius, der tief in die dänischen und schwedischen Pläne eingeweiht war und zuletzt eine Vertrauensperson der schwedischen Regierung wurde, in München aufbewahrt werden und mir das Studium derselben daselbst möglich wurde. Trotz alles Fleisses wird meine Arbeit von zahlreichen Lücken zeugen, und ebenso häufig von mangelhafter Auffassung mir nicht genau bekannter Verhältnisse. Jedenfalls aber habe ich versucht, ein Stück der Vergangenheit auf Grund des möglichst vollständigen diplomatischen Materials der Hauptländer Europas zu liefern, und auf diese Weise die Einseitigkeit von mir fern gehalten, der selbst die glänzendsten Schriftsteller verfallen, wenn sie über einen Theil der neuesten Geschichte schreiben, weil sie sich bei der geringen Ausdehnung ihrer Studien von jener Voreingenommenheit nicht frei machen können, von der die Schriftstücke der Staatsmänner eines bestimmten Reiches angefüllt sind. Es wird dies das Ziel aller Studien über die politische Geschichte der Neuzeit sein müssen, das gesammte Material der verschiedenen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegsministerien u. s. w. für den Druck zu bearbeiten. Auf alle Fälle muss man dies als eine sichere Thatsache ansehen, dass unsere Kenntniss der Geschichte der Neuzeit tief unter dem Standpunkt steht, den sie einnehmen soll und der

mir dadurch begreiflich ist, dass die grosse Mehrzahl der Geschichtsprofessoren sowohl in Deutschland wie in Oesterreich, insofern sie sich nicht mit der alten Geschichte beschäftigen, ihre Studien auf die mittelalterliche konzentriren, nur höchstens das 16. Jahrhundert nimmt wegen seiner religiösen Kämpfe etwas mehr ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Ursache, um derentwillen man sich vorzugsweise der Geschichte des Mittelalters zuwendet, ist zum Theil das Gewicht, das man an den Universitäten gerade auf diesen Theil der lehramtlichen Thätigkeit setzt und um dessentwillen man nur derartig vorbereitete Professoren beruft, zum Theil aber auch die Bequemlichkeit. Man kann in der Geschichte des Mittelalters umfassende Arbeiten unternehmen und kann sich dabei mit dem gedruckten Quellenmateriale begnügen, und wenn man an die Entdeckung und Erforschung neuer handschriftlicher Quellen geht, so ist die Masse des Stoffes für eine gewisse Zeit leichter zu bewältigen. Beschäftigt man sich aber mit Durchforschung eines Zeitraumes von 20—30 Jahren der neuesten Geschichte und will die Aufgabe umfassend lösen, so hat man ein unendliches Material zu bewältigen und die Arbeit schreitet trotz der grössten Anstrengung langsam vor. Ich werde nicht irre gehen, wenn ich die Behauptung aufstelle, dass für die Geschichte des 30jährigen Krieges in den Hauptarchiven Europas eine solche Masse von Schriftstücken aufgespeichert ist, dass das beschriebene Papier weit über drei Millionen einzelne Blätter umfasst. Gewiss, es gibt ganze Reihen von Folianten und Fascikeln, aus denen man sich durch einen Blick belehrt, dass sie kaum für die eingehendste Specialforschung von Werth sind, aber trotzdem bleibt die Masse des zu bewältigenden Materials riesig und hat schon manchen fleissigen Arbeiter abgeschreckt. Mir ist von dem verstorbenen Archivrath Muffat bei meinen Studien in München erzählt worden, dass der Verfasser der Geschichte Gustav Adolfs, Gfrörer, das dortige Reichsarchiv besuchte, um für seinen Gegenstand Nachforschungen anzustellen. Als er zunächst auf die ungefähr 1000 Foliobände zählende Kriegskorrespondenz gewiesen wurde, brach er alsbald sein Studium ab und begnügte sich mit der Benützung der gedruckten Literatur.

Zum Schlusse will ich auf eine Frage hindeuten, deren mehr oder weniger vollständige Lösung ich bei meinen Studien in's Auge gefasst habe und bezüglich welcher ich die allfälligen Resultate andeuten will.

Es ist die vieldurchforschte Wallensteinfrage. Als ich meine Studien vor mehr als 20 Jahren begonnen hatte, liess ich mich von der Anschauung leiten, dass über die Schuld Wallensteins kein Zweifel bestehen könne und dass es sich höchstens um die Auffindung neuer Aktenstücke handle, die das Mehr oder Minder seiner Schuld in's helle Licht setzen würden. Ich habe in Paris und Simancas eine Reihe von Aktenstücken aufgefunden, die mich in meiner Annahme bestärkten und die namentlich jeden Zweifel an der Authenticität der Correspondenz des Marquis von Feuquières, die im 17. Jahrhunderte publicirt wurde, hinwegräumten. Ich fand nämlich im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris die gesammten Originale dieser Correspondenz, verglich sie aus Vorsicht mit dem gedruckten Werke und konnte mancherlei Differenzen und mehr oder weniger wichtige Zusätze in den Originalbriefen constatiren, die sich leicht dadurch erklären lassen, dass der Druck nicht nach ihren, sondern nach den im Besitze des Herausgebers befindlichen Concepten erfolgte, während bei der an Richelieu oder den König überschickten chiffrirten Reinschrift noch manches hingefügt wurde, was im Concept nicht mehr eingetragen wurde. Das wichtigste Aktenstück, das ich fand und das bisher nicht publicirt wurde, ist der Vertrag (Januar 1634), vermöge dessen sich Ludwig XIII. zur Zahlung von Subsidien an Wallenstein verpflichtet, damit dieser sich gegen den Kaiser erhebe und Böhmens bemächtige. Da Ludwig eigenhändig diesen Vertrag unterzeichnete, so deutet das zur Evidenz die Ueberzeugung der französischen Regierung an, dass die von Feuquières mit Kinsky geführten Verhandlungen mit voller Billigung Wallensteins geführt worden seien.

Meine Vertrauensseligkeit, dass diese und andere für die Schuld Wallensteins vorgebrachten Beweise, namentlich auch der Hinweis auf die Helbig'schen Publikationen hinreichen würden, um an derselben keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wurde zunächst durch Rankes Werk über Wallenstein erschüttert. Ranke ficht die Glaubwürdigkeit der zahlreichen gegen Wallenstein vorgebrachten Anklagen nicht an, er spricht sich sogar für die Glaubwürdigkeit des Rasinschen Berichtes aus, aber er bricht den bisherigen Beschuldigungen gegen den Friedländer dadurch die Spitze ab, dass er ihn als Vertreter einer berechtigten Idee erklärt, der er zum Opfer gefallen sei. Ausdrücklich erklärt Ranke (S. 434), „dass Wallenstein nach seinem

Wiedereintritt in den Dienst seine eigene Macht erhöhen und den Frieden im Reiche auf die Bedingung der Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse im Einverständnisse mit dem Kaiser begründen wollte. Nichts wäre für die Zukunft der deutschen Nation wichtiger gewesen, als eine Ausführung dieses Planes unter Wahrung der kaiserlichen Hoheit und der Reichsordnung im allgemeinen. Darauf warf sich nun sein ganzer sehr persönlicher und doch auch nach dem Idealen strebender Ehrgeiz mit dem überspannten, gegen alles andere abschätzigen, auf die vereinte Gunst der Gestirne gegründeten Selbstgefühl, das ihm eigen war. Die Schwierigkeiten, die ihm am Hofe erwuchsen, meinte er durch eine feste Haltung an der Spitze der Armee zu überwältigen. Es geschah ihm jedoch, dass er dabei auch mit dem dynastischen Interesse zusammenstiess, welches durch einen entschlossenen und geschickten Botschafter, in dem die Idee der spanischen Monarchie alle andern Gesichtspunkte überwog, vertreten wurde. Wenn ihm nun unter dessen Einflusse der Oberbefehl über die Armee entzogen wurde, deren unbedingte Unterordnung unter seine Befehle die Grundlage seiner Entwürfe ausmachte, wie er sie denn eben unauflöslich an sich zu fesseln trachtete, so gerieth er, denn zurückzuweichen war er nicht gesonnen, fast mehr durch den Drang der Umstände als nach vorgefasstem Plane auf den Gedanken, sich von der Gewalt des Hauses Oesterreich überhaupt loszureissen."

Von den in diesen Sätzen niedergelegten Anschauungen liess sich Ranke in seinem ganzen Werke leiten, und man wird zugeben müssen, dsss die Anklage über die verrätherischen Verbindungen Wallensteins an moralischer Bedeutung verliert, wenn ihn nicht so sehr gemeine Habsucht und Herrschsucht leiteten, sondern jenes ideale Streben, dem Kampfe zwischen den Glaubensparteien ein Ende zu machen; man wird dann mit Ranke annehmen müssen, dass ihn nicht eigene Schlechtigkeit, sondern die Schwierigkeiten, die ihm in dieser Beziehung vom kaiserlichen Hofe bereitet wurden, dem Verrathe in die Arme trieben.

Musste mich schon das Urtheil des berühmten Altmeisters in der Geschichtschreibung zu weiteren und eingehenderen Studien mahnen, um mich in den Stand zu setzen, diesem Urtheil entweder beizupflichten oder ihm mit ausreichenden Gründen entgegenzutreten, und habe ich deshalb im weitern Verlaufe meiner Studien in den deutschen Archiven sorgfältig alles zusammengetragen, was auf die

Wallensteinische Angelegenheit irgend ein Licht werfen konnte, so musste ich mich doppelt zum Fleisse und zur Aufmerksamkeit durch die vor zwei Jahren durch Dr. Hallwich erfolgte Publication Wallensteinischer Correspondenzen veranlasst fühlen, da der Herausgeber auf Grund umfassender Studien noch über Ranke hinausgeht und die Behauptung aufstellt, dass alle Anschuldigungen von verrätherischen Absichten Wallensteins im Jahre 1633 erlogen sind, oder die betreffenden Nachrichten falsch aufgefasst werden, und dass man vom Verrathe bei Wallenstein erst seit Beginn des Jahres 1634 sprechen könne, als er nämlich durch das von Wien ihm bewiesene Misstrauen und durch die auf die Schmälerung seines Armeecommandos bezüglichen Massregeln zu demselben gewissermassen gezwungen wurde.

Man kann in Anbetracht der Autorität Rankes und der gründlichen Forschungen Hallwichs nicht die Behauptung aufstellen, dass man nicht gewarnt worden sei, wenn man sich den Anschauungen jener Historiker, die in Wallenstein nur den Verräther sehen, wieder anschliessen wollte. Ich habe Angesichts aller dieser Arbeiten meine Studien mit doppeltem Eifer fortgesetzt und habe sie in den letzten sechs Jahren auf die Archive von Berlin, Dresden und München, auf das des Ministeriums des Innern in Wien, auf das gräflich Harrachische Archiv und auf das Prager Statthaltereiarchiv ausgedehnt. Nur die Wallensteinischen Akten, die im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Wien sich befinden, habe ich nicht eingesehen, indem ich alles Zutrauen zu Hallwichs Forschungen habe, der diese Akten auf das eingehendste studirte und alle nur einigermassen bedeutsamen Schriftstücke veröffentlichte, und ebensowenig gedenke ich in dieser Angelegenheit meine Studien auf Schweden auszudehnen, weil die Abschrift oder eigentlich die Photographie der wichtigsten Anklageschriften des schwedischen Archivs in Dresden aufbewahrt werden, wo ich sie einsah, und weil Chemnitz diejenigen Nachrichten bietet, zu deren Kenntniss er durch Oxenstjerna gekommen sein mag.

Die auf diese Weise von mir aufgefundenen und bisher noch unbekannten Correspondenzen, von denen etwa ein Dutzend den Jahren 1630, 1631 und 1632 angehören und einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Wallensteinfrage bilden, der Rest — ungefähr 300 Briefe — der Zeit vom Monate März 1633 bis Anfangs März 1634 angehören, will ich gleichzeitig mit der betreffenden Bearbeitung

des Gegenstandes dem Druck übergeben, jedoch in die von mir zu veröffentlichenden Aktenstücke alle bereits publicirten und Wallenstein in hervorragender Weise belastenden und entlastenden Schriftstücke auszugsweise aufnehmen, damit die bisherige Forschung zu einem entsprechenden Abschluss komme. Ich werde damit jedermann den Beweis in die Hand geben, um darnach zu prüfen, ob meine Beurtheilung Wallensteins begründet sei oder nicht.

XIII. Zur Beschreibung der Siegel.

Vom

Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg.

„Biss vnuerdrossen vnd nit lass
vnd lass nit ab.“ [1])

Am Schlusse seiner Vorschläge über die Beschreibung von Wappensiegeln vom Standpunkte des Archivars [2]) erklärt Dr. K. H. Frhr. Roth v. Schreckenstein, Direktor des grossherzogl. General-Landesarchivs in Karlsruhe, es würde ihn sehr freuen, wenn die mitgetheilten Blätter zur Anregung eines „sachgemässen“ Austausches von Ansichten und Meinungen beitragen würden.

Obgleich ich nach dem in der Abhandlung angeführten Urtheile „aus der Feder eines hervorragenden Forschers“ kaum annehmen darf, dass diese Aufforderung auch an die Adresse der „Dilettanten“ gerichtet ist, so erlaube ich mir doch aus folgenden beiden Gründen, auch meine Ansicht über diese Vorschläge hier kurz auszusprechen.

Erstens ist auf mein vor 25 Jahren aufgestelltes sphragistisches System zur Klassifikation der Siegel in der Abhandlung mehrfach Bezug genommen. Warum? sehe ich eigentlich nicht ein, da v. Schreckenstein erklärt, sich nur auf die obligatorische Beschreibung der in den Siegeln vorkommenden Wappen einlassen zu können, „unbekümmert um die Stelle, welche solche Siegel in einem sphragistischen System einzunehmen haben.“

Zweitens glaube ich, ohne mich zu den Männern des Faches rechnen zu wollen, die Sphragistik und die Heraldik durch meine Forschungen „in gelehrten Kreisen“ nicht um ihren Kredit gebracht zu haben.

---

[1]) Aus einer Jagd-Abhandlung um das Jahr 1400.

[2]) Archival. Zeitschr. V. 1–39.

Was nun mein vielgepriesenes und bestverleumdetes sphragistisches System betrifft, so sehe ich leider aus v. Schreckenstein's Abhandlung, dass auch er von seiner früher ausgesprochenen Ansicht über dasselbe theilweise zurückgekommen ist und sich jetzt mehr der Grote-Grotefend'schen zuwendet, deren Kritik meines Systems doch nur auf einem Missverständnisse beruht.

Ich habe nämlich mein „sphragistisches System zur Eintheilung und Bezeichnung aller Siegel nach ihren Bildern" aufgestellt, — keineswegs aber zu deren „Beschreibung."

Dass mein System seinem Zwecke entspricht, ist bekanntlich von keiner Seite bis jetzt widersprochen worden. Erst nach allgemeiner Annahme dieses oder eines andern Systems zur Klassifizirung der Siegel, konnte es sich, nach meiner Ansicht, in zweiter Linie darum handeln, über deren Beschreibung, welche v. Schreckenstein die sphragistische Blasonirung nennt, sich gemeinschaftlich zu berathen, um endlich eine, allerdings dringend gebotene allgemeine Terminologie festzustellen.

„Zuerst" — schrieb v. Schreckenstein im selben Sinne 1864 in seiner Abhandlung „Wie soll man Urkunden ediren?" — dürfte es sich darum handeln, sich über die Annahme eines sphragistischen Systems zu verständigen, und das zweite Bedürfniss dürfte eine exakte Blasonirung der heraldischen Theile der Siegel sein." Ob aber das von mir vorgeschlagene System bei etwas mehr Entgegenkommen von Seite der „Männer vom Fach" nicht mehr Erfolg für die Wissenschaft selbst gehabt hätte, kann jetzt füglich dahingestellt bleiben; Factum ist, dass bis jetzt kein anderes, logischeres und einfacheres System aufgestellt worden ist;[1]) — dass v. Schreckenstein es auch für die Wappensiegel wieder theilweise angewendet wissen will;[2]) dass die gelehrten Kritiker bis jetzt auch nicht ein Siegel vorbringen konnten, welches sich in mein System nicht einreihen liesse, — während ich aber manche Formen angeben kann, die sie aufzunehmen vergessen haben.

[1]) Man kann die Siegel doch nicht nach ihrer Form, Farbe oder Befestigung classificiren wollen!

[2]) Wie ich voraussetze, in meinem und nicht in Grotefend's Sinne. Einer eigenmächtigen Veränderung meines Systems — durch welche der ganze logische Aufbau desselben zerstört würde — müsste ich mich entschieden widersetzen und die Herren ersuchen, sich ein eigenes System zu entwerfen und das meinige in Zukunft ganz aus dem Spiele zu lassen.

Wenn ich bereits zu bemerken mir erlaubt habe, dass die Kritik der Herren Dr. H. Grote und Dr. H. Grotefend auf einem Missverständnisse beruhe, so verstehe ich darunter, dass beide Gelehrte von meinem Systeme mehr verlangen, als es bieten soll,[1]) und dass sie demselben Vorwürfe machen, die meinem „natürlichen Menschenverstande" unverständlich sind.

Mein System soll nur in Zahlen und Zeichen bestehen, die man nicht aussprechen kann und sich daher nur zur schriftlichen oder gedruckten Mittheilung eignen, aber nicht zur Mittheilung von Mund zu Ohr. Und doch steht hinter jeder Nummer und jedem Buchstaben meines Systems in deutlichen Worten die Bezeichnung der Klassen und ihrer Unterabtheilungen. Wenn ich mich im schriftlichen oder gedruckten Verkehr dieser mir natürlich geläufigen Nummern und Buchstaben der Kürze halber bediene, so hindert das ja nicht, dass Andere im mündlichen Verkehr, wie im schriftlichen, sich der Worte bedienen, wie ich es „von Mund zu Ohr" auch thue.[2])

Insoferne v. Schreckenstein sagt: er könne Grotefend nicht ganz Unrecht geben, wenn derselbe betont, „dass die Ziffern und Buchstaben zu den durch sie ausgedrückten Eigenschaften und Gegenständen nicht in innerer Beziehung stehen," so erlaube ich mir die Frage: ist das nicht bei jeder Klassifikation der Fall? —

Grotefend druckt auch: Stoff. B. Wachs, a, einfach, 1, farblos, und wenn man schreiben würde: Sig. B. a. 1., so hindert das nicht zu sprechen: ein Siegel von einfachem farblosen Wachs.

Was nun die Vorschläge v. Schreckenstein's für die genaue kritische Beschreibung der Wappensiegel in Urkundenbüchern betrifft, so sind dieselben ebenso im Interesse der Sphragistik wie der Heraldik trefflich gemeint, und ihre genaue Durchführung könnte

---

[1]) Wer meine sphragistischen Publikationen kennt, weiss übrigens, dass ich, ausser der Abbildung eines Siegels und seiner Klassification, auch alle anderen charakteristischen Eigenschaften möglichst genau berücksichtige und angebe.

[2]) Wenn Dr. H. Grotefend in seiner Abhandlung „über Sphragistik" (S. 13) mir den Vorwurf machen will, dass ich in meinem ursprünglichen Systeme mit den Schriftsiegeln bereits zweimal Aenderungen vorgenommen habe, so kann sich Jeder, der sich die Mühe gibt, dieselben nachzuschlagen, überzeugen, dass es sich dabei nur um eine ganz unbedeutende Vereinfachung gehandelt hat und die beiden Abtheilungen I. A. und I. B. im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

sicher allen Freunden dieser beiden historischen Hülfswissenschaften nur höchst erwünscht sein. Aber leider! kann ich mir von denselben nach meinen Erfahrungen keinen Erfolg versprechen. Der Direktor des grossherzogl. badischen Generallandesarchivs, der ohne Zweifel (credite experto!) unter seinen Collegen einer der genauesten Kenner der Siegel und Wappen ist, denen er, schon als Edelmann, von jeher seine besondere Beachtung geschenkt hat, weiss selbst, besser wie ich, wie es damit in vielen deutschen Staats- und grösseren Familien-Archiven immer noch bestellt ist.

Selbst mein unvergesslicher Freund, Archivdirektor Dr. v. Kausler in Stuttgart, ein Mann von anerkannt ungewöhnlich allseitiger Gelehrsamkeit, hat in seinem klassischen württembergischen Urkundenbuche mitunter unrichtige sphragistische Blasonirungen gebracht; ich erinnere nur an die „gekrönten leopardirten Löwen" im Siegel Conrads von Hohenlohe an der bischöflich Würzburgischen Urkunde von 1207 (II. 365), und an die beiden Siegel an der Urkunde des Klosters Kaisheim von 1216 (III. 52). [1])

Und erst in neuester Zeit hat ein „Fachmann" die ganz unrichtige Ansicht ausgesprochen, dass bei Alliance-Wappen das Wappen des Gatten „immer" den Vorrang behalte, sonach im gespaltenen Schilde rechts, bei einem getheilten Schilde (?) oben und bei getrennten Schilden in dem rechten stehe.

So könnte ich noch gar manche sehr verbreitete sphragistische und heraldische irrthümliche Ansichten anführen, gegen welche ich, aber meist ohne Erfolg, schon längst ankämpfe.

Selbst in dem klassischen Fürstenbergischen Urkundenbuche, welches auch v. Schreckenstein, neben den Monumenta Zollerana, mit Recht als Muster anführt, — hinter welchem aber das Meklenburgische Urkundenbuch auch als sphragistisches Quellenwerk sicher nicht zurücksteht, — kommen unter den sphragistischen Blasonirungen einzelne Widersprüche vor. Der schräg-linke Bastardfaden auf dem Siegel des Junker Hans von Fürstenberg wird z. B. im III. Bande bei No. 392 als nach links gezogener (also schrägrechter) Bastard-Schrägbalken und bei No. 571 als schräglinks gezogener Bastard-Faden angegeben.

Man kann von den Herausgebern der Urkundenbücher, resp. von allen höheren Archivbeamten, doch unmöglich verlangen, dass

[1]) Vergl. Anzeiger des german. Museums 1873 Sp. 83.

sie lauter Heraldiker von Fach seien, und auf die richtige Blasonirung der Siegel — die dem Historiker doch stets die Nebensache an einer Urkunde bleiben, — einen grossen Theil ihrer ohnehin knapp zugemessenen Zeit verwenden. Und selbst der gewiegteste Heraldiker unter ihnen würde in vielen Fällen nur nach gründlichen, mitunter sehr zeitraubenden Forschungen, die ihn von seinem Hauptgeschäfte zu weit abziehen würden, im Stande sein, ein sicheres Urtheil über den wirklichen Charakter eines, oft sogar in einen heraldischen Schild gestellten Siegelbildes zu fällen, ob nämlich ein heraldisches, ein symbolisches oder ein willkürliches Bild, ein heraldisches oder ein sphragistisches Beizeichen vorliegt.

Ohne genaue Kenntniss des Schaumberg'schen Wappens und ohne Vergleichung der verschiedenen Siegel dieses Geschlechtes wäre wohl kein Archivar im Stande, das Wappen auf dem Siegel Eberhards vom Jahre 1300 [1]) richtig zu blasoniren.

Es ist bekannt, dass die Juden in Deutschland seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts eigene Siegel führten; [2]) ob sie aber, wie alle Bürgerlichen, im Mittelalter eigentliche Wappen führen durften, möchte ich vorerst bezweifeln; und doch halten manche Fachmänner die meist symbolischen Bilder auf den Juden-Siegeln für Wappen.

Mit vollem Rechte bemerkt v. Schreckenstein, dass bei sphragistischen Blasonirungen, — wie bei den heraldischen, alles Ueberflüssige — theils Selbstverständliche, theils Irrelevante — wegbleiben soll. Allein auch hier ist die Entscheidung in manchen Fällen keine so leichte Sache. Z. B. die doppelten Schwänze des Löwen im Böhmischen und des Leoparden im Spanheim-Saye'schen Wappen und die Stellung der herabhängenden, oder zwischen die Hinterbeine geschlagenen Schwänze der beiden Hohenlohischen Leoparden [3]) sind ganz charakteristische Merkmale dieser drei Wappen und müssen als solche angegeben werden.

Ein Schildrand ist bekanntlich ein wesentlicher Bestandtheil mancher Wappen. Auf Siegeln findet sich aber bisweilen — wenn auch sehr selten — ein Schildrand als reine sphragistische

---

[1]) Vergl. Württemberg. Vierteljahrshefte, 1880, 225.

[2]) Ueber das vermeintliche „Siegelrecht" vergl. M. Günther: „jus sigillorum medii aevi," Leipzig 1813.

[3]) Vergl. m. Abhandlung über das Hohenlohische Stammwappen in den Württemberg. Vierteljahrsheften, 1881, 223—231.

Verzierung angebracht, wie z. B. auf dem Sig. IV. C. des Pfalzgrafen Heinrich I. von Tübingen vom Jahre 1336 und auf dem Sig. IV. A. 2. der Stadt Ueberlingen vom Jahre 1327.

Wer nun aber mit diesen beiden Wappen nicht näher bekannt ist, würde schwerlich diese beiden mit Sternchen besetzten Schildränder nach ihrer wirklichen Bedeutung, resp. nach ihrer heraldischen Bedeutungslosigkeit, zu erkennen und zu blasoniren im Stande sein.

Ich will keine weitern Beispiele anführen, weil ich voraussetze, dass alle Freunde der Siegel- und Wappenkunde mich verstehen und hierin mit mir übeinstimmen werden.

Der Sphragistiker muss von seinem Standpunkt aus verlangen, dass jedem Urkundenbuche diplomatisch getreue Abbildungen aller Siegel, wo möglich in Holzschnitten, beigegeben werden. Separat-Abdrücke der Siegel eines Urkundenbuches, welche bei Holzschnitten ohne grosse Kosten hergestellt werden können,[1]) sind für den Forscher in vielen Fällen zur leichteren Vergleichung unter sich und mit anderen von grossem Werthe. Mein gelehrter Freund Lisch war der Erste, der es mit den Siegeln seines Meklenburgischen Urkundenbuches — welches auch in dieser Beziehung mustergiltig — so gehalten hat. Der Entscheidung des Herausgebers eines Urkundenbuches darf es aber nicht allein überlassen werden, eine Auswahl unter den abzubildenden Siegeln zu treffen, denn manche, auf den ersten Blick weniger interessant erscheinende Siegel könnten sonst unberücksichtigt und unbekannt bleiben, welche für die Sphragistik wie für andere historische Hülfswissenschaften gerade höchst werthvoll sind.

Wenn es an den nöthigen Mitteln zu künstlerisch vollendeten Abbildungen fehlen sollte, so sind auch leichte, aber stylvolle und charakteristische Skizzen der Siegel allen noch so correcten und ausführlichen Siegelbeschreibungen, nach meiner langjährigen Erfahrung, bei Weitem vorzuziehen.

Ich besitze solche ganz flüchtige Federzeichnungen von der Hand v. Schreckenstein's, die mir die Originale viel deutlicher machen, als noch so mustergültige Beschreibungen. Freilich kommt es dabei darauf an, mit feinem Verständniss das Wesentliche,

[1]) Die Separat-Abdrücke sollten aber durchaus nur einseitig gedruckt werden, weil sonst beim Herausschneiden eines Siegels immer ein anderes verloren geht.

Charakteristische eines Siegels zur Geltung zu bringen. Die künstlerische Ausführung der Siegelabbildungen ist für den Kenner Nebensache, und wo er eine solche zu einem speziellen Zwecke bedarf, kann sie ja leicht nachgeholt werden.

Ein solches Verfahren würde die Kosten des Werkes und die Arbeit des Herausgebers bedeutend vermindern, für den Kenner denselben Zweck erfüllen und dem Forscher den richtigen Weg weisen.

Zur möglichsten Beschränkung der Kosten könnten sogar die Abbildungen sehr vereinfacht werden. Bei den meisten runden Wappensiegeln dürfte es wohl genügen, nur das Siegelfeld oder den Schild mit dem Wappen abzubilden. Bei allen nicht runden Siegeln wäre aber jedenfalls das Siegelfeld ohne oder mit dem Schilde anzugeben. Ebenso bei den Siegeln IV. C. das ganze Wappen, Schild mit Helm oder Krone. Die Legende würde mit ihrer Schriftgattung in der Beschreibung zu drucken sein, mit dem Bemerken, ob oben oder unten anfangend; mit Kreuz oder Stern mit Punkten u. s. w. Nur bei ungewöhnlichen Siegelbildern und epigraphisch besonders interessanten Legenden wäre das ganze Siegel mit Letzterer zu zeichnen.

Man darf wohl voraussetzen, dass die hohen Besitzer grösserer Archive, in welchen ein Urkundenbuch herausgegeben werden soll, so viel Interesse dafür haben, schon des eigenen Hauses wegen, um auch die Kosten einer zeitgemässen Ausstattung nicht zu scheuen. Uebrigens werden die meisten Wappensiegel seit dem XVI. Jahrhundert kein allgemeines Interesse darbieten, und höchstens noch für die betreffenden Geschlechter von Werth sein.

Bei den historischen Siegeln darf sich der Sphragistiker ohnehin niemals auf Zeichnungen und Beschreibungen verlassen. Es genügt ihm zu wissen, wo ein Siegel, welches ihn besonders interessirt, zu finden ist, um sich einen Gypsabguss, oder eine Photographie davon zu verschaffen, und selbst diese werden ihm nicht immer genügen, um die Autopsie des Originals überflüssig zu machen, vorausgesetzt, dass er kritisch zu Werke geht und seiner Sache sicher sein will.

Für die verehrten Leser, denen mein System noch unbekannt ist, erlaube ich mir dasselbe hier noch anzufügen:

Sphragistisches System

zur

Classification aller Siegel

nach ihren Bildern.

- *I.* ***Schrift-Siegel:***
  - A. ohne Namen des Inhabers.
  - B. mit Namen des Inhabers.
- *II.* ***Bild-Siegel:***
  - A. ohne Namen des Inhabers.
  - B. mit Namen des Inhabers.
- *III.* ***Portraits-Siegel:***
  - A. ohne Wappen,
    - 1. Kopf, Brustbild oder Kniestück
    - 2. ganze Figur,
      - a. stehend.
      - b. sitzend.
      - c. knieend.
    - 3. zu Pferd.
  - B. mit Wappen,
    - 1. Kopf, Brustbild oder Kniestück
    - 2. ganze Figur,
      - a. stehend.
      - b. sitzend.
      - c. knieend.
    - 3. zu Pferd.
- *IV.* ***Wappen-Siegel:***
  - A. nur mit Wappen-Bildern,
    - 1. im Siegelfelde.
    - 2. in einem Schilde.
  - B. nur mit Wappen-Helmen oder Helmschmuck,
    - 1. im Siegelfelde.
    - 2. in einem Schilde.
  - C. mit vollständigem Wappen.

XIV. Einrichtung von Archiven.

Vom Herausgeber.

Zur Einleitung.

In den Archiven werden verschiedene Systeme befolgt, wie Urkunden Kodizes Amtsbücher und Akten aufzubewahren, an einander zu reihen, und nach ihrem Inhalte zu verzeichnen. Natur und Menge der Archivalien, sowie die nächsten Zwecke des Archivs müssen dabei Fingerzeige geben, welche Art und Weise vorzuziehen. Jeder Landstrich und jedes Archiv hat seine Besonderheit, und in der reichen Mannigfaltigkeit ist das Beste jedenfalls dasjenige, welches Beidem, dem historischen Charakter wie dem praktischen Zweck der Sammlung, am meisten gerecht wird.

Eine Skizze der gebräuchlichen Methoden wird zwar keinem Fachmanne viel Neues bringen, möchte aber durch Zusammenstellung und ein paar kritische Andeutungen Anregung geben, dass einschlagende Fragen mehr erörtert und erwogen, — treffliche Einrichtungen aber, die hier oder dort bestehen, bekannter und später in der Archivalischen Zeitschrift näher beschrieben werden, damit auch in dieser rein technisch archivalischen Angelegenheit häufiger und rascher das Schlechte vom Guten, und das Gute vom Bessern verdrängt werde. Die Vorkehrungen aber, die zu treffen, haben sich heutzutage weniger mehr gegen Unachtsamkeit oder gar Fahrlässigkeit der Archivbeamten zu richten, als wider Mängel und Gefahren, die sich selbst bei sorgfältiger Amtsverwaltung einstellen können.

Das bezieht sich auch insbesondere auf die Archivgebäude und die Vorrichtungen zur Aufbewahrung und Benützung der Archivalien. Man braucht den Gegenstand nur zu berühren, um sofort einen Nothschrei zu hören aus beinahe ganz Deutschland. Gerade auf wohlgeschützte und zweckmässig eingerichtete Archive sollte man vorzüglich Acht haben; denn ihr ganzer Inhalt ist leicht

dem Verderben ausgesetzt, und ist er zerstört, ist er durch nichts zu ersetzen. Bücher stecken gesichert in festem Einband, Akten und Urkunden liegen offen. Von Büchern giebt es gewöhnlich mehrere Exemplare, von Akten und Urkunden nur das eine im Archiv. Den Beamten der Archive aber sollte ihr Beruf durch freundliche Diensträume erleichtert werden; denn dieser Beruf nöthigt zur Einsamkeit, zum langwierigen Sitzen über alten Schriftstücken, zum Einathmen einer Luft, die nur zu häufig von Moderdunst durchzogen ist.

Sieht man dagegen, wie fast aller Orten die Staatsbehörden neue und passende Gebäude bekommen, wie dagegen fast aller Orten die Archivbeamten hinter alte finstere Mauern verwiesen bleiben, wo es an Luft und Licht fehlt, öfter gar Feuchtigkeit herrscht, und die Gesundheit der Menschen nicht weniger angegriffen wird, als der Bestand der Akten und Urkunden, so fragt man sich, was ist denn eigentlich der Grund solcher Zurücksetzung? Selbst Unkenntniss des archivalischen Berufs, seines Nutzens und seiner Bedürfnisse giebt keine Erklärung. Diese liegt vielmehr in einer Missachtung, ja in einem Widerwillen, welche die meisten Menschen unserer raschlebenden und neuschaffenden Zeit gegen vergilbte Dokumente bewusst oder halbunbewusst in sich tragen. Wie jetzt die Sachen liegen, werden nach dem Vorgang des historischen Archivs in Moskau eher in Russland die Archive neue Gebäude bekommen, als bei uns.

Um so mehr ist es Pflicht der Archivare, aufklärend zu wirken und unermüdlich den Ministerien und Kammern darzulegen, was zu geschehen hat. Man muss nur immer wieder von Neuem anfangen. In München Breslau Nürnberg Wiesbaden sind doch neue Archivgebäude entstanden, an verschiedenen Orten denkt man wenigstens an Verlegung in passendere Häuser, und an Ersatz der altershässlichen und wurmzerstörten Pulte und Gestelle durch neue und zweckmässigere. Auf dass für bessere Gestaltung der Archive und ihrer baulichen Einrichtung mehr geschehe, dazu möchte auch die Archivalische Zeitschrift Anleitung und Richtpunkte geben.

I. Schutz der Archivalien vor Verderben.

Stofflich bestehen unsere Schriftstücke aus Pergament oder Papier, Wachs und Mehl und Harz der Siegel, Seide oder Wolle oder Hanf der Siegelschnüre, Leinen oder Leder der Einbände. Sämmtlich sind dies organische Stoffe. Was aber von Thier und Pflanzen stammt,

ist dem unausweichlichen Loose einer stillen unaufhörlichen Zersetzung unterworfen, bis es sich wieder auflöst in Staub und Erde.

Welchen Anblick mögen nach etwa zweitausend Jahren unsere Kaiserurkunden gewähren? In welcher Verfassung mögen sich dann unsere kostbarsten Kodizes befinden? Nur Pergament und Metall und das Wenige, was von Bein und Horn in grossen Archiven vorkommt, wird bis dahin ausdauern, alles Andere wird verschwunden sein. Der Inhalt der Akten und Papierurkunden wird dann, soweit er überhaupt von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung ist, in Bibliothekbüchern zu finden und deshalb ihr Untergang nicht mehr zu bedauern sein. Sie sind ja keine Vedas und Mahabharatas, die ursprünglich auf Baumwollenpapier geschrieben waren, und, weil dieses im Laufe weniger Jahrhunderte sich auflöst, öfter mussten neu geschrieben werden, wobei sie immer unförmlicher wurden durch Zusätze und Einschiebsel, welche die abschreibenden Brahmanen ihrer neuen Weisheit entnahmen.

Immerhin — des Archivars erste Pflicht ist es, seine Schriftstücke möglichst zu wahren vor dem Verderben, das ihnen durch Feuchtigkeit, durch Mangel an Licht und Luft, durch zu grelles Sonnenlicht, durch eindringenden Staub, durch schroffe Abwechslung von Kälte und Wärme, und durch Insekten und Nagethiere angethan wird.

1. Sorge für Trockenheit uud Licht und Luft.

Feuchtigkeit ist einer der schlimmsten Feinde und ein rasch wirkender, besonders wenn sich Dunkel und gepresster Zustand der Archivalien damit verbindet. Der Archivbeamte hat wohl darauf zu achten, ob etwa durch das Dach oder durch die Fenster Regen oder feines Schneegeriesel eindringe, und, wo sich das Geringste zeigt, nicht zu ruhen, bis Alles ausgebessert und jede kleine Ritze wohl verstrichen ist. Am und im ganzen Gebäude darf kein Holz geduldet werden, das inwendig feucht ist oder gar schon zu modern beginnt. Sodann hat der Beamte die Archivalien so zu stellen und zu lagern und zu lockern, dass trockene Luft überall durchstreichen und das Tageslicht bis in die letzten Winkel dringen könne. Je offener die Archivalien mit ihrem Zubehör der Luft und dem Licht ausgesetzt werden, desto länger erhalten sie sich, vorausgesetzt, dass mit der Luft nicht feuchte Regendünste eindringen, und dass unter scharfem Sonnenlicht nicht Schriftzüge und Miniaturen verbleichen.

In alten Gebäuden sind Feuchtigkeit, Moder und Dunkel oft schwer zu beseitigen. Jedoch kann öfter geholfen werden durch Vergrösserung der Fenster, Durchbrüche der Wände, Legung von neuen Fussböden aus Fliessen oder Steinplatten, Ersetzung feuchter Wände durch neue oder wenigstens Bretterverschalung der alten, verbunden mit Abrücken der Aktengestelle und Urkundenschreine von der Wand. Auch Ventilationsröhren lassen am Fussboden sich leicht anbringen. Bei trockener Witterung müssen die Fenster beständig offen stehen, bei feuchter regelmässig geschlossen sein.

2. Reinlichkeit.

Staub und Schmutz, insbesondere Steinkohlenruss, sollte man in keinem Archive bemerken. Nicht bloss, dass sie die Schrift verdunkeln und Pergament Papier Siegel und Pappendeckel verhässlichen, die feinen Staubkörnchen greifen auch den Stoff an, auf welchem geschrieben und geprägt ist, indem sie in die unsichtbaren Poren und Risse eindringen.

Archivgebäude sollten daher nicht an staubigen vielbefahrenen Strassen, noch weniger in der Umgebung von Fabriken liegen. Eine stille Umgebung, Lichtweite vor allen Fenstern, freundliches Baumgrün in der Nähe — das passt am besten für Archive. Liegen sie aber einmal im Gassenlärm und nahe dem Qualm der Fabriken, so lässt sich dem Eindringen von Staub zwar durch Beziehen der Fensteröffnungen mit Netzen von feinem Drath einigermassen ein Hemmniss entgegensetzen; jedoch ist wohl darauf zu sehen, dass dadurch nicht auch der Lüftung Eintrag geschehe.

Die Hauptsache aber muss immer die unausgesetzte Handhabung der Bürste leisten. Ausser der öfter vorzunehmenden Reinigung der Lokale Schreine und Gestelle, die mit sorgfältigem Abstäuben der Akten verbunden, muss in jedem Jahre wenigstens einmal eine allgemeine gründliche Reinigung vorgenommen werden, die in alle Ecken und Winkel dringt, keine Ritze im Fussboden oder in der Fensterbank verschont, und kein Aktenheft, das im Fache liegt, und keine Plankarte, die hinter einem Schreine lehnt, unberücksichtigt lässt. Solche äussere Reinigungsarbeit kann von Dienern und deren Gehülfen verrichtet werden, und man muss sie so lange antreiben und belehren, bis Alles von Sauberkeit glänzt. Die Fenster werden in grossen Archiven am besten zu bestimmten Zeiten durch Glaser geputzt.

Eine archivalische Hand und Aufsicht erfordert dagegen die Säuberung und Durchsicht der Archivalien selbst. Diese kann in grossen Archiven nur partienweise vor sich gehen, sie muss aber periodisch wiederkehrend durch alle Gruppen und Abtheilungen geführt werden. Jede Urkunde muss dabei aus ihrem Umschlag, jeder Kodex muss durchgeblättert, jedes Aktenheft aufgebunden werden. Mit feiner Bürste ist Pergament und Papier, Siegel und Deckel sorgsam abzuputzen. Trifft man dabei auf feuchte Blätter, müssen sie sofort zum Trocknen ausgelegt, und zeigt sich irgend ein anderer Mangel, muss ihm auf der Stelle entgegen gewirkt werden.

3. Verhinderung schroffen Temperaturwechsels.

Kälte dehnt aus, Wärme zieht zusammen: folgt beides sich rasch, so entstehen in Siegeln, in Papier und Pergament Risse und Sprünge, die anfangs gar nicht zu bemerken, mit der Zeit aber verderblich werden.

Nun lässt sich zwar das Uebermass der Sonnenhitze etwas dämpfen durch Vorhänge. Auch wird kein Archivar die Schreine mit Urkunden gerade in's Fenster setzen, wo sie bald scharfen Sonnenstrahlen bald feuchtem Luftzug ausgesetzt wären. Ein unbesieglicher Feind ist aber unser Winter, gegen ihn ist — traurig genug — das Ankämpfen hoffnungslos. Jeder harte Winter richtet, sei es durch trockene, oder noch schlimmer, sei es durch feuchte Kälte, Verwüstungen an, welche der Untersuchung anfangs entgehen, aber im Laufe der Zeit unabwendbar zu Tage treten. Das einzige Mittel dagegen wäre regelmässiges Heizen aller Archivsäle, und zwar am besten durch Wasserdämpfe. Allein welche Kammer wird jemals die Gelder für soviel Holz oder Kohlen und soviel Heizer bewilligen, als nöthig sind? Schon die Forderung, wenn Archivbeamte eine solche stellten, würde bei Ministerien wie bei Abgeordneten nur Lächeln erwecken.

In Moskau sind die kolossalen Räume des historischen Archivs des Ministeriums des Aeussern behaglich geheitzt.[1]) Dort verlangt es gebieterisch das noch härtere Klima, und das Holz ist noch billig: die Ausgabe dafür beläuft sich aber so hoch, dass die Mittel, sie zu bestreiten, eines Tags fehlen könnten, wenn bei der grauen-

[1]) Archival. Zeitschr. V 64.

haften Waldverwüstung, die mit unglaublicher Raschheit sich über ganz Russland verbreitet, das letzte kleine Stückchen Hochwald zwischen Petersburg und Odessa noch rascher verschwunden sein wird, als die neuen Kohlenlager ergründet und angebauet sind. Dann werden die Moskauer Archivbeamten, gleichwie die deutschen, zu Pelz und Filzsohlen die Zuflucht nehmen müssen, wollen sie des Winters in den eisigen Sälen, zitternd vor Kälte, nur rasch die nöthigsten Archivalien hervorsuchen oder wieder einstellen. Welcher Zeitverlust, welche unaufhörliche Hin- und Herschlepperei von Archivalien, welche Mühen und Schwierigkeiten, um Unordnung zu verhüten, ein harter Winter einem gewissenhaften Archivbeamten auferlegt, davon haben freilich andere Leute keine Ahnung.

Möchte man wenigstens dort, wo ein besonderer Urkunden- oder Kleinodien-Saal eingerichtet ist, dafür Sorge tragen, dass er an Frosttagen mässig erwärmt wird.

4. Vertilgung schädlicher Thierchen.

Im Alterthum wurden die Archive in Tempeln aufbewahrt, und Plato mahnte daran, es sollten die Landlose der Bürger (die Kataster — würden wir jetzt sagen) auf Tafeln von Zypressenholz verzeichnet und in den Tempeln niedergelegt werden.[1]) Horaz erwähnt der leichten Kästchen aus demselben Holz, in welchen man sorgsam Gedichte aufbewahrte.[2]) Denn Zypressenholz galt für unverweslich, und es war deshalb so gesucht und kostbar, dass ein Sprüchwort ging: wer Zypressen anpflanze, sorge für seiner Töchter Aussteuer.[3]) Gegenwärtig möchte man in Italien Nordafrika und im ganzen Orient nur noch selten Zypressen finden, die zu Werk- und Bauholz ergiebig wären. Noch viel seltener sind die Zedern geworden, die nächst Zypressen das dauerhafteste Holz lieferten. In Deutschland nahm das schönmaserirte und wohlriechende Zirbelholz früher die Stelle jener werthvollen Hölzer ein, allein gegenwärtig muss man auf der Gemsjagd in unsern Alpen schon weit umher pürschen, bis man noch hier und da ein paar Zirbelkiefern antrifft: sie gehen rasch ihrer Ausrottung entgegen. Auch das feine harte Birnbaum- und Lindenholz ist für Urkundenschreine und Aktengestelle zu theuer geworden, die meisten Archive können nicht einmal mehr Ahorn- Buchen- Eschen- oder anderes hartes

[1]) De leg. c. 5. — [2]) Ad Pison. 332. — [3]) Plinius Histor. nat. 16, 33. 60.

Holz erschwingen, und müssen sich mit gewöhnlichem Fichtenholz begnügen.

In Geräthen aber von diesem leichten Holz hausen gerne die Würmer und andere Insekten, die zwischen die Urkunden und Akten und die Blätter der Amtsbücher schlüpfen und darin bohrend und schmutzend ihr Wesen treiben. Die bibliothekarischen Handbücher geben Mittel dagegen an. Gewöhnlich aber hilft es wenig, die alten Pulte Schränke und Gestelle, die einmal mit diesen Insekten und gewöhnlich auch schon mit Moder behaftet sind, zu reinigen oder mit Säuren zu ätzen. Sie müssen durch neue ersetzt werden, wobei aber vielleicht Sachverständige zu befragen, ob nicht das alte Holz sich besonders zu Geigen eignet und deshalb theuer bezahlt wird. Bei neuen Holzgeräthen, die zum Lagern oder Aufstellen von Archivalien bestimmt sind, thut man am besten, ihnen von vornherein einen Anstrich von Lack oder Wasserglas zu geben. Durchgehends Eisen statt Holz anzuwenden, ist freilich noch räthlicher. Aus dem Londoner Reichsarchiv ist das Holz ganz,[1]) aus dem Moskauer historischen Archiv zum grössten Theile[2]) verbannt worden.

Schädlich ist es auch, wenn an den äussern Archivmauern Bäume und Gesträuche stehen: sie befördern das Eindringen von Raupen Schmetterlingen und Käfern. Kann man sich, einer Gartenumgebung wegen, dieser Insekten nicht anders erwehren, so müssen in den Monaten, wenn sie kriechen und schwärmen, feine Gitter vor den Fenstern angebracht werden. Da aber bei grösseren Lüftungen die Fenster sich doch öffnen müssen, so bleibt fleissiges Nachsehen die beständige Pflicht der Diener, um die Raupen und Schmetterlinge, die in den hintern Ecken der Gestelle und zwischen den Akten ihre Maden und Eier anhängen, aufzusuchen und zu vertilgen. Fand sich doch einmal oben in einem Gestelle ein Nest mit Rothkehlcheneiern: die Vögel hatten ein unscheinbares Luftloch hoch in der Wand zu ihrer Thür benutzt.

5. Ausbesserung.

Nicht leicht wird ein Archivar der Pflicht entledigt sein, Schriftstücken, die im langsamen Verderben begriffen, so gut als möglich seine Hülfe angedeihen zu lassen.

---

[1]) Archival. Zeitschr. III 238—239. — [2]) Archival. Zeitschr. V 61.

Urkunden, die durch Feuchtigkeit und Moder und üble Behandlung gelitten haben, so dass sie zerblättern und zerfallen, muss man erst sorgfältig an der Sonne trocknen, darauf behutsam reinigen, und sodann sie auf Pergament oder festem Büttenpapier aufkleben. Sind beide Seiten beschrieben, müssen sie mit hell durchsichtigem, jedoch festem Lack- oder Seidenpapier überzogen werden.

Wichtige Korrespondenzen und Verhandlungen, die auf Papier geschrieben sind, geben dabei öfter nicht wenig zu thun: das darf aber nicht abhalten, je eher je besser sie rettend zu behandeln, wobei auch die Rücken der Bogen mit neuem Stoffe zu verstärken sind. Manches Schriftstück muss behutsam aus seinen alten Brüchen und Rollen auseinander gefaltet und, nachdem der Schimmel mit weichem Bürstchen und Watte abgerieben, mit Leimwasser, dem ein wenig Alaun zugesetzt ist, angefeuchtet, dann zwischen weichen Pappendeckel gelegt, leise gepresst, endlich langsam, jedoch gründlich ausgetrocknet werden.

Besondere Sorgfalt erheischen die Siegel. Diese befinden sich stets am wohlsten in freier trockener Luft. Die Schutzhüllen aus Leinwand oder Papier, mit welchen sie in früherer Zeit umzogen wurden, müssen weg; jedoch hat man vorsichtig bei ihrer Oeffnung zu Werke zu gehen, da die Siegel, je mehr sie umwickelt worden, um so eher sich zerbröckeln oder mit Moder angefüllt zeigen. Selbst von den eingekapselten thut man am besten, den Deckel abzuziehen und daneben zu legen. Zeigen sich die Siegel bereits in Stücke zerfallen, so bleibt nichts übrig, als diese sorgsam wieder zusammenzusetzen und mit arabischem Gummi zu verbinden.

Kodizes und Amtsbücher finden sich nicht selten grässlich vernachlässigt, der Einband losgelöst, die Blätter zerrissen oder von Moder angefressen, der Umschlag nur noch in Stücken. Hier muss jedes Blatt und Blättchen wieder befestigt, Zergehendes mit passendem Stoff über- oder unterzogen, jeder ausbröckelnde Blattrand durch Auf- und Unterkleben wieder vervollständigt, der ganze Band mit neuem Umschlag in Leder oder Pappendeckel versehen werden. Als unverbrüchliches Gesetz muss bei solcher Arbeit gelten, dass kein Stückchen verworfen, und dass kein Schriftzug unleserlich gemacht wird. Der Band darf nur gewinnen, aber nicht das Mindeste von seinem früheren Inhalt und Anhängsel darf verloren gehen.

Man wird gut thun, sich zu solchen Arbeiten, die selbstverständlich nur unter Aufsicht und Anleitung eines Beamten vor sich

gehen dürfen, eines bestimmten Buchbinders Geschick zu erwerben und anzulernen. Ist Dieser einmal darauf eingeübt, so versteht er gewöhnlich selbst anzugeben, welche Art von Hülfe am räthlichsten.

Lässt sich aber eine erbleichende oder schon verblichene Schrift vom Untergange nicht mehr retten, so bleibt nichts übrig, als sich der Worte vermittels der Lupe und einer ätzenden Säure wieder zu bemächtigen und eine Kopie des Dokuments, versehen mit amtlicher Beglaubigung und kurzem Vermerk des Hergangs, den Resten des Schriftstücks beizulegen. Wie die erloschene Schrift durch Behandlung mit Schwefelammon wieder hervorzurufen, wurde schon früher in der Archivalischen Zeitschrift gelehrt.[1])

II. Abwendung von Feuersgefahr.

Die gute Meinung, vor Feuer und Dieben Dokumente in festen Gewölben einzuschliessen, hat in der dämmerigen Moderluft dieser gewöhnlich tief liegenden und deshalb feuchten Mauern manche schöne Urkunde dem langsamen Verderben entgegen geführt. Allein unvergleichlich mehr sind in jenen finstern Behältnissen wirklich vor Feuer, vor Räubergriff und Diebsfingern bewahrt geblieben, und, was sich noch glücklicher traf, sie blieben in einer Zeit, die zerstreuend, verschleudernd und zerstörend mit den widerwärtigen Zeugen einer verwünschten Vorzeit umging, meist verborgen und vergessen in jenen Gewölben liegen, bis sie ein anderes Geschlecht, das mehr historischen Sinn hatte, wieder an's Tageslicht führte. Gegenwärtig ist die Pflicht, Archive vor Feuer zu behüten, eine viel ernstere geworden. Denn die Dokumente sind nicht mehr in tausend kleinen Gewölben zerstreut, so dass sie, wenn auch in einem davon untergegangen, doch in den andern bewahrt blieben. Die bedeutenderen Archivalien sind vielmehr jetzt in grossen Gebäuden vereinigt, und wird ein solches vom Feuer bewältigt, so gehen sie darin zu Grunde alle mit einander. Um daher Sicherheit vor Feuersgefahr zu erreichen, ist Mancherlei wohl zu beachten, sowohl bei der Herstellung neuer Archivgebäude, als bei dem Verbessern alter Einrichtungen. Wir beschäftigen uns zunächst mit den letzteren.

[1]) Archival. Zeitschrift III 323—325.

1. Aufsicht auf Licht und Feuerung.

Die russischen Soldaten und Unteroffiziere, welche im schon erwähnten Archive zu Moskau den niedern Dienst haben, werden bei Eintritt in's Gebäude untersucht, ob sie auch Zündhölzchen bei sich führen. Bei uns wird das Verbot des Rauchens im Gebäude genügen.

Feuer sollte niemals darin angezündet werden. Daraus folgt, dass auch die Geschäftszimmer sich nicht im Archive befinden sollten, weil man in ihnen nicht bloss des Lichts zum Siegeln, sondern auch des Heizens im Winter bedarf. Sie müssen wenigstens durch eine durchgehende Brandmauer, wie auch im Staatsarchive zu Düsseldorf der Fall ist, vom Archive abgeschlossen sein und mit diesem nur durch eine einzige Thür in Verbindung stehen.

Lässt sich eine derartige Abschliessung der Geschäftszimmer von dem Archive nicht mehr bewerkstelligen, so muss wo möglich Vorsorge getroffen werden, dass in demselben keine Heizöfen stehen. Im Reichsarchiv zu München hat man Heizung durch gewärmte Luft, welche aus einem Kellergewölbe in die vier grossen und sieben kleinen Geschäftszimmer geführt wird. Da diese Erwärmungsart aber an dem grossen Uebelstande leidet, dass sie die Luft austrocknet und die Atome derselben in Bewegung setzt, so ist die Heizung mit warmen Wasserdämpfen entschieden vorzuziehen.

Wenn aber die ganze bauliche Anlage es verbietet, solche Einrichtungen noch zu treffen, und also die Heizöfen in den Geschäftszimmern verbleiben müssen, so lässt sich Feuersgefahr nur durch beständige Wachsamkeit vermeiden. Die Kamine müssen in kurzen Fristen wieder und wieder, insbesondere auch auf ihre Festigkeit hin, untersucht werden. Niemals darf Feuerungsstoff in einem Saal oder Zimmer lagern. So lange noch nicht ganz ausser Zweifel gesetzt ist, dass Blitzableiter auf dem Dache unnöthig, dürfen sie dem Archivgebäude nicht fehlen.

An keinem Tage darf am Abend oder Nachmittag das Archiv verlassen werden, ohne dass durch einen oder zwei Diener oder Schreiber in allen Geschäftszimmern nachgesehen und jede Gluth in den Oefen gelöscht wird.

Beamte des Archivs müssen ihre Wohnung in der Nachbarschaft, jedenfalls muss ein Diener sie in der nächsten Umgebung nehmen. Diesem ist beständige Aufmerksamkeit auf die Nachbar-

schaft zur ernsten Pflicht zu machen, und Alles so einzurichten, dass bei Feuerausbruch Vorstand und Beamte sofort benachrichtigt werden und ohne Verzug im Archive sind.

2. Vorkehrungen für Löschen und Retten.

Eigener Feuerspritzen und der hinlänglichen Anzahl Wassereimer wird sich wohl jedes Archiv versichern. Besser noch ist die Gewissheit rascher Hülfe durch eine geschickte und wohlausgerüstete Feuerwehr. Aber auch die nöthige Wasserzufuhr, sowie eine ausreichende Mannschaft darf im Augenblick, wo Feuer ausbricht, nicht fehlen.

Das Hauptarchiv zu Dresden und das Reichsarchiv zu München besitzen Wasserleitung durch Röhren und Schläuche in alle Säle und Zimmer und bis unter's Dach. Vom historischen Archiv in Moskau sowie vom Kreisarchiv in Nürnberg gehen Telegraphendrähte zu den Feuerwehren.

In den bayerischen Landesarchiven sind durch alle Säle Wand- oder Hängelampen vertheilt, um bei Feuerausbruch in der Nacht Licht zu gewähren. Desgleichen stehen Tragbahren umher mit grossen viereckigen Körben darauf. Mit Feuerwehren und mit Militärkommandos bestehen Vereinbarungen, damit Mannschaften zum Löschen und Retten und zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie bedeckte Wagen zum Abfahren der Archivalien, am Platze seien. Auch sind grosse öffentliche Gebäude in der Nähe der Archive als Zufluchtsörter bestimmt, welche die geretteten Archivalien aufzunehmen haben.

Eine Hauptsache ist aber, dass das Archiv in einem Zustande gehalten wird, der eine rasche Abführung wenigstens seiner besten Bestandtheile ermöglicht. Gleich das folgende Kapitel wird darüber Näheres enthalten. Zwei Grundsätze wird ein sorgsamer Archivar sich stets vor Augen halten: dass nämlich Archivalien, welche verschlossen sind, sich in leicht tragbaren Schreinen befinden müssen, dass aber alle andern nicht in einer Unzahl Schiebladen und Kasten stecken, sondern offen auf Gestellen lagern müssen, von denen sie sofort sich abheben lassen.

Im neuen Frankfurter Stadtarchiv ist eine sinnreiche Einrichtung angebracht, welche für kleinere Archive und solche, die nur einen Urkundensaal besitzen, Nachahmung verdient. In der Wand führt eine breite Schlauchöffnung nach unten: was hinein

geworfen wird, gelangt im Nu in's sichere Kellergewölbe. Es sind aber Ruhe und Vorsicht nöthig, damit sich durch zu rasches Einwerfen ein derartiger Schlauch nicht verstopfe.

Mit all den Vorkehrungen und Vorsichtsmassregeln für den Fall von Feuerausbruch müssen Beamte und Diener wohl vertraut sein, und wird jeder Vorstand gut thun, wenn er sie von Zeit zu Zeit den sämmtlichen Betheiligten in's Gedächtniss ruft und selbst zusieht, ob Alles in Ordnung.

III. Sicherung vor Entfremdung.

1. Aeussere und innere Feinde.

Was in öffentlichen Archiven sich befindet, ist Staatseigenthum, und so wenig wir uns darauf freuen dürfen, einer Zeit dauernden Völkerfriedens entgegen zu gehen, so wenig ist in das praktische Völkerrecht der Grundsatz aufgenommen, dass Archive Bibliotheken und Museen unverletzlich seien. Als wissenschaftliches Gut, das aller Welt Nutzen bringt, sollte ihr Inhalt jeglicher Plünderung entzogen sein und mindestens so heilig als Privateigenthum. Allein das sind noch für lange Zeit fromme Wünsche. Erinnern wir uns nur, wie noch der erste Napoleon den Plan fasste, die hauptsächlichen Dokumente der europäischen Geschichte nach Paris zusammen zu schleppen, ein frecher Gedanke, wie er nur im Kopfe eines Völker und Geschichte verachtenden römischen Imperators entstehen konnte. Die Ausführung wäre ewig Stückwerk geblieben; man machte aber mit dem vatikanischen Archiv gleich den Anfang, und nur die Schlacht bei Leipzig verhinderte, dass manchem deutschen Archive nicht ein trauriges Loos bereitet wurde. Allein auch abgesehen von diesem kühnen und abenteuerlichen Plan lagert noch eine Menge unsers vorzüglichsten archivalischen Stoffes ausser Deutschland. Dieses war ja einmal hundertachtzig Jahre lang das Schlacht- und Beutefeld der europäischen Völker, da ist mit anderem Raub auch archivalischer mit fort gegangen, und jetzt ist es an der Zeit, dass wir uns näher danach umsehen, um gelegentlich im Wege des Austausches und anderer Vereinbarungen wieder zu dem Unsern zu kommen.

Und hätte man nur Krieg und Feuer zu fürchten! Keine grimmigeren Feinde alter Handfesten und Pergamente, als Revolutionäre, und gar erst Sozialdemokraten. Nichts opfern sie leichter, als Zeugnisse über alte Rechte und Zustände. Nur ein Beispiel

aus der jüngsten Zeit. Als im Winter 1863 die polnische Revolution im Erlöschen war, wollte der Polizeihauptmann der geheimen Regierung in Warschau die Stadt noch einmal seine und seiner Schreckensmänner Macht fühlen lassen. Die russische Regierung dachte daran, einen Zuschlag zur Rauchfangsteuer zu erheben: bloss um das zu erschweren, beschlossen Jene, die Steuerlisten zu verbrennen, und weil diese in den städtischen Archiven lagen, sollten die Archive, und mit diesen ohne Weiteres auch das Rathhaus, in welchem sie sich befanden, den Flammen geopfert werden. Ein Beamter der Stadtverwaltung war im Einverständniss, und mit seiner Hülfe schlich sich am Morgen des 18. Oktober in der Kleidung städtischer Polizeidiener eine Bande in's Rathhaus, steckte das städtische Archiv und zugleich das Polizeiarchiv in Brand, und beide gingen in Flammen auf, ehe die herbeieilende Feuerwehr sie retten konnte.[1])

2. Möglichkeit leichter Flüchtung.

Hat sich nun ein Tumult solcher Art erhoben, oder marschirt ein feindliches Heer heran, so wird ein vorsichtiger Archivar bei Zeiten an Flüchtung seiner werthvollsten Urkunden und Kodizes denken.

Gute Dienste kann alsdann ein Versteck im Hause selbst leisten, wenn es trocken und feuersicher ist und Niemand als dem Vorstand und einem treuen Diener bekannt, und wenn es so angebracht ist, dass der Zugang sich durchaus nicht selbst verräth. Unter dem Archiv in der Erde befindlich und mit Erde beschüttet kann das Verliess verborgen bleiben, wenn es gelingt, ganz in der Stille und nur mit Hülfe weniger verschwiegenen und vereidigten Leute die Archivalien hinein zu bringen.

Bei grossen Archiven verbietet sich derartige Rettung von selbst: das Versteck wird nicht Grösse genug und das Hineinschaffen zuviel Mitwisser haben. Da bleibt nichts übrig, als in eine Festung zu flüchten, welche eine lange Zeit der Belagerung widerstehen kann, vorausgesetzt, dass der Krieg sich nicht in die Länge zieht. Ist Letzteres irgend zu vermuthen, so ist Sicherheit nur ausser Landes zu finden.

Um aber bei Feuerausbruch oder hereindrohender Gefahr von Landesfeinden und verwüstenden Aufständen den besten Theil des

[1]) Berlin und Petersburg. Preussische Beiträge zur Geschichte der russisch-deutschen Beziehungen, Leipzig 1880, Seite 252.

Archivs retten zu können, muss Alles schon vorher auf Flüchtungsfuss eingerichtet sein.

Diejenigen Gruppen und Stücke, welche vor den andern werthvoll, hat man also frühzeitig auszuwählen, zu verzeichnen und bereit zu stellen.

Den Urkundenschreinen darf eine zweifache Eigenschaft nicht abgehen: fester Verschluss und leichte Tragbarkeit trotz ihres schweren Inhalts. Die Aktengestelle aber müssen so eingerichtet sein, dass man entweder ihre Theile abheben und mit den Archivalien darin forttragen, oder dass man die letzteren leicht ausräumen kann.

In den Fenstergittern darf nicht eine Vorrichtung fehlen, vermöge deren ein Theil beweglich ist und, wenn aufgeschlossen, sich soweit öffnet, dass man die Urkundenschreine hindurch und auf die Strasse lassen kann.

Zur Aufnahme der Archivalien sind Kisten und Tragbahren in hinlänglicher Anzahl bereit zu stellen.

Endlich muss es im Archiv auch Noththüren geben, die für gewöhnlich verschlossen sind, im Falle der Gefahr aber sofort, wovon man sich öfter überzeugen muss, sich aufsperren lassen.

Erst nach solchen Vorkehrungen darf sich ein Archivar einigermassen des peinlichen Gedankens entschlagen, dass seine urkundlichen Schätze rettungslos an ihr Gebäude gebannt und gefesselt seien.

3. Widerstand gegen Einbruch.

Es ist zwar unglaublich, aber dennoch wahr, dass es in Deutschland Archive giebt, in welche sich auch ein schwächlicher Mensch leichter Eingang eröffnen kann, als in das erste beste Wohnhaus. Allerdings liegt ein guter Theil von Sicherheit darin, dass die Strolche nicht wissen, welche Archivalien die kostbaren sind und wo sie liegen, dass sie aber wohl wissen, sobald Einbruch ruchbar werde, folge eine allgemeine Jagd auf die Verbrecher und lasse sich der Raub nicht leicht zu Gelde machen.

Nichts desto weniger könnten die Goldbullen und werthvollen Urkunden und Kodizes die Begehrlichkeit anstacheln. Es sei hier an einen beklagenswerthen Vorfall erinnert. Im Schleswig'schen wurde bei Gallehuus im Jahre 1639 ein goldenes Jagdhorn gefunden, und 1734 nicht weit von der Fundstelle ein zweites, das ebenfalls von Gold und zu jenem gehörte. Beide kamen in die Kunstkammer

zu Kopenhagen und erregten nicht wenig Aufsehen; denn sie waren mit Abbildungen und Runen verziert und stammten offenbar aus dem germanischen Alterthum. Alles fand sich darauf dargestellt, was im Waldesschoosse vorkommt, Hirsche Wölfe Eber und Bären, Vögel Fische und Amphibien, Riesen Unholde und Menschenfresser, sodann Männer in Waffen, Bogenschützen Jagdhunde Rosse Reiter und Brettspieler, kurz des Waldes ganze Lust und Fröhlichkeit und unheimliche Fabelwelt. Deutung und Alter dieses Bildwerkes, noch mehr die Inschrift machten den Forschern viel zu schaffen, der Eine sandte dem Andern Abbildungen. Dadurch wurden auch Gauner auf die Hörner aufmerksam und erfuhren, das eine wiege beinahe sieben Pfund feinen Goldes und das andere noch ein Pfund schwerer. Eines Morgens waren beide Prunkstücke verschwunden, und als man ihre Spur auffand, stellte sich heraus, dass beide bereits eingeschmolzen. Der Norweger Munch, von welchem die Archivalische Zeitschrift die Aufschlüsse über das päbstliche Archiv brachte,[1]) gab zuerst haltbare Kunde, was die fast gothische Runen-Inschrift bedeute, und Müllenhoff stellte heraus, dass sie laute: ek **h**levagastim **h**oltingam **h**orna tavido, das heisst, der Künstler, dessen Name verloren, schrieb „Ich Holzgästen den Holtingen Hörner wirkte". Was hätten wohl beide Forscher darum gegeben, wenn sie statt Abbildungen die Trinkhörner noch selbst vor sich gehabt hätten, um jeden feinen Runenstrich wieder herzustellen! Wie dienlich wäre das Bildwerk gewesen, um den Kulturstand in jener frühen Zeit genauer zu bestimmen, hätten nicht Räuber das kostbare Geräth für immer vernichtet!

Um gegen die Heimsuchung solcher Gäste Sicherheit zu haben, muss das Archivgebäude fest und wohl bewahrt und bewacht sein. Abends und des Nachts darf es nicht im Dunkeln liegen. Mit den Orts- und Militärbehörden ist zu vereinbaren, dass Wachen regelmässig des Nachts einen Gang um das Gebäude machen. Besondern Verschluss erfordern die Fenster. Für Geschäftszimmer, die ausser den Akten- und Urkundensälen sich befinden, sowie für kleine Archive genügen eiserne Rolljalousien oder auch verstellbare Jalousien von gewalztem Eisenblech, die sich nicht leicht durchbrechen oder ausschneiden lassen. Im Staatsarchiv zu Wiesbaden sind die Fenster durch Blendläden verwahrt, die aus Eisenblech hergestellt und

[1]) Archival. Zeitschr. IV 66 ff.

durch Flacheisenschienen verstärkt sind, und deren Verschluss durch drehbare Stangen oder starke Schubriegel bewirkt wird. In grösseren Archiven würde aber das Herablassen von Jalousien sowie das Verschliessen mit Deckplatten von Eisenblech jeden Abend zu umständlich sein, und kann schwerlich die altherkömmliche Vergitterung mit Eisenstangen entbehrt werden.

4. Wachsamkeit gegen Hausdiebe.

Das Nürnberger Archiv hatte ein halbes Menschenalter hindurch an Gutschneider einen höchst sorgsamen und thätigen Vorstand gehabt, als im Jahre 1852 sein Nachfolger Ernst Roth wurde, der nach zurückgelegten Rechtsstudien dem Freiherrn von Hormayr als Privatsekretär nach Hannover gefolgt war, sodann bei der dortigen Gesandtschaft als Kanzlist und seit 1833 im Archivdienst verwendet gewesen. Den beiden Unterbeamten fiel es auf, dass Roth Einträge in den Repertorien durch Dintenflecke unleserlich gemacht und aus einigen Kodizes hinten und vorn Pergamentblätter ausgeschnitten hatte. Sie schöpften Verdacht, der sich zur Gewissheit steigerte, als sie hin und wieder Siegelstücke und Schnüre von Kaiserdiplomen und leere Urkundenhüllen fanden. Allein gegen den Vorstand ohne klaren Beweis aufzutreten, war misslich. Sie mussten warten bis zum März 1854, wo Roth auf einige Tage in Urlaub ging. Da fanden sie leider die zweifellose Bestätigung seines verruchten Raubsystems und machten Anzeige. Es ergab sich, dass in der kurzen Zeit des einen Mannes Hand nach und nach über hundert Kaiserurkunden, anderthalb hundert andere werthvolle Urkunden, an dreissig Kodizes, ebenso viele Kupferstichplatten, und eine Menge von Handzeichnungen und Kupferstichen dem Archive entfremdet hatte. Trotz aller Mühe und Nachforschung konnte nur Weniges gerettet werden, das Andere war unwiederbringlich verloren.[1])

Dieses Beispiel steht leider nicht allein in der deutschen Archivgeschichte. Was aber ist der Grund dieser traurigen Erscheinung? Einestheils die Missachtung der alten Pergamente, die Leichtigkeit der Entfremdung, die Schwierigkeit der Entdeckung und Feststellung eines Diebstahls, andererseits die Eigenthümlichkeit, in welcher sich früher das Personal des Archivdienstes zusammensetzte.

Nun hat sich das Begehren nach kostbaren Archivstücken heutzutage noch gesteigert, da jetzt für gutes Pergament, alte Urkunden

[1]) Böhmer Wittelsbachische Regesten, Stuttgart 1854, Einleitung XI.

und Kodizes ganz andere Preise gezahlt werden, als ehemals. Die Goldschläger, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, trachten um so mehr nach altem Pergament, als es seltener wird und das neue viel dünner und brüchiger ist. Eine Menge Sammler hat Geschmack an Schriftstücken der Vergangenheit gefunden, und in England ist für Kaiserurkunden, für Miniaturen, für Autographen ein stets offener und gut zahlender Markt. Die Geschäfte der Antiquare und Unterhändler haben sich deshalb beträchtlich gemehrt.

Eine bedeutende Besserung ist dagegen im Archivpersonal eingetreten. Zweifellos giebt es noch jetzt keinen Beruf, welcher so viele Beamte Schreiber und Diener von dem verschiedensten Lebens- und Studiengange umschliesst, als der archivalische. Wer in seiner Laufbahn bei Hofe oder im Staats- oder Kirchendienst oder in der Literatur und Presse Schiffbruch gelitten, hält sich noch immer für gut genug zu einem Archivamt. Mancher begehrt es bloss aus Kränklichkeit oder Trübsinn, weil er meint, Archivdienst sei bequem und einsam. Leider liess man früher bei der Aufnahme solcher Leute viel zu grosse Nachsicht, viel zu geringe Vorsicht walten. Heutzutage, wo bei den Regierungen endlich die Ueberzeugung durchdringt, dass der Archivbeamte eines bestimmten Studienganges, einer gründlichen wissenschaftlichen Prüfung, eines einschulenden Vorbereitungsdienstes bedarf, kommt ungleich seltener, als früher, Untreue und Unglück vor. Möge jene nützliche Ueberzeugung, dass fachmässige Vorbildung dem Archivbeamten nöthig, endlich aller Orten auch die entsprechenden Verordnungen hervorrufen. Dann bleibt nur noch übrig, bei Aufnahme von Schreibern und Dienern in den Archivdienst die grösste Strenge in der Prüfung walten zu lassen, wobei Charakter und Führung auf die Goldwage zu legen.

Da aber in grossen Archiven der Anreiz zum Stehlen sich gleich bleibt und Untreue lange Zeit hindurch sich leicht zu verhüllen vermag, so kann nur genaue Kenntniss der Angestellten, stilles sorgfältiges Aufmerken auf ihr Leben, insbesondere auch bei Dienern und Schreibern, und öfteres Nachsehen einigermassen das Vertrauen geben, dass nichts Unrechtes vorkomme. Regelmässig nach Ablauf einer bestimmten Frist, ausserdem öfter gelegentlich, muss eine Prüfung der Bestände eintreten. Saal auf Saal muss vorgenommen werden: aus jeder Gruppe und Reihe sind Stücke vorzufordern oder blindlings herauszugreifen und ist dabei zu vergleichen, ob der Befund mit den Einträgen in Repertorien und Verzeichnissen überall stimmt.

5. Aufsicht auf Archivbenützer.

Die andere Klasse der Personen, die Beaufsichtigung bedarf, sind die Archivbenützer. Professoren Pfarrern Anwälten und andern bekannten Forschern darf man ohne Sorge Archivalien vorlegen. Das Geschlecht aber der Liebhaber, auf welche eine alte schöne Urkunde unwiderstehliche Anziehungskraft ausübt, ist noch nicht ausgestorben. Auch unredliche Gewinnsucht kann sich unter dem Vorwande, eine geschichtliche oder vermögensrechtliche Frage zu untersuchen, in die Archive einschleichen. Leicht ist da ein Schriftstück mit der Unterschrift eines berühmten Mannes unter den Tisch gezogen und verschwunden auf immer.

Jeder kundige Archivar wird sich desshalb, ehe er Vertrauen schenkt, wohl versichern, ob Der es auch verdient, der Archivbenützung verlangt, und wird desshalb sowohl über die Persönlichkeit als über deren vorgebliche und mögliche Zwecke bestens genaue Erkundigung einziehen.

Die zweite Vorsichtsmassregel ist, dass niemals die Archivbenützung in's Ungewisse hinein, sondern stets nur eine solche gestattet wird, die sich auf bestimmt durch Inhalt und Entstehungszeit gekennzeichnete Stücke erstreckt. Solchen, die nicht ganz zweifellos vertrauenswürdig, darf man stets nur ein Stück nach dem andern in die Hände geben, das vorher und bei der Rücklieferung sorgfältig nachgesehen werden kann.

Wichtige Akten sind nur geheftet vorzulegen. Auf etwaige Mängel in einem Kodex oder Heft ist der Archivbenützer aufmerksam zu machen.

Ueber Alles, was aus den Archivsälen heraus und in das Lesezimmer kommt, muss dort der aushebende, hier der Aufsicht führende Beamte ein Verzeichniss in Händen haben, und alle Stücke müssen ihrer ganzen Beschaffenheit nach wohl untersucht werden, ehe man sie dem Archivbenützer überantwortet.

Da aber trotz all dieser Vorsichtsmassregeln etwas Unerwünschtes vorkommen kann, ohne dass Verschulden eines Beamten sich nachweisen lässt, so muss im Leseziminer eine beständige und sorgsame Aufsicht herrschen, und eine Ordnung, die es unmöglich macht, dass die dem Einen und Andern vorgelegten Archivalien unter einander gerathen.

IV. Archivalischer Neubau.

Nur zu häufig stecken die Archive in festungsähnlichen Burgen und alten Kirchen gleichwie in düsteren Gefängnissen: da muss man das Bedürfniss, so gut es geht, der Grösse und Beschaffenheit der Räumlichkeiten anbequemen. Wo man sich aber eines Neubaues erfreut, werden die Beamten von Anfang an ihr Augenmerk richten, wie auf die zweckmässige Aufstellung der Archivalien, so auch auf eine bauliche Einrichtung, wie sie ihrer Verwahrung und Benützung am meisten zusagt. Das Gebäude soll sich seinem Zweck, nicht aber soll sich dem Gehäuse der Inhalt anpassen. Ein gutes Archivgebäude wird schon von aussen seine Bestimmung zeigen, und soll weder wie ein Krankenhaus noch wie ein Gefängniss noch wie ein Zeughaus aussehen.

Um nun ein herrliches grosses Gebäude nach seinem Sinn und Bedürfniss zu bekommen, hat sich der Archivvorstand mit den Baubeamten in möglichst gutes Einverständniss zu setzen. Gutes kann nur entstehen, wo beiderlei Beamte einträchtig zusammenwirken und die Aufgabe wohl durchdenken, indem sie einsehen, dass man gleichsam von innen nach aussen bauen soll, dass alle Konstruktionstheile lediglich aus Zweck und Inhalt des Hauses hervorgehen müssen, dass daher die Bestimmung sich schon durch Form und Stil des Gebäudes in edler Schönheit ausprägen soll. Allein Baubeamte sind hin und wieder ein eigensinniges Geschlecht, das auf ein zierliches Treppenhaus und einen prächtigen, aber ganz unnützen Empfangssaal Gewicht legt, sonst aber geneigt ist, äusserlicher Schönheit und nüchterner Regelmässigkeit gar zu leicht Anderes zu opfern.

1. Stätte.

An fremde Wohnungen sollten Archive niemals anstossen, sie sollten überhaupt keine Nachbarschaft haben von vielbewohnten Gebäuden, am wenigsten von Fabriken. Eine Lage in den Vorstädten, jedoch nicht in Mitten einer Arbeiterbevölkerung, sondern in stiller freundlicher Gärtenumgebung, möchte sich am besten eignen. Haben deshalb zum und vom Archiv seine Beamten längeren Weg, schadet es gar nicht: bei dem vielen Stillsitzen und Einschlucken von Akten- und Pergamentstaub ist ihnen längere Bewegung im Freien nur zuträglich.

Lässt sich ein solcher Vortheil nicht erreichen, so muss man das Archivgebäude wenigstens, wie in Breslau geschah, ganz an's

Ende einer Strasse verlegen, wo es nur auf einer Seite an Wohnhäuser anstösst.

Das Zweite, worauf bei der Wahl des Platzes zu sehen, ist dass der Boden fest und trocken sei, ein guter Baugrund, der nicht erst vieler Fundamentirung bedarf. Niemals darf ein Archivgebäude am Wasser stehen. Kann ein vollständig trockener Grund nicht erworben werden, so muss das Gebäude auf Gewölben ruhen und von verdeckten Isolirgräben rings umgeben sein. Auch wird man wohl thun, selbst auf trockenem Boden den Grundmauern Isolirschichten aufzulegen.

In dritter Linie kommt zu erwägen, welche Verbindungen sich der Archivverwaltung mit den städtischen und militärischen Behörden eröffnen, um Strassenbeleuchtung, Wasserzuleitung, Wach-, und, wenn es nöthig sein sollte, auch Hülfsmannschaft zu bekommen.

2. Baustoffe.

Im Reichsarchiv zu London ist der Grundsatz vollständig,[1]) im Düsseldorfer Staatsarchiv und Moskauer historischen Archiv fast gänzlich[2]) durchgeführt, dass man ein solches Gebäude nur von Stein Glas und Eisen bauen soll. Annähernd lässt sich das bei jedem Neubau befolgen, insbesondere zu Treppen Laufböden und Dachstuhl bloss Guss- Stangen- und Schmiedeisen verwenden: dabei dürfen Thür- und Fensterrahmen, sowie Gestelle und Schreine, selbst die Platten auf den Treppen aus Holz bestehen. Die Thüren im Innern des Hauses aber sollten, schon um den Durchzug der Luft zu befördern, wenigstens zur oberen Hälfte ein Eisengitter haben.

Keller unter dem ganzen Bau, hoch und luftig, empfehlen sich aller Orten, auch wo der Baugrund trocken ist. Ueber den Kellergewölben liegt am besten Mauerschutt und darüber ein Fussboden von Asphalt. Wo die Fusskälte zu arg angreift, muss man durch bretterne Gänge und Teppiche zu helfen suchen. Ein bloss cementirter Fussboden zieht, wenn das Material nicht sehr gut ist, leicht Nässe an und bekommt Flecken.

Die Trockenheit der Räume und damit der Archivalien wird durch Täfelung der Wände mit Holz gar sehr gefördert, aber freilich auch nicht wenig die Feuergefährlichkeit.

---

[1]) Archival. Zeitschr. III 232 ff. — [2]) Archival. Zeitschr. V 61 ff.

Die Decken aller Säle und Geschäftszimmer müssen, wie im Neubau zu Wiesbaden, aus Backsteingewölben bestehen, die theils zwischen festen Mauern, theils zwischen schmiedeisernen Trägern eingespannt sind. Die Träger ruhen entweder auf gusseisernen Säulen, oder auf viereckigen Pfeilern, deren Seiten besseren Platz zum Aufstellen von Pulten und Schreinen bieten, als Rundpfeiler.

Dass nur vollkommen ausgetrocknete Ziegelsteine zu wählen, bedarf kaum der Erinnerung.

Ebenso ist selbstverständlich, dass zu Wohngebäuden der Beamten sowie zur Umfassungsmauer des Archivhofes das gewöhnliche Baumaterial genügt.

3. Kleinere Archive.

Die Verschiedenheit der Anlage von kleinen Haus- und Stadt- und grossen Staatsarchiven ergiebt sich von selbst. Die ersteren werden selten ihr eigenes ringsum freistehendes Haus bekommen, um so sorgfältiger sind sie gegen Gefahr vor Feuer und Einbruch zu schützen.

Die bauliche Einrichtung kleinerer Archive ist bereits in der Archivalischen Zeitschrift näher beschrieben, auch durch Zeichnung erläutert.[1])

Will man für ein nicht zu grosses Privatarchiv ein Muster haben, so ist entschieden auf das Deutschordensarchiv in Wien hinzuweisen. Die Vertheilung und Benützung des Raumes, die ganze Einrichtung der Schränke und Fächer, die Schlösser der Urkundenbehälter, die Fenster, die sich wie ihre Eisenläden zerlegen, die inneren Thüren, die auf Rollen und Eisenbahnen laufen, weil sie ebenfalls aus Schränken bestehen, die Aktenleitern auf Rollen und versehen mit Armlehnen, dann aber auch die archivalische Eintheilung und Behandlung sämmtlicher Bestände — alles das ist so nett und zweckmässig, dass es auch dem Laien Freude machen muss.

Unter den fürstlichen Archiven ist das kaiserliche Hausarchiv zu Berlin als ein wahres Prachtarchiv zu bezeichnen. Es befindet sich in den ehemaligen Staatsrathszimmern im Residenzschlosse und ist mit all seinen Einrichtungen vorzüglich bestellt. Für Te-

[1]) Archival. Zeitschr. I 200—208 mit Grundriss am Ende des Bandes. II 320—321.

stamente, Hausverträge und ähnliche Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit besteht ein feuerfester Schrank und besonderer Verwahrungsraum.

Entschliesst sich endlich einmal eine alte Stadt dazu, ihr Archiv ordnen und gut verwahren zu lassen, so möchte das Stadtarchiv zu Erfurt als Vorbild dienen können, nur nicht darin, dass man ihm Raum und Geldmittel zu sparsam angewiesen hat.

Allein selbst in solchen Musterarchiven ist auf rasche Flüchtung nur theilweise Rücksicht genommen. Und wie sieht es damit erst in den allermeisten Stadt- und Familienarchiven aus! Die Urkunden und Akten eingeschachtelt in zahllose Kästen Schiebladen und Fächer, die Urkundenschreine unbeweglich, die Fenstergitter nicht zu öffnen, die Thüren und Treppen zu enge, keine Laternen Körbe und Tragbahren bereitstehend, — man kann sich der Furcht nicht erwehren, dass bei hereinbrechender Gefahr Rettung nur zum geringen Theil gelingen würde.

4. Archivhöfe.

Der ganze Grund und Boden, der zum Gross-Archive gehört, muss nach allen Seiten durch eine Mauer abgeschlossen sein, vielleicht nach einer belebten Strasse zu durch ein Eisengitter. So ist auch das Grundstück, auf welchem das Staatsarchiv in Wiesbaden sich erhebt, durch eine aus rothen Blendziegeln aufgeführte Mauer umfriedet.

Innerhalb des Hofes sollten sich Gartenanlagen zwischen drei getrennt von einander stehenden Häusern verbreiten, das grösste dieser Gebäude die Archivsäle einnehmen, ein zweites die Geschäftszimmer, ein drittes die Dienstwohnungen. Die Archivsäle, welche die Hauptmasse bilden, haben dem Ganzen Stil und Charakter zu geben. Wir denken uns die Vertheilung in folgender Gestalt:

Vor oder hinter dem Archivbewahrungshaus, dem Hauptgebäude, getrennt durch eine Entfernung von vierzig bis fünfzig Schritten, liegen das Wohnhaus und das Verwaltungshaus. Jenes enthält die Dienstwohnungen der Beamten und Angestellten, auch die Hausmeisterwohnung, deren Fenster auf den Eingang zu den Gebäuden gerichtet sind. Das Verwaltungshaus dient für den amtlichen Verkehr, darin arbeiten die Beamten und Schreiber. Mangelt es sonst an Raum, so lässt sich im Geschäftshaus eine Dienerwohnung einrichten, jedoch abgeschieden von allen Geschäftszimmern vermittels einer durchgehenden Feuermauer.

Das Geschäftshaus ist mit den Archivsälen durch einen breiten verdeckten Gang verbunden. Es liegt dem Eingang zu den Archivgebäuden am nächsten. Wer vom Archive etwas will, hat lediglich im Geschäftshause zu verkehren. Die Archivsäle betritt Niemand, als wer zum Haus gehört, — es sei denn, dass Einer zur Besichtigung von Beamten durchgeleitet wird. Ihre grosse Pforte öffnet sich nur bei besondern Gelegenheiten.

Das Archivhaus erhebt sich auf einem hohen gewölbten Unterbau als ein einziges mächtiges Stockwerk. Entweder dehnt es sich der Länge nach aus, oder, wo diese zu gross und einförmig wird, setzen sich Flügel an, oder es schliessen sich viereckige Höfe zusammen, die jedoch weiträumig sein müssen, um nach allen Seiten hinlänglich Luft und Licht zu gewähren.

Wo die Enge des Baugrundes dazu nöthigt, erhält das Archivhaus noch ein Stockwerk, und ist alsdann mit bequemen eisernen Verbindungstreppen und Aufzügen zu versehen.

Für kleinere Archive, und wenn der Mangel an Raum oder Geldmitteln die Errichtung von Dienstwohnungen ausschliesst, lässt sich eine Einrichtung treffen, dass nur ein einziges Gebäude hergestellt wird, an dessen einem Ende der Urkundensaal, und an dem andern die Geschäftszimmer sich befinden, beide durch Brandmauern vom übrigen Gebäude abgeschlossen. Das Letztere ist der Fall im kaiserlichen Hausarchiv zu Berlin, und im Neubau der Staatsarchive zu Wiesbaden und Breslau: in diesem haben die Geschäftszimmer nur einen einzigen, in jenem gar keinen Eingang zu den Archivsälen. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf ist der Archivflügel durch ein Treppenhaus von den Verwaltungsräumen und der Dienerwohnung getrennt.

Der Keller wie das Erdgeschoss sollte ein fester Gewölbebau sein. Wo diess nicht stattfindet, sollte wenigstens ein grosser Saal zur Aufnahme der Urkunden und Kleinode fest gewölbt und mit Pfeilern in der Mitte und mit eisernen Zugangsthüren versehen sein, dieser Saal selbst aber im Erdgeschoss das Ende eines Flügels bilden, und zwar abgeschlossen von demselben durch eine Brandmauer, jedoch mit Noththüren, die sich breit in's Freie öffnen.

Lässt sich bei dem Archiv keine Beamtenwohnung herstellen, so muss, wie gesagt, wenigstens ein wachhabender Diener ganz in der Nähe wohnen.

Jedenfalls, bei grossen wie bei kleinen Archiven, muss man von vornherein darauf Rücksicht nehmen, dass der Bau, sei es durch

Anfügen von Flügeln oder durch Aufsetzen von Stockwerken, sich künftig vergrössern lässt. Denn soviel auch fort und fort unnütze Akten in den Stampf kommen, so lässt sich doch voraussehen, dass der Inhalt der meisten unserer Staatsarchive in den nächsten dreissig Jahren bedeutend anschwellen wird.

5. Geschäftszimmer.

In kleinen Archiven, wo man alles näher zur Hand hat, genügen ein Vorstands- und zwei oder drei Geschäftszimmer, von welchen eines auch die Archivbenützer aufnimmt, und der nöthige Raum zur Aufstellung einer Handbibliothek.

Anders verhält es sich mit grossen Staatsarchiven, die Tag für Tag mit dem Dienst für Behörden Gemeinden Stiftungen und Privaten vielfach in Anspruch genommen sind. Diese brauchen eine wohldurchdachte Eintheilung und Ausstattung ihrer Geschäftszimmer. Dazu gehören:

1. Das Empfangs- und das Arbeitszimmer des Vorstandes. Ein besonderes Empfangszimmer ist wünschenswerth, damit Besucher nicht stets mitten unter die Archivalien Akten und Schreiben, mit welchen gewöhnlich Tische und Fächer im Arbeitszimmer angefüllt sind, hinein gerathen.
2. Ein oder zwei, vielleicht auch drei Kanzleizimmer, — besser wenige grosse, in welchen der Kanzleivorstand den Dienst überwachen kann, als mehrere kleine. An den Wänden befinden sich in Fächern die verschiedenen Abtheilungen der Handakten (Manualakten), unter denselben Schreine zum Verschliessen von Archivalien, die erst nach ein paar Tagen oder Wochen wieder gebraucht werden.
3. Für jeden Archivbeamten sein besonderes Zimmer, damit er ungestört arbeiten könne. Die Ausstattung muss ausser Waschvorrichtung in Schreibtisch Stehpult Akten- und Büchergestellen und Archivalienschreinen bestehen.
4. Für die jungen angehenden Archivbeamten, die sich noch im Vorbereitungsdienste befinden, dienen ein paar Zimmer, in welchen drei oder vier arbeiten, mit ähnlicher Ausstattung wie die Beamtenzimmer.
5. Ein Regesten- und Repertorien-Zimmer, in welchen sie sämmtlich in strenger Ordnung und unter beständiger Aufsicht vereinigt sind.

6. Ein Lesezimmer, das gleich näher zu beschreiben.
7. Ein Bibliotheksaal, der die bedeutenderen Werke über deutsche und europäische Geschichte, — Rechts- und Kulturgeschichte eingeschlossen, — über Diplomatik Chronologie Heraldik Sfragistik, — insbesondere auch über Geographie und Topographie der Gebiete, von welchen das Archiv die meisten Akten und Urkunden besitzt, vereinigt, und durch neue Erwerbungen fort und fort auf dem Laufenden erhalten wird.
8. Sehr dienlich ist bei grossen Archiven, bei denen man auf Heranbildung junger Arbeitskräfte und Geschichtsforscher Gewicht legen muss, ein Schulsaal. In diesem finden die Vorlagen und die Vorträge und Erörterungen statt, welche zur Archivschule gehören. Ausser den dafür angesetzten Stunden dient alsdann das Zimmer für Buchbinderarbeiten, Aktenherrichten und dergleichen.
9. Ein oder ein paar Vorräthszimmer zum Wegstellen von Kisten und Geräthschaften.
10. Endlich das Dienerzimmer liegt am besten bei dem Eingange zum Archiv, um Zu- und Weggehende zu überwachen, wenn das nicht bereits zu den Pflichten eines Hausmeisters gehört.

All diese Zimmer müssen mit dem Vorstands- und Hauptkanzlei-Zimmer, und diese nicht minder mit den Archivsälen durch Telegraphen oder Telephone in Verbindung stehen.

6. Lesezimmer.

Dieses würde man am besten einrichten nach dem Muster des Reading-room im brittischen Museum, dieses „Ideals aller Lesezimmer der Welt“,[1]) oder auch nur des Round-room im Reichsarchiv zu London. Welcher Archivvorstand möchte nicht einen stilvoll verzierten Rundsaal wünschen mit wohlthuendem Oberlicht, einem rund umherlaufenden, mit Durchlässen unterbrochenen Arbeitstisch für die Archivbenützer, einen erhöhten Katheder, von welchem der Beamte der die Aufsicht führt, einem Jeden auf seine Blätter und Feder schauen kann. Auch die feststehenden Tintenfässer, die man neben sich und unter seiner Hand herauszieht, die Stehpulte mit den Haltschnüren zum Auflegen der Kodizes und Urkunden sind unverwerfliche Er-

[1]) Archival. Zeitschr. III 227. — [2]) Daselbst 233—234.

findungen der Engländer. Jedoch wir wollen uns gern begnügen, wenn das Lesezimmer nur hinlänglich grossen Raum, überall helles Licht, und, neben der Möglichkeit allseitiger Ueberwachung, ein paar Tische darbietet, damit der Archivbenützer sich bei seiner Arbeit behaglich ausbreiten kann, der Eine den Andern nicht beengt und die vorgelegten Archivalien nicht aneinander stossen.

Fehlen dürfen auch nicht ein paar verschliessbare Schreine und grosse Kästen von starkem Pappendeckel, welche den Archivbenützern überwiesen werden, damit sie bei dem Weggehen die Archivalien hineinlegen. Denn bei wochen- und monatelanger Benützung erschwert es den Dienst ungemein, wenn Archivforscher, die öfter eine Menge von Schriftstücken zugleich vor sich haben, sie auf den Tischen liegen lassen und dann ein paar Tage oder Wochen lang nicht wieder kommen.

Zum Lesesaal nothwendig ist eine Handbibliothek, welche den Archivbenützern die Hülfsmittel bietet, um sich bei ihren Studien rasch zurecht zu finden. Dazu gehört Alles, was über das Archiv, seine Einrichtung und seinen Inhalt, veröffentlicht ist, namentlich seine gedruckten Regesten- und Urkundenwerke. Wörterbücher und Nachschlagebücher wie von Ducange, Haltaus, J. Grimm, Schmeller, Graf, Westenrieder, Lexer, Brinkmeier, Müller und Zarncke, Götzinger etc., Regestenwerke von Böhmer, Jaffé, Potthast, Gams und verwandten Forschern, ein paar Hauptwerke über die Geschichte Deutschlands, topographische und geographische Hülfsmittel, historische und genealogische Tabellen müssen zur Hand sein. Manchem Forscher zu Dank dienen auch diplomatische Hülfsmittel wie die Werke von Walther, Wailly, Chassant, Wattenbach, Stumpf, Ficker, Grotefend, Sickel und ähnliche.

7. Archivsäle.

Diese verlangen erstens Licht und Luft, zweitens grosse Wandflächen. Beiden Erfordernissen wird durch grosse Säle am förderlichsten genügt, nicht aber durch eine solche zahllose Menge von Einzelgemächern, wie das Florentiner Archiv in den Uffizien sie besitzt. Die grossen Säle aber müssen mit hohen breiten Fenstern ausgestattet sein, damit auch nicht das Geringste mehr an die trostlose Lage so vieler Archive erinnere, in deren dunkle Räume Diejenigen verwiesen sind, die zu ihrer Arbeit am meisten des Lichts bedürfen.

Um den Raum möglichst auszunützen, finden in der Mitte auf dem Boden die Urkundenschreine ihren Platz, und laufen an den Wänden hin und durch diese hindurch zwei Gallerien oder Laufböden über einander mit Geländern und an diesen mit Vorrichtungen zum Auflegen der Akten und Bände, verbunden unter sich und mit dem Estrich durch Wendeltreppen, Zwischenbrücken, Aufzüge und Fahrstühle. Schönes und Zweckmässiges in dieser Art von Galleriebau sieht man in den Hof- und Landesbibliotheken zu Stuttgart und Karlsruhe, sowie im Stadtarchiv zu Frankfurt, und bald auch im Kreisarchiv zu Neuburg a. d. Donau.

Die Aufstellung von Aktengestellen mitten im Saale selbst, und nicht bloss an den Wänden, ist möglichst zu vermeiden. Sie benehmen das Licht und hindern den freien Durchzug der Luft. Wo sich wegen Mangels an Raum dieses Auskunftsmittel nicht vermeiden lässt, müssen die Gestelle in der Achse der Fensterpfeiler so gerichtet werden, dass das Licht nach ihren beiden Seiten hin fällt.

Sache des Baumeisters ist es, Vorkehrungen zu treffen, dass das ganze Gebäude von Helligkeit erfüllt ist, dass die Luft frei durchstreichen kann, dass die Hydranten nach allen Richtungen das Wasser führen, dass endlich die Beamten ohne Umwege von einem Archivsaal in den andern können.

Sache des Baumeisters ist es auch, die Grundmauern und Abtheilungen so anzulegen, dass sie den historischen Hauptgruppen des Archivs entsprechen. Das lässt sich durch bald grössere bald kleinere Säle, durch Korridore und Rund- und Zwischensäle erreichen.

Eine Aufstellung nämlich der Archivalien, welche das durch Natur und Geschichte Zusammengehörige beisammen lässt, ist zugleich diejenige, welche die Arbeiten der Archivare am meisten erleichtert. Urkunden Kodizes Amtsbücher und Akten sind demgemäss so in den Sälen zu vertheilen, dass man den gesammten archivalischen Stoff je eines Gebietes oder Instituts beisammen hat und nicht genöthigt ist, es für eine Recherche von hier und dort aus dem Archive zusammen zu holen. Man habe nur ja immer die alte Erfahrung vor Augen, dass die Nachforschung, welche vom Archivar am Fache selbst ausgeführt wird und sich nicht bloss darauf verlässt, was die Repertorien und Handweiser als vorhanden angeben, in der Regel am fruchtbarsten geräth. Nach solchen Grundsätzen ist die räumliche Vertheilung des gesammten archivalischen Stoffes im Reichsarchiv zu München durchgeführt, und hat sich je länger je besser

bewährt: jede grosse Gruppe hat ihren besonderen Saal.[1]) Auch im neuen Kreisarchiv zu Nürnberg sowie in den meisten andern bayerischen Kreisarchiven wurde möglichst Bedacht genommen, gruppenweise das Zusammengehörige aufzustellen.

Hat man sich zur Errichtung eines Schul- und Kleinodienarchivs entschlossen, so ist der Saal dafür besonders vorsichtig mit Vorkehrungen für Sicherheit gegen Feuer und Einbruch und zu leichter Flüchtung zu versehen.

8. Baustil.

Da nun hohe Säle und hohe breite Fenster verlangt werden, so scheint sich der gothische Baustil für ein Archivgebäude am ersten zu empfehlen. Dieser Stil gewährt einem denkenden Baumeister auch am meisten Freiheit, alle Bautheile aus Zweck und Bestimmung heraus wachsen zu lassen und dabei eine schöne harmonische Gesammtwirkung zu erreichen.

Jedoch ist der Rundbogenstil der sogen. deutschen Renaissance keineswegs ausgeschlossen, wenn es dem Baumeister gelingt, mit der innern Zweckmässigkeit des Gebäudes Schönheit und Würde zu vereinigen. Unter dieser Bedingung darf er jeden Baustil wählen, in welchem er Tüchtiges zu schaffen vermag.

Der Aufgabe ist man in vorzüglicher Weise gerecht geworden im neuen Stadtarchive zu Frankfurt am Main, welches dem Baumeister wie der alten berühmten Reichsstadt zur Ehre gereicht. Baumeister war der geniale Denzinger, der auch den Frankfurter und Regensburger Dom ausbauete, zur Zeit Regierungs- und Kreisbaurath in Bayreuth. Kein durchreisender Archivar sollte das genannte Archiv unbesucht lassen.[2])

Darf man, was doch auch Archiven zu gönnen wäre, den Neubau verzieren, so würden sich dazu, ausser Wappen und anderm heraldischen Schmuck, am besten die Bildsäulen der fürstlichen oder städtischen Begründer und Vermehrer des Archivs eignen.

V. Aufsicht auf die Archivalien ausser dem Hause.

Jedes Staatsarchiv, das auf der Höhe seines Berufes steht, also den vermögensrechtlichen und administrativen Bedürfnissen des Staats und der Korporationen und Einzelnen ebenso Hülfe leistet,

[1]) Archival. Zeitschr. I 124—128.

[2]) Vergl. Korrespondenzblatt der deutschen Archive, Leipzig 1878, No. 4.

wie den Geschichts- und Familienforschern, hat fort und fort Archivalien in Menge zu versenden. So lange sie ausser dem Hause sind, muss der Archivar die Sicherheit haben, dass ihnen kein Schaden zugefügt werden kann, und dass sie zu bestimmter Zeit zurückkommen.

1. Untersuchung.

Zunächst müssen also die Stücke, die verschickt werden sollen, sorgfältig geprüft werden, ob sie es vertragen, ob sie durch Ein- und Auspacken und durch Benützung nicht leiden? Es fallen also von der Versendung aus alle Archivalien, die Spuren des Verderbens zeigen, die leicht zerblättern und zerreissen, oder deren Siegel nicht in festem Zustande sich befinden.

Urkunden müssen bei der Versendung sorgfältig eingehüllt, Akten geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein. Lose Schriften sollten überhaupt nicht versandt werden, es sei denn an Behörden, oder in ganz besonderen Fällen an durchaus vertrauenswürdige Personen.

Um aber bei der Rückkunft sich vergewissern zu können, ob ein Mangel oder eine Beschädigung vorhanden, die dem Absender oder der Post- oder Bahnverwaltung zur Last fallen, muss von jedem Stück, ehe es aus dem Archive herausgeht, ein genaues Verzeichniss und — ausser bei gewöhnlichen Akten — auch eine Beschreibung aufgenommen werden.

Verzeichniss und Beschreibung sind auch dem Empfänger zuzustellen, und unter einer Abschrift ist der Empfang, sowie das Versprechen der Rücksendung in bestimmter Frist, zu bescheinigen.

2. Stempelung.

Unsere Vorfahren hatten es in Uebung, jeder Urkunde auf dem Rücken ein kurzes Regest, oder Ort und Person, auf welche die Urkunde sich bezieht, oder wenigstens Datum und Kasten aufzuschreiben. Manchmal machten sie auch wohl den Inhalt durch ein oder das andere zugesetzte Wort kenntlicher, was uns häufig noch zu Statten kommt. Dieses Aufschreiben erleichterte ihnen das Finden, da die Urkunden gewöhnlich in ihren ersten Falten in Kästen und Schiebladen beisammen und durcheinander lagen. Damit ihnen aber keine Urkunde entkomme, und damit sie sich leichter in ihrem Archiv zurecht fänden, bestrebten sich Einzelne schon im dreizehnten Jahrhundert, ihre Urkunden abschriftweise

in Bücher zusammen zu tragen. Ihnen kam es vor allem an auf die Beweise für Güter und Privilegien, für Rechte und Statuten, welche in den Urkunden steckten, und da jede grosse oder kleine Herrschaft und Korporation ihr eigenes Archiv besass, so gab es auch der Urkunden aller Arten so viele. Erst im fünfzehnten, noch mehr im sechszehnten Jahrhundert, als sich grössere Urkundenmengen ansammelten, der Gränzstreitigkeiten aber, zu deren Ausfechtung man der Dokumente bedurfte, immer mehr wurden, fing man in den grossen fürstlichen und städtischen Archiven an, Regesten, und noch später, Verzeichnisse anzulegen.

In der Gegenwart sind andere Rücksichten massgebend. Massen von Urkunden sind in den Archiven aufgehäuft, und die historische Wissenschaft ist eine Macht geworden, die vernehmlich und unabweislich an die verschlossensten Archive klopft, während jeder ordentliche Archivar mit Freuden ihr zu dienen beflissen ist. Da muss regestirt und verzeichnet werden, damit das Archiv lichtvoll werde in all seinen Theilen, so durchsichtig, wie ein klarer Wasserborn, in welchem man jedes Steinchen auf dem Grunde glänzen sieht.

Nun fragt sich aber: darf jene Gewohnheit, den Urkunden die Signatur aufzuschreiben, noch fortdauern? Soll man ihnen auch das Archiv, dem sie jetzt angehören, auf den Rücken stempeln oder aufschreiben? Darf man diese Methode auch auf Kodizes Amtsbücher und Akten ausdehnen? Einige Archivare sind dafür eingenommen, andere wehren sich lebhaft dagegen und sagen: Niemand hat das Recht, einem alten Dokumente etwas von seinem Eigenen hinzuzufügen; — die Schrift auf dem Rücken verdeckt Schriftzüge, wenn man die Urkunde, um sie besser zu lesen, vor's Licht halten muss; — die Angabe von Archiv und Lagerort kann bald hinfällig werden, da noch gar nicht bestimmt ist, welchem Archive in Zukunft bestimmte Urkunden angehören werden.

Indessen des Archivars erste Aufgabe ist, das ihm anvertraute Gut zu bewahren, und was zu diesem Zwecke dient, das darf er ungescheut thun. Nun lässt sich nicht verkennen, dass Aufschrift und Stempel nach aussen ein Schild ist, welcher doch einigermassen gegen Verschleuderung schützt, nach innen aber ein Handweiser, der die Urkunde ihrem Archive und ihrem richtigen Platze darin wieder zuführt.

Liebhaber scheuen sich, Archivalien sich anzueignen, Antiquare scheuen sich, Urkunden anzukaufen, die sich als das Eigenthum

eines bestehenden Archivs ausweisen. Man muss deshalb auch Stempel oder Aufschrift auf eine Stelle im Rücken der Urkunde anbringen, wo der Name nicht leicht weggeschnitten werden kann, ohne Verdacht zu erwecken.

Beamte an Justiz- und Verwaltungsstellen, bei denen vom Landesarchiv entliehene Urkunden gar leicht liegen bleiben, werden bei Erblicken seines Namens an ihre Pflicht erinnert, sie zurückzuleiten.

Der Gefahr aber, dass die Schrift durch Worte und Zeilen auf dem Rücken verdunkelt werde, lässt sich durch ein wenig Sorgfalt entgehen: man braucht Aufschrift oder Stempel nur dahin zu setzen, wo davon keine Schrift der anderen Seite bedeckt wird.

Endlich die Rücksicht auf neue Wanderungen von Urkundenarchiven möchte wenig Grund haben in unsern Tagen, wo ächtes historisches Gefühl wieder in die höheren Kreise dringt. Welcher gewaltthätige Beamte dürfte wieder daran denken, Urkunden massenhaft zusammen zu schleppen und sie dem Gebiete zu entführen, welchem sie durch die Geschichte angehören? Nur um eines erhabenen nationalen Zweckes wegen könnte es sich noch ziemen, historische Archive, deren Deutschland nach seiner ganzen Geschichte und Vielartigkeit nicht zu viel hat, — es werden kaum noch an fünfhundert sein, — an kleineren Orten eingehen zu lassen, um sie in Hauptstädten zu sammeln.

Aufschrift oder Stempelung der Urkunden auf dem Rücken, sowie der Kodizes und Akten auf dem ersten und letzten Folium ist daher noch immer anzurathen. Man darf sogar, wenn ein Datum zu entziffern oder eine Stelle zu enträthseln besonders schwierig gewesen, das Gefundene in die Urkunde oder den Kodex hineinschreiben. Nur muss es mit Bleistift ganz kurz und in einer Ecke oder am Rande geschehen, wo die Schrift des Originals durchaus nicht berührt wird.

3. Archivalienverkehr mit Behörden.

Wenn ein Staatsarchiv tagtäglich an mehrere Stellen und Behörden Archivalien zu verschicken hat, so müssen seine Beamten dabei besonders vorsichtig zu Werke gehen.

Von Urkunden und unersetzlichen Flurkarten und Kodizes sollten stets nur diejenigen versandt werden, deren Einsicht bei der betreffenden Amtsstelle unumgänglich ist. Verlangt sie mehrere

Stücke auf einmal, so wird man gut thun, nur die paar wichtigsten vorzulegen und von den übrigen vorerst nur den Inhalt kund zu geben.

Die Gefahren, welchen Archivalien auf Reisen entgegen gehen, sind mancherlei und fallen meist nur den untergeordneten Angestellten zur Last. Unterwegs müssen Päcke und Kisten auf Posten und Bahnen Werfen und Stossen und harte Belastung vertragen können. Auf den Kanzleien und Geschäftszimmern, wo Diener und Schreiber nur an massenhafte neuere Papierakten gewöhnt sind, verfahren sie bei dem Oeffnen, dem Vor- und Eintragen, dem Einschnüren nicht so behutsam, wie es alte Urkunden verlangen. Der Beamte aber pflegt die Schriftstücke, die ihm bei seinem Referat dienten, seinen Akten beizubinden: da entziehen sie leicht sich dem Auge und werden vergessen, wenn die Sache abgethan ist und die Akten darüber in die alte Registratur kommen. Nach Jahren wird dann aus dieser von andern Angestellten, welchen von jenen Akten nichts mehr bekannt ist, ausgeschieden, was des längeren Bewahrens unwerth erscheint, und manche schöne Urkunde und alte Flurkarte wandert dann mit in den Einstampf.

Um solchem Missgeschick vorzubeugen, muss im Archiv die Verpackung unter den Augen des verantwortlichen Kanzleivorstandes geschehen, und zwar Akten und Bücher in festen Päcken, deren Umschlagpapier nicht leicht zerreisst, die Urkunden und Kodizes in festen Kistchen, deren Holz nicht zerbricht auf den ersten Stoss oder Schlag. Siegel sind dabei in Watte einzuwickeln, die ganze Einlage des Kistchens vielleicht mit Papierschnitzeln oder Heede zu umgeben, damit Urkunde oder Kodex nicht hart an die Ränder aufstossen.

Im Archivsaal aber hat nicht nur der Beamte, welchem die Aushebung und Wiedereinstellung der Archivalien anvertraut ist, in seinem Buche genau zu vermerken, welche Stücke, an welchem Tage, und für welche Amtsstellen oder Benützer er ausgehoben hat, und wann die Zurücklegung geschehen ist, sondern es ist auch in der Kanzlei über alles Das besonders Buch zu führen. Dem Begleitschreiben, in welchem auf etwaige besonders nöthige Schonung aufmerksam zu machen, ist das Formular zu einer Empfangsbestätigung beizufügen, in welcher die Archivalien genau zu beschreiben, und von welcher eine Abschrift zu den Akten zurückbehalten wird. Stets ist, wenn Stücke aus dem Archive herausgehen, eine Frist vorzumerken, innerhalb deren sie zurück sein müssen. Wird diese

Frist nicht eingehalten, muss pünktlich die erste, zweite, dritte Zurückforderung, und vorkommenden Falls die Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle erfolgen.

Um aber bei grösseren Regierungs- und Justizstellen, die das Jahr hindurch viele Archivalien brauchen, die Beamten an ihre Rücksendungspflicht zu erinnern, ist sehr dienlich, wenn auch dort ein Buch geführt wird, in welchem Ankunft und Wiederabgang vermerkt wird.

4. Zusendung an Geschichtsforscher.

Als Professor Mommsen in Berlin das Unglück begegnete, dass seine Bibliothek mit ein paar fremden Kodizes verbrannte, liess sich die Meinung hören: werthvolle Urkunden und Kodizes sollten überhaupt nicht von Archiven und Bibliotheken ausgeliehen werden. Wollte man das strenge durchführen, so würde der Wissenschaft in zehn Jahren mehr Schaden zugefügt, als in der That die paar Handschriften werth sind, die vielleicht in hundert Jahren desshalb zu Grunde gehen, weil sie ausser ihrem gesetzlichen Aufbewahrungsorte Jemand anvertraut worden. Pflicht aber ist äusserste Vorsicht.

Niemals darf erlaubt werden, Archivalien mitzunehmen in die Privatwohnung, wo Kinder und Dienstboten leicht Unheil anrichten können. Nur am Orte des Archivs selbst kann sehr ausnahmsweise einem verdienten Gelehrten oder Archivbeamten, dessen häusliche Einrichtung dem Archivvorstande bekannt ist, ein Kodex auf kurze Zeit in's Haus mitgegeben werden.

Ausser solchen ganz vereinzelten Fällen ist unverbrüchlich darauf zu halten, dass niemals ein Einzelner, der ja, wie alle sterblichen Menschen allerlei Unglück ausgesetzt bleibt, der verantwortliche Empfänger der Archivalien sei, sondern nur ein Archiv oder eine öffentliche Bibliothek, welche schriftlich und amtlich die Versicherung abzugeben haben, dass sie die Archivalien dem Benützer nur in ihren eigenen Räumen vorlegen, dieselben getreulich bewahren, und zu bestimmter Frist in voller Integrität zurücksenden werden. Die deutschen Archive und Bibliotheken sollten in dieser Beziehung durch das ganze Reich hin in eine Verbindung treten, damit zum Besten der Rechts- und Geschichtsforscher die Versendung Empfangnahme und Rücksendung der Archivalien durch allgemein gültige Formulare erleichtert werde. Auch mit Oestreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Holland und Dänemark würde sich ein solcher Verkehr auf diplomatischem Wege unschwer vereinbaren lassen.

VI. Sonderung der Archivalien.

Jede archivalische Ordnung beginnt mit Sonderung der Schriftstücke Bände und Hefte je nach Inhalt und Beschaffenheit. Eine leicht übersichtliche, einem klar bestimmten, jedoch einfachen Gesetze folgende Vertheilung und Folgereihe der Archivalien muss allen sonstigen Ordnungsarbeiten vorausgehen.

1. Scheidung von Urkunden und Akten.

Von wissenschaftlicher Seite wäre streng genommen kein Grund dazu. Denn keine Urkunde ist und bedeutet in archivalischer Beziehung etwas mehr, als jedes andere Schriftstück, das eine Thatsache der Vergangenheit bezeugt für die Gegenwart, wie das jedes Protokoll und jeder Brief ebenfalls thut. Auch äusserlich geben weder die Stoffe, aus denen die Urkunden bestehen, noch ihre Form und Siegel einen genügenden Grund ab, sie von den Akten zu sondern. Warum soll man z. B. eine fürstliche Korrespondenz auf kleinen Pergamentzetteln mit aufgedrücktem Siegel, wie sie aus dem späteren Mittelalter uns öfter begegnen, archivalisch für etwas Anderes ansehen, als eine Gesandten-Korrespondenz aus der Zeit des dreissigjährigen Kriegs? Von Rechtswegen müsste also jede grosse historische Gruppe im Archiv beginnen mit den Pergamentnotizen der frühesten Zeit und durch die Jahrhunderte fortschreiten zu den Kopialbüchern und Urbarien vom 13. und 14., und ferner zu den langen Reihen der andern Amtsbücher vom 15. und 16. Jahrhundert an, und es dürften die kleinen Gültbriefe des 14. Jahrhunderts nicht anders als wie die grossen Lehenurkunden des 17., und Prozessverhandlungen des 15. Jahrhunderts, die noch auf Pergament geschrieben worden, auch nicht anders behandelt werden, als wie Prozessakten und Rechnungen auf dem leicht zerblätternden Papier der Gegenwart. All diese Schriftstücke müssten für jede Gruppe in chronologischer Reihenfolge beisammen sein, und es käme nur darauf an, eine passende gleichartige Aufstellung für Alles zu finden, damit auch das kleinste Stück nicht unter den übrigen verschwände und eben so leicht als diese herauszugreifen wäre.

Es giebt indessen Rücksichten, die schon von selbst dazu nöthigen, die Urkunden abgesondert zu verwahren, wenngleich diese Rücksichten bloss praktischer Natur sind. Lässt man die Urkunden

zwischen den Akten stecken, so laufen sie — einerlei ob auf Pergament oder auf Papier geschrieben — Gefahr, eingeschnürt und gepresst zu werden und allmählig zu verderben, und die Siegel sind, wenn sie aus den Aktenbündeln hervorstehen oder gar eingebunden worden, noch ärgerem Loose preisgegeben. Ueberblick aber über den gesammten Bestand der Urkunden, Regestirung ihres Inhalts zu verschiedenen Zwecken, Auffinden und Wiedereinstellen bleibt im hohen Grade erschwert, so lange sie mit den Akten vermischt sind.

Nun werden auch diese äusserlichen Gründe durch einen andern, welcher zwar auch kein wissenschaftlicher, gleichwohl aber ein innerer Grund ist, unterstützt. Für das Mittelalter haben wir bis tief in's 15. Jahrhundert ausser Nekrologen Kartularen Urbaren und einigen Gerichtsbüchern keine andern Dokumente, als Urkunden: diese aber bilden mit ihren Siegeln von selbst eine so besondere gleichartige Sammlung, dass man sie in der Vorstellung doch beständig als etwas Eigenthümliches auffasst und daher versucht ist, ihnen auch aus späteren Jahrhunderten diejenigen Dokumente beizugesellen, die als Abschluss von vorhergegangenen Verhandlungen und Korrespondenzen in der Absicht verfasst sind, Zeugnisse für kommende Zeiten zu bilden.

Es wird daher ziemlich überall als räthlich anerkannt, durchgehends die Urkunden aus den Akten herauszuziehen und in besonderen Behältern aufzubewahren.

2. Aussonderung anderer Archivaliengruppen.

Das Zweite, was aus den übrigen Archivalien auszuscheiden, sind Flur- und Forstkarten Pläne Bau- und Grundrisse.

Dazu nöthigt ihr Umfang, ihre mit beiden, mit Akten wie mit Urkunden, gleich verwandte Natur, und der Umstand, dass sie öfter zu mehreren Urkunden und Akten zugleich die Erläuterung geben. Auf der andern Seite liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dass sie allmähliger Zerstörung ausgesetzt sind, so lange sie in den Gestellen umherliegen oder schlecht eingerollt in den Ecken stehen, oder gar, wenn sie zwischen den Akten stecken geblieben, gebrochen, eingeschnürt und vom Bindfaden zerschnitten werden. In den meisten Staatsarchiven Deutschlands und Italiens sind deshalb solche Archivstücke zu einer besonderen Sammlung vereinigt. Im grossen venetianischen Archiv ai Frari besteht eine Plankammer, die ganz ähnlich

eingerichtet ist, wie die im Reichsarchiv zu München, welche in der Archivalischen Zeitschrift beschrieben wurde.[1])

In so wohlgeordneten Archiven, wie die Hauptarchive zu Dresden und Stuttgart, die Staatsarchive zu Breslau Magdeburg Münster Düsseldorf Koblenz und ähnliche, fast durchgängig auch in den italienischen Archiven, wurden die Kartulare Kopialbücher Privilegienbücher Nekrologe und andere Kodizes des Mittelalters zu besondern Sammlungen vereinigt. Der innere Grund ist, dass sie Abschriften von Urkunden enthalten, der äussere, dass ihre Buchform nicht gut zwischen die Akten passt.

Der letzte Grund trifft auch zu bei den Amtsbüchern der späteren Zeit, als da sind Grund- Saal- und Lagerbücher und Urbare, Investiturbücher, Notlbücher und Protokollbücher jeder Art, Aufschwörbücher, Kataster- und Hypothekenbücher. Da ihr Inhalt nicht in vorübergehenden Verhandlungen besteht, sondern meist in gleichartigen Fortsetzungen abläuft, so rechtfertigt sich auch dadurch ihre gesonderte Aufstellung.

Wenn jedoch im Archiv ein klares System der Eintheilung und der Reihenfolge herrscht, wenn es mit passenden Aktengestellen versehen ist, wenn die Akten darin nicht über einander liegen, sondern gleichwie Bücher in einer Bibliothek alle neben einander stehen: so kann die Ausscheidung der Kopial- und Amtsbücher wohl unterbleiben. Ist es z. B. von Vortheil, wenn die Lehenregister in dem einen, die Lehenakten in einem andern Saale stehen? Nur bei solchen Kopialbüchern, deren Inhalt sich über das ganze Archiv oder wenigstens mehrere Gruppen desselben verbreitet, wird man nicht umhin können, sie zu sammeln und gesondert aufzustellen, wie es z. B. im Münchener Reichsarchive mit der grossen Anzahl der Neuburger Kopialbücher und der sg. Privilegienbücher geschah.

Wo sich in einem Archiv eine grosse Masse von Aemter-Rechnungen angesammelt hat, die noch öfter Aufschluss geben müssen, wird man wohl thun, eine eigene Rechnungskammer, wie im Kreisarchiv zu Würzburg, zu bilden, in dieser aber die wenigen Urkunden, wenn ihre Siegel nicht besonders Schonung verdienen, bei den Akten zu lassen.

Endlich bringt es schon der Stoff mit sich, dass Stempel

---

[1]) Archivalische Zeitschrift I 125—126.

von Siegeln und Münzen sowie deren Abdrücke in einem Saale sämmtlich zusammen zu legen.

3. Abstossen von Handschriften nichtamtlicher Natur.

Im Uebrigen wird wohl jedes grössere Archiv, entsprechend seiner Zusammensetzung und Bestimmung, sich noch besondere Gruppen und Sammlungen herrichten. Es schadet durchaus nicht, eine Anzahl kleinerer Archive im Archiv zu bilden, wenn nur ein historisches Gesetz dabei befolgt wird und ein praktischer Nutzen herauspringt. Jedenfalls findet sich in den meisten eine Abtheilung von allgemeinem archivalisch-historischen Inhalt, die alte Landesbeschreibungen von Privaten, Chroniken, Denkwürdigkeiten und schriftstellerischen Nachlass umfasst. Für das Archiv wie für die Wissenschaft wird es aber am zuträglichsten sein, wenn man alle Schriftstücke dieser Art, die keinen amtlichen Charakter haben oder nicht zur Erläuterung gerade der vorhandenen Archivalien verfasst sind, den öffentlichen Bibliotheken einverleibt. Solche Schriftstücke — einerlei ob gedruckt oder nicht — sind Inkunabeln, Annalen und Chroniken, Reisebeschreibungen und Memoires, Deduktionen und eine Menge sonstiger Privatarbeiten, die sich nicht auf das Archiv beziehen.

Dagegen sollten die Bibliotheken grundsätzlich an die Archive herausgeben die Urkunden, Kopialbücher, Amtsbücher jeder Art, Protokolle und Akten von Behörden, Instruktionen und Korrespondenzen von Gesandten, Stammtafeln und Wappenbücher, wie das Alles des Nähern in der Archivalischen Zeitschrift[1]) bereits auseinander gesetzt wurde.

[1]) I 53—55.

(Fortsetzung folgt.)

XV. Urkundenbeglaubigung gemäss deutsch-östreichischem Vertrag.

Vom Herausgeber.

Da Archive öfter in die Lage kommen, Abschriften von bei ihnen lagernden Urkunden zu beglaubigen, so ist der neue am 25. Februar 1881 zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag, welcher in Nr. 2 des Reichsgesetzblattes des Jahres veröffentlicht worden, wohl zu beachten.

Dieser Vertrag soll zur Förderung der Rechtspflege und Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden Ländern dienen, und wir begrüssen ihn als einen der Bausteine mehr, aus denen sich die unzerstörbare Brücke zwischen Deutschland und Oesterreich bildet, die nicht breit genug sein kann, um die durch Stammesverwandtschaft wie durch Geschichte verbundenen Völker soweit mit einander zu einigen, als es irgend möglich ist, ohne die selbstständige politische Bewegung des einen oder andern Reichs zu hindern.

Es sind besonders zwei Artikel, welche die Archive angehen.

Art. 4. Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des deutschen Reichs, oder eines deutschen Bundesstaates, oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns, oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Art. 5. Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weitern Beglaubigung.

Als höhere Verwaltungsbehörde werden benannt:

für Preussen das Direktorium der Staatsarchive,
„ Bayern das allgemeine Reichsarchiv und das Geh. Haus- und Staatsarchiv,
„ Württemberg die Archivdirektion,
„ Baden das Generallandesarchiv,
„ Hessen die Haus- und Staatsarchivdirektion.

Die übrigen deutschen Staaten scheinen ihre Archive nicht unter die höheren Verwaltungsstellen zu rechnen. Auffallender Weise hat auch Oesterreich keines als eine solche benannt. Ungarn führt unter seinen Finanz- Bergwerks- und Staatsgüter-Verwaltungsbehörden wenigstens das königliche Privilegienarchiv an.

Alle Schriftstücke also, welche die vorgenannten Archivbehörden in ihrem eigenen Namen ausstellen oder beglaubigen, haben ohne Weiteres, gleichwie die von Gerichten, Ministerien oder Gesandtschaften ausgehenden Dokumente, öffentlichen Glauben.

Die Beisetzung des Amtssiegels erscheint nicht nöthig zur Glaubwürdigkeit; denn es lautet

Art. 1: Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Hier ist ausdrücklich das Amtssiegel erwähnt, in Art. 4 aber ausgelassen. Die Beisetzung wird indessen selten unterbleiben, mindestens wird das Amtssiegel zum besseren Verschluss des Dokumentes dienen.

Die Unterarchive dagegen, also in Preussen die Staats-, in Bayern die Kreisarchive, müssen ihre Urkunden sowie die mit ihrer Beglaubigung versehenen Abschriften ihrer Urkunden an ihre Zentralstelle einschicken, damit diese ihren Beglaubigungsvermerk darunter setze. Selbstverständlich bezeugt die obere Archivbehörde nicht die Gesetzlichkeit der in der Urkunde enthaltenen Thatsache, auch nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original, sondern nur, dass die Urkunde oder die Abschrift und deren Beglaubigung vom bezeichneten Unterarchiv herrühre. Hat die Oberbehörde Bedenken, ob jene Gesetzlichkeit oder Uebereinstimmung wirklich Statt finde, so wird sie im Verwaltungswege erst die Prüfung und die vielleicht nöthige Verbesserung veranlassen.

Hat aber die Beglaubigung, welche ein Unterarchiv vornahm, gar keinen Glauben? Das lässt sich nicht behaupten. Jedermann, auch jedes einheimische Amt wird in der Regel ihr die Anerkennung nicht verweigern, und der Unterschied besteht nur darin, dass, wenn die Beglaubigung durch das Oberarchiv fehlt, keine unbedingte Glaubwürdigkeit für die Erklärung des Unterarchivs verlangt werden kann.

Da der Vertrag bloss zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen ist, wie steht es nun in Bezug auf Frankreich Italien und die andern Länder? Kann auch dort der unbedingte öffentliche Glaube für die Urkunde, welche das Oberarchiv ausgestellt oder beglaubigt hat, gefordert werden? Gewiss, auch ohne dass noch ein neuer internationaler Vertrag nöthig wäre. Ein Schriftstück, das im Inlande als amtlich erlassen gilt, hat auch im Auslande öffentlichen Glauben; denn diesen Charakter ertheilen ihm nicht die im Aus-, sondern die im Inlande geltenden Gesetze.

Was Art. 5 noch besagen soll, ist auf den ersten Blick nicht ganz deutlich. Weil darin nur von den Behörden die Rede, welche nach der vorliegenden Uebereinkunft zuständig sind, so scheint darin etwas gesagt zu sein, was seinem Sinne nach schon in Art. 4 steht. Allein der Gegensatz von Privaturkunden bedeutet uns, dass im Art. 4 nur solche gemeint sind, welche die obere Verwaltungsbehörde im Kreise ihres Amts und Berufes selbst ausstellt, z. B. Zeugnisse oder Urkunden über einen Vertrag, den sie eingeht, oder Schriftstücke, welche sie als Abschriften beglaubigt. Nach Art. 5 aber soll nun die erste beste Privaturkunde öffentlichen Glauben erhalten, sobald eine der genannten oberen Behörden sie beglaubigt.

Findet das auch auf Archive Anwendung? Wir glauben, der Fall kann nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung gar nicht eintreten.

Denn die Urkunden, welche im Archive niedergelegt sind, nehmen an der Eigenschaft aller andern Archivalien Theil und sind keine blossen Privaturkunden mehr. Bezüglich anderer Urkunden aber haben die Archive weder das Recht noch die Pflicht notarieller Thätigkeit. In welchen Schranken es jedoch gut und heilsam wäre, ihnen Recht und Pflicht in dieser Beziehung beizulegen, wurde früher schon in diesen Blättern[1]) des Näheren erörtert.

[1]) Archival. Zeitschr. III 19—30.

XVI. Roger Wilmans.

Vom Herausgeber.

In Münster starb am 28. Januar 1881 der Vorstand des westfälischen Provinzialarchivs, der Geheime Archivrath Wilmans. Ein unerwartet früher Tod, denn er war noch frisch und rüstig und hatte das siebenzigste Lebensjahr noch nicht erreicht, entriss der Archivalischen Zeitschrift einen vorzüglichen Mitarbeiter, dem Archivwesen einen hochverdienten Beamten, der deutschen Geschichtsforschung einen bewährten Altmeister. Ein Schlagfluss warf ihn auf's Sterbelager und schon nach zwei Tagen war er dahin, — ein Mann, der an hohen Dingen sein herzliches Gefallen hatte und doch sein Schaffen im Kleinen ausprägte, freilich auch um so gediegener, — eine liebenswürdige Natur von feinerer gesellschaftlicher Bildung, mit welcher zusammen zu sein jedesmal ein Genuss und ein Gewinn war, — ein warmes Herz, treu den Freunden und in der Familie Glück und Behagen um sich her verbreitend.

Nach Abstammung und Geburtsort war Wilmans ein Westfale, jedoch von Erziehung ein Berliner; denn schon in seinem fünften Lebensjahr nahm ihn der Vater, welcher am Kriegsministerium im Jahre 1817 eine Anstellung erhielt, von Bielefeld mit nach der preussischen Hauptstadt, wo Wilmans nun die Schulen und die Universität besuchte. Mitten unter fleissigen philologischen und geschichtlichen Studien blühete ihm das Glück, im historischen Seminar mit Ranke, dem tief an- und aufregenden Lehrer, und einem edlen Kreise jüngerer Gleichstrebenden näher bekannt zu werden. Nachdem er 1835 mit einer Schrift über des Dio Cassius Quellen und Glaubwürdigkeit den Doktorhut, und durch den glänzenden Ausfall der Lehramtsprüfung einen Lehrstuhl an der Kadettenschule errungen hatte, übernahm Wilmans, als Ranke's junge historische

Tafelrunde die Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Kaiserhause auszuarbeiten begann, für seinen Theil die Geschichte Otto III. Durch umsichtiges Sammeln und Vergleichen allen Quellenstoffs, soweit er damals ihm erreichbar, durch dessen scharfsinnige, höchst vorsichtige Prüfung, durch richtige Auffassung des idealen, ja romantischen Charakters seines Helden, brachte Wilmans eine grundlegende Arbeit zu Stande, die bei ihrem Erscheinen 1840 allgemeinen Beifall erregte.

Während er sich nun mit Lehren am Joachimsthalschen und andern Gymnasien in Berlin abmühete, und kaum Musse fand zu einigen Rezensionen, die in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik und in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft erschienen, lässt sich wohl denken, wie heftig sein Sehnen wurde nach freier geistiger Thätigkeit. Hohe Freude erfüllte ihn und fröhliche weitgreifende Arbeitslust, als Pertz 1845 ihn zum Mitarbeiter der Monumenta Germaniae berief. Unablässig mit feinkundigem Blick durchforschte Wilmans seine Quellen, und ein eigenthümlicher Spürsinn führte ihn auf die Fährte, wo noch unbekannte Schätze zu entdecken. In einer Berliner Handschrift, die aus dem Stifte Brandenburg stammte, fand er eine bisher unbekannte ältere Vita S. Norberti, eine der wichtigsten Quellenschriften für die Geschichte des zwölften Jahrhunderts, namentlich des Kaisers Lothar. Eine zweite Entdeckung war die Schrift des Bischofs Wido von Ferrara de schismate Hildebrandi, die für den Investiturstreit werthvoll. Seine grösste Anstrengung aber richtete Wilmans darauf, sich sämmtlicher Handschriften Otto's von Freysingen zu bemächtigen. Mehr als sechszig arbeitete er durch und setzte sich dadurch in den Stand, eine kritische Ausgabe der Werke des edlen Bischofs mit ihren Fortsetzungen, der Weltchronik von Otto von St. Blasien und der Thaten Friedrich I. von Rachwin, herzustellen. Ausser diesen drei Autoren und ausser Indizes und Glossarien zum X. und XI. Bande der Monumenta bearbeitete Wilmans für dieses Nationalwerk noch eine Reihe Quellenschriften aus Merseburg Marbach Brunsweiler Celle Osnabrück u. s. w. Seine Ausgaben zeichnen sich aus durch Vollständigkeit, durch gescheidte Erläuterungen, und durch eine scharfe Kritik, die wohl einmal etwas an's Verwegene streift. Im neunten, zehnten und eilften Bande aber des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde pflegte Wilmans über seine Quellenuntersuchungen Rechenschaft zu legen.

Unter solchen Arbeiten und Erfolgen war Wilmans zwar im Herzen glücklich; allein vor dreissig Jahren gab wissenschaftliche Arbeit, an welcher kein Amt hing, selten die Mittel her zum anständigen Lebensunterhalt. Es trat daher, als 1851 der Vorstand des westfälischen Staatsarchives starb, an ihn die Frage heran, ob er sich um die Nachfolge bewerben sollte. Wohl wusste Wilmans, dass archivalische Arbeit Beamtenarbeit ist, dass sie — beschränkt auf einen Ort, ja ein Haus und sehr wenige Kundige — Selbstaufopferung erfordert, dass ihn in Münster ein vollgeschüttelt und gerüttelt Mass dieser Arbeit erwarte. Sollte er Berlins geistig belebte Kreise, die so reich an Kritik, doch auch an Anerkennung, verlassen und nach dem stillen Münster ziehn? Der münstersche Adel, so witzelte man in Berlin, habe einen mittelalterlichen Schlaf, und die münstersche Akademie bemühe sich, es ihm einigermassen gleichzuthun. Doch die alte Liebe zur unvergessenen Heimath siegte, es winkte ja auch die Aussicht, auf der rothen Erde der tausendjährigen Eichen historische Schätze zu heben.

Am 30. September 1853 wurde Wilmans zum Staatsarchivare in Münster ernannt. Kaum war er mit den Bewohnern dieser Stadt und Umgegend näher bekannt geworden, als er reichlich getröstet erkannte, wie treu und redlich dieses stille Volk, wie ehrfürchtig es an seinen historischen Ueberlieferungen hänge, und welch eine Menge gründlich gebildeter, für Deutschlands Geschichte begeisterter Männer die westfälische Hauptstadt zähle. Mit grösster Anerkennung seiner Leistungen, mit offenem Kundgeben der Hoffnungen, die man sicher auf ihn baue, bewillkommnete ihn die Westhälfte des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Wilmans war durch alles Das so erfreut, dass er auf der Stelle die Fortsetzung des von diesem Vereine herausgegebenen westfälischen Urkundenbuchs übernahm, und durch seine rastlose Arbeit gefördert schon im nächsten Jahre das erste Heft des dritten Bandes, welches die Urkunden des Bisthums Münster von 1201 bis 1250 enthielt, erscheinen konnte.

Aber die Fortsetzung — ach sie stockte und stockte, selbst die Arbeiten über den geliebten Otto von Freysingen wurden einstweilen zurückgelegt; denn erst musste das Archiv in Ordnung kommen. Je mehr Wilmans dasselbe näher kennen lernte, desto stärker wurde sein Schrecken über die Grösse und Schwierigkeit seiner allernächsten Aufgaben. Sein Vorgänger, der um die Geschichte

Westfalens sehr verdiente Erhard, war ein leicht erregter Gelehrter, der wenig Geschmack gefunden an der langwierigen, staubigen, Körnchen für Körnchen zusammenlegenden archivalischen Arbeit. Das Archiv war unter seiner Verwaltung vermehrt worden, im Uebrigen erschien es noch so ziemlich im selben Zustande, in welchem Erhard es vor zwanzig Jahren übernommen hatte. Der neue Archivar sah ein, dass er, koste es was es wolle, aus dieser rohen Anhäufung, diesem bunten Durcheinander von Gruppen kaum übersehbarer Urkunden und Kodizes, Akten und Amtsbüchern erst etwas machen müsse, was man ein Archiv nennen könne.

Man sollte ihm nicht nachsagen, dass er über der lockenden und leichten Arbeit, interessante Schriftstücke aus seinem Archive zu veröffentlichen, dieses selbst und damit die Erfüllung seiner vornehmsten Amtspflicht vernachlässigt habe. Da erging es ihm, wie es schon manchem Archivvorstande ergangen ist: ausser leichten Arbeiten, die keine Vertiefung in den Stoff erforderten, musste er eine Reihe von Jahren auf literarisches Schaffen so gut wie verzichten, um sich erst in seinem Archive heimisch und einigermassen behaglich zu finden. Mit der schönen Berufstreue und Gewissenhaftigkeit, die Wilmans auszeichnete, begab er sich an's Werk.

Das Erste, was er durchführte, war eine übersichtliche Ordnung und Folgereihe der Archivaliengruppen. Er nahm die Eintheilung der Provinz Westfalen in drei Regierungsbezirke zur Grundlage und stellte und legte zusammen, was einem jeden an Archiven der ehemaligen fürstlichen, herrschaftlichen, und reichsstädtischen Gebiete, der Stifte und Klöster, der Städte und Korporationen angehörte. Dann aber ging er weiter, brachte zu jeder Einzelgruppe das Zugehörige, und ordnete die Schriftstücke nach der Zeit, in welcher sie entstanden.

Dabei entstand ein Inventar, eine wohlgeordnete Uebersicht über den gesammten Inhalt des Archivs, und daran schlossen sich Repertorien und Regesten über etwa fünfzig tausend Urkunden und den ihnen verwandten sonstigen handschriftlichen Stoff.

Damit nicht zufrieden ging Wilmans dazu über, für einzelne Gruppen, welche für die Reichs- und Ortsgeschichte werthvoll, besondere Regesten und Handweiser zusammen zu stellen, so über die Kaiserurkunden, die Pabsturkunden, die Dignitarien der Hochstifte Abteien und Klöster, die Adelsgeschlechter und Ahnentafeln, die wichtigsten Siegel. Der Kürze wegen erfand er, um die

Verschiedenartigkeit der Stifte und Klöster zu bezeichnen, besondere Zeichen, deren allgemeine Anwendung er für wünschenswerth erklärte.[1])

Ein ganz vorzügliches Verdienst erwarb er sich auch durch Vervollständigung des Archivs. Er fragte und forschte und grübelte, an welchen Orten Westfalens Archivalien geschichtlicher Natur könnten entstanden sein, welche Schicksale sie erfahren, und wo sie vielleicht noch zu finden seien? Wusste er den Fundort, so richtete er seine Schritte dahin, und dem feinsinnigen beredten Manne, dem Jedermann es ansah, welcher Eifer ihn für die Zeugen der Landesgeschichte durchglühete, gelangen zahlreiche Erwerbungen historischer Schriftstücke, die in Adels- und Patrizierhäusern zerstreut waren. Konnte er die Einverleibung in das Staatsarchiv nicht erreichen, so liess er nicht nach mit Bitte und Vorstellung, bis die Besitzer sich dazu verstanden, die Urkunden und Kodizes unter Eigenthumsvorbehalt im Staatsarchiv niederzulegen: dadurch waren sie fortan jeder Gefahr des Verschleppens und Verderbens entzogen. So haben die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg und von Solm-Horstmar ihm ihre historischen Archive, und die Gräfin von Kielmannsegge, Stein's Enkelin, die Urkunden des Cappenberger Stifts anvertraut.

Liess sich die Abtretung nicht erreichen und erschien der aussen lagernde Urkundenstoff gleichwohl von Bedeutung, so suchte Wilmans wenigstens dafür zu sorgen, dass gute Ordnung und Verwahrung eintrat. Dazu forderten insbesondere die städtischen Archive auf. Der Provinzialarchivar wusste es bei der Regierung durchzusetzen, dass er es wenigstens theilweise in Wirklichkeit wurde. Mit Vollmacht und Auftrag ausgerüstet untersuchte er ein städtisches Archiv nach dem andern, z. B. in den Jahren 1872 und 1873 nicht weniger als dreizehn. Die Erfahrungen, welche er machte, waren so trauriger Art, dass er öffentlich erklärte, unumgänglich nöthig sei eine technische Behörde, welche die städtischen Archive regelmässig beaufsichtige und was zu ihrer besseren Verwaltung geschehen müsse, anordne.[2])

Durch die archivalischen Arbeiten in Anspruch genommen konnte Wilmans erst 1868 es dahin bringen, dass seine Edition des

[1]) Archival. Zeitschr. III 33.

[2]) Archival. Zeitschr. I 322—323.

Otto von Freysingen im XX. Bande der Monumenta erschien. Auch das westfälische Urkundenbuch rückte so langsam voran, dass erst 1880 die zweite Abtheilung des IV. Bandes, welcher die Paderborner Urkunden bis zum Jahre 1250 enthielt, an's Licht trat. Dafür sorgte aber Wilmans, dass das gesammte Urkundenwerk durch Orts- und Personenregister handlicher wurde, und erfreuete die gesammte historische Welt durch Herausgabe der Kaiserurkunden der Provinz Westfalen von 777 bis 1254, ein Werk, das mit ungemein reichlichen, höchst belehrenden Erläuterungen ausgestattet war. Das Staatsarchiv zu Münster ist besonders reich an älteren Kaiserurkunden, und nimmt in dieser Beziehung nach dem Reichsarchiv in München die erste Stelle in Deutschland ein. In die Geschichte Westfalens aber liess Wilmans breite helle Streiflicher fallen durch seine Arbeiten über die Abtei Vrede, die Abdinghofer Fälschungen, und die Biographie Meinwerks, das Stift Nottuln, die römische Inquisition im 14. und 15. Jahrhundert, die Ergänzungen zu den von Jaffé und Potthast veröffentlichten Pabsturkunden, die ländlichen Schutzgilden, und die hohen Verdienste, welche sich die beiden unvergesslichen Freiherrn v. Stein und v. Vincke um Westfalen erworben. Diese und andere Aufsätze erschienen in sechs Zeitschriften, nämlich des westfälischen Geschichtsvereins, für preussische Geschichte und Landeskunde, für deutsche Kulturgeschichte, für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung, in der Historischen und in der Archivalischen Zeitschrift. Das letzte grössere Buch sollte die Geschichte des Kampfs zwischen den Kölner Erzbischöfen und den Klevischen Herzogen um den westfälischen Principat von 1441—1458, dabei auch die berühmte Soester Fehde, darstellen: leider legte der Tod seine erstickende Hand auf alle die reichhaltigen Kenntnisse und Ideen, welche Wilmans auf diesem Gebiete schon gesammelt hatte.

Die Behandlung der Paderborner Urkunden und das Zögern im Fortschreiten des westfälischen Urkundenbuchs verwickelte Wilmans in Fehde mit Professor Giefers, dem Vorstande der östlichen Abtheilung des westfälischen Geschichtsvereins, der in ihrer Zeitschrift fort und fort Bemerkungen und Nachträge gab, die allerdings am Orte waren. Der Streit erhitzte sich ganz unnöthiger Weise, und Wilmans trat um die Mitte des Jahres 1879 vom westfälischen Urkundenbuche zurück. Wollte aber Jemand daraus schliessen, man habe es in Westfalen an herzlicher Anerkennung für Wilmans fehlen lassen, so wäre das entschieden unrichtig. Es liegt einmal

in der Westfalen Art, die zum Prüfen und Zögern angelegt ist, dass sie mit lautem Lob von Lebenden zurückhalten. Darüber aber war nur eine Stimme, dass Wilmans der grösste Dank gebühre für seine leuchtenden Verdienste fast um jedes Jahrzent der Geschichte Westfalens im Mittelalter.

Dieser Gelehrte und Beamte durfte mit vollem Rechte von sich sagen, dass er jede Stunde seines Lebens ausgenützt habe zum Besten des Vaterlandes und der Wissenschaft. Nicht gar Viele möchten es ihm darin gleich thun.

XVII. Kleinere Mittheilungen.

Urkundenbuch des Hauses Wittelsbach. In der letzten Plenarversammlung der historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München befürwortete der Herausgeber dieser Zeitschrift die Herstellung eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs in einer dem Alter und der erlauchten historischen Stellung dieses Fürstenhauses würdigen Weise, das zunächst bis zum Tode des Kaisers Ludwig zu gehen habe. Insbesondere wies er dabei hin auf die im Vatikan lagernden Urkunden dieses Kaisers, deren in der Archivalischen Zeitschrift veröffentlichte Regesten allgemeines Interesse erregten, und beantragte, die Mittel zu bewilligen, dass der fürstlich Fürstenberg'sche Archivar Dr. Riezler, ein geborner Münchner, der Verfasser einer mustergültigen bayerischen Geschichte, und eine junge Kraft des Reichsarchivs, Dr. Grauert, alsbald nach Rom gehen sollten, um jene Urkunden zu kopiren und andere noch etwa unbekannte Urkunden, welche die ersten Herzoge aus dem Hause Wittelsbach betreffen, zu erkunden. Die historische Kommission bestimmte 2500 Mark zu diesem Zweck und sind, nachdem Seine Heiligkeit der Papst, auf Befürwortung des Löher'schen Gesuchs durch die k. bayerische Gesandschaft in Rom, die Genehmigung ertheilt hat, die beiden Gelehrten nach Italien abgereiset, um bestmöglichst ihre für die Geschichte Deutschlands wie Bayerns und seines Fürstenhauses nicht unwichtige Aufgabe zu erfüllen.

Kursus über Paläographie und Diplomatik an dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Diesen jährlich, und zwar in drei Monaten, abzuhalten ist der Archivar instructionsgemäss verpflichtet. Mit Rücksicht auf den Zweck des Kursus, nämlich den Theilnehmern an demselben, meist jungen Historikern, (doch sind Juristen nicht ausgeschlossen), Gelegenheit

zu bieten, sich mit den heimischen Schriftarten des Mittelalters und auch mit dem vaterländischen Urkundenwesen vertraut zu machen, wird das Hauptgewicht auf praktische Leseübungen gelegt, und werden damit entsprechende diplomatische Uebungen verbunden. In den den Kursus einleitenden Vorträgen werden zunächst die Begriffe Paläographie, Diplomatik, diploma, Urkunde, Act u. s. w. definirt, dann die hervorragendsten Erscheinungen der einschlägigen Literatur und die empfehlenswerthesten Hilfsmittel zum Selbststudium besprochen, endlich das Schriftwesen des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung von Ungarn und Siebenbürgen in den Kreis der Betrachtung gezogen. Den Abschluss der theoretischen Einleitung bildet die Darstellung des allgemeinen Ganges der Schriftentwickelung oder der verschiedenen, zeitlich nach einander folgenden Schriftarten oder Alphabete, welche Darstellung alle im Mittelalter gebräuchlichen lateinischen Alphabete umfasst. Nach dieser allgemeinen Uebersicht und Charakterisirung der Schriftentwicklung, verbunden mit Vorlage von Schriftproben, werden insbesondere die in Ungarn und Siebenbürgen vorkommenden Schriftarten Buchstabe für Buchstabe einzeln betrachtet und deren Lesung an zahlreichen Vorlagen eingeübt. Es sind dies die Alphabete der litera capitalis (als Inschriftenschrift wichtig), der minuscula erecta, der gothischen Minuscel, der gothischgemischten Schrift und der gothischen Cursive. Auf die Vorzeichnung und Erklärung der einzelnen Buchstaben, Buchstabenverbindungen und Abkürzungen dieser Schriftarten folgen unmittelbar praktische Leseübungen, zu welchen der paläographisch-diplomatische Apparat des Archives das Material liefert. Gegenwärtig stehen bei den Leseübungen zur Verfügung: Wilh. Arndt's Schrifttafeln (Berlin 1874), Th. Sickel's Monumenta graphica medii aevi (Wien 1859 ff.) und Schrifttafeln aus dem Nachlasse von U. F. von Kopp (Wien 1868), Recueil de fac-similés a l'usage de l'école des chartes (Paris 1880), H. von Sybel und Th. Sickel's Kaiserurkunden in Abbildungen (Berlin 1880), Photographien von Urkunden aus siebenbürgisch-sächsischen Archiven (Hermannstadt 1879), ferner an hundert photographische Nachbildungen von verschiedenen ungarländischen und siebenbürgischen Urkunden aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Zu den diplomatischen Uebungen, welchen besonders ungarische Königsurkunden zu Grunde gelegt werden, bietet, abgesehen von den genannten paläographischen Werken, die Archivbibliothek die nöthigen literarischen Hilfsmittel.

Urkunden-Restaurirung. In der Archiv-Section der vorjährigen Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zeigte gemäss No. 5 des Korrespondenzblattes desselben Herr Dr. Könnecke, Staatsarchivar zu Marburg, eine Urkunde des Klosters Haina vor, dessen gesammter Urkundenbestand durch Moder sehr gelitten hatte. Die Urkunde ist durch Aufsetzen auf einen Untersatzkarton und vorsichtiges Planiren (mit Leimwasser) wieder gerettet worden. Zu dem Kleister, sowie zu dem Planirwasser empfiehlt Dr. Könnecke anstatt des üblichen Alaunzusatzes den Zusatz von Salicylsäure. Herr Dr. Grotefend, Stadtarchivar zu Frankfurt, legte, einem in Vorjahre gegebenen Versprechen zufolge, eine Anzahl von Pilzen angefressener resp. zerfressener Archivalien vor, und hob auch hervor, dass im Frankfurter Stadtarchiv ebenso vermoderte Papierarten des XV. Jahrh. auf ähnliche Weise wie die von Dr. Könnecke vorgelegte Pergamenturkunde schon vor vier Jahren, damals aber noch mit Alaunzusatz, gerettet worden seien, und dass sich bis jetzt noch keine frischen Spuren von Schimmel oder weiterer Vermoderung wieder an ihnen gezeigt haben. Betreffs etwaiger Schriftherverrufung empfahl Dr. Könnecke für die Fälle des wirklichen Bedürfnisses eine Tanninlösung anstatt des üblichen Ammonsulfhydrats.

Kautschukstempel. Nach Aeusserung des Herrn Dr. Grotefend in vorbezeichneter Sitzung ist der Kautschukstempel selbst mit der s. g. unvertilgbaren Farbe, welche seitens der Fabrikanten geliefert wird, für Pergament nicht anwendbar, wenn man schwer vertilgbare Stempel erzielen will. Klares Wasser war im Stande, sowohl sofort nach der Stempelung, als auch nach 14tägiger Frist die Stempel zu verlöschen. Gegen dolus malus schützt überhaupt kein Stempel, auch die Oelstempel lassen sich ohne Spuren entfernen. Bei Papier empfehlen sich, bei der häufigen Brüchigkeit desselben, die Kautschukstempel sehr, da sie gestatten, ohne allen Druck auch auf der härtesten Unterlage zu stempeln. Die Papierfaser lässt die sog. unvertilgbaren Stempelfarben in genügender Menge eindringen, so dass die Kautschukstempel bei Papier ebensoviel Sicherheit bieten, als andere Stempelungen.

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER,

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED D
AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

FOREI
BODL: L
PERIODI

V. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1880.

Mit nächstem Band geht diese Zeitschrift gemäss freundschaftlicher Vereinbarung in den Verlag
der k. Hofbuchhandlung von Theodor Ackermann in München über.

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

I. Die Beschreibung von Wappensiegeln. Von Roth v. Schreckenstein. 1

II. Das Archivwesen im skandinavischen Norden. Von Secher 40

III. Von russischen Archiven, insbesondere dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern. Vom Herausgeber 51

IV. Das vatikanische Archiv 78

V. Oeffnung des französischen geheimen Staatsarchivs. Vom Herausgeber 87

VI. Das Stadtarchiv zu Andernach. Von Werners 95

VII. Das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Von Zimmermann . 106

VIII. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive . 118

IX. Handschriften der Bibliothek des Metropolitancapitels in Olmütz. Von Dudik 126

X. Urkunden in Thurmknöpfen. Vom Herausgeber 135

XI. Illustrirte Urkunden aus Avignon. Von Nordhoff 142

XII. Einige bisher unbekannte Papstbullen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenserordens. Von Wilmans . . 148

XIII. Ueber ein Diplom Heinrich VII. vom 1. Sept. 1220. Von Zirngiebl . . 157

XIV. Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern. Von Rockinger 166

XV. Historische Entwicklung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg. Von Berger 188

XVI. Ueber die Konstatirung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg. Von Schäffler und Brandl.

A. Begriff, Fortgang und Erfolg der Konstatirung 205

B. Konstatirungs-Proben 218

XVII. Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern. Vom Herausgeber 236

XVIII. Ueber städtische Archive. Von Leist 274

XIX. Dr. Karl von Weber. Von Witzleben 279

XX. Ludwig Spach Vom Herausgeber 297

XXI. Kleinere Mittheilungen 319

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

// 1

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ von LÖHER

K. PAYER. GEHEIMEN CABINETS- UND REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR UND MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

SECHSTER BAND.

FORD
BODLEIAN

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER.
1881.

Bei **THEODOR ACKERMANN**, königlicher Hofbuchhändler in **München**, sind ferner erschienen:

Bezold, Friedrich v., König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzuges.
I. Abth. (155 S.) gr. 8°. 1872. 3 M.
II. Abth. Die Jahre 1423–1428. (168 S.) gr. 8°. 1875. 3 M.
III. Abth. Die Jahre 1428–1431. (156 S.) gr. 8°. 1877. 3 M.
— Zur Geschichte des Hussitentums. Culturhistorische Studien. (114 S.) gr. 8°. 1874. 2 M.

Biedermann, Karl, Deutschlands trübste Zeit oder der dreißigjährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Culturleben. (215 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. 1872.) 3 M.

Falke, Jacob, Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus. Neue Ausgabe. 172 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf.

Falke, Johannes, Die Hansa als deutsche See und Handelsmacht. Neue Ausgabe (190 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg. geb. 2 M. 70 Pf

Freytag, L., Tiberius und Tacitus. (VI u. 370 S.) gr. 8°. 1870 7 M. 50 Pf.

Hundt, Friedrich Hektor Graf, Die antiken Münzen des historischen Vereins von und für Oberbayern, dann der Fund römischer Denare in Niederaschau. (VIII u. 70 S., ferner 17 S.) gr. 8°. 1871 und 1866. 1 M. 40 Pf.
— Ueber die bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Mit Registern über die vorkommenden Personen und Ortsnamen. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. (146 u. IV S.) gr. 4°. 1873. 4 M.
— Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger. Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen. Die Bischöfe und kirchlichen Würdenträger des karolingischen Zeitraums in den Urkunden des Bisthums Freising. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. (117 u. II S. nebst 79 S. Urkunden.) gr. 4°. 1875. 2 M.
Letztgenannte beiden Artikel in einen Band vereinigt. 6 M.
— Urkunden des X. und der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts, aus dem Bisthum Freising. Aus dem XXXIV. Bande des Oberbayerischen Archivs besonders abgedruckt.) (79 S.) Lex.-8°. 1875. 1 M 20 Pf
Bayrische Urkunden aus dem XI. und XII Jahrhundert. Die Schirmvogte Freisings. Seine Bischöfe bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Beiträge zu Scheyern-Wittelsbach'schen Regesten. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie d. W. III. Cl. XIV. Bd. II. Abth. (108 S.) 4°. 1878. 4 M.

Klüpfel, Karl, Kaiser Maximilian I. Neue Ausgabe. (202 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M., eleg geb. 3 M. 75 Pf.

Kutzen, Joseph, Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere und Zustände. Mit sieben Märtchen. Neue Ausgabe. (263 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M.
eleg. geb. 3 M 75 Pf.

Mayer, K. A., Kaiser Heinrich IV. Neue Ausgabe. (306 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 3 M., geb. 3 M. 75 Pf.

Pierson, William, Der große Kurfürst. (263 S.) gr. 8°. 1873. 3 M.

Roth, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte 1517–1527. Gekrönte Preisschrift. (II u. 275 S.) gr. 8°. 1881. 4 M. 80 Pf.

Schirrmacher, Friedrich, Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen. 2 Theile. 264 u. 116 S.) gr. 8°. 1874. 4 M 50 Pf

Sugenheim, S., Deutschland im spanischen Erbfolge- und im großen nordischen Kriege (1700–1721). (XVI u. 265 S.) gr. 8°. 1874. 3 M. 60 Pf.

Wachsmuth, Wilhelm, Niedersächsische Geschichten. Neue Ausgabe. (254 S.) gr. 8°. (1872.) 3 M., eleg. geb. 3 M. 75 Pf.

Waitz, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. Neue Ausgabe. (97 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. 1872. 1 M.

Weber, Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. Neue Ausgabe. (166 S.) gr. 8°. Ohne Jahreszahl. (1872.) 2 M.

Wittmann, Pius, Die Pfalzgrafen von Bayern. Von der philosophischen Facultät München gekrönte Preisschrift. (VIII u. 244 S.) gr. 8°. 1877. 4 M. 40 Pf.

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler in München.